4° Cpm
55m

Constat Sine compact:
1/40X.
compact: 24. X.

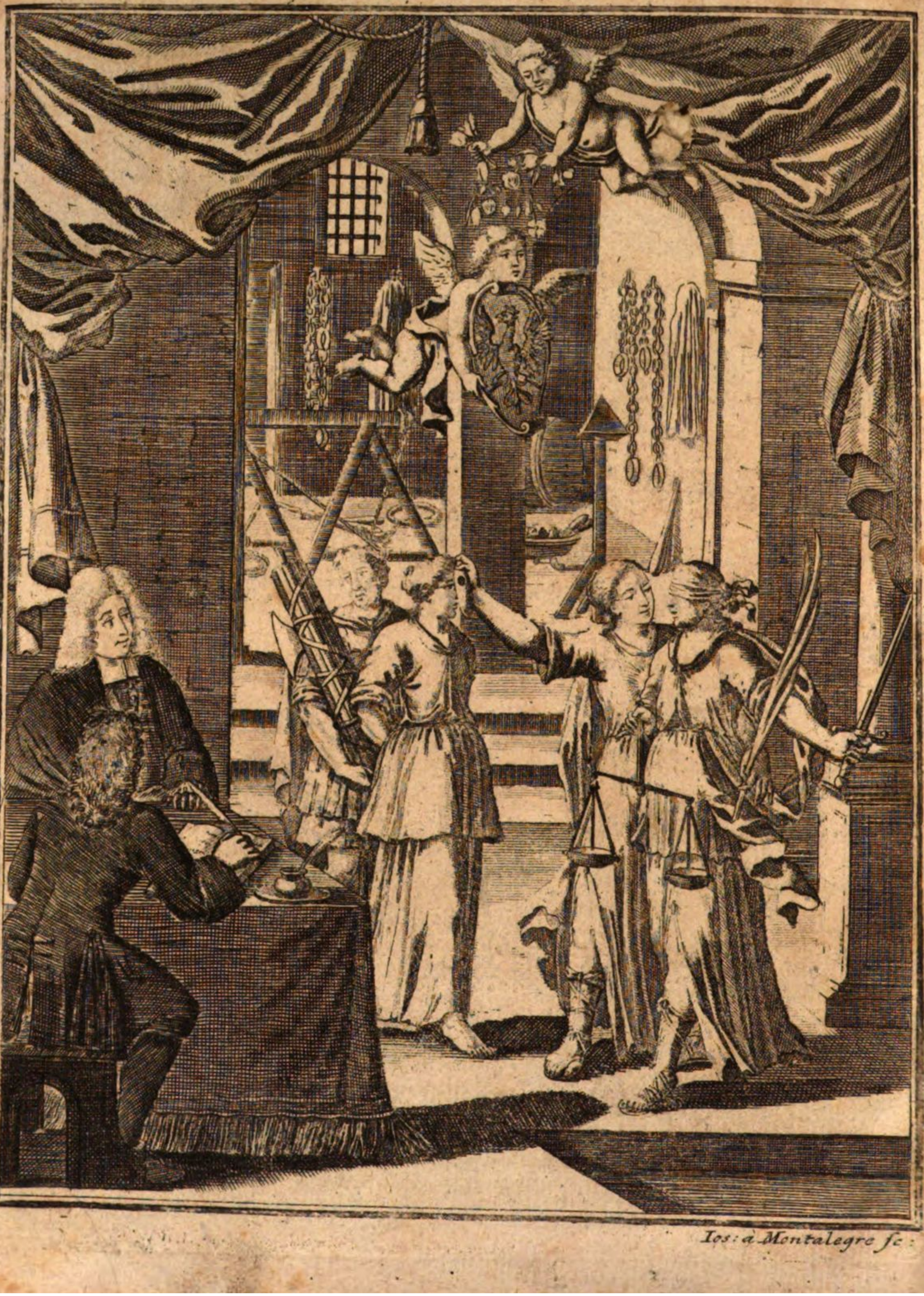
Ios: à Montalegre fc:

Hn. Joh. Chr. Frölichs/ de Frölichsburg/
Der Röm. Käyserl. Majest. Ober-Oesterreichischer
Regiments-Rath zu Innsprugg/ ꝛc. ꝛc.

COMMENTARIUS,

In

Kayser Carl deß Fünfften/ und deß H. Röm. Reichs

Peinliche

Halß-Gerichts-Ordnung/

Worinnen kurtze doch gründliche

Unterweisung/

Wie

Ein dem Richterlichen Amt obligender Nachforschungs- oder Inquisitions-Proceß/ nach Gelegenheit und Herkommen der Kayserlichen/ Chur-Fürstlichen/ wie auch andern/ sonderlich der Ober- und Unter-Oesterreichischen Fürstenthum und Landen/ auch nach Innhalt der Tyrolischen Statuten/ Nieder-Oesterreichischen Lands-Ordnungen/ dann gemeinen geschriebenen Rechten/ von Anfang biß zum Ende mit Rechtlicher Ordnung zu Protocoll zu bringen/ und zu vollführen seye; deme die Erklärung deß Bann- und Achts- auch Anklags-Proceß/ zusammt der Ubelthaten Natur und Wesenheit/ dero Abstraffung/ mildernd und beschwerende Umstände/ Innzücht und Fragstück/ mit vollkommenen Register der Titlen/ und deren Innhalt beygesetzt worden.

Allen und jeden/ mit Erörterung der Criminal Sachen beladenen Obrigkeiten/ zu Erleuchterung dero Mühe/ und rechtmässiger förderlichen Verfahrung/ denen armen Gefangenen aber zu Schutz und Schirmung/ gantz nützlich und gedeylich.

CUM FACULTATE SUPERIORUM.

Franckfurt und Leipzig/

Zu finden bey Johann Conrad Wohlern/ Buchhändlern in Ulm/ 1720.

Gedruckt bey Johannes Gassenmeyer.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede/

An den geneigten Leser.

DJne wunderwürdige Wesenheit besitzt die Tugend deß Gehorsams indeme/daß dem Gehorsam-leistenden nicht geziemet / auf die Waag-Schaalen seines vorwitzigen Verstands zu legen die Beweg-Ursachen deß Obern/und Befehlenden/ noch minder außzuegglen/oder zu fragen sich gebühre/warumen mir: warum nicht diesem? ꝛc. Sondern ein wahrer Gehorsam beruhet in freudiger Annehmung deß Gebotts/ wann gleich die Vollziehung denen Kräfften zu schwer/und gleichsam unmöglich zu seyn scheinet: Diese Grund-Lehre ermunterte ebenfalls meinen zu Gehorsam jederzeit beschlossenen Willen/einem gnädigen Befelch ohne ferneres Bedencken mich zu untergeben: Es beliebte nemlich dem Hoch- und Wohlgebornen Herꝛn/Herꝛn Adrian von Deyring/zu Pitzenhofen und Mittel-Weyrburg/Freyherꝛn zu Heylsperg/Tyrolischen Land-Mann/der Röm. Kayserl. Majestät Rath/und D: D: Regiments-Vice Cantzlern ꝛc. meiner Wenigkeit anzubefehlen / die zu Behuff eines Privat-Bedientens von mir verteutschte Formulas deß Italiänischen Criminalisten Ambrosini Senogallienſis in offenen Truck zu beförderen: andurch gründliche Unterweisung zu geben/wie der dem Richterlichen Amt obligende Inquisitions- oder Nachforschungs-Proceß / fornemlich einzurichten seye. Ich erstaunte zwar anfänglich ob disem gnädigen Befelch/als welchen zu vollziehen theils meine Untüchtigkeit/theils die Schwere der Materi neben andern noch mehr trüfftigen Seiten-Ursachen widerratheten/allein der Gehorsam ware blind/untersuch-

te nicht die Untüchtigkeit/sondern gabe mit Freuden das gehorsame Ja-Wort von sich; Hierauß erkennet der geneigte Leser die Urquellen dieser meiner Unternehmung / daß solche nicht auß einem eitlen unzeitigem Schreib-Geist / sondern einer weit ehrlicheren Beweg-Ursach hervor gesprossen seye. Und eben dieser blinde Gehorsamb wird mich wider alle ungleiche Außlegungen/dañ es gar kein Mangel geben wird/kräfftig schützen und schirmen/dann was hat ein Gehorsamer zu seiner Rechtfertigung für ein kräfftigere Außflucht in Sachen/die vor sich selbst gut/vorzuschützen/als auf jenen zu zeigen/ von deme der Befelch abgeflossen: indeme nun das gnädige Gebott den gemeinsamen Nutzen vor sein Absehen hatte/bemühete mich auf das äusserist/die End-Ursach zu erraichen/nemlich den Weg zu bahnen/wie doch ein ungestudirte/oder in dem unermessenen Meer der Rechtlichen Wissenschafft nur in etwas genetzte Gerichts-Obrigkeit/ohne sondere Beschwerde/den mit vielfältigẽ Sorgen/Bemüh- und Ungelegenheiten überhäufften und seiner Art nach sehr haiglen/auch dessent wegen verhaßten/ja unerkanntẽ Inquisitions-Processs, zu Vermehrũg der Ehr GOttes/Abstraffung deß Ubels/Ret- und Beschirmung deß Unschuldigen/Vermeidung der Nullitäten/ Abkürtzung der Aetzungs-Kosten / und Rechtlicher Processerung der Delinquenten / nach Außweiß der Tyrolischen Lands-Statuten, und bey höchstlöblicher O:O: Regierung eingeführten Gewonheit! mit eingemengter Anfügung der N:O: und peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. auch gemeinen geschriebenen Rechten / ordentlich / und wie Rechtens ad Protocollum bringen / und löblich vollenden könne; Es ist zwar nicht ohne / daß in dergleichen Materi auch in Teutscher Sprach lehrreiche Commentarij ad Carolinam an das Tag-Liecht hervor kommen / allein ist man in denen Oesterreichischen Erb-Landen hieran nicht gebunden / noch weniger hierdurch der wahre Fingerzeig einer Obrigkeit gegeben worden/wie die Hand an das Werck zu setzen / wie ein Gerichtliche Vornehm- und Abhandlung die andere nach sich ziehe / oder wie das Protocoll in verschiedenen Constitutis, und Abhörungen förmlich einzurichten seye / damit nur ein Gerichts-Obrigkeit eines getreuen Wegzeigers hierinnfall geniessen möge/habe ich meine geringe Bemühung in 2. Abhandlungen/oder Tractat

einge-

eingetheilet / deren Ersterer dem geneigten Leser die Natur und Eigenschafft deß nunmehro eingeführten Inquisitions oder dem Richterlichen Amt und Gewissen obligenden Nachforschungs-Proceß mit allen seinen Formulis von Anfang biß an das Ende / samt einer Summarischen Erklärung deß Bann und Achts / auch Anklags-Proceß weisen wird; der andere Theil oder Tractat aber enthaltet die Außlegung der vornehmsten schweristen Ubelthaten / mit dero Abstraffung / milderenden und beschwerenden Umbständen / auch Inzüchten / und Frag-Stucken. Und diese andere Abtheilung wäre höchst-nothwendig beyzusetzen / angemerckt einer Obrigkeit unmöglich / ein förmliches Constitutum zu führen / wann selbe nicht anvor in genauer Wissenschafft hat / was die Ubelthat / warumben es zu thun / für ein Wesenheit begreiffe / was darauf für Straff gesetzt / was für Umstände dabey zu beobachten seyen / 2c. Es wäre mir zwar leicht gewesen / diesen Criminal-Tractat noch um eins grösser zu machen / allein ware mein Zihl nur dahin gerichtet / in einem kurtzen Ingriff / die zu Formirung deß Processûs nöthige Unterweisung zu geben / habe mich also in Allegirung vieler DD. sehr sparsam gehalten / nur damit den Teutschen Practicanten kein Eggel / oder Abscheuhen von vielen lateinischen Worten angeworffen werde / in strittigen Meynungen habe die sicheriste mit einem Sternlein auf der Seiten angemerckt / und dem Leser den Kern gezeiget / welcher zu geniessen / und practicando zu erwählen / jeweils habe mit Uebergehung anderer Meynungen die beste uud üblichere allein eingesetzt / jedoch jederzeit ein oder anderen unbekandten Gewehrsmann / oder Authorn laudirt / und die Lehr damit bestärcket / bekenne derentwegen offentlich / ausser der mühsamen Verteutsch: und kurtzer Einschranck: auch jeweils unvorgreifflicher Interpretirung der Tyrolischen Lands-Statuten an diesem Werck das wenigste mein / sondern auß bewehrtisten sowohl Latein- als Italiänischrn Criminalisten entlehnet worden zu seyn.

Das unermüdete Immen-Völckel pflegt auch das Süsse auß frembden Blumen mit unschuldigem Raub in ordentliche Behaltnussen zu tragen / dero nutzbare Bemühung / jedoch Lobens-würdig / also habe auch ich auß den besten Blumen / will sagen bewehrti-

sten

ſten Practicis und Theoricis mit meiner Feder den wahren Safft zuſamen gezogen/der verhoffentlich die Obrigkeitliche Arbeit verſüſſen ſolle / bewahre mich aber feyrlichiſt / und bekenne offentlich / nicht zu verlangen/daß ein hoch-erlerneter Juriſt oder Practicus in Durchleſung dieſer Unterweiſung die koſtbare Zeit verſplittern ſolle / dann ich für ihne als einen Unterwieſenen nicht geſchrieben/überlaſſe er es jenen/die hieran ſich erfreuen und erluſtigen können / noch minder aber ſolle ihm ein Ungelehrter einbilden hierdurch eine vollkomene Wiſſenſchafft in Criminal-Sachen zu erwerben/ dann hierzu gehöret ein langjährige Trillung der Rechtlichen Wiſſenſchafft/ anerwogen die Umbſtände der ſich täglich verſchidenlich zutragenden Fällen bald diß-bald jenes erforderen/muß alſo die Verfaſſung einer Rechtlichen Defenſions-Schrifft/u. Conſults ſo wohl in Ordnung zu der Tortur/als Urtheil einem Rechts-Gelehrten nothwendig überlaſſen werden/der bereits in Durchleſung der Criminaliſten folioſen Authorn, und Conſilianten erblaicht iſt / deme in Ertheilung ſeines Rechtlichen Voti und Meynung nichts angenehmers fallen kan / als da er den Proceſſum in formalibus für recht eingericht zu ſeyn erfinden wird/dann wiſſend/daß die Nullitäten / und andere Defect in denen Criminal-Sachen ohne Reaſſumtion deß völligen Proceß nicht zu heilen ſeyn / wardurch aber die Aetzungen vermehrt/die gefangene!ja Unſchuldige mit der Keychen abgepeiniget/und wehrenden ſo langwierigen Proceß mehrer Marter und Peyn außſtehen müſſen/als offt das End-Urtheil in ſich begreiffet / will nicht ſagen/daß manichsmal die Suggeſtiv-Fragen auß denen Protocollen außgelöſchet / der Proceß aber wegen Verhüt- und Entfliehung einbildeder Unwiſſenheit und Schimpff/auf ein neues nicht angefangen / ſondern der arme Gefangene zu deſſen höchſten Nachtheil als Bekennere/geurtheilt wird: Geruhe dannenhero der geneigte Leſer dieſe meine Gehorſame/und zu gemeinem Beſten angeſehene Unternehmung / mit heiterem Angeſicht durchzugehen. Solten wider Verhoffen einige kleine Druckfehler eingeſchlichen ſeyn/bitte zu entſchuldigen/wie auch den wegen mehrerer Klarheit gebrauchten einfältigen Stylum, oder Schreib-Art mit dem Uberfluß deſſen Güte zu erſetzen.

Innhalt

Innhalt.

Der Bücher und Titlen / so in beeden Theilen begriffen.

Erstes Buch.

Erster Titul.

Auf wieviel Weiß in peinlichen Sachen verfahren werde. Fol. 1.

Anderer Titul.

Was eigentlich die/dem richterlichen Ambt obligende Inquisition, und wie vielfältig si: seye. 3.

Dritter Titul.

Was für Fäll der peinlichen/ oder Criminal - Inquisition zuständig seyen. 5.

Vierdter Titul.

Von denen / zur Inquisition von Rechtswegen erforderlichen Ursachen/ und zwar dem Corpore Delicti. 10.

Fünffter Titul.

Wie das Visum & Repertum ordentlich eingenomen werden solle. 24.

Sechster Titul.

Wer ordentlicher Richter seye / da Zweiffel einfallet / allwo die That beschehen. 18.

Siebender Titul.

Wie das Visum & Repertum ad Protocollum zu nehmen seye. 21.

Achter Titul.

Von dem an wahrer That begriffenen Delinquenten. 24.

Neundter Titul.

Von anderen zur Inquisition tauglichen Ursachen. 25.

Zehender Titul.

Von der Denunciation. 29.

Eilffter

Eilffter Titul.

Von dem ordentlichen Richter in Formierung des Inquisitions-Processes. 32.

Zwölffter Titul.

Von der Schubmässigkeit/ und Remission. 37.

Dreyzehender Titul.

Von der Prævention. 43.

Vierzehender Titul.

Was für Delicta mixti fori seynd/ und so wol von geist- als weltlichen Gericht können abgestrafft werden. 47.

Fünffzehender Titul.

Von den Freyheiten der Gotts-Heuser und wer derselben fähig. 50.

Sechzehender Titul.

Ob ein Richter sein Ambt einem andern delegieren/ oder das peinliche Gericht von denē Partheyen selbst prorogiert werden möge. 63.

Siebenzehender Titul.

Von dem Gericht-Schreiber/ Geschwornen und Beysassen: Item Gerichts-Dienern. 65.

Achtzehender Titul.

Wie die von Ambts-wegen vornehmende Kundschaffts-Personen ad informationem Curiæ, oder zu Nachricht des Gerichts abzuhören seyn. 69.

Neunzehender Titul.

Von gefänglicher Annehmung eines Ubelthäters/ von Obrigkeit und Ambts wegen. 75.

Zwantzigster Titul.

Von Cautionibus, Salvis Conductibus, oder Vorständen und sicheren Gelaiten. 82.

Andertes Buch.

Erster Titul.

Wie die Gefangene in Güte zu befragen/ und was bey dem ersten Constituto zu beobachten. 89.

Anderer Titul.

Wie ein Inquisit, der gar keine/ oder nur ungereimbte Antwort gibet/ zur rechten Antworts-Abgebung zu bringen seye. 106.

Dritter Titul.

Wie dem Inquisiten seine Handschrifften/ Waffen und dergleichen vor Augen zu legen. 109.

Vierdter Titul.

Ob einem Inquisito die Eröffnung zu thun seye/ aus was für Anzeigungen und Ursachen/ wider ihne inquiriert werde/ dafern er solches begehret/ und anvor keine Antwort geben wolte. 114.

Fünffter Titul.

Was einem Richter nach vorgenommenen ersten Constituto zu thun obliege/ und von der Formula des andern Constituti. 116.

Sechster Titul.

Von den Gezeugen in peynlichen Inquisitions-Sachen. 119

Siebender Titul.

Wie die Gezeugen verhört werden sollen. 132.

Achter Titul.

Ob die Zeugen durch Schreiben und Zeichen ihre Aussagen geben können. 137.

Neundter Titul.

Wie die Zeugen durch Tortur/ zu Abge-

gebung ihrer Auſſag angehalten werden mögen. 139.

Zehender Titul.

Von Tortur der untüchtige Zeugen/ und der Mitgespähn. 147.

Eilffter Titul.

Wie scharpff die Tortur der Zeugen seyn solle. 150.

Zwölffter Titul.

Ob nach vorgenommener Zeugen-Tortur die Zeugen ihre Aussagen ratificieren müssen. 151.

Dreyzehender Titul.

Von Krafft und Würckung der Zeugen-Tortur. 153

Vierzehender Titul.

Von den Suggestiv-Fragen/die Zeugen anbetreffend. 155.

Fünffzehender Titul

Formula, auf was für Weis einem Ubelthäter/ die Aussagen der Zeugen vorzulesen. 156.

Sechzehender Titul.

Von der Confrontation, oder Gegenstellung der Zeugen. 163.

Siebenzehender Titul.

Von der Repetition, oder Widerhohlung der zu Nachricht des Gerichts erster Hand abgehörten Gezeugen. 171.

Achzehender Titul.

Wie ein Delinquent ad *Bancum Juris*, oder ad *Largam*, zu stellen, und die Defensional Mittel ihme zuzulassen seyn. 177.

Neunzehender Titul.

Wie und was Gestalten die Unschuld ausgeführt werden kan. 183

Drittes Buch.

Erster Titul.

Was ein Richter nach eingereichten Defensionalien beobachtē solle. 187

Anderer Titul.

Von Einholung der Consult, und was dabey zu beobachten. 192.

Dritter Titul.

Von der Tortur./ oder peinlichen Frag. 195.

Vierdter Titul.

Von der Territion, oder Gradibus der Tortur. 197

Fünffter Titul.

Was für Persohnen der Tortur befreyet seynd. 200.

Sechster Titul.

In was für Ubelthaten die peinliche Frag vorgenommen werden möge. 205

Siebender Titul.

Wie in ordine ad Torturam von Corpore delicti constieren müsse. 207

Achter Titul.

Von denen Indiciis, und wie sie abgetheilt werden. 209

Neundter Titul.

Von denen nahenden gewissen, und in allen Lasterthaten statt findenden Inzüchten/ deren jedes allein zur Tortur genug'am ist. 205.

Zehender Titul.

Wie und was gestaltē die Anzeigungen bewisen werden müssen/damit die peinliche Frag statt habe. 222.

Eilffter Titul.

Ob die einschichtige Zeugen/und un-

vollkommene Indicia zusamen gesetzt werden können / damit die peinliche Frag statt finde. 223.

Zwölffter Titul.

Was vor würcklicher Vorkehrung der Tortur ein Richter beobachten solle. 225.

Dreyzehender Titul.

Ob ein Appellation von dem Rey-Urtheil zu erkennter peinlicher Frag statt finde. 227.

Vierzehender Titul.

Wie die Tortur vorgenommen / und der Inquisit befragt werden solle. 229.

Fünffzehender Titul.

Wie sich ein Richter zu verhalten / da der Constitut wehrender Tortur in ein Ohnmacht fallete. 234

Sechzehender Titul.

Wie lang ein Delinquent in der Marter aufgehalten werden möge. 235.

Siebenzehender Titul.

Von denen wider vermuthliche Zauberey-Künsten / gebührenden Gegen-Mitteln. 236.

Achzehender Titul.

Zu was für zeit die Tortur vorgenommen werden solle. 238.

Neunzehender Titul.

Wann mehrer zu torquieren seynd / von welchen man den Anfang machen soll. 238.

Zwantzigster Titul.

Von Widerholung der Tortur. 240

Ein und zwantzigster Titul.

Ob wegen vorschützenden Ausred / und einwendender gewisser Umbständ jemand darüber zu torquieren seye. 243.

Zwey und zwantzigster Titul.

Ob ein Delinquent, so ein Ubelthat bekennt / wegen anderer Ubelthaten torquiert werden möge / 245

Drey und zwantzigster Titul.

Wie ein überwiesener oder Bekenner wegen Namhafftmachung der Mittgespähn und Helffer torquiert werden solle / und könne. 246.

Vier und zwantzigster Titul.

Von der Bestättigung und Ratification, der in der Tortur beschehenen Bekanntnus. 250.

Fünff und zwantzigster Titul.

Von Würckung und Effect der Tortur. 255.

Sechs und zwantzigster Titul.

Von widerrechtlicher Tortur. 258.

Vierdten Buchs / Erster Titul.

Was nach vorgenommener Tortur ein Obrigkeit zu beobachten hat. 26

Anderer Titul.

Was bey erhaltener gütig- oder peinlichen Bekanntnus zu beobachten seye. 262

Dritter Titul.

Von Widerruffung der Bekanntnus. 267

Vierdter Titul.

Von denen Leib und- Lebens / auch andern Extraordinari- Straff. 278.

Fünff-

Fünffter Titul.

Von denen Straffen/die den Todt nicht nach sich ziehen. 282.

Sechster Titul.

Von andern Extraordinari und willkurlichen Straffen. 285.

Siebender Titul.

Von Abgebung der Urphed/ und Pranger-stellung. 286.

Achter Titul.

Wem die Straff eigentlich angethan werden möge. 291.

Neundter Titul.

Ob jemand wegen unterschiedlicher Laster mit unterschiedlicher Straffen möge belegt werden. 295.

Zehender Titul.

Ob die Straff nach dem Gesetz und Statut des Orths beschehener Missethat/ oder des Delinquenten Geburth/ Haußhalterey/ oder Betrettungs Orth auszufällen seye. 298.

Eilffter Titul.

Von denen gemeinen/ und jede Ubelthat zu mildern/ tauglichen Ursachen. 299.

Zwölffter Titul.

Von der Herrschafftlichen/ oder Fiscalischen Composition und Vergleichung. 321.

Dreyzehender Titul.

Von denen Umbständen/ so die Straff gemeiniglich schwärer machen. 327.

Vierzehender Titul.

Was für Beweißthum zu Ausfällung der Todtsstraff vonnöthen seyen. 328.

Fünffzehender Titul.

Von der/ zu Ausfällung des Malefiz- und Inzüchts-Urtheils angesehenen Tag-Satzung/ und was dabey zu beobachten. 330.

Sechszehender Titul.

Von förderlicher Anstellung der Execution, und was bey der Execution zu beobachten. 337

Siebenzehender Titul.

Von des Delinquenten zuruckgelassenen Gut oder Testament/ 344.

Achzehender Titul.

Von den Unkösten/ so über Formierung des Criminal-Processs erlauffet. 346.

Neunzehender Titul.

Von *Appellationen* in peinlichen Inquisitions-*Processs*. 348.

Zwantzigster Titul.

Von dem Bann- und Achts-Processs. 350.

Ein und zwantzigster Titul.

Formula, wie auf Betrettung des in Bann- und Acht verfällten Delinquenten zu procedieren seye. 356.

Zwey und zwantzigster Titul.

Wie der Betrettene und in Bann verfällte wegen seiner Mithelffere zu constituieren seye. 360.

Drey und zwantzigster Titul.

Von dem ordentlichen Anklags- oder Accusations-*Processs*. 363.

Anderer Tractat

Erstes Buch.

Erster Titul.

Von denen Ubelthaten insgemein/ und wie dieselbe von Rechtswegen unterschieden werden. 1.

Anderer Titul.

Von den Ubelthaten in specie, und zwar erstlich von dem Laster Blasphemiæ, oder der Gottslästerung. 6.

Dritter Titul.

Von dem Laster Sortilegii Magiæ, oder der Zauberey. 29.

Vierdter Titul.

Von dem Laster der Ketzerey / oder Hæresis. 77.

Fünffter Titul.

Von der Apostasia, oder Ablaugnung des Christlichen Glaubens. 81.

Sechster Titul.

Von dem Perjurio. oder Mayneyd. 83.

Siebender Titul.

Von dem / der die Urphed gebrochen. 87.

Achter Titul.

Von dem Laster beleydigter Majestät/ oder Læsæ Majestatis. 91.

Neundter Titul.

Von dem Delicto Falsæ Monetæ, oder der Falsch-Müntzens. 104.

Zehender Titul.

Von dem Laster des gebrochenen offenen Lands-Friedens/ vel Fractæ Pacis publicæ. 113.

Eilffter Titul.

Von dem Laster der Absagerey/ Bevehd und Trohungen/ oder de Crimine Diffitationis. 119.

Zwölffter Titul.

Von dem Laster der Mordbrennerey/ oder Incendii. 125.

Dreyzehender Titul.

Von verwahrloßter schuldhafften Brunst. 231.

Anderes Buch.

Erster Titul.

Von dem einfachen gefährlicher Weiß vollbrachte Todschlag/ oder de homicidio doloso simplici. 139.

Anderer Titul.

Von dem Todschlag/ so auf des dritten Befelchs verübt wird. 148.

Dritter Titul.

Von dem aus gähem Zorn verübten Todtschlag. 152.

Vierdter Titul.

Von rechtmässiger Nothwehr/ 160.

Fünffter Titul.

Von Bewetsung der Nothwehr 172.

Sechster Titul.

Von der aus Verwarlosung / und ungefährlich sich zugetragener Entleibung / oder de Homicidio culposo casuali & fortuito. 180.

Siebender Titul.

Von der/ in einem Rauff- Handel von mehreren beschehener Entleibung. 183

Achter Titul.

Wie jener zu straffen/ der in der Persohn des Entleibten geirret / und wie

wie der Conatus abgestrafft werde. 188

Neundter Titul.

Von den Inzüchten/und Anzeigung unterschiedlicher vorsetzlicher und gefährlicher Weiß vollbrachten Entleibungen. 191.

Zehender Titul.

Von dem Laster des Vatter Mords/ oder Parricidii. 165

Eilffter Titul.

Von dem Kinder-Mord. 198.

Zwölffter Titul.

Von Hinweglegung der Kinder/ oder expositione infantum. 210.

Dreyzehender Titul.

Von Abtreibung der Leibs-Frucht/ oder Abacti Partus. 212.

Vierzehender Titul.

Von dem zwischen Eheleuthen beschehenen Todtschlag. 218.

Fünffzehender Titul

Von der/ zwischen nahenden Befreundten und Beschwägerten vorgeloffenen Entleibung. 220.

Sechzehender Titul.

Von dem Delicto Assassinii, oder bestellter Mordthat. 225.

Siebenzehender Titul.

Von dem Strassen- und Meuchel-Mord. 230.

Achtzehender Titul.

Von dem Laster Veneficii oder Vergifftung. 236.

Neunzehender Titul.

Von denen Aertzten so durch Medicin den dritten umbbringen. 243.

Zwantzigster Titul.

Von Abtrag der beleydigten Freundschafft. 243.

Ein und zwantzigster Titul.

Von der selbst Entleibung. 246.

Drittes Buch.

Erster Titul.

Von dem Ehebruch. 251.

Anderer Titul.

Von dem Laster Bigamiæ, oder zweyfacher Ehe. 263.

Dritter Titul.

Von dem Stupro, und Nothzucht. 269.

Vierdter Titul.

Von gewaltthätger Entführung der Jungfrauen und Ehe-Weiber/ oder Crimine Raptus. 276.

Fünffter Titul.

Von den Crimine Lenocinii, oder der Kupplerey. 282.

Sechster Titul.

Von dem Laster der Sodomiæ, oder Stummen Sünd. 288.

Siebender Titul.

Von verschiedenen schwären fleischlichen Vermischungen / so sich zwischen Christen/ Juden/ Türcken und andern Unglaubigen: Item Todten-Cörpern zugetragen. 293.

Achter Titul.

Von dem Laster der Blutschand/ oder Incestus. 298.

Vierdten Buchs.

Erster Titul.
Von dem ersten Diebstall insgemein. 315

Anderer Titul.
Von dem anderen / und dritten Diebstahl. 327.

Dritter Titul.
Von milderenden Umbständen des Todts-Urtheil in Diebs Sachen. 330.

Vierdter Titul.
Von denen Holtz-Dieben. 347.

Fünffter Titul.
Von dem Diebstahl / so aus Hungersnoth beschicht. 349.

Sechster Titul.
Von Beraubung der Todten-Cörper / Todten-Grufften oder Begräbnussen. 350.

Siebender Titul.
Von Wildbreth / Fisch- und Krebs-Dieben. 354.

Achter Titul.
Von Diebställen / die in Ambts-Verwaltungen: Item / zur Verwahr vertrauten / oder gefundenen Sachen begangen werden. 357.

Neundter Titul.
Von gefundenen Sachen / und deren Widerstellung. 362.

Zehender Titul.
Von dem Laster Expilatæ *Hæreditatis* oder veruntreuten Erbschafft. 365

Eilffter Titul.
Von dem Plagio, oder Entführung der Menschen. 366

Zwölffter Titul.
Von dem Diebstahl geweyhter Sachen / oder Sacrilegio. 367.

Dreyzehender Titul.
Von denen Helfferen / Unterschlaiffgeberen Der dieb: Item / Käuffferen gestohlenen Guts. 373

Vierzehender Titul.
Von denen Inzüchten der Diebställ. 378.

Fünffzehender Titul
Von dem Laster der Strassenrauberey. 384.

Sechzehender Titul.
Von dem Laster Abigeatus, oder Vieh-Abtreibung. 391.

Siebenzehender Titul.
Von gefährlicher Veränder- und Verruckung der Marckungen / oder de Termino Moto. 393.

Achzehender Titul.
Von dem Laster des Falsches / oder Crimine Falsi. 394.

Neunzehender Titul.
Von wucherlichen Contracten, oder usurarii *Pravitate*. 404.

Zwantzigster Titul.
Von dem Crimine Stellionatus. 415.

Ein und zwantzigster Titul.
Von Injurien, oder Unbilden und Schmachen. 417.

Zwey und zwantzigster Titul.
Von denen Schmach-Schrifften / oder Pasquillen. 433.

Drey und zwantzigster Titul.
Von denen Real-Injurien, und Verwundungen. 437.

Ersies

Erstes Buch.

Erster Titul:

Auf wie viel Weiß in Peinlichen Sachen verfahren werde.

Innhalt.

1. Wie vielfältig in Peinlichen Sachen verfahren werde.
2. Von Beschwernussen deß Anklags-Proceß.
3. Von der von Amptswegen vorkehrende Inquisition.
4. Wie die Anklag neben der Inquisition stehen möge.
5. Wie sorgfältig die Inquisition zu treiben.
6. Die Ubelthaten werden verschiedenlich ruchbar.

1 DEnen hohen Gerichtbarkeiten / die über das menschliche Leben zu erkennen / ordentlich begwältiget / solle vorderist wissend seyn / daß in Malefiz, Criminal, oder peinlichen Fällen auf zweyerley Weiß procedirt / oder verfah-

fahren werde / als entweders durch ein Anklag und Accusation, oder durch eine von Richterlichen Amtswegen/ anstellende ordentliche Nachforsch- oder Inquisitions-Proces: Der bey Constituierung deß Delinquentens auch Processus Informativus, hernach Processus offensivus benambset wird.

2 Der erste Weeg der Anklag/ oder Accusation, so vor Alters das Remedium ordinarium, die Inquisition aber nur Remedium extraordinarium, und vor gewissen Umbständen einer Obrigkeit vorzunehmen / nicht erlaubt ware/ist nunmehro/ wegen verschiedener zu besorgen habender Ungelegenheiten / darvon im letzten Titul 4. B. dieses Tractats das mehrere zu lesen/ also verhaßt / daß dato keinem den offentlichen Anklags- Proceß zu führen beliebet/ theils/ weilen durch die/ von Amtswegen / vornehmende Inquisition, welche dem Richterlichen Verstand / Vigilanz, und Obsorg allein aufgebürdet ist / der Thäter und Delinquent zu gebührender verdienter Straff gezogen / und der beleidigte Theil das Interesse, und Ersetzung erlittener Schäden nachgehends mit leichterer Mühe einbekommen mag: theils / daß in dergleichen schweren Fällen man in unwiderbringliche Kosten/ Feindschafft und andere Gefahren nicht eingeleitet / oder eines rachgierigen heydnischen Gemüths bezüchtiget / und offentlich ausgeruffen werde: Geschweigens / daß leichtlich bey Erhaltung des Sieg-Rechtens ichtwas practiciert werden kan / so wider Wissen/und Gewissen lauffet: Und aus diesen Ursachen ist der Accusations- Proces in diesen Oesterreichis. Partibus schier gäntzlich abgestorben; Ja es wurde einer für alber und thöricht gehalten / der aus Antrieb zornmüthiger Rach-Begierd gleich einen Anklags-Proceß anstellete/und sich so vielfältigen Sorgen und Ungelegenheiten freywillig aufopfferte.

Damit aber bey selten erscheinenden Anklägern/ die Ubelthäter ungestrafft nicht bleiben/ daran des gemeinen Wesens Nutzen und Heyl hanget/auch der Göttliche Zorn-Eyfer von Verheerung gantzer Städt und Provintzien / durch Abstraffung der Missethaten besänfftiget werde; Ist aus allgemeiner Gewohnheit / und Carolinischer Peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung. Item andern Lands-Statuten der Inquisitions- Proces für ein ordinari Mittel eingeführt worden / also zwar / daß dato unnoth fallet / auf die von alten Rechten eingeführte Puncten viel Reflexion, oder Absehen zu machen; Nemlichen ob ein Anklager vorhanden? Ob dem beleidigten Theil ein Termin zu Abstellung des Anklags-Proceß gegeben/ intimiert / und dieser bereits verflossen seye / oder ob der Richter von dem Beleidigten Erlaubnus überkommen / mittelst der Inquisition fürzugehen? Dann diese alte Ceremonien seynd dato völlig auffgehebt. Oldekop. contra Carpzov. q. 2. & q. 6.

3

Ange-

4 Angemerckt / zu mehrerer Untersuchung der Ubelthaten nunmehro neben dem Anklags-Procels, das Richterliche Amt ein Inquisition vorzunehmen befugt ist/damit man auf das Fundament der That/ deß Thäters/der Mit-Consorten und Gespän gründlich gelangen möge / welches mannichfaltig wegen listiger Weiß angestellter Anklag nicht erhebt wird. Wie dann herentgegen dem Beleidigten nicht verwehrt ist/ da er sihet/ daß der Richter entweders gar nicht oder gar zu seicht in Sachen procedire/und sein Amt / wie es gebührt/ nit administriere / einen ordentlichen Anklags-Proces anzufangen. Clar. q. 3. §. fin. per tot. Oldek, obs. Crim. tit. 2.

5 Die Richterliche Inquisition aber/ wordurch mancher um sein Leib und Leben/ Ehr/ Gut und Blut kommt/ ist wegen schwere der Sach/ nicht obenhin / nach willkührlicher Gutbefindenheit des Richters/ ohne Beobachtung der ordentlichen Process-Solennitäten/ und Substantial-Requisiten / noch minder gantz abgebrochener verkürtzter Weiß ex abrupto, tumultuariè, & irregulariter zu führen / wie Carpz. in seiner Practica Crimin. gelehret/ und dessentwegen von dem Oldekoppio sowohl in seinen Decad. als Observationibus unerhört herdurch gelassen wird / sondern es ist noth/daß hierinnfalls nach Ordnung Rechtens/und nicht zu füreylend/mit nachlässiger Uberhupffung der Substantial-Requisiten verfahren werde/ angemerckt in Sachen / allwo nicht von dem Schatten des Esels / wie die Criminalisten zu sagen pflegen / sondern dem menschlichen Leben / Ehr/Gut und Blut gehandelt wird/ aller vernünfftiger Auffzug mehrers zu loben als zu tadlen ist.

6 Was die Querelam, oder Denunciation berühret/ seynd selbe kein sonderer Weeg / in peinlichen Sachen zu verfahren/ sondern werden für ein pure Aufweckung des Richterlichen Amts/ und zu Vorkehrung der Inquisition gehalten / anerwogen die Ubelthäter einem Gericht entweders durch ein Anklag/ oder durch der beleidigten Parthey beschehenes Querelieren / und Erklagen/ oder durch die heimbliche Denunciation, oder durch Argwohn/ Muthmassungen/ Warnehmungen/redliche Anzeigungen/ und Inzichten eröffnet werden. Jul. Clar. l. 5. Sent. §. ult. q. 7. num. 2. Carpz. in pract. Crim. p. 3. q. 103. num. 16. N. O. L. G. O. 8. art.

2. Titul.

Was eigentlich die dem Richterlichen Ambt obligende Inquisition, und wie vielfältig selbige seye.

Innhalt.

1. Von Wesenheit der Inquisition.
2. Dero Abtheilung.
3. Von rechtmässiger Abhörung der Zeugen ad informandam curiam.

1 DJe Inquisition wird ihrer Wesenheit nach / von denen Criminalisten definirt/ oder beschrieben /. daß sie seye/ eine dem Obrigkeitlichen Amt/ obgelegene Nachforschung/ über beschehene Verbrechen/ oder Missethaten.

Sage obgelegene Nachforschung/ in Erwegung diese nicht mehr pro Remedio extraordinario gehalten wird/ sondern ein Gerichts-Obrigkeit ist verbunden / über die sich zugetragene Ubelthaten/ oder hervor thuende Delinquenten solche ex Officio gebührend vorzukehren. Wie dann hiervon die P. H. Ordnung Caroli Quinti art. 6. 8. 214. & 219. klare Meldung thut ; Dessentwegen die Criminalisten einhellig lehren/daß ein nachlässiger Richter/der auff genugsame Anzeigung beschehener Missethat / gebührend nachzuforschen unterlasset / von höherer Stell / nach Beschaffenheit der Umständ / abgestrafft werden solle. Scaccia l. 1. de Judic. caus. Civil. Crim. &c. c. 68. n. 10. Foller. pract. Crim. p. 1. n. 27.

Neben der zeitlichen Straff hat ein dergleichen saumseelige Obrigkeit dem Richter aller Richter scharpfe Rechenschafft abzulegen / dann durch Nachsehung / und unzuläßliche Simulierung / als ob man keine Wissenschafft bey Gericht vorgelofener Ubelthat hätte / nur damit der Criminal-Process, darvor sich theils Obrigketten förchten/und ein Abscheu tragen/derselben nicht auf den Hals wachse / werden die Sünden vermehrt/andere zu dergleichen Ubelthaten gestärcket / und der Göttliche Zorn gleichsam vom Himmel herab auff die Erden gezogen. Noch minder wäre zuläßlich / daß ein Obrigkeit so saumseelig und langsam bey verübter Ubelthat verfahrete / nur damit der Delinquent entzwischen mit der Flucht sich salviren möge / sondern zu Verhütung des Syndicats solle ein Ehrliebende Obrigkeit die Inquisition gantz schleunig anstellen/ und nicht Ursach geben/ daß aus Anstand der Zeit / die Zeugen / und Mitinteressenten unterrichtet/ suborniert / und etwa von Bekandtnus der Warheit abgeschröckt werden. Oldekop. obs. tit. 2.

Oder damit die Nachred vermuthender Collusion der Richterlichen Person nicht auffgebürdet werde.

Die Inquisition oder Nachforschung wird hauptsächlichen abgetheilt / und dividirt in die general und special , oder in die gemeine und sondere/ jene findet statt/wann ein Ubelthat beschehen unwissend von wem/ diese aber / wann wider eine gewisse Person die Nachforschung eingezogen wird. Brunnem. de Proces. inquisit. C. 2. num. 1. P. Haunold. in Jurisprud. Judiciaria. C. 4. Cent. 1. num. 85. 2

Und also pflegt man zu sagen/daß die General-Inquisition gemeiniglich der Special Nachforschung das Thor eröffnen / und vorlauffen müsse/ dafern der Thäter nicht bewußt ist. Und diese General-Inquisition solle 3

auff

auff rechtmässige Anzeigungen / beschehener Missethat embsig vorgenommmen / und die ad informandam Curiam abhörende Gezeugen nicht gleich summariter und per Pausch ausgefragt werden ; dann obzwar bey anstellender General Inquisition de Jure nicht erfordert wird / daß die Zeugen Juratò die Curiam informiren müssen / so ist doch rathsamer und löblicher / die ad informandam Curiam abhörende Gezeugen ordenlich auszufragen / und selbe mit dem Ayd Veritatis dicendæ zu belegen / damit die Zeugen ihre Aussagung mit mehrerer Warheit eröffnen / und von Unterdruckung derselben abgeschröckt werden : Ja es ist zu besorgen / daß ein Zeug / so Anfangs nur simpliciter, oder endlich an Aydsstatt ausgesagt / nicht etwa abgestrafft / und einer Variation überwiesen werde / wider Willen / und aus Forcht bevorstehender Straff gedrungen werde / auf seiner Anfangs unwarhafften Aussag zu verharren / sonderlich im Land Tyrol / allwo ein an Aydsstatt abgelegte Aussag / da selbe ohne erheblich e Ursach / oder Entschuldigung widerruffen wird / nach Umständ der Sachen / einem Meinayd gleich gehalten wird : Tyrol Lands-Ordnung 8. Buch 12. Titul.

Dann wer weißt nicht / daß der Pövel auff Anfragen leichtlich was aussaget / und vermeint / bey der Obrigkeit sich wohlgeschmackt zumachen / da doch bey würcklicher Ablegung des Ayds der Gewissens-Stachel ein anders eingerathen hätte : Vid. Brunnem. de Proces. Inquisit. C. 2. n. 14.

Theils Doctores setzen noch ein andere Speciem der Inquisition , so sie mixtam , oder die vermengte nennen / als wann die Ubelthat gewiß / der Thäter aber verborgen / oder da ein gewisse Person / wegen eines / annoch nicht allerdings am Tag ligenden Delicti inquiriret wird.

Und endlich die so benannte Generalissimam, wann gantze Provintzien / Länder / Städt und Gemeinde visiert / und von den abgeschickten Commissarien auff alle und jede straffbare Sachen / es seyen dessentwegen Indicia vorhanden oder nicht / in genere inquiriert wird. Was aber für passionierte / unwarhaffte Depositiones in solchen Fällen abgelegt / und wie unschuldig mancher traduciert wird / ist ein Sach / so mehrers zu erbarmen / als zu beweisen.

3. Titul.

Was für Fäll der Peynlichen / oder Criminal Inquisition zuständig seyen.

Innhalt.

1. Von Wesenheit der hohen Gerichtbarkeit.
2. Item der Nidern / Erblichen / und Vermischten.

3. Welcher Gerichtbarkeit die Verwungen angehörig.
4. Item das Fluchen / Sacramentieren und Gottslästern.
5. Der Ehebruch.
6. Gemeine Unzucht.
7. Wucherey.
8. Was im Land Tyrol dißfalls gebräuchig.

DAß bey denen Gerichten/zu Erhaltung guter Manns-Zucht / auff alle und jede / auch geringfügige straffbare Fäll / Obacht zu haben seye / braucht es keiner Einnerung; Dann alles was wider die Gebott GOttes/ oder Herrschafftliche Obrigkeitliche Befelch lauffet / ist mit gebührender Straff abzuwenden; Aber da man von ordentlicher Nachforschung/und Inquisition reden will/wurde es einer Gerichts-Obrigkeit nicht wol anstehen/sondern vilmehr eine üble Nachred verursachrn / da selbein geringen Fällen kostbare Inquisition mittelst Formierung eines weitläufftigen Protocolls, Abhörung der Gezeugen/und was ferners dabey berühret / anstellen wurde: ja es lasset jeweils die Materia nicht zu/daß ein wahre peinliche Inquisition formirt werde/ jeweils aber ist es nicht in Macht der Obrig-
1 keit in Sachen peinl. zu verfahren: Auf daß aber hierinnfalls genauer Bericht und Erläuterung gegeben werde/ beliebe zu wissen/ daß die Authores die Gerichtbarkeiten verschiedentlich abzutheilen pflegen/ zu dieser Materi aber dienet nur jene Division, da die Gerichtbarkeit in die hohe/oder Landsgerichtliche Jurisdiction/ so auf Latein Jurisdictio alta, sive merum Imperium benamset wird/ und in die nidere/ oder Erb : Item in die Hofmarschige Obrigkeit / oder Jurisdictionem Bassam abgetheilet wird / diese letztere aber wird weiters subdividirt auch in die vermengte oder mixtam.

Die erste Gerichtbarkeit / nemlich die Landsgerichtliche hohe Jurisdiction ist der Gewalt in peinlichen Sachen/ die an Haut und Haar gehen / und ihrer Natur nach ein Relegation, Leib- oder Lebens-Straff nach sich ziehen / zu erkennen : wann gleich wegen einer unterlauffenden Ursach/ oder Umstand ein geringere Straff ausgefällt werden müßte. Bartolus ad *L.* interdum ff. de furtis.

Die andere stehet allein denen Erb- oder Hofmarchs-Herren zu/ als welche in gütigen und rechtlichen Burgerlichen Processen ihr Authorität zwischen den Hofmarcks-Unterthanen zu interponiren Macht haben / wie auch in Nider-Oesterreich die Grund-Herren dergleichen Jurisdiction geniessen / in Tyrol aber haben selbe keine Gerichtliche Authorität noch Zwang/ausser die 3. Fürstliche Urbar-Gerichter der Herrschafften Rattenberg / Kueffstein und Kitzpichl.

Die Dritte / als die vermengte hat nicht allein Macht in Real, und dergleichen Sachen zu procedieren / sondern auch in Burgerlichen geringen Verbrechen / wider die Delinquenten mit Keichen/ Geld und anderer willkurlicher Straff zu verfahren;

ren; Und eben diese zuständige Authorität ist die Ursach vieler Streit-Händel / sintemahlen die nidere Obrigkeiten/sonderlich die zweiffelhafftige Fäll für gering/ und Bürgerliche Verbrechen halten / und die Straff ihrem Seckel zusprechen wollen/ deme aber die hohe Lands Gerichtliche Obrigkeit zu widersprechen/ und ihre Jurisdiction zu defendieren bemüssiget wird.

Was nun schwere und offenbare malefizische Missethaten belanget / als da seynd freywilliger Todschlag/ Ketzerey / Hexerey / Mordthat und dergleichen hat es keinen Zweiffel / daß solche der hohen Land-Gerichtlichen Obrigkeit zu processiren angehörig seynd/es wäre dann Sach/ daß ein nidere Gerichtbarkeit in gewissen Fällen fürzugehen privilegirt/ oder da derselben zuständig / und aus denen Compactaten herkommens wäre / daß sie den Processum Criminalem formiren/jedoch das Urtheil zu exequiren dem andern Gericht überlassen müßte ; Wie es dann auch mit dem Ertz-Stifft Saltzburg in dem Zillerthal gehalten wird / so jene in Krafft formirten Processus für malefizisch erkennte Delinquenten/ wiewol ohne Außfallung des Urtheils/dem Landgericht Rattenberg/ oder Rottenburg auszulieffern hat/ so auch de Jure statt findet. Decianus tract. Crim. l. 4. c. 41. n. 11.

2 Was aber für Straffen einer Nidern Obrigkeit hinwider vorzunehmen gebührt/ ob ein offentliche Keichen/Hals-Eisen Kirchenstellung/ꝛc. derselben angehörig/kan in der Practica Domini Ertls cap. 18. außführlich gelesen werden.

Es werden aber unterschiedliche Casus von denen Doctoren in disputat gezogen/ ob selbe in Abgang anderwärtigen Lands-Statuti, oder Herkommens der Landgerichtlichen oder nideren Bürgerlichen Obrigkeit zu erörtern zuständig seyen ; Hierinnfalls will ich anfänglich von denen Verwundungen tractiren.

Daß die Verwundungen unterschiedliche Namen führen/und in gewisse Species abgetheilt werden / ist 3
im 2. Tractat 4. Buchs letzten Titels das mehrere zu ersehen ; Carpz. in sua pract. Crim. p. 2. q. 99. eignet dem Ober- oder Landgericht zu jene Verwundungen/die einem an gefährlichen Orten des Leibs zu gefügt werden. Item so mit tödtlichen Instrumenten umb willen attentirten Todschlags beschehen / oder die Krümpe/ und Lähmde verursachen. Die Nider-Oesterreichische Landgerichts-Ordnung 2. Theil 62. Titul statuiert/ daß vorderist die Verwundung durch beaydigte Bader besichtiget/ und dero Aussag zu erwarten seye ; Dann wann die Wunden für tödlich/oder auch todt-gefährlich erkennt wird / alsdann wäre es ein Landgerichtlicher Fall ; Ingleichem da durch Schiessen/Messer und Stilet-Stich die Verwundung zugefügt wäre worden.

Oder wann ein Bedienter oder Dienst-Magd/ seinen Herrn/ oder Frauen übel tractirte / oder Wöhr-

und

und Waffen ohne / und ausser der Noth-Wöhr zuckete ; Oder da ein geringfügige gemeine Person ein Hoch Adeliche Stands-Person/ sonderlich an Höfen/ Kirchen und Freyungen verletzete/ welcher Constitution auch beystimmet. Carpz. in pract. Crim. p. 2. q. 99. n. 17.

In Tyrolis Lands-Rechten 8. Buchs 6. Titul wird verordnet/ daß ein angesessene Person/ wann der beschädigte nicht in Gefahr des Lebens stunde / wegen zugefügten Leibs-Schaden/ nicht in Gefängnus gesetzt werden solle / aus welchem Context vernünfftig zu inferiren / daß dem Landgericht in Sachen der Verwundung/ über einen angesessenen/ ehender kein Jurisdiction zuständig seye / biß die Wunden ordentlich besichtiget/ und für tödtlich/ oder todgefährlich seye judicirt worden.

Nechst deme attestirt D. Ertl in seiner Aurea practica der Nider-Gerichtbarkeit C. 18. effect. 17. obs. 2. daß in Tyrol die Schläg / so Lähme nach sich ziehen/ dem Ober-Gericht zuständig seyen/ so ich aber nur dahin verstehe/ wann aus der That ein attentierter Todschlag hervor scheinete.

4 In dem Delicto des Fluchen/ Schwören/ und Sacramentiren ist ein Unterschied zwischen demjenigen Fluchen und Schelten zu machen/ so aus böser Gewonheit / oder gähem Zorn hervor bricht/ und demjenigen/ so beflissener vorsetzlicher weiß in das Laster der Gottslästerey verfallt/ dañ die Gotts-lästerung / wordurch dem Allmächtigē GOtt etwas ungebührends zugemessen/ oder das zuständige abgesprochen wird : Item die schmähliche Lästerung der übergebenedeyten unbemackleten Jungfrauen Mariä und aller lieben Heiligen/ wird billich wegen ihrer Schwere dem Land-Gericht zugeeignet / und ist in Tit. 2. 1. B. 2. Tractat das mehrere / sonderlich wie die Tyrolis. Policey-Ordnung zu verstehen/ ausgeführter zu lesen.

In Ehebruch-Sachen / ob zwar 5
dieses Delictum von gemeinen Rechten per *L.* Juliam de adulter. da nemlichen die Sünd mit einem Ehe-Weib begangen wird / gegen den Mann / oder Ubelthäter Capital ist / so wird doch dieses Delictum ohne Unterschied/ ob es ein doppleter/ oder einfacher Ehebruch/ item/ ob der Delinquent ein Mann / oder Weibs-Person seye/ in Tyrol Krafft 40. Tit. 8. B. der Landgerichtlichen/ oder Ober-Gericht nicht zugeeignet/ ehe und bevor der Delinquent vor seiner Unter-Gerichtbarlichen Obrigkeit zwey mal abgestrafft worden ist; Wie dañ auch bey Aufrichtung der Gerichtbarkeit Stumb/ ratione der Criminal-Fäll austruckentlich vorgesehen worden / daß dieses Delictum erst zum drittenmal dem Land-Gerichtlichen Foro zuständig seyn solle. In Nider-Oesterreich aber ist ein Ehebruch/ so zwischen gemeinen / und beederseits verheyrathen Personen beschicht / das erstemal mit Ruthenaushauen/ das anderemal aber/ da die Personen beederseits verheyrathet/ oder wenigsten ein Ehe-Weib wäre / mit dem Schwerdt

Schwerdt abzustraffen; sihe also nicht/ mit was für Fundament D. Ertel in seiner Pract. c. 18. eff. 1. §. 2. ohne einige Distinction sagen können / daß in Oesterreich / Tyrol / Item so gar in Sachsen der Ehbruch der Nieder-Gerichtbarkeit zuständig seye.

6 Die gemeine Unzuchts-Treibung/ oder das Crimen fornicationis ist dem Nider-Gericht angehörig/ausser es wäre ein Vermischung zwischen Juden oder Türcken / oder da ein ohne das Vernunfftloses / und sich zu wehren untüchtiges Weibsbild erkennt wurde/ darvon im andern Tractat in Tit. 7. dritten Buch eigentlich gehandlet worden; Oder da ein Bettel gar zu offt/ ohne Auffhören/ und mit offentlicher Aergernus sich versündigte / dann wann die Nider-Gerichtbarkeit keinen Grad der geringeren offentlichen Abstraffung/ als das Narren-Hauß: Tråndl: Geigen: Hals-Kragen / in herkommens hätte / wäre dergleichen Persohn der Landgerichtlichen Jurisdiction zu überlassen; sintemalen dergleichen Person endlich mit Land-Verweisung / oder auch Ausstaupung mit Ruthen bey beschwerenden Umbständen abgestrafft werden mag; Oder da die Unzucht an heiligen Stätten / als in Kirchen / Clöstern / Gotts-Häusern verübt wurde: darvon der 7. Titul 3. Buchs 2. Tractats zu lesen.

7 Das Laster offener unzuläßlicher Wucherey/ weilen es dem Diebstall gleich geschätzet wird / ist ebenfalls der Obern-Gerichtbarkeit zuständig. Maranta 6. tit. & pervenitur aliquando per viam Inquisitionis n. 111.

8 Im Land Tyrol wird die Landgerichtliche Obrigkeit auf alle/ in dem 8. Buch Tyrolis. L. Ordnung ausgedruckte Fäll: und nach Ausweiß des sibenzigsten Tituls 8. Buchs auf alle Ubelthaten/ so von Rechtswegen an Leib und Leben/ das ist / an Haut uñ Haar gehen/ und ihrer Natur nach die Criminalität nach sich ziehen / zu handlen bemächtiget / und stehet einer Nider-Gerichtbarkeit nicht zu / dergleichen Sach / wann auch nur Civiliter die Klag formirt wurde / vorzunehmen: und also weiß ich / daß ein Burgerliche Obrigkeit diß Lands in Diebs-Sachen zween Burger verglichen / und den Thäter in ihre Burgerliche Keuchen gesteckt habe / aber demnach der Delinquent sich hierüber beklagt / ist dem Landgerichtl. Foro von hochlöbl. O. O. Regierung anbefohlen worden / den Processum zu formiren: krafft dessen der Delinquent des Lands verwiesen worden. Tyr. L. O. Tit. 13. 8. B. Coler. de Proces. execut. p. 2. c. 1. n. 139. Carpz. in pract. Crim. p. 3. q. 109. n. 40.

Sintemahlen zu Fundirung der Landgerichtlichen Jurisdiction genug ist/ daß die Causa, oder besser zu sagen / die Missethat seiner Arth und Natur nach peinlichen abgestrafft werden könne / wann gleich wegen einlauffender Umbstände ein milderes Urtheil/ oder gar die Absolution erfolgete. D. Errl. in sua pract. p. 2. c. 2. obl. 4.

Gesetzt aber/ es eröffnete sich bey einer/ ihrer Arth nach/ un dilputierlichen Burgerlichen Sach/ ein peinliche oder Criminal-Qualität/ wäre nicht uneben zu fragen: Ob die Nidere Gerichtbarkeit von dergleichen Criminal-Umständ oder Qualität auf das wenigist nicht mitlaufender weiß/ oder incidenter erkeñen/ urtheln/ der abstraffen möge. Hierinnfalls lehret Menoch. de arbitr. q. 91. num. 9. & Guazin. ad defens. Inquisit. def. 1. c. 13. n. 7.

Wann die Burgerliche Hauptsach/ von der peinlichen Qualität nicht abzusöndern/ sondern nothwendig in ein Erkandtnus zuziehen ist/ daß alsdann ein nidere Gerichtbarkeit/ auch über die peinliche Qualität/ mit Vorbehalt höherer Obrigkeit gebührender Abstraffung erkennen möge; Dann also kan die nidere Gerichtbarkeit einen Zeugen/ der ein falschen Eyd geschworen/ für meinaydig erkennen/ und sein Aussag als ein Nichtigkeit verwerffen/ dem Beschädigten zu seiner Prætension verhülfflich seyn/ mit Vorbehalt/ was die Obere Gerichtbarkeit wegen erklährten Meinayds für ein Straff vorzunehmen befugt ist. L. nullum C. de Test. Menoch. de arbitr. qu. 91. L. 1. Jul. Clar. q. 39. n. 13. Guaz. de defens. n. 9.

4. Titul.

Von denen zur Inquisition von Rechtswegen erforderlichen gründlichen Ursachen/ und zwar dem Corpore Delicti.

Innhalt.

1. Ohne Rechtliche Ursach/ ist niemand zu inquiriren.
2. Von Corpore Delicti in Ordnung zur Inquisition.
3. Von dem Viso & Reperto.
4. Von dem Corpore Delicti in verborgenen Fällen.
5. Von zweiffelhafften Fällen.

Es ist der rechtgesinneten Criminalisten einhellige Lehr/ daß in einer Obrigkeit Willkuhr/ und eigenen Belieben nicht beruhe/ nach Gefallen bald diesen/ bald jenen mit Inquisitions Processen abzuplagen/ und zu behelligen/ als wordurch der Inquisit dem gemeinen Pövel zu einem Stueff wird/ allerhand von dem Zaun herab gebrockte Zulagen und Verbrechen für wahr auszuschreyen/ und dessen guten Ruff und Leymuth zu verfinstern/ anderer unzahlbarer übler Folgereyen zu geschweigen; Sondern es erforderen die Criminalisten für ein unumgängliche Nothdurfft/ daß vor Anstellung einer Inquisition die Obrigkeit reifflich überlege/ ob selbe hierzu gründliche Ursachen/ denen Rechten nach habe oder nicht/ dann ohne vorlauffende Rechtliche und genugsam erhebliche Ursachen kan kein Inquisition angefangen werden/ sondern es ist der gantze Proceß null und nichtig. Clar.

q. 5.

q. 5. Vers. Scias tamen & q. 7. Guaz. ad defens. Inquisit. def. 10. n. 7.

Ja die also nichtiger weiß / und gleich aus eigner Caprici inquirirende Obrigkeit kan von dem Inquisiten in Syndicatum beklagt/ auch zu Abtrag erlittener Unbild / Schaden und Interesse angehalten werden. Farinac. de Inquisit. q. 1. n. 44.

Ist dannenhero löblich und rathsam / daß die inquirirende Obrigkeit gleich Anfangs dem Protocollo einverleiben lasse/ aus was für Ursachen selbe zu der Inquisition vermögt seye worden./ damit man klar erkennen kan/ daß die Inquisition aus vernünfftiger Amtlicher Obligenheit / und keines Wegs einbildender Leidenschafft vorgenommen seye worden. Boss. tit. de Inquisit. num. 21.

Es ist zwar bey ein- und andern Criminalisten die gemeine Lehr / daß die Inquisition der Richterlichen Willkur überlassen werde/ so ist aber dises axioma nur dahin zu verstehen daß nemlich ein Richter vernünfftig ermessen könne / ob die Ursachen zur Inquisition kräfftig genug / oder zu schwach seye/ dann bey disem letztern stehet es nicht in Obrigkeitl. Macht/ die Inquisition zu formiren. *Menoch.* de præsumpt. l. 1. q. 88. n. 12.

2 Die zur Rechtlichen Inquisition genugsame Bewegungen/ Ursachen/ oder redliche Indicia seynd nachfolgende / und zwar erstlich von dem Corpore Delicti zu handlen: Ist erforderlich / daß man wisse/ ob ein Ubelthat in der Wahrheit beschehen seye / so man das Corpus Delicti zu nennen pflegt. Clar. §. fin. qu. 4. Ambros. l. 1. c. 1. n. 2.

Zu Erlernung aber dieses Requisiti oder Hauptstuck/ ist zu wissen/ daß die Ubelthaten oder Delicta in zweyerley Geschlecht abgetheilt werden / nemlich in jene / die nach der Verübung sichtbare u: vor Augen stäts ligende Merckzeichen nach sich lassen / und dann / welche nach der Verübung keine sichtbare Vestigia sehen lassen: Als zum Exempel seynd unter dem ersten membro verstanden/ der Todschlag/ Mordbrennerey/ Diebstall / ꝛc. Unter dem letzteren Ehebruch/ Unzucht/ Sodomia, Ketzerey ꝛc. Wie nicht weniger / daß ratione Corporis Delicti drey verschiedene Wissenschafften erfordert werden / als primò so genugsam zum Nachforschen oder Inquisitions-Vornehmung / secundò zur peinlichen Frag/ und die dritte zu Ausfällung deß Tods-Urthels.

Wann nun ein Ubelthat oder Delictum beschehen / so Merckzeichen nach sich gelassen/ ist vorderist vonnöthen / daß man das Visum & Repertum ordentlich einnehme / das ist/ daß sich das gesammte Gericht an den Orth/ wo die Missethat vorbey geloffen/ begebe/ und nicht allein die Ubelthat selber / sondern alle Umbständ/ und Beschaffenheit fleissig zu Protocoll nehme. Clar. q. 4. n. 3. Guaz. def. 4. c. 2. n. 8. 3

Als zum Exempel in Todschlägen/ wer der Entleibte gewesen / wo der Cörper gelegen / mit wie viel Wunden derselbe behafftet / mit was für

Instrument die Wunden zu gefügt worden/ was für Tieffe/ Breite/ Länge / die Wunden haben / was für Waffen bey dem Entleibten gefunden worden: in Summa, alle und jede Umständ geben das schönste Liecht/ die Inquisition vorzunehmen / und diese Nachforschung oder Einnehmung deß Visi & Reperti, ist in denen Lastern/ so sichtbare Merckzeichen zuruck lassen / der erste Gerichtbare Actus, und der Grund-Stein/ worauf der gantze Processus gebauet werden muß/ widrigenfalls ist alles null und nichtig/ und kan wegen unterlassenen Visi & Reperti kein End- Urtheil mit Fug Rechtens ausgefällt werden. Guazin. def. 4. c. 1. n. 6. Sintemahlen de Corpore Delicti nicht constieret/ und der gantze Handel zu fürcylend und widerrechtlich angefangen wäre worden. Clar. q. 4. Vers. Quando verò.

Ja vor eingenommenem Viso & Reperto kan man weder ein Special-Inquisition formiren / noch minder ein Person in die Keichen werffen / angemerckt daß einholende Visum & Repertum dem Gericht den Weeg zeigen muß / wie weit in Sachen zu verfahren/ wer zu inquiriren/ was für redliche Anzeigung auf diesen / oder jenen ausfallen / sonderlich da etwann an dem Orth verübter Ubelthat was erfunden wäre worden / dessen Eigenthumer bekandt wäre.

Da aber ein Richter erhebliche Ursach und Bewegnus hätte / auch in diesen Lastern vor Einnehmung des Augenscheins/ oder Visi & Reperti ein- und andere Person in Verhafft zu nehmen/ damit entweders die besorgliche Subornationes und Unterredungen gehemmet/ oder der Delinquent nicht entfliehen möge / so ist einem Richter unverwehrt / auf dergleichen Person vorderist greiffen zu lassen / oder nach Beschaffenheit der Umständen/ den muthmaßlichen Delinquenten / zu Abgebung einer Bürgschafft/ sich jederzeit zu stellen / anzuhalten. Clar. q. 4. vers. Quando verò. Ambros. l. 1. c. 1. n. 12.

Dann es ist leichter einen Gefangenen zu entledigen / als einen Gefangenen zu fangen.

Damit aber ein Richter dessentwegen nicht syndicirt / oder der Proceß einer Unförmlichkeit / oder gar einer Nichtigkeit halber angefochten werde / soll derselbe die hierzu bewegende Ursachen dem Protocoll einverleiben lassen/ um damit zu zeigen/ daß er nicht aus blindem oder verbissenem Gemüth / sondern aus erheblichen Ursachen diesen oder jenen in die Gefängnus vor eingenommenem Viso & Reperto habe werffen lassen.

In den heimlichen Lasteren / so kein Merckzeichen zuruck lassen/ wird ein mehrere Wissenschafft der vorgeloffenen Ubelthat zu Formirung einer Inquisition nicht erfordert / als Muthmassungen / Inzüchten und redliche Anzeigungen / Krafft deren ein verständiger ehrlicher Mann / einen vernünfftigen Schluß machen kan.

kan/ es müsse in Sachen nicht recht hergehen/ müsse was anders darbey einlauffen ꝛc. Boss. in tit. de Delict. num. 19. & seq. Clar. q. 4. vers. Scias tamen.

Und alsdann ist in dergleichen verborgenen Lasteren wahr/ daß de Corpore Delicti, so viel zur Inquisition vonnöthen / genugsam constiert habe; Jedoch müssen die redliche Anzeigungen / Bewegnussen / Abnehmungen / Inzüchten/ ꝛc. ordentlich dem Protocoll einverleibt / und fein austruckenlich benamset werden / dann nicht genug wäre zu sagen / aus gewisen erheblichen Ursachen / ohne Entwerffung was für ꝛc. Jedoch lehret Clarus quæst. 55. vers. Quomodo autem, daß wofern in dergleichen verborgenen Fällen ein Quærelant sich hervor thue / da schon de Corpore Delicti in ordine ad Inquisitionem constiere; Ja da die Bekandtnus des Delinquenten hierüber erfolgte/ so gar ein Condemnation Urtheil erfolgen könne/ wann anderst de Corpore Delicti in dergleichen verborgenen Fällen durch erhebliche Rechtliche Anzeigungen constierete / darvon an seinem Orth das mehrere. Guazin ad def. Inquisit. def. 4. cap. 2. n. 15.

§ In Lasteren aber/ in welchen man zweiffelhafftig seyn kan/ ob ein Missethat würcklich begangen worden seye oder nicht; Als zum Exempel man findet ein todte Person / und sihet kein Zeichen zugefügter Gewaltthat / oder die Person ist in einem Teich ertruncken/ niemand weißt/ ob sie selber hinein gefallen / oder durch jemand gestossen worden; Oder die Person ist gähling bey einer Mahlzeit oder Trunck gestorben/ daß man nicht weißt/ ob sie Gifft empfangen habe oder nicht. In solchen Fällen ist hoch nothwendig / eigentliche Nachforschung zu pflegen / wie der Person beschehen / wann sie ausgangen / mit wem / wie sich der Begleiter ein Zeithero in seinem Thun und Lassen verhalten: Wer dem Entleibten getrohet / woher die Trohungen geflossen / wer solche gehört: Oder ob der Ertruncken kleinmüthig gewesen: wie hoch die Melancholia bey ihm eingerissen ꝛc. Item/ wie sich der Mensch nach empfangener Speiß und Tranck befunden / was er für Schmertzen geklagt/ was für Zeichen eines Giffts vorhanden / ꝛc. Dann dergleichen Umbstände seynd die Weegweiser / wordurch man zu der rechten Warheit gelangen mag. Boss. in tit. Delict. 23. quæst. ult. n. 8.

Und wann gleich all diese Erforschung eingehohlt worden / ist doch vorderist vonnöthen/ daß dessentwegen die Medici angefragt werden sollen/ ob aus unwidersprechlichen Zeichen ein Gifft dem Verstorbenen zukommen/ ob das Gifft einer so bösen Natur und Eigenschafft gewesen/ daß dessentwegē der Mensch verstorben seye: Wie nicht weniger / wann die äusserliche Zeichen nicht genug wären/ müßte der Cörper eröffnet werden/ um zu sehen/ ob ein gifftiges Wesen anzutreffen seye? Wie

und die *Medici*, als in Sachen erfahrne judiciren / ihr Aydliche Relation und Gutachten abgeben / dem kan ein Richter unbeschwerlich nachkommen. Guaz. def. 4. C. 5. num. 7. & seq. Darvon das mehrere in dem 18. Titul. 2. Buch. 2. Tractats / allwo von Vergifftung gehandlet wird / zu lesen.

Und hierüber / als wie auch im Laster der Falschmüntzung / Vergifftung / müssen in Sachen Verständige angehöret werden / was die Müntz austrage / ob das Gifft tödlich ꝛc. Guaz. def. 4. C. 2. n. 20.

Wann nun alle mögliche Nachforschung in dergleichen Fall angewendet / und man Wissenschafft erlangt / daß kein Ubelthat vorbey geloffen / oder die Sach mit Gefährde und dolose nicht vollbracht worden: *L.* §. Item illud. Vers. Scelere interemptum ff. ad Syllan. muß der Proceß abgebrochen und aufgehebt werden. Ja wann die Sach zweiffelhafftig fället / und sowol auf diese als jene Seiten etliche Umständ einlauffen / ist ehender für die / ein Ubelthat ausschliessende Beschaffenheit zu urtheilen und zu erkennen / daß ein Mensch zufälliger Weiß in das Wasser gefallen / natürlich gestorben / sich in der Reichen nicht selbs eigenhändig umgebracht habe. Clar. q. 4. n. 4. Scac. C. 83. n. 6. Sintemalen niemand seinem eigenen Leben / und Fleisch feind zu seyn gemuthmasset wird. Guaz. def. 4. c. 2. n. 2.

Uber diß kan sich zutragen / daß die Laster / so sonst gemeiniglich Merck-Zeichen nach ihnen lassen / gantz verborgen beschehen; Als wann der Entleibte in einen Fluß geworffen / vergraben und vertuscht wird: Alsdann ist von dergleichen / als wie von denen peinlichen verborgenen Missethaten zu urthlen / daß zu Einrichtung der Nachforschung genugsam seye / wann nur Inzüchten / Muthmassungen ꝛc. wider einen vorhanden seynd. Brunneman. c. 6. num. 9. de Proces Criminal.

Und dieses so viel die Inquisition betrifft / was aber zur Wissenschafft beschehener Ubelthat in Ordnung vorkehrender Tortur: oder der Verurtheilung erfordert werde / solle nachgehends an seinem Orth mehrers erläutert werden.

5. Titul.

Wie das Visum & Repertum ordentlich eingenommen werden solle.

Innhalt.

1. In wessen Gegenwart das Visum & Repertum einzunehmen.
2. Ob bey offenen Ubelthaten selbiges nothwendig einzuhohlen.
3. Von Irrsaligen Baar Rechten.

DAmit aber die Obrigkeitliche Besichtigung des Visi & Reperti ordentlich beschehe / wird Vermög Peinl. I

Peinl. Halsg. Ord. Caroli V. art. 149. verordnet/daß in zweiffelhafftigen Fällen / ob der Entleibte aus Ursachen zugefügter Wunden/ oder sonsten verblichen seye / der Richter in Person selbsten der Besichtigung beywohne: Dann die Besichtigung ist ein Theil/ und zwar der vornehmste der Inquisition, und des gantzen Proceß/ wordurch einem Unschuldigen viel geschadt/ und einem Schuldigen geholffen werden kan; Dann wie bald kan durch die Barbierer die Wunden vermäntelt / oder anderst angeben werden / als beschaffen ist. Gravett. Consil. 31. n. 5.

Also zwar/ daß nach Ausweisung Caroli V. Peinliche-Halsg Ord. und Lehr Carpzovii in pract. Crim, q. 26. in Mangel recht vorgenommener Besichtigung durch den Richter / Gericht-Schreiber/zwey Geschworner/ und zween Bader oder Barbierer/ wann sie anderst zu bekommen / die Ordinari-Straff/ in ein Extraordinari verwandlet wer muß.

Wiewolen de Jure, und allwo die Peinl. Halsg. Ord. Caroli V. nicht so strictè gehalten wird / ein Notarius, oder geschworner Gerichtschreiber der Besichtigung / an statt deß Richters beywohnen kan. Ambrosin. de Proceis. infor. n. 23. l. 1. cap. 1. Jacob. Damhaud. in prax. Crim. cap. 75. n. 3.

Zum anderen wird erfordert / daß dem Viso & Reperto der Gericht-Schreiber selbsten / und nicht gleich ein jedwederer Schreiber (verstehe auisser Nothfall) als Actuarius beywohne / und alle Umstände / so bey dem Cörper zu sehen / fleissig anmercke.

Drittens/daß zu diesem Act zween geschworne Gerichts-Männer als Beysassen beygezogen werden.

Vierdtens / wenigstens zween Barbierer oder Bader (auisser es wäre nur einer an dem Orth / und nicht wohl möglich noch einen / und also zween zu überkommen; dann in dergleichen Fall auch einem einzigen: jedoch vernünfftigen und erfahrnen Barbierer zu glauben wäre. Ord. Crim. cap. 5. art. 149. Jul. Clar. in §. homicidium n. 34. vid. 23. Titul 4. Buchs 2. Tractats.

Fünfftens / daß die Bader zuvor mit leiblichem Eyd dessentwegen bestrickt werden/das jenige anzuzeigen/ was ihnen ihre erlernende Kunst / und Verstand an die Hand gibet.

Sechstens / daß die Wundärtzt den Cörper eröffnen/ die Section vornehmen/ und der Wunden fleissigist nachschauen sollen.

Siebendens / daß alle und jede Umständ der Wunden/ der Breiten/ der Tieffen/ mit was für Instrument solche beschehen seye / und was für anderwärtige Symptomata, oder Zuständ ein geloffen seyn möchten / ad Protocollum verzeichnet werden.

Daß die mit leiblichem Eyd anvor bestrickte Wund-Aertzt / einer nach dem andern als wie bey denen Gezeugen gebräuchlich / abgehört / und um die Ursachen / warumen die Wunden tödtlich seyn solte ꝛc. umständiglich ausgefragt werden/dann die

die Wund-Aertzt seynd schuldig/als Zeugen/ die Ursach ihrer Wissenschafft und Aussag zu sagen : Wie aber ihr Aussag beschaffen seyn muß/ daß die Tödlichkeit erwisen werde / ist in dem 23. Titul 4. Buchs andern Theils mit mehrerem zu finden.

Und ist diese Besichtigung dergestalten in zweiffelhafftigen Fällen vonnöthen / daß wann gleich der Cörper zu dem Erdreich bestättiget worden wäre / solcher wieder ausgegraben / und wegen der Verwundung besichtiget werden/müste/wann anderst noch Zeit/ daß vor der Verfäulung die Nothwendigkeit abgenommen / und erkent werden könte. Jul. Clar. in pract. §. fin. q. 55. n. 11.

Welche Nachsuch- und Ausgrabung auch vonnöthen ist/ so offt der Ubelthäter bekennete er habe den Ertödten in dieses oder jenes Ort vergraben; das Kind in jene Gruben geworffen ꝛc. Carpz. p. 1. pract. Crim. q. 16. n. 8.

Dann ein pure Bekandtnus des Delinquenten gibt zwar Ursach der bekandten That nachzuforschen/aber zu Ausfällung eines Urthels ist selbe in Abgang anderer Anzeigungen nnd Umbständ nicht genug / sintemahlen keiner Herr über seine Glieder oder Leben ist. L. Lib. homo. ff. ad L. Aquil.

Ja / damit die Bekandtnus ein Ursach zur Nachforschung abgeben möge / wird erfordert / daß der Bekenner in speciè sage / was er für ein Mordthat / allwo / wann ꝛc. gethan habe/damit man der Sach nachfragen möge ; Dafern aber überflissige Nachforschung die angebene bekandte That / an ihren Umbständen nicht verificirt werden kan / ist ein solcher Bekenner zu absolviren / oder da ein Zweiffel vorhandern ist/ gleichwol unter Caution sich jederzeit zu stellen/ zu entlassen. Guaz. def. 4. c. 3. num. 5.

Sage in zweiffelhafftigen Fällen/ 2
dann wann einer in Gegenwart der Leuth/ von einer gewisen Person erschossen/ erstochen: und tod gemacht wird/ also/ daß kundbar und augenscheinlich die Entleibung am Tag liget/ ist zwar nicht vonnöthen zu Formirung des Proceß die Obrigkeitliche Besichtigung anzustellen / dann in klaren Fällen soll man nicht zweiffelen : dann dergleichen Act wäre mehrers auszulachen/ sagt Oldekop. l. 4. obs. 47. n. 8.

Nichts destominder kan / und ist *
besser / daß der Cörper besichtiget / und die Verwundung aufgezeichnet werde/ nicht zwar zu dem Ende / daß man von der Thätlichkeit der Verwundung/ so anvor genugsam klar/ erst Nachfrag halten solle / sondern damit das Factum und die That dem Proceß umbständlich eingetragen werden möge. Ja es kan sich begeben/ daß einer wegen eröffneter Ader sich geschwind verblüte / dem doch leichtlich zu helffen gewesen wäre; Ist also die Notorität der Tödlichkeit aus seinen Umständen dem Protocoll einzuverleiben.

In Einnehmung der Besichtigung / und Nachforschung unterlauf-

lauffender Umbständ hat ein Richter all möglichsten Fleiß anzukehren; Ja eben in Abhörung der Wund-Aertzten hauptsächlich zu beobachtē/ was für Umstände etwañ die Zeugen und Wund-Aertzt entweders zu Erhöh- oder Verminderung der Verwundungen/ aus Ehr/Forcht/ Haß/ Feindschafft/ Bestechung ꝛc. auszusagen vermögt haben dörfften. Clar. in §. homicidium vers. Scias autem. Ambrosin. de modo form. Proces. infor. l. 1. c. 1. n. 22.

Wann der Ermordte nicht erkant werden kan/ wer er gewesen/ ist selbiger an ein offentliches Orth: oder in die Kirchen zu setzen/ damit man selbigen besichtigen und erkennen möge/ wer er gewesen. Brunneman. de Proces Crim. c. 2. n. 29.

3 Aus Gelegenheit dieser Besichtigung/ habe auch was weniges von dem gemeinen Pövel/so wunderlich fallender Baar-Recht was andeuten wollen/ indeme etwelche Obrigkeiten/ einen sehr starcken Beweiß überkommen zu haben glauben/ wann der Entleibte in Gegenwart des vermeinten Thäters zu blüten anfangt; Es ist aber dieses Indicium von denen Rechts-Gelehrten jederzeit für ein verborgene/ und dem Menschlichen Verstand zu schwer fallende Beweisung/ einfolglich für unerheblich geachtet worden/ daß eben derentwegen ein Mensch solle torquirt oder verurtheilet werden. Ant. Gomez. vari. resol. tom. 3. c. 13. n. 15. Oldekopp. tit. 2. obs. 2.

Wiewol eben letzt-erwehnter Author nicht gar unthunlich zu seyn vermeint/ wann bey mehrer einlauffenden Umbständen/ der Bezüchtigte zu dem Cörper geführt/ und der Cörper auf ein unnatürliche wunderliche Weiß häufiges Blut schwitzen solte/ um zu sehen/ mit was Geberden der wunderlichen Begebenheit derselbe beywohne/ wie standhafft er im Verneinen/ wie bleich/ wie forchtvoll er werde ꝛc. Jedoch/ weilen bey unverhofften Zufällen auch ein verständiger unschuldiger Mensch sich verändern kan/ ist aus solcher Vorstellung allein kein sonderbares Indicium zu erheben; Und lehret hiervon Eraſmus Franciſci in seiner lustigen Schau- Bühn 4. Versambl. L. 1. daß auch ein Cörper in Gegenwart seines guten Freunds/ aus heimlicher Zunaigungs- Arth/ und Sympathia zu blüten anfangen könne; Dessen ich ein lebendiger Zeug bin/ indeme Anno 1678. als ich zu Wien in Oesterreich practicirete/ mein guter Landsmann und Freund ab den Nains gebürtig/ erstochen wurde/ habe ich/ zu Bezeugung meiner Freundschaffts Obligenheit/ selben an dem Ort/ wo er gelegen/ besuchet/ ich war kaum drey Vatter unser lang alldorten/ sihe! da flosse dem Cörper das schönste frischeste Geblüt durch die Nasen/ auf welches gleich ein altes Weib zu dem umstehenden Volck vermeldet: Holla der Thäter muß unter uns seyn; Ist dannenhero besser diese Manier und Weiß/ die Inzicht wider einen zu erheben/ ehender zu un-

unterlassen/ als vorzunehmen; Wiewohl von denen Criminalisten verschiedene Historien / und warhaffte wunderliche Exempel/ daß hierdurch die Thäter eröffnet worden / erzehlet werden. Vide Erasmi Francisci 4te Versammlung 1. Theils. Item / Oldekop. obs. 2. tit. 12. Gedelman. l. 3. c. 5. n. 32. Menoch. de arbit. jud. q. lib. 2. Cent. 3. c. 270. & de præsumpt. c. 1. q. 89.

6. Titul.

Wer ordentlicher Richter seye/ da Zweiffel einfallet/ allwo die That beschehen.

Innhalt.

1. Ob der Richter des Thäters ohne Vorwissen des Richters des Entleibten zu procedieren fug habe.
2. Von Zweiffel / in wessen Jurisdiction die That beschehen.
3. Wie in Diebereyen das Visum & Repertum einzulangen.

1 WAnn der Thäter / und der Entleibte zweyen unterschiedenen Botmässigkeiten zugethan/ die beede das peinliche Gericht haben/ solle der Richter des Entleibten die Besichtigung anderer Gestalt nicht/ als auf vorhergehende Entladung des Richters des Thäters / als welchem der Process zu formiren gebührt/ vornehmen / dann anderer Gestalt wäre es ein unzuständige nichtige Handlung. Blumlacher in Comment. Ord. Cap. 5. tit. 149. n. 6.

So ich aber allein wahr zu seyn vermeine/ wann die Ubelthat an jenem Orth/ allwo sich der Thäter befindet/ verübt worden/ und der Entseelte erst an dem Heimb-Orth/ verstorben wäre/ da aber das Delictum an dem Heim-Orth des Vorstorbenen beschehen wäre/ köndte der Richter des Entleibten/ mit der Besichtigung ohne Begrüssung des Richters über den Thäter vorgehen/ alldieweilen auch der Thäter an dem Orth begangener Missethat zu processieren ist. L. 1. C. ubi de Crim. L. 28. §. pen. ff. de pœn.

Es wäre denn Sach / daß der Richter des Thäters einer andern Lands-Herrschafft beygethan/ allwo das Recht der Remission nicht üblich wäre: von welchem nachgehends ein mehrers gehandlet werden solle.

Indeme aber vielfältig sich zutraget/ daß man nicht wissen mag: ob 2
die Ubelthat in dieser: oder jener Gerichtbarkeit beschehen / und welche anrainende Obrigkeit den Process zu formiren habe / ist nothwendig / daß bey Einnehmung der zweiffelhafftigen Besichtigung/ ob die Ubelthat in diß- oder jener Gerichtbarkeit beschehen/ ein Obrigkeit / die benachbarte Obrigkeit / als umb dero Nachtheil und Præjudiz zu thun ist C. Si Judex Laicus. Boss. in tit. de for. Comper. n. 115. einlade/ damit die Umbständ-

de:

de beederseits besichtiget / und selbigen nach erkennt werden mögen / welcher Richter den Procels zu formiren habe; In welcher *Materi* aber der günstige Leser zu wissen hat / daß hierinnfalls die Gelehrte sehr verschiedener Lehr: und Meinung seynd; Der gemeinere Sentenz ist vor den Richter in dessen Bottmässigkeit des Entleibten Kopff ruhet. Berlich. decis. 16. Dann das Haupt ist der vortrefflichste Theil des Leibs. L. 44. in pr. ff. de Relig. & Sumpt. fun. Schneid. ad §. quædam actiones Inst. de act. n. 112. Petrus Theodoric. disput. Criminal. 4. th. 3. L. B.

Theils geben den Vorzug jener Gerichtbarkeit / allwo des Entleibten Hertz ruhet / Ursach das Hertz der Brunnen und Anfang des Lebens seye. Treutler. part. 1. disput. 19. Theils wollen es beeder Gerichtbarkeit zueignen / meldend / es seye in dergleichen Fall beede Gerichtbarkeiten verletzt worden. Zas. in part. Com. divid. n. ult. Niellus Coral disput. feud. ult l. C. Theils wollen den unteristen Theil des Leibs / als die Fußsolen in Obacht gezogen haben / alldieweilen an jenem Orth / allwo der Entleibte gestanden / muthmaßlich müsse verwundt worden seyn: dann kundtbar / daß einFallender mit dem Kopff und dem obern Theil des Leibs ein anders Orth berühre / herentgegen die Füß von dem Orth / wo sie anvor gewesen / selten weichen. Gottfried. Müller disput. feud. 3 Th. 11.

* In dieser Sach / vermeine ich / es seyen etwelche Casus zu unterscheiden; entweders seynd der Thäter und Entleibte in einer Bottmässig gestanden / und das ist gewiß / so ist vorgesehenen Rechtens / daß alldorten auch der Procels zu formiren seye; Oder sie seynd auch wissentlich in zweyen Bottmässigkeiten unterworffenen Grund gestanden / also / daß einer den andern mit Wurff oder Schiessen umgebracht / so ist ebenfalls der bessere / und in Rechten gegründte Sentenz, daß diejene Obrigkeit / allwo der Entleibte gestanden / den Procels zu formiren habe / dann an jenem Orth / allwo einer ein Wund / oder tödtliche Verletzung empfangt / wird die Ubelthat begangen. In L. 15. §. 1. ff. ad L. Aquil. in verbis, quia verum est, &c. Und eben ein tödtliche Wund / wird soviel / als der Todt selbsten beobachtet. Carpzov. in pract. Crim. p. 3. q. 110. num. 22.

Da aber kein muthmaßliche und vernünfftige Abnehmung vorhanden / ob die Ubelthat in dieser / oder jener Bottmässigkeit beschehen / also / daß der Cörper auf dem Gräntzmarck beeder Bottmässigkeiten ligete / vermeint Limnæus de Jure publico T. 2. C. 8. n. 200 daß jene Obrigkeit fürzugehen habe / in dero Zwang der verletzte Theil des Leibs ruhet / indeme nicht von dem vornehmsten Glied des Menschen / worinnen doch die DD. in ihrer Meynung / welches Glied das vornehmste seye / verschieden seyn Zabarella de partibus animæ c. 8. Sondern von

der Beschädigung in dem Proceß zu erkennen ist. Gestalten auch nicht zu beobachten/ allwo die Füß ruhen/ weilen es ein gar rarer und seltzamer Casus wäre/ daß ein Verwundter alsobald stein-todt zu Erden falle/ und seine Füß / von dem Orth allwo er gestanden/ nicht verrucke; Ja wann der Cörper dergestalten ruhete / daß der ein Fuß diese/ der andere aber jene Bottmässigkeit berührete / wurde ein abermalige strittige Frag seyn / ob der Recht- oder Lincke vorzuziehen.

Wann man in einer Bottmässigkeit das herabgeflossene Geblüt sihet/ ist selbe vorzuziehen: Wann aber in beeden Bottmässigkeiten das Geblüt verspührt wurde / und man dannoch nicht wissen möchte / wo der Entleibte das erste vergossen / seye das Orth allwo der Verletzte lige zu beobachten.

Da man aber vernünfftig wissen und erkennen kan / daß der Entleibte auf empfangene Verwundung sich nicht mehr habe mit den Füssen bewegen können / sondern an dem Orth der empfangenen Verwundung nothwendig zu Boden stein-todt habe fallen müssen/ seye die Bottmässigkeit / worinnen die Füß ruhen vorzuziehen.

Da aber der Cörper verschiedene tödtliche Wunden zeigete/ und man nicht wissen kunte / wo der Entleibte die erste tödtliche Wunden empfangen/ und mit dem Leib beede Bottmässigkeitē berührte/ wären beede Obrigkeiten zugleich fürzugehen befugt / so auch Carpzovius p. 3. quæst. 110. num. 38. lehret. Wiewohl Limnæus d. l. num. 205. ad finem nutzlicher : und rathsamer zu seyn vermeint/ wann in dergleichen zweiffelhafftigen Fällen das Loß gebrauchet / und ein Obrigkeit zu Ersparung der Unkösten / anderer Unbequemlichkeiten zu geschweigen in Sachen procedierte.

In reverendo Diebereyen/ weil es ein heimliches Laster / und schwerer 3
Beweisung / sonderlich da es ohne Erbrechung beschehen/ seynd verschidene muthmaßliche Anzeigungen/ zu Anstellung der Inquisition genug / davon im andern Theil Tit. 14. 4. Buchs eigens gehandelt worden. Guaz. d. 4. C. 7. n. 2.

Aber da der Gefangene ein Dieberey bekeñete/ so er ausser Lands/ od Gerichts verübt hat; ist der Obrigkeit selben Orths zuzuschreiben / damit von dort aus Eydliche Erkundigung eingeleitet / der That nachgeforscht/ und dessentwegen gründliche Nachricht ertheilt werden möge : Jedoch ist nach Ausweisung der N. D. Peinl Gerichts - Ordnung 24. Articul unvonnöthen/ bey einem beschreiten Land-Dieb/ Beutelschneider / Strassenrauber und Mörder alle schlechte Diebställ/ Rauberey/ &c. zu erkundigen/ bevorab wann mans Länge der Zeit halber nicht mehr erfragen kan / und man sich ohne das der meisten und grösten Thaten bereits erkundiget hat.

Wegen der Diebstall/ so mit Einbrechen beschehen / muß die Qualität

der

der Erbrechung nothwendig in Augenschein / und so dann ad Protocollum genommen werden: dann hierdurch de Corpore Delicti genugsame Wissenschafft eingeholet wird. Guaz. d. 4. C. 7. tot.

Und diß so viel das Corpus Delicti in Ordnung zu Vorkehrung einer Special-Inquisition anbetrifft.

Und erfolgt ein unvorgreiffliches Formular, wie ein Visum & Repertum ad Protocollum genommen werden möge.

7. Titul.

FORMULA.

Wie das Visum & Repertum ad Protocollum zu nehmen seye.

Innhalt.

1. Formula Visi & Reperti.
2. Von der Medicorum und Barbierer zweiffelhaffter Relation.

1 ERscheinet vor der Kayserlichen Land-Gerichts Obrigkeit N. und N. vorbringende / wie daß er angestern in der Au nechst N. gelegen / einen mit Blut überrunnenen todten Menschen ligend angetroffen habe / nicht wissend / wie lang er alldorten lige / wer er gewesen / oder durch wen selbiger ermordt möchte worden seyn; Habe solches vorgesetzter Obrigkeit gebührend anzeigen wollen. Auf welches hinterbringen die Landgerichts-Obrigkeit nicht ermangelt / sich selbs an den Orth / wo der Cörper lage / mit Zuziehung / des geschwornen Landgerichts-Schreibers N. und N. N. als geschwornen Beysässen / Item zweyer geschwornen Wund-Aertzten N. N. sich zu verfügen; Die Wund-Aertzt / hierinnfalls die Warheit / wie sie es künfftig vor dem strengen Richterstuhl GOttes zu verantworten getrauen / niemand zu Lieb / oder zu Layd zu verhalten anzuvermahnen / und mit leiblichem Juament hierüber zu bestricken / und als man sämentlich zu dem Cörper kommen / ist zu ersehen gewesen / daß der Entleibte ein gemeiner Bauren-Knecht gewesen / ungefehr von 27. Jahren / mittelmässiger Statur, glatter braunen Haar / wenig Barts / spitziger Nasen ꝛc. Angelegt mit einem rothen wullenen Wames schwartz geschmitzten Bockshosen / graue Socken / einen grauen Hut; Dieser hatte auf der lincken Seiten auf der Brust / ein 5. Zoll tieff / und ein halben Zoll breite Wunden: Hat kein Schreiben oder Sach bey ihme / daß man ihn etwann erkennen hätte mögen / wer er wäre. Uber welches dann die zween Wund-Aertzt / über vorhers beschehene nochmalige Erinnerung ihres abgelegten Eyds / und zwar jeder besonders von Beschaffenheit der Wunden abgehört worden.

Actum Nachmittag.

Vor
Herrn N. Land-Richter/ N. Landgericht-Schreiber/ in Beysaß N. N.

Citatus, Monitus, & Juratus.

Wie Deponent heisse ?
Heisse N.

Wie alt ?
Seye 30. Jahr alt.

Was für Profession ?
Seye in der Stadt N. ein geschworner Bader und Wund-Artzt.

Deponent solle sagen/ob er den entseelten/und dato besichtigten Cörper erkenne.
Von Nein.

NB. Da er ihne aber erkennete/ wäre weiter zu fragen :

Ob ihme der Entleibte befreundt gewesen/oder nit.
Von Nein.

Deponent solle sagen/was der Entleibte für Wunden habe.
Habe nur ein Wunden/ so N. Zoll tieff/ und N. Zoll lang/ zwar auf der Brust lincker Seits.

Was Deponent von dieser Verwundung halte ?
Es seye ein tödtliche Wunden.

Ob nicht möglich gewesen wäre/wann bey Zeiten die nothwendige heilsame Mittel dem Entseelten hätten beygebracht werden können/ daß der Entleibte nicht gestorben wäre.
Von Nein/die Wunden seye anfänglich gegen dem Hertzen tödtlich und unheilsam gewesen.

Woher er solches wisse ?
Er habe bey Eröffnung des Cörpers gesehen/daß das Hertz durchstochen gewesen/ also/daß der arme Tropff gleich nach empfangenem Stoß habe müssen verschieden.

Mit was Instrument dann diese Wunden möchte zugefügt worden seyn.
Es müsse ein dreyeggeter Stoß-Degen gewesen seyn/so aus der Wunden abzunehmen.

Was ihme hievon weiter wissend auszusagen ?
Nichts mehr.

Hat diese ihme abgelesene Aussag am Gerichts-Stab angelobt/ und ist mit Aufsetzung des Stillschweigens entlassen worden. Oder kürtzer: Relecta Confirmavit, & impolito silentio dimissus.

Anderter geschworner Wund-Artzt.

Vor : Wie oben.
Continuirt ꝛc.

Wann die zween Wund-Aertzte wegen der Tödlichkeit der Wunden/ oder

oder sonsten in einer Haupt = Umbständ nicht eintreffen/ sondern gegen einander lauffen wurden / ist Fleiß zu haben / daß ein jeder um die vernünfftige Ursach seiner Aussag angefragt werde / oder woher er dieses unfählbarlich wisse/ob nicht möglich/ daß dieses auch dergestalten seyn könne/ꝛc.

Und also muß ein Richter bey zweiffelhafftiger Aussag antragen / auf jene/ die vernünfftiger fallet/ Item / mehrere Wahrscheinlichkeit nach sich ziehet / oder auch die Umständ einem *Medico* eröffnen / und dessen Consult erwarten/ damit niemand zu kurtz : oder zu viel geschehe/ wie dann wider abgebende Aussag der Wund=Aertzten und Medicorum in der Schutzschrifft / und Defensionalen ein andere Relation von in Sachen erfahrnen abgeben und entgegen gesetzt werden mag; Sintemalen die gantze Aussag mehristen in glaublichen Sachen bestehet.

Cum sit Juramentum Credulitatis, & non Veritatis, vid. 23. Tit. 2. B. 2. Tractat.

Worüber und weilen man nicht wissen können/ wer der Entleibte sey/ hat man den Cörper vor der Kirchen=Thür zu N. männiglich zu beschauen vorgestellt/ selben drey Tag alldortē ligend gelassen/ hernach üblen Geschmacks halber zur Erden bestättiget.

Da aber der Cörper von jemands erkennt wurde/ wäre gleich das Constitutum zu formiren/ wie folgt.

Actum den 26.

Coram, &c. oder Vor: ꝛc.
Citatus, Monitus, Juratus,
Oder :

Ist auf beschehene Fürforderung / Vorhaltung der Eyds=Tafel/ u: geleisten leiblichen Eyd abgehört worden / nachfolgende Person :

Wie Deponent heisse ?
Heisse N.

Wie alt er seye ?
Seye 40. Jahr alt.

Wo er wohne ?
Seye dermalen im Dorff N. bey dem N. in Diensten.

Ob er ihm die Ursach seiner Fürforderung einzubilden wisse ?
Glaube/ seye wegen des entleibten Georgen zu thun.

Wer dann der entleibte Georg gewesen ?
Er seye des Hansen N. Leiblicher Sohn.

Woher er solches wisse ?
Habe bey seinem Vatter N. gedienet / und drey Jahr bey ihme gewesen.

Wie der Entleibte beschaffen gewesen ?
Er seye ein friedhässiger Kerl gewesen/ er habe vor vier Wochen erst mit dem Peter gerauffet/ und selben blutig geschlagen / also / daß der Peter ihme getrohet/ er wolle es ihme besser kochen/ wann er hiezu Gelegenheit bekommt.

Wer

Wer diese Reden noch gehört ?
Der Meister Jacob N. und der Georg. N.
Worumben sie dann gerawfft haben?
Sie haben schon lange Zeit ein Feindseeligkeit gehabt / dann der Peter hat den Jacob geziehen / er habe einen Diebstall begangen / so der Ein nicht leiden wollen / und ihme auf dasselbe getrohet.
Ob sonsten niemand solche Troh-Wort gehört / oder umb die Feindschafft wisse.
Es möchten der N. und N. darumben Wissenschafft haben/dann er habe sie vergleichen wollen.
Ob Deponent dann nicht gehört / von wem der N. entleibt worden seye ?
Wisse nichts gewisses zu sagen/ allein gehe der gemeine Ruff / der N. als sein Feind habe ihm aufgepaßt/und also zugericht.
Von wem er solches reden gehört/
Wisse niemand eigentlich zu benennen ; es seye halt insgemein die Red/ dann der N. solle von seinem Bauren aus den Diensten gangen seyn.
Wie lang er schon weg ?
Gleich als man den Cörper überkommen.
Was er noch anzuzeigen wisse ?
Nichts mehr.
Hat seine Auffagen angelobt/ und ist mit Stillschweigen entlassen worden.
Und also kan auf einkommende verschiedene Umbstände auch unterschiedlich gefragt werden.

8. Titul.

Von dem / an wahrer That begriffenen Delinquenten.

Innhalt.

1. Wie bey offner That zu procedieren.
2. Von Weesenheit der offenbaren That:

DEr offenbaren Missethaten/ und allwo der Thäter auff wahrer That betretten wird / ist laut 7. Articul 8. Buchs T. L. O. nicht vonnöthen / weitere Erkundigung oder Nachfrag anzustellen/ es wäre dann wegen anderen Missethanen der Thäter verleumbt ; Jedoch ist dieser Articul dahin zu verstehen / daß es keiner weiteren Nachforschung bedarff / wer der Thäter seye ; Aber über die Umständ der That / wer dabey interessirt/ auf wessen Befelch / ob solche gefährlicher Weiß beschehen oder nicht / und andere dergleichen Bewandtnussen / ist fleissige Nachforschung

forschung zu halten / und was hervorkommt / dem Criminal-Protocoll einzutragen / damit / wann etwa die Umständ der That widersprochen werden wolten / die Nachricht aus den Acten erhebt werdē möchte. Clar. q. 9. n 5. Scac. de Jud. l. 9. c. 67. n. 8.

Dann wann gleich der Richter selbsten gesehen hätte / wer der Thäter wäre / so muß er doch allein nach den Acten und secundum probata & allegata richten / und dißfalls allmögliche Inquisition vornehmen / keines wegs aber aus purem seinem Wissen den Thäter verdammen. Brunneman. C. 4. de proceſſ. Criminal. n. 7.

Dann dem Richter muß die Ubelthat als einem Richter und nicht anderst bekandt seyn. Rolland. à Vall. Vol. 1. Conſil. 99. num. 16. Also zwar / daß einem Richter von einer Sach / so ausser Gerichts beschehen / nicht geglaubt werden darff. Boſſ. tit. quem Proc. in Crim. not. n. 8.

Dann damit die Ubelthat für offen : und unzweiffelbahr gehalten
2 werden möge / ist nicht genug zu wissen / wer der Thäter seye / sondern auch / daß offenbar seye / daß den Thäter kein eintzige rechtmässige Ausflucht beschützen könne. Oldek. obſ. Crim. tit. 2. obſ. 14. n. 8.

Jedoch / damit der Richter von allen bissigen Zungen entfreyet / und im Gewissen sicher stehe / ist am besten / daß dem offenbaren Thäter die Defension mit seinen Zugehörden zugelassen : und ihme solche nicht bestrickt werde / indeme solche in natürlichen Rechten gegründet / und auch zu allem Uberfluß zuzulassen ist / wann man auch kein erhebliche Ursach hierzu hätte. Jul. Clar. L. 5. ſentent. part. q. 55.

Sintemalen unter den Rechtsgelehrten ein starcker Streit / was ein Notorium eigentlich seye ; Also / daß zu besserer Vorsichtigkeit in dergleichen Fällen auch die Rechtliche Ordnung nicht zu unterlassen ist / als die wegen der gleichsam anver am Tag ligenden Umbständen ehender vollführet werden kan ; Siehe hievon in Titul 18. dieses Buchs das mehrere.

9. Titul.

Von andern zur Inquisition tauglichen Fällen.

Innhalt.

1. Von gemeinem Geschrey beschehener Ubelthat.
2. Von der Besagung eines Mitgefangenen.
3. Von ausser Gerichtlicher Bekandtnus und Anrühmung.
4. Von Gerichtlicher Vorwerffung verübter Missethat.
5. Von Betrohung.
6. Von übler Gespanschafft.
7. Von Vergleichen.
8. Von der Flucht.
9. Von schwerer Feindschafft.
10. Von übler Lebens-Art.
11. Von gählingen Reichthum:
12. Von Gerichtlicher Erklagung.

1 WAnn ein Geschrey und Diffamation sich erhebet / daß diß : und jenes Laster beschehen seye / muß ein Richter solches gemeine Geschrey

nicht verachten / sondern fembsige Nachforschung halten/ woher dieses Geschrey entspruungen / ob von Ehrlichen glaubwürdigen Personen solches geredt/ wider wen : warumb/ und aus was für Umständ/ und Wissenschafft ? Dann/ wann es nur ein Murren und leeres Gesäg wäre / und man nicht wissen möchte / woher solches entsprungen: oder aber in Wahrheit ein Ubelthat beschehen seye / kan allein in genere ein durchgehende/ ohne Benennung einer gewissen Persohn/ gemeine Inquisition angestellt: und in das Protocoll gesetzt werden: Daß wegen entstandenem Geschrey man zur nachfolgenden General - Inquisition geschritten seye. Da aber wider eine benandte gewisse Persohn das Geschrey einer begangenen Missethat lauffete / die Urheber ehrliche Leut/ und Ursachen ihrer Ausruffung vorzubringen wissen: Alsdann ist auch in Ermanglung anderer Inzichten der Richter ein Special - Inquisition anzustellen wohl befugt: Hiervon aber ist in titulo tertio der Zauberey 1. Buch 2. Tractats das mehrere aus geführt worden.

2 Item gibt Ursach zur Inquisition die Bekandtnus eines gefangenen Missethäters / wordurch ein anderer vor dessen Mitgehülffen angegeben wird ; Dann etwelche Laster seynd dergestalten beschaffen/ daß sie ohne Beyhülff anderer nicht wohl verbracht werden mögen ; Und in solchem Fall muß der Richter / damit das beschehene Ubel recht an das Tag-Liecht komme/ fleissig fragen: wie er solche That begehen mögen ? mit was für Hülff? Wer dabey gewesen ? Wie er darzu kommen ? Was für Gespräch sie dessentwegen gehabt? umb/ zu erfragen/ mit was für vorsetzlichem Gemüth die Hülffleistung beschehen/ dann/ ob zwar ein Missethäter/ so breits sein That bekandt/ vor anderen Mitgehülffen oder Gespanen / *juxta Leg. fin. C. de accus.* nicht zufragen ist / so wird doch solchen Rechts-Satz in Lasteren/ welche ausgenommen : und ohne Mithülff der Gesellen nicht vollbracht werden mögen / nicht beobachtet. Clar. §. fin. q. 21. n. 4.

Dann in dergleichen Fällen wird der bekennende Missethäter gleichsam für einen Denuncianten / oder besser zu reden/ für einen Zeugen angesehen ; Also daß ein Richter wegen solcher Anzeig berechtiget ist / sonderlich wann der Bezüchtigte eine Persohn / zu der man sich der Schandthat versichern kan / die Inquisitionem anzustellen.

Hierinnfalls aber wird das Laster der Teuffelischen Verblendung oder Hexerey ausgenommen/ sintemalen und wann gleich ein gefangene Hex in ihren Aussagen andere Personen für Zauberer und Hexen angebete/ so wird dergleichen bloffer Anzeigung/ in Ermanglung anderwertiger Inzichten nicht geglaubt / ja es kan darauf kein Inquisition geführt werden. Brunneman. de Proceff. Inquisit. n. 28. C. 14. Davon das mehrere in dem 3. Titul 1. Buchs andern Theils gesagt werden solle.

Gleich-

1 Gleichmässige Ursach zu Vorkehrung einer Inquisition erwachset / wann sich ein Persohn auſſer Gericht vor Leuthen freywillig und ohne Zwang rühmet / und bekennet / er seye der jenige / der diese That begangen / also zwar / wann die Gezeugen ehrliche und redliche Leuth / und nicht etwa wegen anderen einlauffenden Umständen verdächtig / auch die anrühmende Persohn solche Umbständ erzehlet / die gleichsam zur Bevestigung der That vernünfftig einstimmen / erlangt man auch aus solcher und auſſer Gericht beschehener Bekandtnus rechtliche Ursach / der Bekennenden und wieder laugnenden mit peinlicher Frag zu belegen; Auſſer es kunte ein dergleichen bekennende Persohn klar erweißlich machen / daß er hierinnfalls gefählt: mit Gewalt oder Schröcken dahin geleitet / oder auch andere Ursachen andeuten kunte / daß er diese That / zu solcher Zeit und Orth nicht hätte begehen mögen. In welcher Fürfallenheit die Beschaffenheit der bekennenden Persohn forderist zu beobachten. Clar. q. 21. n. 31. & seq.

4 Item / ein andere Ursach zu Vornehmung der Special-Inquisition ist / wann der Kläger den Beklagten: oder hinwider / in einer Burgerlichen Rechtlichen Erfahrung einer Ehrenrühtigen That zu Besteiffung seiner Rechts-Sach / oder sonsten bezüchtigen wurde: Alsdann eröffnet sich dem Richter die Porten zu mehrerer Nachforschung; Und wann der Ehrenrührige Einwuff dergestalten beschehen / daß ohne Ausfindigmachung desselben / als einer Præjudicial-Qæstion, in der Burgerlichen Verfahrung zu keinem End-Urtheil geschritten werden möchte / und nicht / da die incidenter hervor leuchtende Criminal-Qualität / bereits am Tag ligete / wie anfänglich gelehret worden / wäre vonnöthen / daß dergleichen Exception und Fürwurff vorderist durch das Criminal-Gericht erläutert werde / sonsten aber / da die zugemuthete Ehrenrührigkeit der Rechtlichen Handlung mit anhängig / und nur sonsten aus Hitzigkeit hergeflossen / stehet in des Richters (so fern er die Criminal-Sachen zu richten begwaltiget) Willkur / ob er vor oder nach geendigter Burgerlichen Rechtlichen Erforschung die zulängliche Inquisition anstellen wolle; Am vorträglichsten aber wäre / wann der Richter so wachtbar / daß er die Inquisition ohne Verhinderung der anderen Sach zu erörteren sich befleissete. L. pen. de ord. Judici. Clar. q. 19. per totum.

5 Wie nicht weniger geben auch genugsame Ursach / zu Einrichtung einer Special-Inquisition, die vorgeloffene erweißliche Betrohungen / sonderlich wann die anbetrohete That hierüber erfolgt wäre. Clar. qu. 21. num. 3.

Wann dieses Indicium zu Vornehmung einer Tortur genugsamb / solle bey der Materi der Tortur ein mehrers erklärt werden.

6 Desgleichen / wann ein Persohn mit liederlichen Leuthen Gesprantschafft

schafft / und Zusammenkunfft haltete / und man sich der beschehenẽ Ubelthat zu einer solchen liederlichen Person versehen kunte. Brunneman. C. 4. Proceſſ. Crim. n. 34.

7 Item / wann einer sich wegen begangener Ubelthat mit dem Beleidigten vereinbaret / und vergleichet / aus dergleichen Vergleich und Transaction, es seyen nun die Laster wie sie wollen / zumalen in practica dessentwegen kein Unterschied gehalten wird. Clar. qu. 21. num. 38. wird genugsame Ursach genommen / wider den vergleichenden Theil zu inquiriren.

8 Item / wann einer nach beschehener Ubelthat entfliehet / dann durch ein vor Richterlicher Inquisition vorgenommene Flucht / wann die Ubelthat beschehen / die Flucht ruchbar / und andere Umbstände der Sach vorhanden / ist solche genugsame Ursach specialiter wider den Fliehenden zu inquirieren. Clar. q. 21. n. 18. Carpz. d. Cr. I. t. 1. n. 35.

9 Item / wann ein schwere Feindschafft entzwischen einem Beleidigten und einen Verargwohnten unterliefe; Jedoch ist vonnöthen / daß wegen solcher Feindschafft genugsame Anzeigung ad Acta gesetzt / auch daß selbe aus einer wichtigen schweren Sach entsprungen seye. Clar. q. 21. num. 20.

10 Item / die Art und Manier zu leben / als Vagierer / Gart-Knecht / und Zigeiner / die nur in Wirths-Häusern ligen / zöhren: und doch auf Anfragen kein vernünfftige Ursach geben mögen / woher sie ihre Ausgaben zu bestreitten haben; Dann wider dergleichen Leuth ist aus Ursach solches umschweiffen / und zehrlicher Lebens-Art / ein Obrigkeit befugt / solche zu inquiriren / zu captiviren / ja nach Schärpffe zu befragen: und abzustraffen. Peinl. Halsgerichts Ordnung Caroli V. art. 39.

Item / wann ein Person gählings zu starcken Mittlen kommt / dann man glaubt nicht / daß ein Armer alsobald mit Fug reich solle werden können: Jedoch meint Carpzov. q. 122. num. 51. es seye von einer Person / zu deren man sich einer Missethat / wegen anderen mitlauffenden Umständen / versehen mag / zu verstehen. 11

Item / wann ein Beschädigter wider einen sich bey Gericht erklagt / und zwar per modum simplicis querelæ, dann diß wäre kein Ordinari-Anklags-Proceß / sondern der Richter ist ex Officio zu procedieren schuldig. Carpz. q. 118. n. 54. Bruneman. C. 4. Procels Criminal. n. 30. 12

Schließlichen wird der Inquisition ein Thor durch die Denunciation eröffnet.

Die

10. Titul.

Von der Denunciation

Innhalt.

1. Von Weesenheit der Denunciation.
2. Vorsorgliche Practica, vor würcklicher Inquisition.
3. Von Personen der Denuncianten.
4. Wie die Denunciation zu formiren.
5. Von bemüßter Denunciation.
6. Von Quærela, oder einfacher Verklagung.

1 DJe Denunciation ist ein Gerichtliche Hinterbringung einer beschehenen Missethat/und wird entweders ein gewisser Delinquent benambset / oder der Delinquent ist unbewußt / und allein die That geoffenbahret. Wann ein Delinquent in specie, oder ein gewise Person angezeigt wird/ ist acht zu geben/ob diese verübte Missethat merckliche Zeichen nach sich gelassen habe : oder nicht ; Ersten Falls ist nothwendig/ daß ehe : und zuvor der Richter wider die denunciirte Person die Special-Inquisition vorkehre / selber die zuruck gelassene Merckzeichen in Augenschein in einer Person nehme / wiewohl es von gemeinen Rechten : und ausser des H. Röm. Reichs/ auch durch Abgeordnete beschehen mag. Boss. tract. Crim. tit. de delicto. n. 2. Clar. L. 5. sent. q. 4. Vers. Quando verò.

2 Sintemalen / ehe und zuvor in dergleichen Fall wider ein gewisse Person die Inquisition formiert werden kan/ erfordert wird/ daß von beschehener Ubelthat / und de Corpore Delicti, wie oben bereits angemeldt/ genugsame Wissenschafft eingelangt seye worden. *

In den Missethaten aber / so keine Merckzeichē nach sich lassen/ obwolē Clar. L. 5. recept. sent. qu. 4. Vers. Scias tamen , lehret / daß man ohne weiters wider den angegebenen Delinquenten procediren möge / so verstehet doch solchen Lehr-Satz Scaccia L. 1. de Jud. Civil. Crim. & Hæreti. C. 71. n. 3. Vers. verò delictum : dahin/so fern dem Richter durch das gemeine Geschrey / oder Aussag der Zeugen die Wissenschafft zukommen / daß ein Missethat begangen worden seye.

Die Denunciation beschicht entweders durch die beschädigte Person selbsten / und wird so dann ein Beklagung / oder Quærela , oder durch ein dritte Person/ welche entweders zum denunciiren verpflichtet ist / oder die freywillig solches thut. Wann ein verpflichte Person ein Delictum denuncirt/ sagende/ daß sie es von andern Personen gehört habe/ kan ein Richter allein zu einer General-Inquisition gelangen ; Da aber der Denunciant sagt/ daß er es 3

selbsten gesehen / alsdann eröffnet sich ein special Inquisition, so wol wegen der gewiesen Missethat / als gewiesen Delinquenten. Scaccia. C. 71. l. 1. de Jud. n. 3.

4 Einen solchen beeidigten / und besoldeten Denuncianten wird ohne weiters Glauben beygemessen / also zwar / daß selbe auch bey nicht erhebter: oder erwisener Missethat / wegen ihres leichtfertigen Ehren- abschneiderischen Angeben / selten abgestrafft werden. Olim autem non erat sic: Lamentiert Oldekopp. Observ. Crim. 19. n. 1.

Wann aber die dritte Person jemanden gewissen denunciert / ist vonnöthen / daß solcher Denunciant schrifftlich sein Denunciation einreiche / seinen Namen darein schreibe / den Delinquenten / das Orth / die Zeugen: und die Missethat getreulich anzeige / damit ein Richter wissen möge / von was für einem Stand und Glauben der Denunciant seye; Dann ein Richter solle zu Verhütung der Proces Nichtigkeiten als Vorkehrung GOtt liebender Gerechtigkeit / einem Denuncianten nicht alsobald leichtlich glauben / sondern genau und reifflich beobachten / was den Denuncianten / solches zu eröffnen / bewogen: Wer der Denunciant seye / wie er geartet / ob die Denunciation nicht aus Feindseeligkeit hergeflossen / ob es nicht mehrer ein Ehrenrühriges Pasquil, und libellus famosus seye? Wie die angegebene Umständ überein treffen? Item / ob die angegebe ne Zeugen nicht durch Hinterlistigkeit benamst worden / damit selbe für dem / ohne diß an Tag kommenden Delinquenten, ihr subornirte / und bereits bestochene Deposition ablegen kundten / wordurch die That nicht nach der Wahrheit eröffnet / und der Schuldige für unschuldig angeben wurde.

Nochweniger solle ein Richter einen Denuncianten-Zettul ohne Unterschrifft des Denuncianten annehmen / damit im Fall erscheinenden Calumnierens / dergleichen Ehrabschneider gebührend abgestrafft werden mögen; Nichts destoweniger aber wann ein Missethat in genere, ohne Benahmsung des Delinquentens denunciert wird / der Denunciant auch sich mit nahmhafft mache / solle ein Richter fleissige Nachricht halten / wer diesen Denuncianten-Zettul eingereicht / und ob in der Sach was daran seye. Scaccia. l. 1. c. 71. de Judic. num. 2. Dann sonsten wäre der gantze Proceß null und nichtig. Clar. q. 5. vers. 4. Oldekop. observ. Crim. t. 2. obl. 19. n. 5.

Ein sorgfältiger behutsamer Richter wird auch gar recht einen Denuncianten zu Ablegung Leiblichen Eyds / daß die denuncierte Sach wahr seye / anhalten / so fern die Erheblichkeit der Sach solches einrathete.

Jedoch solle ein Obrigkeit den Delatoren oder Denuncianten für keinen Zeugen brauchen / sofern ein Richter aus Antrieb solcher Denunciation die Inquisition vornimmt. Carpz. p. 1. Const. 16. def. 66. n. 6.

Dann

Dann weilen dergleichen Zeugen durch den Inquisiten objicirt/und die Frag gestellt werden mag/ob er nicht die Sach erster Hand denuncirt/u: es gar spöttlich / die Delatores für Zeugen zu gebrauchen. Per formalia Damhaud. in tract. De. Test. §. de reprob. Test. n. 21. & in pract. Crim. c. 50. n. 22. Als solle man diese Leut zu Zeugen zu gebrauchen unterlassen. Vid. Oldekop. obs. 11. t. 2.

Sonsten aber darff ein Denunciant auf seinen Unkosten / als wie ein Ankläger nicht ausführen / noch sich in Form eines Anklägers unterschreiben/ oder die Bürgschafft præstiren/ sondern er wird von diesem allem überhebt ; Jedoch / wan aus den Actis erscheinet/ daß die Denunciation aus gefährlichem Gemüth / oder wider einen Unschuldigen/ und ohne erhebliche Ursach beschehen/ solle ein solcher zu Abtrag aller Schäden und Kosten angehalten/ auch als ein Falsarius abgestrafft werden. L. 6. §. fin. ad Turpill.

Aber weilen die Denuncianten gemeiniglich nur liederliche Leuth und Falliten seynd / ist vor Anfang des Processs zu consideriren: und zu überlegen/ob die Denunciation wol auf einem guten Grund und Anzeigung bestehe.

§ Zu Ablegung einer Denunciation wird niemand angehalten/ ausser in dem Laster der Gottslästerung/ per Recess : Imperii de Anno 1548. tit. Von den Gottslästerungen Vers: Und so solche ꝛc. Item in Landt-Verräthereyen / und was die Gnädigste Lands = Fürstliche Obrigkeit betrifft.

Item/ wann ein unschuldiger ansonsten leiden müßte / wann ein schwächerer Diebstall beschehen / und seinen rechtmässigen Herrn zu bestehen noch verhanden wäre: und gemeiniglich / wann ein Gemeins-Weesen / oder auch ein sondere Person schweren Schaden und Gebrechen leidete. Vid. Bruneman. C. 4. de pract. Crim. num. 27.

Und dieses seye von der Denunciation zu unserem Vorhaben genug. Wann ein beleidigte Persohn dem Richter/ ihr angethane Schmach und Unbild / oder Verwundung klagt / und aber in Sachen nach Form eines Anklags = Proceß nicht verfahren wolte / wird der Klagende allein für einen Querelanten / und nicht Denuncianten eigenthumlich gehalten ; Worbey zu mercken / daß nach eingelegter Erklärung der Richter gleich nachforschen solle / ob die That würcklich beschehen / und de Corpore Delicti nach Beschaffenheit und Art derselben constiere. Wann nun die Information also eingehohlt worden kan die Special - Inquisition so fern ein gewisse Persohn benambst worden/ vorgenommen werden / da aber ausser solcher Erklagung / kein sonderwärtiges Indicium auf ein gewisse Persohn sinckete/ der Klagende auch sein Klag widerruffet/oder den Missethäter entschuldiget / wird durch dergleichen Exculpation die Inquisition weiters zu treiben ver-

Hin-

hindert/ es wäre dann die Exculpation für verdächtig zu halten/ als da der Quærelant mit dem Angegebenen anvor geredt. Item / einer zum Tod verurtheilter / als er zur Richtstatt geführt wird / die Bekandtnus wegen seiner Gespähn widerruffen wolte/ dann dieses wird gemeiniglich für ein subornierte Widerruffung gehalten. Scaccia l. 1. c. 73. de Jud. caus. Civil. n. 2.

Entstehet also einem Gericht gnugsame Ursach aus dergleichen Beklagung / wider den Angegebenen ein ordentliche Inquisition anzustellen/ aber zur Tortur/ noch minder zu Verurtheilung ist ein dergleichen Beklagung/ in Abgang anderer Adminiculen nicht genug / wann auch der Beschädigte auff seiner Aussag verharrete / und darüber sterbete ; Es wird aber ein Quærelant billich mit einem Eyd/ sein Beklagen zu bevestigen angehalten : ut docet Scaccia d. l. num. 3.

II. Titul.

Von dem ordentlichen Richter in Formierung des Inquisitions-Processs.

Innhalt.

1. In wem das Richterliche Amt bestehe.
2. Von denen Brunnquellen auerwachsenden Ober-Gerichts.
3. Von dem Domicilio.
4. Von dem Orth der Geburt.
5. Von dem Orth der Betrettung.

Weilen in Peinlichen Sachen nothwendig erfordert wird / daß die Inquisition, und der darüber erfolgende Processus unter Straff der Nichtigkeit vor ordentlichem Richter vollführt werde / Guaz. def. 1. C. 1. Als ist vorderist zu wissen / wie ein Richter beschaffen/ was sein Pflicht und Amt ausweise/ und auf wie viel Weiß einer in Peinlichen Sachen für einen competierenden ordentlichen Richter gehalten werde.

Solle dannenhero ein Richter in stätem Angedencken tragen/ daß er als GOttes des Allmächtigen Diener / von allen und jeden Handlungen scharpffe Rechenschafft künfftig unausbleiblichen geben müsse / dessentwegen in allen Sachen für einen Zweck und Mittel-Puncten die liebe Gerechtigkeit ansehen / alle Leydenschafften/ Respect, Interesse, und was sonsten zu Vermäntlung der Ungerechtigkeit die Welt vermag / weit hindan setzen / die Schärpffe mit der Milde vereinbaren / und den Eyfer der Gerechtigkeit mit Schrancken der Mitleidigkeit umbzinglen ; Er solle nicht zu unglaubig: herentgegen auch nicht zu leichtglaubig seyn : denen sich eröffnenden Inzichten / Muthmassungen fleissig : und unverdrossen, nachforschen/ den Proceß nicht zu schnell übereylen/ sondern gedencken / daß in Peinlichen Sachen ein vernünfftige Verweilung

mehrers

mehrers zu loben: als zu tadlen/ herentgegen was an ihme ligt/ ohne langwürige Auffenthaltung der Gefangenē/ zu Ersparung der Atzungs-Cösten/ als dieser geschwindere Erledigung den Procels zu End zu bringen sich bearbeiten.

Nechst deme: und weilen in Peinlichen Sachen von dem theuristen Kleinod dieser Welt- als dem Menschlichen Leben/ oder wenigst guten Namen/ Ehr und Leymuth gehandelt wird/ solle billich ein Peynliches Gericht/ keinen Ungelehrten/ Unverständigen und Unerfahen/ bey diesem mit gelehrten Leuthen angefüllten Welt-Alter/ sonderlich wo die Criminal-Procels einer hohen Obrigkeit zu Revidierung nicht eingeschickt werden/ nicht anvertrauet werden: Sintemalen leyder nur gar zu bekandt/ daß die Procels von denen/ vom nächsten Zaun herabgebrochenen/ und leicht zu salariren stehenden Pann: und Acht-Richteren Anfangs eingericht/ nachgehends ein Rechtsgelehrter consultiert/ und wann derselbe die unausbleibliche Nullitates bemerckt/ der Proceſſus de novo nicht reassumiert/ sondern gleich das Protocoll verändert/ und verbessert wird/ GOtt gebe/ was hieraus den armen Gefangenen für Præjudiz zustehet/ oder wann dieses nicht geschicht/ aus Abscheuhen einen Criminal-Proceſs zu formiren/ alles dahin interpretiert/ ob wäre die Sach wegen einlauffender milden Umbständen nur mit Geld-Straff abzuwandeln. Aber durch dergleichen Gesuch wird die Justitia nicht administriert/ die gemeine Aergernus nicht aufgehebt/ sondern nur der geitzige nothürfftige Beutel etwelcher Gerichts-Herrschafften angefüllt. Aber weiters ad Processum vid. Ord. Crim. Caroli V. in proœmio, Oldekopp. obs. Crim. t. 1.

Damit aber ein Richter/ so ein Ober-Gericht zu administriren hat/ wissen möge/ ob derselbe in diser oder jener Begebenheit sein Richterliches Amt zu administriren befugt/ und die Sach vor ihne ordentlich gehörig seye: Dann solches vor allem andern einem Richter zu beobachten zustehet/ Mod. Rom. Consl. 48. n. 14. Ist zu wissen/ daß in Peinlichen Sachen gemeiniglich ein Persohn aus nachfolgenden Ursachen dem Ober-Gericht unterworffen werde.

Erstlich/ wo einer sein Bewohnung/ oder Domicilium eingericht.

Zum andern/ allwo einer gesündiget/ und die Missethat begangen. 2.

Drittens/ allwo der Missethäter gebohren/ und sein Ursprung genommen.

Und ausser diesen drey Gerichtbarkeiten kan niemand weder gefangen/ ausgefragt/ noch torquiert oder processiert werden/ sondern es wäre de jure alles ein pure Nullität. Guazz, def. 1. C. 26. n. 2.

Von gemeiner Practica und Gewohnheit aber ist der vierdte modus, der forum deprehensionis, oder der Orth der Betrettung eines Delinquentens eingeführt/ darvon hernach das mehrere.

In dem ersten Fall mag der Richter des Domicilii wider einen delinquierenden Unterthanen / der auffer seiner Bottmässigkeit gesündiget/so wol mit Accusations- als Inquisitions-Procels verfahren. Bruneman; de Procesſ: Criminal: C. 3. num. 6.

Auſſer es wäre einer ein Freysaß/ dann ein solcher kundte von dem Ordinario nicht gefänglich gesetzt werden / obwol diese Exemption in abscheulichen Lasteren nicht statt hat / auf das wenigst köndte ein solcher Freysaß in sicherem Haus-Arrest auf weitern Befelch verwacht werden: gleich wie man es gegen die delinquierende Priesterschafft zu beobachten pflegt.

Zu Rechtlicher Uberkommung eines Domicilii aber ist vonnöthen/daß jemand sein Haußwesen an ein Orth versetzt habe/mit muthmaßlicher Abnehmung / daß er an solchem Orth verbleiben wolle/dann daß Gemüth/ allwo einer zu wohnen / ihme auserwehlt / muß von äußerlichen Anzeigungen abgenommen werden. Mascard. Conclus. 535. n. 1. & seq. Dann wann jemand nur aus feindlichem Schröcken/ oder mit ausdrucklichem Vorwissen / sich nur auf kurtze Zeit in ein Orth begeben hätte / wurde man das Domicilium nicht überkommen. Id. num. 26.

Unter den äußerlichen Zeichen ist das beste/ dafern jemand sein mehriste Sach an sein Oerth gebracht/und alldorten sich einem Haußvatter gleich eingerichtet hätte. Guazz. d. l. c. 26. num. 11. Wiewolen das Domicilium, so einer am andern Orth anvor gehabt/ hierdurch nicht aufgehebt wird/dann man kan auf einmal mehr als ein Domicilium haben/sonderlich da einer die Zeit des Jahrs auf seinen Gütern zu wohnen eintheilete/und wird alsdañ jenes Orth vorgezogen/allwo einer am längsten des Jahrs wohnet. Guazz. L. c. n. 18. Und ist nicht vonnöthen / daß man eben 10. Jahr an einem Orth gesessen seye. Mascard. concl. 535. n. 9.

De Practica aber wird das Domicilium undisputirlich erworben/da jemand das Burger-Recht annimbt/ oder Abfahrt-Brieff der neuen Obrigkeit vorlegt / sich einkaufft: und erklärt/an solchem Orth zu wohnen/ und in Steur und Anlag sich mittheilig zu machen. Paris. Cnos. 13. num 20. Vol. 3.

Und ist zu wissen/daß einem Ehe-Weib das Domicilium ihres Ehe-Manns nachfolgt/ wie nicht weniger ein Wittib des verstorbenen Manns. Guazz. d. L. n. 22.

Ob aber der Forum und Gerichtbarkeit der Geburt oder des Haußweesens und Innwohnung stärcker seye/ distinguiert Decian. Tract. Crim. tom. 1. L. 4. C. 16.

Daß in Sachen vor beschehener Veränderung des Fori Originis, die Stadt der Geburt, in Sachen aber nach anderstwohin gebrachtem Hauß-Weesen der Orth des Domicilii vortrefflicher seye / welche aber beede von dem Foro Delicti und der Betrettung überwundē werden.

An

An Abstraffung eines solchen Delinquenten muß man die Statuta und Ordnung des Orths / allwo er gesündiget / sonderlich wann die Statuta milder als das gemeine Kayserliche Recht wären / beobachten / den Procels aber nach Herkommen und Gewohnheit des nachforschenden Gerichts einrichten. Haunold. de Procels: in Causis Criminalibus t. 1. Cont. 6. §. 5. n. 65.

Der ander: und vortrefflichste Weg zu Fund erung der Jurisdiction ist der Locus delicti, allwo er gesündiget / und das Laster begangen hat / damit theils durch offenliche Abstraffung / die / dem Orth angethane Beunruhigung / und Unbild wiederum ersetzt werde; Theils / daß die anklagende Partheyen ausser Gericht nachfolgen müssen / und letztlichen / damit das Gericht um so ehender die Beweisung / wie die Sach beschaffen und abgeloffen / mit geringeren Unkösten erhalten möge.

Wie dann dieser Weg / nemblich Locus delicti denen anderen zweyen vorgehet / und die Deliquenten von denen Richtern des Domicilii oder der Geburt / remittiert zu werden / de Jure können anbegehrt werden. Jul. Clar. q. 38. num. 19.

Wann die Missethat in einem Gericht angefangen / in einem anderen vollendet / als zum Exempel / in jenem Gericht thut einer seinen Feind verwunden / der hernach in einem andern verstirbt: In diesem Gericht entführt einer ein Mädel / in dem andern schwächt er dasselbe; In dergleichen Fällen haben beede Gerichter / wann das Ober-Gericht beeden Theilen zuständig / fürzugehen / und gehöret die Jurisdiction des Procels jener Obrigkeit zu / welche in Sachen ehender fürgangen / also / daß die Prævention statt hat. Brunemann; contra: Carpzov. & Zangerum n. 14. d. L. ex. leg. 1. ub. de Crimine, & Verba ubi Commissa vel inchoata.

Dann Carpzov. cum Zangero p. 3. 110. n. 8. vermeynet / daß / allwo das Laster vollbracht worden / die Jurisdiction zuständig seye Inglei-chem wann daß Verbrechen in zwey jurisdictionē beschehen / also / daß einer den andern in zweyer Gerichts Herrschafftē verwundt kan jede Gerichts-Herrschafft / umb die in seiner jurisdiction verübte Verwundungen abstraffen.

Wann einer einen abgeordnet / oder Befelch geben / daß er eine gewisse Persohn ausser Gericht umbbringe / in solchem Fall mag der Richter wider den Befelchgeber / der andere Richter aber gegen den Befelch-Exequierenden Dilinquenten verfahren. Brunemann; num 15. d. l.

Wiewolen / wann der Richter des Befelchenden / und der Richter deß Befelchs-Annehmern / unter einer Lands-Herrschafft sitzen / kunte die Sach einem Richter überbunden werden. Clar. l. 5. n. 38. n. 6.

Welches alles auch von jenem Laster / so Tractatus genant wird / zu verstehen / wann nemlich verschiedene

Persohnen Rath: und Abredung pflegen/genante umzubringen/dann es kan ein jedwederer in seinem Orth processiret werden.

Dafern man aber nicht weißt / in welchem Gericht die That begangen worden/ersihe/was bereits im sechsten Titul dißfalls gelehret worden.

In T. L. Rechten ist austrucklich im 2. Buch 17. Titul vorgesehen/ daß umb Unzucht und Inzicht gerechtfertiget werden solle/ allwo die That geschehen / also zwar/ daß ein Obrigkeit durch Befelch dahin angehalten werden kan/den Delinquenten anzunehmen / und zu rechtfertigen / allwo er gesündiget. In den gemeinen Rechten aber kan kein Richter dahin getrungen werden/ ein Remission wider Willen anzunehmen/ sondern in solchem Fall ist der Richter der Betrettung fürzugehen schuldig. Brunneman. de proceff. Crim. C. 3. n. 7.

Obige Lehr ist jedoch nicht von allen delinquierenden Persohnen ohne Unterschied zu verstehen / dann gesetzt/ ein vornehme Stands-Persson verübte auf dem Land eine Missethat / kunte doch solche von einer Land-Gerichts Obrigkeit nicht processirt werden. L. 1. ubi Senatores Clarissimi.

In den T. Land-Rechten / wie in der Policey-Ordnung zu erlesen/erstreckt sich auch dieses Privilegium auf inländische Herren Richter/und Adels Persohnen/ keines wegs aber auf die Ausländische: Wiewolen unverwehrt / und einem fleissigen Richter zuständig/ dergleichen inländischer Delinquenten verübende Delicta, an höhere Stell zu berichten/zumalen das weitere hierüber zu erwarten habende.

Gleichmässig ist ungezweiffleten 6.
Gebrauchs/da ein Dieb/oder anderer Maleficant, betretten wird/welcher ein Diebstahl/oder andere Ubelthat/ in einer andern Herrschafft und Land verübt / daß solcher an dem Orth/ allwo er betretten wird / abgestrafft werde/ wiewol dessentwegen die Doctores nicht überein kommen/ und vermeinen / daß ein dergleichen Dieb nur mit Lands Verweisung de pure anzusehen seye/ so aber denen unnützen Leuthen gar zu favorabel, und die Betrettung wenig nutzete/wann nicht dergleichen dem gemeinen Wesen schädliche Leuth überal verfolgt werden kunten / wie dann insgemein von heutiger Gewohnheit der Orth der Betrettung die Jurisdiction fundirt. Vid. Clar. l. f. p. 38. num. 16. Carpzov. p. 3. q. 110. num. 70.

Und ein Richter im Gewissen schuldig und verbunden ist / einen wissentlichen Delinquenten / wann gleich die Ubelthat anderstwo beschehen/ gefänglich anzunehmen: dann dem gemeinen Wesen mercklich daran gelegen/ daß die Ubelthäter aufgesucht / und gestrafft werden: und ist jener Richter/ der diß übersicht / oder nachlässiger wissentlicher weis den Proceß zu formiren unterläßt / keiner geringen Schuld zu taxiren. Foller. in pract. Crim.

in

in Verbo aut Inquisitione num. 20. 21. & seq.

12. Titul.

Von der Schubmässigkeit / und Remission.

Innhalt

1. Woher der Schub / oder Remission komme.
2. Dero Requisita.
3. Von Remittirung der Berg-Gerichtlichen / und Hofmahlischen Personen.
4. Von der Remission in geringen Verbrechen.
5. Von Processierung der remittierten Personen.
6. Von Geistlichen Delinquenten / und dero Verwahr- auch Processierung.
7. Von Delinquierenden Studenten.
8. Item / von Adel und Soldaten.

1. DJe Schubmässigkeit und Außlifferung der Delinquenten erwachset aus zweyen Ursachen: Erstlich wegen in einer andern Herrschafft oder jurisdiction begangener Missethat / oder da der Richter deß Orths / allwo die Missethat beschehen / keine obere: sondern nur ein niedere Gerichtbarkeit / als wie insgemein die Hofmarsch seynd / besitzet.

Ersten falls ist jeder Richter schuldig und verbunden / von Rechts wegen den Delinquenten auf einlauffende Requisition an das Orth begangener Missethat zu remittiren / und kan hierzu mittelst hoher Befelch angehalten werden. Jul. Clar. q. 38. Vers. Est autem.

Allhier aber ist nothwendig / daß der Richter / so den Schub begehrt / dem anderen Richter ein summarische Information zukommen lasse / was für judicia auf diesen und jenen sincken, daß er in seiner Gerichtbarkeit beschehene That begangen habe. Jul. Clar. q. 38. Vers. Est autem. Damit der requirirte Richter sehen möge / ob man zur Schub genugsame Ursach habe; Wiewolen der Criminalisten etliche lehren / daß der requirierte Richter nur ein Executor, und hierinnfalls nichts zu erkennen habe. Guazz. def. 1. C. 17. n. 10. So aber dahin verstanden wird / da die Remission von hoher Obrigkeit anbefohlen wird. Item l. cit.

Wiewolen de Jure communi niemands genothdrungen werden mag / die anerbietende Remission anzunehmen / dann ein jeder kan seinen Favoren und Rechten renuncieren / ausser es wäre der eine Richter nicht fähig / den Proces zu formiren / dann de jure nur in schweren und malefizischen Verbrechen die Remission statt hat. Jul. Clar. §. fin. n. 38.

Und hat diese Lehr unter denen einer Lands-Fürstlichen Herrschafft unterworffenen nachgesetzten Obrigkeit sein richtiges / daß die Remissiones auf Begehren der andern O-

brigkeit zu beschehen haben; Ja die Obrigkeit/ so einen Missethäter betretten/ kan vi statuti Tyrolensis 17. Titl. 2. Buchs durch Befelch die andere/ allwo die Missethat beschehen/ anhalten lassen/ daß selbe den Delinquenten übernehme/ und proc. ssiere/ es wären dann gewisse Umständ vorhanden/ warumen die Annehmung abgeschlagen könte werden: Dann zu einer rechtmässigen Remission nachfolgende Stuck erfordert werden.

Erstlichen: Ob die That ihrer
2 Natur und Eigenschafft nach Schubmässig seye: und dem Delinquenten nicht zu viel daran beschehe? Dann bewust/ daß der Schub jederzeit mit guter Schildwacht offendlich: und nicht ohne Schand des Remissi ausgericht werde. Farin. q. 7. n. 37. Fleyn. in C. fin. n. 9. de for. Compet.

2 Daß dem Ober-Gericht zeitliche Nachricht gegeben werde/ wer der Delinquent seye/ was er verübt/ wie die That beschehen/ und dessentwegen das Nidere Gericht für Inzicht und Indicia gehabt/ selben Handvöst machen zu lassen.

3. Daß dieses alles bey beschehender Auslifferung schrifftlich samt dem Gut/ so bey dem Delinquenten befunden worden/ extradiert werde: und was der Delinquent auf anvor etwa beschehene Ausfragung und Constituierung zu nothwendiger Erlehrnung der Schubmässgkeit ausgesagt hat.

4. Daß man sich eines gewissen Tag und Stund vergleiche/ wann die Auslifferung und der Schub beschehen solle.

5. Da er gebräuchig/ eine gewisse Summa in Geldt samt dem Delinquenten zu extradiren/ daß solches nach altem Herkommen beschehe.

6. Daß die Remissions-Unkosten bezahlt werden/ von dem Gericht/ allwohin einer geschoben wird/ es wäre dann ein anders in Herkommen.

7. Daß die Remission begehrt werde/ ehender das andere Gericht den Sentenz gefellt/ dann nach dem Sentenz und Urtheil hat kein Remission mehr statt; Jedoch wollen etliche Criminalisten/ daß gleichwol zu Vorkehrung der Execution der Thäter an das Orth der verübten Missethat zu remittiren wäre. Guaz. def. 1. C. 17. n. 33.

Wann ein Berg-Gerichtliche 3
Personn mit Inzicht behafft/ darbey aber noch Zweiffel vorfallet/ ob die Inzicht in Warheit sich also erhalte/ stehet dem Berg-Gericht zu/ laut des 68. Tituls 8. Buchs Tyrol. Lands-Ord. ob der Gefangene die Inzicht bestehen/ oder überwisen werde/ ordentlich zu verfahren/ und nach Beschaffenheit der Erkantnus die Extradition dem Landgericht zu thun/ worzu aber nicht vonnöthen/ von dem Land-Gericht jemanden zu solcher Erkantnus einzuladen/ wie es de Jure Communi, cum de præjuditio & cognitione meri imperii agatur, cessante statuto zu beschehen hätte. Bossius de for. Comp. num. 15.

Dafern

Dafern aber die Berg-Gerichtliche Erkantnus dem Indicierten gar zu favorabel eingerichtet wurde/ stehet dem Landgericht bevor / an höhere Orth die Sach mit ihren Umständen zu überschreiben/und des weiteren hierüber zu erwarten ; Gleichwie auch einem Land-Gericht erlaubt ist / wann die Inzicht / Verleimbdung und die That offenbar / also / daß kein unpartheyischer verständiger Mann der Schuld eines dergleichen Berg-Gerichtlichen Delinquenten Zweiffel hätte/ ohne Begrüssung / und des Berg-Gerichts unverwehrt wider einen solchen zu procedieren.

Welche Lehr ebenmässig gegen die Hofmarckische Unterthanen zu extendieren ; In zweiffelhafftigen Fällen aber / und allwo das Factum allererst durch Process relevieret und erhebt werden muß / ist den Hofmarchs Innhaberen zuzuschreiben / daß sie N. N aus diesen und jenen Ursachen und Anzeigungen gefänglich setzen und ausfolgen lassen sollen.

Und verhindert nichts / daß durch Erkandtnus und Urtheil / wegen einlauffender milderender Umbständen die Straff endlich gemildert / in Herrschafftliche Compositionem gezohen/und der Delinquent mit einer Extra-ordinari Straff belegt wird ; Dann wann die Sach ihrer Natur nach Criminal, und von niemanden anderen untersucht werden kan / als der die Obere Gerichtbarkeit besitzt/ ist es ja klar / daß unter der Nichtigkeit dergleichen zweiffelhaffte Sach von keiner nideren Gerichtbarlichen Jurisdiction an sich gezogen / noch weniger dessentwegen die anbegehrte Remission widersagt werden könne/ sonderlich da das Ubel ansonsten ungestraffter verbliebe.

Wiewolen / wann die Sachen nicht malefizisch ihrer Natur nach wäre / und nur ein Geld-Straff verdienete / der Delinquent wiederum an sein erstes Orth zu remittieren wäre. vid. T. L. O. 8. B. art. 79.

In geringen straffbaren Fällen / deren Straff / nicht an Haut und Haar gehet / ist von gemeinen Rechten die Remission zu verwilligen nicht vonnöthen/jedoch werden zu Erhaltung guter Mannszucht / an vielen Orthen die Remissiones auch in geringen Schlag- Rauff- und Injuri-Händlen/ nicht allein unter den Insondern auch Ausländischen Benachbarten practiciert / welches ein gar gutes vortreffliches Mittel/ die liederlichen/polderischen Leut in guter Zucht zu erhalten / indeme selben nicht zu gutem komt/daß sie aus dem ausländischen Orth / nach verübter Verwundung/rauffen/Schelt-händel nnd dergleichen / abgewichen seynd : sondern sie werden gleich auf einlauffenden Ersuch-Schreiben Obrigkeitlich verschaffen / an dem Orth verübter Polderey sich auf den angesetzten Tag persöhnlich / oder durch genugsamer vollmächtigte Gewalthaber zu stellen / und zu erscheinen. 4

Glercher

Gleicher gestalten kan man auch einen zu Confrontierung eines andern inligenden Delinquentens / gegen Versicherung / daß er unaufgehalten nach dem Actu Confrontationis wieder heimkehren könne / zu verschaffen begehren.

5. Wann also der verschaffene Ubelthäter überlifert wird/ist vonnöthen/ daß der Richter/deme die Verschaffung beschehen/ einen neuen Processs wider den Delinquenten verfasse/ dafern der erste Richter entweders den Processs nichtiger Weiß eingerichtet/ oder kein Jurisdiction besitzt/in peynlichen Sachen mit einem processs zu verfahren. Brunnemann C. 3. n. 12. Sonderlich/ da die Remission von einem ausländischen Gericht/einem Inländischen beschehete / wie es mit Tyrolischen und Saltzburgischen im Zillerthal Herkommens ist / weilen kein von dorten hero remittirter Delinquent vor neuer Untersuchung der Sachen/ und des Processs, ob nemlich in Sachen gebührend procedirt worden / abgestrafft werden mag. Jul. Clar. q. 54. in fin. Guazz. dec. 1.

Jedoch weilen der *Processs* coram judice competente, so viel die Formierung des *Processs* anbelangt/ eingerichtet worden/als kan man aus solchem Processs die Confessiones rei, und attestationes *Testium* für unbedencklich halten / wann nur die Ordnung Rechtens nicht überschritten worden. Guazz. dec. 1. C. 17. n. 85.

Zu Abhörung der Zeugen in Criminal Processen wäre es zwar ebenfalls zu Vorhütung der Suggestionen hoch vonnöthen/ daß die Gezeugen/ sonderlich wañ sie nicht weit entsessen/ vor dem Gericht/ allwo der Processs geführt wird / verhört wurden/ allein zu Erspahrung der Unkosten ist der Brauch schon eingeführt/daß man der Zeugen Ordinari Obrigkeit zuschreibe / mit Ersuchen / über die communicirende Puncta selbe Eydlich abzuhören : und dero Deposition einzuschicken.

Wann ein Gericht einem Delinquenten nachsetzen lasset/und solchen erst in einer frembten Jurisdiction, ohne Wissen oder Erlaubnus selbiger Obrigkeit/ betritt und handvest machet / wird andurch die Jurisdiction der andern beschimpffet / wiewolen etwelche Doctores lehren und sagen/ daß ein Gericht den Fliehenden auch in einer anderen Gerichtbarkeit / nachsetzen / fangen und procedieren möge ; In dergleichen Fall / wann kein Amts Nachbarliche Verständnus gepflogen wird / ist man schuldig den Delinquenten an das Orth / allwo er gefangen worden ist/ auf Begehren zu stellen ; Da aber dessentwegen kein Abforderung beschehete / wäre man befugt/ den Processs wider einen solchen zu formiren. Brunemann. C. 3. n. 19.

Wiewolen Haunold. Contr. 6. §. 6. n. 91. vermeint/mann könne einer einen dergleichen Gefangenen nicht procedieren / sintemalen er widerrechtlich seiner Freyheit beraubt/und entsetzt worden / die ihme doch forderist

rist wiederum einzuraumen wäre/ so aber in Practica nicht statt hat.

Und dieses seynd die Ursachen/ der in peynlichen Proeessen ordentlich ausmachender Gerichtbarkeit/ darwider aber noch zumercken/ daß etwelche Persohnen/ wegen ihrer sonderbahrer Freyheit nicht können proceßirt werden/ an dem Orth/ allwo siech außhäblich sich befinden/ betretten werden/ oder delinquiert haben.

Unter diesen Persohnen seynd die 6 Geistliche/ dann diese seynd dem Weltlichen Gericht nicht unterworffen/ und fallen jene Weltliche Obrigkeiten/ welche ein Geistliche Person eigenen Gewalts zu processieren sich getrauen/ in die Excommunication, und in Bullam Cœnæ Domini. C. Si verò de sent. excom. C. Cum. non ab homine de Judic. Item Bulla Cœnæ Domini n. 19.

Jedoch folget nicht/ daß/ weilen ein Geistlicher der Weltlichen Gericht befreyet/ derselbe bey Verübung einer Missethat/ von Weltlichem Gewalt nicht gefangen gesetzt/ oder welches rathsamer/ mit guter Wacht verwahret werden könne. Felin. in C. fin. n. 5. de for. Comp.

Und diese Verwahrung/ oder gefänglicher Verhafft/ solle allein zu diesem Ende vorkehrt werden/ damit der Geistliche seiner Geistlichen Obrigkeit möge überliffert werden; Wie dann mit der Uberlifferung nicht gefeyret/ sonderen die Sach ohne Verschub dem Geistlichen Richter zu hinterbringen ist/ damit man nicht in die Geistliche Censuras und Straff einlauffe. Vivius Com. opin. Verb. Judex Laicus.

Diese vorsorgliche Verwahrung aber lassen die mehriste Doctores nur zu/ wan nehmlich der delinquirende Geistliche verdächtig ist/ daß er fliehen möchte. Jul. Clar. q. 28. Vers. Si verò loquimur, in fine.

Nicht weniger mögen die Weltliche Gerichter/ wider die Geistliche delinquierende Person einen Inquisitions Proceß formieren/ damit der Geistlichen Obrigkeit der Sachen wahre Beschaffenheit fürgetragen werden möge. Novell. 123. C. 12. §. 1.

Dieses Privilegium aber wird keines weegs/ nach besserer Meinung der Rechtsgelehrten/ extendiert auf die Haußbediente/ Dienst-Mägd ꝛc. damit um so viel ehender die Sünden abgestrafft werden mögen. Haunold Cont. 6. §. 2. n. 46.

Dieses Privilegii fori aber seynd unwürdig/ ja unfähig/ die Geistliche/ welche/ sich in dem Laster eines bedingten Todtschlags/ oder Assassinats bemacklen; Item/ welche offentliche Spieler/ Arlegin, Narren und Possenreisser ein gantzes Jahr hindurch abgeben/ oder/ nach dreymaliger Ermahnung auch innerhalb eines Jahrs nicht abgelassen; Item/ da einer einen Soldaten offentlich/ so die mindere Weyhen empfangen/ abgebete; Item/ welcher ein gantzes Jahr/ sich als wie ein Weltlicher gehalten/ keinen Geistlichen Habit getragen/ und in schweren Missethaten befunden wird; Dann diese seynd

von Geistlichen Rechten ohne weitern Sentenz degradirt / und unfähig erklärt der Geistlichen privileg erten Gerichtbarkeiten und Exemtion; Wiewolen vorderist hierüber die Declaration, daß der Geistliche ein dergestaltiger Delinquent seye / von dem Geistlichen Gericht zu erwarten ist / wie solches lehret Guazz. def. 1. C. 35. n. 42. Allwo er den *Decianum & Socinum* refut rt / als welche hierinnfalls gar zu favorabel den Weltlichen Dicasteriis geschrieben. C. fin. de Apost. C. 25. de Sent. Excom.

Wann einer nach vollbrachter Laster-That / in einem Habit erfunden wird / daran man zweifflen kan / ob der Aufzug Geist- oder Weltlich / gehöret die Erkanntnus darüber der Geistlichkeit zu / und muß der Weltliche Richter mit dem Proces, biß zu erfolgender Erklär- und Erkanntnus / ob der Aufzug Geistlich seye oder nicht? innhalten. Bald. in L. *Si qua per calumniatum*. n. 4. C. de Episc. & Cler. Auser es wäre offenbar / und bewust / daß der Delinquent vor der That in Weltlichem *Habit* aufgezogen / und sich vor einē Welt-Menschen / verhalten: Dann in solchem Fall ist ihme / des Geistlichen Aufzugs unerachtet / so lang nicht zu glauben / biß er beweißlich darbringe / daß er ein Geistlicher seye. C. 12. de Sent. Excom. in 6.

Jedoch / weilen die Excommunication in dergleichen Fall zu besorgen / solle der Richter ex Officio nachfragen / wo / von wem / und wann er die heilige Ordines und Weyhen empfangen / ob er Brieff dessentwegen oder Patenten aufzuweisen habe / oder wo selbige ligen möchten. Guaz. d. def. 1. C. 3. n. 10.

Wann ein Delinquent, vor würcklich angefangenen Inquisitions-Proceß, den Geistlichen oder Clericalischen Stand annemmete / wurde ein Weltlicher Richter wider ihne / noch dessen Sachen nichts vorzunehmen haben / auser das Delictum importirte die Confiscationem Bonorum ipso Jure: Da aber der Proceß bereits seinen Anfang genommen / und der Delinquent von dem Weltlichen Gericht prævenirt worden wäre / kan wider einen solchen die Weltliche Gerichtbarkeit ohne Unterscheid procediren / also daß dessen Güter exequirt / die Person aber ist biß zu erfolgender Degradation, und Tradition, der Geistlichen Macht vorbehalten; Dann dergleichen Stands-Annehmung nur zu Vortheil / und Nachtheiligkeit des Proceß beschehen; Wie dann die von solchen Personen ablegende Profession von keiner Giltigkeit ist. *Haunold. d. de For. Compet. t. 1. de jud. cauf. Crim. n. 3.* Vide Oldkopp. obs. 5. tit. 5.

Hierwieder aber lehret P. Engel cum Martha l. 2. t. 2. §. 6 das Gegenspiel / und saget daß die *Bulla Sixti Quinti*, durch Clementem Octavum ad terminos Juris seye reduciert worden; Der erste Sentenz aber ist der gemeinere.

Deßgleichen werden die Herren Studenten an End und Ort / allwo 7

ein

ein Universität oder Academia fundirt ist/ von anderwärtiger Gerichtbarkeit / auch in Peynlichen Fällen befreyet/und dem Universitäts-Rath unterworffen. Da aber ein Student an Orth und Enden / allwo er nicht studirt / ein Missethat begienge/ kan er sich dessentwegen auf sein Academisches Privilegium nicht beziehen/sondern wird der Obrigkeit/ allwo er gesündiget billich unterworffē Brunemann. C. 3. n. 35. de proceſſ. Crim.

Aber P. Engel l. 2. t. 2. n. 19. lehret/daß ein Student auch wegen anderwärts begangener Ubelthat dem Senatui Academico außzuliffern/ und zu remittieren seye; wie dann auch der Academische Rath nicht gemüßt ist / den Studenten ad locum delicti außzulifferen. Arg. l. de militibus 9. ff. de Cust. & exhib. reorum: aut. habita. C. ne fil. pro patre.

Deßgleichen werden die geworbene Soldaten / in Ubertrettungen die Kriegs Zucht anbetreffende/ ihren Commendanten übergeben/ wiewol ich weiß/daß die Soldaten auch in andern Lastern ihren Commendanten zu billicher Abstraffung extradiert werden. per L. de militibus 9. ff. de cust. & exhib. reorum.

Von denen vom Adel ist bereits gesagt worden.

13. Titul.

Von der Prævention.

Innhalt.

1. Wann die Prævention statt habe.
2. Dero Kraff.
3. Ob die Geistliche/die Weltliche Straff aufhebe.
4. Woher die Prævention erwachse.

GLeicher gestalten kan sich begeben / daß ein Richter dem andern / in Vornehmung deß Processs prævenire / und vorkomme/ gesetzt der Richter des Orths/ allwo einer delinquirt, formirt den Process, deßgleichen der Richter/welcher den Missethäter betretten: In solchem Fall wird billich der Richter / so den Process am vorderisten angefangen / dem anderen nachfolgenden vorgezogen: Ausser man könnte außtruckenlich zeigen / daß die Prævention auß Gefehr: oder Arglistigkeit angespunnen seye worden. Bald. in L. Si servus plurium §. pen. ff. de legat. 1.

Oder wann der erste Process nichtiger weis wäre eingerichtet worden / oder sich neue Umständ hervor thäten. Carpzov. part. 3. q. 110. n. 101. Oder auch / da die erste Straff gar zu ring / und der Missethat nicht gleichhaltig ist: Boss. in tit. de for. Compet. num. 102.

Die Prævention aber hat nachfolgen-
2. de Krafft / daß kein anderer Rich-
ter / wiewol er sonsten vor der Præ-
vention befugt gewesen wäre / fürzu-
gehen nicht mehr Macht habe / einen
Proceſs anzusetzen.

Und wann ein solcher prævenierter Richter sich in Sachen fürzugehen anmassete / kunte selbiger durch Mandat nachzulassen angehalten werden.

Desgleichen kan der einsmals citirte Theil nach der Prævention, sich einer andern Obrigkeit nicht unterwürffig machen. C. pen. de for. competente.

Wann etwelche Complices in einer Mussethat sich befinden / wird die Prævention gegen jene / so noch nicht citiert worden / nicht erstreckt / secundum Farinacium, & quos citat. Guazz. def. 1. C. 8. n. 6.

Jedoch lehret dieser Autor sambt
* anderen das Gegenspiel / damit der Proceſs nicht abgetheilt / und unterschiedlichen Obrigkeiten untergeben / auch in einem Delicto widerwärtige Erkandtnussen erfolgen. Scaccia : de prævent. num. 28.

Dann also / wann ein Weltliche Persohn mit einem Geistlichen Delinquenten zugehalten hat / wird von gemeinen Rechten die weltliche Persohn / sambt dem Geistlichen vor die Geistliche Obrigkeit gezogen / dann das würdigere zeucht nach sich das minderwürdige. Menoch de arb. C. 371. n. 31. Wiewolen andere Doctores den also delinquierenden beeden Obrigkeiten unterwürffig machen. Fachin. Cont. l. 9. c. 21. Aber in practica wird der weltliche Delinquent vor dem Weltlichen / und der Geistliche vor dem Geistlichen Foro abgestrafft. Menoch. d. l. Jul. Clar. q. 36. n. 46.

Wie dann auch / wann der abgeordnete Delinquent citirt wird / auch die Prævention gegen den Anschaffer / und Befelchgeber erwachsen ist / dann es ist nur ein Geschäfft. Guazz. d. 1. C. 9. n. 31.

Wann ein prævenierter Theil abstirbet / so ist der Erb desselben / wiewol er einer andern Jurisdiction unterworffen / verbunden / den Streithandel allwo er angefangen / ausfündig zu machen / so viel nehmlich in Criminal-Sachen einen Erben berühren kan. L. 34. ff. de Judiciis.

Wann ein Richter wider einen / der sein auszügliche Einreden machete / wie daß er bereits in Sachen / vor diesem und jenem Gericht processiert werde / solche Exception verachtete / müste ein solcher sich hoher Orthen beklagen / dann man solle keinen an zwey Orthen wegen einer Sach abplagen.

Dann so bald die Exceptio prævention is opponirt wird / kan der prævenirte Richter in Sachen nichts mehr vornehmen. Vid. Guazz. def. 10. n. 14.

Wie dann / wann solche Exception verworffen wurde / die Sach per appellationem weiters zu bringen wäre. Vant. de null. ex def. Jurisd. num. 101.

In Lastern / so mixti Fori, und so wol von Geist- als Weltlicher O-

brigkeit abgestrafft und præveniert werden können/ ist wohl zu mercken/ ob/ wann die Geistlichkeit einen abgestrafft/ die weltliche Obrigkeit solchen auch nachgehends abstraffen möge; Hierinnfalls wird gelehrt/ daß/ wann von der Geistlichkeit dem Delinquenten nur ein Geistliche: und zu Heyl seiner Seel gedeyende Straff aufferlegt worden/ da doch die Missethat ein Leibs-Straff verdienet/ in solchen Fällen die Weltliche Obrigkeit/ auch nach erster Geistlicher Abstraffung nochmals fürgehen könne; Da aber solche nur ein Extraordinari-Straff verdienete/ könnte der einmahls Abgestraffte nicht nochmals processiert werden/ dann wegen einer Sach soll man nicht zwey Gericht ausstehen.

Wann aber in Sachen/ so nicht an Haut und Haar gehen/ die Geistlichkeit ein andere genugsame Straff vorgekehrt hätte/ köndte die Weltlichkeit weiter nichts mehr tentieren/ ausser es wäre die Straff aus Gefährlichkeit/ oder Unwissenheit dergestalten leiß/ oder gering/ daß ein offenbare Unbillichkeit heraus scheinete; In dergleichen Fall mag man noch ferner fürgehen/ damit die Missethaten nicht ungestrafft verbleiben. Hannold de Jud. C. Crim. n. 125.

Und erscheinet die Unbilligkeit oder Gefährde daraus/ da ohne erhebliche Ursach der Delinquent mit minderer Straf/ als was das Recht vermag wäre abgewandelt worden. Jul. Clar. q. 57. Vers. *Dictum est.*

Herentgegen da der Delinquent von der Weltlichen Gerichtbarkeit mit genugsamer Straff wäre angesehen worden/ köndte selbiger von der Geistlichkeit nicht mehr procelsirt werden; Dann die Straff der Excommunication, ob sie zwar respeau der Seel schwer und die härtiste Straff ist/ wird sie doch nur unter die Medicinalische/ und nicht unter die Leibs-Straff gezehlt. Clar. q. 57. n. 14.

Da aber einer von der Geistlichkeit absolviert wäre worden/ köndte er von der Weltlichen Gerichtbarkeit unverhintert/ und im Gegensatz auch von jener wiederum processiert werden: Sintemalen die zwey Gerichtbarkeiten gantz unterschieden seynd/ und eine gegen der andern kein rem judicatam gebähren mag. Bald. Consil. 260. 13. Jul. Clar. d. l. num. 11.

Die Prævention aber wird durch eine aus erheblichen Ursachen ordentlich und rechtmässige dem Citirten würcklich intimirte und exequierte Citation erhebt. Vid. Guazz. d. c. 9. n. 1. Dann von der Intimation ist es mehrer ein Willen zu prævenieren/ als die Prævention selbsten/ wie dann die Doctores weiters lehren/ daß ein in Sachen gebrauchte Nachforschung die *Prævention* nicht auswürcke/ es wäre dann Sach/ der Richter hätte zu Untersuchung der Warheit/ Gezeugen abgehört; Wiewolen hierwieder streitet/ und die Citation für nothwendig erforderet Farincius q. 7. cum. 47.

Item, ob zwar die Real-Citation

durch würckliche Handvöstmachung für kräfftiger als die Verbal: und pure Citation gehalten wird: Als wird jene der letzteren fürgezogen / dafern beede Citationes auf einmal eintreffen solten / dann sonst wird die Real-Citation der vorgehenden Verbal-Citation, nichts verhinderlich seyn. Haunold. de for. Compet. tit. de Jud. C. Crim. Es wäre dann / daß der Richter / der die Real-Citation vorgenommen / den Delinquenten auch anvor / wiewohl unterm jüngeren Dato, als der erste Richter citiert hätte; weilen hieraus zwo verbündliche Ursachen einlauffen / welche die pure: wiewol ältere Verbal-Citation entkräfften. Guazz. d. l. C. 9. u. 16.

Den Gewalt einer prævenierenden Verbal-Citation, gewinnet auch das Richterliche Gebott / da jemanden der Orths / oder Hauß-Arrest intimiert wird. Id. n. 22.

Und diese *Materia* prævention is hat nicht nur allein statt unter Weltlichen / sondern auch zwischen Geist- und Weltlichen Gerichtbarkeiten / wie auch in denn delictis, so mixti Fori seynd / und von beeden Obrigkeiten können abgestrafft werden.

Item / unter höheren und nidern Richtern / da nur der nidere von dem höhern die Jurisdiction nicht empfangen. Guazz. d. l. C. 9. n. 6.

Und also kan de Jure der Fiscus der vor sich selbsten kein Jurisdiction hat / noch Judex ist / ein bereits vor einem Landgericht anhangende Sach in kein Fiscalische Commission ziehen / wiewolen einem Fisco unverwehrt / wegen anrühmender concurrenter Jurisdiction einen Casum Fiscalem vor erwerbender Commission erster Hand zubringen / dann wann hochlöbliche Regierung aus gewisen Ursachen die Sach zu terminieren / jemand anderen committierte / ist es mehrer ein Avocatio als prævention zu heissen: so doch dem Foro ordinario, im Fall an selben nichts erwunden / an seinen Sportulis unabbrüchig seyn solte; Sonsten: und ob zwar ein nachgehender anstellender Accusations-Proces durch den vorigen Inquisitions-Proces nicht prævenieret wird / in deme das Extra-ordinari Remedium, das Ordinarium nicht auffhebet; Innoc. in c. super lit. de rescript. wäre doch diese Lehr nicht mehr practicierlich. Sintemalen der Inquisitions-Proces, auch nunmehr pro ordinario Remedio gehalten wird / es wäre dann / daß der Delinquent mit Fleiß bey einem Richter die Inquisition procuriert hätte / sintemalen der Schuldige dem Ankläger sein Jus und Gerechtigkeit nicht benehmen kan. Vid. Haunold. Ti 1. G. 4. C. 10. n. 323.

14. Titul.

Was für Delicta mixti Fori seynd / und so wol von Geist- als Weltlichem Gericht können abgestrafft werden.

Innhalt.

1. Von dem Laster des Wuchers.
2. Der Gottslästerey.
3. Sodomiæ.
4. Des Ehebruch.
5. Concubinat: und Unzucht.
6. Sacrilegii.
7. Criminis Falsi.
8. Der Blutschand.
9. Deß Assassinats.
10. Der Nothzucht.
11. Verachtung der Geistlichen und Immunitäten.
12. Simoniæ.

DJe Delicta seynd theils der Geistlichen Gerichtbarkeit allein zuständig / theils der Weltlichen Obrigkeit vorbehalten / theils aber können von beeden Theilen / als Sachen vermengter Gerichtbarkeit abgehandelt werden. Jul. Clar. § fin. q. 39. n. 1.

Und seyn folgende Delicta mixti Fori, Erstlich das Laster unzuläßlichen Wuchers / oder Crimen uluræ, 1
dann ob zwar theils Doctores ein Unterschied machen / unter einem offenen Wucher / und einem verborgenen: Item die Bekanntnus / ob der Contract von Rechts wegen für einen wucherlichen Contract zu halten seye / oder nicht / und also inter quæstionem Juris & facti distinguiren: Jul. Clar. q. 37. num. 2. Nichts desto minder wird de practica hierinnfalls kein Unterschied gemacht / sondern es ist dieses Laster auch bey einlauffender quæstione Juris, ob der Contract wucherlich seye oder nicht / beeder Gerichtbarkeit unterworffen. Vid. Guazz. def. 1. C. 1. num. 12. Welchen Sentenz auch nachfolgt Haunold T. 1. C. 4. Cont. 11. n. 325.

Das Laster der Gottslästerey oder Blasphemiæ; jedoch wird hierinnfalls ein Unterschied gemacht unter jeder Blasphemi, welche nach Ketzerey stinckt / und ohne Ketzerischem Gemüth nicht hat können vorgebracht werden; Dann die Ketzerische Sach gehöret eigentlich dem Geistlichen Foro allein zu; Verstehe / da es quæstio Juris wäre / das ist / wann man nicht weißt / ob die That für Ketzerisch zu erklären seye oder nicht / dann ein offener Ketzer wird de practica auch von Weltlicher Obrigkeit processiert. Jul. Clar. in §. Hæresi Vers. Hoc Crim. 2

Da aber die Gottslästerung von einem aus Zorn / Vollheit: oder anderer Bewögnus wäre hervor gebrochen / und man wohl wuste / daß der Gottslästerer kein Ketzer wäre / wurde die Weltlichkeit ungehindert fortfahren mögen / wie dann in allen Hexen-Processen erschröckl. Gottslästerungen erfunden werden / die doch vor Weltlicher Obrigkeit ventiliert zu werden pflegen; Wie dann die aberglaubische Hexerey-Sprüch / damit etwa ein Persohn verliebt zu machen und der gleichen / nicht für

Ketzerisch

Ketzerisch gehalten werden / herentgegen aber nicht unbillich von dem Diebs-Segen / damit man begangene Diebsställe wissen möge / gezweifflet wird. Haunold T 1. de Jud. C. Crim. § 2. So aber Clarus §. Hæres. n. 25. nich zugibet/sondern nur endlich nachgibet / da durch Teuffelspossen zukünfftige Sachen erforschet werden/ als die GOTT allein wissend seynd.

Ein Gottslästerey aber / so kein Christ/sondern ein Jud begehet / ist allein dem Weltlichen Gericht vorbehalten. Haunold. d. l. n. 337. Wiewolen auch dißfalls die Autores verschiedener Meynung seynd. Vid. Guazz. d. l. n. 5.

3. Das Sodomitische Laster. Dann dieses kan durch beede Gerichtbarkeiten abgestrafft werden. C. 4. d. Excess. *Præl.* l. 31. C. ad *L.* jul. de adult.

4. Das Laster des Ehebruchs. Dañ/ wann es wegen Abstraffung des Lasters zu thun ist/ist es beeden Gerichtbarkeiten unterwürffig; Da es aber um die Ehescheidung zu thun wäre / gehört die Erkanntnus der Geistlichen Obrigkeit allein zu. Guazz. d. def. n. 8. Wie auch de practica in causa Dotis: und *Alimentorum* bey Weltlicher Obrigkeit gesprochen wird.

5. Das Laster des Concubinats / Item der Unzucht / dann ob zwar Jul. Clarus q. 47. n. 4. saget / daß dieses Laster weder von Geist- noch Weltlicher Obrigkeit abgestrafft zu werden pflege / aus unverschämter Ursach / damit selbe in andern Personen das jenige nicht abstraffen dörffen/ was sie bey ihnen selbsten antreffen: So sagt aber hierwider Haunold. T. 1. de jud. C. Crim. §. 4. daß dieses in Teutschland (GOtt Lob) die Obrigkeiten nicht zu besorgen haben / wie dann die (Reverendo) Hurerey offentlich nicht gelitten/sondern in allen Bottmässigkeiten abgestrafft wird.

Imgleichen kan eines Clerici Beyschlaff von einem Weltlichen Richter abgestrafft werden/ sonderlich da die That ruchbar ist/ dafern aber die Sach noch nicht unter die Gemein kommen / wäre löblicher / daß die Sach der Geistlichkeit / zu Verhütung der Aergernus/überlassen wurde; Dann dergleichen Laster seynd mehrers zu bedecken / als zu offenbahren; Wie dann auch ein Weltlicher Richter/ nicht befugt / mit Gewalt aus dem Geistlichen Hauß die Vettel herans zu nehmen. Id n. 135.

6. Das Sacrilegium, als wardurch geweychte Sachen verunehret/ oder gestohlen worden / da es an Haut und Haar gehet/ gehörts der Weltlichen: da es aber auf Geistliche *Censuras* auslaufft / der Geistlichen Gerichtbarkeit zu/ da es aber wegen Zuruckstellung der Sachen/und anderer Zeitlichen Straff zu thun wäre/ hat die *Prævention* statt Guazz. d. l. C. 11. num. 11.

Und also / da ein Weltlicher mit einer Closterfrauen: oder ein Geistlicher mit einer Weltlichen fleischlichen

lichen zu halte/kömen die Weltliche so wol von Geistlichem als Weltlichem Richter mit besonderer Straff/ angesehen werden. Haunold. d. l. n. 172.

7 Das Crimen Falsi, wann es auch in Verfälschung Päpstlicher Brieff/ und Bullen bestunde/ dann dieses Laster kan durch beede Gerichtbarkeiten abgestrafft werden. Guazz. d. l. num. 3.

Das Laster Poligamiæ, dafern aber ein Sulpicion und redliche Anzeig einer Ketzerey/ und daß der Delinquent von dem heiligen Sacrament nichts halte/darzu kommete/gehörte die Sach/ als wegen Erklärung der vermutheten Ketzerey/ den Geistlichen zu überlassen. Seac ia, de Jud. c. 22. n. 55. Jedoch streitten die Doctores, wañ der Delinquent laugnete/ daß die zwo Bettlen nicht seine Weiber wären: ob ein Weltliche Obrigkeit Macht habe/ zu Erweisung der beschehenen Sacramentalischen Copulierung Zeugen fürzunehmen/ und lehren theils billich von ja: indeme es nur quæstio facti seyn kan/ ob nemlich wahr seye/daß er zwey Weiber in der That genommen habe. Guazz. d. l. n. 26.

Das Laster der Blutschand. Hau-
8 nold. c. l. c 5.

Das Laster Assassinatus oder bedingten Todtschlags. C. 1. de Homicid. n. 6.
9

Das Stuprum oder Schwächung der Jungfrauen/ und anderer weiblichen Persohnen/ wiewol von theils
10 Doctoren der Prævention nur das Stuprum unterworffen wird/ so ohne Nothzwang geschicht. Thesaur. Decil. 148 n. 14.

Item/ welche denen Gotts-Häusern und Geistlichen Persohnen Schmach und Unbild zufügen L. 10. C. de Episc. & Cleric. Dann wider einen der die Geistlichen offendiert/ kan so wol der Geistliche Richter/wegen Dictirung der Geistlichen Buß/ und ein Weltlicher wegen der zeitlichen Straff/ miteinander verfahren/ dann die Geistliche Straff hebt die Zeitliche nicht auff/ noch diese jene Jul, Clar. q 36. n. 47. Und ist die bessere Lehr/ daß dieses Crimen mixti Fori seye/ als was Jul. Clar. samt andern lehret. Vid. Guazz. d. l. n. 19. Wie auch/ da jemand sich unterstehen wolte/ die Geistlichen Freyheiten der Gotteshäuser zu schwächen. Idem n. 22. 11

Das Crimen Simoniæ, und zwar 12
in diesem Fall/ da ein Weltlicher ein Geld abgeben hätte/ damit er oder sein Kind zur Geistlichen gewissen Würde gelangen möchte/ und doch hierzu nicht gelangt ist/ wegen dieser unzuläßlichen Bemühung könte auch ein Weltlicher Richter dergleichen Simoniacum abstraffen. Dec. in tract. Crim. t. 1. p. 26. n. 5.

Und diese Lehr der Prævention in dergleichen Lastern findet statt/ da das Delictum durch einen Weltlichen begangen worden/ dann da der Delinquent Geistlich wäre/ könte der Weltliche Richter nichts vornehmen, Card. Tusch. tom. 5. conclus. 293. num. 44.

In Abstraffung aber der *Delicten*/ soll der Geistliche Richter den Geistlichen: der Weltliche den Weltlichen Rechten und Gesetzen nach judicieren. Guazz. d. l. n. 35.

Wie dann der Geistliche Richter de Jure nicht allein mit Geistlichen Censuren / sondern auch Incarcerierung und andern Straffen / jedoch auffer wahrer Leib- und Lebens-Straff/ gegen die Weltliche zu procedieren Macht hat. Guazz. d. l. n. 33. Es wäre dann ein andere Gewohnheit/ ut dicit Clarus q. 37. n. 8.

Es ist aber schließlich zu wissen / daß weilen die Reichs-Abschied und andere weltliche Satzungen / als da ist die Carolinische Halßgerichts-Ordnung/ &c. die Müssethaten durchgehends abzustraffen gebieten / die Geistlichkeit die Abstraffung der Weltlichen *Delinquenten* der Weltlichen Obrigkeit auch in diesen Fällen von eingeführter Gewohnheit überlasse. Engel. l. 2. t. 2. § 2. n. 75.

15. Titul.

Von den Freyheiten der Gotts-Häuser/ und wer derselben fähig.

Innhalt.

1. Was für Orth die Immunität haben.
2. Von Ketzerey: und Excommunicierten/ auch Unglaubigen.
3. Von Flüchtigen aus der Kirchen.
4. Von delinquierenden Geistlichen Personen.
5. Von Falliten / Bancroten.
6. Von Straffenräubern.
7. Von Weegs-Verlegern.
8. Von Todtschlägern/ und Verwundeten in dem Gotts-Hauß.
9. Von verrätherischem Mordt.
10. Von Assassinen und Banditen.
11. Von Verletzer der Majestät.
12. Von Krafft der Geistlichen Freyheit
13. Von gewissen / und zweiffelhafftigen Fällen zuständiger Immunität.
14. Von Straff der Freyheits-Verletzern

DJe ordinari gebührende Gerichtbarkeit wird auch von der Geistlichen Kirchen-Freyheit gehemmet; Damit aber dißfals wissend seye / was für Orth die Freyheit/ und wer der Freyheit fähig/ Item/ wie in dergleichen Fällen üblich procediert werde/ ist vorderist zu bedencken.

Daß ein jedweders Gotts-Hauß/ oder Kirchen/ welches mit Bischofflicher Bewilligung aufgebauet worden / oder erst im Stand des Aufbauen oder Reperation ist / es seyen darinnen heilige Messen gelesen worden oder nicht / wann nun die Kirchen hierzu tauglich/ und zu heiligen Messen lesen verordnet worden / die Geistliche Freyheit und Immunität habe/ daß der Weltliche Gewalt eine dahin sich Flüchtige Personn nicht herauß ziehen dörffe Jul. Clar. q. 3. n. 4.

Die Freyheit der Gotts-Häuser/ Kirchen / Clöster / wird nicht allein auf die Kirchen / sondern auch dem Zwischen-Raum / oder *Spatium*, so fern

fern es ein Pfarr-Kirchen auf 40. / bey einer Filial-Kirchen auf 30. Schritt / deren ein jedwederer 5. Schuh / und ein Schuh 15. oder wie etliche wollen / 16. Finger breit begriffet / und erstrecket. Tex. in C. sicut antiquitùs 6. c. 17. q. 4. Also daß einer von Rechts wegen / innerhalb obverstandenem Begriff sicher stehen kan / aber von gemeiner Gewohnheit werden die Schritt nicht mehr beobachtet / sondern wann der Delinquent, oder Flüchtige nicht würcklich die Porten des Closters mit der Hand berühret / oder mit einem Fuß / die Kirchen-Gottes-Aecker betretten / oder wenigist in ein Hauß dem Closter / Kirchen / innerhalb obigem Spatio: zu und angehörig / kommen würde / ein solcher wenig Freyheit geniesen dörfft. Clar. q. 30. n. 20. Engel. lib. 3. t. 49. n. 10.

Wiewolen theils Doctores vermelden / daß man der Schritt geniessen könne / dafern an selbigem Orth kein anders im Herkommen wäre / so doch erst durch / an selbigem Orth erfahrne Leuth bezeugt werden müßte. Guazz. def. 1. C. 37. n. 7.

Gleiche Freyheit genieset die Palatia der Cardinälen und Bischöff: wiewolen der letztern Freyheit allein auf die Palatia so innerhalb des Bischthums / und obbegriffenen Bezirck / vonder Kirchen / oder was mit der Gottshaus-Maur umfangen ist / aufgebauet seynd / verstanden werden. Idem l c. n. 8. Wiewolen theils Doctores auch / wann gleich die Palatia der Bischöff inner obbemeldtem Bezirck nicht begriffen wären / die Immunität extendieren / sonderlich da ein Bischoffliche Capellen darinnen wäre. Guazz. d. l. n. 22. ad. fin.

Die Hauß-Capellen aber / unerachtet darinnen heilige Messen gelesen werden / haben sich einer solchen Freyheit nicht zu bemächtigen / es wäre dann eine mit Bischöfflicher Auctorität erhebt: und dotierte Capellen / welche mit Willen des Eigenthumbers / der sonstē aus der Capellen gleich ein Cammer machen kan / wie hievon redet Clarus q. 30. n. 7. nicht verändert werden kan.

Unter dem Namen der Kirchen / wird verstanden eine / von Unglaubigen wieder erobertes Gotts-Hauß: Item so ohne Vorwissen der Bischöff abgebrochen worden / und allwo noch ein Hoffnung ihrer Auffbauung vorhanden. Jul. Clar. q. 30. n. 6. Item ein Closter. Card. Tusch. tom. 3. concluf. 9. n. 4.

Dergleichen Freyheit hat billich auch zu geniessen / der einem Priester das Hochwürdige tragend / zueylet / sintemalen wegen Leiblicher Gegenwart unsers HErrn JEsu Christi sich nicht gezihmete / einen dergestalten gewaltthätigen Actum vorzukehren. Farinac. q. 28. n. 11. Engel. d. l. n. 12. Der lehret / daß genug wäre sich unter die mitgehende Persohnen / als die gleichsam ein Kirchen formieren / zu vermischen.

Von den Kayserlichen Rechten haben auch die Freyheit die Ehren-Säulen der Römischen Kayser und Lands-Fürsten. L. Unica, C. d. his

qui confug. ad stat. Aber es ist sich nicht viel darauf zu verlassen / theils weilen diese Freyheit durch Weltlichen Gewalt gegeben / leichtlich durch Weltliche Gewalt wieder benommen werden mag / theils weilen es ein unpracticierliche / und ungewohnliche Freyheit ist. Clarus q. 30. n. 27.

Die Geistliche Freyheit geniesset auch derjene / so excommuniciert / oder
2. deme verbotten worden / dem heiligen Gottesdienst in der Kirchen beyzuwohnen / sintemalen auf dergleichen Nothfall die Excommunication, oder Interdictum nicht zu erweitern ist. Haunold. T. 1. de Jud. C. Crim. §. 4. n. 158. & 159. Allwo er auch lehret / daß die jenige in heiliger Römischer Kirchen gedulte Ketzer der Geistlichen Freyheit genieſen / wann sie wegen anderer Missethat / als der Ketzerey selbsten / sich in die Freyheit begeben / dann ein / wegen des Lasters der Ketzerey sich flüchtig machender Delinquent, ist nicht würdig von der Mutter der Catholischen Christlichen Kirchen angenommen zu werden. Engel l. 3. c. 49. n. 19.

Von den Türcken / Juden / Heyden / und dergleichen Unglaubigen aber / wiewol die Rechts-Lehrer verschiedener Meynung seynd / wird gemeiniglich der Unterschied gemacht / daß / wann ein dergleichen Unglaubiger / vor seiner Flucht einige Anzeigung geben hätte / daß ihme den Christlichen Glauben anzunehmen gefallete / bey Suchung der Kirchen Freyheit / auch sich würcklich erkläretet / den Glauben anzunemmen / daß so dann solcher der Geistlichen Freyheit fähig wäre / wiewolen von denen Juden dergleichen würckliche und ernstliche Annehmung hart zu glauben / auch denen die Freyheit nicht so leicht gestattet wird. Haunold. d. l. n. 163. Layman t. 9. c. 3. n. 22. Barbosa aber / Jur. Eccles. univ. l. 2. c. 3. num. 4. teste P. Engel. l. 3. tit. 49. n. 19. sagt / daß ohne Unterschied von der S. Congreg. Rom. diesen Leuthen die Freyung zugestanden worden seye; deme man auch nachfolgen kan.

Die Geistliche Freyheit genieſſen
3. auch jene / so auß der Keychen entbrochen / denen Gerichts-Dienern entloffen / und sich flüchtig gemacht: Item / die würcklich bereits verurtheilte Malefiz-Personen / so fern selbe im Außführen ein Kirchen- oder Gotts-Acker betretten / und sich auß der Possession der Gerichts-Diener winden könnten / nehmlich mit Gewalt-thätiger Außwürck oder Hineinziehung der Gerichts-Diener / wie zu End dieses Articuls zu lesen / dann ein Delinquent der gebundener durch einen Freyt-Hof / Kirchen &c. geführt wird / der hat sich der Freyheit nicht zu getrösten / dann er ist bereits in Possession der Gerichts-Diener / die Kirchen aber gibt nur dem jenigen die Gnad / der in der Freyheit zu ihr geeylet ist. Guazz. def. c. 37. num. 45. Wiewolen theils Doctores das contrarium sammt dem Claro q. 30. n. 22. lehren / so aber wider den gemeinen Sentenz laufft / dann wann gleich

das

das Weltliche Gericht an ihrer Jurisdiction spoliert wird / ist doch absätzlichen Rechtens / daß / allwo der Leib oder Leben in Gefahr stehet / die Restitution dem Spoliaten nicht zu beschehen habe. Cap. Litteras 13. de Rest. Spoliat.

4 Einer so erst die mindere Weyhen / doch weder den Geistlichen Habit noch die Tonsur tragend / weder ein Beneficium bey einer Kirchen besitzend / wird einem Weltlichen gleichgeschätzt / und also fähig der Geistlichen Freyheit / erachtet.

Dann zu wissen / wann ein Clericus, oder Religios ein Laster verübete / so der Freyheit fähig wäre / und dessentwegen der Geistliche Delinquent torquiert / degradiert / und der Weltlichen Obrigkeit zur Abstrafung außgeliffert / oder auf die Gallee / oder ewige Keychen verdammt werden müste / daß auch in dergleichen Fällen ein Geistlicher die Freyheit genieſſe; Ein anders wäre es / da es ein die Freyheit außschlieſſendes Laster / oder in der Kirch und Closter oder auch in Hoffnung habender Freyheit verübt worden wäre. Ita novissimè P. Engel l. 3. t. 49. num. 18.

5 Die Geistliche Freyheit / sonderlich vermög der Bullæ Gregorii XIV. genieſen auch die / welche wegen grossen Schulden-Lasts / sie seyen nun boßhaffige Falliten / Betrieger / Banckerotten / ungetreue Administratores über offentliche Steur-Geldter / und Tributen / sintemalen alle diese nur allein durch die Execution wegen des Schulden-Lasts an Haab und Gut / sondern auch wegen der Leichtfertigkeit / und verübter Verschwendung und Untreu am Leib gestrafft werden mögen. Es kan aber wider diese mit Pfandung / Decreten / und Citations Formalitäten fürgefahren / von selbigen ein genugsamer Procurator bestellet / oder auch ihr Verantwortung in der Freyheit / jedoch ohne Tumult / mit gebührender Reverenz eingefordert werden; Wiewolen die mit hinein geschleppte Mobilien und Sachen billich abgefortert werden mögen. L. 6. C. de his qui ad Eccles.

Demnach aber die Geistliche Kirchen Freyheit kein Stiffterin deß Ubels / sondern nur etwelchen nothbetrangten Delinquenten zu Hülff und Schutz kommet / so ist zu wissen / daß in der Bulla Gregorii XIV. wordurch in dieser Matery die ältere Recht-Sätz / theils confirmirt / theils verbessert und verändet worden. Engel l. 3. t. 49 num. 4. etwelche Missethaten von Genieſung der Kirchen-Freyheit außgeschlossen werden; Als da seynd:

6 Ein offentlicher: und durch Richterlichen Sentenz, erklärter Strassen Räuber / oder der gewaltthätiger Weiß in Häusern / oder gewohnliche Gang / und Weeg / den Nächsten zum öfftern / und mehr als zwey mal beraubt hat. Guazz. d. l. n. 36. Allwo er Autores citiert / welche erfordern / daß es an gewohlichen Strassen und Weeg / und wenigist zum dritten mal beschehen. Und ist nicht genug

das gemeine Geschrey/ dieser und jener ist ein Strassenrauber/ sondern es muß juridicé und Rechtlichen davon constieren und wissend seyn/ damit er der Freyheit nicht fähig werde.

Ein Verwüster / und boßhaffter Verderber der Feld-Frücht/ Wein-Gärten/ es geschehe nun bey Tag oder Nacht/ sintemaleu die Constitutio Gregorii XIV. von dem Epiteto Nächtlichen nichts meldet/ und dannenhero zu glanden / daß so wol der nächtliche als tägliche Verderber verstanden werde. Guazz. d. l. num. 38. Diese Verderbung aber ist nicht von einem täglichen oder nächtlichen Diebstahl der Früchten zu verstehen / dann die Depopulation zeiget ein stäte und vorbetrachte Verödung der Früchte an. Engel. l. 3, tit. 49 n. 13.

7 Der innerhalb der Stadt-Mauren die Leuth auf offentlicher Gassen vorwartend beraubet / schädigt: und umbbringt / und hieraus ein Profession macht.

8 Der einen Todschlag/ oder Verstümblung und Mucilation eines Menschlichen Glieds in der Kirchen oder Gottsacker verübt.

Unter den Gliedern werden verstanden in diesem Fall ein Hand ein Arm/ ein Fuß/ ein Aug/ die Zungen/ das Mannliche Glied ꝛc. Keines wegs aber ein Zahn / ein Finger / Haar/ Bart/ ein Stuck Fleisch/ oder das äusserliche Ohren-Fleisch/ ꝛc und diese zwey Laster so in einer Kirchen/ oder Freyhof beschehen / entsetzen einen der Fähigkeit der Kirchen Freyheit/ und kein anders/ wiewol es auch in der Kirchen oder Gottsacker beschehen wäre. Vid. Haunold. t. 1. de C. Crim. n. 199.

Dann was Clarus lehret / q. 30. n. 13. daß wegen jedwederer in der Kirchen verübter Missethat die Freyheit verlohren werde / ist wahr nach den gemeinen Rechten/ nicht aber nach mehr ernennter Bulla, so dißfalls zu observieren. Guazz. d. l. n. 12. Sintemaleu diese Bulla Gregorii XIV. die Freyheits-Fäll in ein gewisse Regul gesetzt / also/ daß weder aus Gleichheit/ noch mehrerer Ration in dieser odiosen Materia auf andere Casus ein Interpretation zu machen ist. Diana resol. Mor. p. 1. tr. 2. resol. 1. Farin, in tract. de Immunitat. n. 98. Denn ob zwar die Delicta abzustraffen gebühret / wird doch solches mit Verletzung der Geistlichen Freyheit nicht zugelassen. Engel. l. 3. t. 49. n. 13. Auffer man wäre an End und Orth/ allwo durch Gewonheit dieser Bullæ Gregorii XIV. derogiert werde. Covarr. var. resol. l. 2. C. 20. n. 20. Sintemalen in zweiffelhafftigen streitigen Fällen der Gewonheit nachzufolgen ist. Engel. l. 3. t. 54. num. 11.

Ein solcher Delinquent, wann er gleich von dem Gotts-Haus / allwo er gesündiget / zu einem andern Gotts-Haus fliehete / wäre er doch unfähig der Freyheit / dann es werden alle Gotts-Häuser für ein Kirchen und Grund Christi gehalten /

und

und wär wider die Kirchen sündeget/ der ist nicht würdig/von der Kirchen angenommen zu werden.

Der einen/in einem Gotts-Hauß hart/und mit vielem Blutvergiessen verwundet/ jedoch die Wund nicht tödtlich wäre / der hat sich der Freyheit noch zu erfreuen; Da aber nach Aussag der Wund-Aertzten die Wunden tödtlich erscheinete/ ist ein solcher wie ein Todtschlag zu halten/ wann gleich der Verwundte ausser der Kirchen verabsterbete; Da aber das Ableiben aus Unterlassung behöriger Cur / oder nachgehends ein Fuß oder Arm abgenommen werden müste/ein solcher Delinquent wurde die Freyheit unverwiderlich zu geniessen haben/gleich wie / wann ein Beschädigter der Kirchen zulaufete/ alldorten verabsterbete / wurde doch dessen uneracht / der Thäter der Freyheit geniessen können.

Wann einer in der Kirchen stehend / einen andern ausser der Kirchen auf der Gassen fürgehend: Item da einer ausser der Kirchen stehend / einen in der Kirchen sich befindenden umbbringt/oder mutiliert/deren ist keiner der Geistlichen Freyheit/ nach allgemeinem Gebrauch und Observanz fähig. Jul. Clar. q. 10. Vers. Punitus est.

Wiewolen von jenem/ der nechst der Kirchen jemand umbringt/ præsumiert wird/daß er wegen der nechst an der Hand stehenden Freyheit delinquiert habe; Item ein Dieb der die gestohlene Sachen in der Freyheit verkaufft/und also der Freyheit in gemeinen Rechten unfähig wäre/ aber nicht nach außweiß mehr besagter Bullæ Guazz. d. l. n. 13.

Der in der Kirchen einem befilcht und verordnet / ein gewisse Persohn ausser der Kirchen umbzubringen / oder im Gegenstand / einem ausser der Kirchen befilcht/einen in der Kirchen umbzubringen / und die That vollbracht wird/ist nach Ausweisung etwelcher Geistlicher Lehrer unwürdig der Freyheit. Laiman. C. 3. num. 6.

Jedoch/weilen die Rechten jederzeit ehender zu entledigung der Delinquenten antragen/vermeint Haunold. d. l. n. 210. Daß weilen von dem Befelchgeber oder Mandanten / in der Bulla Gregorii XIV. nichts begriffen / dißfalls die Extension nicht zu machen/sondern selbige der Geistlichen Freyheit fähig seyen.

Gleicher weiß behaltet die Freyheit jener/ der einen mit Arglistigkeit/ oder auch gewalthätig aus der Kirchen hinaus ziehet / und ausser der Kirchen umbbringt. Item Author n. 12. d. l.

Aber dieser Casus ist sehr dubios, dann hierdurch die Kirchen gefrevlet wird / und stehet die Sach in Geistlicher Erörterung. Vid. Barbos. l. E. V. L. 2. C. 3. n. 110. Engel. l. 3: tit. 49. n. 14.

Wann einer in die Kirchen fliehet / der zwo Missethaten begangen hat/davon eine der Freyheit würdig/ die andere aber der Freyheit unfähig wäre/ kunte zwar derselbe wegen der Freyheit unwürdigen Missethat

hart

hart genommen / und wegen solcher Missethat abgestrafft werden; Wegen der einen/und der Freyheit würdigen That aber müste er wiederum der Freyheit zuruck gestellet werden/ da anderst die erste abstraffende solches nicht implicierte. Haunold. d. l. n. 213.

Herentgegen lehren andere / daß der Delinquent, der principaliter und hauptsächlich wegen deß der Freyheit unfähigen Lasters processiert wird/auf einmal über alle Delicta abgestrafft werden möge. Bald. Consil. 92. l. 2. Guazz. d. l. 15.

9 Item hat sich der Kirchen Freyheit nicht zu getrösten / der seinen Nächsten Schelmisch: verrätherischer Weiß umbbringt/ ex. g. der mit falschem Gemüth sich freundlich stellet/und gählings seinen Nächsten umbbringet / als: Grüsse dich GOTT/ mein Bruder/ damit ihme den Rest gebend

Gleichwie in der heiligen Schrifft 3. Reg 2. zu lesen / da der Joab den Abner einen Bruder gegrüßt / und also umgebracht hat/deme auch der Salomon bey dem Altar nicht verschont hat.

Zu einem solchen verrätherischen Todtschlag aber wird erfordert / daß der Todtschläger sich für einen Freund des Umgebrachten gestellt habe / oder wenigist / daß der andere nicht gewust / sein Feind zu seyn; Dann wo keine dergleichen Verstellung unterloffen wäre / als da einer seinen Feind schlaffend / oder mit Vorsatz zuruckwerts umbbringt / oder mit Gifft vergibt/ohne vorgangener Verstellung / wurde ein solcher der Freyheit nicht beraubt. Guazz. d. l. num. 40.

Als zum Exempel/ da einer seinen Reißgespahn ohne Ursach/ oder vorhergangener Entzweyung umbbringt; Einen Gast mit einem Messer bey dem Tisch ersticht/ oder Gifft zubringt/ &c.

Dann ob zwar theils unter den vornehmsten Doctoren lehren: daß ein vorsetzlicher hinderlistiger Todtschlag / da kein dergleichen Verstellung sonderbar ein vorgehende Zwitracht unterloffen / die Freyheit aufhebe. Jul. Clar. q. 30. num. 12. Allwo er attestirt / daß im gantzen Welschland ein freywilliger wohlbedachter Todtschlag kein Freyheit verdienet/ so hat aber die Bulla Gregorii XIV. dieses Laster der Freyheit nicht entsetzt / dannenhero der Sententz Clari dato nicht mehr statt hat / dann in der Bulla Gregorii wird ausdrucklich die Qualität einer Proditon und Verräterey erfordert / ut dicit Haunold: d. l. tit. 1. de Jud. C. Crim. §. 6. num. 219. Deme auch Diana Resolut. mor. p. 1. tr. 1. resolut. 1. und Engel. l. 3. tit. 49. num. 17. beystimmet/und saget/daß durch diese Bullam der alte Streit auffgehebt worden seye.

Wann zween Freund sich miteinander verglichen/ und Frieden gemacht haben/also daß vernünfftiger Weiß der eine allen Schröcken abgelegt hat/der andere aber/des Vergleichs uneracht/ ihne umbrächte / ist

besserer

besserer Meynung nach dergleichen verstellter Freund der Freyheit nicht würdig.

In diesem Laster wird kein Unterschied gemacht/ob der verrätherischer Weis umbgebrachte ein Ketzer oder Unglaubiger seye/ weilen auch diese unsere Nächste seyn sollen. Id. c. 1. de Jud. C. Crim. §. 6. n. 219.

Der einen im Duell umbbringt: weilen es ein offentlicher Streit-Handel gewest/ kan für kein verrätherische Mordthat gehaltē werden/ und also kan ein solcher der Freyheit geniessen. Ex Sententia probabiliori Engl. l. 3. tit. 49. n. 15.

Der einen verrätherischer Weis verwundet/der Verwundte aber wiederum davon gesund wurde/ ein solcher genießt der Freyheit; Dann es wirdet ein würckliche Entleibung zu Benehmung der Freyheit erfordert.

Item geniesen der Geistlichen Freyheit nicht die Assassini, Bravi, Banditi, welche mit Geldt zu Umbbringung eines Cristglaubigen Menschen erkaufft: und bestellt worden/ wann nur die versprochene Sach/oder aufgezehlte Suma in dergestaltiger Wichtigkeit bestehet/daß muthmaßlich ein solcher Böß wicht dessentwegen zu der Schand That bewegt worden seye. Dann zu diesem Laster gehörēn vier Stuck/ der Befelch/die Gaab/freywilliges Gemüth/ und der Todt eines Christen-Menschen. Guazz. d. l. num. 42.

Wann aber jemand seinen Nächsten umbringt/gegen Hoffnung/ ichtwas/ jedoch ohne Schliessung eines Pacts zu überkommen/ ein solcher ist kein Assassin, und dannenhero der Freyheit fähig/ sintemalen dißfalls der Befelch mangelt.

Ja in diesem Laster wird erfordert, daß ein Formal-Pact getroffen/ ichtwas gewisses versprochen/das Versprochene angenommen/und solches alles durch zween Zeugē könne bewisen werdē; Ein Darleihen/oder Contractus mutui & comodati, wäre ebenfalls nicht genugsam zu diesem Laster. Guazz. d. l. n. 42. ad longum.

Gleichermassen/wann einer seinen Feind umbrächte/ den gleichwol zu solcher Mordthat ein anderer bestellt hätte/ wäre doch die Rechtliche Præsumption, daß er mehr wegen eigner Feindschafft als Bestellung/den Todschlag verübt hätte. Grat. Consil. 52. n. 45. & seq.

Ja theils wollen so gar auch die Abwesenheit des Bestellenden erforderen/ dann da der Bestellte in des Bestellenden Anwesenheit/ wegen abgebenen: oder versprochenen Gelts die Persohn umbbrächte/wär es ihrer Meinung nach kein Assassinat, Covar. var. resol. l. 3. C. ult. n. 9. Aber in Practica wäre diese Qualität nicht zu observieren/ sintemalen das verrätherische Gemüth/ so dißfalls erzeigt wird/ die Freyheit auffhebt. Arg. cap. 1. extra de homicid.

Die Qualität des Chrlstlichen Glaubens aber/sonderlich an dē Ort und Enden/ allwo unglaubige oder Juden/ als wie in grossen Städten/ wohnen/muß vorderist von dem Fisco

probiert werden / dafern man nicht genugsame Erkanntnuß hat / oder abnehmen kan / daß der Entleibte ein Christ gewesen. Guazz. d. l. n. 42. ad fin.

Der bestellt worden einen zu verwunden/aber nicht zu tödten/ es wäre dann ein Verwundung angefrimbt / die auch tödlich werden möchte / hätte im vorigen Casu die Freyheit noch zu genieſſen/ uneracht der Verwundte verabsterbete; Herentgegen da jemand bestellt wurde zu tödten / und doch der Todt nicht erfolgte / sondern es nur in terminis einer Verwundung verbliebe / derselbe hat wegen pactierten Todt: und Abscheulichkeit des Lasters / der Freyheit sich nicht zu getrösten. Jul. Clar. §. Assas. Vers. Scias autem Guazz. d. l. n. 42. ad fin. Dann es ist genug/das tödtliche Umbbringen anzubefehlen.

Der Geistlichen Freyheit seynd nicht allein unfähig die bestellte Assassini, sondern auch/welche den Assassinen Hülff und Unterschlaiff geben/ damit sie ihr Mordthat umb so viel leichter bewerckstelligen mögen; Nach vollbrachter That aber/ kan ein dergleichen Persohn schon: und ohne verlust der Freyheit beherberget werden.

Item seynd der Kirchen-Freyheit unfähig ein würcklicher: oder auch der für einen Ketzer gemuthmasset wird / dann ein solcher kan auß der Freyheit heraus genommen werden/ damit er der Ketzerey halber von der Geistlichen Obrigkeit/wie Rechtens gestrafft werden möge / anerwogen in diesem Laster einer von Verdacht wegen der Freyheit untüchtig gehalten wird.

Item haben sich der Geistlichen Freyheit nicht zu erfreuen / welche das Laster verletzter Majestät begangen / nemlichen / da jemand seinen natürlichen Fursten oder Landsherrschafft wücklichen schwehren Schaden: oder Verletzung zufügte/ als da seynd Mordthat / Verwundung/ Schlág: Zusamen-Rottierung/ feindliche Uberziehung/Ehrenrührige Schmähung; Item welche hierzu Rath. und That geben: So aber darzu stillschweiget / verliehret die Geistliche Freyheit nicht. 11

Welche aber nicht geraden weegs die Persohn des Fürsten / sondern nur dessen geheime Regenten und Räthe: Item Nutzen / Einkünfften; Gubernament betrübet/ dörffte gleichwol der Freyheit sich wenig zu getrösten haben. Sintemalen viel gelehrte darfür halten/ daß auch ein solcher das Laster verletzter Maj. zu Entsetzung der Freyheit begangen/ wiewol andere in solchem Zufall die Freyheit zu lassen. Vid. Hau. t. 1. de Jud. C. Crim. §. 6. n. 231. Deme sich neben Farinacio in tract. de immunit c. 13. n. 100. beygesellet P. Engel L. 3. t. 49. n. 16. und die Ausschlieſſung der Freyheit nur zulassen/ da unmittelbar die Persohn eines Lands-Fürstē wäre beleidiget wordē.

Und dieses seynd die Missethaten/ durch welche ein Delinquent, vermög der Bullæ Gregorii XIV. der Geistlichen

lichen Freyheit unfähig gemacht wird; Und ob gleich noch schwerere, oder wenigst denen ob-specificierten Missethaten gleichmässige Laster erfunden werden / als da seynd der Jungfrau-Raub / Sodomiterey Diebstahl / so in der Kirchen beschehen/Meineyd/ Feur: und Brandlegung / falsch Müntzerey: Todtschlag eines Geistlichen / Erbrechung der Kirchen-Pforten/&c. Item gewalthätige Hindannehmung der zu der Kirchen geflohenen Personen/so werden doch alle diese/weil sie in der Gregorischen Bulla nicht verstanden: oder begriffen/der Geistlichen Freyheit fähig zu seyn gehalten/ es wäre dann ein anders in hergebrachter Gewonheit / wordurch zu erweisen/ daß die Bulla Gregorii XIV. in kein Observanz gezogen / oder recipiert worden seye. *Haunold. t. 1. de Jud. C. Crim. §. 7, n. 235.*

12 Die Geistliche Freyheit aber ist einer Herrlichen Krafft: und Würckung/so in nachfolgenden Lehrsätzen bestehet.

Erstlich ist einem sich in der Kirchen Freyheit befindenden Delinquenten erlaubt (*reverendo*) der Natur auisser dem Gotts-hauß zu pflegen/ jedoch/daß er alsobalden sich darnach wiederumb in die Kirchen verfüge.

Zum andern / wann einem in Geistlicher Freyheit bereits flüchtig gemachten Delinquenten/ ein Dritter / unwissend oder wissend des Gerichts/ mit Gewalt aus der Kirchen zöge/könte doch der heraus gezogene Delinquent nicht processiert werden / sondern die hierdurch verletzte und beraubte Kirchen müßte durch Zuruckliefferung des Delinquenten wiederum zu frieden gesetzt werden; Dann dieses *Privilegium* kan dem Delinquenten wider seinen Willen weder vom Gericht: noch von jemand anderen genommen werden.

Der aber mit falschen Schmaichel-Worten und Uberlistigung aus der Kirchen zu gehen bewegt worden / kan hinnach von dem Richter/ wann er nur der Listigkeit kein Urheber/ oder Mitgehülff gewesen/ wohl befuegt gefangen gesetzt werden/ sintemalen selber für einen der freywillig die Freyheit verlassen / gehalten wird; Da aber der Richter durch Versprechung erweisender Gnaden und Verzeihung der Straff / den Delinquenten aus der Freyheit gelocket hätte/ müßte die Obrigkeit entweders das Versprechen halten / oder den Delinquenten der Kirchen wiederum zuruck stellen.

Jedoch distinguieren andere / ob der Delinquent nicht ein Laster / so ohne das der Freyheit unfähig/ begangen hätte/ alsdann wäre das Versprechen nicht zu halten. *Guazz. dec. 1. C. 35. num. 1.*

Ausser obangezogenen Fällen und Lastern / hat die Geistlichkeit nicht Macht / einen Flüchtigen der Freyheit wider Willen zu entsetzen/ wann gleich die Straffloßhaltung versprochen wurde: Man solle auch/ inzwischen der Puncten untersucht wird/ ob der Delinquent der Freyheit fähig

oder nicht/ den Flüchtigen nicht binden/ oder in engern Bezirck einsperren/ sondern er solle unverwöhrt im Geistlichen Distrikt herum zu wandlen befuegt seyn; Jedoch ist dem Weltlichen Richter nicht verwört/ ein Wacht ausser dem Geistlichen Orth auffzustellen / wordurch die Kirchen nicht belägert / sondern nur die Jurisdiction auf dem Weltlichen Boden exerciert wird.

In der Freyheit ist ein Delinquent, wann er keine eigene Mittel zu leben hat/ von der Kirchen zu ernehren/ jedoch gegen Versprechung / die Unkosten so ehe als möglich / wiederumben abzutragen / allein damit ein armer Delinquent nicht gar umsonst esse / kan er zur Hauß-Arbeit angehalten werden.

Jedoch kan die Weltliche Obrigkeit einen flichtigen / und sich mit der Kirchen-Freyhet salvierten Böß-wichter / zu Verhütung mehrern Unheils und Nachfolge / mit Bann- und Achts-Processen belegen/wie solcher jedes Orths Herkommen ist.

Wann einer der Obrigkeit mit Gewalt auß der Keychen kommete / oder dem führenden Gerichts-Diener entrunnen wäre / oder selbigen mit Gewalt in die Kirchen hinein ziehete/ ein solcher hätte sich der Freyheit ebenfalls zu bedienen/ dañ durch diese Action ist der Delinquent der Gefangenschafft entrunnen / und in die vorige Freyheit gelangt / wiewol das Contrarium etliche D.D. lehren. Vide Oldekopp. obs. 17. n. 3. Uneracht das Weltliche Gericht ebenfalls an ihrem Gerichts-Zwang beraubt zu seyn scheinet / sintemalen die Weltlichkeit sich dißfalls keines solchen Privilegii wider die Gotts-Häuser zu bedienen hat.

Es soll sich kein Weltliche Obrigkeit unterstehen / den Delinquenten eignes Gewalts aus der Kirchen-Freyheit herauß ziehen: oder in der Kirchen tödten zu lassen / noch befelchen / selbigen herauß zu ziehen; Dann wann solches beschehete/ oder wenigist die nächste behörige Anstalt und Bemühung zum Herauß nemmen bewerckstellt wäre worden / so seynd alle / so hierzu Rath und That gegeben / ohne weitern Sentenz in die Excommunication würcklichen gefallen.

Wann jemand ein Laster / so die Freyheit außschliesst / begangen hat / kan und muß solcher durch die Geistlichkeit der Weltlichen Obrigkeit ohne weitere Versprechung der Leibs- Straffs-Nachsehung / consigniert werden / die solchen auch dem Rechten nach / zu straffen hat; Jedoch ist zu wissen / da die Bulla Gregorii XIV. angenommen / und im Brauch ist / kein Delinquent, auch in oberzehlten Lastern ohne Vorwissen des Ordinarii oder dessen Officialis, und ohne Beyseyn Geistlicher Personen / kan oder solle der Freyheit entsetzt werden; An End- und Orthen aber / allwo diese Bulla, so viel die Extraction berührt/ nicht im gebrauch / oder angenommen worden ist / kan ein Delinquent in klaren die Freyheit außschliessenden Missethaten von

I 3

der

der Weltlichen Obrigkeit auß dem geweychten Orth / mit Vorwissen und Ersuchen der Geistlichkeit / jedoch ohne weitere einholende Bischoffliche Erlaubnus herauß genommen werden / dann wo man in klaren *Terminis* stehet / brauchet es keiner Untersuchung / wordurch entzwischen der Delinquent leichtlich zur Flucht Mittel und Weeg ersehen kan: Covarr. var. Resol. l. 2. c. 20. n. 18. Aber wo die *Bulla* Gregorii XIV. so dem Covarr. noch nicht bekannt war / angenommen / und selber nach zu procedieren gepflegt wird / ist die Requisition des Ordinarii, oder dessen Vicarii einzuholen / der dann vorderist zu erkennen hat / ob die Ubelthat die Freyheit außschliessend seye: sintemalen der Geistlichen / und nicht der Weltlichen Obrigkeit dieses Judicium zustehet. Engel. l. 3. t. 49. num. 20.

Und solle diese Extradition in möglichster Stille / und ohne Beleydigung der Geistlichen beschehen. Oldekopp. observ. 13. t. 3. Clar. q. 30. num. 120.

Da aber die Sach zweiffelhafftig / und nicht vollständig beweißlich wäre / daß der Delinquent der Freyheit unfähig / dann hierzu die Muthmassungen nicht erklecklich / sintemalen niemands aus seiner Possession wegen puren Muthmassungen zu treiben / müßte vorderist durch die Geistliche Obrigkeit mittelst eines summarischen Proces, worbey der Delinquent, als von dessen Nachtheil und Nutzen die Sach gehandelt wird / mit seiner Nothdurfft anzuhören wäre / die Erkanntnus eröffnet werden / ob die Missethat der Freybeit würdig seye / oder nicht; Muß also das begangene Laster der Geistlichkeit entweders durch Zeugen / wiewol ohne deren Repetition, erweißlich gemacht / oder mindesten dergestaltige Indicia erwiesen werden / welche zur Tortur genug seynd. Guazz. def. 1. C. 31. n. 9. Und ist die Geistlichkeit nicht schuldig / dem von der Weltlichkeit formierten Proces zu glauben. Ibid. num 8.

Wann aber der Gefangene sagte / er wäre an einem geweychten Orth handvöst gemacht worden / die Wacht oder Gerichts-Diener widerstreiteten solches / vorgebende / daß sein Vorgeben nicht wahr / wordurch / wann die Sach zweiffelhafftig scheinen will / die Geistlichkeit vorderist zu ermessen hat / was an der Sach seye / jedoch gehören hierzu keine gantz heitere oder klare Proben / sondern wären dißfalls die Muthmassungen / und wahrscheinliche Abnemmungen genug / in Abgang deren aber / weilen es ein Sach von Wichtigkeit / wären dergleichen Gerichts Dienern / als schlechten und suspecten Leuthen / kein Glauben beyzumessen. Guazz. def. 1. C. 37. n. 73.

Endlichen ist zu wissen / daß die Geistlichkeit bemüssigt / und gezwungen seye / einen Flüchtige in der Geistlichen Freyheit an- und aufzunemmen / auch ihme Gelegenheit zu machen /

chen/daß er innerhalb der Freyung/ jedoch auſſer der Kirchen/ der natürlichen Nothdurfft zu pflegen/ Item des Schlaffens / Essens/ꝛc. sich bedienen könne/ dafern sonst kein Closter/ oder Geistliches Hauß darbey wäre.

In Tyrolischer Lands-Ordnung 8. Buchs 59. und 60. Tituls/ ist zwar austruckenlich gesetzt/ daß nur die redliche geruͤßte: und in untadelbarer Noth-Wehr begriffene Todtschläger der Freyheit genieſen sollen/ andere aber/ so auffsetzlich todschlagen/ Friedbrechen / oder insgemein unerhörliche Malefiz-Händel verüben/ die sollen kein Freyheit haben; Es wird aber dieſes Statutum, gleich wie es von Weltlichen Fürsten hergeflossen/ auch nur von jenen Freyheiten / die von einem Weltlichen Lands-Fürstē/ gewissen Palatien und Adel-Sitzen vergunt/ und wiederum abgethan werden mögen/ verstanden/ sintemalen ein Weltlicher Landes-Fürst kein Gesatz zu præjudiz der Kirchen Auctorität machen kan/ wiewolen durch stäte Gewonheit und Ubung / auch dißfalls was wider die Geistlichen Rechte beschehen kan / wie hievon von dem Consens des Ordinarii bey unzweiffelbaren/ und von Geistlichen Rechten ausgenommenen Missethaten Anregung beschehen. Clarus. q. 30. num. 21.

Beschließlichen ist in dieser Freyheits-Sach Achtung zu geben/ daß man keinen Delinquenten/ zu der Keychen/ Gericht/ oder Verurtheilung durch ein Freyungs-Ort führe; Dann ob zwar der Geführte in Possession des Gerichts stehet/ und kein Freyheit genieſſet / kan es doch beschehen/ daß der Delinquent, wann er nahend bey einer Kirchen durchgeführt würdet/ dem Gerichts-Diener entrinne/ oder denselben mit Gewalt in die Kirchen hinein ziehete / dann durch dergleichen Gewaltthätigkeit wird der Gerichts-Diener seiner Possession beraubt/ und der Delinquent wurde der Freyheit fähig/ Haunold. T. 1. de Jud. Crim. §. 6. n. 209. Laym. l. 4. tract. 9. C. 3. n. 9. Engel. l. 3. t. 49. n. 17.

Endlich ist zu wissen/ daß die Schwächere der Geistlichen Freyheit vielfältig gestrafft werden/ als von Weltlichen Rechten capitaliter worunter dato auch die Relegation und Deportation verstanden wird. *L.* 2. & l. 6. Cod. de his qui ad *Eccles.* confugiunt. Zum andern/ verfällt er in 900. Solidos Straff dem Bischoff zu zahlen. C. Si quis 20. Cauſ. 17. q. 4. Zum dritten ist er der Geistlichen Freyheit unwürdig. C. Frater. 10. cãdem Cauſ. 17. q. 4. Vierdtens / hat er ein offentliche Geistliche Buß außzustehen. Extra Si quis. Fünfftens ligt ihme die Excommunication auf dem Halß ipso Jure, darvon ihn doch ein Ordinarius absolvieren kan/ secundum Riccium in prax. aurea Resp. 333. num. 2. 14

16. Ti-

16. Titul.

Ob ein Richter sein Amt einem andern delegieren/ oder das peynliche Gericht von deren Partheyen selbs prorogiert werden möge.

Innhalt.

1. Die Delegierung kan ohne Vorwissen hoher Obrigkeit nicht beschehen.
2. Von Prorogierung der Partheyen.
3. Ob die Nichtigkeit des Proceß durch die Partheyen aufgehebt werden könne.
4. In Suspectations-Sachen kan niemand selbst Richter seyn.

1 UNter anderen ist auch diß Orths in kein Vergessenheit zu stellen jene Frag/ ob ein Richter jemand anderen Gewalt und Macht ertheilen möge/ an statt seiner in peinlichen Sachen Richterlich zu verfahren? In diesem Fall/ ob zwar in gemeinen Rechten die hohe Gerichtbarkeit/ im Fall der Abwesenheit/ Item hinfallende Kranckheit/ wordurch einer für abwesig gemacht wird/ per L. 3. ff. de off. ejus cui mand. est Jurisdictio, erlaubt wird/ jemand anderen zu bestellen und zu verordnen/ so ist aber hirinnfalls wohl zu wissen/ daß die Ordinari-Richter/ welche mit Bann- und Achts-Gewalt versehen/ und einer Lands-Fürstl. Regierung unterworffen seynd/ in allem Fall dergleichen Unterstell: und Verordnung von eigner Macht und Gewalt nicht vornehmen/ sondern vorderist hievon ein hohe Obrigkeit berichten/ und die Ursach bemüßter Unterstellung eröffnen sollen. Blumlacher. ad art. 2. in Con. C. Criminal.

Wie dann auch die Peynliche Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. in art. 2. vermag: Sintemalen zu Vollführung des Criminal Processs die Bann- und Achts-Pflicht abgelegt werden muß.

Wiewohlen etliche lehren/ daß von gemeiner Gewonheit die anfragung bey höherer Stell in obstehenden Fällen nicht erfordert werde. Brunemann. C. 3. n. 51. Der doch die Anfrag C. L. besser zu seyn erachtet.

Und eben darum/ ob zwar der Constitution Caroli V. im Land Tyrol/ wegen obhandenen Statuten/ nicht stracks nachzugehen/ so weiß ich mich aber zu erinneren/ daß eben von hochlöblicher Regierung/ einem Richter/ so einem Viso & Reperto, bey Eröffnung einer Section des erschlagenen Cörpers nicht selbsten in Persohn beygewohnt/ sonderen einen anderen hierzu abgeordnet/ anbefohlen habe/ hinfüro solchem Actui selbsten gegenwärtig zu seyn; Ist dannenhero am besten/ wann im fall erleidenter Unpäßlichkeit/ Freundschafft/ oder anderer erheblichen Ursachen

solchen halber/ ein Gerichts-Obrigkeit dem Processui nicht abwarten kan / oder hieran bedencken hat / ein solches der höhern Stell alles getreulich überschreibe / und um Verordnung eines Commissarii oder Avocirung der Sach gehorsamlich anhalte / dann sonsten leichtlich der gantze Procels für nichtig gehalten werden dörffte.

2 Von gleicher Wichtigkeit ist auch die Frag: Ob ein Obrigkeit / der in Sachen zu handlen nicht zustehet / möge durch die Partheyen für genugsam erkennet / und bevollmätiget werden / daß der peinliche Procels für gültig gehalten werde? Hierinnfalls ist bekandten Rechtens / daß ein von unordentlicher Obrigkeit ausgelassene Bekantnus ein mehrere Krafft nicht nach sich ziehe / als daß der ordentliche Richter derentwegen Ursach gewinne / den Bekennenden / wann anderst zur selben Persohn man sich der Ubelthat versehen könte / zu torquieren; oder zu einem juramento Purgatorio anzuhalten; Bleibt dannenhero wahr / wann der Richter in Peinlichen Sachen kein Macht oder Gewalt zu procediren / oder Bann: und Acht empfangen hätte / Guazz def. 1. C. 7. n. 6. auch dessen Jurisdiction durch der Partheyen Consens nicht erhöhet / noch prorogiert werden möge: dann zu Peynlichen Sachen gehört ein Gewalt / so nicht von denen Partheyen / sondern von dem Lands-Fürsten selbsten herkommet.

Da aber ein Richter Bann: und Acht empfangen / in Peynlichen Sachen zu procedieren / und einen Inquisition-Procels wider einen formierete / worzu der Inquisit wissentlich stillschweigete / wurde doch die Jurisdiction nicht prorogiert / in deme die Criminal-Jurisdiction nicht durch Stillschweigen / sondern durch lebendige Persohnen prorogieret werden muß / zu welcher Prorogation nothwendig erheischet wird / daß der Prorogierende wohl wisse / daß der Richter ohne seinen Willen in Sachen zu prorogieren nicht befugt wäre / und also wurde durch einen wissendlich Antwort gebenden die Prorogation beschehen / dafern nicht der obere Richter solches verhinderte / oder die Prorogation zu Nachtheil und Präjuditz des Persöhnlichen unaufhörlichen Privilegii gereichete / also da von einer Weltlichen Obrigkeit gegen einen Geistlichen inquiriert würde. C. Si diligenti extra de For: comp. Brunnemann: cap. 3. n. 45.

Und auf solche Manier kan die Jurisdiction in Criminalibus prorogiert werden. Jul. Clar. q. 24. n. 1.

In Sachen ordentlichen Anklags-Processen, wann der Richter in Peynlichen Sachen zu erkennen die Macht hat / kan zwar die Jurisdiction, so viel die Partheyen berührt / prorogiert / aber der ordentlichen: und sonst gebührenden Obrigkeit kan dessentwegen kein Nachtheil zugeführt werden. Jul. Clar. quæst. 42. l. 2. §. 1. ff. de Jud. Und wie Guazzin. d. l. lehret / noch zu Formierung der Inquisition und Abstraffung

fung/ dann der ordinari - Richter muß hierzu seinen Consens oder Ratification ertheilen.

3 Wann aber der Proceſs nichtiger Weiß geführt worden / kan in Peinlichen Sachen solche Nullität mit keiner Genehmhaltung der Partheyen / noch ex Officio aufgehebt / sondern der Proceſs wird zuruck remittiert / und auf Unkösten des nichtig in Sachen verfahrnen Richters von neuen zu reassumieren anbefohlen.

4 Schließlichen da der Richter wegen unterschiedlichen Umbständen / von dem Inquisito, oder deſſen Befreundten für suspect in Sachen zu handlen gehalten / und ein solche Exception objicirt werden solle / ist der Richter nicht bemächtiget / über die Umbständ der Exception Suspectionis selbsten zu erkennen / gleichwie er in puncto competierender Jurisdiction zu sprechen hat. Guazzin. def. 1. C. 19. num. 66. Sondern ein Gott: und Ehrliebender Richter solle sich / es möge die Ursach standhafft seyn oder nicht / keines weegs reissen und sich bemühen / daß seinem Foro die Peinliche Sach überlassen / und die Exception für unerheblich erkennt werde; Dann was hat man hierdurch anders abzunehmen / als daß man die Peinliche Sach / daran doch wenig Lust zu erwarten / aus verborgenen Affecten und Leydenschafften zuvollenden trachte / wiewolen da die Ehr gerühret wird / selbe zu defendieren / niemand vernachlässen solte; Entzwischen aber und zu Ausfindigmachung der interponierten Suspectation, solle der Richter in Sachen nichts vornehmen / dann sonsten wurde alles für pure Nullitäten geachtet werden. Guazz. def. 1. c. 19. n. 37. Wann anderst die Exceptio Suspectionis gegründet wäre. Engel. l. 2. tit. 28. num. 57.

17. Titul.

Von dem Gerichtschreiber / Geschwornen und Beysassen / Item Gerichts-Dienern.

Innhalt.

1. Von des Gerichtschreibers Amt.
2. Der Beysassen.
3. Der Gerichts-Diener.
4. Von Aufnehmung der Gerichts-Diener
5. Von Gefangensetzung der Mitgespähn.

1 SEelig der Richter / der mit einem verständigen und vertrauten Gerichtschreiber versehen ist / an wessen Persohn nach dem Richter am mehristen gelegen / damit die Acta getreulich aufbehalten / und was in der Gerichts-Stuben beschicht / nicht offenbahret werde. Vermög Käyser Carl deß Fünfften Constitution ad art. 5. solle ein Gerichtschreiber in Gerichtern / allwo Peinliche Proceſs zu vollführen / ordentlich beeydiget werden / in Sachen das Peinliche

Gericht betreffend / fleissiges Aufmercken zu haben / Klag / Antwort / Argwohn / Verdacht / oder die Urgicht deß Gefangenen/ u. was gehandelt wird/ fleissig aufzuschreiben / zu verwahren / und so es Noth thut / zu verlesen/ auch darinn kein Gefehrde zu gebrauchen. Worauß zu mercken / daß nicht gleich ein jeder Scribent die Persohn eines Gerichtschreibers zu vertretten bemächtiget/ sondern auf das wenigist / ein verpflichter Oberschreiber / als welcher im Nothfall die Persohn eines Gerichtschreibers verwalten kan / gebraucht werden solle. Ja/ an Orth/ und End / allwo die Constitutio Caroli Vti genau observiert wird / müßte dieser Actuarius mit dem obbeschriebenen Juramento vorderist verpflicht werden ;; Vielweniger aber stehet einem Commissario, oder Richter zu/ das Protocoll selbsten zu führen/ dann andurch wäre das peinliche Gericht nicht ersetzt.

Gleicher massen soll ein Land-Gericht-Schreiber das Protocoll fleissig verwahren/ und schreiben / was in Sachen fürgenommen worden/ nichts nach eignem Kopff in der Hauptsach verändern / noch zugeben/ daß ein mehrers/ als was und wie es bey Gericht vorgebracht worden / in das Protocoll gesetzt werde ;; Die Ablesung der Urgicht aber bey den peinlichen Executionen pflegen in Tyrol die Gericht-Schreiber durch jede Oberschreiber vollführen zu lassen. Die überschickende Acten ad Consulta und Revisionen eigenhändig zu unterschreiben / und daß es die wahre Acta seyen zu bekräfftigen/ ist ein Gericht-Schreiber unter Straff der Nullität verbunden. Ord. Carol. 89. Bluml. ad h. art.

Die Beysassen antreffende / alldieweilen in Tyrolischen Lands-Rechten die Urthelsprecher/ das peinliche Endurthel auszusprechen haben / und solches keinem Richter (ausser in gewissen Fällen / worvon in seinem Ort gehandelt werden solle) zu verändern zustehet/ welcher nur die Vota einzusammlen hat :: Als sollen die Pfleger/ Gerichts-Herren/ und deren Amt-Leuth / um so viel mehr beflissen seyn / zu peinlichen Sachen die/ von dem Lands-Gesetz vorgeschriebene Zahl der zwölff Beysassen / theils Burger theils Land-Gerichtliche (ausgenommen der Orthen / allwo anderer Gebrauch) mit vorbeschriebenem Ayd zu verpflichten und taugliche / verständige Beysassen zu erwählen / dann sonsten/ in Abgang eines Gericht-Geschwornen Beysaß / aus Mangel der vorbeschriebenē Formalitäten/ das Urthel nichtig wäre ;; Cum forma præscripta à statuto sit ad unguem servanda. Tex. de off. Jud. Inst. & Nov. 149. in fine. 2

Item / sollen zu Rechtssprechern einheimische/ ehrliche und untadelbare der Lands-Gesetz/ auch alten Herkommens wohlerfahrne Männer angenommen werden/ als welche in Abgebung ihrer Stimmen/ und Gutachten vorderist ihr vernünfftiges Absehen auf die Lands-Gesätz / gut-

löb-

löbliches Herkommen/ und dann auf die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. zu nemmen/ und darbey zu beobachten haben/ daß/ im Fall sie ein interessiertes / oder aus Leydenschafft hervor gebrochenes Urthel schöpffen: und ihr Aydliche Pflicht übertretten wurden/ neben zu erwarten habender Göttl: Rach/ nach Beschaffenheit der Umständen/ mit Geldt/ Keychen/ ja Leib- und Lebens-Straff können belegt werden; Und eben darumen ist ihnen erlaubt/ dafern sie erfahreten/ daß der Richter die Schnuer der Rechten überschreiten wolte/ sich hierwider zeitlich zu legen/ und Protestation einzuruckten. Emer. à Rospach. t. 7. n. 27.

Da in Sachen ein Beysitzer einen Zeugen abgeben müßte/ ist selbiger schuldig von selbsten in solch peinlicher Sach deß Beysitzer-Amts sich zu begeben/ oder es ist der Parthey erlaubt/ an Gehörde einzukomen/ daß dergleichen Rechtssprecher in solcher Sachen seines Amts erlassen werde. Mascard. de prob. vol. 1. con. 145. num. 3.

In Tyrolischen Land-Rechten/ Tit. 1. X. Buchs werden die vom Adel befreyet/ in peinlichen Sachen Rechtssprecher abzugeben/ aber dafern sie wollen beywohnen/ ist es ihnen nach klarem Jnhalt 1. Titl. peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. nicht allein ihren Adelstand unnachtheilig / sondern sie seynd schuldig und verbunden / an Orthen / wo es herkommen / ohne Unterstellung oder Delegation in eigner Person dem peinlichen Gericht abzuwarten/ und beyzuwohnen.

Ubrigens sollen sich die Rechtsprecher befleissen / in Abgebung ihrer Stimmen sich eingezogen / und Ehrerbietig zu erzeigen/ die Gerichts- und Procels-Geheimnussen der Missethäter / als Zeugen verborgen zu halten / das Beysitzer-Amt in kein Procurey und Beystandschafft zu verändern / sondern in alle Weeg dahin zu trachten/ wie die Gottliebende Gerechtigkeit allerseits befördert werde.

So viel aber die Gerichts-Diener betrifft/ wissen die in Aemptern ein Zeitlang practicierte Obrigkeiten aus eigener Erfahrnus / was an einem aufrichtigen getreuen Gerichts-Diener gelegen / damit die Sünd und Laster nicht unterdruckt/ sondern gebührend abgestrafft werden mögen; Seynd dannenhero zu solcher Bedienung / gute Gewissenhaffte / sittsame/ Leutseelige/ doch auch ernstliche fromme Persohnen zu verpflichten / die sonderlich in peinlichen Sachen / denen Gefangenen fleissig abwarten / vätterlich und Leutseelig tractieren / mit den gefangenen Weibs-Persohnen kein Unzucht treiben / noch andere treiben lassen; wie nicht weniger durch Mittel des Geldts bestochen / denen Gefangenen verschiedene Gelegenheit an die Hand geben zu entfliehen; Dann deren seynd/ welche die gebende Gelegenheit dergestalten zu vermäntlen wissen / daß man vermeinen / und

glauben dörffte/ die Gerichts-Diener wären die unschuldigste. Theils deren können die Nahrungen/ Atzung/ Speiß und Tranck dergestalten verringeren/ daß denen armen Gefangenen das gebührende nicht zukommet/dannenhero einem Richter nicht zu schwer fallen solle/ den Delinquenten bey den Constitutis zu befragen/ was man ihme für Atzung bringe? wann: und wie die Speisen gekocht? Ob ihme gebührender Trunck zugetragen? Ob in dem Zimmer Kälten halber zu bleiben? Dann/ wann ein Delinquent aus Hunger/Durst/Kälten/sterben solte/ wurde ein Gerichts-Obrigkeit mit der Nachlässigkeit des wissentlich liederlichen Gerichts-Dieners sich schwerlich völlig entschütten können/ als welchem gebühret/ dergleichen Gerichts-Diener nicht zu leyden.

4 Wann ein Gerichts/ Obrigkeit in Auf- und Annehmung eines Gerichts-Dieners selben mit Eydlichen Pflichten verstricket/ daß er allen schädlichen- und straffbaren Sachen fleissig nachforschen/ das Erforschte getreulich anzeigen/ niemand verschonen/ denen armen Gefangenen fleissig aufwarten/ auf ihr Thun und Lassen Acht geben/ und mit gebührender Atzung versehen solle/ und also alles erfüllet/ was ein Obrigkeit dißfalls mit Sorg thun solle und mag: Auf solchem Fall werden die Gefangene ohne Unterschied von Stund ihrer Bößsetzung der Verantwortung/ und Gefahr des Gerichs-Dieners oder Kerckermeisters übergeben/ also zwar da der Gefangene in der Keychen todt gefunden/ und nicht hervor scheinen wurde/ aus was Ursachen der Gefangene verschieden/ dem Gerichts-Diener Rechtlichen obliget/ sich hievon zu verantworten/ und zu purgiren. Gloss. in L. Cum ita §. Species in Verb. Nec dolo ff. de leg. 2. Aug. Aretin. in suo tract. Maleficior. in gl. incipiente fama publica, &c.

Wie dann die unvorsichtliche Fäll/ als Brunst/ Wasser-Noth/ &c. und dergleichen denen Kerckerwarterin auch nicht aufgebürdet werden mag L. Milites, & L. fin. ff. de Cust. & exhib. reor.

Da aber ein Missethäter aus Nachlässig: oder Trunckenheit/und dergleichen Ursachen/ deß Keychenwarters: und der Seinigen/ sich an Eysen und Band loßwürckete/ wird der Keychenwarter von gemeinen Kayserlichen Rechten/ nach Ausweisung der Umbständ/ mit einer willkurlichen Straff beleget; Solte er sich aber vermessen/ umb willen Loßlassung des Delinquenten mit Geld sich bestechen zu lassen/ oder durch Gunst Erwerbung wissentlich zu der Flucht Vorschub zu geben/ wäre wider einen solchen eben jene Straff/ die der entflohene Delinquint verdienet gehabt/ vorzukehren. L. fin: ff: de Cust: & exhibit. reor.

Da aber mehrer zu der Keychen-Wacht verordnet/ soll der Unschuldige des Schuldigen nicht entgelten. Uti Bart. ad L. dictam. Vers. Interdum.

Bey

Bey Bösitsetzung der Delinquinten ist wohl zu mercken / daß die Weibs- und Manns-Personen besonders eingesperrt / und verwacht werden sollen / wegen Forcht verübender Unzucht / die der Keychenwarter aber von selbsten am höchsten meyden solle / dann solte er mit einem gefangen gesetzten Weibsbild / ob es gleich ein beschryene gemeine Bettl wäre / auch mit deros Willen fleischlichen beyhalten / hätte er die Straff des Schwerdts verdienet / dann es gezihmet sich nicht / das Orth der Gerechtigkeit zu bemacklen. Arg: L: 1. C. de off. Civil. Jud. Nicol. Boer. decis: aurear. insig. quæst. 317. Wiewolen andere Doctores milder gehen / wie im andern Theil 7. Titul 3. Buch zu lesen ist.

§ Deßgleichen soll man die Complices, oder welche ein Missethat miteinander verübt haben / in unterschiedliche Keychen einsperren / damit dieselbe ihre Antwortung und Bekandtnussen nicht anvor miteinander ausstudieren / und in gewisse Unterredung bringen; Ja wann in Peinlichen Sachen von einem Delinquenten was hauptsächliches bekennt worden / wäre der andere gleichfalls geschwind zu constituiren, nur damit alle Gelegenheit abgeschnitten werde / die Unterrichtung von deß andern seiner Bekandtnuß zu überkommen

Ein Gerichts-Diener solle niemand ausser Obrigkeitlichem Vorwissen mit einem Gefangenen reden lassen / ja ein Richter solle den Kercker-Warter zu fragen nicht unterlassen / ob jemand zu dem Gefangenen begehrt? Wer er gewesen? und warum? Damit man der Ursachen nachdencken / und das gebührende weiters vorkehren könne.

Schließlichen aber ist keinem Kerckerwarter erlaubt / einen Gefangenen / im Fall erhaltener Relaxation, wegen aufgewendter Atzung und anderem Begehren in der Keychen / umb völliger Bezahlung arrestierlich zu halten / sondern er solle dessentwegen der Richterlichen Verordnung gewärtig seyn. Damhoud. in pract. Crim. c. 17. n. 21.

18. Titul.

Wie die von Amtswegen vornehmende Kundschaffts-Personen / ad informationem Curiæ, oder zu Nachricht deß Gerichts abzuhören seyn.

Innhalt.

1. Die Erweisung der Inzichten muß der Gefangensetzung vorlauffen.
2. Von Verhör der Zeugen ad informandam Curiam.
3. Die Ursach der Zeugen Aussag ist hauptsächlich einzuhohlen.
4. Von untüchtigen Zeugen.
5. Von nächsten Befreundten.
6. Formula dieser Verhör.

DEmnach ein Richter seiner Gerichtlichen Jurisdiction vergwissert / de Corpore delicti, so viel zur Inquisition vonnöthen/ wie obbemeldt / constiret / das Visum & Repertum eingenommen/in denen Missethaten / welche keine Merckzeichen nach sich lassen / die redliche Anzeigung / Wahrzeichen/Argwohn/Vrdacht und Vermuthung / so Carolus V. in art. 19. für ein Sach nimmt und verstehet / wiewohl selbe in gemeinen Rechten mercklich unterschieden werden / ad Protocollum gesetzt: So ist doch nicht genug / gleich einen für schuldig zu halten / es wären dann redliche Anzeigungen / Inzichten / Argwohn / Wahrnehmungen/&c. durch Zeugen beweißlich gemacht worden; Als ist nothwendig/ nach eingenommenem Viso & Reperto zu Außfündigmachung / und mehrerer Beweisung/ auch der Sachen gründlicher Untersuchung / die Personen/ welche Wissenschafft haben können/ von Amts wegen Aydlichen gantz förderlich fürzunehmen/ und zu befragen/ehe- und zuvor man eine durch Rechtliche Indicien noch nicht belegte Persohn in specie würcklich Hand vöst mache/ ausser es wäre ein Gefahr der Flucht vorhanden. Clar. q. 4. ve s. quando verò.

Die von Amts wegen vornehmende Gezeugen/ seynd von der Obrigkeit selbsten abzuhören/ und dergleichen Actus nicht leichtlich jemanden zu vertrauen / damit er im Gewissen sicher stehe / auch sehen möge/ mit was Geberden die Zeugen ihr Aussag abgeben. Guazz. dec. 114. c. 1. n. 2. So dann mit leiblichen Ayd zu bestricken / der Straff des Meinayds/ so wol Geist- als Weltlichen Rechten nach / ernstlich zu ermahnen und keines Weegs an Aydstatt / oder nur mündlichen/ so noch ärger/ auszufragen; Wiewolen / da man vermeint/ die Zeugen wären eine falsche Zeugnus zu geben bereit/ man selbe vor Ablegung des Ayds mündlich ausfragen/und sehen solle/ wie man sie ihrer Unwarheit/mit unterschiedlichen Fragstucken überweisen möge; Angemerckt/ die mit leiblichem Ayd nicht bestrickte Gezeugen ihren Leydenschafften gar zu weiten Zaum lassen/das mehriste verschweigen: oder auch reden/ was der Warheit nicht befreundt / woraus doch der Richter sein weiters Absehen im Proceß zu nehmen hat / und da aus dem Proceß erscheint / dieser und jener gütig abgehörter Gezeug müsse ein mehrers wissen: oder wann er alsdann Aydlich vernommen wird / was will der arme Tropff thun/ sein an Aydstatt beschehene Bekandtnus zu widerruffen ist gefährlich / dann der 21. Titul 8. Buchs Tyr. Landsordnung macht ihne einem Meinaydigen gleich/ ein Juament aber zu thun/ und dannoch bey seiner erstern unwarhafften Aussag zu verbleiben/ weit gefährlicher / als solle dessentwegen die Obrigkeit gleich Anfangs deß Procels, so wol zu Gewinnung der Zeit/ und Mühwaltung/als auch gewisserer Information halber/ die von

Amts

Amts wegen vornehmende Gezeugen mit Ayd / die Wahrheit zu sagen / würcklich belegen / und so dann alles und jedes ohne Unterschied / Böses und Gutes / und nach den Formalien / wie die Wort aus deß Zeugen Mund selbsten fliessen / fleissig beschreiben lassen.

Nachgehends seynd die Zeugen ihres Nahmens / Alters / Profession, Geburt / Auffenthalt / ihrer Freundschafft / und mit was für Persohnen ihr Zusammenkunfft / Conversation; Item / die Umständ der That selbsten / der Zeit / der Stund / des Orts / der Wort / der Waffen / des Anfangs deß Rumor Handels; Wer daran schuldig / welcher ein Rädelsführer / welche theilhafftig / welche Anstiffter / Item / Hülffleistete / vor und nach der That / wie sie aussehen / was sie für Kleidung gehabt / wohin sie gesprungen / in was Hauß / ꝛc. ordentlich zu befragen: und anzuhalten / daß sie jederzeit die genaueste Anzeigung / von allen Umständen / so viel möglich seyn kan / eröffnen.

3 Sonderlich aber sollen die Gezeugen um die Ursach ihrer Aussagen und Wissenschafft angefragt werden / dann sonsten ist die Aussag gantz wdt / und nichtig. Bald. in L. Solam. C. de Test. Boss. in tit. de oppos. contra Testes. n. 43.

Deßgleichen / da ein Zeug vermeldet / er habe es also gehört sagen; seynd gleich diese Interrogatoria zu formieren: Von wem? wann? an was für einem Orth? wer noch selbiges angehört / ꝛc. und Wissenschafft habe? Bey welchen Punctenein Obrigkeit gleich erkennen wird / ob das Geschrey von liederlichen oder mit Feindschafft beladenen Persohnen entsprungen / worauf weniger als nichts zu fussen. Cæphall. Consil. 250. l. 16. Clar. q. 6. Vers. Amplius.

Wann ein Zeug sagte / er habe es also insgemein sagen hören / könne aber nicht anzeigen / von wem; Wäre er weiter zu fragen / aus was Ursach die Leut bewogen worden / dieses zu sagen? ob er Zeug glaube / daß dieses wahr seye? Aus was für Ursach? Nat. Consil. 39. n. 9. Ambros. Senogal. l. 1. c. 1. n. 21.

Sagen die Zeugen von wem sie es gehört haben / muß ein Obrigkeit gleich nach denen Außsprengern / und dem angezeigten Urheber umsehen / und selbigen befragen? dann sonsten wurden die jenige / nur von hören sagen / keine Rechtliche Præsumption, noch weniger Weisung machen / wann die Urheber nicht befragt werden. Menoch. Consil. 98. num. 56.

Ja man kan von Amtswegen / die sonsten zur Zeugmuß untüchtige Persohnen Aydlich constituieren / als da seynd die Befreundte / Beschwägerte / die Freund des Belaidigten / Weiber / arme / schlecht uñ geringe Tropffen / Minderjährige / jedoch was unter 14 Jahren alt ist / ohne Juramenr, dessentwegen dann zu Beweisung deß Alters / die Tauff-Zettul denen Actis beyzulegen seynd; unehrliche gemeine Bettlen / Kuppler / ꝛc. 4

Ein-

Sintemahlen aus dieser Aussag auf das wenigste ein Materia erhebt werden mag/ in dem Processs weiters zu verfahren. Clar. q: 24. tot:

Wiewolen in Formierung der Inquisition theils Practici, die Ehe-Weiber und andere nächst-befreundte Personen/ so nur im Fall/ da die Wahrheit anderst nicht eröffnet werden mag/ mit leiblichem Eyd Anfangs zu bestricken unterlassen/ Ursach/ damit selbige kein muthmaßliches Mainayd begehen.

Es ist zwar wahr/ daß dergleichen untüchtige Zeugen nichts beweisen/ausser es wäre in abscheulichsten Lastern/ oder dafern unmöglich die Wahrheit anderer gestalten zu überkommen/ als in heimlichen Lasteren/ und da vernünfftig zu erkennen/ daß keine andere Gezeugen darumben vorhanden/ noch wissen können/ in solchem Fall geben sie gleichwol Anlaß/ zu peinlicher Frag. Clar. q: 24. Vers: Secundum.

§ Ja manichsmal in denen heimlichen verborgenen Lasteren/ so kein Merckzeichen zuruck lassen/ muß man von denen Haußgenossenen/ Blutsfreunden und Beschwägerten den Processum anheben. Foller: in verbo, Capiat informationem. num. 18. in princip.

Dann was in einem Hauß/ Nachbarschafft und Freundschafft lebet/ ist muthmaßlich/ daß eins umb des andern Thun/ und Lassen beste Nachricht habe; Ja es können die in der Nachbarschafft wohnende Personen/ allwo ein Missethat beschehen/ zu Abgebung dero klaren Aussag/ wer es gethan/ gefänglich gesetzt und torquieret werden/ wann wider sie die Præsumption lauffet/ daß sie die Warheit verhalten/ von welchem nachgehends ein mehrers gehandelt werden solle.

Da nun durch zeugliche Abhörung gewisse Inzichten wider ein Person erhebt worden/ kan man endlichen zu würcklicher Vöstsetzung und gefänglicher Annehmung des indicierten Delinquenten schreitten/ jedoch/ anvor die Materia der gefänglichen Annehmung erkläret wird/ habe ich ein unvorschreibliches Formular, wie die Zeugen von Amts wegen zu Erhebung der Inzichten abzuhören seynd/ beysetzen wollen/ die übrige Materia aber was zu mehrer Erklärung der Zeugen und deren Aussag dienet/ ist Tit: 6. 2. Buch zu finden.

Actum den (N.) Tag Monats (N.) Anno (N.)
Vor Herrn (ist der Namen der Obrigkeit zu setzen.
In Beysaß der (seynd die Beysitzer zu benambsen.)
Protocollist N: Land-Gerichtschreiber/ ꝛc

Demnach auf die allhie beschehene Entleibung des N: N: von Amts wegen: und ex officio für thunlich zu seyn erachtet worden/ zu Erhebung Gerichtlicher Information, wer der Thäter seyn möchte/ den N: als nächs-

nächsten Nachbaren ordentlich zu verhören/ wer etwa an obbemeldter Entleibung schuldig oder theilhafftig seyn möchte: Als ist er N. dato vor Gericht citiert / ihme die Tafel des Mainayds abgelesen / und ermahnt worden / in Sachen so viel ihme als Zeugen wissend / die Warheit zu sagen wie dann hierauf von ihme der leibliche Ayd / die Warheit zu sagen abgelegt / und wie nachfolgendes zu vernehmen / ausgefragt worden / oder etwas kürtzer / und auf Lateinisch:

Citatus, Monitus, Juratus,

Wie Zeug heisse.
Wie alt.
Wer seine Eltern.
Wo er wohnhafft.
Was er im Vermögen.
Was für Profession er seye.
Wie er sich ernähre
Was er für Befreundt und Bekandte.
Ob er ihme die Ursach seiner Fürforderung einzubilden wisse? Sagt er von Ja / soll man weiters fragen.
Solle die Sach eigentlich erzehlen / wie die Sach vorbey gangen.
In Erzehlung der Sach solle nicht eingeredt / sondern alles notiert werden / wie es der Zeug aussaget.
Gibt der Zeug etwa widerläuffende Sachen und Umständ an / oder erzehlet die Sach mit allen Umständen nicht / ist er weiters zu fragen.
Zeug habe in seiner Deposition ad interrogatorium vermeldet / ꝛc. wie dann die Antwort in dem Interrogatorio wahr seyn könne / solle dißfalls die Warheit sagen / und mehrere Erklärung geben.
Item / Deponent oder Zeug solle sagen / mit was für Waffen der N. bewaffnet gewesen / wie offt.
Wann es eigentlich beschehen.
Wer dabey gewesen.
Wer in Sachen noch Wissenschafft haben möchte.
Woher und wie er Zeug dieses alles anzuzeigen wisse.
Und endlichen / was Zeugen über seine vorige Aussagungen weiters wissend seye?
Sagt Zeug / er wisse ihm die Ursach der Fürforderung nicht einzubilden / solle ein Obrigkeit in weitschichtigen Fragen weiters verfahren.
Ob Zeugen nicht wissend / was sich dieser Tagen in seiner Nachbarschafft zugetragen.
Ob Zeug nichts gehört?
Wo Zeug den ersten Tag diß Monats gewesen? Sagt er zu Hauß / und fallet muthmaßlichen / daß er mehrere Wissenschafft habe / als er aussaget.
Zeug solle sich der Warheit befleissen / und sagen / ꝛc.
Es seye nicht vernünfftig / daß er in Sachen nichts wissen solle / solle die Warheit anzeigen.
Zeug solle nicht Ursach geben / daß man wider ihne / als muthmaßlich informierten / die Rechtliche Mittel ergreiffen müsse / solle sagen / ꝛc.

Und also muß man die Umbständ / Abnehmungen / Muthmas-

sungen/ in ein- und andern Puncten/ wann der Zeug mit der Sprach nit heraus will / untersuchen / und ihne zu Bekeñung der Warheit antreiben.

In Abhörung dieser von Amts- wegen beschehender Vornehmung der Zeugen-Personen/ solle ein Obrigkeit nicht gar zu weitschichtig gehen/ und mehrer Personen/ als was vonnöthen/ abhören/ damit der Procels nicht unthunlich überhäuffet / und die Muthmassung entspringe/ man habe hier durch nur die Gerichts- und Schreiberey- Kösten zu erhöhen gesucht; Jedoch ist dißfalls zu wissen/ daß wann ein Zeug auf einen andern aussaget/ und benamsete/ daß zu Erläuterung und Evacuirung des Procels nothwendig falle / ein solche in dem Procels benandte Personn auch zu befragen / wann es anders die Hauptsach berühret.

Bey Beschliessung der Verhör aber ist dem Zeugen sein Aussag mit klarer Stimm abzulesen / damit / wann etwas darinn verfaßt wäre worden/ so er nicht ausgesagt / oder es also/ wie das Protocoll lautet/ gemeint hätte / der Zeug gebührende Einred thun möge.

Wann der Zeug schreiben kan/ ist nit unbräuchlich/ sondern sehr nutzlich/ da er sein in das Protocoll gebrachte Aussag mit Namens Unterschrifft und Pettschafft bekräfftigte/ damit wann er das Protocoll einer Unrichtigkeit/ oder sonsten anzugreifen beginnete / ihme sein selbst eigene Handschrifft/ und Pettschafft vorgewisen werden kunte. Scaccia C. 87. de Inquis. Gonet. n. 17. Vers. Inventa. Clar. q. 53. Vers. Quintus est Casus.

Ein in der Schrifft aber Ungelehrter solle ein ihme beliebiges Hand-Zeichen untersetzen; Jedoch ist zu wissen/ daß die Unterzeichnung/ nicht aus Nothwendigkeit / sondern nur mehrerer Vorsichtigkeit / und Bekräfftigung des Protocolls, so zwar ohne das genugsam probierlich / gedeylich seye. Endlichen wird ihme Gezeugen unter seinem abgelegten Juramento auferlegt/ das Anloben zu erstatten/ daß deme also; und nicht anderst seye / auch hievon niemand nichts zu eröffnen / sondern stillzuschweigen / wie dann die Formalia lauten / hat darüber das Handgelübd erstattet/ und ist mit Auftragung des Stillschweigens dermahleins entlassen worden: Oder auf Lateinisch: Relictis confirmatis & imposito silentio dimissus, &c.

Die obbedeute Unterschreibung aber lautet:

Ich als in Sachen N. von Amts- wegen vorgenommener Gezeug bekenne/ daß die sub dato N. von mir gethane/ und in gegenwärtigem Protocoll verfaßte Aussag dergestalten/ und nicht anderst von mir beschehen seye / so ich mit Handschrifft und Pettschafft bekräfftiget habe.

L.S. N. N.

Nach

Nach abgehörten: und zu Informierung des Gerichts vorgenommenen Zeugen, kan ein Obrigkeit, dafern ein Sach nicht an ihme selbsten offenbar und wissend wäre, leichtlich abnehmen / wer der Thäter / oder wer am schweristen indiciert: Wer die Mithelffere und Interessierte seyen / welche dann ohne weiters in gefängliche Versicherung zu nehmen seyen.

19. Titul.

Von gefänglicher Annehmung eines Ubelthäters / Von Obrigkeit- und Amts wegen.

Innhalt.

1. Die Gefangensetzung ist vorsichtig zu exequieren.
2. Von Personen / die der Gefängnuß befreyet.
3. Von Gefangensetzung eines Geistlichen.
4. Vom Hauß Arrest.
5. Jeweils ist Bescheid von hohen Orten zu erwarten.
6. Von Angesessenen im Land.
7. Von genugsamer Inzicht und Gefängnus.
8. Von Corpore Delicti in Ordnung zur Captur.
9. Von nothwendigem Richterl. Befelch.
10. Practica / wie der an wahrer That Betrettene zu processieren.
11. Ein Richter kan nicht Zeug seyn.
12. Von Absönderung der Mitgespähn.
13. Von förderlicher Verfahrung in Criminal-Sachen.
14. Wie die Beychen beschaffen seyn sollen.

EIn Obrigkeit solle vorderist behertzigen / daß durch gefängliche Annehmung einer Persohn kein geringe Schaud und Spott zugefügt werde / wardurch selbe befugt würdet / bey erweisender Unschuld eine also zu füreylend verfahrende Obrigkeit actione Injuriarum zu Abtrag aller hieraus entstandenen Unbild / Versaumnussen / ꝛc. Verletzung der Gesundheit / ꝛc. zu beklagen. Damit aber ein Obrigkeit dieser Klag entübriget bleiben möge / solle sie vorderist in das Inquisitions - Protocoll ausführlich eintragen lassen / was für Inzichten / Anzeigungen / Muthmassungen / Argwohn / ꝛc. wider die gefänglich in Verhafft zu nehmen entschlossene Persohn verhanden / E. G. Ob die Missethat eine aus den heimlichen verborgenen / und schwerer Beweisung? Ob die Missethat mit Leibs oder Gelds-Straff / im fall der Beweisung / oder Bekandtnuß / anzusehen? Ob die indicierte Persohn eines ehrlichen Wandels / vermögentlich / vornehmen Stands? Ob ein Gefahr der Einfliehung / oder ob die Persohn arm / Ehrloß / eines fehlechten Ruffs und Wandels seye? Item ob die Inzichten schwer / erheblich

lich/ warscheinlich oder nicht seyen? Dann nach Umständ der That/ der Persohn/ und obhabender Inzichten/ Anzeigungen / muß ein Obrigkeit ihren Verstand würcken lassen/ und bedencken/ ob wol vor der Ehrlichen Welt die Gefangensetzung dieser/ oder jener Persohn aus denen verhandenen Umständen zu billichen seye: Sintemahlen nicht möglich/ in dieser allzuweitschichtigen Materia, die nach Beschaffenheit der Umständ sich verändert/ ein unfehlbare/ auf alle vorfallende Missethaten / richtige Regul abzufassen / sondern dieses wird einem verständigen Richter von denen Rechten überlassen/ in Muthmassung/ daß er seinen Leydenschafften nicht nachhengen/ sondern/ den erforderenden Umständen nach/ die Gerechtigkeit befürderen werde. L. 1. ff. de Custod. & exhib. reor. Clar. q. 28. Vers. Scias autem. circa fin. Nichts destominder aber werden nachfolgende Lehr- Sätz zu mehrer Erklährung angefügt.

2 Ob zwar von gemeinen Rechten verschiedene Persohnen: Als die vom Adel/ Professores, Doctores, und die Weibsbilder der Gefangenschafften befreyet seyen/ nichts destominder/ wann die Umständ der Missethat/ die Justitiam wider solche delinquirende Persohnen an Leib und Leben zu üben/ erforderen/ kan eingeführter Gewonheit nach gegen obstehende privilegierte Persohnen mit gefänglicher Annehmung procediert werden. Clar. q. 28. Vers. Quæro, & seq.

Und also mag ein Weltliche Obrigkeit ein Geistliche delinquirende Persohn auf offener That/ oder da sie der Flucht verdächtig/ in gefängliche Verhafft/ um solche ihrer ordinari - Obrigkeit zu extradieren annehmen/ jedoch mit Vorsichtigkeit/ damit die Aergernuß/ so viel möglich/ vermitten bleibe. Guazzin. de-fens. 5. c. 3. n. 4. 3

Eben auch solle ein Obrigkeit/ die sonst eines ehrlichen Wandels berühmte Weibsbilder nicht gleich/ ausser einer Capital-Missethat/ und obhandenen erheblichen Anzeigungen/ in die Keychen werffen/ sondern vielmehr mittelst Bürgschafft sich jederzeit zu stellen: zu Haus ruhen lassen; Mit den unehrlichen Bettlen aber/ als welche auch in kleineren Missethaten in die Keychen geworffen werden/ hat es keine Disputation vonnöthen. Scaccia tract. Crim. q. 46. 25. & 26. 4

In gefänglicher Annehmung hoher Herren/ und vornehmer vom Adel/ solle ein nachgesetzte Obrigkeit eigenes Gewalts nicht verfahren/ sondern den Verdacht / und That hoher Obrigkeit getreulich berichten/ und zu weiterer Verordnung anheim stellen. 5

Ist vonnöthen/ daß die Sach/ warumen einer gefänglich zu setzen ist/ gleichwol also beschaffen seye/ daß dessen Straff nach Wichtig- und Verschiedenheit der Umständ auf ein Leibs- Straff / oder auch ein Lands- Verweisung sich erhöhen möge 6

möge/ dann in geringeren/ und nur mit Geld-Straffen ordinariter abbüssenden Fällen/ solle man wider angesessene Persohnen mit Keychen-Straff nicht verfahren/ wie es auch der 6. Articul der Tyrolischen Lands-Ordnung 8. Buchs mehrers ausführet. Ein liederliche vagierende unangesessene Persohn aber/ mag auch an statt der Geld-Buß mit der Keychen gestrafft werden.

Ein angesessene ehrliche Persohn so fern ein starcke/ und nahmhaffte Geld-Straff auf das mindiste zu erkennen/ und die Sach ein Natur der Criminalität nach sich ziehete/ solle in Persohn zu erscheinen citiert/ examiniert: und wann die Sach mit einem Examine nicht gleich geendiget werden mag/ selbe mit der Caution, sich allzeit hinwiderum zu stellen/ entlassen/ auch ihr der Haus-Arrest angekündt/ und verbotten werden/ mit jemand zu reden. Guazz. ad defens. 5. c. 3. n. 17.

Sollen erhebliche Anzeigungen
7 und Inzichten zu gefänglicher Annehmung vorhanden seyn. And. Fachin. Controv. Juris l. 9. cap. 55. Const. Caroli V. ad art. 6. Und muß von denen Indicien in actis, wie Anfangs gemeldt worden/ constieren. Guazz. d. l. num. 17.

In schweren und abscheulichen Lasteren/ sonderlich so verborgen: und schwerer Beweisung seynd/ ist zu gefänglicher Annehmung/ auch qualis qualis informatio, oder mittelmässige Nachricht genugsam/ als welche Information von obgehörten untüchtigen/ und sonst zu vollständiger Beweisung von Rechtswegen verworffenen Zeugen erhebt werden kan. Pet. de Put. in tract. de syn. d. in verbo Totus c. 1. n. 47.

In Verwund- und Beschädigungs-Fällen ist die sicherste Weiß/ daß man gleich den Beschädigten durch Medicos, oder geschworne verständige Bader besichtigen lasse; Saget nun der Medicus oder Bader/ als welchen dessentwegen ihrer Profession halber zu glauben/ daß die Wunden gefährlich- oder tödtlich seye/ muß die Obrigkeit dergleichen Vulneranten/ und Schädiger alsobalden in gefänglichen Verhafft bringen/ oder da Anfangs die Wunden für lethal nicht erachtet/ jedoch nachgehends sich die Gefahr vermehrete/ müßte die gefängliche Annehmung nicht unterlassen werden.

Wird erfordert/ daß die Obrig-
8 keit Wissenschafft bereits eingeholt habe/ daß ein Missethat würcklich beschehen seye/ wie aber de corpore delicti zu Obrigkeitlicher Inquisitions-Vornehmung constieren müsse/ ist in dem 4. Titul vermeldet worden/ welche Information und Nachricht auch zu gefänglicher Annehmung bey vorhandenen Special-Indicien wider ein Persohn genugsam ist.

Daß die gefängliche Anneh-
9 mung aus Richterlichem Gewalt/ und Verschaffung beschehen/ da aber der Thäter bey wahrer That begriffen wurde/ kan

er ohne Obrigkeitliches Wissen oder Befelch von jedermänniglich gefangen genommen/ und der Obrigkeit ausgelieffert werden/ dafern die That das Blut und Malefiz berührt; Damit aber einer an wahrer That/ oder in Crimine Flagranti betretten zu seyn gesagt werden könne/ wird erfordert daß der Missethäter entweders in/ oder nach vollbrachter That/ ehender er an sein gewohnlichen vor ausgesehenen Orth kommen/ würcklichen betretten/ und gefänglich angenommen worden seye. Scacc. l. 1. c. 78. n. 4. Vers. Declar.

Damit aber ein dergestaltiger Missethäter andere ehrliche Leuth/ sonderlich die Beleidigte/ nicht in Verhafft setze/ist zu wissen/daß man schuldig seye/ zu Verhütung der Straff/ so auf die angemaßten Privat-Keychen von Rechtwegen gesetzt ist/ innerhalb zwantzig Stund davon der Obrigkeit Nachricht zu geben/ wann anderst der Orth nicht zu weit entlegen ist. L. Capite 3. ff. ad L. Jul. de Adulr.

Dieweilen aber die/ an wahrer That/ beschehene gefängliche Annehmung bey denen Rechtsgelehrten verschiedene Effect nach sich ziehet/ darinnen die Doctores nicht allerdings übereins stimmen/ noch weniger ohne weitere Process-Formalität ein dergestaltig gefangene Persohn gleich zu exequieren ist/ als beliebe dißfalls nachfolgende Practicam zu beobachten.

Daß vorderist die Relation von denen Persohn/ so einen an wahrer That begriffen/ ordentlich ad Protocollum genommen werde/ welche Relations-Ablegung von gemeinen Rechten zwar ohne Eyd beschehen kan.

Nichts destominder aber finde ich sicherer und besser zu seyn/ daß die Persohnen mit leiblichem Eyd bestricket/ jedwederer besonders ausgefragt/ und dißfalls wohl acht gehabt werde/ ob kein Nutz/ Interesse, Feindschafft/ oder andere Sach zu solcher Depositon die Persohnen verleithe.

Sagen nun dieselbe/ daß diese von ihnen gefänglich gesetzte Persohn auf wahrer That würcklich begriffen worden/ ist zu bemercken/ daß/ wann die Missethat ein Merckzeichen nach sich gelassen/ gleich dem Corpore Delicti nachgeforschet/ und das Visum & Repertum, wie obbemeldt/ eingeholt werde; Da es aber eine der verborgenen unmercklichen Laster-Thaten wäre/ wurde an statt des Visi & Reperti der Zeugens-Persohnen Relation, und Auffag anzunehmen seyn; Wann nun von dem ausliefferenden Gerichts-Diener oder auch andern Persohnen ihr Auffag ordentlich ad Protocollum genommen worden/ solle ein Richter wohl beobachten/ ob die Persohnen von würcklichen Laster-Thaten/ oder nur von einer Zubereitung: Als da ein Dieb von würcklichem Diebstall verjagt worden/ und dergleichen Auffagen/ und ob dessentwegen ihr Auffag warscheinlich seye: Sintemalen die Zubereitung zu einer Missethat für die wahre That nicht gehalten werden mag.

Da-

Dafern die Persohnen/ oder Gerichts-Diener bezeugeten / daß der Gefangen genommene an würcklicher wahrer That betretten : und andurch die Missethäter convinciert und überwiesen wäre/ soll man dem Missethäter hierüber durch ordentliches Constitutum befragen / ob er der That geständig oder nicht? Laugnet er / können ihme der Zeugen-Persohnen ihre Aussagen abgelesen: ja mit ihme confrontiert werden ; Bekennet er aber die That/ kan man ohne fernere Zierlichkeit (wiewol die Defension nicht abzuschlagen) wie hernach mit mehrerem zu erlesen seyn wird / zu Urthelschöpffung verfahren.

Da aber der Delinquent nur durch ein Persohn wäre an wahrer That betretten / und gefänglich gesetzt worden/ kehren die Criminalisten/ daß ein solcher auch mit Verwerffung anbegehrender Defensionalien könne torquirt werden / jedoch solle es ein Persohn seyn/ welcher kein Exception einer Ehrlosigkeit / Feindschafft / Nutzen / ꝛc.. fürgeworffen werden könne.

Wie auch/ wann die Betrett- und Gefangensetzung durch zween- oder mehrer Gerichts-Diener und Schörger beschehete / wäre in Capital-Sachen aus klarer Relation, und Aussag/ wegen ihnen anhangenden vielfältigen Unrichtigkeiten keine Uberweisung zu erpressen / sondern nur die peinliche Frag zu erareiffen / da die Beschaffenheit und Umständer der Sach/ und Qualität der Persohn ein solches einrathen : wiewolen in beeden Fällen die Defension zuzulassen löblicher wäre.

Wann der Deliquent aber überwisen / solle ein Obrigkeit auch bey anhaltendem Ab augnen des Thäters kein Tortur/ oder Peinliche Frag vorkehren / weilen man andurch der Gerichtlichen/ und in actis erhebten Uberweisung widersagete / aber zu Benamsung der Mithelffer/ Gespän/ Interessenten / Anstiffter / ꝛc. wann die That darnach qualificiert / und dessentwegen Anzeigung und Indicia vorhanden / auch peinlich befragt werden : In dieser peinlichen Frag aber ist Anfangs gleich in das Protocoll protestando einzusetzen/ daß man andurch der erhebten Uberweisung / oder Bekandtnuß nichts benehmen : sondern allein ad Effectum die Mitgehülffen zu wissen / ꝛc. die Tortur vorzukehren gesinnet seye ; Und ist in obacht zu nehmen / daß in der peinlichen Frag kein Interrogatorium die Missethat hauptsächlich/ und die Persohn des Torquierten betreffende/ gesetzt werde ; Dann andurch wurde als einem widerwärtigen Actum die vorige Protestation entkäfftiget davonnachgehends das weitere in dem Titul der Tortur zu lesen beliebe.

In dieser Materi ist zwar von gestrengen Rechten nicht erforderlich / daß man dem Missethäter vor der Tortur einige Defensionales zulasse/ alldieweilen er durch die Betrettung an wahrer That gar zu starck graviert ist / nichts destomindern / wann die

Quali-

Qualität der an wahrer That beschehenen Vöstsetzung zweiffelbahr / der Thäter die That ablaugnete/die Umständ / und Warscheinlichkeiten was widerwärtig einlauffeten/ wird ein Richter mehrer löblich als verweißlich handlen/wann er dem Thäter zu seinen Defensionalen zulasset / ja so gar da er gleich überwisen/ oder die Sach selbsten bekennete/ soll man von Amtswegen dem Thäter einen Termin zu Einreichung seiner Defensionalien/ was er zu *D*efendierung / und Vermilderung der Sach vorschützen kan/ ansetzen/sintemalen gar leichtlich ein = und andere Umständ sich hervor thun können/die den gantzen Proceß veränderen/und andurch stehet ein Richter in guter Sicherheit vor GOtt und der Welt. Vid. Guazz. ad defens. 5. capite 9. per totum. Scaccia l. 1. cap. 78. ad longum.

11 Krafft welcher Lehr ein Obrigkeit/ sonderlich im Land Tyrol / den articulum 7. 8. Buchs dahin milderen solle/ daß sie gleichwol nicht verhinderlich seye/ den an wahrer That begriffenen Deliquenten mit seinen Exceptionen anzuhören/ auch auf alle Umständ der Fangenden/ des Gefangenen/ der That nachdenckliche Reflexion zu machen ; Worbey auch zu wissen/daß/ wann ein Richter einen / in wahrer That befünde/ selbiger nicht berechtiget seye / einen solchen in der Warheit selbsten unwidersprechlichen Missethäter abzustraffen/ sondern es muß die Betrettung an wahrer Statt durch anderwertige Leuth beschehen / und erwiesen werden / sintemalen ein Richter nicht zugleich Zeug seyn kan/ sondern verbunden ist/ den *Meritis* und Innhalt des Proceß nach zu urthlen/und eben dessentwegen hat der Heyland der Welt das Ehebrecherische Weib absolviert / weilen niemand zu Beweisung des Ehebruchs/ als ein Ankläger sich hervor gethan / uneracht der Richer der Welt genugsamb wußte / daß das Weib ein Ehebrecherin gewesen seye.

In solchem Fall aber ist einem Richter erlaubt / einen Inquisitions-Proceß durch taugliche Mittel anzustellen/ und dahin trachten / daß von dem beschehenen Laster Juridicè und Rechtlichen constiere.

Herentgegen da ein Richter die Unschuld des / durch die Gerichts-Acta gemachten Delinquenten wisse/ ist ihme nicht erlaubt nach denen Actis & probatis zu urthlen / sondern muß auf alle Weiß und Weeg sehen/ wie er die Unschuld des angebenen Delinquenten offenbar machen könne / ja er solle ehender sich des Richter-Amts begeben/ als wissentlich einen Unschuldigen verdammen/ contra Sententiam aliquorum , quos refert Mod. Rom. q. 21. n. 16. Und dieses seye von der Materia der / an wahrer That begriffenen Delinquenten genug gesagt.

12 Die Gefangenen sollen in dem übrigen/ sonderlich die in einer Sach interessierte/ und Complices , voneinander gelegt werden / wiewohlen ebenfalls die Obrigkeit nicht zu ta-

xie-

xieren / wann sie die Complices mit gefliſſener Weiß in ein Keychen zusammen sperren laßt / anvor aber in ein Neben = Zimmer sich verbirget / um zu hören / was die Gefangene für Reden führen / gählings selbe überfallete / und ihnen ihre untereinander geführte Reden vor = und zu mehrer Warheit und Bekandtnus anhaltet ; jedoch weilen diese *Manier* nur ein Lauscherey / auch die Wort zweifelhafftig und irrsalig gemerckt werden können / ist davon nicht viel zu halten / noch weniger aber auf jene Manier etwelcher Gerichts = Obrigkeiten / die durch die Gerichts = Diener die Gefangene anreden / und mit erdichter Freundlichkeit / auch Anerbiet = und Zahlung eines Trincks ausfragen lassen : Als sie seyen nur allein / sagen nichts / er und andere wissen anvor mehr als Obrigkeit davon : Dann dergleichen unmanierlich abgetriebene Confessiones seynd von keiner Rechtlichen Giltigkeit / sintemalen zu Erhaltung der Rechtlichen Warheit die Hinterlistigkeiten / Verstellungen / und brauchende t. v. Lugen / kein ehrbares erlaubtes Mittel seynd. Vid. Oldekopp. observ. 45. tit. 4.

Nechst deme solle sich iede Obrig-
13 keit befleissen / möglichist dahin zu trachten / wie der armen Gefangenen Sach / durch sie nicht vernachlässiget / und auf die lange Banck geschoben / sondern so viel es ohne Abstrickung der Rechtlichen Mittel seyn kan / der Procels beschleuniget / und zu End (sonderlich in geringen Fällen) gebracht werde / damit nicht die ausgestandene Keychen = Zeit ein mehrere Straff / als das Urtheil selbsten nach sich ziehe.

Noch weniger aber wird es einer Obrigkeit zulaßlich geacht / wann sie aus eigenem Muth / und Willen die gefangene Persohn dessentwegen lang in der Gefängnus enthaltet / damit die Gefangene / wegen ausgestandenem langwierigem Inligen / von der ordinari - Straff möchte excusiert / und defendiert werden / wordurch die Collusion der Obrigkeit mit denen Befreundten zu Unterdruckung der Justitia nicht unbillich præsumiert werden kan.

Nechst deme solle ein Obrigkeit 14
bey Vösisetzung eines Delinquenten fleissige Nachfrag halten / ob man der Feuers = Gefahr / sonderlich Winters = Zeit / versichert / derentwegen / wann jemand auf den Halß inliget / die Anordnung zu thun wäre / daß der Delinquent von dem Ofen / mittelst Anlegung einer Feur = Schellen entfernet werde.

Item / daß dem Delinquenten kein Strick / langes Band / Eysen / Nagel / oder Messer gelassen : sondern alles sauber hinwegeraumbt werde.

Die arme Gefangene sollen in
leidentlichen Gefängnüssen ver- 15
pflegt werden ; ja wann selbe erkrancken / auf eingeholten Rath der Medicorum der Keychen erlassen / jedoch mittelst Caution , oder sonsten verwahret werden / dann die ungesunde unterirrdische finstere Gefängnussen / welche mehr zum Schröcken /

Tormentier : und Abpeinigung/ ja nothwendiger Abkürtzung des Lebens/ wegen ungesunder Lufft und Demmigkeit / als zu blosser Verwahrung gereichen / sollen niemahlens gebraucht werden / es wäre dann ein Delinquent mittelst Urtheils zu wohlverdienter Straff dahin verfällt worden ; Wie dann die Gefangene ohne Poyden und * Eysen-Ketten in gesicherte Gefängnussen de Jure gelegt werden sollen. Clar. q. 46. num. 1. Welche aber nach Beschaffenheit der Persohn und Gefängnus gebraucht werden mögen.

Schließlich ist zu wissen / daß bey Gefangensetzung des Delinquenten die Annotation dessen Vermögen noch dato practicieret werde / nit zwar/ als ob die Publicatio Bonorum statt habe / sondern damit dessen Vermögen nicht von anderwertigen Persohnen vermindert / oder veruntreuet : auch selbes entzwischen durch einen Sequester administriert werde. Clar. § fin. 44. Vers. Sed hodie. Sonderlich da Zweiffel einfallet / und der Proceß so viel an Tag gibet / ob möchte der Delinquent capitaliter gestrafft werden. Ambros. c. 1. n. 33.

20. Titul.

Vom

Cautionibus, Salvis Conductibus, oder Vorständen / und sichern Gelaiten.

Innhalt.

1. Wer das sichere Glait zu verlethen habe.
2. Wer dessen würdig.
3. Wie vielfältig es seye.
4. Wann es aufhöret.
5. Von Bürglicher Caution.
6. Von Aydlichem Vorstand.
7. Von verpfändtem Gut.
8. Von Exspirierung der Bürglichen Caution.
9. Wie weit sich der Salvus Conductus erstrecke.
10. Practica zu Erhaltung des sicheren Glaits.
11. Der Glaits-Brieff ist dem Gericht zu intimiren.
12. Wann der Gefangene gegen Caution zu entlassen.
13. Wie die Bürgliche Caution vorsichtig anzunehmen.
14. Von Auflösung der Bürglichen Caution.

NAch verübter Missethat ist der Delinquenten erster Gedancken / zeitlichen zu entfliehen / und mittelst guter Freundt und Beyständer Rath- und That ein Salvum Conductum, oder sicheres Glait zu erwerben/ damit sie ausser der Keychen in der Freyheit ihre Defensiones, und Purgationes Gerichtlich einreichen mögen. 1

Die sichere Glait können von gemeinen Rechten von jeder Obrigkeit/ so dem peinlichen Gericht vorstehet / ertheilt werden. Prosper. Farinac. in p. Crim. l. 1. t. 4. q. 29. n. 103. In dem die L. Relegati ff. de pœn. von völliger Nachsuchung der Missethat zu verstehen. Carpz. p. 3. q. 112. n. 25. So wird doch im Land Tyrol die sichere Glaits-Ertheilung der Ertz-Fürstlichen Lands-Herrschafft und Dero hohen Wesen vorbehalten/ wie dann auch in Nider-Oesterreich ebenfalls solche Ertheilung dem Lands-Fürsten und der Nider-Oesterreichischen Regierung zustehet. Vid. N. O. Land-Gerichts-Ord. tit. 28. § 1. Welche vor Ertheilung des Glaits-Brieffs Summarische Information beschehener Missethat Bericht weiß von denen Obrigkeiten einzuhohlen pfleget.

2 Die sichere Glaits-Brieff aber pflegt man keinem würcklich der gefangen/oder auch leichtlich zum Verhafft gebracht werden kan/ zu ertheilen: Sintemalen die Ertheilung deren mehresten von darumben beschiehet/ damit ehender das peinliche Gericht vollführet / als die Sach in terminis ein Bann- und Acht-Proceß/ wordurch niemand geholffen / verharze und stecken bleibe.

3 Die sichere Glait aber werden auf zwey Weiß ertheilet/ einer / so man heißt das gemeine sichere Glait von- und zum Rechten / wordurch der Impetrant die Sicherheit erlanget/auf ablassende Richterliche Fürforderung / und Citation für das Recht zukommen/und wieder hindan zu weichen; Es solle der Impetrant aber nach der Tag-Satzung sich über einen Tag nicht verweilen/ hinweg zu reisen; damit die Obrigkeit ihne als einen Contravenienten/ der längere Zeit / als zum Recht nothdürfftig / sich freywillig aufhaltet / nicht Macht bekomme / in die Keychen zu stecken. Dieses gemeine Gelait wird ohne Abgebung einer Bürgschafft oder Vorstand ertheilt/ worbey aber wol zu mercken / daß der Delinquent sich befleisse/ebenfalls von jener Obrigkeit / wo er sich sonsten aufhaltet oder durchpassiren muß/ den sichern Glait/ freyen Aufenthalt/und Durchpaß zu erwerben/ sintemahlen ein Obrigkeit an der andern Obrigkeit sichern Gelait nicht verbunden wird.

Die sonderlich in denen Bann- und Acht-Processen nothwendige Citationes haben keine solche Krafft/ daß ohne mitlauffende Glaits-Brieff der erscheinende nicht kundte in die Gefängnus geworffen werden / dann wer einer solchen Citation allein glaubt / der kan sein Leib und Leben auch wagen. Carpz. p. 3. q. 112. n. 17.

Der special Salvus Conductus, oder das freye sichere Glait/vor Recht/ und vor unrechten Gewalt/wird dem Abwesenden auf vorhergehende Unterstellung einer Caution oder Vorstand de se sistendo toties quoties, oder sich jederzeit auf Obrigkeitliche Fürforderung persöhnlich zu stellen / ertheilet / und zwar dergestalten / daß der Delinquent zu

Austrag der Sachen / unverhindert männiglichen sicher und frey wandlen und handlen möge/als ob er dergleichen Missethat nicht begangen hätte.

Dieses sichere und völlige Glait/ wird auf abgebenden Bericht der nachgesetzten Obrigkeit/wie die That eigentlich beschaffen/ ertheilet / es wäre dann die Missethat gantz und gar notor sch/und unwidersprechlich/ dann so fern die Sach dergestalten notorie wäre/ daß dem Delinquenten einige Schutz- Red / oder Defension nicht zukommen kan / wäre mit Ertheilung sicheren Glaits innzuhalten/ und mit denen Bann - nnd Achts Formalitäten zu procedieren/wiewolen/ weilen die Notorietät leichtlich widerfochten werden mag/ solle einem zu Einreichung seiner Defension und Unschulds Deduction anhaltenden Delinquenten / wann er anvor durch ablassende Steck-Brieff/oder Gerichtliches Nachschreiben nicht betretten werden mag / der Salvus Conductus nicht abgeschlagen werden. Carpz d. l. n. 34.

Wie dann auch einem bekandlichen überwiesenen Delinquenten solcher nicht zu denegieren/dafern er ein vorständige Exception zu seiner Entschuldigung vorwirffet/damit er wenigist so lang des sicheren Glaits sich erfreuen möge / biß über die einruckende Exception erkennt worden ist. J. Zang. in tit. de Except. p. 2. c. 5. n. 15.

Sintemalen das sichere Glait nur solang dauret / biß wider den Delinquenten etwas Peinliches erkennt wird/ wie Carpzovius meint.

Dann sofern wider den Delinquenten die Tortur/ oder End-Urtheil / worzu er fürzufordern/erkennt wird/ kan er gleich bey Eröffnuug des Urtheils in den Inquisitions-Process, als in welchem ohne das die Appellation diß Lands Tyrol nicht statt hat / in gefänglichen Verhafft gesetzt werden : Sage bey Eröffnung / dann gleichwie in den mehristen Gerichteren diß Lands Tyrol / die nachgesetzte Obrigkeiten die End-Urtheil vor hochlöblicher O. O. Regieruug gnädigen Revision nicht zu publicieren/ oder zu eröffnen Macht haben/ also glaube/daß sie auch mittelst blosser Schöpffung der Urtheil/den Conduct nicht aufzuheben bemächtiget wären/ dafern aber die Tortur zuerkennt wurde / weilen in formando Processu die hochlöbliche Regierung keinen Consulenten abzugeben : sondern denen anfragenden Beamten per Formalia zu rescribieren pflegt / daß ihr anvor was eures Richterliches Amts hierinnfalls ist / zu halten wissen werdet / oder auf allen Fall eures Verhaltens bey Rechtsgelehrten zu informieren habet / wurde ohne ferners Hinterbringen/ dafern kein Beschwerde interponiert / oder Supplications-Weiß verführt wurde/ Oldekopp. t. 3. observ. 28. n. 21. der Salvus Conductus aufhören ; Es wäre dann Sach / daß der Delinquent die Missethat freywillig / und ohne Exception bekennete ; Dann gleichwie / das sichere Glait nur 4

nur einem der Unschuld sich anrühmenden / oder einer vorständigen Exception bedienenden zuzulassen / damit im Fall der Beweisung die Straff vermitten bleiben kan / also wird in solchem offnen Fall der Salvus Conductus vor sich selbsten nichtig und krafftloß. Dan. Moller, l. 2. Semest c. 1. n. 2.

5 Die Caution, oder Vorstand durch Bürgen ist vonnöthen / dafern der Delinquent in dem Gericht / allwo der Processus ventiliert wird nicht genugsam angesessen ist Gleichwie aber ein begüterter und angesessener Landsaß bey Antrettung Herrschafftlichen Dienst / zu Versicherung des Cañer-Guts / ein gewisses Gut ordentlich verschreiben muß: Also solle auch dißfalls zu mehrerer facilitier; oder Abkürtzung des sonst langweiligen Executions-Proces, der Delinquent ein gewises Gut zu einem Vorstand sich jederzeit zu stellen / und dem Gericht abzuwarten / verpfänden / und verschreiben; damit bey dessen Entweichung man ohne fernere Zierlichkeit das unterpfändte Gut einziehen möge / welches auch bey vorständlicher Bürgschafft zu beobachten lehret / Carpz. p. 3. q. 112. n. 103.

6 Auf Aydlichen Vorstand / wird keinem das sichere und freye Glait / von und zum Rechten versagt / jedoch wird dißfalls der hohē Obrigkeit / als in einer willkurlichen Sach / alles anheimgestellt / dero auch die Summa der Caution zu benamsen zustehet / worbey die Umstönd des Delinquenten / des Beschädigten / der Freundschafft / der Missethat / die zulängliche Maß und Proportion einzurathen.

7 In denen Inquisitions-Processen, fallet die versprochene und verpfändte Summa / dem Gericht: in denen Anklags-Processen aber dem Gegentheil zu / jedoch wird die Straff ehender nicht eingezogen / als wann der Delinquent, bey dem / wider ihne schöpffenden / und zu publicieren bevorstehenden peinlichen Urtheil / sich persöhnlich vor Gericht nit stellete; Nichts destominder aber solle dißfalls dem Bürgen noch ein Termin, zu Stellung des Delinquenten gegeben werden. L. Sancimus, 76. C. de fidejussor.

Wann der Delinquent, das peinliche Gericht / und Urtheil mit der Flucht entgehet / und die vorständliche Summa Geldts eingezogen wird / solle nichts destominder den Flüchtigen der *Processus Banni*, mittelst Ablassung der Edictal-Citationen, wie Orths und Lands bräuchig ist, formiert / auch selbige aufbetretten wie Rechtens abgestrafft werden, dann durch die / vermittelst der Flucht verwürckte Geld-Straff / wird die Straff der Missethat selbsten nicht ausgelöscht noch gemindert. Haunold. t. 3. c. 5. n. 167.

8 Dafern aber die Bürgen den Delinquente einsmals dem Gericht gestellet / selber aber wiederum der Gefängnuß sich entledigete / würden die Bürgen nicht mehr anzufechten seyn. Carpzov. d. l. n. 143.

9 Das ertheilte sichere Glait / wegen einer gewissen Missethat erstrecket sich nicht auf andere bereits beschehene und unbewuste Delicta ; Dann in solcher Begebenheit kan man/ deß sicheren Gelaits uneracht/ den Delinquenten in Gefängnuß setzen : Menoch. & Gilhausen cap. 3. * p. 1. aber lassen diese Lehr zu / wann die andere alte Delicta nicht minder wären als jenes / um deren willen das sichere Gelait gegeben worden: wegen neuerlichen Delicten / und Missethaten aber / weil der Delinquent, andurch des ertheilten Salvi Conductus sich unwürdig macht/ und sich nicht glaitlich verhaltet/kan/und soll er ohne weiters gefänglich gesetzt werden.

Sonsten wird das sichere Glait / welches einsmals producirt / und der Obrigkeit eingereicht worden / durch Todt = Fall des verleyhenden Fürsten nicht ausgelöscht / ja ohne Vorwissen nicht mehr zuruck gefordert. Ita Haunold. contra Gailhausen d. l. n. 173.

10 Pro Practica zu Erhaltung eines sicheren Glaits dienet zu wissen daß nach beschehener Missethat / der in Freyung oder sonsten flüchtige verborgene Missethäter / ein bewegliches Memorial verfassen / und darinnen anbringen lassen solle / das aus Göttlicher Verhängnus dieser und jener Fall sich zu getragen / daran der Supplicant gantz unschuldig / wie er dann zu Ausführung solcher nichts anders verlange / als mittelst freyen sicheren Glaits vor Gericht zu stehen / sich gebührend darüber ohne Verzüglichkeit / und gefährlicher Verlängerung in denen ansetzenden: oder von Lands = Gewohnheit bestimpten Fristen zu purgieren/ sein von Jugend auf geführte ehrliche unversehrte Leymuth seye ein wahres Anzeigen seiner Unschuld / begehre noch ferners keinen Menschen zu beschädigen &c.

11 Den erlangten sicheren Glaits-Brieff aber solle der Delinquent also balden dem Richter intimieren / damit derselbe nicht allein in Sachen ordentlich verfahren : sondern auch den Delinquenten vor allem Gewalt und Unrecht mittelst Publicierung des sichern Glaits befreyen könne ; Dann welcher wissentlich sich unterstehet/ einen von Lands = Fürstlicher Herrschafft/ oder dero hohen Regierung in dessen Namen abgegebenen sicheren Glait zu verletzen / und zu delpectieren / der ist von gemeinen Rechten in die Straff der verletzten Majestät gefallen / wie dann in der N. O. Lands = Ordnung dergleichen frevenlicher Verletzer / einem Lands Friedbrüchigen gleich/ in Herrschafftliche Straf gefallen ist.

In geringen Missethaten/ allwo kein Lebens=oder Leibs=Straff zu erkennen/ kan auch ein würcklich Gefangener auf vorständliche Bürgschafft wiederum von niderer Obrigkeit relaxiert werden. L. 3. ff. de Custod. Reorum.

Item/ wann der Richter aus denen Actis ersiehet/ daß der Gefangene unschuldig/ die Indicia bereits abgeleint/

leint / und excusirt seyn / kan er solchen / im Fall nicht habender Mittel oder Bürgschafft / auf alle Adeliche Caution sich jederzeit zu stellen / entlassen / und nach solcher Entlassung kan er ihne ohne neue Inzichten mit mehr gefänglich einsetzen lassen Boss. de pluribus violent. n. 14. de Sent. n. 6. Clar. q. 46. Vers. pariter. Da aber der Richter zweiffelt / es dörfften noch andere Indicia sich hervorthun / solle der Delinquent nicht entlassen werden / aber der Richterliche Zweiffel solle nicht auf Passionen / sondern vernünfftigen Ursachen / und Umständen beruhen.

13 Wann der ertheilende Salvus Conductus sich auf leistenden Bürgschafftlichen Vorstand beziehet / solle der Richter fleissig nachforschen / wie die Bürgen an Güthern beschaffen / ob auf allen Fall selbe so wol wegen leichter Execution, als im Vermögen tauglich / damit nicht die Trümer ex Syndicatu auf ein dergleichen Obrigkeit springen. Dafern aber ein Obrigkeit hierinnfalls allen Fleiß gebrauchet / denen Bürgen nachgefragt / die erhaltene Information ad Acta gelegt / jene Personn / so die Bürgen für tauglich zu seyn gelobt / und vorgeben / registriert / und also kein Nachlässigkeit dem Richter vorgeworffen werden mag / so ist auch ein solche Obrigkeit / bey unvorgesehenen unverhofften widrigen Fall sicher. Guazz. ad defens. reor. defens. 6. cap. 3. n. 5.

Die Bürgen können / und sollen auch mit Renuncierung der Rechtlichen Beneficien ordinis & divisionis, als Principal-Schuldner / gleichwie in Cameral-Schulden gebräuchlich / angenommen werden.

Diese einsmahls untergestellte Bürgschafft wird in unterschiedlichen Fällen wiederum abgethan / als unter anderen vornemlich / wann der Delinquent den Geistlichen Stand annimbt. 14

Dann in solchem Fall ist der Bürg nicht schuldig ein Personn dem Weltlichen Gericht zu stellen / worüber dieses nicht zurichten hat. Jul. Clar. q. 46. n. 22. Guazz. ad defens. reor. defens. 6. c. 4. n. 5.

Item / da der Delinquent ein anderer Capital Missethat begienge / und flüchtig wurde. Nod. Rom. in Cons. 59. n. 8. & 9. n. 31.

Wann gleich die Clausul beygefügt wäre / toties, quoties, oder so offt man seiner begehren wurde / ja sogar durch die blosse Anklag / oder Inquisition wegen einer andern Missethat / wann nicht der Bürg austruckenlich sich verobligiert hätte / auf alle und jede neue hervorkommende Delicten und Ursachen. Vid. Fachinæ. Contr. Jur. l. 9. c. 75.

Wie nicht weniger / wann wider die geleiste Bürgschafft an Ort / Zeit / oder der Personn des Delinquenten / ohne Vorwissen und Gutheissen des Bürgens ichtwas verändert wird / erlöscht durch solche Novation und Verneuerung die Krafft der Fidejussion, zum Exempel, Ich bin Bürg worden / es werde der Peter aus der angewiesenen Stu-

Stuben nicht entrinnen da nun wider wissen des Bürgen der Peter in ein anders verschlossenes Zimmer gelegt/ und hinnach flüchtig worden/ ist die Bürgschafft krafftloß und nichtig.

Item/ wurde die Bürgschafft erlöschen/ wann die Obrigkeit selbsten dem Delinquenten zur Flucht Rath/ und Anschlag gibet. Boss. Tit. de carcere Fidejuss. Commit. n. 62.

Item/ da der Richter zu würcklicher Bann- und Achts Formalitäten geschritten hätte/ ehe/ und zuvor die Bürgen/ wegen Widerstellung des Delinquenten anvermahnt worden wären. Guazz. d. C. 4. n. 18.

Die Widerstellung aber ist nur auf das jene Gericht/ allwohin die Bürgschafft schrifftlich abgeben worden/ zu verstehen/ dannenhero kein Bürg verbunden den Delinquenten einem anderen Richter zu stellen. Idem num. 20.

Item/ erlöscht die Bürgschafft/ wann die Güther des Delinquenten/ von dem Fiscal eingezogen worden/ dafern selbe so viel austragen/ so viel die Bürschafft vermag/ damit nicht der Fiscus von dem Bürgen/ wegen an den Principaln zusuchen habender Action beunruhiget werden dörffte. Idem num. 23.

Wann die Bürgen förchten/ es dörffte der Delinquent durchgehen/ können sie bey der Obrigkeit zeitlich protestieren/ und bitten/ daß man den Delinquenten in rechte Verhafft bringe/ dann sonsten sie weiters an ihre Bürgschafft nicht gebunden seyn wollen; die Bürgen aber sollen dahin sehē/ daß der Richter ihre Bürgschafft cassiere/ und den Delinquenten in Verhafft nehmen lasse.

Item/ wird die Bürgschafft aufgehebt/ durch Richterliche Absolutions-Urtl. Honded. consil. 111. n. 35.

Nechstdeme ist zu mercken/ wann der Delinquent die Missethat bekennet/ und der Richter dessen uneracht/ ihn nicht in die Gefängnuß leget/ wird die Bürgschafft krafftloß. Idem Honded. consil. 111. num. 23. & seq. l. 1.

Item wird die Bürgschafft ausgelöschet mittelst zeichtlichen Ableibens des Delinquentens/ als auch des Bürgens/ also zwar/ daß die Rechts-Gelehrten der Meynung seyen/ daß die Erben des Bürgens zu der geleisten Bürgschafft nicht verbunden/ sonderlich da die Bürgschafft nur simpliciter, und ohne Meldung für mich/ und meine Erben verfaßt worden wäre. Boss. tit. de Carcerat. fide juss. n. 64.

Wiewolen von scharpffen Rechten die Obligationes und selbst beliebte und pactierte Straff auf die Erben auch ohne dero Meldung fliessen. Guazz ad defens. reor. c. 4. n. 44.

Durch Antrohung des Todts/ kan der Richter auch so viel verwürcken/ daß die Bürgschafft erlösche/ wann dessentwegen der Delinquent flüchtig worden wäre. Idem n. 46.

Ende des Ersten Buchs.

Andertes Buch.

Erster Titul:

Wie die Gefangene in der Hafte zu befragen / und was bey dem ersten Constituto zu beobachten.

Innhalt.

1. Von Beförderung des Constituti.
2. Was bey selbem zubeobachten.
3. Von unzuläßlicher Warheits-Erpressung.
4. Von der Verbal-Territion beherzter Leuth.
5. Was in des Gefangenen Persohn zu beobachten.
6. Wie die Natur beschehener Ubelthaten zu erwögen.
7. Von Formirung der Fragstuck.
8. Von Suggestiv-Fragen.
9. In Abgang Rechtlicher Inzichten kan der Gefangene wegen anderer Missethaten nicht gefragt werden.
10. Wie vielfältig die Suggestion seye.
11. Wie die Defension von Ambt aus zu suchen.
12. Von dem Ayd der Warheit.
13. Formula des ersten Constituti.
14. Der minderjährigkeit ist nachzuforschen.

DEmnach redliche Inzichten / beschehener Missethat auf eine Persohn gesuncken / die Zeugen über solche Inzichten / zu Informierung der Obrigkeit abgehört/ und andurch so viel erweißlich gemacht worden / daß ein Obrigkeit die indicierte Persohn in gefängliche Verhafft zu setzen / für ein Nothdurfft erachtet/ und durch die verordnete Gerichts-Diener selbe in würckliche Verhafft setzen lassen / ist der Obrigkeit obtragendes Amt/ den gefänglich gesetzten Delinquenten nach vollendtem Informativ-Process, das ist / nach genugsamer eingenommener Beschaffenheit / und mittelst der Nachforschung erweiterten Verlauff der That fürderlich auszufragen/ und zu constituiren/ damit denen etwa besorgenden anlehrenden Informationen vorgebauet/ die Warheit / und Bekandtnuß leichter erhebt / und der unverantwortlichen kostbaren Verzüglichkeit abgeholffen werde.

Auf daß aber ein Obrigkeit in solchem gütigen ersten Constituto ordentlich / und rechtmässig verfahre / als woran der gantze Proceß sein Fundament gewinnet / beliebe nachfolgende gemeine Lehr-Sätz in unvergeßliche Obacht zu nehmen/ dann nicht möglich all und jede Begebenheiten zu bezeichnen/ und die zulängliche Frag-Stuck darbey zu verfassen.

Bey Vornehmung des Constitu ti soll ihme ein Richter drey Hauptstuck zu Gemüth führen: Erstlich die Richterliche Persohn. Zum andern die Persohn des Delinquenten. Drittens/ die Ursach und die That/ warumben das Constitutum vorgenommen wird. Ambros. l. 2. c. 7. n. 12.

Die Richterliche Persohn betreffend / soll ein Obrigkeit / durch ein Gottsförchtiges Gemüth und Gewissen / angelegenlich verlangen / die Warheit zu Abstraffung des Ubels zu ergründen/ alle Leydenschafften / Rachgierigkeit/ Interesse weit auf ein Seiten setzen/ Reich und Arm/ Edel und Unedel/ mit gleichen Augen ansehen / wiewolen mit einer Adelichen Persohn etwas glümpfflichers / als mit Nidersitzlassung / und milderen Worten umzugehen; Dann manchsmal hat die Leuthseeligkeit der Obrigkeit ehender als die Strenge/ die Warheit hervorgebracht: Die Leuthseeligkeit aber solle zu keiner ernlderlichen Gemeinschafft / oder Familiarität ausschlagen; Dann andurch wurde nur ein Verachtung / der Obrigkeitlichen Würde hervor brechen. Chart. in pract. interr. rer. lib. 2. c. 3. n. 7. & 8.

Noch minder durch verheissende Impunität / oder Nachlassung der Straff die Wahrheit zu erforschen. Haunold. l. 3. c. 6. n. 187.

Und wer weiß nicht / daß dergleichen Delinquenten aus Hoffnung der Entlassung mehrers aussagen / als was wahr ist / auch unschuldige mänigfältig miteinzuflechten pflegen.

Da

Da aber ein Delinquent ichtwas zu eröffnen verspricht / daran Land und Leuth mercklich gelegen; oder da viel Mitgespän und Compagni einer That seynd/ und man die eigentliche Warheit sonsten nicht haben kan/ seynd dergleichen Umständ der hohen Herrschafft zu überschreiben / als dero zustehet/ nach Beschaffenheit einlauffender Umständ/ die Strafflosshaltung zuertheilen. Ambros. de for. Proc. c. 2. n. 30.

Gleicher gestalten seynd die mit Arglistigkeit/ Unwarheit/ Falschheit/ Verstellungen angeheffte Interrogatoria, als die keiner Christlichen Gottsförchtigen Obrigkeit zustehen/ zu unterlassen / und wird bey verständigen ein dergleichen gebrauchende Arth zu fragen mehrers Haß als Lob verdienen. Haunold. t. 3. c. 6. n. 1.

Dann ob zwar ein Verstellung / die zu guten gemeint/ und ohne s. v. Lugen geübt wird/ in peinlichen Sachen zulässig/ wie von dem Salomonischen Judicio wissend ist / so ist aber weit ein anders / da der Richter ein Unwarheit / und Falschheit einmischete: Scaccia c. 86. n. 35. vers. si loquimur.

Als da er sagt/ Constitut solle nur bekennen/ die Sach seye schon wissentlich dörffte nicht glauben/ daß die bereits abgehörte Zeugen die Sach nicht eröffnet haben/ der Peter habe bereits bekent/ was er noch die Sach laugnen wolle; Dann auf diese unwarhaffte Weiß wurde ein Richter ein reverendo Lug: und weil es ein schwere Materia ist/ ein Todsünd begehen/ dann dieses mendacium officiosum in so schwerer Sach nicht löblich ist. Guazz. ref. 20. c. 12. n. 6. Oldekopp. obs. 45. tit. 4.

Dergleichen Verstellungen seynd vornemlich verbotten / da der Inquisit durch Gleißnerey zum Todt verurtheilt wird/ damit er vor seinem End in seinem Gewissen sagen soll/ wie die Sachen wegen der Gspän eigentlich beschaffen. Scaccia loc. cit.

Wie nicht weniger ist es nicht anständig/ durch Gerichts-Diener/ oder andere Auflauscher die Bekandnus zu erforschen / wie obvermeldet worden/ dann diese unehrliche Leut pflegen mit allerhand Vorhaltungen und Versprechung die Wahrheit abzutreiben / wiewohlen nicht unlöblich/ sonder sehr förderlich ist / da ein Spion in die Keychen neben anderen Gefangenen gelassen wird / um/ zu hören / was die Gefangene reden. Guazz. d. c. 12. n. 7.

Von dergleichen unnutzlichen Fragen / sihe Peinliche Hals-Ordnung Caroli V. art 100. In Summa / es ist kein Unwarheit zugebrauchen/ damit die Wahrheit an Tag komme. Wie solches in 3. Tit. B. 2. Theils mehrers erkläret wird. Blumlacher. ad d. art.

Ebenfalls soll man sich in keiner antrohenden peinlichen Frag / oder würcklicher vor Augen Legung der Tortur bedienen / es wäre dann Sach/ daß bereits genugsame Inzichten zur peinlichen Frag verhanden wären / sintemalen die durch

Schröck- volle Antrohung der peinlichen Frag erhaltene Bekandtnus der Tortur selbsten verglichen wird. Wiewohlen Clarus q. 64. n. 31. bey einem behertzten ein- und andere geringfügige Antrohung zulasset/ wie dann in practica, wann man vermeinet/ es müsse mehrers als was der Delinquent bekennet/ander Sach seyn/ jedoch keine genugsame Indicia zur Tortur vorhanden / kan ein Obrigkeit / sonderlich bey behertzten Delinquenten in genere sich der Interrogatorien bedienen Als

Constitut solle die Warheit sagen/ wie es mit diesem / &c. eigentlich zugangen.

Es erscheine aus dem Proceß ein mehrers/ oder es seye nicht vernünfftig/ daß bey diesen und jenen bereits in Processu einkommenen Umbständen sein vorige Aussag wahr seye / solle sich also der Warheit mehrers befleissen.

Constitut wird nochmals in Güte befragt / und zu mehrer Warheits Eröffnung anvermahnet / widrigenfalls man wider ihne mit weitern Gerichts-Mittlen zu verfahren bemüssiget wurde / solle also in Güte sagen/ ob &c. Dann es ist auf all mögliche Weiß zu sehen/ wie die Warheit aus dem Mund des Delinquentens/ in Güte erhebt werden möge/ sintemalen zu wissen / daß die in rechtmässiger und vernünfftiger Manier und Weiß verfassende Fragstuck einer mehreren Krafft und Nachdruck seyen/ als die Tortur selbsten/ also / daß offt manicher Practicã die Sach vor verlohren schätzen / wann sie die Tortur ergreiffen müssen Ambros. l. 2. c. 2. Sonderlich weilen die Tortur nur ein Hülffs-Mittel/ wofern kein anders mehr vorhanden ist/ dessentwegen der Delinquent mit Gedult der Länge nach zu examinieren ist: Und dannoch werden nach der Lehr Oldekopp. tit. 4. obl. 18. Obrigkeiten gefunden/ die auf dergleichen Antrohungen und Minitationen/ichtwas erpreßt haben / dem Protocollo die Formalia einsetzen lassen: daß der Delinquent in Güte bekandt &c. da doch ein gütige und so gestalte Bekandtnuß sehr weit unterschieden seynd. Jul. Clar. l. 5. §. fin. q. 64. num. 31.

In solchem Examine, und Constituto aber solle ein Obrigkeit die Personen des Delinquenten in genaue Beobachtung ziehen/ als dessen Alter/ Geschlecht/ Stärcke/ Visionomi, und Außsehen/ Lands-Art/ dessen Profession, treibendes Handwerck/ Faulkeit und Müssigang: Item/ dessen Bluts-Befreundte/ Bekante/ Gutgönnere/ Reichthum / Vermögen/ &c. Wie nicht weniger was die Ursach begangener Ubelthat gewesen/ ob es aus Zorn/ Haß/ Forcht/ Hoffnung / oder anderwärtigem Versprechen / und Nutzlichkeit beschehen? Item/ die Zeit seiner Aufhaltung/ wo er gewesen / wo er gesehen worden/ in wessen Gesellschafft? Ob er hiervon niemand nichts vermeldet/ oder vorhinein von zu begehen bewillter Ubelthat geredt? Ob er getrohet/ sich geproglet/ &c. Was

§

für

für Beyhelffer/Mitwissere/ und Gespähn darbey gewesen? Was er für Waffen getragen? Warum er diß/ so doch nothwendig zu thun wäre unterlassen? Item die Zeit/ Orth/ Umbständ/ beschehener Missethat; Item/ da der Delinquent einansehnliche Persohn/ solle mit möglicher Authorität das Constitutum vorgenommen werden; Dafern er ein geringfügige Persohn/ sollen die Wort auch wohlverständig/ jedoch auch nur einfältig verfaßt werden. Bey einem halßstarrigen Delinquenten seynd vielfältige Interrogatoria zu dessen Abmüdung zu gebrauchen/die auch in einer Haupt-Sach nichts merckwürdiges nach sich tragen. Ein Forchtsamer kan mit Betrohungen/ jedoch auf vorgeschriebene Maß/ im Fall vorhandener genugsamer Inzicht/erschröckt werden. Einen Hoffärtigen soll man mit Fragstucken mehrers in die Höhe bringen/ daß er selbsten nicht vermerckt/ wie er in Bekandtnuß der Ubelthat nach und nach eingeflochten worden. Ambros. l. 2. c. 3. per totum. Ja man kan ihme vor Augen stellen/ was er für ein grosse Gnad von GOtt dem Allmächtigen erhalten habe/ daß er in solchem liederlichen Handel nicht umkommen/ solle nunmehr seiner Seelen Seeligkeit befördern. Idem d. l. Item/ er solle wissen/ daß wegen beschehener Ubelthat viel Personen in Gefängnus ligen/ darunter nothwendig viel unschuldige seyn müssen/ solle zu deroEriedigung die Warheit sagen/ und eröffnen/ wer dieses gethan.

Die Ubelthat aber betreffend/ soll ein Obrigkeit anvor betrachten/ was es eigentlich für ein Ubelthat seye/ was für linderende: oder beschwerliche Umbständ einlauffen? Wie schwär/ wie geringfügig? Ob es verborgen/ offenbar/ einer leichten oder schwären Beweisung? Ob es öffters/ oder gar selten beschehen? Ob es verantwortlich/ oder gar abscheulich/ Capital/ oder gering? Ob es von übler Nachfolg/ oder Aergernuß? Ob aus Bosheit/ Muthwillen/ Frävel/ Geverde/ oder unvorsehentlicher zufälliger Weiß beschehen? Ob der Delinquent alt/ jung/ ehrlich/ vornehm/ und wer dessen befreundte Persohnen/ an was für einem Ort/ bey der Obrigkeit/ offentlichen Marckt/ Kirchen/ zu Hauß/ heimlich oder vor anderen Zusehern es verübt worden? Ob die Missethat mit Gifft/ Eysen/ Waffen/ Feur/ Verrätherey/ Nachstellung beschehen/ wann und woher die Waffen genommen worden/ mit wessen Vorwissen? Mit einem Wort/ wann die Obrigkeit die Materi der Ubelthat mit allen seinen Exceptionen/ linderenden/ und beschwerenden Umbständen anvor wohl überlegt; Die Persohn des Verletzers/ des Verletzten/ der Mithelffer/ Anreitzer/ Befelchenden/ die That selbsten/ das Orts/ mit was Hülff/ oder Manier, aus was für Absehen/ Nutzen/ Feindschafft/ ꝛc. und auf was Weiß und Manier/ ꝛc. durchsuchet/ wird man genugsamen Stueff und Materi finden/

6

finden/die Fragstuck nach der Menge und Nothdurfft der Sachen hervor zu bringen; Herentgegen da ein Obrigkeit die Materiam der Ubelthat mit seinen Umständen nicht erkennet/ wird nicht möglich seyn den Proceß dergestalten einzurichten / daß all- und jedes nach Bewandtnus den Sachen erhebt / und erläutert werde. Ambros. lib. 2. c. 4. per tot.

Solle also vor allem ein Obrigkeit die Sach überlegen / warum es zu thun/was in diesen oder jenen Laster für Umständ zu beobachten/ was zu Excusirung der That dienstlich/ oder was beschwerlich fallen möge/ wie nicht weniger solle nicht allein auf jede Laster insgemein zu milder: und Schörpffung der Straff dienstliche Umständ / sondern hauptsächlich auf die der Sach oder Delicto in specie anhängenden Beschaffenheiten gedenckt werden

7 Die Fragstück müssen in guter Ordnung nacheinander formiert werden/klares Innhalts/und eines einzigen Begriffs seyn / damit man wissen möge / welches Membrum oder Theil der Frag / der Delinquent eigentlich bekennt habe:

Der Interrogatorien Ordnung aber erfordert/ daß man vorderist die gemeine Fragstuck / des Inquisiten Namen/Alter/ Geburt/ Vermögen/ Profession ausfrage/nach solchem aber wird gemeiniglich gefragt / ob Constitut ihme die Ursach seiner Gefängnus/ oder dermaligen Constituti einzubilden wisse / sagt er von ja / solle man ihme auferlegen / die Ursach zu sagen/ auch alle der von ihme bekennenden Sach wahrhaffte Umstände zu erzehlen: Wann der Delinquent anfangt zu erzehlen / solle man alle seine Wort gleichwie er solche vorbringt/ ohne Verminderung oder Vermehrung ad Protocollum nemmen / und selben wehrender Erzehlung keines wegs um mehrere Umständ fragen / oder dem Bekennenden damit gleichsam Fingerzeig geben/ auf was für Umstände man am mehristen tringe: Nach beschehener Erzehlung aber/wann ein- und andere in dem Informativ - Proceis einkommene Umständ/ nicht hervor kommen wollen / oder da der Delinqueur ein- und anders zweiffelhafftig/ oder dunckel bekennt / ist er weiters zu fragen/und zwar eben so lang/ biß alle Umständ erläutert / und an das wahre Tage-Liecht gebracht worden: Dann man muß die Frag-Stuck nach einer solchen Ordnung formieren / daß ein Fragstuck / das andere nach sich ziehe/ und der Delinquent mercken könne die Obrigkeit habe bereits Wissenschafft / wie die Sach beschaffen / und den Delinqueten gleichsam unmöglich falle / die Sach und That abzulaugnen. Chart. in pract. interr. l. 2. c. 1 n. 77.

Gestalten dann auch nach Beschaffenheit der That/die kräfftigiste/ und gleichsamb unwidernainliche Fragstuck und Vorhaltungen / sonderlich / die ein contrari tät / Unmöglichkeit / oder Unwarheit nach sich ziehen / auf die letzt zu spahren seyn /

seyn/ damit der Delinquent in die Enge getrieben / und nothwendig die Warheit wider Willen bekennen muß.

Wann der Delinquent anfangt zu bekennen/ solle man dem Constituto ohne Unterlaß abwarten / wann gleich die Gerichts-Stund verloffen/ oder die spate Nacht ankommete / dann mannichsmal das unterlassene Constitutum den Delinquenten nur Zeit einraumet/ auf ein- und andere Antwort sich zu bedencken / und die Warheit zu unterschlagen.

In Formierung der Interrogatorien aber solle ein Richter kein Interrogatorium setzen/ welches eigentlich von denen Rechten/ oder von Urtheil und Erkandtnus der Gelehrten und in der Kunst erfahrnen hanget/ als zum Exempel/ Constitut solle sagen/ ob nicht auf ein Todtschläger die Schwerdt-Straff gehöre? ob nicht der Peter wegen seiner Verwundung verstorben. Dann dergleichen Anfragen seynd Teuffliſch / und nehmen die gebührende Defensions-Mittel hinweg. Guazz. defens. 20. c. 11.

Vorderist aber von den Suggestiv- und Anleitungs-Fragen / sich auf das äusserst enthüeten / sintemalen die Wahrheit nicht durch Anlehrung / oder Andeutung des Fragenden / sonder des bekennen erhalten werden muß. T. L. O. art. 9. 8. B.

Und ist eine hierdurch erhebte Bekandtnus / und darüber formierte Proceß eine pure Nichtigkeit / also daß der Process de novo, gleich ob in Sachen niemalen nichts vorgenommen wäre worden/ angefangen werden muß/ ist also nicht erlaubt/ das Orth/ die Zeit/ die Ursachen die Personen der Delinquenten/ Mithelffere/ oder andere der Sachen Umständ in specie zu benennen: Als zum Exempel/ Constitut solle sagen/ ob nicht der N. und N. bey dem Rauffhandel gewest/ ob die That nicht nach 4. Uhr Nachmittig beschehen.

Ob Constitut nicht den Todschlag begangen/ aus Anschaffung des N. und N.

Sondern man solle also fragen / Constitut solle sagen / wer bey dem Rauffhandel gewest / zu welcher Stund die That beschehen

Aus was für Ursachen er den Todschlag gethan.

Wer ihme dann solches geschaffen. Dann man muß nicht gleich in die Haupt-Sach hinein blumpen sondern es ist noth durch zulängliche Fragstuck nach und nach auff das vorgesetzte Ziel / der abgesehenen Warheits Bekandtnus zu kōmen/ ja hierinnfalls solle man also sicher gehen/ daß man aus den Fragstucken gar keinen Schein einer Suggestion abnehmen könne. Ambros. l. 2. c. 4. n. 26. Also/ daß die Lehr Haunoldi. t. 3. c. 6. n. 178. in Praxi wenig statt finden wurde/ da er lehret/ man soll den Delinquenten in speciè oder in individuo anfragen / ob er nicht diesen Diebstahl / in diesem Orth/ Zeit / Werth und Grösse gethan habe? Welches lautere pure

Sugge-

Suggestiva wären/ sondern nur in genere nach Beschaffenheit der Indicien/ und aus dem Informativ-Processerhebten Beweisungen / welche genugsame *Materiam* geben werden / daß der Delinquent selbsten in specie bekennt/ was er entfremdt/ wann/ &c. wie offt/ &c. dann in denen Lasteren / in welchen ein Delinquent gleichsam ein Profession zu treiben pfleget / ist nothwendig/ daß er auch in genere, wann gleich der Delinquent die That/ warumb er eingezogen worden/ schon bekennt hätte / weiters angefragt werde/ was er noch entfrembdt / ob er sonsten niemands ermordt / wann auch keine Indicia dessentwegen vorkommen wären/ dann genug ist / daß wider solche Delinquenten jederzeit die rechtmässige Muthmassungen eines bösen Lebens/ und daß sie bey einer That nicht verblieben / streittet / da aber einer wegen Mordthat einkommen / und von anderen Lasteren nicht indiciert wäre/ wurde der Richter nicht befugt seyn/ den Delinquenten von anderen Missethaten / so kein Connexion mit den ersten haben/ auszufragen.

Da aber wider einen Delinquenten Special-Indicien vorhanden wären/ woraus klar abzunehmen / daß der Gefangene die Ubelthat in Warheit begangen haben müsse / oder daß dieser und jener darbey sich eingefunden/ solle man anvor ad *Protocollum* die Formalia nehmen / v. g. weilen aus dem Processu folio, &c. erscheinet / daß dieser und dieser mit den alldort specificierten Indicien beschwert ist / als hat man kein Bedencken getragen/ den Delinquenten specifice anzufragen/ ob nicht der Peter/ &c sich darbey eingefunden

Und in solchem Fall wird dergleichen Special-Anfrag von der Mackl der Nichtigkeit befreyet. Blanc. in tract de indic. num. 382. in fin Chart. pract. Crim. lib. 2. cap. 1. num. 68. Ambros. lib. 2. cap. 5. num. 22. 23. & 32.

Ich erinnere mich aus Gelegenheit dieser Materi von einem hochgelehrten Juristen mündlich gehört zu haben/ daß die allzu subtile, und Angst volle Entfliehung besorgender Suggestiven / sonderlich bey verhandenen Special-Indicien/ denen verschlagenen Italiäneren nur Gelegenheit gebe/ die Delicta abzulaugnen ; Wird dannenhero der Richterlichen Ermässigung anheimb gestellt / wann man sich dergleichen Fragstucken bedienen möge. Chart. l. 2. c. 1. n. 68.

Aber gewißlich wäre vielmehr zu loben / daß man mit guter umbschweiffiger ordentlicher Formierung als durch dergleichen / nicht jedermänniglich gefallende: und mehrers ein Unwissenheit an Tag gebende Fragstück/ die Wahrheit heraus lockete / oder auf das mehriste / sollen die Specialitäten gleichsam nur obenhin in etwas anberührt werden. Ambros. lib. 2. c. 5. num. 30.

Die Suggestion aber wird abgetheilt in ein offentliche / und in ein verdeckte/ von der ersten ist bereits gemeldt

gemeldt worden / von der anderen und letzteren aber ist zu wissen / daß sie auf zweyerley Weiß beschehe/ als da man in das Protocoll schreibt anstatt eines Fragstuck/ v. g. und auf weitere von dem Herrn Richter beschehene Anfrag/ ꝛc. Dann dergleichen Formula, weilen man nicht weiß / wie sie eigentlich concipiert worden/ solle man sich ebenfalls hüten.

Zum anderen/ da zwar das Interrogatorium rechtmässig verfaßt wird/ der Richter aber den Delinquenten mündlich anzeiget / was er hierauff in Antwort geben könne / oder da das Interrogatorium schrifftlich in genere zwar verfaßt / der Richter aber hernach in specie mündliche Frag thut / welches ärger / und billich zu verdammen ist. Scaccia l. 1. de Jud. Caul. c. 86. n. 8.

11 Unter denen Interrogatorien seynd nicht die mündiste/ dardurch der Delinquent anzufragen / was ihne zu solcher That bewogen/ was er zu seiner Entschuldigung vorzuwenden habe. Art. 184. P. H. G. Carol. 5.

Wardurch offtermahlen ein Umstand zur Linderung/ oder gäntzlicher Auslöschung der Straff an Tag kommet / darauf man sonsten nicht gedacht hätte.

12 Ob aber einem Delinquenten/ Anfangs seiner Verhör / in Sachen / allwo er von Gericht wegen vorgenommen wird / sein eigene Persohn anbetreffend/ die Warheit zu sagen/ und nichts zu verschweigen/ ein leiblicher Ayd aufferlegt werden solle / oder könne / wird unterschiedlich von denen Doctorn, und Theologen disputiert/ davon Zangerus ad finem de excepr. ein gantze Oration pro & contra gesetzt / und endlichen schliesset / daß keinem Delinquenten/ das Aydt die Warheit zu sagen / wegen Unfehlbarkeit beschehenden Mainaydes mit gutem Gewissen und ohne Sünd möge auferlegt werden: In Welschland ist es de Stylo, daß von jedem Delinquenten gleich Anfangs des Constituti das Juramentũ Veritatis dicendæ abgelegt werden muß / wiewohlen die Italiänische Criminalisten offentlich sagen / daß diese Gewohnheit die Gefahr des Mainaydts nach sich ziehe. Guazz. d. num. 2.

Mit beygefügten Lehr-Satz/ daß dergleichen Constitut, da er auch gegen anderen das Juramentum abgelegt/ auf dieser Welt/ wegen begangenen Mainaydts nicht gestrafft zu werden pflege/ da ihme die Bekantnus zu Schand und Spott gereichen möchte. Guazz. de c. 3. n. 8.

In Teutschland aber ist diese * Form niemals introduciert worden / sondern es wird der Delinquent darmit / wie billich verschont/ sonderlich weilen es auch kein vorgeschriebenes Gesatz aufbürdet / ja es wurde bey denen Persohnen / welche mit innerlichen Restrictionen umbzugehen wissen/ keine Verfänglichkeit haben; Vid. Haunold. nr. 3. cap. 6. Controv. 2. num. 181.

Wie er dann ebenfalls lehrreich ausführet / daß mit ordentlichem

Richterlichem Gewalt/ und genugsamer Ursach/ befragter Delinquent in seinem Gewissen nicht schuldig seye/ die Warheit zu sagen/ wann er andurch einen Verlurst an Guth/ Blut oder Ehr zu leiden/ und zu besorgen hat. Idem Contr. 4. per tot.

* Im Land Tyrol und nach löblichem Gebrauch der O. O. Regierung wird ein Delinquent bey Anfang des Constituti, mit keinem leiblichen Ayd/ so viel sein eigne Persohn anbetrifft/ sondern nur cum Juramento quo ad alios anbefragt/ sintemalen ein Delinquent, quo ad alios, oder gegen andere Persohnen für einen Zeugen gehalten; und præsumiert wird/ daß er in Beobachtung abgelegten Ayds niemand ichtwas zulege/ oder darauf bekenne was nicht wahr ist; Dann ob zwar Bluml. ad art. 31. in suo Commentario, vermeinet/ man solle dergleichen Formulam auslassen/ sonderlich da es die Mitgehülffen/ und Socios Criminis betrifft/ alldieweilen deren Causa, und des constituirten Delinquenten eines seye/ und also gar leichtlich ein Mainayd begangen werden möge/ weilen wissentlich/ und in Praxi kundbar/ daß ein Delinquent den andern Mitgespahn mehrers zu verglimpffen/ und die Sach von ihme selbsten hinweg zu schieben trachte/ auch deßentwegen die Const. Caroli V. nichts disponieret: so ist aber diese Lehr dahin gemeynt/ daß er unterm würcklichen Mainayd ichtwas gegen seinen Mitgehelffer zu bestehen schuldig seye/ wann ihme selbsten ein Nachtheil und Præjudiz. aus sothaner Bekandtnus anerwachsen könte/ angemerckt die Clausul quò ad alios allein dahin gemeint ist/ wann die Warheit-Bekandtnus ihme Bekennenden selbsten nicht schädlich ist; Zu deme der Delinquent bey abgelegtem Ayd muthmaßlich der Warheit in soweit beflissen seyn wird/ daß er dem dritten zu schaden wider Warheit um so viel minder etwas aussagen werde; Zu deme stehen einem Complici 2. Defectus entgegen/ die Complicität/ und die ohne Ayd beschehene Aussag; Der erste Defectus wird purgiert durch die Tortur/ der andere aber muß durch leiblichen Ayd nothwendig ersetzt werden: Aber dißfalls ist die Gewohnheit und der Stylus Judiciorum zu observieren.

Damit aber der günstige Leser ersehen möge/ wie diese Puncten in Practica observiert/ und was gestalten diß erste gütige Constitutum formiert werde/ folgt ein beyläuffiges Formular.

Formula Constituti primi.

Actum (das Orth des Gerichts zu benamsen.)
Den Tag ꝛc. Monat/ ꝛc. Jahr/ ꝛc.
Vor N. C den Namen des Richters oder Commissarii. 13
In Beysaß.
Die Namen der Beysassen N. N.
Protocollist N. Namen des Gerichtschreibers.

Ist

Ist die sub dato, &c. in gefängliche Verhafft gesetzte / und in puncto v. g. homicidii, oder Todschlags indicierte Persohn/ (oder wann man dessen Namen weißt / kan solcher benambst werden) das erstemal gütig constituiert / die Warheit zu bekennen/ ernstlich anvermahnt / gegen andere Persohnen aber mit würcklichem Ayd die Warheit zu bekennen/ auf vorhero abgelesene Ayds-Tafel/ und Vorhaltung des Maineyds/belegt/ und wie folgt/ausgefragt worden.

Wie Inquisit heisse?

Heisse Peter Mayr.

Wie alt er seye?

Seye 16. Jahr alt.

Wo er gebohren?

Zu N.

In diesem Fall/ da er die Minderjährigkeit vorgibt / ist an das Orth der Geburt zu schreiben / und zu sehen / daß man einen ordentlichen Tauff-Zettul überkomme / woraus des Delinquenten eigentliches Alter abzunehmen ist/ so auch bey den Zeugen zu beobachten / indeme einem Zeugen unter 14. Jahr kein Juramenr aufgelegt werden solle: Solcher Tauff- oder Geburt-Zettul aber ist ad Acta zu legen. 14

Da aber der Tauff-Zettul nicht zu überkommen / müßte das Alter mittelst Zeugen-Persohnen durch Obrigkeitliche Requisitionen erhalten werden / in zweiffelhafftigem Alter aber / so fern die rechte Beschaffenheit nicht zu wissen möglich/ wird jene Interpretation gemacht / welche dem Inquisito oder Beklagten vorträglicher ist.

Wer seine Eltern?

Heissen N. N. seyen bereits verstorben / oder sie hausen in dem Dorff N sein Vatter seye ein N.

Allwo er erzogen worden / und von wem?

Seye nach Absterben seines Vatters/ zu seinen Befreundten zu N. kommen.

Wie lang er alldorten verblieben?

Sechzehen Jahr.

Was er für Handthierung gelernet?

Habe bey obbemeldtem seinem Vettern das N. Handwerck gelernet.

Wo er sich dato aufhalte?

Seye bey seinem Meister N. in der Arbeit gewesen.

Was er im Vermögen habe?

Von Hauß habe er nichts möchte etwann bey 20. fl. erspartes Geld in seiner Truchen haben:

Dieses seynd gemeiniglich die General-Interrogatoria, so bey jedem vornehmenden Constituto vorderist zu formieren/ damit man erstlich das Alter / das Vermögen des Delinquenten / und sein Profession wisse / und abnehmen möge / was für Muthmassungen/ aus seines Lebens Wandel für; oder wider ihne sich hervor thun.

Nach vollendter General-Interrogation ist ad specialia, so die Sach/ warumben es zu thun/ selbsten berühren/ zu schreitten/ zu deren leichterer Formierung/ solle ein Obrigkeit die aus dem Processu Informativo erhaltene Indicia, und Jnzichten vor Augen haben/ und selben nach die Fragstuck setzen. Als:

Ob Constitut ihme die Ursach seiner Gefangenschafft einzubilden wisse?

Von Nein/ wisse nicht warum er als ein unschuldiger Mensch in die Gefängnuß gesetzt worden.

Wann der Gefangene vermeldt von ja/ wisse es ihme leichtlich einzubilden/ solle man geschwind weiters fragen.

Weil ihme der Constitut die Ursach einzubilden wisse/ solle er es offentlich aussagen/ und umständlich erzehlen.

Da nun der Delinquent anfangt die Sach zu erzehlen/ solle man ihme nicht einreden/ oder durch Anfragen die Bekandtnus unterbrechen/ sondern man solle die Bekandtnus/ gleichwie es aus dem Mund des Bekennenden hervor fließt/ in das Protocoll eintragen; Dafern aber die Umständ entweders Unwarheit/ Unmöglichkeit/ Zweiffelhafftigkeit nach sich ziehen/ muß man weiters fragen.

Wie Constitut vorgeben könne/ daß er umb 8. Uhr Vormittag in des N. Behausung/ so ein Stund weit von dem Orth beschehener That entlegen/ gewesen seye/ da er doch um 8. Uhr noch an dem Orth beschehener That gesehen worden/ soll also die Unmöglichkeit selbsten ermessen/ und sich vor Unwarheit hüten.

Jtem:

Constitut hab vermeldt/ könne wol seyn/ daß der Peter N. auch darbey mit ihme gewesen

Und da sich ein Constitut einer Sach so erst kürtzlich beschehen/ nicht erinnern wolte/ ist er weiters anzuhalten.

Seye nicht muthmaßlich daß er diser von so frischer Zeit beschehener Sach sich nicht mehr erinneren könne/ solle also ohne weiters die Warheit sagen/ ꝛc.

Einmals seye die Rechtliche Muthmassung wider ihne/ daß er in Sachen ein mehrere Wissenschafft haben müsse/ als er bekent/ solle zu ferneren Gerichts-Mittel nicht Ursach geben/ und in Güte bekennen/ ob ꝛc.

Jtem/ ist wol in Acht zu nehmen/ daß

daß der Constitut befragt werde / der eigentlichen Zeit / und wann es ein Delictum, so öffters begangen wird/ wie offt / auf wessen Befelch / warumb/zu was End/ mit wessen Hülff/ wer darumben gewußt / ꝛc. Als zum Exempel:

Wann die bekandte Entleibung beschehen / zu was für Tag und Stund.

Seye umb 7. Uhr Abends gewesen.

Ob es noch klarer Tag gewesen / oder schon finster.

Seye schon etwas finster gewesen / jedoch habe man noch wol gesehen.

Wer solchem Rauffhandel zugesehen.

Vermaine der N. habe es gesehen.

Aus was Ursach er vermaine/ daß der N. diesen Handel gesehen habe?

Erinnere sich / den N. zu seiner Haus- Thür heraus springend gesehen zu haben.

Dann ob zwar die in der Nachbarschafft beschehener That wohnende Persohnen zu Informierung des Gerichts vor dem ersten Constituto, des Inquisiten abzuhören seynd / so seynd doch deren / welche kein Wort bekennen / sondern sich gantz unwissend stellen / und die Warheit ihren Freunden zu lieb/ oder aus anderem Respect, verschweigen; Herentgegen bekommt man offtermalens aus dem Mund des Inquisiten mehrere Warheit / als von denen erster Hand abgehörten Gezeugen Aus was Ursach er den N. also beschädiget?

Seye anvor von ihme ausgefordert worden.

Wer solche Ausforderung gehört?

Seyen viel Leuth herum gestanden/habe keinen gekennt.

Warumben dann der N. ihne heraus gefordert haben solle?

Sie wären aneinander gestossen / und also sich mit unfreundlichen Worten tractiert / biß der N. ihne auf den Degen heraus gefordert/und gleich auf ihne gestossen.

Wie er solches beweißlich machen könne?

Mit GOTT und seinem Gewissen.

Ob Constitut mit keiner andern Manier solches zu beweisen vermag?

Von Nain.

Weilen Constitut vermeldet/ es wären Leut herumb gestanden/ als die That beschehen / als seye vermuthlich / daß die Zeugen die rechte Umbständ bereits an Tag geben haben werden.

Glaube es selber / die Zeugen werden ihr Gewissen beobachten.

Es erscheinet aber aus dem Procels ein anders und zwar daß Constitut den N. selbsten angesprungen/soll die Warheit sagen.

Seye eine pure Unwahrheit.

Ob dann Constitut vermeine/ daß bey bereits durch Zeugen-Personen erhebten genugsamer Nachricht / seine Unwarheit etwas nutzen könne / solle also in Güte sich zur Warheit leiten.

Sie Zeugen mögen aussagen was sie wollen / er seye unschuldig / die Zeugen müssen die Warheit gespahrt haben/ möchte wissen/wer diese Zeugen seynd ;

Es seyen ehrliche wackere Leuth / solle glauben / daß er diese Zeugen / mit seiner Unwahrheit/ auch fürsetzlicher und halßstärriger Manier nicht widertreiben werde.

Habe es schon gesagt / er seye unschuldig.

Bey dergleichen erscheinender Pertinacia kan ein Obrigkeit sich nachfolgender weiteren Formula bedienen. Damit aber der Constitut der Unwarheit überwisen / und zu mehrerer Bekandtnuß angehalten werde/ ist ihme die Aussag des vierten / und fünfften Gezeugen fol. &c. 12. Interrogat. 26. 27. 30. &c. jedoch mit Verschweigung des Zeugens Namen/ vorgelesen : und der Constitut weiter befragt worden.

Was Constitut nunmehr zu solchen an Tag ligenden Umständen sage.

Seye eine pure Unwarheit / die Zeugen müssen nur seine Feind seyn.

Constitut solle einsmahl von seiner Halsstärrigkeit weichen und in Güte bekennen/ ob er nicht den N. selbsten angefallen / und zu schärpffern Mittlen / weilen genugsame Indicia vorhanden / nicht Ursach geben.

Man mög ihme thun wie man wolle/ er seye unschuldig.

Da aber der Constitut durch unverwerffliche Gezeugen überwisen wäre/ müßte man also fragen.

Constitut sehe nun aus der abgelesenen Zeugens Aussag/daß er bereits überwisen / solle seine Seelen Seeligkeit befürderen / und von selbsten auch bekennen / ob dieser Zeugen Aussag nicht wahr seye.

Nein seye nicht wahr/begehre zu wissen / wer diese Zeugen seynd / er seye unschuldig.

Bey welchen fürwährenden Laugnen/ und erweisender Halsstärrigkeit ist zu betrachten / ob nicht durch die Gezeugen ein- oder andere Umständ als ausgegossene Troh - Wort / Feindseeligkeit/Absagerey / woraus man mit mehrerem die Schuld des Inquisiten abnehmẽ kan/eröfnet worden / und selbigem nach die Interrogatoria zu formiren: Als in puncto einer Feindschafft/ und Betrohung.

Ob Constituet den N. erkenne:

Von ja.

Wie lang er ihme N. in Bekandtnuß habe.

Von 2. Jahren.

Aus was Ursachen er mit ihme bekandt worden/

Er habe mit ihme unterschiedliche Händel gehabt.

Was für.

Einen Streithandel bey Obrigkeit.

Vor was für Obrigkeit.

Vor N. N.

Was der Streithandel anbetroffen/

Habe ein Prætension von 1000. fl. betroffen.

Ob Inquisit bey solchem Rechtshandel Kläger oder Beklagter gewesen?

Seye beklagter gewesen?

Ob der Rechtshandel sein Endschafft erreicht / und wie?

Inquisit seye verfallt worden/dem N. die beklagte 1000. fl. zu bezahlen.

Ob er dessentwegen dem N. nicht feind gewesen?

Seye ihme weiters nicht feind gewesen:

Ob er wegen dieses Streits sich nichts vermercken habe lassen / daß er dem N. feind seye?

Wisse sich nicht zu erinneren.

Soll sich erinneren/mit wem er dessentwegen geredt:

So viel er sich erinnere bey dem Paul N.

Item was er für Reden ausgegossen?

Habe vermeldt / er wolle sich nochmalen an ihme abkühlen.

Wie offt und an was für Orthen?

Seye in des N. Haus und nur einmal beschehen.

Wer solche Reden gehört.

Der N seye damahls bey dem N gewesen.

Laugnet er aber daß er nicht getrohet habe / herentgegen aus dem Processu Informativo das Contrarium und Gegensatz abzunehmen / ist er weiters zu befragen.

Ob

Ob er den N. N. kenne.

Von ja.

Wie lang er solchen kenne.

Seye bereits etlich Jahr bekandt.

Ob er zu ihme kommen / und allwo ?

Seye etlichmal in diesen Hauß als zu seinem guten Bekandten kōmen/ habe auch etlich mahl alldorten gespeißt.

Wer noch alldorten gespeißt ?

Es seye auch der N. N. Item der N. dahin kommen.

Was sie für Reden geführet ?

Könne sich nicht eigentlich erinneren.

Ob von dem Entleibten nichts geredt worden ?

Wisse nicht.

Ob sich kein Gelegenheit ereignet von seinen Stritthändeln zu reden ?

Seye wol etwas geredt worden/wisse sich nicht zu besinnen.

Solle sich dessen besinnen ?

Wisse es nicht mehr/ seye schon zwey Jahr angestanden.

Ob er bey solchem Discurs wieder den Entleibten nichts geredt/auch was gestalten.

Und also ist in andern Umständen und Qualitäten der That fürzugehen/ warmit man von weitem her die Materiam suchen / und nach und nach auf den Endzweck kommen solle / daß gleichsam der Constitut mercke / es seye bereits alles eröffnet / und das Ablaugnen werde wenig nutzen.

Da aber der Constitut sagt / er wisse ihm die Ursach seiner Gefangenschafft nicht einzubilden / ist er weiters zu fragen. Als zum Exempel :

Allwo Inquisit gefangen gesetzt worden?

In sein Hauß wären die Gerichts-Diener kommen und hätten ihne Nächtlicher Weil abgeholt.

Ob er nicht vernommen/ weßwegen er gefangen gesetzt worden ?

Von Nain/sie hätten es ihme nicht gesagt.

Ob er den N. so entleibt worden/ nicht könne ?

Von ja/kenne solchen gar wohl.

Nach ausgefragter Ursach habender Erkandtnus wie obige Formula weißt.

Wann der Inquisit den N. das letztemal gesehen ?

Habe ihne vor 8. Tagen auf dem Platz in der Gassen N. umbgebrachter gesehen.

Wie- und was gestalten dann der N. entleibt worden ?

Hätte

Hätte gehört/ daß er erschossen worden seye.

Von wem?

Von einem vagierenden Kerl.

Ob er den vagierenden Kerl gesehen/ solle selben eigentlich beschreiben.

Von ja/ es sey ein langer resoluter Kerl gewesen/ habe einen rothen Soldaten-Rock angehabt.

Ob Inquisit wisse/ woher dieser Kerl seye?

Wisse es nicht.

Ob Inquisit mit diesem Kerl niemalen Bekantnuß gepflogen?

Von Nein/ kenne ihn nicht.

Wie Inquisit solches vorgeben könne/ da doch aus dem Proces erscheine/ wie und was gestalten er öffters mit diesem Kerl geredt?

Und also fortzufahren/ nach Unterschied der Indicien; Oder da der Delinquent einen Mitgehülffen bereits entdecket/ können die Interrogatoria, wann er ihme die Ursach seiner Gefangenschafft nicht einzubilden wissete/ dergestalten verfaßt werden.

Ob er nicht den N. kenne?

Von ja.

In wem ihr Erkandtnus bestehe?

Wären gute Nachbaren gewesen.

Wie lang sie einander kennen?

Sechs Jahr ungefehr.

Allwo der N. seye?

Habe gehört er seye gefangen.

Ob ihme Inquisit dann nicht wisse einzubilden warumb?

Habe wol vernommen/ er N. solle ein Diebstall vollbracht haben.

Nach ausgefragten Umständen des Diebstalls

Ob Inquisit sich nicht auch darbey eingefunden?

Von Nein. ꝛc.

Allwo man nachgehends weiters zu verfahren hat/ dann mein Absehen ist nicht über ein Sach einvölligen Proces vorzustellen/ sondern nur/ wie wegen ein und anderer Qualität angefragt/ und der Inquisit zur ordentlichen Antwort getrieben/ auch der Processus förmlich eingericht werden möge.

Man mag auch gleich bey den General-Interrogatorien anfragen/ ob der Inquisit niemahlens gefänglich ingelegen/ weßwegen/ was ihme dessentwegen für Urtheil auszustehen wäre/ damit man sehen möge/ theils sein Lebens-Art/ theils ob er etwa kein Urphedt gebrochen/ ob er die Verweisungs-Jahr erstreckt/ aus was für Erlaubnus er vor den Verweisungs-Jahren ins Land kommen: ob er dessentwegen etwas aufzuweisen habe/ ꝛc.

Vor Beschliessung deß Constituti soll man den Inquisiten befragen/ ob Inquisit in Sachen selbsten noch was auszusagen wisse? Sagt er

von ja/ soll man ihne anhalten / was er dann wisse anzuzeigen? Bey dem Beschluß des Constituti machet man die Formulam.

Uber welches nechst Annehmung/ was aus des Inquisiten Bekandtnus pro Fisco tauglich/ weilen bereits die Gerichts-Stund verflossen / ist der Inquisit einsmals / jedoch mit Vorbehalt/ den Inquisiten/ so offt als vonnöthen / noch ferners zu constituiren/ nach abgelesenen und am Gerichts-Staab angelobten Aussagen in die Keychen wohlverwahrter geführt worden / oder Lateinisch etwas kürtzer : Quibus habitis & pro Fisco acceptatis acceptandis, nec non relictis Confirmatis reus ad Carcerem reductus, animo tamen, &c.

Theils Obrigkeiten / sonderlich in Fiscalischen Inquisitionen begehren / daß die Constituti oder auch deponierende Gezeugen / wann sie schreiben können / sich unterschreiben und bekennen/ daß die Aussag/ wie solches in Protocoll eingetragen/ also von ihnen abgelegt worden/ wann sie aber nicht schreiben können/ müssen sie ein Zeichen/ so ihnen beliebig / oder ihr Hauß-Marck ist/ beysetzen. Dann ob zwar ohne das die Præsumption und der Glauben für ein Protocoll ist / nichts desto minder aber wird durch dergleichen Verzeichnus vollständig erwisen/ daß die Aussag also abgelegt worden seye / dann wann ein solcher unterschriebner in seiner Defension-Schrifft sagete / er hätte es also nicht gesagt/ wurde ihme kein Glauben beygemessen / biß er sein vorgeben beweisete.] Clar. q. 43. vers. 5.

Und diß seye von dem ersten Constituto genug gesagt / dann was die Umständ ein oder anderer Missethat nach sich in specie ziehen/ soll im anderen Tractat ausgeführet werden/ wie aber mit dem Inquisito, oder Gefangenen das andere Constitutum zu formieren / lehret das fünffte nachfolgende Capitul / indeme die Ordnung des Proceß erforderet / daß auf Aussagen deß Inquisiten entweders mehrers Zeugen umb die von ihme bey dem ersten Constituto eröffnete Umständ angefragt/ denen bekandten Diebereyen/ oder andern Lasteren an das Orth beschehener That nachgeschrieben : ordentliche Erkundigung wahrer That eingeholet / oder auch die Gezeugen mit dem Inquisito confrontiert werden müssen/ ehe und zuvor mit dem Inquisiten zu weiterem Constituto geschritten werden kan.

2. Titul.

Wie ein Inquisit/ der gar keine / oder nur ungereimbte Antwort gibet/ zu rechter Antworts Abgebung zu bringen seye.

Inn-

Innhalt.

1. Von klarer Antworts Abgebung.
2. Wann selbe durch Geld- Straff zu erpressen.
3. Oder durch Tortur- und dero Formula.
4. Ein suspectierter Richter solle in Criminal-Sachen gern abstehen.

1 Es ist nichts neues / daß die Inquisiten / und Malefikanten kein eigentliche Antwort geben wollen / sondern sagen: ich weiß nicht / kan schon seyn / meinethalben mag es schon seyn. Ich erinnere mich nicht. Ich hab es schon gesagt. Was ich anvor gesagt / sage ich noch / ꝛc. Dann dergleichen zweiffelhafftige Antwort in Umständen / die die That mercklich betreffen / soll ein Richter nicht zulassen. Guazz. d. 20. c. 16. n. 2. & 3.

Wie dann einem Inquisiten auch kein Dilation auf dessen Begehren zu lassen / damit er sich in Sachen besinnen könne. Jul. Clar. q. 45. n. 7. Sonderlich da es wahrscheinlich fallet / daß der Inquisit die Sach in guter Gedächtnus haben müsse. Clar. q. 45. Vers. Sed pone.

Bey dergleichen fürwehrenden Halßärrigkeiten / ist vorderist durch den Gerichtschreiber in dem Proceß die *Pertinacia* und Ungehorsam zu bemercken / hernach können die Fragstuck dergestalten gesetzt werden. Ambros. l. 2. c. 7. n. 2.

Constitut wird ermahnet / daß er auf voriges Fragstuck die eigentliche Antwort / ohne daß er sich auf sein vorige Aussag beziehe / abgebe.

Ich hab bereits die Warheit geredt / was anvor geschrieben worden / darauf beziehe mich nochmalen.

Constitut solle sich zur Abgebung eigentlicher rechter Antwort bequemen / und von seiner Halßstärrigkeit abweichen.

Ich kan nichts anders sagen / was ich gesagt hab / ist schon geschrieben.

Wann Constitut sich zu keiner richtigen Antworts-Abgebung bequemen wird / solte wider ihne mit 100. Thaler Geldt- oder anderer Straffen unfehlbar verfahren werden / solle also ihme selbsten vor Schaden seyn.

Ich kan nichts anders sagen.

Und ob gleich der Inquisit mit guten Worten öffters zu richtiger Antwort anvermahnet worden / ist doch selber in seiner Halßstärrigkeit verharret / also / daß man mit Vorbehalt vorbedeuter Straffen dieselbe wider ihne Ungehorsamen wohl ver-

verdienter massen zu exequiren / in Sachen weiters verfahren ; Dann
2 in geringen Delictis , die kein Leibs-Straff verdienen / können die Geld-Straffen vorgenommen werden.

In Laster-Thaten aber / welche ein Leibs-Straff nach sich ziehen / kan ein dergleichen halßstärriger Inquisit, wann nur de Corpore Delicti Gerichtliche Wissenschafft erlangt worden / und wider den Inquisiten ein und andere auch geringe Inzichten vorhanden wären / sintemalen solches sein Halsstarrigkeit verdienet / Chart. l. 3. c. 2. n. 13.

Oder da es warscheinlich / daß
3 der Inquisit mehr / als was er bekennt informiert seyn müsse / und sich dessen gar leicht erinnern könne / es möge nun die That selbsten / oder dero hauptsächliche Umständ betreffen / mit der Tortur belegt werden / dann in weitschichtigeren Umständen wäre diese Lehr nicht practicierlich. Guazz. d. 20. c. 16. n. 10. Ambros. l. 2. c. 7. num. 17.

Zum Exempel:

Constitut wird ermahnt / daß er von seiner halsstarrigen Manier abweiche / und auf die Anfrag / ob / &c. recht eigentliche Antwort gebe / und sich auf sein vorige unklare Antwort nicht beziehe / oder sage / es könne wol seyn / er erinnere sich nicht / &c. dann widrigen falls müßte man wider ihne die Rechtsmittel ergreiffen.

Was er gesagt habe / sey schon beschrieben / beziehe sich nochmahlen darauf / kan schon seyn / gedencke es nit eigentlich / bitte man wolle es ihme vor Anlegung peinlicher Frag / zu seiner Defension gelangen lassen.

Und als man ihme gesagt / daß in dergleichen Fällen nicht gebräuchlich seye / jemand zu Einreichung seiner Defensionalien zuzulassen / als solle er eigentliche Antwort geben.

Man thue ihme ein Unbild zufügen / wisse nicht anderst zu sagen.

Alldieweilen nun der Inquisit, sich zu keiner anderen Antwort leiten lassen / sondern in seiner Halßstarrigkeit verharret : Als ist wider ihne von dem Gericht der Beybschayd erfolgt.

Beybschayd.

DAß / weilen von dem Inquisiten kein rechte Antwort über vielfältiges Anvermahnen zu erhalten ware / da doch aus dem Proceß erscheinet / daß ihme ein mehrers wissend seyn müsse : Selbiger zu obigem Ende / an das Orth der peinlichen Frag geführt / alldorten entkleidet / gebunden / und auf die Folter oder peinliche Frag N. N. ; lang gelegt

legt werden solle. Actum & Publicatum &c.

Und demnach der Inquisit an das Orth der peinlichen Frag gebracht worden / ist er von dem Gericht abermalens mit gütigen Worten ermahnet worden / daß er doch auf die Anfrag rechte und eigentliche Antwort gebe.

Worauf der Inquisit vermeldet: Ich hab es schon gesagt / was ich gesagt hab / ist gesagt.

Dieweilen nun Inquisit dessen ungeacht in seiner Halßstarrigkeit verharret / als ist er zu Erhaltung eigentlicher Antwort in die Höhe gezogen worden.

Wie lang aber ein dergestaltiger halßstärriger Inquisit, wann er kein ordentliche / rechtmässige / vernünfftige Antwort abgibet / in der Höhe der Tortur gelassen werden soll / ist nach Umständ der Personen / der Sach / der Inzichten / &c. abzumessen. Ambros. lib. 2. c. 7. n. 8.

4 Wann der Inquisit vorgibt / es seye ihm die Obrigkeit gewiser Ursachen suspect, möge vor derselben die Sach nicht bekennen / solle ein Ehrliche Obrigkeit selbsten / und ohne weitere Defendier- und Oppugnierung der Ursachen vorgehender Verdächtigkeit in Sachen des Menschen Leben / Ehr- und Blut betreffend / abstehen / und den Inquisiten zu weiterer Antwort nicht beirengen / Ambros. lib. 2. c. 7. n. 10.

Damit man nicht sagen möge / der Richter seye in Sachen interessiert / darum bemühe er sich also zu rechtfertigen. Gleichwie im 11. Capitel 1. B. ad finem angedeutet worden / dann in Civil-Sachen hat es ein andere Beschaffenheit / allwo die Ursachen der vorwerffenden Verdächtigkeit eröffnet und erwisen werden müssen. Idem l. citato. n. 3.

Bey Vornehmung dieser Tortur aber ist wohl in Obacht zunehmen / daß man von obigem Effect, nemlich zu Erhaltung seiner klaren deutlichen Antwort nicht abweiche / keines wegs aber die Missethat anbetreffende / andere Interrogatoria setze / damit diese Tortur nicht den Effectum der gäntzlichen Purgation nach sich ziehe.

3. Titul.

Wie dem Inquisiten seine Handschrifften / Waffen / und dergleichen vor Augen zu legen.

Innhalt.

1. Ob die Bewetsung aus dem Hauß deß Inquisiten herfür zusuchen.
2. Von Visitirung der Häuser ehrlicher Personen.
3. Practica zu visitiren.
4. Practica der Vorhaltung erfundener Sachen.
5. Practica die Gelegenheit der Schrifften betreffend.
6. Die Gegenhaltung der Schrifften ist sehr zweiffelbar.

1 SO zwar von gemeinen Rechten die Probationes, und Beweisungen nicht aus dem Haus des Inquisiten sollen oder können genommen werden/ noch ein Inquisit schuldig ist/ in ein Leib-Straff nach sich ziehenden Fällen die Documenta dem Filco vorzulegen oder aufzuweisen. Boss. in tit. 132. de exam. reor. n. 9. So wird doch gemeiniglich aus bereits eingeschlichener Gewohnheit durch die wohlgeübte Criminalisten nicht unterlassen / wann sie vermeinen / man könte in der Bewohnung des Inquisiten/ die entfrembdte Sachen/ die Instrumenta, und Matery zu falschen Müntzen / die verrätherische Schrifften und dergleichen antreffen/ die Behausungen zu visitieren / dann sobald in dem Processu informativo, oder auch nach bevögstigtem Krieg/ das ist/ mit dem Principal-Inquisiten vorgenommenen Constituto, oder aus eines Mitinteressierten / oder der Zeugens Aussag sich dessentwegen Indicia hervor thun / solle man nicht ermanglen/ unversehens die indicierte Bewohnungen zu visitiaren/ um zu erfahren/ ob die erhebten Indicien und Aussagen/ in Warheit sich also befinden ? Ob die verbottene Waffen/ Schrifften/ Instrumenta, entfremdte Sachen/ &c. anzutreffen? Clar. in §. Furtum. Vers. Quæro nunquid & q. 27. in princip. Damit eintweders der Inquisit mit mehreren Inzichten beschweret/ oder gar überwisen werden könne / welche Weiß die Gefangene zu überweisen/ sehrlobet. Ambros. l. 1. c. 5. n. 5.

2 Herentgegen lehret in dieser Materia Guazz. def. 17. c. 1. Daß ein Richter hierinfalls vorsichtig handle / wann er ohne genugsame/ vernünfftige/ uud redliche Anzeigungen/ zu dergleichen Visitation nit schreitte/ sonderlich in Häuseren ehrlicher Leuthen/ noch weniger zulasset/ daß von klagenden interessierten Partheyen solche / wegen leichtlich verübender Boßheit/ theils des mit Fleiß untersteckenden oder auch abtragenden Sachen verricht werde / sonder es fallet noth / dergleichen mit Obrigkeitlicher Gerichtlicher Manier und Ordnung zu vollbringen.

Zu solcher Visitation, welche dem Viso & Reperto nicht ungleich zu halten/ gehören/ Richter/ Gerichtschreiber und Beysaß/ in welcher Gegenwart die Untersuchung zu pflegen: und nachdeme die nachgesuchte Sachen erfunden / und denen Beysassen gezeiget / auch in das Protocoll mit allen Umständen eingeschrieben seyn/ kan das Gericht die Sache ihme hinweg tragen lassen. Ambros. d. l. n. 6.

3 Wann der Inquisit noch im Hauß/ und andere Haußgenossen vorhanden/ solle man in das Protocoll einsetzen/ das in deren Gegenwart / dise und diese also beschriebene Sachen seyen erfunden worden/ wie dann zu mehrerer Bekräfftigung der Inquisit, oder die hernachstehende Haußgenossen sich selbsten unterschreiben/ oder an statt des nicht wissenden schreibens/ das Zeichen eigenhändig ein-

eingesetzt / damit nicht / wann die Sach / oder Instrumenta, denen Delinquenten vorgewisen werden / selbe laugnen mögen / daß solche in ihren Bewohnungen wären befunden worden. Id. citatio loco n. 9. Als zum Exempel da man wegen Falschmüntzung nachgesucht hätte.

Actum, Tag / Monath Jahr.

Vor N. Item in Beysein der N. N. und meiner / als Gerichtschreiber. Ist wegen in Processu erzeigenden Inzichten und Anzeigungen / sonderlich ꝛc. für ein Nothdurfft / auch zu allem Ende nutzlich zu seyn / erfunden worden / die Behausung des Inquisiten N. zu besuchen / und als man dahin kommen / ware die Thür zugesperret / auch von niemand über beschehenes erklopffen eröffnet worden / dero wegen aus Richterlichen Befelch die Thür durch einen Schlosser aufgesperrt worden / und da man hinein kommen / auch ein- und andere Zimmer durchsehen / hat man endlich in einem gemaurten Gewölblein nechst der Kuchen auf einer Hertstatt zwey Stuck Pley so noch gantz / item 17. Stuck so in Guldiner Grösse mit dem Schlag des N. zeichnet angetroffen / Item drey unterschiedliche Mödel von Holtz / eines des Schlags N. der ander ꝛc. der dritt ꝛc. unter der Hertstatt ligend erfunden / welche Stuck aus Befelch des N. in Gegenwart der Gezeugen und Beysaß / mit denen Zeichen N. N. und also mehr ꝛc. bemerckt / und in das Protocoll eingeschrieben worden ; Als der Model mit N. signiert / K. ist ein hiltzerner viereggeter / und ein halber Schuh lang und hoch / beederseits ausgestochener Model / darinnen das Gesicht des Hertzog von ꝛc. zu erkennen / auf der andern Seiten die Schrifft und Wappen / ꝛc: Actum in Gegenwart obbemeldter Beysaß und Gezeugen / so deme also zu seyn / sich unterschrieben.

Item / da verdächtige Brieff erfunden wurden / wäre das Protocoll also zu formiren / als mit Vorsatz und Erhohlung obiger Formalien ist erfunden worden / ein Schreiben dati-ert sub dato N. mit Anfang / liebster Bruder / ich hab gesehen ꝛc. mit der Unterschrifft / dein getreuer Bruder N. N. die Uberschrifft aber ware dem Ehrnvesten N. N. das Insigel aber ist nicht mehr zu erkennen gewest / ware gantz zerbrochen / und ist dieses Schreiben mit dem Zeichen N. signierter den Zeugen vorgelegt worden / welche dañ ebenfalls solches genugsam gesehen zu haben / sich eigenhändig unterschrieben / ꝛc.

Die Practicam anbetreffend / wie dergleichen erfundene Instrumenta, Brieffereyen / ꝛc. dem Inquisito vorzulegen seynd / ist diese. 4

Præmissis Præmittendis, &c.

Ob Inquisit schreiben könne ?

Von ja.

Ob Inquisit seine Handschrifft / wann man ihme selbe vorlegete erkente ?

Warumb nicht / er wurde ja sein Handschrifft erkennen.

Und

Und als ihme der Brieff datiert ꝛc. anfangend/ ꝛc. mit der Unterschrifft/ ꝛc. Item Oberschrifft/ ꝛc. bezeichnet mit dem Zeichen ꝛc. so in seinem Haus den dato, als beschehener Visitation erfunden worden / vorgelegt wurde/ auch der Inquisit solchen genugsam von aussenher besichtiget/ ist er weiters befragt worden.

Ob Inquisit diesen Brieff geschrieben?

Seye noch nicht genug/ ob er unterschrieben / oder dieses sein Handschrifft seye.

Und als ihme die Unterschrifft auch gezeigt worden / ist er weiters befragt worden/

Ob dieses sein Handschrifft seye?

Könne wol seyn / begehre aber den gantzen Brief zu ersehen.

Und als ihme der völlige Brieff zum ersehen erlaubt worden/

Constitut solle nunmehr sagen/ ob dieser Brieff mit seiner eignen Hand geschrieben worden.

Ja es ist mein Handschrifft / kan es nicht laugnen.

Da aber der Constitut laugnete/ daß der Brieff von ihme nicht geschrieben worden wäre / alsdann ist vonnöthen/daß gut erfahrne Schreiber bey gezogen werden / welche das Schreiben mit des Constituten anderwärtig vorhandenen Schrifften confrontieren/ und entgegen halten/ auch nachgehends mittelst Aydlicher Aussag an Tag geben/ ob der Brief von dem Inquisito geschrieben worden seye ; Aber dieses ist nur Juramentum credulitatis , und lasset Gegen-Beweisung zu / gleichwie in der *Materia* Visi & Reperti zu finden ist.

Dann es ist einem jedwederen in seiner Kunst zu glauben: diese Auß-sag aber und Erkandtnus / ist neben seinen vernünfftigen Ursachen in das Protocoll einzuverleiben.

Wann aber keine andere Schrifften vorhanden / so der Constitut geschrieben/ist er zu befragen / ob Constitut des Schreibens kündig seye? Sagt er von ja / solle man ihn niedersitzen lassen / und etwelche Wörter zu schreiben anbefehlen/worbey wol zu mercken / daß man ihme unter anderem Innhalt etwelche Wörter angebe / die in dem erfundenen Schreiben zu lesen seynd/damit man aus Einigkeit der Wörter umb so viel ehender die Gegenhaltung erkennen möge/ als zum Exempel :

Ob Constitut des Schreibens kündig?

Von ja.

Uber welche Antwort der Constitut befelcht worden / niderzusitzen/ und nachfolgende Wort zu schreiben/ als innhaltlich.

Widerspricht aber der Constitut, er könne nicht schreiben / muß man vorderist die Leuth befragen / welche ihne erkennen/ mit denen er umgangen und practiciert/ und selbe Aydlich als Zeugen befragen: Ob der Inquisit nicht schreiben könne? Wird er

nun

nun überwiesen / und will dannoch von seiner Unwarheit nicht fallen / ist man genugsam beursacht / ihne der peinlichen Frag zu unterwerffen. Clar. §. fin. q. 21. Vers. Mendacium. Nata. Consil. 199. n. 7. vol. 3.

In dieser Materia der Gegenhaltung der Schrifften/ solle ein Obrigkeit vorderist betrachten/ ob die Zeugen/ und mit Ayd bestrickte Erfahrne die vorgelegte Schrifft und den Brieff ohne zweiffelhafftigen Anstand für eine Schrifft erkennen / oder hieran etwas anstehen ; Auch was der Constitut für ein Persohn seye / ob man sich zu ihme eine dergleichen Missethat / als ein sonst übel beschriene Persohn versehen könne ; Dann wann man keine Zeugen haben wurde/ die die Schrifft in guter Erkandtnuß hätten / oder in der Gegenhaltung zweiffleten / auch der Constitut sonsten eines guten Namens / wäre die Obrigkeit nicht befugt / dessentwegen gleich mit der Tortur zu verfahren / sintemalen viel Persohnen gefunden worden/ welche eines andern Handschrifft gantz genau nachzumachen gewußt haben. Ut refert Menoch. de arbitrar. Cas. 114.

6 Das Indicium aus der Comparation der Schrifften herfliessend / ist wegen Ungewißheit derselben ein weitschichtige Inzicht / so zur peinlichen Frag vor sich selbsten nicht genug ist. Farinac. Consil. 70. n. 14.

Noch weniger aber ist die Lehr Ambros. Senogal. lib. 2. cap. 10. n. 10. Guazzino gefällig / daß man einen/ welcher ablaugnet / daß er nicht schreiben kan / da er doch von anderen Leuthen / und Gezeugen gesehen worden ist schreiben/ so lang torquieren solle / biß er schreibt ; Dann gleichwie über ein Stund die peinliche Frag nicht zu verlängeren / also wurde auch wider einen solchen die Tortur länger nicht zu erstrecken seyn/ indeme wurde hierdurch das Indicium, daß er schreiben kan / andurch purgiert/ also daß er hinnach absolviert / werden müßte / sondern / da er von Zeugen überwiesen / solle man seine gebrauchende Unwarheit / pertinaciam und Halsstärrigkeit zusammen setzen / und alldahin trachten / wie man den Inquisiten zu besserer Warheit bringen möge. Guazzin. defens. 20. n. 4.

Zu völliger Uberweisung wäre nicht genug/ wann die Gezeugen sageten/ sie hätten den Constituten den Brief mit ihrē eigenen Augen in diesem oder jenem Ort schreibē gesehen/ sondern es ist von den mehrern Criminalisten erforderlich / daß die Gezeugen sagen sollen/ wie daß sie nicht allein die Handschrifft wol erkennen/ gegenwärtig gewesen/ als der Inquisit solchen Brieff geschrieben/ sondern sie hätten auch ablesend damahls gewußt und gehört/ daß der Innhalt also gewesen / wie der Brieff nunmehr vor Augen lige / und alsdann solle die Sach genugsam erwiesen seyn. Idem num. 9. d. defens. ad finem.

4. Titul.

Ob einem Inquisito die Eröffnung zu thun seye / aus was fur Anzeigungen und Ursachen wider ihne inquiriret werde / dafern er solches begehret / und anvor kein Antwort geben wolte.

Innhalt.

1. Die Copia Indiciorum ist dem Inquisiten vor abgebener Antwort nit zu eröffnen.
2. Ob der Inquisit durch einen Procuratorn antworten könne.
3. Der Inquisit ist wohl / verwahrter vor das Gericht zu führen.

DAß zur Rechtlichen Inquisition jederzeit genugsame Indicia, Anzeigungen und Ursachen erfordert werden: und in einer Obrigkeit Willkur nicht stehe / nach seinem Belieben / und ohne habende rechtmässige Ursachen / wider jemanden einen Inquisitions-Proceß anzufangen / ist oben bereits genugsam erkläret worden / gleichmässig ist in dieser Frag auch ersten Gesichts zu sagen / daß ein Richter in Bezeug- und Legitimierung seines Obrigkeitlichen Gewalts- als der iemand zu befragen / und zu inquirieren / nur von verhandenen Anzeigungen hervor wachset / verpflicht und verbunden seye / auf Anbegehren eines Inquisiten / und ehe selber sich in Antwort einlasset an Tag zu geben / aus was für Ursachen er zu Formierung der Inquisition, und der Ausfrag legitimiert seye.

Man muß aber die Sach unterscheiden / daß zwar nicht ohne seye / daß ein Richter gegen jemand zu inquirieren / ohne genugsame Indicien, nicht befuat seye / aber daß er Inquisit vor Eröffnung der Indicien nicht zu respondieren schuldig seye / ist ein anders. Haunold. l. 3. c. 6. con. 3. num. 195.

Wie dann in practica keinem Inquisiten / ehe und zuvor er nicht constituirt / und die Antwort ad Protocollum genommen worden: Copia Indiciorum mitzutheilen ist; Wann er gleich sagete / er wisse / daß wider ihne keine genugsame Indicia zu inquirieren verhanden wären / oder möchte wenigist solche wissen / um sein Verantwortung darüber abzugeben. De quo theoricè loquendo aliter sentit. Haunold. d. l.

Sintemahlen die Præsumption für einen Richter streittet / daß er ohne genugsame Ursach wegen besorgenden Syndicats jemand mit Inquisitions-Processen nicht behelligen werde / ist auch nicht rathsam / die Anzeigungen erster Hand zu eröffnen; weiten durch Communicirung der Inquisitions-Indicien, die Inquisiti gleich

gleich abnehmen / und abfassen könten / was für Umständ wider sie bereits offenbar / und wie solche auf unterschiedliche Manier abgelaugnet / und excusirt werden könten / hat sich auch dißfalls kein Inquisit zu beklagen / indeme ihme seine Defensionales, nach abgelegter Antwort zugelassen werden / wordurch derselbe ratione nicht genugsamer Indicien sein Nothdurfft deduciren und handlen kan / zugeschweigen / daß widrigen Fall sich jederzeit ein Præjudicial-Streitt zu Verlängerung der Criminal Sachen hervor thun wurde / ob die Indicia ad inquirendum sufficient, oder nicht wären? Ob aber ein Inquisit durch einen Procurarorn oder schrifftlich sich beantworten könne / wird
2 nicht uneben gefragt / dann wissentlich / daß in peinlichen Sachen die an Haut und Haar gehen / einem Delinquenten oder Inquisito kein Procurator erlaubt werde / der an statt deß Inquisiten sich beantworte. L. pœn. §. Crim. ff. de publ. Jud. Clar. c. 32. num. 16.

Sondern es ist Gerichts bräuchig / daß der Inquisit vor Gericht geführt / und die Antwort aus dem Mund des Inquisiten selbst eingeholt werde / auser der Delinquent könne nicht reden / sondern nur schreiben / ja so gar wird ein schrifftliche Antwort nicht zugelassen / damit man aus dem Gesicht / Farb / Beständigkeit / Forche Erzitteren / und anderen Geberden eines Inquisiten ersehen und abnehmen könne / was ihne am mehristen bewege / und ob aus seinen Geberden ein Anzeigung und Muthmassung der Schuld und Unschuld hervor blicke. Carpzov. q. 105. n. 56. in Pract. Crim.

Wie aber wegen eines abwesenden / oder auch in was für Sachen und Fällen / ein Procurator zu zulassen seye / ist in dem 19. Articul 4. B. 2. Tractats zu lesen: und ist pro regula zu halten / daß in peinlichen Sachen bey führendem Constituto, vorkehrender Tortur / und Ausfällung des Urtheils kein Procuraror zugelassen werde. Oldekoop. observ. 13. t. 1.

Bey diesem Puncten aber soll die 3
Obrigkeit in kein nachlässige Uebersehung setzen / daß die Gefangene wohl verwahrter für Gericht geführt werden / dann ich wußte etwelche Exempla zu erzehlen / daß die Delinquenten möglichist getrachtet haben / dem Richter uud Beysassen nach dem Leben zu stellen / vermeinende andurch Gelegenheit zu überkommen / ihr Leben mit der Flucht zu salviren.

5. Titul.

Was einem Richter nach vorgenommenem erstem Constituto zu thun obliege ? Und von der Formula des andern Constituti.

Innhalt.

1. Von Nothwendigkeit deß andern Constituti.
2. Wie die Warheit hervor zu suchen.

1 WAnn ein Obrigkeit bey dem ersten Constituto, alle Umstände zu examinieren/und zu erörteren nicht beweilt/ oder der Constitut bey dem ersten Constituto zu keiner Warheit zu bringen geweßt/ oder da die Wichtigkeit der Ursach nicht zulasset/ bey erstem Constituto alle Interrogatoria zu formiren : Ambros. lib. 2. cap. 6. num. 12. Ist vonnöthen / daß ein Obrigkeit das andere Constitutum, mit dem Gefangenen vornehme/damit die behörige Frag = Stuck evacuiert/ alles erörtert / und selbigen nach ersehen werden möge/ auf was für Terminis die Sach des Gefangenen beruhe/ oder da derselbe gar nichts bestehete/ sondern fein alles rund ablaugnete/ soll man vor Ergreiffung weiterer : und schärpfferer Mittel nochmalen tentiren / ob der Gefangene zur Warheits Bekandtnuß in Hüte zu bringen seye; Sintemalen die Tortur : als ein Medium subsidiarium nicht zu ergreiffen / da noch ein Hoffnung verhanden/daß der Gefangene durch Vorhaltung schliessender/ und unwidertreiblicher Fragstuck zur Warheit / und eigner gütiger Bekandtnus beweget werden könne ; Ja die vornehmste Criminalisten haben gleichsam die Sach für verlohren geschätzt/ wann sie die Tortur erareiffen und sehen müssen/ daß ihre Kunstreiche Manier in Formierung der Fragstuck nichts ausgericht habe.

2 Das andere Constitutum aber muß mit eben den jenigen Formalitäten gleich wie das erste Constitutum vorgenommen werden.

Vor
Den Namen des Richters.
In Beysaß
Die Namen derselben.
Protocolist
N. Gerichtschreiber/ ꝛc.

Oder kürtzer : Coram quibus supra.

Ist der N. N. zum andernmal gütig constituirt / und præstito Juramento veritatis dicendæ, quò ad alios, und vorgehende Ermahnung die Warheit zu sagen / befraget worden.

Was Constitut noch über sein vorige Bekandtnuß

zu bestehen sich entsinnet habe/
Oder da er nichts anvor bekennt:

Ob Constitut nunmehro die Warheit besser als er bißhero gethan / zu bekennen gesinnet seye.

Von ja.

Solle also die Warheit sagen.

Er habe bereits gesagt / könne nicht mehrers gestehen / wisse nichts von seiner Auffag hinweg: noch hinzue zu thun.

Constitut solle von seiner Halßstärrigkeit abweichen / und in Güte sagen / ob / ꝛc.

Habe es schon gesagt / könne ein mehrers nit sagen.

Wie Constitut so vermessen die Warheit abläugnen dörffe / indeme doch wider ihne so vielfältige Inzichten / Muthmassungen / ja gantz völlige Beweisungen vorhanden / wardurch ihme alle Möglichkeit entnommen wird / die Warheit zu verbergen.

Wisse nicht / was wider ihne seyn könne.

Wie unverschämbt sich Constitut für unschuldig ausgeben: und sagen möge / daß wider ihne nichts vorhanden / da doch bereits Zeugen abgehört / so ihme auch entgegen gestellt werden können / welche gantz das Widerspiel von ihme zeugen.

Möchte die Zeugen wissen / müssen nur unwarhaffte Feind / und bestochene seyn.

Man sehe nunmehr / daß er ein unverschämter Gsell seyn müsse / da er ehrliche Leuth / und mit leiblichem Ayd bestrickte Gezeugen für unwarhaffte Persohnen ausruffen könne / solle von seiner Halßstärrigkeit abweichen / und in güte bekennen / ꝛc.

Habe es schon gesagt / es müssen nur nichts werthe Leuth wider ihne gezeugt haben.

Man könne um so viel weniger an abgehörter Gezeugen glauben / und erhebter Beweisung zweifflen / weilen deren Auffag so vielfäl-

tige Inzichten und Muthmassungē wider ihne vorhanden / indeme offenbar / daß entzwischen seiner und dem Entleibten ein Streitt um den mehristen Theil seines Vermögens / und also ein schwere Feindschafft geweßt seye worbey zu muthmassen/ daß er alles Ubels von dem N: gedencket habe / welche Rechtliche Muthmassungen von ihme biß dato nicht abgewiesen worden/ werde also ermahmt die Wahrheit frey heraus zu sagen.

Seye nicht ohne / daß er den Rechtstritt mit ihme N: geführt / habe aber deßwegen kein tödtliche Feindschafft getragen/ sondern alles dem Weeg Rechtens überlassen.

Man wisse aber/ daß er jederzeit das böse wider den Entleibten gedencket / sonderlich weilen er/ als man ihne in seinem Hauß gefangen genommen / die ihme vorgelegte: und von ihme erkente Brieff vertuschen / und zerreissen wollen/ als seye Sonnenklar / daß er wider den N: ein böses Gewissen getragen habe.

Wisse sich einmahl nicht schuldig.

Wie er doch sagen könne/ daß er unschuldig/ da er doch wider die ihme vorgelegte Brieff nichts wahrscheinliches darbringen könne/ sondern nur unvorträgliche Außflucht zu suchen getrachtet / ja sich bemühet habe/ die Gerichts-Diener mit Geld zu bestechen / daß sie diese Brief vertuschen sollten/ seye dannenhero ja klar / und mehr dann wahr abzunehmen/ daß er wegen Entleibung des N: einen Verstand und Tractat gepflogen habe.

Habe nicht vermeint/ daß es also übel aufgenommen werden solte / er wisse sich eines mit andern Leuthen beschehenen und gepflogenen Tractats und Verständnus den N: umzubringen/ nicht zu erinneren.

Wie doch Constitut den Todtschlag noch weiters laugnen könne/ da man doch in seinem Hauß noch etwelche blutige Todtschlags-

Zeichen

Zeichen angetroffen / die Mithelffere geflohen / und Constitut selbsten sich verborgen / ein Pferdt und die Paarschafft in Bereitschafft gestellet / und was noch für Unwarheiten / Unmöglichkeiten / Unwarscheinheiten wider ihne streitten / werde also endlichen ermahnet / die Warheit zu bekennen / und von seiner Halsstärrigkeit abzulassen:

Ein: für allemal seye er an dem Todt des N: unschuldig.

Wann nun also die Obrigkeit auf alle möglich Weiß / den Inquisiten zu Bekennung der Warheit zu bewegen / sich beflissen / derselbe aber nichts bekennet / sondern etwa die Gezeugen für Feind / unwarhaffte Leuth / und dergleichen ausgeschryen: oder ichtwas zu seiner Excusation und Entschuldigung vorgebracht hätte / worauff absonderliche Erfahrung einzuhohlen / als wird bey dem Beschluß des andern Examini das Decretum, oder Beybschayd beygesetzt / was wider den Constitutum weiters vorgenommen werden solle. Als zum Exempel:

Weilen dann von ihme Constituten dermalen kein weitere Warheit in Güte nicht zu erhalten gewest / als ist von dem Gericht aus dermalen erkannt worden.

Bey-Urthel.

Daß zu mehrerer Uberweisung des Constituten die Confrontation der Gezeugen mit nechster Möglichkeit weilen bereits die Gerichts-Stund verflossen / vorgenommen werden solle / ꝛc.

Nach welchem der Constitut dermalen von weiterem Anfragen entlassen / und wiederum zu seiner Gefängnus geführt worden / mit Vorbehalt / ꝛc.

Aus solchem anderen Constituto aber / so auch bey dem ersten beschehen mag / ersiehet / man was zu Evacuirung des Proceſs noch vonnöthen; Ob ein und andere Gezeugen und Kundschafft einzuhohlen ? Ob die Zeugen zu confrontieren / und wie der Delinquent überwiesen werden möge: Folget dannenhero die Ordnung / daß die Materia der Gezeugen / und Aydlichen Erfahrung erläutert / und was darbey zu beobachten / angezeigt werde.

6. Titul.

Von den Gezeugen in Peinlichen Inquisitions-Sachen.

Innhalt.

1. Die ordinari - Mittel seynd vor der Tortur anzuwenden.

2. Von

2. Von vollständiger Beweisung.
3. Ob in geringen Fällen ein eintziger Zeug genug seye.
4. Von dem Juramento Purgationis.
5. Ein Zeug kein Zeug.
6. Von tüchtigen Zeugen in Peinlichen Sachen.
7. Von Zeugnus eines Feinds.
8. Von selbstgesuchter / und versöhnter Feindschafft.
9. Von der Todt / und Haupt / Feindschafft.
10. Von Befreundten.
11. Von Haußgenossen.
12. Von Ehrloser Zeugen Kundschafft.
13. Von Minderjährigen.
14. Von Weibs-Personen.
15. Von der Denuntianten und Querelanten Zeugnuß.
16. Von der Mitheltern und Complicum Zeugen.
17. Wann die untüchtige Zeugen gemeiniglich abzuhören.

1 GLeichwie ein Ubelthäter / wann er durch zweyer Gezeugen Aussag/ wegen begangener Missethat überwiesen wird/ohne dessen Bekandtnuß verdammt / und verurtheilt werden kan / also solle bey anhaltenden Ablaugnen eines Delinquentens die Obrigkeit möglichist dahin sehen / wie der Inquisit der Unwarheit/ und gethaner Ubelthat mittelst Einhohlung Aydlicher Erfahrung / oder Kundschafft möge überwiesen werden. Sintemalen eine sehr häßlichen Fehler jene Obrigkeit begehet/ welche mit dem Ubelthäter gleich zur Folter / und Peinlichen Frag eilet die Ordinari Rechtliche Mittel aber ausser Obacht lassет.

In dieser *Materia* aber / ehe und zuvor von der Practica und Formula, wie die Gezeugen abzuhören seynd / die Andeutung beschehe/ wolle belieben / etwelche Puncten in genaue Obsicht zu ziehen.

Erstliche / daß in denen Peinlichen 2
Sachen die Beweisung gantz vollständ / ja klarer als das Mittagliecht scheinen müsse / wann man zu Verurtheilung eines Ubelthäters schreitten will L. fin. C. de probat.

Die vollständig Beweisung wird durch zwey ehrliche untadelbare Gezeugen/ so von eigenen wahrem wissen zeugen / erhebt. Const Crim. art. 67. Also zwar/ daß durch einen eintzigen Gezeugen / wann er gleich von höchster Auctorität wäre/in peinlichen Sachen kein vollständige Beweisung erzwungen werden kan.

Dann ob zwar in etwelchen Sachen mehrer als 2. Zeugen erfordert werden / als da ein Sach zu probieren / welches die Rechtliche Vermuthung wider sich hat. Mascard. de probat. vol. 3. Con. 1221. Zieritz. ad art. 67. verf. aut tribus.

So sind man aber nirgends / daß zu Beweisung einer Sach nur ein Zeug allein / absonderlich zu Verdammung eines Ubelthäters genug seye. C. 23. de testibus. Ja so gar in denen geringen / und mit keiner Leibs-Straff anzusehen / bevorstehenden Ubelthaten / ist ein eintziger Gezeug auch bey Einlauffung vernünfftiger starcker Muthmassungen zu Verfäll- und Verdammung eines Ubelthäters nicht genugsam/ alldieweil durch die Land-Verweisungen

gen / Keichen-Straffen / ein Ehrlosigkeit und infamia, denen abgestrafften zuwachset : Die Ehr / und das Leben aber / ingleichem Stand und Werth billich geschätzt werden. Vid. Oldekopp. decad. 3. q. 8. p. tot. contra Carpzovium p. 3. q. 114. n. 52. & 53.

4 Allwo er erlernet / daß in dergleichen Fall einem Ubelthäter das Juramentum purgationis zuerkennt werden könne / da aber der Ubelthäter das Juramentum abzulegen sich verwidert / daß auf solchen Fall ein unverwerfflicher Gezeug / mit Einlauffung erheblicher Muthmassungen genugsam seye / einen in ob angedeuten Fällen zu verdammen.

Brunnemannus aber vermeint / c. 8. n. 2. de Proceff. Crim. es wäre löblicher in geringen Ubelthaten / einen nicht vollständig überwisenen / ehender von der Instantia zu absolvieren / als mit extraordinari Straff zu belegen / oder mittelst Aufferlegung des Juramenti purgatorii ein Gelegenheit zu verübenden Meynayd zu

5 geben. Ja so gar wird ein eintziger Gezeug / zur Verdambnus nicht genugsam eracht / wann auch der Zeug von selbs eigner That bekennete / dafern es zu Nachtheil des dritten gereichen mag : und nicht andere Umständ und Muthmassungen vorhanden seyn / l. 38. ff. de Ædilit : edicto : dann ein solcher Zeug / zeugt mehr als halbständig / der wider ihne zeuget. Farinac. q. 63. n. 224. In dieser Materia aber ist vorderist zu erörteren / wer vor einen tüchtigen Zeugen gehalten werde / oder nicht.

In denen peinlichen Anklags / oder auch Amtlichen Inquisitions-Sachen sollen die Gezeugen / zu Verdam̃- und Uberweisung des Ubelthäters gantz unverwerffliche / ehrliche / untadelbare Leuth seyn / also / daß man selbigen auch keinen Schein einer Verdächtigkeit / oder geringsten Vermünderung ansehen könne. Dannenhero werden verworffen / art. 66. ord. C. Crim. 6

Erstlichen ein Feind / oder inimicus, dann wer wider einen Angeklagten oder Inquisiten ein schweren Haß / und Feindschafft tragt / der ist kein tüchtiger Zeug ; Also zwar / daß auch ein Haußgenoß / oder Freund des Feinds / auch für einen Feind gehalten / und von der Zeugnus verworffen werden kan / und soll / wie nicht weniger so gar / im Fall / da man sonsten die Warheit anderer gestalten nicht erheben mag / wird kein Feind für einen Zeugen zugelassen / desgleichen wann es auch gleich sonderliche Ubelthat wäre / die zu beweisen sonst untüchtige Zeugen zugelassen werden. 7

Dann dergleichen Personen Aussag ist von solcher Unkrafft / daß hieraus kein genugsame Inzücht zu Vornehmung peinlicher Frag entspringen mag. Menoch. de arbitrar. Jud. quæst. 28. n. 5. c. 32. de Simonia. Sintemalen deren Aussag mehrer aus Antrieb böser unchristlicher Leydenschafften / Rach : und Verbitterung / als löblichen Eyfer zu eröffnung der

Warheit hervor zu fliessen die unfehlbare Rechtliche Muthmassung ist.

Diese Untüchtigkeit mag auch mittelst der Tortur / gleichwie bey andern etwelchen untüchtigen Gezeugen/ nicht aufgehebt werden / aus Muthmassung / ein feindseeliger Mensch wurde die Schmertzen einer geringen Tortur gern ausdauren / nur damit er sich an seinem Feind rächen/ und abkühlen könne ; Wiewolen etwelche der Criminalisten vermeinen/ daß die Tortur / bey des Feinds Freund oder Hausgenossenen statt finde / als der von Gezeugnussen keines wegs gar verworffen / sondern nur dessen Aussag nicht für tüchtig genug gehalten wird. Haunold. t. 3. c. 7. n. 137.

Ja ein Feind/ der ein Zeugnus in seiner tödtlichen Kranckheit abgibt / wird von vielen Criminalisten gleichwol verworffen/ etwelche aber per L. Si quis in gravi, §. Si quis moriens, ff. ad Sc. Sylan. vermeinen / daß die Zeugnus giltig seye/ jedoch mit nachfolgenden Umbständen/ daß die Aussag Aydlich beschehe : Zum Andern/ daß der Krancke in Todts-Gefahrlige. Drittens / daß er dannoch mit gesunder Vernunfft versehen. Viertens / daß er sonsten eines guten Rueffs; Fünfftens/und daß die Ubelthat anderer gestalten nicht kan bewiesen werden/und seye dißfalls nichts im Weg L. 3 §. 1 ff. ad Syll. indeme ein Unterschied zwischen einem sterbenden Heyden / darvon die alte Gesatz gemacht worden / und einem Christlichen versöhnten Feind seye.

Ja es solle gar kein Inquisition wider ein gewisse Persohn aus eines Feinds/ der zu Informierung des Gerichts angehört worden / angestellt werden. Boss. de inquisit. n. 2. Sintemalen es nur ein Indicium zur General-Inquisition abgeben kan. Menoch. de præs. lib. 1. q. 8. n. 13.

Wann wider einen Feind / von dem Ubelthäter excipiert wird / soll vorderist die Ursach/ und Beschaffenheit der Feindschafft untersucht werden / und da die Feindschafft schwer zu seyn erfunden wird / solle Zeug / damit der arme Gefangene nicht aufgehalten werde/gar nicht angehört oder ausgefragt werden. Dann in Criminalibus gehet die Practica nicht an/ wie in den Civil-Sachen / allwo ein Feind einsmals angehört / und dem Reo seine Reprobatoriales vorbehalten werden. Haunold. t. 3. c. 7. n. 240.

Da aber ein Ubelthäter wissentlich/und verständiger weiß wider eines Feinds Aussag nicht excipierte / wurde durch dessen Stillschweigen die Untüchtigkeit auffgehebt. Haunold. d. l. num. 233.

Wiewolen meines wenigen Erachtens / ein Obrigkeit dannoch auff dergleichen Aussag nicht viel fussen/ sondern vielmehr die Ursach untersuchen solle / warumben der Ubelthäter darwider zu excipieren sich enthalte / dann gleichwie niemand ein Herr seines Lebens/ also solle auch einem Inquisiten eines Feinds Aussag zu dessen selbst suchenden Untergang nicht verträglich seyn/ aber hierinnfalls

falls ist auf andere Umbständ acht zu geben / und alles genau abzuwegen.

8 Ein affectirte / und eben wegen Verhinderung der Zeugenschafft gefährlicher Weiß zu wegen gebrachte Feindschafft hindert nichts / daß ein dergleichen Zeugnus nicht für tauglich gehalten werde / dann niemanden solle seine Arglistigkeit und unzuläßige Geferde zustatten kommen ; Da aber an der Feindschafft der Inquisit zwar schuldig wäre / jedoch solche nicht gestifft hat / zur Zeit / daß man wider ihne zu procediren Ursach gehabt / oder nicht muthmaßlich fallete / daß wegen vernünfftiger vorhinein Betrachtung beschehender künfftiger Processierung die Feindschafft gleichsam wäre gesucht worden / wurde eine sothane vorhero entsprungene Feindschafft zu Vernichtung eines Zeugen genug seyn. Haunold. d loco.

* Weiters wird gefragt / ob ein versöhnter Feind ein tüchtiger Zeug seye ? Hierinnfalls seynd die Criminalisten ebenfalls uneins / jedoch ist der beste Lehr-Satz / daß wann die Versöhnung schon vor geraumer Zeit beschehen / und die zween Versöhnte einander entzwischen freundlich tractirt hätten / daß zwar der Versöhnte von Abgebung der Zeugnus nicht verworffen / jedoch wäre dessen Aussag nicht so kräfftig / als eines untadelbaren Zeugnus / indeme wissentlich / daß offtmals nur die Gelegenheit zu schädigen abgehet / auch manchem zwar zu verzeihen / aber völlig und ohne Begierde / dann und wann sich zu rächen / und alles in Vergessenheit zu stellen / nicht möglich falle.

Was für erhebliche Ursachen zu einer Capital / und tödtlichen Feind- 9
schafft / damit einer von Zeugnus verworffen werden solle / erfordert werden / ist der mehrere Lehr-Satz / daß die Wichtigkeit der Ursach / woraus die Feindschafft erwachsen / dem Richterlichen Verstand und Ermäßigung in zweiffelhafftigen Fällen überlassen wird / deme gebühren wird / die Lebens-Art / und Natur des Zeugens / dessen hitziges Gemüth / Leydenschafft / guten Namen / und Gerücht / auf die Waag-Schaal Richterlicher unpartheyischer Ermäßigung zu legen / und den Umbständen nach zuzulassen / oder zu verwerffen ; In offentlichen Feindschafften aber / und welche Capital genennt werden / als die nicht allein Blut und Ehr / sondern auch den mehreren theils eines anderen habenden Vermögens in Verlust setzen können. Bald. in L. parentes C. de Testibus. Menoch. de arbitrariis. C 111. Ist eines Richters Ambt / einen solchen vorstellenden Gezeugen gar nicht anzuhören / noch anzufragen / sintemalen aus dessen Deposition wider den Inquisiten kein Indicium entspringet / sondern die Zeit nur verflittert wird ; Ja wann der Richter einen dergestaltigen Feind abhörete / und zur Zeugnus zulassete / kunte der Verletzte

genugsam Ursach haben/ sich dessentwegen ordentlicher Weis zu beschwären/ und die Appellation anzuhängen/ sonderlich da die erhebte Kundschafft noch in Werth gehalten werden solte.

Von Befreundten.

IN peinlichen Sachen/ werden die Bluts-Befreundten des Klägers/ oder beschädigten theils/ nicht allein in auf: und absteigender: sondern auch in der Seiten Linie ausgeschlossen/ und für unverwerffliche Gezeugen nicht geachtet. Can. 1. c. 3. q. 5.

In denen von Amts wegen oder ad Instantiam Fisci führenden Inquisitions-Processen aber/ müssen und können selbe zugelassen werden/ da sie wegen der Unschuld des Inquisiten ihr Aussag abzulegen haben/ dann die Ausführung der Unschuld ist höchst favorabl. Haunold. t. 3. c. 7. num. 250.

Item wann die Warheit anderer gestalten nicht erhebt werden mag/ können die Blutsbefreundte gegen ihre Blutsbefreundte zur Abgebung der Aussag gezwungen werden/ damit die Warheit nicht vermäntelt/ oder die Missethat ungestrafft gelassen werde/ welches zwar der gemaine Sentenz ist/ aber hierwider streittet gar ausführlich Blumlacher. ad art. 22. num. 17. Und lehret/ daß die Eltern gegen die Kinder/ oder hingegen/ in auff: und absteigender Lini ohne Unterschied des Gradus. Per l. 6. Cod. de test. zur Zeugnus/ wann sie auch wolten/ nicht zuzulassen seynd/ so auch auf einen Schweher/ Tochter-Mann/ Stieff-Eltern/ Stieff-Kinder/ per L. Julam 4. ff. de test. Item der Braut Vatter/ und Tochter Bräutigam. L. 5. ff. de test. Item Geschwistert-Kinder und Kinds-Kinder/ ex paritate rationis. L. 4. ff. de test. Und umb so viel mehr auff Brüder und Schwestern extendirt; Item Vatters Bruder/ Vatters Schwester/ Mutter Bruder/ und Mutter Schwester/ und zwar derentwegen/ weilen die Ration. damit die Ubelthat eröffnet/ und gestrafft werden möge/ von so starcker Wichtigkeit nicht ist/ daß eben darum die entzwischen diesen Personen haffende natürliche Verbündlichkeit auffgelößt werden solle. Dann da dieser Absatz in Rechten gegründet wäre/ hätten die Gesätzgebere unfehlbar solchen Casum ausgenommen; Zu deme seye die höchste Gefahr des Mainayds vorhanden; Ingleichem da der Inquisit wußte/ daß sein Befreundter die Unschuld an Tag zu geben/ die beste Information hätte/ sehe ich nicht/ warumben der Befreundte in dergleichen Fall nicht solte können bemüßiget werden/ einen Zeugen abzugeben. Da aber der Befreunde wußte und sehete/ daß er wider den Befreundten was nachtheiliges/ nach Ausweisung des abgelegten Ayds auffagen müßte/ könnte er hierzu nicht gezwungen werden/ wann nur die Warheit

sonsten

sonsten / und durch andere erhebt werden möchte.

Ja weilen ein Befreundter sich der Aussag entschütten kan / und dannoch einen Zeugen abgeben wolte / dörffte ein verborgene Feindschafft darunter stecken / wie mir dann selbsten ein Casus begegnet / da ein Bruder den andern Bruder einer Infidelität dem Lehen-Herrn denuncieret / nur damit der Bruder seiner Mit-Investitur entsetzt / und das Lehen ihme allein werden möchte / so aber / wie billich ohne Effect verblieben.

Und da gleich der Befreundte die Exception unterlassete / wäre es doch mehrers einer Einfaltigkeit: Item dessen Angst vollen Hertzen / auch tragendem Respect und Gehorsam gegen der die Kundschafft zumuthenden Obrigkeit zuzuschreiben; Wie denn zu Saltzburg gegen den Sohn die Mutter / auch im Fall da die Warheit anderst nicht erhebt hat werden mögen / Teste Bluml. nicht abgehört worden seye; Dann dergleichen Personen / wann sie auch wollen / seynd zur Zeugnus nicht zuzulassen / sintemalen dieses Privilegium von Rechts wegen der natürlichen Zunaigung vergonnet / dero kein Befreundter / als einer in der Natur gegründten Sach renuncieren kan: wann auch die Sach gleich zwischen zween Befreundten verlierete. Zoel. ff. de Test. n. 10.

Diese Lehr wird auch auf Eheleuth von denen Doctoren extendirt / weilen sie vor ein Fleisch gehalten werden. Haunold. t. 3. c. 7. num. 251. Braneman. c. 8. n. 20.

Ob nun diese Lehr D. Blumlacheri * gar vernünfftig / und in Rechten gegründet ist / so ist aber der gemeine Gebrauch / daß die Befreundte Personen / im Fall da die Warheit anderer gestalten nicht zu erhalten / und die Ubelthat ein schweres abscheuliches Verbrechen wäre / nicht allein als Zeugen ausgefragt / sondern auch mit Obrigkeitlichem Gewalt / ja der Tortur selbsten können abgehalten werden. Guazz. def. 14 c. 11. n. 10. & num. 14.

Jedoch lehret Clarus q. 24. n. 20. * daß die Sach höherer Obrigkeit zu überschreiben seye / dann ein nachgesetzte Obrigkeit solle nicht leichtlich / und ohne Vorwissen höherer Stell zu dergleichen Kundschafft Einleitung gelangen. Ubrigens ist zu wissen / daß die Formalen / wann die Warheit anderer gestalten nicht erhebt werden mag / also zu verstehen / daß wegen Beschaffenheit des Delicti kein anderer Zeug / als Befreundte hätten können beywesig seyn / und wäre nicht genug / da keine auswendige Zeugen gegenwärtig gewesen / im Fall nach Beschaffenheit der That andere Zeugen sich hätten mögen einfinden. Ut declarat Guazz. d. l. n. 21. contra Clarum in q. 24. Vers. Sciendum est Dann sonsten müßten jederzeit in Abgang anderer die untüchtige Zeugen zur Kundschafft zugelassen werden: Wie dann die Doctores einen Unterscheid machen / unter den Ubelthaten / die von ihrer Natur schwerer Be-

sung seynd / als ein Ehebruch / theils wegen einer Umbständ der Zeit / Orths / als da ein Todtschlag bey der Nacht wäre beschehen / allda können auch untüchtige Zeugen abgehört werden. Carpzov. q. 114. n. 25. Menoch. l. 2. arb. q. C. 116. n. 14. Ein anders aber seye / dafern wegen der Natur der Ubelthat oder dergleichen Umbständ andere Gezeugen hätten können beywesig seyn.

Hierwider aber / und daß dergleichen Unterschied nicht zu machen wäre / lehret Brunem. c. 8. n. 26. Dann / sagt er / warum solte ein Haußgenoßner nicht ausgefragt werden / der den Todtschlag bey dem Tag gesehen / als jener / der dem Todtschlag bey der Nacht gegenwärtig geweßt / also / daß er Sententiam Clari nachfolgt / der aber in communi widerfochten wird.

Von denen Haußgenossen und Domesticis.

II UNter denen Hausgenossen / und Domestiquen werden nicht allein die Eltern / Kinder / Mann / Weib: sondern alle Haußgenossene / Bestands-Leuth / Ehehalten Dienstbotten / &c. verstanden / l. 24. ff. de test. c. 4. q. 4. Welche ein Ankläger zu Beweisung seiner Klag nicht fürstellen kan.

Da aber von Amtswegen ein Haußgenoß / wider seinen Hauß-Herrn / &c. sonderlich in Sachen die im Hauß zu beschehen pflegen / und man ansonsten die Warheit nicht erheben möchte / abgehört wurde / ist er ein unverwerfflicher richtiger Zeug / dafern selber mit keiner anderen Untüchtigkeit behafft wäre / dann die Untüchtigkeit wäre nur / da der Hauß-Herr / oder ein Hausgenoß den Bedienten / oder Haußgenoßen zu einem Zeugen vorstellete / da ein von dem dritten beschehene Ubelthat bewisen werden woite. Haunold. t. 3. c. 7. n. 724.

Zu Beweisung der Unschuld aber / seynd die Haußgenossene tüchtige Zeugen / sonderlich da wider den Hauß-Herrn / oder Haußgenossene keine andere Gezeugen vorhanden wären / zum Exempel: Es ist einer umgebracht worden / man hat einen Verdacht / und Inzücht wider den Peter / dieser sagt zu seiner Unschulds Ausführung / die Haußgenossene werden zeugen können / daß er diesen Tag / Nacht / oder Stund zu Hauß gewesen seye. Da aber wider den Inquisiten gantz nahe / und gleichsam die Ubelthat selbsten nach sich ziehende Inzüchten verhanden wären / als zum Exempel: Da der Peter / als des Umbgebrachten Ertz-Feind / mit blutigem Degen gesehen wäre worden / in solchem Fall / wann gleich die Hausgenossene für den Inquisiten ihr Zeugnus ablegeten / wurden doch so nahende / starcke / und gleichsam unfehlbare Inzüchten gethaner Ubelthat / durch dergleichen Haußgenossener Aussagen nicht abgeleint werden / sondern es ist vonnöthen / in dergleichen Fall ein noch mittelmäßige

Tortur

Tortur zu Reinigung der Inzüchten vorzunehmen. Haunold. cum Chirlando t. 2. c. 7. §. 3. n. 258. Es wäre dann Sach / daß die Hausgenossene von solcher Qualität und Glaubwürdigkeit wären / daß man vernünfftig glauben kan / daß sie in Sachen die rechte Warheit ausgesagt haben / gestalten auf dergleichen Umbständ ein Richterliche Discretion den Unterschied zu setzen wissen wird / wieviel einem dergleichen Hausgenossen / oder der einem mit sonderlicher Freundschafft / Dienst / oder Nutzbarkeit zugethan ist / zu halten seye.

Von den Ehrlosen Persohnen.

12 IN Crimial: und Peinlichen Sachen / werden alle Persohnen / deme ein unehrlicher Handel vorgeworffen werden mag / sie mögen nun in judicio deswegen abgestrafft worden seyn / oder nicht: cum & infamia facti in Criminalibus sufficiat l. testimonium 54. de Ord. Crim. Car. V. art. 22. & 30. allwo per Formalia gesetzt wird / daß ein Obrigkeit ex Officio beobachten solle / was der Zeug für ein Lebens-Art habe / ꝛc für genugsame vollständige Zeugen nicht geachtet / sondern es wird aus der Aussag eines Ehrlosen Zeugens mehrers nicht / als ein indicium zu Formierung der General-Inquisition erhebet / alldieweilen je nicht vernünfftig / daß durch dergleichen Ehrlosen beschreyter Persohnen Aussag / jemand in specie inquiriert / noch weniger zur Tortur gebracht werde / als zu welcher gantz unzweiffentliche / erweißliche / höchstringende Inzüchten vonnöthen seynd; Ja wann mann andere Persohnen zu Zeugen haben kan / solle man dergleichen Leuth gar nicht anhören; In Zufällen aber / da die Warheit anderer gestalten nicht zu erhalten / und wissentlich ist / daß diese / oder jene beschrayte Persohn darvon Wissenschafft haben muß / werden dergleichen Zeugen (jedoch mittelst der Tortur / darvon nachgehends) angehört. L. 21 §. fi. de testibus. Und wann gleich selbe mit der Tortur den Mackel der Unehrlichkeit gereiniget / wird doch kein vollständige Beweisung aus deren Aussag / sondern nur ein genugsame Inzücht zur peinlichen Frag erhalten / dafern zween Ehrlose Mit-Zeugen / oder Contestes einhellig ein Sach auffageten. Carpzov. p. 3. q 114. n. 39. Wiewolen etwelche der Criminalisten lehren / daß wann der Inquisit ein übelbeschriene Persohn wäre / ein unehrliche Persohn auch ohne Tortur zur Zeugnus * zugelassen werden möge; Jedoch / weilen in der Beweisung der Übelthat der gantze Process hanget / wäre sicherer / auch in solchem Fall den Mackel der Zeugen zu benehmen.

Unter denen unehrlichen Persohnen wird auch gezehlet einer / der in würcklichem Verhafft wegen einer Capital-Übelthat liget / oder auch angeklagt worden L. 20. fi. de test. Jedoch seynd der Doctoren / welche-

welche lehren / man könnte einer solchen Persohn Aussag ad Protocollum nehmen / und selbige aufbehalten / biß der Gefangene / oder Angeklagte für unschuldig erklärt werde / auf welchen Fall die Aussag zu beständigen Kräfften kommete. Haunold. d. t. c. 7. n. 267. Wie dann auch Bluemlacher art. 22. cum Claro §. fin. q. 24. n. 23. & q. 20. Vers. ad inquirendum, lehret / daß aus eines untüchtigen Zeugen Relation gleichwol ein Suspicion erwachse / welche kräfftig ist / daß die verdächtige Persohn in sichere Gewahrsamkeit pro interim und zu Verfog der Flucht genommen werden möge.

Von Minderjährigen.

13 Ein Knab unter 14. Jahren / und ein Mägdlein unter 12. Jahren / als welche Zeugen schwachen Verstands / und zur Unwarheit geneigt / sollen mit keinem Juramento abgehört werden. L. ex libero 15. ff. de quæst. L. 19. §. ff. de test.

Jedoch ist einer Obrigkeit nicht verbotten / ex officio selbe in denen Inquisitions-Processen, zu Einholung einer Nachricht / ohne Juramont auszufragen / aus deren Deposition aber mehrer nicht / als qualis qualis informacio, das ist / ein gar geringe Anzeigung erwachset: Hiebey pflegt man der abgehörten Minderjährigen Tauff-Zettul / zu Beweisung des Alters ad Acta zu legen.

Da aber die Warheit anderer gestalten nicht / als durch eines unter 14. Jahren alten Zeugen zu überkommen wäre / auch der Zeug nächstens der Pubertät und verständig / dessen Aussag mit anderwärtigen Muthmassungen / und nachdencklichen Adminiculen: und Folgereyen beglaitet wurde / in derley Begebenheit wurde auch ein genugsames Indicium zur Tortur / gemeiner Practica nach / erhalten werden. Haunold. tract. 3 c. 7. §. 6. num. 271. Allwo er nächst Allegierung des Farinacii, Marsilii, Ignei, &c. sich auf einen im Tyrol begebenen Casum beziehet; Item / daß ein Mann / der sein Weib zu Falesia umgebracht / mittelst Aussag eines zwölffjährigen Sohns / der Tortur unterworffen worden; Item / daß zwey Kinder den Todtschläger ihrer Mutter eröffnet haben.

Da aber ein Zeug die Pubertät erlebt / wär er mit leiblichem Ayd zu bestricken; Jedoch ist er kein unverwerfflicher Gezeug / sondern hierzu wird ein Alter von 20. Jahren erfordert L. 20. ff. de testibus.

In Sachen / die einer in seiner Unmündigkeit gesehen und gehört hat / kan richtige Zeugnus gegeben werden / dafern der Zeug von dergleichen Sachen sein Aussag ablegete / die er in seiner Unmündigkeit mittelst seines Verstands hätte entscheiden können; Als zum Exempel / könnte dergleichen Zeug nicht bezeugen / daß einer falsche Müntz geprägt habe / weilen muthmaßlich / daß er damalens wegen Schwäche

deß

des Verstands die Materi nicht urtheilen / oder zu entscheiden gewußt / sondern nur allein diesen oder jenen gesehen Geld müntzen. In Lastern verletzter Majestät / ꝛc. ꝛc aber kan einer unter 14. Jahren Zeugnus abgeben / ja hierzu durch die Tortur gezwungen werden. L. 10. ff. de quæst.

Von Weibs-Personen.

14 Die Weibs Personen werden von Kayserlichen Rechten nur in Ehebruch Sachen für Zeugen nicht zugelassen / woraus die D. D lehren / daß in andern peinlichen Capital-Ubelthaten selbe für unverwerffliche Gezeugen zuzulassen. Clarus l 5. q. 24 num. 2.

Wie dann zwo Ehrliche unverleimbte Matronen so glaubwürdig als zween Männer seyn können / welches der Richterlichen Ermäßigung anheimbs gestellet wird ; Von Geistlichen Rechten aber Can. 17. c. 33. q. 5. wird ein Weibsbild / in denen Capital-Sachen / so criminaliter angestellt werden / von dem Zeugen-Amt verworffen ; Es wollen aber der Lehrer etwelche / daß in Inquisitions-Processen diese Lehr-Sätz auch im Röm. Geistlichen District nicht gehalten / sondern die Weibsbilder aus gemeiner Gewohnheit unbedencklich als Zeugen abgehört werden / sonderlich weil in Can. 2. cap. 15. q. 3. die weltliche Rechts-Sätz in Terminis bestättiget worden seyen ; Wiewolen auch zur Antwort gegeben werden mag / daß diesen Geistlichen Rechten nach / die Weiber zwar zu Zeugen zugelassen / jedoch aber nicht für unverwerffliche und aller Einred freye Zeugen gehalten werden.

Dieser gemeinen Lehr zu wider / lehret Bluemlacher ad art. 23. daß durch zwey Weibsbilder / sie mögen so ehrlich und unbedencklich seyn / als sie immer wollen / ein Ubelthat vollständig nicht erwisen werde / aus Ursachen / daß allwo die Gesatz eine gewisse Anzahl der Gezeugen erforderen / müsse die Beweisung durch Mannliche Zeugen beschehen / allwo er etwelche Casus erzehlet / als Testament, Codicill, Lehen-Sachen / von einem Notario gefertigte Instrument, allwo zween Mannliche Zeugen seyn müssen / sonderlich weilen die Schwäche des Judicii, und Wanckelmüthigkeit dem Weiblichen Geschlecht von Natur angewachsen / und dannenhero die widrige Præsumption gegen allen Weibsbilderen streittet / wäre also vorsichtiger / daß ein Delinquent, der nur durch zwey Weibsbilder wäre überwisen worden / mit der Ordinari Straff nicht belegt werde.

Von dem / der an der Sachen Theil hat.

15 Niemand kan in Sachen / darin er Theil hat / oder einen Nutzen zu schöpffen verhofft / für ein Zeugen angehört werden. L. 10. ff. de testibus.

Dannenhero solle kein Ankläger/ kein Denuntiant, kein Querelant für einen Zeugen angenommen werden/ sonderlich da die Angebere/ und Denuntianten ein Theil aus der Straff zu erhalten verhoffen; Ja ein Obrigkeit solle dergleichen Leuth, wann gleich der Beklagte/ oder Angebene nicht excipierete/ ex officio und von Amtswegen von Kundschafftgebung verwerffen; In Sachen aber da es wegen Verhütung einer Todtsünd/ und Brüderlicher Ermahnung zu thun ist/ kan die abgebende Persohn/ so ihme am besten wissend/ vorderist für ein Zeugen gehört werden/ als da es wegen einer Freundschafft und verbottenen Grad der Ehe zu thun wäre. C. 4. de testibus.

Wiewolen Brunneman. C. 8. de Process. Inquisit. n. 23 vermeinet/ daß ein Denuntiant und angebende privat Persohn/ dafern selbe kein Nutzen zu hoffen/ noch zu ersehen/ daß es aus * Feindschafft oder Rachgierigkeit beschehen/ für einen Zeugen könne angenommen/ jedoch aus denen Umbständen erwisen werden/ wieviel ihr Glaubens zuzumessen seye.

In geringen Fällen aber stellt man denen offentlichen bestellten Gerichts-Dieneren und disputirlichen Glauben zu. Farin. q. 52. n. 178.

Von denen Mithelffern und Gespänen verübter Ubelthat.

116 OB zwar von gemeinen Rechten ut habetur L. fin. C. de accus. c. 1. de Confessis. Niemand/ so ein Ubelthat von ihme selbsten bekennt hat/ über anderer Leuthen Gewissen und Missethaten nicht angefragt werden solle: so wird doch in der praxica dieser Lehr-Satz nicht geübet/ sonderen da ein Ubelthat der Qualität ist/ daß selbes ohne Gspan und Mithelffer nicht füglich kan begangen werden; Als da seynd die Mörder, die Unterschlaiff gebere, falsch Müntzer/ verletzere der Göttlichen und Weltlichen Majestät &c. &c. Hexengeschmaiß. Item da warscheinlich fällt, daß die Ubelthat aus Anstifftung/ und Rath eines anderen beschehen/ und einfolglich in allen Lasteren/ da Muthmassung vorhanden/ daß jemand anderer auch daran theil habe/ solle man in Genere wegen der Gspän zu fragen nicht umgehen/ wie bereits oben angedeutet worden. Jul. Clar. q. 21.

Allhier ist nun die Frag/ was für Beweisung aus eines Mithelffers/ oder Socii Criminis vel Complicis, Bekanntnus in Rechten erwachse? darauff werd zur Antwort gegeben.

Wann ein Ubelthäter einen Mitgespan vor sich selbsten/ ohne Richterliche Anfrag eröffnete. Carpzov. q. 121. n. 31.

Oder da die Richterliche Anfrag unrechtmäßiger Weis durch Suggestion beschehete/ im Fall nicht special Inzichten gegen jemand in Processu vorhanden wären. Jul. Clar. q. 21. n. 4.

Wird dergleichen Aussag mehr nicht nach sich ziehen, als daß ein Richter heimlich wider ein so benambste Persohn inquiriren möge; bekombt nun ein Obrigkeit durch der-

dergleichen heimliche Nachforschung/ mehrere und neue Anzeigungen/ so kan selbe/ Krafft der sich hervorgethanen neuen Inzichten/ weiters verfahren; da aber die Anzeigung des Mitgespans auf Obrigkeitliche Rechtliche Anfrag beschicht/ kan ein Obrigkeit zur Special Inquisition schreitten/ dafern man sich der That halber zu der angebnen Persohn versehen mag. Art. C. fri. 31.

In diesem passu lehret Bluemlacher ad art. 31. dafern ein Obrigkeit dem Constituto durch ordentliches Interrogatorium aufferlegete/ wie der Handel sich eigentlich erhalte/ und der Constitut so dann in Erzehlung der That ein und andere Persohn und Mitgespan benennete/ daß dieses kein Suggestion, sonderen in Warheit die Eröffnung auf des Richters Anfrag beschehen seye/ dann daß der Gefangene seinen Mitgspan ohne Obrigkeitliche Anfrag nicht eröffnen solle/ ist nur dahin zu verstehen/ dafern ohne Richterliche Anfrag/ so die Warheit der Sach hervor suchet/ der Jenligende vor sich selbsten und ohne weitere Anmuthung einen Mitgspan anzeiget hätte/ und also seye zuverstehn die Lehr Carpz. q. 121. n. 31. in Pract. Crim.

Da aber 2. Mitgspän den dritten mittelst Aydlicher Aussag/ und vorgekehrter Tortur/ darvon hernachgehend das mehrere folget/ anzeigeten/ und auf solcher Anzeigung beständig verharreten/ könte wider die angezeigte Persohn mit der Tortur/ als aus einem genugsamen Indicio verfahren werden. Clar. §. fin. q. 21. num. 9.

Welchen Lehr-Satz aber/ Carpz. q. 122. n. 39. Item Bluemlacher ad art. 31. zu lassen/ dafern neben der Aussag der zween Mitgspän andere Anzeigen/ sonderlich daß man sich gegen der angezeigten Persohn begangener Ubelthat versehen kan/ mit einlauffeten/ so auch in schweren Criminal-Sachen als eine sichere Lehr nicht zu verwerffen.

Ist dannenhero zu Beschliessung dieser Materi zu wissen/ daß in Fällen allwo man sonsten die Warheit nicht überkommen mag/ item da das Laster Nächtlicher weis/ oder an verborgenen Orth ꝛc. beschehen/ item in abscheulichen Lasteren/ als da seynd in Auffruhren/ Hexerey/ Vergifftung/ Mordthat/ Todschlag/ sonderlich da neben der Abscheulichkeit der Ubelthat auch die Beschwerlichkeit der Beweisung einlauffete/ jederzeit die untüchtige Zeugen examiniert/ und angehört werden mögen. Brunem. de Proceß. Inquis. C. 8. n. 24.

Was aber die untüchtige Zeugen für Glauben verdienen/ steht bey Richterlichen Ermäßigung/ sintemalen gewiß ist/ daß in obigen Fällen anhörende untüchtige Gezeugen kein vollständigen Glauben verdienen/ sondern auf das mehriste/ wann deren mehrer seynd/ ein Inzicht zur Tortur hervor bringen/ dafern andere ergibige Adminicula und Conjecturen darzu kommen. Mascard. de prob. Con. 857. n. 38. Farinac. q. 62. n. 161. & seq. 17

7. Titul.

Wie die Gezeugen verhört werden sollen.

Innhalt.

1. Die Zeugen sollen gutes Verstands seyn.
2. Der Verhör solle der Richter selbs gegenwärtig seyn.
3. Von Verschaffung Ausser-Gerichtlicher Zeugen.
4. Wie die Zeugens-Verhör zu pflegen.
5. Von Nachlassung deß Zeugens-Ayd.
6. Von Citation deß Inquisiten zu diesem Actu.
7. Wie die Zeugen zu der Warheits-Bekänntnuß zu laiten.
8. Wie fleißig der Zeugen Antwort zu protocollieren.
9. Wann ein Notarius Publicus beyzuziehen.

Zu ordentlicher Zeugens-Verhör wird erfordert/ daß die Zeugens-Personen vor Gericht/ mittelst ablassender Citation vorgefordert werden/ welche Citation in Generalibus bestehen solle/ nemlichen daß N. N. sich auf den Tag/ &c. vor Gericht wegen gewisser Sachen Zeugnus zu geben/ sich Persönlich einstellen solle.

1 Wann nun der Tag zu Abhörung der Gezeugen vorhanden/ solle man die Gezeugen ermahnen/ daß sie sich nicht beweinen/ sondern fein niechter/ und bey Verstand verbleiben/ damit sie wissen/ was sie aussagen/ dann die Zeugens-Personen auch nachmittag abgehört werden mögen/ wann sie nur nicht truncken seynd/ und wissen/ was sie sagen.

2 Die Zeugens-Verhör solle ein Obrigkeit selbsten vornehmen/ und dieses Ambt niemand anderen/ sonderlich der kein Paan und Acht-Pflicht auf sich tragt/ übergeben/ damit ein Richter sehen möge/ mit was für Manier/ Beständigkeit und äusserlichen Gebärden der Zeug sein Aussag ablege/ wie nicht weniger damit der Zeug im Fall einer Wanckelmütigkeit mit guten Schluß-fragen zur Warheit gelait werde. P. H. O. a. 71.

3 Da aber die Gezeugen der inquirirenden Obrigkeit nicht unterworfen wären/ solle ein Obrigkeit durch Ambts-Schreiben die andere Obrigkeit Nachbarlich ersuchen/ ob sie diesen/ oder jenen Unterthanen zu Gebung gewisser Kundschafft auff disen bestimmten Tag zu verschaffen beliebete/ sonderlich allwo es ein gehaimbde Nachforschung und zu zweifflen wäre/ daß sonsten die Sach untertruckt werden möchte/ in derley Fällen/ wann der Zeug nicht verschafft werden wolte/ müßte man sich höheren Orthen dessentwegen um die Verschaffung bewerben/ da es aber kein solche Gefahr obtragt/ und die Zeugens-Articul ohne Difficul-

cultät/ und Beschwärnus überschriben werden mögen/ pflegen die Obrigkeiten/ sonderlich die nicht unter einer Lands-Herrschafft seyn/ die Zeugens-Personen nicht zu verschaffen/ sondern selbe an ihren haim Orthen Gerichtlich abzuhören: zumahlen hievon glaubwürdige Attestation einzuschicken/ es wäre dann daß mit des Zeugens-Personen ein Recognition deß Gefangenen oder ein Confrontation vorzunehmen wäre.

4 Zu Vollziehung der Zeugens-Verhör wird weiters erfordert/ daß neben der ordinari Obrigkeit/ der geschworne Gericht-Schreiber und auf das wenigst zween Beysassen (in Tyrolis. L. Ord. 2 B. art. 24. werden in Civilibus drey Beysassen erfordert/ um wie vielmehr in Criminalibus) beygezogen werden/ damit die Kundschafft verständiger weiß geführt/ und der Inquisit wider Gebühr/ indeme hierdurch sein gantzes Hayl/ oder Untergang hanget/ nicht beschweret werde. Rem. in exposit. art. 72. ord. Crim.

Wann nun das peynliche Gericht mit dergleichen verständigen Personen besetzt ist/ solle forderist denen Zeugens-Personen die Ayds-Tafl/ und Erinnerung des Mainayds auch wie der Mainayd nach denen Rechten gestrafft werde/ sonderlich in Tyrol/ mit Vorlesung/ des 20. Art. 8 Buch vorgehalten/ auch selbe anvermahnet werden/ die Warheit fein rund zu bekennen.

Hernach müssen die Manns-Personen mittelst Auffhebung der drey ersten Finger/ die Weibs-Personen mittelst Legung der ersten drey Finger reckten Hand/ auf ihre/ wiewol unentblößte lincke Brust die Formulam des Zeugens Ayd schwören.

Zu mehrerer Andacht/ auch Schröcken/ pflegt man ein Crucifix auf den Tisch zwischen zweyen brinnenden Liechtern zu stellen/ auch ein Fenster zu eröffnen/ anzuzeigen/ daß dem bösen Feind/ als Vollmächtigten Begwaltigter einer mainaydigen Seel/ gleichsam das Orth gezeigt werde/ wohin er dergleichen liederlichen armen Menschen und mainaydigen Zeugen hinweg holen könne.

Die Formula eines Zeugens Ayd/ nach Catholischem und Kayserl. Erb-Länderen Brauch ist:

ICh N. schwöre zu GOtt/ der heiligen Jungfrau Maria/ und allen lieben Heiligen/ daß Ich in Sachen/ allwo ich von Ambts wegen für einen Zeugen fürgefordert und abgehört werde/ die pure lautere Warheit sagen wolle/ so viel mir kund und wissend ist/ nichts verschweigen/ noch einige Unwarheit einmischen/ weder zu Lieb noch Laid/ noch aus Feindschafft/ Freundschafft/ Gab oder anderen Ursachen willen/ auch hievon vor Publicier- und Eröffnung der Sachen niemand nichts sagen/ (wiewol dise Claußl nicht allerdings üblich) getreulich und ohnegefehrde/ Als mir GOtt helff/ die ohne allen Mackl empfangene gebenedeyteste Mutter GOttes Maria/ und liebe Heilige.

Dises Jusament ist in Criminal-

Sachen niemands nachzulassen/ erstrecket sich auch die Lands-Statuta, welche einen von Adel/ oder Sigelmäßigen von Ablegung des leiblichen Ayds entbinden/ auff die Criminal-Sachen nicht Gail. l. 1. obs. 101. n. 1. l. jurisjurand pr. C. de test. Sondern es soll jedwedere Persohn/ wer sie auch wäre/ mit leiblichem Ayd bestrickt werden/ damit nicht die Acta der Nullität unterworffen/ und der Processus de novo angehebt werden müste: Inmassen dann die erster Hand in Summarischer Information abgehörte Gezeugen/ wann selbe gleich das Juramentum in Abwesenheit des Inquisiten abgelegt hätten/ widerholt/ und mit vorgehendem Juament auf ein neues angefragt werden müssen/ davon in Titulo von Erholung der Gezeugen das mehrere gesetzt ist.

Item solle unter Straff der Nichtigkeit das Juramentum vor der Aussag/ und nicht hernach erst præstiert werden. Bruneman. d. c. 8. n. 47. Wie dann auch in Tyrol. Lands-Ord. art. 24. 2. B. vorgesehenen Rechten/ daß des Zeugen Ayd im Anfang abgelegt/ und so dann erst die Zeugen über die Articul angefragt werden sollen. Gail. l. 1. obs. 101. n. 9. Mynf. Cent. 3. observ. 80. und zwar unter der Nichtigkeit eingeführter Kundschafft: T. L. O. 2. B. art. 31.

Wann der Zeugen mehr/ kan das Juramentum von ihnen allen sammentlich und miteinander abgelegt werden/ hernach aber muß jeder Zeug sonderlich/ und in Abwesenheit der anderen mit verschlossener Thür abgehört werden.

Bey welchem Actu aber die weitere Frag entstehet/ ob der Gefangene/ oder Inquisit nothwendiger weis/ auch vor Gericht beruffen/ und fürzuführen seye/ um zu sehen/ wie die Zeugen wider ihne das Juament ablegen/ gleichwie in Burgerlichen Sachen die Ordnung erfordert/ daß der Gegentheil zu obigem Ende eingeladen werden muß? Item ob ein Inquisit, oder Gefangener der Obrigkeit in dem Inquisitions-Proces gewisse Fragstuck einreichen möge/ über dieselben die Zeugen anzutragen. 6

In gemeiner Practica werden die Gezeugen in dem Inquisitions-Process erster Hand ohne Beysein des Inquisiten abgehört/ indeme nicht rathsam/ daß dem Inquisiten gleich an die Zähn gestrichen werde/ wer wider ihne abgehört worden; Jedoch da der Inquisit das Factum, und die Ubelthat ablaugnete: und durch die/ ihm in Gesicht gelesene Zeugens-Aussagen/ worbey die Namen der Zeugen nicht zu eröffnen seynd/ nicht bewegt wurde/ die Ubelthat/ und das jenige/ was die Zeugens Aussagen vermögen/ in Güte zu bekennen/ ist freylich nothwendig/ daß die Zeugen in Gegenwart des Inquisiten widerholet/ oder confrontiert werden/ worvon nachgehends ein mehrers; Entzwischen aber/ und biß dahin solle gleichwol die erstere in Abwesenheit des Delinquenten vorgenommene

Ab-

Abhörung für nichtig nicht ausgeruffen werden / Brunoman. d. l. n. 42. Gleich wie Zanger. de quæst. c. 3 n. 47. vermainet ; Dann ein anders ist ein nichtiger Actus, ein anders was der Actus auf widersprechenden Fall beweise.

Wiewolen ein Richter einer Unförmblichkeit nicht zu bezüchtigen wäre / dafern er den bereits gefänglich gesetzten Inquisiten gleich Anfangs des Processs, zum sehen / wie die Zeugen schwören / vorlassete / und von selben die einreichende Fragstuck und Interrogatoria annehmete / wann nicht aus andern erheblichen Ursachen rathsamer fallete / daß man einsmals die Zeugens-Personen in geheim halte / dann ob zwar Carpzovius in pract. Crim. p. 3. q. 114. n. 21. vermeynet / daß in den Inquisitions-Processen / die von den Gefangenen einreichende schrifftliche Interrogatoria, als wordurch nur das Gericht müd wird / die Sach verlängert / auch die Ubelthaten unabgestraffter verbleiben / keines weegs anzunehmen seynd / sonderlich weil ein Obrigkeit von Amts wegen in Ausfragung der Zeugen dahin beflissen seyn solle / nicht allein durch die gemeine als sonderbare Fragstuck auf die Umbständ der Zeugen-Personnen / als Aussagen acht zu geben / so wird doch dieser Criminalist von dem Oldekopp. decad. 1. 4. 5. widerfochten / deme auch andere Doctores beyfallen / daß die schrifftlich verfaßte Interrogatoria anzunehmen / auch darüber die Zeugen in den Inquisitions-Processen abzuhören seynd / und zwar aus nachfolgenden hauptsächlichen Ursachen : Weilen erstlich mittelst der Interrogatorien die Unschuld des Inquisiten hervorgebracht wird Zum andern / weilen über die / nach vollendter Abhörung / und da man dem Inquisiten Copiam Processus zu seiner Defension gibet / von dem Inquisiten eingebende Interrogatoria die Zeugen auf ein neues nicht ohne Verlängerung der Zeit abgehört werden müssen. Drittens / weilen theils Obrigkeiten nicht also beflissen / oder practiciert seynd / durchgehends auff alle Umbstände die Zeugen zu befragen / daß kein anders dem Inquisito dienstliches Interrogatorium vorgebracht werden könne.

Nichts desto minder aber wird die Annehmung der schrifftlichen Interrogatorien von den Practicis in dem Inquisitions-Process ad Terminum einraichender Defensionalien gemeiniglich verschoben / wiewolen / wann der Inquisit durch mündliche Erinnerung und Bitt die Obrigkeit ersuchen lasset / daß sie in Verhörung der Gezeugen auf diese und jene Umbständ fleißige Nachforschung thun solle / schuldig und verbunden ist / solche Bitt nicht ausser Obacht zu lassen / sondern möglichisten Fleiß anzuwenden / die Gezeugen ordenlich darüber auszufragen / als wordurch die Sach ihren Ausgang um so viel ehender nehmen kan. Carpzov. p. 3. q. 114. n. 25.

Bey Examinierung eines Zeugen Persohn aber ist weiters vonnöthen / daß ein Obrigkeit so wohl auff die

die gemeine als Special-Articul ihr Abſehen trage / damit man ſehen möge / ob der Zeug wegen Freundſchafft / Feindſchafft / Alter / Unterrichtung / empfangener Gab / ꝛc. zu verwerffen ſeye. Item / auff daß die Zeugens-Perſohnen in den Inquiſitions-Proceſſen durch ordentliche Schluß-Articul und Folgereyen gleichſam dahin getrieben werden / die Warheit auch wider willen zu bekennen; Dann ein Obrigkeit muß nach Ausweiſung vorhandener Muthmaß-Anzeig- und Abnehmungen oder Inzichten die Sach unterſuchen / und nach und nach durch ordentliche / von der Suggeſtion weit entfernete Fragſtuck / ſo aus Zeugens Antwort gleichſam erſt geborn werden müſſen / erſt dahin gelangen / wie ein richtige Auſſag von ihnen erfolge / welches eigentlich zu wiſſen / der von Ambts wegen fürgeſtellte Gezeug geglaubt wird.

Nächſt deme ſolle der Zeug jederzeit um die Urſach ſeiner Wiſſenſchafft von Ambts wegen angefragt werden / wann der Zeug ſolche vor ſich ſelbſten nicht eröffnete. Dann die Urſach der Wiſſenſchafft macht die Auſſag lebendig. Ambroſin. l. 1. c. 2. n. 15.

Iſt die Urſach der Wiſſenſchafft nicht erheblich / iſt auch die darauff gegründte Depoſition nichts werth. Maſcard. Concl. 1376. n. 58. Farinac. q. 70. n. 39.

Sagt ein Zeug von gehört haben / iſt er alſobalden anzufragen / von wem; Sagt er von weme / ſeynd die angebende Authores zu examinieren / wann ſie anderſt noch lebendig / oder nicht abweſig ſeynd; Seynd ſie nicht mehr lebendig / oder abweſig / iſt dieſe Qualität dem Protocoll einzuverleiben / dann ſonſten / wann die erſten Authores vorhanden / und nicht examiniert wurden / wäre aus dergleichen Zeugen Auſſag nicht einmal ein Muthmaſſung / oder Præſumption zu erzwingen. Menoch. Conſil 98. n. 56.

In Abhörung der Zeugen iſt weiters zu beobachten / daß die Zeugen ordentliche außtruckliche categoriſche Antwort geben / und die Formalia vielleicht / meines Geduncken / wann mir recht iſt / wanns mich nicht betrügt / Item beyläuffig / oder es kan wohl ſeyn / keines weegs zu zulaſſen / ſondern man ſolle die Zeugen ihres abgelegten Ayds / und ſich in Sachen aigentlich zu erinneren / vermahnen / ſeye nicht glaublich / daß er in Sachen von ſo kurtzer Zeit her ſich mehr nicht erinnern könne / ſolle ordentliche und endliche Antwort geben / Ja: oder Nein: man könne ſich mit ſeinem Glaubwol nicht zufriden ſtellen / ſolle ſagen / was ihme aigentlich wiſſen ſeye / ꝛc.

Die Auſſagen der Zeugen ſollen die geſchworne Gerichtſchreiber jederzeit fleißig protocollieren / wie ſie aus dem Mund des Zeugens fallen / dieſelbe nicht verkehren / verändern / einſchrancken / oder zu des Inquiſiten höchſten Schaden ichtwas außlaſſen. Carpzov. q. 114. n. 85. 8

An-

Annebens jederzeit den Tag/ das Jahr/ das Orth/ vor weme die Aussag beschehen/ und alles was darbey vorgeloffen/ getreulich verzeichnen/ sich jederzeit selbsten mit seinem Namen hinein schreiben/ und dermassen zu unterschreiben/ daß er solches alles gehört/ und geschrieben habe/ und die Acta fleißig verschlossener und verwahrter aufbehalten. Ord. Caroli V. art. 181. 182. 183. 185. art. 189. &c.

Nach vollendter Zeugens Abhör ist nicht unlöblich/ daß ein Zeug sein Aussag mittelst eigenhändiger Unterschrifft/ oder Fürstellung eines Handzeichens bekräfftige/ sonsten aber wird denen Gezeugen ihre Aussag/ ehe sie aus der Gerichtstuben gehen/ vorgelesen/ nachmalen selbe befragt/ ob alles wie sie es ausgesagt/ zu Protocoll kommen seye/ oder was den Zeugen hierinnfalls zu verändern wissend seye? wann er sagt/ daß sein Aussag recht protocolliert seye/ muß er mittelst gebräuchigen Handglibts das anloben erstatten/ und setzt man in das Protocoll. Welche Aussag er Zeug nach dem ablesen an Gerichts-Stab also wahr/ und nicht anderst ihme wissend zu seyn/ angelobt/ auf welches selber mit Auffliegung des Stillschweigens widerum erlassen worden/ oder kürtzer mit lateinischen Formalien. Relecta confirmavit, & impositio silentio dimissus.

9 Wann der Inquisit vermögentlich/ und begehrete/ man solle der Zeugens Abhör einen geschwornen Notarium, oder Commissarium beyziehen/ soll man sich dessentwegen nicht alterieren/ sonder sich zu gebettener Beyziehung eines Notarii, so dem Gericht für unverdächtig vorkomt/ ohne weiters verstehen/ ist auch vonnöthen/ daß der Inquisit die Ursach einer Verdächtigkeit anziehe/ oder beweise/ sonder ist genug daß er die Beyziehung begehre. Bruneman. C. 8. n. 74.

Wann der Zeug widerlauffende Umbstände eröffnet/ und aus dessen Deposition ein Contrarietät hervor scheinet/ kan selber zwar in dessen Erklärung angefragt/ keines weegs aber dem Inquisiten die Gelegenheit abgeschnitten werden/ dergleichen unwarscheinliche Deposition zu impugniren. Vid. Oldekopp. obs. 9. tit. 2.

Die Formalia aber wie ein Zeug von Ambts wegen abgehört werden solle/ ist bereits im ersten Buch 17. Tituls zu erlesen.

8. Titul.

Ob die Zeugen durch Schreiben und Zeichen ihre Aussagen geben können.

Innhalt.

1. Von Stummen/ doch schreibens kündigen Zeugen.
2. Item des schreibens unwissenden.

3. Von schrifftlicher Zeugnus.
4. Von Examinier: und Verdollmetschung ausländischer Zeugen.

1 ES geschicht jeweils / daß stumme/ gehör: und redlose Persohnen/ von denen Ubelthätern nicht beobachtet / und in deren Anwesenheit ein Delictum verübt werde / wann nur ein Gericht dessentwegen Information bekommt/ daß ein dergleichen redlose Persohn / die Ubelthat begehen gesehen / oder Nachricht hievon hat/ wer der Delinquent seye/ solle ein solche Persohn/ wann sie schreibenskündig durch Handschrifft ihr Antwort geben. Mascard. de prob. lib. 3. Concl. 1358. num. 26.

2 Da sie aber nicht schreiben kan/ muß man Dollmätscher herbey bringen / die verstehen/ was eines solchen Zeugens Gebärden ausdeuten / wiewohlen aus dergleichen Interpretation keine unverwerffliche vollständige Beweisung zu erhalten/ und dessentwegen diese Manier nicht mehr practicierlich zu seyn lehret/ Chart. de excut. sent. C. 2. num. 47. Ambros. l. 1. c. 6. tot. Oder auch wann der Zeug einer fremden Sprach wäre.

In dieser Materia aber ist zu Einrichtung formlicher Verhör wol zu mercken / daß dafern ein Persohn schreibens kündig ist / nachfolgender Weis das Protocoll eingericht werden solle. Actum, &c.

Vor/ &c.

In Beysaß/ &c.

Protocollist, &c.

Ist der N. N. als ein redlose Persohn / so aber des schreibenskündig dergestalten abgehört worden.

Angefragt durch geschriebene Wort / wie er heißt / wer seine Eltern/ &c.

Resp. Demnach er obige Wort gelesen/ hat er mit eigner Hand geschrieben/ ich heisse N.

Wegen Ablegung des Zeugen-Ayds vermeint Haunold. c. 3. C. 7. Contro. 6. num. 303. bey einem Stummen / daß selbes jedoch auf dessen Special-Verwilligung / durch einen Procuratorem in des Zeugens Seel abgelegt werden möge. Vivi. opin. 429. num. 9. Und auf solche Weis müssen alle Interrogatoria gesetzt werden.

Sonsten aber ist nicht zuläßig/ 3
daß ein Zeug sein Aussag in Schrifften abgebe / noch weniger daß ein Procurator in der Haupt-Sach eine Zeugens-Aussag erstatte. Guazzin. def. 16. c. 7. num. 1.

Welches so wol bey gegenwärtig/ als abwesigen Zeugen statt findet/ sintemalen nicht der Zeugnus/ sonder denen Zeugen geglaubt wird/ als welche citiert/ beschworen/ gegenwärtig und mit lebendiger Stimm ihre Aussag abgeben müssen.

Weiters limitieren die D. D. daß dafern die Sach gar weitschichtig und intricat wäre / die Zeugen ihr Aussag besserer Ordnung halber schrifftlich einlegen mögen / jedoch

seye

seye vonnöthen / daß sie solche Zeugnus dem Richter eigenmündig ablesen / und das Jurament geschworen haben. Covar. Var. resol. l. 2. C. 13. num. 9.

Item zu Beweisung eines Alters ist ein geschriebener Tauff-Zettul / aus dem Tauff-Buch genommen / genug / oder auch können die Elteren geschriebener solchen von sich geben. Concil. Trid. sess. 24. C. 1. de Refor. Mat. Guazz. d. l. n. 11.

4 Bey einem ausländischen Zeugen aber wird erfordert / dafern der Gerichtschreiber / oder der Notarius die Sprach nicht verstunde / dann wann gleich der Richter die Sprach verstunde / ist ihme doch nicht erlaubt / selbige zu interpretieren und allein zu verdollmetschen. Ambrosin. l. 6. C. 3. n. 11. Muß man zween Dollmätscher beyziehen / wann mans anderst haben kan / in deren Abgang aber ist auch einer genug. Chart. C. 2. num. 55 & 56.

Selbe Anfangs der Verhör mit leiblichen Ayd bestricken / daß sie die Zeugens Antwort getreulich / und ohne Betrug verdollmetschen wollen / ꝛc. Als zum Exempel / angefragt auf Teutsche Sprach / wie Zeug heisse / so ihme die Dollmetscher auf seine Frantzösische Sprach erklärt / hat er mit Frantzösischer Sprach / wie die Dollmetscher solches mir Gerichtschreiber / auff Teutsch angedeutet / gesagt / er heisse Peter ꝛc. und also fort.

Und kan ein solcher Zeug / mittelst der Verdollmetschung zur Abstattung des Zeugens Ayd angehalten werden : da ihme die Dollmetscher die Wort des Eyds auf ihr Sprach veränderen / und der Zeug solche nachsprechen muß.

Item bey einem Zeugen der redloß und des schreibens unwissend / ist vonnöthen / daß zwey die Zeichen verständige Personen / als da seynd die Nachbarn / Befreundte mit leiblichem Eyd bestrickt werden / hernach kan der Richter fragen / zum Exempel / gefragt / und ihme durch die zugezogene Zeichens verständige / durch Zeichen erklärte Anfrag / wessen Profession er seye. Hat er mit denen Händen zur Antwort gegeben und gezeigt / wie die Schuster Schuh zu machen pflegen / wie auch die verständige das Zeichen ausgelegt haben / er seye ein Schuster. Und also fortzufahren.

9. Titul.

Wie die Zeugen durch Tortur zu Abgebung ihrer Aussag angehalten werden mögen.

Innhalt.

1. Von erlaubter Anhaltung zur Zeugnus Abgebung.
2. Wer mit angehalten werden möge.
3. Von

3. Von nothwendigen Stücken zu der Zeugen Tortur:
4. Von Tortur eines wanckenden variirenden.
5. Von subornierten/ oder angelehrneten Zeugen.
6. Von dem / der nicht bey dem Handel gewesen zu seyn auffaget.
7. Von dem/ der zwar dabey gewesen/ jedoch nichts wissen will.
8. Von dem beleydigten/ der seinen Verletzer nicht eröffnen will.
9. Von den warscheinlich in Sachen informirten Gezeugen.
10. Von selbs anerbietender Zeugnus.
11. Von jenen / der sich nicht mehr der Sach erinneren will.
12. Von Nachtbarlichen.
13. Von Haußgenoßuen/ und wann selbe zu torquiren.

1 DAß das Zeugen Ambt ein offentliches und dem gemeinen Weesen nutzliches Wesen seye / ist mehr als offenbahr / dahero kan man einen Zeugen / der die Zeugnus abzugeben verwidert / mit Gelt / Keichenstraff / ja der Tortur selbsten dahin zwingen. L. siquando C. de test. l. 3. §. lege ff. eod.

2 Jedoch soll man einen Vatter wider einen Sohn / und hinwiderum einen Sohn gegen einen Vatter / ein Aydam gegen einen Schweher / und hinwiderumb ein Schweher gegen einen Aydam / ein Stieff-Sohn gegen einen Stieff-Vatter / ꝛc. Blut Befreundte gegen Bluts-Befreunden/ Beschwägerte gegen Beschwägerten / und zwar biß in den dritten Grad / ein Weib wider den Mann/ oder Mann wider Weib / ꝛc. nicht nöthigen / Zeugnus zu geben / auser man könte sonsten zu Erhaltung der Warheit nicht kommen / und keine andere Zeugen vorhanden wären. Clar. q. 24. vers. scias tamen.

Worinnen mich aber / auf das / was bereits hieroben von denen untüchtigen Zeugen vermeldt worden / beziehe.

Wiewolen auch in dergleichen Fall vor würcklicher Anhaltung dergleichen Befreunden ein nidergesetzte Obrigkeit die Sach an die hohe Obrigkeit gelangen lassen solte: Ut vult Clar. 24. vers. scias tamen in fin.

Ehe und zuvor erklärt wird / was 3
für Gezeugen der Tortur unterworffen werden mögen / beliebe zu wissen / daß gleichwie ein Principal-Delinquent ehe: und zuvor de Corpore Delicti, und beschehener Ubelthat nicht constieret / nicht torquiert werden mag/ also solle auch kein Zeug/ wann kein eigentliche Wissenschafft vorbeygangener Ubelthat vorhanden / mit der Tortur angegriffen werden. Foller in Pract. Crim. in verbo capiat infor. n. 24. Boss. Tit. de Tort. testium n. 43.

Ingleichen wann der Zeug also beschaffen / daß seine Aussagen jederzeit verworffen / und durch die Tortur / nicht bekräfftiget werden möge / solle die Tortur als eine in solcher Beschaffenheit nichts giltige Sach unterweegs gelassen werden. Boss. tit. de Indic. & Conſid. ante tort. num. 133.

Nechst deme ist nothwendig / daß wider den Zeugen genugsame Indi-

cia vorhanden seyen / daß er in Sachen Wissenschafft habe / dardurch er verdient torquiert zu werden. Guazz. ad defens. reor. defens. 19. c. 1. num. 6.

Wiewohlen wider die Zeugens Persohnen kein so starcke Inzichten / und Indicien als wider ein Criminal-Delinquenten selbsten erfordert werden / sonder da ein Zeug einer Variation, oder widerwärtigen Red / einer Unwarheit / einer stamblenden Bekantnus / wann er mit der Red nicht recht heraus will: Item da er laugnete / daß er bey der That gegenwärtig gewesen wäre / und durch einen Ehrlichen Zeugen / welcher an Ehren und Würden glaubenwürdiger ist / überwisen wurde / kan einem Zeugen die Tortur unwiderfochten angethan werden. Mod. Rom. q. 79. num. 75.

Wann man den Principal Delinquenten in Gefängnus gesetzt / solle man die Zeugen ehender nicht torquieren / wann nicht der Ubelthäter anvor constituiert worden / umb zu sehen / ob er die Ubelthat in Abred ziehen / oder die Bekantnus freywillig thun werde. Guazz. d. l. n. 9.

Item da der Zeug die gegen ihme lauffende Anzeigung mit erheblicher Gegen-Red: und vorschützender Relation ablainen kan / ist er vorderist darmit anzuhören / jedoch solle er die vorgebende Entschuldigung beweißlich machen. Moder. Rom. d. q. 66. n. 24.

Item solle kein Zeug torquiert werden / da man die Warheit auf andere Weis haben kan. Idem Rom. q. 79. n. 76.

Item können die Gezeugen / so unter 14. Jahr alt seynd / mit der Tortur (ausser verletzter Majestät / ꝛc. ꝛc.) nicht belegt werden / sondern es ist gebräuchig / solche mit einer Ferl / oder Ruthen zur Warheit anzutreiben. Guazz. d. l. n. 15.

Item solle ein Zeug öffters nicht / als einmal (ausser neuerlich sich hervor thuender mehrerer Inzichten und Ursachen) torquiert werden. Ant. Gomez. tit. de delict. c. 13. num. 26.

Schließlichen / wann die Zeugens-Aussag dem Zeugen selbsten schädlich wäre / kan er hierzu als ein Zeug Antwort zu geben / nicht angehalten werden / dann niemand ist schuldig / sich selbsten zu verrathen.

Dieses vorgesetzet / folgen etwelche Casus, allwo die Zeugen torquirt werden mögen.

Wann ein Zeug in seiner Aussag unterschiedliche gegen einander lauf- 4.
fende Sachen redet / oder mit der Stimm nicht recht heraus will / ist es ein ausgemachte Sach bey denen Criminalisten / daß dergleichen Gezeug torquiert werden möge. Jul. Clar. q. 25. n. 3. Bost. de Tort. n. 2.

Es wäre dann Sach / daß der Zeug ein erhebliche vernünfftige Ursach anzeigete / warumben er von seiner vorigen Auffag abweiche / indeme zu Auffhebung der Mainaydigkeit / und Contrarietät jedwedere vernünfftige Interpretation des Zeugens anzunehmen ist.

Zu deme erfordern die Criminalisten / daß dergleichen variierender Zeug nicht torquiert werden möge / es seye dann in Actis zu befinden / daß er bey verübter Ubelthat gegenwärtig gewesen. Guazz. dec. 19. C. 2. num. 5.

Wiewohlen etwelche auch nur ein blosse Variation, und gegen einander lauffende Aussag für genugsam erachten / die Tortur zu verdienen / jedoch lehret Oldekopp. tit. 4. obl. 30. num. 4.

Daß ein Richter nicht also gleich wegen einer Variation jemand torquieren solle / indeme aus Forcht / und anderwärtigen Umbständen einer offt selbs nicht weiß / was er aussagt / seye also / ob ein Gefährde unterlauffe / in nothwendige Consideration zuziehen.

In dieser Materia aber solle ein Obrigkeit die ihnen selbs zuwider aussagende Gezeugen nicht torquieren lassen / wann nicht die Variation oder Hinterhaltung in den Haupt-Puncten der Ubelthat bestehet. Boss. in tit. de torr. test. num. 27.

Wie dann / wann die Aussagen in geringen Sachen und Umbständen bestehen / die Variation nicht sonderlich beobachtet wird. Guazz. d. l. num. 7.

Da aber das Delictum in denen Worten wie die Blasphemia oder Gottslästerung bestunde / wurde ein jedwedere Variation ein : oder mehrer Wort schädlich seyn. Decian. Respons. 24. n. 44. fol. 3.

Die einfältige gemeine Baurs-Leuth aber können wegen begehender Variation ebenfalls torquiert werden / da ein Obrigkeit siehet / und abnimbt / daß bey der Variation ein Gefehrde unterlauffet / und der Deponent nicht allerdings unschuldig sey. Guazz. d. l. num. 8.

Welche Tortur aber jederzeit zu unterlassen / dafern man / des Zeugens Variation unerachtet / die Warheit gehaben kan Id. num. 10.

Damit aber die Zeugen / wann anderst kein Gefehrde unterlaufft / oder selbe anvor nicht genugsam wissen können / was von ihnen erster Hand ausgesagt worden / bey ihrer Abhör : und Examinierung auf einer Red verharren können / ist ein Richter schuldig / selben ihre erstere Aussagen auf dero Begehren verlesen zu lassen. Scaccia l. 1. cap. 86. num. 48. de Judic.

Die beste Cautela aber und Vorsorg ist / nicht allein für einen Zeugen / sondern für jeden / der mehr als einmal abgehört wird / daß er Anfangs des Examinis protestiere / im Fall er in Sachen was anders als was im ersten Examine ausgesagt worden / anzeigete / und etliche Variation, oder Contrarität durch einen Fehler begehete / daß ihme solches nicht schädlich seyn solte / welche Protestation man auch ad Acta nehmen muß / ausser / es erscheinete / daß durch diese Protestation ein Gefehrde gesucht wurde. Menoch. de arbitrar. Cas. 109. num. 13.

Jeweils

5 Jeweils geschichts / daß ein Zeug Gelegenheit überkombt / mit dem Ubelthäter / oder dessen Helfferen zu reden / alsdann wird ein dergleichen Gezeug bey begehender Variation torquiert / umb zu wissen / von weme er also informiert / oder subornirt worden / keines weegs aber / wann würcklich ein Argwohn einer Subornation in Actis fundiert / ist der Zeug zu deme Ende zu torquieren / umb zu erfahren / in welcher Red / der ersten / oder der andern er verharre; Dann man muß bey der ersten Aussag / als welche man bey erst hernach entsprungenen Verdacht unterloffener Unterrichtung und Subornation für warhafftiger / als die andere haltet / verbleiben. Guazz. d. defens. num. 15.

Die Formula aber des Beybschaids einen varierenden Gezeugen der Tortur zu unterwerffen / kan auf solche Weis ad Acta gesetzt werden.

Beybschaydt.

DEmnach nun die Obrigkeit sambt denen Beysassen und Geschwornen aus des N. Gezeugen Deposition ersehen / daß er N. in seiner ersten Aussag bekennt / daß der N. dem N. mit dem Degen zugestossen / anjetzo aber wider in Abred setzet / daß er den N. dem N. zustossen gesehen habe. Oder: In dem Zeug auſſer Gericht zu dem N. bekennt / die Formalia, &c. anjetzo aber vor Gericht solche Formalia in Abred setzet / also hat man ihme Zeugen zu Benehmung des Mackels des Mainayds / wann einer vorhanden seyn solle / und zu Purgierung alles Defects wegen obstehender Variation, und Gegenreden / wie auch zu sehen / bey welcher Aussag er Zeng eigentlich verharre / und zu allem besseren Ende und Absehen zu dem Orth der Tortur führen lassen / ꝛc.

Oder wegen genugsamer Ursach verdächtiger Unterbauung und Subornation, wird die Formula diese seyn.

Zumalen aber nach reiffer Erwegung der Sachen / mehrertheils wahrscheinlichen Umbständ / daß des Zeugen erstere Aussag / nemblich / daß er gesehen habe den N. die Dieberey zu begehen / dato aber dieser seiner ersteren Aussag zu wider das Contrarium vorgibet / da er doch obiges auch auſſer Gericht / und anvor mit gutem Wissen / und Verstand geredt hat / nächst deme auch kein erhebliche Ursach an Tag gibet / die ihne zu solcher Widerruffung dringet / woraus dann zu muthmassen / daß er zu Wiederruffung seiner ersten Aussag von iemand unterbauet und suborniert worden seye / so er in Güte nicht bestehen will / damit aber Gerichtliche Erfahrung überkommen werden möge / ob er nicht von jemand / oder von wem er also suborniert worden seye: Als ist er Gezeug

zu

zu diesem Ende und all besseren Effect und Würckung/ jedoch mit austrucklichem Beding / und Protestation, daß hierdurch dem Fisco aus seiner ersteren Aussag anerwachsenen Recht/ und Gerechtigkeit nicht præjudiciert werden solle/zu dem Orth der Tortur geführt worden/ ꝛc.

6 Item ein Zeug der widerspricht / dem Handel nicht gegenwärtig gewesen zu seyn / da er doch überwisen worden / daß er bey der That gegenwärtig gewesen/ kan von ausgemachten Rechten torquiert werden. Jul. Clar. q. 25.

Zu solcher Uberweisung ist auch ein eintziger Zeug gering / wann solcher nur aller Exception frey / und glaubwürdiger als der laugnende Zeug selbsten. Boss. tit. de tort. test. num. 10.

Sonderlich aber kan die Tortur unzweiffelbar vorgekehrt werden/ da der Zeug überwisen werden kan/ daß er ausser Gericht bekennt habe / bey der That beywesig gewesen zu seyn. Guazzin. ad defens. 19. c. 3. n. 3.

Es wäre dann Sach / daß die That ohne dergleichen Tortur / durch andere Zeugen könte an Tag gebracht werden / dann die Tortur ist nur ein nachgehendes Hülff-Mittel / wann sonsten die Warheit nicht zu erhalten ist. Idem n. 4. Jul. Clar. q. 64. n. 5.

Die Formula hierinnfalls kan also gestellt werden/ wie oben.

Dieweilen nur aus dem Processu und darinn eingeführten Umbständen / auch von dem N. abgelegten Gezeugnus zu ersehen / daß der N. dem Rauff-Handel gegenwärtig gewesen / ja sein Beywesenheit vor dem N. und disfalls abgehörten Gezeugen / ausser Gerichtlich bekennet / als ist er Zeug zu Abgebung eigentlicher / und nächster Warheit / weilen doch in güte kein andere Antwort zu erhalten gewest / was ihme in Sachen wissend ist / und zu allem bessern Ende und Würckung zu dem Orth der Tortur geführt/ ꝛc

De gleichen wider einen Zeugen/ 7
der bekennt der That gegenwärtig gewesen zu seyn/ jedoch nicht bestehen will / wer die That begangen / wer aller darbey gewesen / kan mit der Tortur angegriffen werden / sintemalen die Rechtliche Muthmassung wider einen solchen Zeugen streittet / daß er Wissenschafft haben müsse/ wer der Thäter / oder wer bey dem Handel gewesen seye. L. Unus §. testes. ff de quæst.

Es wäre dann Sach / es köndte der Zeug ein vernünfftige Ursach dem Gericht anzeigen warum er seiner Anwesenheit unerachtet / von dem Handel nichts wissen könne / angemerckt / die Tortur nicht vorzunehmen / wann das Gericht nicht gleichsam vergwisset/ der Zeug müsse ein mehrers / als was er bekennt / wissen/ und thüe die Warheit arglistiger Weis vertilgen. Faller. in pract. Crim. in verbo Capiat infor. n. 35. Sintemalen auch verschiedene Umbständ einfallen / daß ein nächst anwesiger dannoch von dem Handel wenig wissen könne : Als /

da

da ein That unter der Menge des Volcks/ oder da die That augenblicklich beschehen, da der Zeug kein Achtung darauf gegeben, oder da er mit andern Leuthen geredt hat, oder da die That ruckwerts des Zeugen beschehen wäre; und also können so wol wegen der Zeit/ Orth und der That selbsten dergleichen Umbständ fürfallen, welche einen Zeugen von obstehender Tortur billich entbinden. Guazzin. ad defens. reor. defens. 19. c. 4.

Ingleichen kan ein Principal-injurierte und belaydigte Persohn der Tortur unterworffen werden/ da solche den Belaydiger, und Thäter zu verschweigen suchet/ wann anderst der Injurierte nach Beschaffenheit der Umbstände vernünfftig wissen kan, wer ihme den Schaden zugefügt hat. Mod. Rom. q. 39. n. 197.

9 Eben also können jede Persohnen/ die wahrscheinlich von der That Wissenschafft haben/ der Tortur unterworffen werden: Als da die That vor eines Zeugen Haus/ Stand, Laden, und dessen Gegenwart beschehen, und die Wahrscheinlichkeit habender Wissenschafft in Actis begründet wäre.

10 Item welche Persohn sich ohne vorgehende Richterliche Fürforderung/ oder Verschaffung/ für einen Zeugen darstellet, oder über ein Sach ehender Antwort und Aussag laistet, ehe ein Obrigkeit darumben fraget: Item, welche Zeugens-Persohn wegen gewisser Umbstänb des Zeugens Amt befreyet/ die Umstänb

als Freundschafft, &c. verschweiget/ und einen Zeugen freywillig abgibet, diese Persohnen werden insgemein für verdächtig gehalten/ und seynd ihre Aussagen von der Mackel der Verdächtigkeit zu purgiren, mittelst der Tortur anzuhalten. Guazz. ad defens. reor. defens. 19. c. 6. per tot.

Item da wahrscheinlich fallet/ 11
daß ein Zeug der jenigen Sach, warumben er gefragt wird, vernünfftig und unfehlbar sich leichtlich erinneren mag, und dannoch nicht bestehen: oder gar kein Antwort geben will/ ist mit der Tortur dahin zu bringen, sonderlich da es ein frische: und noch nicht lang angestandene Sach ist, auch kein finsters zweiffelhafftiges Weesen wäre: Ob aber ein Persohn oder Zeug sich der Sach erinneren möge, oder nicht: Item wie lang die Sach zu Entschuldigung eines dergleichen Zeugen solle angestanden seyn/ wird alles der Richterlichen Vernunfft und Ermäßigung anheimbs gestellt. Menoch. de arbitrar. Cal. 308. in fin. Jedoch wäre die Tortur nur zu ergreiffen, da der Zeug von hauptsächlichen: und die Missethat zu nächst fallenden Umbständen gefragt wurde. Mascard. de prob. Concl. 112. num. 31. & seq.

Item weil die Muthmassung ist/ 12
daß ein Nachbar wissen müsse/ wer die in der Nachtbarschafft beschehene Ubelthat begangen, und keine anderwärtige Entschuldigungen/ oder Ursachen fürzubringen wären/ daß

der Nachbar die That nicht wissen könne/ solle man zu Erhebung der Warheit die Tortur ergreiffen. Guazzin. d. defens. cap. 8. per totum.

Ein Nachbar aber wird in Rechten der jenige benennet/ der von den andern gehört werden mag. Menoch. de arbitrar. l. 2. Cas. 222.

12 Item können: wegen in gewisser Behausung beschehener Mordthat/ Dieberey/ oder anderer Ubelthat die Haußgenossene/ der Herr des Hauß/ und Ehehalten der Tortur unterworffen werden/ indeme gemuthmasset wird/ daß der Thäter ihnen wissend seyn müßte. Boss. de tort. test. n. 11. Foller. in pract. Crim. in verbo Capiat in for. n. 37. Sonderlich da ein Leichnam in eines Hauß erfunden/ und dieses dannoch der Obrigkeit nicht geschwind angezeigt wird/ dann dieses Stillschweigen ist vor sich selbsten zu der Zeugen-Tortur genug. Menoch. de præsumpt. l. 1. q. 89. n. 107.

13 In dieser Sach ist aber wohl in Obacht zu nehmen/ ob ein Hauß-Herr/ oder ein Ehehalt/ als ein Principal Thäter/ oder nur als ein wahrscheinlich informierter Gezeug torquiert werde: In dem ersten Fall kan kein Hauß-Herr/ oder Ehegenoß ohne mit Einlauffung anderwärtiger Rechtlicher Inzichten/ bösen Leymuth/ und Lebens-Art torquiert werden; Item da abzusehen/ daß das Laster auch von andern Leuthen auisser dem Hauß hätten heimlicher Weis begangen werden mögen/ solle man ebenfalls; da die Haußgenossene keine Leuth/ darzu man sich der That versehen möchte/ in Unterbleibung anderer Inzichten/ die Tortur unterlassen. Mod. Rom. in quæst. 52. n. 107. & seqq. Allwo er aber sub numero 11. einen Casum erzehlet/ daß ein Hauß-Herr/ umb willen ein Kauffmann in seiner Behausung tödtlich verwundet/ und bestohlen worden/ durch angethane Tortur bekennt habe/ daß er der Thäter seye/ gestalten derselbe auch offentlich mit der Lebens-Straff belegt worden; Nach vielen Jahren aber seye ein beschreyter Mörder mit Namen Pretino di Luca, in Gefängnus kommen/ welcher bestanden/ daß er den Kauffmann in des bereits Abgestraffte Behausung verwundet und bestohlen habe. Wie dann auch Guazzin. ad defens. reor. cap. 9. num. 4. ebenfalls erzehlet von zweyen Diebstahlen/ durch welche alle Haußgenossene in Keychen/ auch theils derselben der Tortur unterworffen worden/ da doch endlich heraus kommen/ daß den Diebstahl ein bereits abgedanckter Diener/ der des Haus Wissenschafft gehabt/ verübt habe. Ist also hierinnfalls nicht gleich mit der Tortur fortzufahren/ sondern vorderist zu ermessen/ wie etwann das Factum oder die That sich zugetragen haben möchte/ ob jemand auisser dem Haus solches nicht auch verüben gekönt hätte? Was Leymuths die Haußgenossene oder der Hauß-Herr seye? Wer unter denenselben eines schlechten Rufs? Ob es zu muthmassen/ daß

die

die Haußgenossene unfehlbare Wissenschafft haben müßten / wer es begangen/ ꝛc. Item wer damals im Hauß gewesen ? Sintemalen die Abwesende vor sich selbs entschuldiget seynd. Guazz. d. l. n. 5.

10. Titul.

Von Tortur der untüchtigen Zeugen und der Mitgespähn.

Innhalt.

1. Von Ehrlosen Zeugen.
2. Item Mithelfferen und Gespanen.
3. Formula wie die Personen zu torquiren.
4. Von Ratification der ersten Zeugens-Tortur.

1 Enen Ehrlosen Zeugen/ deren Mangel und Untüchtigkeit von ihren eigenen Ubelthaten und Lebens-Art entspringet / ist ohne Tortur nicht zu glauben / sondern es solle in Abgang anderer Beweißthumer ihr Untüchtigkeit und Mackel mit der Tortur gereiniget werden. Guazz. Defens. 19. Cap 10. per tot.

2 Sonderlich aber die Mithelffere/ und Gespän einer Missethat / welche/ wann sie einen anderen/ als Mitgespan benambsen / zu Abwendung ihrer Mackel / mit der Tortur ihr Aussag befestigen müssen/ ja/ wann gleich einer/ krafft der Tortur zu Entdeckung der Mitgespan gebracht wäre worden/ ist dannoch vonnöthen/ daß diese Nomination und Benambsung auf ein neues/ und zwar in Angesicht des benamßten mit der Tortur bekräfftigt werde. Jul. Clar. q. 21. vers. quæro nunquid in fin.

3 Die Formula aber / wie ein Mitgespan in Gegenwart des von ihme eröffneten Mithelffers und Theilhabers torquiert werden solle/ ist dise.

Indeme nun die Obrigkeit gesehen/ daß der P. alles in Abred stelle / als hat man / umb ihne die Unwarheit zu überweisen / und zu Bekennung der Warheit/ und zu allem bessern Ende den C. vor Gericht führen lassen.

Da er vor Gericht kommen/ist beeden die Ayds-Tafel abgelesen / und von ihnen der Zeugen Ayd/ die Warheit zu sagen / so viel andere Personen anbelangt / beederseits abgelegt worden.

Hierüber ist der P. gefragt worden.

Ob er gegenwärtige Person erkenne/ solle sagen/ wie sie heisse/ und wer sie seye.

Resp. Ich erkenne dise Person gar wohl / er heißt N. und ist von N. gebürtig / seiner Handthierung ein N.

Herentgegen ist auch der N. gefragt worden/ ob er dise ihme fürgeführte Personen kenne und wie sie hesse.

Resp. Ja ich kenne diese mir fürgeführte Persohn gar wohl und sie heißt N.

Und als einer den andern erkennt hat / ist der fürgeführte P. weiter zu fragen /

Inter.

Ob das jenige / was er den Tag / Monats / ꝛc. Jahr ꝛc. wider gegenwärtige Persohn ausgesagt / wahr seye / und ob er ihme getraue solche seine Aussagen in dero Angesicht / nochmalen für wahr zu seyn / zu bekräfftigen.

Von ja / was ich wider gegenwärtige Persohn in meiner vorigen Abhör / und Constituto ausgesagt / ist gäntzlich wahr / und daß kan ich nochmalen in sein Angesicht für wahr ausgeben und bekennen.

Damit aber der C. umb so viel mehrer der Unwarheit überwisen werde / ist aus Befelch der Obrigkeit ihme C. des P. erstere Aussag mit klarer Stimm verlesen worden / über welches er C. gefragt worden.

Ob dieses alles / was nun abgelesen / von ihme ausgesagt / und wider gegenwärtige Persohn deponiert worden / wahr seye / und er ihme getraue auch mittelst der Tortur solches zu bekräfftigen.

Von ja / es seye alles abgelesene wahr / und von ihme wider gegenwärtige Persohn bekandt worden / getraue es auch mit der Tortur zu bekräfftigen.

Indeme nun der C. sich erklärt hat / sein erste wider den P. gethane Aussag mit der Tortur zu bekräfftigen / herentgegen der andere alles in Abred gesetzt / als ist der Beybschayd ergangen.

Beybschaydt.

DAß der C. zu Benehmung aller Zweiffelhafftigkeit / welche wider die Persohn des C. und dessen Aussag fürgebracht werden möchte / sonderlich zu Benehmung der Mackel der Mitgespannschafft / dafern eine dessentwegen seiner Persohn anhangete / und allen besseren Ende / und obigen Effect, ohne Nachtheil seiner ersten Aussag / wider welches austruckentlich protestiert wird / zu dem Orth der Tortur geführt / alldorten entkleidet / gebunden / und mit der Zeugen Tortur in Angesicht des P. belegt werden solle.

Da man nun ad locum Torturæ kommen / der C. von Kleidern ausgezogen / und an den Strick gebunden hatte / ist selber Obrigkeitlichen ermahnt worden / er sehe / an was für einem Orth er sich befinde / solle GOTT den Allerhöchsten, vor Au-

gen halten/ selben fürchten/ die pure lautere Warheit sagen/ als die man allein von ihme zu haben begehret/ solle sich hüten/ daß er kein Persohn mit Unwarheit auf dieser Welt beleydige und verletze/ wie er von solchem allem vor dem strengen Richter-Stul GOttes genaue Rechenschafft geben muß/ da er aber die Warheit bekennet/ daß er bey selbiger unerschrocken verbleiben solle/ indeme durch Unterdruckung und Verhaltung der Warheit kein minders Ubel beschicht/ als wann jemand wider Warheit bezüchtiget wird.

Deme er C. geantwortet/ er habe die Warheit geredt/ und wann es nicht wahr wäre/ hätte ers nicht geredt/ begehre kein Mainayd zu begehen/ oder sein Seel zu verkürtzen/ er sehe wol in was Stand er sich dato befinde.

Worüber aber er C. zu obgehörten: und keinem anderen Ende aus Befelch der Obrigkeit in die Höhe gezogen worden/ in Angesicht des P. der alles gesehen/ und gehört hat.

Und als der C. in die Höhe gezogen worden/ hat er angefangen zu schreyen/ Ach ach O! H. Mutter GOttes/ ich habe die Warheit geredt/ es ist alles wahr/ bleibt darbey/ ich kan nicht anders sagen/ lasset mich um GOttes willen herab.

Gefragt.

Solle sagen/ ob das jenige so er wider gegenwärtigen P. und andere von ihme angebene wahr seye/ und dato nochmalen bekräfftige und für wahr sagen könne.

Von ja ich habe die Warheit gesagt/ ich thue alles was ich ausgesagt/ mithin nochmalen bekräfftigen/ Ach GOTT laßt mich herab.

Worüber der P. angefragt worden/ was er nun hierauf sage/ er sehe was für Inzichten und Beweiß: wider ihne vorhanden/ solle die Warheit in Güte bekennen

Es seye alles eine pure Unwarheit/ der C. seye ein loser schlimmer Vogel/ mit Vermelden/ ey solst du deiner Seelen Seeligkeit nicht besser beobachten/ was hast du mich unschuldigen anzugeben/ da ich doch nicht dabey gewesen.

Deme aber der C. replicieret/ ich will mein Seel nicht verdammen/ alles was ich wider dich ausgesagt/ und jetzt in der Tortur bekräfftigt habe/ ist wahr/ wann mir möglich gewesen wäre/ dich zu verschweigen/ hätte ichs gern gethan/ aber ich habe müssen auf der Obrigkeitlichen Anfrag die Warheit bekennen/ ach GOtt laßt mich einmahl herab.

Indeme nun beede Theil auf ihrem Vorgeben verharret/ ist aus Obrigkeitlichem Befelch der C. wider-

umb gemach herab gelassen/ entbunden/ an den Armen eingericht/ angekleidt und an sein voriges Orth geführt worden/ nach deme er ungefehr so lang als dieses alles nach Innhalt des Protocolls hat geschrieben werden mögen/ die Tortur ausgestanden.

Bey dieser Gegenstellung und Tortur der Mitgespan aber ist zu mercken/ daß jederzeit nur ein Persohn zu confrontieren/ vorgenommen werden solle/ und nicht mehr/ gleichwie die Gezeugen/ ein jeder besonders abgehört werden muß.

4 Nechst deme ist wol zu mercken/ daß wann ein Persohn in der Tortur einen benambset hat/ daß man zur Confrontation nicht schreitten solle/ es seye dann zu vor vorige in der Tortur beschehene Aussag gebührend ratificiert worden/ von welcher Ratifications-Nothwendigkeit/ hernachgehends das mehrere gehandelt wird.

II. Titul.

Wie scharpff die Tortur der Zeugen seyn soll.

Innhalt.

1. Von Unterschied der Schärpffe oder Milde dieser Tortur.
2. Von mittels der Tortur bestetender Aussag.
3. Von Kürtze oder Länge der Tortur.
4. Von der Schein-Tortur.
5. Von Tortur des variierenden Zeugen/ und Zulassung der Defensionalien.

DJe Criminalisten lehren einhellig/ daß die Tortur der Zeugen nicht zu scharff noch zu leiß/ sondern nach Beschaffenheit der Umbständ mittelmäßig seyn solle. Guazzin. ad defens. reor. defens. 19. C. 13. num. 1. 1

Wann es wegen einer/ durch die Tortur zu bekräfftigen nothwendigen Aussag zu thun ist/ solle die Tortur über ein Weil darunter ein H. Glauben gebettet werden mag/ nicht verlängert werden/ zu dem Ende die Vorlesung der vorigen Aussag/ vor würcklicher Auffziehung beschehen kan/ damit in währender Erhöhung der Zeug gleich angefragt werden möge/ ob es alles wahr/ es wäre dann der Zeug ein beschreite höchst verdächtige Persohn/ so könte bey einlauffenden Umbständen die Tortur verlängert werden. Guazz. d. l. num. 2. Clar. q. 25. vers. torquentur &c. 2

Wie dann dessentwegen dem Richterlichen Verstand die Verlängerung anheimbs gestellt wird/ wann nur die Zeugen-Tortur nicht so scharpff/ als des Principal-Ubelthäters selbsten eingericht wird. 3

In einen muthmass: und warscheinlich informierten Zeugen/ damit von ihme die Eröffnung des Thäters beschehe/ kan nach Verschiedenheit

heit der Umbständ die Tortur auff ein viertel oder halbe Stund erstreckt werden. Guazz. d. l. ad fin.

4 Wie dann auch / da man wissen möchte/ wer einem Ubelthäter geholffen / und wer in Sachen theil haben möchte/ kan ein Delinquent auf das mehriste eine halbe Stund lang und nicht länger torquiert werden. Julius Clarus quæst. 64. vers. Veritas est. Und lehret Guazzin. d. l. num. 3. Daß ein Obrigkeit dergleichen ohne das mit Mackel behaffte Persohnen / nicht gleich durch ein spacium, oder weil eines Vatter unser lang/ sonder dergestalten torquieren solle / daß ein gewissenhaffte Obrigkeit gleichsam versichert werde / daß der Zeug die Warheit geredt habe/ dann was soll ein so kleine Zeit eines Vatter unser lang einen Bößwicht/ oder ungewissenhafften Delinquenten für ein Warheit abtrucken / wäre es doch nur ein Schein-Tortur/ und ein Gelegenheit den armen Inquisiten und unschuldigen Persohnen Fallstrick zu legen.

5 Da aber ein Zeug/ der verschiedene Bekantnus abgelegt / oder ein Unwarheit ausgesagt hat / torquiert wurde / umb zu sehen / bey welcher Aussag er verharre / kan man ohne vorherige Zulassung der Defensionalien / so nicht vonnöthen / ihne mit der Tortur belegen / und nach Beschaffenheit seiner Variation die Tortur verlängern. Clar. q. 25. vers. item testis varius.

Wann ein Zeug zum öfftern varirt / oder da er in der Ratification jenes / so er mit der Tortur bekräfftiget / widerumben in Abred setzete / kan er unzweiffentlich wiederum torquiert werden / jedoch aber nicht über das dritte mal. Moder. Rom. q. 66. num. 101.

Sonderlich aber solle die Tortur in denen Gezeugen nicht widerholet werden / es entspringen dann wider selbe neue Inzichten. Guazzin. 19 c. 13. num. 7.

12. Titul.

Ob nach vorgenommener Zeugen Tortur/ die Zeugen ihre Aussagen ratificieren müssen.

Innhalt.

1. Wann diese Ratification erfordert werde.
2. Ein Complex muß neben der Ratification nochmalen torquirt werden.
3. Ob vor der Tortur dem Zeugen die Defensionalien zuzulassen.
4. Wie die Defension ex Officio anzutragen.
5. Weitere Absatz zulassender Defension.

Diese

1 DJese Quæstion wird von denen Criminalisten unterschiedlich gelehret. Guazzin. defens. 14. per totum. Worinnfalls aber die Lehr obberühmten Criminalisten dahin gehet: Daß/ wann es wegen einer bereits erhebten: und mit der Tortur zu bekräfftigen nothwendigen Aussag/ oder umb zu sehen/ bey welcher Aussag eigentlich der Zeug verharre/ zu thun wäre; weilen von gemeiner Gewonheit in solcher Begebenheit die Tortur gar gering vorgenommen wird/ haltet man die Tortur für kein scharpffes Mittel/ sondern weilen durch diese Tortur die vorige Mackel abgewaschen wird/ als ist nach vorkehrter Tortur der Processus purificiert/ und recht eingericht/ sonderlich wann die mit der Tortur vermischte Confrontation, in Angesicht des andern beschicht.

Da aber die peinliche Frag einem
* angethan wird/ der anvor in Abred gestanden/ den Ubelthäter in Wissenschafft zu haben/ oder bey der That nicht gegenwärtig gewesen zu seyn/ lehret Guazzin. d. l. daß weilen dergleichen Bekantnussen pur durch die schmertzliche Tortur/ und dero Anhaltung erpreßt worden/ daß ausser Zweiffel die Ratification der Aussag einzuholen vonnöthen seye/ gleichwie wann einer in der Tortur auch andere anzeigt/ ist ebenfalls dessen Ratification vorderist einzuholen/ ehender die Benambsung den Benennten ein Special-Inquisition auffbürden mag Scaccia in tract. Crim. L. 1. cap. 81. n. 9.

2 Ja/ nach Lehr anderer Criminalisten/ ist neben der Ratification auch nothwendig/ daß der in der Tortur bekandtlich geweßte Delinquent, noch einmal in specie mit der Tortur/ zu Purgierung seiner Mackel der Complicität belegt werden müßte; von dieser Special-Tortur aber/ weilen sie in Angesicht des Benambsten zu beschehen/ wird weitere Ratification an theils Orthen nicht eingeholt/ jedoch wäre einer Obrigkeit löblicher/ wann sie auch in diesem * Fall die Ratification vornehmete. Guazz. def. 19. c. 14. in fin.

3 Ob aber einem Zeugen vor würcklicher peinlicher Frag die Ursachen: und Inzichten zu Einrichtung seiner Defensionalien/ Schutz: und Ablainungs Nothdurfft zu eröffnen/ und von dem Processus Abschrifft zu geben seye? Seynd die Criminalisten verschiedener Meynung/ wie bey dem Guazz. def. 19. c. 15. zu sehen/ allwo er aber die widerwärtige Meynungen dergestalten zu vereinbaren sich bemühet/ vergebende: Wann die Tortur wegen eines Zeugen verübten Variation und Unwarheit/ so aus dem Protocoll austruckentlich zu sehen/ zuerkennt wäre worden/ daß alsdann ohne Zulassung der Defensionalien dem Zeugen die Tortur möge angethan werden. Da aber ein Zeug/ als ein wahrscheinlich informierter gehalten/ und dessentwegen mit der Tortur/ wie obbemeldt/ belegt wurde/ ist es zweiffelsfrey nothwendig/ weilen verschiedener Umständ halber/ einer

Zeugen

unwissend seyn kan/ einen solchen Zeugen auf Begehren zu Einreichung seiner Defensionalien Copiam indiciorum oder Nachricht zu geben/ warumben man wider ihne zur Tortur zu greiffen beursacht werde.

4 Ja/damit ein Obrigkeit sicher seye/ daß der Proceß für recht eingericht gehalten werde/ ist erforderlich/ daß dem/ etwan aus Unverstand/ die Copiam indiciorum oder defensionalium nicht anbegehrenden Gezeugen der Vorhalt beschehe/ ob er einiger Defensional-Mittel sich zu gebrauchen/ und sein Unschuld zu erweisen verlange/ oder ob er sich solcher verzeihen wolle? Welche Verzeihung aber von denen Minderjährigen/ Weibsbildern und Idioten/ oder anderwärtigen einfältigen Baurs-Leuthen nicht angenommen/ sondern löblicher jederzeit seyn wird/ diesen Leuthen wegen ihres Unverstand einen Defensorem, oder vorsprecher von Ambts wegen zuzustellen/ dann ob gleich ein unterlauffende Subornation zu beförchten seyn möchte/ so ist aber die Defension in den Rechten viel favorabler. Guazzin. d. defens. 19. c. 15. n. 3.

5 Wann ein Delinquent die Ubelthat gütig bekennet hat/ die Ubelthat aber dergestalten beschaffen/ daß ihre mehrer Antheil daran haben müssen/ so ist vonnöthen/ einen solchen vor der Tortur/ um zu wissen/ wer seine Mitgespän/ und Mittheilere seynd/ die Defensionales zuzulassen; Da aber die Sach oder Ubelthat annoch nicht bekandt/ sondern der Gefangene in solcher respective für sich selbsten/ als ein Principal, und gegen andere als ein Gezeug torquirt/ oder da er umb ein Sach auch gegen andere Personen peinlich gefragt werden müßte/ die ebenfalls auf seinen eigenen Kopff zuruck springe/ oder da es wegen einiger beschwehrenden Umbständ/ der bereits bestandenen Ubelthat zu thun wäre/ wurden freylich in der gleichen Fällen die Defensionalien zuzulassen seyn. Scaccia in tract. de ind. c. 100. n. 16. Vers. Si est testis.

In Communicirung der Indicien/ und Inzicht/ ist nicht vonnöthen/ dem Gezeugen den gantzen Proceß abschreiben zu lassen/ sondern nur jene *Puncta*, welche sein Zeugens-Personen und die Ursach berühren/ warumben er Zeug torquieret werden müßte. Scaccia d. l. cap. 100. n. 16. Vers. Datis solum.

13. Titul.

Von Krafft und Würckung der Zeugen-Tortur.

Innhalt.

1. Die Untüchtigkeit der Zeugen reiniget die Tortur.
2. Etliche Absätz: und Limitationes.

1 DJe Criminalisten lehren einhellig/ daß eines Zeugens mit der Tortur bekräfftigte Aussag für die pure Warheit zu halten seye.

Dann die Tortur macht die untüchtige Gezeugen tüchtig/ und hebet die Mängel der Zeugen auf. Jul. Clar. q. 25. num. 1. Also zwar/ daß einem torquierten Zeugen wegen des mit der Tortur gereinigten Defects kein Opposition: oder Exception vorgeworffen werden mag.

Diese Lehr aber leydet etwelche Absätz.

2 Als da die Tortur einem Zeugen nur gleichsam für ein Scheinheiligkeit/ und ohne Leibs- Schmertzen angethan wurde.

Item/ da die Tortur wider einen Zeugen ohne vorgehende: und in den Actis nicht fundierte Inzichten/ und Ursach nichtiger Weis vorgenommen wurde.

Item/ da ein Zeug mehr als einen Defect leydet/ wurden durch die Tortur solche nicht aufgehebt/ dann ein mit zwo Untüchtigkeiten und Mängel behaffeer Zeug wird gantz und gar verworffen. Guazz. d. l. n. 7. Wann es gleich in Crimine læsæ Majestatis zu thun/ oder sonsten kein Warheit zu erheben/ oder die Sach einer beschwerlichen Beweisung wäre. Mennoch de arbitr. Cas. 99. num. 7.

Also ist es auch mit einem Capital- und geschwornen Feind/ der sich verlauten lasset/ er wolle sich rächen/ dann dergleichen Zeugen muß man gar nicht anhören/ so auch bey denen Weibsbildern statt findet/ die gemeiniglich für rachgieriger/ als die Mannsbilder geschätzt werden. Malcard. con. 85. n. 12. de prob.

Schließlichen aber ist zu mercken/ daß wann ein Notarius wegen vermuthlicher Verfälschung eines Instruments torquiert werde/ der Notarius aber darbey verharren solte/ daß kein Falschheit begangen worden/ wurde doch hierdurch das Instrument von dem Verdacht nicht befreyet/ noch hierdurch mehrere Kräfften bekommen/ sondern das Instrument wurde durch Vorkehrung der Tortur also entkräfftiget/ daß man dessen auch in Burgerlichen Sachen nicht mehr als eines Behelffs bedienen kunte. Guazzin. ad defens. reor. defens. 29. c. 18. num. 12.

Wie dann auch ein Zeug/ der eines Falß überwiesen worden/ auch sogar: wann nicht anderwärtige Muthmassungen einlauffen/ in dem Laster verletzter Majestät ꝛc. Falsch-Müntzung/ und Verfälschung der Herrschafftlichen Insiegel wider einen andern nicht angehört/ noch examiniert werden kan Idem d. l. num. 13.

14. Titul.

Von den Suggestiv-Fragen / die Zeugen anbetreffende.

Innhalt.

1. In specie ist weder von der That noch dero Umbständ zu fragen.
2. Noch weniger mit den Worten / ob er wisse / oder glaube?
3. Der Zeugen Antwort soll man nicht vorkommen.

1 WAs die Suggestiv-Fragen in Constituierung der Delinquenten nach sich ziehen / und wie selbe beschehen / ist oben angedeutet worden. Eben diese Suggestiv- Anfragen seynd in Abhörung der Zeugens-Personen unter Straff der Nichtigkeit des Processus zu fliehen / derentwegen solle kein Zeug gefragt werden / in specie, ob nicht der Peter bey der That gegenwärtig gewesen / sondern allein insgemein / wer bey der That gegenwärtig gewesen. Saccia l. 1. c. 86. n. 7. Vers. Et ad hunc casum.

Ja wann gleich wider einen in * specie genugsame Inzichten vorhanden wären / in welchem Fall nach Lehr etwelcher Criminalisten auch ein Special-Anfrag beschehen dörffte / wäre doch jederzeit löblicher und sicherer / durch General-Anfrag die Warheit heraus zu treiben. Saccia lib. 1. c. 86. n. in fin.

Item / solle kein Zeug in specie gefragt werden / von denen Umständen 2
v. g. solle sagen / ob nicht der Peter mit einem Stoß-Degen den Paulen umbgebracht ꝛc. Dann dieses wäre ein Unterweisung und Anmuthung: Sondern man solle fragen / wie / und auf was Weis / mit was für Manier und Waffen / wann / in welchem Theil des Leibs die Verwundung beschehen / ꝛc:

Item / solle man keinen Zeugen 3
fragen durch die Formalia, ob er nicht glaube? Item / ob er nicht wisse? Dann diese Manier ist gar zu captios, und von einer Hinterlistigkeit nicht weit entfernet / dafern ein Specialität hernach gesetzt wurde. Boss. in titulo de exam. reor. in fin.

Gleicher weiß solle man nicht allein durch Special-Anfrag sich von der Suggestion enthalten / sondern auch nach geschriebenen Interrogatorien / und Fragstücken dem Zeugen mit der Antwort nicht vorkommen / oder demselben gleichsam in den Mund geben / was man für ein Antwort von ihme verlange / so ein vermäntlete schädliche Suggestion billich zu nennen ist.; Noch weniger solle man die Gezeugen gleich ex abrupto, und obenhin auf einen gewissen Umbstand in specie anfragen. Guazzin. defens. 19. cap. 12. per tot.

Item: stehet es auch keiner Obrigkeit an / jemand mit Fleiß in ein Gefängnus zu anderen Delinquenten zu werffe / damit ein solcher dem Gefangenen die Umbständ der That anzeige / umb welche sie anvor kein Wissenschafft gehabt. Idem loco citato num. 3.

15. Titul.

FORMULA.

Auf was für Weiß einem Ubelthäter die Aussagen der Zeugen vorzulesen.

Innhalt.

1. Nutzliche Practica bey Ablesung der Zeugen Aussagen.
2. Von Widerfechtung der Aussag eines gut gehaissnen Zeugen.
3. Formula dieser Practica.
4. Von Verbergung der Zeugen Namen.
5. Von erdichten Zeugnus Aussagen.

1 MAnn die Ubelthäter die begangene Missethat stets in ablaugnen setzen / ist es gar nutzlich / daß zu Erhaltung mehrer Warheit der Zeugen Auffagen dem *Delinquenten* vorgelesen werden / jedoch mit vorgehender Vorsichtigkeit / daß man selbigen von etwelchen Personen zuvor fragen solle / die doch in der Warheit gegen ihme nicht abgehört worden / ob selbe ihme bekandt / mit Freundschafft beygethan / mit weme er ein Feindschafft trage / warumben / wie lang? Item / da er einen für Ehrloß ausgeruffen / woher die Ehrlosigkeit und *infamia* herrühre / also zwar / daß er Delinquent nicht vermercke / wer gegen ihme abgehört worden seye / oder nicht / dann durch diese Anfragung kan ein Obrigkeit zu begründter Information gelangen / ob dem Inquisiten wider die Zeugen in Warheit ichtwas erhebliches zu opponieren / und vorzuwerffen bevorstehe / dann wann der Delinquent sagete / er wisse kein Person / welche ein Feindschafft gegen ihme trage / ist man der Feindschafft halber schon sicher *C. Solicæ, de Majorit. & obed. Nat. Consil.* 242. *n.* 8.

Sagt er aber von ja / muß man fragen / mit wem / aus was Ursach / wie lang / wer umb die Feindschafft Wissenschafft habe / ob nicht ein Vereinig- oder Vergleichung zwischen ihnen beschehen / und da es nur liederliche Ursachen berührete / ist er weiters anzuhalten: seye nicht muthmaßlich / daß aus so geringer Ursach C. vermögt werden solte / ein Mainayd zu begehen / und ihne mit falscher Aussag zu belegen / indeme jedweder seiner Seelen Heyl ingedenck zu seyn / und für gut gehalten wird / ja man solle mit anderen Umbständen / *Argumenten* / Mutmassungen / gleich wie bereits oben vermelt worden / ihme Delinquenten zu setzen / daß er gleichsam wider seinen Willen die Warheit bekennen muß / welche

che Manier dem Delinquenten die Aussag der Zeugen vorzulesen/ auch für hochlöblich vorgiebet Bruneman. C. 8. num. 92.

Wiewolen der Glossator ad Ambros. Senogal. vermeinet/ besser zu seyn/ davon abzustehen/ und durch solche Griff dem Delinquenten die Mittel seiner Defensional en zu entziehen ich aber vermeynte/ daß weilen durch Vorhaltung der Zeugens Aussagen/ mit einsmahliger untertruckung deren Namen die Delinquenten manichsmahl zur Warheit geleitet werden/ man auch von Obrigkeit sehen möge/ was der Delinquent von denen Gezeugen selbsten halte/ diese Manier gar recht und wohl practiciert werden möge/ nicht zweifflend/ daß wann der Delinquent
2 so dann in Defensionalibus wider sein erstere Approbation der Zeugen was wichtiges opponieren könte/ selber jederzeit ex causa justa, und wegen erheblicher Ursachen damit angehört werden wurde/ wie dann auch bey gutgeheissener und approbierter Zeugen Persohn/ dessen Aussag nichts desto minder von den Inquisiten widerlegt und aus trifftigen Rationen angefochten werden mag. Scaccia c. 86. n. 5.

Die Formula aber/ kan auf nachfolgende Weiß beschehen.
3

A Cum den ꝛc.

Vor ꝛc.

Ist der C. nach beschehener Ermahnung und abgelegten Ayd/ gegen anderen Persohnen die Warheit zu sagen/ zu all besserem Ende und dessen mehreren Uberweisung angefragt worden

Interrogat.

Ob Constitut den N. kenne.

Respon.

Sagt von ja/ ich kenne den N. gar wohl.

Wie lang Constitut ihne in Erkanntnus habe?

Er kenne ihne schon in die 10. Jahr.

Mit was Gelegenheit er mit ihme N. in Erkanntnus kommen?

Dessentwegen/ weil er nächst bey ihme gehaußt/ und sein Nachbar damalens gewesen.

Wie lang er neben diesem N. gewohnt.

Habe 3. Jahr neben ihm gewohnt.

Ob er in selbigen 3. Jahren offtermahlen mit ihme N converliert habe?

Von ja/ gar offt.

In wem diese Conversation bestanden?

Die meiste Conversation und Freundlichkeit wäre entsprungen/ weilen sie ein Gewerb geführt/ und dessentwegen öffters mit einander zu reden gehabt hätten.

Ob wegen dieser Conversation zwischen ihnen

ein sonderliche Freundseeligkeit und grosse Zuneigung gewaltet seye.

Von ja / sie haben einander sehr geliebt.

Ob zwischen ihnen niemalens einig Mißverständnus sich erhebt habe.

Von Nein / seye niemalen kein Mißverständnus entzwischen ihnen gewesen.

Ob Constitut ihne N. für einen dergestaltigē Menschen zu seyn halte / daß / wann er Gelegenheit hätte ihme mit Wort oder Werck zuschaden / solches thun wurde.

Von nein / daß kunte er ihme von dem N. nicht einbilden / sondern verhoffe / er wurde ihme in allen Sachen möglichst helffen.

Ob Constitut dann ihne für einen frōmen glaubwürdigen Mann halte.

Von ja / halte ihne für einen frommen glaubwürdigen Mann.

Ob Constitut nicht auch den N. kenne.

Von ja / kenne ihn gar wohl.

Ob jemahls entzwischen ihme N. und Constituten ichtwas vorgelossen?

Er wisse nicht / daß entzwischen ihnen einsmal ein Mißverständnus gewesen seye.

Ob Constitut nicht wisse / daß er abbemelden N. einsmals beleydigt oder Ursach gegeben habe / daß ihme der Peter übels wolle?

Von nein / er habe den Peter niemals beleydiget / noch Ursach geben / daß er ihme übel wollen solte.

Ob Constitut den N. für einen solchen Mann halte / welcher seinen Nächsten ohne Ursach zu verfolgen und zu schaden begehre / oder für einen guten frōmen ehrlichen Mann schätze?

So lang er mit ihme N. umbgangen / habe er ihne allezeit für einen Ehrliebenden Mann gehalten / der keinen Menschen ohne Ursach zu schaden begehre.

Ob Constitut glaube / daß dieser N ein Mainayd / oder ein andere Ubelthat begehen wurde / dem dritten zu schaden?

Er glaube daß dieser N. ein Mainayd / oder anders Ubel dem dritten zu schaden keines weegs begehen solte.

Ob

Ob Constitut glaube/ daß dieser N. die Warheit sagen wurde / da man solche von ihme begehrte.

Von ja/ glaube der N. wurde die Warheit sagen.

Gefragt.

Ob er den N. N. kenne?

Von ja/ kenne ihn wohl:

Wie lang er ihn schon kenne?

Ungefähr 3. Jahr.

Ob dieser N sein guter Freund seye/ oder nicht?

Sagt der N. seye sein Feind mit beweglichen anhalten / man solle in das Protocoll schreiben er protestiere wider diesen N als seinen abgesagten Feind.

Aus was Ursach dann dieser N. sein abgesagter Feind seyn solle?

N: seye sein Feind derentwegen / weilen sie miteinander einen Rechtshandel gehabt.

In wem dieser Streithandel bestehe / wer Kläger oder Beklagter.

Er sey Kläger / und seye ihme der N. einen Haußzinß schuldig

Wie viel Haußzinß dann er zu prætentieren habe?

Der N. seye ihme 20. fl. schuldig an dem Haußzinß / er wolle aber nur 16. geben.

Ob kein andere Ursach entzwischen ihnen einer Feindschafft seye?

Von nein / er habe mit dem N. sonst kein andere Ursach ihn anzufeinden/ als diese Strietigkeit.

Warüber ihme Constituten vorgehalten worden/ es seye diese anziehende Ursach nicht also beschaffe / daß man hieraus ein Capital = oder erhebliche Feindschafft erzwingen noch glauben möge/ daß dessentwegē ein Mainayd geschworen werden solle.

Er wisse hierauf nichts zu melden/ als daß er diesen N. für seinen Feind halte/

Seye nicht genug daß Constitut diesen N. für seinen Feind vorgebe / sondern es müssen zu solcher Vorwendung erhebliche Ursachen vorhanden seyn / werde damenhero Constitut ermahnet zu sagen/ aus was für Ursachen er den N. für seinen Feind halten könne?

Er wisse weiter hierauff nichts zu vermelden/ ausser er glaube und bilde ihme es auch ein/ daß dieser N. sein Feind seye / eben darumb/ weilen sie miteinander zu streiten haben.

Wie

Wie lang dieser Streit schon wehre?

Der Streit wehre schon 2. Jahr/ und von solcher Zeit halte er den N. für seinen Feind.

Ob Constitut etwelche Zeichen einer Feindschafft / von dem N. zu erzehlen wisse?

Wisse weiters kein anders Zeichen einer Feindschafft zu benennen / als daß er und der N schon 2. Jahr lang mit einander nichts gespracht haben.

Ob jemand anderer von dieser Feindschafft Wissenschafft habe/wer/und was gestalten?

Von ja / der Niclaus N. habe hievon Wissenschafft/ der sie offt miteinander zu vergleichen getrachtet habe / und andere mehr / so ihme dermahlens nicht einfallen.

Anvermahnt/ solle sich eigentlich erinneren / wer die andere seyen/die um diese Feindschafft Wissenschafft haben solten..

Er könne sich nicht mehr besinnen / wer die anderen seyen/die von dieser Feindschafft Wissenschafft haben / er dencke hin / dencke her/ er könne sich nicht erinneren.

Ob Constitut. und der N. sich dato noch niemalens verglichen haben?

Von nein.

Und als man ihme nochmalen vorgehalten/das die anziehende Ursach der Feindschafft von keiner Wichtigkeit seye/ daß zu glauben/ der N. werde dessentwegen ein falschen Ayd ablegen?

Ihme gedunckte diese Ursach genug zu seyn/ er könne kein andere vorwerffen.

Constitut wird weiters gefragt / ob er mit anderen Personen mehr/ und mit was für/Feindschafft habe?

Von nein wisse nicht/ daß ihme ein andere Persohn feind seye.

Constitut wird ermahnet endlich die Warheit zu bekeñen und zu sagen / wo er am Freytag Nachts / in wessen Behausung/ und mit was für Gespanschafft gewesen seye?

Er habe es schon gesagt / und sage nochmahlen / daß er am nächsten Freytag zu Nacht zu Hauß gewesen / er seye ein

ein für allemal selben Abend nicht ausgangen

Constitut wird ermahnet / doch einmahl sich vor Unwarheit zu behüten / man seye von Obrigkeit wegen bereits informiert / daß er selben Freytag in einem frembden Hauß gewesen / und Gespähu mit ihme gehabt / solle also die Warheit sagen.

Er habe die Warheit schon gesagt / das Gericht könne anderer gestalt nicht informiert seyn / er seye selben Tag nicht zu Hauß gewesen / er könne nicht anders sagen / und solte man ihne tausendmal fragen.

Wie Constitut so unverschämbt ablaugnen möge / daß er am nächsten Freytag / nicht in einer anderen frembten Behausung gewesen / da doch die Zeugens-Aussagen viel ein anders Vermögen und Aussagen.

Er verwundere sich / daß man dergleichen wider ihne reden möge / er seye ein ehrlicher Mensch / müssen nur ehrvergessene znichte Leuth ihme feind seyn / und dergleichen Sachen auf ihne aussagen / so aber weit von der Warheit seye.

Constitut solle ansagen / wer dann seine Feind seynd / da er doch oben vermeldet / er habe keine Feind.

Wann halt einer dieses von ihme aussagen werde / ist dessen Aussag falsch und meinaydig / dann einmal mit Warheit kan man von ihme nichts anders sagen.

Hierüber ist zu Uberweisung des Constituten gebrauchender Unwarheit / und zu allem besseren Ende und Würckung / durch den Gerichtschreiber die Auffag / so der Zeug N. folio N. den Tag / Monats abgelegt / von dem Interrog. 12. biß an das Interrog. 14. mit klarer Stimm abgelesen / und Constitut weiters befragt worden.

Ob er dieses / was ihme in das Gesichr abgelesen worden / recht verstanden?

Von ja.

Was Constitut nun hierüber sage.

Er verwundere sich / daß der N. dergleichen Sachen von ihme zu sagen nicht sich scheue / dann

dann es seye ein pure Unwarheit.

Wie Constitut des N. Aussag für ein Unwarheit vorgeben könne/ da er doch selbsten ihne N. für ein ehrliche fromme Persohn zu seyn vorgeben hat?

Er habe jederzeit den N. für ein Ehrliebende Persohn gehalten/ aber bey solcher Beschaffenheit müßte er bekennen/ daß der N. ein znichter Ehrvergeßner verlogner Mann seye.

Es habe nicht allein der N. dieses von ihme ausgesagt/ sondern andere Zeugen mehr/ solle dannenhero die Warheit in Güte bekennen/ und nicht erwarten/ daß er weiters überwisen werden müßte.

Es könne niemand mit Warheit dergleichen Sachen von ihme reden/ und wann es gleich 100. Zeugen wären/ müssen sie alle unverschämbte falsche Leuth seyn/ möchte wol wissen wer dise andere Zeugen seyen?

Über welches/ damit der Constitut mehrers überwiesen/ und zur Bekantnus der Warheit gelaitet werde/ auch zu allem bessern Ende und Würckung/ seynd ihme auch die Zeugens Aussagen ut folio. &c. abgelesen worden.

Gefragt/ wie er noch in seiner verstockten Weiß verharren möge/ indeme doch aus der ihme erst abgelesenen Zeugens-Aussag klar erscheine/ daß er/ &c. den Tag/ &c. in dem Hauß des ermordten N gewesen/ solle allso die Warheit bekennen.

Was! sagt diß der N. von mir/ ich solte selben Tag in dem Hauß des ermoreden N. gewesen seyn? Ach! das ist ja ein unverantwortliche Verrätherey.

Constitut wird nochmalens in Güte ermahnet/ die Warheit zu bekennen/ der N. wurde ja dergleichen Sachen mit leiblichem Ayd wider ihne nicht aussagen/ wañ es nicht wahr wäre/ indeme der N. hievon weder Nutzen/ noch Schaden/ zu hoffen/ oder zu leyden habe.

Ein: für allemal/ es seye die gröste Unwarheit.

Constitut sehe nun was für mancherley Zeugen wider ihne vorhanden/ daß die Sach bereits am Tag/ auch sein Ab-

laugnen in einer bereits genugſam erwieſenen Sach / nicht vorträglich / ſolle alſo in ſich ſelbſten gehen / GOTT den Allmächtigen vor Augen haben / und in Güte die Warheit endlichen bekennen.

Er könne nichts anders ſagen / er ſeye unſchuldig / die Zeugen wären lauter unwarhaffte Leuth / können wider ihne mit Warheit nichts auſſagen ꝛc.

Auf dergleichen Weis kan man dem Constituto die Zeugens Auſſagen vorleſen / worbey aber mehrers löblich / wann Anfangs die Namen der Zeugen verborgen gehalten werden / dann manchesmal ein Delinquent. wann er weißt / daß ihme wider die Perſohn des Zeugens einiger Vorwurff vorhanden / die Warheit alſobalden vertuſcht / und ſich hauptſächlich auf die untüchtigkeit des abgehörten Zeugens ſtärcket; da aber die Zeugen ihme unwiſſend / er aber den Gewiſſens Wurm tragender Schuld empfindet / und ſiehet / daß ein Gericht bereits Wiſſenſchafft / wie die Ubelthat beſchehen / ſeinetwegen habe / bekomt manchesmal ein Richter ein gütige Bekandtnus aus dem Mund des Delinquenten, als dahin ein Richter ſeinen Verſtand und Mühe äuſſeriſt anwenden ſolle.

In dieſem fall aber begehen manche ihrer Einbildung nach / argliſtige Obrigkeiten / eine / bey der Ehrlichen Welt unverantwortliche Plackerey / ja ein offenbare Nullität / welche vermeynend / erlaubt zu ſeyn / ein- und andere Zeugens Auſſag zu errichten / und dem Delinquenten vorzuhalten / als ob in Warheit dergleichen Zeugens Auſſagen wider ihne erhebt worden wären / angemerckt die Warheit nicht durch die Straſſen der Lugen / ſondern andere zuläßliche Rechtliche Mittel geſucht werden muß gleich wie oben mit mehrerem vermeldtet worden. §.

16. Titul.

Von der Confrontation oder der Gegenſtellung der Zeugen.

Innhalt.

1. Von nothwendiger Confrontier- oder Repetirung der Zeugen.
2. Von Nutzbarkeit der Confrontation.
3. In was für Fällen die Confrontation unumbgänglich nothwendig.
4. Von der Recognition des Delinquentens.
5. Practica / wie die Recognition zu beſchehen.
6. Practica der Confrontation.
7. Wann die Confrontation nicht zu gebrauchen.

8. Wann selbe nutzlich vorzunehmen.
9. Ob Interrogatoria bey der Confrontation zuzulassen?
10. Ohne Gegenwart des Delinquentens solle die Recognition nicht beschehen.
11. Von irrseeliger Recognition.
12. Von der Confrontation in Hexen-Processen.

DEmnach ein Gerichts-Obrigkeit nicht allein die Zeugens-Personen mittelst Formierung des Inquisitiv-Proceß abgehört / den Ubelthäter ordentlich angefragt / und constituieret / ihme auf dessen Ablaugnen die Aussagen der Gezeugen / wie obbemeldt vorgelesen / und dannoch den Delinquenten / zu Bekandtnus der Warheit nicht vermögen können / fallet nothwendig / damit die Abwesenheit des Delinquentē zu Gerichtlicher Nachricht / abgehörter Gezeugē / in Rechtē ein genugsame Beweisung / und würckung verdienen / die Zeugens-Personn entweders mit dem Inquisiten zu confrontieren / oder nochmalen abzuhören / sintemalen vorgesehenen Rechtens / daß die in Abwesenheit des Gegentheils abgehörte Gezeugen / wann deren auch 1000. wären / wider den Abwesenden kein kräfftiges Indicium oder Inzicht ad Torturam gebähren. Scaccia lib. 1. c. 86. n. 64.

Die Gegenstellung ist (ausser gewissen Fällen) nothwendig nicht fürzunehmen; Jedoch wird solcher Actus von den Criminalisten für einen vortrefflichen Weeg gehalten / die Bekandtnus von dem Ubelthäter zu erhalten. Scaccia d. l. n. 53.

Dann aus der Gegenstellung siehet man / mit was für kecken Gebärden der Ubelthäter sein Ablaugnen vorbringe / und wie beständig der Zeug in seiner Aussag verharre; Zu deme wird durch die Confrontation, als die an statt der Fürforderung des Gegentheils gehalten wird / die Aussag der Gezeugē bekräfftiget Idem dict. loc. Guaz. ad defens. 20. c. 2. n. 8.

Die Confrontation ist in nachgehenden Fällen nothwendig zu gebrauchen: Als / da die Zeugen einer dem andern in ihren Aussagen hauptsächliche Umbständ nach sich ziehen / schnurgrad entgegen seynd also / daß der eintwedere Theil unwahr seyn muß. Jul. Clar. q. 45. n. 14. Vers. Vel etiam quando

In denen geringen Umständen aber ist die Confrontation, oder Gegenstellung der Zeugen nicht vonnöthen / wann sie gleich verschiedentlich auffagen / es wäre dann / daß hierdurch ein Obrigkeit vermeynte / ichtwas hauptsächliches hervor zu bringen. Guazz. d. defens. n. 6.

Ingleichem ist die Gegenstellung vonnöthen / wann die Zeugen sagen / daß sie den Ubelthäter von Angesicht erkennen / nicht wissende anzuzeigen / wie der Delinquent heise; In diesem Fall aber ist die Gegenstellung mehrers ein Recognition, als ein Confrontation zu benambsen; Bey dieser Recognition aber ist vorderist in acht zu nehmen / weilen die Confrontation ein Geschlecht und Species einer weitschichtigen Suggestion, und sich leichtlich

leichtlich begeben kan/ daß eine den gantzen Proceß vernichtende Suggestion her vor wachse/ daß der Zeug vor anstellender Recognition genugsam ausgefragt werde/ von des Ubelthäters Persohn / Länge/ Statur, Kleydung/ꝛc. umb zu sehen / ob so dann die recognoscierte und von denen Zeugen angebene Persohn obiger Description ähnlich seye. Scaccia c. 86. n. 53.

4 Dann wann die/ von denen Zeugen erster Hand angebene Description, und Beschaffenheit des Ubelthäters / mit einer in Gefängnus ligenden Persohn zutreffete/ der Zeug aber gleichwol aussagete/ von Nein/ es wäre diese Persohn die rechte nicht/ wurde der Zeug wegen seiner angebenen Description, und warumben es die rechte Persohn nicht seyn solte/ wegen unterlauffenden Verdacht ernstlich: und durch etwelche Fragstuck wohl zu examinieren und anzuhalten seyn/ was für erhebliche Umbständ dann er vorzubringen wisse / daß die von ihme describierte Persohn unter denen ihme vorgeführten nicht seyn solte/ da doch dieser / und dieser sein Aussag gäntzlich / und in allen Puncten zutreffe. Cavalcan. de test. part. 5. n. 205. in fin.

5 Zum andern muß in dieser Gegenstellung beobachtet werden / daß der Delinquent zwischen drey oder vier Persohnen/ so ihme an Statur, Kleydung und sonsten zum besten ähnlich seynd/ gesetzt / und alle der Band/ und Eysen erlediget werden sollen/ damit der Zeug nicht wissen möge/ wer eigentlich der gefangene seye: Item/ sollen dergleichen Leuth genommen werden / die dem Zeugen anvor bekandt seyn/ dann wie mehrer man der Gefahr der Suggestion vorbauet/ je löblicher und rechtmässiger wird die Gegenstellung in Actis fundiert/ und eingerichtet. Ambros. Senogal. l. 2. c. 9. n. 28.

Drittens / wird dem Zeugen in Angesicht der ihme vorgestellten Persohnen der Ayd die Warheit zu sagen aufgelegt. Clar. q. 45. vers. Sed in Propositio.

Und bestehet die Formul einer dergleichen Recognition in nachfolgender Gestalt.

Was Constitut sagen wird / wann ehrliche und glaubwürdige Zeugen vorhanden / die ihne erkennen werden / daß er Constitut Nächtlicher Weil / den 6. diß / in dem Hauß des N. in Gesellschafft des N. gewesen / und nachgehends durch die Porten hinaus geeylet.

Es wird niemand sagen können/ daß der Constitut den 6. diß Nächtlicher Weil in dem Haus des N. gewesen / noch zur Porten in Gesellschafft des N hinaus geeylet habe. Dann ein für allemal seye er Constitut damals

mals nicht im Hauß gewesen.

6 Warüber/damit der Constitut der Unwarheit überwiesen / und zur Warheit angelait werde / auch zu allem besseren Ende hat man aus Befelch der Obrigkeit durch die Gerichts- Diener 3. andere ihme Constituto ähnliche Persohnen herbey bringen/ und zwischen ihnen setzen lassen ; Und als nun die herbey gebrachte/ als N.N. ordentlich gesetzt worden/ also/ daß der Constitut das andere Orth auf der Banck gehabt / ist aus Befelch der Obrigkeit der N. als Zeug fürgeruffen worden; An welchem nach abgelegtem leiblichem Ayd die Warheit zu sagen die Frag beschehen:

Ob unter diesen auf der Banck sitzenden vier Persohnen der jenige seye/ von welchem er in der Aussag Meldung gethan?

Von ja. Unter diesen Persohnen sitzet der jenige/ von welchem ich in meiner Aussag Meldung gethan habe.

Weilen die jenige Persohn/ davon Deponent in seiner Verhör gemeldet/ vorhanden / als solle er solche eigentlich andeuten, welche es unter diesen vier Persohnen seye.

Warauf der Zeug sich zu der Banck genähert/ und auf den / der das andere Orth auf der Banck hatte / mit der Hand gezeigt / sagend / diser ist jene Persohn, welche ich den Tag/ N. in das Hauß des N. in Gesellschafft des N.N. gehen gesehen/ rc.

Deme aber der Angezeigte zur Antwort gegeben:

Du bist ein verlogener Mensch / ich bin nicht einmal in dem Hauß des N. gewesen.

Uber welches Ablaugnen der Zeug weiters gefragt worden:

Ob Zeug sein Aussag nun mehr in Angesicht des Delinquenten zu bekräfftigen getraue?

Von ja/ man solle es nur ablesen / wolle bey seiner Aussag als einer unverfälschten Warheit verharren.

Uber welches die Aussag des Zeugens ut fol. klar abgelesen / und selber weiters befragt worden.

Ob das jenige/ was abgelesen worden / von ihme Zeugen seye ausgesagt worden / und solches alles wahr/ und er Zeug seine Aussag / als ein Warheit in Angesicht des Inquisiten nochmalens gutheisse?

Von

Von ja / alles was ihme dato vorgelesen worden / habe er ausgesagt seye alles wahr und bekräfftige er diese sein Auffag wahr zu seyn / in Gegenwart des Inquisiten.

Auf welche beschehene Bestättigung der Constitut angefragt worden.

Was Constitut hierüber nun zu antworten wisse?

Der Zeug seye ein pur lauterer Lugner / und vermessener Ehren-Dieb.

Deme aber der Zeug replicieret / er sage die Warheit / wolte seiner Seelen Seeligkeit mit dieser Sach nicht verschertzen / einmal seye sein Auffag wahr / und bleibe wahr.

Und als jedwederer auf seiner Auffag beständig verharrete / ist der Zeug wiederumb von dem Orth der Verhör erlassen / der Constitut aber wiederumb in die Eysen geschlagen worden / &c.

Bey einer Gegenstellung und Confrontation aber / da die Zeugen die Persohn des Ubelthäters anvor kennen / wird diese Formula gebraucht.

Actum, &c.

Vor / &c.

Weilen der Constitut, uneracht vilfältiger an ihne gestellten vielfältigen Interrogatorien / alles auf das Ablaugnen gesetzt / als hat man ihme zu Uberweisung seiner lugenhafften Ausreden / und mehreren Warheits Anleitung / auch allem besseren Ende / den N. als abgehörten Gezeugen vor sein Angesicht stellen lassen. Von welchem / als er dahin gebracht der leibliche Ayd / die Warheit zu bekennen / wie nicht weniger auch dem Constituto über beschehene Ermahnung / der Warheit sich einsmahls zu befleissen / ein leiblicher Ayd / so viel andere Persohnen betrifft / aufgelegt / so auch von beeden geschworen worden.

Allwo nicht in Gebrauch / als wie im Saltzburgischen / daß dem Constituto wenigist das Juramentum veritatis dicendæ quo ad alios, das ist / so viel andere Persohnen anbetrifft / auferlegt wird / ist genug / das der Zeug beeydigt werde.

Nach abgelegten leiblichen Ayd / ist Zeug befragt worden.

Deponent solle sagen / ob er gegenwärtige Persohn kenne / wie sie mit Namen / und Zunahmen heisse.

Er kenne diese gegenwärtige Persohn gar wol / sie heisse N. N.

Herentgegen ist auch der Constitut befragt worden.

Ob Constitut die Zeugens-Persohn kenne?

Von ja / er kenne diese ihme ins Gesicht geführte Persohn gar wohl / heisse N. N. gebürtig von N. N. Uber

Uber welche ein- und anderseits beschehene Erkandtnus und Recognition, ist der Zeug weiters gefragt worden.

Ob Deponent das jenige / welches er an dem Tag ꝛc. seiner Verhör wider der gegenwärtigen N. ausgesagt wahr seye / und ob er ihme getraue solche Aussag / als ein Warheit in Angesicht und Gegenwart des N. zu bestättigen?

Von ja / alles was er in seiner Zeugens = Verhör den Tag / Monats ꝛc. wider gegenwärtigen Inquisiten ausgesagt / seye eine unwidertreibliche Warheit / bestettige solche in Gegenwart der N. und bleibe ein für allemal wahr / ꝛc.

Zeug solle also wiederholen und in Gegenwart des N. sagen / was er wider ihne in seiner Verhör ausgesagt habe.

Zeug sagt nochmalen / wahr zu seyn / daß der N. N. ꝛc. ꝛc.

Da aber der Zeug sagt / er könne sich nicht eigentlich mehr erinneren / was er alles ausgesagt habe / und dannenhero bittete / man solle ihme sein Aussag zu seiner besseren Erinnerung vorlesen / ist dise Formula.

Zeug sagt er könne sich aller Umständ nicht mehr erinneren / bitte um Ablesung seiner ersten Aussag / welchem Begehren die Obrigkeit statt zu thun kein bedencken gehabt / sondern ihme seine Aussag mit klarer Stimm vorlesen lassen / über welches Zeug weiter befragt worden.

Ob alles dieses / was ihme dato vorgelesen worden / von ihme ausgesagt / und in Warheit also seye / und ob er diese seine Aussag also wahr zu seyn ins Angesicht des N. zu bestättigen getraue.

Freylich / alles was ihme Zeugen vorgelesen worden / seye von ihme ausgesagt / und in Warheit also: bestättige solches als ein unwidertreibliche Warheit / in Gegenwart des N.

Nach welch erhaltener Bestättigung ist der Delinquent befragt worden.

Was Constitut nunmehr sage / solle sich der Warheit befleissen?

Hätte sein Lebenlang nicht geglaubt / daß dieser Zeug ein so ehrvergessener lugenhaffter Mensch wäre / sein Aussag seye ein pure Unwarheit Deme

Deme aber der Zeug replicieret/er rede die Unwarheit/ wolle was wahr ist/ ablaugnen.

Und als beede in ihren Aussagen und replicieren verharreten/ hat die Obrigkeit den Zeugen wiederumb entlassen/ dem Delinquenten aber entlich zugesprochen.

Constitut sehe nun/ was für Zeugen wider ihne vorhanden/ welche ihme sein That ins Angesicht aussagen/ sonderlich/ weilen von ihnen nicht muthmaßlich/daß sie ohne habende Ursach wider ihne etdas aussagen wurden/ das nicht wahr wäre/ solle also die Warheit in Güte bekennen.

Wann nun über alle angewendte Mühe der Delinquent zu keiner Bekandtnus zu bringen/ ist die Verhör und Gegenstellung zu schliessen.

Diese Manier/ wann mehrere Zeugen zu confrontieren wären/muß man mit jedwederen besonders beobachten.

Zu mehrerer Erläuterung dieser Materia aber seynd noch etwelche
7 denckwürdige Puncta zu wissen/nemlichen daß die Confrontation keines weegs vorgenommen werden solle/ wann der zu gegenstellende Zeug ein Bedienter/ ein Lehentrager/ ein Sohn/oder ein dergleichen Persohn wäre/ die gegen dem Delinquenten/ ein Ehr/Forcht/Reverentz zu tragen hätte/oder da der Ubelthäter ein erschröckende vermögende/ hohe Persohn wäre/ dann wegen dergleichen Leidenschafften geschicht es offtermal/ daß die Zeugen ihr sonst warhaffte Aussag vermäntlen/ verschrauffen/ ja gar vertuschen; Ist dannenhero vorträglicher/ und nutzlicher von der Gegenstellung in dergleichen Fall sich zu enthalten/ und das ordinari Mittel der Widerholung der Gezeugen sich zu gebrauchen/von welchem nachgehends ein mehrers gesagt werden solle. Guazzin. ad defens. 2. C. 19. n. 3.

Wie dann ingleichem/ wann die Zeugen etwa abwesend/ oder verstorben wären/ müßte man mit Ablesung dero Aussagen den Delinquenten durch vernünfftige Schlußfragen zu bekennung der Warheit anhalten. Scaccia c. 88. n. 53. in fin.

Item/ solle man kein Confrontation vornehmen/ ehe und zuvor der Constitut einsmahls verhört/wegen der Ubelthat angefragt/ und mithin der Krieg befestiget worden. Scaccia C. 86. n. 54.

Herentgegen solle die Gegenstellung ehe und bevor der Delinquent
8 ad Bancum Juris oder ad largam gestellt wird/ vorgenommen werden/ widrigenfalls zu beförchtē/ es möchten die Zeugen suborniert werden.

Nächst deme ermahnet Guazzin. defens. 20. cap. 20. n. 8. die Gerichts-Obrigkeiten/das/weilen die Gegenstellung ohne daß ein Art von einer Suggestion ist/ dem gegenstellenden Gezeugen aufzuerladen wäre/ er solle

le nun das jenige / was er wider gegenwärtige Persohn ausgesagt / nochmahls und in Gegenwart des Inquisiten auswendig erholen; Ja wann wider einen Zeugen ein- oder anderer Verdacht einer Falschheit vorhanden/ solle man auf dessen Begehren/ da er sagete/ er erinnere sich dessen nicht mehr / die erstere Aussagen gar nicht ablesen; Jedoch stehet dieses alles in vernünfftiger Ermässigung einer Obrigkeitlichen Willkuhr. Scaccia lib. 1. cap. 86. num. 55.

9 Bey dem Actu, und Gegenstellung solle ein GOTT- und Ehrliebende Obrigkeit nicht verhinderlich seyn / wann der Delinquent dem gegengestellten Zeugen entweders schrifftlich eingereicht: oder mündliche Fragstuck vorhaltete/ darauf er sein Antwort geben solle/ angemerckt durch den Act der Confrontation die Widerholung der Zeugen / sofern der Ubelthäter gewisse Fragstuck dem Zeugen vorzuhalten begehrete/ nicht abgeschnitten wird / sondern nothfallet / den Zeugen darüber zu vernehmen/ ausser es wäre über solche Interrogatoria der Zeug bey dem Actu Confrontatinois von dem verschmitzten Delinquenten genugsamb ausgeforscht worden. Ambrosin. Senogall. lib. 2. cap. 9. n. 35. Guazz. d. defens. n. 4.

Wann der Delinquent bey dem Actu der Confrontation ein Obrigkeit belangete / man solle ihne unter 10 die vorstellende Persohnen mit Fleiß nicht setzen/ da nemblich dem Zeugen die Persohn anderer gestalten nicht/ als durch das Angesicht erkenntlich wäre/ umb zu sehen/ ob er nicht einen andern angebete / soll man dergleichen Begehren nicht statt thun/ dann gleich wie der Delinquent nicht allein dem Zeugen vorzustellen / also solle auch die Confrontation nicht ohne Gegenwart des Delinquenten beschehen. Scaccia d. l. n. 21.

Da der Zeug in der Confrontacion einen anderen/ als den indicierten Delinquenten anzeigete / wurde der indicierte Delinquent dardurch entschuldiget / der angezeigt aber in Abgang anderer Inzichten und Indicien als ein unschuldiger damit nicht beschwert / allein solle der Zeug nach solcher irrseeliger Anzeigung durch schliessende Fragstuck dahin gehalten werden/ warumben er diese Persohn für den Delinquenten anzeige/ aus was Ursachen? Item/ ist zu sehen/ ob wollen des Zeugens erstere Description dieser Persohn mehr/ als den indicierten Delinquenten zutreffe. Guazzin. defens. 20. c. 20. num. 3. 11

Zum Beschluß dieser Materia aber ist zu wissen / daß gleich wie ein Persohn die kein Zeugnus geben will / hierzu gezwungen werden kan / also kan auch ein Zeug zu dem Act der Confrontation ernstlich angehalten werden. 12

Dieser Actus Confrontationis ist in dem Delicto Magiæ, oder Hexerey/ in Abgang anderer erheblicher Inzichten gar gefährlich / ja unpracti-

cier-

cierlich weilen aus bewehrten Historien bewußt/wie manches mal der Tausend-Künstler und Ertzfeind ein ehrliche Gottliebende Persohn bey ihren offentlichen Zusammenkunfften vorgestellet/ und præsentiert/ nur damit zu seiner Zeit frommen Persohnen ein Unehr und Schaden zugefügt werde/als ob selbe auch ein Mitgenossin ihrer Teuffelischen Zusammenkunfft wäre: Davon im anderen Tractat 8. Tituls 1. Buchs das mehrere folgen solle.

17. Titul.

Von der *Repetition*, oder Wiederholung der / zur Nachricht des Gerichts erster Hand abgehörter Gezeugen.

Innhalt.

1. Von nothwendiger Wiederholung der Zeugen.
2. Der Inquisit ist nicht schuldig die Zeugen für rechtmässig abgehörter zu halten.
3. Zu dieser Genehmhaltung gehört ein Special-Gewalt.
4. Practica vor der Repetition.
5. Von eines verstorbenen Zeugens-Aussag.
6. Von wegen des puren Informativ-Proceß ist niemand zu torquieren.
7. Gewisse Absätz.
8. Von Zulassung der Interrogatorien.
9. Durch einen flüchtigen Zeugen wird dem Inquisito viel genutzet.
10. Wann die Repetition nicht nothwendig.
11. Practica / die ausserländische Gezeugen zu repetieren.
12. Formula der Repetition.

IN nächstem Capitel ist mit mehrerem angefügt worden/ das etwelche Persohnen nach Lehr erfahrner Criminalisten nicht confrontiert werden sollen; Jedoch/weilen die Zeugen/ so ad informandam Curiam von Amts wegen angenommen worden/ bey nicht erfolgender gütiger Bekanntnus des Übelthäters nichts erwiesen/ es seye dann daß selbe/nach mit dem *Delinquenten* vorgenommenen Constituto, wordurch der Krieg bevöstiget wird / entweders confrontiert/ oder wiederholet worden/ sonderlich da der *Delinquent*, die Zeugen für ordentlich und rechtmässig abgehört zu seyn nicht halten wurde / dann wann der Ubelthäter die Zeugen für rechtmässig abgehört erkennete/wäre die *Repetition*, oder Widerholung unvonnöthen / anerwogen dergleichen Erklärung der würcklichen Erholung der Zeugen gleich geachtet wird. Guazzin. ad defens. 24. c. 6. n. 2. & 4.

Ja so gar an jenen Orthen/allwo wegen eingeschlichener Gewonheit man pfleget die Zeugen zu widerholen/ ist doch solche vonnöthen/ wann der Ubelthäter die Wiederholung austruckentlich begehrete/und anderer gestalten die Zeugen für rechtmässig verhört zu seyn nicht halten will. Idem Guazz. defens. 25. c. 1. n. 1.

2 Sintemahlen kein Ubelthäter dahin und zu obiger Erklärung gezwungen werden kan/als wordurch demselben seine habende Defensionales verkürtzt wurden. Ambros. l. 3. c. 1. n. 49.

Zu obiger Erklärung aber/damit sie verbündlich seye/ wird erfordert/ daß sie von dem principal selbsten/ oder von einem Gewalthaber/ der hierzu ein Special Gewaltsam hat/ austruckentlich und würcklich beschehe. Guazzin. defens. 24. c. 6. num. 7.

3 Worüber aber die sorgfältige verständige Gewalthabere die Clausul beysetzen/ daß sie Zeugen für rechtmässig abgehört halten wollen/ ausgeschieden die verstorben/ und abwesende/und mit Vorbehalt habender Einred/und Auszug/ so wol wider die Persohn/als Aussagen der Zeugen. Ambros. lib. 3. c. 1. num. 31. Krafft welchen Vorbehalt/ ein Ubelthäter wider die Zeugen-Persohnen und deren Aussagen alle etwann habende Vorwürff/ und Exceptiones in sicherheit stellet/ dann wann dieses Relervat nicht beschehen/ dürfften dergleichen Auszug und Exceptiones nicht mehr zugelassen werdē. Chart. l. 3. c. 3. n. 70. & seq.

In dieser Materia ist also die Praxica, daß man den Ubelthäter vor Gericht stelle/ und selben anfrage/ob 4
er die/wider ihne in seiner Abwesenheit/abgehörte Gezeugen/ für rechtmässig abgehört halten wolle oder nicht? sagt er von ja/ ist mann dessentwegen sicher: sagt er aber von Nein/ist nothwendig die Zeugen/ so fern selbe nicht anvor confrontiert worden/zu wiederholen; sintemahlen/ wann dem Delinquenten der Processs communiciert wurde/ehe die Zeugen widerholet wären worden/ kunte leichtlich ein Subornation beschehen/ daß die durch Communication des Processs ihme kundtbar wordene Zeugen/ entweders sich abwesig machen/ oder bey einreichung der Fragstuck das jenige auffagen dörfften/ was zu Hülff des Delinquenten und Vermäntlung der Warheit reichen dörffte; Dann 5
ein abwesender: oder vor der Repetition verstorbener Gezeug machet kein halbständige Probation, sondern ziehet nur aliqualem Probationem nach sich/darauf man weder ad Torturam, noch minder ad Sententiam gelangen kan. Ita Guazzin. allegando contrariam Sententiam defendit. defens. 24. c. 9. num. 16. Es wäre dann daß der Inquisit fürgefordert/ jedoch ungehorsam ausgeblieben/ oder auf beschehene Verruffung in Bann und Acht erklärt wäre worden; Dann wann gleich die Zeugen entzwischen versterbeten/

wurde

wurde doch durch selbige vollständige Beweisung erhebt / also daß aus deren Auſſag man zu End-Urtheil schreiten könte. Idem n. 17. d. l.

Die andere Zeugen / so noch beywessig / oder lebendig müssen wiederumb erhohlet werdē / dafern der Delinquent nur in Bann- und Acht erklärt / jedoch mit keinem End-Urtheil / gleichwie in Tyrol gebräuchig / und in Rechten gegründet / belegt wäre worden. Scaccia lib. 1. cap 98. n. 7. contra Clarum.

Indem ein einfaches Bann- und Acht-Urtheil den Reum pro confesso, oder als ob der Delinquent die That bekennt hätte / nach Landes-Brauch nicht machen kan

Ja wann ein Delinquent ohne vorgehende Repetition eintzig / und allein
6 Vermög und in Krafft des Informativ-Processs, torquiert: und hierdurch die That bekennen wurde / wäre doch dergleichen Bekandtnus nichtig und null. Guazz. ad defens. 24. c. 9. n. 9. ad fin.

Wiewolen die höchste Tribunalien / ex Processu Informativo, und ex
7 abrupto wider einen Delinquenten / wegen dero Præeminenz, und Vortrefflichkeit / die Tortur mit vorgesehener Rechtlicher Ordnung vornehmen können / und mögen / jedoch wollen die Criminalsten hierzu nachfolgende Umbständ erforderen. 1. Daß es wegen abscheulichen heimlichen Lasteren zu thun seye. 2. Daß die Inquisitio von dem höchsten Tribunali selbsten beschehe. 3. Daß der Ubelthäter ein Ubel beschreite Persohn seye / und die ex jure naturali zustehende Defensions-Mittel nicht abgestrickt werden. Oldekopp. q. 9. decad. 4. n. 53. Scaccia l. 1. c. 97. n. 88. Oder allwo es wegen erheblichen Ursachē einer Geschwindigkeit vonnöthen hat / sonderlich daß man ehender die Mitgespāne wissen möge. Guazz. def. 21. c. 1. n. 6.

Damit aber der *Actus* der Repetition gültig vorgenommen werde / ist zu wissen / daß wann der Delinquent die Zeugen für rechtmässig abgehört zu seyn nicht halten wurde / / derselbe auf einen gewisen Tag fürgefordert werde / um zu sehen / daß die Zeugen in seiner Gegenwart den Ayd ablegen / und so dann wieder erholt werden / wie nicht weniger / daß er Delinquent seine etwa habende Fragstuck / und Interrogatoria bey solcher Tagsatzung einreichen möge / worüber die Gezeugen zu vernehmen wären; Dann ob zwar etwelche dem Reo keine Interrogatoria präsentieren zu können / zulassen wollen / ist doch die bessere Lehr der Gegentheilere / damit dem Ubelthäter kein Weeg zu seiner Unschuld abgekürtzt werde. Ambros. Senogall. l. 3. c. 1. n. 48.

Und ob zwar die Fragstuck am füglichsten nach eröffneter Zeugens Auſſag / und gegebenen Processs-Abschrifft / vor der Repetition formiert werden möchten / wie es von Geistlichen Rechten gehalten wird / Vid. Guazz. ad defens. 25. c. 1. n. 10. So wird aber ein solches von weltlichen Rechten verworffen / krafft deren die

Publication erst nach der Repetition der Zeugen zu thun ist. Chart. l. 3. c. 3. n. 63. Ambros. l. 3. c. 1. n. 40.

Zu dem ist vonnöthen / daß die Wiederholung der Zeugen mit allen Formalitäten beschehe / als wann der Zeug noch niemalens abgehört wäre worden Jul. Clar. 45. n. 13.

Und also wann ein Mitgespahn wegen eines eröffneten Mitgespahn repetiert werden müßte / ist vonnöthen / daß er die erstere in der Tortur beschehene Bekanntnus ratificiret und gut geheisen habe. Ambros. lib. 1. cap. 3. n. 18. So dann daß er mit neuem Ayd beleget / und auf ein neues / in Gegenwart des Gespahns / der Tortur unterworffen werde / gleich wie in der *Materia* der Confrontation, und Gegenstellung gemeldet worden.

Item / daß man bey der Repetition, den Zeugen über die / von dem Requisiten / oder unschuldig erachten Delinquenten eingereichte Fragstuck abhöre / nachgehends gleichwol selben die erste Aussag erholen lasse. Ambros. l. 3. c. 2. n. 2. Bey welcher *Materia* aber die Lehr Cavalcan. de test. part. 5. num. 212. in obacht zu nehmen / daß weilen die Einrichtung der Fragstuck ein wolerfahrnen alt-getriebnen *Practicanten* erfordert / ein Defensor mit Formierung derselben den *Reum* nicht mehrers damit beschwere als erleuchtere / dann es ist nicht jederzeit gut / noch vorträglich / viel Zeugen abhören / oder selben viel Fragstück vorhalten zu lassen.

Wann ein Zeug über die Fragstuck nicht Antwort geben wolte / wird er für verdächtig geschätzt / auch seiner vorigen Aussag kein Glauben zu gemessen. Guazzin. defens. 25. c. 1. n. 23.

Ingleichem da ein Richter die einreichende Fragstuck nicht zulassen / und die Zeugen darüber verhören wolte / könte darwider die Beschwerde / oder Appellation angehenckt werden. Cabal. Consil. 50. num. 2.

Nicht weniger muß die Erholung / und Repetition der Zeugen mit einem jeden besonders beschehen / ob aber einem jeden Zeugen die erstere Aussag vorzulesen / oder von dem Zeugen auswendig zu erzehlen seye oder nicht / ist dißfalls auch die Lehr / so dessentwegen in der Materia der Confrontation gemeld worden / in obacht zu nehmen / dahin mich dermalens bewerffe.

Da ein zu Wiederholung vorgeforderter Gezeug sich abwesig und flüchtig macht / wird dessen erstere Aussag für falsch und nichtig gehalten. Angel. de Malefic. in verbo comparent dicti Inquisiti n. 7.

Ja es wird hieraus die Unschuld des Delinquenten hauptsächlich hervor gebracht / daß so gar auch der noch anwesenden Gezeugen Glauben und trauen vermindert wird. Guazz. d. defens. n. 24.

In welchem Fall aber ein Richter auf die Ursach / und Ursprung / und warumben der Zeug sich flüchtig gemacht / oder anvor dergleichen

Aussag

Aussag gethan/ die Nachforschung und Inquisition anstellen kan

Diese Repetition aber ist unnoth-
10 wendig 1. Da der Delinquent die Zeugen für rechtmässig abgehört zu seyn/ ohne weiteren Vorbehalt sich erklärt hat. 2. Da die Zeugen mit dem Delinquenten confrontiert worden. 3. Wann man einen in Bann: und Acht mit Ausfüllung des End-Urtheil verdammet hätte/ so aber diß Lands nicht observierlich. 4. Wann die Zeugen verstorben/ die gleichwol eine/ jedoch kein vollständige Beweisung machen/ wie obbemelt worden. 5. Wann der Delinquent die That selbsten bekennt hätte/ alsdann ist unnoth einen Zeugen zu erholen. 6. Wann es nur wegen mehrer Erklärung einer Zeugens-Aussag zu thun/ ist unnoth hierzu den Delinquenten fürzufordern. Cla. q. 61. vers. Quæro nunquid. Dann wann die Zeugen ein Sach nicht genugsam klar an Tag geben/ können sie von Amts wegen ohne Beyseyn des Inquisiten widerholt werden/ um sich klar zu eröffnen.

In Formierung des Procels, ge-
11 schicht es offtermahls/ daß man Zeugen in anderen Gerichteren zu Formierung des Inquisitiv-Procels abhöre/ und gleichwie/ sonderlich da die Zeugen verschiedenen Landsfürstl. Herrschafften unterworffen wären/ man nicht jederzeit zulasset/ daß die Zeugen zu Wiederholung derselben und Antwortgebung auf die Fragstuck an das Orth/ allwo der Procels gemacht wird/ remittiert werden/ als ist in dergleichen Fall vonnöthen/ daß dem Inquisiten vor Gericht angezeigt werde/ daß man zu Wiederhohlung der Zeugen die Requisitorialien ablasse/ auch die/ etwann von ihme eingereichte Fragstuck beyschliesse. Ambrosin. l. 3, c. 1. n. 52.

Damit man aber die Repetition, und Wiederholung der Zeugen ordentlich vorzunehmen wisse/ dienet nachfolgendes Formular zu bemercke.

Actum, Tag/ Monat/ Jahr.

Vor/ &c.

Ist der N. als bereits in dem Informativ-Procels abgehörte Gezeug/ 2.
auf vorgehende und etwann einzureichen habende Fragstuck/ beschehene Fürforderung des Inquisiten in dessen Gegenwart mit leiblichen Ayd die Warheit zu bekennen belegt von ihme würcklich præstiert/ zumalhen dergestalten auf die eingebene Fragstuck forderist examiniert worden.

NB. Nach abgelegten Ayd kan der Inquisit wiederum an seinen Orth gestellt werden/ dann es ist genug/ daß er den Zeugen schwören gesehen hat.

Auf das erste Fragstuck.

Resp. Sagt er/ &c.

Und also ist biß zu dem Ende der Fragstuck fürzugehen/ nach solchem aber ist der Zeug also zu fragen.

Ob alles das jenige waß er
in gegenwärtiger Sach
den Tag &c. Monat N. an
dem Orth &c. und vor &c.
ausgesagt/ wahr seye/ und
Zeug für wahr zu seyn
nochmalen sagen könne?

Resp.

Resp. Von ja / es ist die pure Warheit / was ich in meiner Aussag / so den Tag beschehen / eröffnet und gesagt habe.

Zeug solle in der Haubt-Sach erzehlen / was er dann in Sachen eigentlich ausgesagt habe?

Resp. Seye wahr / daß der ꝛc.

Sagt er aber er könne sich nicht mehr eigentlich erinneren / was er in der Haubt-Sach ausgesagt / stehet es bey Richterlicher Ermässigung / ob der Zeug eines guten Gemüths / wie lang die Sach angestanden / was für Ursachen der Verdächtigkeit obhanden / und nach Verschiedenheit der Umständen mag ein Richter den Zeugen seine vorige Aussag klar vorlesen lassen.

Zu malen nun ihme Zeugen sein erstere Aussag klar vorgelesen worden / war er weiters gefragt:

Ob Zeug das jene / was ihme abgelesen worden von ihme dergestalten / wie es geschrieben ausgesagt worden?

Resp. Ben ja / es seye alles getreulich verzeichnet / auch von ihme Zeugen also ausgesagt worden.

Ob er Zeug diesen seinen Aussagen ichtwas hinzuthun / ichtwas zu benehmen / oder aber solche viel mehr in allen Puncten zu bekräfftigen gesinnet seye?

Resp. Er begehre nichts hinweg noch hinzu zu thun / sondern er seye gesinnet / solches als eine Warheit zu beschützen / wie er solches / als ein wahre Aussag mithin nochmahlen bekräfftige.

Welche Erklärung man von Gericht aus für bekandt angenommen / und den Zeugen wiederum erlassen / jedoch daß er wegen erhaltener Bekräfftigung sein Tauff- und Zunahmen unterschreiben solle / wie er sich dann auch allhier unterschrieben.

Ich N. bekräfftige alles was obstehet für wahr zu seyn.

Und also ist die Repetition rechtmässig eingeholt worden.

Dafern aber der Zeug / mittelst der Interrogatorien ichtwas seiner Aussag zuwider / in der Hauptsach aussagete / wäre selber mit ordentlichen Fragstucken zu vernehmen. Als Zeug habe bey seiner ersteren Verhör folio &c. gesagt / daß ꝛc. nunmehr aber sagte er Interr. &c. dato zu wider / solle sich also der Warheit befleissen / und sagen / was die rechte Warheit dißfalls seye / und ist hierüber zu erwarten / was Zeug für Antwort und Erklärung gebe / was er für Ursachen seiner Revocation beybringe / dann sonsten wurde er die Gestalt eines variierenden Gezeu-

Gezeugen überkommen/und das jenige mit ihme vorzunehmen seyn/ was in tit. 9. ersten Buchs vermelt worden.

18. Titul.

Wie ein Delinquent ad Bancum Juris, oder ad largam zu stellen/ und die Defensional-Mittel ihme zuzulassen seyen.

Innhalt.

1. Die Defension gehet der Tortur vor.
2. Ob der Defension renunciirt werden könne.
3. Ob die Defension jeweils abzuschlagen.
4. In wessen Gegenwart der Defensor zu dem Delinquenten zuzu lassen.
5. Die Defension ist ex officio zu suchen.
6. Gelehrte Leuth seyn zu Defensorn zu setzen.
7. Von Communicierung des Proceß.
8. Von öfftern Termin zu der Defensions-Einreichung.
9. Wehrenden Termin ist nichts neuerlichs vorzunehmen.
10. Der gantze Proceß ist zu communicieren/ und dessen Limitation.
11. Die Abschlagung der Defension gibt Ursach zu rechtmässiger Beschwerd.
12. Wer die Schreib/ Kosten zu bezahlen.

NAchdem der Proceß vollständig eingericht/ die Zeugen entweders confrontiert/ oder repetiert/ dem Delinquenten die Aussagen der Zeugen/ wordurch er in Ordnung zur Tortur indiciert worden/ genugsam vorgehalten/und selber ein- oder andermal constituiert/ jedoch zu keiner Bekandtnus in Güte zu bringen gewesen/ muß man einen Delinquenten die Gelegenheit machen/ daß er an einem Orth mit denen Advocaten frey reden/und wider die/ in dem ihme abschrifftlich communicierten Proceß eingekommene/ und begriffene redliche Anzeigungen/ und Inzichten seine Defensionales einreichen/ und zu Abwendung der Tortur die widerwärtigen Indicia, wo möglich Rechtlich ablainen könne. Ambros. l. 3. c. 1. n. 1.

Sintemalen einer nachgesetzten Obrigkeit nicht gebühret/ einen Inquisiten ohne zuvor zugelassenen Termin zu Einreichung seiner Defensionalien gleich mit der Tortur anzugreiffen/ wann auch ein Subornation mittelst Communicierung des Proceß zu besorgen wäre/ ja diese Defensionalien sollen jeden Delinquenten und in allen Ubelthaten ohne Ausnahm/ sie seyen so schwär als sie immer wollen/ zu gelassen werden/ gleich wie es die aufrichtige Gottsförchtige Richter zu thun pflegen. Bos. in tit. de Indic. num. 75. Ambros. d. l. n. 10.

Ja so gar pflegen die Recht-liebende Obrigkeiten/ denen Persohnen

nen / so die Defensionales nicht begehren / selbe anzutragen / und ex officio einen Advocaten zu bestellen / der denen Delinquenten / sonderlich einen einfältigen Bauren / oder Weibs-Persohn die Defensionales einreichet / bey verständigen Inquisiten aber / die da wissen / was die Defensionales nach sich ziehen / muß man gleichwol per Interrogatorium auftragen / ob sie ein Termin zu Einreichung ihrer Defensionalien verlangen / oder solchen renuncieren wollen / dann ob zwar nach Außweiß etlicher Criminalisten / niemand sich der Defensionalien begeben / und sich selbsten der Tortur / einfolglich dem weiteren Urtheil aufopfferen kan. Dec. in tract. Crimin. l. 2. n. 12. Idem Oldekopp. Crim. obs. 2. n. 5.

Sonderlich da etwa der Delinquent zu Renuncierung der Defensionalien von Gericht auß ermahnet / und angeleitet wurde / so aber ein gar sündliches procedieren / daß der Allmächtige in der Obrigkeit / und deren Kinder Persohn zu rechen pfleget. Vid. Guazz. defens. 27. c. 1. n. 7.

Nichts desto minder ist bereits Gerichts bräuchig / daß der Delinquent 2
seinen Defensionalien gutwillig renuncieren könne / und möge / wann er anders versteht / was diß sey Guazz. d. l. n. 8. cum ibid. allegaris.

Wie es dann auch bey hochlöbl. O. O. Regierung in Gebrauch ist / jedoch ist zuwissen daß ein Ubelthäter sein einsmals abgebene Renunciation, und Entschlagung wieder-um zuruck ruffen könne. Farin. q. 39. n. 57.

Ist also in allen Delictis, und Fällen so gar / dem an wahrer That begriffenen und bekennten Ubelthäter die Defension zuzulassen / sintemalen wenigst ein- oder andere Umbständ einlauffen kan / krafft deren die Ordinari-Straff verändert werden muß / zu deme einer Obrigkeit jederzeit löblich seyn wird / den Ubelthäter das jene / so viel mit Ordnung rechtens beschehen kan / ehender zu vergönnen als mit einem für eylenden Eyfer / nach schärpffe der Rechten zu belästigen. 5

Dann es ist keiner für überzeugt / oder bekandten Ubelthäter zu halten / ehe / und zuvor ihme nicht der Defensions-Termin zugelassen / und nach dessen Verlauff nichts erhöbliches dargebracht worden / wiewolen Per. l. 6. C. de defensor. Civit. Nach schärpffe der Rechten vorgesehen / daß einen namhafften beschreyten offenbahren Mörder oder auch andern schwären Ubelthätern der Defensions Termin abgeschlagen werden kan / jedoch wäre vonnöthen / ein verständige Untersuchung zu pflegen / ob die Umbständ dergestalten beschaffen / daß in Ansehung deren die anbegehrte Defension nur für ein Cavillation, und vermessene Anforderung zu halten wäre. Oldekopp. obs. 2. t. 1. n. 5. Bruneman. c. 8. n. 6. Menoch. de arbitrar. l. 1. q. 7. n. 9.

Ja man sagt: wann es möglich / daß der Teuffel selbsten vor Gerichtstunde / solte ihme ein Defensions-

Termin

Termin zugelassen werden. Carpzov. q. 115. n. 2. p. 3.

Ist dannenhero gebräuchig/ja erforderlich/ daß der Delinquent in ein gelegenliches/ jedochwol verwahrtes Zimmer gesetzt werde/ umb mit den Advocaten/ Fürsprecher und Defensorn erheischender Nothdurfft
4 nach genugsamlich reden zu können/ und soll zu solcher Unterredung niemand von Gericht aus zugegeben werden/ wordurch die Freyheit der Reden gehemmet/ und die Mittel der Defension gesperret werden Guazz. defens. 23. c. 1. n. 4. Contra alios.

Es wäre dann die Ubelthat einer solchen Art/und Beschaffenheit/daß man für rathsam halten wurde/ den Delinquenten innerhalb des Defensions Termin in der Gefängnus zulassen/auch der Unterredung jemand von Gericht zuzugebē/ als in Sachen verletzter Majestät/ꝛc ꝛc. offentlichen und gefrembten Morthaten/ ꝛc. und dergleichen schwären Fällen/allwo ein Subornation wegen Verschweigung der Mit-Gehülffen oder sonsten zu besorgen. Bajard q. 49. n. 5. Ambros. l. 3. C. 1. n. 22.

Item/wo der Inquisit ein reiche vermögentliche Persohn wäre und dannenhero erhebliche Verdächtigkeiten entspringeten. Brunem. c. 8 n. 27.

Ja ein Richter ist verbunden/von Obrigkeit wegen/nach Außweiß der Peynl. Halß-Gerichts-Ordnung. c. 56. art 47. den Delinquenten zu fragen/ was er wegen solcher verübter Ubelthat zu seiner Entschuldigung fürbringen könne/ sonderlich solle man wegen der Zeit und Orth die zulängliche Anfrag thun/um zu sehen/ ob etwa der Delinquent Zeit beschehener Ubelthat nicht anderwerts erweißlich gewesen seye; Dann wofern ein Richter einen Delinquenten zur anbegehrten Ausführung seiner Defension nicht zugelassen/und ihne mit der Tortur belegt hätte/ wird der gantze Proceß vernichtet/und kan ein durch dergleichen zu fürcylende Tortur erhebte Bekantnus dem bekendenen Ubelthäter nicht schaden. Bruneman. cap. 8 num. 14. Also zwar/daß etwelche Criminalisten lehren weilen die Defension von natürlichen Rechten entspringet/ solche einem Lands-Fürsten nicht aufgehebt/ einfolglich einem Richter nicht anbefohlen werden möge/ den Delinquenten ohne Zulassung der Defension zu torquieren; Und lehret Bruneman. c. 8. n. 2. daß einem dergleichen Mandat nicht zu gehorsamen seye; Andere aber lehren/ daß ob zwar die Defension von natürlichen Rechten entspringe/ könne doch dergleichen Act, wegen mehreren/ und bessern Nutzen/ aus erheblichen Ursachen/ wiederum jeweils aufgehebt werden. Vasqu illust. Contro. c. 31. n. 10. Und habe bereits anvor die Anregung gethan/ wann man aus Krafft des Processus Informativi, ad Torturam ohne weitere Defension oder Repetition der Zeugen schreiten möge. Vid. Vivium op. 717. vol. 2.

Bleibt dannenhero wahr / daß nach besserem und mildreicherem Sentenz, dem Inquisito, wann er auch die Defension nicht begehrete / es seye gleich ein gelehrte / oder einfältige Persohn / von Ambts wegen deren zu erinneren und die Defensionales zuzulassen; Dann ein Obrigkeit ist schuldig / Krafft obliegenden Ambts / die Mittel zu Schützung des Delinquenten / so viel von Rechtswegen seyn kan / zu beförderen / und hervor zusuchen. Guazz. d. defens. 24. c. 2. num. 5.

Dann wie kan ein Richter zu der Tortur als ein extraordinari, und nachgehendes Mittel schreitten / da er anvor nicht weißt / was der Ubelthäter zu Rettung seiner Sach durch Ordinari Mittel anzubringen hat. Ambros. l. 3. c. 2. n. 5. & 6.

Weiters ligt dem Richterlichen Amt ob / daß er denen Ubelthätern einen gelehrten verständigen Fürsprecher zuordne / in welchem Fall kein ungelehrter / oder der Rechten unverständiger Procurator gebraucht werden solle / indeme hierdurch mehr nicht / als ein Schein = Defension zu hoffen wäre / als denen in den Criminal Sachen unbewußt / was zu rechter Hülff dienet. Vid. Blumlach. ad art. 47. num. 7.

Wird also dem Delinquenten besser geholffen / wann ein Rechtsgelehrter / der mit fleiß: und guter Erfahrenheit alle Umbständ pro & contra zu deducieren weißt / verordnet wird / gleichwie in Tyrol von hochlöbl. Hof-Cammer / die auf dergleichen Defensions-Schrifften ergehende Unkösten den armen Inquisiten zu Hülff gantz mildreich bezahlt werden: In Gerichteren aber / allwo kein Rechtsgelehrter vorhanden / solle wenigst ein geschworner Gerichts-Procurator zu einem Fürsprecher verordnet werden / mit der Auflag / daß er mittelst eines Rechtsgelehrten die Defensionales befördern solle: Zu diesem Ende ist mittelst eines Beyschaids dem verordneten Fürsprecher (welcher nach Außweis der Peinl. Halßgerichts-Ordnung Caroli Quinti mit einem leiblichen Aid die Sach nach dessen besten Verstand rechtmäßig zu defendieren bestrickt werden solle: so aber im Land Tyrol nicht gebräuchlich) ein Termin nach richterlicher Ermässigung und Unterschied der Sachen / Entsessenheit des Rechtsgelehrten / ꝛc. zu Einreichung seiner Defensionalien anzusetzen per formalia.

Ob Constitut verlange daß ihme ein Fürsprecher zu Einreichung seiner etwa vermeinenden Unschuld: oder habenden Ausreden verordnet werde / oder ob er der Schutz-Schrifft sich begeben wolle?

Von ja / begehre ihme einen Fürsprecher zu verordnen / umb sein weitere Nothdurfft vorbringen zu können.

Ist

Ist es ein Weibs-Persohn/Item ein unverständiger / oder Minderjähriger / der nicht weißt / was die Defensionalien in Rechten nach sich ziehen / wird ohne weitere Anfrag durch Bey-Bschayd erkennt.

Bey-Bschaydt.

7 WAs der bißhero geführte Proceß dem Delinquenten abschrifftlich communiciert / zu dessen Fürsprecher Herr Doctor / ꝛc. Ambts wegen mit dieser Auflag verordnet wird/daß er innerhalb N. N. (verstehe zulänglichen Termin nach Umbständen der Sachen) die Defensionales unfehlbar Gerichtlich einreichen solle.

Actum &c.

Jedoch mit Vorbehalt weiteren Processus & Examinis, &c.

Dieser Terminus aber fangt erst an zu lauffen von Zeit mitgetheilter Abschrifft des Proceß / und pflegen theils Obrigkeiten dem Fürsprecher den Original-Proceß zu ersehen: und zu beliebiger Notierung fürlegen zu lassen/sonderlich wann der Delinquent ein arme/ und zu Bestreitung der Abschrifft-Unkosten unvermögliche Persohn ist: Jedoch weilen durch blosse Fürlegung dem Advocaten die Zeit in peinlichen / als schweren Sachen viel zu kurtz fallet / und unmöglich ist / daß alles nach Nothdurfft ersehen werden möge / als will solche Practica, wie billich / von denen Criminalisten nicht gelobt werden. Oldekopp. decad. 1. q. 1.

8 Wann der Termin verflossen / solle man auf des Delinquenten Begehren die andere / dritte / ja vierte Dilation geben / dafern der Delinquent die Ursach ernennet / warumben er in den ersteren Terminen mit seiner Defension nicht allerdings habe aufkommen können / und die Wichtigkeit der einwendenden Ursach hervor scheinete. Worinnfalls ein Obrigkeit nicht allzu hart seyn solle / sintemahlen ohne das die Præsumption für einen Incarcerierten stehet / daß er aus purem Muthwillen die Sach zu verlängeren nicht begehrte. Char. q. 25. vers. Quæro.

Ja ein Delinquent ist mit seiner Unschulds-Ausführung jederzeit / auch nach ausgefällten Urtheil ex Officio anzuhören. Guazz. defens. 24. c. 5. num. 7.

9 Wehrenden Termin zu einreichung der Defensionalien / solle ein Obrigkeit nichts neuerlichs vornehmen/ oder den Termin ohne Vorwissen und Anhörung der Ursach warumb/widerruffen. Ant. Gabriel l. 2. de dilat. Concl. 1. n. 10.

Wiewolen bey vorbehaltenen weiteren Processs Vornehmung/ ein Obrigkeit ohne besorgende Nichtigkeit in Sachen ferners verfahren mag/ja so gar wann ein Tumult unter dem Volck zu beförchten / könte man wider einen überwundenen oder bekannten Ubelthäter ad Executionem schreiten/ uneracht der Termin nicht verflossen/ oder die Defensional-Schrifft eingeben wäre worden. Farin. q. 21. n. 145. Jedoch müßte die Ursach/warumben von Obrig-

brigkeit wegen der gegebene Termin zu Einreichung der Defensionalien nicht beobachtet worden / in Actis erweißlich eingeführt werden. Guazz. defens. 24. c. 4. n. 7.

Damit aber der Inquisit sein Unschuld deducieren / und seine Defensionales zum verträglichsten verfassen möge / solle ihme von dem gantzen Proceß ohne Hinterhaltung einiger Zugehörde getreuliche Copia communiciert / auch die Namen der Zeugen nicht vermäntelt / oder verborgen gehalten werden / sintemalen ein Inquisit nicht wissen kan / wer der Zeug / was für Exceptiones und Einreden wider selben einzuwenden. Mod. Rom. q. 39. n. 87.

Wiewohlen an theils Orthen der Obrigkeit heimbgestellt wird / nach dero Ermässigung die Namen der Zeugen entweders zu eröffnen / oder in geheimb zu halten. Clar q. 49. vers. Habetque locum. So aber von anderen Criminalisten für einen unzuläßlichen Mißbrauch gehalten wird / angemerckt der Terminus zu Einreichung der Defensionalien nicht anfanget / auvor der Proceß mit Eröffnung der Zeugen / und ihren Namen dem Inquisito ertheilt worden. Guazz. defens. 24. c. 3. n 8. Ausser es wäre in dem Proceß noch mehrer Delinquenten benambst worden / so abwesig / und flüchtig wären / dann was wider die Abwesende / von den Gezeugen ausgesagt worden / solle man nicht eröffnen / auch deren Namen vertuschen / so viel immer ohne Benehmung der Defensionalien geschehen kan. Clar. q. 49. vers. Sed pone. Oldekopp, obs. 41. tit. 4.

In welcher Materia weiters lehret Ambrol. l. 3. c. 1. n. 56. daß dem anwesenden Inquisito kein Proceß zu communicieren seye / ehe und zuvor die abwesende ordentlich in Bann: und Acht erkennt worden / damit durch die beschehene Communication des Proceß / die Abwesende nicht instruiert werden können / was wider ihre Persohn in Processu einkommen / ja man solle die Persohnen der Abwesenden nur mit einem gewohnlichen N. bezeichnen / wiewolen in Tyrol durch das Bann: und Acht-Urtheil die Defension dem anwesenden nicht benommen wird.

Dafern aber der Proceß / und daß jenige / was zu Beförderung der Defensionalien gehörig / nicht communiciert werden wolten / kan sich ein Inquisit billich beschwehren / und an höheren Orthen appellando Hülff suchen. Guazz. d. defens. 24. c. 3. num. 10. Sonderlich weilen / wegen nicht zugelassener Defensionalien die weitere Processs Formalitäten nichtig seynd. Clem Past. de Senr. & re Jud. Jedoch ist der vermögenliche Inquisit die Unkösten der Abschrifften vor würcklicher Communicierung derselben zu ersetzen schuldig Guazz. defens. 24. c. 3. n. 12.

19. Titul.

Wie und was gestalten die Unschuld ausgeführt werden kan.

Innhalt.

1. Von Weeg und Weis die Unschuld zu beweisen.
2. Von Abhörung der Zeugen nach der Publication über gantz Contrari-Articul.
3. Von unzulänglichen Articul.
4. Von Citierung des Fisci zur Zeugens-Verhör.
5. Kein Zeug ist schuldig/eigene Unehr auf ihne selbsten zu bekennen.
6. Von Entweisung fürgeworffener Opposition.
7. Von Reprobation der Zeugen.
8. Wie die Gegenzeugen beschaffen seyn müssen.
9. Die reprobierte Zeugen seynd jeweils nutzlich.
10. Wie der Zeugen Antwort recht zu protocollieren.
11. Ob die Opposition der Zeugen-Verhör verhindere.
12. Von Communication des Kundschafft Libells.

ES ist mein Absehen allhier nicht/einen Defensorn zu informieren/ was er bey ein- und andern Delicto für Articulos zu Ausführung seines Principalens Unschuld setzen solle/sondern nur was eines Richters Ambt bey Einreichung der Defensionalien/ damit der Proceß ordentlich eingericht werde/ anbetreffen will.

I. Ist also forderist zu wissen/daß ein Inquisit nach zugelassenem Defensions-Termin die Unschuld auf dreyerley manier darthun könne/ als mittelst Einreichung gewisser Interrogatorien, darüber die in dem Informativ Proceß verhörte Gezeugen auszufragen seynd. 2. Durch Fürstellung neuer Gezeugen/ wordurch die vorige Gezeugen reprobiert zu werden pflegen. 3. Durch ein ausführliche in jure & facto wohl fundierte Deduction.

II. Die Zeugen anbetreffend/ so der Inquisit zu Beschützung seiner Unschuld vorstellet/ können und sollen so wol auf die neue als alte/ ja denenselben gantz und gar zu wider lauffende von dem Inquisito gestellte Artickel angefragt werden; Dann ob zwar ein Subornation billich zu besorgen/ und dessentwegen manchesmal ein schuldiger und wahrer Ubelthäter die Gerechtigkeit verhönen kan/ so ist herentgegen die mehrere Obsorg zu haben/ wann dem Inquisiten nicht zugelassen wurde/ nach eröffnetem und communicierten Proceß neue Zeugen über die befindliche alte/ oder auch denenselben schnurgrad entgegen lauffende Artickel abhören zu lassen/ daß mehrmalens ein unschuldiger um Leib/ und Leben kommen dörffte; Es ist aber heiliger/ ehender einen Schuldigen zu entlassen/ als ei-

nen unschuldigen zu verdammen. Felin. in C. Cum clamor. n. 5. de testibus jul. Clar. q. 61. n. 2. Wann es anderst in einer Sach Leib / und Leben betreffend/zu thun ist. Farinac. q. 75. n. 422. Ja es kan der Inquisit, auch nach Eröffnung der Zeugen Aussagen/zum andern/ dritten / und mehrmalen neue Zeugen vorschützē/ und solle an Zulassung der Zeugen Production ein Richter nicht hart seyn/ weilen/wie öffters gesagt worden/ einem Inquisito vielmehr zu helffen / als durch Absprechung der Rettungs-Mittel verhinderlich zu seyn/gebühret. Guazz. def. 28. c. 2. num. 12.

3 Wann der Inquisit Beweiß-Articul einreichet/ welche zu der Sach nicht gehören / oder augenscheinlich nichts helffen mögen/ solle ein Richter dieselbe nicht (auch so gar mit der Clausul, salvo jure impertinentium & non admittendorum, das ist: Jedoch mit Vorbehalt die zur Sach untaugliche Articul nicht zu zulassen) in Beobachtung ziehen / sondern zu Ersparung Mühe/Zeit und Unkosten / alsobalden verwerffen. Cravet. Consil. 23. n. 4. Mascard. de probat. Con. 130. per tot. Es wäre dann noch zweiffelhafftig / ob die eingereichte Articul zur Sach tauglich seyn möchten/ dann in Zweiffel soll man ehender selbe zulassen / als verwerffen. Guazzin. def. 28. c. 3. num. 4.

4 Wann der Proceß ad instantiam Fisci formiert wird / ist vonnöthen / daß selbem (gleich wie einem Ankläger in denen Anklags-Processen) die Articul communiciert: und auf die Kundschaffts Tagsatzung ordentliche Citation intimiert werde / umb zu sehen/wie die Zeugen schwören/und den etwan habenden Gegen Anzug einreichen zu können / dann ohne dergleichen Fürforderung kan die Zeugens Abhör / unter Nichtigkeit des Proceß nicht vollbracht werden. Mascard. Con. 130. n. 4. de probat.

5 Da aber an Seiten des Fisci, Item/ eines Quærelanten, Denuntianten, und dergleichen Leuthen / dem Richter etwelche Interrogatoria oder Puncten præsentiert wurden / des Inquisiten Zeugen hierüber ex officio abzuhören/ welche einer arglistigen Verstrickung/Uberfluß oder Ehrenrührlichen Innhalts wären / solle der Richter dergleichen von Amtswegen verwerffen / sintemalen kein Zeug über eine ihme zu Unehren reichende Anfrag Antwort zu geben schuldig ist. Guazz. d. l. n. 5.

6 Die mehriste Defension beruhet indeme/ da der Inquisit die wider ihne abgehörte Gezeugen verwerffen kan als ob sie seine Todtfeind/ liederliche verruffene Delinquenten/und Ubelthäter/Item / falsche unterrichte Zeugen wären/ in welchem Fall aber nicht genug ist/ die Zeugen für dergleichen auszuruffen / sondern es ist vonnöthen/ die Einreden / und dergleichen vorwerffende Defect klar zu beweisen/wie/wo/ wann ꝛc. Guazz. d. defens. c. 8. num. 2.

Dergleichen Einreden kan man auch wider die Personen der bereits

reits abgeleibten Zeugen vorwerffen dann man nicht wegen Abstraffung der Zeugen/ sondern nur wegen Warheit und Wichtigkeit deren Aussag zu streiten hat. Bajard. q. 53. n. 10. Ja so gar kan ein Inquisit seine eigne producierte Gezeugen verwerffen / dafern die Ursach der Production kundtbar wurde. Foller. in pract. Crim. in verb. Conceditur repulsa. n. 14. Jedoch wird die Verwerffung der Zeugen in dem Laster Göttlicher und Menschlicher 7 verletzter Majestät nicht zugelassen / auser ex Capite einer Capital-Feindschafft: Item/ da ein Richter vermerckt/ daß die Zeugens Verwerffung nur aus Muthwillen und Hintertreibung des endlichen Urtels vorgeschützt wurde. Menoch. de arbitrar. q. 32. n. 3. l. 2.

In dieser Materia aber ist zu wissen / daß ein Inquisit, der denen Zeugen Lasterthaten vorgeworffen / und selbe nicht beweißlich machen mögen / da man ihme doch zu Probierung de ssen / Termin zugelassen / Actione injuriarum von dem Zeugen nicht beklagt werden möge / dafern er bey der Vorwerffung außtruckentlich bedingt/ daß er dieses nicht zu Unbild/ sondern allein zu Beförderung seiner Defension vorbringe. Marant. de ord. Jud. p. 6. art. 13. n. 5.

Jedoch weilen die Repellier und Verwerffung der Zeugen in denen Rechten gar odios und unbeliebt ist/ muß selbe in dem von Gericht auß assignierten Termin beschehen/ zu deme müssen die Zeugen/ durch welche die erstere Zeugen reprobiert / und untüchtig gemacht werden sollen / dergestalten beschaffen seyn / daß ihnen kein eintziger geringer Mackel/ oder Vorwurff entgegen gesetzt werden könne/ dañenhero die Befreundte / Beschwägerte und dergleichen keine tüchtige Reprobatorial- Zeugen seyn können Guazz. def. 27. c. 9. n. 9.

Wann die Reprobatorial-Zeugen aber einer gantz untadelbaren Arth seynd / werden dardurch die erstere 8
Gezeugen völlig entkräfftiget. Idem d. l. Es wäre dann/ daß der üble Beruff den Inquisiten beschwärete / und etwelche Zeugen nicht reprobiert werden mögen / als dann ist ein Extraordinari- Straff mit gutem Fug zu erkennen. Idem num. 4.

Wann durch die verworffene Gezeugen der Inquisit sich getrauet/ ein Subornation, und verübte Falschheit an Tag zu bringen/ kunte er sich 9
auch der reprobierten Gezeugen bedienen. Gravet. Cons. 9. n. 16.

Zu Beförderung der Unschuld ist ein Richter auch verbunden/ die Remissoriales an die Obrigkeiten ergehen zu lassen / allwo die von dem Inquisiten vorgeschützte Gezeugen sitzen: Es wäre dann / daß es auß purem offenbarem Muthwillen unnutzlich begehrt würde. Grat. Consil. 136. vol. 2.

Bey Vornehmung der Zeugen aber solle die Antwort der Zeugen 10
der Länge nach in das Protocoll gesetzt werden/ und ist nicht genug zu setzen / der fünffte Articul seye gantz

wahr/ausser der Zeug lege die Ursach dessen seiner Wissenschafft klar an Tag; Noch weniger aber soll man setzen: Sagt dem vorigen Zeugen gleich aus; Dann dieses ist ein unzulässige Faulkeit der Scribenten/und weißt man nicht/ob die Zeugen auch gewußt/ was die andere Gezeugen außgesagt/ dardurch die Sach mehr verdächtig und unglaubwürdig gemacht wird. Guazz. d. 28. c. 11. per totum.

Gleichermassen ist in Obacht zu
In nehmen/ daß unerachtet der wider die Zeugens-Personen eingebenen Vorwürff/ und Einreden/ man von Seiten des Gerichts mit dem Examine und Verhör/ jedoch mit Vorbehalt aller wider die Zeugen-Personen habenden Einreden fortfahren könne/ wann es auch gleich ein dergestaltige Einred wäre/wordurch die Zeugen gleich Anfangs gäntzlich verwerfflich gemacht werden/dafern die Einreden ein weitere Untersuchung bedürfftig weren; es wird aber der Richterlichen Ermässigung anheims gelassen/ welche Einreden ein mehrere Untersuchung bedürfftig seyen: oder nicht. Menoch de arbitrar. c. 2. l. 1.

Die Einreden einer Capital Feindschafft aber ist ohne weiteres gleich Anfangs auzuhören. Auth. Si testes. §. Si vero. C. de test. Wann nur solche ohne langen Anstand eichtlich und in continenti erweißlich gemacht werden kan. Felin. in c. ex parte cap fin. X. de test. Item da in Krafft vorgeworffener Einred der Zeug sein Auffag durch Tortur bestättigen müßte/in welchem Fall vorderist von Warheit vorgeworffener Einred zu erkennen wäre Guazzin def. 28. c. 12. n. 8.

Item da es der Seelen Heyl betrifft/ als in der Einred/ ob wäre der Zeug in Geistlichen Bann: und Excommunication gefallen: und erkläret. Mascard. de prob. l. 2. Con. 694. Item da dieser vorwerffende Defect offenbar/ und männiglichen bekannt wäre. Mascard ibidem n. 7. Item da die Reprobatorial Zeugen alt erlebte/krancke/oder abreisende Personen wären/ solle man selbige vorderist anhören. Mascard. ibidem num. 2.

Nach vollendter Zeugens-Abhör/ solle man dem Delinquenten/ 12
auf dessen Begehren/ ja bey Unverständigen ex officio die Publication: und Abschrifft vergonnen/ damit er aus Jnhalt der Zeugens-Auffagen durch seinen Fürsprecher ein in Rechten fundierte wahre Beweiß-Schrifft seiner Unschuld auffsetzen/ und einreichen lassen möge; Ja/ wann ihme die Eröffnung der Zeugens-Auffagen auf sein Begehren abgeschlagen werden solte/ wäre es ein beschwerliche: und dem armen Delinquenten seine Defensions-Nothdurfft abstrickende Sach/dar-wider die Appellation billich statt hätte. Vid. Guazz. defens. theor. c. 20. per tot. Wiewolen die Publication der Zeugens Auffag nicht de Substantia Processus ist. Menoch de arbitrar. quæst. 33. per tot.

Ende des andern Buchs.

Drittes Buch.

Erster Titul.

Was ein Richter nach eingereichten Defensionalien beobachten solle.

Innhalt.

1. Bey einfallendem Zweiffel ist für den Inquisiten zu sprechen.
2. Wie ein Inzicht zur Tortur beschaffen seyn solle.
3. Die stärckere Præsumption entkräfftet die schwächere.
4. Die mildere Interpretation ist allzeit für den Inquisito zu ergreiffen.
5. Ob ein halbständige Beweisung die vollständige schwäche.
6. Von Erweisung der Unschuld durch untüchtige Zeugen.
7. Ob ein ohne Ursach der Wissenschafft abgelegte Zeugnuß dem Inquisito nutze.
8. Wie die Unschuld durch Muthmassung zu erheben.
9. Wer zur Defension zuzulassen.
10. Der Inquisit ist nicht schuldig/gleich mündlich seyn Unschuld zu erweisen.

SAch eingeraichter Schutz-Schrifft wird das Richterliche Amt vielfältig zweiffelbar / ob der Inquisit die ihme zugemuthete Ubelthat völlig / oder nur zum theil abgewiesen / die wider ihn verhandene redliche Anzeigungen Inzichten / oder Muthmassungen / ꝛc. durch eingeraichte *Defensionales* entkräfftet / einfolglich selber als ein Unschuldiger zu absolvieren / oder ob der Inquisit der Tortur zu unterwerffen / oder in Unterlassung dero in ein Extraordinari-Straff zu condemniren seye: Zu Untersuchung dieser Sach / und rechtmässiger weiterer Verfahrung / beliebe nachfolgende Lehr-Sätz zu mercken / die einer Obrigkeit in zweiffelhafftigen Fällen ein Liecht zu rechtmässiger Fürgehung versicherlich geben werden.

Ist dannenhero zu wissen / daß in denen von Amts wegen formierenden Inquisitions-Processen die Defension und Schirmung des Delinquenten höchstens favorabel, und mehrer als des Fiscalen Nutzen beobacht werden solle. L. Favorabiliores ff. de reg. Juris. Also / daß in zweiffelhafftiger Sach jederzeit für den Inquisiten / und wider den Fiscum die Erkanntnus abzufassen. L. Adrianus ff de act. & oblig. Sintemalen genug ist / daß die Intentio Fisci, oder die Sach durch die eingeraichte *Defensional*-Schrifft zweiffelhafftig worden seye / sonderlich / wann die Defension auf in *Actis* und Process gegründten Umständ und Rationen bestehet. Farin. Cons. 78. n. 29. Ja / wann die Beweisungen beederseits gleich wären / muß man jederzeit die Beweisung des Inquisiten der Widerwärtigen vorziehen. *L.* Absentem. *L.* Si præsen; L. Interpretationem ff. de pœn.

Und ob zwar der Inquisit in Erweisung seiner Exception einen Actorem abgiebet / wird er doch / so viel die Erweisung der Unschuld anbelanget / allzeit pro reo angesehen. *Boss.* de favor. defens. n. 22.

Ingleichem / wann vor Einraichung der Defensionalien der Inquisit mit / zur peynlichen Frag / genugsamen Inzichten behafft wäre / da aber durch die Defensionalien ein / denen Inzichten widerwärtige / und dem Inquisito zu Nutzen raichende Sach deduciert worden wäre / müßte die peynliche Frag unterlassen werden. Boer. decis. 165. n. 9. Sintemalen / wie nachgehends weiter angebracht werden solle / zu einem Indicio und Inzicht / damit die peynliche Frag statt finde / dreyerley Umständ erfordert werden. Erstens / das jedweders Indicium mit zween Zeugen erwiesen worden. Zum andern / daß es eine nahende / und 2.
gleichsam auf dem Rucken die Ubelthat selbsten nach sich ziehende Anzeigung seye. Drittens / daß in Warheit die Inzicht sich also verhalte. Vid. Guazz. defens. 29 cap. 2. n. 1. Dann außgemachten Rechtens / daß ein Muthmassung die andere zuruck schlage / ein Inzicht die

andere

andere überwinde/ein Conjectur und abnehmliche Wahrscheinlichkeit die andere entkräffte. *Bart.* in L. Divus *dereft.* in integ. Boss. in Tic. de Indic. num. 9.

Also solle ein Richter jederzeit die für den Inquisiten streitende Muthmassungen/ Indicien und Conjecturen/ mehrers als welche wider ihne lauffen beobachten/und die Interpretation zu Außschliessung einer Ubelthat nehmen/ sonderlich/ wann der Inquisit ein Persohn guten Leymuths/ Item die Præsumptiones
3 stärcker/ klärer und gewisser/ und mehrer für ihne/ in Processu wären. Gram. Consil. 13. n. 7. Ja wann so gar die Ursach und Anzeigungen an Seiten des Filci stärcker wären/ als jeniges was in der Defensional-Schrifft angebracht worden/ wurde doch nichts desto minder die peinliche Frag durch die mindere Præsumption, als wordurch die Sach zweiffelbar gemacht wäre/abgewendt. Guazz def. n. 6.

Da aber der Inquisit sein Unschuld klar erwiesen/ wären andurch alle widerwärtige Præsumptionen/ und Indicien gäntzlich abgestorben/ angemerckt einer klaren Beweisung alle *Præsumptiones*, und widerwärtige Jnzichten weichen müssen.

4 Item solle bey jedwederer Vorfallenheit ein Richter die Sach dergestalten auf die miltere Seiten interpretieren/ daß ehender ein Extraordinari, als Ordinari Straff von Rechts wegen dictiert werden könne. Cravet. Consil. 6. n. 69.

Auf diese Weis sollen die/ von dem Inquisiten außgelassene General-Betrohungs-Wort/ nicht auf unzuläßliche/ sondern Rechtliche und zuläßliche Mittel verstanden werden. *Alex.* Consil. 18. n. 7. in fin. l. 7.

Item da der Peter dem Paulen tödtlich feind wäre/ der Johannes aber zu dem Peter sagte/ er solte den Paulen todtschlagen/ wäre der Johannes allein mit einer Extraordinaria, wegen gegebenen Rath und Anmahnung/ keines weegs aber eines Befelchs/ oder Bestellung zu straffen; Dann in dergleichen Fall zu glauben/ der Peter habe den Paulen/ wegen selbs tragender Feindschafft umbgebracht/ welche Lehr auch wahr/ wann der Peter und Johannes dem Paul in gleichem Grad feind gewesen wären. Guazz. defens. 29. num. 10 Und also von anderen Umbständen gleichmässig zu judicieren.

Weiters ist in der Materia der Defensionalien zu bemercken/ daß 5
ein Zeug für den Inquisiten/ ein durch zween Zeugen wider ihne bereits vorhanden evollständige Beweisung dergestalten vermindern/ daß man ad ordinariam nicht schreiten könne. Farin. q. 63. num. 42.

6 Ja ein sonsten untüchtiger Zeug/ als zum Exempel ein Kauß genosse-ner/ist gnugsam zu Beweisung der Unschuld; Jedoch will Julius Cla-rus q. 24. n. 20. Daß nach Be-schaffenheit der Untüchtigkeit des Zeugen: Item Schwäre der Be-weisung/und der Sach selbsten we-nigist ein Extraordinari Straff noch statt habe/ausser es wäre der Zeug mit mehr als einer Untüchtigkeit be-laden/dann dergleichen Zeugen be-weisen auch für den Inquisiten nichts.

Da aber der Inquisit mehr als ei-nen untüchtigen Zeugen vor ihne überkommete/ würde andurch sein Unschuld völlig: durch einen der-gleichen aber nur halbständig erwi-sen. Haunold t. 3. c. 8. Cont. 4. num. 341.

7 Die Beweisung der Unschuld ist auch dergestalten privilegiert/ daß nach Lehr vieler Criminalisten/ die Zeugnuß so von Glauben und purer Credulität herrühren/wann auch die Zeugen dessentwegen kein Ursach ihres Glaubens vorgeben können/ zuzulassen/und erheblich seye; Theils Criminalisten aber erforderen/ daß man die Ursach der Credulität eröff-nen soll/ dann ein Zeug/ der ichtwas ohne Ursach aussagt: oder glaubt/ der ist eines leichten Hertzens/ und
* dessen Aussag ohne Vernumfft; Andere aber/ und meines wenigen Erachtens lehren besser/ und machen einen Unterschied/ daß genugsam seye/wann der Zeug ein Ursach seiner Glaublichkeit setze/ wann sie gleich nicht concludent, und dergestalten beschaffen seye/ daß eben darumben die Unschuld klar erwisen werde; als zum Exempel/ da der Zeug sagt: Er glaube nicht/ daß der Peter den Paulen freywilliger Weis erstochen habe/ dann er kenne die Lebens-Art des Peters von Jugend auf/ seye ein friedsamer nüchterer Mensch/ &c. ha-be gehört/ daß der Peter wehrenden Tumults umb Hülff anderen Leu-then geruffen; Sey wahr/ daß der Paul des Petern Todt-Feind ge-west/und ihme öffters vorgewartet habe; Durch alle dise Umbständ ist die Unschuld des Petern nicht con-cludierlich oder schließlich/ und klar dargethan/ und dannoch wäre ein dergleichen Ursach der Glaublichkeit zu Beweisung der Unschuld in Rech-ten kräfftig. Vid. Haunold. t. 3. c. 8. Contr. 4. n. 344.

Die Unschuld eines Inquisiten kan auch mittelst ein: und anderer 8
Muthmaß: vernünfftiger Abneh-mung/ und Conjectur erweißlich ge-macht werden/allein wird dem Rich-terlichen Ambt die verständige Er-kanntnuß und Urtheil hievon wegen Verscheidenheit der Umständen überlassen; Als zum Exempel/ da der Inquisit leichtlich hätte fliehen mögen/und doch nicht flüchtig wor-den/ wiewolen jeweils einem Thäter nicht möglich zu fliehen ist/ ja man-cher so unverschämbt/ daß er ver-ächtlich die Flucht hindan setzet; Ite-tem da ein Inquisit sich freywillig dem Richter stellet/ und sein Un-schuld offentlich anrühmt: Item da einer in der Nacht/ da ein Tod-

schlag

schlag begangen wordē/ gantz sanfft und ruhig schlaffend an seinem Ruhe-Bett wäre gefunden worden.

Item da ein Mitgespahn der Ubelthat in seinem Todt-Bett den Angebenen für unschuldig vorgibet / und kein stärckere Beweisung begangener Ubelthat wider den Inquisiten vorhanden wäre. Item da ein Zeug vorgibet/ er habe ein unwahre Auffsag gethan / und dessentwegen ein glaubliche Ursach vorziehet/ als die Ehrforcht gegen den Zeugen vorstellet / ꝛc.

Item da ein ausgeführte Malefiz Persohn sich beklagete / sie seye unschuldig / geschehe ihr vor GOtt und der Welt unrecht/ oder die Execution wunderlich verhindert wurde/ wäre es für ein miraculose Anzeigung der Unschuld zu halten / und die Malefiz Persohn zu entledigen; Wiewolen in dergleichen Fällen in acht zu nehmen/ ob nicht ein schwartzer Kunststück / und ein Augen-Bethörung unterlauffet / nichts destominder solle ein nachgesetzte Obrigkeit in dergleichen Fürfallenheit die Execution verschieben/ und alles getreulich der höheren Obrigkeit zu fernerer Verordnung überschreiben / worvon das mehrere im 15. Capitel 4. Buchs zu lesen/ Vid. Menoch. l. 5. præsumpt. 48. n. 10.

9 Schließlich ist zu wissen/ daß ein Vatter für seinen Sehn / als ein Theil seines Leibs / und also für sich selbsten: Item die Befreundte/ Best wägerte/ zu Defension eines Ubelthäters zuzulassen seynd / ja so gar ein Auswendiger / der dessentwegen das Ambt eines Fürsprechers und Advocaten auf sich nehmen will L. 19. ff. de pœnis Peinl. Halsgerichts-Ord. Caroli V. art. 47. Und seynd dergleichen Patroni, wann sie auch von denen Gefangenen keinen Gewalt haben / von Richterlicher Macht nicht abzuweisen/ sondern es ist ihnen der Processus zu diesem End zu communicieren. Jul. Clar. q. 32. num. 16.

Jedoch können die mit keinem Mandato oder Gewalt gefaßte Defensores dem Inquisiten nutzlich/ keines weegs aber schädlich seyn; Ja ein Inquisit kan dergleichen defensionales, wann selbige ihme præjudicierlich/ verwerffen Idem loc. cit.

Hat also nach Ausweiß obigen Articuls ein Richter dahin zu sehen / daß die Defension nicht gar zu lang auffgehalten/ oder der Process ohne Noth schwerer gemacht werde.

Und dafern der Inquisit mittelst Einreichung seiner Defensionalien / ein Contrarität in denen Auffsagen der Zeugen anziehet/ muß man / so vern die Defensionalien erheblich/ die Zeugen auf ein neues/ wie obbemelt/ erhören / gegen einander stellen / oder deren Auffsagen mehrers erklären lassen. Clar. q. 6. n. 3.

Wann ein Richter den Delin- 10
quenten anfraget/ auf was für weis er dann sich entschuldigen könne / und begehret / daß der Delinquent anzeige / was er zu seiner Unschuld dann vorzubringen wisse / ist der Delinquent nicht verbunden, die ha-

bende

bende Mittel und Ursachen zu eröffnen / damit ihme vom Gewissenlosen Richter die Mittel zu seiner Defension nicht benommen werden / noch weniger solle ein Richter auf dergleichen Verwegerungs-Fäll / den Delinquenten alsobalden der peinlichen Frag unterwerffen. Clar. q. 46. n. 5. Farinac. q. 39. n. 317.

2. Titul.

Von Einholung der Consult: und was darbey zu beobachten.

1. Vor Zuerkennung der Tortur ist ein Consult einzuholen.
2. Wer zu consultieren.
3. Was bey Überschickung des Processs ad Consulendum zu beobachten.
4. Wer die Unkosten des Consults zu bezahlen habe.

NAch eingerichter Defensional-Schrifft hat ein Obrigkeit dahin zu sehen / was der Delinquent damit erwisen / ob die Inzicht durch zulängliche Mittel entkräfftiget worden / oder ob eingerichter Defensional Schrifft unerachtet / der Delinquent der peinlichen Frag zu unterwerffen / völlig zu absolviren / loß zu sprechen / oder wenigist mit einer Extraordinari-Straff zu verdammen sey? Jedoch / weilen diese Untersuchung einen practicirten und in peinlichen Sachen fundirten Kopff: und Verstand erfordert / als solle ein ungestudierter Richter sich keines wegs unterstehen / auf eingerichte Defensional-Sache nach seinem Gutbeduncken mit dem Delinquenten fürzugehen / sondern es gezimet einem dergleichen / in Rechten unerfahrnen Richter / sich bey Rechts-Verständigen zu berathschlagen / was in Sachen weiters vorzunehmen seye / wie solches in der peinlichen Halßgerichts-Ordnung Caroli V. vielfältig / ja nach Attestation des Oldekopii obl. 7. n. 11. in selbiger 57. mal denen Richtern injungirt und auferlegt wird.

Ja wann gleich ein Obrigkeit in Rechten wohlverständig / practicirt: und in peinlichen Sachen berühmt wäre / wurde doch selbe in zweiffelhafftigen Sachen / und an Orth / allwo die Criminal-Process ad Revisionem nicht eingericht werden / löblicher thun / wann selbe einen Consult einholen / als das gantze Wesen seinem Verstand überlassen / dann die peinliche Urtheil sollen nicht in eines: sondern mehreren Votis und Einstimmung bestehen. Vid. Carpz. p. 3. q. 116. n. 22. Und lehret Oldekopp. obs. 2. n. 17. t. 11. daß jener kein verständiger Richter seye / der alles allein zu verstehen ihme einbildet.

Wiewolen in geringen Verbrechen / allwo das Urtheil kein Todtes-Straff auf ihme tragete / ein in Rech-

ten

erfahrene Obrigkeit/ zu Erspahrung der Zeit und Unkösten / auch Einholung des Consulens, fürgehen kan. Ja theils Orthen / sonderlich wo man der Carolinischen Halsgerichts-Ordnung nachfolgen muß / pflegt und muß man die Criminal- Processe einer Juristischen Facultät überschicken/dann von vielen wird die Warheit ehender/als wenigen/oder einem Doctore allein erfunden. c. de quibus : dist. 20 c. prudentiam de off. & pot. jud. deleg. Im Tyrol aber ist genugsam / daß man den Proceß einem Consulenten und Rechtsgelehrten anvertraue/sintemalen gleichsam aus allen Gerichten der Fürstlichen Grafschaft Tyrol/wenig ausgenommen / die Criminal- Processe hochlöbl. O.O Regierung zum ersehen vor der Execution eingeschickt werden; Jedoch ist vonnöthen/daß die Processe völlig evacuiert/ Rechtlich eingerichtet / und mit ausgefallenem Urtheil vorgesehen seyen / dann wann ein Proceß annoch uncomplet, oder Rechtlicher Ordnung nach nicht vollführt wäre / wurde solcher gleich zu rechtlicher Complierung wieder zu ruck geschickt / auch da ein Obrigkeit sich eines Bescheyds erholen wolte / was in Sachen zu thun wäre/wurde selbe gleich die Formalia in dem gnädigen Rescripto zu erlesen haben/ daß sie als ein Obrigkeit von selbsten wissen wird / was von Amts wegen vorzunehmen seye / oder da je derselben die Sach zu schwer fallen wurde sie bey Rechtsgelehrten dessentwegen Raths erholen solte.

Da aber ein Gericht die Criminal-Proceß einer hochlöblichen O. O. Regierung einzuschicken nicht verbunden wäre / wurde ein Obrigkeit so wol vor GOtt/als der Welt löblicher thun/wann sie auch ohne zweiffelhafftigen einlauffenden Umbständen sich der Rechtsgelehrten Rath bedienete/sintemalen vier Augen/wie man zu sagen pflegt / jederzeit mehr als zwey sehēn / und bald / was in Processu vor den Augen der Obrigkeit verborgen liget/ ein anderer Tag bringt / wordurch wenigist die Ordinari Straff vermindert werden kan Ja es ist sehr rathsam / dem einholenden Consult gemäß das Urtheil zu formieren / so fern kein offenbare Ungerechtigkeit unterlauffte/damit man sich des Syndicats erwöhren möge/ Oldekopp. obs. 7. tit. 1. n. 11.

Bey Uberschickung des Proceß ad Consultum, solle ein Obrigkeit fleissig 2
beobachten/ob der Consulent etwann dem Inquisiten nicht feind / oder sonsten wegen allerhand möglichen Umständen ein Interesse, oder Respect in Sachen trachten möchte: oder anvor dem Inquisiten verpflicht wäre, dann dergleichen Beschaffenheiten wollen kein ruhiges unpartheyisches Consultum hervor bringen.

Zum anderen / solle man alle Acta, wie sie von dem Anfang/ biß auf das letzte verfaßt worden/mit allen Beylagen getreulich / abschrifftlich dem Consulenten überschicken / ein Specificationem Actorum darüber verfassen/ und den Inquisiten/zu sehen/ wie der Proceß beleget / und einrolliert 3

werde/ fürforderen / wiewolen dieser letztere Puncten nicht überal observiert wird / wenigist aber wäre der Defensor hierzu einzuladen. Oldekopp. dec. 1. q. 7. n. 5.

Drittens / solle man den Consulenten angelegenlich ersuchen / damit der Inquisit zeitlich der Keuchen entledigt / und die Sach zu einem Ende gebracht werden möge / das Consultum ehistens zu beförderen.

Vierdtens / solle man vor Uberschickung des Processs, zu Erspahrung der Unkösten / und mehrerer Verlängerung der Zeit / selbsten nochmals durchgehen / und examinieren / ob alle Umstände ausgefragt / oder was etwann von dem Herrn Consulenten / zu Abgebung dessen Consult möchte weiters requiriert werden / damit der Processus von dem Herrn Consulenten als incompleter nicht zuruck geschickt werden dörffte. Oldekopp. obl. 9. t. 1. n. 6.

Fünfftens / sollen in dem Ersuch-Schreiben / so man dem Processui einleget keine neuerliche oder dergestaltige Umbständ / von dem Richter eingesetzt werden / die in Actis nicht fundiert / oder worüber der Delinquent nicht angefragt worden. Oldekopp. d. l. Sintemalen das Consult nicht auf dem Ersuch- Schreiben: sondern dem Process und Actis haffte muß.

Sechstens / da der Inquisit, ein vornehme förchtliche Persohn wäre / müßte die Persohn des Consulenten in geheim gehalten: ja auch der Bott in geheim damit abgeschickt werden / dann schon vielfältig beschehen / daß der Bott außspehet / der Process abgejaget: verfälschet / oder der Consulent bestochen worden: Ja es solle dem Delinquenten 3. Doctores, oder der Facultäten zu erwählen vergonnet / keines wegs aber ein gewisse vorzuschlagen zugelassen werden Oldekopp. d. l. & obl. 9. t. 1. n. 6. So an Orthen / allwo man an die Carolinische Ordnung verbunden / procediert.

Die auf Einholung des Consults ergehende Unkosten / sollen aus Verordnung Caroli V. Peynl. Halß gr. O. art. ult. von der Obrigkeit bezahlt werden / aber Matth. Steph. in seinem Commentario sagt / daß die Unkösten des Consults, von dem Inquisiten / wofern er anderst was hat / müssen gutgemacht werden / wie es dann auch in dem Tyrol practiciert wird / bey einem armen Inquisiten aber / bezahlt den Unkosten ein Lands- Fürstliche / oder nach Beschaffenheit der Tractaten ein Gerichts-Herrschafft. 4

Wann das Consult eingeloffen / ist löblich / daß der Richter solches in Præsencia des Inquisiten wegen Recognoscirung des Sigils eröffne / dem Rechtgeschwornen und Räthen vortrage / so dann hierüber erwarte / was sie wegen des Delinquenten für ein Bey- oder End- Urtheil abfassen werden; Ob nemlich die Inzichten abgelainet / oder der Inquisit mit peinlicher Frag anzugreiffē seye / sintemalen in Tyrol ein Obrigkeit: und Beysaß an das Consult dergestalten nicht gebun-

gebunden / daß sie wegen einer vernünfftigen / und in Actis fundierten Ursach nicht ein anders Bey- oder End-Urtheil abfassen mögen / jedoch weilen in mehristen Processen, sonderlich bey einem nicht überwiesenen halßstärrigen Delinquenten die Tortur / oder peynliche Frag vorgekehrt werden muß / und die Consulta mehrern theils zu Vornehmung der Tortur hinaus schlagen / als will die Ordnung erfordern / von der peynlichen Frag / eigendliche gründliche Nachricht zu geben / damit man selbe ordentlich und Rechtlich gebrauchen / und hierinnfalls die unverantwortliche Fehler / als in einer schwären und haiglen Materia entfliehen möge.

3. Titul.

Von der Tortur / oder peynlichen Frag.

Innhalt.

1. Was die Tortur seye.
2. Die Tortur zu erkennen / gehört der Ober-Gerichtbarkeit zu.
3. Wie mannigfältig selbe beschehe.
4. Von den Gradibus oder Stofflen der Tortur.
5. Der Gradus Torturæ ist in dem Bescheyd eigentlich zu benambsen.

WAnn also ein Delinquent nicht völlig überwiesen / oder die Ubelthat nicht geständig ist / sondern / der wider ihne verhandenen Inzichten ungeacht / die übelthat ablaugnete / und durch eingereichte Defensionalien / wider ihne streitende Inzichten mit Grund-Rechtens nicht abgelainet / ist von nöthen / wann die Warheit anderst nicht erhebt werden kan / die peynliche Frag zu ergreiffen dann ob zwar die peynliche Frag gar ein gefährliche Sach ist / und ein Zubereitung zum Todt: wie Oldekopp saget / wordurch so bald ein unschuldiger wegen erleidenter Schmertzen verdammet / als ein schuldiger aber wegen härte des Gemüths der ordinari Straff entlediget werden kan / so ist doch die Tortur ein / dem gemeinem Besten sehr nutzliche / ja nothwendige Sach / dann wann die Bößwicht wissen solten / daß sie im Fall nicht beschehender Uberweisung / so mehrmahls gar hart zu überkommen / anderwerts zu Erhaltung der Warheit nicht gepeyniget / sondern als unschuldig entlassen werden müßten / wurde die Welt mit unzahlbaren Bößwicht / und Delinquenten / dem gemeinen Wesen zum höchsten Nachtheil / angefüllt werden. Zu deme ist gleichsam unmüglich / daß wann alle und jede Umbständ / so

so zu Vorkehrung einer Tortur/ von Rechtswegen erfordert werden/ in fleissige Beobachtung gezogen werden/ daß ein gantz unschuldiger mit der Tortur geplagt werden solle.

Zu mehrer und leichterer Ergreiffung dieser Materi ist zu wissen/ daß die peinliche Frag/ oder die Tortur nichts anders seye/ als ein/ auf allen Fall/ und da die Warheit anderwerts nicht zu erheben wäre/ noch überige Rechtliches Mittel/ den Leib des Delinquenten zu marteren/ damit die Warheit an Tag komme. Jul. Clar. q. 63. vers. debet etiam. 1

Wie dann die Tortur oder Quæstion, auf Teutsch die Marter/ Item peinliche oder scharpffe Frag instituiert wird Vid. P. H. O. C. 5. tit. 65.

Und ist die peinliche Frag ein Anzeigen/ja ein Theil der Ober-Gerichter oder Meri imperii. Carpz. part. 3. q. 117. n. 21. 2

Als welche denen Unter-Gerichtern vorzunehmen keines weegs gebührt/ dann ob zwar in Civil- und Gelt-Sachen ein fallierter Kauffmann und Wexelmann/ und anderer Cedent bey verhandenen Inzichten eines vertuschten Vermögens torquiert werden kan/ solches anzuzeigen/ so ist doch war/ daß bey dergleichen Umständ/ die Sach in Criminal-Untersuchung wegen unterlauffender Ubelthat umschlage/ und nicht mehr für Burgerlich gehalten werden möge. Vid. Carpz. d. l. num. 24.

Die Manigfältigkeit der Instrumenten/ wormit die peinliche Frag verrichtet wird/ anbelangend/ ist zu wissen/ daß allerhand Manieren und Tormenten vor Zeiten erdenckt worden/ die Delinquenten abzumarteren/ jedoch weilen mein Vorsatz nicht ist/ dessentwegen alle Species aus denen Autoribus allhero abzuschreiben/ sondern nur zu unterrichten/ wie der Proceſs eigentlich formiert werden müsse/ habe ich gleich so viel anfügen wollen/ daß ein Richter sich keines weegs an End und Orth seines Vatterlands ungebräuchiger Marter und Tortur bediene/ sondern sich hierinnfalls dem herkomen nach verhalte/ wiewolen bey einem abscheulichen Laster/ und verwegenen Delinquenten/ auch ein absonderliche Marter mit Rath und Guterachten der Beysitzer im fall der Noth erkenet/ werden mag. Zanger. in tract. de q. & Tortur. c. 4. num. 10.

Weiters ist zu wissen/ daß in dieser Materi die Straff oder Gradus, wie schwer nemlich die Tortur nach Verschiedenheit der Inzichten/ oder Personen vorgenommen werden solle/ wohl zu unterscheiden seyen. Jul. Clarus q. 64. num. 21. erzehlet fünff Gradus. 4

Erstens die blosse Betrohung der Marter/ mit Wort/ jedoch ausserhalb des Orhts der strengen Frag.

Zum andern/ die Führung des Gefangenen an den Orth der strengen Frag

Drittens/ die Entblöß- oder Abkleid- auch Bindung des Delinquenten.

Vierdtens/ die Erhöhung des Delinquen-

linquenten / und daß man ihne ein Weil hangen lasse.

Fünfftens / daß man die Quassation verordne / das ist / die Strick schittle / wordurch der Leib des Delinquentens beweget / und mit Schmertzen äusserist angefüllt werde; theils Orthen / wie auch im Tyrol wird vor den letzten Gradu die Anhengung eines Gerichts / an die Füß des Delinquenten gehalten / als wordurch der Leib nach Proportion und Schwäre des Gewichs merckhlich ausgespannt / die Nerfen angezogen und abgebalgt werden.

Theils Doctores lehren aber nachfolgende Gradus, erstlich die Territionem Realem, da der Delinquent angegriffen / entblösset und gebunden wird / den andern da er aufgezogen wird / und ein kleine Zeit auffgezogner gelassen wird / drittens / wann er eine feine zimliche Zeit in der Höhe aufgehalten wird / vierdtens / da man den Strick schüttlet / und ein / oder mehr Quassationes machet / fünfftens / wann man Gewicht an die Füß leget. Farinac. q. 37. n. 40.

Theils lehren drey Gradus, die Real: oder thätliche Territion, das ist die Entblösung des Leibs / und Bindung der Händ: für das ander / die Aufzieh: und Haltung in der Höhe / drittens / die Quassation oder Anhängung des Gewichs.

In Practica aber / damit man wisse / welchen Grad man in dem Urtheil gemeint habe / und was derselbe nach sich ziehe / solle jederzeit bey Erkanntnus der peinlichen Frag / nemlich den Beybschayd der Gradus Torturæ klar mit allen Umbständen angedeutet werden.

4. Titul.

Von der Territion, oder Gradibus der Tortur.

Innhalt.

1. Von Verbal und Real Territion.
2. Von mündlicher Betrohung der Tortur / wann selbe zulässig.
3. Ob die durch mündliche Betrohung erhebte Bekanntnus ratificirt werden müsse.
4. Was unter der Real-Territion verstanden werde.
5. In geringen Fällen hat ein geringe Tortur nicht statt.
6. Wann die Real-Territion zu gebrauchen.
7. In was für Fällen der andere Gradus Torturæ statt habe.
8. Und wann der schwäriste Gradus zugebrauchen.
9. Die Tortur soll ohne Lembdung des Leibs beschehen.
10. Von gewohnlichen Torturen.

DJe Territion wird in zwey Geschlecht abgetheilt / ein / so man heisset / die mündliche / die andere die thätliche / oder in die verbalem & realem.

Die erste beschicht / da ein Obrigkeit

keit dem Constituto vorhaltet/durch die Formalia, Constitut solle in güte bekennen/ ob er ꝛc. und nicht Ursach geben/daß man wider ihne mit peynlicher Frag verfahrē müsse/diese Betrohung wirdet gemeiniglich für keine Speciem Torturæ, sondern nur für ein gütiges Examen gehalten. Vid Bluemlach. in Commentario art. 45. num. 5.

2 Diese mündliche Betrohung ist nicht jederzeiterlaubt/sondern gleichwie mit der Tortur der Process nicht anzufangen/also solle auch ohne Betrohung der Tortur in Sachen verfahren werden: Jedoch da wider den Inquisiten ein starcke Vermuthung aus dem Process hervor scheinete/könnte auf beständiges Ablaugnen die Tortur angetrohet werden. L. item apud labeonem §. 9. ff. de quæst.

Jedoch lasset dergleichen Betrohung Guazz. dec 30. c. 5. n. 3. nur zu in einer arglistigen / und bereits öffters eingelegener Persohn/ bey einer * forchtsamen / schwachen / oder Weibs-Persohn aber solle man ohne absonderliche Inzichten die Betrohung der Tortur unterlassen/dañ bey dergleichen Persohnen vermag die Betrohung der Tortur so viel / als die Tortur selbsten. Boss. de tor-
3 tur n. 23. Allwo er lehret/ daß die von dergleichen schwachen Persohnen durch die Betrohung der Tortur erhaltene Bekanntnus ratificiert werden müsse/sintemalen ein Ding/ entweders durch die Tortur selbsten/ oder mittelst deren Anbetrohung zur Bekantnus gebracht zu werden L. 2. Cod. Quorum appel. non recipiam.

Könnte man also bey dergleichen Beschaffenheit weiters nicht gehen/ als sich nachfolgender Formalien bedienen: Constitut wird ermahnet die Warheit zu bekeñen widrigen falls wider ihne anderwärtige Rechts-Mittel ergriffen werden müssen; Durch welche Formalien keine Anbetrohung der peynlichen Frag beschicht. Obige Ratifications-Nothwendigkeit will auf die durch mündliche Anbetrohung erhebte Bekanntnus ohne Unterschied extendieren Bruneman c. 8 n. 83. Sintemalen dergleichen Confession durch Betrohung des jenen erhebt worden / der die Betrohung zu bewerckstelligen Macht hat: aber wie gesagt/ ist der gemeinere Sentenz nur von oberzehlten Persohnen practicierlich.

Die thätliche oder Real-Territion aber/welche in dem Gradu bestehet / da ein Inquisit an das Orth der Tortur geführet/entblösset/aber nicht angegriffen wird / Contra Carpzov. q. 4
117. num. 50. allwo er die Zusammenbindung der Händ/ Item Anlegung des Daumenstocks mit etwas noch lindern Schmertzen auch für die Real-Territion haltet: so aber von andern Criminalsten mit besserem Fundament für ein wahre Tortur gehalten wird. Oldenkopp decad. 3. quæst. 1. Kan in geringen Verbrechen/ so mit Gelt/ Gefängnus / oder Lands-Verweisung gestrafft gebraucht werden / wann nur kein würckliche Bindung/

oder

oder Anlegung des Daumē-Stocks vorgenommen wird/ es seye die Persohn reich oder arm/ eines schlechten
5 oder geringen Nachklangs/ dann in geringen Fällen ist auch kein geringe Tortur zulässig. Oldenkopp. decad. 3. q. 1. n. 17. contra Farinac. l. 1. t. 5. q. 42. n. 19. Wie dann die nachgesetzte Richter wegen in geringen Fällen/ wo kein Leibs-Straff statt hat/ gebrauchen würcklichen Schnüren/ mehrer Nachred/ und Verweiß/ als Lob verdienet haben. Sintemalen/ wie Blumlacher in Commentario ad art. 45. n. 6. lehret/ das Zuschnüren der ungehobelten Scherganten/ niemands mehrer fühlen: und empfinden kan/ als der es leydet/ ja manchem ein erschröckliche Marter seyn kan. Clar. §. fin. q. 64. n. 31.

6 Die Territion aber wird einem Inquisiten zu erkannt/ entweders da der Inquisit Alters halber mit der Tortur nicht angegriffen werden mag/ oder da das Laster mit keiner Leibs-Straff zu belegen/ oder da die Inzichten zu rechter Tortur nicht erklecklich seynd. Paul. Girland. tract. de quæ: & tortur. q. 4. n. 1.

7 Der andere Gradus aber/ oder die würckliche Tortur wird gebraucht/ wann die Inzicht zur Tortur erheblich/ genugsam erwiesen/ jedoch die Ubelthat keine aus den abscheulichen Ubelthaten/ der Delinquent aber ein schwache geringfügige Persohn/ oder eines ehrlichen guten Geschlechts/ und anderwärts gutem Nahmen und Leymuths wäre.

8 Der dritte oder schwerste Grad aber/ da es ein abscheuliches ärgerliches höchst-schädliches Laster/ der Delinquent mit genugsamen Inzichten auf das höchste beschwert; Item/ da der Delinquent ein harte verstockte Persohn wäre.

Mit einem Wort/ weilen man auf alle zufäll kein gewisse Regel/ was für ein Gradus der Tortur zu ergreiffen/ mittelst der Feder austrucken mag/ muß ein Richter und Geschworner die Umständ der Ubelthat/ ob es eine von den abschrulichsten Lastern? was für Straff darauf gesetzt/ wie schädlich die Ubelthat seye/ dann die Umständ der Inzichten/ wie erheblich/ und beschwärlich solche fallen.

Item/ die Beschaffenheit und Qualität des Delinquenten Persohn/ wer er sonsten seye/ starck/ oder schwachen Leibs/ vornehmen Geschlechts/ &c. bey zu Erkennung der Tortur reifflichen überlegen/ und nach Beschaffenheit der Umständ die Tortur und den eigentlichen Gradum erwählen/ dann diese ist dem Richterlichen verständigen Ermessen anheims gestellt. Jacob. Menoch. l. 2. de arbitr. cent. 3. q. 271. Jedoch dergestalten/ daß keinem Delinquenten/ er seye auch wer er wolle/ ein so scharpffe Tortur zu erkennt werde/ wordurch dessen Leib und Glieder gekrümbt/ erlambt/ und zur Arbeit untüchtig gemacht werden/

9 Dann

dann dieses heißt mehrers geschunden / als Rechtlicher Ordnung nach torquiert.

Dannenhero solle man sich jederzeit der gewohnlichen Torturen bedienen/als da seynd im Land Tyrol/ der Daumen-Stock/ die kluge Schnür / wardurch die Händ biß gleichsam auf das Bein zusammen gebunden werden/welcher Schmertzen nach Aussag der Gerichts-Diener / einer unter den grösten seyn solle/also/ daß wer diesen erleiden mag/ leichtlich die Erhöhung auch erdulden könne. Drittens/ die Tortur mit dem Seil / da der Delinquent mit den Hinderrucks gebundenen Händen / jeweilen auch zusambt den Füßen in die Höhe gezogen wird / und im Nothfall das Seil erschittlet / oder Gewicht angehängt werden.

Das Tormentum mit dem Feuer/ Durchstöchung der Nägel/ und was noch mehr tyrannisch / hat dieser Landen keinen Platz/weilen dadurch der Menschliche Leib mehr verletzt / als gepeiniget wird; Ingleichem das Tormentum Vigiliæ, da dem Inquisiten kein Schlaff zugelassē wird/ biß er bekennt / oder wenigist auf zween oder drey Tag: wodurch ebenfalls dem Menschlichen Leib ein Todts- gefährliche Pein zugefügt wird. Oldekopp. tit. 4. obs. 39.

Weiters sagt Caspar Mantz: ad art. 58 Const. Crim. daß die Marter der Ruthen/ sonderlich bey dem Hexen-Geschmeiß glücklich seye gebraucht worden/ diese Manier lobet auch Damhauder: c. 37. n. 24.

5. Titul.

Was für Persohnen der Tortur befreyet seynd.

Innhalt.

1. Die nicht 14. Jahr alt seynd.
2. Item Aberwitzige/ Kleinmütige.
3. Gehörloser und Stummer zugleich.
4. Ein Blinder.
5. Alte Persohnen.
6. Krancke und Tadelhaffte.
7. Schwangere Weibsbilder / Kindbetterin / Säug-Amme.
8. Vornehme- in Würdenstehende Persohnen.
9. Von Torquierung eines vom Adel wegen nicht erwiesener Nothwehr/ &c.

Es ist ein General- oder gemeine Regul/ daß jede Persohnen der Tortur unterworffen werden können/ es seyen dann dieselbe austruckentlich in den Rechten befreyet/ wie dann erstlich die unter 14. Jahren alt/ wegen Schwachheit deren Verstand / und Vernunfft/ der Tortur keines weegs untergeben werden sollen L. de minore 10. ff. de quæst. Wann sie auch gleich nechst dem 14. järigen Alter / und der Geferdte fähig seyn solten. Johan. Zanger. de quæst. & Tort. c. 1. n. 16.

Jedoch ist erlaubt per leg. 1. §. impuberi autem. 33. ff. ad. sen. Sylan. dergleichen Persohnen mit der Ruthen

then oder Ferl zu schlagen: aber mit mässiger Bescheidenheit/damit nicht dergleichen Ruthen/oder Ferl- Peyn der Tortur gleich komme: wie dann die Anlegung des Daumenstock / Item die Zusamenschnüerung der Händen / sonderlich an dem Orth der Tortur/welche Mamer zulasset/ Ambrol. Senogall l. 6. c. 13. Item Carpz. p. 3. q. 118. n. 14. mehrers ein würckliche Tortur als Territion ist / und dahero von anderen Criminalisten verworffen wird. Vid. Blumlacher. art. 45. num. 9.

Wer aber über 14. Jahr alt ist/der kan der Tortur/ jedoch mit Ermässigung der Leibs-Kräfften/ unterworffen werden/ und brauchts hierinnen keinen Zweiffel zu machen/ ob man einem minderjährigen Delinquenten bey Gericht einen Curatorem adjungieren solle/ dann dieses ist in peynlichen Sachen nicht im Brauch/ noch Gewonheit. Carpzov. d. q. num. 29.

Damit ein Richter aber in Sachen richtig gehe / und nicht etwa ein 14. Jähriger sich allererst 12. oder 13. Jahr alt zu seyn/mit Fleiß bekennete/ ist in dem Tauff-Buch nachzuschlagen/auch im Fall der Noth umb Attestation des Geburts-Zettuls jener Geistlichkeit / allwo der Delinquent getaufft worden / zuzuschreiben.

Denen Kindern und Unmundigen/ seynd gleich die Aberwitzige und
2 Kleinmütige / dann diesen Leuthen ist aller Verstand hindan gewichen; Damit aber niemands mittelst ertichten Aberwitz/höchster Traurig- und Kleinmüthigkeit/die Tortur entfliehe/solle ein Richter in zweiffelhafftigem Fall einen berühmten Medicum berathschlagen/u. selben fragen/ ob es wol ein wahre Aberwitzigkeit: Item höchste Kleinmüthigkeit seye? Diese Erkundigung solle mit allen Umbständen in den Procels und Actis einverleibt werden/ damit man hieraus das weitere wegen der Tortur urtheilen könne. Ita Carpzov. d. q. num. 21.

Item ein Gehörloser und Stum- 3
mer zugleich / dann von dergleichen kan man kein Bekanntnuß hoffen/es wäre dann/ daß er etwan vor Uberkommung beeder Defect. schreiben/ und lesen gelernet hätte/dann in dergleichen Fall könnte er mittelst der Schrifft angefragt / auch von ihme hierdurch die Antwort gegeben werden. Ita Carpzov. d. q. n. 21. Blumlacher. d. l. n. 13.

Ein Blinder aber/weilen er so wol das Gehör als die Red besitzt / kan mit Tortur belegt werden / wann er 4
nur seiner Art nach / von dem Handel ein Bekanntnuß hergeben kan. Zanger. de quæst. & tort. c. 1. num. 48.

Die andere Ursach ist die Blödig- 5
keit und schwachheit des Leibs/ als da seynd die abgematte/alte/Krafftlose: und gleichsam Alters halber denen jungen Kinderen ähnliche Persohnen / als denen wegen ihrer ausgemörgleten krafftlosen Natur / ohne Lebens-Gefahr kein Tortur

angethan: oder von welchen auch wegen ihres halb aufgelößten Verstands kein richtige Bekanntnuß zu hoffen/ und wird diese Ermässigung der Obrigkeit vorbehalten. Menoch. de arbitrar. q. l. 2. Cent. 1. Conſ. 59. num. 1.

Da aber ein 60. oder 70. jähriger Mann einer noch frischen Gedächtnus/völligen Verstands/ und guter Leibs-Kräfften wäre/könnte dergleichen einer ohne Beschwerde mit der Tortur belegt werden/ wie dann die alte noch Zaun-zähe Hexen-Mütterlein der Tortur nicht befreyet seynd.

Jedoch kan ein abgemarterter/ noch verständiger Alter mit der Real Tortur würcklich betrohet / oder auch nach seinen Kräfften mit gelinderter Tortur belegt werden. Jul. Clar. quæſt. 64. num. 22.

6 Desgleichen seynd der Tortur befreyet/die Krancken und Ligerhaffte/ da die Kranckheit dergestalten beschaffen/ daß die Tortur an ihnen gebührend nicht vollstreckt werden könne/und ob zwar Carpz. q. 118. n. 49. lehret daß ein Krancker mit mässiger Tortur/jedoch dergestalte/ daß dessen Gesundheit am wenigsten verletzet wird / wol könnte geplagt werden. Arg. P. Halß-Gerichts-Ordn. C. 5. arr. 59.

* So ist aber der Blumlacher art. 65. num. 14. deme zugegen/und lehret / daß so lang einer kranck ligt/so lang nicht torquirt werden solle / jedoch ist dißfalls das Judicium Medicorum nicht zu verachten/sondern bey allzulanger anhaltender Kranckheit das Gutachten von Schwere und Gefährlichkeit der Kranckheit einzuholen.

Wie dañ etwelche lehren / daß ein Febricitant an den bessern Tag torquirt werden könne / andere aber wollen/daß man das Judicium Medicorum beobachten solle; Item werden ausgenommen / die an den Armen lahm und tadelhafft seynd/ Item s.h. Frantzosen/ oder ein Apoſtema haben / die dem Hinfallen / und Fraiß unterworffen seynd. Guazz. defenſ. 30 c. 16.

Item solle kein schwangere Weibs Persohn torquieret werden / damit die Frucht bey dem Leben erhalten werde. 7

Und also nicht allein die beförchtende Unbäßlichkeit des Weibs/ als der Frucht Untergang Contra Mentem Carpzovii d. q. 118. num. 55. die Tortur billich verbietet / ja es solle kein Kindelbetterin vor erfüllten 40. Tagen / Item die jenige so ihr Kind selbs sauget/wañ kein andere Säugamb zu überkommen / torquieret werden/ wiewohlen im letzten Fall ein mässige Tortur/ damit dem Kind an seiner Nahrung kein Abbruch beschehe statt finden kan.

Ja es solle so gar ein schwangers Weibsbild mit thätlicher Betrohung der Tortur / als mit Vorstellung der Instrumenten nicht erschröcket werden. Sintemahlen sie bald ein zu frühe zeitige Geburt oder Hinwegbrechung erleiden kan. Farinac. q. 41. n. 84.

Einer

Einer liederlichen gemeinen Bettel aber/ so sie die Schwangerschafft zu Endfliehung der Tortur / oder End-Urtheil vorschützet/ist nicht alsobaldiger Glauben beyzumessen/sondern man solle hierüber die geschworne Heb Amen Raths fragen / und nach deren Gutachten in Sachen procedieren/ dann wann gleich hinnach ein Hinwegbrechung des Kinds erfolgete/ wäre doch ein Obrigkeit/ die den Rath der geschwornen *Medicorum* oder Heb-Amen gefolgt/unschuldig und untadelbar Carpzov. q. 118. n. 63.

Die dritte Ursach der Befreyung
8 der Tortur ist/ die Würdigkeit der Persohn/weilen die Tortur ein Ehrloses Wesen vor sich selbsten ist/und dessentwegen ist der Herrn/ Item Ritter und Adel-Stand / Doctores und Licentiaten davon befreyet.

Jedoch weilen ich nur den nachgesetzten Obrigkeiten zur Lehr schreibe / sollen sie wissen / daß in dergleichen Fall die höhere Stellen zu befragen / ob wider ein dergleichen befreyte Persohn die Tortur vorgekehrt werden solle / sonderlich wann es nicht allein wegen des Laster verletzter Majestät/ &c. sondern auch einer abscheulichen Ubelthat/Ketzerey/ Lands-Verrathung / freywilligen Todtschlag/&c zu thun wäre / als in welchen ohne das dergleichen Privilegium verwürcket wird Carpzov. d. q. n. 87. Dann bereits viel Doctores und Criminalisten lehren / daß alle und jede Persohnen der Tortur ohne Respect und vorschützenden Privilegii unerachtet/ mögen und können torquiert werden. Ambros. Senagol. l. 4 c. 1. num. 11.

Jedoch lehret *Blumlacher* art. 45. n. 20. daß in Teutschland diese Aufhebung erstbemelten Privilegii, nicht aller Orthen introducieret worden/ allwo er ein gewisses Præjudiz anziehet / daß in dem Saltzburgerland einem Doctori wegen dessen Privilegii, die Tortur nachgelassen seye worden; Ja er lehret weiter num. 22. daß ein privilegirte Persohn auch realiter nicht terriert werden solle / weilen andurch ein gleichmässige Ehren-abbrüchige Mackel / als die Tortur selbsten/ zugefügt wird.

Zum Beschluß wird angefragt/ob
9 ein vom Adel / der einen gemeinen Kerl/ in einem gählings entstandenen Tumult oder Rauff-Handel ertödtet/der Tortur zu unterwerffen seye/ im Fall der vom Adel / oder andere graduierte Persohen/ nicht erweißlich machen kan / daß er die Endleibung aus Noth-Wöhr / und bemüßter Ursach vollbracht habe / damit mittelst der Tortur die Warheit erhalten werden möge ob der Todtschlag aus rechtmässiger abgetrungener Noth-Wöhr und Ursach / oder aus fürsetzlichem Muthwillen beschehen seye? Carpzovius q. 118. n. 89. lehret von ja sintemalen die Præsumption eines bösen Vorsatz wider einen Todtschläger in Rechten ausfallet/ welche in Abgang anderer Beweisung mittelst der Tortur abgethan werden muß. L. Si non Convitii. C. de injur.

Dem entgegen aber lehret Blumlacher ad art. 45. n. 20. Daß in dergleichen Fall/ wann keine Indicia einer vorsetzlichen Mordthat wider einen vom Adel im Proceß sich hervor thun/ ein vom Adel wegen nicht möglicher Beweisung der Nothwör/ ꝛc. mit der Tortur/ und zwar von darumben nicht belegt werēd solle/ weilen der gählings in einem Rauf-Handel sich erhebte Todtschlag kein abscheuliches Laster oder Delictum nefandum seye. Jul. Clar. l. 5. sent. §. 1. n. 9.

Zu deme ist bereits in denen vorgeschriebenen Rechten vorgesehen / das Adeliche: Item in Würden stehende Persohnen mit lindern Straffen: als die gemeine Leuth/ auch in dem Laster des Todtschlags/ belegt werden sollen. L. 3. §. Legis Corneliæ ff. de Sicariis. Sonderlich da der Todtschlag nur gegen ein arme geringfügige Persohn beschehen wäre; wie es dann auch in dem Gebrauch bey denen höchsten Tribunalien ist / daß die vornehme Persohnen wegen eines gegen gemeiner Persohn verübten Todtschlags nicht leichtlich mit dem Schwerdt: sondern mit anderer willkürlicher Straff belegt werden/ darvon aber das mehrere im andern Tractat in dem Titul von der Entleibung zu finden.

Bey welcher Warheit dann klar zu ersehen/ daß/ weilen in dergleichen Zufall die Leibs-Straff nicht statt findet/ viel weniger die Tortur platz haben könne/ damit das Mittel nicht schärffer / als das End-Urtheil werde; Ist also hierinnfalls die Gewonheit und Herkommen mehrers zu beobachten.

Damit aber die vom Adel dessentwegen zur Leichtfertigkeit nicht angefrischt werden / lehren die Criminalisten / daß dafern ein dergleichen Persohn einen liederlichen / lasterhafften Wandel führete/ derselben nicht zu verschonen / angemerckt die Ubelthat und lasterhafftiges Wesen die Ehr und Krafft des Adels / einfolglich auch die Privilegia aufheben. And. Tiraq. de Nobil. cap. 22.

Dannenhero lehret Bruneman C. 8. num. 26. Daß in dergleichen Fall ein Richter fleissige Nachforschung / wie sich die Adeliche Persohn sonsten verhalten habe/ einhohlen / und alles ad Protocollum nehmen lasse.

Dafern aber Wider-Rechtlich die nachgesetzte Obrigkeit ein privilegierte Persohn der Tortur eigenthätig unterworffen hätte / ist die dardurch erhaltene Confession, und Bekanntnus nichtig / und ungiltig/ wann sie gleich hinnach ratificiert worden wäre. Guaz. defens. 30. c. 18.

Und wann gleich der Proceß wegē eines abscheulichen lasters formiert wurde / solten doch die privilegierte Persohnen (dann die schwache alte Persohnē/ schwangere Weibs-Persohnen/ ꝛc. tragen die Verhinternus der Tortur auch in dergleichen Lastern auf dem Ruggen/) ohne vorwissen der hohen Obrigkeit / von einer nachgesetzten Obrigkeit nicht tor-

quiert

quiert werden. Text. in l. nullus. C. ad. L. Jul. *Maj.* Guazzin. d. l. n. 5.

6. Titul.

In was für Ubelthaten die peynliche Frag vorgenommen werden möge.

Innhalt.

1. Wie die Ubelthat beschaffen seyn müsse.
2. Die Tortur muß nach der statutarischen Straff abgemessen werden.
3. In zweistelhafftigen Fall ist die Tortur zu unterlassen.
4. Ob in Burgerlichen / einer Ubelthat anhengenden Sachen die Tortur statt habe.

1 DAmit die peynliche Frag statt habe/ wird neben anderen Stucken erfordert / daß es wegen eines Capital Lasters zuthun seye / Krafft dessen vermög gemeiner Rechten / oder Landsatz/ im Fall solches erweißlich gemacht wird / auf das wenigst das Ruthen aushauen zu erkennen wäre/ dañ wañ die Straff nicht an Haut und Haar gehet/ solle man kein Tortur ergreiffen / alldieweilen die Tortur von denen Criminalisten härter als die gröste Gelt- Straff / ja mehrer als die Abhauung beeder Händ geachtet wird. Boss. tit de Tortur. n. 12. L. in Servorum ff. de pœn. Einfolglich das Mittel härter als das End- Urtheil seyn wurde.

Wann ein Laster vermög gemeiner Rechten Capital/ von Land- Gesatz aber nur mit Geld : oder Keuchen Straff abzubiessē wäre/ wie in dem Tyrol das Laster des Ehebruchs so auch bey dritter Abstraffung nur mit der Relegation abgewandlet wird / könnte wegen dergleichen auf das höchste nur mit Lands- Verweisung anzusehen vorstehenden Laster kein Tortur gebraucht werden Guazz. defens. 30. c. 3. n. 3.

Also hat kein Tortur statt/ wann nur die Hab : und Gut wegen eines Statuti confiscirt werden müssen. Guazz. d. l.

In denen geringen Delictis, allwo kein Leibs- straff auszufällen/ als da seyn drauffen bey dem Haar/ Steinwerffen/ verbottene Waffen tragen/ ein Diebstahl in kleinister Quantität essender Speiß ꝛc. solle kein Tortur vorgenommen werden. Id. n. 4. d. l.

Da aber ein Diebstahl in der Quantität bestund/ daß man deßentwegen mit Ruthen aushauen fürgehen muß/ kan ohne Zweiffel auch die Tortur ergriffen werden/ gleichwie in dem Tyrolischen Land- Gesätz/ 4. tit. 8. B vorgesehen/ daß ein 18. jähriger der auf einmal oder erster Farth 25. Pfund Perner (davon das mehrere im Titul des Diebstahls gesagt werden solle) entfrembtet hätte/ auf den Pranger gestellt / mit Ruthen aus gestrichen/ und des Lands Tyrol auf ewig verwiesen werden solle.

Gleichergestalten kan kein Tortur vorgenommen werden / wegen verursachter Schäden/weilen die bloſſe Schäden Verursachung unter die geringe Verbrechen gezählt wird. Bruneman. de Indic; & Tortur. 2. part. q. 3. sub. n. 3.

Also daß wann einer gleich 2. Pferd zu Grund gelegt hätte / die Tortur zu Erhaltung der Warheit nicht köndte gebraucht werden. Mod. Rom. q. 42. num. 28.

Die schwäreste Frag bestehet in
3 deme/ ob ein Richter die Tortur ergreiffen solle oder möge / da er noch nicht vergwißt/ob der Delinquent mit einer Leibsstraff/ oder einer Relegation, oder Geld-Straff wegen unterschiedlicher Umbständ abzustraffen wäre; In diesem Fall ist jederzeit einer Obrigkeit zuständiger / und rathsamer / das mildere / zu Gunst
* auch eines schuldigen Delinquenten vorzunehmen/als bey verhandenem Zweiffel einen Unschuldigen mit unrechtmässigem Excess und Tortur zu peinigen. Haunold. 3. c. 9. n. 412.

In Burgerlichen und Civil-Sachen/denen ein Capital-Laster ange-
4 hängt / kan die Tortur billich vorgenommen werden; Zum Exempel / bey einem Cedenten / da Jnzicht vorhanden/daß er das Vermögen nicht getreulich anzeige / sondern seinen Creditorn vertusche; Item denen fallierenden Kauffleuthen/und Banckrotten: einer Wittib / die das Vermögen eines Abgestorbenen ihr zu Nutzen vertusche: Item eines Erben der die Erbschafft expiliert hat / dafern die Sach criminaliter vorgebracht / und der Richter die peinliche Gerichtbarkeit besitzt. Caval. p. 3. n. 175. in fin. Wann nur daß anhangende Laster einer solchen Eigenschafft / daß dessentwegen iemands am Leib gestrafft werden möge / gleichwie einer / der ein Depositum, oder in Verwahr gelegtes Geld ablaugnete/ kan von dessentwegen der Tortur bey verhandenen Jnzichten untergeben werden / weilen er durch das Ablaugnē so viel als ein Diebsstuck begehet. Guazz. def. 30 c. 3 num. 7.

Gleicher gestalten kan ein Zeug der geschworen / und dannoch die Warheit nicht sagen will / bey verhandenen Jnzichten wegen begangenen Meynayds / um Erhaltung besserer Warheit torquiert werden.

Jedoch solle in dergleichen Fällen die Tortur et was gelind vorgenommen werden/ gleichwie von der Tortur der Gezeugen bereits gemeldet worden. Guazz. def. 30. c 3. n. 8.

Daß aber in denen geringen- und kleinen Leibs-Straffen auf sich tragenden Delicten ein Verbal: keines weegs aber ein Real-Tortion, sonderlich mit Entblöss- und Zubündung statt habe/ ist bereits oben gelehret worden/ dann in geringen Ubelthaten / soll auch kein geringe Tortur vorgenommen werden.

7. Titul.

Wie in Ordine ad Torturam von Corpore Delicti constieren müsse.

Innhalt.

1. Wann Zweiffel vorhanden/ ob ein Ubelthat beschehen / hat die Tortur nicht Orth.
2. Wie in heimlichen Ubelthaten zu verfahren.
3. Die Tortur ist erst in Abgang anderer Mittel zu gebrauchen.
4. Von rechtmässigen Inzichten zur Tortur.

SOll: und zuvor ein Richter einen Delinquenten der Tortur unterwirffet/ soll er forderist beobachten/ ob in der That selbsten das Delictum in Warheit begangen worden / und dessentwegen unfehlbare Gewißheit in Actis vorhanden seye. : Als zum Exempel/ ein Todtschlag wird mittelst Erfündung des zerhauten ertrosselten / oder erschossenen Cörpers richtig und kundbar; Ein Diebstahl mit Einbrechung wird offentlich und gewiß/ da man an dem Orth des Einbruchs die Merckzeichen/ hinweg gebrochner Gätter sihet; In den anderen Diebstahlen wird de Corpore delicti constieren / da man an dem Orth / allwo der Dieb die Sachen entfrembdet zu haben vorgiebet/ ordentlich Aydliche Erfahrung einholet/ ob in der Warheit die bekennte Sachen entfrembdet worden seynd/ oder nicht. L. in §. ff. ad S. C. Syl. Allwo dergestaltige Umbständ erfordert werden / daß die Obrigkeit genugsam wissen könne / es seye ein Todtschlag begangen worden ; Dann in zweiffelhafftigem Fall hat die Tortur kein statt ; Als da man nach auffag eines Medici nicht wissen kan / ob der Verstorbene Gifft überkommen habe / oder sonst gestorben seye.

Gleicher massen da ein Dieb in Güte bekennet/ daß er 600. Gulden an diesem oder jenem Orth entfrembdet / jedoch unmöglich fallet/ hievon Aydliche Kundschafft einzuhohlen / oder die eingeholte Kundschafft nicht eintreffen wurde / in dergleichen Fall kan kein Tortur zu mehrerer Bekräfftigung vorgenommen werden. Carpzov. p. 3. q 110. n. 58.

In denen Lastern / so kein Merckzeichen nach sich ziehen lassen/ als da seynd die Sodomitische Sünd/ Ketzerey/ Hexerey/ kan man bey verhandenen erheblichen/ und die Ubelthat gleichsam nothwendiger Weis nach sich ziehenden Inzichten die Tortur ergreiffen/ wann gleich in der Sach selbsten die unfehlbare Wissenschafft beschehener Ubelthat nicht am Tag liget.

Gleichen Verstand hat es auch mit denen Delinquenten/ die jeweils kein

kein Zeichen nach sich zulassen pflegen/ als in Todtschlägen / Kinds-Abtreibung / und andern Mordthaten / wann nemlich die Cörper in das Wasser geworffen/oder sonsten vergraben: oder verduscht werden. Vid. Peynl. Halß-Ger. Ordnung Caroli V. art. 6. Allwo die Formalia zu lesen/ daß ein Obrigkeit sich soviel möglich/ und nach Gestalt und Gelegenheit einer jeden Sachen geschehen kan / sich vor peynlicher Frag erkundigen solle. Sindemalen die gemeine Wohlfart erheischet / eine mit erheblichen Inzichten beschehener Ubelthat beschwerte Persohn ehender der Tortur zu untergeben/als in dergleichen Fall / wo die That kein Merckzeichen hinderlassen / gäntzlich ledig und loß zu lassen/damit das Ubel gestrafft werde. L. 5 1. §. 2. ff. ad L. aquil. Farin. l. 1. t. 1. q. 2. n. 12. Wie dann eines jeden Lasters zur Tortur genugsame Special-Inzichten in dem andern Tractat zu erlösen seynd.

Von dem dritten Stuck.

3 DAs dritte Requisitum ist/ das auf kein andere Weiß der Obrigkeit möglich seye/ die Warheit zu erhalten/ verstehe durch Zeugen/ Briefschafften/ oder andere Instrument, Item gütige Bekanntnus/ dann wann etwann Zeugen / oder andere Sachen die Missethat beweißlich zu machen vorhanden/ solle die Tortur/ als ein nur in Abgang anderer Beweisung nochzugelassenes Hülff-Mittel nicht ergreiffen werden. L. 12. C. de quæst.

Ja es lehren die Criminalisten/ daß eine Obrigkeit auf alle mögliche Weiß sich bemühen solle/ durch vernünfftig schlieffende Fragstuck die Confession des Delinquentens hervor zu bringen/ sintemalen viel Practicanten für rund bekennen/ daß bey Vornehmung der Tortur der gantze Process mittelst Purgierung der Inzichten/ und Verschweigung der Warheit zu Boden falle/ gleich wie jener an der Tortur gesagt hat: Es ist besser einen Martyrer / als einen Beichtiger abzugeben.

Von dem Vierdten Requisito.

4 DAs vierdte Requisitum zur peinlichen Frag seynd die vorhanden: und erwiesene Anzeigungen/ dann keiner Obrigkeit nicht erlaubt ist / ohne genugsame Anzeigungen/ Wahrzeichen / und Verdacht / jemand/ mit der peynlichen Frag anzugreiffen. L. 18. §. 2. ff. de quæst. & l. fin. C. eod. Ord. Caroli Quinti art. variis, præsertim art. 21.

Nun laßt sich billich fragen/ wie man in Wissenschafft kommen könne/ ob ein: oder andere vorhandene Anzeigungen/ Verdacht/ Argwohn/ &c. zu der Tortur genugsam seyen? Dann ob zwar die Erkanntnus dem Richter/ und Beysassen überlassen / und deren Arbitrio heimgestellt wird. Menoch. de arbitrar. Jud. quæst. l. 2. c. 270. n. 3. So muß

muß doch diese Verlassung die Schrancken der Rechten und Billichkeit nicht überschreitten/ sonderlich in einer so haicklen Sach/ allwo um eines Menschen Leben zu thun ist; gleich wie aber unmöglich ist/ auf alle und jede beschehende Ubelthaten gewisse Umbständ und Regten vorzuschreiben/ weilen ein jede Ubelthat ihre besondere Anzeigungen/ Wahrzeichen/ Argwohn/ Verdacht/ und Vermuthung haben kan/ welche Stuck alle unter dem Namen der Indiciorum oder Inzicht verstanden werden/ Ord. C. art. 19. Also hat die Peynl. Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. art. 24. statuirt/ daß aus den nachgesetzten Anzeigungen/ Gleichnus genommen werden solle: Also zwar/ da ein- oder andere Umbständ denen nachgesetzten gleichförmig/ der Obrigkeit von gleicher Krafft und Nachdruck zu seyn vorkommen/ und daß selbe so viel als wann es würcklich austruckentlich eingesetzt were worden/ beobachtet werden solle/ dann in gleichen Sachen ist gleiches Recht. *L.* Regula ff. d. Jur. & facti ignor.

5. Titul.

Von denen indiciis, und wie sie abgetheilt werden.

Innhalt.

1. Was unter dem Namen des Indicii, oder Inzicht/ verstanden werde.
2. Wie vielfältig die Indicia seyen.
3. Von weitschichtigen Indicien, und zwar des liederlichen Lebens-Wandel.
4. Von dem Indicio, an dem Orth der Missethat gesehen worden zu seyn.
5. Von Beschreibung des Delinquentens Person.
6. Von Conversation mit verdächtigen Leuthen.
7. Von tödlicher Haupt-Feindschafft.
8. Von dem Nutzen wegen entleibter Person.
9. Von Inculpation, oder Bezichtigung des Beschädigten.
10. Von der Flucht.
11. Von Ruhmsichtigen/ und verdächtigen Gebärden.
12. Von der Variation in Antworten.
13. Von übermässiger Forcht.
14. Von übler Physiognomia, Stillschweigen/ Vorwissen: und andern weitschichtigen Inzichten
15. Wie diese Indicia zu untersuchen.

DJe Indicia seynd nichts anders/ als ein Anzeigung begangener und verübter Ubelthat.

Die Anzeigungen werden von denen Criminalisten vielfältig vertheilt/ als der Argwohn/ Verdacht/ Warzeichē/ Vermuthung/ und jedes von den andern unterschieden/ nichts destominder ist bereits gemeldt worden/ daß nach Ausweiß Ord. C. V. art. 19. die Rechterliche Anzeigungen/ Inzichten/ Muthmasungen/ Wahrnehmungen/ &c. für eins genommen/ und verstanden werden.

Weiters werden die Indicien abgetheilt/in die allen Ubelthaten insgemein/ und dann nur gewisse Delicten zuständige Anzeigungen/ und Inzichten. Item in die weitschichtige/ warscheinliche/ jedoch zweiffelhaffte/und in die gewisse/nechste und unzweiffelhaffte Inzichten/ so aber nicht dergestalten zu verstehen/als ob andurch ein vollständige Beweisung erhebt wurde/ sondern nur/daß ein Obrigkeit gleichsam kräfftig glauben kan/ und solle/ es müsse die Ubelthat von dem mit dergleichen Indicio beschwärten Delinquenten nothwendig beschehen seyn; Die erstere aber geben zwar auch ein starcke Vermuthung/aber kein gewisse und unzweiffelbare/und dessentwegen ist ein eintziges weitschichtiges Indicium, wann nicht deren mehr/und anderwärtige Indicia vorhanden/ nicht genugsam/jemand mit der Tort ur zu fragen/ herentgegen wird ein eintziges nächste/und unzweiffelbares Indicium für kräfftig gehalten/ denn damit beschwärten mit peinlicher Frag zu vernehmen. Art. 28. Ord. Crim. Item art. 29. in rubrica.

2 Die weitschichtige/warscheinliche Indicia und deren keines vor sich selbsten zur peynlichen Frag genugsamb ist/ seynd nachfolgende.

3 Das liederliche Leben/ wann nemlichen der Verdächtige ein dergestalt üble beschraite Persohn ist/ daß man sich der Missethat zu ihm versehen mag/P. H. Gerichts-Ordnung C. 5. art. 26. erfordert hierzu zwey Stuck zusamen/ als die böse liederliche Lebens-Art/ und das gemeine Geschrey/ daß diese liederliche Persohn die Ubelthat begangen habe/ wiewolen sonsten die Criminalisten/ ut Menoch de præsumpt. q. 89. num. 31 gelehret daß wegen übler bekanter Lebens-Art/und mit einlauffenden gemeinen Geschrey begangener Ubelthat ein Delinquent mit zwey weitschichtigen Inzichten belegt werde/ so zur peynlichen Frag genugsamb wäre/ aber diß ist in Teutschland nicht allerdings practicierlich.

Zu diesem Indicio gehöret von rechtswegen erstlich/ daß der Inquisit ein liederliche/verwegene: und leichtfertige Persohn seye/ zu dero man sich der Missethat versehen kan/oder da der Inquisit dergleichen Ubelthat anvor practicieret oder gar gethan zu haben/ geziehen worden ist/ dann niemand wird gählings böß.

Daß die Nachred/ gemeine Geschrey/oder böser Leinmuth noch vom Feind/ leichtfertigen/ sondern von unpartheyischen/ wackeren und glaubwürdigen Persohnen entsprungen seye/ dann zu Fundierung dieses Indicii ist vonnöthen/ daß man beweißlich mache/ von welchen Persohnen man es reden gehört. Und also lehret Carpzov. p. 3. q. 120. num. 26. Daß auch an End/ und Orth/ allwo nur leichtfertige Persohnen gegenwärtig zu seyn pflegen: Als v. gr. in einem (reverendo)

Hut-

Huren-Winckel dergleichen Leuth / als gemeine Bettel/Kupplerin in ꝛc. keine glaubwürdige Zeugē/zu Verminderung eines Ehrlichen Manns guten Nahmen / und rechtmässige Darthuung/üblen Nachruffs/abgeben können/wiewolen in dergleichen Fall andere Criminalisten anders lehren. Jul. Clar. præf. §. ult. q. 6. num. 17.

In dieser Streit-Frag aber solle ein Obrigkeit dahin sehen / ob nicht andere Neben-Ursachen einfallen / wordurch dergleichen leichtfertigen Leuthen zu glauben wäre/ als da einer in etwa dergleichen Huren-Winckel von anderen ehrlichen Leuthen wäre gesehen worden/ hinein gehen/ oder da einer mit dergleichen Leuthen conversierlich wäre erfunden worden. Blumlacher ad art. 25. num. 1.

Sonderlich da das Geschrey vor abgehebter Inquisition entsprungen/ und von Tag zu Tag mehrer angewachsen wäre. Corhm. Resp. 12. num, 154.

Allwo er noch mehrer Requisita setzet/ so aber nach answeisung P. Halßg. Ordn. nicht vonnöthen / erweißlich zu machen.

Da ein anvor beschreite übelberührte Persohn/ von ihrem liederlichen Wandel abgestanden/ und die letzten drey Jahr sich aufferbaulich und untadelbar gehalten hätte / wäre durch dergleichen Zeitlauff voriger übler Nachruff genugsamb purgiert/ und gereiniget. Blumlacher d. l. n. 1.

Und dieses ist das erste warscheinliche Indicium, welches/ wann gleich dessen zwey Requisita Rechtlich erwisen wären/ dannoch ohne weiterer Nebens-Ursach und Bestärckungen zur peynlichen Frag nicht genugsamb ist. Carpzov. q. 120. num. art. Constit. Crim. 27.

Das andere warscheinliche Indicium ist / daß ein Persohn in dem 4
Hauß/ oder auf dem Weg zu / oder von dem Hauß und Orth/ allwo ein Missethat beschehen / wäre gesehen/ oder betretten worden / dann wann ich einen frembden Menschen in meiner Stuben gählings sehete/ und nach dessen hinweg gehen erfahrete / daß mir etwas entfremdt worden / entspringt billich die Inzicht wider obige Persohn/ holla der Kerl muß ein Maußfanger seyn/ gewißlich hat ers hinweg/ꝛc.

Das dritte ist/ da man einen Thäter auf dem Weeg zu: oder von der 5
That siehet kommen/ selben aber von Angesicht nicht kennete wer er seye / kan man selbigen describieren / und andeutlich machen/ was er für Kleidung/Waffen ꝛc. geführet/ob er geritten/ gangen/was für eine Statur; Gleichermassen / da in dem Schnee ein Form eines Schuchs/ oder sonsten einer andern Sachen erkennt wurde/daß der Form dieser/oder jener Persohn getroffen / kan es auch für ein warscheinliche Inzicht gehalten werden. Matt. Steph. ad art. 25. num. 51.

Nichts desto minder/ weilen man offt an ein Orth kommet / ohne Gedancken / etwas Ubels zu thun/ also solle man aus diesen wahrscheinlichē Indicien kein unfehlbare Nothwendigkeit ziehen/ ergo hat dieser Mensch diese Lasterthat begangen/ sondern es ist vonnöthen/daß anderwärtige Bestärckungen sich hervorthun/ als da der entleibte / und die gesehene Person ein Feindschafft mit einander getragen hätten / da es ein geringe leichtfertige Persohn wäre/ so dergleichen Unthaten zu begehen bereits gewohnet / oder glaubwürdig berichtigt wäre/ so in dem ersten Indicio schon einkommen.

Das vierdte warscheinliche Indicium ist/ wann einer mit lasterhafftē übel beschraiten Leuthen Bekanntnus/und Gewohnheit hat / bey dergleichen Leuth sich aufzuhalten und zu conversiren/ dann es heißt gleich und gleich gesellt sich gern / jedoch daß dieses Indicium pro vero simili und warscheinlich gehalten werden möge/ ist vonnöthen/ daß erweißlich gemacht werde / der conversierende habe gewust / mit was für sauberen Leuthen er umgehe/ Item daß selber kein erhebliche Ursach allegieren möge / welche ihne zu dergleichen Conversation gerungen habe. Carpz. p. 3. q. 120. n. 38. & 39. 6

Gleichwie aber offtermahls zwischen den grösten Sündern / und Ubelthätern / sich ein fromme Seel aufhalten kan / als ist die pure Gemeinschafft und Conversation vor sich selbsten nicht genug/daß man ad Torturam schreite/ ausser man erfahrete/daß ein dergleichen Persohn mit Rath und That zur Ubelthat beyhülfflich wäre/allwo man peynlich zu fragen berechtigt wurde. Art 40. Ord. Crim. ad finem:

Und endlich sollen diese liederliche Leuth/dergleichen Ubelthaten/davon der procels formiert wird/ begangen zu haben wissend seyn Com. Ord. Crim. art. 25/

Das fünffte ist die vorher gehende tödtliche oder Haupt-Feindschafft. Ord. Crim. art. 25 Und ist bereits in dem Titul der Zeugen angeführt/ welches ein tödtliche oder Capital-Feindschafft zu nennen seye / dahin mich kürtze halber remittiere/ und ob zwar alles nach einlauffenden Umbständen der Richterlichen vernünfftigen Ermässigungen und Willkur überlassen ist/ ob in diesen oder jenen Fall die erscheinende Feindschafft für Capital zu achten seye/so ist doch gewiß/ daß da einer mit dem anderen umb den mehrern Theil der Haab: und Güter streittet/ dergleichen anforderende Theil billich für Todtfeind zu haltē seyen. Art. 26. Ord. Cr. 7

Es seye aber die Feindschafft / so starck und so grimmig/als sie immer wolle / (wann nicht anderwärtige Bestärckungen vorhanden/ oder der Inquisit eines dergestaltigen Wesens wäre/daß man sich der Ubelthat darzu versehen möchte /) so solle doch kein Tortur wegen purer Feindschafft vorgenommen werden.

Eben dergleichen Inzicht ist / da wegen des umbgebrachten Tod-Fall jemand ein Nutzen und Gewinn zu 8

stunde

stunde / v. g. ein gute feißte Erbschafft / ein erledigter Dienst / dann dergleichen Ursach ist nicht genug / wider jemand mit der Tortur zu verfahren / wann nicht anderwärtige erhebliche Ursachen mehr vorhanden wären.

Das sechste Indicium ist / da ein verletzter / oder beschädigter / aus etlichē Ursachen jemand der Missethat selbsten zeihet / darauf stirbt / oder bey seinem Ayd betheuret / hierzu gehöret / daß der beleydigte vernünfftige Ursach anzeige / wordurch er bewogen wird zu sagen / daß er von diesen oder jenen beschädiget worden / damit man sehen möge / ob sein Inculpation, und Zeihung aus gutem Wissen / und Verstand herrühre: zum andern / daß er zeihende beständig auf seiner Inculpation verharre / und im geringsten nicht wancke / darvon oben im 6. Titul 2. Buchs das mehrere gelernet worden. Carpzov. d. l. n. 51.

Diese Inculpation und Zeihung aber / warm gleich die Ziehende genugsame / und rechtmässige Ursachen deß entwegen anzeigete / ja mit einem Ayd solches bekräfftigte / oder tödlich ohne Widerruff ableibete / ist nicht genug / jemand der Tortur zu unterwerffen / dann der Zeihende ist ein Zeug in eigener Sach / und aller Exception nicht frey / auf dergleichen Kundschafft aber niemands torquirt werden solle. L. Nullus. 10. ff. de Test. art. Crim. 23 & 30.

Nichts desto minder / und im Gegentheil / da ein Sterbender einen Verdächtigen entschuldiget / wie daß er von ihme nicht / sondern von einem andern beschädiget wordē seye / werden durch dergleichen Exculpation die vorhandene Inzichten gleichsam jederzeit völlig abgelainet / und purgiert / also zwar / daß ein dergleichen Exculpierter mit der Tortur nicht leichtlich angegriffen werden solle / dann gleich wie durch einen Zeugen die Unschuld erwisen wird / umb wie viel mehrer solle einer beleydigten Persohn diß falls geglaubt werden. Menoch. lib. 5 de Præsumpt. 48. n. 7.

Das siebende ist die Flucht / dann die Flucht zeiget an den Fliehenden / jedoch weilen die Flucht aus erheblichē Ursachen auch ein unschuldiger Menschen ergreiffen kan / und in Jure einer für thorrecht gehalten wird / der lieber in der Ketchen / als in der Freyheit seyn Unschuld ausfündig zu machen / erwählet. And. Gail. lib. 2. obser. 109. Als solle ein Obrigkeit alle und jede Umbstände der genommenen Flucht / und des Fliehenden reifflich überlegen: was doch die endliche Ursach der Flucht möge gewesen seyn.

Da aber jemand mit: oder ohne Erbrechung sich der Band oder Keichen entlediget hätte / kunte ein solcher Fliehender auf betretten torquiert werden / nach Lehr des Menochii lib. 1. præs. 89. n. 42. Carpzov. p. 3. q. 120. num. 66.

Nichts desto minder aber / weilen nicht die Flucht / sondern das Gemüth des Fliehenden / und dessen Ursach beobachtet werden muß. L. Quod fugitivus §. item ff. de Ædilit. edict. Solle auch in diesem Casu

* ein Obrigkeit alle Umbstände ermessen / und selben nach die Tortur ergreiffen / oder stehen lassen. Blumla h. arr. 25. n. 4. Allwo er lehret cum Carpzov p. 3. q. 120. num. 69. daß in zweiffelhafftigen Fall / auff nicht verhandene andere Inzichten dem fliehenden das Juramentum Purgatorium auferlegt werden solle.

Hierentgegen aber vermeinen andere Doctores, wie obbemelt / daß in Abgang rechtmässiger Indicien niemand mit dem Juramento Purgationis wegen besorgenden Mainayd belegt / sondern ehender entlassen werden solle; und diß sind die gemeine in der P. Halßg. Ordn. C. V. specificierte Indicia.

Von diesen obigen kan Gleichnus
11 genommen werden / auf andere nicht austruckentlich gesetzte Inzichten / also lehren die Criminalisten / daß dafern einer durch Reden / oder Gebärden sich dergestalten stelle / daß man vernünfftig abnehmen könne / der Kerl müsse mehrers von der Sach wissen / wie kan er dieses sagen / wann er nicht dabey gewesen wäre / ꝛc. oder woher? auch ein warscheinliche Inzicht erwachse. Haunold. t. 3. c. 10. cont. 2. n. 477.

Allwo er lehret / daß seiner Zeit zu Trient einer wegen gewissen Geberden in Causa eines begangenen Bruder-Mords eingezogen wordē seye / wie dann dermahlen verschiedene Mordbrenner aus ihren Reden / und Geberden indiciert / und gefänglich gesetzt / ja wegen mehreren Umbständen torquiert werden mögen.

Item da einer in dem Constituto offentliche Unwarheit einmischet / 12
meldent / er seye diesen Tag da / bald dort in dem Orth der Ubelthat gesehen worden: ja Carpzov. q. 120. n. 75. lehret / daß so dann man genugsame Ursach habe zur Tortur zu kommen / nicht zwar wie bedeut worden / pur umb zu sehen / auf welcher Red er eigentlich verharre / sondern auch daß er mit Schärpffe / der Ubelthat halber gefragt werdē könne / wiewolen in Abgang anderer erheblichen Umbständ sicherer seyn wurde / mit der Tortur gesparsam umbzugehen. Jul. Clar. q. 21. n. 38.

Item da einer gar forchtsam / erschrockē / und zitterend wurde / dann 13
das böse Gewissen macht angst und bang / so aber er ersten Fall anderer vorhandenen Umbständ zur Tortur genugsam ist. Zanger de quæst. c. 3. n. 102. Wiewolen hierinnfalls etwas behutsam umbzugehen. Oldekopp. tit. 4. obs. 30. n 4. Jul. Clar. §. fin. q. 21. vers. mendacium. Dann vielfältig ein Constitut also verwirrt / und erschreckt werden kan / daß er auch bey würcklicher Unschuld jeweils variert.

Item erzehlen die Criminalisten noch andere / aber etwas unkräfftigere / als obige / die ohne anderwärtige mehrere Umbständ zur Tortur nicht genug seynd / ja man soll auf dergleichen weitschichtige Sachen nicht gar zu viel Scrupulierens machen / weilen andurch manchesmal ein Unschuldiger sein Leben verlehren / da er durch die Tortur bestanden / was nicht

wahr

wahr gewesen. Zanger. cap. 2. num. 151.

Dergleichen seynd die üble Physiognomia, oder ein scheimisches
14 Aussehen. Jacob. Menoch. de Præsumpt. q. 15, n. 68.

Item/ da einer auf Vorhaltung der Ubelthat nichts geantwortet/ sondern stillgeschwiegen hätte/ dann in Criminal-Sachen wird kein Stillschweigender für einen Bekenner erachtet/ sondern das Delictum muß anderer gestalten erwiesen werden. L. 48. §. 1. 2. & 3. ff. de furt.

Item/ da einer die künfftige Missethat vorgewußt/ und solche nicht verhindert/ dañ andurch entspringt ein Inzicht/ ob wäre ein dergleichen stummer Fisch auch in dem trüben Wasser abgeredter Ubelthat Hülffs weis herum geschwummen/ so aber nicht jederzeit gewiß ist/ dannenhero ebenfalls dessentwegen allein niemands mit der Tortur anzugreiffen; Herentgegegen kan ein solcher Stillschweiger mit einer Extraordinari-Straff ohne ferners belegt werden. C. Quantæ. X. de Sent. Excom.

Item/ da einer dem dritten etwas still in das Ohr geredet/ und der dritte gleich hierauf ein Ubelthat begienge: Item/ da einer dem Delinquenten zur Flucht geholffen; Item/ da einer dem dritten Wöhr und Waffen geliehen/ warmit ein Ubelthat gleich darnach beschehen.

Aus diesen ersterzehlten wahrscheinlichen doch weitschichtigen Indicien ist keines allein zu Vorkehrung der Tortur genug/ sondern ist vonnöthen/ daß deren mehr eintreffen/ wordurch ein Richter/ und die Geschworne gleichsam bewegt werden zu glauben: Ja der Mensch kan nicht wohl unschuldig seyn: Sondern es seye gleichsam unfehlbar/ er müsse die That begangen haben. Bey dieser Uberlegung aber solle ein Obrigkeit rechtlich durchsuchen/ ob nicht ein/ und andere Umbständ im Processs eingeführet worden/ wordurch die Unschuld des Inquisiten defendieret wird.

9. Titul.

Von denen nahenden/ gewissen/ und in allen Lastern statt findenden Inzichten/ deren jedes allein zur Tortur genugsam ist.

Innhalt.

1. Von erfundener Sach am Orth beschehener Missethat.
2. Von einem einzigen Zeugen.
3. Von der Besagung
4. Von Ausser-Gerichtlicher Bekanntnus und Anrühmung.
5. Von Betrohung/ und hierüber erfolgter Ubelthat.
6. Von der Vergleichung mit dem beleydigten Theil.
7. Von Partheyerin/ Mitgespähnen/ Unterschlaiffgebern.

Nach

NAch bereits erzehlten gemeinen Jnzichten / deren keines vor sich selbsten / und ohne anderwärtige Behelff zu der Tortur genug ist / folgen etwelche bey allen Delicten statt findendte Jnzichten / deren jedes vor sich selbsten / ohne anderwärtige Bestärckung zur peynlichen Frag kräfftig genug ist ; Diese werden von Rechtsgelehrten die gemeine unzweiffentliche gewisse / erhebliche / schliessende / nächste Jnzichten genannt / die gleichsam ohne der Ubelthat nicht seyn mögen / sondern selbe auf dem Rucken nach sich ziehen : also / daß eintzig / und allein die Bekanntnus des Inquisiten abgehet. L. 1. ff. de quæst. Or⁴. Crim. art. 27.

Gleichwie aber unmöglich / wegen Vielfältigkeit der Ubelthaten / alle und jede unzweiffentliche Jnzichten zu erzählen / so werden allein etwelche gesetzt / von welchen man ein Gleichnus nehmen / und gleiches Recht vornehmen kan.

Erstes Indicium, da bey dem Orth beschehener Ubelthat ichtwas erfunden wird / welches dem Inquisito vor der Ubelthat zugehörig ware / als da einer gewissen Persohn Degen mit Blut überrunnen an dem Orth des Todtschlags erfunden wird. 1

Bey diesem Indicio aber solle ein Richter den Inquisiten vor der Tortur ausfragen / ob nicht dieser vorgelegte Degen ihme zugehöre / und da ein Delinquent sagt / Ja / aber mit dem Beysatz / er habe solchē schon ein Zeitlang diesem oder jenem geben / auch erweißlich wäre / daß er die gefundene Sach zur Zeit der Ubelthat nicht mehr in Besitz gehabt hätte / dessentwegē dann vorderist genaue Nachfrag zu halten / oder da der Delinquent erweisen wurde / daß er Zeit beschehener Ubelthat anderwärtig gewesen wäre / welche Erweisung auch mit einem eintzigē doch glaubwürdigen Zeugen beschehen kan ; Jn dergleichen Fall wurde dieses Indicium durch gegenständige Beweisung entkräfftet / und zur Tortur Vornehmung untüchtig gemacht. Zanger. cap. 2. n. 36. de quæst. & tort.

Das andere : da ein Zeug verhanden / der mit unverwerfflicher Wissenschafft auf einē außsagt / daß er der Thäter seye / dann durch zween Zeugen / wird die Ubelthat vollständig bewisen / durch einen Zeugen aber nur halbständig / so zur Verurtheilung nicht : sondern nur zur peynlichen Frag genug ist. 2

Hierzu aber wird erfordert / daß der Zeug ein guter unverlejmbter / unverwerfflicher Zeug seye.

Jtem / da der Zeug in der Haupt-Sach von der Ubelthat außsage / das ist / daß er durch ordentlichen und der Gewißheit der Ubelthat zu länglichē Leiblichen Sinn sein Aussag gebe / als / daß er gesehen habe / daß der Inquisit den Paul umbgebracht : Daß er gehört habe mit eignen Ohren / als der Peter GOtt gelästert / ꝛc.

Dann da der Zeug sagte / er hätte gehört / der Paul hätte den Peter umbgebracht / wäre es kein in der

Haupt-

Haupt-Sach / nach Ausweisung dieses Indicii genugsame Aussag L. Testium 14. C. de Test. Ord. Crim. art. 30. Clar. §. ult. q. 22. n. 2.

Item / daß derjenige sein Aussag ohne stammlende Zungen, oder zweifelhafftigen: sondern gantz freyen beständigen Worten abgebe / und das heißt gründlichen Aussagen; Die zweiffelhaffte Wort / und das hin / und her wancken aber / haben gemeiniglich ein Unwarheit auf dem Rucken Menoch l. 1. præs. q. 89 n. 10.

Und ob zwar / wie nachfolgendes mit mehrerem dargethan werden solle / jede Inzicht einer Ubelthat durch 2. unverläumbde Zeugen erweisen muß / damit die Tortur statt finde / so kan aber die That selbsten / zu Vornehmung der Tortur durch einen entzigen Zeugen genugsamb erweißlich gemacht werden. Carpzov. p. 3. q. 121. num. 13.

Hierbey lehret Oldekopp. obs. 38. c. 4. daß / allwo die Ordin. Car. nicht introducieret / man de Jure auch andere eines Zeugen Aussag begleitende Umbständ haben müsse. Per L. 20. ff. de quæst. L. C. de Test. §. 1.

Ja wann die Sach also beschaffen / daß mehrer Zeugen unfehlbar attestieren könten / und doch sich nur ein Zeug hervor thun wurde / seye es ein zweiffelhafftes Indicium, als da ein / oder anderer Zeug / so es auch hätte wissen können / nichts darvon deponierete. Mascard. de prob. Conc. 423. num. 21.

Das dritte Indicium, oder Inzicht ist / so ein überwundener Missethäter / der in seiner Missethat Helffer gehabt / jemand in der Gefängnus gesagt / der ihme zu seiner geübten erfundenē Missethat geholffen habe / ꝛc.

Zu mehrer Erklährung dieser Inzicht beziehe mich auf das vorige / allwo mit mehrerem angefügt worden / ob ein Richter wegen der Helffer fragen solte; Item ad titulum, von denen Suggestiv Fragen / allwo ebenfalls ausgeführt worden / was für ein Species Suggestionis seye / da der Inquisit mit eröffnung des Helffers die Anfrag des Richters vorkombt; Nichts desto minder / da ein Richter dem Constituto auferlegt / solle eigentlich erzehlen / wie die That beschehen / der Constitut aber die Mithelffere vor sich selbsten angibet / und alle gründliche Beschaffenheit der Ubelthat erzehlet / ist solches kein Suggestion: dann der Richter hat insgemein gefragt. Blumlach. ad art. 31. n. 3.

Die Aussagung der Mithelffer / damit hieraus ein genugsame Inzicht zur peinliche Frag erhebt werde / muß mit nachfolgenden Stucken versehen seyn.

1. Daß / wie gesagt / der Richter den Constituten in specie nicht anfrage / ob der Peter ihme geholffen / ꝛc? sondern insgemein / was er für Helffer gehabt? auff weffen Rath / Anreitzung / er die That begangen?

Es wären dann absonderliche Special-Inzichten / und Vermuthungen auf eine gewisse Persohn in Processu zu ersehen / alsdann wann der Constitut mit der Red und Bekanntnus nicht heraus will / nicht verwöhrt ist /

ist in specie auf ein solche Persohn zu fragen. Matth. Stephan. ad art 31. num. 2. in fin. Wiewolen/ wann es anderst möglich/auch bey verhandenen Special-Indicien, die Special Anfrag jederzeit besser unterlassen werden soll.

2. Muß die Besagung in der Marter beschehen / darvon bereits obbemeldt worden / was gestalten ein Mithelffer zu Purgierung seiner Mackel torquiert werden müßte / auch wie solche Tortur vorzunehmen seye: dann ohne Marter gibt die Besagung nur ein Anlaß zur Inquisition / und nicht zur Tortur / ꝛc.

3. Solle der Sager gar eigentlich gefragt werden / wie / wo / und wann ihme der besagte geholffen? Wie sie sich zu solcher Unthat verglichen / und verbunden / was für Wort und Reden sie bey solcher Vergleichung gebraucht / wie dieselbe eigentlich gelautet / einfolglich von allen Umbständen examiniert werden / damit ein Obrigkeit sehen möge / ob der Sager wahrscheinliche Sachen bekennet habe/oder nicht.

4. Solle ein Obrigkeit auf beschehene Besagung fleissig nachforschen / ob der Sager dem Besagten Feind / auffsetzig / oder widerwillig seye / dann / wann auf die Erkundigung sich in Wahrheit befunde / daß der Sager der angegebenen Persohn feind / auffsetzig / oder mißgünstig wäre / ist dergleichen Persohn / als einem Feind nicht zu glauben; Es wäre dann Sach / daß der Sager dergestaltige erhebliche wahrscheinliche Ursachen / und Umständ an Tag gebete / daß man seiner Ansag / der erfundenen Feindschafft ohnerachtet / Glauben bey zumessen verpflichtet wurde / indeme die angebene wahrscheinliche Anzeigung auf Nachfragen in der Warheit also beschaffen gewesen.

5. Muß die besagte Persohn also argwohnlich seyn / daß man sich der besagten Missethat zu ihr versehen möge; dann wann die angebene Persohn eines ohnverfälschten guten Leymuths / und Gerichts wäre / wurde ein dergestaltige Besagung durch den guten Nahmen und Nachklang der Persohn zu Vornehmung der Tortur unkräfftig gemacht. Zanger. cap. 2. num. 68. de quæst. & tort. Ord. Caroli Quinti art. 31.

6. Daß der Sager auf seiner Außsag kräfftig / unwiderrufflich / ohne Wancken verharre / da nemblich der Sager sein Außsag ausser der Tortur ratificiert, ja darüber zusterben gesinnet ist. Matth. Steph. art. 31. n. 8.

Wann

Wann nun diese Stuck bey einer Nomination, und Besagung nicht alle sammentlich verhanden / ist die Besagung zur peinlichen Frag nicht genug / ja wann gleich mehr Sagere wären / jedoch die obbedeute Stuck bey eines jedwedern Besagung nicht alle sammentlich eintreffeten / wäre die Vielfältigkeit der Sagere nicht genug / den Abgang ein oder andern Umbstands zu erfüllen. Zanger. cap. 2. num. 53. de quæst, & tort.

Gleicher gestalt da einer bekennete / / daß er die Ubelthat auß befelch des Peters gethan hätte / wäre dergleichen Besagung ebenfalls nicht genug zur peinlichen Frag / da nicht alle oberzehlte Puncten eintreffen. Boss. in tit. de Indi. num. 154. & 155.

4 Das vierdte Indicium ist / da sich einer ausser Gericht berühmet hat / daß er die Ubelthat / darum die Frag ist / gethan habe.

Hierzu aber werden erfordert nachfolgende Stuck: Erstlich / daß solche Berühmung durch zween unverleymbte Gezeugen genugsam erwiesen werde.

2. Daß der Anrühmer ein solche Persohn seye / zu welcher man sich der Ubelthat billich versehen mag.

3. Daß der Anrühmer sein Proglerey nicht Schertz weis / sondern ernstlich ausgestossen.

4. Daß er sich einer gewissen Special-Ubelthat berühmt habe.

Uber das vermeynen etwelche D.D. nothwendig zu seyn / daß der Anrühmende sein Auße r-Gerichtliche Bekanntnus nicht widerruffen habe. Zanger. in tr. de quæ. & torr. cap. 2, num. 40.

Aber Unrecht / dann wann durch des Anrühmers Zuruckruffung die Inzicht aufgehoben wurde / könte man nicht zur Tortur greiffen / da er aber darauf vor Gericht verharret / wäre es der Tortur nicht vonnöthen. Jedoch vermeynt Bluemlacher ad art. 30. daß ein mit guten vernünfftigen Ursachen begründte zuruckruffung (ehe vor ordentlicher Obrigkeit die Sach anhängig gemacht worden) nicht zu verwerffen seye / sonderlich wann erweißlich wäre / daß die auſſer-Gerichtliche Bekanntnus auß einem Fähler beschehen seye. Jul. Clar. q. 21. num. 33.

§ Das fünffte Indicium ist/ da einer dem andern vor der Ubelthat trohet/ und die betrohte Ubelthat bald darauf erfolgete Ord. Crim. art. 32. Jedoch weilen offtermalens einer aus gähem zorn trohet/ nach verrauchter Hitz aber/ die Betrohung nicht vollziehet/ herentgegen ein anderer/ der die Trohwort gehört/ Gelegenheit nehmen mag/ aus feindlichem Gemüth eben was ein anderer getrohet/ zu vollziehen/ als werden zu diesem Indicio nachfolgende Stuck erfordert.

Daß der Trohende sich einer gewissen Ubelthat/ wie er seinen Nächsten in specie schaden wolle/ verlauten lassen/ und jenig was also getrohet worden/ erfolgt seye/ dann ein gemeine und General-Betrohung ohne austruckentliche Meldung der Special vorhabenden Ubelthat/ ist nicht genug zur Tortur.. Ord. Crim. art. 25. Carpz. v. p. 3. q. 121. num. 35.

Daß der trohende eine solche Persohn seye/ daß man sich derselben That zu ihr versehen möge/ als welche die Trohwort zu erfüllen gewohnt/ oder auch begegnet/ und verdächtig wäre. Math. Stephan. h. tit. in fine Clar. §. ult. q. 21. n. 37.

Item das die Ubelthat gleich darauf erfolgt seye/ jedoch ist eines Richters Bescheidenheit zu überlassen/ ob der entzwischen der Trohung/ und der That verloffener Anstand ein kurtze oder lange Zeit genennt werden solle. Zanger. in tit. de quæst & tort. c. 2. n. 45. Menoch. de arbitrar. l. 2. Cent. 4. c. 361. n. 39.

Diesen in der Caroli V. p. H. Gerichts-Ordnung verfaßten Indicien, ist gleichmässig/ da sich einer wegen der Ubelthat mit dem Beleydigten/ oder sonsten vergleicht/ und dessentwegen was abgibet/ dann niemand wird gemuthmaßt/ ichtwas auch nur was kleines dem dritten Belaidigten zu geben/ wann nicht das verletzte Gewissen den Vorschub hierzu leistete/ dannenhero dergleichen Persohn von Rechtlicher Fiction für einen Bekennenden gehalten wird. L. in Fisci. 4. ff. de Jure Fisci. Carpz. q. 121. num. 56. 6

Theils Doctores machen ein Unterschied/ ob der Schuldige selbsten/ oder ein dritter auf dessen Befelch/ und Vorwissen sich verglichen habe. Jul. Clar. §. ult. q. 21. n. 38. Dessen aber ohngeacht ist gewiß/ daß aus dergleichen Transaction, ein * Richter macht habe/ nicht allein zu inquiriren/ sondern auch mit der Tortur zu verfahren. Zanger c. 2. num. 123.

Jedoch da der Transigent bey gütigem Vergleich/ daß er ohne Forcht der Missethat/ als daran er gantz unschuldig/ oder hierdurch im geringsten ichtwas bekennt zu haben/ zierlichist protestiret/ sondern den Vergleich nur zu Verschonung allerhand Mühseeligkeiten/ Unkosten und Versaumnussen gemeint zu haben/ ausdruckentlich bedingete/ und der Obrigkeit vernünfftig vorkommete/ daß die Protestation ein Schein der Warheit habe/ wäre aus soc estalter Transaction und Vergleich kein In-

dicium

dicium zur Tortur zu erzwingen. Carpz. d. q. n. 601.

Dann letzlichen werden noch andere / auf alle Delicta statt findende gemeine Indicia, so allein zur Tortur genug seynd / gesetzt in Ord. Crim. art. 40. §. so einer wissentlich und §. wañ ein Gefangen. ꝛc als einer wissentlich von gestohlnen Gut theilet / der einen Thätet wissentlich Aetzet und beherberget: Item dessen Gut verberget / unzimmliche Gemeinschafft mit ihme hat / das unrechte Gut zu verkauffē / oder zur That Rath / Beystand / und Beförderung zu geben pfleget / dann dergleichen Leuth seynd billich / als Gespänn und Mithelffer der That zu halten / und peinlich zu fragen.

Es wäre dann Sach / daß einer nicht wissete / daß das Gut geraubt / oder gestohlen wäre / Item welcher aus billicher Forcht gezwungen worden / dergleichen Leuth zu beherbergen. Zanger. de tort. c. 2. n. 191.

Oder da ein Richter aus den Umständen ermessen kan / daß die Beyhülff nicht wegen Gutheiss- oder Mitwissung der Ubelthat / sondern nur aus Christlicher Erbarmung beschehen wäre / als da einer dem Thäter zur Flucht verhülfflich ist / und weiter kein Verdacht einer Intercessirung vorhanden wäre. L. 7. §. idem Labeo quæri. 7. ff. de dol. mal. §. ult. Inst. de l. aquil.

Item da ein Befreundter seinen wiewohl lasterhafften Befreundten beherberget / weilen die Auffhalt / oder Herberg nur aus Affection verstattet wird. Menoch. q. 89. n. 108.

In welchen Fällen / ob die Herbergnur aus purer Affection Christlicher Erbarmnus / und erheblichen Noth-Zwang verstattet worden / ein Richterliche Bescheidenheit alle Umständen untersuchen / und selben nach / das weitere vornehmen solle. Carpz. d. q. 122. n. 66.

Schließlichen / da einer offentlich die Part und Seiten des Delinquenten haltet / ohne Vorwissen des Gefangenen Obrigkeitliche Verträg machet: Gelt einnimt / oder ausgibt / oder Bürg darüber wird / diese Ding seynd Warzeichen / die ein redliche Anzeigung der missethätigen Hülff halber machen / und peinlich zu fragen Ursach geben / wann anderst die Person also beschaffen / daß man sich der That darzu versehen mag.

Es erforderte zwar allhier die Ordnung daß nach erlehrten gemeinen Anzeigungen / so auf alle Delicta sich ziehen mögen / von denen beysonderlichen Missethaten / zur peinlichen Frag genugsamen Special-Inzichten tractirt wurde.

Demnach aber in dem andern Theil bey einem jedwederen Delicto genugsam angeführt werden solle / was für Anzeigung in sonderlichen Delicts zur Tortur vor sich selbsten oder mit Einstimmung mehrerer Bestärckungen genugsam seyen / als habe den günstigen Leser dahin weisen / und allhero darvon nichts setzen wollen.

10. Titul.

Wie und was gestalten die Anzeigungen bewisen werden müssen, damit die peinliche Frag statt habe.

Innhalt.

1. Wie die Indicia erwisen werden.
2. Wann ein Zeug das Indicium genugsam erweise.
3. In abscheulichen ausgenommenen Lastern/ müssen die Indicia ebenfalls erwisen werden.
4. Wie die zwey Zeugen beschaffen seyn sollen.

Es ist bereits dargethan worden/ daß die Tortur ohne genugsame Anzeigung/ oder Indicien nicht ergriffen werden solle/ damit nicht andern Falls viel unschuldige verdammet/ oder dem Richter freye Hand gelassen werde/ wen er torquiren wolle/ oder nicht/ dann auf solche Weis fienge der peinliche Proceß mit der Tortur an/ so aber in Rechten verworffen. L. 1. in princ. ff. de quæst. &c. P. H. Ord. Caroli V. art. 20.

Ja so gar kan niemands ohne genugsame Anzeigungen und Indicien mit der Tortur würcklich und realiter erschröckt werden. Matth. Steph. ad d. art. l. 1. §. Si quis ultro num. 27.

Ist dannenhero vonnöthen/ daß die Anzeigungen und Indicia nicht in dem Kopff der Obrigkeit/ nach dessen Willkuhr gebohren/ sondern daß selbe in dem Proceß und Actis fundiert/ und genugsam erwisen und dargethan seyn worden: In dieser Materia aber entstehet die weitere Frag/ wie die Beweisung der Anzeigungen beschaffen seyn müsse.

Die peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Caroli Quinti art. 23. lehret klar/ daß ein jede genugsame Anzeigung darauf man peinlich anfragen mag/ mit zweyen guten Zeugen bewisen werden solle. Et art. 30. desgleichen 1

Die Rechtsgelehrten seynd ebenfalls einhellig/ daß zu Beweisung eines weitschichtigen Indicii zwey Zeugen erfordert werden. Clar. q. 23. in Prin. Guazzin. ad defens. 30 c. 31. n. 1. Dann ein Zeug ist kein Zeug. L. Jus-Jurandi 9. §. 1. C. de test.

In denen der Ubelthat nächsten/ und zweiffelhafftigen Anzeigungen/ machen sie ein Unterschied inter Indicia proxima ad delictum, & inter Indicia proxima Delicto, das ist/ unter denen Anzeigungen/ wordurch die Ubelthat halbständig bewisen wird/ und unter jenen wordurch nur die zu Begehung der Ubelthat zugehörige Stuck erwisen werden. Guaz. d. l. n. 1.

Als zum Exempel/ da ein Zeug vorhanden wäre/ der Außsagete daß er

er den Peter gesehen habe/den Paul umbringen/Item da ein Zeug sagte/ er habe selbsten gehöret/ wie der Georg dem Paulen befohlen habe/
2 daß er Paul den Peter umbbringe/ dieses seynd Indicia, so die Ubelthat selbsten an Tag geben / und können durch einen tüchtigen und glaubwürdigen Gezeugen genugsam erwisen werden/ damit die peinliche Frag möge vorgenommen werden. Mascard. de probat. Concl. 865. n. 50.

3 Ausser diesen aber/müssen alle andere Anzeigungen/ ja alle weitschichtige Warnehmungen/Behelff und Umständ/und zwar jede besonders durch zwey glaubwürdige Gezeugē erwisen werden. Clar. q. 22. n. 1.

Wann es auch gleich wegen der schwersten Laster/als verletzter Majestät und Assassinat zuthun wäre. Farin. q. 37. n. 14. & 17.

Dann/ daß man in abscheulichen/ oder heimlichen Lastern ehender zur Tortur greiffen solle / ist nicht dahin zu verstehen / daß die hierzu nicht höchststringende unzweiffelbare Indicia erfordert werden / sondern nur / weilen man ausser der Tortur die Warheit beschehener Ubelthat anderwärts her nicht überkomen kan / dann es wäre ja ein Absurdum. da man in geringen Fällen ohne gemugsame Inzicht die Tortur nicht ergreiffen kan/ solche bey abscheulichen schweren Lastern statt finden solle / sondern es sollen die Indicia nur umb so viel mehr tringender und höchst erheblich seyn. Gigas in tr. de Crim. læs. Maj. q. 29. n. 3. Oldekopp. tit. 4. obs. 16. n. 5. & seq.

Zu deme müssen die Zeugen auch Concretes seyn / das ist / daß beede Zeugen von einem Orth / einer Zeit/ einer Sach/ꝛc. gleichförmig aussagē. Mascard. de probat. Concl. 865. n. 3.

Ingleichen müssen die zwey Zeugen aller Einreden frey/und tüchtige 4
Personen seyn. Guazz. d. l. n. 3. art. Ord. Crim. 30. Oder wenigst ihr Defect mittels der Tortur purgiert werden.

Dafern aber nur ein Zeug vorhanden/ und die Sach dergestalten beschaffen wäre / daß ein Obrigkeit abnehmen könte / daß der Inquisit ausser dessen / mit ein / und anderen Umbständen zimlich beschwärt wäre/ könte gleichwol die Real Territion vorgenommen werden. Carpzov. p. 3. q. 122. n. 59.

II. Titul.

Ob die einschichtige Zeugen und unvollkommene Indicia zusammen gesetzt werden können/ damit die peinliche Frag statt finde.

Innhalt.

1. Unvollkommene Zeugnussen können zusammen gesetzt werden.
2. Was hierzu erfordert werde.
3. Die dessentwegen zuerkennende Tortur solle gering seyn.
4. Wann die Tortur nicht statt habe.

Gleich

GLeichwie vorgesehenen Rechtens/daß etliche Anzeigungen/ deren jede in seiner Art unvollkommenlich erwisen worden/dergestalten nicht mögen zusammen gefügt werden/ daß Krafft solcher zusamensetzung jemand mit peinlicher Frag angegriffen werde. Guazz. de defens. 30. c. 32. num. 1.

1 Nichts desto minder lehren die Criminalisten/ wann jede Anzeigung vor sich selbsten und besonders zu einer Missethat/ umb welche Frag ist/ eintreffen/ als zum Exempel: Ein Zeug sagt/er habe den Inquisiten damals an dem Orth/ allwo der Entleibte gelegen/ mit einem blutigen und blossen Degen gesehen; Ein anderer Zeug sagt/ er habe gesehen den Inquisiten von dem Orth der That eylends hinweg fliehen; Ein anderer sagt/ er habe gesehen/ daß der Inquisit mit blossem Gewöhr nach dem Orth der That gangen seye. Dann weilen aus dieser drey absonderlichen Zeugen Aussag/ entstehende Anzeigungen mit einander nur ein That betreffen/können dergleichen sonderliche Zeugnussen zusammen gesetzt/ und zu Vorkehrung der Tortur genugsam erachtet werden. Minsing. obs. 100. Cent. 2.

2 Jedoch erfordert zu solcher Zusamensetzung Carpz. p. 3. q. 122. num. 58. daß die Zeugen jeder besonders aller Einreden frey seyen. 2. Daß ihre sonderliche Aussagen von denen nächsten Anzeigungen der Ubelthat attestieren solten. 3. Daß die sonderliche Anzeigungen dergestalt beschaffen seyen/daß andurch jedweder Verständiger zu Erkennung der Tortur vermöcht werde.

Gleicher gestalten/wann es ein Ubelthat betrifft/ die vielfältig widerholter malen beschehen kan/ als in Ehebruchs-Sachen/an Orthen allwo die Straff Capital ist/ Ketzerey/ Hexerey/ &c. Dann in dergleichen Lastern/ wann ein Zeug von diesem mal: ein anderer von einem andern Act deponirte/ können dergleichen sonderliche Aussagungen zusammen gestossen/und krafft deren der Inquisit gepeiniget werden. Zanger. in tract. de quæst. & tort. c. 3. n. 35.

3 Jedoch ermahnet bey solcher Zusamensetzung/ und Zuerkennung der Tortur Guazzin. d. l. n. 2. ad finem: daß die Tortur nicht der Schärpffe nach/ sonder etwas milder und geringer vorgekehrt werden solle.

4 Zum Beschluß aber ist zu wissen/ daß wann gleich die Anzeigung mit genugsamen Zeugen erwisen wäre worden/man doch zur Tortur nicht schreitten solle/dafern der Inquisit mit anderwärtiger Beweisung die Anzeigungen aufheben/ oder entkräfftigen kan; Dann gleich wie die Anzeigungen wegen gewisser Rationen/ und Ursachen zur Tortur genug erkennt werden/ also kan die Krafft der Anzeigungen durch anderwärtige vernünfftige Ursachen/und Abnehmungen zweiffelhafft/ und Krafftlos gemacht werden. Ord. Crim. art. 28.

Und da nun die Entschuldigungs Ursa-

Ursachen mehrer vernünfftig/ schlüssiger und stärcker als die erfundene Anzeigungen wären/ ist vor sich selbsten klar/ daß man die Tortur unterlassen solle; Da aber die entschuldigungs Ursachen nicht so erheblich/ daß die Anzeigungen darmit umbgestossen werden/ solle die Tortur ungescheuhet gebraucht werden; Da aber ein Richter zweiffelhafftig darob wurde/ welcher Theil dem andern obgelegen/ kan man sich bey den Rechtsgelehrten anfragen/ wiewol in dergleichen zweiffelhafftigem Fall die Tortur / als ein sehr mißliche Sach/ löblicher unterlassen wurde/ indeme ein Richter jederzeit den milderen Theil erwählen solle. Zanger. cap. 2. num. 77. Nicol. Boer. decil. 165.

12. Titul.

Was vor würcklicher Vorkehrung der Tortur ein Richter beobachten solle.

Innhalt.

1. Wie das Bey-Urtheil der Tortur aus, zufallen.
2. Wie der Inquisit vor der Tortur noch mahlens in Güte zu fragen.

1 WAnn der Inquisit seine Defensionales eingereichet/ ist vonnöthen/ daß ein Richter seine geschworne/ oder Beysass zusamen ruffen lasse/ und selben vortrage/ was für Anzeigungen/ und Indicien wider den Inquisiten aus dem formirten Processs erscheine/ wie kräfftig/ oder zweiffelbar die Indicia den Gefangenen beschwären/ was gestalten die Anzeigungen durch glaubwürdige unverwerffliche Gezeugen erwisen / daß es um ein Capital-Sach zu thun; wie nicht weniger/ das zwar der Gefangene zu Einreichung der Defensionalien zugelassen / und ihme zu diesem Ende der Procels abschrifftlich/ getreulich communiciert / von ihme Inquisiten auch die Defensional Schrifft eingereicht worden seye/ stehe nun an deme/ daß ein Rechtsgeding ermesse/ ob Inquisit mittelst seiner eingereichte Defensionalien/ die wider ihne verhandene Anzeigungen/ und Indicien genugsam abgeleinet habe oder nicht/ oder nothfalle Inquisiten mit würcklicher Marter zu Erhebung der Warheit/ auch Purgier = und Abthuung der wider ihne verhandenen Indicien anzufragen/ und mit was für Gradu selbiger denen Umbständen nach sowol dessen Persohn / der That/ als erwisener Anzeigungen anzugreiffen wäre/ auf welche Relation weiters in das Protocoll von dem Gerichtschreiber zu nehmen/ aus was für Fundament, Ursachen/ Rationen/ und Erheblichkeiten die mehrere Beysassen zu diesem oder jenem Gradu der Tortur mit ihrer Erkantnus zu vocieren bewegt worden/ zumalen in Weis eines Bey-Bscheyds dem Protocollo eintragen/ daß

Bey-Urtheil.

WAß aus vorstehenden erheblichen der Sachen reifflich überlegten Umbständen: und unabgeleinten schweren Anzeigungen / auch wegen Abscheulichkeit der That / und damit die Warheit / worzu anderer Gestalt nicht zu gelangen / an Tag kommue / der N. N. an das Ort der peinlichen Frag geführt / der Kleider entblößt / gebunden / mit dem Seil aufgezogeu / und ein N. N. lang aufgezogen gelassen / auch im Fall seiner Halßstärrigkeit ein N. N. Pfund schwär Stein drey Vatter unser lang an seine Füsse gehenckt werden solla.

Dann hierinnfalls soll ein Richter nach Ausweiß Tyr. Lands-Ordnung 8. Titul 8. Buchs den mehreren Stimmen folgen / und vor sich selbsten nichts vornehmen.

Nach solchem geschöpfften Bey-Urtheil solle der Richter und der Gericht-Schreiber / mit Zuziehung dreyer aus dem Rath / oder Geschwornen / den Delinquenten nicht gleich an das Orth der Tortur führen lassen / sondern versuchen / ob der Inquisit zu Bekennung der Warheit in Güte zu bringen seye / und zwar dergestalten

Auf welch / von denen Geschwornen und Beysassen ausgefälltes 2 Bey-Urtheil und zuerkennte peinliche Frag / die Obrigkeit nicht unterlassen / in Gegenwart des Gerichts-Schreibers und N. N. als Beysassen / den Inquisiten in der N. Stuben nochmalens fürzunehmen und selbigen auf nachfolgende Weiß zu Bekennung der Warheit gütig anzumahnen.

Actum den / ꝛc.

Vor / ꝛc.

Ist der Inquisit über abgelegten Leiblichen Ayd / so viel andere Personen berührt / und beschehene Anvermahnung die Warheit zu bekennen nochmals constituiert worden:

Man habe an Seiten des Gerichts seine eingegebene Defensionalien zu Endfliehrung peinlicher Frag genugsam ersehen / jedoch erfunden / daß die in dem Process wider ihne vorhandene schwere Indicia und Anzeigungen nicht abgeleint worden wären / solle dannenhero die Warheit endlich bekennen: ob er nicht den Paulen ermordt habe?

Sagt von Nein: verhoffe er habe sein Unschuld genugsam an Tag gebracht.

Wie Constitut dieses vorgeben möge / in deme doch aus so vielfältigen Anzeigungen / Indicien / Wahrzeichen / Muthmassungen nicht anders hervor scheinet / als daß er der Thäter

seyn

seyn müsse / Constitut wisse / mit was für unzweiffelbaren / und vielfältigen Inzichten Er beschwäret seye / also / daß bey dergleichen beschaffenen Sachen sein stätes Ablaugnen nicht statt habe / dann dafern er noch / über diese gütige Anvermahnung in seiner versteckten Meynung und stätem Ablaugnen verharren solte, wurde mit ihme zur peinlichen Frag von Rechts wegen geschritten werden / solte also in sich selbsten gehen / GOTT die Ehre geben / und dancken / daß er zur bußfertigen Bekanntnus seiner Sünd Gelegenheit habe / und sich nicht selbsten der Marter und Folter aufopffern.

Resp. Er wisse nichts zu bekennen / man thue ihme vor GOTT und der Welt unrecht / ꝛc. Er thue darwider protestieren / appellieren / und sich bestermassen darüber beschwären.

13. Titul.

Ob ein Appellation von dem Bey-Urtheil zu erkennter peinlicher Frag statt finde?

Innhalt.

1. Von gemeinen Rechten hat à Decreto Torturæ die Appellation statt.
2. Etlicher Criminalisten Vorsorg zu Verhinderung der Appellation.
3. Was dißfalls practicierlich.
4. Wann die Supplicationis Interponierung zu verwerffen.

Von gemeinen geschriebenen Geist- als Weltlichen Rechten ist es ein vorgesehene Sach / daß nicht allein von dem Bey-Urtheil der Tortur / als einer Sach von unwiederbringlichem Schaden / sondern auch von würcklicher Antrohung der Tortur die Beschwärde angehenckt / und dem Richter die Händ gebunden werden / in Sachen weiters zu gehen / sondern es ist zu erwarten / was die Erläuterung mitbringen wird. Jul. Clar: quæst. 64. l. 2. fi. de Appell. recipi. C. Significarunt de Test. C. Cum cessante de appel. 1

Damit nun die Appellation von dem Inquisiten nit opponiert werden möge / vermeinen theils Doctores die beste Cautel zu seyn / daß der Delinquent ehender von der Tortur nichts wisse / biß er gleichsam gebundē worden / nur damit die Appellation vermitten bleibe. Clar. q. 64. vers. Sed quid agendum. 2

Aber Guazzinus defens. 30. cap. 1. n. 9. verwirfft diese Sorgfältigkeit / indeme ein Inquisit auch vor Betrohung der Tortur appellieren kan / geschweigens / daß dergleichen affectierte / und gleichsam durch Arglistigkeit hervorgesuchte Mittel zu Benehmung rechtmässig zuständiger Beschwärde wenig Lobs nach sich ziehen.

Zudeme muß das Decretum Torturæ als ein Interlocutoria, so ein Definitiv-Gravamen nach sich ziehet / auch in Processu Inquisitivo publicirt werden: und ist allein die Territion der Publication befreyet / damit der Inquisit selbe nicht verlache. Oldekopp. 97. decad. 1. Contra Carpzov.

Der Teutschen Gewonheit nach / wollen in peinlichen Sachen so gar von denen End-Urtheilen / die Doctores die Appellation nicht zulassen / davon aber das mehrere in dem 18. Titul 4. Buchs / ob in peinlicher Sach ein Appellation statt habe / gesagt werden solle.

Vermög Tyrolischer Lands-Ordnung aber / ist ebenfalls vorgesehen / daß in peinlichen Processen kein Appellation statt finde: 57. Titul 2. B. T. L. O. welchen Titul aber der 60ste Titul mildert / und statuieret / daß zwar die Appellation verworffen aber gleichwol dem beschwärten Theil erlaubt seye / vor denen End- und Bey-Urthlen // so die Krafft eines Endurtheils nach sich ziehē / sich zu beschwären / und per modum supplicationis die Beschwärde anzubringen / mit diesem Beysatz / daß ein Richter biß zu Erledigung der Supplications-Sach mit Exequierung des Urtels nicht fürgehen solle / dafern dem Beschwerdten daraus unwiderbringlicher Schaden und Nachtheil folgen möchte / daß aber die Tortur / als welche härter / als die Abhauung beeder Händ von denen Criminalisten gehalten wird / dem Beschwerdten ein unwiederbringlichen Schadden nach sich ziehe / ist es ein ausgemachte ungezweiffelte Sach: solte demnach ein nachgesetzte Obrigkeit / dafern der Inquisit wegen der Tortur die Beschwärdte anhengete und begehrte / ihme so viel Zeit und Gelegenheit zuzulassen / daß er seine Beschwärdte Supplications-Weiß an höhere Orth verführen könne / dem Inquisiten nicht zu hart seyn / dessen einwenden und protestieren gleich verwerffen / und mit der Tortur verfahren / sondern dem Inquisiten ein Terminum ansetzen / darinnen er sein Supplication würcklich angehörde præsentieren möge / und ihme hierinnfalls alle möglichste Hülff erzeigen. Dann durch Statutarische Aufhebung der Appellation ist das Remedium Supplicationis, oder Nullitatis zu interponieren nicht verwehrt. Oldekopp. observ. 1. lib. 5. Dann bey Revidierung des Crimimal-Processs ein nachgesetzte Obrigkeit unrechtmäßiger Weiß vorgenommener Tortur nicht Syndiciert / und in die daraus entstehende Ungelegenheit fallen dörffte.

Es wäre dann Sach / daß der Inquisit keine eintzige erhebliche Ursach

seiner

seiner Beschwärdte fürbringen möchte / oder die Umbständ dergestalten beschaffen / daß die Supplicati on für
4 einen pur-lauteren freventlichen Vorschub zu halten wäre / dann in solchen Fällen solle die eingewendete Supplication verworffen werden. Scaccia de Jud. l. 1. c. 97. n. 48. & Appell. n. 17.

Da aber dem Gericht dessentwegen die Sach zweiffelhafftig vor-
* kommete / ob die Supplication zuzulassen / oder zu verwerffen seye / ist rathsamer / daß man der Supplication ehender statt gebe / als solche verwerffe / angemerckt die Supplication nicht zu verwerffen / da die Calumnia, oder frevelhafftes Beginnen nicht am Tag liget. Scaccia d. l. n. 84.

14. Titul.

Wie die Tortur vorgenommen und der Inquisit befraget werden solle.

Innhalt.

1. Ob die Frag wehrender Tortur aufzuschreiben seye.
2. Practica der Aufnotierung.
3. Formula, wie der Inquisit an dem Orth der Tortur zu constituieren.
4. Besorgliche Cautelen, so vor der Tortur zu beobachten.
5. Denen Freyleuthen / und Gerichts-Dienern ist nicht zu trauen.

WAnn über ernstliche Zusprech- und Anvermahnung die Warheit in Güte zu bekennen / der Inquisit nicht zu vermögen gewesen / bleibt nichts mehr übrig / als daß der Richter / die Gerichtschreiber / und Beysassen sich an das Orth der Tortur gleich hierauf verfügen / und dahin den Inquisiten durch die Gerichts-Diener / welche an Orth / allwo kein Freymann wohnet / die Tortur zu exequieren pflegen / führen lassen sollen.

Anvor aber solle der Richter etwelche glatte und kräfftige kurtze Anfragen auffsetzen / die er dem Inquisiten vorzuhalten vermeint / damit der arme Mensch in der Marter nicht lang aufgehalten werde / es statuiert zwar die P. H. O. Caroli V. art 48. daß die Sag des Gefragten nicht angenommen / oder aufgeschrieben werden solle / so er in der Marter thut / sondern er solle seine Sag thun / so er von der Marter gelassen ist / ob nun zwar des Orths nur von aufschreibung der Sag gemelt wird / so extendiert doch Bluemlach. art. 58. n. 9: dieses auch auf die Anfrag / also daß wehrender Marter niemand eigentlich / und in Specie auf die That und dero Umbständ gefragt / sondern nur anvermahnt werden solle in Genere: Constitut solle nunmehro die Warheit bekennen. Item Carpzov. p. 3. q. 124. n. 78.

Und dieses derentwegen / weilen nicht muthmaßlich / daß der Arme währender Marter mit völligen Verstand begabt / auch dessentwegen die Ubelthat mit allen warhafftigen Umbständen eröffnen könne.

Nichts desto minder aber ist diese
2 Practica in Welschland auch in Tyrol nicht üblich / dann manchsmal et-
* welche verschlagene Gesellen befunden werden / welche kaum gebunden / und in die Höhe gezogen werden / fangen sie an zu schreyen / Ach GOtt laßt mich herab / ich will alles bekennen / und da man sie herab gelassen / sagen sie / ach was wolte ich bekennen / ich bin unschuldig / und darmit können sie die Tortur ihnen dergestalten selbst freventlich erleichteren / daß sie die Schmertzen / die aus stäter Wehrung der Marter entspringen / nicht sonderlich empfinden / auch einfolgends die Warheit zu bekennen nicht genugsam angehalten werden mögen.

Die N. O. L. G Ordnung tit. 37. §. 4 verbietet nicht / daß man einen in währender Tortur nicht anfragen solle / sondern nur / daß man den armen / nach Erlassung der Tortur / nochmalen anhalte / die Bekantnus / jedoch an dem Orth der Tortur / zu widerholen / welche Aussag dann der Gerichtschreiber mit allen Umbständen ad Protocollum nehmen solle / die Italiäner aber pflegen währender Tortur die Fragstuck abzugeben; und den Armen vor bekandnus der That / der Tortur nicht zuerlassen / so fern das Spatium der zu erkennten Tortur leydet / ja wann er gleich sagte / laßt mich herab / ich will alles sagen / wird gleich replicirt / solle es nur anjetzo sagen / und einmal zubekennen anfangen / ꝛc.

Bey der Hochlöbl. O. O. Regierung des Lands / weilen das Statutum Tyrolense nichts hievon meldet / kan die Italianische Manier beobacht werden / sintemalen die Bekandtnus der Tortur ohne das vor der Ratification ungültig / und dem Bekennenden in der Haupt-Sach nicht schädlich ist.

Diß vorgesetzt und erklärt / ist weiters zu wissen / daß ein Richter mit ihme ein Sand-Uhr nehmen solle / zu wissen / wann die zuerkente Maß der Zeit auslauffet / jedoch lehren die D. D. daß er die Sand-Uhr an ein Orth stellen solle / allwo sie von dem Delinquenten nicht gesehen werden mag. Guazz. defens. 30 c. 2. n. 4.

Nachgehengs solle man den Delinquenten abermals besprachen / und ihme vorhalten:

Constitut sehe nun / an was für einem Orth er sich befinde / solle GOtt den Allmächtigen vor Augen haben / seiner Seelen Seeligkeit beobachten / und nunmehro die Warheit einsmals bekennen / dann widrigen Falls / weilen er mit so viel Indicien und Anzeigungen beschwärt / er mit peinlicher Frag und

Marter

Marter angegriffen werden müsse.

Resp. Wisse weiter nichts zu bekennen / man möge mit ihme umbgehen / wie man wolle.

Wann die Ermahnung noch nicht erklecklich / kan man durch den Freyman / oder Gerichts-Diener die Instrumenta der Tortur in Bereitschafft stellen lassen / den Delinquenten niedersetzē / und der Kleider / jedoch mit Bedecklassung der Scham / als welche die Natur selbsten gleichsamb verbergen wollen / Daumhaud C. de Tortura entblössen lassen / nachgehents solle ein Obrigkeit abermals versuchen / ob Constitut die Warheit ohne fernere Marter zu bekennen geneigt seye / und also solle ein vernünfftiger Richter / ein Grad nach dem anderen vornehmen lassen / und jedesmals durch nachgesetzte Fragstuck versuchen / ob der Delinquent zur Warheit Bekennung nicht zu bewegen seye.

Constitut wird ermahnet die Warheit nunmehro einsmalen zu bekennen / und solle zu würcklicher Marter von selbsten nicht Ursach geben.

Resp. Er könne nichts anders bekennen / und solte er 100. Jahr gemartert werden.

Auf welche Antwort / und weilen man des Constituti Hartnäckigkeit erfahren / als ist man zu dem zu erkenten Grad der Tortur geschritten / und ihn in die Höhe ziehen lassen.

Uber welche Aufziehung er aufgeschreyen / ihr mögt machen was ihr wollet / ich kan nichts anders bekennen.

Auf diese weitere Hartnäckigkeit hat man endlich nach Außweis zuerkenten Bey-Urtheil den letzten Grad ergriffen / und an die Füß des Constituten ein N. Pfund schwären Stein gehengt / worüber der Constitut angefangen zu schreyen / Ach JEsu Maria / was ist das für ein Tyranney / ich kan nichts bekennen.

Darüber aber der Constitut nochmalen erinnert worden / solte einsmals die Warheit bekennen?

Resp. Was wolt ihr von mir wissen / ich stirb / laßt mich herab / ich will alles sagen / was ihr wollet.

Auf welches er aber von neuem ermahnt worden / solle also die Warheit einsmals bekennen.

Resp Laßt mich herab / ich will alles bekennen.

Auf welches ihme gesagt worden / er solle nur einmal anfangen zu bekennen / hernach werde man ihn herab lassen:

Resp.

Resp. Er könne in dieser Marter nichts sagen/ man solle ihne herab lassen/ er wolle alles sagen und bekennen/ Ach GOtt laßt mich herab/ so er öffters angezogen.

Uber diese Versprechung/ hat man ihne Constituten/allein zu obbemelten Ende mit allen weiteren Vorbehalt ꝛc. sein Gemach von der Marter herab/und auf ein Stuhl sitzen lassen.

Und als er dergestalten herab gelassen und auf ein Stul gesetzt worden/ ist weiters angefragt worden.

Constitut solle nun nach seinem Versprechen die Warheit einsmahl bekennen?

Resp. Was will man von mir haben/ ich bin unschuldig/ und dannoch thut man mich wider der Billichkeit strecken.

Constitut wird ermahnet/ daß er sich dergleichen Ausflücht behüten/ u. einsmal die Warheit bekennen solle/ sonsten wurde die Tortur fortgesetzt und continuiert werden.

Worüber der Constitut abermals in die Höhe gezogen worden.

Der gleich nach der Aufziehung angefangen zu schreyen/ Ach GOtt ich muß zerschnellen/ laßt mich der Natur pflegen/ꝛc.

Zu welchem Ende dann: und keinem andern/ der Constitut herab gelassen/und ihme Erlaubnus gegeben worden/ den Leib reverendo zu erleichteren/ und als er Constitut über ein klein Weil/ ungefehr bey einer halben viertel Stund/ wider ad locum Torturæ geführt worden/hat er angefangen zu reden/ ach GOtt erbarms/ sagt mir dann/ was wolt ihr/ daß ich sagen solte/ ich will alles sagen/ was ihr wollet.

Uber welche blosse Wort/ und nichtiges verheissen/ die Tortur auf Richterlichen Befelch abermals ergriffen/ und der Constitut in die Höhe gezogen worden.

Der aber uneracht vielfältiger Anfrag und Ermahnung nichts mehr sagen wolte.

Und als Constitut ein N. Stund nach Ausweis der Sand-Uhr also in der Marter gewesen und verharret/hat man ihne wiederumb fein gemach von der Tortur entbunden/ die Armen und Glieder eingericht/ und wieder angekleidt/ der bey solcher Herablassung angefangē zu schreyen/ halt Brüder halt/fein gemach/ꝛc/

Aus dieser Formula kan man abnehmen/ wie nach Verschiedenheit der Marter/ auch das Protocoll formiert werden muß/ uud solle dem Constituto ein mehrers nicht zugefügt

fügt werden/ als was das Bey-Urtheil vermag / und in Protocoll verzeichnet worden. Vid. Ambrosi. Senog. l. 4. c. 8. n. 12.

Damit aber ein Richter in Vornehmung der Tortur einer Culposen Unachtsamkeit nicht bezüchtigt / und dessentwegen ein Verantwortung/oder Straff zu beförchten habe/ solle er wehrender Tortur sich nicht hinweg begeben / sondern auf alle Umbstände fleissige Obsicht haben ; Ja er solle in das Protocoll setzen lassen / daß denen Gerichts-Dienern / oder Freymann auferlegt / und ernstlich anbefohlen worden seye / daß sie vorderist den Constituten an dem Leib besichtigen und beobachten sollen/ ob er ein tadelhafftes Glied/ Leibs-Schadē habe/ ob er zu der zuerkennten Tortur Leibs-Beschaffenheit halber tüchtig. Item/ daß sie sehen solten / ob das Seil gut/ frisch / und etwa nicht gefährlich zum Erbrechen seye. Uber diß solle man ebenfalls ad Protocollum nehmen / wie sorgfältig die Gerichts-Diener alles besichtiget / wie hart / und versicherlich sie den Constituten gebunden/ daran gar viel gelegen. N.O.G. Ord. Titul von der Tortur. Guazzin. defens. 30. c. 34. n. 2.

Solten aber die Gerichts-Diener sagen/ daß der Constitut tadelhafft/und zweiffleten / ob die Tortur dem Constituto am Leben nicht schädlich seyn möchte / solle man einen Medicum, oder Bader beyziehen / dessen Aydlich-Eutachten darüber vernehmen / dem Protocollo eintragen und sich mit der Tortur nach selbiger Ration regulieren.

Da aber dergleichen Fleiß nicht beschehen/ der Strick entzwey risse/ der Torquierte auf die Erden herab fallete/ und etwa einen Armb oder Bein zerbrechete / lehren etwelche / daß der Richter hiervon Antwort gebē müsse/wiewohlen etwelche dem Richter hievon entbinden / und die Verantwortung dem jenigen zuschreiben/dem die Tortur von Amts wegen zu vollziehen obliget. Guazzin. d. l. n. 2.

Deme seyē nun wie ihm wolle/ so ist doch jederzeit löblich und rathsamer/da der Richter dergleichen Vorsorg getragen/und die offt mehr als vonnöthen begierige Gerichts-Diener ihres Amts ermahnt/den Inquisiten wegen der Leibs-Mängel selbsten befragt/ und hierüber nicht allein der Blut-begierigē Gerichts-Diener/ sondern geschworner Aertzt u. Bader Relation eingeholt hat ; Dann ein Obrigkeit solle nicht leichtlich denen Frey-Leuthen / oder Gerichts-Dienern glauben / als die öffters Begierde/ den Inquisiten zu plagen schier vergehen : noch weniger selben zu lassen/die Inquisiten umb die Bekandtnus anzufragen / oder durch Trohung zu erschröcken ; Ja es ist ein geringes Lob / einen solchen Freymann zu haben/der die Bekandtnus bey allen Inquisiten crpressen mag / indeme dieses offt durch Teuffelische Zubereitung/und aus anderen verborgenen Ursachen herfliesset Vide Oldekopp. obs. 24. tit 4.

15. Titul.

Wie sich ein Richter zu verhalten / da der Constitut wehrender Tortur in ein Ohnmacht fallete.

Innhalt.

1. Von Mitlen / die falsche Ohnmacht zu erkennen.
2. Practica / wie bey wahrer Ohnmacht zu procedieren.

SO bald der Constitut währender Tortur ohnmächtig wurde / so aus dessen Erbleichung / übermässigem Schweiß / schaumenden Mund / verlohrner Red abzunehmen / solle man alles gleich ad Protocollum nehmen; Diesem Zeichen aber soll ein Obrigkeit nicht zu leicht glauben / auf welches die schlimme Leuth genugsam abgericht / umb / die Tortur andurch von ihnen zu bringen / herentgegen auch nicht gar unglaubig seyn / und obiger Zeichen unerachtet mit der Tortur fortfahren / sondern den Constituten / wann Zweiffel und Gefahr vorhanden / herab nehmen lassen; Da aber der Constitut sich einer Schwachheit und Ohnmacht fälschlich annehmete / nichts reden / und sich schlaffend stellete / solle man ein laut den Gerichts-Dienern zusprechen / den Strick erschitteren / Schwefel Rauch / Papier oder Huder anzünden / selbe in die Nasen des Constituti rauchen lassen / umb zu sehen / obwol ein wahre Ohnmacht vorhanden / oder nicht. Ambros. Senog. l. 4. c. 14 n. 7. Wie dann hierdurch die angenommene und erdichte Schwachheit bald vertrieben / und die Redlose offt redend gemacht worden / Arrestatur Gloss. ad Ambros. num. 15.

Jedoch ist in dieser Materia jederzeit löblicher und rathsamer / daß man alsobald auf Vermercken / daß ein Ohnmacht vorhanden / den Constituten der Tortur entlasse / als ihn länger darmit aufhalte / die Entlassung aber solle mit der Clausul animo repetendi Torturam, das ist / mit Vorbehalt / und Ausnam / den Constituten nach überstandener Ohnmacht wiederum zu torquiren / beschehen / dann sonsten bey Underlassung dieser Clausul, da der Constitut in Ohnmacht gefallen / und schwachen Leibs worden wäre / könte die Tortur nicht mehr repetirt werden / sondern ein solcher wäre genugsam / und überflüssig torquirt worden: wiewolen dißfalls rathsamer / daß ein Medicus, oder Barbierer angefragt / und nach deren Aussag die Tortur / entweders wiederholt / oder unterlassen werde. Gutzz. d. 3. c. 16. n. 3. & 4. 2

Die Formula aber / wie ein Ohnmächtiger der Tortur erlassen werde ist diese:

Demnach nun der Constitut drey / oder vier Vatter unser lang / in der

Höhe gehangen / hat er angefangen gantz erbleichen / und ohnmächtig zu werden / worüber die Obrigkeit befohlen / selben fein gemach von der Tortur / jedoch mit Vorbehalt selbe nach Nothdurff / zu erholen / herab zu lassen / und den Constituten auf einen kain Stuhl zu setzen / welcher dann nach beschehenem Herabthun / und Nidersetzen / einem Halb-Todten gleich gesehen / jedoch auf angespritzten Rosen-Essig / angestrichenem Balsam ꝛc. wieder zu ihme selber kommen / worauf er weiters gefragt worden ꝛc. Da man aber erfindet / daß der Constitut nun ertichter Schwachheit halber sich der Tortur loß gewürcket / macht man den Innhalt des Protocolls also: Dieweilen auf fleissige Besichtigung man genugsam eingenomen / und erfahren / daß die erzeigte Ohnmacht nur ein verstelltes Werck geweßt: Als ist er auf ein neues aufgezogen worden / ꝛc.

Oder man kan zu mehrer Versicherung einen Artzney-Erfahrnen beyziehen / und selbem auftragen / daß er den Constituten am Leib fleissig besichtige und mittelst Aydlicher Relation sage / was ihm gedäuchte: Und dieses ist dergestalten ad Protocollum zu nehmen.

Damit man aber in Sachen nicht zu viel noch zu wenig thue / hat man den N beygezogen / und ihme anbefohlen / den Constituten fleissig zu besichtigen / welcher dann nach abgelegtem Ayd / die Warheit seinem Gutachten nachzusagen referiert, daß der Constitut ohne Gefahr des Lebens nicht mehr torquiert werden könne / auf welche erhaltene Relation man den Constituten der Tortur entbunden / und ihne an sein Orth verwahrter führen lassen. Und also siehet man / wie bey Vornehmung der Tortur das Protocoll geführt / und wie der Actus zu vollbringen seye.

16. Titul.

Wie lang ein Delinquent in der Marter aufgehalten werden kan.

Innhalt.

1. Wie lang der erste Grad der Tortur thauren solle.
2. Item im zweyten und dritten Grad.
3. Und in dem letzten.

Die Länge der Zeit / daß ein Delinquent in der Marter gelassen wird / muß nach Proportion des zuerkennten Gradus eingetheilt werden. 1

Dann bey dem ersten Gradu, welcher keinen absonderlichen Schmertzen am Leib / wol aber am Gemüth verursachet / und den Constituten erschröcket / solle die Zusamenbindung der Händen mit kleinen Schnüeren nicht auf das strengiste vorgenomen werden / dann sonsten wurde diese scharpffe Zusammenbindung dem andern Grad mit der Tortur gleich geachtet. Jul. Clar. q. 64. vers. Debet igitur.

In dem andern Gradu aber/ da einer würcklich aufgezogen wird/ solle
2 man länger nicht/ als auf das längste ein Miserere lang den Constituten in der Höhe behalten.

In dem dritten Gradu mag die Tortur auf zwey Miserere lang gestreckt werden. Guazzin defens. 30. c. 22. n. 56.

In dem vierdten aber kan man den Constituten ein viertel / halbe=
3 oder auch ein gantze Stund in der Tortur behalten/ wann aber die Marter über die Stund währete/ wurde solche für unrechtmässig/ immoderat, und zu scharff gehalten: Da man aber unter der Stund=Zeit sehete / daß der Constitut die
* Marter nicht viel achte/ kan der letzte Gradus, als mit Anhängung der Gewichter/ erschittlung des Seils/ ꝛc. vorgenommen werden: Jedoch mit der Vorsorg / damit dem Constituten an dem Leib kein Lämigkeit/ oder Schaden zugefügt werde.

17. Titul.

Von denen wider vermuthliche Zauberey=Künsten gebührenden Gegen=Mittlen.

Innhalt.

1. Nicht alle Verstellung ist Teuffelisch.
2. Von Gegen-Mitlen wider die Zauber=Stücklein.
3. Was bey erfundenen Zauberischen Mitlen ferners zu bedencken.

Wa der Constitut in der Marter wegen vermuthender 1
Schwartzkünstlerey zu keiner Bekanntnus zu bringen ist / welche sonderlich von dem Lasterhafften Hexen=Geschmeiß offt und vielmahls gebraucht werden/ und dessentwegen viel Exempel vorzulegen wären / mit was für Wort dergleichen Zettul geschrieben werden: wie vielfältig selbe erfunden / und was für Krafft selbe nach sich ziehen / davon im andern Tractat ersten Buchs dritten Titul weitläufftig gehandelt wird. Sintemalen dem Tausend=Künstler nicht zu viel / daß er durch gewisse/ auch natürliche Mittel den Leib unempfindlich machen/ die Seiler unvermercklich nachlassen/ ichtwas verborgenes entzwischen stellen/ und die Red verhalten möge; Ja er kan den Constituten dergestalten entferben / aufbaumen / und verstellen / daß man vermeint/ der Constitut sterbe Angesichts hiervon; Bey welchen Fürfallenheiten ein Obrigkeit/ wie obbemelt/ sicher gehen / nicht gleich alles einer Teuffelischen Verzauberung/ und Verblendung zuschreiben/ sondern die Sach wohl untersuchen solle / aus was für Ursach der Constitut die Tortur überstehe / dann deren welche/ die sich anvor durch ihre Gespän abrichten lassen / die Marter

auf

auf begebenden Fällen umb so viel leichter/ als ein gewohnte Sach außstehen zu mögen; Ja es kan sich natürlich zufügen/ daß wegen Anspannung der Nerven der Leib gleichsam todt/ und in schwärister Ohnmacht stecken bleibe; oder dem Leidenten nicht möglich weder zu reden/ oder zu weinen. Oldekopp. decad. 5. q. 10. cum ibidem cit. Paulo Zachia. Da aber der Richter samt seinen Beygezogenen erachten/ und vermercken kan/ daß die Sach nicht recht hergehe/ indeme der Constitut die Marter gleichsam verlachet/ oder zu schlaffen anfanget/ oder übernatürlich sich aufbaumet/ etwelche Wörter heimlich brumlet/ solle man nachfolgender Mittel sich gebrauchen/ als:

Vornehmlich solle man durch Geistliche Persohnen die Hexen/ und dergleichen Leuth ermahnen lassen/
2 daß sie einsmals die Teuffelische Pact von sich legen/ und ihrer Seelē Seeligkeit befördern sollen/ wann aber kein Geistliche Zusprechung erfolgen will/ pflegt man die verdächtige Persohnen/ als die Hexen durch andere Weibs-Persohnen/ die Männer aber durch die Gerichts-Diener aller und jeder Kleidungen gantz Mutternackend auszuziehen/ so dañ mit neuer Begwantung an das Ort der Tortur zu führen/ nur damit alle Teuffelische/ den Kleidern und Unterhembt anhangende Caracteren/ und eingedruckte Sprüch/ mit denen alten Kleideren hindan genommen werden/ wann aber dieses auch nicht erklecklich/ solle man alle Haar am gantzen Leib/ auch an heimlichen Orthen/ durch jedes Geschlecht hiezu bestellte Persohnen abscheren lassen/ dann offtermalens einig Zetele mit sonderen Buchstaben in den heimlichen Orthen gefunden/ nach deren Hinwegnehmung der Constitut also bald zu bekennen angefangen. Ambros. Senog. l. 4. c. 7. n. 6.

Theils rathen/ daß man die etwa angewendte Salb/ und Unction mit warmen Wasser an dem Leib des Inquisiten abwaschen lasse.

Ja man solle wol acht geben/ daß man den Constituten von Brod/ Küchel/ und dergleichen am Tag der Tortur zu Essen nicht zukommen lasse/ dann auf dergleichen Speisen seynd manchsmal verschiedene Sachen eingewickleter gefunden worden.

Bey denen Catholischen wird die Krafft des Weyhwassers/ darinn ein und andere Tropffen von geweychten Kertzen gelassen worden/ Item Geistliche Mitel hochgelobt/ und nutzlich gebraucht/ es mögen hierwieder die Protestierende schreiben was sie wollen. Ut Bruneman. c. 8. n. 69.

Indeme aber ist selbigen billich beyzufallen/ daß man zu Auffleſuug dergleichen stillschweigen keine Teuffelische Gegenmittel und Aberglauben brauchen solle/ oder man solle auch denen Henckers-Knechten nicht zu lassen/ daß sie zu diesem Ende einige Suppen/ dem Constituto auszutrincken/ zurichten mögen. Oldekop tract. 4. obs. 54.

Item.

Item pflegt man die Delinquentē von der ersten Keichen hinweg / und in ein andere zu legen; Item seynd etliche / die gewisse Wort währender Tortur herunter brumlen / diese soll man irr machen / stets anfragen / und nicht zulassen / daß sie die Wort völlich herab murmblen mögen. Ambros. c. 7. l. 4.

Allwo er auch ein Exempel erzehlet / von erfundenen mit allerhand Characteren und Buchstaben angefüllten Unterhemmet / so man einem Delinquenten zugeschickt / ehe die Tortur mit ihme vorgenommen worden.

Aus Gelegenheit dieser Materia lehret Guazzin. defens. 30. c. 43. daß bey erfundenen dergleichen Teuffli-
3 schen heimlichen Pacten die weitere Inquisition zu thun / wer dergleichen ihme Constituto zugebracht und ge-
4 lernet / wie dann nach Beschaffenheit der Sachen dergleichen Leuth / entweders mit einer Todt- Gallee oder anderer Straff belegt werden mögen / jedoch wann der Zettul nur pure H. Wörter aus den Evangelien / oder der H. Bibel enthaltete / wann gleich der Constitut dessentwegen Redloßgemacht wurde / lehret angezogener Guazzin, niemals erlebt zu haben / daß in dergleichen Fäll jemand seye gestrafft worden.

18. Titul.

Zu was für Zeit die Tortur vorgenommen werden solle.

Innhalt.

1. An H. Feyertägen solle man niemands torquiren.
2. Auch nicht geschwind nach dem Essen

Die Tortur solle man an keinem feyerlichen Tag / der zu Verehrung GOttes und seiner Heiligen aufge- 1
setzt / vornehmen / es wäre dann ein solches hoch- nothwendiges Wesen / daran dem gantzen Land gelegen. L. pen. C. de Feriis.

Ingleichem solle man keinen nach eingenommener Mahlzeit der Tor- 2
tur unterwerffen / sondern wenigst 5. oder 6. Stund zuwarten / biß die Speiß verdawet worden: damit man keine s. v. Erbrechung und andere Ungelegenheit erfahren dörffe / dannenhero pflegt man die Tortur entweders zu nacht / oder so noch bequemlicher zu Morgens vorzunehmen. Carpzov. q. 124. n. 8.

19. Titul.

Wann mehrer zu torquiren seynd / von welchen man den Anfang machen soll.

Innhalt

Innhalt.

1. Der forchtsame / und junge ist vor em starcken und alten zu torquiren.
2. Der nähergesessene / vor den weiten.
3. Das Weib vor dem Mann.
4. Von ander dergleichen Persohnen mehr.
5. Der Sohn vor dem Vatter.
6. Wann dieses alles procedire.

1 WAnn wider mehrer Gefangene gleichmässige Inzichten der Tortur vorhanden wären solle ein Obrigkeit vorderist die jenige Persohnen der Tortur unterwerffen / von welcher die Warheit am leichtisten zu verhoffen / dessentwegen solle man von den forchtsamen schwächern / geringern anfangen / als von welchen die Warheit ehender / als einem Starcken zu erwarten: derowegen solle man ehender einen jungen / als erlebten Mann torquieren / dann die Jugend ist unbeständig. Jul. Clar. quæst. 64. Ambrof. c. 6. n. 2.

2 Item da die Nachbarsleuth der Tortur zu unterwerffen wären / solle der nähere / vor dem weiteren heran genommen werden / dann jener wird gemuthmasset die Warheit besser in Erkanntnus zu haben: Item soll ein

3 Weib / vor einer Manns-Persohn torquirt werden. Jul. Clar. q. 64. num. 30.

Etwelche aber lehren / daß die Weiber einer mehreren Halßstärrigkeit als die Männer seyen / ist es also der Richterlichen Willkuhr heim gesetzt. Cavalc. de Brach. regio p. 3. num. 133.

Item von jenen / der einen liederlichen abgeschmackten Nachnamen 4
hat / dañ aus dergleichen Nach- und Ubernamen / muthmasset man schlechten Lebens-Wandel. Guazzin. ad defens. 30. c. 19. num. 3.

Item solle jene Persohn / welche sonsten eines Ublen Nachruffs ist / vorderist torquieret werden. Jul. Clar. q. 64.

Item da in einer Sach der Vatter und der Sohn torquiert werden müste / solle man den Sohn in Angesicht des Vatters torquiren / angemerckt / der Vatter durch die Tortur des Sohns mehr gepeiniget wird / als wann ihme selbsten die Pein angethan wurde / dannenhero wird vermuthet / der Vatter werde zu Verschonung des Sohns die Warheit unverlängt eröffnen / hierwider aber lehret Guazzin. d. l. num. 4. Daß er diese / ansonsten der Doctorum gemeine Lehr niemahlens practicieren gesehen / noch von ihm practiciert worden wäre / weilen nach Zeignus anderer Lehrer ein Vatter zu Verschonung des Sohns / ichtwas bekennen könte / so weit von der Warheit entfernet ist / gleich wie auch dessentwegen etwelche Exempel vorhanden; Nichts desto minder / weilē die mehriste D.D. der vorigen Meinung beyfallen / wurde ein Richter nicht fählen / da er nach Beschaffenheit der Sachen selbiger Lehr nachfolgete / jedoch müste ein solche Bekandtnus des Vatters gebührend bestättiget werden / als ob sie in der Tortur beschehen wäre.

Item:

Item solle man von jenen anfangen/ welcher mit dem mehristen Inzichten behafft ist. Item welche eines geringen Beruffs/schlimmeren Physiognomia seynd/it. von jenigen/ so zum ersten den Leib des Ermordten angetroffen/so fern selbe mit anderwärtigen Inzichten behafftet seyn:

6

Und diese Lehren haben statt so wol bey Torquierung der Special-Delinquenten/ / als auch der Zeugens-Personen: wiewolen etwelche D.D. alles der Richterlichen Ermessigung anheims setzen/ welchen die Tortur am ersten angethan werden solle/so zu verstehen/wann wider alle zu torquieren vorständige Personnn gleiche Indicia vorhanden/ da aber wider einen mehrer und nähere Inzichten sich erzeigen/solle von selbigen ohne weitere Nachfrag der Anfang gemacht werden. Jul. Clar q. 64. num. 28.

20. Titul.

Von Widerholung der Tortur

Innhalt.

1. Die Tortur ist Regulariter nicht zu widerhohlen.
2. Wann die Tortur ohne neue Inzichten repetirt werden können.
3. Von rathsamer Abtheilung der Tortur.
4. Practica der Widerholung.
5. Wie die neue Inzichten zur anderen Tortur beschaffen seyn müssen.
6. Von dritter Tortur.
7. Wann die vierdte Tortur practicirt werde.
8. Von Endfliehung der ordinari Straff.
9. Die Indicia werden alle sammentlich auf einmal gereinigt.
10. Bey neuen Indicien seyn die Defensionalien zuzu lassen.
11. Wann und nach welcher Zeit die Widerholung der Tortur zu practicieren.

DJe Tortur solle nach gemeiner Regul nicht widerholet werden/ wann es auch gleich in schwereften Ubelthaten zu thun wäre/ dafern durch die erste Tortur die verhandene Inzichten völlig und nach genügen gereiniget/und purgiert worden/ also zwar/ da ein zweiffel vorfallete/ ob die Tortur nochmalen zu ergreiffen/ jederzeit wider die Erholung der Tortur gesprochen werden solle. Pereg. concil 76. n. 157. 1

Wann aber die Inzichten für genugsam gereiniget gehalten werden können/ist kein gewisse Regul wegen vielfältiger umbständen zu geben/ sondern ligt solches bey dem Richterlichen Ermessen/ der vorderist nicht seiner Caprici, sondern den Ausschlag/und Erkanntnus der Beysassen/ auch guten vernünfftigen Ursachen zu folgen/ und hierinnfalls mehrentheils auf die Persohn/ ob sie starck von Leib/ zart/ ꝛc. als auf die Sach

Sach selber zu sehen hat. *L.* Unius §. 1. Vers. *Maxime ff.* de quæst.

Da aber die Persohn einer starcken Complexion, und das erstemal ein gantze Stund lang / als wormit
2 einer vollkomentlich torquiert wird / in der Marter gelassen wäre worden / die Sach eine aus den abscheulichen Lastern / auch die Jnzüchten der Ubelthat nächsten verwandt wären / könte die Repetition und Widerholung der Tortur / auch in Abgang neuer Jnzichten / vorgenommen werden. Guazz. defens. 30. c. 23. n. 2.

Ja / bey neuen sich hervor gethanen Indicien kan die Tortur mit einraitung des erstenmal / noch zweymal und in allem dreymal vorgekehrt werden / gleichwie die Nider-Oest. Land-Gerichts-Ordnung art. 30. bey denen starcken und leichtfertigen Leuthen auch die dritte Tortur zulasset / jedoch dißfalls die vernünfftige Richterliche Ermässigung hierzu erfordert.

Dessentwegen pflegen die geübte Criminalisten bey vorhabender Wi-
3 derholung der Tortur dergestalten zu procedieren: daß sie erstlich einen geringeren Gradum vornehmen / in Hoffnung / es werde nicht nothfallen / zu Erhaltung der Warheit ein mehrere Schärpffe zu gebrauchen: Da sie aber erfahren / daß solcher Grad der Tortur nichts gefruchtet: versuchen sie die Wiederholung der Tortur mit mehrerer Schärpffe / und endlicher zuerkennten Maaß: Diese Abtheilung der Tortur aber wird für rathsam gehalten / alldieweilen durch die Abtheil- und Wiederholung der Tortur der Constitut zu Bekanntnus der Warheit mehrers getrieben wird: Jedoch stehet die Tortur abzutheilen einem nachgesetzten Rechts-Geding alsdann zu / dafern die Persohn starck / die Sach abscheulich und die Indicien schwär / und tringend seynd / Guazz. d. l. n. 7. *

Bey vorhabender Widerholung der Tortur aber solle man die Clausul dem Protocoll einzusetzen nicht 4
unterlassen Nachdem nun der Constitut ein Viertelstund in der Höhe gehangen / ist er auf Obrigkeitlichen Befelch der Tortur erlassen worden / jedoch mit Vorbehalt / solche zu widerholen / so offt als es von Rechtswegen beschehen kan. Oder: Jedoch mit Vorbehalt in dem Bey-Urtheil zu erkennten weiteren Tortur; Dann im Land Tyrol müßte diese Abtheilung der Tortur dem Bey-Urtheil expresse eingeführt werden / ausser welchen ein Richter in der Marter weder mehr noch minder vornehmen kan..

Da aber wider den Constituten neue Jnzichten sich hervor thäten / welche nicht geringer / als die vorde-
re / so zur Tortur vor sich selbs ge- 5
nug / oder noch kräfftiger wären / und von denen vorigen Jnzichten / die durch vollkommene gebrauchte Tortur bereits gereiniget worden / in ihrer Wesenheit unterschieden wären / kan die Tortur auf ein neues nach Ermässigung der Beysassen ergriffen werden. Jul Clar. q. 64. n. 45.

Da aber die weitere Inzichten / oder neue Zeugen nur die vorige Inzüchten besteiffeten / wäre die Tortur nicht mehr zu ergreiffen. Guazzin. d. l. n. 8:

Gleichfalls da die neue Inzichten vor sich selbs zur Tortur nicht erklecklich / können sie durch die bereits mittelst der ersten Tortur abgeleinte alte Inzüchten nicht mehr bekräfftiget / und zu Erhohlung der Tortur tüchtig gemacht werden. Idem d. l.

Da aber die Tortur abgetheilet wäre worden / und die Widerruffung der / in der andern Tortur / beschehenen Bekandtnus erfolgete / könte der Delinquent das dritte mal wegen der neuen Inzüchten torquiert werden: im Fall aber nach der / in schweren Fällen / und höchstringenden neuen Indicien / zugelassener dritter Tortur / der Delinquent sein in dritter Tortur gethane Bekandtnus widerruffete / sagen etwelche vornehme Criminalisten / daß einer auch das vierdtemal der Tortur unterworffen werden möge / da nemlich der Delinquent ansonsten ein Haupt verruchte Persohn mit den schweristen Inzichten behafftet / und die Sach an ihr selbst abscheulich wäre. Ambros. lib. 4. a. 5. n. 15. Dawider doch andere sich setzen / und die Richter / so die vierdte Tortur deswegen ergreiffen / gleichsam für Hencker ausschreyen. ut Guazzin d. l. n. 5. & alii allegati.

In Krafft dieser Lehr sihet man / wie die Ordinari-Straff verhütet / und die Tortur vernichtet werden möge: als da der Delinquent gleich bey der ersten Tortur sich geschwind zur Bekantnus begemet / und nicht lang marterenlasset / hernach aber bey der Bestättigung solche widerruffet / bey der andern Tortur solle er wiederum geschwind die Sach bekennen / und hinnach abermals widerruffen; ja wann die Sach so schwer / daß er auch das dritte mal torquiert werden solle / kan er obiges abermal practicieren / dann über das drittemal kan die Tortur nicht ergriffen werden; Es wurde aber im Haupt-Missethaten die Straff der Galleeren / oder sonsten ein Extraordinaria statt finden / darvon hernach das mehrere. Guazz. d. l. n. 7. & alii citati ibidem. Aber Klock. tom. 1. Consil. 192. n. 41. referirt / daß einer / der die Bekanntmus gethan zu haben sich excusirt aus Forcht der Tortur / die Bestättgung aber aus Forcht des Todts / und dieses Mittels öffters sich bedienet / nichts desto minder als ein höchst liederlicher Mensch mit dem Schwerdt gestrafft worden seye: aber die Extraordinaria wäre rathsamer zu ergreiffen.

Nächst deme ist zu mercken / daß die Tortur nicht über ein jedes Indicium absonderlich solle vorgenomen werden / sondern die Tortur wird auf einmal auf alle vorhandene Inzüchten verstanden / dann sonsten könte man einen ziehen: und noch mehrmalen torquieren. Guazzin. c. 25. per tot:

Hier-

10 Hierüber aber beliebe zu mercken / daß bey neuen sich hervorthuenden Indicien / vor würcklicher Vornehmung der Tortur / dem Delinquenten ein Termin zu Ablainung der Indicien, wie vor der ersten Tortur zugelassen / und ihme alle behuffige Communication dessentwegen gegeben werden müsse damit er seine Defensionales hierüber verfassen: und an Rechten nicht verkürtzt werde / weilen so wol bey der ersten als andern Tortur gleiche Ration und Ursach vorhanden ist. Mod. Roman. q. 38. n. 100.

11 Schließlichen daß die Tortur erst alsdann zu wiederholen gepfleget werde / da der erste Schmertzen aus denen Gliedern entwichen zu seyn / gemuthmasset werden kan / als ungefehr nach der ersten ausgestandenen Tortur den dritten Tag:

21. Titul.

Ob wegen vorschützender Ausred- und einwendenter gewisser Umbständ / jemand darüber zu torquieren seye.

Innhalt.

1. Ob die Bekanntnus von der vorschützenden Qualität abgesondert werden möge.
2. Wann die Tortur wegen nicht erwiesener Qualität zu gebrauchen.
3. Wann die Straff unerachtet der Qualität vorzukehren.
4. Was für Straff zu dictieren.

DIe Geschicht jeweils / daß der Delinquent die That zwar gütig bekennet / jedoch ein Qualität und Umstand vorschützet / krafft deren das Delictum von der Gefährde und Dolo abgesondert / auch die Ordinari Straff vermitten wurde: Als zum Exempel der Peter hat zum Paul / ein Pistolen von der Wand herabnehmend / gesagt / schweig still / oder ich erschiesse dich: die Pistolen gehet loß / der Paul wird erschossen; Der Peter excipiert / er habe nicht vermeynt / daß die Pistolen geladen wäre / oder die Pistolen seye ohne Hahnen aufziehen abgangen / oder er habe den Paul wegen abgetrungenen Noth-Wehr / so nicht eigentlich / erschiessen müssen: Item es seye aus gehabter Vollheit / und wider Willen beschehen / ꝛc.

In dieser Materia ist unter den Rechtsgelehrten kein geringe Strit-Frag / ob die Bekandtnus mit Ausschluß verminderender Ausred anzunehmen seye / oder nicht? Oder vilmehr / Ob ein Delinquent zu Warhafftmachung seiner Exception in Abgang anderer Beweisungen die Tortur hierüber auszustehen habe. I

In dieser Stritt-Frag wird von denen Rechtsgelehrten der Unterschied gesetzt / entweders bekennt der Delinquent die That / oder laugnet er selbe

selbe gleich anfangs / diesen Fall / da der Inquisit die That in Abred setzet nachgehends aber derselben überwisen / von dem Delinquenten aber excipiert wurde / er habe den Peter aus abgetrungener Noth umgebracht; In diesem Fall / weilen die Antwort des Inquisiten in purer Abred: und Verneinung der That bestehet / Clar. q. 55. n. 17. lehren die Doctores, daß kein Tortur vorkehrt werden möge; Deme aber zugegen lehret Guazz. defens. 31. c. 7. n. 2. cum ibidem allegatis; daß im Fall wider den Ablaugnenden Inquisiten anderwärtige Indicia, Abnehm- und Muthmassungen vorhanden wären: ein dergestalter Inquisit zu wahrer Erzehlung der Sach mit mittelmässiger Tortur (jedoch erst nach zugelassenem Termin zu seiner Defension) torquirt werden könne / weilen ein: für allemal dergleichen Manier zu antworten ein Sach voller Argwohn / und genugsam ist / daß ein Richter auf alle zuläßige Weiß die Warheit erforsche. Wiewolen zu Darthuung der Unschuld der Inquisit auch contrarias Exceptiones vorbringen darff. Oldekopp. obs. 19. nr. 4.

Da aber der Delinquent gleich Anfangs bekennet / und sagt: Ja / er könnt nicht in Abred setzen / daß er den Peter erschossen / ꝛc: Aber es seye wider seinen Willen / oder aber abgetrungener Weiß beschehen: seynd der Doctoren etwelche / daß dergleichen Antwort nicht zuzulassen: sondern der Inquisit zu einfacher purer Antwort anzuhalten seye / sintemalen nur die unerfahrene Richter dergleichen Aufzug zulassen: ut vult Lanfrac. in Cap. Quoniam n. 22. de Conf. ff.

Es ist aber der Billichkeit zuwider / daß dergleichen / zu Defension des Delinquenten reichende Antwort nicht zugelassen werde / weilen ja in der Warheit offt dergleichen unvorsichtiger Casus ohne Willen des Thäters beschehen.

Andere herentgegen lehren / daß 2
man dem Delinquenten einen Termin zu Ausführung der vorschützenden Exception und Qualität zulassen / und nach Verfliessung dessen / im Fall nichts erwisen worden / selber mit der Tortur angegriffen werden solle / um die That ohne Umstand zu bekennen. Ja wann die Tortur / so etwas gering zu beschehen überstanden wurde / solte man dergleichen Inquisiten völlig absolvieren. Vid. Guazz. d. l. n. 3 cum allegatis.

Die bessere Doctores aber seynd disfalls jene / so lehren / daß dergleichen Antwort ex parte Rei für be- 3
kannt angenommen werden müsse / mit Verwerffung obiger Qualität, jedoch dergestalten / daß dem Inquisito ein Terminus zu Beweisung seiner Exception zugelassen werde / nach verflossenen Termin aber / da durch geführte Defension die vorschützende Qualität nicht erwiesen wurde / der Delinquent sothaner nicht erwiesener Qualität unerachtet / ohne weitere Tortur / gestrafft werden solle. Clar. q. 55. n. 16. Idem Guazz. d. l. n. 3. Vers. Alii autem. Wie dann auch

der

der Oldenkopp: cum Galio lib. de pac. publ. c. 18. n. 6. & c. 17 n. 10. die Tortur vorzunehmen in dergleichen vorwerffenden Qualitæt für untüchtig erachtet.

In dieser Materia aber ist zu wissen/ das niemand wegen freywilligkeit des Gemüths/und vorgesehenen Willen torquiert werden solle/ wann vor den vorschützenden Delinquenten ein- und andere vernünfftige Ursach vorhanden/ woraus dessen Beschirmung/ und Defension abgenommen werden mag. And. Fachinæ. lib. 3. Con. 82. n. 12.

Ja/ ein dergleichen Excipient solle im Fall mit darstellender Beweisung abgetrungener Noth-Wehr oder anderwärtiger vorschützender Qualitæt mit der Ordinari-Straff nicht belegt/ sondern mit einer willkührlichen Extraordinaria angesehen werden: ausser es wäre das contrarium vorschützender Qualitæt, im Processs durch Zeugen erhebt worden/ wovon im andern Tractat im Titul der Entleibung das mehrere zu lesen. Farinac. quæst. 81 n. 157.

22. Titul.

Ob ein Delinquent, so ein Ubelthat bekennt/ wegen anderer Ubelthaten torquiert werden mögn.

Innhalt.

1. Wie die besondere Ubelthat beschaffen seyn müsse.
2. Wie dißfalls die Tortur praeticiert/ werde.
3. Absatz wegen verleumbter Delinquenten.

Es ist von gemeinen Rechten ein ausgemachte Regul/ daß/ wiewolen einer ein gewisse Ubelthat begangen zu haben bekennet hat/ über noch mehrer Ubelthaten peynlich nicht gefragt werden solle. L. 1. in Princ. ff. de quæst. L. milites §. oportet C. eod. Dafern nicht vor würcklicher Tortur de Corpore Delicti solcher Ubelthaten constiert/ und der Bekennende mit genugsamen Inzüchten behafft wäre/ Jul. Clar. q. 64. n. 44. Also zwar/ daß die durch dergleichen unrechtmässiger Weiß vorgenommene Tortur erhebte Bekanntnuß ein pure Nichtigkeit/ und der Processs von neuem angehebt werden muß/ dann ob zwar Menoch. l. 2. Cent. 6. cas. 523. von etwelchē Fällen redet/ in welchen aus Bekantnus einer Ubelthat/ die Anfrag auf die andere beschehen mag/ so seynd doch die Casus dergestalt beschaffen/ daß gleichsamb ein That die ander nach sich ziehet: Als zum Exempel: Wann die ērste bekennte Ubelthat für den Anzeiger/ und Inzicht der andern Ubelthat gehalten werden mag: einer bekennet einen Ehebruch/ und der Ehebrüchigen Frauen Ehe-Mann wird todt in dem Beth gefunden/ hieraus entspringt ein Inzicht beschehener Entleibung auf den bekennenden Ehebrecher/ dann wie

Crusius de Indiciis lehret/ein Laster ist ein Indicium des andern.

Item/da das bekennende ein Umstand/ oder vorläuffige Sach der andern Ubelthat wäre/als da einer sich verdächtig mit Weibsbilderen verhält/kan selbiger wegen deren fleischlicher Bekanntnus auch angefragt
* werden/jedoch werden in diesen Fallen die Indicia erfortert/ welche zur Tortur genugsam seynd. Dann
2 wie Oldekopp. q. 8. decad. 2. lehret/ ist nicht genug/ daß ein Indicium von dem andern dependent seye/ sondern es wird erfordert/ daß selbe gantz unzweiffelhaffte der That nächste Inzüchten seyn/ und darüber der Inquisit auch seine Defensiones bereits eingereicht hat/ in dessen Abgang könne man ohne Nullität auch incidenter oder einlauffender Weiß kein Anfrag währender Tortur formieren.

Dann ob zwar etwelche Italianische D.D. und Criminalisten lehren/ daß wegen bekannter Ubelthat man auf andere Ubelthaten auch in Abgang genugsamer Indicien/ einen torquieren könne/ wird von theils Italiänischen/ von denen Teutschen D. *D.* aber gäntzlich verworffen Guazz. n. def. 3. c. 8. n. 5.
3 Auffer bey denen verleimbten/ übel beschraiten/ ärgerlichen und kündigen Mörderen/ Banditen/ Straffenrauber/so sich an End: und Orth aufgehalten/ allwo verschiedene Unthaten begangen worden/dann dergleichen Leuth seynd aus Bekandtnus einer Straffenrauberey/ auch wegen anderen an solchen Orthen vorgangenen Todtschlägen/Raubereyen beinzichtiget also daß man sich zu dergleichen Leuth mehrer beschehener Mordthaten versehen kan. Menoch. de arbitr. Cent. 6. cas. 523. num. 6.

23. Titul.

Wie ein überwisener oder Bekenner/wegen Nambhafftmachung der Mitgespänn und Helffer torquiert werden solle und könne.

Innhalt.

1. Wann die Tortur wegen der Mitgespän vorzunehmen nöthig.
2. Wie lang diese Tortur dauren solle.
3. Wie vorsichtig diese Tortur vorzukehren.
4. Ob diese Tortur erholt werden möge.
5. Was in Sachen am sicherstien zu practicieren.

Es ist bereits anvor mit mehrerm angeregt worden/ daß in jenen Ubelthaten/welche schwärlich ohne des dritten Hülff/ und Beystand beschehen können/der Inquisit wegen Nambhafftmachung der Helffer in Genere angefragt werden solle und möge/ allhier aber ist weitere Lehr zu fassen/ wie ein Delinquent, so die Ubelthat began-

begangen zu haben bekennt / oder dessentwegen überwisen worden / Item / in Bann- und Acht erklärter und betrettener Delinquent wegen der Aufhalter / Unterschlaiffgebere ꝛc. auf nicht verfangende Güte mit der Tortur angefragt werden solle.

In diesem Fall ist mit guter Vorsichtigkeit zu beobachten / ob die Mithelffere / Gespän / Aufhaltere / Unterschlaiffgebere / oder auch anderwärtige: die Ubelthat beschwärende Umständ nicht ohne daß aus dem Processs erscheinen / dann wann solche Erkanntnus ohne der Tortur in Actis zu finden und dannoch einer torquirt wurde / könte ein Fürsprecher in seiner Defension einbringen / daß die erlittene Tortur unrechtmässig vorgenommen / und wegen bereits ausgestandener Marter die Ordinari-Straff dem Delinquenten zu vermindern seye. Guazzin. def. 30. cap. 9. num. 5.

Da aber je die Tortur ergriffen werden müste / solle sie wegen beschwärender Umständ / oder Benambsung der Mitgespänn / ꝛc. über ein halbe Stund lang nicht zuerkennt werden. Clar. q. 64. vers. veritas enim.

Dann sönsten / wann die Tortur geschärpffet und verlängert wurde / und der Delinquent in seiner Verneinung verharrete / wurde dergleichen Tortur Vermehrung / auch die Ordinariam mildern / wann gleich zierliche Protestations-clausulen beygesetzt wären worden. Jul. Clar. q. 64. num. 8.

Item / solle man bey dergleichē Tortur / so zu Benambsung der Mithelffer angesehen / die Haupt-That / so einer bereits bekannt / oder dessen überwisen worden / nicht berühren / dann sonsten wurde die Interpretation gegen dem Gericht gemacht / daß selbes von dergleichen Actui angehengten Protestation gutwillig abgewichen / und der Delinquent über die Haupt Sach wäre verhört worden / bey welcher Interpretation auch die bereits erhebte Bekanntnus und Beweisungen im Fall des torquierten widersprechē aufgehebt wurden. Gram. decis. 60. n. 1. Ambros. l. 6. c. 4. n. 9.

Wiewohlen dessen Glossator hoc tit. n. 9. lehret / daß ein Obergericht die durch Bekanntnus der Uberweisung erhaltene Prob nicht aufheben / noch die Ordinariam milderen / sondern vielmehr die Unerfahrenheit nachgesetzter Obrigkeit taxieren wurde / da selbes dessentwegen ein Minderung der Straff vorkehrete / so aber nicht allerdings practicierlich scheinet.

Von der Haupt-Sach aber wird alsdann der Delinquent für angefragt gehalten / wann er nicht allein von der That selbsten / sondern dessen anhangenden Umständen / und Qualitäten außgefragt wurde. Mod. Rom. q. 40. num. 33. in fin.

Ja es kan diese Tortur nicht widerholt werden / als wie jene / so gegen den Personal- Delinquenten auf seine Persohn zu verstehen vorgekehrt wird. Guazz. d. 30. c. 9. n. 12.

Noch

Noch weniger aber solle jemand ohne vorhergegangene Bekantnus oder Land- Gerichtlicher Uberweisung / mit dergleichen Protestation angefragt werden / dañ in allem Fall wurde auf verharrendes ablaugnen auch die Haupt-Inzichten gegen den Delinquenten aufgehebt. Idem d. l. num. 13.

Ja wann gleich der Delinquent bey so gestaltiger Tortur ein Antwort auf die Haupt-Sach abgebete/ solle man Seiten des Gerichts alsobald darwider protestieren / man frage und sage ihne dermahlens nicht wegen diesen Puncten / so ihne das schon bewisen / sonderen er solle sagē / wer ihme gehalffen : wie dann dergleichen Antwort mit denen Wörtern zu notieren / von sich selbs meldende / damit man sehen möge / daß der Delinquent in der Haupt- Sach nicht angefragt seye worden / und ist dieses alles aus nachfolgenden Formular zu erlesen.

Actum den /
Coram &c.
In Beysaß ut Supra.

Ist der N. præstito Juramento Veritatis dicendæ quôad alios & Facta Admonitione weiters constituiert worden / wie folgt.

Constitut solle nunmehr sagen / was für Mithelffere er gehabt habe / da er die bekennte Summa Geld hinweg getragen habe.

Er habe keine Mithelffere gehabt / seye allein gewesen.

Seye nicht warscheinlich / daß er nur allein / und keine Mithelffere gehabt habe / weilen aus allen Umständen erscheine / daß ihrer mehrer nothwendig bey dieser Entfremdung gewesen seyn müssen / solle also die Mithelffere anzeigen / dann man widrigen Falls beursacht wurde / wider ihne mit gebührenden Rechts- Mitlen zu verfahren.

Er habe keine Mithelffere gehabt / könne niemand anzeigen / man möge machen / mit ihme was man wolle.

Auf welches halsstärrige ablaugnen / weilen aus dem Process klar erscheinet / daß zu solcher Entfremdung ihrer mehrer gewesen seyn müssen / wie auch der Zeug N. in den Informativ- Process ihre mehrer tragen gesehen / deponiert auch nicht warscheinlich / daß dergleichen die hohe Quantitæt durch den Constituten allein habe können ausgetragen werden / von dem Constituto aber über vielfältiges ermahnen / keine andere Warheits- Eröffnung erhebt werden mögen / als ist vom Gericht aus erkennt worden / daß der Constitut an das Orth der Tortur geführt / alldorten

allborten entblößt / gebunden / mit dem Seil aufgezogen / und also aufgezogener längst eine halbe Stund lang gehalten werden solle / und dieses zwar / ohne Præjudiz, Nachtheil und Abbruch / aller dem Fisco bereits anerwachsenen Rechten / beschehener Bekanntnus / Uberweisung / oder anderwärtiger Ursachen / als über welches ein Gericht ihne Constituten zu torquieren keines weegs gesinnet ist / wie dann wider dergleichen Interpretation an Seiten des Gerichts ein für allemal austruckentlich protestiert wird / sondern allein zu mehrer Warheits-Eröffnung / wer ihme Constituten bey der bekannten Dieberey geholffen / Theil gehabt / Unterschlaiff geben ꝛc. und auf kein andere Weiß noch Weeg: darwider nochmalen zierlichist protestiert wird.

Und als der Constitut an das Ort der Tortur gebracht / ist er abermals in Güte ermahnet worden / er sehe an was für einem Orth er sich befinde / solle GOtt den Allmächtigen vor Augen haben / die Warheit eröffnen / seiner Seelen Seeligkeit beobachten / und doch in Güte sagen / wer ihme zur bekannten Dieberey gerathen / geholffen / darvon genossen / ꝛc.

Resp. Niemand / habe es schon gesagt.

Auf welche Widersetzlichkeit dann mit widerholter obiger Protestation der Constitut mit Stricken gebunden und in die Höhe gezogen worden.

Welcher also erhöhet / angefangen zu schreyen / Ach ach H. Maria / ꝛc.

Und als er von dem Gericht aus / ermahnet wurde / solle von seiner Halsstärrigkeit abweichen / und die Warheit eröffnen / wer seine Helffer und Mitgespähn gewesen / ꝛc.

Resp. Ich hab keine Helffer gehabt / noch Rathgeber / von sich selbsten meldend / ich hab es nicht gethan / ich habe mich selbsten verlogner Weiß angeben:

Constitut werde nunmehro über die von ihme bereits in Güte bekante Dieberey / so viel ihne anbetrifft / nicht gefragt / sondern solle nur sagen / wer ihme hierzu gerathen / geholffen / ꝛc.

Niemand / habe es schon gesagt.

Da nun die zuerkannte Maaß der Tortur und Zeit vollendet worden / ist selbiger der Tortur entlassen / die Glieder eingericht / angeklaidt / und an sein voriges Orth in die Custodiam geführt worden.

24. Titul.

Von der Bestättigung und Ratification, der in der Tortur beschehenen Bekanntnus/ ꝛc.

Innhalt.

1. Warum die Ratification eingeholt werde.
2. Was für Bekandtnus in der Tortur beschehen zu seyn/ gehalten werde.
3. Practica diß Lands Tyrol.
4. Von angelehrneter Widerruffung.
5. Wann die Bestättigung einzuholen.
6. An was für einem Orth.
7. Die Weiß und Manier der Ratification.
8. Von Unterschied des Tyrolischen Lands-Gesatz.
9. Von Krafft widerruffter Bekandtnus.
10. Ob vor neuer Tortur ein Terminus ad Defendendum zu verwilligen.
11. Formula einlangender Ratification.

WEilen die Tortur ein sehr gefährliche Sach ist/ die Warheit zu erhalten/ indeme auß vielen bethaurlichen Exempeln Lehr-reich erwiesen werden mag/ daß manches mal Unschuldige torquiert/ und verdammet worden seyn/ als ist dieser Gefahr zu begegnen von Rechten vorgesehen/ daß die mit- oder durch Schröcken der Marter/ und Tortur erhebte Bekanntnus kein Krafft noch Verbindlichkeit habe/ biß selbe von dem bekennenden Delinquenten/ auf ein neues/ und zwar auisser Angesicht der Marter/ Gerichtlich bestätigt worden seye.

Bey dieser Materia der Bestättigung aber/ wird bey denen Rechtsgelehrten die erste Frag auf die Baan gebracht/ welche Confession von Rechts wegen genennt werden solle/ auß Schröcken der Marter/ oder Tortur erpreßt zu seyn/ dann deren etwelche vorgeben/ daß die/ aus purer Wörtlicher und Verbal Antrohung der Tortur erhebte Bekanntnus/ der Peynlichen gleich geachtet/ und die Bestättigung darüber erfordert werde/ herentgegen andere lehren/ daß dergleichen Bekanntnus der Bestättigung nicht vonnöthen habe. Jul. Clar. q. 64. vers. nunc de Grad. 2

Andere aber gehen mittlern Weeg/ und unterschaiden/ ob dergestaltige schwere Inzichten und Indicia verhanden geweßt/ die Tortur anzutrohen/ dann in solchen Fall wäre die Bekanntnus ohne weitere Bestättigung giltig. Oder ob die Bekennende ein forchtsame/ schwache/ und unverständige Persohn seye/ dann bey dergleichen die Antrohungen der Tortur gleich geachtet werden/ sonderlich da die Troh-Wort scharpff und gemessen verfaßt/ und offters erholt wären worden/ oder da auch ein Bey-Bschayd/ oder Decretum zur würcklicher Tortur-Vornehmung wäre außgefallen. Guazz. defens. 30. C. 37. n. 1.

Viel

Vielmehr findet diese Lehr statt/ da der Delinquent an das Orth der Tortur geführet/ und realiter terriert worden wäre/ ja die eintzige Führung an den Orth der Tortur ohne vorhergehende Betrohung ist genug/die erhaltene Confession biß zu erfolgender Ratification zu entkräfften/ sintemalen die Führung selbsten mehrer Schröcken verursachet / als deren Betrohung. Bajard. quæst. 64. num. 96.

Dieser Lehr herentgegen setzet zu wider Guazz. d. def. & C. n. 2. daß diese Sach der Richterlichen Ermässigung nach Umbständ der Delinquenten Beschaffenheit heimgestellt werde/ dann bey denen beschraitten/ verleymbdten / ärgerlichen/ und erschröcklichen / wild- außsehenden Mörderen/ Strassenraubern / Banditen/ und dergleichen / wird die Territion, dardurch dem Leib kein rückklicher Schmertzen zugefügt wird/ der Tortur zu Erhebung dieser Würckung / und nothwendiger Ratification nicht gleich geacht. Mascard. de prob. Concl. 353. n. 22. Wiewolen bey zweiffelhafftigem Umbstand die Bekandtnus auß Forcht der Tortur erpreßt worden zu seyn/ gemuthmaßt wird. Menoch. de arbitrar. C. 268. num 7. Item Cas. 269. n. 2. & seq. Wie dann auch etwelche Delinquenten so keck in ihrer Abred/ und Ablaugnen verharren/ daß sie zu trutz/ die Tortur auszustehen begehren/ die doch hernach / wann sie an den Orth der Marter gebracht werden/ die Sach redlich ohne eintzige Ligatur, oder Aufziehung zu bekennen anfangen ; Dergleichen Bekanntnus solte nach Unterschied der Indicien/ der Persohn/ Stärcke/ und Beschaffenheit für ein freywillige/ oder aus Forcht der Marter erpreßte Aussag gehalten werden. Guazz. d. l. n. 3.

Gleicher gestalten wird ein Bekanntnus des jenigen / so ohne genugsame Inzicht gefangen gesetzt/ und constituiert worden / der peynlichen Aussag verglichen/ also daß selbige der Nullität biß zu neuer Bestätigung unterworffen bleibt Cavalc. de Brach. cog. part. 3. n. 193.

Ja so gar / wann der Gefangene in schwerer tieffer Gruben / und Gefängnus mit unzweifflicher Abpeynigung deß Leibs/ oder einem kalten engen schmertzhafften Orth aufgehalten wurde / oder Hunger / Kälte / und Frost auszustehen hätte / wurde die von dergleichen Gefangenen erhebende Aussag der peynlichen gleich geachtet werden. Guazz. d. l. cum ibid. allegat. n. 6. So von etlichen auch dahin erstreckt werden will / da der Gefangene mit Band und Eysen schmertzhafft belegt wurde : Da aber solches nach Beschaffenheit der Umbständ / und Gewohnheit deß Orths billich vorgenommen wurde/ könnte diese Interpretation nicht statt finden. Mod. Rom. q. 83. n. 44

In Tyrolischer Lands-Ordn. art. 11. 8. Buchs ist vorgesehen/ daß alle und jede Bekanntnus/ und Aussag/ sie geschehe mit / oder ohne Marter/ vor Außfällung deß Urtheils vom Delinquenten in Gegenwart fünff oder sieben Männer und Gezeugen/ dar-

unter 2. oder 3. Beysaßen des Gerichts seyn müssen/ Aydlich bestättiget werden solle/ und da die Gezeugen/ und Geschworne bey ihrem Ayd sagen werden/ daß die Bekandtnus dergestalten/ wie das Protocoll lautet/ bestättiget worden seye/ daß sie dann erst die Bekandtnus genug/ und kräfftig seye/ das Urtheil darüber einzuhohlen; Woraus erscheinet/ daß nach Ausweisung dieses Tituls ein freywillige Bekandtnus (mit Ausnamb dessen/ so an frischer That begriffen worden) per Formalia art. 17. 8. Buchs Tyrolischer Lands-Ordn. Gram. decis. 38. n. 60. zu Verurtheilung/ ohne vorherige Aydliche Bestättigung nicht genug seye/ einfolglich vorige verschiedene Interpretationes diß Lands wenig zu beobachten seynd.

Wie dann viel Doctores lehren/ daß auch in einer freywilligen Bekanntnus die Bestättigung einzuholen/ gar rathsam/ löblich und sicher seye. Vid. Guazzin. def. 30. c. 35. num. 5.

4 Nichts desto minder aber/ weilen die/ durch würckliche Tortur erhebte Bekandtnus ohne deme biß zu erhaltender Bestättigung/ ein ungiltiges Weesen ist: Jul. Clar. q. 65. num. 2. Also hat ein Obrigkeit fleißig zu beobachten/ daß der Delinquent nach peinlicher Aussag sein Bekanntnus zu widerruffen nicht angelernet werde; Zu diesem Ende ist sehr vorträglich/ da der Delinquent in ein einsames Zimmer gesetzt/ und man aller Informationen/ oder Anvermahnungen/ auch anderer Gefangenen/ die Bekandtnus zu widerruffen versichert werde; Jedoch/ weilen manche Delinquenten/ aus Forcht ihrer Bekanntnus/ ihnen selbsten das Leben zu nehmen trachten/ solle man alle Gelegenheit hierzu fleißig/ so viel immer möglich/ abschneiden.

5 Wie nicht weniger solle man die Bestättigung einzuhohlen/ den andern Tag/ dafern kein heiliger Feyrtag einfallete/ wann es gleich die zwischen Zeit auf 24. Stund nicht erlangete/ nicht verabsaumen. Clar. q. 64. Vers. Et circa hanc.

* Die N. O. Landgerichts-Ordnung in dem 40. Articul setzet zween oder drey Täg nach der Tortur/ unzweiffentlich aus der Ration, weilen innerhalb dieser Mittel-Zeit die Schmertzen von erlittener Tortur verschwunden zu seyn gemuthmasset werden/ so auch löblich zu practicieren ist.

6 Bey würcklicher Einholung der Bestättigung ist zu wissen/ daß die Bestättigung an einem/ von denen peinlichen Instrumenten/ und der Tortur abgelegenen Orth eingeholt werden müsse/ nachgehends solle man den Delinquenten mit dem Juramento veritatis dicendæ quô ad alios, das ist/ den Ayd/ andere Personen anbetreffend/ schweren lassen; Dann was die Aydliche Bestättigung vor Ausfällung des Urtheils anbetrifft/ wird von Tyrol. Land-Rechten sonderlich eingeholt.

Drittens soll man dem Delinquenten anbefehlen/ die Bekanntnus/ und

Aussag

Aussag/ so er in der Marter gethan/ in der Substanz zu erzehlen.

Vierdtens/ damit die Bestättigung in allen Puncten erhebt werde/ solle man dem Delinquenten sein Bekandtnus klar vorlesen lassen. Und

Fünfftens/ ihne darauf anfragen/ ob dieses/ was ihm abgelesen worden/ von ihme bekannt/ in der Warheit also seye.

Sechstens/ den Delinquenten getreulich ermahnen/ solle nur die Warheit sagen/ man verlange von ihme nichts anders/ es seye ein Sach/ so Ehr/ Gut und Blut antreffe/ oder wie die Nider-Ost: Land-Gerichts-Ordnung d. tit. sagt/ ob/ er darauf zu leben/ oder zu sterben begehre/ solle sich von aller Unwarheit hüten. Ambros. Senogal. l. 4. c. 5. Guazzin. def. 30. c. 36. n. 2.

7 Wie dann gar lehrreich Oldekop. tit. 4. obs. 22. n. 2. ausführet/ daß ein Richter der puren Ratification nit gar zu viel trauen/ sondern wohl erwegen soll/ ob die bekannten Umbständ der Warheit ähnlich/ und also beschaffen/ daß die bekennende Persohn nicht unschuldig seyn möge/ oder ob ihr die Umbständ zu erzehlen/ von anderwärts her bekandt seyn können.

8 Bestättiget der Delinquent seine Aussagen: Ist von T. L. Rechten weiters vonnöthen/ daß vor würcklicher Verurtheilung dem Delinquenten das Juament auch auf sein eigene Persohn gegeben werde/ daß nemlich sein Aussag war/ und also seye/ wie er bekennt hat.

Widerrufft er aber seine Bekandnus/ und will selbige nicht bestättigen/ entspringet eben aus der ersten Aussag und Bekandtnus/ wider ein dergleichen Revocanten/ ein genugsames Indicium, ihne mit andermaliger Tortur zu belegen/ und ist keines weegs Noth/ vor solcher anderer Tortur ihme einen Defensions-Termin zuzulassen/ weilen/ wie der Glossar. ad Ambros. Senogal. d. l. n. 18. meldet/ die andere Tortur für keine neue/ sondern eine Fortsetzung und Continuation der ersten gehalten wird/ wie dann von Widerholung dieser Tortur/ das dritt: und in abscheulichen Lasteren/ das viertemal bereits in Titul von Widerholung der Tortur das mehrere gesetzt worden. Die Formul zu Einholung der Bestättigung aber/ ist diese. 9 10

Actum &c.

Coram.

In Beysaß/ &c.

Ist der N. zu Bestättigung seiner an gestern in der Marter gethanen Bekandtnus und Aussag vorgenommen/ und über gelaistes Ayd Veritatis dicendæ quoad alios, & facta admonitione constituiert worden/ wie folgt.

Ob Constitut über das jenige/ so er in seinen vorigen Constitutis, sonderlich aber/ so er an gestern in der Tortur bekennet/ von sich selbs wisse ichtwas beyzufügen/ und zu melden.

Resp. Von nein.

Ob alles das jenige/ so er gestrigen Tags in der Marter bekennet hat/ wahr seye/ und fürwar zu seyn nochmalens sagen könne?

Resp. Von ja.

Ob Constitut ihme getraue solche sein Aussag/ und Bekandtnus dato ausser der Marter gut zu heissen?

Resp. Von ja/ wisse nicht anders.

Constitut solle nochmals erzehlen/ was er gestern in der Haubt-Sach bekennt/ und ausgesagt habe.

Er habe gestern bekennt und hauptsächlich ausgesagt/ daß ꝛc.

Worüber ihme zu besserem Ende von dem Gerichtschreiber seine Bekanntnus und Aussag/ von fol. N. biß fol. & Interrogatoria &c. klar abgelesen worden.

Ob Constitut alles verstanden/ so ihme abgelesen worden.

Von ja.

Ob dieses alles/ gleichwie man ihme vorgelesen/ von ihme ausgesagt und bekennet worden seye.

Von ja.

Ob Constitut zu steur der Warheit ichtwas in Sachen beyzubringen oder zu nehmen gedencke?

Von nein.

Constitut solle nur die Warheit fein rund bekennen/ man verlange von ihme nichts anders/ als die Warheit zu wissen/ solle sich dessentwegen nicht durch die Tortur schrecken lassen/ sonderlich da er etwa einen unschuldigen angeben/ oder etwas verschwigen/ oder gesagt/ so nicht wahr ist/ solle gedencken/ daß die Sach Leib/ Ehr/ Gut und Blut betreffe?

Es seye einmal alles wahr was er gesagt/ GOtt wolle es machen/ wie es ihm beliebt.

Ob dann Constitut mit ihm die gestrige Aussag durchgehends bekräfftige/ und bestättigen thue.

Von ja/ thue seine Aussag krafft diß durchgehends bestättigen.

Welche Bestättigung an Seiten des Gerichts Rechtlich angenommen/ der Delinquent ad Bancum Juris. oder largam gesetzt/ und ihme ein Terminus zu seiner Defensions-Einbringung in der Haubt-Sach das Urtheil anbetreffend/ auf N. N. Tag zu gelassen worden/ ꝛc.

Wi-

Widerrufft er aber sein Bekanntnus/ muß man ihne mit Vorstellung der Indicien/ und Antrohung neuer Tortur auf den rechten Weg bringen/ wie nicht weniger wol acht haben/ wer denselben etwa informiert haben möchte/ darvon oben bereits das mehrere gesagt worden.

25. Titul.

Von Würckung und Effect der Tortur.

Innhalt.

1. Ob ein indicierte Persohn zu torquieren oder vielmehr mit der Extraordinaria abzustraffen seye.
2. Krafft der Tortur.
3. Practica diß Lands Tyrol.
4. Wann ein Torquierter extraordinariter abzustraffen.
5. Ob ein überwiesener/ doch wider Recht. lich torquierter Delinquent zu absolvieren.
6. Wann die Extraordinaria statt habe.
7. Wann die Tortur denen Interessenten nutzlich.
8. Von tüchtig Machung der Tortur.
9. Von purer Besagung des Torquierten.
10. Von übermäßiger Tortur / wie sie nutzlich.

Selig der jenige/ welcher die Tortur überdauret / und nichts bekennt / dann es ist besser/ dißfalls einen Marterer : als Beichtiger abzugeben ; Sintemalen durch die ausgestandene Tortur einer unschuldiger : als er zuvor gewesen/ vor der Welt zu halten ist. Boer. decis. 163. num. 14. Indeme die Tortur eine Beweisung der Unschuld nach sich ziehet. Boss. tit. de confess. n. 56.

Dannenhero / weilen durch überthaurung der Tortur / die auch gantz unzweiffelbare Inzichten völlig purgirt werden / die Criminalisten nicht uneben disputieren / ob ein mit genugsamen Inzichten behaffte Persohn torquiert/ oder vielmehr mit einer extraordinari Straff belegt werden solle. Jul. Clar. q. 21. n. 79

In Practica aber/ da ein Persohn ihrer Beschaffenheit nach torquiert werden kan / solle man die Tortur bey habenden genugsamen Inzichten/ nicht unterlassen : Dann weilen aus puren Indiciis und Inzichten niemands mit der ordinari Straff belegt/ herentgegen auch nicht loßgesprochen werden solle : Als ist nothwendig die Tortur / zu Erhaltung der Warheit/ zu ergreiffen. Farinac. q. 86. n. 69.

Da aber die Persohn wegen ihres Privilegii, oder anderer Bekanntnus der Tortur nicht untergeben werden könte/ wäre ein solcher Delinquent bey vorhandener halbständiger Beweisung/ oder erheblichen Inzichten/ mit einer extraordinari Straff/ als einer Gelt : oder Keychen-Straff / Verweisung ꝛc. zu belegen. And. Fachin. control. 1. c. 29.

Des-

Desgleichen erzehlet Carpz. p. 3. q. 126. n. 74. nachfolgenden Casum, daß einer wegen begangenen Todtschlag seines Weibs hoch beinzichtiget/ auf vorgekehrte dreymalige Tortur/ die That bekennt habe/ herentgegen aber sein Aussag nachgehends nicht bestättiget/ sondern gantz still darzu gewesen/ weder ja/ noch nein gesagt/ ob gleich ihme betrohet worden/ daß sein Stillschweigen für ein Rechtliche Bekandtnus in Contumaciam und Ungehorsamb gehalten werden solle: Weilen aber in den Criminal-Sachen die Regul/ daß Stillschweigende für einen Bekenner gehalten werden solle/ nicht statt findet/ sondern zu Dictierung der endlichen Straff/ entweders die selbs eigene offentliche austruckentliche Bekanntnus/ oder Uberweisung erfordert wird/ als ist selbiger wegen allzuschwären/ und unzweiffelbaren Indicien gleichwolen mit Ruthen ausgehauen worden.

2 Ist dannenhero die erste richtige Regul/ daß durch erlittene und ausgestandene Tortur/ alle vorhanden geweßte Indicia und Inzichten völlig abgelainet/ und purgirt werden/ also war/ daß von gemeinen Rechten/ der torquierte definitive ein für alle mal/ gegen Abgebung einer Urphed/ die ausgestandene Gefangenschafft nicht zurechnen/ loß gezehlt/ und absolviert werden soll. Carpzov. p. 3. q. 125. num. 4.

Ja es kan ein Richter die Sach nicht unerörtert ligen lassen/ sondern muß mit dem End-Urtheil verfahren/ und den Torquierten absolvieren. Ant. Gomez. tit. delict. cap. 13. num. 28.

In Practica aber/ sonderlich in Welsch: auch diß Land wird der Torquierte nach Beschaffenheit der Sach/ entweders mit der/ unter gewiser Gelt-Straff verfaßten Bürglichen: oder deren Abgang Aydlichen Caution entlassen/ sich jederzeit zustellen/ so offt wegen neu hervorkommender Inzichten dem Gericht/ die Sach wiederumben vorzunehmen/ billich zu seyn geduncken wird: indeme das Entlassung Urtheil nur auf die bißhero ein: und fürgebrachte Inzichten und Indicia gemeint wird. Jul. Clar. q. 64. n. 38. Guazzin. def. 30. c. 40. n. 11. *

Sonderlich aber so fern es möglich/ solle die Bürgliche Caution nicht unterlassen werden/ da ein: oder andere Mitgespahn sich flüchtig gemacht hätte. Id. d. l. ad fin. 3

Herentgegen lehren etwelche Criminalisten/ daß bey verleimbten/ verruchten/ und beschraiten Mörderen/ und dergleichen ärgerlichen Delinquenten/ die Tortur kein dergestaltigen Effect nach sich ziehe/ daß selbe nicht/ uneracht ausgestandener genugsamer Tortur/ nach schwere der Umbständ mit Landverweisung/ ja auch Zeit: und ewiger Verdammung auf die Galleern gestrafft werden mögen. Guazzin. def. 30. c. 40. n. 18. 4

Die mehrere Frag aber entstehet/ da ein Richter einen bereits überwisenen Delinquenten/ mit der Tortur wider Rechtlich angreifft/ der Torquierte 5

quierte aber die That wehrender Tortur laugnete / und in Abred setzete / ob ein dergleichen unrechtmäßiger weiß torquierter Delinquent absolviert / condemniert / oder mit einer extraordinari Straff belegt werden soll / hierinnfalls ist die beste Meynung / ut Mod. Rom. q. 40. n. 131. Daß ein dergleichen aus Richterlichen Unverstand torquierter / und überwiesener Delinquent, dafern es anders umb ein Capital-Sach zu
* thun / nichts destominder mit einer extraordinari Leib-Straff belegt werden möge. Dergleichen Lehr hat auch statt / da die Tortur zu leiß: und denen Umbständen zu ring vorgekehrt wäre worden / dann ein dergleichen torquierter Delinquent, kan mit einer extraordinaria als Lands-Verweisung / Geld; und Keychen: oder auch Galleer-Straff auf gewisse Jahr condemniert werden. Guazz d. l. 3. c. 40. n. 3.

6 Da aber jemand denen Indicien und Inzichten proportioniert / rechtmäßiger Weis genugsam wäre torquiert worden / kan auf vorhandene sehr beschwärliche Inzicht / und nach gestaltsame der Sache ein geringe extraordinaria, aber kein Leib-Straff / auf das höchste zu erkennt werden. Guazz. d. l. n. 2. vers. sed. Mod. Roman.

* Wiewolen in dergleichen Fällen von rechts wegen besser beschicht / da die Indicia für völlig purgiert gehalten / und der Gefangene gegen Caution und Urphed entlassen wurde. Carpzov. p. 3. q. 125. n. 24

7 Nechstdeme entkräfftiget die Tortur / nicht allein die / wider den Torquierten vorhandene Indicia, sondern nutzet auch allen denen / zu deren Favor der Torquierte etwas währender Tortur ausgesagt hat / sonderlich wann selbe nur nachgehender Weis dem Delicto anhängig wären. Dann wann der Haubt-Dieb sich mittelst Uberstehung der Tortur / seine Indicia purgieret / werden auch die Indicia als nachgehende / und Accessoria gegen denen Mithelfferen / Interressenten und dergleichen auffgehoben: Menoch. de arbitr. c. 351. n. 12. & seq.

Ja ein Zeugens Aussag in der Tortur ist kräfftiger / als eine ausser der Tortur beschehene Deposition. Guazzin. d. l. n. 3.

8 Nicht minder ist die Tortur der Krafft / daß die Untüchtigkeit der Gezeugen aufgehebt wird / so fern selbe aus einem Defect entspringt / dann wann der Gezeug mehreren Defecten und Exceptionen unterworffen ist / kan die Tortur den Zeugen nicht tüchtig machen. Cravett. consil. 6. n. 54. Card. Tusch. in lit. T. concl. 332. num. 171.

9 Jedoch ist die Tortur der Krafft nicht / daß auf eines / wiewol torquierten Mitgespahns purer Aussag / jemand torquiert werden könne. Contra Clarum q. 21. vers. successivè quæro docet. Guazzin. def. 30. c. 40. n. 14. Allwo er sagt / daß von GOttliebenden Richteren die Meynung des Clari dißfalls nicht beobachtet werden soll. Verstehe in Abgang der Requisiten so Car. V. hierzu er-

fordert / wie ob vermeldt worden.

Gleicher weiß kan die Tortur den Defect einer Haupt-Feindschafft nicht aufheben/ dann ein Feind solle so gar nicht einmal angehört werden/ also zwar / daß dergleichen Aussag wider einen Feind kein Indicium zur Nachforschung gebehren mag. Boss. tit. de inquisit. n. 52.

Und endlichen wann die Tortur zu Erhaltung mehrer Warheit / oder zu Benambsung der Mit-Gespähn übermäßig wäre vorgenommen worden/ ist solche wider Rechtliche Tortur / zu Verminderung der ordinari Straff dienstlich. Farin. consil. 60. n. 35.

26. Titul.

Von Widerrechtlicher Tortur.

Innhalt.

1. Von der durch Widerrechtliche Tortur erpreßten Bekanntnus.
2. Ob dergleichen Bekenner zu absolviren.
3. Gewisse Cautelen vor der Tortur.
4. Straff der Obrigkeit, die einen biß auf den Todt torquieren laßt
5. Von Justificierung der Indicien/ wer es thun müss.
6. Straff daß ohne genugsame Inzichten torquierenden Richters.
7. Erpreßte Urpheds nutzet nichts.

WAnn jemand ohne genugsame/ und in Rechten vorgesehenen Indicien wäre torquiert worden/ der Torquierte auch die Sach und That mit allen Umständen / die auf Nachforschung in Warheit sich also erhalten / bekennt hätte / wurde doch die/ durch dergleichen Tortur erhebte Bekanntnus / dergestalten unkräfftig/ daß der Delinquent von solch Rechtlicher Instanz und Observatione Judicii absolviert werden müßte/ wann gleich nach ausgestandener Tortur anderwärtige erhöbliche nächste Indicia sich hervor thun wurden ; Ja/ wann gleich der Torquierte selbsten sein Bekanntnus auf ein neues bestättigte. Guazzin. def. 30. c. 48. per tot. 1

Ob aber der Delinquent auf ein neues processiert / oder der Gefängnus entlassen werden mußte/ seyn die Criminalisten zweyerley Meynungen / theils lehren / es solte ein anderer Richter zu Formierung deß Processes verordnet werden/ der den Constituenten ermahnen solle/ was gestalten er nur die Warheit offentlich / und ohne Scheuh der Marter sagen solle / er seye nicht mehr dem vorigen Richter unterworffen / der die Bekanntnus wider Rechtlich mit der Tortur heraus gepreßt habe ; Da nun der Constitut die Sach genugsam verstunde / und die That nochmalen freywillig bekennete / könnte die Ordinari-Straff vorgekehrt werden. 2

Andere

Andere herentgegen lehren / daß ein dergleichen unrechtmäßiger Weiß torquierte Persohn nicht mehr weder durch den ersten / noch andern Richter examiniert, oder processiert, sondern gäntzlich absolviert werden solle / dann die Forcht der Tortur thauret so lang / als einer unter Richterlichen Gewalt liget / wie dann ein durch unrechtmäßige Tortur erhebte Bekanntnus durch ein freywillige Bestättigung auch vor einen untergestelten Richter / nicht kräfftig gemacht wird. Marc. Consil. 14. n. 20.

Sondern es ist vonnöthen / daß ein dergestaltiger Bekenner wiederum auf den freyen Fuß gestellt werde / nachgehends aber kan ein solcher Delinquent, auf sich hervor thuende neue anderwärtige Inzichten auf ein neues gefangen gesetzt / jedoch von einem andern Richter processiert werden. Mod. Bon. q. 83. num. 13. Guazzin. def. 30. cap. 39.

Zum Beschluß dieser Materia aber / beliebe einem jedwedern Richter zu wissen / daß weilen die Tortur ein Lebens gefährliche Sach ist / soll man die vorsorgliche Cautelen nicht auser Obacht lassen / damit ein Richter
3 nicht etwa inculpiert werde / ob wäre der Delinquent auß Haß / Feindschafft / oder erkauffter Ambt dergestalten torquiert worden / daß er das Leben dabey eingebießt habe ; Sintemalen vorgesehenen Rechtens / daß ein Richter / der sich unterstehet / jemanden aus Haß / Feindschafft / oder empfangenen Geldts-Bestechung / dergestalten auch bey vorhandenen genugsamen Indicien übermäßig zu torquieren / daß der Torquierte darüber Ableibete / mit der Lebens- und Schwerdt-Straff gezüchtiget werden möge / und solle. Menoch. de arbitr. l. 2. c. 340. n 2. 4

Da aber ein Richter nicht gefährlicher Weiß / etwa aus Unverstand / oder Nachläßigkeit die Tortur übermäßig vornehmete / und der Torquierte Ableibete / wurde er in solchem Fall ein Extraordinari-Straff unfehlbar zu erwarten haben. Guazzin. defens. 30. c. 24. n. 1. vers. si vero non dolo.

Wiewolen in zweiffelhafftigen Fall nicht præsumirt wird / daß ein Richter jemand aus gefährlichem Gemüth / Haß / Feindschafft / Corruptel und Bestechung also torquiert habe / dann die Qualität ist von Gegentheil zu beweisen. L. dolum. C. d. dol. Sonderlich gegen einen Beambten / vor welchen ohne das die gute Muthmassungen von Rechts wegen streiten. L. de off. Præsid. l. 2. §. si publican. de vi Bon. raptor.

Da aber die Tortur aus genugsamen Inzichten / mit der / nach reifflich überlegten Umbständen der Persohn / und der That halber Rechtlich zu erkennten Maaß vorgenommen / und nicht überschritten wurde / auch die Acta, und Protocoll die Uberschreitung nicht erweißten / der Torquierte aber / nichts desto minder ableibete / wäre in dergleiben Fall einer Obrigkeit nichts zu imputieren / sondern wurde von aller Anfechtung alsobalden loß gesprochen. Carpzov. p. 3. q. 127. n. 25.

Ist dannenhero gar löblich: und heilsam an theils Orthen/ gleichwie in Tyrol vorgesehen/ daß der Richter die Tortur höher nicht spannen dörffe/ als was die von denen Beysassen zuerkennte Maaß mit sich bringt/ dann auf solche Weis ist die Muthmassung/ daß die Tortur nach Ausweissung der Rechten von denen verständigen Beysassen seye erkennt worden. L. leges C. de leg.

5 Da aber der Torquierte gelähmt/ oder an Gliedern unbrauchtbar gemacht/ auch von selbigem geklagt wurde/ man habe ihne ohne genugsame Inzichten also torquiert/ ligete einem Richter ob/ zu erweisen/ was für Inzichten zu Vornehmung dergestaltiger Tortur vorhanden geweßt/ sintemalen dißfalls in Favor und Gunst des armen Gefangenen præsumirt wird/ die Tortur wider Rechtlich vorgekehrt worden zu seyn/ da nicht der Richter alsobalden aus den Actis die genugsame Indicia erweißlich machen könte. Matth. Wesemb. in parat. ff. de quæst. n. 9.

6 Gestalten dann auch/ auf nicht erweißlich genugsame Inzichten/ der Richter samt denen Assessoren schuldig und verfallt wurde/ dem Torquierten nicht allein allen Schaden/ Schmach/ Schmertzen/ und Injuri auf Richterliche Ermäßigung abzutragen/ sondern auch ein Herrschafftliche Straff nach gestaltsame der Sach zu erlegen. Ord. Carol. V. art. 20.

7 Und wurde einem Richter nichts fürträglich seyn/ wann er gleich von dem Torquierten ein geschworne Urphed erpressete/ die erlittene Tortur: und Gefängnus wider die Obrigkeit/ weder in: noch auffer Rechten/ zu anthen: oder zu rechen/ dann dergleichen Juramenta, wiewolen sie von Rechtswegen giltig seynd/ können doch auf genugsame der Acten Uberlegung/ dafern die Umbständ hierzu qualificieret/ jedoch mit Vorwissen des hierzu citierten Gegentheils aufgehebt/ und relaxiert werden; Also daß der Beschwärte diser seiner Aydlich abgebenen Urphed uneracht/ zu Anstellung der Action genugsam durch erwehnte Relaxation tüchtig gemacht wird. And. Gail. l. 2. obs. 22. n. 1. Carpz. d. l. n. 50.

Ende des Dritten Buchs.

Vierdtes

Vierdtes Buch.

Erster Titul:

Was nach vorgenommener Tortur ein Obrigkeit zu beobachten hat.

Innhalt.

1. Vor Ausfällung des Urtheils ist dem Delinquenten ein neuer Terminus anzusetzen.
2. Und zwar allen Delinquenten ex officio.
3. Ob diesem Termino renunciert werden möge.

1 WAnn der Gefangene mit der Tortur angegriffen worden / erhaltet man entweders die Bekandtnus: und deren Bestättigung / oder das beständige ablaugnen der That; Dißfalls ist bereits in vorgehender Materia genugsam gelehrt worden / ob ein dergestaltiger Ablaugner / nach ausgestandener Tortur völlig entlassen / oder nur auf die einmals purgierte Indicia ab Observatione Judicii absolviert: der auch in ein Extraordinari-Straff verfällt werden möge; Da aber der Torquierte die That bekennete / diese fer-

nem der Tortur gethane Aussag hernach bestättigte/ ist selbiger nicht gleich mit dem End-Urtheil zu verfallen/ sondern da man ihne gleich/ über die Inzichten zur Tortur mit seiner Defension genugsam angehört hätte/ wäre doch vonnöthen/ auf die erhaltene Bekandtnus der That/ nochmalen einen Terminum zu Einreichung seiner Defension in Ordnung abzulainen habender Straff anzusetzen/ sintemalen viel: und manichfältige Delinquenten wegen der peinlich erhebten Bekandtnussen gantz unschuldig hingerichtet worden/ sondern auch/ weilen viel Exceptiones, und Behelff/ wider die Bekandtnus zu Entflieh: und Verminderung der Straff vorgebracht werden können.

2 Und diese Termins-Assignation, weilen es wegen einer Leibs-Straff zu thun/ muß von bessern Rechten/ und löblichen Gewohnheit/ all: und jeden Delinquenten/ ex officio zugelassen werden/ sonderlich/ weilen es einem Richter jederzeit lobwürdiger seyn wird/ dem Delinquenten/ und wann er auch gleich auf offener frischer That ergriffen/ oder sonsten ein all bekandter Ubelthäter wäre/ einen

3 Termin zu seiner etwa habenden Defension anzusetzen/ als ihne zu Renuncierung dessen anzulaiten/ dann wie die Welschen Criminalisten lehren/ kan ein Gefangener zu Beförderung seiner Entlassung/ dem Termino

* Defensionali sich begeben/ aber nicht/ wann er mit Leibs-Straff zu belegen wäre. Guazz. dec. 31. c. 1. per tot.

Wie dann hierinnfalls das mehrere bereits in dem 18. Titul 2. Buchs angezogen worden: Dahin mich kürtzlich/ sowol ratione der gebräuchigen Formula, als nothwendiger vorsorglichen Cautelen bewürffe.

2. Titul.

Was bey erhaltener gütig: oder peinlichen Bekandtnus zu beobachten seye.

Innhalt.

1: Von Beschaffenheit der rechtmäßigen Bekandtnus.
2. Von dero Klarheit.
3. Soll den Bekenner unmittelbar berühren.
4. Von dero Warheit: und Beweißlichkeit.
5. Solle Umbständig abgeben werden.
6. Und die Ursach der verübten That eröffnen.
7. Von Bekandtnus eines Defectuosen Zeugens.
8. Ob die Bekandtnus vor ersten Gericht bey bemäßigter Schubmäßigkeit giltig.
9. Von Bekandtnus des Sachwalters.
10. Die Bekandtnus schadet nur dem Bekennenden.
11. Wann einer aus Besagung 2. 3. oder 4. Mitgespän verfällt werden möge.
12. Von falscher Bekanntnus.

Wei-

WEilen niemands ausser Rechtlicher vollständiger Beweisung: oder selbst aigner Bekanntnus in ein Lebens-Straff verfallt werden mag, als hat ein Gericht nothwendig vor Außfällung deß Urtheils zu betrachten, ob die That erwiesen, oder ob die Bekanntnus dergestallt beschaffen, daß man, Krafft deren, zu Ausfällung deß Urtheils schreiten möge;

1 Sintemalen die Bekanntnussen unterschiedlichen Defecten unterworffen, als erfordert die Ordnung, selbe allhier zu bemercken, und die Requisita einer rechtmäßigen Bekanntnus, so zu Ausfällung deß Urtheils genugsam ist, zu untersuchen.

2 Die Bekanntnus solle vorderist klar, hell, aller Außnam, und Exception frey seyn, dann finster, und düsterer weiß ichtwas bekennen, oder nicht bekennen, ist ein Ding. Farin. Consil. 89. num. 41.

Soll also die Bekanntnus, sie seye gütig, oder peynlich beschehen, klar und rund seyn, ehe die Bestättigung eingeholt wird. Mascard. de prob. Con. 353.

Dann wann der Delinquent die That jetzt bekennt, jetzt laugnet, oder die Sach nicht genug, sondern zweifelhafftig an Tag gibet, wäre dergleichen confession zu Ausfällung deß Urtheils nicht dienstlich, sondern der Richter müßte durch die Tortur den Delinquenten zu klarer beständiger Aussag vermögen.

Wie dann die auß einer folglichen Red, erscheinende stillschweigende bekanntnus, ebenfalls nichts nütz ist, zum Exempel, der Peter sagt, der Paul hat auch zu der That geholffen, wann er die That auf ihne selbsten noch nicht bekennt hat. Mascard. lib. 1. Con. 346. n. 36.

Item einer bekennt zum theil, zum theil aber, darauf er gefragt worden, schweigt er still, dergleichen stillschweigendes bekennen, ist auch nicht genug zur Verfassung deß Verfäll-Urtheils. Boss. tit. de confess. n. 83.

Gleicher gestalt, da ein Entleibung in einem Rauff-Handel beschehen wäre, und ein Mitgenoß des Rauff-Handels bekennte, daß die Entleibung von ihnen Mitgnossen wäre beschehen, wurde sothane Bekanntnus auch nicht erhöblich seyn, daß er Bekenner darüber 3
verfällt werde, dann hierdurch laßt sich nicht schliessen, ergo hat der Bekenner die Entleibung gethan. Farin. q. 81. num. 31.

Dann wol zu mercken, daß jederzeit wider die Bekanntnus in Favorem deß Bekenners, und zu Ausschliessung der Missethat, so fern es wegen Weltlicher Absiraffung zu thun ist, die Rechtliche Interpretation zu machen seye. Alciat. de præs. regl. 3. præsent. 1. num. 9.

Ingleichen solle die Bekanntnus 4
wahrscheinlich, und erweißlich seyn, nichts unmögliches begreiffen, die bekannte Umständ, und die That selbsten auf einholende Erfahrung vor-

vorgebner massen sich verhalten/ dann nicht genug/ die Bekanntnus einer Sach zu erheben/ sondern es ist vonnöthen/ der bekandten That/ und allen Umbständen/ ob sie in Warheit also beschaffen/ vor weiterer Verfahrung nach zuforschen/ wie nicht weniger muß die Bekandtnus mit allen Umbständen der That/ gantz specificierlich abgeben werden/ daß man sehen möge/ die Zeit: und Orth beschehener Missethat/ sintemalen nicht genug ist zu bekennen/ 5 jemand umbgebracht zu haben/ wann man nicht weißt/ an wessen Persohn/ Zeit: und Orth die That beschehen. Farinac. d. q. 51. n. 32.

Dann ein Richter ist schuldig/ auf alle Umbständ: und Qualitäten der That/ genaue Nachforschung zu halten/ als zum Exempel/ der Peter bekennt/ den Paul mit einem Messer umbgebracht zu haben/ muß gleich das Interrogatorium gesetzt werden wo er das Messer habe/ wohin es kommen: und nachsehen/ ob wol die Wunden mit dem angezeigten Messer habe beschehen können; Item muß man den Orth/ allwo der ermordte Leib begraben worden seyn solle/ eröffnen/ und sehen/ ob Gebein von dem heimlich Ermordten vorhanden/ dann es kan niemand verfällt werden/ es seye dann gewiß die That beschehen/ und also de Corpore Delicti constiere. L. 1. §. item illud ad Sylan. Clar. q. 4. n. 1.

Wann aber de Corpore Delicti in denen Lasterthaten/ so Merckzeichen nach sich: oder keine lassen/ constieret: ist bereits anvor gnugsam angemelt worden/ dahin mich umb Kürtze willen beziehe.

Item solle die Bekanntnus der That/ mit einer warscheinlichen Ursach beklaidt seyn/ warumb der Thäter solche verübt habe/ dannenhero solle der Richter allzeit das Interrogatorium stellen/ aus was Ursach Constitut dieses gethan/ also zwar/ daß wann umb die Ursach der That/ als dessen Ursprung: und Fundament, nicht angefragt wird/ die Bekandtnus kein Verbindlichkeit nach sich ziecht. Paris de Puteo de Syndic. in verbo tort. 9. c. 7. n. 12. Ambros. de For. Pro l. 4. c. 2. num. 4. 6

Dann es werden manchsmal schwache Leuth gefunden/ die aus Schröcken ichtwas bekennen/ da man auf die Ursach Nachfrag hält/ erfindet man/ daß selbe wider die Warheit geredt haben

Item geschicht/ daß manchsmal einem Zeugen ein Ubelthat vorgeworffen wird/ der es auch in seiner Exception nicht laugnet/ sondern die Sach bekennt/ dergleichen Bekandtnus/ ist vor sich selbsten nicht genug/ den Bekennenden deswegen zu verfällen. C. 1. de Excep.

Es wäre dann wegen einer verübten falschen Deposition, oder falsch practicierten aufgelegten Instruments die Haupt-Sach berührend zu thun/ dann dergleichen Zeug wurde auf sothane Bekandtnus mit der ordinari Straf angesehen werden/ gleichwie da dem producierten Zeugen vorgeworffen wurde/ daß er eben

in

in der / vor Gericht schwebenden Laster that / ein Mithelffer wäre / und darüber der Zeug die Sach bekennete. Bald. in cap. 11. num. 1. X. de Except.

Wann ein Weib von ihrem Mann verklagt wird / daß sie ein Ehebrecherin seye / sie aber sagt darwider / du bist der Kuppler geweßt / könte ein solches Weib mit der ordinari Straff des Ehebruchs belegt werden / dann hierdurch der Ehebruch schon bekennt wirdet / wenigst zur Extraordinari Straff / wird de Jure beder sündiger Theil ihr Confession erfordert / damit de Corpore Delicti constiere / wie in anderm Tractat in diesen Titul zu lesen ist.

§ Wann ein Gericht den Processum, usque ad Executionem exclusive zu führen berechtigt / jedoch zur Execution den Delinquenten an ein höhers Gericht schieben / und das Gericht / wohin der Delinquent ad exequendum remittiert worden / den Process mit Ausfällung des Urtheils vollenden muß: Gleichwie die Tyrol. Herrschafft Rattenberg: und Rottenburg gegen Zillerthaler: und Saltzburgerisch Delinquenten zu procediren hat / ist die Frag / ob der Delinquent aus der / bey dem ersten Judicio Criminali gethanen Bekandtnus condemniert werden möge / oder nicht.

Darüber ist die bessere Meinung / von ja / dann die Bekanntnus vor einem Criminal Gericht / schadet dem Bekennenden in dem andern Criminal Gericht / aber keiner andern Persohn / als die bey dem ersten Gericht bekennt hat. Ruin in Consil. n. 4. & n. 7. in prin. fol. 5.

Wann anderst die Bekandtnus ein wahre Rechtliche: und kein erdichte Bekandtnus / gleichwie aus einem Bann: und Acht-Process in Contumaciam von Rechtswegen erdichtet wird / und genennt werden mag. Bart. in l. ejus, qui delatorem in fin. de Jur. Fisci.

Herentgegen da vor einer mindern Gerichtbarkeit / die Criminalia zu tractieren nicht gebührt / jemand ein Missethat bekennete / ist die bessere Meynung / daß dergleichen Bekandtnus / wann gleich darüber bey der minderen Gerichtbarkeit ein Urtheil gesprochen wäre worden / zur Verfällung nicht / sondern nur auf hinnach erfolgendes widerrufen ad Torturam genugsame Inzichten / gebe / dann bey einem Ober: oder Criminal-Gericht / muß die Sach auf ein neues angefangen / die Bekandtnus nochmalens erhalten / die Zeugen auf ein neues im Nothfall produciert: und abgehört werden / als wann in Sachen vorhero nichts beschehen wäre. Jul. Clar. q. 54. num. 3. item q. 19 num. 4.

§ Gleichergestalten die Bekandtnus eines Anwalts / in Burgerlicher Gerichtbarkeit / schadet dem Principaln nicht bey dem Ober-Gericht. Julius Clarus q 54. n. 4.

Item ein / durch producirte Schrifften / erhaltene Bekandtnus / schadet nur vor dem Gericht / allwo sie produciert werden. Guazz. defensi 23. cap. 7. num. 2.

Weiters ist zu wissen/ daß die Bekandtnus nur dem Bekennenden: und nicht dem dritten schade/ wann gleich der Peter sagt/ der Paul habe
10 ihme zur Übelthat geholffen/ köndte doch der Paul aus dieser Bekandtnus nicht verfällt werden. Mascard. de prob. concluſ. 386. n. 1.

Dann sonsten wurden viel unschuldige verfällt/ und in Unglück gestürtzt werden/ was aber dergleichen Bekandtnus für Würckung nach sich ziehe/ ist bereits vorhero genugsam gesagt worden/ jedoch laßt sich diß Orts weiters fragen/ ob/ gleichwie aus einer Bekandtnus zweyer unverleimbten Gezeugen Aydlicher Aussag/ als überwisen er verfällt/ und also aus eines anderen Bekandtnus kan condemniert werden auch zwey Gespän: und Helffere als Complices Delicti nicht genug wären/ jemand zu überweisen/ und einfolglich zu verdammen? Daß ein
11 eintziger Complex: und Mitgespahn/ da er sein Aussag mit der Tortur bekräfftigte/ und anderwärtige Adminicula: und Umbständ vorhanden wären/ dardurch des Mitgespahns Aussag bevöstigt wurde/ gleichwol nach Erheblichkeit der Umbständ/ zur Tortur ein Indicium machen möge/ ist bereits vermelt worden. Guazzin. ad. def. ȝ 2. c. 8.

Ob zwar zwey Mithelffere/ in Abgang anderwärtigen Adminiculen/ und erheblichen Umständen/ so von Car. V. in d. Articulo erforderlich/ also kräfftig seyn/ daß aus deren Aussag einer könne torquiert werden? Ist bey denen Criminalisten disputirlich/ und vermeinen die mehriste/ daß zweyer Mithelffer beständige/ gleichförmige/ mit leiblichen Ayd: und Tortur bestärckte Aussag/ (so fern die Mithelffere auſſer der Übelthat/ darum es zu thun ist/ nicht noch mehr Tadel: und Exceptiones leiden/) genug seye/ den dritten zu torquieren aber nicht zu verfällen. Clar. q. 23. verſ. ſed donec.

Wo aber drey: oder vier Mithelffere/ den dritten angebeten/ beständig bey solcher Bekanntnus verharreten/ und darüber zu leben: und zu sterben verlangeten/ auch der Angebene mit unterschiedlich/ wiewol weitschichtigen Inzichten/ als üblen Gerücht/ Armut ꝛc. beschwart wäre/ köndte nach Ausweiß etwelcher Criminalisten/ ut Petrus Caball. Ca. 185. n. 5. Ein dergleichen angebner mit der Ordinari-Straff condemniert werden/ jedoch weilen die Uberweisung von keinen unverleimbten Gezeugen herrühret/ und die zu Abwendung der Infamiæ ausgestandene Tortur/ als Ausfällung des Urtheils dienstlich ist. Wäre in Rechten bey dergleichen Begebenheiten/ jederzeit rathsamer/ einen dergestalten Angebenen/ und mit etwelchen weitschichtigen Inzichten beschwärten Inquisiten/ mit einer Extraordinari Straff/ als Galleer/ Ewig: oder zeitlicher Verweisung/ nach Umbständen der Sachen zu verfällen/ und die Ordinariam zu unterlassen. Vid. Guazzin. ad defenſ. ȝ 2. c. 8. in. fin.

Item

Item solle die Bekanntnus war-
12 hafftig/und nicht falsch seyn/ dann wann man in Gegensatz erforschete/ daß der/ nach Ausweiß des bekennenden Gefangenen/ ermordet seyn sollende Mensch/ annoch im Leben wäre/ wurde dergleichen Bekandtnus dergestalten nichtig/ daß ein Richter bey erscheinenden Liecht der Warheit/ den Gefangenen vor sich selbsten/auch nach gefälltem Urtheil/ wiewol dißfalls mit Vorwissen hoher Obrigkeit/ der Gefangenschafft entledigen solle. Mod. Rom. q. 87. n. 75. vers. & de propterea.

Auß erweisenden/ oder sich hervor thuenden Falschheit aber/ ist die Bekandtnus in Rechten für warhafft zu halten/ weil nicht zu muthmassen/daß jemand mit der Unwarheit seinem Leib freywillig zu schaden begehre. Bald. in l. 1. n. 23. C. de Confess.

Wegen einer/auser Gerichtlichen Progleren/ begangener Missethat/ da die Falschheit sich erzeiget/kan dergleichen Progler/ nichts desto minder nach Umbständ der Sachen/ mit einer Extraordinari - Straff belegt werden. Mascard. de prob. con 498. num. 6. & seq.

Da die Bekandtnus in zwey: oder mehr Stucken und Glieder bestehet/ deren eines falsch/ und unwarhafft erfunden wurde/ wäre die völlige Bekandtnus für falsch zu halten/ und wohl acht zu geben/ was dergleichen Bekandtnus zu trauen. Alciat. de præs. reg. 21. num. 3.

3. Titul.

Von Widerruffung der Bekanntnus.

Innhalt.

1. Von beständiger Bekandtnus.
2. Von Widerruffung ausser Gerichtlicher Bekanntnus.
3. von variierender Bekandtnus.
4. Von zurück geruffener bestätter Bekandtnus.
5. Von Interpretierung der Bekandtnus.
6. Wer die Bekandtnus zurück ruffen könne.
7. Was zur Revocation gehörig.
8. Von Erweisung des Fählers.
9. Von Rechtlichen Ursachen die Bekandtnus zu widerruffen.
10. Von unzuläßlichen Zumuthungen.
11. Ohne Fähler Erweisung/kan die Gerichtliche Bekandtnus nicht auffgehebt werden.
12. Von versprochener Straffloßlassung.
13. Von etlichen zweiffelhafften Formulen der versprochenen impunität.
14. Ob die versprochene Impunität zu halten.
15. Von ausser Gerichtlicher Transaction.
16. Von erhaltener peynlichen Bekanntnus / ohne zugelassenen Termino Defensionis.

17. Von Bekanntnus allwo de Corpore Delicti nicht constieret.
18. Von Widerrechtlich erhaltener peinlicher Bekandtnus.
19. Von Bekandtnus/ bereits verjährten Delicti.
20. Ob die Nullität des Proceß durch die Parthey aufgehebt werden möge.
21. Von Annehmung der Bekandtnus nomine Fisci.
22. Von der / vor niederer Obrigkeit beschehener Bekandtnus.
23. Von der Bekandtnus in dem Beicht-Stuhl.
24. Von Bekandtnus ohne vorgehende Indicien.
25. Ob einem minderjährigen Constituto ein Curator ad Litem zu verordnen.
26. Von Bekandtnus einer sterbenden Person.
27. Von qualificierter Bekandtnus.
28. Von der Exception nicht gewußten Verbotts.
29. Von Absönderung der vorgeschützten Qualität.

WEiters muß die Bekandtnus des Delinquenten beständig seyn / dann wann selbe von dem Bekenner widerruffe wurde/ ware nach gestaltsame der Sach das Verfäll Urtheil nicht zu schöpffen / noch zu exequieren. 1

Zu Auslegung diser Materia aber / seynd unterschiedliche Casus zu bemercken / als erstlich / da ein Delinquent sein ausser Gerichtliche gethane Bekandtnus widerrufft / ehender das Judicium, oder Proceß mit ihme angehebt worden / dergleichen Confession, wann schon die Ursach / oder der hiezu gegebene Fehler nicht erwisen wurde / kan freywillig aufgehebt/und vernicht werden / daß hieraus kein Inzicht zur Tortur erwachse/ wiewol / wann der Proceß bereits über einen sothanen Bekenner wäre angefangen worden / etwelche Criminalisten lehren nothwendig zu seyn/ die Ursach der Revocation zu erweisen. Vid. Guazz. def. 32. c. 12. n. 12. 2

Da einer / die mittels der Tortur / und was derselben gleich ist / erpreste Bekandtnus / nicht bestättigen will / dann wann er in der Tortur bald bekennt / bald laugnet / ist solche alsobaldige widerruffte Bekanntnus / einer stätigen Ablaugnung zu vergleichen. Carpz. p. 3. q. 126. n. 61. 3

Diß Orths ist die weitere Frag/ ob ein Delinquent, seine in der Tortur gethane / und hinnach ordenlich: und rechtmässiger Weiß bestättigte Bekandtnus widerruffen möge / in dieser Frag lehret Carpzov. q. 126. n. 68. & 69. Daß ein dergleichen Widerruffung nicht statt finde / sondern dafern von der Bestättigung Gerichtlicher Weiß / entweders durch ein offenes Instrument, oder durch Aussag der beywesig gewesten Assessorn, und Gerichtgeschwornen constieret / mit dem Urtheil fürzugehen / und die Widerruffung nicht statt habe / herentgegen aber lehren andere Criminalisten / daß ein mit Marter erhaltene / und hinnach bestättigte Confession, auch nach ausgefallenem Urtheil kräfftig könne widerruffen werden / da der Bekenner die Ursach seiner Widerruffung / und 4

beschehe-

beschehenen Jrrthum erweisen kan. Clar. q. 55. n. 18. & q. 63. num. 44. Guazz. in def. 32. c. 10. n. 7.

Weilen auch ein Gerichtliche gütige Bekandtnus / so freywillig beschicht / mittels Erweisung unterloffenen Jrrthumbs / je: und allzeit widerruffen: und vernichtet werden kan / es möge die Confession an Seiten des Fisci, oder Gerichts für bekandt angenommen seyn worden / oder nicht / dann / ob zwar etwelche Criminalisten ut allegat Guazzin. d. l. n. 4. darfür halten / daß dergleichen Confession, sonderlich da der Delinquent die That auch ausser Gericht bekennt hätte / nicht mehr zuruck zu ruffen seye / wirdet doch dem Richter löblich / ja verantwortlicher seyn / einen zuruck ruffenden Delinquenten anzuhören / was ihne zu solcher Revocation bewege / findt man die Ursach vernünfftig zu seyn / warum solle den armen Gefangenen die Gelegenheit sich von der That zu excusieren / benommen werden / indeme vielfältige Ursachen / Forcht / Kleinmüthigkeit / jemand zur unwarhaffter Bekandtnus bewegen mögen. Ut in l. 1. §. si quis ultro. ff. de quæst.

5

Da aber die Ursach nicht standhafft / sondern nur zu Verschübung der Execution angesehen / wäre solche nicht zu beobachten. Boss. in tit. de Confess. n. 79. & seq.

Wie nun jedwedere Bekandtnus / sie seye gleich einfach / dopplet / und gemminiert / geschworen / bestättigt / oder freywillig / wiederumb mit: und theils ohne Beweisung des Jrrthums / ohne Beobachtung eines auch hierzu gegebenen Termins / jederzeit revociert werden kan / also um so viel mehrer kan die Confession je: und allzeit erklärt / entschuldiget / und verdollmätscht / auch ausgelegt werden / Guazz. d. l. n. 8.

Und zwar mag solche Revocation nicht allein durch den Bekenner selbsten / oder dessen Special-Gewalthaber / sondern auch von andern und drittenLeuthen / sonderlich denen Befreunden bey Gericht eingelegt werden. L. 1. §. Anton. n. 1. vers. nisi ipso vel alius ff. de quæst. Jedoch / weilen jedwedere Bekandtnus gemuthmaßt wird / wahr zu seyn / also ist vonnöthen / daß die Widerruffung nicht gleich obenhin eingebracht werde / sondern mit dem Zusatz / der Bekenner habe die Bekandtnus aus Jrrthum vorgebracht / wie nicht weniger daß der allegierte Fähler / seiner Eigenschafft nach / auch bewisen werde / es wäre dann wegen Bekandtnus eines minderjährigen zu thun / sintemalen ein minderjähriger aus purer Zuruckruffung für verletzt geachtet / und in alten Stand gesetzt wird / als ob er nicht bekennt hätte. Alex. Consil. 115. n. 6. l. 3.

6

7

Der Jrrthumb aber / ist anvor von dem bekennenden Gefangenen selbsten zu allegieren / und die Bekandtnus zu widerruffen / alsdann erst wäre ein Fürsprecher zu Beweisung des Jrrthums zuzulassen / dann vor widerruffter Bekandtnus wurde dergleichen Defensional-Schrifft wenig beobachtet werden. Guazzin. def. 132. c. 12. n. 2.

8 Zu Beweisung eines Fählers ist genug / da selber durch wahrscheinliche Muthmassung / Wahrnehmung und Anzaigungen kan hervor gestrichen werden / sintemahlen zu Beweisung der Unschuld ein wahrscheinlich muthmaßliche Beweisung für ein vollständige zu halten ist. Menoch. de præsumpt. l. 5. præsumpt. 3. n. 50. Mascard. de prob. Concl. 904. n. 16.

Ja es ist nicht genug vorzugeben / man habe geirret / und der Irrthum bestehe in deme / sondern es ist auch erforderlich / die Ursach zu allegieren / warum der Bekenner zu dergleichen Bekanntnus / da es ein selbs aigne That anbetrifft / und die Bekanntnus ausser der Tortur erhebt worden / bewegt worden seye. Abbas in c. fin. sub. n. 23. X. de confess.

Die Rechtliche genugsame Ursachen / ein Bekanntnus zu widerruffen / seynd folgende.

9 DEr erlittene Schröcken und Forcht / worbey aber zu mercken / daß ein wahrscheinliche Ursach der Forcht allegiert / und so dann der Irrthum bewiesen werde / zu diesem Ende wäre einem dergestaltigen Revocanten / zu Einraichung seiner Defensionalien ein Termin zu zulassen / inner welchem er beweisen muß / daß die Bekanntnus auß dieser / und jener zur Forcht gebner Ursach / hergeflossen / auch die Sach sich dergestalten / gleich wie er bekennt hat / nicht erhalte / wird hierdurch die Sach zweiffelhafftig / und finster gemacht / kan der Revocant entweders in ein Extraordinari Straff / oder zur Tortur / als ein unbeständiger Variant verfällt werden. Guazz. d. def. c. 13. num. 3.

Die andere Ursach ist / die Unverständigkeit und Unwissenheit / oder ignoranti. denen ungehobleten gemainen Bauren-Volck / minderjährigen / weiblichen Geschlecht / und unerfahrnen Leuthen anhängig / die offt was reden / und nicht wissen / was es heisse / oder da einer / welches noch ärger ist / aus solchen Leuthen ihme einbildet / gescheid zu seyn / und doch weit darvon entfernt ist. L. error. de Ju. & fact. ignor. ubi Bart. & Bald.

Diese vorschützende Ignorantia aber / wird gemeiniglich gesteiffet / und wahrscheinlich gemacht / da es ein frembde Sach betrifft / oder da die Sach schon lang angestanden / jedoch wurde ein ungewisse / und unverantwortliche Unwissenheit wenig zu Nutzen kommen. And. Gail. obl. 48. num. 15.

Sonderlich aber wird die Vergessenheit mit Allegierung deß Bekenners üblen Gehörs / schlechten Verstands / bekräfftiget / aber es ist schon offtmals beschehen / daß die Taubigkeit / und Vergessenheit / mittels der Tortur gehaben worden / wordurch die Tauben hörend / die Stummen redend / und die vergößliche zu guter Gedächtnus gebracht worden. Cavalc. de Brach. regio p. 3. num. 261.

Item

Item kan eine aus Zorn beschehene Bekanntnus widerruffen werden/ dann der Zorn verhindert die Warheit zu bekennen. *L.* quid quid cal. ff. de *R.* Jur.

Jedoch ist vonnöthen ein/ und andere beweißliche Umständ der Zornmüthig/ jehen: und für eylenden Bekanntnus zu deduciren/ dann sonsten wurde die blosse Allegation wenig nutzen. Mascard. de prob. Concl. 346. num. 40.

Weiters kan zu Besteiffung der Revocation angebracht werden/ was gestalten die Bekanntnus aus gewissen Zumuthungen/ versprochner
10 Gnad/ und Loßlassung/ Schmeichel- Wort- und Anlehrungen/ item aus Verdrus der Keychen/ des Lebens/ ꝛc. hergeflossen seye/ worbey aber ebenfalls ein/ und andere wahrscheinliche Umständ/ solches Vorgeben zu glauben/ deduciert werden müssen. Da aber jemand sein Bekanntnus für unwarhafft/ und irrselig ausrufft/ jedoch nicht anzeigete/ aus was für Ursach die Bekanntnus
11 zu widerruffen wäre/ solle man dergleichen Einwendung nicht beobachten/ da gleich ein Fürsprecher/ oder Defensor vorgebete/ man solte den Revocanten torquieren/ und sehen/ ob er nicht auf seiner letztern Red verharre/ dann es laßt sich ein freywillige/ oder bestättigte Bekanntnus nach der Zeit ohne glaublicher Anbringung einer Special Ursach revociren/ und nach Belieben aufheben.

Die wegen versprochener Loßlassung der Straff/ erhebte Confession, und Bekanntnus/ ist ebenfalls
12 nichts würdig/ dann sie ist aus gefährde erhebt worden. Jul. Clar. q. 55. num. 6.

Ja so gar die mittels obiger Versprechung/ erhebte Aydliche Zeugens- Aussag schadet dem jenigen nichts/ wider welchen die Aussag lautet. Boss. tit. de exam. reor. num. 15.

Und dahero weilen die Gefangene eintzig dahin trachten/ wie sie der Gefangenschafft sich entledigen mögen/ als solle ihnen auch von Fürstlicher Macht die Straff- Nachlassung/ wegen Eröffnung der Mitgespähn/ und andern Ubelthäter/ nicht leichtlich gegeben werden. Farinac. Consil. 83. in lit. l. in pri.

Gleicher Unerhöblichkeit ist auch die Bekanntnus/ so nachfolgender weis erpreßt worden/ Constitut habe kein andern Weg/ sich wiederum loß zu machen. als wann er bekennet: Item/ Constitut solle dem Gericht zu Ehren bekennen/ und vor der Straff sich nicht förchten. Boss. tit. de confess. per tor. num. 16, & in tit. de Exam. reor. num. 17.

Dafern aber die/ durch versprochene Straff- Nachlassung erhebte Bekanntnus/ von dem Bekenner/ wol wissend/ daß ihme die versprochene Nachlassung nicht gehalten wird/ nachgehends bestättet wurde/ könnte man zur Ordinari Straff verhandenen Jnzichten verfahren. Menoch. de arbitrar. cal. 367. n. 2.

Da

Da aber die/ dergestalten erhebte Bekandtnus nicht bestättiget werden wolte/ köndte der Revocant der Tortur nicht unterworffen werden/ er wäre dann mit andern erheblichen/ und zur Tortur genugsamen Inzichten beschwärt. Guazz. contra Etarum quæst. 55. n. 6. def. 20. c. 24. n. 10. cum allegatis.

Dann dergleichen nichtiger Weiß erhebte Bekandtnus/ ist vor sich selbst nicht kräfftig/ jemand der Tortur zu unterwerffen/ da die Bekandtnus mittels der Tortur/ und versprochener Straff Nachsehung wäre erhalten worden/ wurde die Bestättigung nicht nutzlich seyn/ sintemalen die Bestättigung ohne das auch in Abwesenheit dergleichen Versprechens nothwendig/ und selbe so viel Effect, und Würckung in einer Sach nicht gebähren mag. Gigas de crim. læsæ Majest. lib. 2. tit. quomodo & per quos. q. 1. n. 21.

Es wäre dann ein dergleichen Bekenner mit anderwärtig vollständigen Beweisungen überwunden/ alsdann hat man dergleichen Bestättigungen nicht vonnöthen.

In dieser Materia aber/ beliebe schließlichen zu wissen/ da dem Con-
13 stituto nachfolgende Formalia vorgehalten werden: Constitut solle bekennen/ und gedencken/ daß der Lands-Fürst gar gütig/ und gnädig seye/ item Constitut solle nur die Sach bekennen/ man wolle an Seiten des Gerichts/ so viel möglich ist/ für ihne intercedieren/ dergleichen Formalien wollen v. denen Criminalisten gut geheissen/ und toleriert werden/ wiewolen meines Theils jederzeit besser auch von dergleichen Formalien/ so einen Schein versprechender Gnad von sich werffen/ zu hüten/ damit nit in Einreichung der Defensionalien man Fug überkommete/ den Procels anzufechten. Item Guazzin. d. l. num. 9.

Ob aber die versprochene Gnad zu halten seye/ ist ein Unterschied zu machen/ ob nemlich der Versprecher mächtig seye/ die versprochene Gnad zu erfüllen/ oder nicht/ im ersteren Fall sagen die Criminalisten von ja/ in dem andern aber/ von nein/ dann kein nachgesetzte Obrigkeit kan dergleichen Versprechen abgeben/ weniger halten/ jedoch vermeinet Clar. q. 55. num. 8. Daß dergleichen Bekenner/ in Abgang anderer erheblichen Ursachen und Anzeigungen/ mit der Ordinari Straff verschont/ ja so gar in vorigen Stand gesetzt werden solle; Weilen die blosse Bekandtnus mit diesem stillschweigenden Zusatz gemeint worden/ dafern die Gnad würcklich erfolge. Alex. Consil. 70. n. 10. & seq. Vol. 1. Menoch. de arbitr. q. 7. n. 37. 14

Wiewolen ein dergestalten begnadigter Delinquent, damit er gegen andere Mithelffer ein Rechtliche Anzeigung mache/ zu Auffhebung der Mackel der Complicität torquiert werden muß/ wie dann dem Gnaden Rescripto im übrigen nachzuleben/ in wie weit einer begnadet/ und ob derselbe von aller Criminalität absolviert worden seye. Vid. Guazz. defens. 30. c. 6. n. 6. Item

Item ob die Begnadigung auch mit Vorwissen und consens deß Belaidigten Theils beschehen seye; Aus Gelegenheit dessen kan gefragt werden / ob auß einer mit dem verletzten Theil eingangenen Transaction und Vermittlung / die Bekanntnus der Ubelthat erzwungen werden möge / und lehren die Criminalisten / daß in Fällen / welche ein Leib-Straff nach sich ziehen / jedermänniglich zu transigieren erlaubt seye / außgenommen in Laster deß Ehebruchs / ꝛc. wegen Forcht stäthen / und weitern delinquirens. L. Transigere C. de Transact.

Jedoch sollen die Transigenten dabey in acht nemmen / daß nachfolgende Clausulen dem Vergleich einverleibt werden. NB. Und zwar aus keiner Wissenschafft / Forcht / oder Bekanntnus begangen haben der Ubelthat / darwieder austruckenlichen protestirt wird / sondern eintzig und allein sich von aller *Molesti* und Ungelegenheit zu entbinden / dann auf solche Weis kan aus der Transaction kein Bekanntnus erzwungen werden / davon oben das weitere im 11. Titul dis Buchs zu finden Mascard. Concl. 501.

Item kan die Bekanntnus / so jemand in der Marter gethan / nicht schädlich seyn / dafern dem Torquierten vor Antrohung der Tortur / die Defensionalien abgeschlagen / oder auch ex officio, löblichen Gebrauch nach / die Communicirung der Inzichten nicht gegeben worden wäre. 16
Boss. tit. de Judic. & con. n. 44. & seq.

Ingleichem kan einem die Bekanntnus / welche über deß Bekenners Gewalt ist / und erst im Nachforschen herauß kommen mus / nicht schaden / als da er gleich obenhin bekennet / ein Ketzer zu seyn / dann man mus vorderst sehen / in wem dann die Ketzerey bestehet / ꝛc. Desgleichen einer bekennet / jemand mit Gifft vergeben zu haben / wann auch in Warheit der andere Todts verblichen wäre / könnte doch die Ordinaria nicht geschöpfft werden / ehe / und zuvor nicht dem Gifft nachgeforscht / und selbiges von den *Medicis* für genug / jemand umzubringen wäre gehalten worden / jedoch ist dergleichen Confession zur Extraordinari-Straff in Abgang anderwärtiger Umständ genug. Guazzin. defens, 32. cap. 8. 17

Item / dafern jemand / von Rechtswegen nicht kan / noch soll torquiert werden / in der Tortur ichtwas bekennete / demselben schadet die Bekanntnus auch nicht / als zum Exempel / ein gar alter Mann / ein schwangers Weib bekennt was in der Tortur / dergleichen Bekanntnus / wann sie gleich bestättiget wäre worden / ist jederzeit auch in ausgenommenen Lastern ungiltig. 18

Die aber allein wegen eines Personal-Privilegii, als da seynd die von Adel / *Doctores*, Beambte / ꝛc. der Tortur befreyet seyn / können in den ausgenommenen Lastern billich torquiert werden Boss. tit. de Indic. num. 6. Guazz. de defens. 32.

cap. 19. n. 2. sonderbahr wo kein ander in Herkommen ist.

Item ist die Bekanntnus kein Erheblichkeit / da die Ubelthat bereits
19 verjährt ist / wiewolen rathsamer / die Sach gar nicht zu bekennen / wann aber die Delicta præscribiert werden / zeiget der 10. Titul hernach an. Farin. q. 20. num. 14.

20 Item ob zwar gesagt worden / daß die Nullitæt eines Criminal-Processs, durch die Bekanntnus des Delinquenten aufgehebt wird / und man nichts destominder zur Condemnation schreiten möge. Ut Vivius. opin. 140. n. 1. Clar. q. 55. vers. item posset allegare.

Sonderlich / da die Nullität wegen unordentlicher Inquisition erscheinet / so seynd doch Criminalisten lehrende / daß ein dergestaltiger Bekenner von so angestellter Inquisition zu absolvieren seye. Guazzin. def. 32. cap. 23.

Ein Theil Criminalisten aber vermeynen / daß die extraordinari-Straff / da im Process das hinter vor dem fordern gesetzt / und hitteron protestation gemacht wäre worden / statt finde. Mod. Roma. q. 81. n. 87.

Da aber die Confession, und Bekanntnus aus unordentlicher Weiß vorgenommener Tortur erhebt wäre worden / wurde durch dergleichen Unordnung der Process und Bekanntnus annulliert. Clar. quæst. 5 n. 12. vers. quod tamen.

Item muß die Bekanntnus von
21 dem Richter im Nahmen deß Fisci für bekannt angenommen werden / zu diesem Ende pflegt man jederzeit bey Vollendung deß Constituti die Clausul beyzusetzen / quibus habitis & Acceptatis, &c das ist / über welche von ihme beschehene / und von Seiten deß Gerichts für bekannt angenommene Bekanntnus / &c. wiewolen diese Clausul bey Teutschen Gerichten nicht überall practicierlich ist / sintemalē das jenige / was vor Gericht bekennt wird / für bekannt angenommen worden zu seyn / zu muthmassen ist. Mascard. concluſ. 345. n. 41. & 45.

Da aber die Bekanntnus nicht angenommen / sondern in der Instanz, entweders durch den Ankläger / oder Gericht selbsten / als ein unglaubliche Bekanntnus widerstritten worden / könnte dergleichen strittig / und in der haupt-Sach difficultierlich gemachte Confession zur Urtheils-Fällung nicht gedeyen. Ex regula, nemo potest niti ex impugnato. Ant. Gabriel concluſ. 1. per tot. l. 6. tit. de reg. Jur.

Item ist die Bekanntnus einer
22 Ubelthat vor jenen Richter / der kein hohe Gerichtbarkeit besitzt / nicht genug zur Condemnation, dann in Criminal-Sachen laßt sich die Prorogation der Gerichtbarkeit nicht practicieren / wann gleich die Bekanntnus freywillig / und in Güte beschehen wäre. C. etsi Clerici X. de Judic. Clar. q. 55. vers. præterea etiam.

Sondern ein solche Bekanntnus wäre nur ein genugsame Inzicht zur Tortur / im Fall beschehender Revocirung. Jul. Clar. q. 21. num. 13.

Wie-

* Wiewolen in Abgang anderer Adminiculen und Umständ/ die Tortur nicht statt zu haben/ besser lehret. Hier. Hispan. in pract. Crim. contra Commun. q. 18.

Ist also vonnöthen/ daß der Processus de novo angefangen/ und der Bekenner constituiert werde/ um zu sehen/ ob er auf seiner ersten/ vor unbefugter Gerichtbarkeit/ gethanen Bekanntnus verharre/ oder nicht. Guazzin. def. 23. c. 26. num. 1. ad fin. Dann dergleichen Bekanntnus
*. kan wiederum revociert werden/ ohne Darthuung des Fählers und dessen Ursach. Moder. Roman. q. 81. n. 215. & seq. Sie wäre dann mit andern Umständen/ Anzeigungen/ und Inzichten vermehret/ alsdann könnte dergleichen Revocant mit der Tortur angegriffen werden. Boer. decis. 90. n. 8.

Item ist ein Bekanntnus in dem
23 Beicht-Stuhl/ zu Entbindung der Gewissens-Bürd/ wann solche durch den Beicht-Vatter eröffnet werden solte/ dem Delinquent unschädlich/ dann dergleichen Bekanntnus ist GOtt/ und nicht den Menschen beschehen: Ja/ wann gleich zwey Zeugen bey dem Beicht-Stuhl gestanden wären/ der Beicht aufgehört/ und die Sach eröffnet hätten/ wäre doch hierüber nicht zu processieren. Mascar. l. conclus. 377.

Aber da jemand einem Geistlichen ausser dem Beicht-Stuhl/ wiewol mit Bitt/ solches unter dem Sigil einer Confession verschwiegen zu halten/ bekennete/ und die Bekanntnus eröffnet wurde/ dörffte es ohne Schaden nicht abgehen. Caravit ritu 3. num. 6. Guazzin. defens. 32. cap. 28. num. 3.

Item ist keine der mindesten Ex-24
ception, da man vorbringen kan/ was gestalten die Confession ohne vorher gehende genugsame Inzichten zur Inquisition, und Nachforschung seye erhalten worden/ wann gleich die Bekanntnus mit einem Ayd bestättiget/ unterschrieben/ nachgehends mit Indicien/ ja dem Augenschein/ als wahren Anzeiger beschehener That/ wäre bekräfftiget worden/ dann dergleichen Confitent muß nicht allein von deren angestellten Judicio absolviert/ sondern in Freyheit gesetzt werden/ wiewolen ein dergleichen confitent, auf dessen betretten von neuem wiederum kan processiert werden. Guazzin. defens. 32 cap. 31. num. 7. & defens. 30. cap. 39.

Es wäre dann ein Ubelthäter von selbsten zum Gericht gangen/ sein Ubelthat angezeigt/ und der gehörigen Straff sich untergeben/ dann bey solchen Umständen hat man dem Bekenner kein Unbild zugefügt. Masc. concl. 37. num. 5.

Item ist zu sehen/ ob der Bekenner
25 ein Rechtliche Persohn im Gericht zu stehen habe/ dann also muß einem minderjährigen Delinquenten/ von gemeinen Rechten ein Curator, tutor zugeben werden/ dem Pflegsohn in Actu ablegenden Juraments bey seinem Constituto, item

(röffnenden Decrets vorzunehmen / zuerkennten Tortur beyzustehen. *L.* Clarum C. de Autor præst.

Wiewolen de Practica: und Gewonheit nicht üblich / daß man in Constitu-erung eines minderjährigen/einen Curatorn beyziehe / sonderlich in Teutschland / allwo der Principal Delinquent mit dem Juramento veritatis dicendæ auf sein eigene Persohn zuverstehen / nicht belegt wird / dann wann ein minderjähriger nur als ein Zeug abgehört wird / ist auch de Jure nicht nothwendig/einen Curatorn beyzuziehen. Clar. q. 50. in Prin. *Bald.* in d. l. clarum.

Wie dann auch in Tyrol die Aydliche Bestättigung von einem minderjährigen ohne Gegenwart des Curatorn eingelangt wird. Aber diese Gewonheit/ und Practicam, daß ein Minor ohne Curatorn ad litem processiert / und constituiert werden möge / improbiert Oldenkopp. obs. 34. tit. 2. Und schilt es eine pure/ dem Rechten zu widerlauffende Nullität / so endlich de Jure wahr ist / aber nicht de Practica.

Ein freye richtige / und umständliche Bekandtnus/ so von einem ster-
26 benden zu Erleichterung des Gewissens beschicht / gibt ein vollständige Beweisung in so weit / was zu Erstatt : und Widersetzung zugefügten Schadens dienet ; Als da einer bekennet/ diesen : und jenen Wucher getrieben/ das versetzte uñ hindergelegte Gelt vertuscht zu haben/ ꝛc. aber zu einer Straffs-Vorkehrung / ist selbe vor sich selbsten nicht tüchtig *Mascard.* de prob. con. 350. n. 75. & seq.

Item da die Bekandtnus nicht ein Sach gegeben/sondern mit einer / 27
die Ubelthat außschliessender Umbständ begleitet wäre/ist zwar nicht ohne/ daß an Seiten des Gerichts/ oder Fisci die Bekandtnus angenommen/ und der Bekenner bemüssiget werde/ die Umbständ seiner vorschützenden Ausflucht zu beweisen / auf nicht beschehenden Fall der Beweisung aber / der Bekenner verfallt werden könne. Bart. in l. Aurelius §. item n. 2. ff. de lib. caus. Julius Clarus q. 55. num. 14.

Sonderlich da die Ubelthat sonsten durch Rechtlich vollständige Prob erweißlich gemacht worden/ da aber nur Inzichten / und Anzeigungen vorhanden / die wider die also qualificierte Confession, streitteten/ lehret Guazz. def. 32. c. 30. num. 1. Löblich r zu seyn / daß der Bekenner mit einer Extraordinari. Straff belegt werde / ob er aber zu mehrer Warheits-Erfahrung/ der Umbständ zu torquieren seye/ ist oben eingeführt worden.

Da aber keine anderwärtige Inzüchten und Anzeigungen der Ubelthat / ausser der also qualificierten Bekandtnus/ vorhanden / ist nur ein Extraordinaria vorzukehren. Mascа. de prob. con. 877. num. 7. Und zwar nur ein geringe / die den Nahmen einer Leibs-Straff nit verdient. Gabriel. concl. 19. num. 8. l. 7. *Menoch.* de arbitr. cap. 279. num. 9. & seq.

Wie-

Wiewolen/wañ es um ein Capital-Sach zu thun / auch ein mindere Leib-Straff vorzukehren seye/ etliche Criminalisten lehren. Jul. Clar. q. 55. vers. fortè posset. So aber von andern / und besser dahin verstanden wird / dafern wider die Bekandtnus einige Anzeigungen vorhanden wären. Boss. tit. de confess. num 24. vers. 3.

Da aber die vorgeschützte Qualität von weitem her / auch nur mit vernünfftigen Muthmassungen erwiesen wurde / wäre ein dergleichen Bekenner nach Beschaffenheit der Sach völlig zu entledigen / dann zu Favor der Entledigung / wirdet die Qualität durch Præsumption erwiesen. Menoch de præsum. l. 5. præs. 3. num. 50.

Ja was noch mehr ist / wann der Gefangene erstenmahl die Ubelthat ohne Zusetzung bekennt/nachgehends in seinem weiteren Constituto die Bekandtnus limitiert / und mit einem dergleichen Zusatz beglaitet / wäre er nicht destominder zu Beweiß: und Ausführung dieser seiner vorgeschützten Qualität zuzulassen. Clar. q. 55. vers. forte posset.

Item da ein dergestaltiger Bekenner die Clausul beygeruckt hat / daß er die That anders nicht / als mit diesem Beysatz bekenne / wird die Antwort für ein pure Widersprechung gehalten. Bald. in l. siquidem num. 3. C. de Except.

28 Da aber die That vor sich selbsten von gemeinen Rechten nicht verbotten / sondern nur beyfälliger Weiß straffbar wäre/als zum Exempel/die Verführung des Getraydts / Saltz/ gewisser Waaren unwissentliche Ausgebung falscher Müntz / ꝛc. und der Constitut bekennete die Sach/aber mit dem Beysatz/ es seye ohne Vorwissen dergleichen Mandat beschehen / in dergleichen Fall / wann die Contravention nicht ordentlich bewisen wird/wäre der Constitut völlig zu absolvieren / sonderlich da ein : und andere Umbständ die Entschuldigung glaubwürdig machte / dann sonsten wann es ein unmäßliche Ignoranz, oder das Vorgeben auf schlechten Grund haffet / kan ein Extraordinaria vorgenommen werden. Bald. in consil. 79. vol. 2.

Schließlichen aber ist zu mercken /29 daß dergleichen Beysatz / nur von der Aussag des Principal-Constituten könne abgesöndert werden/ und nicht in der Aussag der Zeugen / dann die Zeugnus-Aussagungen / müssen entweders völlig angenommen / oder völlig verworffen werden. Farin. q. 34. num. 19. & seq.

4. Titul.

Von denen Leib- und Lebens/ auch andern Extraordinari Straffen.

Innhalt.

1. Practica nach eingeloffnen Consult.
2. Wie verbündtlich die Consulta seyen.
3. Wie vielfältig die Straffen seyen.
4. Von Zuerkennung der Lebens-Straffen/ als deß Schwerdts/
5. Deß Strangs.
6. Deß Radbrechens.
7. Deß Ertränckens.
8. Deß Verbrennens.
9. Deß Viertlen.
10. Von ungebräuchigen Straffen.
11. Von Schärpffung der Lebens-Straffen.

DEmnach nun der Process so weit gebracht worden/ daß die dem Inquisiten zugelassene Defensionalien/ in ordine der Abstraffung eingeraicht worden/ ligt dem Gericht ob/ die eingestellte Defensionales reifflich zu überlegen/ und zu sehen/ was der Delinquent zu seiner Entschuldigung/ und Absolution vorgebracht/ oder ob die Ordinari-Straff/ denen Umbständen nach/ Orth finde/ selbe zu lindern/ oder zu schärpffen seye/ da aber die Defensiones das Gericht zweiffelhafftig machen/ also/ daß selbe anstehet/ was nach Innhalt fürgebrachten Umstände/ und Rechts-Satz für ein Urtheil zu schöpffen/ wäre nöthwendig/ in so waren Fällen bey einem Rechtsgelehrten deßwegen einen Consulr einzuholen/ in welcher Materia der 2. Titul 3. Buchs das mehrere anzeiget/ auf Einkommung dessen/ muß bey Haltung I
peynlichen Hals-Gerichts das jenige erküret werden/ welches der Vernunfft/ Lands-Gesatz/ üblichen Gebrauch/ und gemeinen vorgeschriebenen Rechten ähnlich ist; Sintemalen man an die Consulta bey rechtmässigen widerwärtigen Ursachen nicht gebunden/ noch jederzeit denen Consulenten zu trauen ist/ alldieweilen manchmals die Consulenten ausgesorschet werden/ die auf vorgehende Bestechung das härtere vor dem milderen einrathen/ aus einem Elephanten ein Mucken/ oder hingegen aus einer Mucken einen Elephanten zu machen wissen 2

Ist dannenhero nothwendig/ daß ein Gericht die Umbstände der That mit äusserstem Fleiß erwege/ und der Wahrheit nach/ ein den Rechten gemesses Urtheil abfasse/ zu Erleuterung aber dieses Haupt-Puncten/ ist zu wissen/ daß die Straffen in drey Glieder; Als erstens/ Lebens/ 2. Leibs- und 3. willkurliche extraordinari-Straffen/ abgetheilt werden. 3

Unter den Lebens-Straffen/ werden jetzigem Gebrauch nach/ folgende Straffen gezehlet.

Erstlich/ die Straff deß Schwerdts/ oder das Köpffen/ und wird mit 4

nach-

nachfolgenden Worten zu erkennt / nehmlichen daß der N. mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gestrafft werden solle.

In was für Ubelthaten diese Straff von gemeinen Rechten statt finde / lehret ausführlich der andere Theil

5 Zweytens / das Hencken / welches gemeiniglich in Diebstahlen statt hat / wird das Urtheil also verfaßt / daß der N. wegen seiner verübten Dieberey an dem Galgen mit dem Strang vom Leben zum Tod hingericht werden solle.

6 Drittens / das Radbrechen / oder Rädern / so in schwären Lastern zu Vermehrung Schmertzen dienet / da nemlich der Delinquent mit vielen / oder wenig Stössen von oben / oder unten hinauf mit einem Rad zerquätschet / und förder offentlich darauf gelegt wird / so mit diesen Worten zu erkennt wird / daß der Delinquent mit dem Rade durch Zerstossung seiner Glieder von untenhinauf / oder oben herab / (so in dem Urtheil austruckenlich beyzusetzen) vom Leben zum Todt gerichtet / und förders offentlich darauff gelegt werden solle.

Dann das Radbrechen von unten hinauff / ist das schwäriste / das von oben herab linder / und macht die Nieder-Oest. Land-Gerichts-Ordnung tit. 48 diese Formalia, &c.

Der N. soll auf die gewohnliche Richtstatt geführt / ihme alldorten seine Glieder durch den gantzen Leib von unten hinauf mit dem Rad abgestossen / und also vom Leben zum Todt hingerichtet: folgends der todte Cörper in das Rad geflochten werden.

Wann es aber von oben her zu beschehen / dergestalten.

Der N. soll auf die gewohnliche Richtstatt geführt / alldorten mit dem Rad von oben herab / anfangs der Hals / hernacher das Hertz / nachmalen alle Gliedmassen abgestossen / und also vom Leben zum Todt hingericht / folgends der todte Cörper in das Rad geflochten werden / dann dieser Unterschied ist nach gestalt verhandener Bosheit / und schwärer That zu gebrauchen. Carpz. par. 3. quæst. 128. num. 68. & 69.

Die vierdte Todts-Straff wird 7
die Ertränckung genennt / welche / vermög Tyrolischen Lands-Rechten in Laster zweyfacher Ehe / Nothzücht / und Diebstahl / so von einem Weib verübt / gesetzt worden Item / in art. 130. 131. & 150. Peynlicher Hals-Gerichts-Ordnung Car. V. wird mit den Formalien ausgefällt / daß N mit dem Wasser vom Leben zum Todt gestrafft werden solle.

Es wollen aber die Criminalisten die Straff der Ertränckung nicht mehr practicierlich zu seyn / vorgeben. Carpz. p. 3. q. 178. n. 47.

Auser in Laster des Vatter / Mutter / Kind / und Eheleut Mords / damit solches Laster um so viel weniger beschehe / allwo die Formula gebraucht wird / daß N von wegen seines Verbrechen / samt einem Hunde / Haan / Schlangen / und einer Katzen / an

statt

statt eines Affens/ in einen Sack gesteckt/ ins Wasser geworffen/ und ertränckt werden solle/ wie dann auch die Straff des Ertränckens in N. O. L. G. O. d. art. als ein ungebräuchige Straff nicht statt hat/ davon das mehrere bey jedem Laster in dem andern Theil zu ersehen ist.

§ Das fünffte Orth der Todts-Straff behalt die Straff des Feurs/ so in schwäristen Missethaten üblich/ und wird mit den Formalien zuerkennt/ vermög Tyrolischer Lands-Ordnung. Der N. soll mit Brant gericht/ und zu Pulver verbrennt werden. Vid. art. 198. Buchs Tyrolischer Lands-Ordnung/ vermög Peynlicher Hals-Ordnung. Car. V. mit dem Feuer vom Leben zum Todt gestrafft werden solle.

Hiebey aber lehret die Nider-Oest. Land-Gericht-Ordnung art. 48. nachfolgende Stuck in obacht zu nehmen/ so auch anderer Orthen nicht zu verwerffen.

Dafern ein fliessendes Wasser bey der Richtstatt ist/ setzt man darzu/ und die Aschen in den N. Fluß gestreuet werden/ damit so gar die Aschen eines so ruchlosen Menschen auf Erden nicht mehr gelitten werde: Item/ damit ein und andere Teufflische Hexen-Bannerey unterbleiben.

Item/ da bey Verbrennung des Delinquenten ein Verzweifflung zu besorgen/ pflegt man dem Delinquenten ein Säckel Pulver auf das Hertz zu binden. Oder da ein milderender Umstand vorhanden/ kan der Delinquent anvor enthauptet/ und nachgehends verbrennt werden/ mit diesen Formalien deß Urtheils.

Der N. solle auf gewohnliche Richtstatt geführt/ alldorten mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet/ alsdann der Cörper auff den Scheiter-Hauffen gelegt/ durch das Feuer verzehrt/ und die Aschen/ &c.

Oder da nebens den schwären Missethaten/ auch Diebstahl unterlauffen/ kan man einen halben Galgen in dem Scheiter-Hauffen auffrichten/ den Ubelthäter hencken/ und hernach verbrennen lassen/ per Formalia.

Der N. solle auf die gewohnliche Richtstatt geführt/ und alldorten auf einen sonderbahren in dem Scheiter-Hauffen auffgerichten Galgen/ durch den Strang vom Leben zum Todt gerichtet/ alsdann der Cörper zu Staub und Aschen verbrennt/ und die Aschen/ &c.

Die sechste/ und schwäreste Straff ist die Vierthailung/ da der arme Sünder wegen schwäre des Verbrechens lebendig in vier Theil geschnitten/ und ausgehauen wird/ so mehristen in dem Laster verletzter Majestät/ gegen den jenigen/ der dergleichen geheiligte Persohn/ mit eigener Hand zu ermorden sich unterstehet; Item/ die Mörder/ so schwanger Weiber aufgeschnitten/ geübt wird/ mit diesen Formalien/ da die Vierthailung allein zu erkennt wird.

Der

Der N. solle auf die gewohnliche Richtstatt geführt / alldorten durch seinen gantzen Leib in vier Theil zerschnitten/und zerhauen/ und also zum Todt gestrafft / folgends jedes Theil an einem absonderlichen Galgen an den vier Haupt-Strassen zur Abscheu aufgehenckt / und der Kopff aufgesteckt werden/ oder da die That gar zu erschrecklich / sonderlich bey Auffschneidung schwangerer Weiber Mords / mag das Urtheil geschärpfft werden.

Der N. solle auff die gewohnliche Richtstatt geführt / ihme alldorten Anfangs wegen der begangenen unbarmhertzigen That/ sein lebendiges Hertz heraus genommen / umb das Maul geschlagen/ so dann der Leib in vier Theil zerschnitten/ und die Vier Viertel an vier Strassen / absonderlich aber das Haupt/ Hertz und rechte Hand zusammen / männiglich zum Abscheuen aufgehenckt/und ausgesteckt werden.

10 Das Ertränckens/ wie auch Schinden: Item lebendig vergraben / und Pfälen/ wie nicht weniger das Viertheilen/ Radbrechen / und Hencken der Weiber / werden Theils aus Sorg zustehender Verzweifflung / Theils wegen Schamhafftigkeit des Weiblichen Geschlechts nicht practiciert/ wie dann in Tyrolischer Landsordnung die auf ein Kind verthuerin art. 41. gesetzte Straff des lebendigen eingraben / und Pfälen / gemeiniglich in die Straff des Schwerdts verändert wird.

Da aber der Delinquent gar viel Missethaten / oder gar ein abscheuliches Laster verübete / kan die Straff nach Umbständ der Sachen geschärpfft werden.

Die Schärpffung der Straffen 11
bestehet in nachfolgenden Stucken.

Erstlich/ da der arme Sünder auf ein Schlaipffen gelegt / und durch unvernünfftige Thier / an die Richtstatt geschlaiffet wird / so mit diesen Formalien zuerkennt wird:

Daß der N. von den unvernünfftigen Thieren zur Richtstatt geschlaiffet/ und ihme/ &c.

Zum andern / da der durch das Schwerd justificierte Cörper/ auf ein Rad / zum abscheulichen Exempel / ausgestecket wird / dann ob zwar hierdurch keine Leibs - Schmertzen mehr zugefügt werden / wird doch die dem Cörper anthuende Schmertzen wegen nicht verstattender Begräbnus/ für ein Vermehrung der Straff gehalten.

Bey einer Weibs Persohn wird der Cörper unter den Galgen vergraben/ der Kopff/ und die Händ aber nahend an der Strassen aufgesteckt.

Drittens / das Reissen mit den glüenden Zangen / wann nemblich das Verbrennen / oder Räderen den abscheulichen Umbständen der Ubelthat / noch nicht genug proportioniert zu seyn erachtet werden kan / als da ein fürsetzlicher Mord an hohen Persohnen / nahenden Befreunden: Item da ein Weibsbild mehr als ein Kind verthan hat. Carpzov. lehret/ p. 1. q. 23. num. 13. & seq. daß so viel Zangen-Riß einem Mörder gegeben werden

solle/ so viel er Personen/ eine abgerechnet/ umgebracht/ darvon in dem Titul der Mörderey aigentlich das mehrere gehandlet werden solle.

Wann also die Zangen-Riß zuerkennt werden/ solten in dem Urtheil die Orth/ und Städt/ allwo/ und wie viel eigentlich Zangen-Riß zu beschehen/ austruckentlich gesetzt werden.

Die Zangen-Riß beschehen gemeiniglich an die Brust/ das Riemenschneiden aber/ wird auf dem Ruggen vollzogen/ per Formalia.

Daß N. ein Riem aus dem Ruggen rechter Seits an den N. Orth geschnitten/ ꝛc.

Daß die N. auf die gewohnliche Richtstatt geführt/ ihr beede Brüst mit glüenden Zangen heraus gerissen/ und sie folgends mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingericht werden soll.

Und dis seye von Concipierung des Todts-Urtheil genug gesagt/ wann aber/ und in welchen Ubelthaten ein: und andere Straff statt findet/ ist im andern Theil bey jeder Ubelthat ausführlich zu erlesen.

5. Titul.

Von denen Straffen/ ꝛc. die den Todt nicht nach sich ziehen.

Innhalt.

1. Von Außhauen mit Ruthen/ und Galgen-brennen auf den Ruggen.
2. Von Hand Abhauung.
3. Von Abhauung der Finger.
4. Von Heraußreissung der Zungen.
5. Von Abschneidung der Ohren.
6. Von Straff der Gallee.

NAch Unterschied der Land- und Völckerschafften/ seynd verschiedene Leibs-Straffen im Gebrauch/ in Teutschland aber mehristens nachfolgende.

Das Ruthen-Aushauen/ oder der Staupenschlag/ wordurch dem Delinquenten nicht allein ein ewige Schmach/ und infamia angethan/ sondern auch dessen Leib mit empfindlichen Schmertzen zerfetzet wird: Diese Straff wird gemeiniglich vorgenommen/ dafern ein/ oder andere milderende Umständ vorhanden/ Krafft deren die Todts-Straff nachzusehen ist. Ord. Caroli V. art. 196. I

Dieser Straff/ so fern selbe offentlich vorgenommen wird/ ist jederzeit die ewige Lands-Verweisung anhängig/ also/ daß die Formalia des Urtheils dergestalten lauten:

Daß der N. an Pranger gestellt/ mit Ruthen ausgestrichen/ und ihme darzu aus dem Land zu ewigen Zeiten zu weichen/ aufgelegt werden solle. T. L. O. art. 44.

Aus Ursachen/ weilen bey dergleichen Ehrlosen Leuthen kein Hoffnung der Verbesserung/ auch das

Land

Land von selbigen zu reinigen ist. Carpzov. p. 3. q. 129. num. 21.

Dafern aber die Ruthen-Straff/ aus erheblichen Ursachen in der Gefängnus/ sonderlich bey minderjährigen/ allwo ein Verbesserung zu hoffen/ vorgenommen wird/ kan die Verweisung unterwegs bleiben/ oder doch gemindert werden. Carpz. d. l. num. 27.

In Dictirung dieser Straffen/ ist wol zu mercken/ daß nach Bewandtnus der Persohn des Delinquenten: Item/ der That die Straich vermehrt/ oder gemindert werden mögen/ sonderlich bey etwas alten: Item/ Weibs-Persohnen so Kinder saugen/ allwo die Formalia hinzu gesetzt werden/ aber gleichwol diese Leibs-Straff an ihr dermassen vollstrecket/ damit ihrem Kinde/ wofern sie es selbsten sauget/ an seiner Nahrung kein Abbruch beschehe/ und zu diesem Ende pflegt man einen gantzen/ oder halben/ oder ein drittel eines gantzen Schilling der in Tyrol 48. in Nider-Oesterreich 30 Streich in sich haltet/ austruckentlichen in Urtheil zu benambsen. Vid. N. O. L. O. art. 49.

Jedoch solle diese Straff durch Vergifftung der Ruthen/ oder anderer gestalten nicht geschärpfft werden/ wordurch das Leben des Delinquenten gefährt wurde Nider. Oest. L. O. art. 49. P. H. O. Carol. V. art. 196.

Wann die That gar abschäulich/ der Delinquent aber noch jung/ oder sonsten in etwas zu excusieren wäre/ pflegt man auch neben den Ruthen aushauen/ auf den Ruggen einen Galgen zu brennen/ damit/ wann er noch einmal einkommet/ durch die vorige Straff die andere vermehrt/ und der Delinquent als ein bereits gemerckter Böß-wicht erkennet wurde. N. O. L. O. d. art. 49.

Die andere Leibs-Straff/ ist die Abhauung der Hand/ welche ebenfalls die ewige Lands-Verweisung nach sich ziehet/ bey welcher Straffs-Zuerkennung zu wissen/ daß wann dem Delinquenten nach Außweis eines Lands-Gesatz die Hand abgehauen werden sollte/ selbiger aber nur eine hätte/ man ihme an statt der Hand-Abhauung/ die Ruthen/ oder Staupen zu erkennen solle/ weilen die Hand-Abhauung jederzeit/ an der/ dem Delinquenten ehender entbehren mögenden Hand zu verstehen ist/ also/ daß wann einer ein dürre unbrauchbare Hand hätt/ solte solche/ und nicht die gesunde hinweggeschlagen werden. Clarus quæ. 69. §. ult. num. 4. 2

Nechstdem lehret Carpzov. p. 3. q. 129. num. 38. daß jedwederer seines Erachtens lieber das Hand-Abhauen/ als den Staupenschlag erdulden wurde/ dannenhero werde auf einkommende Umbständ/ da der Delinquent von Adel/ oder Soldat wäre/ die Ruthen-Straff in das Abhauen der Hand geändert/ und dem Delinquenten die freye Wahl bevor gestellt.

3 Drittens / die Abhauung der Finger / so auf die Meineydige gesetzt / als da jemand einen leiblichen falschen Ayd / ihme zu Nutzen geschworen / oder nach Tyrolischer Lands-Ordnung art. 20. zu schwören sich erbotten / darvon im andern Theil das mehrere.

Item / welcher ein geschworne Urphed wissentlich / fürsetzlich / und freventlich nicht gehalten / und sonder erlangter Lands-Huldigung / oder vor ausgeflossener Zeit / sich wider in das Land gemacht / worbey zu mercken / daß unter denen zween Fingern / wormit einer geschworen / nur die vorderiste Glieder gemeynt werden / und wirdet das Urtheil dergestalten verfaßt:

Daß N. zum Pranger geführt / ihme alldorten / durch den Freymann / die fordern Glieder an den Fingern / mit welchen er den falschen Ayd geschworen / abgehauen / solche an den Pranger genagelt / letztlich des Lands auf ewig verwisen werden solle.

4 Vierdtens / die Herausreissung der Zungen durch den Nacken / so aber ohne Lebens-Gefahr nicht practicierlich / und allein in schwären Lastern / als ein Erhebung der Straff / von jetziger Gewohnheit dictiert wird / mit den Formalien:

Daß ihme die Zungen anfangs aus dem Rachen durch das Genick geriffen / ꝛc.

Die Abschneid- oder Abhauung der Zungen beschicht vor dem Mund / und ohne Lebens-Gefahr.

Fünfftens / da man denen jungen Dieben die Ohren abschneidt. 5

Sechßtens / ist die Schickung auf die Gallee / so in Tyrol auf die / mit einer / die Todts-Straff linderenden Umständen vorgesehenen Delinquenten / sonderlich in Diebereyen meistens ausgefällt wird / und wird selbe entweders auf ewig / oder gewisse Jahr ausgestreckt. Julius Clarus q. 70. num. 5. 6

Welche / wann sie auf ewig gesetzt / der Capital- und Todts-Straff gleich geschätzt wird / dann die auf die Gallеer geschickte / sterben nicht ein: sondern viel tausend mal / wegen allerhand erleidender Mühseligkeiten / und Strappazen Jodoch. Damhaud. in Pract. c. 151. n. 45.

Dannenhero ermahnet Gravetta. consil. 18. num. 18. Dafern ein andere Straff vorgenommen werden mag / man nicht leichtlich zur ewigen Gallee-Straff votieren solle. Clar. d. l.

Dahin gehören auch die Straffen / in den Stadt-Graben schantzen / und andere offentliche Arbeit / in Gränitz-Häuser mit Fuß-Schellen zu verrichten.

Und diß seynd gemeiniglich die leibliche Straffen / als wordurch der Leib zwar von dem Todt befreyet / jedoch hauptsächlich beängstigt wird.

6. Titul.

Von anderen Extraordinari- und willkurlichen Straffen.

Innhalt.

1. Von der Straff in Gelt.
2. Von der Straff der Gefängnus.
3. Von der Lands-Verweisung.

1 DJeweilen in peinlichen Sachen die Umbständ ein: und anders Delictum dergestalten zu verändern pflegen / daß man nothwendiger Weiß von der Ordinaria schreitten / und ablassen / gleichwol mit vernünfftiger Willkur ein extraordinari. Straff erwehlen muß / als ist zu wissen / daß die extraordinari-Straffen in zweyerley Unterschied seyen / als eine / welche hauptsächlich mit leiblichen Schmertzen zu überthauren / darvon bereits gemeldt worden / die andere aber / so ausser Leibs-Schmertzen übertragen werden mögen / worunter erstlich die Gelt-Straff statt findet / welche nach Proportion des Delinquenten habenden Vermögens ausgefällt / sintemalen ein armer mit einem Thaler härter gestrafft wird / als ein Reicher mit 10. Thaler. Carpz p. 3. q. 130. n. 5.

2 Da aber wegen Armuth des Delinquenten / die Gelt-Straff nicht erhebt werden mag / wirdet selbe in Keychen oder zeitliche Verweisungs-Straff nach Proportion der Umbständ verändert.

Die andere Straff / ist die Gefängnus / dann ob zwar die Keychen nur zu Aufbehaltung des Delinquenten / und nicht zur Straff angesehen / kan doch solche auch zur Straff zuerkennt werden / jedoch solle die Keychen kein so abscheulicher Winckel seyn / allwo die Kräfften verschmachten / und das Leben in Gefahr stehet.

Die Keychen Straff ist entweders auf ewig / oder gewisse Zeit / die ewige wird der Servitut, ja einer Todts-Straff gleich geachtet / und kan aus höchstringenden Muthmassungen nicht dictiert. Klok. vol. 3. consil. 196. n. 22. & 33. Bart. in l. 2. n. 9. ff. de publ. Iud. noch von einer nachgesetzten Obrigkeit eigenwillig zuerkennt werden. Menoch. de arbitr. q. 89. num. 4.

Jedoch kan durch Statut :: und Lands-Gesatz diese Straff eingesetzt werden / wie es dann auch in Geistlichen Rechten statt hat. C. novimus de sent excom. c. antiqua de Hæret.

3 Drittens / die ewige / oder zeitliche Lands-Verweisung / die letzte wird längst auf zehen Jahr / und nicht darüber gesetzt / die erstere aber auf Leibs-Lebenlang. Carpzov. p. 3. q. 30. num. 15.

Worbey zu mercken / dafern in einem Statut die Lands-Verweisung simpliciter statuiert wird / daß selbige auf die ewige jederzeit verstanden werden solle. Hartm. Pistor. obs. 189. l. seruus C. de pœn.

In Verfassung des Urtheils aber/ solle austruckentliche Meldung der ewigen/ oder zeitlichen Lands-Verweisung beschehen.

Wie nicht weniger solle zwischen der Lands-Verweiß : und Verbietung einer Stadt/ oder Gericht/ ein Unterschied gehalten werden/ wordurch die ihren Gerichts-Herren/ ungehorsame Unterthanen/ mit Auferlegung ihre Güter zu verkauffen/ und anderwärts hinzuziehen gestrafft werden.

Die Lands-Verweisung simpliciter gesetzt/ erstreckt sich auf all : und jede Theil/ so zum Land gehörig; Dannenhero werden von hochlöblicher Ober-Oesterreichischer Regierung zu Inspruck die Formalia des gantzen Lands Tyrol/ und incorporierten drey Herrschafften Ratenberg/ Kueffstein/ und Kitzbichel nicht zugelassen/ sondern ist genug/ daß man setzet/ die Lands-Fürstliche Grafschafft Tyrol.

Ich erinnere mich aber/ daß ein Verwisner : und vor der Zeit zuruck gekommener Delinquent bey seinem Constituto an gewisen Gericht excipiert/ er habe nicht vermeint/ daß unter Verweisung des Lands Tyrol auch die drey Herrschafften gemeint worden; Ist dannenhero rathsam/ an selbigen Orthen/ allwo Incorporierte Fürstenthumer/ und Herrschafften seynd/ dem Relegaten die mündliche Erklärung zu geben/ daß unter der Lands-Verweisung diese : und diese Gebiether und Ländereyen auch verstanden seynd.

7. Titul.

Von Abgebung der Urphed und Prangerstellung.

Innhalt.

1. Formula der Urphed.
2. Die Straff ist biß auf den Tod in die Urphed nicht einzusetzen.
3. Practica, wie die Urphed ad Protocollum zu bringen.
4. Unterschied einer Lands : Stadt/ und Dorff Verweisung.
5. Von halßstarrigen Delinquenten der kein Urpheo von sich geben will.
6. Von Pranger stellen/ und andern dergleichen Straffen.
7. Wie die willkurliche Straffen zu dictiren.
8. Ob ein willkurliche Straff biß in den Todt erstreckt werden möge.
8. Bey fürgesetzten mehrern willkurlichen Straffen/ welche zu erwehlen.
10. Bey erholter Gelt-Straff/ wie viel zu begehren.
11. Von subordinierten Straffen.
12. Niemand kan sich dem Todt selbs aufopfferen.
13. Wie die Straffen zu steigen pflegen.

VOr Exequierung der Lands-Verweisung ist vonnöthen/ daß der Delinquent ein geschworne Urphed von sich gebe/ so gemeiniglich dergestalten concipiert er ihme vorgelesen wird. I

Ich N. N. bekenne hiemit/ Krafft dieser

dieser geschwornen Urphed/ demnach ich/ Mutatis Mutandis, zu N. um willen verübter Dieberey zur Gefängnus gebracht/ ordentlich processiert/ und durch Urtheil: und Recht dahin verfällt worden/ daß Ich der Fürstlichen Graffschafft Tyrol auf ewig verwiesen werden solle.

Als globe/ versprich/ und sage ich/ bey meinem Cörperlichen Ayd/ daß ich die erlittene Gefängnus (so fern der Gefangene ohne weitere Straff relaxiert wird/) und auszustehen habenden ewige Lands-Verweisung/ weder gegen die Lands-Fürstliche Herrschafft/ noch höchlöbliche Ober-Oesterreichische Regierung/ das Gericht N. und gemeine Land der Fürstlichen Herrschafft Tyrol/ insonderheit aber gegen denen/ so an meiner Gefängnus/ oder Lands-Verweisung Schuld haben möchten/ in ungutem auf keinerley Weiß noch Weeg/ einige Rach/ noch Gewalt/ weder durch mich/ oder andere meinetwegen/ der mit mir vorgehabten Gerichtlichen Handlungen halber suchen/ selbst üben/ Ursach geben/ noch darzu auf einige Weiß Behelff thun/ sondern alles/ so wol bey mir/ als den meinigen in ewige Vergessenheit stellen/ noch minder Leibs Lebenlang (oder vor ausgeflossener Verweisungs-Jahren) in diese Fürstliche Graffschafft Tyrol ohne erlangter Lands-Huldigung mich zu begeben/ sondern alsobalden/ und strags aus dem Land Tyrol ziehen/ und kein Nacht zu liegen/ wo ich die andere lig/ biß ich aus dem Land kommen.

Zum fall aber ich diese meine geschworene Urphed/ wegen obbesagter/ gegen mir/ rechtmäßig vorgenommenen Handlungen halber/ in einen: oder anderen Puncten überfahren/ nicht halten/ und darüber begriffen wurde/ solle gegen mir/ als einen maineydigen Urphedbrecher/ ohne alle Gnad/ nach Ausweiß der Rechten verfahren werden.

Zu Urkund dessen/ hab ich diese Urphed mit meinem Cörperlichen Ayd bekräfftiget/ auch solche mit Handschrifft und Pettschafft verfertigter der Obrigkeit zu N. zugestellt. Actum den/ Tag &c Monat &c. Jahr/ &c. Das ist ein beyläuffig gemeine Formula, so nach Unterschied der Umbständ zu veränderen.

Daß aber in art. §8. T. L. O. die Verschreibung dergestalten zu beschehen habe/ daß im Fall der Widerkehrung/ oder nicht Haltung des Ayds/ gegen ihme/ als einen/ der den Tod verwürckt hat/ procediert werden solle/ ist nicht mehr bräuchlich/ weilen niemands ihme ein mehrere Straff/ als was er verdient/ aufzubürden befugt/ noch ein Gericht wegen eines gebrochnen Ayd/ die Tods-Straff dictieren kan.

Zu deme ist die Absolution quo ad relaxationem Juramenti die erlittene Schmach/ und unrechtmäßige Handlung nicht zu verwerffen/ als der ebenfalls nicht gleich renunciert werden mag/ wie in Titul unrechtmäßig erlittener Tortur mit mehrerem geredt worden.

Dafern

Dafern aber der Delinquent und Relegat, des schreibens nicht kündig/ müssen zwey Gerichts = Procuratores an statt des Delinquenten die Urphed unterschreiben/ und verfertigen / und also schrifftliche Zeugnus abgelegter Urphed dem Land = Gericht einhändigen.

Die Practica einholender Urphed ist diese.

Actum.

Den Tag/ Monat/ Jahr.

Coram.

N.

In Beysaß/ ꝛc.

Demnach der / zu gnädiger Revi-
3 sion hochlöblich Ober = Oesterreichischer Regierung/ sub dato &c. gehorsamlich eingeschickte / wider den N. in Puncto N. formierte Criminal Process, den dato ꝛc. mit dem gnädigen Befelch zurück eingeloffen / daß es bey dem geschöpfften Urtheil ewiger Lands = Verweisung zu verbleiben: Als ist ihme N. Delinquenten das geschöpffte / und in Gnaden ratificierte Urtheil publiciert / und selben aufgetragen worden / über ihme abgelesene Ayds = Tafel/ und Vermahnung des Mainayds ein geschworne Urphed / wie nachfolgends von sich zu geben / worauff ihme die concipierte Urphed vorgehalten/ und von ihme ein leiblicher Ayd geschworen worden / die vorgehaltene Urphed durchgehends zu halten: Inmassen zu dessen Bekräfftigung die Urphed von zwey Gerichts-Procuratorn verfertiget ad Acta gelegt worden.

Und ist hoch vonnöthen / daß dergleichen ablegende geschworne / und verfertigte Urphed / bey denen Actis verwahrt werde / damit / wann der schwörende sein Urphed/ in ein: oder andern Puncten übertretten wurde / man solche als das Principal Fundament, zu Vorkehrung weitern Processs, und rechtmässiger Abstraffung bey handen habe.

Die Lands = Verweisung gebühret der hohen Herrschafft / aber ein Stadt und Gerichts = Verweisung kan auch von mindern und nachgesetzten Gerichtern bewerckstelliget werden *L.* Relegatorum 7. §. Constitutum 15. ff. de inter. & releg. 4

Welche Verweisung aber / über das verbottene Gericht/ oder Stadt sich nicht erstreckt.

Da aber der Delinquent weder aus dem Land ziehen / noch ein geschworene Urphed abgeben will / sondern sich hierzu gantz ungehorsam erzeiget/ kan selber mit Wasser: und Brod gestrafft / in härtere Gefängnus geworffen und dergestalten zum Gehorsam gebracht werden / oder damit nicht viel Aetzungs-Unköſten / zu spendiren Noth falle / kan man den Gerichts = Diener in des Delinquenten Gegenwart / und dessen Seel ein Urphed hinein schwören und ihne austruckentlich ermahnen lassen / dafern er / wider die / in sein Seel geschworne Urphed handlen / und in ein: oder andern Stuck übertretten wurde / wider ihne die Straff des Meineyds unfehlbar vollzogen werden solle. 5

Item

Item seynd noch andere willkurliche Straffen gebräuchlich/ als das Pranger stellen/ in Stöck schlagen/ in der Geigen führen/ item ichtwas/ mit deme man eigentlich gesündiget/ an Hals zu hencken/ als da seynd falsche Gewichter/ Mäßlen/ und dergleichen: Item vor die Kirchenthür mit brennenden Kertzen/ und Ruthen zu stellen/ so wider die mainaidige Zeugen theils Orthen: Item die in dritten/ und vierdten Grad befindliche Blutschänder/ practiciert wird.

Item heimliche oder offentliche Geißlung/ Buß/ Kirchfahrten/ ꝛc. zu Heyl deß abgeleibten Seel/ in Puncto einer culposen Entleibung ꝛc. und was dergleichen noch mehr seyn/ und erdenckt werden mögen.

7 In Zuerkennung dieser willkurlichen Straffen/ solle ein Obrigkeit sich ihres besten Verstands gebrauchen/ die Beschaffenheit des Delinquenten Person/ als der That selbsten reifflich überwögen/ und ein dergestaltig willkurliche Straff verfassen/ damit die Ubelthäter mit gebührender Abstraffung nit zu schwär/ noch zu gering/ andere darmit mehrers anzufrischen/ als abzuschrecken/ angesehen werden/ weilen dißfalls so wol die übermässige Güte- als passionierte Rigor: und Strengheit hart zu verantworten stehet. Vid. Ord. C. V. art. 150.

8 Ist dannenhero in den willkurlichen Abstraffungen der Ubelthaten/ denen kein ordentliche austruckentliche Straff in gemeinen Gesatz/ oder Statuten vorgesetzt ist/ ein vernünfftige Ermässigung der Straff vorzunehmen/ worbey von denen Criminalisten die weitere Frag entstehet/ ob in willkurlichen Ubelthaten/ ein Richter die Straff auff würckliche Lebens-Straff extendieren möge/ die bessere/ und giltigere Mainung der Criminalsten/ ist von nein. Jacob. Menoch de arbit. l. 1. q. 86. num. 1. Jul. Clar. §. ult. q. 53. n. 11.

Dann in Straff Sachen/ ist jederzeit die gütigere Interpretation zu erwählen. C. in pœnis de reg. Jur. in 6. Auch die That allzeit mehrers dahin zu interpretieren wie weniger Schaden dem Delinquenten hieraus zuwachse Mynsing. Cent. 2. obs. 45.

Es wäre dann die Straff deß Lasters dergestalten in Gesatz/ oder Statuto austruckentlich gesetzt/ daß selbes nach Beschaffenheit/ an Gut/ Ehr/ Leib: oder Leben gestrafft werden solle/ wie in der P. H. G. O. Car. V. von dem Crimine falsi art. 112. gesagt wird/ dergleichen Statuta seynd in Tyrolischer Lands-Ordnung art. 30. 32. 33. 36 zu finden/ allwo die willkurliche Straff mit denen Formalibus an Leib: und Leben/ Ehr und Gut/ ꝛc. vorgesehen Vid. Carpzov. p. 3. q. 133. n. 24. & 29.

Da er etwelche Fäll erzehlet/ als wann man in Pestilentz-Zeit die Verbott nicht geacht/ die Krancken nicht angesagt/ die Pest mißfällig in ein andere Behausung gebracht/ unzeitige offentliche ärgerliche Gebärden/ beflissene Vertuschung: und Verschweigung beschehener

schehener Entleibung/ Dieberey/ Ungehorsam/ und Verachtung Obrigkeitlichen Verbotts/ ꝛc. Herabschneid: und Verstimmlung des erhenckten Cörpers: Item gegebenen Will n/ oder Beyhilff/ Buhlerische Schreiben/ druncknе Bolderey/ und Ungelegenheit/ simulierte Bolder-geist/ zu Schaden des Hauß-Herrn/ oder zum erschrecken der Leuth/ ꝛc. welche alle entweders mit zeitlichen Verweisungen/ Staupenschläg/ Keychen: und Gelt-Straff abgebüßt worden/ wiewolen in Läuffen der Pestilentz die publicirte Mandat für ein Gesatz zu halten/ und selben nach die Straff zu dictieren wäre. Wie auch viel DD. lehren/ das ein arbitrari Straff de jure nach Erheischung der Umbstände vor sich selbs auf ein Tod-Straff extendiert werden möge.

Weiters formiert Carpzov. p. 3. q. 133. num. 51. die Frag/ wann in den Statut. die Gelt/ Keychen: oder Lands-Verweisung/ und also mehr Straffen auf ein Ubelthat gesetzt wären/ ob nicht hieraus der Delinquent, die ihme am besten gefällige Straff erkiesen könne/ weilen er als ein Schuldner der Straff zu consideriren wäre/ deme in den Alternativ-Schulden/ die Erwählung bevorstehet. L. illud 25. ff. de const. pecun.

Jedoch ist das Contrarium hierinnfalls zu statuieren/ dann diese Alternativa ist nur dem Richterlichen Verstand/ als deme die Ermässigung der Umbständ anheimb gesetzt wird/ überlassen/ weilen auch neben der Keychen-Straff jeweils ein Gelt-Straff dictiert werden mag/ sonderlich da etwann ein Verschwender das Gelt so viel nicht acht/ wiewolen diß Orths ein andere Distinction, lehret Guazzin. def. 33. num. 12. daß mann das Statutum die Wort gegen dem Richter dirigiert/ und stellet/ zum Exempel/ daß in dergleichen Fall die Obrigkeit den Delinquenten mit Lands-Verweisung/ oder 100. Thaler Gelt straffen solle/ die Wahl dem Richter angehöre/ da aber das Statutum sagete/ daß in der gleichen Fall der Delinquent entweders 100. Thaler bezahlen/ oder der Straff N. sich würdig machen wurde/ daß alsdann die Election dem Delinquenten zuständig seye/ welche Lehr auch wohl practiciert werden kan. Jul. Clar. q. 85. n. 6. vers. 2. Menoch. quæst. 84. n. 2.

Endlich ist auch ein Zweiffel wann ein Obrigkeit/ jemand unter 10. Thaler Straff ichtwas zu unterlassen/ oder zu thun aufferlegt/ nachgehends bey Erzeigung des Ungehorsams unter zwantzig und letztens unter dreissig Thaler die Straff vermehrt/ ob bey erscheinender Halsstärrigkeit alle drey Straffen/ als welche ein solcher ungehorsamer verwürckt hat/ oder nur die letzte eingezogen werden solle.

Hierinnfalls lehret Carpzov. d. l. n. 57. daß die letzte/ und mehriste Straffen/ als wordurch von fordern stillschweigend abgewichen/ einzuziehen seye.

Item:

Item ist auch acht zu geben/ ob die Straffen alternativ: oder nicht viel
11 mehrers subordiniert seyen / dann wann sie subordiniert / ist die andere Straff nur alsdann vorzukehren / wann die erste nicht kan erfüllt werden: als da man einem die rechte Hand soll abschlagen / der nur ein Hand hätte/ und das Statutum vermöchte / daß dergleichen Delinquenten die Hand abgehauet/ oder in dessen Unterbleibung 200. Thaler eingefordert werden solle. Guazz. d. l. num. 2.

Item kan die Erwählung einer
12 Tod-Straff dem Delinquenten nicht anheims gestellt werden / zum Exempel/ ob er lieber Hencken / als ewig auf die Galleer verwisen seyn wolle / dann keiner hat Macht / sich selbsten dem Todt aufzuopffern. Menoch. quæst. 84. num. 7.

Item da ein Statut vermöchte daß ein Delinquent in gewissen Fall auf hundert Thaler / oder noch ein mehrere Straff nach Beschaffenheit der Umbständ gestrafft werden soll: / daß ein Richter nur ein höhere Gelt-Straff / und kein andere willkurliche ergreiffen möge/ dann die Criminalisten lehren/ es seye in denen Straffen/ der positivus, Comparativus, und Superlativus zu finden / als die hohe höhere / und höchste Straff / jedoch müßte die höhere/ und höchste Straff in seinem Geschlecht / wie der Positivus, oder die erste Straff gesetzt worden / verbleiben. Guazzin. dec. cap. 13.

Die höchste Gelt Straff kan auf Confiscation, und Benehmung des völligen Vermögens / erstreckt werden Id. num. 2.

Item da ein Statut vermag / daß
13 einer mit gewisser: oder andern Straff solle gestrafft werden / daß das Wörtlein (andere) nur auf die gleichmässige Straffen zu verstehen seye. Mod. Rom. q. 17. n. 51.

8. Titul.

Wem die Straff eigentlich angethan werden möge.

Innhalt.

1. Die Straff bleibt dem Delinquenten selbsten.
2. Etliche Absätz.
3. Von delinquierenden Beambten/ und Dienstbotten.
4. die Confiscation / u. Infamia gehet auch auff unschuldige Kinder.
5. Wie die Erben der Straff halber angesucht werden mögen.
6. Von Abstraffung der Verstorbenen
7. Von dem Spott / so dem Cörper des Delinquenten jeweils zugefügt wird.

1 NAchdem nun mit mehrern erklärt worden / wie vielfältig / und was für Straffen gebräuchig seyn / ist billich die weitere Erklärung zu geben / wer eigentlich mit der Leben / Leibs- oder andern Straffen belegt werden solle; Die Rechts-Regel gibt hierinnfalls die Andeutung / daß die Straff nur denen Ubelthätern selbsten aufzubürden / und niemand wegen der That deß dritten ichtwas zugefügt werden solle. L. Sancimus C. de pœn. Jul. Clar. l. 5. sent. §. ult. quæst. 86. in prin.

Dannenhero kan gemeinglich ein Vatter wegen der Ubelthat deß Sohns / noch ein Sohn wegen Ubelthat deß Vatters / ein Herr wegen der Ehehalten / und hinwiederum ein Beambter / wegen Ubelthat der Gerichts-Bedienten nicht geplagt werden / jedoch seynd etwelche Casus in Jure ausgenommen / Menoch. de arbitr. cap. 345. als da die Gerichts-Bedienten / Hausgenossen ichtwas pecciren / und die Klag nicht peynlich / sondern Burgerlich geführt wird / da nemlich der Bediente wider sein anvertrautes Amt

2 pecciret / dann ein jedwederer solle sehen / was er für Leuth aufnehme / und werden wegen deß Ambts / oder Dienst-Gesind / wann einer die That ohne solchen Dienst nicht hätte vollbringen können / die Obrigkeit und Haus-Herren billich gestrafft Guazz. def. 33. c. 2. n. 4.

Dannenhero wann die Gerichts-Bediente jemand unrechtmässiger Weiß umbringen / kan der Richter dessentwegen nicht beklagt werden / dann man hat sie darzu nicht aufgenommen. Decian. in respons. 4. n. 62. l. 3.

Es wäre dann / daß der Richter an der That Theil gehabt / selber nicht abgewehret / oder hievon was eingenommen hätte.

Dann es soll ein jeder sehen / was er für Personen zu diesen / u. jenen Ambt stelle / damit das Ambt versehen / und niemand andurch verletzt werde.

Dafern aber ein Beambter nicht durch den Ober-Beambten wäre aufgenommen worden / sondern von der Herrschafft / als zum Exempel / da ein Zoll-Gegen-Schreiber ichtwas dem dritten zum Schaden verübete / kan dessentwegen der Zollner nicht conveniert werden / dann der Gegenschreiber ist nicht vom Zollner / sondern der Herrschafft aufgenommen. Felin. in cap. Petr. n. 10. de homicid. Guazz. def. 32. c. 2. n. 6.

Und also kan ein Keychenwarter nicht beklagt werden / da die untergebne Wächter nicht von ihme aufgenommen / sondern von der Herrschafft ihme zugestellt worden. L. fin. vers. interd. ff. de Custod. reor.

Ingleichem da die Laggey / und Bediente ichtwas frävlen / so fern nicht mit fleiß dergleichen schlimme Laggey wären erwählt worden. L. qui non tam idoneum ff. Commod. Allwo ein solcher Herr willkurlich kan gestrafft werden. Alciat. de præs. reg. 3. præs. 40. num. 3.

Es

Es ist aber vonnöthen / daß der Herr ein dergestaltig frävlenden Diener dem Gericht auß ersuchen überliffern / und ausfolgen lasse / daß wann der Diener mehr wären / daß er alle Diener mit ihren gewohnlichen Kleidern / und ohne Verstellung dem Gericht zum ersehen / und recognoscieren für lasse / damit man den Thäter daraus erkennen möge / dafern aber ein Herr / seinen Bedienten zur Flucht / Vermäntel : und Verbergung beförderlich wäre / wurde ein willkurliche Straff nicht vermitten bleiben / ja man köndte so gar dem Herrn ein Juramentzu schwören aufbürden / daß er zu der Flucht kein Rath : noch That gegeben habe / noch darfür hätte seyn können / dann auff widersetzliche Ablegung des Ayds / wird er darfür gehalten / daß er mit Gefährde des Dieners loß worden. Guazzin. dec. 33. c. 2. n. 7.

4 Deme aber uneracht / können wegen Abscheulichkeit des Lasters / die Kinder und Erben mit der Straff der Ehrlosigkeit / Hinwegnehm : und Confiscierung des Vermögens / wie in Laster der verletzten Majestät / Ketzerey / und andern / darauf die Confiscation des Vermögens von Statuten gesetzt ist / abgestrafft werden / aber ein Cörperliche Leib-Straff kan niemand / als dem Delinquenten selbsten angethan werden. Julius Clarus q. 86. n. 4. Allwo er lehret daß dahin kein Statut extendiert werden mag / wol aber / daß ein Vatter / wegen Ubelthat seines Sohns die Bezahlung an Gelt / so wie die Legitima : und Nothgebühr austragt / laisten müsse. Idem n. 8.

§ Item seynd die Erben schuldig / das jenige / was wegen verübten Delicto zu ihnen gelangt / zuruck zuerstatten. L. sicut pœna de reg. Jur. l. 26. ff. ad Sctum Sylan.

Oder da der Erlasser nach ausgefallenem Urtheil verstorben wäre / weilen alsdann die Gelt- Straff mehrers ex quasi Contractu als dem Delicto anbegehrt wird. L. 3. §. 11. ff. de pecul. Farinac. in pr. Crim. q. 10. num. 45.

Ja wann gleich nicht das Urtheil würcklich gesprochen wäre worden / wurde doch genug seyn / dafern entweders der verstorbene die That selbsten bekennt hätte / oder deren Rechtlichen überwiesen / oder da auch in Sachen würcklichen wäre geschlossen worden. Olasch. decis. 148 n. 9. vers. quid dicendum.

Aber die pure Kriegs-Bevöstigung wäre nicht genug die Straff auf die Erben zu bringen. Guazz. dec. 33. c. 26. n. 3.

Ehender aber die Gelt-Straff / und Confiscation des Vermögens wider die Erben vollzogen werden kan / ist vonnöthen / daß die Erbs-Interessenten / zu Einreichung ihrer Defensionalien / und Nothdurfft angehört werden / wie dann auch die Erben / oder Befreundte nach Absterben des Inquisiten / Instanz machen können / daß man das End-Urtheil wegen Unschuld des Inquisiten ergehen lasse. Vasq. Contro. ill. c. 96. num. 1.

Da aber die Sach in Contumaciam für beschlossen / oder der Inquisit in Contumaciam pro Confesso wäre angenommen worden / und erst nach solcher Gerichtlichen Annehmung der Inquisit ableibete / wäre die Straff gegen die Erben nicht zu extendieren dafern kein absonderliches Statutum das Contrarium vermöchte. Pereg. de Jure Fisci. l. 4. t. 5. n. 37.

Zu deme können die Erben in ein höhere Straff nicht verfällt werden / als was die Erbschafft vermag / wann gleich selbe ohne dem Beneficio Inventarii wäre angenommen worden. Clar q. 51. n. 17.

6 Es können aber nicht allein die lebendige processiert / sondern auch die Cörper der verstorbenen Delinquenten / in abscheulichsten Lands Verrätherey en ausgegraben / und öffentlicher Verunehrung angethan werden; Damit der Gedächtnus in ewiger Welt-Zeit verdammet / und verunehrt / auch das Gut conficiert werde / und andere darob ein Abscheuhen / und Exempel nemmen können. Menoch. de arbitr. c. 285. Carpz. p. 3. quæ. 131. num. 33. pereg. de Jur. Fisc. l. 4. tit. 5. n. 19.

7 Ob aber der Cörper eines / vor würcklicher Execution abgeleibten Delinquentens ehrlich begraben / oder vielmehr verbrennt / aufgehenckt / oder unter den Galgen / wie die reverendo Hund vergraben werden solle / seynd nachstehende Puncten zu observieren.

Da einer wegen sehr schweren Missethat bezüchtiget / doch ehe er sich hierzu bekennet oder überwisen / oder verdamt worden / absteibete / wider dessen Leichnam soll kein anderwärtige Straff vorgenommen werden / alldieweilen aus purer Bezichtigung kein Lebendiger / weniger ein Todter gestrafft werden kan. Boss. in tit. de Execut. sent. n. 33.

Welche Lehr weit mehrern Platz findet / da erst nach Ableiben und Begräbnus die Ubelthat auf jemand dargethan wurde. Carpz. p. 3. quæ. 131. n. 38 Da einer die Ubelthat begangen zu haben selbs bekennet / jedoch de Corpore Delicti Rechtlichen nicht constiret / dessen Cörper kan ebenfalls mit keiner Mackel verunehrt werden. L. 1. §. item illud ff. ad Sylan. L. si quando C. unde vi

Jedoch wär dergleichen Cörper ohne Gesang / und Klang / oder Ceremoni durch den Todtengräber auf dem Kirch-Hof zu begraben. Da aber jemand / eintweders aus gütiger Bekandtnus / oder Rechtlicher Uberweisung / zum Todt wäre verurtheilt worden / jedoch vor würcklicher Execution natürlich Ableibete / wäre der Cörper ebenfalls zu begraben / ausser in Laster der Mordbrennerey / Vergifftung / verletzter Majestät / und andern abscheulichen Lasteren / allwo der Cörper offentlich verbrennt / oder auch aufgehenckt werden mag.

Wiewo en nicht unrecht beschehe / dafern dergleichen Cörper durch den Freymann Nächtlicher Weil unter den Galgen verscharret wurde. Carpzov. d. l. num. 46.

Da

Da aber jemand eines Laſters/ entweders bekandtlich/ oder überwiesen wäre/ und ihme aus Forcht offentlichen bevorſtehenden Spotts/ ſein eigner Hencker wurde/ desgleichen Corper kan wegen Verdopplung der Ubelthat gar billich mit offentlichen Spott/ als Verbrenn: oder Auffhenckung vermehrt werden. Carpz. d. l. n. 51.

Jedoch ſolle jederzeit die hohe Obrigkeit/ wo müglich/ deſſentwegen anbefragt werden/ja es können: und ſollen auch in dem Laſter der Sodomitterey/ das unvernünfftige Vieh/ zu Austilgung alles Angedenckens der abſcheulichen That/ offentlich abgeſchlacht/ und ſo dann verbrennt werden. Damhaud. in prac. rer. Crim. cap. 96. n. 15.

9. Titul.

Ob jemand wegen unterſchiedlicher Laſter/ mit unterſchiedlichen Straffen möge belegt werden.

Innhalt.

1. Die ſchwerſte Straff hebet auf die mindere.
2. Wie: und wann die Straff geſchärpffet werde.
3. Der Strang iſt ein ſchwerere Straff/ als das Schwerd.
4. Von zuſammen Lauffung zweyer Ubelthaten/ deren jedes die Schärpfung der Straff verdienet.
5. Die Straff des ſchweren Delicti/ wird durch mitlauffende geringere Delicta nicht geſchärpffet.
6. Von Erwählung der Leibs-Straff.
7. Die Lands-Verweiſung iſt kein Leib-Straff.
8. Ob neben einer Leib-Straff/ noch ein Burgerliche Straff ſtatt habe.
9. Von Erwählung der willkurlichen Straff.

BEy Abfaſſung des Malefiz-Urtheils/ iſt nicht die geringiſte Frag/ dafern ein Ubelthäter vielfältige Ubelthaten begangen mit was für Straff er von Rechtswegen belegt werden ſolle/ als zum Exempel/ einer begehet die Laſter der Sodomitterey/ Diebſtahl/ Entleibung/ ꝛc. dieweilen nun jedes Laſter die Todts-Straff nach ſich ziehet/ und unmöglich fallet/ daß ein Delinquent öffters/ als einmal ſterbe/ einfolglich die/ auf jedes Delictum geſetzte Todt-Straff/ die andere ausſchlieſſet.

Als iſt in dieſem Fall der Delinquent wegen dem ſchwerſten Laſtern allein zu ſtraffen/ angemerckt/ durch die ſchwerere/ die mindere Todts-Straff ausgeleſcht wird. Jul. Clar. l. 5. ſent. §. ult. q. 84. verſ. alius eſt caſus.

Alſo kan einer wegen begangenen Brand-Schadens/ Entleibung/ und verſchiedener Dieberey/ mit dem Feur vom Leben zum Todt geſtrafft werden. Carpzov. p. 3. q. 132. num. 19.

Item:

Item wegen begangener Mordthat/ Entleibung/ Dieberey mit dem Rad abgestrafft werden.

2 Worbey aber zu mercken / daß gleichwie wegen vielfältiger begangener Mordthat jemand mit glüenden Zangen Riß/ und Riemen-schneiden vor würcklicher Rads-Straff kan: und soll gestrafft werden / also umb so viel mehr wurde ein solches statt finden / da neben vielfältigen Mordthaten / auch andere Ubelthaten mit einlauffeten / dann das Augmentum pœnæ, oder die Schärpffung der Straff / ist kein sonderliche Todts-Straff; Also auch / wann zwey Laster zusammen kommen / deren eines mit dem Strang / das ander mit dem Schwerdt abzustraffen wäre / solte die Straff des Strangs / als die schwärere erkennt werden.

Item in Laster der Strassenrauberey / und Entleibung / müßte das Urtheil des Schwerdts mit der Maaß erkennt werden / daß der todte Cörper auf ein Rad eingeflecht werde.

Item da etwa ein Bruder-Mord / mit dem Brand / Schaden / oder anderem Delicto einlauffete / müßte das Urtheil dahin geschärpfft werden / daß der arme Sünder an die Richtstatt geschlaifft / und folgends mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingericht werden solle.

4 Dann wann zwey Laster zusammen kommen / deren jedes gleich das erstmahl / ohne Widerholung / ein sonderbare Schärpffung des Urthels verdienet/ als zum Exempel / da einer ein Mordthat begangen / wie nicht weniger sein Weib umgebracht hätte/ wäre ebenfalls das Urtheil mit glüenden Zangen-Zwick zu schärpffen.

Ja wann die Laster dergestalten abscheulich seyn / daß selbe mit gemeiner Ordinari Straff nicht genugsam abgebüßt wurden / köndte das Urtheil auch mit unterschiedener Schärpffung ausgefällt werden: wie dann Carpz. p. 3. q. 132. n. 60. von einem meldet / der 40. Mordthaten mit sonderlicher Grausamkeit begangen / und noch darzu Brandschaden/ Dieberey verübt/ deme das Urtheil dergestalten geschärpfft worden seye / daß er zur Richtstatt geschlaifft / mit sechs glüenden Zangen-Griffen gerissen / und so dann mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingericht worden.

Und dieses alles findet statt / da mehr Delicta zusammen kommen / deren jedes die Todts-Straff verdienet / inmassen ein falsch Müntzer / und verwegener Dieb / vor dessen Auffhenckung mit Abhauung der Hand gestrafft werden mag.

Zum andern / da einer ein Ubelthat die mit der Todts-Straff zu belegen / und noch darzu andere Delicta begangen hätte / welche kein Todts- sondern nur ein Leib Straff verdienen / wird nur die verdiente Todts-Straff allein zuerkennt / und exequiert / dann die schwerere Straff hebet auf die mindere. Farinac. lib. 1. tit. 3. quæst. 22. n. 30. 5

Und ist nicht bräuchig / daß jemand erster Hand ausgehauen /

so

und so dann erst hingerichtet werden solle.

Noch weniger / daß wegen der geringeren Ubelthat / die Tods-Straff geschärpfft werde / so nur statt findet / da mehrere haubt Delicta zusammen stossen

Zum dritten / kann mehrere Ubelthaten vorhanden / so jedwedere nur mit einer Leibs-Straff abzustraffen wäre / so werden auch durch Zuerkennung einer Leibs-Straff die andern Delicta darmit aufgehebt.

6 Dann ob zwar de jure ein Straff die andere nicht aufhebet. L. 1. §. hunc tam e: l. 2 §. 1. ff de Tutel. & rat. ad mini. So wird doch dieser Lehr-Satz nur statt finden / da die Straffen einander wol erleiden mögen / dannenhero / da jemand zwey Ubelthaten begangen hätte / deren eine mit Abhauung der Hand / die andere mit Ruthen auszustreichen zu straffen wäre / solte nur die eintwedere Leib-Straff heraus erwöhlt werden.

Worunter aber die Stellung an Pranger nicht verstanden wird / dann es kein wahre Leib-Straff zu tituliren ist / dann diese wird gemeiniglich mit der Ruthen-Aushauung / Finger abhacken / Ohren abschneiden zuerkennt / per Formalia öffentlich an Pranger gestellt / und fürter mit Ruthen ausgehauen. Ord Crim. art. 198.

Jedoch lehret Carpzov. d. l. num. 72. dafern ein maineidiger Urphedbrecher / noch ein anders Delictum, so mit Ruthen aushauen anzusehen wäre / begangen hätte / köndte das Finger abhauen / mit der Ruthen-Straff cumuliert / und beede zusambt exequiert werden.

Vierdtens / daß ein jedwedere Leib-Straff die ewige Lands-Verweisung nach sich ziehe / so aber mit andern Burgerlichen Straffen nicht cumuliert / oder vermehrt werden mag / dann ob zwar die ewige Lands-Verweisung / wegen vielfältiger bevorstehenden Ungelegenheit / Armuth / Unehr / wordurch der Todt zeitlich entspringen kan / kein geringe Straff / und von etwelchen Criminalisten unter die Leib-Straff gerechnet wird. Boss. in tit. Carcerat. fi. de just. Committ. Guazz. def. 33. c. 27. n. 23. & 24. 7

So wird aber von andern Criminalisten selbe nur zwischen den Leibs- und Burgerlichen Straffen / für ein Mittel-Straff erkennt. Menoch. q. 80. num. 87.

Daß aber eine Leibs-Straff / mit einer Burgerlichen andern Straff solte vermehrt werden / als da neben der Ruthen aushauen / noch ein Gelt-Straff wegen andern geringen Verbrechen / solte zuerkennt werden / haltet Carpz p. 3. quæst. 132. num. 77. nicht für üblich. 8 *

Fünfftens / da jemand etwelche geringe Delicta begangen hätte / deren / theils mit Gelt / oder Kerchen-Straff / zeitlicher Verweisung / und dergleichen abzustraffen wäre / wurde zwar gemeinen Rechten nach / jedwedere Straff / weilen solche einander lei-

den mögen / und nicht an Leib gehen / vorzukehren seynd / allein aus üblicher Practica, werden die Ubelthaten / im Urtheil zwar jedes besonders angeführt / jedoch mehr nicht / als eine Straff auf solche Maaß zuerkennt / daß durch olche Straff alle Ubelthaten genugsam auf einmal abgebüßt werden / wie dann wegen vielfältigen Verbrechen/die Straff auch biß zur Ruthen aushauen geschärpffet werden mag Carpz. d.l. num. 82.

Jedoch ist nicht unbräuchlich/ daß neben Dictierung einer Keychen-Straff mit Wasser und Brod/auch ein Gelt Straff nach Umbständ des Delinquenten Vermögen / oder auch ein Geistliche Buß/ als Beichten/ und Communicieren / Kirchfahrten gehen/ Allmußgeben / ꝛc. sonderlich in Laster einer schuldhafften/und culposen Entleibung zusammen gesetzt werden

10. Titul.

Ob die Straff nach dem Gesatz / und Statut des Orths beschehener Missethat / oder des Delinquenten Geburt / Haußhalterey / Oder Betrettungs-Orth auszufällen seye.

Innhalt.

1. Die Straff ist / wie in' loco Delicti gebräuchig / auszufällen.
2. Von Abstraffung eines Ausländers.
3. Die Straff des Statut/ gehet den gemeinen Rechten vor.

FÜR Ausfällung des Malefiz Urtheils / ist nicht die wenigste Difficultät / ob der Delinquent wegen seiner begangenen Ubelthat / mit der Straff jenes Statuti, allwo die Missethat beschehen/oder allwo er gebohren / oder sein Haußhalterey führt/ oder betretten worden/ anzusehen seye / sintemalen in besonderen Orthen / unterschiedene Straffen auf ein gewisses Delictum gesetzt werden.

In dieser Materia / weilen gewiß ist / daß ein Richter / wegen des Geburts-Orth / oder Haußhalterey des Delinquenten / wann gleich die Ubelthat ausser seiner Gerichtbarkeit beschehen / item der Betrettung in Jurisdictione fundiert seye / wider den Delinquenten zu procedieren / solle zwar der Proceß nach Ausweiß: und herkommen des Orths formiert werden / jedoch die Straff nicht nach Ausweisung der Statuten loci originis vel domicilii oder depræhensionis, sondern loci Delicti zuerkennt werden. Cla q. 85. n. 4. vers. 3. est Casus.

Es wäre dann/ daß austruckentlich die Statuta vermöchten / daß die vorgesetzte Straff auf alle : und jede / auch auser Gericht delinquierende Personen / ohne Unterschied solle vorkehrt werden. Clar. q. 83. n. 4.

Wie

Wiewolen durch andere Criminalisten widerfochten werden will / daß dergleichen Statut giltig seyn möge. Guazz. def. 33. n. 25.

Da aber in dem Orth beschehener Ubelthat / kein austruckentliche Statutaria pœna in Sachen verhanden wäre / müßte man nicht die / an dem Orth der Geburt / oder Ansessenheit / oder der Betrettung / gebräuchige Straff vorkehren / sondern jene / die in gemeinen geschriebnen Rechten gesetzt ist, Bart. in l. cunctos Populos num. 49. C. de sum. Trinit.

Woferrn aber die Sach nur wegen gewissen Statut, und nicht von Rechtswegen straffbar wäre / könnte an dem Orth der Geburt / oder Ansessenheit / oder der Betrettung / niemand / der ausser dem Territorio darwider gesündigt / abgestrafft werden. Bald in l. cunctos Populos n. 23. vers. aut non est Delictum. &c.

Und dahero sagt man / daß ein
2 pœnal Statutum gegen die Ausländer nicht exequiert werden solle / in Sachen / die von gemeinen Rechten nicht verbotten seynd / mann könne dann beweisen / daß ein Ausländer hiervon genugsame Wissenschafft gehabt / oder wenigst gar leichtlich haben können / wiewolen auch in solchem Fall die willkurliche Straff den Vorzug hätte. Jul. Clar. q. 85. n. 4.

Anbelangend / ob in Straff-Sachen / die / durch sonderbare neue Statuta eingeführte / oder die in gemeinen Rechten / oder alten Statuto gegründte Straff vorgenommen werden solte / lehret Carpzov. d. q. n. 5. daß die neuere durch ein Statut eingesetzte Straff zuerkennt werden solte / dann die Statutarische hebet auf die in gemeinen Rechten vorgesetzte Straff / wie dann jederzeit / vorderist nach dem Lond-Gesatz / herkommen / und erst nachgehends nach den gemeinen Rechten zu judicieren ist.

II. Titul:

Von denen gemeinen / u. jede Ubelthat zu milderen / tauglichen Ursachen.

Innhalt.

1: Wie embsig auf die milderende Umbständ zugedencken.
2. Von Verjährung der Ubelthaten.
3. Wie das jenig / so Juris, ex officio zu supplieren.
4: Von Anfang der Verjährung.
5. Von Verjährung des Ehebruchs.
6. Item von Injurien.
7. Von der Apostasia / und Ketzerey.
8. Von Peculatu & Sacrilegio.
9. Falscher Geburt:
10. Von Zauberey.

11. Verletzter Majestät / und andern schweren Ubelthaten.
12. Von Vatter-Mord.
13. Von Noth-Zwang.
14. Von der Blutschand.
15. Von sodomitisch. Sünd / item Falschmüntzung / und Assassinat.
16. Von Verjährung der Leib-Straffen.
17. Einfachen Todtschlags / Diebstahl.
18. Von Stellionatu, und Partiterey.
19. Von interrumpierter Verjährung.
20. Das Bann: und Acht Urtheil hebt auf die Verjährung.
21. Von langen Anstand / wordurch die Verjährung nicht complet worden.
22. Von langwieriger Gefangenschafft.
23. Von Unterschied des Alters.
24. Wie die Kinder zu straffen.
25. Item die Unvogtbare.
26. Item die minderjährige.
27. Von hohen Alter / item schwachen / krancken Delinquenten.
28. Von Unsinnigen / und Melancholischen,
29. Von Trunckenen.
30. Von denen Stum̃en / und Gehörlosen.
31. Von jehen Zorn.
32. Von Vergleichung mit der verletzten Parthey.
33. Von Würthen / und Adelstand.
34. Von Constierung de Corpore delicti sonderlich in puncto Carnis.
35. Von freywilliger Bekanntnus.
36. Von Fürbitt einer ledigen Diern.
37. Practica bey einlauffenden milderen Umbständen.
38: Ob denen Leib-Straffen ein nach gesetzte Obrigkeit das Statutum oder Gesatz verändern könne.

NAch bereits genugsam gelehrter Materia, wie vielfältig die Straffen in peinlichen Sachen / und wie selbe zu concipieren / und zu schärpffen seyen / ist vor würcklicher Ausfällung des Urtheils zu sehen / was der Inquisit in seinen Defensionalien für erhebliche Ursachen / zu Minderung der Straff vorgebracht / oder sonsten in Sachen zu beobachten seye / sintemalen einem Richter obliget / auch die nicht vorgebrachte milderende Umbständ ex officio zu bedencken. I

Und dieweilen ohne genugsame Information, ein nicht practicierter / oder gelehrter Richter / durch die Rechtsgelehrten auffsetzende Defensional-Schrifften / in Verfassung des Urtheils / aus Ursach / daß auch die Consulenten nicht jederzeit Mackelfrey seynd / und gar wohl zur Ungerechtigkeits Einrathung können bestochen werden / dahin gebracht werden mag / an statt der wohl verdienten Leib- und Lebens-Straff / ein geringere zuerkennen / in bedencken / daß durch vielfältige Lehr-Sätz / wie die milde dem Rigor vorzuziehen / was in Processu hätte nothwendig beschehen müssen / wie alles dessentwegen der Nullität unterworffen; Item warum die Straff wegen dieser: und jener Umbständ nachzusehen / die Herren Defendenten gar herrlich hervor zu streichen wissen / als habe ich diß Orths von denen / alle Lastern insgemein milderenden Umbständen / ein kurtze Erklärung geben / die Special, und jeden Laster sonderbar zuständige aber / dem andern Theil bevor halten wollen.

Von Verjährung der Missethaten.

Unter

2 Unter den vornehmsten mildernden Umbständen / ist die Verjährung der Ubelthat / dann dafern selbe die gebührende Zeit erreichet / wird der gantze Process aufgehebt / und das Richterliche Amt ausgelöscht / also zwar / daß dafern ein Richter einen Delinquenten / wegen bereits durch Verjährung / auf dieser Welt außgelöschten Ubelthat / dannoch mit Lebens-Straff ansehete / selbe Obrigkeit ebenfalls am Leben gestrafft werden solle. Farin. l. 1. tit. 1. q. 10. n. 2. Jul. Cla. q. 53. in Pr.

Von gemeinen Rechten werden die Lasterthaten gemeiniglich nach verflossenen zwantzig Jahren verjährt / und deren Straffen ausgelöscht. L. 12. C. ad l. Corn. de fals. Also zwar / daß wann aus dem Processu, er seye durch Anklag / oder Inquisition formiert worden / erscheinet / daß die zur Verjährung gehörige Zeit verflossen wäre / wann auch der Inquisit solche Exception nicht opponierte / ein Richter von Ambts wegen die Exception, und Verjährung beobachten solle / widerigenfalls der Sentenz nichtig / und null wäre / sintemalen die Præscription den Process vor sich selbsten auffhebet / und ist ein Richter schuldig / ex officio das jene zu supplieren / was von Rechtswegen vorzutragen / die Partes unterlassen / welche Sentenz dem Reo ohne das favorabler, und mehrer zu beherzigen ist / als der von etwelchen Criminalisten gelehrte widrige Sentenz, und Mainung. Vid. Haunold. t. 2. c. 1. Cour. 6.

3

Sonderlich weilen andurch die Delinquenten defendiert werden / als deren Defension zu procurieren / einem Richter äusserist obligete L. si non defendantur ff. de pœn. Carpzov. p. 3. q. 141. num. 29.

Dieser Rechtlichen Verjährung / wann sie durch sonderbare Lands-Gesätz nicht anderst zu observieren ist / solle ohne Widerred in peinlichen Sachen statt gethan werden / gleich wie dann auch in Tyrolischer Lands-Ordnung (ausser in Sachen der Schmäh-Wort / und Pasquillen:) von Præscribierung der Ubelthat nichts zu lesen ist.

Die Verjährung in peinlichen Sachen / und so viel das peinliche Gericht berühret / lauffet von Stund beschehener Ubelthat / wann gleich niemand umb solche Ubelthat gewußt hätte. Carpz. d. l. num. 25. Guazz. def. 2. c. 2. n. 41. 4

Von dieser Regel aber / der 20. jährigen Præscription werden gemeinen Rechten nach ausgenommen / erstlich

Der Ehebruch / so ein Mann begehet / wird durch Verlauff fünff Jahren von Tag des letzten mahls anzurechnen aufgehebt / aber der Ehebruch eines Weibs durch 6. Monat / jedoch dergestalten / daß diese 6. Monat / erst von Zeit überkommener Wissenschafft anfangen / und daß jeden Tag Gelegenheit seye / die Sach Gerichtlich vorzubringen / dann es seynd (ex menses utiles. L. 5. Cod. de adult.

Darvon die erste zwey Monat

dem Mann/ als Ehemann/ die andere vier Monat aber/ jedwederen Gerichtlich vorzubringen / Anklagsweiß erlaubt seyn/ wann nur noch nicht das fünffte Jahr verflossen wäre. Guazzin defens. 2. cap. 1. num. 49.

Und wird dißfalls/ allwo kein sonderes Land-Gesatz vorhanden/ unter einfach: oder doppleten Ehebruch/ das ist/ zwischen zwey Ehe-Personen kein Unterschied von Rechtswegen gesetzt; Zudeme wird diese Verjährung/ auch auf die Kuppler/ Unterschlaiffgebere/ fleischliche freywillige Vermischung mit Jungfrauen/ oder sonst gewesten ehrlichen Wittiben verstanden.

Da aber mit dem Ehebruch kein Blutschand/ an der Seiten Lini/ miteinlauffende/ wäre die zwantzig jährige Præscription vonnöthen/ so fern aber ein Nothzucht auch dabey wäre/ wurde von gemeinen Rechten kein Præscription verträglich seyn. Guazzin. def. c. 2. num. 52.

Wiewolen die Nieder-Oest. Land-Gerichts Ordnung der Nothzucht die zwantzig jährige Præscription vergonnet. P. 1. art. 43. §. ferners das gemeine leichtfertige reverendo Huren aber/ wird innerhalb drey Jahren præscribiert Guazz d. l. n. 54.

Durch diese Præscription aber wird nur die Straff/ keines wegs aber die Burgerliche Action, als welche erst nach 30. Jahren ausgelöscht/ verjährt/ desgleichen wird die Separation: und Ehscheidung zu Beth: und Tisch andurch nicht aufgehebt/ dann diese ist ein Geistliche Straff. Gloss. in C. admonere in verbo pœnitentiæ in fin. 33. q. 2.

Wie nicht weniger/ die aus solchen Delictis entspringende Exceptiones, so fern selbe Exceptions-Weiß vorgeschützet werden mögen/ werden ebenfalls nicht præscribiert/ sondern ewig zugelassen/ also kan das durch beschehenen Ehebruch verlurstig gemachte Heurath Gut/ von den Erben der Ehebrecherin excipiendo abgesprochen werden; Dann die Exceptiones seynd jederzeit ewig/ und mit keiner Præscriptions-Zeit eingeschrancket. L. puræ in fin. ff. de except. doli.

Die Injurien seynd doppplet/ eine so 6
mit schlagen/ und rauffen beschehen/ und tödtlich genennet werden/ dergleichen real Injuria wird vor dreissig Jahren nit præscribiert; Die Mündliche aber/ oder die auch schrifftlich beschicht/ welche für kein real Injuria zu halten/ wie Fachinæ. per leg. 15. §. ait prætor 25. ff. de Injuriis Contra Gail. & Zasium lehret/ wird innerhalb einer Jahrs-Zeit verjährt/ wie es dann auch in T. L. O. für ein verbal Injuria gehalten wird. Art. 51. 2. Buchs.

Ob aber das Jahr anfange gleich nach ausgelassenen Schmach-Brieff oder Pasquill, wann der Injurierte dessen kein Wissenschafft hat/ ist unter denen DD. streitbar/ jedoch der bessere Sentenz, daß weilen alle actiones annuæ anfänglich utiles seynd/ das ist/ daß sie nicht ehender anfangen zu fliessen/ ehe und bevor derjenige

nige/deme die Action gebührt/von der Sach Wissenschafft hat/ also ist auch das Jahr erst von dem Tag anzurechnen / da die Injuria dem Injurierten zur Wissenschafft kommen ist. Fachinæ l. 9. c. 8. Gail. l. 2. obs. 105.

Welches auch aus den Formalien T. L. O. 8. Buchs tit. 26. abzunehmen / allwo die Formalia stehen / daß der Injurierte nach Belieben dem Injurianten Peinlich / oder Burgerlich beklagen möge/ laßt er aber das Jahr ungerechtfertigter hingehen / ꝛc. daß alsdann die Klag erloschen seye / wie kan aber der jenige ein Sach ungerechtfertiget lassen hingehen / der um die Schmach nichts weiß / das (lassen) bedeuten einen rechten Willen mit wissen / was einer thun köndte / wann er wolte.

Von dem Laster Apostaliæ.

7 WAnn einer des Christlichen Glaubens vergessen / einen Heyden / Juden / oder Ketzer / so in Römischen Reichs Abschieden / nicht geduldet wurde / abgebete/ der kan so lang er lebet / jederzeit / und ohne einige Præscription angeklagt/ und processiert werden / dann dieses Laster wird von Tag zu Tag continuiert. L. 4. C. de Apostat.

Nach absterben aber eines/ist in l. 2. C. de Apost. der klare Text, daß innerhalb fünff Jahren die Action wegen nicht gehabter Vollmacht zu testieren / oder seine Güter zu veräusseren instituiert werden solle / wiewolen der gemeine Sentenz, daß in Favor des wahren Glauben das Crimen Apostaliæ nach absterben des Glaubens-Verlaugner / jederzeit könne / und möge tractirt werden / uneracht de Jure post quinquennium de Statu Defuncti, quæstio non sit habenda Religionis. Gottofred. ad d. l. 2. C. de Apost.

Ist also de Jure der wahre Sentenz, daß nach fünff Jahren der Abgestorbene / wegen Glaubens-Sachen / nicht möge Gerichtlich angeklagt/ oder processiert werden. Bart. ad d. l. 2.

8 Item wird das Crimen Peculatus, das ist/ da einer ein gemeinen Nutzen / oder dem Schatz des Fisci zugehöriges Gelt / Diebsweis bey sich behaltet/ und dieses Laster wird ebenfalls mit fünff jähriger Zeit præscribiert / ausser es wäre ein Kirchen Gelt/ und ziehete ein Sacrilegium nach sich/ dann auf solchen Fall erforderte dieses Delictum 20. Jahr / Lib. 7. ff. ad L. Jul. Peculat.

9 Item das Laster falscher Geburts Unterlegung / wird niemalens verjährt. L. 19. §. 1. ad l. Corn. de Fals. Dann wann nur Rechtlicher Weiß constieret / daß dieser / oder jener kein / durch rechtmässige / sondern unterlegte Geburt herkommene Persohn seye / kan die rechtmässige Familia auch nach absterben der falschen Gebährerin / ohne Einschranckung einiger Zeit / dergleichen untergestellte Persohn aus der Familia verstossen. Vid. N. De L. O. art. 43. P. 1.

Item

Item seynd noch mehr Delicta, die niemalens verjähr werden: Als

Die Zauberey / da einer GOTT verlaugnet / und sich dem Teuffel ergeben.

10 Graussame und bedächtliche Gotts-lästerung / cum sint Crimina nefanda, Guazz. defens. 2. n. 29.

11 Das Laster verletzter Majestät. Gigas in tract. læs. Majestat. l. 1. qualiter.

Item die Lands-Verräther / bestellte Mord / und Traidtbrenner: Item Fallarii, wordurch dem Land / und Obrigkeit schwerer Schaden zugefügt wird / dann dieses seynd abscheuliche Laster / ꝛc.

12 Item in dem Laster des Vatter / Mutter / Kinder / Bruder / Schwester / Herren und Frauen-Mord. N. O. L. B. H. d. l.

Von gemeinen Rechten aber wird diese Entleibung Crimen Parricidii genennet / und erstreckt sich nechst obigen Personen / auch auf seiten Freund / und Beschwägerte / jedoch nur inclusive auf den vierdten Grad / item Braut / Bräutigamb / und Befreundte. L. 1. ad l. Pompei. de parricid. item l. fin. d. l.

Item welche in diesem Laster Hülff und Vorschub gefährlicher Weiß gegeben / item der Gifft kaufft / mit solchem seinen Eltern zu vergeben / und doch nicht gekündt hat / damit zum Werck zu kommen / ꝛc.

13 Item der Noth-Zwang Stuprum violentum. dieses Laster kan in Ewigkeit nicht verjährt werden. L. 5. §. fin. C. d. adult.

Von Nider-Oest. Lands-Ord. wird das Laster der Noth-Zwang nicht præscribiert / in auf: und absteigender Lini / in der Seiten Linia aber / und äusserlichen Personen Lastes / er consequens bey zwantzigjähriger Præscription verbleiben.

Die Blutschand in auf- und ab- 14
steigender Lini, als ein abscheuliches Laster / ist ebenfalls nicht verjährlich / in der Seiten Lini aber innerhalb 20. Jahren: wie andere gemeine Laster / von gemeinen Rechten aber / * ist die Blutschand ohne Unterschied so wohl in gerader als Seiten-Lini præscribierlich so dem Delinquenten favorabler. Carpz p. 3. q. 141. n. 40.

Item die Summe / Sodomitische 15
Sünd / wieder die Natur / falsche Müntzer / Item Verkauffung der Christen an die Türcken / und Juden: Item das Crimen Assassinii, da einer auf des dritten Bestellung einen umbbringt. Guazzin. def. 2. c. 2. num. 87.

Wiewolen die Nieder-Oester. 16
Land-Gerichts-Ordnung dieses Laster mit zwantzig jähriger Præscription begnadet / Krafft welcher Pragmatic: und Ordnung alle Laster / die nur ein Leibs- jedoch kein Todts-Straff nach sich ziehen / billich mit fünff jähriger Zeit verjährt werden / 17
so auch von gemeinen Rechten arg. desumpto, ex pœnâ adulterii statuta statt findt / aber daß ein gemeiner Todschlag: Item Diebstahl ohne Einbruch innerhalb zehen Jahren verjährt sollen seyn / wurde nur in Nider-Oester-Land. als ein Statut zu

obser-

observ eren/ dann diese zwey Laster erforderen de Jure Com das .o. jäh=rige spatium.

18 Das Crimen Stelionatûs, und de dolo, wardurch gefährliche Partide=reyen in Kauff/ und Verkauff/ umb Gelt = ad/en/ ꝛc. practi eri werden/ löschet nach zwey jähriger Zeit aus L. fin. c. de dolo.

Also/ daß nach zwey jähriger Zeit dessentwegen niemand pulsiert wer=den mag: Es wäre dann die Sach wegen nicht abgestatteter gebühren=der Mauth dem Fisco heimgefallen/ dann auf solchen Fall mag die in Commissum, und heimgefallene Sach/ auch vom dritten Poss: sore vindiciert werden/wie nicht weniger/ umb wie viel Schaden beschehen/ und dessentwegen der Herrschafft zuruck geblieben. Vid. Manz. in de-cis. Palatin. q. 22. ad finem.

Dann wann gleich die actio pœ-nalis præscribiert wordē/ dauren doch quoad die interesse die aus solchem delicto hervorspringende actiones ci-viles in die 30. Jahr. Clar. q. 51. n. 2. in fin.

19 Und diese obbesagte Verjährungen habē Krafft/ dafern die einmal ange=fangene Præscription nit wäre unter=brochen/ oder interrumpiert worden/ dann alsdann muß die Verjährung nicht von Tag beschehener Ubelthat/ sondern von Tag der Unterbrechung angezehlet werden L. à die §. Li-bertas de servit. urb. Præd. Guazzin. pes. 2. c. 2. n. 89.

Und ist der gemeine Sententz/ daß die Unterbrechung der Præscri-ption, allein mittels der in actis fundir=ten/und einhändigen Citation, so ge=gen die Flüchtigen gemeiniglich edi-ctaliter angeschlagen wird/ inter-rumpiert werde/ und daß die pure Obergerichtliche Inquisition nicht genug seye. Vid. Guazzin. dec. 2. c. n. 89. & 90.

20 Da aber einer mit Bann/ und Rechts=Formalitätē wäre processiert worden/ein solcher köndte kein Præ-scription vorschieben/ dann die Præ-scription wurde erst ihren Anfang nemmen/wann er zu Gerichts=Hän=den gebracht worden: Ehe und als=dann die Præscription vollendt und compliert wurde/ ist vernünfftig/ daß man entzwischen den Delinq enten mit Urtheil exequieren werde.

Wiewolen des Farinacii Mey=nung nach q. 10. num 28. einen Delin-quenten/so nach beschehenem Delicto flüchtig wird/und ein Gericht ex of-ficio mit Inquisitions=Formalitäten procediert/ oder demselben nachge=schrieben hätte/ in practica kein Præ-scription zugestanden wird/ sondern nur jenen/ deren Delictum heimlich/ oder verborgen gewest/ dann sonsten wurde denen Delinquenten Thür und Thor auffgethan/ der verdienten Straff zu entgehen/und durch Flucht das Gesatz zu verspotten/ dem auch beyfällt. Carpz. p. 39. q. 141. R. De. L. O. p. 1. art. 23.

Nach ausgelegter Materi wegen Verjährung der Ubelthaten entste=het die Frag/ wann die von Rechts=wegen erforderliche Zeit nicht völlig/ jedoch von dato beschehener Ubelthat

ein zimmliche Zeit verloffen / ob nicht
21 in Ansehen des langen Anstands die Straff zu milderen wäre / die Criminalisten und Interpretes seynd hierinnfalls unterschiedlich / theils sagen von ja theils von nein: theils distinguieren / ob einer in Sachen processiert / oder inquiriert worden / oder ob die Sach heimlich gewesen / theils wollen 10. theils 8. Jahr für ein lange Zeit zu Verminderung der Straff ansehen: Theils distinguieren mit denen geringen und schweren Missethaten. Jul. Clar. q. 80.

Da doch auch in schweren Missethaten als Entleibung / die Milderung der Straff dessentwegen statt zu haben lehret. Far. q. 80 n. 84. l. 1. t. 1. Guazzin. def. 2. c. 3. 4. tot.

Jedoch ist denen Rechten gemäß / daß der lange Anstand kein Milderung verdiene / sintemalen die Lex Adutino ff. de pœnis: nur auf den alten Zeiten nach / gebräuchig gewesten reatum, oder langer in Carcerierung zu verstehen ist / wiewolen Carpzov. p. 3. q. 141. n. 84.

Dafern wegen des langen Anstand anderwärtige Ursachen / als langwierige Keychen / übermässige Tortur / ausgestandenes Elend / nach dem Delicto gebessertes gut aufrichtiges Leben / ꝛc. mit einlauffeten / einem Richter rathet / den rechtlichen Rigor auf die Seiten zu setzen / und das Urtheil zu milderen.

Ich weiß mich zwar zu erinneren / daß ein Delinquent, so erst nach 14. Jahren begangener Mordthat einkommen / unerachtet entzwischen geführten guten Lebens: Wandel ausgestandenem Elend / præstirten Kriegs-Diensten / und hinweg geschossenen rechten Fuß mehr nicht begnadet worden seye / als daß ihme das augmentum pœnæ nemlich das Rad in das Schwerdt verändert worden seye.

Ein andere Beschaffenheit aber hat es mit langwieriger Gefangenschafft / dann ob zwar die Keychen nur zur Versicherung des Delinquenten angesehen / ist doch und bleibt wahr / daß die Keychen für ein Straff beobachtet werden mag / und soll / dann es ist ein üble Herberg & mala mansio. Tiraqu. de pœn. caus. 45. num. 2.

Ja die Criminalsten erachten die langwierige Gefangenschafft der Tortur gleich. Hond. cond. 102. n. 57. vol. 1.

Sonderlich / da selbe Winters-Zeit mit hartem Frost / geringer Aetzung / und in anderweg wider Gebühr auszustehen gewesen wäre: wodurch nach Beschaffenheit der Umbständ / entweder die völlige Straff / oder doch ein Theil / darvon bereits für ausgestanden geschätzt / und umb so viel milder das Urtheil zu verfassen ist. l. omnes Cod. de pœn. N. Oest. L. Ordnung art. 44 §. 8.

Sage wider die Gebühr / als dawegen Nachlässigkeit der Obrigkeit in Sachen nicht förderlich wäre verfahren worden / daß wann die Vollführung des Proceß seiner Art nach / die Zeit der Incarceration erfordert hätte / auch der Gefangene in

leident-

leidentlicher Gefangenschafft gesessen wäre/ wurde ihm dißfalls wenig geholffen werden können. Guazzin. dec. 2. c. 3. n. 22.

Die Incarceration aber hat kein gewissen Terminum, Carpzov. p. 3. q. 149 n. 43. allegiert unterschiedliche Præiudicia von drey viertel Jahren/ 1. Jahr/ 2. Jahr: Theils DD. seynd noch milder. Honded. Consil. 96. num. 39. l. 1.

Von Kinderen / unvogtbaren und minder Jährigen Delinquenten.

WJeweilen der Ubelthaten Seel und Essentz ist/das böse und gefährliche Gemüth zu sündigen / dann ohne einlauffender Gefärde / kan niemands für einen wahren Ubelthäter erkennt werden. L. 1. c. de Sicar.

Also ist einem Richter vorderist zu beobachten / in was Alter der Delinquent seye/ ob er der Gefärde fähig / wie er auferzogen / was er für ein Naturale und Complexion habe/ ꝛc. Menoch. de arbitr. c. 57. n. 54.

Zu leichterer Unterscheidung der
23 Umbstände pflegen die Rechts-Gelehrte das Alter in drey Glieder einzutheilen/als 1. in die Kindheit/ 2. die Unvogtbarkeit / 3. die Minderjährigkeit / das erste Alter dauret biß ein Schluß des 7ten Jahr. l. si infanti c. de Jure deliber.

Die Unvogtbarkeit / oder Impubertät aber endet sich bey den Mañs-Bilderen nach erlangtem 14ten/ bey den Weibsbilderen aber 12. Jahr. inst. t. quibus modis tutel. finiatur.

Die Minderjährigkeit aber endet sich bey Anfang des fünff und zwantzigsten Jahrs. tot. tit. ff. de min. 25. annis.

So dann wird der zwischen Raum jedes Alter noch einmal abgethailt / als der 10. und ein halbes Jahr alt ist/der wird der nechste der Pubertät geschätzt. Closs. in §. sed. quod diximus 10. Verb. infant. Inst. de inut. stipul.

Oder nach anderer Meynung/ deme zu Erlangung des 4. Jährigen Alters noch 6. Monat abgehen / Bald. in l. excipiuntur 14. ad Silan.

Es wird aber diese Eintheilung mehrers dem Richterlichen Ermessen heimgestellt/als deme zuerkennen gebührt / ob aus einlauffenden Umbständen der Delinquent noch für ein Kind unmündig / oder Minderjährig/ꝛc. zu schätzen seye. Harpprecht. §. 18. n. 4. Inst. de obl. quæ ex delict. nasc.

Item ist zu mercken/daß in materia delictorum, und peinlichen Sachen die Weibs-Bilder allererst ihr Pubertät zu 14. Jahren erreichen. art. ord. crim. C. 5ti 164.

Damit selbe / als ohne das an Verstand schwächere Persohnen / nicht härter / als die Mañer gestrafft werden. C. Sicut dignum X. de homicid.

24 Diesem nach ist vor ein Regul zu halten / daß ein Kind / gleichwie selbiges auch von denen Theologis keiner Todsünd fähig zu seyn gehalten wird / wegen begangener Ubelthat mit keiner Gerichtlichen Abstraffung könne belegt werden / Prosper Farinac in prax. crim. p. 3. de pœnis Templ. Jul. Clar. q 60. in pr.

Dann ob zwar die Kinder jetziger Welt viel ärger und sträfflicher seynd / als sie in der alten einfältigen Zeit gewesen / ist doch nicht zu glauben / daß selbe den rechten wahren / und einer Haupt-Gefährde / fähigen Verstand haben / und macht ein Schwalb kein Sommer / ꝛc. Jedoch lehret Carpzov. pag. 3. quæst. 143. n. 18. Da ein Richter aus denen Umbständen erkennen mag daß das Kind einige Zeichen gefährlicher Boßheit / von sich scheinen lasse / wurde kein unebenes Urtheil geschöpfft werden / da dergleichen böses Kind in der Keuchen / auch mit Ruthen gezüchtiget wurde / allwo er ein præjudicium anziehet / daß ein Kind von 7. Jahren wegen eines / durch vorsetzlichen Steinwurffs verursachten Todtschlags mit Ruthen in der Keuchen seye zimmlicher massen gezüchtiget worden.

Die durch ihre eigene Eltern im Laster der Hexerey verführte Kinder / seynd vorderist mit Ruthen abzustraffen: und hinnach mit Geistlichen Mittlen und Instructionen zu lehrnen / was für schwere Sünd selbe begehen / was für Straff in dieser und jener Welt darauf gehöre / wie nicht weniger muß man selbe ein Zeitlang auffbehalten / umb zu sehen / was sie für Zeichen der Besserung von ihnen gebē / da aber biß auf völlige 14. Jahr kein Besserung zu hoffen u. selbe von ihrer bösen Gewonheit nicht ablassen / sondern aus allen Umbständen abzunehmen wäre / daß bey der Entlassung zu beförchten / sie möchten mit ihrer Hexerey Leuth und Vieh: Schaden zufügen / lehret Manzius in decis. Palatin. q. 83.

Daß dergleichen nach 14. Jährigen 25
Alter mit dem Schwerd hingericht werden können / und sollen / sintemalen wissentlichen Rechtens daß die Unvogtbare / dafern selbe aus den Umbständen der Boßheit fähig geschätzt werden: mit einer extraordinari Leibs- Straff angesehen werden können. L. impunitas 7. c. de pœn. Ord. C. 5. art. 164.

Allwo die junge Dieb unter 14. Jahren / ohne sonderbare Ursach mit der Todt- Straff verschont werden sollen / diese 14. Jahr aber werden von Tyrol. Lands- Ordnung 8. B. 44. Titul auf 18. Jahr erstrecket / dann unter diesen Jahren wird nur ein arbitrari Straff zugelassen / dafern aber die Unvogtbare der unmündig- oder Kindheit nechste seynd / als 8. 9. und ein halbes Jahr / oder sonsten wenig Verstand erzeigen / die können anders nicht als wie Kinder gestrafft werden. And. Gail. l. 2. obs. 110. num. 31.

Herentgegen können die jenige / so dem 14. Jahr am nechsten / nicht allein mit Leibs-Straff / sondern so gar

auch

auch mit einer Lebens Straff belegt werden / dafern diese drey Haupt-Puncten unterlauffen. 1. Daß der Delinquent nahend bey 14ten und nach Tyrolischer Lands-Ordnung 18. Jahren seye 2. Daß die Boßheit das Alter erfülle / und kein Besserung zu hoffen. 3. Daß die Ubelthat eine aus den schweristen und mit gefährlichen Umbständen beschehen / dann dafern ein / oder anderes Stuck ermanglet / wurde die Lebens-Straff nicht zu dictieren seyn: Ja dafern ein Richter hierinn-falls zweiffelhafftig stunde / wäre sicherer die mildere Straff zu fällen. Carpzov. p. 3. q. 143. n. 52. & seq.

Worbey zu mercken / daß von denen annoch nicht 14. Jährigen Delinquenten / wann sie des Lands verwiesen werden / kein geschworne Urphed abgeben werden könne. L. jusjurandum 34 §. pupillo 2. ff. de Jurejur.

Drittens werden die Minderjährige / so das 25te Jahr nicht erfüllet / von der ordinari Straff der Ubelthat gemeiniglich nicht befreyt / sondern werden gleichsam als Majorennes gehalten / dann ob zwar etwelche Criminalisten lehren / daß ein Richter nicht allein ein Gelegenheit wegen der Minderjährigkeit deß Delinquenten habe / von der ordinaria abzuweichen / und ein mildere Straff zu dictieren sondern daß er so gar gebunden seye / die ordinari Straff zu unterlassen: so ist doch ex l. auxilium 37. § in delict. ff. de minor. l. 1. c. si adverf. delict. l. si ex causa 9 § nunc videndum ff. de min.

In Rechten gegründet / daß die pure Minderjährigkeit kein Ursach zur Milderung der ordinari Straff seye / wie dann vermög art. Crim. Carl. V. 164. ein Dieb / so 14. Jahr erfüllt / gehenckt werden soll: welche Satzung der Todts-Straff auf andere Laster gar recht extendiert werden kan. Carp. p. 3. q. 143.

Von Tyrolischen Lands-Rechten aber / weilen erst das 18. jährige Alter einen Dieb zu hencken zu lasset / wäre dieses Alter auch in anderen Lasteren zu beobachten. 8. B. T. L. O. art. 44.

Dann wann ein Dieb unter 13. Jahren wäre / hätte nur ein arbitraria willkurliche Straff statt.

Nichts desto minder wird wegen purer Jugend in den abscheulichen Lasteren die Vergrösserung der Straff nachgesehen / und also die Straff des Rads / des Feuers / in die Straff des Schwerdts verändert. Jul. Clar. §. ult. q. 60. n. 3.

Item da die Jugend mit einer Einfältigkeit / oder anderwärtigen Ursach begleitet wäre / ist einem Richter nicht verwehrt / ohne Unterschied / es seyen gleich abscheuliche / oder geringe Laster / die Todtes-Straff auch in eine leichtere / als Ruthen aushauen / oder zeitliche Verwisung / ꝛc. zu verändern. Per d. l. auxilium 37. §. in delicti. Carpzovius d. l. n. 90.

Damit nicht mit Todts-Straff gezüchtiget werde der jenige / dem sein Unverstand und Einfältigkeit zum Mitleyden verhülfflich ist

Von hohem Alter.

2/ WEilen das hohe Alter der Kindheit gleich gehalten / und ein alter Mann zum andern mal ein Kind wird/ist nicht uneben zu sagen/ daß ein hohes Alter / wegen Abgang deß Verstands und gefährlichen Gemüths / ein Verzeyh- uud Milderung der Straff verdiene/wer aber eigentlich für einen alten Mann zu halten / ist dem arbitrio und Erkanntnus deß Richters heimgesetzt. Menoch. de arbitr. q. l. 2. c. 59. n. 3.

Ein 70. jähriger Mann wird von Rechts wegen ein Alter genennet. Per §. item major inst. de excus. tutor.

Jedoch/ weilen noch 60. 70. ja 80. jährige Männer und Weiber bey gantz unverruckter gesunder Vernunfft seyn / und gar wol wissen / was sie für Ubelthat begehen / wäre das eintzige Alter mit einlauffender Einfältigkeit nicht genug / die Todts-Straff zu mildern / weilen ein dergleichen verständiger Mann/ mehrers als ein andere unverständige Persohn sündiget. Jul. Clar. q. 60. vers. successivè quæro, Farin. p. 3. q. 20. n. 35.

Dann die Lex 3. §. 7. ff. ad Sc. Sylan. welche den alt erlebten Leuthen die Straff zu mildern befilcht/ist nur zu verstehen/da etwa ein willkurliche Straff zu erkennen/oder da diß Alter mit Schwachheit und Einfältigkeit vergesellschafft ist.

Zudem / weilen die Alte gemeiniglich was plöder und schwächerin Kräfften seynd / und nicht unbillich zu sorgen / sie möchten darüber gar absterben / wird die Leib-Straff billich nachgelassen / und andere / als Lands Verweisung/Gelt-Straff/ꝛc. zuerkennt. Carpz. p. 3. quæst. 144. num. 28.

Dafern aber der Delinquent / neben seinem Alter noch ein gesunde starcke Persohn / und wegen Uberthaurung der Leib-Straff kein Gefahr deß Lebens vorhanden/ mag die Leibs-Straff/ als Ruthen außhauen gar billich vorkehrt werden / gleich wie dergleichen alte starcke Leuth der Tortur nicht befreyt seynd. Idem Carpz. d. l. n. 31.

Die alte kindische und einfältige Persohnen seynd zwar der Milderung der Straff würdig/ jedoch von aller Straff nicht befreyet. Jul. Clar. §. ult. q. 60. n. 23.

Und seynd selbe nach gestaltsame ihrer Leibs Kräfften / mit Leibs- oder Gelt-Straffen anzusehen.

Gleicher gestalten / wann ein Delinquent einer gar zarten Complexion, schwachen Kräfften / voller Kranckheit / und dergestalten abgematteten Leibs-Kräfften wäre / daß eine Leibs-Straff an ihme ohne sorgliche Lebens-Gefahr nicht vollbracht werden könnte / wäre gleichfalls die Leibs-Straff als wie bey denen alten Leuthen zu mildern. Carpzov. d. l. num. 40.

Da aber der krancke Delinquent ein Todes-Straff verdient hätte / wäre die Execution um so viel ehender zu beschleunigen. Id. d. l. n. 25.

Wie

Wie nicht weniger / wann die Kranckheit leichtlich vertrieben werden kan / solle man ein Zeit zuwarten / damit die Leibs-Straff wegen besser Kräfften ausgethauret / und andern zum Exempel exequiert werden möge. Id. num. 53.

Von der Unsinnigkeit / und Melancholey.

WJe Unsinnig- und tobende Wütigkeit ist ein Sach / wordurch die Delinquenten aller Straff von Rechtswegen befreyet werden müssen dann dieselbe seynd denen Kindern gleich / und ohne das mit ihrer Kranckheit genug geplaget. L. infans 12. ff. ad. l. Corn. de sicar. L. 9 §. 2. ibid.

Jedoch muß die Unsinnigkeit bewisen werden / zu der Erfahrung solle ein Richter die Actionen / und Thaten deß Delinquenten durch Aydliche Zeugen untersuchen / und einen Medicum anfragen / wie die Unsinnigkeit beschaffen / ob sie nur erdichtet / ob solche den völligen Verstand eingenommen / und auf solche Relation deß *Medici*, und Untersuchung mittels der Gezeugen Abhör / wie der Delinquent anvor beschaffen gewesen / kan das Urtheil / und Erkanntnus befestiget werden. Carpz lp. 3. q. 145. n. 30.

Ja so gar / wann einer mit guter Vernunfft gesündiget hätte / hernach aber in ein Dollsinnigkeit und Wüterey fallete / wäre dergleichen Delinquent nicht abzustraffen / sondern mehrers wegen erleidender Dollsinnigkeit zu erbarmen / und wird ein Dollsinniger einem Abwesenden gleich geschätzet. L. 2. §. furiosus de jur. Codic.

Theils Dollsinnige haben gewisse zwischen Raum und Intervalla; Da nun die Missehat beschehen / als der Dollsinnige bey guten Vernunfft gewesen / ist selbiger bey guter Vernunffts-Zeit auch zu straffen / allein weilen der Dollsinnige jederzeit für Dollsinnig gewesen zu seyn gemuthmaßt wird / als ist auch die Rechtliche Muthmassung / das Delictum seye zur Zeit der Unsinnigkeit beschehen / es werde denn klar erwisen / daß der Delinquent zur Zeit begangener Missethat von der Unsinnigkeit völlig entfreyet gewesen seye. L. cum qui 22. ff. de prob. l. 2. C. eod. Menoch. l. 6. Præsumpt. 46. n. 63. & seq.

Damit aber ferner Unheil verhütet werde / ist dem Urtheil der Ledigsprechung die Clausula beyzufügen / daß ihne seine Befreundte im Hauß mit Ketten und Banden dermassen verwahren und versorgen sollen / damit er künfftig ihnen / oder auch anderen keinen Schaden zufügen möge.

Oder da er keine Befreundte hat / muß man ihne bey Gericht aufbehalten / und verwahren lassen

Da aber die Befreundte / oder bestellte Wächter in ihrer Obsicht nachlässig wären / und durch den Unsinnigen ferner Schaden beschehete / wäre nicht unbillich / selbe wegen ihrer Nachlässigkeit in willkurliche Straff zu zie-

zuziehen. Prosp. Farinac. p. 3. 49. num. 55.

Im fall der Delinquent nur ein halb toller Narr/ oder angeschlossen/ und halb brennt wäre/ also daß man einen halben Verstand daran mercken möchte / dergleichen wären nach den Umbständen mit wihkurlicher Straff / sonderlich der Züchtigung mit Ruthen in der Keuchen abzustraffen / und nachgehends fleissig zu verwahren. Jul. Clar. §. homicid. vers. culpa dicitur.

Die Melancholici, und Traurmüthige seynd zweyerley / eine die dergestalten unmögliche Ding ihnen einbilden/daß es ein purer Aberwitz/ und ein Anzeigen völlig verlohrner Vernunfft ist/ als da einer ihm einbildet/ er seye ein Glaß / Item er seye ein Persohn aus der heiligsten Dreyfaltigkeit / diese / weilen sie für völlig und gäntzlich unvernünfftig zu halten / seynd als Kinder und tobende Persohnen mit keiner Straff zu belegen. Haunoldt. t. 3. c. 11. Cont. 4. contra Carpz.

Jene aber / die in ihren Gedancken sehr betrübt / und ihnen was einbilden / das möglich ist / seynd zwar von der ordinari Straff zu absolvieren / jedoch nicht unbillich mit einer Extraordinaria zu belegen / dann ob zwar der verruckte Verstand zu erbarmen / seynd doch ausser derselben Einbildung dergleichen Leuthe noch des Verstands/ daß sie wol verstehen was sie thun / wie dann hierinnfalls aus denen Actibus und Umbständen die rechte Regul abzumessen/ mit was für Temperament des Verstands der Delinquent begabt / und in wie weit die Todtes-Straff zu mildern seye / sonderlich aber wird die Relation eines Medici einzuhohlen seyn / damit ein Richter wissen möge/ ob es ein Primaria , und die Vernunfft auslöschende Melancholia seye / oder nicht.

Von der Trunckenheit.

29 DUrch die Trunckenheit wird ein Lebendiger für tod geschätzt. C. venter. dist. 35. Ja weniger als ein Kind gehalten / indeme die Trunckenheit den Verstand dergestalten einzuneminen pflegt / daß dergleichen volle Zapffen nach ausgerauchtem Wein nicht wissen / was sie gethan haben / dannenhero ist in Rechten vorgesehen/ daß die Trunckenheit die Ordinari Straff mildern solle. L. omne delictum. § vinum ff de re milit. C. inebriaverunt c. 15. q. 1.

Dann ob zwar die Trunckenheit vor sich selbsten ein Laster/ so extraordinariter abzustraffen / und es das Ansehen hätte/ daß zwey Delicta auf einmal begangen wurden. Gail. lib. 2. obs. 110. n. 27.

Nichts desto minder wird der beraubte Verstand dißfalls beobachtet / als welcher nicht fähig / einen wahren Dolum zu begehen: jedoch weilen die Trunckenheit ein schädliche culpose Sach ist / als wird ein dergleichen Delinquent , wegen verübter culposen That / nach denen Umbständen extraordinariè mit Aus-

haunug

hauung/Lands-Verweisung/ ꝛc. abgestrafft. Jod. Damhoud. in prct. crim. c. 84. n. 19. Farinac. part. 3. q. 93. n. 4.

Damit aber diese Lehr recht verstanden werde/ ist weiters zu wissen/ daß ein mittelmässige Vollheit / item ein Hunds-Trunck keines weegs die ordinariam auffhebe / dann gleichwie andurch der Verstand nicht verlohren wird / also werden dergleichen Delinquenten für nüchtere / und gefährliche Leuth gehalten. Carpz. p. 3. q. 145.

Zum andern / da nach verrauchtem Wein / und Trunckenheit der Delinquent kein Reu darüber schöpffet / sondern sich vielmehr dessentwegen berühmt / dergleichen Progler kan ebenfalls mit der ordinari Todt-Straff belegt werden / dann man hält darfür / er hätte auch nüchter die That vollzogen / ꝛc. *Menoch.* de arbitrar. vid. Cas. 326. n. 10.

Drittens / da man in Nachricht kombt/ daß der Delinquent nüchterer Weiß sein Vorhaben den N. umzubringen/ eröffnet/ und gleichwohlen gantz voll die That würcklich vollzogen hätte / dann auch dißfalls darfür gehalten wird/ als ob der Delinquent die Sach nüchterer Weiß vollzogen hätte. Carpz. d. l. n. 57.

Vierdtens da jemand schon öffters böse Händel trunckener Weiß angehebt/und ihme wohl wissend ist/ daß er bey habender Trunckenheit nichts als Ungelegenheit anfange/ dergleichen Trunck-Poldt ist ebenfalls von der ordinaria regulariter nicht zu absolvieren. Prosper Farinac. p. 1. ope. Crim. q. 93. n. 20.

Fünfftens: da die Trunckenheit nicht erwisen wurde / dann es ist vonnöthen / daß durch Zeugen die Trunckenheit erwisen werde / als welchen wissend / wie sich der Delinquent gestellt/ was er geredt / wie er beschaffen gewest / sintemalen dem Delinquenten in seiner Exception vorschützender Trunckenheit allein nicht geglaubt wurde. Menoch. de arbitr. jud. quæst. l. 7. Cas. 326. n. 11.

Jedoch / da keine Zeugen vorhanden wären / und der Excipient die Trunckenheit nicht beweisen kundte / wäre nicht unbillich / daß der Delinquent über seine vorgebende / und von Rechts wegen nicht muthmaßlich fallende Trunckenheit torquiert werde/ damit dem armen *D*elinquenten nicht alle Defensions-Mittel benommen worden. Carpzov. p. 3. q. 146. n. 66. Welche Lehr aber nur statt hätte/ da aus denen Umbständen kein redliche Anzeigung / oder *Præsumption* hervor leuchtetete/ daß der Delinquent des Verstands gäntzlich wäre beraubt gewesen. Hahnold. tit. 3. c. 9. Cont. 5. n. 535.

Da aber einem etwas in Wein mit Fleiß hinein geworffen wäre worden / wäre er nicht allein von der ordinaria, sondern auch extraordinari Straff zu entledigen. Jul. Clar. q. 60. n. 12.

Von denen Stumm: und Gehörlosen.

30 Ein Stummer / und zusamt Gehörloser von Natur also gebohren / kan ein gantz verständige Persohn seyn / gleichwie unterschiedliche Historien zu finden / daß dergleichen Leuth ein vollständigen / guten / und verwunderlichen Verstand bezeugt haben / wie dann von Rechtswegen selbe von testieren / Heurath machen / und andern Contracten nicht verworffen werden. L. discretis C. qui test. fac. poss. l. L. item ff. de pact. l. mutus ff. de jure doti.

Dannenhero wird dergleichen von Natur stumm: und gehörloser Delinquent, von der Ordinari Straff auch nicht befreyet / weilen er als ein verständiger der Gefährde und Boßheit fähig seyn kan. prosper Farinac. q. 98. n. 160.

Jedoch ist dißfalls / und ehe man zur Dictierung der Ordinari Straff gelangen mag / vonnöthen / daß dem Gericht genugsam wissend seye / daß der Delinquent einen völligen guten Verstand habe / secundo, daß der Delinquent durch rechtmässige Zeugen überwisen seye / welche gesehen / ihne die That vollbringen / dann ob zwar ein Stumm / und Gehörloser / sich mittels gewisser Zeichen explicieren / und ein Bekandtnus von ihme geben kan / jedoch weilen die Zeichen sehr zweiffelhafft / und mehrers nicht / als starcke Muthmassung nach sich ziehen / seynd selbe nicht der Krafft / jemand mit der Tods-Straff dessentwegen zu belegen / und selbe für ein wahre unverfälschte klare Bekandtnus anzunehmen / die doch in Criminalibus in Abgang der Uberweisung erfordert wird. Carpzov. p. 39. c. 47. n. 33.

Ja wann gleich ein Zeug vorhanden / der Delinquent auch durch Zeichen die That bekennete / wurd es doch kein Uberweisung / noch wahre unverwerffliche klare Bekandtnus seyn / sondern in solchem Fall wäre allein ein extraordinaria Straff zu dictieren. Menoch. de præsump. q. 92. & q. 97. Carpz. d. l. n. 37.

Da aber der stumme Delinquent schreiben könte / wäre die durch schreibend-abgebende Bekandtnus genug / und der mündlichen gleich kräfftig. Cartar. in tract. de execut. lent. c. 2. n. 47. & seq.

Dafern aber der Stumm und Taube keinen / oder nur gleichsam Kind ichen Verstand hat / derselbe kan gleich wie ein Kind nicht gestrafft werden / weilen die Gefährde bey ihme nicht statt hat. L. 1. C. ad l. Corn. de sicar.

Nechst deme lehret Oldekopp. obs. 42. l. 4. daß jener Delinquent, so nit schreiben kan / und ihme zu Entfliehung der Bekandtnus selbsten die Zungen abgeschnitten: pro Confesso zu halten seye. Carrer. in pract. Crim. de indic. n. 33.

So ich endlich quoad extraordinariam glauben will.

Vom Zorn.

Die

31 DJe Philosophi distinguieren / und machen ein Unterschied / unter den Menschlichen Bewegungen/als eine / so sie haissen motus primo primos. das seynd dergestaltige Bewegungen / welche ehender vollbracht werden / als der Vollbringende mercket / was er thut / zum Exempel / da einer wegen gählingen Zorn / in einem Fluch ausbricht / dessen kaum / als es beschehen / der Vorbringende sich reuet / und allererst gedenckt / was er gethan / und die andere / so zwar auch gähling / jedoch mit gutem Vorwissen / und Reflexion beschehen / zumahlen nun der Zorn ein dergestaltige Leidenschafft / daß hierdurch einer gleichsam vom Verstand kombt / und Aberwitzig wird / also solle bey Erweisung dergestalt erlittenen aberwitzigen Zorn / die ordinaria gemildert werden / weilen in dergleichen Fall die Gefährde nicht statt findt / jedoch aber / weilen sehr schwär dergleichen den völligen Verstand verruckenden Zorn zu beweisen / als wird diese Exception auch selten statt haben. Carpz. p. 3. quæst. 147. num. 61.

Ein anderer Zorn enstehet aus des anderen Theil unbilliches That / Anraitz : und Herausforderung ; Dann gleichwie sehr hart / einen billichen Schmertzen zu verbeissen / also ist ein Delinquent , der aus billichen Zorn zu einer That angeraitzt worden / mit milderer Straff zu belegen als da ein Ehemann / einem auf dem Ehebruch befindt / und ohne Anstand umbbringt / ein Herausgeforderter / oder Geschlagner die Schrancken untadelbarer Nothwer übersteiget / und dem Injurianten aus entstandenen Zorn entleibet. Carpz. p. 1. q. 28. 29. 30. & 31. And. Tiraq. de. pœn. temper. c. 1. num. 3. & 4. Vid. Tyrolischer Lands-Ordnung art. 50. 8. Buchs.

Welcher Articul nicht allein auf den Ehebrecher / sondern auch auf das Weib zu verstehen ist / weilen die Statuta nach den gemeinen Rechten zu verstehen seynd / allwo vorgesehen / daß / daß ein Mann der sein Weib auf dem Ehebruch erfunden / und todt geschlagen / keines weegs mit der Lebens-Straff zu züchtigen. L. si adulterium §. Imperator ff. d. l. Jul. de adult.

Sonsten aber : und ausser diesen zween Fäll / ist die Allegation gehabten Zorns / Unwillen / ꝛc. nicht zu beobachten / dann weilen die mehriste Delicta , aus Zorn / Rach und Unwillen herfliessen / wurden die Ordinari-Straffen selten zu dictieren seyn / daran doch das Heyl gemeiner Ruhe hafftet. Ord. Car. V. art. 137. vers. Aber nach : allwo der Todtschlag aus Zorn beschehen / mit der Ordinari-Straff des Schwerdts abzustraffen / gebotten wird.

Von der Vergleichung mit dem beschädigten Theil.

GLeichwie aus einer Ubelthat zwey
32 Theil verletzet werden/ nemblich die offene Ruhe: und Gerechtigkeit/ so dann der Theil/ dem ein Leid beschehen/ also kan ein Theil wegē seines habenden Interesse den Delinquenten nicht allein beklagen / sonderen auch darüber sich vergleichen/ und ist in allem Fall sehr vorträglich/ wann der verletzte Theil zu Annehmung des Vergleichs / und Geschweigung der aus dem Delicto ihme zugefügten Schaden gebracht werden mag; Damit fernerer Processus ratione Interesse Civilis vermitten bleiben könne; nichts desto minder aber kan nach beschehenen Vergleich die Obrigkeit ex officio fortfahren / und den Processum formieren / dann hierdurch wird dem Obrigkeitlichen Gewalt nichts benommen. Jedoch entstehet bey denen Criminalisten die weitere Frag / ob nicht durch das / zwischen denen Partheyen getroffene Vergleichs-Mittel ein Richter schuldig und verbunden seye / die ordinari Straff in denen schweren Delictis zu milderen / Carpz v. p. 3. q. 148. lehret / daß wann ein andere Qualität / wordurch die Boßheit der That in etwas excusiert wird / neben der Transaction einlauffet / daß alsdann die Ordinari-Straff in ein mildere zu verwenden seye.

Hierüber aber lehret Oldekopp decad. 2. q 1. contra Carpzov. von nein/ und sagt / entweders ist die von dem Carpz. erforderliche Qualität/ eine aus jeden Umbständen / wordurch die Ordinari-Straff ohne das zu milderen ist / in solchem Fall ist die Milderung der Straff ohne mit einlauffender Transaction vorzunehmen/ dafern aber die Qualität nur ein weitschichtiges Wesen / und vor sich selbsten zur Milderung der Straff in Rechten nicht fundiert / alsdann kan ein Unvollkommenheit / die andere Unvollkommenheit nicht vollkommen machen/ und habe nicht statt das axioma, was ein Sach nicht kan das vermögen mehrer auf einmahl zusammen gesetzte Sachen: solle also ein Richter / sonderlich in Todschlägen/ unerachtet der mit der Parthey getroffenen Transaction, und etwa vorschützenden anderwärtigen Excusationen/ zu Reinigung seines Gewissens die Ordinari Straff zu erkennen / und sich daran nicht verhinderen lassen.

In dem Laster der Dieberey ist zwar nicht ohne / daß mit Zuruckerstattung des Schadens / die Straff gemindert werde / dann dieses Delictum bestehet vorderist in dem gegebenen Schaden. Art. 16. Ord. Crim.

Ist also die in schweren Delictis mit dem verletzten Theil getroffene Transaction, als ein zur Milderung der Ordinari-Straff untaugliche unvollkommene Qualität nicht zu beobachten / aber zu Erhaltung einer Landsshuldigung/ dafern die That vor sich selbsten ein Verzeihung merckt/ oder aus Hochfürstl. Gewalt hergeflossen / ist die Versöhnung mit dem verletzten Theil hochnöthig: weilen dardurch das Jus Partis ebenfalls

nicht

nicht benommen werden mag / wie die Tyrolis. Lands-Ordnung. 4. 8. Titl. 8. B. die Lands-Huldigung ohne Gunst wissen: und Willen der verletzten Freundschafft nicht zulasset.

Von Würden und Adel-Stand.

GLeichwie der Adel-Stand und hohe Würden nur denen jenigen ertheilt werden / die vor anderen sich des Tugends-Wandel befleissen / auch jederzeit die Erhebung zu dem Adel Stand für ein Anreitzung löblicher Thaten gehalten wird / also können die von Adel und gute Geschlechter sich umb so viel minder in verübten Ubelthaten auf ihren Adelstand beruffen/als welcher ihnen keines Weegs zu freyeren delinquieren ertheilt worden/sondern es heißt/ wie höher im Stand / wie schwerer ist die Sünd e und die andurch gegebene Aergernus zu verantworten: also zwar / daß wegen der Uhelthat selbige sich des Adel-Stands gleichsam verlustig machen/ und in Abstraffungen nicht anders als gemeine Persohnen zu halten seyn/ welche Lehr aber allein in denen von gemeinen Rechten / und Statuten gesetzte austruckentliche/ auf jedermänniglich gemeine gleichmässige Straffen statt findet / da aber nur ein freye willkurliche Straff zu dictieren wäre/ ist ein Unterschied zu machen. *L.* Sacrilegii pœna §. 1. ff. ad l. Jul. pecul. *l.* ult. ff. de incend. Dann in Gelt-Straffen ist ein Reicher von Adel höher als ein Armer zu belegen. Prosper Farinac. q. 98. num. 100.

Item in den Leibs Straffen würde ein Verstossung vom Ambt / einfache Verweisung / ꝛc. einem von Adel hå ter fallen / als einem gemeinen Tropffen das Ruthen aushauen: sonderlich aber sollen die von Adel nicht minder / als andere gestrafft werden / da sie sich gleichsam auf den Adel verlassend / zu delinquieren pflegen. Haunold. t. 3. c. 11. Con. 9. num. 545.

Die Nider-Oest. Land-Gerichts-Ordnung 1. Theil 44 art. num. 18. setzet / daß die vornehme Freundschafft / Verdienst gegen dem Vatterland / Künstlichkeit des Thäters / bewegliche Vorbitt / und andere äusserliche Umbständ einem nachgesetzten Richter kein Ursach zur Milderung der Straff geben / sondern solle allein bey Landsfürstlichen Herrschafft stehen / dessentwegen dem Thäter die Straff zu milderen / oder gar zu begnaden / Oldekoppius rathet/ weilen dergleichen Künstler seten mit der Ordinaria gestrafft werden / daß man vor der Tortur sich bey höherer Obrigkeit Raths und Bescheids erholen solle. Obs. 32. tit. 4. *

Von Ungewißheit / ob die That in Warheit beschehen.

WAs gestalten de corpore delicti vor Anfang: und Formierung des Inquisitions Processs: Dann zu Vorkehrung der Tortur constieren müsse/

müsse / ist bereits mit mehrerm gesagt / wie nicht weniger ist von der Bekandtnus gelernet worden / daß die Bekandtnus einer Ubelthat dem Bekennenden nicht schaden möge / dafern man nicht in Erfahrung kommen / ob die Missethat warlich beschehen seye / oder nicht / so von Zuerkennung der Todts-Straff zu verstehen ist / sintemalen vor Ausfällung der Lebens-Straff nothwendig ist / daß die That klar vor Augen lige / entweders durch Beweisung der Zeugen so die Ubelthat gesehen / oder durch richterlichen Augenschein / und der Sachen offenbahre Bekandtnus. *L.* 1. §. illud ff. ad Sctum Silan.

Und ist nicht genug die That zu wissen / sondern daß von denen milderenden / und beschwärenden der That innerlich anklebenden Umbständen / sichere Nachricht eingelangt worden seye / ex g. in dem Laster der Entleibung: Ist vonnöthen nicht allein zu wissen / daß der Mensch gestorben / sondern ob er wol wegen der Wunden als einen tödtlichen Umbstand verstorben seye; Item in Dieberey / ob die bekandte Sach an dem angezeigten Orth / Zeit und Persohn würcklich entfrembt worden / auf deren Erfinden alsdann erst mit ordentlicher Lebens-Straff verfahren werden mag: In denen Ubelthaten / so theils in purem Gemüth / als Ketzerey / theils in verborgenen Winckeln / als Hexerey: Item so keine Merckmahlen nach sich lassen / als Ehbruch / Sodomiterey Blutschand / ꝛc. Ist genug daß jene Gewißheit erhalten werde / welche nach Proportion und Eigenschafft der Ubelthat eingelangt werden mag. Jul. Clar. in pract. §. fin. q. 4. Scias tamen. Godelman. intr. de mag. & venefic. 3. c. 10. num. 47.

Wann sie gleich nur in wahrscheinlichen Abnehmung und Muthmassungen bestehet / also daß bey keinem unschuldigen dergleichen Umbständ anzutreffen wären. Ord. Crim. Car. V. artc 160.

In den Lasteren des Fleisches aber ist vonnöthen / daß beyde sündige Partheyen die Ubelthat begangen zu haben / sämentlich bekennen: Dann da der entwedere Theil laugnete / oder sonsten abwesig wäre / könnte der andere auch bekennende Theil mit der Ordinari-Straff nicht belegt werden: Dann in beyder Partheyen einhelliger Bekandtnus / bestehet die Gewißheit beschehener Ubelthat. Carpzov. p. 3. quæst. 149. num. 55.

Zu Dictierung aber einer Extraordinari-Straff und die Ordinariam in ein Leib-Straff zu veränderen / ist die pure einfache Bekandtnus / wann selbe wahrscheinlich ist / genug. Id p. 2. quæst. 87. num. 7. Nied Oest. Lands-Ordnung: art. 44. §. 14.

Von freywilliger Bekandtnus der That.

Die

35 DJe freywillige Bekanntnus deß Thäters / da sich der Thäter vor der Denuncia on, oder Inquisition freywillig angibet : ist dergestalten privilegiert / daß die Ordinari-Straff andurch zu milderen ist Nid. Oest. Lands-Ordnung. P. I. art. 44. § 10.

Von gemeinen Rechten aber ist nicht allein die Frag / ob ein Richter wegen dergestalten freywilliger Bekanntnus die Straff mildern müsse / sondern auch könne / daß er die Straff dessentwegen zu mildern nicht verbunden seye / sonderlich da die That eine abscheuliche / vorsetzliche Liederlichkeit begreiffet / ehret / Jul. Clar. q. 60. Carp. p. 3. i quæst 149. num. 31. Daß aber ein nachgesetzte Obrigkeit vor sich selbst nicht mächtig seye / die Straff dessentwegen zu mildern / wann er auch gleich wolte / defendiret. Haunold. t. c. 11. Con. 10. nnm. 551. Indeme er die von den andern DD. allegirte Textus meisterlich bestreitet / sonderlich aber / L. 5. Cod. ad L. Jul. Majest. Allwo einem der dergleichen höchste verbottene Faction wider die Lands-Fürstliche Obrigkeit eröffnet / sein Mit-Interessirung nicht allein mit milderer Straff angesehen / sondern gar verzyhen werden solle; Dann das beschicht wegen austruckentlichen Gesatz / und mit Vorwissen Lands Fürstlicher Herrschafft.

Nichts desto minder / weilen bereits in gemeiner Practica der mildere Sententz, angenommen worden / wäre bey gütiger / geschwinder Bekanntnus / und selbst-beschehender Angebung in den schweren Lastern / entweders das augmentum pœnæ, nachzulassen / ex gr. das Feuer / oder Strang in ein Schwerdt-Straff zu verändern / oder auch / dafern die That nicht sond rlich abscheulich / mit Extraordinari Leibs-Straff zu belegen Carpzov. P. 3. q. 149. n. 31

Dergleichen Milderung verdienet der Delinquent, der von eignen Eltern dem Gericht fürgestellt / und freywillig überantwort worden wäre. Nieder. Oest. Lands-Ordnung. d. l. §. 12. Carpz. d. L. n. 33. Menoch. de arbitr. c. 47. Aber Clarus l. 5. Sent. §. fin. q. 60. saget / daß dieses in Practica nicht mehr gehalten werde : wie dann auch diese Cautelam Oldekopp. obl. 3. t. 5. alsdann erst einrathet / da kein anderer Weeg der Straff zu entgehen hervor scheinet : Ein nachgesetzte Obrigkeit könnte dißfalls dem mildern Sententz nachfolgen.

Von der Vorbitt einer ledigen Dirn.

36 DJe Vorbitt einer ledigen Dirn / welche den zum Todt verurtheilten Delinquenten zu heurathen anbegehrt / ist uneracht deß so favorablen Werck deß heiligen Ehestands Rechtswegen nicht kräfftig genug / dem Delinquenten das Leben zu schencken.

Dann

Dann ob zwar die Frantzosen und Spanier vermeinen / es seye ein härtere Straff / mit dergleichen vermuthlichen reverendo Huren zu hausen/als zu sterben/ nichts desto minder wurden viel / und aber viel seyn / die lieber ein unzüchtige Dirn/ geschweigen ein ehrliches Mägdlein erheyrathen / als den Tod erwählen wurdent *Aut.* Gomez. var. Resolut. c. 13. num. 37.

Da nun ein solcher Casus fürfallete/ und der Delinquent sonsten ein gut ehrlicher Kerl / oder etwas einfältige Persohn wäre/ köndte die Obrigkeit die Execution aufhalten / und die Sach der Landsfürstlichen Herrschafft zu weiterem gnädigsten Befelch überschreiben / daran ein Richter ein untadelbares Werck der Barmhertzigkeit erweiset. Carpz. p. 1. q. 149. n. 54. & seq.

37 Zu Beschliessung dieser Materi, dienet zu wissen/ daß wie schwerer ein Laster an sich selbsten ist / um so viel weniger die Todts-Straff nachgesehen / sondern mehristens die Schärpffe oder augmentum pœnæ zu lindern seye.

In Abgang aber obeingeführter gemeinen / oder anderm dem Delicten specialiter anhangenden milderenden Umständen / ist einer nachgesetzten Obrigkeit / welche die hohe Gerichtbarkeit verwaltet / nicht erlaubt / die von Rechtswegen vorgesetzte Straff zu mindern : oder zu verändern / sondern sie ist schuldig die ordentliche vorgesetzte Straff zu fällen. L. nemo 13, C. de sentent, & interlocut.

Dann ein vorgesetzte Straff ohne erhebliche Ursachen zu lindern / ist unter die Lands-Fürstliche Regalien zu rechnen. Carpz. p. 3. q 150. n. 60.

Wie dann auch / da die vorgesetzte Straff ohne genugsame erhebliche Ursach von nachgesetzter Obrigkeit nicht zu erkennet wurde / ist in Tyrol gebrauchig / daß die ad Revisionem eingeschickte Process. der Obrigkeit remittiert werden/mit Befehl/ein anders denen Rechten gemesses Urtheil zu fällen / ist dannenhero vonnöthen/ daß bey schärffenden Urtheil die milderende Umständ expresse dem Processui einverleibt werden / damit ein hohe Obrigkeit sehen möge / was die nidere Obrigkeit zu dergleichen Urtheil bewegt habe : Wiewolen sonsten de Jure nicht vonnöthen/noch de essentia Sententiæ ist/daß die Ursachen specifice eingetragen werden.

Gesetzt aber/ es wäre ein Umstand vorhanden/ Krafft dessen ein nachgesetzte Obrigkeit die Lebens-Straff milderen köndte/ der Gefangene/ oder Delinquent aber bittet / man solle ihme die Todtes-Straff widerfahren lassen. 38

In dergleichen Begebenheit ist vorgesehenen Rechtens / daß weilen keiner seines Lebens Herr ist / noch weniger einer der zu Grund gehen will/zu erhören. L. liber homo 13. ad l. aquil. l. 1. ff. de quæst.

Nichts destoweniger lehret Manz in decis Palatin. q. 58. num. 17. dafern der arme Sünder ein vernünfftige Ursach seines Begehrens vorwendt / daß gleichwohlen auch anzuhören

zu hören seye/ und gibt ein Exempel von einem jungen Zauber-Buben/ der vielfältig gebetten/ man solle ihne Köpffen / er könne sonst nicht seelig werden/ diß seye das eintzige Mittel seiner Seelen Seligkeit/ damit er einsmals der Teuffelischen Plag abkomme/ weilen es an Erhaltung der Seel ja weit mehrer/ als dem sterblichen Cörper ligt/ aber in unterbleibung dergleichen vernünfftigen Ursachen/ solle der Delinquent, der den Tod erwählet/ nicht gehört werden/ noch weniger einer zu Bezahlung gewisser Summa Gelts verfällte Delinquent zu gewehren / da er aus Geitz darfür das Ruthen-aushauen erwählete. Jul. Clar. §. fin. q. 95. num. 7.

Da es aber wegen einer Leib oder anderer Burgerlichen Straff zu
39 thun wäre/ köndte ein nachgesetzte Obrigkeit das Ruthen-aushauen/ in ewige/ oder zeitliche Verweisung/ die Verweisung in Keychen-Straff/ ꝛc. dafern selbe wegen vernünfftiger Ursach/ sonderlich bey anzeigender Reu/ und verhoffender Besserung des Delinquenten/ dahin bewogen wurde/ ohne Widerspruch verändern/ und die mildere erwählen/ weilen diese Straff jederzeit arbitrar: und eine/ oder die andere nach Beschaffenheit der Umbständ von dem Gericht ausgesprochē werden mag. Barr. in l. quid. ergo. 13. §. pœna gravior de his qui in nor. infamia l. hodie 13. ff. de pœn.

Jedoch ist die einsmals ausgefällte Straff/ sonderlich da die Revision von hochlöblicher Reg'erung einkombt/ nicht mehr von einer nachgesetzten Obrigkeit zu verändern/ oder für die Verweisung ein Gelt-Straff einzulangen/ dann diese Veränderung ist keiner Obrigkeit diß Lands zugelassen/ es wissen aber die Obrigkeiten/ sonderlich wo Pfandschafften seynd/ die Straffen erster hand gleich geltmässig zu machen/ damit es nicht Noth habe/ mühsame Criminal-Processs zu formieren / und an statt der Gelt-Straff ein andere unfürträgliche zu erkennen/ wordurch aber dem gemeinen Wesen nicht gedient ist / dann die Laster thaten sollen offentlich gestrafft werden. L. ita, vulneratus § 1. ff. ad l. aquil.

Damit aber mehrere Information gegeben werde/ wann mit gutem Gewissen die Ubelthat zu componieren zugelassen seye/ als folgt hievon das mehrere.

12. Titul.

Von der Herrschafftlichen oder Fiscalischen Composition und Vergleichung.

Innhalt.

1. Wann die Herrschafftliche Composition statt habe.
2. Mit wessen Vorwissen solche zutreffen.
3. Ist vor ausgefallenem Urtheil zupractiseieren.

4. Wann der Delinquent nicht zu torquieren/ hat die Composition statt.
5. Tautel und Vorsorg. für den Inquisiten/ und wer dessen fähig.
6. Ohne vorwissen des verletzten Theils ist selbe nicht zu pflegen / und dessen Absätz.
7. Von doppleter Action Criminali & Civili.
8. Was für Schäden zu taxieren.
9. Von dem Juramento in litem.
10. Wie die Taxation zu pflegen.
11. Ob durch peinliche Abstraffung die Action Civilis aufgehebt werde.
12. Die Ersetzung der Schäden ist ex officio nicht zuerkennen.
13. Von Krafft und Würckung der Composition.

DJe zwar von Rechtswegen die Herrschafftliche Abkommung/ Vergleich: oder Composition, als ein Sach/ wordurch das übel offentlich nicht gestrafft/ und andurch einem andern Anlaß gegeben wird zu sündigen Gravett. Consil. 43. 1. n. 5. Gemeiniglich verbotten ist *L.* prohibere §. plenè. ff. quod vi aut clam. So pflegt man jedoch täglich mit der Herrschafft/ Fiscalen: und denen Gerichts-Herrschafften wegen verübter Ubelthat gegen Erlegung eines Stuck Geltsabzukomen: und wird keiner für einen tauglichen beliebten Beambten geschätzt/ der nicht weiß mit dergleichen Compositionen meisterlich umzuspringen/ und das Interesse seines Obern zu befördern; Aber hierinnfalls ist Maß zu haben: Damit nicht wegen schnödem Gelt die Welt geärgert/ die Justitia nicht administriert/ und einsmahls schwäre Verantwortung bey GOTT dem HErrn/ als wahren Eyfferer der Gerechtigkeit/ zu besorgen seye/ dannenhero ist zu wissen/ daß die Composition vor nachgesetzter Obrigkeit gepflogen werden möge in nachfolgenden Casibus.

1. Da die That nicht erwiesen / auch der Thäter die That nicht bekennet/ und wider den Inquisiten nur starcke Vermuthungen wären/ also daß man zur Ordinari-Straff nicht schreitten möchte. Moder. Roman. q. 5. n. 5. verf suplimit. 1. Jedoch aber werden zur Composition dergestaltige Umbständ erfordert / daß man den Inquisiten vor schuldig nicht halten kan/ dann sonsten wäre es nur ein erpreßte gewaltthätige/ ja Sünden volle Vergleichung. Roland. Consil. 18. num. 81.

2. Da über ausgestandner Tortur der Delinquent mit so schwären Anzeigungen behafft wäre/ deren gleichsamb die Ubelthat anhängig ist/ dann gleichwie ein solcher/ ausgestandner Tortur uneracht/ mit einer *Extraordinari*-Straff belegt werden mag/ also kan auch solche Extraordinari-Straff in Composition gezogen werden / dann die Tortur purgiert dergleichen offenbahre Anzeigung nur quoad pœnam ordinariam, nit aber daß dessentwegen ein Delin-

Delinquent nicht könne in Extraordinari-Straff verfällt werden.

3. Da der geführte Procels ein Nullität auf sich hätte/ und andurch die Intentio Fisci zweyffelhafftig gemacht wurde / wann gleich sonsten das Delictum vollständig bewisen wäre worden.

4. Oder da die Bekandtnus ein
2 und anderer Exception unterworffen wäre / oder ein solche Qualität ausschiessender Boßheit nach sich ziehete / welche von der Bekandtnus nicht kan abgetheilt werden.

5. Oder da rechtmässige lindernde Umbständ vorhanden wären / wordurch ohne das von der Ordinari-Straff abgewichen werden müste. Gnazz. defens. 34. c. 1. n. 5. Und diese Composition sollen die nachgesetzte Obrigkeiten ohne Vorwissen Hochlöblicher Regierung/ oder Cammer-Fiscals nicht vornehmen / ausser sie hätten selbsten das Jus Fisci aus sonderbarem Privilegio in solchen Fällen zu genieſſen. Idem n. 7. d. l.

Wie dann zu diesem Ende qualitet Hochlöbl. Regierung von den nachgesetzten Obrigkeiten zu berichten/ was für Straff/ und warum selbe eingelangt worden.

Die Composition aber solle vor
3 Ausfällung des Urtheils gepflogen werden: dann nach ausgefälltem Urtheil / die Leib-Straff in ein Gelt-Straff zu veränderen / ist dem Gewalt des Lands-Fürstens / und nicht einer nachgesetzten Obrigkeit vorbehalten / wiewolen bey einschickenden Processen ad Revisionem / Hochlöblicher Regierung aus beweglichen Ursachen: die von nachgesetzter Obrigkeit erkennte Straff in Compositionem zu ziehen bevorstehet / sintemalen vor Publication des Urtheils die Sach pro Pendenti und unausgemacht gehalten wird. Guazzin. d. l. n. 5.

Herentgegen solle vor Schliessung der Composition der gantze Processus informativus erhebt werden/ umb zu sehen/ wie die Sach beschaffen/ damit nicht zu fürеilend die Sach vertuscht/ und das Jus Fisci aufgehebt werde. Mod. Rom. q. 5: n. 5.

Item da dergestaltige Anzeigungen/ die zur Vorkehrung der Tortur genugsamb/ aus dem Processu informativo erscheinten/ ist ebenfalls keiner nachgesetzter Obrigkeit erlaubt / die Tortur zu unterlassen/ und die Composition zu ergreiffen / wann anders Inquisit ein Persohn ist/ die von Rechts wegen torquiert werden mag. Idem n. 2. d. l.

Noch weniger aber kan von nach-
4 gesetzter Obrigkeit ein Composition ergriffen werden / da der Delinquent überwisen / oder selbst bekanntlich wäre/ dann alsdann ist das End-Urtheil zu fällen / und die Sach auszumachen. L. Sancinus C. de pœnis.

Wie dann einer hohen Obrigkeit lobwürdiger anstehet/ die Composition nach ausgefälltem Urtheil zu ergreiffen/ dann die Delinquenten nicht brumblen dörffen/ ob wären sie unschuldig gewest / und dannoch hätte man von ihnen das Compositions-

Gelt ausgepreßt / dann ein unzeitige Gnad bringt unzeitigen Danck. Guazz. d. l. n. 3. ad fin.

Da aber die Composition bey dem
5 Fiscal Ambt / oder nachgesetzter Obrigkeit gepflogen wird / solle man an Seiten des Inquisiten acht geben / daß man die Composition einzugehen nicht aus Forcht begangen haben sollender Ubelthat / sondern pur zu Aufhebung weiterer Behälligung / Mühe und Unkosten angetrieben worden seye / dem Protocoll einverleiben lasse / dann sonsten würde die That durch die Composition bekennt und dem verglichenen Inquisiten ein thätliche Ehrlosigkeit zuwachsen. Id. d. l. n. 8.

Die Composition aber solle keinem ärgerlichen / liederlichen Delinquenten der eines Ublen Berufs / und böser Gewonheit ist; Item / Mörder / Banditen / Verräther ertheilet werden / sintemalen die Gnad der Composition nur gegen jene zu üben / die zur Besserung ihres Lebens genugsame Anzeigungen geben / gestalten ohne das in schwären abscheulichen Lastern / die Composition nur Aergernus dem gemeinen Mann machet / sonderlich da die Missethat vollständig bewiesen / ꝛc. Id. Guazz. 34. n. 2.

Nächst deme wann in Sachen
6 ein verletzter Gegentheil vorhanden / solle der Composition nicht statt gethan werden / ehe und anvor der verletzte Theil befridigt und zu Ruhe gestellt worden. tot. tit. c. de precibus Imper offer.

Dann dergleichen Composition wann sie gleich Respectu der Fiscalischen Straff geltete / wäre sie doch denen Rechten des verletzten Parts unschädlich / daß dessen uneracht die Sach peinlich hinausgeführt werden müßte / da ein Anklags-Proceß instituiert worden wäre / ja wann die Herrschafftliche Composition das Jus partis austruckentlich vorbehaltete / wurde doch durch dergleichen Composition, die Sach des verletzten Theils / und Anklägers nur härter / dann der Fiscus, der sein Theil gezogen / pflegt abzuweichen / die Unkösten des verletzten Theils werden vermehrt / und der Streit vereiniget / ist dannenhero löblich / kein Begnadigung / oder Composition zu treffen / ehe die verletzte Freundschafft nicht zu ruhe gesetzt worden. Tyr. Land-Ordn. art. 48. 8. B.

Und muß des verletzten Theils austruckentlicher Willen einstimmen / dann nicht genug wäre / pure Wissenschafft ertheilter Composition zu haben / und darwider nicht zu reclamieren / ja es wäre nicht genug / dem Parti vor ertheilung der Composition, zur Einraichung seiner Widerred und Nothdurffts-Handlung / einen Termin anzusetzen / und daß der verletzte Theil den Termin verstreichen gelassen habe / sondern es wird der austruckentliche Willen des verletzten Theils erfordert. Guazz. def. d. c. 3. n. 2.

Ausser etwelchen Fällen: Als 1. Da der verletzte Theil nicht bekannt wäre. Cravit. ritu. 178. num. 18. Item / da das Delictum nicht aus bösem

sem Fürsatz: sondern zufälliger Weiß beschehen wäre / oder: da der Delinquent zur Verübung der That wäre verursacht worden / dann in diesen zwey Fällen / wann der verletzte Theil die Saiten gar zu hoch spannet / kan und soll die Ermässigung des Abtrags durch das Gericht beschehen. Guazz. d. l. n. 5. Tyr. L. O. arr. 52. 8. B.

7 Wie aber der Schaden und der Abtrag zu ermessen / beliebe nachfolgendes zu bemercken / daß aus jedem Delicto, neben der peynlichen zur Straff / auch ein Burgerliche Action zu wider Ersetzung des zugefügten Schadens entspringe / ist ausgemachten Rechtens. L. qui nomine ubi Bart. ff. de falf.

8 Gestalten in Anbegehrung des Interesse gemeinig ich eingeführt wird / waß der Abgeleibte / oder durch Wunden untüchtig gemachte / durch sein Kunst-Arbeit Jährlich anvor gewonnen / was er noch sein Lebenlang hätte gewinnen mögen. Jux. l. Hæreditat. ff. ad. l. falcid. So auf 60. Jahr deßfalls anzuschlagen. Grat. consil. 91. num. in fin. vol. 3. Und lehret weiters in diesem Fall Gomez. tit. de delict. c. 6. n. 11. Daß dem im Leben bleibenden beschädigten Theil jährlich das jenige abzutragen / was er sonsten jährlich hätte verdienen können: Also / daß es ein jähliche Schuldigkeit auf dessen Lebenlang nach sich ziehet.

Uber diß begehrt man die Ersetzung der Medicamenten / gebrauchten Cür / Bezahlung der Artzt / man werde besser oder nicht Gravett. Conf. 119. num. 5.

Es ist aber vonnöthen / daß der projectierende jährliche Gewinn durch muthmaßliche vernünfftige Rationes deduciert werde. Guazz. def. 34. c. 4. num. 6.

Dann der gar zu weit hergesuchte unterbleibende Gewinn / der mehrer im Lufft und einer weitschichtigen Hoffnung gestanden / wird nicht beobacht. Id. d. l.

Item / werden die verursachte Wundmahlen nicht considerirt / ausser bey einem Vieh / so zu erkauffen / und einem Weib / welches desto härter / wegen zugestandener Unformlichkeiten und Heßlichkeiten einem Ehemann die Liebe vermindert. Id. Guazz. num. 15.

Ja wider einen gefährlichen Todtschläger und Delinquenten kan das Juramentum in Litem geschworen 9
werden: Wordurch dem verletzten so viel zu ersetzen / so viel er mit leiblichem Schwur bekennet / dessentwegen ihme abgängig zu seyn. L. si quando c. unde vi ubi Jason.

Aber wider einen Todtschläger / der nur zufälliger Weiß / oder aus tadelhaffter Unvorsichtigkeit einen erschlagen / muß das Interesse, forderist durch Zeugen / oder vernünfftige Rationen dargethan werden / alsdann erfolgt allererst die Richterliche Ermässigung: Theils Orthen pflegt man die Sach Richterlich zu ermessen / und dem begehrenden Theil aufzuerlegen / zu schwören / daß er das vor

Richterlicher Ermässigung ausgesprochene tantùm in gewissen angenehmen könne. Covar. var. Resol. c. 10. num. 7.

In Tyrol aber wird in Summarischen Processen nach ausgesprochenem Taxation Urtheil dem begehrenden Theil kein weiters Juramentum aufferlegt / sondern es stehet bey dem Beschwärten / die Sach Supplications Weiß zu verführen.

10 Es solle aber ein Richter vor Ausfällung des Taxations Urtheil / in nambhafften Sachen fleissige Nachforschung halten / in was Fundament das Begehren bestehe / wie solches erwiesen / was dißfalls Orths kündig / gebräuchig: und in Summa alle Umbständ / so wol zu Favor, als Contra: dann die Sach mehreren Theils in der Richterlichen Subtilität ruhet. §. Curare inst. de actionon. Dann ein rechtes / determiniertes / klares / ausgemachtes / und ohne weitern Reservat, als Zundel weitern Stritts behafftes Urtheil gefällt werden möge. Guazzin. d. l. num. 13.

11 Es wird aber unter denen Criminalisten gestritten / ob nicht die ausstehende Todts- oder Leibs-Straff die Burgerliche Action auffhebe / oder ob nichts desto minder von denen verletzten Theil / die Erstattung zugefügten Schadens begehrt werden möge.

Von gemeinen Rechten ist es ein ausfündige Sach / daß die offentliche Tods- oder Leibs-Straff das Interesse des verletzten Theil nicht auffhebe / noch verhindere / daß selbes per Actionem begehrt werden möge. Contra Carpz. q. 2. Guazzin. in tract. defens. 34. n. 11. c. 4.

Also zwar / daß so wol zu peinlicher Straff / als wieder Ersetzung des verursachten Schadens / in einem Procels auff einmal agiert werden mag. L. 2. §. 1. ff. v. Bon. rapt. it. Carpzovius l. 6. tit. 10. Respons. 197. num. 3.

Ja es lehren Didac. Covarr. var. resolut. l. 2. c. 10. n. 7. und andere mehr / daß ein Todtschläger / vorderist den verursachten Schaden abtrage / damit er mit besserem Gewissen die ihme auffgesetzte Straff ausstehen könne / sonderlich ist in den Geistlichen Rechten vorgesehen / daß die verursachte Schäden / die Erben / zu Erleuchterung des abgestorbenen Gewissen / und Seeligmachung / abzutragen verpflicht seyn. Gomez. var. Resolut. tom. 3. c. 1. num. 83. & 84.

Jedoch ist hierinn falls zu mercken / 12
daß bey dem Inquisitions-Procels der verletzte Theil sein Interesse und Schaden klagen / und Burgerlicher Weiß deducieren müsse / dann kein Obrigkeit verbunden dergleichen Parthey-Sach ex officio zu erkennen. Oldekopp. contra Carpzov. d. l. n. 7.

In den Accusations-procels aber ist acht zu haben / daß die Anklag so wol zur peinlicher Abstraffung / als Ersetzung des Schadens eingericht werde; Dann wann dieses letztere ausgelassen wurde / dörffte die Interpretation

pretation beschehen / daß man mit nicht anderen / als peinlicher Abstrafung des Thäters sich habe vergnügen lassen / wiewolen de Jure Comuni nicht im Weeg lieget / die Actionem Civilem wider die Erben zu intentieren aber in Sächsischen Landen / da die Anklag peinlich beschehen / und der Thäter mit Leib- oder Lebens-Straff gezüchtiget wäre worden / ist die actio Civilis zu Ersetzung des Interesse und Schäden aufgehebt / so aber anderer Orthen nicht gebräuchig. Vid. Oldekopp. d. l. ff. tot.

13 Zu beschliessung dieser Materia aber ist zu wissen / daß die Composition die Krafft nach sich ziehe / daß nach beschehener Composition, und getroffenen Vergleich mit der verlätzten Theil der Delinquent weder angeklagt / noch inquiriert werden möge / dann die Composition ist an statt der Straff. *L. Senatus §. fi quis declarat. & §. seq. ff. de Jure Fisci.*

Es kan auch nach ausgesprochener Compositions-Summa / und getroffenen Vergleich / ein Richter nicht mehr zuruck ziehen / noch sich dessen reuen lassen. Guazz. def. 34. c. 5. num. 2.

Ja wann gleich neue Indicia nach der Composition sich hervor thäten / köndte doch der Delinquent nicht mehr geklagt werden / dann durch die Composition wird der Proceß gäntzlich aufgehebt und aboliert Idem d. l. finem.

Im übrigen kan der Leser auch den 19. Titul 2. Buchs im andern Tractat ersehen / allwo daß mehrere von Abtrag der beleydigten Freundschafft gehandlet worden.

13. Titul.

Von denen Umbständen / so die Straff gemeiniglich schwärer machen /

Innhalt.

1. Erzehlung etlicher beschwärender Umständ ins gemein.
2. Von Ursprung der beschwärenden Umständ.

IN denen Criminal-Processen lauffen nicht allein milderende / sondern die Straff ins gemein schwärer machende Umbständ ein / dergleichen seyn.

Erstens / der gefangenen vorhero liederliche beweißliche böse Leben / dann hierdurch ist des Delinquenten boßhaffte Natur abzunehmen / und zu erlernen / daß kein Reu / noch Besserung zu hoffen / sonderlich da er bereits vorhero gewarnet / oder auch willkurlich abgestrafft worden wäre.

2. Da einer junge unschuldige Leuth zur Ubelthat verführt hätte / dann diß ist ein schwäre Aergernus und Sünd von sich selbst.

3. Wann ein Delinquent die That gar arglistig/ und höchstgefährlicher Weiß angriffen / oder da ein hauptsächlicher Schaden/ und noch was ärgers daraus hätte entstehen mögen.

4. Da die Missethat an geweichten befreyten / oder sonst hohen Orthen/ oder in Gegenwart vornehmer oder ihme Obrigkeitlich fürgesetzter Personen begangen.

5. Da einer Krancke umbringt / zu Pest/ Brunst/ Wasser- Gefahr oder Aufruhr-Zeiten stiehlet/ oder beschädigt.

6. Da durch das Verbrechen das Vatterland/ und vorgesetzte Obrigkeit hoch verletzet wird. L. si quis aliquid 38. §. 5. ff. de pœn.

7. da das Laster zu schwär überhand nimbt/ muß zu mehrer Abscheu die Straff geschärpfft werden. L. aut facta, 16. ff. de pœn.

8. Wann sich etliche miteinander vereiniget/ und zusammen geschworen haben / und gleichsam ein Handwerck aus der Ubelthat machen.

9. Wann ein Vatter/ Mutter / Herr/ Frau/ oder Obrigkeit/ so die Ubelthat hätte abstellen können / noch darzu geholffen hätte.

10. Wann ein Præceptor, Amtlich/ oder andere dergleichen Personen wider ihre Untergebene einen Mord/ oder anders Laster verübeten / mit wenigem zu melden juxta Formalia. R. O. L. O. art. 45.

Ist die Linder- oder Schwärung der Straff: 1. aus der That 2. aus des Thäters. 3. dessen Person/ so unrecht beschehen. 4. aus was für Gemüth und Vorbereitung. 5. An was vor einem Orth. 6. Zu welcher Zeit. 7. Aus was Weiß dieselbe vollzogen worden/ zu ermessen.

Wie dann die Special beschwärende Umbstände/ im andern Theil bey jeder Ubelthat sonderlich zu lesen seynd.

14. Titul.

Was für Beweißthum zu Ausfällung der Todts-Straff vonnöthen seyen.

Innhalt.

1. Niemand ist ohne eigener Bekanntnus oder Uberweisung zu verdammen.
2. Ob aus Höchst erheblichen Inzüchten jemand zum Todt verurtheilt werden könne.
3. Was für Straff auf dergleichen Inzüchten gehöre.
4. Die Inzüchten müssen auch bey denen Leibs-Straffen vollständig erwiesen werden.

DEmnach nunmehro ein Gericht die in der Defensional-Schrifft/ und in actis fundierte Excepciones; Item/

Item/milderende und beschwärende Umständ überwogen/ was selbe vor Würckung nach sich ziehen/ solle man gleich weiters sehen/ob die That selbsten: Item/ die Umstände/ wie
1 rechtens/ bewiesen/ und die Beweißthumber dergestalt *Legal*, daß man mit dem End-Urtheil verfahren/ und den Delinquenten verdammen möge. Sintemahlen klaren Rechtens/ daß niemand zum Tod kan: oder mag verfällt werden/ er seye dann entweders durch zwey unverleimbte Zeugen überwiesen/ oder selbs die Sach bekändtlich.

Wie nun die Bekandtnus beschaffen seyn müsse/ daß ein Todts-Urtheil ausgefällt werden möge.

Wie nicht weniger wer in Criminalibus für einen rechten unverwerfflichen Zeugen zu halten/ wie die Zeugnus klar/schließlich/und specificierlich abgeben werden müsse/ und daß zwey unverleimbte Zeugen genug seyn/ auch einen nicht bekennenden Delinquenten mit der *Ordinari*-Straff zu verfällen/ ist bereits genugsam erklärt worden.

Dieses Orths aber ist nur anzuzeigen/daß aus unzweiffentlichē Anzeigungen/auch erheblichsten rechtlichen Muthmassungen niemand zum
2 Tod verurtheilt werden möge. *Boss. tit. de confict. n. 37. vers. nisi tamen. Mascard. de prob. con. 1221. n. 47.*

Allein ist unter denen Criminalisten die weitere Frag/ob aus unzweiffentlichen/ höchsterhöblichē Inzüchten/und Muthmasungen/ ein Leibs- oder nur ein Burgerliche Straff dictiert werden solle/ theils sagen das erste/ Theils das andere/ die mildere aber sagen/ dafern auf die stritige That ein Todtes-Straff gesetzt köndte der mit schweren Inzüchten behaffte auf die Gallee/oder Ruthen-aushauen condemniert werden/ da aber die Straff bey erwiesener That nur ein Leibs-Straff nach sich ziehete/ köndte so dann ein zeitliche Verweisung oder Gelt-Straff dictiert werden. *Guaz. def. 32. c. 14. num. 19. Clar. q. 20. vers. scias tamen.*

Wiewolen theils Interpetes ein Unterschied unter denen Anzeigungen/oder Inzüchten: und denen puren/wiewol unzweiffentlichen höchst erheblichen Muthmassungen zu machen pflegen/ lehrende/ daß wegen dergleichen Warnehmungen/ allwo nichts als die pure Bekandtnus des Thäters abgehet/ein Delinquent nicht allein mit einer Leib-Straff/ sondern mit ewiger Gallee-Straff möge gezüchtiget werden. *Mod. Rom. q. 86. n. 114.* Sonderlich in denen heimlichen Lastern Complo-ten und Tractaten/ oder zusammenschwörungen. *Cram. decis. 42.*

Keines Wegs aber/ da nur Præsumptiones allein wären/ dann auf solchen Fall hätten nur die Burgerliche Straffen statt: sonderlich da ein nachgesetzte Obrigkeit das Urtheil auszusprechen hätte. *Guazz. d. l. num. 15. vers randem. Advocatus.*

Und lehret Oldekopp. daß auch ein halbständige Beweisung mit ei-

nen Zeugen / wann auch ein starcke menschliche Præsumption darzu schlaget / nicht genugsam seye / jemand mit Verweisungs- Straff zu belegen / als welche ohne Ehrverletzung nicht exequiert werden möge / dero Verlust dem Leben gleich geachtet wird / ausser der Delinquent wolte daß ihme zuerkennte Juramentum Purgationis nicht schwören / dann in geringen Lastern soll man mitleydig seyn. Quæst. 8. decad. 2.

Welche Lehr aber nur in geringen Lastern / so kein Leib- Straff meritiren / procediert. Zu deme aber müssen die Anzeigungen vollständig bewiesen werden. Farinac. quæst. 86. n. 99.

Und zwar durch zwey Contestes, als mit Zeugen von einem Orth / einer zeit / einer Sach / und können zwey halbständige Beweisungen / verschiedener Indicien nicht so viel würcken / daß ein nachgesetzte Obrigkeit ein Leibs-Straff erkennen möge. Menoch. c. 492. de arbitr. l. 1. præs. 41. de presumpt.

Die unzweiffentliche Anzeigungen / und Muthmassungen / müssen dergestalt beschaffen seyn / daß desentwegen ein menschliche Vernunfft also eingenommen werde / daß kein Verständiger anders glauben kan / als daß die mit solchen Anzeigungen und Muthmassungen beschwärte Persohn der ware Thäter seyn müsse. Farinac. consil. 70. num. 2.

Inmassen von denen nächsten / und proximis indiciis, und unzweiffentlichen Anzeigungen / das mehrere in tit. 9. 3 Buchs zu lesen.

Deme entgegen seyn etliche DD. ut Menoch. de præs. l. 1. quæst. 40. num. 10. Mod. Rom. quæ 86. n. 93. Lehrend / wann zwey unzweyffendliche nächste Indicia in einer Sach zusamen fliessen / daß solche auch genug wären / jemand z. in Todt zu verurtheilen / welche Lehr aber gar zu hart / und nicht zu practicieren Scaccia l. 1. quæst. 97. num. 1. vers. sed prædictum. Boss. tit. de convict. num. 34.

Wie dann vermög Caroli V. H. Gericht- Ordn. niemand aus puren Anzeig / und Muthmassungen / ꝛc. am Leben zu straffen / sondern noth fallet / entweders Rechtlich überwiesen zu seyn / oder die That bekennt zu haben.

15. Titul.

Von der / zu Ausfällung des Malefiz und Inzicht-Urtheils angesehenen Tagsatzung und was dabey zu beobachten.

Inhalt.

1. Wie die Acta abzulesen.
2. Von Einholung der Consult.
3. Wie selbe zu proponieren.
4. Von denen Votis / und wann der Richter die Majora macht.
5. Von Concipierung des Urtheils.

6. Prac-

6. Practica dieser Tagsatzung / und Einschickung des Processus ad revisionem.
7. Ob die Ursachen dem Urtheil einzusetzen.
8. Wie das Urtheil recht zu verfassen.
9. Das Urtheil leydet kein Alternativam.
10. Wann das peynliche Urtheil zu Kräfften erwachse.
11. Weitere Considerationes das Urtheil betreffend.

1 DEmnach nicht allein der Processus Informativus vollendet / der Delinquent / genugsamb constiert, alle nothwendige Umständ der Sachen / nach Möglichkeit relevierl / und ventilierter in denen Acti eingetragen / die Defensio al-Schrifften eingereicht wie nicht weniger von Tyrolis. Land-Rechten 8. Buch 11. Titul / von dem das Verbrechen nicht in Abred setzenden Delinquenten mit leiblichen Ayd sein Aussagen war / und nicht anders zu seyn / in Gegenwart. 5. oder 7. Gezeugen / darunter zween Gerichts-Geschworene seyn müssen darvon bereits Anmeldung beschehen / die Bestättigung eingeholt worden: Ligt dem Gericht ob / in Sachen ein End zu machen / ein Tagsatzung zu Ausfällung des *Malefiz*: oder Inzüchts-Urtheils anzusetzen / und hierzu 12. Beysassen als Gerichts-Geschworne fürforderen zu lassen: Tyrol. Lands-Ordnung art. 2. 8. Buch.

Bey solcher Zusammenkunfft muß der Richter nach abgelegter kurtzer Relacion, wegen Ursach / und Herkunfft der angestellten Tagsatzung / denen Beysassen / und Geschwornen alle Acta, Constituta, eingerichte Defensional-Schrifften durch den Gericht-Schreiber ablesen lassen / hernach ist von denen / zu aydlicher Bestettigung der Bekantnus gebrauchten Gezeugen / auff Richterliche Anfrag die Antwort zu geben / daß die Bestättigung dergestalten / wie sie in Actis abgelesen worden / in Warheit beschehen seye / wie nicht weniger solle die Consult-Schrifft / dafern eine abgeholt worden / abgelesen werden.

2 Dann was wegen nothwendiger Einholung des Consults in peinlicher Halß-Ger. Ord. C. V. und sonsten von *DD.* gelehrt wird / ist allein in jenen Gerichtern procedierlich / allwo man die *Processus Criminales* höherer Obrigkeit ad Revisionem einzuschicken nicht pfleget / wie es auch diß Lands Tyrol in etlichen Gerichtern annoch ein Brauch ist / allwo die *Processus* ad Revisionem Hochlöbl. O. Oest. Regierung einzuschicken seyn / ist es zwar nicht de Substantia Processus: Wiewolen in schwären wichtigen / und zweiffelhafftigen Sachen / einen auch sonst gelehrteren Richter löblich und verantwortlicher / andere umb Consult zu fragen als ihme selbsten allein zutrauen / umb die anderen Leuthen übelgefallende Præsumption, sondern Geschicklichkeit zu entfliehen: Dann die eigene Complacenz ist der erste Grad zur Thorheit / wie dann die Hochlöbl. O.

Oest. Regierung gemeiniglich bey erscheinenden Unformlichkeit des Processs, die Formalien zu reseribieren in herkommens hat / dafern ihr diesen Sachen vorzustehen euch nicht getrauet / werd ihr befelcht / hinfüro bey einem Rechtsgelehrten euch Raths zu erholen / ꝛc. Inmassen dahin auch der 71. Titul. 8. Buch Tyr. L. Ordnung zehlet / nemlich / daß man in schwerlich fürfallenden Malefiz, und Inzücht-Sachen bey andern Städt und Gerichten sich Raths erholen möge. Die Rechtliche Consulta sollen von dem Richter / so fern selber gelehrt / denen Beysassen genugsam verdollmetscht werden / damit die Beysäß die Umbstände der Schrifft wol verstehen / dann theils Rechtsgelehrte pflegen ihre Consulta mehrist in Latein zu verfassen / da selbe doch / ausser der Allegaten, zu besserer Verständnus so viel als möglich / Teutsch abgeben werden sollen / sonderlich wo eine der Rechten unerfahrene Obrigkeit sitzet.

3 Da nun alles abgelesen worden / ist ein Richter nach Tür. L. Ordnung bemüssiget / von denen Beysassen und Geschwornen und zwar von

4 jedem beysonders das Votum offentlich abzuforderen. so der Gericht-Schreiber ad Protocollum nemen muß / wann nun alle zwölff Vota eingeholt worden / soll ein Richter / welcher von Tyr L. Ord. nicht urtlen / sondern nur die Urthel zusammen tragen muß. Tyrolischer L. Ord. 8. Buch. art. 72. Weiters proponieren / wie daß aus denen eingeholten Votis erscheine / daß die mehrer-Stimmen dahin gehen / daß der Delinquent, &c. Da aber die Vota in zwey Theil gleich falleten / ein Theil strenger / der andere Theil milder wäre / muß der Richter dem mildern Theil beyfallen / und also durch sein Persohn die Majora geben: Dabey es dann seyn Bewenden / gedunckte aber den Richter / daß kein Theil dem Rechten gemässe Vota abgeben hätte: Ist er nicht schuldig ein: oder andern Theil beyzufallen / sondern er kan dem gantzen Verlauff Hochlöbl. Regierung gehorsamlich überschreiben / und weitern gnädigen Bescheyd darüber erwarten: Tyr. L. Ord. 8 B. art. 72.

Theils Orthen / wann die Vota gar nicht zu samen sehen / ist herkommens / und gebräuchig die Assessores das andere / und drittemal anzufragen / und zu sehen / wie die Assessores aus neuen Rationen: So ein und anderer Assessor vorbringt / zu vernünfftigen Schluß und Majora gebracht werden mögen / so auch diß Lands practiciert werden kan Dann ein gescheider verändert seine Meynung / so offt er ein bessere Ration zu der Veränderung ergreifft / da nun die Majora richtig / soll der Gericht-Schreiber das Malefiz, oder Inzücht-Urthel verfassen / zumalen selbes ablesen hierauf muß der Richter weiters die Beysaß auf den Ayd / ein nach dem andern anfragen: Ob das Urthel recht aufgesetzt / und ob er vermeine / daß die Ubelthat von Rechtswegen also zu straffen seye /

wor-

worauf der Beysaß beyläuffig antworten kan/von Ja/es seye das Urtheil recht verfaßt/ und zur Abstrafung der Ubelthat nach aller fürbrachten Handlung denen Rechten gemäß= andere Formalia seynd in art. & 93. C. V. zu finden / so aber in essentia gleich wie dann jedes Urtheil erster Hand geschrieben und aufgesetzt / hernach allererst abgelesen werden muß. *L.* 2, & 3. C. de sent. ex Brevi. recit. Vant. de null ex defect. & Process n. 69. Und zwar von dem Richter selbsten Cloff. in c. fin. 1. de re Jud. in 6. Wiewolen de Consuetudine nur der Gericht= Schreiber solches abzulesen pfleget. Clar. quæ 93. num. 1.

Wann die Umbfrag beschehen/ ist in denen Gerichten / die ihre Processus ad *Revisionem*, Hochlöbl. Regierung einschicken müssen/ vonnöthen / daß der Proceß sauber geschrieben/mit seinen Numeris belegt/ demselben das Urtheil eingetragen/ jedoch die Formalia actum & publicarum aus unachtsamkeit nicht beygeruckt werden/sondern allein actum ut supra. Dann vor einlauffender Gerichtlichen Revision ist der Terminus Publicatus auszulassen/ und endlich legt man den einrollierten Proceß mit allen Schrifften/ und Numeris dem einschickenden unterthänigen Bericht bey: Die Practica dis Lands ist nachfolgende.

Actum den Tag/ &c. Monat/ &c.

Jahr/ &c.

Auf der Stadt Raths behausung:

Coram.

N. N. Der Namen des Richters/

In Beysaß:

Die Namen der 12. Beysaß: Als aus dem Stadt= Rath: und hernach der 6. aus dem Gericht / Jedoch mit Unterschied des 1. Tit. 8. Buchs. Tyr. L Ord.

Protocollist.

N. der Nam des Gericht= Schreibers.

Herr Richter proponiert denen 12, versammleten Rechts= Sprechern / was gestalten der gegen dem Inligenden N. N. *Ex officio* formierte Malefiz= Process in Puncto Homicidii nunmehro in allen erforderlichen Puncten zu End gebracht worden seye / stehe die Sach nunmehro in deme/ daß dem Delinquenten seinem Verbrechen nach ein rechtmässiges Urtheil ausgesprochen werde: Zu welchem End aber denen Beysassen belieben wird / den gantzen Proceß/ und wessen Innhalt des Delinquenten eingewente Defensions Schrifft: und Consult seye / ablesend/ zu vernemmen / worauf der Proceß durch mich Land= Gericht Schreiber abgelesen worden.

Vor Ausfällung des Urtheils aber hat Herr Richter diese/ bey der Bestättigung beywesig geweßte Gezeugen/und Geschworne angefragt/ ob nicht wahr seye/ daß der Delinquent seine Bekanntnus mit leiblichem Ayd den Dato/ &c. In ihrer Gegenwart bestättigt habe/ wie es in Processu einkommen Worüber die/ bey der Bestättigung beywesige Gezeugen / solches also / und

nicht anderst zu seyn offentlich bekennet haben: Nach welch erstatter Gezeugnus von denen versammleten Rechts-Geding / auf ordentliche Umbfrag Hauptsächlich in Obacht gezogen worden.

1. Daß der *Delinquent* den N. umbgebracht / und wegen aigentlicher Entleibung ex relatione medica constiere.

2. Daß der Todtschlag vorsetzlicher Weiß beschehen.

3. Daß er solchen gethan zu haben selbsten bekennet die vorgebene Trunckenheit nicht erwiesen sondern vielmehr / die in *Processu informativo* abgehörte Gezeugen nur von einem Rausch Meldung thun / so zu Verminderung der Ordinari-Straff nicht genug.

4. Daß die beschehene Vergleichung mit des Entleibten Freundschafft der offentlichen Straff nichts benemme.

5. Diese sein gütige Bekanntnuß mit Ayd bestättiget.

6. Daß auf ein vorsetzlichen Todtschlag die Straff des Schwerdts vorgesehen.

7. Und der Delinquent zu verminderung dieser Straff kein erhebliche Ursach fürzubringen habe / als ist hierauf einhellig / oder per Majora dahin geschlossen worden.

Malefitz-Urthel.

DAß N. N. wegen der / an N. verübten / vorsetzlichen Entleibung mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingericht werden solle.

Actum ut supra:

Aus welchem Formular zu ersehen / daß nach Umbständ der That / erstlich die zu Ausföllung des Urthels bewegende: hinnach die vorgeschützte milderende Ursachen in Consideration gezogen / und vernelt werden warumben man zur Ordinari-Straf zu schreiten / oder aus was Ursachen das Gericht zu Milderung der Ordinari-Straff veranlaßt worden seye: Es ist zwar nicht ohne das vermög gemeiner Rechten kein Richter verbunden / die causas moventes ausdruckentlich dem Sententz einzuverleiben. L. Properandum § illi procul dubio Cod. de Judic.

Ja man haltete ein Richter gleichsamb vor unvorständig / der die Ursachen dem Bescheyd offentlich eintragete / damit / wann die Ursach nicht passant, der Sentenz nicht unkräfftig / und zu allerhand Calumnien Thür und Thor eröffnet werde / wie dann die hohe Tribunalien nunmehro nicht im Gebrauch / einige Causam specialem denen Sententzen einzutragen / sondern nur in genere auf reiffe Uberlegung / und aus erheblichen Ursachen die Formula zu gebrauchen / ja wann ein Richter etwelche special- Ursach den Sententz einverleibete / ist rathsam daß er die Clausl beysetze / aus welchen: und andern erheblichen Ursachen mehr / und dises zwar in Burgerlichen

lichen Sachen/ in Criminalibus aber seynd theils Doctores der Meynung/ daß die Ursach des Urtheils einzusetzen seye/ als wegen bekanter/ oder überwisenen Todtschlags: oder weilen selber aus den Actis für unschuldig erkennt worden. Clar. d. 93. n. 2.

In Tyrol. Land-Rechten aber
* muß ein nachgesetzte Obrigkeit auch in Civil-Sachen die Ursachen der Urtheil in die *Acta* und den Proceß aigentlich setzen: umb wie viel mehrer in den Criminalibus als einer viel haicklern Sach Tyrol. Land-Ord. 2. B. Tit. 57. Nächst deme solle bey Ausfällung des Urtheils nicht allein auf die Acta, sondern auch dahin gesehen werden/ obwol der Inquisit in Warheit delinquiert habe/ und dannenhero alle Umbständ wol beobachten/ dergleichen Exempel erzehlt Guazz. def. 35. c. 1. n. 6.

Daß er einsmahl ein Bauren von Spoletto der eines Todtschlags theilhafftig zu seyn selbsten gütig bekennet/ darummen nur auf die Galee condemnieren lassen / weil aus des Bauren forchtsamber Natur und anderen Umbständen er in seinem Gewissen nicht recht versichert gewesen / ob der Baur in Warheit der Entleibung theilhafftig wäre / wie dann nachgehends die Warheit sich erzeigt/ daß der Baur unschuldig gewesen: Solle man also die Ursachen des Urtheils recht untersuchen/ ob sie ein unwidertreibliche Warheit nach sich ziehe/ oder nicht. 9

Wie nicht weniger ist zu beobachten/ daß die Urtheil dergestalten abgefaßt werden/ daß die Straff nicht höher oder schärpffer gegeben werde/ als die Rechten und Statuta mit sich bringen/ als zum Exempel da einer wegen Unbedachtsamkeit / und ohne Gefährte verübten Todtschlags/ zum Schwerdt verurtheilt wurde. Oder da einer mit Confiscation seiner Güter gestrafft wurde/ da doch das *Delictum* die Straff der Confiscation nich nach sich ziehet / dann dergleichen Urtheil seynd nichtig/ und sollen nicht exequiert werden. Clar. q. 95. n. 4.

Da aber das Urtheil ein mindere Straff in sich hattete/ als es von Rechtswegen gebühret/ auch kein erhebliche Ursach verhanden wäre / die Straff dergestalten zu milderen/ wäre ebenfalls das Urtheil nichtig und null *Sacial* 2. c. 1. 2. n. 96.

Item muß das Urtheil ein gewisse Straff in sich halten / und ist nicht genug daß man sich auf das Consult, oder die *Acta*, oder das Statut, ohne determinierter Straff beziehe/ wiewolen dergleichen Urthel de Jure der Nichtigkeit nicht unterworffen wäre. Guazz. d. def. 35. ff. tot. vant. de nullit. ex defect. *Proceſſ.* n. 103. Es seye nun ein arbitraria, oder sonst ein Ordinari-Straff zu dictieren / so solle und muß selbe jetzigem Gebrauch nach austruckentlich gesetzt werden.

Viel weniger solle man ein Alternativ gebrauchen/ zum Exempel / daß der Delinquent entweders gehenckt/ oder auf die Gallen geschickt werden 10

solle

solle/ oder daß der Delinquent entweders auf 3. oder 4 Jahr verbannisirt werden solle/ dann dergleichen Alternativ machen kein gewisse Straff/ so ein Nichtigkeit nach sich ziehet. *L.* in Sententiis ff de re Judic *l.* 3. C. de sent quæ si Cert.

Dann die Nichtigkeit eines Sentenz ist so kräfftig/ daß das Urtheil für kein Urtheil gehalten wirdet. *L.* 4. §. condemnatum ff. de re Judic.

Und dannenhero/wañ die Straff dem Delicto nicht proportioniert gefällt wird / muß auf Hochlöblicher O. Oest. Regierung Anbefelch/ von den nachgesetzten Obrigkeitē ein neues Urtheil verfaßt werden / Dann ein nichtiges Urtheil erwachset nicht zu kräfften. Felin. in C. quoniam contra n. 25. & seq. de prob.

Als wie/wann das Urtheil ein Ungerechtigkeit / und Boßheit nach sich ziehet/zum Exempel/ da jemand zum Todt wäre verurtheilt worden/ da er weder überwiesen weder bekandtlich wäre/ oder da jemand wegen eines Todtschlags wäre verfallt worden / da doch die erschlagen seyn sollende Personlebendig hervor komt; Item/da die vermeintlich gestohlene Sach wiederum erfunden wird. Vant. de null. ex defect. Proces. num. 126. & seq. vid. Guazzin. d. l. c. 23. ad fin.

Dann in Crimimalibus erwachset ein Verfäll = Urtheil niemahls zu Kräfften/ daß selbes auf bessere Beweisung / oder erscheinender Warheit nicht wiederumb aufgehebt werden möge/ wann es gleich auch in Inzücht = Sachen auf ein Gelt-Straff angesehen wäre. Aretin in c, de his. Crimini. num. 2. & 3. de accus.

Und endlich sollen die Rechtsprechere vor Ausfällung ihres Urtheils/ vorderist auf die hauptsächliche Umständ acht haben / als ob de Corpore delicti constare/ob der Delinquent die Sach in Güte bekennet / ob er die Aydliche Bestättigung abgelegt/oder da er torquiert worden ob die Tortur aus genugsamen Ursachen / oder nicht übermassig vorgenomen worden/ ob die Bekandtnus Rechtlich ratificiert worden/so dann ob die Bekandtnus richtig/warscheinlich/ und keinem Tadel unterwürffig/oder ob er durch Zeugen überwiesen/ob dero Aussag klar / rund/ gleichförmig von ein Orth/Zeit/That/ꝛc was für Zeugen es seynd/ ob es nicht pure Muthmassungē/ sonderlich da es ein heimliches Laster/ und kein andere Rechtliche Prob begangener Ubelthat vorhanden /was für gemeine/und Special Umbständ / so wol zu Beschwer- als Milderung der Straff in Processu ersichtlich / was sonsten ratione unrechtmässigen Processus etwa aus Suggestion / Fragen / versprochenen Straff / Nachsehung / oder anderen unzulässigen Mittlen erpreßt worden/in Summa/ es muß jede / auch die geringste Umbständ reifflich bey Ausfällung eines Urtheils auf die Wagschale gelegt werden / damit ein rechtes Gottliebendes / und aller

Affe-

Affection und Leydenschafft freyes Urtheil ausgefällt werde / dann ein eintziger Umbstand kan den gantzen Handel veränderen.

16. Titul.

Von fürderlicher Anstellung der Execution, und was bey der Execution zu beobachten.

Innhalt.

1. Die Execution ist zu beförderen.
2. Wann selbe zu verschüben.
3. Von Ankündung des Todts.
4. Wie der arme Sünder zu trösten.
5. Ob bey denen Leibs-Straffen die Ankündigung vonnöthen.
6. Practica des Executions-Tag.
7. Von Begräbnus der Exequierten / oder sich selbs erhenckten Cörpers.
8. Ob die Anatomia zulässig.
9. Von den Ferien / ob sie in Execution verhinderen.
10. Von wunderlichen Zufällen bey der Execution.
11. Von gählinger Freyheits-Suchung.
12. Von andern Umbständen vorschützender H. Weyben / Unschuld.
13. Ob die Nullität des Proceß durch die letzte Tagsatzung aufgehebt werde.

WAnn der zur gnädigen Revision eingeschickte Proceß zuruck einlaufft / und dem Gericht aufferladen wird / das geschöpffte Urtheil gebührend vollziehen zu lassen / solle man mit fürderlicher Anstellung des Execution s-Tag nicht feyren / dann durch unnothwendige Verschübung der Execution gibt man den Gefangenen Anlaß zu allerhand Gedancken / wie er etwa mit der Flucht sich salvieren / wie er den schmählichen Todt entfliehen / und sich selbsten hinrichten möge / ja die Zuwart auf bevorstehenden Todt / ist ein härtere Peyn / als der Todt selbsten. *L.* cum Reis. 18. C. de pœn. l. 5. Cod. de custod. reor.

Zu geschweigen / daß wegen Verschübung der Execution, die Aetzungs Unkösten sich von Tag zu Tag vermehren / und endlich die Keuchen / so nur zur Verwahr dienen soll / in ein Abstraffung des Gefangenen ausschlage. L. 8. §. 9. ff. de pœnis.

Sonderlich aber im Fall der Lands-Verrätherey / oder anderen abscheulichen Lasteren / dann damit das Ubel nicht von Tag zu Tag mehr einschleiche / und dem gemeinen Mann ein sonderer Schröcken eingejagt werde / sollen erstlich die Urheber / dann die Mitgespähn auf einen Tag justificiert werden. Carpzov. p. 3. q. 137. num. 10.

Solle dannenhero mit fürderlicher Ansetzung des Executions-Tag nicht gefeyrt werden / auser etwelchen Fällen: Als

Erstlich / da auff dem bereits wegen begangener Ubelthat condemnierten Delinquenten / ein | noch schwerere neue Ubelthat sich hervor thut. L. 11. §. Celsus. ap. l. aq. 2

Wie dann auch Oldekopp. obs. 22. tit. 5. eröffnet / daß etwelche Condemnierte mit Fleiß zu Verhinderung der Execution vorgeben / sie hätten an diesem: oder jenen weit abgelegenen Orth ein schweres Delictum begangen / deme doch biß Erhohlung der Wahrheit zuzuwarten ist

2. Da bey vornehmen der Execution ein Aufstand unter dem Volck zu besorgen wäre / auf solchem Fall müßte man die *Execution* auf gelegenlichere Zeit hinaus verschüben. Carer. in pract. Crim. tit. de homicid. num. 16.

Wiewolen jeweils wegen Ungedult des gemeinen Pövels die Execution, so sonsten noch zu verschüben wäre / beschleuniget wird.

3. Da der Delinquent in Raitungs Sachen begriffen / damit andurch den andern Theil kein schweres Præjudicium wegen ermanglender Richtigkeit zugefügt werde / kan man eine kleine Zeit zuwarten / so viel zu Formierung der Raitung vonnöthen. *Lib.* 1. C. de Bon. Proscript.

Ausser es wäre der ander Theil selbsten in mora, oder es wäre ein Sorg des Auskommens. Jul. Clar. §. ult. q. 97.

4. Da das Urtheil wider einen Unschuldigen abfliessete / oder gar zu scharpff wider Recht eingericht wäre / solle ein nachgesetzte Obrigkeit / nicht allein ein; sondern zwey und dreymahl umb Milderung des all zu scharpffen Urtheils anhalten. Guazz. def. 38. c. 3. n. 2. Clar. q. 97.

Dann ob zwar ein Lands-Fürst die Ungnad in dergleichen Fall trohete / wären doch GOttes Gebott mehrers zu förchten / dessen Uebertrettung die ewige Peyn nach sich ziehet. Oldekopp. obs. 6. 1. 5.

5. Damit die Beyhelffere / und Complices nicht allein erfragt / sonderen auch zu besserer Erforschung der Wahrheit confroniert werden mögen / in solchem Fall wartet man mit Vollstreckung der Execution, so lang Hoffnung ist / daß die anderen Mitgespahn betretten werden mögen / oder wenigst biß die abwesende in Bann: und Acht erklärt worden seyn.

Sonderlich aber hat diese Lehr statt in Delictis Carnis, als Sodomitterey / Ehebruch / ꝛc. welcher Delictorum Corpus alsdann erst bewisen wird / wann beede Persohnen vorhanden / und die Ubelthat bekennen / dann einer allein / wiewol er bekäntlich / kan in Abwesenheit des anderen Mittheils mit der Ordinari Straff nicht belegt werden / worvon aber im andern Tractat in Titul des Ehebruchs das mehrere zu lesen. Carpz. p. 2. q. 60.

6. Da die condemnierte Persohn grossen Leibs wäre / alsdann ist nicht allein die Zeit der Geburt / sondern auch die nach Lands-Arth gebräuchige Kindbeth-Zeit zu erwarten. *L.* 3. ff. de pœn. l. 18. ff. de stat. hom. Julius Clar. q. 97. n. 5.

Wann gleich dem schwangeren Weibsbild nur ein Leibs-Straff zuerkennt worden wäre / dann ein schwangere Persohn / kan nicht torquiert

quiert/ ja gar nicht cessiert / oder mit der Tortur erschreckt werden / damit die Geburt nicht zu frühzeitig beschehe / so dann damit wegen gäntzlichen Benemm: oder Verminderung der Mütterlichen Gespinn / dem noch zarten Kind kein Schaden zugefügt werde / gestalten in solchem Fall die dictierende Leib-Straffen / nach vollstreckter Kindbeth Zeit dergestalten temperiert zu werden pflegen / damit dem Seugling von der Nahrung kein Abgang seye.

Ingleichem da ein Weibs-Person erst auf den Tag der Execution sich schwanger zu seyn anrühmete / und die Sach nicht unmöglich wäre / müßte entweders der Zeit zugewartet / oder die Inspection zweyer Heb-Ammen vorgenommen werden / dero Relation dann zu glauben ist / wiewolen besser beschehete / da man der Zeit so lang zuwartete / biß man sicher weißt / ob die Vettel schwanger seye / oder nicht. Carpzov. P. 3. q. 137. n. 24.

7. Aus gleicher Ration wird die Execution einer Leib-Straff aufgeschoben / biß der Delinquent, so etwa gar schwach und kranck ist / zu mehrern Kräfften komt / damit nicht aus einer Leibs ein Todt-Straff hervor breche. Idem d. l. n. 31.

Aber da ein Lebens-Straff zu vollziehen / solle man mit einem Krancken ehender eylen / als zuwarten / damit die Execution vollstreckt werden mögen. Id. d. l. n. 38.

8. Da der arme sünder nicht Beichten / noch das H. Sacrament nemmen will / auf solchen Fall muß / man etlich Täg Verzug halten / umb zu sehen / ob der arme Sünder durch geistliche Mittel zu Bekehr- und Bereuung seiner Missethat / auch Verzeyhung seiner Feinde gebracht werden möge / da aber nichts erklecken will / kan er seiner Halßstärrigkeit / uneracht exequiert werden / dann sonsten wurde ein jedweederer auf solche Weiß der Execution zu entgehen suchen / wordurch die Laster ungestrafft verbleibeten / so nicht zulässig. L. 5 r. ff. ad L. aquil. Oldekopp. obs. 20. t. 5.

Aus diesen / und anderen vorfallenden möglichen Ursachen / ist mit Ansetzung des Executions-Tag innzuhalten.

Da aber kein dergleichen Ursachen zu Verschübung der Execution vorhanden / solle man den armen Sünder / so fern er vom Leben zu Tod hinzurichten / die Eröffnung des Urtheils 3. Täg vor der Execution thun und den Tod durch den Bann-Richter ankündigen lassen; Wiewolen theils Criminalisten vermeinen / daß es am füglichsten durch Geistliche beschehen solle / darwider aber die Canonisten von nein sagen / wenigist aber ist dieses zu mercken / daß der Richter die Anstalt mache / daß gleich nach angekündter Tods Straff / die Geistlichen den Delinquenten besuchen / mit Geistlichem

Trost speisen / die wenige Zeit seines Lebens vorstellen / selben zu Bereung seiner Sünd anvermahnen: und das jenige verrichten / was ihr Amt erfordert. *Ord. Crim. Car. 5. art. 79.*

Auf solche Ankündung des Todts / 4 ist der Delinquent in ein fernere Stuben zu setzen / und ein Wacht aufzustellen / hierzu sollen Lesenskündige Personen erwählt werden / die dem Delinquenten in Abwesenheit der Geistlichen / mit Trostreichen lesen / und Ermahnungen erquicken können.

Wie nicht weniger solle man dem armen Sünder / den Tag vor der Execution mit dem H. Sacrament versehen / auch zu dessen mehrerer Aufmunterung mit besserer Kost und Tranck tractieren lassen / jedoch ist ihme nur so viel Wein zu geben / damit selber die Angst in etwas abtrucken / nicht völlig aber ertrincken möge. Matth. Stephan. ad art. 79, Ord. Crim.

Das Sacrament der letzten Oelung aber ist nicht zu administrieren. Clar. q. 99. n. 3. in fin.

Ja wann gleich das Fürstl. Mandat ausweisete / daß man den Delinquenten alsobalden nach Einlauffung des Befelchs hinrichten lassen solte / ist ihme dannoch so viel Zeit zu vergönnen / daß er seine Sünd beichten und das H. Sacrament genies-sen möge.

Da aber nur ein Leibs-Straff vollzogen wird / braucht es kein An- 5 kündung / dann dergleichen Straff kan selben Tag / als mans dem Delinquenten zu wissen macht / vollzogen werden wie es ohne dem wissent ist / wiewohlen auch dißfalls theils Orthen offentliche Solemnitäten gebräuchig seyn.

Da nun der endliche Gerichts-Tag angeschienen / ist im Land Tyrol nachfolgender Gebrauch / daß der arme Sünder durch zwey Geistliche beglaitet / von den Gerichts-Dieneren aus der Keuchen entweders vor das Rath-Hauß / oder allwo der Pranger stehet / offentlich gestellt werde / darnach wird durch einen Land Gerichtschreiber oder dessen Substituten in Gegenwart des Bann-Richters / des Delinquenten Missethaten so viel ohne offentliche Aergernus seyn mag / samt dem ausgefallenen Urtheil herab gelesen: Nach diesem spricht der Bann-Richter / zum Nach-Richter / du hast angehört / was für Urtheil über diesen armen Sünder ausgefällt worden / ich gebiete dir bey deinem Ayd / daß du dieses gegebene Urtheil getreulich vollziehest / hierauf ist der Stab zu brechen: und gibet der Gericht-Diener den armen Sünder dem Nach-Richter über / der dem Delinquenten / daß er ihme das jenig / was der gnädige Befelch an ihne zu vollziehen auferleget / verzeihen wolle / zu Bitten im Brauch hat. 6

Nach gebrochenem Stab pflegt der Bann-Richter sich zu Pferd zu begeben und der Richtstatt zu / vor dem armen Sünder zu reiten / und da der arme Sünder alldahin kommen /

men/ muß der Bann-Richter offentlich entweders selbsten / oder durch den Gerichts-Diener ausruffen lassen / von Obrigkeit wegen bey Leib und Gut zu gebieten/ dem Nachrichter keinerley Verhinderung zu thun/ auch ob ihme mißlunge / nicht Hand anzulegen.

Nach vollbrachter Execution pflegt der Nach-Richter dem Bann-Richter zu fragen / ob er recht gericht habe/ darauf gibt der Bann-Richter zur Antwort/ hast du gericht / wie Urtheil und Recht geben hat / so laß ich es dabey bleiben / oder da es liederlich zugangen/ kan der Bann-Richter sagen/ du hast nicht gericht/ wie es Urtheil und Recht mitgebracht / und bleibt dir die Straff bevor / wie dann wegen nachlässiger und culposer Verrichtung der Freymann mit Lands-Verweisung / oder anderer Straff nach beschaffenheit der Umbständ gestrafft werden mag. Carpzov. 1. 3. quæst. 138. num. 67.

Und dieses seynd die Ceremonien im Land Tyrol: Jedoch ist dißfalls an allen Orthen der alte Gebrauch zu halten/ und da die B. H. O. C. V. introd. ciert/ derselben nachzuleben/ als welche keinem Orth die alte Gewonheit dißfalls benimt.

Ingleichen werden die Cörper / 7 der mit dem Schwerdt hingerichten Delinquenten nach unterschiedlicher Gewonheit ein und anders Oorth zu Erden bestätiget/ dann nach ausgestandenem Urtheil solle man dem Cörper die Begräbnus vergonnen. C. quæsitum. 13. q. 2. Clar. q. 100. num. 1. Sonderlich da der arme Sünder Reu und Leyd offentlich erzeigt hat.

Der aufgehenckten: Item auf das Rad gelegten Cörper ist niemand erlaubt herab zu nehmen/ und ohne Obrigkeitlich Vorwissen zur Erden zu bestättigen. L. 1. §. fin. ff. de Cada. punit.

Wiewohlen die mit dem Schwerdt gerichten / und auf das Rad gelegten Cörper jeweils nur 2. oder 3. Täg ligend gelassen werden. Guazzin. dec. 38. c. 7. n. 1.

Ingleichem wird wider die Cörper/ so sich in der Keuchen selbst umgebracht / wann es auch gleich aus Forcht bevorstehender Straff beschehen / kein offentliche Schmach angethan/ es wäre dann/ daß der Abgestorbene bereits condemniert / oder ein abscheuliches Laster bekennt hätte/ alsdann könte gleichwol der Cörper offentlich verbrent / oder aufgehenckt werden. Guazz. dec. 38. 6 n. 3.

Ob abes ein geweychte Erden zu verstatten / oder den Cörper durch den Scharpffrichter bey der Nacht zu verbrennen / oder unter den Galgen zu vergraben seye, ist ein Unterschied zu machen / ob die Umbständen Desperation nach sich ziehen / oder ob es aus Aberwitz und höchster Melancholey beschehen: gemeiniglich aber / weilen die Geistlichkeit zur Bestättigung in die geweichte Erden nicht zu vermögen: auch die Nachbarschafft dessentwegen aus einem

Aberglauben das hohe Wetter/ und Hagel beförchten/ werden gemeiniglich dergleichen Cörper durch den Nach-Richter bey der Nacht begraben / in welchem Fall incidenter zu wissen/ daß keines Weegs dem Nach-Richter das jene in einem Hauß zuständig seye / was er mit seinem Schwerd erlangen möge / dann er hat seinen bestimbten Lohn/ ja so gar die Kleidunden solle man nach Lehr Bartoli in l. divus de bonis damnat. verkauffen / und zu nothwendigen. Gerichts = Ausgaben anwenden Wiewohlen dessentwegen der Gebrauch jedes Orths zu beobachten ist Clar. q. 100. n. 4.

8 Ob aber die Cörper / denen Medicis, Barbiereren zu der Anaromi und Zergliderung / als wardurch das gemaine Weesen wegen erfahrender mehreren Wissenschafft vil gelegen / mögen überlassen werden / lehren die Doctores , daß einer nachgesetzten Obrigkeit nicht zulässig ohne Obere Erlaubnus / und Vorwissen der Freundschafft den Cörper der Anato-
* miæ zu untergeben / ja theils DD. wollen / daß man den armen Sünder vor dessen Tod darumen ansprechen solle. Clar. q. 100. n. 2, Guazz. def. 38. n. 8.

* Im Fall zugelassener Anatomiæ aber / seynd die Aertzte schuldig / für Abgestorbenen Allmosen zu geben / und andere gute Werck zu verrichten. Vid. Guazz. d. l.

Nit weniger ist zu wissen, daß kein Execution von gemainen Rechten an einem Feyrtag / es seye ein zu Ehren GOttes und dessen H. gebottener / oder nur ein zu Nutzen der Menschen eingesetzter Feyrtag / könne vollzogen werden. L. si feriatis ff. de feriis.

Wiewohlen von gemainer Gewonheit ausser von Christlicher Kirchen gebottener H. Feyrtag / an den Gerichtlichen Feri Zeiten die Execution gar wol und ohne Difficultät kan vorgenommen werden / dann die Execution soll nicht verschoben werden Cler. q. 97. n. 6.

Und ob zwar von gemainen Rechten wider die abscheuliche Mörder auch an H. Feyrtägen ohne Unterschied die Execution beschehen kan: Guazz. d. 38. c. 5. n. 1.

So lehret doch Clarus d. l. daß die * Execution, als ein abscheuliche Sach auf einen anderen Tag zu verschieben löblicher seye / übrigens ist der verschiedenen zweiffelhafften Fürfallenheiten / so sich am Tag der Execution begeben mögen / nicht zu vergessen: als erstlich / wann der Scharpffrichter den Kopff nicht abhauen kan / oder der Strick nicht haltet / zerbricht / der Malefícant Lebendig herabfallet / da er unbeschädigt aus dem Feur herausgehet / ꝛc In diesen Begebenheiten lehren die D. D dafern die Sach 9
glichsamb übernatürlich / und Miraculoß zu seyn scheinet / solle man mit der Execution einhalten / und der Sach ferners nachsuchen / sonderlich / da der arme Sünder an dem * Gerichts-Tag sich vor unschuldig offentlich ausgeruffen. Clar. q. 98. Guazz. def. 38. c. 3.

Wie

Wie dann in Favor deß armen Sünders die Entledigung für Miraculos præsumiert wird. Alciat. de præs. red. 3. p. 44. n. 6.

Da aber die That offenbar / der arme Sünder die That beständig / solle man sich eines Fehl Straichs- oder gebrochnen Stricks halber nicht irren lassen / sondern das Urtheil cum effectu vollziehen lassen / das ist vom Leben zum Todt / weilen dißfalls vil menschliche Boßheiten sich untermengen können: und lehret. Guazin. d. l. n. 3. Daß in der Stadt Asculi mit einem Delinquenten der Strick gebrochen / es habe aber der Richter befohlen / man solle den Strick doppelt nemmen: alsdann hat das Miracul auffgehört / und seye der Delinquent natürlich hangend gebliben: Jedoch mit disem Beysatz / daß wofern die Malefitz Persohn / die sonsten eines guthen Muths gewesen: nicht überwisen / sondern wegen ausgestandener Tortur: oder aus deroForcht die Bekantnus gethan hätte / und dergleichen Casus sich zu tragete / solle ein vorgesetzte Obrigkeit die Execution verschieben den Verlauff untersuchen / und alles zu fernerem Beschayd der hohen Obrigkeit überschreiben.

10 Item ist acht zu geben / das der arme Sünder nicht gählting in ein Kirchen / oder Freyhoff einen Absprung nemme / und sich also entledige / dann wann das Delictum die geistliche Freyheit zu geniessen fähig / könnte selbiger nicht mit Gewalt / noch von einem Geistlichen / der das H. Sacrament tragt / hindangezogen werden Clar. d. 30. vers. scias tamen 22. & sed.

11 Gleichen Gewalt gibt man den Herr Cardinälen / wann selbe einem armen Sünder begegnen: und etwas auff selbe legen: Item da der Delinquent sagete / er hätte die Ordines, wäre Geistlich / &c. Dann mit dergleichen Persohn müste forderist vor geistlicher Obrigkeit die Untersuchung beschehen: da aber der Delinquent sagete / er hätte sich verlobt geistlich zu werden / dergleichen Gelübt hindert nicht / daß die Execution nicht vollführt werden solle. Clar. d. 98. n. 4.

Wie nicht weniger / da der Delinquent an dem Tag der Execution sagete / er sterbe einmal unschuldig / es geschehe ihme vor GOtt und der Welt Unrecht / oder da der arme Sünder dem Geistlichen in der Beicht eröffnete / er seye unschuldig / wolle aber viel lieber sterben / als einen neuen Proceß / oder anderwärtige Tortur außstehen: dann der gleichen Umständ ist ein Geistlicher der Obrigkeit zu hinterbringen verobligiert. Bruneman. c. 10. de execut. sent.

In diesen Fällen ist nach Lehr der Doctoren nothwendig / daß die Revocation des Delinquenten angenommen / die Execution wann selbe auch zu Verhinderung der Execution objiciert worden zu seyn / muth-

muthmaßlich wäre / gleichwohl aufschoben / die Sach de novo samt den Ursachen / und einwendendn Umbständen gründlich untersucht / und weitere Raths-Pflegung eingeholt werden solle / damit man sehen möge / ob mit beständigem Grund das Urtheil zu vollziehen / oder ein Extraordinari-Straff zu erkennen / oder der Inquisit gäntzlich zu absolviren seye. Blumlacher ad art. 91. Car. V.

Und wird in diesem Casu Carpzovius als der p. 3. q. 126. n. 63. & seq. lehret / daß des Inquisiten laugnen uneracht / das Urtheil vollzogen werden möge / dafern von gethaner Bestättigung der Bekandtnus in actis constiret / oder die Assessores an Orthen / allwo ein formliches Solennes Halß-Gericht gehalten wird / von beschehener Bestättigung Zeugnus geben: von seinem Widersager nemlich dem Oldekop. decad. 2. q. 5. mächtig herdurch gelassen / wie dann viel leydige Fäll von DD. erzehlet werden / die doch / wann der revocierende unschuldige Inquisit am letzten Tag wäre gehört worden / unterblieben wären.

Ebenfalls wird Carpzovius weiters von DD. sonderlich den Oldekop. decad. 2. q. 4. n. 24. & n. 6. widerfochten / da er vorgibet / daß durch Haltung des Solennen Halß-Gerichts auch die in processu inquisitorio eingeloffen Substantial Fähler geheilet und aufgehebt werden / dann die Substantial-Defect, als da die Zeugen nicht beeydigt / die Tortur ohne genugsamben Indiciis angethan / Interrogatoria Suggestiva beschehen / die Defension abgeschlagen / ꝛc. werden durch Haltung eines hohen Halß-Gerichts nicht gereiniget / sondern der Proceß ist und bleibt null. Blumbach. ad art. 98. Clar. V.

17. Titul.

Von des Delinquenten zuruckgelassenen Gut / oder Testament.

Innhalt.

1. Von Publication der Delinquenten Vermögen.
2. Ob ein Condemnierter ein Testament auffrichten könne.
3. Item ein Flüchtiger / und in Bann und Acht verfallter.
4. Von Tyrol. Lands-Gesatz.
5. Ein Condemnierter kan noch Erben.

GLeichwie denen neuerlichen Rechten nach / das Vermögen des Hingerichten nicht publiciert / oder confisciert / sondern dem nächsten Befreundten / ausser in dem Laster der verletzten Majest. der Ketzerey / ꝛc. Auth. Bona. C. de Bon. proscript. C. cum secundum de hæret. in 6. oder dafern auf ein / oder anders Delictum ein besonderes Land-statutum wäre gesetzt worden. Art. Crim. Car. V. 218. undispu-

undisputierlich vorbehalten werden: Also lehren die DD. daß vermög gemeiner Rechten keiner/ so zum Todt verurtheilt worden / nach der Damnation ein Testament aufrichten möge Vasq. Cont. illust. c. 96.

Dann wann gleich die Servitus
2 pœnæ, daß ist die Dienstbarkeit der Straff von neuen Rechten aufgehebt worden. Novell. 22. c. 8. Auth. sed hodie de donat. inter virum & uxorem.

Nichts desto minder bleibt einem Condemnato und Verurtheilten die Verlierung der Stadt und Freyheit über / ein diminutus capite aber / oder der dergleichen verliehrt / kan kein Testament machen. §. alio autem modo 4. Inst. quib. mod. Testamenta infirm. Ja wann es gleich vor der Condemnation wäre aufgesetzt worden, wurde doch das Testament durch die Condemnation unkräfftig. L. si quis filio §. irritum ff. de injusto rupto &c.

Zu deme ist die Publication des Vermögens nur in Utilität der nächsten Befreundten aufgehebt worden/ welchen aber die Hæredität gar leichtlich benommen werden könnte / dafern dem Condemnato ein Testament aufzurichten erlaubt wäre. Zoes ad ff. tit. qui Testam. facere pos. sunt. n. 11. Und wann gleich zu milden Sachen das Testament angesehen wäre. Clar. §. Testamentum, q. 2. num. 6.

Item/ da ein Condemnierter sich aus der Keychē flüchtig gemacht hätte könte er doch über seine in der Jurisdiction gehabter Gefangenschafft ligende Effecten kein Testament verfassen. Clar. §. Testam. q. 21. n. 2.

Ein in Bann- und Acht erklärter Delinquent aber/ kan ein Testament
3 richtig verfassen lassen / und giltet selbs so lang/ biß er betretten / und wegen seines Delicti condemniert worden, dann die Condemnation ist in Teutschland wider die Anwesende nicht gebräuchig. Clar. §. Testament. q. 21. num. 4.

Und dieses zwar von gemeinen Rechten / sonsten aber von der Gewonheit zu reden / werden an unterschiedlichen Orthen die Condemnierte zu Verfassung eines Testaments/ ausser es wäre umb die Publication des Vermögens zu thun zugelassen. Ut Carpz. p. 3. q. 35. n. 22.

Ist also hierinnfalls jedes Lands-
4 Observanz zu beobachten/ in Tyrol/ wann die Formalia tit. 3. libri 3. beobacht werden/ nemlich/ es möge ein jede freye ꝛc. wurde ebenfalls folgen / daß weilen durch die Condemnation die Libertas & Civitas verfallet: ein Condemnatus kein Testament zu machen befugt seye/ wann anders die nächste Erben darwider streitten wurden.

Ob aber ein Condemnatus ein Contractum unter den Lebendigen celebriren könne / sagt Carpzovius p. 2. q. 135. num. 12 von ja/ dann die Servitus pœnæ seye aufgehebt/ also stehe dem Condemnato noch bevor/ ob er contrahieren wolle / oder nicht / es stunde aber de Jure ebenfalls im Weeg/ daß die Servitus pœ-

næ nur in so weit aufgehebt worden seye / als es denen nächsten Befreundten schädlich. Zoes. d. loco.

Also wann dergleichen Contract den nächsten Erben schädlich / solche de Jure keinen geringen Anstoß haben wurden / herengegen aber kunte ein Condemnatus einen Erben abgeben / und die Erbschafft auf seine Erben transferieren / dann dieses ist denen Erben vorträglich. L. quod favore 6. C. de leg. Schneid. inst. de Hæred. quæ ab intest. rubric, de Successione Fisci n. 13.

18. Titul.

Von den Unkösten / so über formierung des Criminal-Processs erlauffet.

Innhalt.

1. Wann der Inquisit den Unkosten zu bezahlen habe.
2. Ob ein Absolvierter in die Unkösten verfällt werden könne.
3. Ob die Erben des exequirten Delinquentens wegen der Unkösten zu conventeren.
4. Unterschied der Unkösten,

IN Tyrolischer Lands-Ordnung findt man hievon den 56. Titul 8. Buchs / allwo gesagt wird / daß der über ein hingerichte Malefiz Personen erloffene Unkösten / halb aus Herrschafftlichen Mittlen: halb aber von des Delinquenten Vermögen herdann genommen werden solle; da aber ein Delinquent kein Vermögen hat / muß der Unkosten von der Herrschafft bestritten werden. Von heutiger Gewonheit aber / wird der Unkosten über die formierende Criminali und Malefiz-Processs von des Delinquenten Vermögen völlig herdann genommen / also daß ob non usum & observantiam contrariam, der allegierte 56. Titul nicht mehr practiciert wird

Da aber ein Delinquent seine Sach dergestalten ausführet / daß er für unschuldig erkennt: und absolviert werden muß / soll bey Abfassung das Absolutions-Urtheils von denen Beysassen und Rechtssprecheren in Erweisung gezogen werden / ob der Absolvierte zu vorkehrter Inquisition: oder Gefängnus / wegen seines üblen Beruffs / ungeschickten Wesen / oder Trohworten genugsame Ursach geben habe / gleichwie in den Civil-Processs wegen ein: und anderer Umbständ die Compensation, oder Condemnation der Unkosten erkennt werden kan. T. L. O. 8. Buchs art. 77.

De Jure Civili, und sonderlich nach Lehr Carpzov. p. 3. q. 138. Item / Blumlacher ad art 204. Caroli V. wäre von einem mit würcklicher Todt- oder Leibs-Straff abgestraffen Delinquenten kein Ersetzung der Unkö-

Unkösten abzuforderen/ noch des hingerichten Erben dessenthalben zu convenieren: dann ob man vermeinen dörffte/ weilen die verübte Missethat des peinlichen mühsamen Processs Ursach ist/ einfolglich von dem Verursacher erstattet werden sollen/ so ist aber diese Ursach/ als die verübte Missethat durch die offentliche Todt- oder Leibs-Straff genugsam gebüßt.

Zu deme ist ein Delinquent nicht schuldig/ bey angefangenen Inquisitions Process, alsobald die That zu bekennen/ und damit dem Processs zu verkürtzen/ dann einen Delinquenten ist erlaubt/ auff alle Weeg sein Leben zu erretten. L. 1. ff. de bonis eorum qui ante Sententiam. &c.

Uber das/ wurde die Leib- oder Lebens-Straff/ durch Bezahlung der Unkösten gedoppelt/ ja die Befreunde und Erben/ so anvor genugsam allegiert/ und betrübt seyn/ mit neuen Schmertzen angefüllt.

Wie nicht weniger ist wissend/ daß in denen Formal-Worten/ der Urtheil/ allwo ein Todt-Straff dictirt wird/ des Unkosten niemals gedacht wird/ gestalten eben falls die Nider-Oestereichische Lands-Ordnung die Unkösten nur in denen Urtheilen/ dardurch das Leben nicht abgesprochen wird/ nach Beschaffenheit der Umbständen nicht zu vergessen befilcht N. Oest. Lands Ord. art. 47.

Die Unkösten aber so über Formierung der Defensional- Schrifft/ Copien des Processs/ anbegehrten Consults mögen von dem/ auch zum Todt verurtheilten Delinquentens ruckgelbssenen Vermögens herdann genommen werden/ Const. Carol. V. art. 47.

Item/ da es nicht an Blut/ Leib oder Leben gehet. Id. art. 119. Da aber der Delinquent nichts in Vermögen/ ist die Land-Fürstliche Herrschafft den Criminal Unkosten zu ertragen/ ja dem Delinquenten selbsten auf einem Unkosten die Defensionales zu procurieren bemüßt Jul. Clarus l. 5. §. ult. q. 99. n. 5.

Und sollen die Gerichts-Herrschafften an End und Orth/ allwo sie dergleichen Onera auszustehen haben/ die Unkösten nicht ansehen/ und dessentwegen das Ubel ungestraffter lassen/ sondern gedencken/ sie der Herrschafften auch zu geniessen haben.

Aber an theils Orthen/ da die Unterthanen/ das so genandte Hencker-Gelt hergeben müssen/ so doch wider das gemeine Recht ist/ solle man denen Unterthanen ein mehres nicht/ als was sie von Alters schuldig/ auflegen/ noch von einem Casu was begehren/ von welchem sie doch nichts zu geben schuldig

Als da ein Gemeinde nur schuldig wäre/ die Unkösten zu bezahlen/ wann ein Maleficant zum Todt gerichtet wird/ könte solche Gemeinde zu abstattung der Gerichtskösten nicht angehaltē werden/ da der Malificant begnadet/ oder durch Tortur sich purgiert/

giert, oder nur mit Leib oder anderer Burgerlicher Straff angesehen wurde/ dann dergleichen Gewonheit muß von eim Casu zu dem anderen / von einem Orth zum andern / umb von einer Persohn zu ändern/ nicht erstreckt werden. Carpz. p. 3. q. 136. num. 73.

19. Titul.

Von Appellationen in peinlichen Inquisitions-Processen.

Innhalt.

1. Ob die Appellation in Criminal-Processen noch dato statt habe.
2. Was dißfalls in Tyrol gebräuchig.

OB zwar die Appellation ein Remedium der Defension, so niemand abzuschlagen. *L.* 1. ff. de appell. Und selbige jede Beschwärden zu interponieren erlaubt ist / sonderlich in peinlichen Sachen, allwo man nicht von geringen Wesen / sondern dem Menschlichen Blut handlet, einfolglich selbe von gemeinen Rechten in dem Inquisitions-Process, auch gegen dem Decreto der Gefangenschafft / geschweigens das End-Urtheils interponiert werden mag.

So ist doch unter denen Criminalisten kein geringer Streit / ob bey des H. Römischen Reichs / Chur-Fürsten und Höfen von dem End-Urtheil eines Inquisitions-Proces appellirt werden möge. Carpz. p. 3. q. 39.

Sagt von nein: darwieder aber Oldekopp. contra Carpz. ein sonderen Tractat in Truck heraus geben / und gelehret / von ja deme ebenfalls beyfallet Blumlach. in suo Comt. ad art. 12. und zwar aus unterschiedlichen erheblichen / und dem armen Delinquenten favorablen Rationen: dann ob man zwar fallt / daß keiner in Criminal Sachen verfällt werde / es seye dan überwisen / oder selbst bekänntlich / so seynd doch tausend Umständ / welche wider die Zeugen / dero Beweisung; Item eigner Bekandtnus Krafft / und unrechtmässigen procediern / oponirt werden mögen.

Wie dann Blumlacher. d. l. ad art. 12. sein Lehr auch weiters extendieert und lub num. 17. ein Distinction machet unter den Gerichteren / welche alles dem Oberhoff / oder ihrer Regierung berichten / und allererst Bescheyd erwarten müssen: auf was Weis in Sachen procediert / und sentenzirt werden müsse / und unter den jenen welche den gantzen Proceß zu vollführen bemächtiget / und nur ante executionem Sententiæ den Proceß ad Revisionem einschicken müssen; bey dem ersten / sagt er / weilen der Oberhoff gleichsam den Proceß formiert / wäre die Appellation nicht zu practicieren / dann man müste eben zum alten Richter appellieren / bey dem andern aber haltet er die einlauf-

lauffende Confirmation nur für ein räthliches wesen/ oder pro voce consultativa, und nicht decisiva: und lasset der Appellation ihren Lauff allegando art. 7. C. V. & art. ult.

Ich finde aber/ daß solche Articul
2 nicht von bereits verfaßtem Urtheil/ sondern da das Gericht zweiffelhafftig wurde/ was in Sachen zu thun/ v. g. ob die Tortur zu ergreiffen wäre/ handlet/ und also hat die Ober-Oesterreichische Regierung nicht im Herkommen/ einer nachgesetzten Obrigkeit auf dessen Bescheids Erholung einigen Rath in peinlichen Sachen zu ertheilen/ sondern ihme auf sein Richterliches Ambt anzuweisen/ oder da er der Sach zu wenig verständig/ der Rechtsgelehrten Rath
* zu pflegen/ in Gnaden zu befehlen; daß dabey zuruck schickendem Proceß/ con- oder reformierte Urtheil aber ist vox decisiva, und eben dessentwegen hat die Appellation in Tyrol juxta art. 57. 2. Buch nicht statt.

Nicht desto minder/ damit die etwa nicht genugsamb defendierte Delinquenten nicht übereylet/ sondern mit aller Nothdurfft überflüssig angehört werden/ wurde einem Richter obligen/ dafern der verdamte Delinquent bey Ankündung des Urtheils
* sich best wehrete/ daß ihme zu viel und unrecht beschehe/ selben von neuem zu examinieren/ und auszufragē/ aus was Ursachen er beschwärt seye/ dem Vorgeben ex officio möglichst nachzusuchen/ seine etwa begangene Richterliche Fehler ehender zu bekennen/ als ein unschuldiges Blut vergiessen zu lassen/ und dem Delinquenten Gelegenheit zu machen/ daß er seyne Sach Supplications- oder Beschwärs-Weiß nacher Hof verführen möge/ welche weilen es ein unwiderbringliche Sach betrifft/ den effectum devolutivum und suspensivum, gleichwie ein Appellation nach sich ziehet. Tyrolis. L. Ordn. 2. B.

Also/ daß untzt erledigter beschwärte ein Richter mit der Execution einzuhalten hat; solle also ein Richter die vorschützende Beschwärde nicht gleich für irrelevant verwerffen/ oder auf die Execution unverschieblich dringen/ dann kein verweilen/ so zu Nutzen des armen Gefangenen gedeyen kan/ ist zu tadlen: noch weniger aber wird ein Richter verlangen/ aus allzufüreylender Execution den Nachklang eines passionierten/ oder Blutbegürigen Gemüths zu erwerben/ geschweigens der kläglichen Historien/ da wegen nicht erhörter Beschwärde/ die Obrigkeiten vor das Gericht des strengen Allmächtigen Richters unterschiedlich von dem hingerichten Delinquenten seynd beruffen worden: wie dann auch die N. Oest L Ord. art. 50. die Supplication: und Beschwärte unverwehrt bey N. Oest. Regierung einzubringen/ den armen Gefangenen erlaubet.

Ja es hat offtmal bey Hof eingebrachte Bittschrifft/ will nicht sagen Beschwärde/ ein Milderung erhalten: also/ daß die Verschiebung der Execution auch aus dieser eintzigen Ursach zu verstatten wäre.

20. Titul.

Von dem Bann- und Acht-Proceß.

Innhalt.

1. Die Ursach dieses Proceß.
2. Von den Straffen / so von gemeinen Rechten denen Flüchtigen aufgesetzt.
3. In was für Fällen dieser Proceß statt habe.
4. Die pure Flucht ist hierzu nicht genug.
5. Von der Annotation des Flüchtigen Vermögen.
6. Von den Formalien dieses Processus.
7. Ob in diesem Processu ein Procurator zulässig.
8. Von Exequierung der Bann- und Achts Citation.
9. Ob ein End-Urtheil auszufällen.
10. Von Würckung und Krafft des Bann- und Achts-Proceß.

NAch verübter Missethat ist die erste Sorg der Delinquenten / wie selbe dem

1 Gericht entgehen / und der verdienten Straff sich befreyhen mögen / also daß ihr bester Rath in der Flucht bestehet / damit aber die Missethaten / und schwäre Verbrechen ungestrafft nicht verbleiben / ist der Bann- und Acht-Proceß / jedoch nach jedes Lands sonderer Gewonnheit introduciert worden.

Von gemeinen geschribenē Rechten / weilen kein Abwesiger mit dem End-Urtheil regulariter zu verfollen: *L.* absentem *ff.* de pœnis. Sonderen Noth fallet / einen *Delinquenten* fürzuforderen und dahin zu sehen / wie er könne betretten werden / tot. tit. d. requir reis. Wiewohlen de Jure in crimin: læsæ Majestatis, und andere so in l. 4. §. penult. ff. de Sicar.. Item in l. 21. c. de pœn. enthalten / auch ein Definitiva statt hat. *Bruneman*, c. 8. n. 9.

Als von gemeinen Rechten auff des Abwesigen / und citierten Delinquentens Ausbleiben die Confiscation seines Vermögens dictiert, da nemblich derselbe nach der Citation ein gantzes Jahr ausblieben wäre. L. 7. Carol. de requir. reis.

Dann ob gleich selbiger das Jahr darnach sich stellete / und sein Unschuld in der Haupt-Sach deduciere / wäre doch das Vermögen als ein confiscirtes Gut nicht mehr zu recuperieren / welche Lehr / daß es noch in Abgang anderwärtiger Statuten, im Römisch. Reich statt habe / und dessentwegen die Constitutio Caroli V. art. 218 noch weniger die authentica bona damnat c. de bon. damnat. nicht in Weeg liege: lehret Carpz. p. 3. q. 140. n. 117. & 123. Sintemahlen die Confiscationes der Güter nur verbotten / da der arme Sünder würcklich condemniert wird

wird/diß Orths aber ist es ein besondere Straff des Ungehorsams / und ein casus singularis : als in welchem die Confiscation der Güter statt hat / wie solches in genere in d. art. C. V. per formalia ; oder sonst andern Fällen / stillschweigend angezeigt werde.

Wie dann per Novell. 134. jene Leges nicht imitiert worden / welche die confiscationem bonorum ausdruckentlich vermögen / und specialiter nach sich ziehen. Jul. Clar. in pract. §. ult. q. 78.

Hierüber aber seyn andere DD. der Meynung / daß nach corrigierten gemeinen Rechten per Nov. 134. die Confiscation auch in diesem Casu
2 nicht mehr statt habe / meldende 1. Daß d. Nov. die Confiscation der Güter regulariter verbiete / 2. Sey die contumacia kein so schwäres Delictum, als die That selbsten / wegen der Ubelthat selbsten aber unterbleibe die Confiscation : umb wie viel mehr wegen einer nur præsumptivè bekannten That / drittens ist in art. 206. C. V. kein Wort de confiscatione bonorum eines Flüchtigen zu lesen / sondern viel mehr die Formalia, daß es dem Weib / Kinder unverruckt soll erhalten werden ; von Tyrol. Land-Ordnung aber / und Practica wird
3 der Bann- und Achts-Proceß nachfolgender Gestalt formiert / wann ein Delinquent / der ein Ubelthat begangen / so ihrer Natur nach mit einer Capital-Straff kan angesehen werden / darunter alle crimina arbitraria verstanden werden / auf die nach Beschaffenheit der Umbständen ein Todt-Straff erkennt werden mag / dann auf mindere und geringere Ubelthaten ist kein Processus Banni zu formieren : Carpz. d. p. 3. q. 140 n. 52. 3

Wie dann nicht allein in Todtschlägen / sondern auch andern Delictis dieser Proceß statt hat. Id. d. l. 4
Und der Delinquent flüchtigen Fuß gesetzt / ist vorderist vonnöthen / daß ein Richter die zulängliche Gewißheit de corpore delicti überkomme / und nachforsche / ob ein Delictum begangen worden seye oder nicht / so durchs visum & repertum am besten zu ergründen / nachgehends ist die ordentliche Inquisition zu formieren / wer die That begangen / umzu sehen wer der Delinquent seye / oder wenigst mit was für Inzüchten der Flüchtige beschwärt / sintemalen die pure Flucht in Abgang anderwärtiger Inzüchten zu Formierung des Bann- und Achts-Proceß nicht erklecklich wäre. Vid. Carpz. P. 3. q. 140. n. 49.

Angemerckt / zu Formierung des Bann- und Achts-Proceß die weitschichtige / oder zweiffelhaffte Inzüchten nicht genug seyn / und lehret Ambrol. l. 5. c. 1. n. 8. Dafern die Inzüchten etwas schwach wären / solle man den Abwesenden gewisser Gelt-Straff citieren / da er nun ausbleibete / die Straff einziehen / und so dann wegen dergleichen Bestärckung den Bann-Proceß anfangen / da nun den Flüchtigen aus eingeholtem viso & reperto, und formierter general-Inquisition ein und andere 5

special Inzüchten beschwärete / muß man mit der Annotation, und Inventierung des Flüchtigen Vermögens fürgehen/ deme einen Versprecher/ oder Sequestrum bestellen: und selbigem auferladen/ umb das annotierte Vermögen ordentliche Raitung zu geben / damit das Vermögen nicht vermindert / dem Flüchtigen zur Flucht geholffen/ und die Beleydigte sich hieraus erhohlen mögen/ Const. Car. V. art. 206. fin. de ff. de requir. reis.

Wann die Inquisition vollendet / das Vermögen annotirt / solle der Richter mit weiterer Bann- und Achts Formalität ein Jahr still stehen. Tyr. Land-Ordnung/ art. 53. 8. B. dann im ersten Jahr solle man auf alle Weeg und Weiß dahin trachten/ wie der Delinquent requirirt/ und überkommen werden möge/wie dann ein Landfürstl Herrschafft/ sub tit. 48. 8. Buchs Tyrolischer Land- Ordnung vor Jahrs-Zeit ohne redliche Ursach und Vorwissen der Freundschafft/auch Gunst und Willen keinen freventlichen Todtschläger zu begnaden sich erklärt /wiewolen/da nur auf ein Relegations Straff das Urtheil zu fallen wäre/ könnte der Proceß auch * inner dem ersten Jahr vollführt werden.

Nach verflossenem Jahr aber/ da
6 der Delinquent nicht begnadet / oder mit einem Salvo Conductu versehen/ wäre/ist nothwendig/zu Abstraffung der Ubelthat wider den flüchtigen Delinquenten mit denen Bann- und Achts Formalitäten zu verfahren/ so darinnen bestehen:

Daß der Delinquent in den Städten vor dem Rathhaus/ und in Gerichten vor den daselbst befindlichen Schranen/durch den Gerichts-Diener mittels einer offentlichen Citation so man auch zu besserer Nachricht anzuschlagen pflegt / drey vierzehen Täg nacheinander mit Benennung des endlichen Gerichts-Tag / und zwar peremtorie mit dem Zusatz fürgefordert werde / daß dafern der Inquisit, oder jemand an dessen statt erscheinen werde/ oder nicht/ in Sachen nichts desto minder ergehen solle was Rechtens ist.

Bey Verfassung dieser Citation ist vonnöthen/ die Anzeigungen und Ver auff der Sachen / mit seinen Umbständen austruckentlich einzusetzen / damit jedermann wissen möge / warumb es eigentlich zu thun seye.

Worbey aber die Frag Rechtens einlauffet/ob dann ein Procurator an statt des Abwesigen in Criminal-Sachen zuzulassen seye / welches/ ob es zwar gemeiniglich nicht statt hat. 7
L. pen. §. ad Crim 1. ff. de publ. Jud. Wird doch ein Procurator auch von gemeinen Rechten zugelassen / da es nur wegen einer Lands-Verweisung oder noch minderer Straff zu thun wäre/ oder die Inquisition unordentlich formieret/oder die Sach von der Crimin l Causa abgesondert wäre. Farin. q. 99. n. 67. Oldekopp. obl. 14. tit. 1. num. 3. Dann in diesen Sachen kan auch über Merita Cau-

sa

sæ ein Procurator zugelassen worden.

Zum andern / wird ein *Procurator* in peynlichen Sachen zugelassen / nicht zwar den Abwesenden in der Haupt-Sach zu vertretten / sondern nur die Ursachen der Abwesenheit zu allegieren / damit derselbe nicht pro Contumace gehalten / noch dessentwegen als ein vermuthlicher Bekenner in Bann- und Acht verfällt werde. *L.* pen. §. 1. ff. de publ. Jud. l. 3. C. de accusat.

Und dessentwegen werden zu Einreichung einer purer Defension, und Excusierung der That / auch der Abwesenheit ein Vatter / und die Befreundte / ja jedermännniglich zugelassen. Jul. Clar. l. 5. l. 32. num. 17. d. l. pen. §. ad Crimen ff. de publ. Jud. lib. 3. C. de acusat. *L.* servum ff. de procur.

Item / können durch einen *Procuratorn* die *Exceptiones Declinatoriæ* und Dilatoriæ objiciert werden / als zum Exempel / der Richter seye nicht befugt / in Sachen zu sprechen / der Inquisit seye bereits in Sachen anvor processirt und absolvierr worden ꝛc. Clar. § fin. q. 32. num. 19.

Diese Citation muß ad *Acta* registiert / wie nicht weniger nach jeden 14. tägigen Verlauff / der Gerichts-Diener schrifftliche Relation, umb selbige ad Acta legen zu können / abgeben / daß die Fürforderung des Abwesenden rechtens beschehen / und darvon in Actis unter Nichtigkeit des gantzen Proceß constire. Clarus q. 31. in *Principio*.

Da der angesetzte entliche Gerichts-Tag vorhanden / und der Delinquent nicht erscheinete / pfleget der Richter sambt seinen Geschworenen / und Beysitzer das Rechts-Geding zu ersetzen / und zu berathschlagen / ob der Abwesende in Bann: und Acht simpliciter gefallen zu seyn / zu erklären / oder aber mit anderwärtiger / als Lands-Verweisung / Gelt-Straff ꝛc. abzuwandlen seye.

Dann ob zwar ein Abwesende in Bann und Acht erklärte Persohn / die Ubelthat durch sein Ungehorsam zu bekennen gemuthmaßt wird / ist doch dergleichen muthmaßliche Bekanntnuß de Jure, und in Teutschland nicht genug / jemand abwesenden mit einer Todt-Straff zu verfällen / dann kein dergleichen Straff soll aus Muthmassungen und puren Inzichten / sie seyen so starck / als selbe immer wollen / erkennt werden. Ord. Car. V. art. 22.

Herentgegen aber bleibt wahr / daß bey geringen Verbrechen / jemand aus starcken Inzüchten / und Muthmassungen / nach gestaltsame der Sach arbitrariè könte abgestrafft werden / wann er gleich weder bekennet / noch überwiesen ist. Menoch. de præsumpt. l. 1. q. 92. & q. 97.

Welcher Lehr man in Teutschland biß dato / wie dann auch in Tyrol gefolget / also daß wider einen Abwesenden kein End- sondern nur ein

Bann und Acht-Urtheil in Genere ausgefällt wird.

Dann ob zwar in art. 54. T. L. O. 8. Buchs die Formulia zu lesen/ daß auf dem berufften Tag entlich ergehen und beschehen solle/ was Rechtens ist/ und dannenhero vermeynt werden möchte/ daß durch ein End-Urtheil der Proceß zu vollführen/ so werden diese Formalia nach Ausweiß gemeiner Rechten/ als wordurch die Statuta ihr Interpretation gewinnen/ verstanden/ und weiters nicht extendiert.

Derohalben ist gemeiniglich der Tenor und Innhalt des Bann- und Acht-Urthls dieser/ daß der Abwesende in Bann und Acht/ in Lands-Fürstl Ungnad; Jt. aus dem Frieden in Unfrieden gefallen zu seyn erklärt werde/ mit dem Beysatz/ daß auf dessen Betretten/ daß jene beschehen solle/ was Rechtens ist.

Und hindert nichts/ was disfalls Richard. in l. 1. C. quomodo & quando &c. Klochius fol. 3. consil. 200. n. 25. an die Hand geben/ als ob in Teutschland ein Abwesiger auch ausser des Lasters verletzter Majest. mit dem Tods-Urthel belegt werden könne/ indeme von Franckreich/ Jtalien/ Hispanien auf das Teutschland kein Illation zu machen/ auch obbenente Authores specificè nicht anzeigen/ in was für Orthen des Teutschland solches eigentlich gebräuchig.

Da aber ein arbitraria Straff/ als die Relegation wegen einer oder anderer milderenden Umständen zuerkennt wurde/ pflegt man die Formalia dergestalten zu setzen/ daß der Abwesende in Lands-Fürstliche Ungnad/ auch in Bann und Acht/ jedoch mit dieser Erklärung gefallen seye/ daß selber auf ewig/ oder N. Jahr lang des Lands Tyrol verwiesen seyn solle.

Die Effect eines so gestaltigen Banu und Achts-Urthels/ seynd diese/ daß erstlich auch bey deduciernden Unschuld/ die Expensæ propter contumaciam bezahlt werden müssen.

2. Daß dergleichen Personn von den Unterthanen niergend beherbergt/ noch aufgehalten werden mag/ damit selbe desto ehender in Gerichts-Handen gebracht werde. Tit. 69. 8. B. T. L. O.

3. Daß wegen ausgefallener Bann und Acht-Urthls/ einem/ jedwederen Unterthan erlaubt wird/ den Geächten aufzufangen/ und selben dem Gericht auszuliffern. Carpz. p. 3. q. 140. Dann diß zeigen die Wort/ aus den Frieden in Unfrieden ꝛc.

4. Daß des Flüchtigen Vermögen nach eröffneten Bann und Acht Urtel offentlich/ gleich wie in concursu Creditorum gebräuchig/ vergant/ und jedem was ihme von Rechtswegen gebührt/ zugetheilt werden möge.

Daß die Ubertheur unverruckt so lang aufbehalten werden möge/ biß die Erben den Todt des Flüchtigen er-

weißlich machen / es wäre dann ein solche Ubelthat begangen worden / so die Confiscation des Vermögen nach sich ziehete. Tyrolis. Lands. Ord. art. 80. 8. Buchs.

Daß bey Betrettung des Delinquenten die Tortur aus diesem einzigen könne vorgenommen werden / daß er sich in Bann und Acht erklären lassen habe. Carpz. p. 3. q. 140. n. 104.

Indeme aber die Bann- und Acht-Procels, ohne verhanden erheblichen Ursachen / so durch die Inquisition zu erheben / nicht formiert werden kan / ist unmöglich / daß ein in Bann- und Acht erklärter mit keinem andern Indicio, als der puren Flucht und Abwesenheit beschwert seye. Und eben diesen Sententz Carpzovii widerspricht auch Oldekoppius q. 7. decat. 2. daß pur wegen der Flucht ein in Bann verfallter bey betretten in Abgang anderer Indicien könne torquiert werden. Jedoch können die ansonst zur Tortur unerhebliche weitschichtige Indicia hierdurch dergestalten gestärckt werden / daß sie zur Tortur genugsam werden / sintemahlen die Bann und Achts-Urthel ein Rechtliche Præsumption bekandter Missethat nach sich ziehet.

Daß aber ein in Bann- und Acht erklärter Delinquent Vogel-frey / dessen Weib zur Wittib / die Kinder zu Waisen gemacht werden / ist nit gebräuchig / noch jemand zulässig / einen dergleichen geachten Delinquenten umzubringen / ausser er seye in des H. Röm. Reichs Acht erklärt worden. Carpz. p. 3. q. 140. n. 135.

Wiewolen dahwider lehret Brunemann. cap. 8. num 49. daß auch in dem Reichs Bann-Geächten / ein und andere Exception und Defension zukommen könne / und seye die freye offene Verfolgung nur dahin zu verstehen / da der Delinquent genugsamb und völlig überwiesen worden seye. Gail. de pac. publ. l. 2. c. 5. in fin.

Item / da ein Edict auf gewisse Personen mit austruckentlichen Worten freyer offener Verfolgung an Leib und Haab lautete / gleich wie jüngstlich die Zügeuner / als offene Land-Dieb præscribiert / und Vogelfrey gemacht worden seyn.

Nach ausgefallenem Bann- und Acht-Urthel ist der Processus von den Gerichtern / davon die Criminal-Procels hochlöblicher Regierung eingesend zu werden pflegen / ad Revisionem einzuschicken / und mit der Publication innzuhalten.

Nach eingeloffenen revidirten Proceß aber / da es bey dem Urthel sein Bewenden / muß daß Urthel durch den Gericht-Schreiber / oder dessen Schreiber bey denē Schracken offentlich fürgelesen werden / damit niemand sich understehe / selbigen Unterschlaiff zu geben. Tyrolis. L. Ord. art. 54. 8. Buchs.

Wormit nun der Bann und Acht-Proceß / dafern der Delinquent nicht hervorkommt / volleydt ist.

21. Titul.

FORMULA

Wie auf Betrettung deß in Bann und Acht verfällten Delinquenten zu procedieren seye.

Innhalt.

1. Der Betrettene ist de novo zu constituiren.
2. Practica/ wie die Recognition des Delinquenten einzuholen:
3. Wann die Tortur dessentwegen vonnöthen.
4. Wie selber nach ausgestandener Tortur zu erlassen.

1 WA aber der Delinquent betretten wurde / ist vonnöthen mit demselben den Proceß auf ein neues anzufangen/ihne zu constituieren / ad Defensionales zuzulassen / und in Summa das jenige mit ihme vorzunehmen / was mit einem andern Inquisiten gebräuchig/und Rechtens ist. Carpz. p. 3. q. 140. num. 99. Bruneman. c. 8. n. 49. Ja man muß ihme zur nothwendigen Defension die Indicien communicieren. Oldekopp decad. 2. q. 6. Ord. Car. V. art. 55.

Und dafern man etwa den eigentlichen Namen des in Contumaciam verfällten Delinquenten nicht wußte / oder zweifflete / ob der Gefangene wohl der rechte sey / oder nicht muß die Recognition des Delinquenten aus dessen eignen Mund bekentlich / oder überwiesener erhebt werden/ zum Exempel/ 2

Actum &c.
Coram.

Ist ein Persohn von langer Statur/braune Angesicht/langen Haar/ angelegt / ꝛc. jedoch mit Protestation hierdurch dem Fisco anerwachsenen Rechten nichts zu vergeben / (diese Clausl aber ist in Teutschland dißfalls wenig nutzlich) nach abgelegten Juramento veritatis dicendæ quo ad alios constituirt/ wie folgt.

Gefragt/ wie er mit Namen und Zu-Namen heisse / ob er einen Ubernamen habe?
Sagt er heisse N. ꝛc.
Solle sagen wie sein Vatter und Mutter heisse?
Sagt/sein Vatter heisse N. sein Mutter N.
Was für profession er seye?
Sagt / er sey ein Schneider.
Wo er gebürtig?
Von N.
Ob in der Stadt N. noch jemand seye / der mit

Na-

Namen also heisse/ und einen Vatter und Mutter mit diesen und jenen Namen habe.

Von nein/ wisse niemand der also heisse N.

Hierüber ist ihme das Anno &c. Tag/ ausgefallene Bann- und Acht-Urthel/ mit klarer Stimm durch den Gerichtschreiber abgelesen worden.

Ob er verstanden/ was man ihme vorgelesen?

Von ja.

Ob er der jenige N. in der That würcklich seye/ von welchem das Urtheil saget?

Von ja/ seye der jenige/ könne es nicht in Abred stehen.

Als dann haben die Italiäner die Recognation erhebt/ wann gleich der Gefangene sagete/ er seye aber Unschuldig/ dann das achten sie nicht/ sondern pflegen die in Bann- und Achts-Urthel außgeworffene Lebens Straff/ sambt der Confiscatione Bonorum zu vollstrecken/ wann sie nur wissen/ daß der Gefangene in Wesenheit der jenige seye/ der in Bann und Acht verfällt worden. Franc. Bertachini in schol. ad Ambrosin. c. 1. l. 6. n. 4.

Da aber der Gefangene ablaugnete/ daß er der jene in der Wesenheit nit seye/ darvon der Sentenz lautet/ oder da er einē andern Namē angebe/ ist zu sehen/ ob man Zeugen überkommen könte/ so ihne erkennen/ und wissen/ daß eben dieser dergestalten in Bann und Acht verfällt worden seye/ dann beede Stuck müssen erwiesen werden. Chart. c. 2. n. 40. & seq.

Und können die Interrogatoria also gestellt werden/ damit aber der Gefangene seiner Unwarheit überwiesen/ und zur Bekantnus gebracht werden möge/ auch zu allem besseren Ende und Effect, hat man von Gericht aus/ ihne Constituten zwischen drey andern Personen/ so ihme an Gestalt am gleichförmigsten gewesen/ gesetzt/ auf welches des N. N. als Gezeug/ über in Angesicht obstehender abgelegten Ayds die Warheit zu bekennen gefragt worden.

Ob er der N. von N. seiner Profession von N. kenne?

Von ja/ ich kenne selben gar wol/ habe ihne verschiedene Arbeit anvor gegeben.

Wielang es schon her seye/ daß er mit ihme in Bekanntnus stehe?

Ich kenne ihne schon viel Jahr/ beyläuffig N. Dann ich bin auch allhier mit ihm in Dienst bey Hr. N. gewesen.

Wie lang es her seye/ daß er den N. nicht gesehen?

Ich habe ihme seither deme/ daß man gesagt/ er solte den N. umgebracht haben/ nit mehr gesehen.

Wie er wisse/daß man ihne N. solchen Todt-schlags bezüchtiget habe.

Dahero/weilen sein Vermögen Obrigkeitlich annotiert/ auch der N. offentlich in Bann und Acht beruffen worden.

Ob Zeug/ wann er den N. zu sehen bekomete/ noch erkennete?

Freylich/ und ohne zweifel wolte er selben erkennen.

Worauff ihme anbefohlen worden/ solle diese vier Personen/ die gegenwärtig seyen/ wohl besichtigen/ und sagen/ ob der N. darunter seye/ von dem man sage/ daß er den N. umgebracht habe.

Von ja/ ich hab diese Personen alle wohl ersehen/ und sage/ daß darunter eben obangeregter N. seye.

Zeug solle selben mit der Hand zeigen und anrühren.

Dieser ist/ ihne mit der Hand anrührend/ der sich N. N. schreibt/ und darvon man sagt/ er hab den N. erschlagen.

Worauf der Gefangene gesagt/ ach GOtt! dieser Mensch irret sich/ ich habe mein Lebenlang nicht also geheissen/ sonden mein Namen ist dieser/ habe diesen Kerl auch mein Lebtag nicht gesehen/noch in Erkantnus gehabt.

Deme aber der Zeug opponiert/ und in Gegenred gesagt/ ich kenne ihn nur gar zu wohl/ er hat sich allzeit N. genannt/ ist auch von jederman also genennt worden.

Und weilen beede auf ihrer Red verharreten/ ist der Zeug entlassen: und zu völliger Uberweisung/ und Bekanntnus der Warheit/auch allbesserm Ende der andere Zeug abgehört worden: mit welchē gleiches Examen zu formieren/ da nun die Zeugen-Verhör vorüber/ ist weiters zu erfahren.

Uber welche erhaltene zeugliche Recognition die drey andere und zwischen N. gesetzte Personen entlassen/ der Constitut aber nachfolgender Gestalten weiters examinirt worden.

Wie er Constitut ihme getraue/ annoch seinen wahren Namen in Abred zu setzen/ und zu sagen/ daß er der jenige nicht seye/ der in das Bann und Acht-Urthel gesetzt worden/ da er doch sehe/ daß er mit Zeugen überwiesen seye?

Sagen die Zeugen was sie wollen / ich heisse N. und nicht N. vor sich sagende / hab auch mein Lebtag dergleichen Missethat nicht begangen.

Ob er dann vermeyne / wann er N. N. heissete daß ihme die Zeugen N. N. nennen sollen ?

Er wisse es nicht / jedoch wisse er wol daß er N. N. heisse.

Solle nunmehro von seiner Unwarheit sich hüten / und gedencken daß er mit Zeugen bereits überwiesen / und seines Laugnens uneracht wider ihne mit dem Urthel verfahren werden möge und solle :

Wann er überwiesen / so wisse er nichts darzu zu sagen / wisse aber / daß er unschuldig seye / man solle ihn ad Defensionales zulassen / alsdann will erweisen / daß er nicht also heisse / und derjenige nicht seye / der in dem Bann und Acht-Urthel begriffen.

Die Italiäner aber lassen nach
3 dergleichen Uberweisung kein Defensionales zu. *Ambros. l. 6. c. 8. n. 5. ad fin.* Herentgegen in Teutschland wären ihm die Defensionales wider die Zeugen / und sonsten in anderweg zu vergonnen : Und ist zu mercken / daß die Zeugen aller Exception frey seyn müssen / wie es in peynlichen Sachen erforderlich ist.

Da aber der Gefangene nicht überwiesen werden mag / sondern nur halbständig / oder da nur andere Inzichten wider ihne vorhanden wären / so kan man wider ihne mit der Tortur processiren.

Anvor aber ist ein solcher anzufragen von seinem Namen / Zunamen / Ubernamen / Eltern / Vatterland / Brüder / Schwester / Befreundten / Beschwägerten / Vermögen / Hauß / Nachbarn / Profession &c. Item / von der Zeit der Abreiß aus dem Vatterland / wo er sich darnach aufgehalten / ob er diesen und jenen gekennt / ob er sein Freund gewesen / oder nicht / ob er wisse / daß diesem etwas Ubel zugefügt worden / und was / ob er nicht gehört / daß er seye umgebracht worden / wann / von wem / auf was für Manier / ob er nicht wisse die Ursach warumb er dessentwegen imputiert und contumaciert worden / &c.

Da nun genugsame Inzichten vorhanden / selben der Tortur zu unterwerffen. *Charr. de Execut. sent. c. 2. num. 33.* Kan die Tortur zu erkennt werden auf diese Weiß :

Cont

Constitut werde ernstlich ermahnet / sich der Lugen zu hüten / und die Warheit zu sagen / ob er der jenige N. seye / darvon der ihme vorgelesene Sententz sage / dann sonsten wider ihne mit Rechtlichen Mittlen weiter verfahren werden müsse.

Man mög machen / mit ihme / was man wolle / einmahl heisse er nicht also / sondern N. über welche erzeigte Halßstarrigkeit das Gericht / und Beysassen in genugsame Erwegung die Aussag des Zeugen N. wie nicht weniger diese und jene Inzüchten gezogen / und erkennt / daß der Gefangene mit der Tortur / und zwar im Nothfall mit dem N. Gradu anzugreiffen seye / jedoch auf kein anders End und Absehen / als daß man wissen möge / ob der Gefangene in Warheit der N. seye / darvon das Bann und Acht-Urthel lautet / dañ in der Haupt-Sach / oder dem Delicto selbsten ist kein Frag zu thun.

Aber in Teutschland ist er so wohl wegen des Namens als der That selbsten zu constituieren: Da er den Namen bekennete / die That aber ablaugnete / und doch mit Inzücht * beschwärt / auch selbe Mittels der Defension nicht abgeleinet hätte / wäre die Tortur vorzukehren.

Da er aber die Tortur ausdaurete / wäre er zu relaxieren; oder da wider ihne dergleichen erhebliche Bedencken und Inzüchten nicht wären / daß er der jenige seye: der in Bann und Acht-Urtel begriffen / könnte er auf geleiste Burgerliche / oder aydliche Caution sich jederzeit zustellen / entlassen werden. Berrachin. ad Ambros. l. 6. c. 1. num. 4. ad fin.

22. Titul.

Wie der Betrettene und in Bann und Acht-verfällte wegen seiner Mitthelffer zu constituieren seye.

Innhalt.

1. Derin Bann und Acht Verfällte ist wegen der Unterschlaiffgebere außzufragen.
2. Wann die Tortur / und was für Cautel zu gebrauchen.
3. Formula und Practica der Bann und Acht Citation und Urthels.

MAnn gleich der Banndit erkannt / und der Proceß mit ihme vollendet / solle man nicht gleich ad Executionem eylen / sondern man pflegt selben weiters zu constituieren / wer seine Mitgespänn gewesen / wer ihme Unterschlaiff und Herberg vrrgonnet; 1

Item/ wer ihme die Ubelthat zu begehen anbefohlen / ingleichem auch wegen anderwärtiger Ubelthaten/
2 dafern Indicia dessentwegen vorhanden seyn. Ambros. l. 6. c. 4. n. 1. Und dafern selbiger laugnete / und die Unterschlaiff- Gebere nicht eröffnen wurde / oder da vermuthlich/ daß er die That allein nicht habe vollbringen können/ kan man mit der Tortur gegen ihme verfahren: worbey aber wohl in obacht zu nehmen/ daß der Delinquent über die erwiesene/oder bekandte Haupt-Sach nicht mehr angefragt/ noch weniger die Formula gebraucht werde / und auf weitere ordentliche Anfrag/dann da der Delinquent sagte in der Tortur / er habe diese That nicht vollbracht/vermeynte man/ er wäre darüber angefragt worden / wordurch wenigst die Ordinari-Straff müßte gemildert werden. Ambros. d: l. num. 4.

Dannenhero ist bey dieser wiewolen geringer Tortur vonnöthen / in dem Bey Urtheil forderist zu protestieren/ daß die Tortur zu keinem andern Ende / als die Mitgespänn Vorschub-Gebere / Herberg = und Unterschlaiff Vergonnere zu wissen/ angesehen/ und man nicht gemeynt seye / der bereits bekannten That/ und daraus erwachsenen Rechten etwas zu vergeben.

Ja wann gleich diese Protestation eingeruckt wäre / solle doch kein widriges Fragstuck beschehen / als wordurch die Protestation ausgelöscht wurde. Clar. c. 2. n. 70. in Tract. de Execut. sent. Sondern da der torquierte sagete/ich habe die That nicht begangen/ muß man die Formalia setzen: vor sich selbstens sagende / er habe diese That nicht gethan: Ja man kan gleich das Interrogatorium setzen/man seye dessentwegen nicht allhier/ sondern nur zu wissen / wer sein Mitgespan gewesen: wer ihne entzwischen ausbehalten/ und Unterschlaiff gegeben.

Wie dann in dieser Materi die Suggestiv Anfragen zu unterlassen: auch die Tortur anderer gestalten nicht zugebrauchen/ als da die Warheit sonsten nicht kan an das Tag-Liecht gebracht werden / wie bereits anvor in titulo der Tortur gemeldt worden.

Zu Beschliessung folgt ein Formular einer Bann und Achts-Citation, und Urtheils / wie es in Tyrol gebräuchig.

Citatio.

3 Ich/ (Namen des Richters) füge von obtragendem Ambt/ die wegen an N. N. verübter Verwundung/ und darauf erfolgten Ableiben/ flüchtigen N. N. alles Ernst zu wissen an/ demnach du nach Ausweiß des formierten Inquisitions-Processs den N. April des Jahr Abends ungefähr umb 7. Uhr den N. N. freventlicher und vorsetzlicher Weiß / mit einem spitzigen und mit Eisen beschlagenen Stecken / ohne eintzige Ursach aus getragener/

Feindschafft / durch den Hut in den Kopff rechter Seits einen solchen Streich zugefügt hast / daß der N. gleich von den Barbiereren für todt angenommen / 14. Tag hernach verstorben / auch bey Eröffnung des Cörpers durch aydliche Aussag beygezogener Barbierer erfunden worden / daß der zugefügte Schaden / gleich anfangs tödlich geweßt seye / zumalen nun mir von Ambts- und Rechts wegen gebührt und zustehet / solche verübte freventliche Mißhandlung / nicht ungerechtfertigter hingehen zu lassen / sondern die Verantwortung wegen dieser / von dir verübter Verwundung / und erfolgten Verableibens / in Rechten anzuhören; Als citiere und heische dich N. N. in Krafft dieser offenen Ladung / daß du auf den 19. Tag künfftigen Monats Augusti / den ich dir für den ersten / andern und dritten / oder endlichen Gerichts-Tag nach Ausweisung Tyrolischen Lands Rechtens / 8. Buchs 54. Titul peremtoriè ernenne / in früher Gerichts-Zeit um 8. Uhr vor mir / und meinen Beysassen zu N N. in der Raths-Behausung in selbst eigner Persohn erscheinest / und das jenige / was nach Ausweiß der Land- und *Malefiz*-Recht in Anfrag wider dich von Obrigkeits wegen fürgebracht wird / anhörest / und dein Verantwortung in Recht gibest / auch dich hierinfalls nicht ungehorsam erzeigest / dann solst du auf diese ordentliche / und offene rechtmässige Ladung erscheinen / oder nicht / so wird nicht desto minder Tyr. Landsrechten nach / wider dich auf den berufften Tag ergehen / was Rechts ist / darnach du dich zu richten waist. Geben zu N. den 2. Julii 1690.

Actum den 9. Julii.
Auf der Raths Behausung.

Coram.

N. N.

In Beysaß.
Protocollist.

Dem versammleten Rechts-Geding ist vorderist die Herkunfft der Tagsatzung zu wissen gemacht / und referiert worden / daß auf heut dato der wider den flüchtigen N. N. angesetzte Bann- und Achts-Rechts-Tag / vermög offentlicher Ladung / so laut Gerichtsdienlicher / und ad Acta gelegten Relation, gebührend exequiert worden / angesetzt wordē seye: Und weilen biß dato der flüchtige N. N. weder in Persohn / noch jemand anderer zu dessen Defendierung vor Gericht erschienen / sondern selber in seinem Ungehorsam verharret / als falle Noth / ihne N. N. wegen seines Ungehorsams / und verübter Missethat / in Bann: und Acht / nach Ausweiß Tyrolischer Lands-Ordnung zu verfällen / wie aber das Bann: und Acht-Urtheil auszufällen / und was gestalten der Delinquent in Bann: und Acht gefallen zu seyn / erklärt werden solte / wird der formierte Inquisitions-Procels das mehrere erläutteren.

Und

Und demnach die ausgeübte *Acta*, denen Beysassen abgelesen worden/ hat Herr Richter jeden umb sein Stimm angefragt/wie dann einhellig/ (oder per Majora) nachfolgendes Urtheil ausgefallen.

Bann: und Acht-Urtheil.

DAß der flüchtige N.N. umb Willen an N.N. nach Ausweiß des formirten Inquisitions-Processs begangener freventlicher Verwundung/und erfolgten Ableibens/ weilen er über dreymalige offentliche Fürruffung/und vor den Schranen abgelesener Edictal-Citation, darvon die gebührende Relation in *Actis* registrirt ist/ auf dato/ als angesetzten endlichen/ und peremtorischen Rechts-Tag nicht erschienen/ sich dieses erfolgten Todtschlags nicht purgiert/noch von jemand anderen deßhalber/ so viel in Rechten zulässig/ defendirt worden/ nach Innhalt 54. Tituls 8 Buchs T. L. O. in Bann: und Acht solcher massen zu verurtheilen/ daß er in die Kayserliche/ Lands-Fürstliche Ungnad gefallen/aus dem Frieden in Unfrieden gesetzt/ an keinem Orth des Lands Tyrol Sicherheit/ Glait und Freyheit haben/ noch jemand sich unterstehen solle/ihme Herberg/ Beyhülff/ oder Unterschlaiff zu geben/ wie dann selber/da er künfftig betretten wurde/ gefänglich angenommen/der weitere Process formirt/ und wider ihne definitivè erkennt/ und exequiert werden solle/ was Rechtens ist: Gestalten N. N. erst verstandener Massen in Bann: und Acht/ und was dem beygethan condemnirt/ und zu Bezahlung der verursachten Unkösten verfällt wird.

Actum ut supra.

23. Titul.

Von dem ordentlichen-Anklag/oder Accusations-Process.

Innhalt.

1. Von Natur dieses Proceß.
2. Ob die Accusation die Inquisition nicht aufhebe.
3. Warum der Anklags-Proceß verhaßt.
4. Ob ein Geistliche Persohn anklagen könne.
5. Was unter dem Namen der ihrigen verstanden.
6. Ob ein Weltlicher den Geistlichen anklagen könne.
7. Von gewissen Persohnen/ die zur Anklag nicht zugelassen werden.
8. Von mehreren Anklägeren.
9. Der nähere Befreundte gehet vor den Weiteren.
10. Von Verlassung der Anklag.
11. Wer nicht angeklagt werden möge.
12. Der nähere Freund wird von den weitern nicht präveniert.

13. Von neuen anklag eines bereits processirten.
14. Wann die Reconvention in Criminal-Sachen statt habe.
15. Wann der angeklagte seinen Ankläger hinwiederum anklagen möge.

16. Wann die Anklag zu formieren.
17. Die Criminal-Causa ist vor der Burgerlichen zu determinieren.
18. Ob ein Denuntiant einen Ankläger abgeben könne.
19. Practica in Formierung des Anklags-Libells.
20. In Criminal-Sachen ist man auf den Schluß des Libells nicht gebunden.
21. Von Mutierung des Libells.
22. Von Alternativ Libell.
23. Von Caution des Anklägers.
24. Wann der Anklags-Proceß zu vollenden.
25. Wann ein Procurator in diesen Processu zuzulassen/ und zwar auf Seiten des Anklägers.
26. Ob ein Procurator auf Seiten des Angeklagten zuzulassen.
27. Von boßhafften Ankläger.
28. Wann diese Action präscribirt werde.
29. Von Straff des Calumnianten. It. Fisci Denuncianten/ Quärelanten.

30. Und wann dieses statt habe.
31. Von unrechtmässigen Ursachen zur Anklag.
32. Von Unterschied der Calumnia.
33. Ob von dem Urtheil abzutragen habender Proceß-Kösten appellirt werden möge.
34. Von Incarcerierung des Angeklagten.
35. Von abwesenden Angeklagten.
36. Von Constituierung des Angeklagten.
37. Wann der Ankläger/ oder Angeklagte die Beweisung führen müsse.
38. Von Tortur des Angeklagten.
39. Von der Conclussion in Causa Criminal-Sachen.
40. Von Einschickung ad Revisionem des Anklags-Proceß.
41. Von denen dilator: und peremtorischen Exceptionen.

OB zwar mein Absehen/ und Zweck nur dahin gezihlet/ einer nachgesetzten Obrigkeit die Formulam anzuzeigen/ wie dem wahren jetzigen Gebrauch nach/ ein ordentlicher Processus Inquisitivus einzurichten/ und zu formieren seye. Nichts desto minder aber/ damit bey etwann sich ereigender/ und hervor thuender Anklag/ man wissen möge/ was bey solchen ordentlichen Accusations-Processs das Obrigkeitliche Ambt nach sich ziehe; Als habe zu mehrerer Complierung dieses Criminal-Tractatus die *Materiam* des *Processus Accusatorii* durch abgetheilte Fragstuck erklären/ und gantz kürtzlich vorstellen wollen.

Was die Anklag seye/ und was für Beschwernussen selbige unterworffen werde.

DJe peynliche Anzlag/ oder Accusation wird ihrer Wesenheit nach beschrieben/ daß sie seye eine/ bey Obrigkeit/ zu vorkehrung offener Straff schrifftliche/ und unterschriebene Eröffnung verübter Missethat-

sethat; Aus diser Beschreibung ist der Unterschied eines Denuncianten/ oder Quærelanten, davon im ersten Buch gehandelt worden zu ersehen/ dann ein *Denunciant*, wie auch ein Quærelant übergibt kein schrifftliches Anklags-*Libell*, sondern laßt alles dem Richterlichen Officio, und einzulaiten nothfallender Ambtlichen Inquisition über: theils Orthen procedirt der Procurator Fisci, als wie ein ordentlicher Ankläger/ so viel die Formalität des Proceß belanget/ dieser Enden aber/ allwo der Inquisitions-Procels mehristen gebräuchig/ und introduciert worden/ kan und pflegt der Fiscus ratione Interesse *Domini* bey erwerbenden Commissionen/ oder auch ordinari Obrigkeiten/ Instanz zu machen/ damit in Sachen ein formliche Inquisition erhebt/ und der Delinquent zu verbrochener Straffe gezogen werde/ ohne daß hierdurch der Inquisitions-Procels in ein Anklag verfalle. Vid. Jul. Clar. lib. 5. pract. Crim. q. 10. n. 5.

Ja weilen schier der gäntzliche Form des alten Anklags-Proceß immutirt/ und verändert worden/ als
2 wird auch bey würcklichen Accusations-Proceß das Officium Judicis nicht verhindert/ in Sachen nach Nothdurfft inquisitivè zu verfahren. Clar. q. 12. n. 3. Wiewolen auch die heutige Anklags-Form verschiedenen Solenitäten/ oder mehrers zu sagen Beschwerlichkeiten unterworffen ist. Also daß Guazzin def. 3. c. 2. lehret/ es seye kein gescheider Advocat, der seinen Clienten einen Anklags-Proceß anzustellen einrathet/ ja es stehe keinem Advocaten löblich an/ dem Ankläger zu dienen/ sondern man solle vielmehr den Anklagten patrocinieren/ durch dessen glückliche Defension mehrer Ruhm zu erwarten stehe/ angemerckt/ erstlich die Anklags-Proceß 3
aus purer Feindschafft/ Rachgierigkeit/ ja schnöden Gewinns willen hervor wachsen/ dessen Wurtzel sehr sündig ist.

2. Seyn die Rechten dem Ankläger/ der nicht aus Eyfer gemeiner Ruhe hierzu angetrieben wird/ selbsten feind. Joann. Faber. instit. de publ. *jud.* in princ.

3. Find man Exempla/ daß dergleichen rachgierige Leuth selten ein gutes End nehmen.

4. Entspringt zwischen dem Ankläger und Angeklagten/ auch beeder theils Freundschafften ein tödliche Feindschafft.

5. Ist der Anklags-Proceß sehr hart zu verlangtem Ende zu bringen/ als in welchem gantz klare heitere Beweißthumb/ mit Ausschliessung des Juramenti decisivi *judicialis*, vel suppletorii erfordert werden. *L.* sciant. cuncti. *C.* de probat.

6. Geschicht es offt/ daß nach langwürigem Acculations-*Proceß* ein Herrschäfftliche Composition herfürgezogen/ und dem Accusanten seine Schäden/ und Interesse a parte zu klagen vorbehalten wird/ wordurch der Ankläger in die Weite gesprengt/ für seine Mühewaltung

Unkösten/ oder Intereſſe wenig/ oder gar nichts zu hoffen hat.

7. Gründet der *Accuſations* Proceſs mehriſten theils ſich auf die redliche Indicia, da nun ſelbe mittels der Tortur/oder ſonſten abgelaint/ wird gemeiniglich der angeklagte abſolviert.

8. Kan der Ankläger bey Abſolvierung des Angeklagten in die völlige Unkösten/ Abtrag/ und Bezahlung erlittener Schmach/Verſaumnus/ und expenſen/ja nach Beſchaffenheit in ein peynliche Straff verfällt werden.

9. Wird der Anklags-Proceß anfänglich auf Unkösten des Anklägers formiert / herentgegen bey dem Inquiſitions Proceſs alle dieſe Beſchwernuſſen entflohen / und gleichwol acht gegeben werden kan/ daß der Delinquent mit gebührender Straff belegt/ und der Beleydigte ſein Intereſſe ſo dann mit leichterer Mühe anbegehren und überkommen möge.

Wer ein Ankläger ſeyn könne.

EIn Obrigkeit hat bey ſich anmeldendem Ankläger gleich anfangs zu erwegen / ob die anklagende Perſohn von Rechtswegen zur Anklag zuzulaſſen ſeye / dann wann ſie von Rechts wegen verhindert wird / iſt ſelbe gleich Anfangs von der Accuſation abzuweiſen/ damit in Sachen nichtiger Weiß nicht verfahren werde: Dann zu wiſſen/ daß in Rechten verſchiedene Perſohnen von der Anklag abgehalten werden: Als erſtlichen wegen obtragender Würde ſeyn ausgeſchloſſen / die Geiſtliche Perſohnen/darunter auch jene verſtanden/ſo die Tonſur haben: 4
und in Clericali habitu bekleidt ſeyn. Clar. c. 2. q. 7.

Dann dieſen gezimet nicht jemand zu offentlicher Rach / oder Straff-Vorkehrung/wann es auch gleich nicht auf das Blut gienge/anzuklagen. Aber da ſie über eigenen/ oder der ihrigen; Item des Gotts-Hauß Schaden / und Abtrag ſuchen zu proſequieren / mögen ſie die Anklag formieren / wann gleich auf die That die Blut-Straff geſetzt wäre / aber mit dieſem Beyſatz/ und clauſula. daß ſie bey der Anklag ausdruckentlich proteſtieren / wie ſie keines weegs auf die Blut-Straff anzutragen/ ſondern nur die Erſetzung zugefügten Schadens zu ſuchen geſinnet ſeyen /ita Haunold. contra Covarr. & Clar. per Tex. expreſ in C. 2. de homicid. in 6. in tract. 3. c. 2. num. 22.

Allwo er atteſtiert/ 2. am Galgen hangend geſehen zu haben / die von einem Pfarrherrn/wegen Diebſtahls/ mit obiger Clauſul angeklagt worden/ wiewolen dergleichen Anklag mehrers in ein querelam ſich verändert. Jul. ſiler. q. 10. Item quæ. 14. num. 1.

Unter dem Namen und Wort (der ihrigen Sach) verſtehet man 5
nicht allein den ſelbſt erlittenen Schaden/ ſondern auch jenen / der denen Befreundten in auffſteigender / und abſtei-

absteigender Linea/ dem Patron: seiner Frau und Kind / worunter dato jene Herrschafften verstanden werden können / so jemand der Leib-Eigenschafft entlassen; Item/ dem Bruder / Schwester / Ehe-Weib/ Schwieger/Aidam/Schnur/Stief-Vatter / Stieff-Mutter zugefügt worden L. 11. ff. de accusat.

2. Die Soldaten/ dann diese sollen dem Kriegswesen / und nicht den Langwürigen Proceß obliegen/ ausser es betreffe ihr eigene / oder der ihrigen Sach an. L. non prohibentur c. de accusat. Aber diß hat nur bey denen alten Romanischen Soldaten statt gefunden. Teste Claro cum Farinac. q. 14. n. 4. Sonderlich weilen dato durch ein Procuratorn der Anklags-Proceß getrieben werden mag.

Ein Weltlicher aber kan einen Geistlichen in crimine læsæ *Majest.* der Ketzerey/ Simoniæ, Sacrilegii, Verschwendung der Gotts-Hauß Mitlen und da es um eigenen / oder der seinigen Schaden zuthun ist / ingleichem die Pfarr-Kinder ihren Pfarr-Herrn anklagen. *Haunold.* 6 tit. 3. c. 2. n. 3.

Ein unter Vätterlicher Gewalt bestehender Sohn / solle ohne Vorwissen zur Anklag nicht zugelassen 7 werden/dann diese Vorsichtigkeit lobet Clar. d. l. num. 5. auch bey jetziger *Practica*, allwo doch der Consens des Vatters/es möge der Sohn als Anklagter / oder Ankläger erscheinen / nicht mehr erfordert wird.

Ein Leibeigner Knecht wird wegen dessen geringfügigkeit nur in den abscheulichsten/und ausgenommenẽ Lasteren/als da seynd das Laster beleydigter Majestät / Ketzerey/ Zauberey / zugelassen; Item / da es wegen Rächung ihres Herrn Todts zu thun ist / darumen sie die Erlaubnus zu bitten haben. L. 1. c. precibus.

Wegen Abgang des Alters wird ein Pupill verworffen / ausser es betreffe sein/oder der seinigen Sachen/ oder ausgenommene abscheulichste Missethaten/ jedoch nur mit Authorität ihres Vormunders / nach erlangten 20. Jahren wird man ungehindert zugelassen. Clar. d. loco n. 7. Jedoch mit ebenmässiger Authorität der Curatorn. L. 4. c. de auth. præstanda.

Wegen des Geschlechts wird ein Weibs-Bild ausgeschlossen / ausser es betreffe ihr eigene/oder der ihrigen Sach an / als da sie den Todt ihres Ehemanns vindicieret. L. de crimine Cod. qui accul. Clar. d. l. n. 8. Oder da es wäre in casu der beleydigten Majestät Proviant-Wesen / Suspectierung untreuen Gerhabens / Ketzerey/ falschen Testaments / Sacrilegii, Simoniæ Verschwendung der Gottshaus Mittel/ Endleibung ihres Gevatters. Ita Haunold. cum aliis tract. 3. c. 2. n. 26.

Ein Ehrloser / der infamiam juris leydet/kan niemand anklagen. C. infames 6. q. 1. l. crim. accus. C. de accus. Aber ein Ehrloser infamia facti, das ist / der etwas gethan / so nicht wol

wol stehet/jedoch von denen Rechten nicht offentlich vindiciert wird / kan von den weltlichen Rechten zugelassen werden. Jul. Clar. l. 5. d. q. num. 11.

Item/ein Unglaubiger/Ketzer/Excommunicierter werden wegen ihres Glaubens und Stand ausgeschlossen. Id. Clar. d. l.

Item/ ein Capital-Feind / dann bey diesem ist die Muthmassung / es beschehe alles aus unzuläßlicher Rach/ ausser es wäre dessen eigene/ oder der seinige Sach. Can. 3. c. 3. q. 5. Clar. d. l. n. 18.

Item/ein Armer/so nicht 50. Ducaten im Vermögen hat / wird wegen besorgender Corruption ausgeschlossen/ ausser dessen Armuth ersetzete der gute ehrliche Lebens-Wandel. Clar. num. 19. d. l.

Aus Ehrerbietigkeit werden nicht zugelassen ein Sohn gegen dem Vatter / ein freygelassener gegen seinen Herrn/ ein Lehrjung gegen seinen Lehrmeister/ein Vasall gegen den Lehen-Herrn/ein Befreundter gegen andre Bluts-Freunden / ausser im Laster læsæ Majestatis, und es dero eigene Sach anbetrifft.

Item/der einmahl die Anklag gethan / und darvon abgestanden ist/ der wird nicht mehr zugelassen. Per l. 2. ff. ad SC. Turpill.

Heutiges Tags aber ist man mit diesen Distinctionen: und Fragen wenig bemühet/dañ man siehet/ daß der Ankläger wegen leydenden Defects, oder sonsten die Anklag zu formiren nicht berechtiget ist / liget dem Gericht ob ex officio per modum inquisitionis fürzugehen/dafern anders hierzu genugsame Indicia vorhanden seyn. Carpzov. cum Claro n. 415. p. 3. q. 104.

Wan sich mehrer Ankläger wegen einer Ubelthat anmelden.

8 Kann einer bereits von jemand angeklagt worden/kan er wegen solcher That von einem andern nicht mehr geklagt werden. L. 9. C. de accusat. Ausser es entsprungen aus einer That mehrere Delicta alsdann kan auf jedes ein besonderer Ankläger sich hervor thun / und ist die Obrigkeit dahin gehalten/ auf jede Anklag zugleich zu procedieren / und so dann mit einem Urtheil zu erledigen. d. l. 9. C. de accusat.

Sonsten aber stehet in Erwählung der Obrigkeit/ welchen Ankläger selbe/ aus andern mehreren vorhandenen Accusatoren zu prosequierung der Anklag zukommen lassen wolle. L. 18 ff. eod. Jedoch solle die Beschaffenheit / und Würde der Ankläger / das darbey habende Interesse, Alter/Lebens/Wandel/Eyffer/ ꝛc. beobachtet werden.

9 Da aber mehrer Befreunde sich hervor thäten / alsdann ist der nähere an Grad/ dem weiteren vorzuziehen/ also daß so gar ein Weibsbild den weiteren Befreundten vorzugehen hat / aus Muthmassung / der nähere werde die Anklag eyfferiger/

als

als der weitere an Grad vollführen. Arg. l. 2. ff. ad. l. Jul. de adult.

Wie dann / wann ein Religios umbgebracht wird / denen Bluts-Befreundten vor dem Closter das Vorzug-Recht gebühret/ ein Noviz kan vor sich selbst/ ein Processus aber mit Consens seiner Obern die Anklag formieren. Haunold. tit. 3. c. 2 num. 37.

10 Item/ da etwa einer geklagt hätte/ und darvon abgestanden wäre / kan ein anderer die Sach ausmachen: Jedoch / damit einer die Anklag verlassen / oder davon abgestanden zu seyn gesetzet werden möge / wird erfordert / daß der Ankläger entweders den Terminum peremptorium zu Anklagsfortsetzung verstreichen / oder sich offentlich erklärt habe/ die Anklag nicht mehr zu prosequieren. L. desticisse. ff. ad Turpill.

Ja ein solcher kan hinnach auch nicht per modum querelæ de jure verfahren. L. mulier §. fin. ad Turpill. Wiewolen selber/ als ein Sollicitator, oder Anverwahnter der Sach nachfolgen kan / so aber keinem pro parte judicii machet. Guazz. def. circa accusat. n. 11.

Item/ jener deme wegen Unterlassung der Anklag etwas versprochen worden / kan die Anklag nicht mehr formieren/ wann ihme gleich das versprochene nicht bezahlt/ oder gegeben wird. Tax. in l. maritus 14. §. ff. de adult. So aber theils DD. nur ad casum der Ehe-Sachen wegen Verschonung dero Ehr ziehen wollen.

Da aber einer an Ausfindigmachung der Anklag wäre Ehehaffter Weiß verhindert/ oder aus einer Irrsall/ oder Simplicität abgelassen hätte/ wäre er an Fortsetzung der Anklag nicht zu verhinderen. L. fin. c. ad Turpill. Guazz. def. 3. circa accusat. num. 8.

Wer angeklagt werden möge.

VOn Rechtswegen können die Abgesandte / hohe Obrigkeiten Stadthaltere/ &c. wegen einer Missethat/ so sie vor aufgenommenen Ehren-Ambt verübt/ nicht angeklagt werden / biß solches hinwiederumb abgelegt worden/ aber wegen einer in Zeit wehrenden Ambts/ beschehenen Verbrechen / können sie ungehindert angeklagt werden/ damit selbe um so viel mehr ihr Ambt würdiglichen zu verwalten angemuth werden. L. 12. ff. de accusat. l. 3. & 4. ff. ad l. Jul. repet 11

Sonsten aber kan nach einsmahls erledigten Anklags-Proceß kein neuer Ankläger eben wegen der alten Missethat zugelassen werden / dann es stehet deme die Exceptio rei judicatæ im Weeg: Auffer des letzteren Interesse wäre höher/ als des ersten Anklägers: und hätte nicht gewußt/ daß ein anderer bereits angeklagt hätte/ dañ ein weiterer Grad kan so gar kein Prævention den näheren Befreunden causieren. L. 7. §. 2. ff. de accus. 12

Es kan sich begeben/ daß einer die Anklag simpliciter formiert / ein anderer Ankläger aber erscheinet/ und setzt der That beschwärliche Umbständ/ und Qualität bey so die Ubelthat gantz verändert/ als zum Exempel der erste Ankläger setzet die Entleibung / der andere aber klagt auf ein Vatter-Mord/ in diesem Fall/ da es vor dem Urtheil beschicht / ist die letzere Anklag: als die Trüfftigere hervorzuziehen: Nach erfolgtem Urtheil aber/ da der Angeklagte von der haupt-That ablolviert worden/ 13 ist auch die neue klagende Qualität aufgehebt/ dann wo kein Entleibung ist auch kein Vatter-Mord/ aber ein Condemnierter wegen der Entleibung / kan auf ein neues vor der Execution wegen des Vattermords angeklagt werden / wie dann auch in Inquisitions-Sachen bey erscheinender neuer beschwerenden Qualität ein proportioniertes Urtheil auf ein neues auszufällen ist. In delictis mixti fori, wie ein Gericht dem andern Schaden / und ob einer zweymahl gestrafft werden möge / ist im ersten Buch de titulo zu lesen.

Schließlichen ist zu wissen / das weder in Anklags- noch Inquisitions-Processen ein unterlauffende Collusion, wegen allzugeringer Straff Ausfällung das Urtheil in rem judicatam nicht erwachsen lasse / wiewolen bey nicht erfindlicher Collusion die Geringfügigkeit des Urtheils die rem Judicatam nicht aufhebete. Haunold. t. 3. cap. 2. cont. 3.

Ob ein Angeklagter seinen Ankläger hinwiederumb anklagen könne.

WEilen in Criminal-Sachen die eigene Unschuld / durch Vorwerffung frembder Missethaten / nicht erwiesen wird. L. si. qui reus ff. de publ. jud. L. neganda C. qui accuf. non poss.

Als hat die Reconvention in Criminal-Sachen regulariter nicht statt/ 14
ausser es wäre in gleicher Mißhandlungen/ allwo eine der anderen Interesse aufhebet / also kan einen Anklagenden Ehe-Mann von seinem Ehebrecherischem Weib / die er angeklagt hat / vorgeworffen werden/ daß er selbs ein Ehebrecher seye / wordurch das Interesse partis aufgehebt wird. L. si. filium C. de liber. caus.

Oder da die Missethaten zwar verschiedenen Namens / jedoch wegen ihrer Natur einander gleichsam angebunden/ und auf ein Ziehl hinaus lauffen/ dann also kan ein verkupplender Ehe-Mann/ sein Weib wegen des Ehebruchs nicht anklagen: L. cum mulier ff. sol. matri.

Item zwey / deren jeder den getroffenen Frieden bricht/ oder da einer was heimblich aufbauet / der ander heimblich abbricht / alsdann ist die Anklag nicht anzuhören L. si alius §. & alia ff. quod vi, aut clam.

Sonsten

Sonsten aber attestiert de practica Jul. Clarus q. 14. num. 12. daß ein bereits in Verhafft gesetzter Angeklagter seinen Ankläger wegen gröſſerer / und kleinerer Ubelthat hinwiederum vor der Conclusion in Causa anklagen möge / wann es gleich sein eigene / oder der Seinigen Sach nicht berührete. Jul. Clar. d. l.

Auſſer ein Richter erkennete / daß
15 der Angeklagte seinen Ankläger durch List hinwiederum angeklagt hätte ihne hierdurch von der Anklag abwendig zu machen / alsdann wäre unnoth / beede Caulas auf einmahl zu terminieren / sondern es kan der Richter von dem Ankläger ein Caution anbegehren / daß er über daß ihme fürgeworffene Delictum, so bald man darüber zu procedieren gesinnet Red und Antwort geben wolle / aber diß falls ist denen verhandenen Indiciis zu folgen / ob die Caution nicht viel mehr mit würcklicher Captivirung des hinwiederum Angeklagten zu bewerckstelligen seye.

Nach ausgefallenem End-Urtheil aber / wann der Angeklagte absolviert
16 worden / kan er ohne Zweiffel seinen Ankläger hinwiederum anklagen. Jul. Clar. q. 14. n. 14. v. quartus.

Aber ein durch End-Urtheil / so ein infamiam nach sich ziehet / verfallter Delinquent, ist als ein Ehrlose Persohn zur Acculation nicht mehr zuzulassen / auſſer es betreffe sein / oder der Seinigen Sach. Jul. Clar. q. 14. n. 15. Herentgegen den anvor angefangenen Anklags-Proces kan er nach dem Urtheil zu End bringen. Guazz. def. 3. n. 14. So auch von jenem zu verstehen der sein Burger-Recht / oder Freyheit verlohren hat: Aber ein zum Todt verdambter / kan keinen / es seye was es wolle / nicht mehr anklagen. L. si fortè ff. de pœn.

Nächst deme ist zu wissen / da ein Angeklagter seinen Ankläger / in gewisser Sach / Burgerlich zu verklagen sich bemühete / solcher darmit 17
nicht anzuhören seye / dann die Criminal Causa, als die vortrefflichere machet die geringere Civil-Causam stillschweigen / biß die erstere erledigt ist. L. fin. C. de ord. cognit.

Wie dann auch ein Angeklagter von seinem Ankläger / über die Anklag / noch mit anderer Burgerlicher Streitt-Sach nicht belästiget werden mag / damit er von Führung der Defension nicht abgesondert werde. Guazzin. d. l. n. 14.

Da aber einer Civiliter wäre beklagt worden / köndte der Beklagte den Kläger Criminaliter anklagen / dafern der Richter das Ober-Gericht besitzete / oder da die Klag Civiliter wegen einer Ubelthat beschehen / könnte die Gegenklag auch Civiliter wegen eines andern Delicti formiert werden / wann anders der Richter des Klägers recht ordentliche Obrigkeit wäre / Vid. Guazz. d. l. num. 15. & 16.

Einer/ der den Weg der Denuntiation einsmahls erwählt/ und die Obrigkeit bereits ad Inquisitionem fortgeschritten wäre/ wird zur Accusation nicht mehr zugelassen/ ausser es wäre der Denuntiant hierzu ein offentliche bestellte Persohn/ diese kan nach der Denuntiation, da es ihre eigene/ oder der ihre eigene/ oder der ihrigen Sach betreffete/ zur Accusation zugelassen werden/ wie nicht weniger/ da die Denuntiation nur simpliciter und einfacher Weiß beschehen wäre/ könnte so dann der Denuntiant wegen neuer beschwärenden Qualität die Accusation vortragen/ oder da etwa bey Gericht ein Collusion unterlauffete/ und nicht beschehete/ was Rechtens ist. Guazz. def. 3. c. 12. n. 2.

Was zu ordentlichen Accusations- Libell gehörig.

DJe ordentliche Accusation, oder Anklag wird in der peynlichen Halß-G. Ordnung ut notat Caspar Manzius ad art. 89. abgetheilt/ in die/ so den Proceß den Anfang gibt/ und jene so nach verschiedenen Herkommen und Gebrauch der Gerichtbarkeiten bey den letzten solennen Gerichts-Tag theils Orthen observiert wird/ darvon im 4. Buch gehandlet worden.

Die erste/ und den Proceß nach sich zeichende Anklag solle nachfolgende Stuck begreiffen.

1. Das Jahr beschehener Missethat/ umb zu sehen ob kein Verjährung entzwischen gewachsen. L. libellorum ff. de accus. Jul. Clar. q. 12. vers. præterea, wie ingleichem das Monat. d. l. libellorum. Also zwar/ daß wegen nicht ausgedrucktem Jahr/ und Monat das Libell ipso Jure, wann gleich der Angeklagte nicht excipiert/ null ist. Scaccia l. 1. de judic. c. 51. n. 21. Gail. l. 1. obs. 64. num. 9. 19

Ob aber der Tag/ oder die Stund nothwendig beyzusetzen seye/ ist unter den DD. in weitläuffiger Disputation, und geben selbe unterschiedliche Distinctiones. Ut apud Guazzin. def. 3. c. 3.

Pro Practica beliebe nachfolgends zu notieren/ daß de Jure den Tag/ und Stund zu benambsen nicht erfordert werde. d. l. libellorum vers. nec autem diem, nec horam invitus.

Jedoch/ da eben der Tag die Causam Delicti machete also daß ausser solchen gewissen Tag die That gar nicht/ oder sehr gering abzustrafen wäre/ müßte der Tag/ wo nicht erwiesen/ doch dem Libello eingetragen werden. Jul. Clar. q. 12. 19.

Da aber Die Benamsung des Tags nur Calumniosè anbegehret/ die Ubelthat dessentwegen weder gemehrt/ noch vermindert/ auch der Inquisit seine Defensiones ohne diesen einreichen könnte/ wäre der Ankläger hierzu nicht anzuhalten/ aber gleich wie die specificierliche Benamsung des eigentlichen Tags beschehenen

beſchehenen Delicti zur Defension jederzeit ſehr dienſtlich iſt / alſo müßte auch der Tag auf begehren beygeſetzt werden/ſo dem Richterlichen arbitrio überlaſſen wird. Et ita practicatur Romanæ docet Guazz. def. 3. Circa accuſ. c. 3. n. 10.

Auf das wenigſt müßte auf Obrigkeitlichen anbegehren / der Ankläger bey ſeinem Ayd darthun/ daß er den eigentlichen Tag nicht mehr wiſſe / da anders die Uuwiſſenheit vernünfftig und warſcheinlich fallet. Julius Clarus q. 12. n. 9. Scacc. cap. 51. num. 36.

Wann nun ein austruckentlicher Tag benambſet wurde; herentgegen zu erweiſen wäre / daß die That an einem anderen Tag beſchehen wäre/ wurde von alters die Abſolutoria erfolget ſeyn/ dato aber / weilen man auf die ſcrupuloſe alte Anklags Formalitäten nicht mehr gebunden/ alſo müßte der Angeklagte entweders / ſo viel auf ihme bewieſen / oder das Gericht ſonſten durch angeſtellte Inquiſition in Erfahrenheit gebracht/ verfällt/ oder abſolviert werden. Jul. Clar. q. 66. verſ. ſed. qui pro parte Scaccia. l. 1. de jud. cap. 51. num. 39. Guazzin. d. l. n. 13.

20 Wie dann auch nunmehro wahr bleibet/ daß wann ſich ein neue beſchwärende Qualität hervor thut/ſo in Libello accuſatorio nicht begriffen/ daß nichts deſto minder ein Richter darüber erkennen müſſe/dann in Criminalibus iſt man auf den Schluß des Libelli oder deſſen Innhalt nicht verbunden. Haunold. t. 3. c. 3. n. 69. Item Guazzin. d. def. 3. cap. 4. per. tot. Allwo er deduciert / daß ein Gericht an die vorgebrachte Anklag nicht gebunden/ſondern bevollmächtiget ſeye/ wegen der/ pur aus den Proceſſen ſich hervorthuender neuerlichen beſchwerenden Umbſtänden oder erſcheinenden anderen Delicto, die ordinariam zu erkennen / wann nur dem Delinquenten hierüber die Defensions Mittel zugelaſſen ſeyn worden: ein Ankläger herentgegen könne nach bevöſtigtem Krieg/ oder vorgehabten Conſtituto kein neue hauptſächliche/ die Anklag verändernde Qualität beyſetzen / und das Libell mutieren. Sigis. Scaccia in tr. Crim. c. 51. n. 4. 21

Über das muß in dem Anklags-Libell auch der Orth beſchehener Miſſethat allegiert werden. d. l. Libellorum.

Theils daß man ſehen könne / ob die Jurisdiction fundiert theils damit wegen dato introducierten foro Deprehenſionis der Anklagte ſein Defenſion umb ſo viel kräfftiger eingeben möge / und wofern ohne Expri-mierung des Orths die Defenſion nicht richtig geſtellt werden kan/wäre das Libell auch parte non opponente null, wiewoken ein Richter nunmehro exofficio das jene ſuppliren kan/was zu rechtmäſſiger Procedierung/ und billichem Urtheil vonnöthen iſt/ damit die Ubelthat nicht unabgeſtrafft verbleibe. Guazzin. d. 3. c. 3. n. 13.

Item/muß der Namen des Richters eingeſetzt werden/ damit man

wissen möge/ob er in Sachen zu richten bemächtiget seye/wie nicht weniger die Special Missethat/damit man bey Gericht wissen möge/ um was es zu thun/und was für Urthl zu würdiger Abstraffung auszufällen seye.

Und endlich / daß man schließlich in genere dahin antrage / daß der Delinquent nach Ausweis der Lands-Rechten/und Herkommen/ oder der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. abgestrafft werde/ dann ein specificam Conclusionem auf ein gewisse determinierte Straff zu setzen/ist in Criminalibus nicht vonnöthen/indeme aus dem Processu vor sich selbs erhellet / was der Delinquent für ein Straff verdienet habe/ aber in Civil-Sachen können in einer Causa mehrer *Actiones* competiren/ als daß Noth fallet/ durch die durch die Conclusion des Libells an Tag zu geben/ was für ein *Action* der Kläger erwählet habe. Carpz. q. 106. n. 14. & Haunold. d. l. num. 63. Allwo er cum Carpzov. Reusnero: und Juristischen Facultäten weiters lehret/ daß/ wann der Ankläger die Indicia erster Hand seiner Anklag nicht beygesetzt / (sintemalen zugelassen/ ein Alternativ-Libell in Criminalibus zu verfassen/ entweders da der Inquisit nicht bekanntlich / oder überwiesen/ selber doch wegen verhandenen/und an Tag gelegten Inzüchten torquiert werden solle:) der
22 Ankläger/ doch zur Erörterung der Warheit / und Abstraffung des Ubels befugt seye / die Indicien zu Vorkehrung der Tortur jederzeit dem Gericht zu eröffnen.

Von der Unterschreibung des Anklägers ad pœnam talionis, &c.

NAlten geschriebenen Rechten hat ein Ankläger sich ad pœnam talionis unterschrieben / und die Gefahr auf sich nehmen müssen / dafern er die Anklag nicht erweise / daß er eben jene Straff / so auf das angeklagte Delictum gehörig / ausstehen wolle. L. si cui ff. de accus. l. qui Crimen c. qui accus. non possunt.

Indeme aber durch diese Gefahr 23
die Leuth von den Anklags-Processen abgeschröckt worden / hat Carolus V. ein andere Manier eingeführt/ nemlich: daß der Ankläger/nach bereits gefänglich gesetzten Angeklagten/ entweders zur Bürgschafft in Persohn ehemessig eingelegt / oder aber / daß er die Anklag innerhalb denen/ ihne von Gericht aus gebenden ordentlichen Terminen beweislich machen / und vor Endigung der Sachen sich nicht hinweg begeben wolle / Ord. Crim. tit. 12. 13. 14. 15. & 17. ein genugsame Bürgschafft einstellen solle/und diese Bürgschafft/kan nach Lehr der DD. auf ein aydlichen Vorstand / oder Cautionem Juratoriam in Ermanglung überkommender anderer Bürgschafft nicht exentiert werden / dann nach Ordnung Caroli V. solle der Ankläger entweders Verbürgen / oder in

Ver-

Verwahr gelegt werden / alſo daß dieſe mittlere Caution dis Orths nicht ſtatt findet. Blumlach. ad hunc titulum. in ſuo coment. contra Carpz. p. 3. q. 106. n. 68.

Die Qualität dieſer Bürgſchafft aber ſolle von dem Richter / ſamt vier Gerichts-Beyſaſſen nach Beſchaffenheit der Angeklagten Perſohn / der That / und andern Umbſtänden abgemeſſen werden / dergeſtalten / daß ein Angeklagter im Fall nicht erwieſener Anklag das Seinige überkommen mögen: wiewohlen eben darum nicht erfolget / daß die civierte Summa dem Angeklagten / ſo dann völlig gebühren ſolle / dann hierzu iſt / wie nachfolgens zu vernehmen / noch ein Summariſcher Proceß / und Erkandtnuß vonnöthen.

Neben deme iſt der Anklags-Proceß nach Ausweiß gemeiner Rechten per l. properandum c. de judiciis
24 innerhalb zwey Jahren von Zeit der Kriegs-Befeſtigung zu vollführen / alſo daß nach verfloſſener Zeit / wañ der Ankläger hieran ſchuldig / der Angeklagte zu abſolvieren / und der Ankläger in die verurſachte Schäden / Unköſten und Schmach zu verfällen iſt / dann ob zwar viel DD. offentlich atteſtieren / daß dieſe Leges nicht mehr im Gebrauch / ſo lehret
* aber noviſſimè Blumlacher. ad art. 12. n. 7. gar vernünfftig / daß dieſes nur in civilibus ſtatt habe / allwo kein Gefangener entzwiſchen leydet / dann Carolus Quintus habe in 77 Articul ſelbſt befohlen / daß in allen peinlichen Sachen denen Rechten ſchleunig nachgangen werde / in dieſem Titul aber ſeye kein Correctio jurium abzunehmen.

Die Bürgſchafft iſt ſo gar nach Ausweiß Carolin. Ordnung zu præſtieren / wann der Angeklagte ſich mit einer Exception defendi-rete / und ſein Miſſethat dardurch verantwortete / dafern der Ankläger das widrige beweiſen wolte. Da aber der Angeklagte die Miſſethat bekennet / oder die That an ſich ſelbſten offenbahr / und unwidrſprechlich iſt muß die Caution dahin abgeben werden / daß der Ankläger vor endtlicher Ausführung der Sach ſich nicht abweſig machen wolle. Ord. Car. art. 15.

Dafern aber jeder Ankläger keine Bürgen überkommen / oder annehmlichen Verſtand leiſten köndte / muſte er zur Verſicherung / entweders in die Gefängnis / oder nach Beſchaffenheit der Perſohn / Würde / Qualität / und auch Umſtänd in gute Verwahr und Coſtodiam gelegt werden / und ſo lang nach Lehr der DD. darinnen verharren / biß er Ankläger die That / oder erhebliche Indicia erwieſen hat. Haunold. d. l. num. 75.

Ja die Ordinatio Car. V. gehet art. 15. noch ferners / und befilcht / da die Anklag von vornehmen / oder geiſtlichen Perſohnen beſchicht / daß ein andere / dem Angeklagten / in gleicher Würde ſtehende Perſohnen neben dem Angeklagtē inhafftirt werde / biß ſelbe

selbe ein gnugsambe Bürgschafft gestellt hat / dann die vornehmen Stands-Personen seyn einer harten Convention: Hat also ein Obrigkeit in Einstellung der Caution wohl zu beobachten/ daß der Angeklagte in Casum erscheinender Calumniæ nicht allein Schadloß gehalten / sondern auch das Gericht an Einziehung der verdienten Straff halber versichert stehe.

Ob in Anklags-Processen der Ankläger / oder Angeklagte mittels eines Procuratoris erscheinen könne.

25 DAß vor Alters kein *Procurator* ex parte des Anklägers (ausser da die Anklag ein gantze Gemeinde/ und Universität formiert hat / so durch ihren Syndicum erscheinen/und selber ein Gewalt/ darinn 2. Drittel oder wenigst der mehrere Theil consentiert hat. Vant de null ex defect. mandat, num. 151. producieren müssen.) L. 1. §. ff. quod cujusque, universitat: da die Straff auf die angeklagte That höher als die Lands-Verweisung/oder Relegation auszufällen geweßt wäre / habe erscheinen können/ hat die Unterschreibung ad pœnam Talionis verursacht. L. 7. ff. de accusat l, fin. C. eod. Dann durch Bestellung eines Procuratoris hat der Ankläger Straffloß durchgehen/der Procurator aber ebenfalls für seinen Principalen nicht abgestrafft werden mögen.

Heutiges Tags aber / weilen / diese Unterschreibung aufgehebt/ und der Ankläger nur von dem Angeklagten actione injuriarum zu convenieren und wegen angethaner Schmach / verursachten Unkösten/ oder da einer von bereits befestigtem Anklags-Proceß ablaffet / in 5. Gold exsc. Turpill. zu verfällen ist / als kan bey ungestellter Caution auch dato ein Procurator / jedoch durch einen Special Gewalt. Scaccia. de jud. l. 1. c. 101. num. 43. den Anklags-Proceß formieren/ und bey Gericht erscheinen. Cord. Car. V. art. 12. Carpz. p. 3. q. 105. n. 8 & seq.

Ausser / da aus dem Processu erscheinete / daß der Ankläger crimen falsi practicieret hätte/als mit Bestehung der Zeugen/ꝛc. Dann dieses wäre ein neues absonderliches Delictum, so ohne das von hoher Obrigkeit wider den Delinquenten persönlich auszuführen wäre.

Ob aber an statt des Angeklagten ein Procurator erscheinen könne ist bey denen Authorn nicht ausgemacht / sondern die *Rationes pro &* 26
contra zu lesen / aber damit mich der Kürtze bediene/ ist der bessere so wol *de jure* als *practica* fundierte Sententz/daß in denen Capital *Delictis*, so ein höhere Straff/als die Relegation nach sich ziehen / kein Procurator an statt des Angeklagten/ ausser es treffe ein Universität / oder Gemeinde an. *Bald. ad l. 2. C. de accusat.* die *merita causæ* zu tractieren zugelassen werde. L. pen. ff. de publ. jud,

Dann

Dann in Criminal-Sachen / da das Urtheil an Haut und Haar gehet / wird die Straff durch kein Caution erfüllt / ja der Abwesende könte hierzu de Jure nicht verfällt / der Procurator wurde in diesem Respect nicht Dominus Litis, und also die Execution auf ihne nicht dirigiert werden / ein anders ist die Ursachen der Abwesenheit / als da seynd der / wegen Krieg / Pestzeit / oder offenen Feinden gefährlicher Orth / abtragende Kranckheit / Abscheu von der Keychen / verhoffentliche Erhaltung des sicheren Gelaits / ꝛc. Dann dieses seyn nur Excusationes der Abwesenheit / damit der Contumacial Proceß unterbleibe / keines Weegs aber die merita Causæ und die Haupt-Sach berührende Defensiones. L. 1. c. & 13. ff. de accusat.

Ja wann so gar der angeklagte bereits in Verhafft liegete / kan dannoch kein Procurator quoad merita causæ an statt dessen erscheinen / dann er selbsten muß persöhnlich constituiert / torquiert / und verfällt werden / geschweigens / daß aus denen Gebärden / Angesicht / Forcht / Entsetzen / daß mehriste abgenommen werden kan / ein andere Natur haben die Defensiones in ordine ad torturam oder Ausfällung des Urtheils / sintemalen die Defensions-Schrifft ein purer vernünfftiger Discurs ist über Sachen / darüber der Inligende bereits personaliter constituiert / und angefragt worden / desgleichen seyn die duplic: Gegenbeweiß und Schluß-Schrifften: Dann dieses alles ist nur in forma consilii, und wird für einen puren Rath gehalten / wie der Angeklagte sein Unschuld am besten hervor streichen könne / dann hierdurch wird der Defensor nicht Dominus Litis, oder selbst sacher / wie bereits in vorhergehender Materia hin und wider deduciert worden.

Wie ein unschuldig Beklagter seinen Ankläger beklagen könne.

DAmit die Ehrenabschneidende Calumnianten / und Ehren-Dieb im Zaum gehalten werden / ist vorgesehenen Rechtens / daß dergleichen Calumniant, dem Angeklagten / und für unschuldig absolvierten alle verursachte Schaden / Schmach / Ausgaben und Interesse wieder geben müsse / sage absolvierten / dann das Absolutions-Urtheil eröffnet erst die Thür dieser Action. Carpz. p. crim. q. 91. n. 40 27

Es lieget aber in der Wahl des Absolvierten / ob er den Ankläger / da selber einer andern Obrigkeit unterworffen wäre / für seinen Ordinari Richter / oder den Richter / vor welchem der Anklags-Proceß geführt worden / vornehmen wolle / allein ist das letztere ehender einzurathen / weilen das Gericht in Siechen bereits bestens informiert ist.

Diese causa ist gantz Sumarisch zu erörteren / der Ankläger gleichwol mit seiner Antwort und Gegenschluß zu vernehmen. Guazzin. def. 3. circa accus. n. 13. Ja zu dieser Erkantnus hat kein Appellation statt. Ord. Carol. V. art. 12. Wiewohlen das Remedium Supplicationis hierdurch nicht aufgehebt wird.

Der *A*bsolvierte aber hat zu wissen / daß er die erlittene Schmach / 28 und zugefügte *I*njuriam actione civili æstimatoriâ zu vindicieren / nur einen Jahrs-Termin habe / so aber de anno utili zu verstehen. Fachin. l. 9. contr. c. 8.

Hernach aber wäre sie verjährt / aber wegen erlittener Schäden / Unkösten / und Interesse hat derselbe 30. Jahr die actionem l. aquiliæ anzustellen. Tex. in Princip. Instit. de perpet. & temp. actionibus.

Dann diese *A*ction l. aquiliæ wird durch Nachlassung der Injurien nicht aufgehebt / wesemb. ff. de injuriis num. 12.

Die Actio Injuriarum aber soll nach Ausweis Carolinischer constitution nur civiliter angestellt werden. Ord. art. 12.

Aber einer Obrigkeit liget ob / der 29 gleichen Calumnianten mit gebührender Herrschafftlichen Straff herüber zu ziehen. L. ult. ff. de injuriis.

Diese Herrschafftliche Straff kan so gar auf den leiblichen Todt hinaus schlagen / wann nemblich der Ankläger crimen falsi begangen / wissentlich falsche Zeugen produciert / selbe subornieret / corrumpiert / schrifftliche *Documenta* erdichtet hätte / sonderlich da die angeklagte That in einem Capital-Delicto beruhete. Guazz. def. 3: circa accus. c. 13. n. 1. & seq.

Ja so gar ein Fiscal, der jemand mit calumnioſen fiscalischen Processen abplaget / hat die verursachte Unkösten aus eigenem Säckel dem Beleydigten zu ersetzen. L. universi c: ubi caus. fiscalis.

Wie dann auch ein Richter / der ein Inquisitions-Proceß aus nicht erheblichen Ursachen formiert hat / zu allem Abtrag zu verfällen ist: Imgleichen seyn die Ehrenabschneiderische Denuntianten / und Instigatores, oder Querelanten in gebührender Abstraffung den Umständen nach zu condemnieren

Dieses aber ist nur zu verstehen / 30 da der Ankläger ein wahrer Calumniant, und kein Ursach zur Anklag gehabt hat / dann gleichwie in Civil-Sachen nur jener zu Bezahl- und Vollführung der Expensen zu verfällen ist / der kein rechtmässige Ursach zu klagen gehabt / also gehet es auch in Criminalibus. dann der ein vernünfftige Ursach zu klagē gehabt / der ist dem Absolvierten nichts zu ersetzen schuldig. L. 97. ff. de judic. Ord. art. 201.

Dergleichen Ursach specificieret der 166. Articul Ord. Carolin. da nemblich der Angeklagte gestohlen / der Angeklagte aber sagt / er habe es aus äusserster Armuth gethan.

Inglei-

Jng'eichem ſetzet ſehr viel dergleichen erhebliche Urſachen Guazzin. d. l., als ein rechtmäſſiges/ red'iches
31 Indicium, ein guten Gezeugen / halbe Beweiſung oder da der Angeklagte der Tortur unterworffen worden / dann diß kan ohne höchſt erhebliche Jnzüchten nicht beſchehen/ die auſſer Gerichtliche Bekanntnus/ und Berühmung / glaubwürdige Anzeigung ehrlicher Leuth/ von welchen der Ankläger dieſes vernommen / da etliche Zeugen anvor die That auf den Angeklagten bekennet bey aydlicher Abhörung aberwieder abgelaugnet haben.

Zudeme iſt die Calumnia dopplet/ eine die wahre / die andere die ge-
32 muthmaßte/ oder præſumptiva, die wahre iſt jene/ da man die Unſchuld des Angeklagten weiß / oder leichtlich wiſſen kan / und dannoch alſo Ehrenverletzlich traduciert wird / die letztere aber entſpringt/ da man die Sach nicht erweißlich machen möge/ oder etwan gar von der Anklag zeitlich abſtehete. Clar d. 62. n. 4.

Und dieſe letztere præſumptiva, oder gemuthmaßte Calumnia wird durch hervorſcheinende gegenſtehende Præſumptionen und Circumſtantien/ obvermelter Urſachen ausgedilat. Guazzin. d. l.

Jn Summa / es lieget einer Obrigkeit ob/ die Urſachen/und *Moti-*
* ven angeſtellter Anklag zu erwegen / ob die Motiva, und Urſachen/ oder Indicien hierzu erheblich/vernünfftig / ob das calumnierende Gemüth offentlich/ oder nur præſumtivè erſcheine/ wie nicht weniger acht zu haben / ob der Ankläger völlig / oder proparte von denen Expenſen, Unköſten: Jtem / der Injuri-Klag zu abſolvieren ſeye/ gleich wie in Civil- und in Inquiſitions-Proceſs gebräuchig iſt/ und ob zwar nach Anordnung Caroli V, Conſtitution, die Appellation, wie bemelt / diß Orths aufgehebt worden / ſo iſt aber von denen DD. die gemeine Lehr / daß dieſes nur von den freventlichen / und temere Appellanten zu verſtehen ſeye / dann wann einer genugſamb / und vernünfftige Urſachen zur Anklag gehabt hätte / und dannoch in die Unköſten verfällt wurde/ hat ein ſolcher billiche Urſach / ſich höherer Orthen von Rechtswegen zu beſchwären/ dann die Recht thun denen widerrechtlich Betrangten ihr Hülff nicht verſagen. Haunold. t. 3. c. 3. n. 73.

Es ſeynd zwar etwelche DD. die lehren/ daß wann gleich die Calum- *
nia nicht hervorſcheine nichts deſtominder der Abſolvierte den Anklager Actione injuriarum jederzeit zu beklagen befugt ſeye / weilen der Anklags Proceß ohne injurioſen Willen und Gemüth nicht hat angeſtellt werden mögen/ aber der beſſere Sententz iſt in Practica, daß die Calumnia und Injuria diß falls nicht unterſchieden/ dann wer ein gute Urſach zur Anklag hat/von dem kan nicht geſagt werden/ dem Angeklagten ein Unbild zugefügt zu haben. *Minſing.* conſil. 19. n. 2, And. Fach. conſil. 164.

Was in Anklags-Proceß weiters zu observieren / und was demselben *Exceptions*-Weiß vorgeworffen werden möge.

BEy eingereichtem Anklags-Libell, ist vonnöthen / daß der Angeklagte / wann er anders persöhnlich zu überkommen/ in die Gefängnus gelegt werde / jedoch ehender nicht / es habe dann hierzu das Gericht/ genugsame Ursachen/redlichen Argwohn/und Indicia von dem Ankläger überkommen. Ord. Car. V. art. 11.

34

Woraus zu schliessen/daß gleichwie in Inquisitions-Sachen/auch diß Orths die Materia der Captivierung dem Gericht zu überlegen gebühre / wie dann der Angeklagte nach proportion der That / der Persohn / in gemeine Verwahrung/ Hauß-Arrest, oder rechte Gefängnus gesetzt werden mag/so in dem Richterlichen Arbitrio stehet. Boer. decis. 216. num. 3.

Ist der Angeklagte aber persöhnlich nicht zu überkommen / wäre auf anruffen des Anklägers / oder auch da es die Justitia erfordert/ ex officio der Angeklagte mit dem Processu Banni zu belegen, darvon in vorhergehenden Titul.

35

Ist der Angeklagte aber in Gerichts Handen/wäre er selber auf die angestellte Anklag / und eingereichte Articul persöhnlich zu constituieren / und auszufragen.

36

Bekennt er die That absolute, ist wider ihne als einen Confessum, und bekennten Missethäter zu verfahren/ und der Sententz/ oder Urtheil nach Ausweiß Caroi. Ordnung zu publicieren/ mit den Formalibus in peinlichen Anklags-Sachen zwischen N. Anklägern eines/ dann N. peinlich angeklagten andern Theils in puncto verübter Entleibung ꝛc. ist zu recht erkennt/ daß der Angeklagte mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingericht werden solle/ꝛc.

Will aber der Angeklagte kein Antwort geben/ ist er dessentwegen pro Confesso nicht zu halten/ dann in Criminalibus ist ein offentliche wahre Bekandtnus / oder Uberweisung vonnöthen / wie aber einer zu Red und Antwort zu bringen/ ist Anvor in Processu Inquisitionis angezeigt worden.

Wann aber der Angeklagte die That simpliciter in Abred setzet/ alsdann liget dem Ankläger ob/die Anklag erweißlich zu machen / mit vorbehalt des Angeklagten seiner Gegenbeweisung.

Im Fall aber der Angeklagte die That nicht simpliciter in Abred setzete/ sondern zu Excusierung derselben eine Qualität vorschützete/krafft dessen der Angeklagte zu verschonen wäre / als etwa ein abgetrungene Nothwehr/ äusseristen Hunger / ꝛc. alsdann ist der Angeklagte sein in facto bestehende Exception und Auszug selbs zu beweisen schuldig. L. 1. C. de siccar. Constit. Crim. art. 141

37

Da aber der Ankläger in seiner An-

Anklag austruckentlich des Angeklagten gefährliche Gemüth/ und den Dolum eingesetzt hätte/ der Angeklagte aber in seiner Antwort der Formalien sich gebrauchte/ er widerspreche die Anklags Narrata, wie sie gesetzt/und narriert werden/ und also der Grund des Ank ags = Libell widersprochen wurde/wäre der Ankläger schuldig sein Libell, und die darinn enthaltene Qua'itäten zu beweisen/ da aber ein Umstand widersprochen wurde/die zur Haupt-Sach nicht dienstlich / oder dessentwegen die Straff weder zu schärpffen/weder zu vermehren / oder zu verminderen/ alsdann wäre dergleichen Exception nicht zu achten/ damit der Ankläger zu überflüssigen Beweiß nicht angehalten werde. Carpz. p. 3. q. 106, num. 83. & seq.

38 Werden nun bey fürwärender Ablaugnung der That dergestaltige Indicia erwiesen/die der Angeklagte in Termino Defensionis nicht hat können aus dem Weeg räumen/ ist die Tortur zu erkennen: Daß aber durch die Tortur der Anklags-Proceß in einen Inquisitions-Proceß verändert werde/ wie Carpz. p. 3. quæst. 106. num. 97. lehret/ widerfechtet: Oldekopp. q. 1. decad. 1. indeme ja/ nach der Tortur/bey Ausfällung des Tods-Urtheils die Formalien des Anklägers/ und Anklagten zu setzen seyn/wiwolen nicht widerneint werden mag/ daß in Vollführung des Anklags-Proceß / ein Obrigkeit ex Officio das jenige beyzutragen/ was in Inquisitions-Sachen gebräuchig/ schuldig seye/ dann was in anderen Civil-Processen üblich/ daß ist auch in Criminalibus zu erfüllen / ausser das in Criminal-Sachen gegen den Angeklagten niemahlens in Sachen concludiert wird/sondern es stehe deme bevor/ nach publicierten Attestationen neue Zeugen zu producieren/ und vor würcklicher Execution sein Unschuld zu beweisen Lib 1. §. ult. l. unius §. cognicurum 9. ff. de quæst.

Aber gegen den Ankläger lauffet de Jure der Terminus probatorius, 39
also daß er nach Verfliesung dessen nicht mehr zu hören/wiewolenda sich neuere Indicia hervor thun/der Richter per modum Inquisitionis verfahren kan/indeme man auf die Anklag nicht verbunden ist/oder da der Angeklagte nur ab Instantia, untzt mehrere Beweisung absolviert worden. Gail. l. 1. depac. publ. c. 5. num. 10. l. 18. §. 9. ff. de quæst.

Aber eben diese Anklags-Proceß müssen in jenen Gerichten/allwo die 40
Inquisitions-Processen ad Revisionem eingeschickt werden / von hoher Obrigkeit ersehen werden.

Die Exceptiones, so dem Anklags-Proceß fürgeworffen werden kön- 41
nen / bestehen in dilatoriis, und peremptoriis, und seyn dißfalls weiters zu vertheilen in jenige/neben welchen der Processus stehen kan/ und in solche/wordurch der Processus annullirt wird/ zum Exempel/ da ein Ankläger sich anmeldete/ so de Jure zwar tüchtig/ jedoch gewisser Umständen halber verworffen werden könte/ da die Parthey darwider excipierte; Item/

da ein Pact beschehen/ mit dem näheren Freund/ alsdann kan der weitere in Gradu kein Accusation mehr anstellen/ als wordurch dem Publico zwar nichts præjudiciert/ jedoch das Interesse partis aufgehebt wird. Guaz. d. def. 3. c. 6. Jul. Clar. q. 58. vers. sed pone;

Ingleichem wäre/ da die Partheyen ihre Sprüch und Recht/ wie in Raitungs-Sachen beschehē kan/ Civiliter zu suchen vorbehalten haben/ alsdann köndte kein peinliche Anklag/untreuer Raitung angestellt werden. L. quod in hæredem §. eligere ff; de trib. l. nemo §. quod ff. de reg. jur.

Ebenfalls hebeten den Processum peremptorie auf/ so viel den Ankläger betrifft/ die beschehene Transaction: Item/ die Exception der Verjährung/ so auch quoad publicam pœnam nutzlich/ und alle andere Exceptiones die Unschuld des angeklagten erweißlich machen/ als welche vor der Execution jederzeit fürgebracht werden können.

Die Exceptiones aber/ so den Processum ipso Jure nichtich machen/ ist vorderist die Exceptio Falsi, oder auch hierzu specialirer nicht genugsam bevollmächtigten Procuratoris, dann diß ist in Criminalibus beeder seits ein unheilbarer Defectus. Vant. de nullit ex def. mand. n. 16. l. licet. Cod. de procur.

Oder da der Ankläger eine de Jure untüchtige Persohn wäre/ als Jud/Ketzer/Excommunicierter/ dann bey diesen wäre der Proceß ipso Jure null, und köndte kein beständiges Urtheil als in Favor des Angeklagten ausfallen. Farin. consil. 65. num. 1.

Dann ein Richter soll auf die Exceptionen selbs gedencken/ die untüchtige Ankläger/ und unbefugte Procuratores alsobalden ex officio abweisen/ die Exceptionem præscriptionis auch/wann gleich die Parthey sich hierauf nicht verstunde/ von Ambtswegen beobachten/ und alles das jenige überlegen/was vor GOtt dem Allmächtigen künfftig zu verantworten/ damit kein unschuldiges Blut vergossen/ und ein Richter in Abstraffung der Ubelthaten nicht selbs ein Mörder werde.

Ende des Ersten Theils.

Anderer Tractat

Erstes Buch

Erster Titul:

Von denen Ubelthaten insgemein/ und wie dieselbe von Rechtswegen unterschieden werden.

Innhalt.

1. Von Publicis Delictis.
2. Unterschied der Malefitz und Criminal-Sachen.
3. Von Specialien in denen delictis Publicis.
4. Von Capital Delicten.
5. Von Ordinari, und Extra-Ordinari Missethaten.
6. Von geringen/ und abscheulichen.
7. Ob in abscheulichen Laster die Ordnung Rechtens zu erfüllen.
8. Von offenbahren / und verborgenen Delicten.
9. Wann die Notorität in actis fundiert seye.

DJe Ubelthaten werden von gemeinen geschriebnen Rechten vornehmlich abgetheilt in die publica und privata, §. Inst. de public. Judic.

Diese Differenz, und Unterscheidung wollen etwelche D. D. nunmehr aufgehebt zu seyn vorgeben / alldieweilen bey jedwederer Ubelthat ein Richter / von jeglicher Gewohnheit ex Officio, und von Amtswegen zu inquirieren bemächtigt ist. Farin. q. 18. n. 17.

Welches nur den publicis delictis de Jure eigentlich angehörig wäre / Haunold. T. 3. c. 1. num. 3.

Nichts desto minder aber hal- 1
ten die D. D. die publica delicta für jene / welche eigentlich vor dem Richter / so Bann : und Acht empfangen / es seye Anklags : oder Inquisitions Weiß müssen erörtert werden / und allwo Nothfallet / daß der Ankläger die Stuck und Requisita nach P. H. G. O. Car. V. erfüllen muß. Zoël. in ff. ad tit. de Jud. publicis n. 1.

Und seynd dißfalls jedes Orths
* absonderliche statuta zu beobachten / ob dieses : oder jenes Laster von dem Ober-Gericht : und mit obigen Ceremonien / so viel den Anklags Procels betrifft müsse erörtert werden. Ut Coll. ex L. 1. ff. de publ. Jud.

Wie dann / auf Teutsch zu reden / 2
die delicta nicht uneben in die Malefiz, und andere straffbare geringe Criminal-Fäll abgetheilt werden. Als deren erstere ex statuto pro publicis delictis geachtet / und dem Ober-Gericht unterworffen werden / Tyrolis. L. O. 8. P. 14. tit. 1. Clar. L. 5. §. 1. num. 6.

Die Würckung und Effect aber / ob es ein publicum, oder privat delictum seye / bestehet in nachfolgenden. Das ein privat delict, auch vor nider Gerichtbarkeit jeweils könne vorgenommen werden. Daß in diesen die Ceremonien des Anklags Procels nicht zu beobachten. Zoël. d. l.

Kan in diesen publicis delictis 3
von jedwederem die Anklag beschehen / er werde dann von Rechts / oder Gewonheit wegen daran verhindert / aber in denen privat delictis gehöret die Anklag nur dem jenigen / der sein : oder seiner Befreundschafft Interesse zu suchen hat.

Kan ein in publico delicto
begriffner Delinquent, von jeden / der zu der That kommt gefangen : und vöst gesetzt werden. Bald. in L. 4. ff. ad l. aq. Ein in publico Judicio obstehender Ankläger fallt

in

in die Straff. SCon. Turpilliani. so da ist 10. tt. Golt. L. 7. §. 1. ff. ad SC. Turp.

In einem privat delicto aber kan kein Procurator an statt des Delinquenten / Red und Antwort geben / wann es auf Haut : und Haar gehet. Kan man in publico Delicto vor angefangnem Krieg kein unschädliche Transaction pflegen / wol aber in privat delictis, so kein Leibs-Straff nach sich ziehet. L. 18. C. de Transl.

Ist keiner verbunden dem Fisco in publico delicto die Instrumenta und Brieffereyen zu edieren / als wie in privat Ubelthaten / wenigst de Jure zu reden. L. 2. §. 2. ff. de Jur. Fisci. Können von den Erben des Deliquenten in publico delicto, die verwirckte Straffe nicht anbegehrt werden / es seye dann nach bevestigtem Krieg das Urtheil wider den lebendigen Delinquenten ausgefallen / ausgenommen das Laster verletzter Majestät / und repetundarum, daß die Richter / und Obrigkeit in Annehmung zu gewissen Enden angesehener Schanckungen begehen / aber diese letztere Straff ist von Hof abgereist Lamentatur Decian. l. 8. C. 35.

In denen Privat Delictis aber gehet die Straff gegen die Erben / da nur die Action mit dem Lebendigen angefangen worden / wann gleich das Verfäll-Urtheil nicht erfolget wäre. L. 20. ff. de accusat.

In publicis kan kein Richter ohne Vorwissen des Oberhoffs delegiert / auch kein Commissarius verordnet werden / der nicht Bann : und Acht empfangen / wie in dem ersten Theil gemelt worden. L. 1. ff. de off. ejus Cui.

In publicis delictis wird der verfällte jederzeit Ehrloß L. 7. ff. de Publ. Jud. Laßt man in publicis delictis die Appellation nicht interponieren / davon aber das mehrere im Ersten Theil zu lesen. Die publica delicta aber pflegt man weiters zu vertheilen / und zu subdividieren / in die Capitalia & non Capitalia, die erstere seynd jene / welche mit Lebens-Straff : oder Ewiger Gallee Verdammung / und Deportation belegt werden / die letztere / die nur ein Leibs-Straff oder Zeitliche Verweisung oder auch Gelt-Straff nach sich ziehen / L. 2. ff. de public. Jud. 4

Zum Anderen werden die Ubelthaten abgetheilet in die ordinaria & extra ordinaria delicta, Jene seynd/ die einen gewisen Namen/ gewises Gesatz / und gewise Abstraffung in Rechten haben/ diese aber/ welche mit keinen gewisen Namen / gewiser Straff/ noch Gesatz versehen / sonderen insgemein ex L. 3. §. 2. ff. Stellionatus ihren Ursprung nehmen/ als wordurch alles das jenige/ so nicht Ehrlich : oder anständig/ abzustraffen gepflegt wird.

§

Drittens werden die delicta abgetheilt in die geringe/ schwere und abscheulichste/ und wird dieser Unterschied meisten aus den Umbständen der Ubelthat der verletzten Persohn / des Verletzers/ der Waffen/ der Zeit/ der Ursach/ des Orths bösen Exempels/ und Ausgangs ermessen. L. 16. ff. de pœn. Dann hiervon kan kein gewise Regul gegeben werden.

*

6 Sonsten aber wird von gemeinen Rechten jenes delictum für ein geringe Ubelthat gerechnet / welches wegen einlauffender Umbständ nur mit einer geringen Gelt : oder kurtzen Keichen Straff und dergleichen angesehen wird. Da aber ein Straff gesetzt wurde/ die schwer zu übertragen/ als der Verlust des dritten Theils des Vermögens / wurde die That für schwer und abscheulich gehalten. Und wann die Straff die ewige Gallee und Elend nach sich ziehet/ wäre die That noch abscheulicher zu benahmsen/ am aller abscheulichsten aber/ da jemand das natürliche Leben aberkennt wird. Haunold. t. 2. c. 1. n. 22.

Clarus aber L. 5. §. 1. n. 9. sagt/ daß jenes delictum für abscheulich zu benambsen seye/ wordurch dem Ubelthäter/ entweder der Natürliche : oder Burgerliche Todt/ das ist/ die ewige Gallee-Straff zuerkennt werden muß/ obbesagter Haunold aber will / jene Ubelthat für die abscheulichste ausruffen / die ein sondere Todts-Straff verdienen / als da ist Viertheilen/ schlaiffen/ Zangen reissen / Verbrennen ꝛc. dergleichen seynd die Laster der Ketzerey/ verletzter Majestät/ Vatter-Tod/ einfache und bedingte Mordthat / Sodomiterey/ Brennercy/ falsche Müntzung/ und lehret Clar. d. l.

Daß in denen abscheulichen Lastern einem Richter erlaubt seye/ so wol in Formierung eines Procesß/ als Zulassung untüchtiger Zeugen bey Ausfällung des Urtheils / die Gesätz zu überschreitten/ die Tortur ohne genugsambe Inzichten / ja mit abgeschlagener Copia Processus zu ergreiffen/ so zwar von denen höchsten Tribunalien : nicht aber von jeder gesetzten Obrigkeit zu verstehen seye : besser lehret. Guazzin. in tract. ad defens. reorum. 7

Und beziehe mich auf den ersten Theil / allwo nach Lehr Oldekoppii, & aliorum dieser Sententz völlig verworffen wird / sintemalen nicht die Abscheulichkeit / sonderen die Notorietät die defension aufhebet / L. Constitutiones ff. de Appel. Item Oldekopp. obs. 10. t. 1. num. 2. auch

der

der höchsten Gewalt nicht gebühret/ die Ordnung zur natürlichen Defension, und Formierung des Proceß zu überschreitten.

Die delicta welche mit gefährlichem Gemüth nicht vollbracht worden/ pflegt man unter die geringe Ubelthaten zu rechnen/ herentgegen werden jene Ubelthaten/ die mit Gefährde/ und freywilliger Weiß zu des gemeinen Wesens / oder Nächsten schweren Schaden begangen werden/ jederzeit für abscheulich gehalten/ die schwäre aber ist moralischer Weiß/ nach Verschiedenheit der Umbständen auszudeuten. Haunold. D. L. n. 25.

8 Vierdtens werden die delicta abgetheilt/ in die offenbahre und verborgene Ubelthaten/ diese seynd jene/ welche gemeiniglich im Verborgnen zu beschehen pflegen/ und auch von welchen kein offene Wissenschafft vorhanden ist/ dann zu offenbahrer That erforderen die Criminalisten/ daß gleichsam der mehrere Theil des Volcks darum Rechtlich wisse/ oder daß es offentlich und Orthkündig seye/ daß dieser ein Ehbrecher/ ein Blutschänder seye. C. 14. c. 2. q. 1. Allwo der H. Ambrosius sagt/ was der König Lotarius thut/ braucht keines Anklägers/ dann seine Missethaten des Fleisch seynd offenbahr.

Und muß die Notorität dergestalten hervor scheinen/ daß die That auf keine Weiß verlaugnet: oder entschuldigt werden kan/ ja so gar daß nach der Qualität/ dem Thäter einige Defension nicht kan bevorstehn/ und eben dessentwegen ist hart/ einen auf offener That begriffnen Delinquenten ohne weitere Rechtliche Zierlichkeit zu verfällen/ und zu exequieren/ wie in dem ersten Theil mehrers ausgeführt worden/ sintemalen über das/ die Notorietät den Richter erst durch Zeugen kund gemacht werden muß/ wann er gleich die That/ als ein privat Persohn selbsten wuste. Clar. q. 9. num. 5. in fin.

Sonsten aber kan in offentlichen Lastern ohne Citation, der Sententz 9
und Urtheil geschöpffet/ ohne schrifftliche Verfassung eröffnet/ ja die Appellation und die Recusation eines verdächtigen Richters abgeschlagen werden. C. 24. de appel. c. 5. §. fin. de appel. novel. 8. c. 9. Die Gerichtliche Notorietät aber/ wird mittelst selbst Bekandtnus des Delinquenten/ oder der Judicial Acten oder ausgefallnen und in rem Judicatam erwachßnen Sententz erhebt. Haunold. t. 2. c. 1. n. 28.

Letztlichen werden die Ubelthaten abgetheilt/ in die Geistliche: Weltliche: und welche beeder gerichtbarkeit gemein seynd/ davon im ersten Theil gehandlet worden.

2. Titul.

Von den Ubelthaten in speciè, und zwar erstlich/ von dem Laster Blasphemiæ, oder der Gottslästerung.

Innhalt.

1. Von Wesenheit der Gottslästerung.
2. Von Thätlicher/ und mündlicher.
3. Von Mitlbahrer/ und unmitlbahrer.
4. Von etlichen zweiffelhafften Exempeln.
5. Von der Gottslästerung gegen den lieben Heiligen.
6. Wann diese unmitlbahr werden.
7. Von mitlbahrer Blasphemia.
8. Von Ketzerischer Gottslästerung.
9. Von Special Indicien.
10. Von Indicien zur Tortur.
11. Straff der unmitlbahren Gottslästerung.
12. Straff der mitlbahren.
13. Von beschwärenden Umständen.
14. Unterschid der Mündlichen und Thätlichen in ordine der Straff.
15. Von milderenden Umständen.
16 Wer die Straff vorzukehren habe.
17. Von Anhörenden/ Wissenden ꝛc.
18. Von flüchtigen Gottslästeren.
19. Von denen Fragstucken.

FUr Erzehl: und Auslegung der Ubelthaten/ haben die D. D. sich unterschidlicher Ordnung beflissen/ und ist nicht die mindiste jene/ wordurch die gleichere delicta nacheinander erklärt werden/ als die delicta carnis: oder die Fleischliche Ubelthaten/ bestehen in Hurerey/ Nothzucht/ Ehebruch/ Blutschandt/ Sodomiterey ꝛc. Dannenhero gezimet sich selbe nacheinander/ wiewol ohne Regl/ welches dem andern vorzusetzen/ zu explicieren/ damit nicht bald von dem Ehebruch/ bald von Diebstall/ bald von der Nothzucht ꝛc. vermengter weiß gehandlet werde/ wiewolen Haunold. t. 2. c. 2. in Princip. die Alphabetische Lateinische Ordnung/ so auch Jul. Clarus gehalten/ besser gefallen. Zu mehrerer Erläuterung jedes delicti, habe nicht allein dero Wesenheit/ Abtheilung/ Straff/ milderend: und beschwerende Umständ/ sonderen auch die Inzicht zur Nachforschung/ Tortur, und wie bey Formierung des Procels auff jeder Ubelthat zuständige Fragstuck acht zu haben seye/ in kürtze so viel möglich auslegen/ die Manier und Weiß aber/ wie die interrogatoria zusetzen/ dem Innhalt ersten Tractats überlassen/ keines wegs aber ein Regul vorschreiben wollen/ wie die interrogatoria

gatoria der Ordnung folgen sollen / dann ein andere Manier bey dem ersten Gütigen / ein andere bey dem Peynlichen Constituto zu brauchen / geschweigens / daß nach Verschidenheit der Umbstand verschidene Materi zur Ausfray hervorwachset. Die delicta bestehen nicht allein in verbottnen würcklichen real Thaten / wie Bart. in L. aut facta. ff. de pœn. gelehret / sondern auch in unzulässigen und straffbaren Worten / ja Gedancken selbsten: Clar. L. 5. §. 1. n. 11.

Unter diesen ist die schwäriste Ubelthat / die Gottslästerung / wordurch Krieg / Hunger / Pest und Erdbiden / zum Untergang und Verderben gantzer Länder verursacht werden. Nicol. Böer. decis. 301. n. 3. & 4. Und weilen hierdurch der Allmächtige GOTT höchstens verletzt wird / als pflegen die Criminalisten dises Laster vor den andern zu tractieren.

Die Blasphemia, oder Gottslästerung wird definiert und ihre Wersenheit genent / daß es ein schmächliches Wort gegen die Göttliche Majestät seye. S. August. l. 2. de morib. Manich. c. 11.

1

Dann die Blasphemia, oder Gottslästerung bestehet aigentlich in denen Worten / in deme ein pure schmächliche That ohne Wort / als da die Juden ein Crucifix anspeyen / von gemeinen Rechten mehrers ein Sacrilegium zu nennen wäre Wiewollen von denen Criminalisten die Blasphemia auch in ein Thätliche / und Mündliche Gottslästerey abgetheilt /

2

und dergleichen Schmachthat ebenfahls auff Teutsch Gottslästerung benambset / auch also abgestrafft wird. Nicol. Boer. decis. 301. n. 17. Damhaud. in prax. Cri. c. 61. Die Gottslästerung aber wird abgetheilt in die unmittelbahre / und mittelbahre. Berlich. p. 4. Con. 1. n. 2.

*

Die erste gehet schnur gerad gegen die Göttliche Majestät / und beschicht / wann jemand GOtt zumesset / daß ihme und seinem Gewalt nicht bequembt / oder gebürt / oder ichtwas / was GOttes Aigenheit nach sich ziehet / benimbet / und abschneidet: Als zum Exempel / da jemand GOtt ungerecht / ungescheid / sterblich / boßhafft / Tyrannisch / unmächtig ausrueffet; gleich wie / wann einer sagt / das will ich thun / dann GOTT wird nicht so mächtig seyn solches zu hintertreiben Menoch de arbitr. Cent. 4. c. 375. Oder da jemand sagt / das will ich GOTT zu trutz thun. Berlich. d. L. n. 7. Wie dann Clar. L. 5. § Blasphem. n. 2.

3

*

Die gemeine Wort der Italiäner / Al dispetto di Dio, vor eine schwäre abscheuliche Gottslästerung haltet: wiewolen etwelche darwider seynd / so bey dem Berlich. n. 8. ff. citiert werden: aber die erste Mainung ist Gewissenhaffter und bey den Theologis und Legisten sicherer. Teste Claro. d. l.

Item da einer sagte / GOTT kan dises nicht thun / dafern die Sach nicht sonsten implicierete / und Göttlicher Eygenschafft zuwider laufete.

Also

4 Also kan man sagen / GOtt kan kein geschwächtes Mägdlein zur Jungfrau machen / dann ob gleich Berlich. d. con. n. 17 redet / GOtt möglich / die zerbrochene Jungfräuliche Zonam in alten Stand zu setzen / seye doch dero Göttlichen Wahrheit zu wider / daß man sagen solte / dieses Mägdlein seye ein unversehrte Jungfrau ꝛc. Theils sagen auch / daß GOtt ein Sach in ein andere zu veränderen nicht möglich / so aber ein offenbare Gottslästerung / dann GOTT hat Wasser in Wein nach dessen Wesenheit verändert. Evang. Joann c. 2. vers. 7. Dann dieses wäre Göttlicher Allmacht zu wider. Item da einer sagt / es ist kein GOtt / oder ich vermeine / und glaub an GOtt nicht. Menoch. de arbitr. l. 2. c. 3. c. 375. n. 10.

Item da einer bey dem Leben GOttes schwerete ; dann hierdurch vermeint der GOttslästerer / GOtt sterblich zu machen / wie die Italianer zu schwören pflegen / mordio. Aber da jemand sagt / es ist so wahr als GOtt lebt / wäre es kein Gottslästerung / sondern nur Göttliche Zeugnus Anruffung / sintemalen dergleichen mehrer nicht vermeint / als zu sagen / gleich wie ich muß sagen / daß GOtt lebet / also muß ich sagen / daß dieses wahr ist. Haunold. t. 2. c. 2. n. 143.

Item wär es ein Gottslästerung / da jemand sagte / ach wann GOTT nimb der Menschen Sünd nichts wuste / dann hierdurch verlangt man GOtt gar nicht / oder ungerecht zu seyn. Haunold. d. l. n. 140.

Dann was andere klare Formalien so von den Criminalisten gelehret werden betrifft / braucht es kein Explication. als wie Carpz. p. 1 q. 45. vermeldet / da einer gesagt hat / der Donner und Blitz solle GOtt (ein Abscheuen zu melden) vom Himmel herab schlagen : Item einer der gesagt / ich S. V. hoffierte auf GOTT / Item wann GOtt nicht anderst regieren kan / solte man ihn herab werffen / und ein andern auffsetzen ; oder GOtt hat nicht mehr / als noch ein Jahr zu regieren / hernach wirds besser werden ꝛc. sintemalen diese : und dergleichen Formalia pure ärgerliche abscheulichste höchst Straffbare Gottslästerung seynd. Gleichergestalten wird die Gottslästerung unmittelbahr gegen GOtt verübt / da desselben Eigenschafften ichtwas hindan genommen wird / als GOtt wisse selbsten nichts / was geschehen wird / es seye kein Vorsichtigkeit GOttes / geschehe alles zufälliger Weiß. Boer. decis 301. n. 33.

Item da einer schwöret / durch den Leib GOttes / der doch ein purer Geist ist / ausser er vermeinte / Christum den Sohn GOttes / und solches nicht zur Schmach ausgiesset : dann da jemand etwa durch schamhafftige Glieder Christi schwörete / wäre es eine abscheuliche Gottslästerung. Boër. decis. 301. n. 1. vers. 510. Oder da bey einer verbottener That als Spielen : durch die Glieder Christi / oder dem Nächsten zur Vermaledey : und nach Wünschung geschworen wurde. Berlich. d. l. num. 26.

26. c. 21. Item / da einer Creatur zugetheilt wird / daß GOtt eigens gehört / als Allmächtig / Allwissend / Damhaud. in prax. Crim. c. 16. num. 11. Oder da man GOtt vermaledeyet / oder von dem Christlichen Glauben schmächlich redete / wie hier von Exempla setzet. Clar. d. l.

Von zween Juden / deren erstere ihme gewunschen / daß er GOtt / und den Papst in seinen Händen hätte / er wolte ihnen die Augen ausstechen / Item / da die Juden gesagt / la vostra fedè è fede. di Gazzi.

5 Gleicher gestalten wird die Blasphemia gegen die Allerheiligste Jungfrau Maria / und anderen Heil. GOttes in Verunehrung deren Bilder / Gedächtnus / Leben / ꝛc. begangen ; dann ob zwar die Evangelische und protestierende Nein sagen / so ist es aber bey denen Römisch gesinnten ein undisputierliche Sach: nicht zwar / als ob man hierdurch den H. ein Göttliche Ehr zu erweisen gesinnet wäre / sondern nur jene Ehr zu geben / die ihnen wegen ihres H. Wandels und Vorbitt gebühret. ja Haunold. d. l. n. 154.

Lehret / daß alle die jenige / ein unmittelbare Gottslästerung begehen / die vorgeben dörffen / daß man gegen die Heiligen GOttes kein Gotteslästerung verüben könne / da sie doch durch so viel- und Tägliche Miracul, die niemand: er seye dann unschambarer / als der Teuffel selbsten / von GOtt dem Allmächtigen selbsten gezieret werden / dann hierdurch lehren sie gleichsam / als ob GOtt / durch die Miraculose Bestättigung der Ehr / selbsten irre / so ja ein Gottslästerung ist. Wiewolen der Lutherische Berlich. d. l. n. 36. gestehet / daß ein dergleichen Verächter der Heiligen mit extraordinari- Straff / sonderlich da es zum offentlichen Ergernus ausschlagete / abgestrafft werden möge.

Da aber die Schmach / die den H. 6
angethan wird / unmittelbar dem Allmächtigen GOtt zur Unglimpff reichete / als da jemand unser Liebe Frau ein Hur heissete / dann hierdurch wird Christus der HErr gleichsam für ein Banchart ausgeschryen / oder da jemand durch die schamhaffte Glieder der H. Jungfrau Maria / so auch auf andere H. zu erstrecken / schwerete / dergleichen ist als ein unmittelbarer Gottslästerer abzustraffen.

Einen feinen Casum erzehlet auch
B'umlacher ad art. 107. daß einer zu 7
seiner Exculoation gesagt / GOTT sey kein gerechter GOTT / wann er nicht ein Zeichen an ihme Constituto thue / daß er in Sachen unschuldig seye / allwo er lehret / daß ob zwar kein absolute Gottslästerung einer Ungerechtigkeit hieraus zu erzwingen / so stehe doch einem Christen dergleichen auch Conditionate zu thun / und GOtt seinen HErrn zu versuchen nicht an / schliessend / daß dergleichen gleichwol arbitrarie zu biessen seye. Die mittelbahre Gottslästerung aber geschicht / da jemand durch den Tod / Leyden / Passion, Blut / Wunden Christi und Heil. Sacramenta fluchet und schwöret. Berlich. Con. 2. n. 1. p. 4.

Item wird die Blasphemia abgetheilt in die Ketzerische Hereticalem, und die nicht Ketzerische: die erstere beschicht / da nemlich GOtt dem Allmächtigen ichtwas zugemuthet wird / daß seiner Eigenschafft zu wider / und gleichsam ein Anzeigung neuer Ketzerischen Secta wäre / letztere aber bestehet in einer Vermaledeyung / oder schmählichen unehrenbietigen Worten / so dem Glauben formaliter und schnurgrad nicht zu widerlauffen / noch formaliter ein Kätzer anzeigen. Haunold. d. l. n. 142.

Anzeigung zum Nachforschen.

VOrderist will ich allhier alle General-Indicia, die auf jede Ubelthat zu inquirieren dienstlich / und im ersten Theil erörtert worden seyn / allhero widerholt / und bey jedes Laster Anzeigung / so wohl zu Nachforschung als Tortur / nur die Specialia, so der Ubelthat ihrer sonderen Natur nach eigentlich zugethan seyn / erklärt haben.

Da jemand mit Gottslästerlich liederlichen Leuthen Gemeinschafft hat / dann mit Gottlosen Leuthen soll man gar nicht betten / geschweigens Gemeinschafft haben. C. 2. de excomm. & c. 23. q. 3. c. 25.

Das stäte / starcke und verbottene Spielen / angemerckt die Spieler seynd gemeiniglich Gottslästerer / sonderlich / wann das unmässige zutrincken darzu kömt. Wehner. observ. pract. verbo zu trincken. Dann das unmässige zutrincken ist ein endliche Ursach alles Ubels / und dem Menschen an seiner Seelen Seeligkeit nachtheilig. Da die Persohn schon öffters dessentwegen bezüchtiget / und verdächtig wäre / dann es ist nicht möglich / daß ein schlimmer Vogel lang verborgen stecke. Mepoch. præs. 24. n. 44.

Ein hoffertiger / hartnäckiger und der Obrigkeit ungehorsamer Kopff / dann dergleichen Leuth seynd mit der nechsten Qualität / zu Ausgiessung unterschiedlicher Gottslästerungen / Schwür und Flüch besessen. Crusius de indiciis delictor. p. 2. c. 3. n. 56. n. 68. Das Judenthum ist vor sich selbsten ein verdächtige Anzeigung der Gottlästerung. M. O. L. O. 59. art.

Dann man sagt / gleichwie ein Spinnen nicht ohne Gifft / also kan ein Jud ohne Gottlästerung unseres Heyland JEsu Christi nicht leben / ja Crusius d. l. n. 24. lehret / das jeder Jud dreymal im Tag die Christliche Kirch zu lästeren / und selbe samt ihren Geist- und Weltlichen Vorstehern zu Grund zu richten GOtt anruffen müsse: und wann ein Christ zu ihnen komt / empfangen sie selben mit dem Wort / Schet Willkomm / das auf ihre Hebräische Sprache heissen soll / das dir der Teuffel den Halßbrecht / in dessen Namen du allhero kommst / ꝛc.

Der

Da jemand selten in die Kirchen kommt/Geistliche Sachen nicht achtet / wie dann die Indicia einer Ketzerey / auch Anzeigungen seynd der Gottslästerungen / anerwogen ein Delictum und Ubelthat ein Anzeigung zum andern abgibt : also ist die Hexerey ein gewisses Anzeigen beschehener Gottslästerung / weil dieses Geschmeiß ohne Gottslästerung nicht leben kan. Carl. d. l. n. 7.

Da einer von den Haußgenossen/ verordneten Auffstechern / ja liederlichen/ und in gleichen Lastern begriffnen Personen entdeckt wurde/dann weilen dises Laster das aller abscheulichste unter allen genennt wird/wordurch der Allmächtige GOtt schnurgrad verletzet wird/ lehren die Criminalisten : daß ein Gottslästerer ohne weitern Proceß/ und ohne Zulassung der Defension, oder Reprobation der Zeugen/solle gestrafft werden: wiewohlen darwider/als ein allzuscharpffen und gefährlichen Sentenz, daß kein Unschuldiger gestrafft werde/ schreiben. Gilhaus. c. 2. t. 1. n. 17. Clar. L. 5. sent. §. Blasphem. n. 4. Carpz. p. 1. q. 45. c. 163.

Die N. O. L. O. lasset ein freyere Ordnung in Nachforschung dieser Ubelthat zu / und befilcht auch den untüchtigen Zeugen dißfalls zu glauben / ausgenommen einem Feind / dann ein Feind ist niemals anzuhören/ wie im ersten Theil das mehrere gelehret worden : welchen Sentenz man auch diß Lands Tyrol in ordine der von Amptswegen anstellenden Nachforschungen nachfolgen kan / damit die also beinzichtigte / und verdächtige Persohnen zur Gefängnus gebracht werden mögen.

Anzeigung zur Peinlichen Frag.

GLeichwie ich im ersten Articul vermeldt / nicht gesinnet zu seyn / allhero die jeden Laster insgemein zur Tortur dienliche Anzeigung zu erhohlen : sondern die Special - Inzichten anzudeuten / also übergehe / und bewirff mich auf den ersten Theil 8. und 9. Titul 3. B.

Diß Orths wäre für ein Special, und zur Tortur genugsame Anzeigung ein untüchtiger Zeug / dafern dessen Aussag mit sichtbaren Zeichen und glaubwürdigen Umbständen und Adminiculis, als verletzten zerschnittenen / durchstochnen / durchschossnen Crucifix und Bilder begleitet / und der Thäter auf andere Weiß/ mittels Confrontier - und vor Augenstellung der verletzten Bilder zur Warheit nicht zu bringen wäre. N. O. L. O. art. 59.

Die Straff der Gottslästerung ist von unterschiedlichen Rechten unterschiedlich ausgesetzt worden / im alten Göttlichen Gesatz Levit. 24. n. 17. & seq. werden die Gottslästerer mit der Straff der Versteinigung gezüchtiget: von Geistlichen Canonischen Rechten seynd unterschiedliche Satzungen zu finden / als Pü primi C. si quis per Capill. quæst. 1.

Caul. 22. q. 1. & Gregori noni D. statuimus 2. x. d. maledic.

Item in dem Consilio Later. sub Leone X. Wardurch ein weltlicher von Adel/ wañ es gleich ein unmittelbare Gottslästerung wider GOtt / und unser lieben Frau wäre/ das erstemal auf 25. Ducaten/ das andermal dopplet / das drittemal des Adels entsetzt werden solle. Eine unedle und gemeine Persohn solle das erste- und andermal mit der Keichen/ das drittemal aber vor die Kirchen-Thür/ ein gantzen Tag lang mit einer hönischen Kappen vorgestellt werden/ wann er aber das viertemal betretten wurde/ solte/ er auf die Gallee - oder zu ewiger Keychen verdammet werden : Die Lästerung anderer H. aber ist nach Umstände der Sachen/ und der Persohnen arbitrarie zu straffen.

Pius V. aber hat Anno 1566. diese Leonische Satzung confirmiert / und dieselbe in so weit vermehrt/ daß ein weltliche Persohn wegen einer unmittelbaren in GOtt/ und dessen unbefleckte Mutter GOttes beschehene Lästerung das erstemal auff 25. Ducaten/ samt ewiger Verweisung- und Ehrlosigkeit gestrafft werden solle / da er aber die Straff nicht bezahlen könte/ und ein gemeine Persohn wäre / solte er mit Ruckwerts gebundenen Händen vor die Kirch-Thür einen gantzen Tag lang gestellt / das andermahl mit Ruthen ausgehauen - das drittemahl die Zungen durchstochen/ und auf die Gallee geschickt werden : daß gegen andere H. verübte : und mittelbare Fluch- und Schwören aber / ist arbitrariè abzustraffen. Von weltlichen gemeinen geschribnen Rechten / ist in Novell. 77. c. 1. §. præcipimus. Die Schwerdt und Todts-Straff auf dergleichen schwere Lästerer gesetzt worden.

Die Reichs-Abschied seynd dißfalls auch unterschiedlich ergangen/ sonderlich ist dessentwegen der Anno 1548. berühmet / als wordurch der Articul 106. P. H. O. Carol V. corrigiert wird/ allwo absolutè geordnet/ daß derjenig / so eine unmittelbare Lästerung wider GOtt verübt/ entweders am Leben / oder mit Benehmung etlicher Leibs-Glieder gestrafft werden solle.

Die Tyrol. L. O. gehet dißfalls mehrist dem geistlichen Rechten nach/ und statuiert in 7. B. 2. Articul : und so dann in der Policey-Ordnung nach Unterschied der Persohnen unterschiedliche : wiewol geringe Straffen/ als Keichen/ geringe Aetzung/ Geldstraff/ es möge gleich ein unmittelbahre : oder mittelbahre Gottslästerung seyn ; und gibt erst/ wann der Delinquent das drittemal abzubiessen wäre / die Formalia , daß er nach gestaltsam der That an Leib/ Ehr/ Guth : und anderwegen abgebießt werden möge / welche dreymahlige Erhollung von gemeinen Rechten nicht erforderlich / sondern / weilen dieses Laster das allerabscheulichste aus allen ist / warumb solte nicht das erstemahl

auch

auch gebührende Straff genommen werden ? Ich zweiffle / wann die Gottslästerung gar ärgerlich / und unmittelbar in höchsten Grad wäre ausgossen worden / dergleichen Delinquent sich des statuti nicht zu erfreuen habe wurde / dann nicht zu muthmassen / daß ein Lands-Fürst dergleichen höchst-ärgerliche Gottslästerung / als wie ein mittelbahre ohne Unterschied das erstemahl nur mit 8. fl. / oder achttägiger Gefängnus abzubiessen gesetzt hätte / da er in specie die schwere der That gewußt hätte / wie dann Haunold. t. 2. c. 2. num. 153. lehret / daß ob zwar auch im Churfürstenthumb Bayern / unterschiedliche Geld- und Keychenstraffen auf die Gottslästerer gesetzt worden / wisse er doch / daß einer wegen abscheulicher Gottslästerung auch das erstemahl mit dem Schwerdt gestrafft seye worden ; wie dann die unter glorwürdigster Regierung LEOPOLDI I. auf ein neues herausgegebene N. O. L. G. O. art. 59. klar statuiert , daß wann es ein vorsetzlich / wohlbedächtige Gottslästerung / in höchsten Grad wäre / der Delinquent mit glühenden Zangen gerissen / Riemen aus seinem Leib geschnitten / zur Richtstatt geschlaifft / die Hand / welcher er etwa hiezu gereicht / abhauen / die Gottslästerliche Zungen / so weit sie aus dem Mund zubringen abgeschnitten / und der Leib lebendig zu Staub und Aschen verbrent werden solle.

Wäre aber die Gottslästerung mit so gar schweren Umständen nicht beladen / doch aber gleichwolen unmittelbahr wider GOtt / und dessen reinisten Mutter / oder andere Heil. entweder mit unehrlichen schmählichen Worten / oder That beschehen / so soll der Gottslästerer durch das Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet / ihme aber vorhero die Zungen / Hand / oder das jenige Glied / dessen er sich zur Gottslästerung bedienet / ausgeschnitten und abgehauen werden.

Vermeinte dannenhero / daß auch in dieser Fürstlichen Grafschafft ein unmittelbahre ärgerliche Gottslästerung / auch das erstemahl mit Lebens-Straff / oder da selbe mit so schweren Umständen nicht beschaffen / mit Leibs-Straff könne belegt werden / indeme dieses Laster nach Formalien der Policey-Ordnung das schweriste zu seyn erkennt wird : ist doch das Laster des Meinayds mit Zungen und Finger-abhauen abzustraffen / warum solte / da ein mehrere Boßheit begangen wird / mindere Straff vorgekehrt werden ? Wiewolen die Todt-Straff nicht allein diß Lands Tyrol / sondern in vielen andern Ländern von Hof abgewichen / u. dessentwegen andere willkurliche Straffen gesetzt worden seyn / so doch einer allgemeinen Reformation würdig zu seyn ruffet : Jul. Clar. §. Blasphem. Wurde einfolglich ein nachgesetzte Obrigkeit diß-falls nicht unrecht thun / da selbe

die Gottslästerung mit ihren Umständen Hochlöbl. Wesen überschreibete / und des gnädigen Befelchs erwartete / ob sie hierwider mit peinlichen Procels verfahren solte oder nicht : Dann wann das Urtheil auf Leib = oder Todsstraff im Fall der Erweisung nicht zufallen wäre/ müste ebenfalls die Tortur unterlassen werden : wie hiervon im ersten Theil von der Tortur gelehret worden.

Die mittelbahre Gottlästerung / 11
als Schwören/ Fluchen / Sacrementieren &c. Ist so wol de Jure Civili per L. ult. ubi Gl. ff. de Crim. stellion. als von unterschiedlichen Statutis arbitrat, und werden die gemeine Flucher nach Innhalt T. L. O. 7. B. 2. t. und allegierten Policey = Ordnung/ das erstmahl auf 8. Täg/ das andermahl auf 14. Täg in Gefängnus mit Wasser und Brodt/ das drittemahl aber/ nach Beschaffenheit der Umstände an Leib und Leben / oder Gut abgestrafft.

Die vermögliche / ansehenliche Personen aber / seynd erstlich um 8. das andermahl um 20. Gulden/ und das drittemahl nach Beschaffenheit der That am Leib/ Leben oder Guth abzustraffen. Und wäre ein Flucher und Schwörer / da er auf gütiges ersteres Vermahnen/ und zweymalige Abstraffung / nicht nachlassen wolte / das drittemahl / dafern er dessen durch zween Zeugen überwiesen wurde / oder die That selbst bekantlich wäre. Carpz. p. 1. q. 45. n. 89. Gemeiniglich vor die Kirch = Thür/ mit einem Liecht / oder Ruthen in Händen haltend/ zustellen.

Beschwerende Umbständ.

WAr einer zum öfftern GOtt gelä- 12
stert hätte : diese Wort zum öfteren wollen ein vollkommene Gewohnheit andeuten / also / daß das ander = oder drittemahl/ wardurch doch sonsten ein Gewohnheit erwiesen wird / in diesem Laster nicht genug wäre. Berlich. p. 4. con. 1. n. 88. Zu deme vonnöthen/ daß die Gottslästerung an unterschiedlicher Zeit beschehen seye Gilhaus. c. 2. tit. 1. n. 15. Wofern die Lebens=Straff solte vorgekehrt werden / darwider aber Carpz. p. 1. q. 45. num. 36. das Gegenspiel lehret / daß ein gefährliche / ärgerliche / unmittelbahre Gottslästerung de Jure auch das ersteremal mit dem Tod zu straffen wäre. Nichts destominder/ dafern an End und Orth wegen sonderlichen Statuten die Tods = Straff nicht zu dictieren / wurde doch die Extraordinaria, wegen übler Gewohnheit zu schärpffen seyn / sintemalen die Gewohnheit zu sündigen die That beschweret. Dann also kan ein auch mit Geld=Straff sonst abzuwandlen wärende Ubelthat wegen dero vielfältigen Erhohlung mit dem Tod belegt werden.

Da die Gottslästerung im höchsten Grad/ und mit gleichsam unerdencklich schweren Umbständen behafft wäre ; in dergleichen Fäll wur-

de man Urſach finden / auch von den milderenden Statutis abzuweichen / uñ die von Rechtswegen vorgeſetzte Todsſtraff zuerkennen Bart. in L. C. de ſuperactionibus. Nicol. Böer. deciſ. 301. n. 16. verſ. tamen.

Allwo er atteſtiert / das unerachtet in Franckreich die Tods-Straff / auf die Gottsläſterer nicht geſetzt ſeye / wäre ein dergleichen ärgerlicher Gottsläſterer / mit vorhero durchſtochener Zungen Lebendig verbrennt / und ein anderer / der wider die gebenedeyte Jungfrau Maria ein läſterliches Wort ausgeſtoſſen / mit dem Schwerdt hingericht worden. Zudeme beſtehet die Aergernus ſowol an Seiten desjenigen / der ſolche vollbringt / als des Orths allwo ſelbe beſchicht / dann ein Perſohn / ſo in Beamptung / Ehrenſtell- oder in Obrigkettlicher Würde wäre / ſolle wegen gebender höheren Aergernuß auch ſchwerer geſtrafft werden. R. O. L. S. O. art. 59. Tyrol. Policey-Ordnung von Gottsläſtern verſ. nemblich wo.

Die Gottsläſterung / ſo von Juden beſchicht / ſolle ebenfalls ſchärpffer gezüchtiget werden / damit die andere darvon um ſoviel mehr abgeſchröckt werden. Böer. deciſ. 301. n. 18. Allwo er unterſchiedliche Straffen / ſo in Franckreich wider die Juden wegen Verſchmähung des Crucifix vorgenommen worden / erzehlet.

Item iſt die Gottsläſterung ſo mit der That beſchicht / jederzeit ſchwerer abzuſtraffen / als die mündliche / ſintemalen die thätliche Gottsläſterung viel erſchröcklicher / und auf jene Straff / ſo ein Statutum wider die wunderliche Gottsläſterer ausgeſetzt / nicht zuziehen / ſondern vielmehr eine den Umſtänden nach proportionierte rechtliche Abſtraffung zuerkennen iſt. Carpz. d. l. n. 9.

Dann gleichwie derjenig / der die Statuam eines Landsfürſtens unehrlich tractieret / das Crimen læſæ Majeſtatis begehet / L. non contrahit ff. ad l. Jul. Majeſt. L. Capitalium §. ad ſtatuas. ff. de pœn. Wie vielmehr iſt ein thätlicher GOttes-Verſchmäher / mit ſchwerſter Straff anzuſehen. L. un. c. nemini licere. Dann es iſt ja ſchwerer GOtt den Allmächtigen / als einen irrdiſchen Fürſten zubeleydigen. Nicol. Böer. deciſ. 301. n. 17.

Allwo er etliche Exempel anzeigt / das dergleichen / mit Gottsläſterlicher That behaffte Delinquenten auf vorhergehendes Hand-abhauen / mit dem Schwert geſtrafft worden / dann der Text. in l. un. C. nemini licere. ſagt / daß dergleichen Delinquent mit ſchwerſter Straff ſolte belegt werden / die ſchwerſte Straff aber beſtehet in dem natürlichen Todt. L. ult ff. de pœn. l. ex Scutto ff. ad L. Corn. de ſicar. Jedoch ſolle nach denen Umſtänden die Straff proportioniert werden. Menoch. c. 376. n. 8. Allwo er lehrt / daß bey abſcheulicher That auch die Lebens-Straff könne dictiert werden.

Mil-

Milderende Umständ.

13 WAnn der Gottslästerer die That alsobalden bereuete/und widerruffte; die Widerruffung aber mag durch austruckentliche Wort/oder auch durch gewisse Reu-Zeichen/ als Seufftzer/ Hertz-Klopffer beschehen / sintemahlen die geschwinde Bereuung ein Zeichen/ daß die Gottslästerung nicht aus freywilligen gefährlichen Gemüth / sondern aus unbedachtsamer Sache hervorgeflossen seye / dann der die Injuri alsobald zuruck ruffet / der kan actione Injuriarum nicht beklagt werden. Felin. in c. debiti Col. fin. 16. de excep.

Jedoch erforderen die DD. daß die Widerruffung alsobalden / und ehe der Gottslästerer von der statt beschehener Gottslästerung hinweg gehet / vor denjenigen / so es gehört / beschehe / dann eine auffgeschobene Reu wäre zu Milderung der Straff nicht dienstlich. Farinac. q. 20. n. 58. Carpz. p. 1. q. 45. n. 69. Allwo er ein Exempel anzeiget / daß einer / der bey öfteren Regenwetter die Formaha ausgossen: Ey nun seiche/ daß dich GOTT siben Sacrament schändte / jedoch auf anvermahnen alsobald GOtt / und die Nebenstehende gebetten / ihme solches zuverzeihen / auf Hoch-Obrigkeitliche Verwilligung nur mit Ruthen aushauen seye bestrafft worden / über das erfordert. Berlich. Con. 11. p. 4. n. 102. cum aliis.

Daß der Gottslästerer währender That sich in keiner verbottenen Sach befunden habe/ zum Exempel/ da einer wegen unzuläßlichen Spielens gelästert hätte / wurde die Zuruckruffung der Schmachwort wenig nutzen. Da die Gottslästerung aus übermässigem Zorn hervorgebrochen wäre. Jul. Clar. l. 5. §. Blasphem. n. 6. Menoch. de arbitrar. q. cent. 4. c. 375. n. 33.

Jedoch erforderen die DD. daß der Zorn aus erheblicher Ursach hervorgebrochen / und gleichsam nicht möglich gewesen / bey dergleichen Umständen dero Zorn zu vermeiden / dann der Zorn verfinstert das Liecht des Verstands / und benimmt den Rechten gefährlichen Willen zu sündigen. And. Gail. 2. obs. 110. n. 6. Tiraq. de pœnis C. 1.

Jedoch wurde dieses nach Umbständen der Sach nur ein Milderung der Straff / keines Weegs aber die gäntzliche Entschuldigung nach sich ziehen. Dann zornig werden ist vor sich ein Sach/ so verbotten / und dessentwegen kan die Straff mit Lands-Verweisung/ ausstaupen / Keuchen/ oder Geld-Straff nach der Umständ Beschaffenheit abgestrafft werden. Berlich. P. 4 Con. 1. n. 94. Item werden die Baursleuth von der Ordinari Straff der Gottslästerung/ wegen ihres Unverstands entschuldiget. Clar. d. l. n. 3. vers. & nisi rusticitas. Hierwider aber lehret Carpz. p. 1. q. 45. n. 44. Daß in Sachen/ so von Göttlichen / natürlichen/ oder auch wissentlichen gemeinen Rechten verbotten seynd / ein

Baur

Baur / er ſeye ſo dick / als er immer wolle / nicht entſchuldiget werde L. 2. ff. de in Jus vocando ubi Gl. & DD. *Menoch.* de arbitr. c. 194. n. 16. Und alſo wird wider die Baurs-leuth / dafern ſelbe etwa nicht natürliche Simpel wären / die Ordinaria dißfalls vorgekehrt. Berlich p. 4. Con. 1. n. 107. Wie dann auch von Tyrol. Policey-Ordnung niemand / er ſeye wer er wolle / darvon befreyt wird.

Die N.O.L.G.O. befilcht / daß man die Straff nach Befundenheit des Verſtands abmeſſen ſolle Jt. da jemand in der Trunckenheit Gottsgeläſtert hätte / jedoch erfordert / Berlich. d. l. n. 99. ein dergeſtaltige Trunckenheit / die den Verſtand völlig benimet eum ibid. alleg. ja dißfalls wäre dem Allegaten zu beweiſen aufzuerladen / daß er von ſeinen Sinnen und Vernunfft völlig entblößt / und übrigen Trunckshalber derſelben zu gebrauchen nicht mächtig geweſen / alsdann erſt wäre die Ordinari-Straff zu milderen. Oder da jemand Gottsläſterliche Reden ausgieſſete / die gleichſam einer Nation angebohren ſeynd / dann ob zwar die Gewohnheit einer ſündigen Sach / die Sünd nicht aufhebt / wird doch dergleichen Act für ſo böß und gefährlich nicht gehalten. Jul. Clar. §. *Blaſphem.* n. 7.

Wiewolen deſſentwegen viel DD. das Widerſpiel lehren / und mit beſſerm Fundament; Dann ein verbottene Sach / die an ihr ſelbſten abſcheulich iſt / kan die gantze Welt nicht aufheben / ja es iſt mehrers ein ſtraffbarer Mißbrauch als Gewohnheit zu benennen. Late *Berlich.* d. l. n. 105.

So dann weilen alle Umſtände / ſo zu Milderung des Urtheils dienen / nicht füglich angedeut werden mögen / wie die Ord. C. V. art. 106. enthaltet. So ſolle ein Obrigkeit alle Umſtände / ſo wohl Beſchwerende / als milderende / in fleiſſige Uberlegung ziehen / und ſelbe nach dero Urtheil abfaſſen / ſonderlich da die Straff von Statutis arbitrar wäre.

Zum Beſchluß wird die Frag erörtert / vor welchem Richter die Gottsläſterer abzuſtraffen ſeyn / hierinfalls ſeynd die DD. wie Berlich. d. l. Con. 2. n. 22. Selbe nach längs allegiert / in verſchiedener Meinung / und diſtinguiert unter einem Juden / Hayden / Unglaubigen / und unter Chriſtlichen Gottsläſterer: Erſten falls concludierte er n. 25. daß die Erkandtnus und Formirung des Procels dem weltlichen Gericht zuſtändig ſeye / ſonderlich an End und Orth / da die Kirchen kein zeitliche Jurisdiction beſitzet per tex. in c. in non nullis, 15. §, ult. x. de Judæ & ſaracen. Sintemahlen in dergleichen Fällen vom geiſtlichen Richter kein andere als Canonica oder geiſtliche Straff zuerkennt werden könte ꝛc. Auſſer es wäre hierinfals der weltliche Richter ſaumſeelig. Jul. Clar. §. *Blaſphem.* n. 5.

16

Im anderen Fall seynd theils DD. so die Erkanntnus völlig der Geistlichen Obrigkeit einraumen wollen: Jedoch ist der bessere Sententz / daß es ein Crimen mixti fori seye / und dißfalls die Prævention statt finde: gleichwie im ersten Theil von den delictis mixti fori: tit. 13. l. B. das mehrere angezeigt worden: jedoch wollen die Canonisten lehren / daß in einer Ketzerischen / und Hæreticalischen Blasphemia die pure Geistlichkeit privative zu procedieren habe. Guazz. def. 1. c. 11. n. 5. Scaccia l. 1. c. 12. n. 56. So entlich statt hat / wann man zweifflet / ob der Delinquent ein Ketzer seye / aber ein offene Ketzerische *B*lasphemia, so keiner Untersuchung bedarff / kan ohne weiters von dem Weltlichen processiert werden / und also machet die Tyrol. Policey-Ordnung hierinnfalls kein Unterschied / ja der Brixnerische Vertrag sub Maximiliano Archiduce sagt / daß in personal actionibus die Geistlichen / vor Geistlichen / und die Weltliche vor Weltlichen Richtern Recht nehmen sollen / hiezu komt Recessus Imperii oder Reichs-Abschied / de An. 1512. allwo die Geistlichen Gottslästerer der Geistlichen Obrigkeit / die Weltlichen aber der Weltlichen Obrigkeit / ohne weitere *Distinction* zugetheilt werden / und also zeigts die *Practica*, daß in *Sortilegiis*, und Hexen-Proceß / uneracht viel Abgötterische / Ketzerische Sachen einlauffen / die Geistliche sich nicht einzumischen pflegen: angemerckt / dergleichen Delinquenten mehristen Theils mit der Lebens-Straff / so der Weltlichen Obrigkeit zu erkennen / allein angehörig / abzubiessen seynd / dann im Fall die Geistliche Obrigkeit die Sach an sich ziehet / und prævenierte / auch den Delinquenten mit Geistlicher Straff abgestrafft hätte / wurde nichts desto minder die Weltliche Obrigkeit befugt seyn / den *B*lasphemanten mit Leibs- oder Lebens-Straff zu belegen. Clar. L. 5. q. 37. vers. tamen Scaccia L. 1. c. 12. n. 18.

Keines weegs aber kan die Geistlichkeit einen von der Weltlichkeit bereits abgestrafften auf ein neues abstraffen / dann die Weltliche Gerichtbarkeit ist ohne das schärpffer als die Geistliche Scaccia L. 1. c. 12. num. 83. Es wäre dann der Weltliche Richter gar zu leiß gangen / also daß die verdiente Geistliche Straff schärpffer könnte geacht werden / dañ der nicht genug gestrafft worden / kan auf ein neues gestrafft werden. Idem d. l. n. 86.

Der Straff seynd nicht allein unterworffen die Gottslästerer selbsten / sondern auch die solche anhören / und der hohen Obrigkeit nicht hinterbringen / oder in ihren Häusern wissentlich dergleichen Laster zubegehen gedulten / oder die Obrigkeit / die auf dergleichen Laster nicht ordentlich / und fleissig inquirieren / durch die Finger sehen / oder selbsten darein sich vergreiffen / oder da sie jemand wissen: den sie wegen des Gewalt und Machts selbsten abzustraffen nicht vermögen / den hohen We-

sen-

sen oder Fiscali anzuzeigen unterlassen; Recess. Imperii de An. 1577.

Tyrolis. L. Policey-Ordnung vers. wir setzen/ ordnen ꝛc. Allwo aber die formalia zu finden/ daß Ersterhand der anhörende/ den Gottslästerer ermahnen solle/ darvon abzustehen/ da nun der Gottslästerer ein andersmahl/ mit dergleichen / oder andern Gottslästerlichen Wort hervorbrechete / alsdann erst die Gerichtliche Eröffnung unter Leib- oder Gut-Straff mit ehisten zuvollziehen seye/ in welcher *Materia* aber Bluamlacher. ad art. 160. Ord. Car. V. weiters lehrt/ daß ein nahend befreundte Person / die zu dem Zeugen Ambt von Rechtswegen nicht bemüssiget werden kan/ nicht schuldig seye/ wider sein Befreundten / als Gottslästerer/ die Gerichtliche Anzeigung zu thun Endlich ist zu wissen / dafern die Gottslästerung Capital/ daß de Jure auch der *Processus Banni*, wider einen flüchtigen Gottslästerer zu formiren seye. Bluemlach. d. l. n. 11. Jedoch ist dißfalls der Innhalt der Statuten und Gewonheit des Orths zu beobachten / dann allwo die That nicht Capital, kan auch kein Processus Banni instituiert werden/ wie im ersten Theil tit. 19. 4. Buchs mit mehrerm ausgeführt worden / wie dann auch dieses Lasier so wohl dem Ober- als auch Nider-Burgerlichen Gericht zuständig seyn kan sintemahlen das gemeine Fluchen/ und Sacramentieren die zwey erstere mahl de Jure Tyrol. Civil-Jurisdiction zugeeignet seyn.

NOTANDA.

Zu fragen.

IN Constituierung des Delinquenten seynd die Fragstuck hauptsächlich dahin zusetzen/ wie die That eigentlich beschaffen / wie die Wort formaliter gelautet/ in wessen Beyseyn / was der beywesige hiezu gesagt/ wo/ wie offt und wann es beschehen / ob er davon abgemahnet / von wem/ was ihne dazu bewegt/ ob er nichter oder truncken gewesen / wo er gezecht/ wie viel/ wie schwer der Rausch gewesen? wer ihne zum Zorn gereitzt/ auf was für Weiß? ꝛc. 19

Ob er nicht wisse/ daß GOTT hiedurch höchstens verletzt werde/ mit was für Meynung er diese Gottslästerung ausgossen/ wie er sagen möge/ ein solches nicht verstanden zu haben / da doch ein jeder Christ aus natürlichem Liecht wissen könne und soll/ daß man GOTT und seine Heil. verehren/ und nicht lästern solle/ was er zu seiner Excusation oder Entschuldigung vorzubringen wisse?

3. Titul.

Von dem Laster Sortilegii, Magiæ, oder der Zauberey.

Innhalt.

1. Was/ und wie vielfältig die Zauberey seye.
2. Von wahren Zauberer/ oder Hexen.
3. Von austrucklichen/ und heimlichen Bund.
4. Ob die Hexen offenen Bund machen.
5. Von Zauberern/ Geisterbeschwöreren/ Wahrsagern/ Seegensprecheren:
6. Von Aberglauben.
7. Von der Würckung in die Ferne.
8. Von der Hexen Ausfahrt.
9. Von der Teufflischen Vermischung.
10. Von wesentlicher Veränderung oder Transsubstantiation.
11. Von denen Indicien zur inquisition/ und Captur.
12. Von jener/ die ins gemein für ein Hex ausgeschriehen wird.
13. Von Wesenheit des gemeinen Geschreis.
14. Von dessen Beweisung.
15. Vorsorg vor würcklicher Inquisition.
16. Ob die Besagung einer Hexen genug seye/ ein special Inquisition anzustellen
17. Rationes pro & contrà.
18. Was hierin zu practicieren.
19. Wann die Inquisitio specialis statt habe.
20. Von den requisitis der Besagung.
21. Von Zuruckruffung/ oder Besagung auch in Tods-Nöthen.
22. Von der Hexen Feindseeligkeit gegen die Menschen.
23. Ob die Besagung von einer sich bekehrten Hexen beschehen müsse.
24. Von purem Argwon.
25. Von den Töchtern einer Hexen.
26. Von etlichen äusserlichen Anzeigungen.
27. Von der Feindschafft gegen der verletzten Persohn.
28. Von der Flucht.
29. Von Aussag des Bezauberten.
30. Von denen Mahlen und stigmatibus.
31. Von abergläubischen Mitlen.
32. Vorsorgliche Practica/ vor würcklicher Gefangensetzung/ der indicierten Persohn.
33. Von der Caution/ und wie sie anzunehmen.
34. Practica in Gefangensetzung der Hexen.
35. Ob ein gefangene Hex schaden könne.
36. Wie die Hexerey de Corpore delicti constiere.
37. Von denen Indiciis zur Tortur.
38. Von Berühmung wissender Kunst.
39. Von Antrohung hernachgefolgten Ubels.
40. Von Conversation mit Hexen.
41. Von Zauberischen Gebärden/ und Worten.
42. Von guten Holden/ und Glaß-Teufflen.
43. Wann die Besagung zur Tortur genug seye.
44. Von wiedrruffter Besagung zu Aufhebung der Tortur.
45. Von Besagung der unmündigen Hexen in ordine ad Torturam.
46. Von Nachfragung des special Orths und Zeit.
47. Von Befreyung der Tortur in diesem Laster.
48. Von der Wasserprob.

49. Von Zusammensetzung zweyer einfachen Zeugen.
50. Von den Zeugen, die ungefähr zu dem Hexen-Tantz kommen.
51. Ob in diesem delicto keine unwidersprechliche Zeichen zu finden: jemand zu verfällen.
52. Von nicht weinen können.
53. Von unterschiedlichen special Griffen/ die Warheit zu erforschen
54. Practica der Gegenmittel wider die unempfindliche Hexen.
55. Von dem Gradu Torturæ so in diesem Laster zu gebrauchen.
56. Von Erholung der Tortur.
57. Von Zulassung der Defension.
58. W.e de Corpore delicti zu Ausfällung des Todts-Urthels constieren müsse.
59. Von Ketzerischer Zauberey.
60. Von Straff der Zauberey.
61. Von beschwerenden Umständen.
62. Von mildereuden Umständen.
63. Von Jungen Hexen/ und Zauber-Buben.
64. Von Confiscierung der Zauberischen Personen Vermögen.
65. Von denen Fragstucken.

DAs Laster der Zauberey ist der jenige Stein/ an deme sich viel Gerichts-Bediente anvor merklich gestossen/ viel unschuldige Personen hingericht/ ja wegen Schwäre und Wichtigkeit der Sachen/ und Abscheuen des mühsamen Proceß schuldige und offentlich berichtete Hexen ungestrafft gelassen haben/ nunmehro aber ist dieses Delictum von denen Authoribus umbständlich tractiert/ die verborgene Arth/ durch Erlehr- und Erfahrung an Tag gebracht/ und dergestalten erleucht worden/ daß/ dafern dero Lehrsätz recht/ und fleissig beobacht werden/ gleichsam unmöglich fallet/ jemand Unschuldigen wider Rechtlich zu verfällen; damit aber dieses Delictum nach seiner Natur und Eigenschafft recht verstanden/ und was in Führung des Proceß zu observieren seye/ umständig mit seinen Lehrsätzen angezeigt werde/ als habe für ein Nothwendigkeit erachtet/ nach Wichtigkeit/ und Schwäre dieser Ubelthat ein- und andere Materi gründlich: und etwas weitläuffiger auszuführen. Unter den Lastern verletzter Göttlicher Majestät/ wird Hauptsächlich die Zauberey/ als ein/ dem gemeinen Wesen höchstschädliche verblendte Kunst/ die der Mensch mit Hülff des Teuffels übet/ gezählet Carpz. p. 1. q. 47. n. 1.

Die Magia aber wird underschiedlich abgetheilt/ als erstlich in die natürliche/ und zuläßliche/ so dann in die Teufflische/ und verbottene/ die erste bestehet in Ergründung natürlicher Würckung/ der erschaffnen Sachen/ deren Application, Verständnus des Himmels: und Gestirns-Lauff/ Verkündigung gewisser und in natürlichen Wesen gegründter Begegnussen ꝛc. Durch diese Scienz und Wissenschafft gelanget der Mensch zu mehrerer Erkandtnus/ und Lob GOttes; dergleichen seynd gewesen die drey Weise aus Morgenland/ welche aus Betrachtung des Sterns die Geburth des Sohns GOttes erlernt haben/ da-

von viel DD. Lehrreich geschrieben / jatheils dergleichen Sachen vollzogen / so in natürlichen Wesen gegründt/ und doch dem menschlichen unwissenden Aug für pure Zauberey erschienen seynd / sintemalen nicht alles/was nicht geschwind gefasst werden mag/für Zauberey auszuschreihen ist. Godelman. *L.* 1. c. 2. de Mag. Licit.

Die verbottene und Lastervolle aber wird gemeiniglich Zauberey / oder Schwartz-Künstlerey benamset/ welcher Ursprung aus übermässigen und grundlosen/ menschlichen Begierden herstammet / ein mehrers zu wissen/ oder zu würcken/ als was der menschlichen Natur von GOtt dem Allmächtigen zu geeignet ist/wie dann die Schwartz-Künstler: oder Zauberer jene eigentlich seynd / welche wissentlich mit dem Teuffel ein Pact begehen / den Teuffel für ihren Gott halten/dessen Hülff und Rath ansuchen/ihne mit unterschiedlichen bekannt und unbekannten Worten/ brumlen/ verwunderlichen Zeichen/ Crayfen / auch Verfluchung / aus dem Abgrund herauff forderen/ und wird diese Kunst von derentwegen die schwartze genannt/ weil dero exercitium, und Ubung gemeiniglich bey finsterer schwartzer Nachtzeit getrieben/und der böse Feind in Gestalt eines schwartzen Manns / Hunds/ oder Katzen / sich sichtbarlich erzeiget.

Die Manier / wie die elende
3 GOtt vergessene Zauberer und Hexen die offenliche Bund der Zauberey mit dero Seelen-Feind aufzurichten pflegen / ist aus denen vielfältigen Hexen-Processen und deren Bekantnussen nach und nach erlernet worden/ nemlich: Bey offentlicher Zusammenkunfft des Hexengeschmeiß sitzet der Teuffel auf dem Thron seiner Majestät/gleich einem König/ vor deme muß der neue Zauberer GOtt seinen Erschaffer absagen/ den Bund des Tauff aufkünden GOttes Sohn verlaugnen alle Christliche Lehr-gesätz verlassen / die H. Sacramenta der Kirchen verwerffen/das H. Creutz/die Bildnussen der übergebenedeytisten und unbefleckten Mariä/ und Allerheiligen mit Füssen tretten / und GOttes Namen mit abscheulichen Laster-Worten entheiligen / alsdann gibt er dem Teuffel ein Zettul seiner Verbündnus mit eigenem Blut geschrieben / oder da er nicht schreiben kan', erstattet er das Handglibt/wordurch der Schwartzkünstler sich dem Teuffel verschreibt / und anlobt / ihme Ewig treu / gehorsam zu seyn/ oder legt seine Finger auf ein groffes und mit schwartzen Blättern angefülltes Buch/ daß er ewiger Vasall und des Teuffels Diener seyn/und nimmermehr zur Christlichen Kirchen sich zuruck begeben / noch die Gebott Christi halten/herentgegen die Befelchs des Teuffels unversaumt vollziehen: auf beruffen zu den nächtlichen Täntzen / Zusammenkunfft sich fleissig einstellen / den Fürsten

der

der Zusammenkunfft mit gewohnlichen Ceremonien anbetten/und alles was er heissen/ äusseristen Kräfften zu vollziehen sich befleissen / andere mehr zu der Gesellschafft zuvermögen / und endlichen nach diesem Leben Seel/ und Leib dem Teuffel eigenthumlich übergeben wolle / für diese Verlobnus redt der Teufel gar freundlich mit dem neuen Zauberer / oder Hexen / verheist ihnen ewige Glückseeligkeit/ unermeßliche Freuden und Lustbarkeiten/ die sie nur in diesem Leben verlangen / und nach diesem Leben noch höhere Glückseligkeiten/ wann dieses beschehen/verordnet er dem Zauberer oder Hexen einen Teuffel/der niemals von ihme abweiche / sondern in allen Sachen dienstbar seyn / und wann Zusammenkunfften angestellt werden / selben ansagen / und an das gehörige Orth überbringen muß.

Die zu Saltzburg mit denen von dem Zauber- Jäggel verführten Leuthen / vorgenommene Inquisition, gibt nachfolgenden Bericht.

1. Nachdeme er gesehen N. kleine Mäußl/ Katzen / Förckl / und Kätzl in einer Mänge machen können / habe ihne der Fürwitz auch hierzu getrieben / wie er dann solche Kunst zu wissen verlanget / und zu dem Ende mit dem Jäggel vor der Stadt / in die nächste Au / auf die Seiten gangen / alwo unversehens ein schwartzer Mann gestanden / rauch und schwartzen Angesichts / und Clauen an Händen / und Füssen habend / dieser habe ihne / Maleficanten um seinen Namen gefragt/ und mit einem bey sich gehabten Messerl einen Schnidt/oder Zeichen in den kleinisten Finger/lincker Hand gemacht / das Blut aufgefangen/ und seinen Nahmen mit diesem Blut in ein schwartzes Buch eingeschrieben/ihne in aller Teuffels-Namen anderst getaufft / und Sau-Speck geheisen / sein Tauff-Batt sey ein Teuffel gewest/und habe ihme ein grosses Gelt/so des andern Tags ein Roßzürgel geweßt/für ein Tauff-Gelt geben.

2. Worauf er die H. Dreyfaltigkeit / unsere liebe Frau / und alle Heilige verlaugnet / und sich dem Teuffel mit Leib und Seel verbunden/ auch deme versprochen/ fürbaß keine gute Werck zu thun : sondern dem leydigen Satan in allem Gehorsam und gewärtig zu seyn / und andere auch unter seyn Joch zu bringen.

3. Wie er dann ohne vorhergehende heilige Beicht zu zwey- und mehrmahlen gleich nacheinander in dieser und jener Kirchen die Hoch-Heilige Hostiam in seinen Mund empfangen / aber unvermerckt des Priesters und der Umstehenden gleich wiederum heraus/und in das Schweißtüchl gethan/mit sich vor die Thür hinaus : in obige Au getragē/ daselbsten aus Anstifftung des Zauber-Jäggels/und des Teuffels mit dem Messer darein gestochen / biß das Blut häuffig heraus geflossen.

4. Bey,

4. Bey solcher übler Zurichtung der Hochheiligen Hostia habe er unsern lieben HErrn einen Schelm/ Galgendieb/ Narrn/ Hencker: unsere liebe Frau aber eine Hex/ Huer/ Lumpe-Weib/ Närrin/ und was er erdencken können/ geheisen/ mit diesem Gottslästerlichen Beysatz/ GOtt vermöchte ihme nicht zu helffen/ der Teuffel seye der rechte wahre Gott/ unter denen Gestalten des Brod und Weins seye nur der Teuffel; Item/ habe er die Marter-Säulen/ wie auch andere GOttes/ und heiligen Bildmussen mit Koth und Steinen verschmähet/ hiefür habe er vom Teuffel/ und seinem Anhang Lob und Ehr gehabt/ und mehr als andere/ so die Schmach etwa also meisterlich nicht verrichtet/ re. spectiert/ und angesehen worden.

5. Die H. Hostien habe er auch zu Zeiten in den l. v. Schuhen/ oder wol gar in denen Partibus Posterioribus auf die Hexen-Täntz getragen/ allwo er/ und andere seines gleichen/ vorderist dem Satan/ so auf einem hohen Thron gesessen/ tieffe Reverenz gemacht/ seinen Gott und Herrn genennt/ Füß/ und den Hindern geküsset/ angebettet//und darauf die dahin geführte *Hostiam* mit Messern und zugespitzten Höltzlen gestochen/ darauf l. v. hoffiert/ in das Koth eingegraben/ und im Unflat liegen lassen.

6. Bey dieser Zusamenkunfft/ und Abscheulichen Zurichtung der Hochheiligen Hostiä habe er alle Gottslästerung wiederhohlen müssen/ hernach aber hätte die Kurtzweil angefangen/ viel Tisch wären mit Speisen von Gesottenen/ und von Gebratenen besetzt/ und vom besten Wein tracticrt worden/ von den übergebliebenen Speisen habe er ein stuck Brätel eingeschoben/ so aber des andern Tags/ als ers geniessen wolte/ ein l. v. Roßzirgl gewesen/ doch wäre es über Tisch gemeiniglich finster und etwas hart in die Schüssel und Trinckgeschirr zusehen gewest/ und was von verübter Geilheit/ Sodomiterey/ Wettermachen/ Vergifftung/ ausfahren/ weiters angeführt worden/ solle hernach mit mehrerm angezeigt werden/ und diß ist die hochfeyrliche/ und zierliche offentliche Verbindnus.

Die Privat und heimliche Verbindnus aber beschicht also/ der angehende Zauberer muß am H. Sonntag frühe/ ehe man das Wasser geweyhet/ in die Kirchen/ samt seinem Lehrmeister/ oder andern Zauberern gehen/ und alldorten alles/ wie obbesagte/ ablaugnen/ alsdann leget er das Handglibd dem Lehrmeister ab/ und trinckt von dem ungeweychten Wasser/ auff welches er allerhand Teuffelische Kunst-Stücklein im Geist erlernet. Vid. *Berlich.* Con. 3. p. 4. n. 6.

Die Solenne Stipulation/ und Verschreibung legen ab/ nicht allein die Zauberer/ sondern auch die Hexen/ wie Berlich. d. l. Exempel. citiert:

ciert: und dißfalls die Lehr. Godelmanni l. 2. c. 12. p. totum. und die ihme vorgangen / oder nachgefolgt / nicht zu beobachten / welche vorgeben / daß nemlich die Hexen keinen freywilligen Packt mit dem Teuffel eingehen / sondern entweders aus Gewalt / Forcht / Unwissenheit: und Verblendung hierzu getrungen werden / ja man habe noch niemals aus einer Hexen Confession erlesen / daß sie sich mit aignem Blut unterschrieben / indeme die mehristen / da sie verbrennt worden / GOTT um Barmhertzigkeit und ihne / als einen Zeugen ihrer Unschuld / wider das Blutdürstige Gericht angeruffen; dannenhero schliessend / weilen das Schreyen zu GOTT / als welchen sie austruckentlich nicht verlaugnet / aus dessen unendlicher Barmhertzigkeit herfliesset / nicht recht seye / wider solche: dafern sie dem Menschen oder Vieh kein Schaden zugefügt / mit Tods-Straff zu verfahren / welche Lehr aber aus folgenden widerlegt werden solle.

Die Zauberer werden weiters abgetheilt in die Præstigiatores, welche durch Teuffelische Künsten die Menschliche Augen verblenden können / also daß man nicht sicht / was vor Augen ligt / und sicht dasjenige / so doch nicht ist / und diese werden proprie Zauberer geheissen. Godelmann. c. 3. num. 3. deren Lehrmeister der Teuffel ist / als deme nicht unmöglich / tausend Gestalt anzunehmen / und die menschliche Augen zu bethören: dergleichen ist gewesen der beruffene D. Faustus, so aus seinen Historien mehr / als genug bekandt ist. Hiervon erzehlet obbesagter Author unter andern Exempeln mehr / daß in einem gewissen Wirths-Hauß / ein Zauberer / auf anreitzen der Mitgäst / den Hauß-Knecht geköpfft habe; und als er ihme den Kopff wider auffsetzen wollen / seye das Kunst-Stücklein nicht von statten gangen / habe dannenhero gemerckt / daß unter denen Gästen / ein anderer Zauberer / der selbiges verhinderte / zugegen seye; als nun auf beschehene Bitt ihme dißfalls nicht hinderlich zu seyn / der andere Zauberer nicht ablassen wollen / habe der erstere auf den Tisch ein Gilgen wachsen machen / und derselben die Blätter / und Blumen abgehauen / worüber der andere verhinderlich geweste Zauberer ohne Kopff nidergefallen / der erste Zauberer aber / dem Wirths Diener seinen Kopff ohne Beschwerde aufgesetzt / und aus der Stadt wegen des in Warheit entleibten Zauberers geflohen.

Die Necromantici, welche mit gewissen Circulen / Characteren und Beschwörnussen die Teuffel und Geister aus der Tieffe herausforderen / u. von selben künfftige Sachen zu wissen verlangen. Und ist diß ein abscheuliche Species, durch welche der Teuffel / als ein Vatter der Lugen / um die Wahrheit von verborgenen Sachen angeruffen wird: Ja die also heraus geruffte Geister / so erschienen / seynd mehristen Theils pure Teuffel / und lehret Godelmann

Daß jene Personen/ so kein Artzney/ oder Balbierer-Kunst profitieren/ der Necromantiæ höchst-verdächtig seyn/ da bey ihnen Todten-Köpff erfunden werden/ dann durch die Todten-Köpff pflege der Teuffel Antwort zu geben.

Die Arioli: und Wahrsager: Oder besser Lugensager: diese pflegen auch durch Teuffelische/ und Zauberische Kunst/ zugerichte Spiegelen/ Cristallene Knöpff/ Ringel- und dergleichen/ die beschehene Diebställ und andere verborgene Begebenheiten zu eröffnen: hiervon liset man in des Francisci Erasmi lustigen Schau-Bühne/ und unlängst ausgegangenen Höllischen Proteo merckliche Exempla, die mehrentheils mit Schaden der Anfrageaden ausgebrochen; dann der böse Feind pflegt mit tuncklen: und zweiffel: auch Lugenhafften/ dem Nächsten schädlichen Worten/ seine Rathfrager zu betriegen/ will allhero nicht anfiegen/ was die Authores für unterschiedliche traurige Exempel nur in jenen verbottenen Act, damit der Dieb/ oder der die Sach auch unvermerckt etwa verleat/ das rechte Aug verliehret/ weitläuffig anzeigen/ hiezu gehören die Zigeuner und Planetenleser/ die nun aus wolbedachtem Grund in Tyrol und andern Kayserlichen Erb-Länderen Vogel-frey ausgeruffen worden.

Die Incantatores, oder Seegensprecher die nicht allein die Schlangen/ Attern/ und dergleichen vergiffte Thierbannen/ oder Gifftlos: auch die Leuth unfruchtbar/ unmanbar machen können/ wie dann der Exempel mehr als genug/ daß durch Göttliche Zulassung der Teuffel/ mittels dergleichen äusserlichen Segensprechereyen die Ehleuth unmanbar/ und unfruchtbar/ ja in ein ander höchst verbittert gemacht hat/ geschweigens was für Exempel Delrio, de disq. magica. von verzauberten Armeen/ Wasserflotten/ und Belägerungen allegiert.

Die Venefici, sintemahlen aus viel bewehrten Exemplen mehr als genug war ist/ daß dieses Hexengeschmeiß/ durch Zauberische Zubereitungen/ und Hülff des Teuffels/ aus Göttlicher Zulassung/ nicht allein die Früchte der Erden/ die Gesundheit der Thier: sondern auch der Menschen/ ja so gar Pestilentzische Suchten verursachet/ wie hievon die Criminalisten vielfältige Exempel anführen/ gestalten oballegierte Saltzburgische Inquisition des weitern Innhalts ist.

Daß ihme der Teuffel ein graues Pulver zum Wettermachen/ und ein schwartzes zum Leuth- und Vieh tödten/ oder Krimpen verehrt/ wie dann er mit dem grauen Pulver/ und etlich darzu gesprochenen Worten zwey Rifel-Wetter/ einen gros-

grossen Regen und Wind gemacht/ so grossen Schaden dem Getrayd und Wäldern gethan : mit dem schwartzen Pulver aber / so er unter der Stall = Thür eingegraben/ und im Hauß hin= und wider gestreuet / dem Bestandmayer zu N. zwey Pferdt / drey Kühe / theils erkrümmet / theils gar getödtet / und dem Herrn selbiges Vieh auch selbsten langwürige Kranckheit durch solche zauberische Mittel verursacht. Uebergehe/ was dißfalls Delrio Carpz. h. t. von Vergifftung der Leuth/ Einzauberungen der bösen Geschöß/ und woher selbe kommen. Item/ Gewalt = thätiger Hinrichtung der kleinen Kinder / und deren Aufopferung dem leidigen Satan weitläuffig erzehlen.

Item / seynd der Schwartz=Künstlerey beygethan/ die sich unterstehen durch allerhand widerglaubige Sachen / Teuffelischen Characteren/ Segensprechung/ ꝛc. verschiedene / theils natürliche / theils mit Teufflicher Boßheit zugefügte Hyperphysicos morbos, und Kranckheiten zu heylen : dann ob zwar die mehriste/ dergleichen abergläubische Leuth/ oder Sortiarii, kein außtruckentliches Pact mit dem leidigen Teuffel eingangen/ Krafft dessen dergleichen Curen selbe zu vollbringen wissen / nichts destominder / weilen selben wol wissend/ daß ihre Curen in dem natürlichen Wesen nicht gegründt / die würckende Ursachē entweders unproportionirt / entfernet/ ja mehrers/ pure Instrumental-Ursachen seyen/ die vor sich selbst ohne gebührender Application nichts natürlicher Weiß außwürcken mögen/ mehreren theils dergleichen Curen, auf Gebrauch gewieser Circul, Wort / Ceremonien, Characteren bestehen / die doch vor sich selbst todt/ und nicht würckend/ ja die mehristen gantz unbekandte Wörter seyn ; wordurch der Teuffel nur verehrt wird / dann zu mercken/ daß nach der Lehr der DD. der berühmte Delrio disq. mag. L. 2. q. 4. den stillschweigenden Pactum in einen wissentlichen / und unwissentlichen distinguiert / der Erste wird vollbracht von jenen / die da wissentlich der aberglaubischen Ceremonien / und Teuffelischen Segen = Sprechung sich bedienen : der Letztere aber von einfältigen Persohnen/ die nicht verstehen / was für Dependenz in natürlichen Sachen die würckende Ursachen : mit der gewürckten Sach haben müssen/ und seynd dergleichen einfältige Persohnen entweders gar zu entschuldigen / oder mit gar geringer Straff zu belegen / jedoch mit diesen beeden Conditionen , daß der aberglaubische Mensch / so bald man ihne dessen ermahnet/ solche liederliche Curen und Seegen = Sprechungen von sich zu lassen bereit seye / und nach der Ermahnung von dergleichen abstehe ; dann sonsten wurde ein Ungehorsamb und ein wissentliches stillschweigendes Pactum entspringen : 2. Das es

ein dergestaltige Persohn seye/ welche die Sach Einfältigkeit halber nicht verstehet/ noch dergleichen Ampt zu verwalten hat/ daß er es verstehen solte / als da seynd die Geistliche/ Beicht-Vatter/ Prediger/ dann dergleichen Persohnen in schwerer Tadelbahrer Unwissenheit sich befinden wurden. Delrio disq. mag. L. 2.

Gleichwie aber nicht alles für Hexerey auszuruffen / so den menschlichen Augen verborgen liget / und doch in der Natur selbsten gegründt ist: also ist in diesem Fall etwas behutsam umzugehen/ dann es werden unterschiedliche verwunderliche Effect der natürlichen Sachen erfunden / die dem Unwissenden vor ein pures Hexen-Spiel vorkommen / gemeiniglich aber wie Delrio disq. mag. L. 2. q. 5. lehret.

7 Erscheinen die aberglaubige Effect aus nachfolgenden Umständen: als da ein Sach in die Ferne operiren / und würcken solle / sintemalen natürlicher Weiß kein Würckung in die Ferne / ohne Veränderung des zwischen Raums zu haben/ dannenhero/ wann die Ferne nothwendig erforderlich/ und die Nehend verhinderlich wäre / ist es ein offenbares Aberglaubiges Weesen/ sonderlich da kein erhebliche Ursach einlauffet zu glauben/ daß der gütige GOtt/ oder ein guter Engel / dergleichen Würckungen zu vollbringen sich gewürdiget habe. Sonsten aber / weilen unter denen auch vornehmsten Authorn in der Natur zweiffelbar zu seyn scheinet / wie weit ein Sach in die Ferne operieren könne/ und in was für einem Umkreiß jedwedern Sach außgiessende Eigenschafften/ und Ausdünstungen eingeschlossen werden/ wurde die Materia der strittigen Waffen und Wund-Cur/ in Abgang anderer nothwendigen Observationen nicht alsogleich zu verwerffen seyn / darvon Erasmus Franciſci in seiner lustigen Schaubühne mit mehrerem zu lesen.

Zu den Aberglaubischen Possen aber gehören gemeiniglich unbekante falsche Uncatholische / oder von Römischer Kirchen verworffene Wort / die kein Cohærenz , und Nothwendigkeit nach sich ziehen / und zu dergleichen Gebrauch nicht eingesetzt worden / als die Namen unbekandter Engel/ so doch nur böse Geister ausweisen/ Item da das H. Creutz-Zeichen mit gewisen Observationen / und gewiser Situation aufgezeichnet / unterschiedliche Figuren zu formieren/ da ein Sach / die doch kein Nothwendigkeit zu der Würckung beytragt/ beyzusetzen wäre/ als da man gewisse Kertzen aufzünden: sich ausziehen / oder knyend da und dorthin sehen / ein neugewaschenes Hemmet anlegen/ auf einem Fuß stehen muß ꝛc. oder da durch Troh-Gebett / Seegenspecherey vorborgene Sachen erforscht/ Cristallene verzauberte Spiegel/ oder auch die Todten-Köpff zu Rath gefragt werden.

Was aber der Hexen Ausfahrt/ Buhlschafft / und Verwandlung 8

betrifft/

betrifft/ ist zu wissen/ daß dieses Laster der Hexerey auch seine Patronos gefunden/ lehrende; daß die Arme/ Elende/ Schwache/ und aus Teuffelicher List: oder Betrohung überwundene Weibs-Bilder mehrers zu erbarmen/ als gleich zum Scheiterhauffen zu verfällen seyn/ sonderlich da selbige niemand Schaden gethan/ angemerckt ihre Venerische Sodomitereyen/ Ausfahrten/ und dergleichen Possen/ in purer Teuffelischer Verblendung beruhen; es ist aber diser Hexen-Patronanz durch andere gelehrte Leuth sowol Theologos, als Juristen fundamentaliter weitschichtig widerleget/ und mit unwidersprechlichen Exempeln/ Historien/ Rationen und Argumenten beweißlich gemacht worden/ daß in Warheit dergleichen Sodomitereyen/ &c. nicht in puren Einbildungen/ gebrauchter Schlaffsalben/ und andurch also disponirte Phantasey, sondern in Warheit begangen werden/ darvon der Lehr-reiche Jesuit Martinus Delrio in seinen Disquisitionibus magicis sehr curios zu lesen. Es ist zwar nicht ohne/ daß der verblenderische Tausend-Künstler jeweil/ und wie theils Authores wollen/ mehrere Zeit durch Verblendung der Phantasey, dergleichen Festin denen Hexen-Geschmeiß vorzustellen pflege/ so findt man doch aus der Hexen Rechtlichen Bekandtnussen/ daß sie aus gewisen Salben/ und Abnehmungen gewußt haben/ ob sie mit wahrem Leib beygewohnet/ oder nur dero Phantasey also berührt worden: ein gantz frisches Exempel weiset die Saltzburgische Inquisition, da nemlich drey in Lands-Bayern ihnen belieben lassen/ dergleichen Fahrt anzustellen/ unter denen aber einer abgefallen/ und in gantz kurtzer Zeit über Berg/ Wasser und Thal sich zu Werffen befunden/ gestalten als selbiger bey auffgangnen Sonnenschein nachgefragt/ an was für einen Ort in der Welt er wäre/ und in Antwort verstanden/ wie daß er im Saltzburgischen Land/ und zu Werffen seye/ sich zu verwundern angefangen/ daß er in so kurtzer Zeit einen so übermässigen weiten Weg kommen wäre/ aber diese Verwunderung hat Ursach zu seiner Gefängnus/ und Verhafft gegeben/ der auch nachgehends sein geübte Zauberey-Profession bekennet hat/ wie dann das beruffene C. Episcopi 12. Caus. 26. q. 5. darauf sich die Hexen Patroni mehristen steuren/ von dem Delrio L. 5. disq. mag. nach der Länge und Breite ausgelegt/ die Adversarii confundiert/ und erwisen worden/ daß die Hexen in Warheit dergleichen Fahrten celebrieren/ ja selbe gar wohl wissen/ wann es nur Einbildungs-weiß oder in Warheit beschicht/ und zugehet: also daß dißfalls einem Richter kein Gewissens-Zwang entstehen solle/ zu glauben/ daß dergleichen Bekandtnus nicht wahr/ und unmöglich seyn solte.

Gleiche Maaß hat es mit der verruchten Teuffelischen Vermischung/ die nicht allein auf sonst behörige Weiß/ sondern auch wider Natürlich

lich/ und in versa venere, ja mehristen Theils mit den höchsten erschröcklichen Blut = Schanden / mit leiblicher Mutter/ Schwester/ ꝛc. zu bestehen pflegt/ sintemahlen der böß-wichtige Seelen = Verführer am höchsten sich vergnügt / da er sihet / daß die menschliche Seelen ein Sünd mit der andern je mehr und mehr beschwere / und wegen vielfältig / und Erschröcklichkeit begangener Laster = Thaten an der Seeligkeit zu verzweifflen beginne. Ob aber ein von dem Teuffel belegte Hex/ ein wahre menschliche Geburth hervor bringen könne / seynd die Authores unterschieden / theils sagen Nein/ theils Ja / darum auch obberühmter Delrio, der Länge nach deduciert/ daß einem Teuffel nicht unmöglich seye/ den menschlichen Saamen irgend aufzufangen / und selben bey dem Congress mit zugehörigem Temperament der Hitze zu qualificieren/ daß natürlicher Weiß alles/ was zur Conception vonnöthen/ einlauffet/ wie er dann ebenfalls verschiedene Hexen=Bekandnussen anführet/ die ausgesagt/ daß der Teuffel nach ihrem Willen und Begehren/ jedoch alles mit Göttlicher Zulassung zu verstehen/ selbe geschwängert habe/ also/ daß deren Geburth wahre Kinder deßjenigen Menschen zu nennen/ von denen der Saamen aufgefangen worden: Carpzov. aber lehret in seiner Practica Criminali, daß aus dergleichen Vermischungen die Hexen etliche böse Würm gebohren / die sie so dann die böse Dinger/ Item/ Wild-Geschoß und Elmb nennen/ diese pflegen/ sie denen Leuthen / denen sie Ubels wollen / in dero Leiber zu zaubern / davon der gröste Schmertzen/ ja der Tod selbst entspringet.

9

Keines Wegs aber ist dem Teuf- 10
fel möglich ein Sach nach seiner Wesenheit in die andere transsubstantialiter zu verändern / sondern da etwann die Hex / ein Alster / einen Wolff / eine Katz abgiebet / ist solches alles ein Teuffelische Verblendung vor den menschlichen Augen / und werden von Delrio ebenfalls verschiedene Exempel angeführt / wie denen verstellten Hexen verschiedene Wunden zugefügt / ja Schliessel und anders Geräth ab denen Bäumen / auf die dergleichen verstellte Vögel / Füchs / oder Haasen beschehene Schuß / herabgefallen/ und ligen geblieben seyen.

Von denen Anzeigungen zur Nachforschung und Captur &c.

Indeme das Laster der Zaube- 11
rey eines unter den erschröcklichsten Missethaten und Delicten ist/ anerwogen / hierinnfalls die abscheulichsten Umständ / und anderwärtige vielfältige Delicta mit einlauffen/ als die Apostasia, Kätzerey / Sacrilegium, Gottslästerung/ Todt

schlag/

schlag/ ja Kinder-Mord/ Sodomitereyen / und unnatürliche Vermischungen/ ꝛc. als wird selbiges billich unter die Delicta Excepta gerechnet/ sonderlich unter die jenige/ so einer sehr schweren Beweisung seynd/ einfolglich hierinnen so wol ratione inquisitionis, als torturæ, und in Ordnung das Corpus Delicti zu erweisen/ geringere/ und theils sonderbare Anzeigungen erfordert werden. Zu Vornehmung einer special Inquisition gegen einer gewiesen Persohn/ seynd ausser denen im ersten Tractat angezeigten / und allen Ubelthaten insgemein zugehörigen Anzeigungen/ hernachfolgende :

1. Dafern ein Persohn der Hexerey insgemein beschreyet wäre / dann ob zwar das gemeine Geschrey zu Anstellung der special Inquisition in den Criminal Sachen nit mehr erforderlich ist / Jul. Clar, quæst. 6. num. 8. sondern andere Anzeigungen auch in Abgang deß gemeinen Geschreys / für genugsam gehalten werden / so findt doch das gemeine Geschrey mehristen Platz in dem Laster der Hexerey/ indeme man
12 zu sagen pfleget/ diß Weib hat kein guten Nahmen / segne uns GOtt darvor / diese Vettel zeigt man nichts guts / Item / man haltet sie insgemein für ein Hexen / oder Zauberin/ als erfordert die Nothdurfft / von denen gemeinen Geschreys = Requisiten/ mehrere Erklährung zu geben/ was hiezu gehörig / und ob das gemeine Geschrey auf anderwärtige mehrere Anzeigung / und adminiculen fussen und gründen müsse.

Die Fama, oder der gemeine Ruff ist in einer Stadt/ oder Gemeinde eine 13
offentliche/ und von purem Verdacht entspringende Sach Haunold. t. 4. cap. 3. Con. 1. num. 396. und entspringet/ aus 3. Quellen : 1. Da ein eiteles Geschrey in einer Stadt oder Gemeinde von einer gewiesen Sach herum lauffet/ unwissend/ wer es zum ersten aufgebracht/ oder aus was für erheblichen Ursachen man dergleichen Aussagen könne / und dieser Rueff ist bald wahr bald falsch.

2. Pflegen theils Leuth / durch verschiedenes Künstlen / eine Sach unter die Leuth / zu ihrem eigenen Nutzen auszuspringen : und eben darum ist nichts darauf zu halten.

3. Wird ein Sach von geschei-den ehrlichen Leuthen insgemein und aus rechtmässiger Ursach/ und ohne dero Nutzen geredt. Damit nun ein Rechtmässige / und legalis Fama in Actis gegründet werde / ist vonnöthen / daß der Ruff von dem mehreren Theil des Volcks einer Stadt und Gemeinde/ als wordurch die gantze Stadt vorgestellt wird / herfliesse. Juxta Reg. jur. 100. ff. §. 1. und können dißfalls sowol Mann- als Weibs = Bilder gute Urheber seyn / dafern nur die Sach eines jeden Profession betrifft / dann ob diß / oder jenes Weib ein gute Hebam seye / ist mehrers dem Weiber = Volck zu glauben / ꝛc.

Also

Also von andern Wissenschafften / und Qualitäten zu discurieren / können diejenige am besten einen gemeinen Ruff erheben / die der Sachen verständig seyn.

Demnach nun in einer Stadt ein gemeines Gesäg herum gehet / dieses Weib seye ein Hex: muß ein Obrigkeit nachforschen / wer solches saget / ob die erste ausstreuere wahrhaffte ehrliche Leuth seyn: C. 24. de accus. Jeweils aber als in l. v. Hurerey / Spielerey ꝛc. mögen auch in Sachen interessierte liederliche Leut für gute Urheber angenommen werden; Vid. Haunold. d. l. n. 332. Der gemeine Ruff aber muß durch zwey Zeugen bewisen werden / und ist nothwendig / daß jeder Zeug sage / er wisse daß von diesem Weib dergleichen Ruff seye / und zwar dessentwegen / weilen er selbsten von dem mehreren Theil der Stadt in Gesprächen gehört habe / daß diese / und jene ein verdächtige Hex seye / dann es wäre nicht genug zu sagen / Zeug habe es von etwelchen Personen gehört: Wann nun der Richter hierauf fraget / von was für Personen / wäre der Zeug bemüssiget / etwelche / so ihme in der Gedächtnus seyn anzuzeigen: samt der Clausul / und andere mehr / daran er nicht dencke / und alsdann wäre die Fama genugsam attestiert / dafern aber auf dergleichen Anfrag der Zeug niemands anzuzeigen wuste / von weme ers gehört / wurde er sich selbsten verdächtig und unglaubhafft machen: Da aber dergleichen Anfrag unterlassen; und der Zeug niemand von den Urhebern angezeigt hätte / ist der bessere Sententz / daß die Aussag eines ehrlichen Zeugnus dannoch gültig sey / sintemalen genug / nicht offenbahr zu seyn / daß der gemeine Ruff von leichtfertigen Leuthen entsprungen sey. Haunold. d. l. n. 343.

Wann in einer Gemeinde dreyssig Personen wären / ein Zeug sagte von acht Personen / dieser beweißte den gemeinen Ruff nicht halbständig / sondern macht nur einen geringen Glauben des gemeinen Ruffs; wann der andere Zeug von zehen andern Personen aussagt / wurde der gemeine Ruff halbständig / durch beeder Zeugen Zusammensetzung bewisen / wann nun der dritte Gezeug hervor kommet / und auf acht andere verschiedene Personen aussagete / wäre zwar der gemeine Ruff vollständig nicht erwiesen / dann kein Zeug hat halbständige Beweisung gemacht / sondern es wurde nur durch deß dritten Zeugen Aussag der ersteren halbständige Prob in etwas bekräfftigt / und warhafft gemacht / also zwar / daß ein Richter von Amtswegen weiters in Sachen nachzufragen / und den gemeinen Ruff durch die Inquisition vollständig machen kan.

Nun ist die Frag / ob ein Weibs-Personn / so insgemein vor ein Hex von den mehrern / und ehrlichen Theil des Volcks gehalten / und solcher Ruff aus Zeugnus zweyer

Zeu-

Zeugen erwiesen worden / genugsames Indicium gebe / darwider in specie zu inquirieren. Von gemeinen Rechten hat es kein Difficultät / dann gleichwie geringe Anzeigungen genugsame Materien, auch zur special-Inquisition geben / also auch die erwiesene Fama : oder gemeine Ruff / so den andern Indiciis gleich gehalten wird : sintemahlen wie Haunold. t. 3. l. 4. num. 102. lehret / ein von glaubwürdigen Leuthen erhebtes gemeine Geschrey selten falsch / und leer ist / sondern seine Ursachen hat / die dergleichen Leuth zu solchem Nachruff veranlaßt hat / wiewohlen ein Richter hierinnfalls alle Umstände der Zeugen / der Beweisung / der berichten Persohn / der möglich unterlauffender Ursachen zu solcher Ausruffung vor anstellender special-Inquisition zu betrachten / und dem Erfund nach / weiters zu procediern, oder die Sach biß zu weiter hervorkommenden Anzeigungen anstehen lassen kan / sonderlich / weilen von heutiger Practica mehrers ein Clamosa insinuatio, das ist / daß das Geschrey öffters vor des Richters Ohren komme / erfordert wird und ist gemeiniglich der pure Nach-Ruff nicht genugsam ein special-Inquisition anzustellen / Jul. Clar. L. 5. q. 6. §. fin. So aber in diesem Laster seinen Absatz um so viel mehr gewinnet / weilen in Sachen der Ketzerey auch aus purer erheblicher Suspicion, und Argwohn nach etlicher Doctorn Meinung inquiriert werden kan. Jul. Clar. d. l. n. 7.

Die N. O. P. L. G. O. erfordert unterschiedlicher / unverdächtiger Leuth aussagen / daß die Bettel mit verbottenen Künsten und Wahrsagen umgangen : oder da die Leuth insgemein vorgeben / daß diese : oder jene Weibs-Persohn dem Vieh- und Leuth schaden zugefügt habe / und müsse der Schaden an Tag / auch die Bezüchtigte dergestalten beschaffen seyn / daß man sich dergleichen zu ihr versehen mag / welcher Lehr und Verordnung sicher nachgefolgt werden kan : Die vornehmste Frag aber beruhet in deme / ob einer andern Hexen Aussag / vor sich selbsten / und ohne einlauffenden erheblichen Ursachen / und anderwärtige glaubwürdigen Vermuthungen / oder Wahrzeichen sattsam seye / wider die angezeigte Persohn ein Special-Inquisition anzustellen ? in dieser Materia seynd die Authores sehr unterschiedlicher Meinung / und so zweiffelhafftiger Erklährung / daß man nicht weiß / weme nachzuleben seye ; damit aber die Frag recht erläutert werde : habe vor ein Nothdurfft erachtet / die Lehr Ferdinandi Waizenegger wie solche Haunold. t. 7. c. 2. n. 387. an die Hand gibt / allhero zu verdolmetschen. Jene / welche einer Hexen pure Aussag / so mit glaubwürdigen Warzeichen / und Vermuthungen nicht bekleidt ist / keinen Glauben beymessen wollen /

gründen sich in nachfolgenden Rationen.

1. Die Hexen bleiben gemeiniglich fest / und unbeweglich auf ihren teuffelischen Sach : und geschworener Pflicht/ dem Teuffel zu gehorsamen / und unschuldigen Personen zu schaden / seye dannenhero glaublich / daß sie aus Antrib ihrer teuffelischen Boßheit ehender Unschuldige/ als Schuldige anzugeben lust haben.

2. Ist die Tortur nicht so kräfftig/ daß ein Hex nur die schuldige anzeigen solle / sondern / weilen sie durch Benennung der Mitinteressirten sich der Straff nicht entbinden mögen / haben sie mehrer Lust Unschuldige / als Schuldige anzuzeigen.

3. Wann gleich die Hexen hernach Reu und Layd über ihre Sünd tragete / und auf solcher Aussag verharrete / wäre doch möglich / daß sie aus Forcht widerholender Tortur die erste Aussag bekräfftigen dörffte / geschweigens / daß wegen teuffelischer Verblendung ein Richter vor unfehlbar nicht wissen kan / ob die Hex in Warheit sich bekehrt/ oder nur sich also äusserlich gestellet habe.

4. Ob zwar theils Hexen wissen / ob sie warhafftig / oder nur durch die Phantasey dergleichen Zusammenkunfften beywohnen / nichts destominder können theils der Hexen also durch den Teuffel verblendt werden/ daß sie selbst nicht wissen/ ob sie in Warheit/ oder nur durch verirrte Phantasey dem Hexen-Tantz beygewohnt haben / wie kan dann dergleichen Anzeigung kräfftig und glaubwürdig seyn ?

5. Ist nicht warscheinlich/ daß ein Hex / so etlich Jahr deß Teuffels Leibeigne gewesen / und in einem Jahr vielfältig ausgefahren/ nicht öffters/ als etwa 2. oder 3. mahl diese und jene auch dabey gesehen habe/ sondern seye vilmehr eine verstellte teuffelis. Erscheinung zu vermuthen.

6. Seye wissendt / daß sich der Teuffel krafft seiner Natur in Form eines Engels des Liechts / ja des gecreutzigten HErrn selbsten verändern kan / um wie viel leichter kan er unschuldige Leuth bey dem Hexen-Tantz vorstellen: ob zwar Delrio l. 1. sect. 16. §. 7. vorgibt / daß GOtt der Allmächtige nicht zulasse/ daß der Teuffel unschuldige Personen vorstellen könne/ oder da es je geschehen/ wurde die Göttliche Vorsichtigkeit alsobalden denen Unschuldigen zu Hilff kommen/ und dero Unschuld eröffnen / so objiciern doch andere DD. , daß ebenfalls die Historien mehr als zuviel zeugen/ daß viel Unschuldige erschröckliche Marter: und Tod ausgestanden/ und aus Göttl. Zulassung dero Unschuld erst nach deren Absterben erschienen sey/ zu dem habe man kein Göttlichen austrucklichen Verheiß/ daß kein unschuldige Person in diesem Laster leiden / oder zu dem Todt verurtheilt werde könne.

7. Ist

7. Ist aus denen Hexen : Bekandtnussen bekandt / daß bey ihren Zusammenkunfften alles sehr finster/ und düster zugehe / was aber bey dunckler Zeit / sonderlich da die Augen mit Schlaff/ Forcht/ und andern Defecten behafft seyn/ gesehen wird/ darvon kan kein glaubwürdiges Zeugnus gegeben werden.

8. Ist wissend / daß die Hexen denen Unschuldigen zuschaden / zusammen schwören / dergleichen Zusammen-Schwörungen aber können gantz verborgener Weiß beschehen/ also/ daß gar gefährlich wäre wann dergleichen Denuntiation und Besagungen allein geglaubt werden solle.

9. Werden gemeiniglich die Acta nicht so heimlich gehalten / daß ein oder anderer Beysaß die besagte Persohn eröffne / und selbiger einen öffentlichen Nachruff der Hexerey aufbinde / kan dannenhero leichtlich geschehen / daß ein andere Hex dergleichen bereits bezüchtige : wiewolen unschuldige Person / zu Abkürtzung der Tortur ebenfalls Aussage; Können aus Göttlicher Zulassung unschuldige Leuth von unverständigen Gerichtern processiert / verfällt / und exequiert werden : um wieviel mehrer können aus Göttlicher Zulassung unschuldige benamset / und angezeigt werden.

10. Pflegen die Hexen unterschiedliche Entleibungen der Persohnen so noch leben : Untergang des Viehs / so doch durch Metzger geschlacht worden/ auch andere natürlich entstandene Schäden / ihnen selbst zuzumuthen / nur damit selbe der Tortur um so viel ehender sich entledigen können : anerwogen diese Leuth den Todt weniger / als die Marter fliehen / um soviel mehr sind selbe zu Anzeigung unschuldiger Leuth leichtlich zu bewegen / sonderlich da etwa durch Suggestion-Fragen auf eine gewisse Person das Interrogatorium gesetzt wurde.

11. Erscheint aus denen Hexen-Processen, daß die Hexen mehrern Theils gantz singular und einfach / sowol was den Orth / Zeit / als anderer Umstände anbetrifft/ ihre Aussag zugeben pflegen ; und ob zwar aus etlicher DD. lehre / die von mehrern Zeugen einfache abgebende Gezeugnussen / so fern selbe auf ein Laster-that/ und Ende zusammen lauffen / wenigst Zuvorkehrung der Tortur genug seynd / so wird doch eben die Lehr durch andere limitiert / dafern nicht Zeugen ehrliche Leuth seyen : aber die Hexen seynd darunter nicht zu rechnen : und diß seynd die Rationes, und Ursachen / warum der puren Anzeigung / und Besagung einer Hexen nicht zu glauben seye, &c. Herentgegen beruhet die Meinung/ daß der puren Anzeigung / und Denuntiation einer Hexen zu glauben seye / auf nachfolgenden Rationen.

17 1. Weilen das Laster der Zauberey eines unter den ausgenommenen besondern Delictis ist/ so ohne Mitgespän nicht vollbracht wird/ hierinnfalls ist ein Richter von obtragenden Ambt und im Gewissen schuldig / damit das Land von dergleichen Leuthen gesäubert werde / auf die Mitgespän ordentlich zufragen.

2. Ja die Beicht = Vätter seynd schuldig / die auf sich selbst bekandt Hexen zu ermahnen / die Mit = Hexen anzuzeigen / ja sie können die verwiderende ohne Sünd nicht absolvieren.

3. Uber das seynd die Zauberer / und Hexen auch ungefragter von natürlichen Rechten schuldig / die geistliche und weltliche Schäden/ die durch dergleichen Leuth einem Land/ und unschuldigen Leuthen zugefügt werden/abzuwenden/die Seelē Seeligkeit ihrer Mitgespän so ausser Gerichtlicher Correction nicht zuhoffen/ zu befördern/also seynd dieselbe ebenfalls aus obbesagter natürlicher Obligenheit schuldig / die Mitgesellen zu eröffnen/ wordurch keinem mit Unrecht sein im Gewissen/und der Seelen nach bereits verlohrner guter Namen bemackelt wird ; und wann gleich hierdurch der Dritte ehrenrichtig angetast wird / solte doch das gemeine Heyl dem Privat - Nutzen vorgezogen werden.

4. Diese natürliche Pflicht ist so hoch / daß so gar die Eltern die Kinder/die Kinder die Eltern anzuzeigen schuldig seynd / dann die Lieb des Vatterlands solle mehrer seyn / als die Lieb des Vatters ꝛc. geschweigens / daß hierdurch die Seeligkeit des Vatters / oder Kinds hervorgesucht wird/zudeme/wie mehrere befreundte einander anzeigen/wie mehrerer Glauben ist dergleichen Anzeigung beyzumessen.

Es seynd zwar Theils DD. der Meinung; dafern auf heimliche Anvermahnung ein Besserung von einer Hexen zu hoffen wäre / daß man selbe nicht zu eröffnen schuldig seye/ andere herentgegen vermeinen / die Anzeigung der Hexen solle ohne Verweilung beschehen/ indeme dieses Gesindel gleichsamb ohne gerichtlichen Vorgriff nicht zu bessern / und jedwederer Auffzug schädlich seye ; sintemalen nicht von bereits beschehenen/ sondern noch künfftigen Schäden die mehriste Vorsorg zu haben ist/ dannenhero schliessend / daß der Hexen puren Aussag glauben beyzumessen seye / dann im Widerspiel diese natürliche Obligation vergeblich wäre / welche die Hexen / ihre Mitgespännin zu eröffnen / die Obrigkeit aber selbe dessentwegen zu befragen / unter einer Todtsünd verbündet.

5. Die Besag und Eröffnung der Mitspän in den Lastern der Mörderey / Zusammenschwörung/verletzter Majestät/Lands-Verrätherey/ Ketzerey und Dieberey / sonderlich geweichter Sachen/wird geglaubt/ um wieviel mehrer solle in diesem Laster

der

der Auſſag und Anzeigung anderer Mitgeſpänninen Glauben beygemeſſen werden.

6. Werde der nicht eröffnete Inquiſit zweyen ſtarcken Argwohn unterworffen / erſtlich / daß er geſucht habe / dergleichen Böſßwicht / als ein abgeſagten Feind des gemeinen Nutzen dem Gericht zu verbergen: 2. Daß er etwa durch deſſen Beyhülff ſeinen Feind umgebracht habe / per L. fin. de Malefic. & mathemat.

7. In menſchlichen Handlungen wird jene Nachricht / ſo nach möglichen Umſtänden und Aigenſchafften der Sach erhebt werden mag / für genugſam erachtet / und ſchadet nit / daß jeweils etwa hierinfalls geirret worden / dann ſonſten müſte die Zeugnuß / weilen ſelbe im Leben Chriſti / Suſannä / und andern mehr falſch abgeben worden / völlig aufgehebt werden / ſonderlich weilen aus vielen bewehrten Hiſtorien und Proceſſen erfindlich / das mehriſten nur die wahre Hexen angezeigt worden.

8. Und deſſentwegen ſeye von gemeinem Gebrauch und Ubung / dergleichen Anzeigung biß anhero geglaubt worden / weilen in dieſem Laſter gleich wie in der Ketzerey zu procediern.

9. Und ſeye um ſovielmehr dergleichen Anzeigung zu glauben / weil hierdurch vielfältige Delinquenten zur Beſſerung ihres Lebens gebracht und gemeiner Schaden verhütet wird.

10. In jenen Laſtern / allwo wegen Beſchaffenheit derſelben kein richtige / oder aller Einrede befreyte Zeugen können überkommen werden / müſſen jene Zeugen zugelaſſen werden / die man haben kan / wann ſie gleich ſonſten undüchtig wären / das Laſter der Hexerey aber iſt dergeſtalten beſchaffen / daß ſelbes durch fromme / ehrliche Zeugen / als die dergleichen Zuſammenkünfften nicht beywohnen / nicht erwieſen werden kan / als folget nothwendig / daß die Zeugnuß der Intereſſenten und Mitſpän vor kräfftig zu halten ſeye.

11. In verborgenen Laſtern / werden die Beweiſungen durch vernünfftige Wahrnehmungen erhebt / wie nicht weniger iſt erlaubt: in dem abſcheulichen Laſter die Recht zu überſchreiten; nun iſt aus aller Lehrer Zugebnng dieſes Laſter die heimlich- verborgen- und abſcheulichſte Ubelthat / alſo muß man zu Abſtraffung dieſes / GOTT den Allmächtigen auf das höchſt- verletzenden Laſters / jene Beweiſungen annehmen / ſo man überkommen kan.

12. Seye glaublich / daß aus Göttlicher Güte kein unſchuldige Perſon vorgeſtellt / oder angezeigt werden könne / indeme die frommie in der Obhut deß Allerhöchſten ruhen / jene

ne Gerechtigkeit / die nicht will / daß dergleichen Gesindel auf dem Erdboden leben solle / gebe den Weeg an die Hand/ damit die Mitgespän/ von Gericht erfahren werden mögen.

18 13. Dafern diesen Anzeigungen kein Glauben beygemessen wurde / erfolgete / daß die vornehmste / und abgetriebene Zauberer und Hexen niemahlens zur Gericht gebracht werden könten / als denen nicht üblich durch offentliche Zeichen mit bösem/ Häfenrührern / ꝛc. sich lautbar zu machen / oder in ihre Häuser zauberische Sachen zu setzen : noch denen Leuthen zu trohen / sondern vielmehr die Execution jener Schäden / die sie dem Menschen und Vieh zuzufügen gedencken / den mündern / und in der Kunst wenig erfahrnen Hexen und Zauberer anzubefehlen / und diß seynd die Argumenta pro & contra ob der puren Anzeigung/ und Denuntiation einer Hexen auf andere Personhnen zu glauben seye / oder nicht : aber in Sachen der Ordnung nach zu procediern , wird erstlich gefragt / ob ein pure mit keiner andern Anzeig/und Wahrnehmung begleite Denuntiation , und Besagung einer eintzigen Hexen / oder Zauberers ein genugsames Indicium geben möge / gegen eine unbeschreyte Persohn ein special Inquisition , weilen solche in diesem Laster ohne sonderbare Ehrenberührung nicht angestellt werden mag/ zu formieren Diese Frag erörtert/ Delrio qu. 12. in append.

Allwo er lehret / daß ob zwar ein Weibs-Bild von Geistlichen Rechten in Criminalibus , und Anklags-Processen kein Zeug seyn möge/ wisse man doch / daß ex Doctrina Farinacii q. 59. num. 1. ein Weibs-Bild in denen ex Officio vornehmenden Inquisitions-Processen , einen dichtigen Zeugen abgeben könne. Sonderlich in ausgenommnen Lastern / allwo die Wahrheit auch durch Weibs-Bilder am besten erhebt werden muß/ darvon das mehrere im erstrn Theil gesagt worden ; nichts destominder wäre einer eintzigen Hexen Aussag / und Anzeigung/ in Unterbleibung anderer Adminiculen , und Wahrnehmungen nicht zuglauben/ noch ein genugsame Inzicht zu erzwingen / daß gegen einer unverlaimdten Persohn ein special Inquisition dessentwegen angestellt werden solle / indeme einer eintzigen Weibs-Persohn nicht allein der Defectus des Geschlechts / sondern auch ihrer bereits am Tag ligenden Infamia , und Ehrlosigkeit im Weeg stehet / soviel mehrer statt findete / dafern auch dero Armuth / geringfügigen Geschlechts herkommen / oder nicht erreichtes Alter der zwantzig Jahren mit einlauffete.

He-

Herentgegen wurde aus eines einzigen Zauberers Besagung / da fern ihme auſſer diesem Laster kein anderer Defect, oder Untücktigkeit fürgeworffen werden möchte/ein genugsame Inzicht und Indicium zur special-Inquisition erhebt werden. Dafern der gute Orthskündige Nachruff der besagten Persohn nicht im Weeg ligete / dann in Abgang anderer Umständ / da man sich der
* That zu der angezeigten Persohn nicht versehen kan / solle man nicht leichtlich wider ein ehrliche Persohn ein Inquisition anstellen / sintemalen zur special-Inquisition gleichwohlen eine weitschichtige Gewißheit / oder / besser zu reden / starcker Argwohn erfordert wird: ein guter Namen aber vernichtet nicht allein die Geringfügige: sondern schwächet sogar auch die erhebliche Anzeigungen. Delrio l. 5. q. 5.

19 Dafern aber die Persohn keines erweißlichen guten Nachruffs/ oder da man nicht weiß / wie selber sich eigentlich verhaltet / wäre von Rechtswegen ein genusamer Anlaß aus eines Zauberers Auſſag zunehmen / wider solchen ein Inquisition in
20 specie anzustellen. Jedoch wird hiezu erfordert/ daß der Mitgespän in genere angefragt worden seye / wer
* noch in diesem Laster sein Mitgespän gewesen/ ohne Benamsung einer gewissen Persohn.

2. Daß der Anzeiger von allen Umständen / wie / an was Orth / was für ein Zeit die angezeigte Persohn beywesig gewesen seye / ausgefragt werde / damit man sehen möge / ob die Anzeigung mit wahrscheinlichen Umständen bekleidet seye / darvon das mehrere hernach folget.

3. Solle ein Richter fleissig Nachforschen / ob zwischen dem Sager / und besagten ein Feindschafft / Streit / Haß unterlauffe / dann einem Feind ist nicht zu glauben L. 1. §. 24. ff. de quæ. Die in P. Gerichts-Ordnung Car. 5ti aber weitere Stuck / als daß die Persohn sonsten dessentwegen verdächtig und also beschaffen seye / daß man sich der That zu ihr versehen mag: Item/ daß der Sager beständig darauff verharret/ gehören mehrers zum Indicio der Tortur / als Inquisition. Weiters ermahnet gar schön. Haunold. t. 2. c. 2. n. 484.

Daß der Richter die Gefangene Persohn fleissig anvermahnen solle/ niemand Unschuldigen anzuzeigen / solle ihr Seelen Seeligkeit beobachten und gedencken / was für schwere Verantwortung sie durch falsche Bezüchtigungen ehrlicher Leuth vor GOtt dem Allmächtigen abzulegen habe.

Zudeme folgt nicht/ diese- und jene Persohn ist bey dem Hexen-Tantz gewest/ Ergo ist sie als ein Hex einzuziehen / und zu processiern; sondern weilen es sich begeben kan/ daß jemandt wider Willen dahin getra-

getragen wird/ oder auch aus Fürwitz zu sicht/ oder noch in der Wahl stehet / ob er sich dem Teuffel ergeben wolle/ oder nicht/ ist vonnöthen / daß die Denuntiation mit allen Umständen/ wie sich die angezeigte Persohn bey dem Tantz verhalten / besteifft werde/ als zum Exempel, daß sie dem Teuffel die Pflicht offentlich geleistet/ Unzucht getrieben / Leuth und Vieh geschadet/ Wetter gemacht ꝛc. Dann dafern keine / die Hexerey selbsten nach sich ziehende Umstände dero Denuntiation beygesellet wurden/ könte dergleichen blosse Denuntiation wenig glaubenswürdig seyn. Haunold. cum ibid Allegat. d. l. n. 406. Wiewolen in ordine zu Vorkehrung der Inquisition, die Wahrscheinlichkeit der Deposition, dem Richterlichen verständigen Ermessen überlassen wird. Wann es aber zur Tortur gelangen solte/ wurde obige Beschaffenheit erfordert/ wiewolen das Contrarium lehret: Delrio, l. 5. q. 8. in append. Weiters muß diese *Denuntiation*, mittels der Tortur entweders erhebt / oder da die Bekandtnuß in Güte beschehen/ zu Abwendung der Mackel selbst leiderder Ehrlosigkeit/ durch die Tortur/ darvon im ersten Theil das mehrere gehandlet worden/ bekräfftiget werden.

Ingleichen da die Besagte mit andern Lastern/ und Ubelthaten/ welche dem Laster der Zauberey nicht gemein seyn/ als Diebstall / Verrätherey ꝛc. beschmitzt wäre / wurde dergleichen eines zeintzigen Zeugen und all andern Adminicu is entblösten Aussag / durch die Tortur / zu Gebehrnng eines genugsamen Indicii zur Special - Inquisition nicht bekräfftiget / weilen selbe zwey Defectus nit zu purgiern pfleget/ darvon aber das mehrere in Ordine zur peinlichen Frag hernach folgen solle. Wie nicht weniger / dafern der Mitgespan in seiner Anzeigung wanckelbar wäre/ und verirrte/ dann der in seiner Aussag zwey Sachen bekennet/ die ein ander in der Hauptsach zugegen lauffen/ der muß das einemal wider abgelegten Eyd die Wahrheit nicht gesagt haben. Ist dannenhero Eydbrüchig/ dafern anderst / wie es seyn solte / selber mit leiblichen Zeugen-Eyd befragt worden. Wie nicht weniger / da der Sager seine Eröffnung und *Denuntiation* wieder zuruck ruffete/ dann wegen dergleichen Zuruckruffung wird zwar die Exculpation der angezeigten Person nicht erhebt/ sondern ist nothwendig den Zuruckruffern ohne weitere Inzüchten / auf ein neues zu torquiern / darvon in dem ersten Theil das mehrere weit läuffiger gehandlet worden. Da aber ein bereits zum Todt verdamte Hex / oder Zauberer seine Besagung entweders / da selbe zur Richtstatt ausgeführt; oder die Heilige Beicht und Cōmunion den Tag anvor empfangt / zuruck rufft / seynd theils DD. der Meinung / daß dergleichen Zuruckruffung / sonderlich da

21

da selbige öffters von den büssenden Zauberer erhohlt wäre worden/ ohne weiters zu glauben seye / indeme niemand in den letzten Zeiten seiner Seelen Seeligkeit vergessen zu seyn gemuthmasset wird. Farinac. de indic. qu. 46. n. 10.

Theils distinguieren unter der Anzeigung / so mit keinen andern Adminiculis und Warnehmung vergesellschafft ist / und jener/ so auf gewisse andere Zeichen gründet / deren erste durch dergleichen Revocation aufgehebt werden solle/ keines weegs aber die andere: Theils aber sagen ohne eintzige Limitation, und Absätze/ daß dergleichen Zuruckruffung nichts giltig seye/ indeme sie mehristen aus verrucktem und mit Tods-Gedancken angefüllten Kopff herrühret/ zudeme ist wissend / daß die Zeugnus in dem Laster der Ketzerey sehr favorabel und mehrern werths als dessen Revocation seye / warum auch nicht in diesen der Ketzerey so nahend befreundten Laster.

» Herentgegen seynd wieder andere/ meines Ermessens/ die besten/ welche alle Umbstände sowolen der Anzeigung/ der Revocation , und dero Ursachen dem Richterlichen Verstand anheim stellen/ meldende/ daß wann ein Richter erfahren / und sehen wurde/ daß die Revocation, auf gut vernünfftigen Ursachen hafftete/ wäre dergleichen erheblichen Zuruckruffung beyzufallen. Delrio, l. 5. sect. 5. in fin. über das wurde die Anzeigung der Hexen / oder Zauberer alsdann keines Glaubens würdig seyn/ dafern aus deroselben Aussag ein/ oder andere Contrarietät entspringet / als da der Peter sagt / der Johannes seye an diesem Tag / und Orth bey ihme/ und neben dem Jacob auf dem Hexen-Tantz gewesen/ dieses und jenes Zauberstücklein geübet/ der Jacob aber von diesem Johannes nichts wissen wolte / und sagte / daß er solchem Zauberwesen nicht beygewohnt / in dergleichen Fäll: und allwo die Aussagen also contrar lauffen/ muß ein Richter denenselben keinen Glauben beymessen/ sondern vielmehr gedencken / daß der Johannes unschuldig sey. Mascard. Con, 1368. *Menoch.* de præs. l. 4. præ. 23. Farinac. de Test. q. 65. num. 2.

Und also/ da unter der Besagung 22
ein/ oder anderer Puncten würcklich falsch gefunden wird/ wäre der gantzen Aussag nichts zu glauben: Item wäre in diesem Laster teste Haunold. & Waizeneggero nicht vonnöthen/ ein tödtliche Capital-Feindschafft erweißlich zu machen/ sondern wäre genug/ eine gewisse Zwitracht/ Widerwillen / und Feindseeligkeit darzu thun/ die von denen Hexen gegen mäñiglich tragende Feindschafft aber / weilen ansonsten alle Hexen-Procels aufgehebt wurden/ wäre wegen ihrer Universalität nicht zu beobachten; ob aber dieser würckliche Widerwillen und Haß durch zwey Gezeugen / oder einen- oder auch durch muthmaßliche Erzehlung erwisen werden möge: gibt Delrio l. 5. q. 2. in appendic, diese Lehr/ im Fall die

22 die Feindseeligkeit aus vorbeygangnen wissenlichen Wercken hervorscheinet / wäre um dero Ursach / oder der Beweisung nicht lang zu disputieren : da aber der Sager / und Denunciant die ihme vorwerffende Feindseeligkeit / oder die Ursach und Umständ / woraus der Widerwillen zu muthmassen / und abzunehmen wäre / widersprechete / alsdann müsten zu vollständiger der Sachen Beweisung zween Zeugen fürgestellt werden. Cum citato Menochio de Præsumpt. l. d. q. 51.

Durch einen Zeugen aber / wiewohlen die Sach vollständig nicht probiert wurde / könnte doch das / aus der Nomination, oder Besagung hervor scheinende Indicium entkräfftet werden / wann nur die Umbständ und Ursach des Widerwillens und Haß beygesetzt / und erzehlet werden. Delrio d. l. q. 2. ad append. sintemalen zu eines Zeugens Auffag ein Adminiculum, und solches Wahrnehmungs-Zeichen gehört / daß der Richter vernünfftig darauf fussen und glauben kan / ja der Zeug habe die Wahrheit geredt.

Dann durch dergleichen Umständ entstehet ein kräfftige Præsumption, für die Unschuld / und einfolglich wider die falsche Anzeigung / zu der rechtmässigen Denunciation, und Anzeigung erfordern etwelche / daß sie von bereits bekehrten / und Reuvollen Hexen / oder Zauberern herflieffe / dann sonsten / seye dergleichen
23 Auffag nicht zu glauben. 1. Weilen der menschliche Glauben auf der Redlichkeit des Sagers beruhet. 2. Seye der Persohn / so GOTT dem Allmächtigen Glauben und Treu gebrochen / nichts zu glauben. 3. Weilen die unbußfertige Hexen Leib-eigne Sclavinin des Teuffels / als eines Vatters der Lugen seynd. 4. Sey gewiß / daß ein Hex die andere nicht gern eröffne / sondern da sie ein Persohn anzeige / seye zu muthmassen / daß die angezeigte Persohn unschuldig seye / aber diesen Argumentis antwortet Delrio l. 5. q. 3. in append.

Daß erstlich denen gefangenen Mitgespanen nicht geglaubt werde / biß selbe ihre Mackel nicht purgiert / dieses aber beschehe durch die Tortur / und nicht die Contrition, oder auch Attrition, als welche vielmahls simuliert / und im Hertzen verborgen ligt / zudeme kan man aus dem Teuffel durch exorcismos die Wahrheit austreiben / warum nicht durch die Tortur auch von den Hexen / dann die exorcismi seynd deß Teuffels gleichmässige Tortur / endlich lasse die Göttliche Vorsichtigkeit nicht alles zu / was der Böse im Sinn hat / sonderlich in Anzeigung oder Præsentierung unschuldiger Persohnen : Ja / wann dieser Sentenz zugelassen wurde / wäre ein sondere Thür denen Advocatis aufgethan / in ihren Defensionalien anzuziehen / daß die Hex nicht genugsam bereuet / sondern sich nur also stelle : hindert auch nichts das C. accusatus; §. licet Hæret, in 6to.

Wei-

Weilen aus andern Umbständen abgenommen werden mag / ob die Anzeigung aus purem leichtfertigen Gemüth hergeflossen seye; zu deme ist wissentlichen Rechtens/ daß eines Mörders / Sodomitten / Ketzers/ wann er sich gleich nicht bekehren will / abgebender Anzeigung der Mitgespän geglaubt werde: nichts destominder aber / da ein Hex sich zu GOTT bekehret / und äusserliche Reu-Zeichen verübten Laster-Lebens ausschüttet / daß dergleichen Hexen Anzeigung viel stärcker/kräfftiger / und in praxi sicherer sey/wider die angezeigte Persohnen den Processum zu führen: Lehret Haunold. d. tr. c. 2. n. 404.

Endlich ist zu mercken / daß weilen die falsche Verstellung in denen Hexen-Täntzen mehrers/ als vor Alters/ dato aus denen Processen wahr zu seyn erlernet worden / wie nichtweniger / wo dieses Gesindel denen unschuldigen Leuthen zu Schaden begehren / als wollen die sichere Practici, auch so gar 2. 3. und 4. Weibern kein Glauben beysetzen / dafern die Persohn in gutem Ruff / und die Besagung auf andern adminiculen und Umständen nicht ruhete. Ita Haunold. d. l. cum Binsfeldio, allein de Rigore Juris wäre bey solcher Beschaffenheit der Besagung Glauben beysetzen / deme aber nicht zu folgen. Delrio q. 12. & 13. in app. L. 5. Und das seye von den Anzeigungen in ordinè zur special-Inquisition genugsam gesagt/als mit welcher einer ehrlichen Matron der höchste Affront angethan werden mag / dafern ein Richter in Sachen nicht sorgfältig procediert/ alle Umständ der Gezeugen / Aussager/ dero adminiculen, Wahrscheinlichkeiten nicht reifflich überlegt / sondern unbedachtsam mit Eröffnung der Anzeigung / und andern Ehren-rührigen Acten fürgehet; ja man solle auf dergleichen zweiffelhaffte Denunciation die Benachbarte in genere fragen/was für Weibs-Bilder in selber Nachbarschafft beschreyet / weßwegen/warum/und keines wegs in specie einer gewissen Person/Thun und Leben nachfragen. Ausser dieser Denunciation seynd noch anderwärtige Indicia zur special Inquisition von denen Criminalisten gesetzt / als 24
der pure Argwohn / gleich wie in dem Laster der Ketzerey / jedoch solle neben dem puren Argwohn/ anderwärtige Umbständ / wenigst ein übler / wiewohlen vollständig unerwieseuer Nachruff einlauffen. Berlich. Con. 4: n. 21.

Item/ da ein Persohn von zauberischē Eltern gebohren worden/dann 25
der Böse hat kein mehrere Freud / als da die Hexen ihre Kinder / so bald sie gebohren / ihme dem Teuffel aufopffern/ und ob gleich jeweils ein Tochter keusch / die Mutter aber gail seyn kan/ so lehret doch. Godelman. ex Bodino. L. 3. c. 3. daß selten die Töchter einer Hexen rein seynd / sondern wahr seye / daß das Bier von dem Faß schmecket.

Berlich. cit. loc. n. 23. aber erfordert daß neben dieser Herstaīung gleichwohlen ein vernünfftiger Verdacht/ und Suſpicion dem Gericht vorkomt.

26 Item/ wollen Theils DD. aus der Unbeständigkeit / Zittern / Vipern : einer Persohn ein Indicium erzwingen/sonderlich von jenen Persohnen / die einen nicht redlich anschauen : und mit geschwinden Augen plintzlend gleichsamb sich selbst verrathen.

Dann insgemein glaubt man/die Hexen getrauen ihre Augen nicht vollständig deswegen aufzuthun / damit man nicht ausgewisen Zeichen selbe erkennen möge. Godelman. d. l. n. 20.

Wiewolen aus puren dergleichen äusserlichen / und weitschichtigen Ursachen / in Unterbleibung anderwärtiger Umständ / kein mit gutem Ruff bekleidte Persohn zu inquirieren wäre / dann es können auch die Eigenschafften natürlich seyn : Zu deme erzitteren viele vor einem Gericht / so doch die allerunschuldigsten seynd. Jul. Clar. q. 71. n. 38.

Item die Feindschafft / da nem-
27 lich der Verzauberte / eine Feindschafft gegen eine beargwohnte Weibs-Persohn getragen/sintemalen denen Hexen nichts mehrers angelegen / als ihren Feinden zu schaden : Jedoch solle man die Feindschafft / und dero Ursach anvor wol überlegen. Godelman. d. l. n. 23.

Item da ein Weibs-Bild aus ei-
28 nem Gericht hinweg gezogen / allwo man wider die Hexen / den Proceß angefangen / dann man weißt aus der Erfahrenheit / daß die Hexen / wann sie anderst Haußhabens halber können/ nach angestelltem Hexen-Proceß sich eylfertig anderwerts hinzubegeben pflegen : und wird die Inquisition umb so viel leichter statt haben / da die Persohn keine erhebliche Ursach ihres hinweg Reisens anzeigen wurde. Berlich. d. l. n. 26.

Item wird ein genugsames Indicium aus Gezeugnus der unvogtbaren Zeugen erhalten. Menoch. de præs. q. 88. l. 1. n. 14.

Item da ein Sterbender / so ver-29 zaubert/ ein gewisse Persohn der zugefügten Zauberey anzeigete/ und dessentwegen vernünfftige Ursachen beysetzete. Jul. Clar. l. 5. §. ult. q. 20. num. 2.

Item wollen theils der Criminali-30 sten die Hexen aus denen eingepreßten Zeichen erkennen / indeme der Teuffel die Seinige mit gewissen Zeichen / und Stigmate zu bemercken pflegen solle/aber dieses Indicium, als ein gar zu weitschichtiges / und ungewisses Wesen / wird vor sich allein/ von andern DD. nicht für kräfftig gehalten/einen Hexen-Proceß wider ein Persohn zu formieren/weilen ebenfalls aus denen Hexen-Processen kundbar / daß der Teuffel nicht alle / sondern nur mehrerentheils jene zu bezeichnen pflege / die er vermeint / ihme Treubrüchig zu werden/ dann den vornehmen Meisteren / und Meisterinnin pflegt er solches nicht zu thun / jeweils aber den gefan-

gefangenen wahren Hexen auszulöschen/jeweils aber nicht / damit nur denen Richtern Anlaß gegeben werde/aus dergleichen aberglaubischem Indicio unschuldige Persohnen zu plagen ; Indeme dieses Zeichen hart von einer natürlichen Masen erkenut werden mag Zu deme hat man kein gewisses Zeichen bey allen Hexen erfahren/ dann es bißweilen in Gestalt eines Hasens / Käfers / Krott / Spinnen / oder Ratzen erscheinet / wie nicht weniger ist das Orth deß Zeichens verschiedentlich/ dann man sindts bald an den Lefftzen/Augenlicklen/ Achslen/ Schultteren / ja im heimlichen Theil des Leibs/und Brüsten/ über das ist nicht ein jedweders Zeichen unempfindlich / wie es die Erfahrenheit gibt / und wie bald kan ein Hex ein Schmertzen mit Fleiß simuliren / da sie doch in Warheit nichts empfindet / derentwegen solle man die Nadel unvermerckt der Hexen gantz heimlich in die Masen stecken / umb zu erfahren/ ob die Hex ein Empfindlichkeit an selbigem Orth habe oder nicht/aber dem Teuffel kan dieser Aus nicht verborgen/noch verhinderlich seyn / das Gericht / oder ein unschuldige Persohn zu verführen. Delrio disp. mag. l. 5. t. 14. n. 28.

Und wegen dieser Ungewißheit/ lehret Haunold. cum alleg. Waizenegger. solle in Abgang anderer Umbständ und Verdacht niemands durch Gerichtlichen Befehl besichtigt werden/ oder da je die Besichtigung aus seinen Ursachen zugelassen/ solle keines weegs dem / von gefundenen Mahlzeichen attestirenden Scharffrichter/ und Schörgen-Gesind/ als verworffenen Leuthen geglaubt werden / da aber das Zeuchen würcklich hervor scheinte/ wurde hierdurch wider die Hex ein neues Adminiculum, und verdächtiger Umstand erwachsen / sonderlich da die gefangene Persohn / auf beschehene Anfrag / woher ihr diese Masen worden / keine glaubwürdige Ursach / oder ein solche anzeigete/ die im Nachforschen sich in Wahrheit nicht also enthaltete. Vid. Paul. Zach. med. leg. l. 7. tit. 4. Allwo er durch Philosophische Rationes diese Stigmata natürlich jederzeit empfindlich / und alles ein Teuffelische Verblendung zu seyn deducieret.

Von unrechtmässiger Würdigkeit aber wären die Anzeigungen / die aus übernatürlichen Teuffelischen Aberglaubigen Weesen herrührend seynd / gleichwie ein saubers Exempel bey dem Berlichio, h.t. n. 8. zu erlernen / da ein Vieh-Hirt in einem gewissen Dorff so viel Kmullen Faden in ein Sack geworffen/ so viel Weiber/und Heurath-mässige Mägdlein im selben Dorff waren : auf diese hat er nechst Abmurmlung gewisser Wort/ waidlich mit seinem Hirten-Stab geschlagen/ nachgehends aber von Hauß zu Hauß die Weiber / und Mägdlein besichtiget / die nun gelb / oder blaue Angesicht gehabt/ dieselbe seynd als Hexen eingezogen/ corquiert / und auferhaltene Bekandtnus verbrennt worden. 31

Aber wider dergleichen Anzeiger hat Car. V. art. 21. gesetzt / daß ein Richter solche Angeber mehrers abstraffen / als auf ihre abglaubische Anzeigungen fussen solle ; Ja / da ein Richter in Sachen weiters verfahren / den Proceß formieren / und den Gefangenen torquieren wurde / solte er schuldig erkent werden / dem unrechtmässig Procedierten alle Schmach / Schaden und Schmertzen abzutragen / ja wann gleich ein so unrechtmässig Procedierter die That bekennete / wäre doch solches als ein Nichtigkeit zu beobachten. Blumlach. d. art. 21. Berlich. d l. n. 43. & seq.

32 Dafern aber ein Richter genugsame/erlaubte/und rechtmässige Anzeigungen gehabt/ wider ein Persohn in specie zu inquirieren/auch aus der Inquisition so viel erscheinete / daß gleichwolen sattsame Materia vorhanden / Krafft deren die indicierte Persohn zu constituieren wäre / muß und kan ein Richter dergleichen bedenckliche Persohn in Verhafft setzen lassen : Ja weilen in diesem Laster viel unschuldige Persohnen eingezogen werden mögen/ erforderen theils Criminalisten / daß vor dem würcklichen Verhafft / ein Richter gleichsam an der Unschuld der Persohn nicht zweiffle / sondern viel mehrers aus Antrieb der Nächsten / und bereits erwiesenen Indicien gedencken müsse / daß er ohne Verletzung der Justitiæ nicht hinüber könne/als dergleichen Persohnen einziehen : aber weilen wegen der Nähe / oder Weite der Indicien kein gewisse Regel gesetzt werden mag / wird alles dem verständigen richterlichen Ermessen anheim gestellt. Farinac. q. 27. n. 133.

Als welcher unter der Würde / und Condition der Persohnen einen vernünfftigen Unterschied zu machen wissen wird : und ob gleich in anderen Delictis, dafern ein Sorg der Flucht verhanden / ein Persohn vor justificierten Indicien ins Gefängnus gesetzt werden mag : so fehlet es doch in diesem sehr schmählichen Laster/als in welchem ohne das die Hexen selten zu fliehen gewohnet seyn. Haunold. t. 2. c. 2. n. 425.

Wiewohlen hierwider Delrio l. 5. 33
sect. 7. das widrige lehret/ und vermeinet/ daß die Hexen mehrer Theil schlechte Persohnen / der Flucht sehr ergeben seynd : bey denen Vornehmeren aber / läßt er die Cautionem fide jussoriam, oder juratoriam, davon im ersten Theil zu lesen/ alsdann zu/ wann höchst- erhebliche Ursachen vorhanden wären/ja er rathet / daß die Bürgen sich auch obligieren solten/ die Persohn in versicherter Hut zu haben.

Die Nieder-Oesterreichis. Lands- 34
Ordnung art. 60. lasset die Einziehung der verdachten Persohn zu / wann in dem Nachforschen herauskommt/ daß sich die That/der Schaden und andere Umständ / derentwegen sie beschreit worden/ in der Warheit also befunden / jedoch solle ein

Rich-

Richter gleich nach gefänglicher Einziehung / die Kleider / Hauß und Wohnung durchsuchen / und sehen lassen / ob sie nicht zauberische Sachen / als Oel / Salben / schädliche Pulver / Büchsen / Häfen mit Ungeziffer angefüllt / Menschen- Beiner / zauberische Wachs = Liechter / oder wächsene mit Nadel durchstochene Bilder / Hostien / Cristallene Wahrsag-Spiegel / Verbündnus- Brieff vom bösen Feind / Zauberer Kunst-Büchel / und dergleichen um- und bey sich habe / und da dergleichen befunden wurden / kan man auch durch den Scharff = Richter weiters sehen lassen / ob die Persohn an heimlichen Orthen verborgene Sachen / oder sonsten wahre Teuffels = Zeichen an ihrem Leib habe / über das lehret Hauuold. d. l. n. 426. daß auf kein Weiß / oder Weeg den Hexen / so ausser des Hauß gefangen gesetzt worden / erlaubt werde / wider nach Hauß zu gehen / damit sie nicht Medicamenta abholen / daß sie in der Tortur nichts bekennen oder sagen / oder sich gar unsichtbar machen können / aber daß man ein Hex in denen Lüfften / und ob der Erden / ehe selbe in die Keichen komt / tragen solle / ist ein gar unnöthige Vorsorg: deßgleichen / daß man ihnē ein Hemet anlegen solle / so in einem Tag gewürckt / gesponnen / und zusamen genähet worden seye / oder die vermeinē / dafern die Hexen den Richter zuvor auschauen / daß andurch die Richter verzaubert und zur Barmhertzigkeit gebracht werdē / u dessentwegen die Hex Ruckwegs in die Verhörstuben führen lassen / herentgegen ist sehr nutzlich / da man ihre Kleider aussuchet / oder gar mit frischen Kleidungen versiehet / damit die Hexen auch in der Keichen kein Hexerey anfangen könen / denn Delrio l. 3. p. 1. q. 3 §. §. lehret / daß die Hexen auch noch in ihrer Gefangenschafft den Leuthen schaden könen / gleichwie jene / so dem Scharffrichter durch Anhauchē den Aussatz angezaubert / als er sie auf den Scheiterhauffen hinauf steigen geholffen / wormit sie ihme sein Mühe vergolten. Hat demnach ein Richter in diesem Procels, sich wol in acht zunehmen / den Beystand: und Hülff * GOttes anzuruffen / und sich mit Catholischen Benedictionen, so biß dato / und allezeit die beste Præservativ gewest / vorderist aber eines unmackelbaren Gewissens sich zu befleissen / dann er hat nicht allein mit einer menschlichen Creatur / und alten Weib / sondern mit dem Teuffel selbsten zu fechten.

Was für Anzeigungen in diesem Laster zur peinlichen Frag genugsam seyen.

Demnach in jedwedern Laster de Corpore Delicti constieren muß / 36 ehe man ad Torturam schreiten kan / ist zu wissen / daß in diesem so verborgenen Laster redliche Anzeigungen und Wahrzeichen / Item Muthmaß- und Wahrnehmungen für genugsam erkennt werden / jemand der Tortur zu unterwerffen / sintemalen ausser diesen Wahrzeichen / oder redlichen Anzeigungen / dißfalls selten an-

andere Probation erhebt werden mag: Es ist aber genug/ in einem Laster jene Anzeigung zu überkommmen/ die man nach Gestalt der That haben kan. Godelman. l. 3. c. 10. n. 47. Jul. Clar. q. 66. in princ.

Nun werden von den DD. Item
37 P. H. O. Caroli V. nachfolgende special Indicia zur Tortur für genugsam eracht: Als

1. So sich jemand erbietet/ andere Menschen Zauberey zu lehren. P. H. O. Car. V. art. 44.

38 Dieses Indicium ist auch auf jene Persohn zu ziehen/ die sich berühmt/ die Hexerey der schwartzen Kunst gelernet zu haben/ dann dergleichen pure auſſer Gerichtliche Berühmung/ so fern selbe durch andere Umständ begleitet wird/ ist ein redliche Anzeigung zur Tortur/ es erforderen aber die DD. zu diesem Indicio, daß die Persohn dergestalt verdächtlich seye/ daß man sich der That halber zu ihr versehen mag.

Zudeme lehren die Authores, daß unter denen Hexereyen/ und aberglaubischen Possen/ ein Unterschied zu machen seye/ als welchen die mehristen einfältige Leut zugethan seynd/ dann sonsten wurde in manchem Orth ein halbe Gemeinde müssen processiert werden seye also nur von jenen zuverstehen/ die sich berühmen Wetter zu machen/ in Lüfften fliegen/ Mäuß hervor zu bringen/ und dergleichen Sachen die eigentlichen nach der schwartzen Kunst schmecken. Haunold. t. 2. c. 2. n. 418.

2. Da jemand zu bezaubern tro- 39
het/ und dem Betroheten dergleichen beschicht/ dann wie Godelman. l. 3. c. 10. num. 17. sagt/ daß die Weibs-Bilder der Rach hefftig ergeben/ und zwar so unverständig darneben/ daß sie ihre geschwätzige Zungen nicht gezähmen können/ jedoch ist dieses Indicium bereits/ als ein general-Anzeigung in andern Lasteren/ im Ersten Theil erklärt worden/ daß nemlich der trohende ein Persohn seyn müsse/ die dergleichen zu exequieren pflege/ oder daß sie in selber Boßheit/ so sie getrohet/ aus anderwärtigen Umständen verdächtig seye; Item daß aus erheblichen Ursachen dergleichen Betrohungen beschehen zu seyn glaublich falle/ also daß die Troh-Wort nicht zum Schröcken/ sondern in Warheit gemeinet gewesen/ und lehret Haunold. d. l. n. 419. contra Farinac. qu. 50. num. 11. nicht genug zu seyn/ daß die Troh-Wort aus gewisser Feindschafft hergeflossen/ dann selten das Trohen ohne Haß/ oder Feindschafft beschicht/ sondern die trohende Persohn/ und dero Thun und Lassen muß also beschaffen seyn/ daß man sich vor Zauberey zu ihr versehen mag.

3. Gleicher gestalt wurde ein Indicium zur Tortur erwachsen/ wider jenen/ der sich berühmt/ wann er wolte/ kundte er dieser/ oder jener Persohn ein feines Stückel erweisen/ wann anders der gerühmte Effect sampt obigen Umbständen in Warheit erfolgete/ dann durch der-

gleis-

gleichen Jactanz und Broglerey/ folgt ein stillschweigende Bekandtnus wissender Zauberey. Haunold. d. l. num. 420.

4. Dafern ein Persohn mit an-
40 dern Hexen / oder Zaubern sonderbahre Gemeinschafft/ oder heimliche Zusammenkünfften pflegt. Const. Car. art. 44.

Dieses Indicium aber wollen die DD. als *Haunold. Delrio*, l. 5. sect. 4. und andere mehr / alsdann erst vor ein genugsames Indicium zur Tortur halten / dafern die Persohn sonsten dessentwegen verdächtig ist/ oder kein vernünfftige Ursach ihrer Gemeinschafft anzuzeigen hat/ sintemalen unter Befreundten / und Bekandten / die Zusammenkünfften gar gemein seyn / bey Einfliessung dergleichen entschuldenden Umbständ/ wäre es nur ein/ zur Diffamation und Inquisition taugliches Indicium. Delrio cit. l. n, 11.

Weiters setzt die Car. Ordnung
41 art. 44. vor ein redliche Anzeigung zur Tortur/ wann einer mit verdächtigen Dingen/ Gebährden/ und Wesen umgehet / die Zauberey auf sich dringen.

Unter dergleichen/ Zauberey nach sich dringende Sachen/ erzehlen die DD./ da nemlich in einer verdächtigen Persohn Bewohnung/ Zimmer/ oder Truchen erfunden wurden/ Häfen mit zauberischem Gifft / Käfer / Hostien/ Menschen-Gliedern/ wächserne Bilder mit Nadlen zerstochen / böse Kräuter/ zauberische Bücher/ ertödete Kinder / oder das Instrument deß Teuffelischen unterschriebenen Pacts.

Die Wort berührende / wären nach theils DD. Lehr / bey einer anvor beschreyten / oder verdächtigen Persohn zur Tortur genug / das Lasterhaffte Sacramentieren/ erschröckliches Gottslästern / unschambariste Zotten / Verfluchung ins Teuffels Nahmen / aber theils DD. halten diese Wort für ein gar zu weitschichtiges/ und zur peinlichen Frag nicht genugsame Anzeigung / ja / jeweils auch nicht zur Inquisition, wol aber entgegen / da die Hex den Teuffel anrufft / oder mit dem Teuffel redt/ und selber/ wiewohlen unsichtbar / Antwort giebet. Haunold. d. l. num. 422.

Unter die verdenckliche Gebährden aber wäre zu setzen / da einer Rechtlich überwiesen wurde / was gestalten er vor entstandenem Hochwetter/ oder Schaur in dem Wasser stehend / das Wasser über sein Kopff rücklings geworffen / die Stein mit einem Stab tweidlich abklopfft / unterschiedliche Blühe von den Bäumen abgebrochen / in ein Hafen zusammen geworffen / und selbe mit einem Koch-Leffel umgerührt/ einem Pferdt gewisses Tranck eingeben / oder gesalbt zu haben / so alsobald darüber umgefallen / oder daß er den Stall-Schwellen / oder Fuß-Tritt mit Salben oder Gifft geschmiert/ und reverendo das Vieh hierüber Schaden gelitten / da auf Ankeuchen einer alten Hexen / ein Kind alsobalden gestorben/ oder mit lang-

langwieriger Kranckheit abgefärbt wäre/da aus freundlichem Antasten/ und Handstreichen jemand ein unbekandte Kranckheit ankommen wäre.

42 Neben diesen Carolinischen Indicien : setzen die DD. noch andere / dann obige nur Exempel und Gleichnuß-weiß gelehret worden / als da ein verdächtige Persohn / in fremder Behausung zu ungewöhnlicher Zeit angetroffen / und darüber ein Hexerey im Hauß verspührt wurde : Item da einer mit zauberischem Instrument von einem Orth bleich und fliehend heraus gangen / und nachgehends ein Zauber-Stückel beschehen ; Item da jemand einer Katzen / Alster / ꝛc. etwa ein Wunden / oder Schuß zugefügt / und hierauf eine gewise verdächtige Persohn an selbigem Orth/ wo die Katz oder Alster verwundt / entweders einen Stich / oder Schuß überkommen / darvon Delrio gar schöne Exempel erzehlet/ sonderlich von einer / da auf beschehenen Schuß / ein Schüssel vom Baum herab gefallen/ die einer gewisen Wirthin zugehöret ; Item da ein Weibs-Bild bey zugeschlossenen Thüren und Hauß gählings/ aus dem Zimmer verlohren / und wieder bey versperrten Pforten im Zimmer erfunden worden ; Item da ein zu Nacht geplagter den Plager geheissen hat / zu ihme den folgenden Tag um ein Saltz/ oder Liecht zu kommen/ dann aus glaubwürdiger Zeugen Aussag solle der Böse die Nacht Plager anhalten nachfolgenden Tags um ein Saltz / oder Liecht zu bitten / zu dem Geplagten zu kommen / aber diß haißt den Teuffel weiß machen : und halte jenes für kein redliches Anzeigen/ so mit Teuffelischer Eröffnung erhebt wird : Item / da ein Bettel sich erbietet / jemand von einer Hyperphysischen / oder natürlichen Kranckheit zu hailen/ welches man die gute Hollen zu nennen pflegt. Crusius de Indic. delict. p. 2. c. 17. n. 8.

Hieher gehört die Historia , so Damhaud. in pract. crim. h. t. von der Hex zu Brüggen erzehlt / so die jene/ die selbe von eigner Krafft / die unheilbare Kranckheit : Als Podagra/ ꝛc. zu curieren / mächtig zu seyn/ geglaubt haben / geheilet hat / und ist dißfalls Franciscus Erasmus in seiner lustigen Schaubün curios zu lesen / ob einer von der ihme verdächtigen Hexen / mit gutem Gewissen begehren möge ; Sie solle unter Betrohung Gerichtlicher Eröffnung die Hexerey wider auflösen: So aber allhero nicht zu erörteren : sondern mehrers denen Theologis zugehört.

Item da ein Persohn mit zauberischen Schatz-Ruthen/ Cristallinen Spieglen umgienge / oder aber den Teuffel im Glaß behaltete / oder sich der Hauß-Geister/ und deren Arbeit bedienete/ so man die Spiritus Familiares , oder die gute vertraute Geister nennet / in der That aber pure Seelen-Feind/ und Teuffel seynd. Crusius, d. lib. num. 11.

Item/

Item/ da die Bettel' gleich als sie gefangen gesetzt wird/ sagt ach/ es ist aus um mich / oder man solle ihr nichts am Leben thun / oder torquieren/ sie wolle die Wahrheit freywillig sagen. Berlich. p. 4. Concl. 4. n. 150. Godelm. l. 3. c. 10. n. 6. dann es ist ein offenes Zeichen/ da sich eine selbsten verdammet/ ehender sie angeklagt/ oder constituiert worden.

Und dessentwegen solle man nach Lehr etwelcher DD. die Hexen alsobalden nach dero gefänglicher Einsetzung/ als zur Zeit/ da sie von dem Teuffel verlassen zu seyn / geglaubt werden/ ordentlich ausfragen/ damit selbe nicht währender Verzüglichkeit vom Teuffel besucht/ und informiert werden.

Unter andern erheblich- und redlichen Anzeigungen ist zur Tortur nicht das geringste Indicium die Nomination und Besagung einer anderen Hexen- oder Zauberers : und ist bereits oben erklärt worden / ob eine pure Nomination ohne Einlauffung anderer beyhelffenden Umstände ein genugsames Indicium zur Inquisition wider eine sonst ehrliche Persohn in dieser Materi und Laster abgeben möge ? Allhier aber wird weiters gelehret / wie die Versagung des Mitinteressirten beschaffen seyn solle/ damit man nicht allein zur Inquisition und Captur, sondern auch zur Tortur schreiten möge.

In der Carolinischen P. H. O. art. 43 31. seynd nachfolgende Requisita gesetzt. 1. Daß der Gefangene wegen der Mitgespän in genere angefragt werde/ ohne Benamsung einer gewissen Persohn. 2. Daß der Gefangene ausführlich angefragt werde wie / wann / an was Orth / was für Zeit/ ꝛc. ihme der Mitgespan gegenwärtig gewesen seye. 3. Daß man den Sager austruckentlich anfrage/ ob nicht ein Feindschafft / Mißverständnus/ Streitt / oder sonsten anderwärtige Ursach zu Haß und Widerwillen zwischen ihme / und besagten walte. 4. Daß die Persohn dergestalten beschreyt/ und beschaffen / daß man sich der That gegen ihr versehen mag. 5. Daß der Gefangene auf seiner Sag beständig verharre / auffer diesen Requisitis ist 6tens zu wissen / daß die Versag- und Benennung mittels der Tortur/ und Marter beschehen müsse. 7. Daß der Mitgespan mit leiblichem Eyd bestrickt werde/ die Warheit zu sagen/ wiewohlen dieses letztere nicht aller Orthen erfordert wird / aber de Practica Tyrolensi ist es nothwendig bey allen Constituten/ dasselbe specialiter zu erhohlen / inmassen von diesen beeden letzteren Stucken / das mehrere im ersten Tractat zu lesen ist.

Daß nun die eintzige pure Besagung eines bereits bekandten Ubelthäters/ gegen dem besagten Mitgespan kein genugsame Anzeigung zur Tortur gebe/ sondern Noth falle/ daß dergestaltige Umständ/ und Adminicula einlauffen/ krafft deren ein Rechtliches Geding vernünfftig glauben möge/ der Sager müsse dißfalls kein Un-

Unwarheit angezeigt haben/ wie nicht weniger / daß die angezeigte Umständ/ und Wahrnehmung / den jedwedern Menschen von Natur zustehenden ehrlichen Namen kräfftig überwinden. Delrio l. 6. sect. 3.

Dann ob gleich dieses Laster ein absonderliches ausgenommenes Delictum ist / worinnen geringere Anzeigungen zur Tortur genugsam seynd. Citat. Delrio. in append. q. 1.

So ist doch bessern Rechtens/ daß in den abscheulichsten Lastern / ohne genugsame Indicien der Procels mit der Tortur nicht angefangen werden könne/ noch solle. L. 1. ff. de qu. Clar. q. 64. n. 9.

Daß aber die pure Nomination eines bereits überwundenen Mitgespans/ kein erhebliche Anzeigung zur Tortur seye/ lehrte der gemeine Sentenz. Delrio, cum multis allegatis q. 1. in appendic.

Die mehrere Frag aber ist / ob wann zwey oder drey bereits überwundene / oder bekendte Delinquenten in diesem Laster auf eine Persohn ordentliche Anzeigung geben ob diese mit Ordnung Rechtens erhebte Sach / ein genugsame Anzeigung vor sich selbst/ und ohne weitere Einlauffung anderer Umstände zur Tortur verursache.

Zu dieser Frag sägen die DD. theils Nein / am weitläuffigsten aber hat das Ja defendiert/ Delrio, l. 5. q. 2. in append. allwo er vorgiebet / daß erstlich dem Richter durch Anssag zweyer Mitgespän der Zweiffel benommen / ja die wahrscheinliche Ursach gegeben werde / daß der Angezeigte ein Mitgespan / und der Tortur würdig seye. 2. Seye dieser Sentenz dem gemeinen Nutzen verträglicher / dessen Heyl / dem Privat-Nutzen weit vorzuziehen. 3. Seye sehr lobwürdig zu gedencken / daß zweyer / oder dreyer Mit = Gespän Aussag wahr seyn müsse/ damit hierdurch der Angezeigte zur Besserung seines Lebens / und Reinigung deß Gewissens gebracht werde / dann zu hoffen / daß er Mittels der Tortur seine Missethat bekennen / und andurch die Seeligkeit gewinnen werde. 4. Seye aus den Hexen-Processen erfindlich / daß die Besagung der Mit-Gespän/ selten ohne Fundament gewesen / dannenhero man sicherlich auf den jenigen füssen mög es so öffters wahr befunden worden. 5. Wisse man / daß die Hexen mit äusserster Mühe / zu Bennung der Mit = Gespännin angehalten werden müssen/ indeme der Teuffel/ als ein Erhalter seines Reichs / gleichsam zu zwingē/ damit in disem Laster die Mit-Gespän an Tag gebracht werden/ ja man wurde wenig erfahren mögen/ wann nicht die Göttliche Krafft/ und Vorsichtigkeit dergleichen Leuth der Justiciæ offenbahr zu werden verhülfflich wäre. 6. Da man zwey / oder dreyer Hexen ordentliche Aussag nicht vor ein genugsame Ursach / die besagte Persohn zu torquieren/ erachten dörffte/ wäre dem Hexen-Geschmeiß / wegen Abgang anderer Erweisung / in diesen / vor den menschlichen Augen sehr

sehr verborgenen Ubelthat hart zuzukommen. 7. Werde ein Richter diesen Sentenz vor GOtt dem Allmächtigen leichter / als den widrigen verantworten / als wordurch die verletzte Ehr GOttes gestrafft / und vindiciert wird / 8. Sonderlich weilen in zweiffelhafftigen Sentenzen derjenige zu erwehlen / der nach Vermehrung GOttes Ehr / und Abwendung gemeinen Schadens zihlet.

Hintere auch nichts / daß dieses Indicium in der Caroliniſ. H. G. O. art. 44. nicht gesetzt seye / dann ein Richter muß der austrucklich verfaßten Anzeigung ungescheuet: zwar nachgehen; Herentgegen jene redliche Anzeigungen nicht verwerffen / die von andern Authoren, und Criminalisten gelehret werden / sondernlich weilen die Carolinische Indicia nur Gleichnuß-Weiß gemeint seyn / dann es nicht möglich / alle Casus mit gewissen Gesetzen vorzusehen. L. neque ff. de leg.

Ingleichem ob zwar insgemein die pure Besagung anderer Mitgespänn kein genugsame Anzeigung zur Tortur wider die besagte Persohn gebe. Mascard. vol. 3. de prob. Con. 1311. Menoch. l. 2. de arbitr. c. 474.

So seye es aber ein anders in denen ausgenommenen besonderen Ubelthaten / darunter dieses Laster gezehlt wird / dann in diesen Lastern seye man nicht schuldig / auf alle Solennitäten gemeiner Rechten zu sehen / sondern man könne der Natürlichkeit nachfolgen / in natürlichen Rechten aber seye zweyen Zeugen / und Mitgespänninnen zu glauben / als denen die Ehrlosigkeit / und Unwürde ihrer Auffag nur von gemeinen geschriebenen Gesetz / oder jure positivo aufgebürdet werde / sonderlich weilen in denen Excepris Delictis die Indicia, ob selbe genugsam erheblich seyn oder nicht / mehristen dem Richterlichen Verstand anheim gesetzt seynd. Menoch. de arbitr, cap. 474. num. 34.

Noch weniger aber seye das Argument zu beobachten / daß ein Untüchtigkeit / die andere Untüchtigkeit nicht tüchtig machen möge / ein jeder Zeug / oder Mitgespan seye vor sich selbsten untüchtig / ein Anzeigung zur Tortur zu machen / also könne derselbe durch den andern ebenfalls untüchtigen Zeugen nicht tüchtig gemacht werden / daß ein redliche Anzeigung zur Tortur entspringe. Carpzov. q. 121. n. 39. Blumlacher ad art. 31. contra Clarum.

Dann mehr besagter Delrio lehret / daß gleich wie zwey ehrliche Zeugen genug seynd zur Condemnation, und einer den andern tüchtig mache / also könne ein unehrlicher Zeug den andern unehrlichen Zeugen in so weit tüchtig machen / daß gleichwol wider den besagten / sonderlich in denen exceptis criminibus ein redliche Anzeigung zur Tortur hervorwachse.

Indeme natürlich / daß zwey Persohnen vor sich selbsten mehrer / als einer Persohn zu glauben seye / über das seye ein weiter Unterschied unter

einer Untüchtigkeit / die niemahls durch die andere Untüchtigkeit könne tüchtig gemacht werden / und unter jener/ die mittelst Zusammensetzung zweyer Untüchtigkeiten tüchtig werde/also seynd beschaffen die Aussagen der Kinder/welche/ob sie gleich mehrer / dannoch ein das andere nicht tüchtig macht / also kan ein Nulla / die andere Nulla zu keiner gewissen Zahl bringen/ ein Buschen unangezündter Kertzen gebe kein Liecht / aber da ein Sach in sich selbsten auch nur was wenigs gilt / als in den Zifferen / daß 1. setzet man mehrer 1. darzu / gibt ein Einser dem andern krafft / ein angezündte Kertzen gibt in einem Saal wenig / zwey aber schon mehrer Liecht / warum solle man eine Hexen auch mit Marter zu Benambsung der Mitgesellin in abplagen / wann nicht wenigst einige Anzeigung aus solcher Nomination hervor wachsete / einfolglich muß ja aus zweyen Hexen = Aussag ein mehrere Krafft zu glauben erhebt werden / dann ein jede vor sich selbsten ein wenigen Glauben hat/ein andere Beschaffenheit aber hat es in ordine zur Condemnation. dann zu selbigem Ende können die untüchtige / ungewiese Beweisungen nicht zusammen gesetzt werden / sintemalen die Condemnation auf Gewißheit begangener Ubelthat fussen muß / nichts destoweniger pflege ein Zeug den andern Zeugen / da selbe aller Außred befreyet / zur Condemnation tüchtig zu machen / allwo er weiters die Authores vor diesen Sentenz anführet/ mit dem Beysatz / dafern aus wahrscheinlichen Abnehmungen / und Anzahl der Zeugen / oder aus Beschaffenheit der Aussagen oder der Besagten nicht abgenommen werden könnte/ daß die Benamsung der Unwahrheit befleckt seye/und daß die Aussagende beständig darauf verharren/ wie dann eben Delrio q. 5. & 6. in appendic. weiters setzet/ dafern der gute Ruff einer angesagten Persohn erweißlich / und selbe mit andern Umständen erscheinender Unschuld bekleidt / oder der versagenden Persohn / oder denen Aussagen anderwärtige Defect vorgeworffen werden mögen/wurde die besagte Persohn von der Tortur zu befreyen seyn/ dann ein Richter solle die Umständ ermessen / ob die Benamsung/ und angezeigte Umständ einen mehrern Glauben / als der Persohn Ausred / einreichende Defensionales , und gutem Nahmen verdiene / dann im letztern Fall ist von der Tortur abzulassen. Delrio, d. l. ubi citat. multos Authores.

Ja wann ein vornehme Stands-Persohn angezeigt wurde / wären so viel Benamsungen vonnöthen / biß man gleichsam gezwungen wurde / das Widrige zu glauben. Idem Delrio q. 6. in append. Sintemalen eben nicht vonnöthen / daß die Persohn dessentwegen sonsten beschreyet seye / dann dieses ist ein sehr heimliches verborgenes Laster / wie dann ebenfalls Carolus V. in P. H. O. unter die Indicien zur peinlichen Frag in diesem Laster die Nothwendigkeit

der

der Diffamation nicht zehlet / als welche in art. 31. dahin zu verstehen / dafern nur ein Mitgespan auf jemand aussagete / dann wo zwey oder mehrer Mitgespän auf ein Persohn aussageten / wären die obige erzehlte Requisita nicht erforderlich. Delrio q. 4. in append.

Allwo er weiters gehet und lehret / daß die besagte Persohn durch den ersten Zeugen oder Besager schon in specie indiciert / und also ohnvonnöthen seye / die andere Mitgespän nur in genere anzufragen / sondern man könne in specie auf die bereits durch den ersten Ansager eröffnete Persohn anfragen : aber es ist besser und förmlicher / so lang man immer kan in * generalibus zu verbleiben / wie im ersten Tractatu zu lesen / über das belieb zu wissen / daß zum wenigsten zweyer Männer Aussag erfordert werde / ein Persohn zur Tortur zu bringen / dannenhero zweyer Hexen Besagung wegen ihrer Mittheilhafftigkeit und gebrechlichen weiblichen Geschlechts / einfolglich wegen zweyer Mängel und Defect nicht genug / ein andere angesagte Persohn desentwegen zu torquieren. Delrio q. 13. in append.

Mit beygesetzter Lehr / da zwey Weibs-Bilder / denen ausser ihres Geschlechts / kein Vorwurff geschehen mag / mit guten vernünfftigen Ursachen / sonderlich ihres Wissens die Aussag bekräfftigen / und keines Manns Gegen-Beweisung vorhanden wäre / die Tortur ungescheut ergriffen werden könte / da es aber Mit-Hexen wären / müsten auf das wenigste in Abgang anderer Umständen deren drey seyn / jedoch wurden zur Tortur auch sechs / und noch mehr Hexen nicht genug seyn / dafern die angezeigte Persohn durch anderer Weiber oder Männer Aussagen / oder andernwärtige Indicia entschuldiget wurde / angemerckt / die Vorstellung unschuldiger Persohnen bey denen Zusammenkünfften von Tag zu Tag sich mehrers geäussert / also / daß in diesem Laster / aus allgemeinem gerichtlichen Gebrauch auf die * pure Benamsung in Abgang anderer Umstände wenig oder gar nichts mehr gehalten wird. Ita teste Haunold. t. 2. c. 2. n. 414. Delrio q. 14. in append. Und da die Mitgespän mit andern Lastern / die sonst der Zauberey nicht anhängig seyn / bemackelt wären / vermeint. Delrio quæst. 17. in appendic. Daß gleichwohlen die Zeugen der Tortur etwas schärpffer zu Purgierung dero Macul gebraucht / und alsdann die benambste Persohn auch torquiert werden möge. 1. Weilen man in einem ausgenommenen Laster versiere. 2. Weilen die Tortur kein natürlichen Defect, wohl aber wegen dero Schärpffe mehrer Defect, so nur in Rechten gegründet / aufzuheben pflege. 3. Weilen das abscheulichste Laster der Zauberey die Glaubwürdigkeit des Versagenden nicht gäntzlich auffhebe / umb wie viel weniger ein andere /

mit

mit einlauffende geringere Missethat/ aber Haunold. d. l. n. 408. zeugt/ daß dergleichen Ehrlose/ und mit andern Zauberey ordinariter nicht anhangenden Ubelthaten beschmitzte
* Personen / durch die Tortur nicht habilitiert werden mögen / weilen auch in ausgenommenen Delictis die Tortur zwey Defect nicht aufzuheben pflege.

44 Weiters ist zu wissen / daß dafern ein bereits zum Tod verdammter sein währenden Proceß gethane Auffag/ nach / oder vor empfangenem Heil. Abendmahl / oder in der Stund deß Absterbens widerruffete: wurde doch dergleichen Widerruffung die einsmahls erhebte ordentliche Benamsung in Abgang anderer Umstände nicht also entkräfften/ daß nicht dem Richter bevor stunde / den also benahmsten nach Erwegung der Sachen = Beschaffenheit der Tortur zu unterwerffen / oder zu entlassen / Delrio l. 5. q. 18. in append. Ord. Car. V. art. 31. Allwo austrucklich zu lesen / daß in dergleichen Fällen der gut / oder böse Stand deß Versagten / und was für Gemeinschafft er mit dem Versager gehabt habe / förderist beobacht werden solle. Daß aber die Besagung krafftloß wurde / dafern die Versagere kein Zeichen habender Reu und Leyd an Tag geben / wie etliche ex c. accusatus §. licet. de hæreret. in 6. erzwingen wollen/ in Beobachtung. 1. Jener Person so GOTT selber den Glauben gebrochen / nicht zu trauen. 2. Daß die Persohn eines Ehrlosen Wandels. 3. Weilen die nicht Bereuende dem Teuffel Leibeigen seynd / der ein Vatter der Lugen. 4. Daß der Teuffel sich höchlich bemühe/ daß der Gefangene keine wahre Hex / oder Mitgespan anzeige/ also muthmaßlich / daß die angezeigte Persohn unschuldig seye / indeme aber diese Rationes gar zu viel probieren/ und hieraus folgen müste / daß einer Hexen gar nichts zu glauben / da doch durch gewöhnliche Exorcismos, auch von dem Teuffel die Warheit erpreßt werden mag / oder / von den Hexen durch die Tortur ; dann die Göttliche Vorsichtigkeit last die Besagung der Hexen auch wider dero Willen zu; wäre dannenhero die verstockte Arth de Jure nicht so gültig/ daß der Besagung dessentwegen die Krafft benommen/ oder selbe eben darumben für unwahrhafft gehalten werden solle / indeme offt / manchesmal die Hexen um Erhaltung milderen Urtheils sich bekehrt zu haben meisterlich zu stellen wissen: wiewolen im übrigen denen Besagungen so von reumüthigen Hexen herkommt/ vor sich selbsten mehrerer/ sicherer und stärckerer Glauben beygesetzt werden mag : wie bereits bevor gemelt worden.

Bey Anführung der / zur Irquisition genugsamen Anzeigungen ist gemeldt worden / daß ein Richter den Versager / ordentlich umb alle Um-

Umständ / der Zeit des Orths / ꝛc. ausfragen solle / dann auch in den Anklags = Processen die Zeit / und Orth / Monath / Jahr / nicht aber der Tag nothwendig zu exprimiren. L. libellorum ff. de accus.

46 Und weilen in den Inquisitions-Process der Richter an statt des Anklägers gehalten wird / wurde selber auch bemüssiget / auf den Special-Tag nachzuforschen / dafern der Inquisit solches zu seiner Defension verlangete.

Dafern aber ein Richter wegen des Orths / und Zeit kein Interrogatorium gesetzt hätte wurde eben darum die durch mehrere Mitgespän erhebte Besagung / noch der Proceß nicht annulliert. Erstlich / weilen die austruckentliche Andeutung des Orths / und Zeit in den ausgenommenen Lastern nicht requiriert wird / dann diese Solennität in gemeinen / und nicht in natürlichen Rechten gegründt wird. Delrio l. 5. q. 9. cum ibid. alleg.

2. Ist das Orth den Hexen / und Zauberern offt dergestalten verblendt / daß sie selbsten nicht wissen / wo sie seynd / ja die Zusammenkunfft beschicht so offt / daß sie der aigentlichen Zeit nicht sogleich gedencken mögen / und selbe allein die mitinteressierte Persohnen erkennen / das andere aber ist mehrentheils mit Phantasey angefüllt / und hintere dißfalls die P. H. O. Caroli V. art. 31. nicht / als welche dem Richter anbefehle / nur von denen zu wissen möglichen Umständen zu fragen / dann in diesem Laster wären diese Umständ eigentlich zu wissen gleichsam unmöglich / dannenhero nicht zu muthmassen / daß andurch den gantzen Hexen = Proceß zu hemmen / der fromme Kayser gewolt habe.

Die mehriste Beschwerde aber / stehe nur in diesem Argument, daß wann die Austruckung der Zeit / und deß Tags in diesem Laster nicht erforderlich wäre / wurde andurch dem Inquisiten die Defension benommen / zu beweisen / daß er an diesem / und jenem Tag anderswo gewesen / diesem Argument antwortet Delrio l. 5. q. 9. in append. daß diese Expression ratione des Tags und Orts nur de Jure positivo, und nicht in natürlichen Rechten gegründt seye: Nun seye wissend / daß aus erheblichen Ursachen dergleichen Defension auch von ordinari Richterlichen Gewalt gehemmet werden möge. Farinac. q. 39. num. 24. & 144. num. 102. & 106.

Umb wie viel mehrer / allwo die hohe Tribunalien zu procedieren pflegen / zu deme folget nicht / bey diesem Convent ist der Peter nicht / gewesen: ergo, ist er auch bey keinem andern gewesen / dann in den Lastern / so ein stätes Verüben nach sich ziehen / können sonderliche Zeugnussen zusammen gesetzt werden / über das ist diese Defension mit seinen Rechtlichen Umständen nicht zu hoffen / dann daß einer beweisen / und darthun könne / er seye an solcher Stund / und Zeit an einem andern

Orth gewesen / müßt durch Zeugen erhebt werden/ die unter ihrem Ayd und Wissenschafft aussagen können/ sie seyen durch ihr Gesicht / oder andern leiblichen Sinn nicht bethöret worden / und hätte nicht möglich seyn können / daß sie an ihrem Gesicht / Gehör / ꝛc. hätten geteutscht werden mögen. Mascard. con. 191. num. 9.

Dann damit die Besagung/ von gesehen zu haben / durch ein andere Zeugnus aufgehebt werde / muß ein Rechtliche Wissenschafft / und nicht ein purer Argwohn erhalten werden/ alldieweilen aber die Hexenfahrten nächtlicher Weil beschehen/ da das Haus-Gesind / samt dem Mann in tieffen angezauberten Schlaff ruhet/wie kan dann von solchen Schläfflingen ein Gegen - Beweisung beständiger Weiß dargethan werden / wäre aber einer je so curios aufzumercken/ ob nicht diese/ oder jene Person die Post reuten könne / müßte solches aus vorhergehender begründter Suspicion beschehen / welches ebenfalls ein nicht verächtliche neue Anzeigung dem Richter wäre: ja man weiß aus den Hexen-Processen , wie Delrio l. c. Exempel ausführet / daß die Hexen leiblich ausfahren/und inzwischen einen unterstellten Teuffel an ihrer statt im Beth lassen/ oder da sie je zu Haus bleiben müssen/ pflegen sie einen Teuffel in ihrer Gestallt abzuordnen / so auch glaublich ist/ seye also ohne dergleichen particular- Umstände der Hexen Bekandtnus zu glauben / ob nun zwar dieser Sentents seine vernünfftige Rationes hat / vermeynte doch / daß ein Richter wegender Zeit/ und Ort/ auch Tag fleissige Anfragung thun/ und gleichwol aus der Defension erwegen solle/was die gegentheilische Beweisung vor ein Nachdruck verdiene / und wiewohl nicht ohne / daß jederzeit/ so viel als die Recht zu lassen/ ehender die Tortur zu unterlassen/als zugebrauchē/ so lehret doch Delrio l. 5. q. 22. in append. cum alleg. A. A. daß in disem verborgenen dem gemeinen Wesen höchst-schädlichen Laster/ ein Richter fertiger seyn solle/ die Tortur zu ergreiffen/ als selbe zu unterlassen/dann in dergleichen ausgenommenen/ und verborgenen Ubelthaten / seynd auch geringere Anzeigungen genug / das Richterliche Gemüth zur Tortur zu vermögen / darvon aber im ersten Theil gehandlet worden.

Von der Tortur aber ist in diesem 47
Laster niemand wegen vornehmen Stands/oder Würden befreyet. L. etli excepta C. de Malefic. l. de minor ff. de quæ.

Jedoch müssen zu der Tortur in diesem Casu die Anzeigungen höchst-erheblich seyn / wie nicht weniger die Tortur was gelinder vorgekert werden/ aber beede Puncten / weilen der Reatus alle Privilegia aufgehebt / stehen in der Richterlichen Discretion und Willkur. Delrio d. l. quæst. 29.

Und

Und diß seye von der Versagung der Hexen/ und Zauberer auf andere Personen genug gesagt.

Ferners seynd in andern Lastern zur Tortur insgemein taugliche Anzeigungen/ auch in dieser Ubelthat um so viel mehr zu peinlicher Frag
* genug/ als diese Ubelthat andere an der Boßheit und hätte der Beweisung überschreitet.

48 Anbelangend / die noch von kurtzen Jahren in Teutschland geübte Wasser-Prob / ist selbe nunmehro/ als ein allzuverborgene / ungewisse teuffelische / ja GOtt versuchende Anzeigung verworffen/und wird dero Nichtigkeiten von Delrio lib. 4. c. 4. sect. 2. und in Tractatu de proba: aquæ frigidæ authore anonymo de Anno 1686. genugsam an Tag gegeben / dahero kein Gericht derselben mit Fundament sich bedienen kan/ noch solle.

Item/ ist zur Tortur ein eintziger erheblicher Zeug genug/ der von der That unmittelbar selbsten auffagt/ ein pures Adminiculum , oder so die That selbsten nothwendiger Weiß nicht nach sich ziehet / muß durch zwey Zeugen probiert werden. P. H. O. Caroli V. art 30. Delrio l. 5. sect 3. Godelman. l. 3. c. 10. n. 30.

49 Zur Tortur aber können in diesem Laster auch zwey Zeugen / so in ihren Auffagen sonderbar seyn / als da einer von dieser / jener von anderer Zeit/ und Ort saget / zusammen gesetzt werden/ dann es ist ein stäth wehrende Ubelthat/ so offt und vielfältig in verschiedenen Zeit: und Orthen verübt wird/ dessentwegen auch mehrere Auffagen auf ein End / als zu Beweisung der That hinaus schlagen können. Delrio l. 5. sect. 11. q. 10.

Jedoch sollen die Zeugen neben der Singularität keine andere Tadel haben / dann wie Haunold. cum Waizenegger tit. 2. num. 432. lehret / wie mehrer Nachbaren / und Mitgespänn in diesem Laster den andern Nachbaren anzeigen/ und doch ein jeder nur ein gewisse Singularitet anzeigete/ um so viel weniger wurden dergleichen Auffagen zu glauben seyn / dann nicht zuglauben / daß die Hexen-Convent so offt gehalten/ und unter den Nachbarn jederzeit nur einer dabey gewesen/ der den andern gesehen/ und wäre bey dergleichen Beschaffenheit einem mehr / als vielen sonderen Besageren zu glauben.

Was aber von einem ehrlich / untadelbaren Zeugen zu halten/ der un- 50
gefähr zu einem Hexentantz kömen / ein- und andere Personen erkennt/ oder ein Sach/ so mit gewisser Haus-Zeichen gemercket / erfunden / und dessentwegen/ &c. Wie hiervon Delrio l. 2. q. 16. verschiedene Historien erzehlet/ vermeine ich/ daß/ wie obbesagten Authoris Historien ausweisen/ ein Richter nach Beschaffenheit der Umstände genugsame Ursach überkömet in die Sitten u. guten Namen der also ungefehr gesehenen / oder auch in dem Hexenbuch eingeschribene Per-

sohn nachzuforschen/ und bey weitern mithelffenden Umständen/ und Erheblichkeiten nicht allein zur Captur, sondern auch zur Tortur zu schreiten.

Aus Gelegenheit dieser Materia
51 wird unter den DD. gestritten / ob dann nicht in gegenwärtiger Ubelthat ein- oder anders gewises Merckmal erfunden werde / so genug jemand auch bey stätem Ablaugnen würcklich zu verfällen. *Berlich.* hoc tit. n. 47. cum *Bodino.* saget von Ja/ setzet nachfolgende Zufäll.

Da bey der gefänglich eingezogenen zauberisches Gifft gefunden wurde : Item / da man selbe / die Thür-Schwellen des Stalls aufbrechen/ und gifftige Materi hinein legen gesehen/ darauf das Vieh alsobald umgefallen / oder da ein Bettel auf würcklicher Ermordung eines Kinds erhascht worden/ oder da eine ihrem gantz gesunden Feind trohet/ und auf anrühren selber alsobalden Schmertzen empfangete / oder auf Anhauchen jemand alsobalden Schmertzen verursachte/ oder da die Hex gehört / und gesehen worden wäre / mit klarer Stimm den Teuffel / wegen ihrer Zauberey anzuruffen ; Item/ da der schrifftliche Pact-Zettel in dero Kasten wäre erfunden worden: Item/ da eine bey verspertem Schloß / aus dem Hauß / und Zimmer kommen/ und wiederum gählings sich darinnen einfindete / da eine würcklich in die Lufft fliegend gesehen wäre worden : Item / da eine aus dem Lufft nackend herab gefallen ; Item / da eine dem dritten ein Glied zertheilet/ daß das Blut heraus geflossen / und die Glieder hernach wieder alsobald vereinigt hätte / &c. oder da die Bettel in der Tortur nicht weinen könnte : Aus welchen Indicio etwelche DD. die Hexen am besten zu erkennen vermeinen/ aber Delrio l. 5. sect. 4. sampt dem Godelman : Item/ Haunold. verlachen dieses Indicium, dann die Zäher der Buß kommen von GOTT / die andere können von natürlicher Beschaffenheit zuruck bleiben / ja die picardische Ketzerey in Böhmen/ wird die weinende genennt / dann selbe weinen wann sie wollen / solle darum kein Hex darunter seyn ? Aus diesen/ und dergleichen augenscheinlichen Zeichen / sagt *Berlichius*, solle ein Persohn auch auf stätes Ablaugnen mit der ordentlichen Straff belegt werden.

Andere aber / wie *Zanger. Waizenegger* & Haunold. cum Communiori. lehren von Nein / daß alle obstehende Handlungen zwar höchsterhebliche Indicien seyn und Ursachen geben / die indicierte verdächtige Persohn zu torquieren/ keines Wegs aber auf dero widersagen selbe als ein Hex zu verfällen / dann es seynd zwar Rechtliche Muthmaßungen / oder *Præsumptiones Juris*, nicht aber de Jure, weilen bey allen obigen Zufällen/ noch was einlauffen kan / so ein Persohn von der Formal-Hexerey befreyet / zu Verfällung aber/ wird die unbetrügliche Gewißheit beschehener Missethat erfordert.

Wie

Wie dann das Anhauchen / ob es zwar denen Hexen sehr gemein seyn solte / natürlicher Weiß schädlich seyn kan Klockius p. 3. consil. 198. per totum.

* Noch ein weit schönern Casum setzet Haunold. t. 2. c. 2. n. 431. einer schreibt dem andern einen Brieff / darinnen zu erlesen/daß er aus teuflischen Rath an gewisen Orth die Aayd verzaubert / Vieh umgebracht / und daß er auf die aufgesetzten Täg unfehlbar die heilige Hostiam mit sich bringen werde / damit selbe gewohnlicher Weiß verspott werden möge / der andere solle sehen / daß er zu der angesetzten Versammlung nicht ohne neuer Gesellschafft komme / sondern möglichster Weiß andere hierzu bereden solle / dieses Schreiben wird der Obrigkeit vorgetragen / in der Nachforschung erscheint / daß der Schaden an dem Getrayd und Vieh / wie auch die Enttragung der heiligen Hostiä würcklich beschehen / die schreibende Persohn wird constituiert / stellet die Handschrifft nicht in ablaugnen / sondern widerspricht / daß sie dergleichen Ubelthat verübt / bey allen diesen Umständen wäre die Persohn nicht zu condemniren / sondern nur zu torquiren / sintemalen das Schreiben nur vor ein extrajudical - Bekandtnus zu halten / und zwar um so viel mehr / weilen die Zauberey durch das Brieffschreiben nicht verübt wird.

Jedoch ist nicht ohne / daß durch zwey Zeugen die Vergifftung / der Kinder - Mord / ꝛc. völlig erwiesen werde / und der Uberwiesene verfällt / jedoch nur mit der Straff der Vergifftung / und Kinder - Mords abgestrafft werden möge / keines Wegs aber der Zauberey / und dannenhero / da man die Tortur wegen der Zauberey bey solchen Umständen vornimmt / muß der Richter die Protestation dem Protocoll einrucken lassen / daß er über die bereits erwiesene Missethaten der Vergifftung / Kinder-Mord / ꝛc. den Gefangenen zu torquiren nicht verlange / sondern nur um zu wissen / ob selber nicht auch mit dem Laster der Zauberey beschmützt seye. *

Nichts destominder aber lehret Haunold. d. l. num. 432. ad fin. daß gleichwie etwelcher Hexen Handlungen würcklich mit menschlichen Sinnen können vernommen werden / also wäre endlich nicht zu widerneinen / da zwey ehrliche Gottsförchtige Zeugen ungefähr aus Göttlicher Zulassuug zu einem Hexen-Tantz kommeten / und den Peter mit Augen seheten / wie er dem Teuffel den Ayd der Treu ablegete / und sich als einen Hexenmeister dabey erweisete / daß nicht aus dergleichen Probation der Peter / auch ohne dessen Bekantnus könne condemniert werden / dañ das Gelübt der Treu könne durch Zeugen so wohl / als der Kinder-Mord erwiesen werden : Jedoch will angerühmter Lehrer diese Sach andere zu urtheilen überlassen : Ich auch / dann wie dieser Author selbsten lehret / daß die Teuffelis. Verstellungē

* unschuldiger Leuthe je mehr und mehr an Tag kommen / also folgt/ daß ein grosser Unterschied zwischen der Beweisung eines unter den Augen nicht mehr verschwindenden Kinder-Mords / und einer dergleichen keine Merckzeichen nach sich lassender ungewissen Begebenheit unterlauffe.

Was für Sorgfältigkeit / und Mühe ein Richter zu Erfahrung der Warheit gebrauchen / und die Tortur ehe nicht anwenden solle / biß er von aller anderer Manier die Warheit zu überkommen gleichsam verzweiffelt : Item mit was für Worten/ Vorstell- und Ermahnungen die Warheit in der Tortur zu erheben / ist weitläuffig in dem ersten Tractat zu erlesen / dahin mich beziehe : vor ein Special-Manier aber
53 die Warheit vor der Tortur in diesem Laster zu erforschen / geben an die Hand Sprenger. p. 3. male. q. 14. art. 15. nemlich man solle nechst Vorstellung vernünfftiger Schluß-Reden der Gefangenen ein zweiffelhaffte Hoffnung machen/ sie solle die Warheit sagen/ GOtt dem Allmächtigen die Ehr geben/ ihre Sünd bereuen/ könne seyn/ daß man ihr das Leben nit benehme/ dann durch diese Vorstellung seynd selbe vielfältig zu Abwerffung des Teuffelischen Jochs beredt worden. Gleicher gestalten/ ob zwar durch Falschheit / und der Lugen kein Richter die Warheit erheben solle / darvon das mehrere im ersten Tractat : seye doch erlaubt/ verstellte Fragen zugebrauchen/ dann der Gefangene muß seiner Leichtglaubigkeit beymessen / da er den rechten Verstand der Wort bey ihme selbsten nicht besser ermessete/ also hat zu Leyden jener Richter gar wol / und spitzfindig zu einer hartnäckigen Hexen gesagt / wann sie werde die Warheit rund heraus sagen/ wolle er sie von gemeinem/ oder aus seinem aignen Beutel / so lang sie lebe / täglich mit nothwendiger Speiß und Tranck versehen / ja er wolle sehen/ daß ihr ein neues Hauß auferbaut werde / darunter aber er den Scheiter-Hauffen verstanden/ Delrio disp. mag. l. 5. s. 10. aber diese dopplet lautende Straff Nachsehung / und Æquivocation tituliert Oldekop. Observ. 18. contra Sprenger. ein sondere verdammte Boßheit / wardurch unschuldige Weiber verführt werden können.

Item solle man die Gefangene etwas freyer halten/ und zulassen/ daß sie von gewissen Leuten besucht werden; diese sollen nechst Führung allerhand Discursen gählings zu ihr sprechen/ sie solle einmal die Warheit sagen / sie werde gewiß Gnad überkommen/ ja sie wollen Unter-Mittler seyn: auf diese Reden solte der Richter die Keychen betretten / und versprechen Gnad zu erweisen (mit heimlich Verstand) nicht ihr der Hexen/ sondern dem gemeinen Wesen zum besten ; Item / möge das Leben versprochen werden / mit Meinung/ das ewige Leben / oder er könne die Gnad simpliciter versprechen / hernach

nach aber solle er einen andern Richter auffsetzen lassen / aber diß seynd unzuläßliche plackerische Mittel / so von keinem ernsthafften Gewissenhafften Richter nicht zu practicieren / wie bereits im ersten Tractat weitläuffig ausgeführt worden ; Item / erzehlet ein andere Weiß Delrio l. 5. sect. 10. daß nemlich zwey oder drey Personen aus dem Haus / oder Schloß / wo die Personn gefangen sitzt / die Gefangene heimsuchen / und verstellter Weiß vorgeben sollen / ob wären sie heimlicher Weiß zu ihr kommen / wären bereit / und willig / dafern sie ihnen ein / oder anders Stücklein lehren werde / verhülfflich / zu seyn / damit sie aus der Keychen entkommen könne / das ist zu verstehen / daß sie aus der Keychen zur ordentlichen Abstraffung gebracht werde / jedoch solle man nicht zu würcklicher Ubung einer Hexerey / sondern nur zur Nachforschung: wie solche zu beschehen habe / Anleitung geben : gleichwie dieser Author ein Histori erzehlet / so in dem Straßburgerischen / nechst Schlettstadt auf dem Schloß Königsheimen beschehen / allwo ein hart verstockte Hex gefangen gesessen / und mit gleicher Manier ausgeforscht worden / welches aber nicht interminis einer puren Nachforschung bestanden / sondern sie hat auf Anbegehren der zu ihr kommenen Schloß Bedienten / ein würcklichen / und erschröcklichen Hagel hervor gezaubert / so nicht zuläßig / vielmehr aber ist dahin zu sehen / wie selbe aus erfundenen Hexen- und Zauberischen Sachen / so ihr vor Augen gelegt / zur Warheit gebracht / und selbe angestrengt werde / zu bekennen / zu was Ende sie solche Sachen gebraucht / wie viel sie in ihrer Behausung gehabt ; Item / soll die Ablesung der Zeugen Personen / und Mit-Interessirten / wie im ersten Tractat zu finden / nicht vernachläßt werden.

Bey der Confrontation aber muß ein verständiger Richter beobachten / ob die Umständ etwa einer Reverentz / Forcht / Unterthänigkeit / Wolredenheit vorhanden / daß zu besorgen / es dörffte bey der Confrontation die Aussag widrig ablauffen. Delrio l. 5. q. 40. in append. darvon ebenfalls im ersten Tractat weitläuffiger gehandlet worden / da aber je / und auf kein Weg ein Hex zu einer Warheit zu bringen / ist zwar die Tortur bey vorhandenē genugsamē 54
Inzichten zu gebrauchen / jedoch damit die Hex die Tortur nicht verlache / darunter schlaffe / oder auch nichts zu bekennen Macht habe / so jeweils / wie im ersten Tractat zu lesen: aus natürlichen Ursachen herfliesset / öffters aber aus Teuffelischer Krafft selbe entweders unempfindlich gemacht / oder auch anvermahnt werden / die Tortur in Beobachtung längern Lebens starckmüthig zu übertragen / ja wohl betrohet werden / nichts zu bekennen: dessentwegen sie auch mit allerhand Teuffelischen Gebetten / Seegen / Characteren , Figuren /

Nah-

Namen / geschriebenen Zetteln sich versehen/ in massen ein Hex zu Ynspurgg Teste Delrio l. 5. sect. 19. sich gerühmt / da sie nur einen Faden von eines Gefangenen Kleids habe / könne sie solchen dergestalten bezauberen/ daß er mit keiner Marter sein Lebenlang zur Bekandtnus gebracht werden möge/ dessentwegen solle ein Hex von den Gerichts-Dienerinnen vor der Tortur fleissig am Leib / und Reverendo am heimlichen Ort besucht werden / ob etwas von dergleichen Caracteren , oder angefüllten Zettuln anzutreffen/ wiewohl dißfalls sorgsam zu gehen / damit nicht von diesem bösen Gesindel der Persohn etwas zugesteckt / oder entnommen werde / so sie anvor nicht gehabt.

Item/ solle man ihr alle Haar am gantzen Leib durch Weiber abschneiden lassen : Ja damit selbe nicht etwa mit einer Salben angeschmitzt/ solle sie anvor mit warmen Wasser fleissig durchgehends abgewaschen werden. Das Haar abschneiden aber wird darum gebraucht / damit nicht etwa darunter was verborgen/ oder ein Hexerey Mittels Anstrauung eines Pulvers beschehen möge : dann die Meynung / daß darmit die Stärcke hindan falle/ wäre gantz aberglaubisch. Delrio d. l. daß man aber zur Abwendung der Hexerey ein andere Hex anfragen solle / ist billich verbotten = und nicht zu practicieren.

Item/ könne und solle man derselben anvor nechst Auffopfferung des H. Gebetts/ und Göttlichen Anruffung/ geweyhte Angnus DEI anhengen/ und sagt Delrio l. 5 sect. 9. daß die Anhengung geweyhter Angnus DEI gar vielfältig geholffen: Item/ kan man ihnen geweyhtes Wasser anspringen/ ja zu trincken geben/ und andere Geistliche Mittel applicieren/ wiewohlen hierauff die Protestierende wenig zu halten pflegen : wie dann auch in jüngster Saltzburgischen Hexen Inquisition Teste Joann. Kostler. observ. 9. ein zauberischer Bub ohne Effect gemartert worden / der geschryen / er könne einmahl nichts bekennen/ wie gern er immer wolte/ biß ihme ein Tranck von unterschiedlichen geweyhten Wasseren und Sachen zugericht zu trincken gegeben worden / worüber selber eine / von unbekandter Materi weisse Teuffelische Sachen Reverendo hervor gebrochen / und sein gantzes Lebens = Lauff zu erzehlen angefangen / ja man solle mit dem Weyh-Wasser immerzu das Orth der Tortur besprengen / oder auch von geweyhten Kräuteren einen Rauch machen/ dann wissend/ daß der Teuffel währender Tortur sich den Hexen sichtbarlich zu zeigen und selbe zur Beständigkeit anzuvermahnen pflege / durch dergleichen Mittel aber hinweg getrieben werde / ja man solle so viel immer möglich / die Zeit der Tortur in Gehaim halten / damit der Teuffel der Hexen nicht alles zuvor sagen / und selbe zur

Här-

Härtigkeit disponieren möge; theils beobachten die Stund / da man Schiessung leutet / aber dem Delrio l. 5. t. 9 ist diese Observation sehr suspect, und will sie von der Superstition nicht rein halten / viel mehrer / aber / daß man an hohen Feyertägen dergleichen vornehmen solle / weilen an dergleichen Festivitæten / ausser da GOttes Ehre daran liget / und periculum in mora wäre / niemand torquiert werden solle. Clar. §. fin. q. 64. n. 34.

55 Item theils pflegen die Genera der Torturen zu verändern / indeme man erfahren / das geringfügige Torturen ehender die Warheit / als die schwäre scharpffe Peynigung hervor gebracht. Damhauder lobet die Application der Ruthen. h. t.

Item die Veränderung der Keychen / ꝛc. Dann wann sie nichts bekennen / solle man selbe in ein verwahrtes Zimmer auffbehalten / und auf das fleißigste auffsehen daß selbe niemand mit Wort und Wercken verführe / Delrio l. 5. sect. 9. sagt / daß diese vorsichtige Auffenthaltung mehrentheils bey jungen Hexen / und Zauber-Buben zu practicieren / darvon Manz. in decis. Palatin. weitläuffig handlet / im übrigen solle die Tortur auff den letzten Grad / und nach Gewohnheit des Orths in diesem abscheulichen Laster vorgenommen werden / jedoch alles nach richterlicher Ermäßigung der Persohn / der Umständ / der That ꝛc. L. de minore §. Tormenta ff. de quæ. Menoch. de arbitrar. c. 27 (.

Und ist dißfalls gar löblich / da ein Richter siehet / daß die Hex unempfindlich / und nicht bekennen will / daß er die Tortur abbreche / und ein andersmahl mit besseren vorhergehenden Geistlichen Mitlen / und Exorcismis der Tortur unterwerffe / wie aber die Tortur zertheilt werden möge / ist im ersten Tractat zu finden. Theils pflegen der in Lüfften / und auf der Folder hangenden Hexen kaltes Wasser auff den Rucken zuschütten / dann diß solte den grösten Schmertzen verursachen / und zwar aus natürlichen Ursachen / indeme Zeit währender Tortur / die Lebens-Geister / zu Erhaltung des Hertz sich innerlich zusammen fügen / die auff dergleichen unverhoffte Erkältung aber / seinen Feind nemblich der gählingen Kälte zu begegnen nicht ohne sondere Commotion des Hertzens sich zuruck erheben. Delrio l. 5. sect. 31.

Daß aber die pure Anschüttung des kalten Wassers vor / oder nach der Tortur vor sonderliche Würckung gehalten werden solte / setzet obbemelter Delrio mehrers unter die aberglaubische Possen; wie offt und auff was Weis die Tortur zu gebrauchen / ist ebenfalls im ersten Tractat zu sehen / ob aber wegen Sonderheit dieses Lasters die Tortur aus den alten erheblichen Umbständen / und Inzüchten öffters als einmahl zu gebrauchen / und die Interlocutoria dahin gestellt werden möge / aus Ursach daß die Hexen ge-

gemeiniglich mehr verstockt als andere Delinquenten seyn / lehret
56 Delrio l. 5. q 34. von ja / und zwar solle der Richter von geringeren Torturen den Anfang machen / und also das andere mahl die schwärere / das drittemahl aber die schwäriste Tortur vorkehren / dafern die Persohn ohne Verletzung der Gesundheit solche zu übertauren qualificiert / und höchst erhebliche Indicia vorhanden wären / da aber von der schwäristen Tortur wäre angefangen worden / jedoch die Verstockung des Gemüths / und die Kräfften des Leibs dergestalten beschaffen wäre / daß die Indicia Rechtliche Ermäßigung noch nicht genugsamb purgiert zu seyn scheineten / kan entlich die Tortur dreymahl / nicht aber darüber gebraucht werden / darvon aber das aigentliche im ersten Tractat zu ersehen. Clar. q. 64. n. 32. Farin. q. 38. n. 32.

Wiewolen von Tyrolischer Landes-Ordnung die Moderation in dem Beybscheid anvor gesetzt werden müßte.

Wie dann auch / da ein Ubelthäter fünff absonderliche Capital-Delicta begangen zu haben indiciert wäre / könte er auch auff jedwederes besonders torquiert werden / dann dem gemeinen Weesen ligt daran / jedwederes Delictum an Tag zu bringen.

57 Daß auch in diesem Laster Copia indiciorum zu geben / die Advocaten zu zulassen / und alles / was zur Defension nothwendig / zu verstatten seye / ist der gemeine wahre Sentenz, wiewolen in Restringierung der Zeit / Weis und Manier / einraichender Schutz-Schrifft / gebender Erlaubnus zur Collocution, und Unterredung mit der Hexen / alles dem Richterlichen Ermessen und Lands-Brauch anvertraut ist. Delrio quæst. 37. & 38. in append.

Nach geendigter Materia, der in diesem Laster zur Tortur genugsamen redlichen Anzeigungen / und wie selbe vorsichtiglich zu gebrauchen / ist 58
die weitere Frag: wie de Corpore delicti zur würcklicher Verdammung in diesem Laster constiere: dißfalls ist ein Unterschied zu machen / unter jenen Sachen / die innerlich: und im Gemüth bestehen / jedoch mit äusserlichen Worten und Gebärden eröffnet werden: Item so von niemand gesehen / oder erwiesen werden mögen / als zum Exempel / da ein Hex sagt und bekent / sie habe GOtt verlaugnet / den Christlichen Glauben abgeschworen / sich mit dem Teuffel verbunden / fleischlich vermischt / auff die Täntz / und Zusammenkunfften gefahren / (im Fall kein Mitgespann selben Orths sich befande /) diese und dergleichen Sachen können anderst nicht / als durch die Bekanntnus der Hexen an Tag kommen / noch probiert werden / dann diese Stuck seynd nur vor den Teuffel / oder jenen beschehen / deren Zeugnus nicht zu erhalten / und zur Condemnation nicht tüchtig ist.

Da

Da aber ein Hex Sachen bekennete / so in äusserlichen sichtbaren Effect bestehen / als sie habe das Getrayd mit Schaur zu Grund geleget / diß : und jenes Kind umgebracht / dem Reverendo Vieh Schaden zugefügt / diese Bekantnus ist vor sich selbsten nicht genug zu Verurtheilung / sondern man muß nachforschen / ob wol die Schäden beschehen / wie im ersten Tractat angeführt worden.

Dafern nun ein Hex dergleichen Sachen nicht bekennete / die in äusserlichen sichtbaren Würckungen bestehen / könnte doch aus Muthmass: und wahrscheinlichen Abnehmungen / dafern ihr Bekandtnus der unvermercklichen Sachen halber mit einlauffete / mit der ordinari Straff belegt werden / dann sonsten wurde die höchste / und abscheulichiste Idolatri, und Anbettung des Teuffels / ꝛc. niemahls abgestrafft werden können. Carpz. p. 1. q. 49. n. 60.

Wie die Abnehmung / und Warzeichen in dergleichen verborgenen Lastern aber beschaffen seyn müssen / kan kein gewisse Regul gemacht werden : herentgegen aber lehret Carpzovius d. l. da ein Weibs-Persohn wegen ihres Thun : und Lassen / der Hexerey verdächtig / und selbe dergestaltige Anzeigung und Erzehlung ein: und anderer der Zauberey anhangenden Puncten eröffnete / so denen Hexen insgemein gewöhnlich / auch ein unschuldige Person hart wissen und erzehlen könte / selbe ohne Stachel des Gewissens / endlich verfallt werden könne. Concordat. Ord. Car. V. art. 60.

Oldekoppius aber erfordert noch darüber / daß dergleichen Sachen wie die Hex bekandt / in dem Dorff: oder Stadt unter der Gemein nicht bereits erzehlt worden seye / dann also habe ein unschuldige torquierte Hex auf ein Persohn in dem Dorff ausgesagt / solche verhext zu haben / weilen sie sonsten niemand dergleichen Ubel erlitten zu haben / gewust anzuzeigen.

Wann gleich die Bekandtnus ordentlicher Weis vorkehrter Tortur erpreßt wäre / dafern nur solche Bekandtnus hernach freywillig bestättiget worden / dann die Bestättigung reinigt die Forcht einer erpreßten Bekandtnus. Godelman. l. 3. de mag. c. 10. n. 47.

Im ersten Tractat tit. 14. ist mit mehrerem erklärt worden / daß die 59
Zauberey ein Crimen mixtum, das ist / beeder Geist- und Weltlicher Jurisdiction unterwürffig seye / dann soviel die Abfäll von dem Glauben / Teufflische Anbettung / Incantationes, und dergleichen / als eine unterlauffende Ketzerey berührt / ist selbe gemeiniglich der Geistlichen Jurisdiction zugehörig / was aber die Todtschläg der Leuth / die Schäden des Reverendo Viehs / Frücht / Wein ꝛc. berührt / der Weltlichen unterwürffig / nunmehr aber / nachdem Sententz Waizeneggeri, quem Citat. Hauuold. t. 2. c. 2. num. 384. und F. Engel. vid. 1. tract. 14. tit.

Ist es im Römischen Reich ob Recessum Imperii, von Anno 1512. so in vorgehendem Delicto der Gottslästerung allegiert worden; dahin kommen, daß dieses Laster so viel weltliche Personen betrifft, dem weltlichen Gericht überlassen, und dem Geistlichen nicht mehr gebühre, selbigen vorzukommen, oder zu prævenieren/ so aber P. Haunold. d. l. nicht approbiert, wie dann auch/ dafern der Zauberer ein rechter Dogmatista wäre, und ein oder anderen Articul der wahren Catholischen Religion zu wider tractierte, dieselbe Untersuchung, ob das Dogma, oder neue Lehr in Wahrheit Ketzerisch seye, billich dem Geistl. Gericht zu überlassen wäre, als welche Causa privativè dem Geistlichen Richter zugehörig, wie dann Delrio l. 5. sect. 16. lehret/ daß erstlich alle jene Zaubereyen für Ketzerisch zu halten, wodurch der Teuffel angeruffen wird, das jenige zu wegen zu bringen, so seiner Krafft nicht möglich, dann dergleichen Sachen seynd GOtt vorbehalten/ da aber der Teuffel wegen Anzeigung verlohrnen Sachen, Liebs-Possen ꝛc. beschworen wird, ist es zwar ein heimliches Ketzerisches Wesen, aber kein Formal Ketzerey.

Da aber der Beschwörer ein außtruckentlichen Pact mit dem Teuffel getroffen, wird der pactierende Mensch vor einen Ketzer gehalten.

Item, welche mittelst der Ketzerey die H. Hostien, Reliquien zu ungebührlichen Sachen gebrauchen/ seynd wegen der Ketzerey im höchsten Verdacht/ dann diese glauben, daß durch diese H. Sachen ungebührliche Effecta erhebt werden mögen, und dessentwegen müssen selbe examiniert/ und unterricht werden/ ja wann sie nicht antworten wollen, können sie mittelst der Tortur zur Antwort gehalten werden.

Ingleichem da jemand die Kinder wieder tauffet/ oder auch verschiedene wärene, oder aus anderer Materi geschnitzlete Bilder tauffete, und glaubete, daß die Forma & Materia deß Heil. Sacrament deß Tauffs ichtwas anders/ als wie es Christus der Herr eingesetzt hat, seyn möge, seynd ebenfalls der Ketzerey höchst verdächtig.

Item seynd wegen der Ketzerey nit wenig verdächtig, jene Geistliche, so gewisse Sachen unter dem celebrieren, und auf den Altar zu legen pflegen/ damit sie selbe zu verbottenem Ende gebrauchen mögen, dafern selbe anderst glauben/ daß die unterlegte Sach ein Krafft zur zauberischen Sachen überkomme.

Da aber der Teuffel angebettet/ oder ihme geopffert wird/ ist es ein offentliche Zauberey/ sonderlich, da er, als ein GOtt verehrt/ oder auch für mächtig gehalten wird, heimliche zukünfftige Sachen zu eröffnen, auch wider den Willen GOttes ichtwas zu vollziehen, jedoch beschränkt Delrio d. l. daß dieses alles aus der Wichtigkeit der Umständ/ der Beschaffenheit/ der Personen, und Verdacht abgesehen, und erwogen werden müssen, und ist diese Untersuchung

wegen

wegen offentlicher Ketzerey in Ordnung der Confiscierung der Güter hoch vonnöthen / wie nachfolgends gesagt werden solle.

Wann nun gleich die Geistlichkeit / dafern der Zauberer einen Dogmatisten und formal-Ketzer vorstellete / nach Ausweisung der Geistlichen Rechten procedierte / wäre doch dem weltlichen Gericht nicht verwehrt / denselben als einen erklärten / oder sonst offenbaren Ketzer / nach Ausweiß der Rechten mit ordentlichen Procels und Lebens-Straff zu belegen. c. 5. de pœn. in 6to.

Dann die Geistliche Straff wäre in dergleichen Capital-Sach dem Delicto nicht proportioniert. Jedoch weilen diese Sach und Untersuchung sehr finster und zweiffelbar / auch gefährlich / rathet P. Haunold. t. 2. num. 384. in fin. daß dem weltlichen Examini ein erfahrner Theologus zugesetzt werde / mit welchem die Acta communiciert / und die Sach der Nothdurfft nach berathschlaget werden möge / sonsten aber werden die Hexen jener Obrigkeit unterworffen / allwo sie Hand-vöst gemacht werden / dann alldorten werden sie gemuthmasset / auch gesündigt zu haben / weilen dieses Laster stats und täglich allerhand Boßheit nach sich ziehet

60 Auf die Hex- und Zauberey / als ein erschreckliches Laster / ist die Todt- oder Lebens Straff von Göttlichen / Geistlichen / als Weltlichen Rechten / und Constitutionen heilsamlich vorgesehen / jedoch weilen von gemeinen Rechten dessentwegen verschiedene Rechts-Sätz vorhanden / Krafft deren / selbe mit dem Schwerd zu straffen. §. 5. Instit. de publ. Jud. l. 5. §. fin. C. de malefic. & mathem.

Item / nach Unterscheid die Personen / den Bestien vorzuwerffen / oder in die Insulen zu verweisen. L. ejusdem §. 3. ad l. Cornel. 52. l. ex Scto. 13. ff. ad l. Corn. de Sicar.

Item / die Straff deß Feuers / samt der Confiscation der Güter zu dictieren. L. nullus Aruspex 3. C. de malef.

Als ist unter denen Rechtsgelehrten die Meynung / daß nach Außweiß jeder Hexen / oder Zauberers Verbrechen / die Straff unterschiedlich zu erkennen seye / wie dann auf heutige Manier und Gebrauch / nach Außweisung deß 109ten Articul Caroli V. und der DD. Interpretation nachfolgende Umständ in Abfassung deß Urtheils zu beobachten.

Erstens / jene / welche einen austruckentlichen Bund mit dem Teuffel aufgericht / dem Christlichen Glauben abgesagt / und sich dem Teuffel mit Leib und Seel übergeben / seynd ohne Unterschied / Mann- oder Weiblichen Geschlechts zu verbrennen / es möge nun dieses Pactum solenniter, oder privatim, wie anfangs gelehrt worden / geschlossen seyn: auch uneracht denen Leuthen / oder Vieh kein Schaden zugefügt worden ist / dann weilen die Teuffelische Verbindtnus alle andere Laster an dem Greuel übersteiget / also ist kein Ration zu geben / warum nicht die

Feuer-Straff statt haben solte. Vid. Carpz. p. 1. quæst. 49. cum ibid. alleg. N. O. L. O. 60. art. §. 5.

Und ist dieser Lehr die Constitutio Caroli V. art. 109. nicht zu wider/ alldieweilen die Feuer-Straff nur alsdann nicht statt hätte/ dafern jemand ohne Pact / mit dem Teuffel / mittelst zauberischen Sachen Schaden zufügen wollen / und nicht gekönnt hätte. Matth. Stephan. in not. ad art. 109. Ord. Crim.

Wie dann auch die N. O. L. O. die Straff des Feuers setzet / auch auf jene / die mit verstandner stillschweigender Verbindtnus den Leuthen Schaden zufügen.

Item / ist die Straff des Feuers auf jene Zauberer und Hexen / die sich würcklich dem Teuffel leiblichen vermischen / und fleischlich zuhalten/ von Rechtswegen zu erkennen/ wann sie gleich kein austruckentlichen Pact mit dem Teuffel aufgericht hätten / dann ein dergleichen Unfläter / der sich mit dem unreinisten Geist vermischt / ein greulichere Sünd begehet / als ein Sodomit / so das Vieh angehet / der von Rechts wegen mit dem Feuer zu verzehren ist / weilen aus dergleichen Vermischungen der Mensch verstandner weiß mit seinem Fleisch und Blut gleichsam ein Teuffel wird / und seinen Leib und Glieder / als Geschür des Heil. Geistes ihme dem Teuffel eben darum aufopffert. Carpz. d. l. n. 48. N. O. L. O. d. art.

Die aber ausser dergleichen offentlicher Verbündtnus oder fleischlicher Vermischung denen Leuthen / oder Vieh / mittelst Teuffelischer Zauberey / sie haben solche von einem Zauberer / oder dem Teuffel selbsten gelehrnet / Schaden zufügen / seynd mit dem Schwerdt hinzurichten / und hindert daran nichts / ob jemand selbsten / oder durch andere dergleichen Schäden habe zufügen lassen / dann diese letztere begehen ein Sünd an ihnen selbsten/ an den dritten/ den sie mittelst Geldt hierzu bestechen / und den jenigen / so sie Schaden zufügen/ und erzehlet Carpz. d. l. n. 32. daß zwey adeliche Weibs-Personen / die von einem Freyherrn ihr Schuld nicht bezahlter überkommen mögen / aus Rachgierigkeit ein Hex vermöcht / ihne Herrn Baron zu quälen/und zu schaden/mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingericht worden seyn / welches viel mehrer statt findete / dadurch dergleichen Zauberey jemand völlig umgebracht wurde. Berlich. con. 5. h. tit. n. 32.

Der sub numero 43. diesen Lehr-Satz dahin limitiert / nemlich / wann der Schaden nur dem Vieh beschehe / und selber die Summam deß Diebstahls nicht ertragete / der Schaden-Zufüger nur mit Staupen-Straff angesehen werden solte : Item / wurde die Schwerdt-Straff jenen zuerkennt werden müssen/ die die Ehe-Leuth zu verknüpffen gesucht / wann gleich aus GOttes Verfuchung die zauberische Verknüpffung keinen Effect gehabt hätte. Idem Berlich. n. 53.

Item/

Item / wurde die Straff des Schwerdts statt haben/ auf jene/ die ohne Teuffelischen Pact/ oder Familiarität/ ein keusches Gemüth zur verbottner Gegen-Lieb durch Teüfflische Mittel zu überführen sich unterstehen / dann dieses ist kein geringer Schaden / und mehr als anderer zeitlicher Sachen Verlust zu schätzen. Berlich. d. num. 64.

Die Seegenspecher / Brunnengraber / Schatzgraber / Wahrsager / oder die Weisen genennet : Item / die Deuxelfahrerin / als welche mittels brauchender Gläser / Crystallen / zauberischen Stucken / zukünfftige Ding zu propheceyen / die beschehene ordentlich zu erzehlen / die Kranckheiten und Zuständ / so wol der Leuth als Reverendo Vieh mit aberglaubischen Mittlen zu heilen / die verborgene Wässer / oder Schätz zu eröffnen / die entfrembte Sachen / und die Dieb anzuzeigen / oder auch die vergrabene Hexereyen aufzusuchen / oder auch mit dem Teuffel ihre Gespräch / jedoch ohne Pact und Schaden der Leuth / oder Viehs zu halten pflegen.

Diese letztere / welche mit dem Teufel Gemeinschafft / Gespräch / oder Beschwörungen gebrauchen / seynd billich wegen der höchst-verbottenen Gemeinschafft ebenfalls mit dem Schwerdt zu straffen / wann sie gleich niemands geschadt / noch austruckentlichen Pact eingangen hätten. Vid. Carpz. p. 1. q. 50. n. 48.

Dann man solle den Teuffel nicht anruffen / da auch tausend Personen kranck wären : sintemalen hierdurch die anruffende Seel ertödt wird. Can. admoneant 26. q. 7. c. nec mirum §. adhæc 26. q. 5.

Die aber ohne dergleichen Beschwöhrung oder Familiarität / sich unterschiedlicher aberglaubis. Possen / Characteren / Seegensprecherey / ꝛc. gebrauchen / seynd nach Beschaffenheit ihres Verstands / der Sach / und Vielfältigkeit des Gebrauch willkührlich zu straffen. Ord. Car. V. art. 109. Carpz. d. l. n. 51.

Die N. Oest. Land-Ord. setzet auf dergleichen / darunter sie die Böckschicker rechnet / auch die Straff des Schwerdts / dafern die Umständ sehr erheblich / so meines Erachtens auf die vorangezogene Familiarität zu verstehen / oder dadurch die Bockfahrt denen Fahrenden geschadt wurde / Carpz. d. l. n. 63. sonsten aber wäre das Ruthen-Aushauen / Gefängnus / Lands-Verweisen / und bey einfältigen Bauren-Volck ein heilsame Geldt-Buß / daran sie am längsten dencken / vorzunehmen / wie dann auch jene / so zu Widerbekommung ihrer Sach / Abwendung der Kranckheiten / dergleichen Leuth ansprechen / dero Räth annehmen und gebrauchen / ebenfalls in billiche willkührliche Straff zu ziehen / dann man solle / wegen einer zeitlichen Sach Verlusts / dem Teufel kein Ehr anthun. Carpz. d. l. n. 64. Allwo er Exempel erzehlt / daß ein Beambter dessentwegen seines Ambts entsetzt / und andere in Keychen / und Geldt-Straffen genommen worden.

Von

Von beschwerenden Umständen.

61 DJe N. O. L. Ord. d. loco tit. 60. setzet nachfolgende beschwärliche Umständ. 1. Die vielfältige Boßheit. 2. Die lange Ubung. 3. Der grosse sonderlich armen Leuthen / der Obrigkeit / Eltern oder Herren zugefügte Schäden. 4. Wann jemand viel andere darzu gebracht und verführt hat / aber de jure zu reden / ist Carpz. p. 1. q. 50. einer andern Meynung / und sagt / daß die Lehr / so auff einen ärgerlichen Mörder / oder einer Mutter / die viel Kinder umbringt ; Item vergifftet / wegen Schärpffung der Straff gesetzt ist / auff dieses Laster nicht zu ziehen seye : dann in peinlichen Fällen muß die Extension von einem Laster auff das andere / wann gleich ein special Ration vorhanden wäre / nicht practiciert werden. C. 22. X. de elect. in 6to Menoch. de præsumpt. l. 6. præs. 4. num. 33.

Aber meines wenigen Erachtens / wann die Abscheulichkeit dieses Lasters beobacht wird / wormit selbe die andere Ubelthaten weit übertrifft / warum solte die Extension der / auff andere mindere Delicta gesetzten Straff allhero nicht statt haben / da doch in diesem Crimine so wohl in Puncto der Sodomiterey / als anderen Greulen die Illation zur Feurs-Straff gemacht wird : und ob zwar Carpz. d. l. sagt : daß ein zwey : oder dreyfachiger Todtschläger nur mit dem Schwerdt / ohne weitere Schärpffung der Straff hinzurichten seye / setzt er doch q. 24. n. 76. * daß auch dißfalls dem willkührlichen Richterlichen Ermessen heimgestellt werde / die Straff zu vermehren / da man vermeynt / daß es wegen übermäßiger Boßheit ein Nothdurfft / und andern zum Exempel gedeylich seye : wie ich dann selbsten einen Processs eines Ertz-Zauberers / so zu Ratemberg vor Jahren procedirt und exequirt worden / gelesen / der mit Zangen gerissen / zur Richtstatt geschlaifft : und lebendig verbrennt worden.

Von denen milderenden Umständen.

62 MEilen die Straff des Feuers / oder des Schwerdts nach Proportion des Verbrechens von den Gesetzen klar vorgesehen und determiniert ist / stehet es bey keines Richters Gewalt / eine überwisene / oder bekanntliche Hex / und Zauberer / er oder sie von gutem Adel / Stand oder Würde / wer sie wolle / die Straff des Feurs oder Schwerdts zu erlassen. Brunneman. in Proleg. de Processs. criminali.

Hierzu kommt das Göttliche Gesetzt Levitici c. 20. vers. 6. & 27. welches insgemein ohne Ausnahm alle Zauberer betrifft / gleichfalls ist dem weiblichen Geschlecht kein prærogativ, oder Milderung zu machen / dann die

die Hexen seynd theils bey guten Jahren/ theils aber alte/aber um so vielmehr verhartete / und in ihrer Boßheit eingewickete / verstockte Bettlen/ die wegen ihrer langwierigen Gewonheit zu sündigen nur schärpffere Straff verdienen. Jedoch ist in diesem Laster ein sonderer Umstand zur Milderung der Feurs-Straff/ wann ein Zauberer ehender selber angeklagt/ oder eingezogē wird / wahre Buß thut / alsdann könte die Feuers-Straff in die Schwerdt-Straff verändert werden. Carpzov. p. crim. q. 49. n. 70. N. O. L. Ord. d. l. Als durch welche Veränderung der Straff viel zur Buß / niemand aber zum sündigen leben/angereitzt würdet. Die nach würcklicher gefänglicher Einziehung erzeigende Reu aber / verdient von Rechtswegen kein Milderung/dann kein Delinquent so alber / der nicht dieses Mittel ergriffen / oder wenigst sich also stellen wurde/ um sich der Straff loß zu würcken / oder selbe zu vermindern. Carpz. d. l. n. 73.

Die N. Oest. L. Ord aber setzet daß dafern der Schaden nicht groß/ bey bußfertigen und warlich reumüthigen Leuthen die Straff des Feurs durch die vorhergehende Enthauptung gelindert werden möge / wie dann Joh. Koffler. in obs. mag. q. 4. zeuget/daß bey jüngster Saltzburgischen Inquisition nachfolgende Wort denen Bettlen beygesetzt worden seyen/wann jedoch der Delinquent ein rechte Reu und Bußfertigkeit biß an sein Ende bezeigen werde/ solle deme die Feuer-Straff nachgesehen/ und derselbe mit dem Strang erdroßlet werden.

Die endliche Frag aber ist/wie die junge Hexen / oder Zauberer abzustraffen: hierbey ist jene Mater / so von des Alters Unterschied im ersten Tractat angefügt worden/zu erholen/ und zu wissen / daß von Rechtswegen ein junge Hex oder Zauberer/ so die Jahr der Kindheit als das 7. Jahr nicht überschritten / mit keiner Gerichtlichen Straff belegt werden möge/ dann im selben Alter hat die Gefährde nicht statt L. infans. ff. ad. l. Cornel: Aber mit Vätterlichen/ oder Schulmeisterischen Straffen und Züchtigung kan und solle dasselbe Kind zu bessern Sitten gebracht werden.

Ein 14. Jährige aber / oder der nahe bey vierzehen Jahren / und eines boßhafftigen Gemüths wäre / auch bereits abscheuliche gefährliche Umstände dabey einlauffetē / könnte de jure communi per l. 1. Cod. si. adverſ. delicta l. 37. §. in delictis, de minor. Item in Krafft / Ord: Car. V. art: 164. mit der Ordinari-Straff belegt werden: sonderlich da kein Hoffnung der Besserung / wie dißfalls leyder die Erfahrenheit zeiget / nicht zu hoffen wäre/ wie dann auch in des Joh. Koffleri Tractatulo q. 3. n. 8. zu finden / daß zu Saltzburg diejenige junge Hexē/ und Zauber-Buben / die annoch die Vogtbarkeit

oder

oder das 14. Jahr nicht erreicht/und dannoch bey zimmlicher Boßheit/und Verstand gewesen / auch gütig bekennt haben / daß sie diesem Laster beygethan / zu ehrlichen Leuthen in Correction und Zucht gegeben worden/ aus Hoffnung / daß sie mit anwachsenden Jahren ihr verderbte unverständige Weiß lassen werden: aber umbsonst / dann sie seynd von Jahr zu Jahr ärger worden: und von ihren Teuffelischen einsmahls erlernten Possen nicht mehr abzuwenden gewesen: dannenhero / damit man dero Seelen noch gewinnen mögen / habe man die dergleichen Alter sonst erzeigende Barmhertzigkeit/ auf ein Orth gesetzt/und selbe mittelst des Fall-Beyels hingerichtet/wie dann Manz. in seinen dec. Palatin. in decat. quæ. crim. auch von einem Buben lehret/ der uneracht aller angewendten Mühe von dem Teuffel sich nicht mehr entledigen mögen / und selbsten zu Erhaltung seiner Seelen Seeligkeit umb die Execution angehalten/ so ihme auch widerfahren; Aber P. Haunold. vermeynt / man solte auff das 18te Jahr warten/ sonderlich / da ein dergleichen Persohn in seiner Kindheit/ ohne dero Schuld in dieses Lastern gefallen / und die Finsternus seines Lebens-Wandels vor zeitigern Jahren nicht ermessen könne: von Tyrol. L. Ord. därffte wol das 18te Jahr erwartet werden. Arg. art. 44. 8. B. Tyrol L. Ord.

64 Was gestalten die Confiscation der Delinquent Haab und Gut nicht allein in dem Laster verletzter Majestät und Ketzerey / sondern auch in andern Ubelthaten / dafern dessentwegē ein Statutum oder Lands-Gesetz/ oder Gebrauch vorhanden / statt finde/ ist im ersten Tractat tit. 16. 4. Buch. zu finden: Aber hier ist die Frag/ob nicht die Zauberey vor sich selbst/und ohne Einmischung der Qualität verharrender Ketzerey zur Confiscierung des Zauberers / oder Hexen Haab und Gut genug seye. Haunold. tr. 7. c. 7. sagt von ja/ dann weilen die Zauberey ein schwärere Missethat/ als das Laster verletzter menschlicher Majestät ist / als wordurch Christus JEsus das allerhöchste Haupt verletzt wird / die Straff der Confiscation de jure nicht unbillich vorzu kehren wäre. Arg. c. vergentis. de hæreticis.

Und ist gewiß/daß de jure die Confiscation der Haab und Güter undisputierlich statt habe / dafern neben der Zauberey auch die wahre Ketzerey einlauffet / und der Delinquent vor Ausstehung des Urtheils sich nit bekehrete / dann die Ketzerey ziehet von Rechts wegen die Confiscation des Haab und Guts nach sich/ da er sich aber bekehrete/ wurden die Befreundte in auf- und absteigenden / auch Seiten Lini: biß Einschluß dritten Grads/ samt dem Ehweib / vor dem Fisco zugelassen. Novel. 134. c. ult.

Von Tyrol. Lands-Rechten wird in der Policey-Ordnung sub rubrica Verbott der Zauberey und aberglaubischer Wahr- Sagerey die Straff / wie auf die Gottslästerer gesetzt / darvon in vorigem Titul das mehrere ausgeführt worden / aber weilen auf die Gottslästerey / Krafft selben Articul nur ein arbitraria willkührliche und sehr gelinde Abstraffung / und die Straff des Feurs nicht statuiert worden / als kan diese rubrica andergestalten nicht / als von denen aberglaubischen zauberischen Wahrsageren / die ohne Pact und dem Christlichen Glauben nicht abgesagt / verstanden werden / sintemahlen auf jene / die den Christlichen Glauben verleugnen / nicht allein die Straff des Feurs / sondern auch die Confiscation des dritten Theils der Haab und Güter / so nach abgezogenen Gerichts- und Processs Unköſten noch übrig verbleibt / statuiert ist / also daß mehr nicht als zwey Theil des Uberlings denen Erben zustehen können: Tyr. L. Ord. 8. B. art. 179. Ob aber unter denen Erben auch jene verstanden / und in Krafft eines dergleichen general-Statuts zugelassen seyn / die ausser des dritten Grads befreundte / wurde von Rechts wegen nicht gesagt werden können / dann die Statuta nach Ausweis der gemeinen Rechten / im Fall selbe nichts e gentlich disponieren / interpretiert werden müssen Vide Belold. verbo. Hexen ꝛc.

Von denen Fragstucken so bey der Verhör zu bemercken.

65 Aus vorgehender Beschreib- und Erklärung dieses Lasters / ist nachfolgendē Stucken durch Rechtliche Fragen nachzuforschen / als præmissis Generalibus, und da man doch kein Bekantnus der Zauberey erhalten / worbey zu mercken / daß das Wörtlein / ob / die Suggestion nicht aufhebe / dann ebenfalls durch dieses Wörtlein / ob die Suggestion beschehen kan / als wann simpliciter jemand einer That bezüchtiget wurde / zum Exempel / ob nicht wahr / daß bey dem Hexen-Tantz die Seya gegenwärtig gewesen / ob Constitut dem Peter nicht sieben Kühe zu schanden gebracht / siehe dannenhero nicht / wie die Lehr Joan. Koffler in seinem Tractat de mag. obs. 9. num. 9. von Rechtswegen procediert / da er sagt / ein anders seye / da man fragt / hast du nicht den Christlichen Glauben verlaugnet / ein anders / ob er nicht den Christlichen Glauben verlaugnet habe / sondern man muß durch seine gewisse Umweeg / und vorläufftige Fragen / zu dergleichen Zweck kommen / wie im ersten Tractat zu finden.

Bey den General-Fragstucken soll man fragen: wer ihre Eltern / wie lang sie bey ihnen gewesen / wann ihr Vatter und Mutter verstorben /

was sie auferzogen worden/ ꝛc. ob ihr Mutter nicht gefänglich einkommen/ weßwegen/ wie sie gestrafft worden/ und wann also aus ihrer Bekanntnus erscheinet/ daß ihre Mutter ein Hex gewesen/ ist weiter zu fragen/ ob sie von ihrer Mutter nichts erlernet/ was? zu was Ende? wie offt sie solches gebraucht/ kommt es dann heraus/ daß sie eine Hex und schon von der Mutter in ersten Jahren verführet worden/ ist weiters zu schreiten/ was sie bey dem ersten Tantz gesehē/ wer dabey gewesen/ wie sie dahin kommen/ was der Angezeigte damahls gethan/ was sie thun müssen/ was der Teuffel zu ihr geredt/ ꝛc/ will sie aber nicht heraus/ ist mit mehrerem Ernst anzusetzen/ solle die Warheit bekennen/ wie sie bey dem ersten Tantz dem Teuffel sich erzeigen müssen/ und wann über allem Fleiß selbe mit den Specialitæten nicht heraus will/ alsdann kan man entlich ein: oder anders Interrogatorium speciale, als wider ein bereits genugsame indicierte Persohn gebrauchen: Als

Ob sie bey dem Tantz nicht den Christlichen Glauben abgesagt/ auf was manier/ was ihr der Teuffel hierüber gethan/ ob sie nicht bemerckt worden/ oder ein schrifftliche Verbündnus von ihr gegeben: ob sie nicht anderst getaufft worden/ in weme/ und in wessen Namen/ wer ihr Göth gewesen/ was ihr dieser für ein Göthen-Gelt verehrt/ und was sie für einen Namen empfangen/ ob sie der H. Historien kein Unehr erwiesen/ wie/ und was gestalten/ wie offt/ was ihr der Teuffel hierüber für Versprechung gethan/ was sie weiters mit dem Teuffel für Gemeinschafft gehabt/ ob ihr keine Liebhaber zugeeignet worden/ wie selber geheisen/ wie sie sich mit ihme verhalten/ wie offt die Vermischung/ und auf was für Weis selbe beschehen/ was sie für sinnliche Empfindlichkeit dabey gemerckt/ was sie weiter für zauberisches Wesen angefangen/ ob sie niemand darmit geschadt/ wem/ wann/ auf was für Weiß/ wie offt ob dem Beschädigten ohne neue Zauberey zu helffen/ woher sie diese Mittel habe/ was für Mittel dieselbe seyen/ und was gestalten selbe zu widertreiben/ ob sie nicht auch andere Persohnen verführt/ und in der Zauberey unterrichtet/ wie/ und was für eine:

Item wegen Denuntierung der Mitgespänninen/ wie offt sie/ und die angezeigte bey dem Tantz zusammen kommen/ ob damals dieser und jener/ so sie angezeigt/ auch darbey gewesen/ zu was für Zeit: oder Stund/ und an was Orth solches geschehen/ wie sie sagen könne/ daß diese und jene auch darbey gewesen/ ob sie die Persohn uneracht der finstern Nachtzeit genugsam erkennt/ ob sie auch ausser der Tantz niemals/ und wo/ auch wann/ zusammenkommen/ was sie bey solchen Zusammenkünfften gethan/ ob sie keine zauberische Sachen zugericht/ was

für

für Mittel / und wie selbe zuzurichten/ꝛc. zu was Ende:

Ist die Persohn wegen ihrer Manier zu leben/von Wort/ Werck / oder Gebärden halber verdächtig/müssen die interrogatoria von weitem hergenommen: und zu dem vorgesetzten Ziel geleitet werden / als da sie sich selbsten unzulässiger Mittel berühmt / ob Inquisitin nicht die Seyam kenne: von was für Zeit / was sie für Gemeinschafft mit einander haben / was sie für Reden untereinander jeweils geführt / ob sie nicht auch von abergläubischen Sachen geredt / solle sich besinnen / es erscheine bereits aus dem Procels, daß sie sich gewisser Künsten berühmet / solle selbsten die Warheit anzeigen / wer ihr solche Kunst-Stückel gelehret/und also in Puncto der Feindschafft / vor Augen-Legung erfundenen Hexen: und zauberischen Sachen: Item Vornehmung der peinlichen Frag ferners zu procedieren / wie im ersten Tractat umbständlich ausgeführet worden.

Zum Beschluß dieser Materi habe unerinnert nicht lassen wollen / daß ein Gericht in Entdeckung der / von denen Hexen angezeigten Mittgespänninen / sonderlich da es sonsten ehrliche Persohnen / und Matronen berührete / gar sorgsamb seyn / niemand außer Gericht darvon Nachricht zu geben / noch in Ablesung des Urtheils dergleichen Auffag berühren lassen solle / damit nicht die Hex offentlich die verdeckte Namen ausschreye / und verursache / daß so dann das Gericht actione injuriam beklagt werden möge / darvon mercklich zu lesen ist. Theodor. Reinking. in suo Responso Juris de sagis.

4. Titul.

Von dem Laster der Ketzerey ꝛc. oder Hæresis.

Innhalt.

1. Von Geistlicher Jurisdiction in Ketzerischen Sachen.
2. Wer eigendlich ein Ketzer seye.
3. Besondere Privilegia in Formierung des Ketzerischen Proceß.
4. Straff der Ketzerey.
5. Von milderenden Umbständen.
6. Practica was bey zweiffelhaffter Ketzerey zu thun ist.

GLeichwie dieses Laster in denen Römisch Catholisch gesinnten Landen / und gebieten den geistlichen Gericht privativè, das ist / ohne eintzige Prævention, Einmischung / oder Formierung des Procels überlassen wird / da es ein Untersuchung bedarff / ob es ein Ketzerey seye oder nicht / wie im vorigen Titul gemeldt worden. Jul. Clar. l. 5. §. hæresi, num. 4.

Es wurde dann einem Land ein absonderliches Privilegium vom Päbstlichen Stuhl vergont/wie vorgesagter Clarus d.l. von Franckreich meldet/ also halte ich für unnöthig/ aus denen *Authoribus* ein mehrers anzuführen / als was einem weltlichen Richter bey Notorischer und der Untersuchung nit bedärffender Ketzerey/ als darüber selber wenigst de consuetudine zu procedieren/ fug hat/ dißfalls zu wissen gebühren will.

2 Für einen Ketzer wird eigentlich der jenige gehalten / welcher nach empfangem H. Tauff / sich von der Einigkeit der Römischen Kirchen theilet/ und eine deroselben offentlich widrige Lehr halßstärrig ausgibt / und wissentlich verfechtet. Can. Hæresis. Can. qui in Eccles. 74. q. 3.

Dann einer der an einem Glaubens-Articul zweifflet/ist kein Ketzer/ dafern er nur nicht auf solchen Halßstärriger Weiß verharret. Jul. Clar. §. hæres. num. 2.

Item / der mittelst Anbetrohung des Todt / oder anderwärtiger schwären Forcht / GOtt oder den Christlichen Glauben verlaugnet/ innerlich aber selbsten behaltet / ist kein Ketzer zu nennen / wiewolen er ein schwäre Tod-Sünd andurch begehet.

3 Dieses Laster ist in Formierung des Procels sehr privilegiert/und können dißfalls alle besondere Puncta ratione Processus allhero erholt werden/ was von dem Laster der Zauberey geredt worden / nemlich daß der Denunciant, oder Ankläger auch Zeug sein könne. C. in omni. 4. de Test. Wann nur selber schwöret/ daß er nicht auß Haß oder leichtfertigem Gemüth zur Anzeigung bewegt werde.

Item werden geringfügige/ und schwäre Beweisungen für vollständig gehalten. Tex. in C. fidei de Hæret. in 6.

Item werden die Nomina der Zeugen/und Denuncianten nicht eröffnet/ es wäre dann ein Mitgespan / oder da ein Sorg obschwehender Rach vorhanden wäre. C. ult. de hæret.

Item kan die Inquisition in diesem *Delicto* auch wider einen bereits verstorbenen angestellt werden/dessen Gedächtnus auszulöschen/ja der Cörper / so ferne er nicht verwesen/ dem weltlichen Gericht zu überlassen ist/ umb darwider die Straff des Feuers/sonderlich da der *Delinquent* eine Unruhe im Volck / oder auch Gottslästerliche Ketzerey gelehrtt hätte/vorzukehren: Clarus l. 5. §. hæres. n. 21.

Und hat diese Straff nicht allein wider einen wahren / sondern auch vermutheten Ketzer statt/als da einer in Glaubens-Sachen wäre ordentlich fürgefordert / jedoch ungehorsam innerhalb Jahr und Tag ausgeblieben / und verstorben. Clar. d. l.

In diesem Procels laßt man den Delinquenten keinen Advocaten / oder Defensorem regulariter zu/dafern aber bey denen Inquisitorn um Erlaubnus angehalten wird / dem Inquisito beyzustehen / wird selbe / es seye

seye der Inquisit ein wahrer Ketzer / oder nicht / gebräuchiger massen ertheilt. Item Clar. d. l.

4 Die mehriste Straff eines Ketzers / bestehet neben dem Feur auch indeme / daß dessen Vermögen confisciert / und wird den Kindern / und Befreundten / wann selbe gleich in wahrer Catholischer Religion unverbrüchlich verharreten / nichts hiervon abgefolgt. C. Vergentis de hæreret.

Ja die Confiscation der Güter ist ipso Jure ohne weitere Sentenz auf die Ketzerey gesetzt / und verliehrt der Ketzer selben Tags / als er die Ketzerey anfanget / die Verwaltung / und Administration seiner Güter. C. cum secundum. de hæret. in 6.

Item wurden den Kindern eines Ketzers ihre Geistliche Beneficia genommen / jedoch limitirt der mitleidende Sentenz dieses nur auf die / nach würcklichen ketzerischen Mackel gebohrne Kinder J. Clar. d. l. num. 17.

Vermög Tyrolischer Lands-Ordnung 8. Buchs. 18. Titul ist auf die Kirchen-Büchel / oder Ketzer nur die Straff des Feurs gesetzt / keines Wegs aber die Confiscation des Vermögens / dann ob zwar auf die / so den Christlichen Glauben verlaugnen / krafft 43. Titul die Confiscation des dritten Theils Vermögens gesetzt ist / so kan doch kein Argument von dem Laster Apostasiæ ad Hæresin gemacht werden / indeme das erstere viel ärger / als das letztere / und durch jenes der völlige Glauben / durch dieses aber nur ein- oder anderer Puncten verlassen wird. Vid. Valens. tit. 9. l. 5. decret. num. 1.

Es gebührt sich aber nicht / die Straff des Statuti zu erweitern / dann wann der Gesetz-Geber die Confiscation des Vermögens bey diesem Laster statt zu haben gewolt hätte / wurde er solches / gleich wie in andern Fällen / ausgetruckt haben.

Wegen Confiscierung der / von Catholischen zu der Augspurgischen / und nunmehr auch tolerierten / revormirten Religion / und herentgegen abweichenden Personen / ist denen ausgangenen Reichs-Abschieden / sonderlich was das Hebile Beneficium migrationis berührt / nachzuleben.

Die Straff der Ketzerey ist gemeiniglich das Feur / dardurch der Ketzer zu Pulffer verbrennt wird. Jul. Clar. l. 5. §. hæres. n. 7.

Wie dann auch die Tyrolis. Lands-Ordnung art. 19. die Straff des Feuers darauf setzet.

Wiewohlen diese Straff die hochgeistliche Obrigkeit in ein andere verändren kan / aber keines Wegs die Weltliche. C. ut Commissi. de hæret. in 6.

Diese Straff aber wird nachgelassen / dafern der Ketzer seine Fähler zu bekennen / und die offentliche ausgossene ketzerische Reden / auch offentlich zu verschwören sich anerbietete / dann auf ein offentliche Aussprengung / gehört ein offentliche Zuruck-

ruckruffung *Menoch.* de arbitr. cap. 374.

Wañ aber der Ketzer/ zu Abschwörung seines Fähles angehört werden möge / lehret zwar Jul. Clar. d. l. daß es jederzeit beschehen möge.

Menoch aber c. 374. de arbitrar. saget/ daß dafern vor der Execution ein zu nichter boßhaffter Mann seinen Fehler abzuschwören sich erbiethete/ derselbe nicht anzuhören wäre / dafern einen Richter gedunckte/ daß diese Bekehrung pur aus Forcht der Straff herrühre: Ich vermeynte/ es könnte mit der Execution inngehalten/ und die Sach der Geistlichkeit zum untersuchen überlassen werden: wordurch ebenfalls die Straff der Confiscation des Vermögen verhütet wurde/ nichts desto minder wäre dergleichen Dogmatist zu ewiger Keichen-Straff zu verfällen. Jul. Clar. d. l. n. 8.

Ausser/ es wäre der Ketzer in sein erstern Irrthum das anderemal gefallen/ dann die Christliche Kirchen verschließt niemalens die Schos der Barmhertzigkeit / ausser dem in die Ketzerey zuruck gefallenen Ketzer / und alsdann wurde die Bekandtnus deß Fehlers / darüber zeigende Reu und Abschwörung / den Ketzer von der Straff des Feuers nichtbefreyen/ oder da auch der/ zu gewisser Straff verfällte Ketzer selbe offentlich auszustehen verwaigerte / und wie Julius Clarus weiters lehret / einige Warnehmungen / noch führender irrigen Meinung einlauffeten.

Ehe und bevor aber der Inquisit nach beschehener Aenderung / daß er ketzerisch seye/ dem Weltlichen Gericht als ein verstockter Ketzer überlassen wird/ ist vonnöthen/ daß selber durch Geistliche anvor wol unterricht / und vielfältig ermahnt werde/ da aber nichts verfangen will/ ist die Extradition zu beschehen. Dafern nun ein Weltlicher Richter Information überkommt/ daß ein Persohn etwa verdächtige ketzerische Reden ausgiesse / oder in verschiedenen Zusammenkünfften ein besondere Lehr in Glaubens-Sachen profitierte / stehet derselben zu/ begründte Information einsmals einzuzeigen / ob in Warheit sich dergleichen befinde/ mit was Gemüth solche ausgossen werden/ wie dann auf Erfinden selber schuldig ist / alle Information denen Geistlichen Seelsorgern/ Pfarrern / oder Decanis ruralibus anzudeuten / und den untersuchungs-Process der Geistlichen Obrigkeit bey zweiffelhafften Umbständen/ ob dieselbe etwa ein Ketzerey nach sich ziehen/ zu überlassen/ welcher man zu Beförderung des Processs so wol in Captivierung des Delinquenten / als Verschaffung anderwärtiger Zeugens-Persohnen / mögligste Hand bieten solte. 6

Zu Bevorkommung allerhand besorgender einreissender Secten / haben die Obrigkeiten fleissig dahin zu sehen/ ob die Unterthanen die H. Osterliche Beicht/ und Communion gebührend verrichten / ob selbe nicht jeweils einige Text in der Bibel mißbrauchen / was für Bücher sonderlich

derlich bey vorkehrenden Inventuren vorhanden/ die Verdächtige unversehens zu visitiren: und wann selbe aus fremden Orthen heim kommen/ die Attestationes allwo/ und wie sie sich verhalten haben / ꝛc. abzufordern.

Zum Ende aber ist zu wissen / dafern einer ein ketzerische Lehr vor andern geredt / selber aber bey dem Constituto zu Antwort gebete / daß er keines Weegs aus Ernst/ sondern nur aus Schimpff / und Schertz dergleichen Reden ausgeben hätte/ wäre er doch nach Beschaffenheit der Umständ / und gegebenen Aergernus mit schwerer Geld- oder Leibs-Straff zu belegen/ und könnte in diesem Fall / weilen kein ketzerisches Gemüth einlaufft/ ohne weitern Scrupel die Erkandtnus / und Straff auch von weltlichem Gericht beschehen und eingezogen werden. *Damboud.* in pract. crim. cap. 7. n. 55.

5. Titul.

Von der Apostasia, oder Ablaugnung des Christlichen Glaubens.

Tractatus II.

Innhalt.

1. Die Wesenheit der Apostasiæ.
2. Dero Straff.
3. Von Confiscirung des Vermögens.
4. Von Indiciis verlaugneten Glaubens.
5. Straff der Mit-Wissern/ Bey-Helffern.
6. Von doppleter Tauff.

DJe Apostasia ist eigentlich jenes Delictum, wann ein getauffter Christ/ von dem Glauben abfällt/ selben verlaugnet / und den Jüdischen / Mahometanischen / oder Heydnischen Glauben annimmt / diese werden eigentlich Renegaten genennt/ sonsten aber werden sie auch Apostatæ benambset / so entweders den Geistlichen Stand nach empfangenem Heiligen Weyhen verlassen/ oder aus den Clöstern / nach der Profession ausspringen / oder sonst dem Gebott GOttes ungehorsam seynd. *Valens.* in decretal. tit. 9. l. 5. 1

Auf einen Glaubens-Verlaugner aber seynd unterschiedliche Straffen gesetzt / dann erstlich wird von Geistlichen Rechten wider ihne/ als einen Ketzer in Abstraffung des Verbrechens procediert. C. contra Christianos de *Hæret.* in 6to. 2

Zum andern hat die Confiscation dessen Vermögen von Geistlichen Rechten statt / wie nicht weniger auch dem Weltlichen. L. 1. C. de Apostat. Wiewohlen andere DD. dieſe 3

diese Leges dahin verstehen / dafern keine Befreundte vorhanden seynd. Jul. Clar. pract. crimin. qu. 78. l. 4. Cod. de Apost allwo die Succession ab Intestato denen Erben und Befreundten zugestanden wird/wie dann auch von Tyrol. Lands- Ordnung 8. B. tit. 43. auf einen Verlaugner Christlichen Glaubens / neben der Straff des Feurs oder Wassers / auch die Confiscation des dritten Theils Vermögen statuiert / die andere zwey Theil aber den Befreundten / und Erben vorbehalten werden/ zu deme hat diß Statutum von gemeinen Rechten seinen Unterscheid auch indeme ; daß ob zwar vermög gemeiner Rechten / von dem Tag beschehener Ablaugnung der Delinquent keinen Contract, celeberieren / noch das Vermögen administrieren kan / ja die Calculation des Vermögens auf den Tag verübten Delicti zuruck formiert werden muß. Jul. Clar. l. §. §. fin. q. 78. n. 18.

So ist aber dieser Rigor ; und Schärpffe aus dem Statuto Tyrolensi nicht abzunehmen / sondern vielmehr in Gegensatz / daß nur jenes Vermögen / so nach Abzug der Processs- Unköstен / und einfolglich nach formiertem Processs annoch vorhanden zu seyn erscheinet/ in die Verabtheilung zu ziehen seye/zudeme seynd sie aller Ehrn beraubet/unwürdig des Zeugens Ampt / L. 3. Cod de Apost. und wird dieses Verbrechen/so lang sie leben nicht verjährt. L. 4. C. de Apost. Ja nach ihrem Tod können sie innerhalb fünff Jahren dessentwegen processiert werden. L. 1. Cod. de Apost. Uber das / und ob zwar de jure per l. 3. C. de Apost. kein Glaubens Verlaugner durch erzeigende Reu seiner Sünd / und Delicti, als wie ein anderer Ketzer von der Tods- Straff befreyet wird/ so seynd doch viel DD. der Meinung / daß auch ein Abgefallener vom Glauben/ wiederum bey erzeigender Reumüthigkeit / gleichwie ein Ketzer von der Tods- Straff zu entledigen seye. Menoch. de arbitr. c. 546. n. 18. Jul. Clar. §. fin. q. 78. vers. Apostata.

Die / aus denen Clösteren / nach der Profession ausgesprungene Mönch / so den Heil. Orden- und Habit ausziehen / können von dem weltlichen Richter ohne eintzige Censur gefangen gesetzt werden / um solche ihrer Geistlichen Obrigkeit auszuliefferen. Menoch. d. loco n. 32.

Wie aber die ausgerissene Mönch/ Nonnen / ꝛc. abzustraffen / gehört denen Geistlichen zu / und ist allhier weiters nicht auszuführen/ꝛc:

Die Anzeigungen / woraus ein Christ den Türckischen Glauben angenommen/ oder ein getauffter Jud/ wiederumb zum Judenthumb geschritten seye / seynd zwar dem Richterlichen Verstand anheimb ge-

gesetzt. Menoch de arbitrar. c. 547.

Jedoch seynd die gewisseste nachfolgende / so Menoch. d. loco setzet. Da erweißlich wäre / daß der getauffte Jud von den Juden wiederum nach ihrem Gebrauch zuruck getaufft wäre worden.

2. Da man in Erfahrung bringete / daß der getauffte Jud die Gebräuch / Ceremonien, auch Fest der Juden feyrete.

3. Da er der Juden Irrthum / und Fehler defendirete.

4. Da er den im Heiligen Tauff angenommenen Tauff-Namen als Paul / ꝛc. verlassete / seinen vorigen als Isaac annehmete / und sich also selbsten nennete oder benambsen liesse.

5. Da ein von Christlichen Elteren Gebohrner beschnitten gefunden wurde / dann aus diesen Zeichen könne man ein genugsame Anzeigung zur Tortur überkommen / dafern die Persohn dergestalten beschaffē / daß man sich der That zu ihr versehen mag / wie ich dann selber zu Ungarischen Altenburg / als ich damals bey Herrn Pfleger in der Herbst-Recreation ware / gesehen / daß die Ungarn ohne weitere Ceremonien einen aufgefangenen vermuthlichen Brenner also visitieret haben.

5 Geistlicher gestalten werden die Unterschlaiff-gebere / Beherbergere / und der abgefallenen Patroni, und Wolgönner / so ihnen mit Geld / und Nahrung helffen / selbe verbergen / oder ihr Verbrechen mit Wort / oder That defendieren / excusieren / ꝛc. Rath geben / ꝛc nach Umbständ der Sachen willkürlich abgestrafft. Menoch. c. 548. per tot

Aber einer / der Ursach ist / daß der andere von seinem wahren Glauben abgefallen / ist mit dem Schwert hinzurichten. per l. expressam. 5. C. de Apost.

Demnach auch denen Juden sehr 6
gemein / daß sie zu Gewinnung eines Tauff-Gelds den Heil. Tauff mehrmahlen an sich nehmen / als ist zuwissen / daß auf dergleichen Böß-wicht und Delinquenten die Straff des Schwerdts vorgesehen seye. Per l. 2. C. ne sanctum baptisma reit.

6. Titul.

Von dem Meynayd- oder Perjurio.

Innhalt.

1. Was ein Meynayd seye.
2. Dessen unterschiedliche Straff.
3. Milderende Umstände.
4. Item Beschwerende.

DAs Meinayd ist ebenfalls unter die Laster / wordurch die Göttliche Majestät verletzt wird / gehörig. Carpz. p. 1. q. 45. n. 1.

Ja die alten Gesetz-Geber ut per l. 7. c. de rebus credit. & iurejurando haben vermeint / es könne diesem Laster / als wordurch GOtt zu einem Zeugen einer Unwarheit angeruffen wird / keine gnugsame zeitliche Straff gesetzt werden / sondern habens der Göttlichen Rach vorbehalten / und ob zwar die DD. hierinnfalls verschiedener Meynung seynd / so ist doch von gemeiner Gewohnheit / und unterschiedlichen Statutis von denen alten Rechten abgewichen / und dem Meinayd / nach Umständ der Sach / auch verschiedene Straff gesetzt worden / damit die Leuth um so viel mehrer von diesem abscheulichen Laster abgehalten werden.

1 Ein Meinayd aber ist eigentlich ein mit leiblichem Ayd / oder Schwur bekräfftigte Reverendo Lugen / welches aber nur von dem Juramento Assertorio gesagt werden kan / so ein beschehene Sach bekräfftigt / oder in Abred setzet / dann durch ein Juramentum promissorium : wordurch künfftige Sachen mit gutem Vorhaben / und wahrer Meynung aydlich versprochen / jedoch hernach nicht gehalten wurde / wird GOTT vor keinen Zeugen der Falschheit angeruffen / also daß dieses letztere kein eigentlicher Meinayd von Anfang / nach sich ziehet. Haunold. cum Gobat. tit. 2. c. 2. n. 524.

Wiewohlen eben auf dergleichen 2
aydbrüchige Versprechere nach Beschaffenheit der Umständ / mit Keichen / Geld / Verweisung / oder nach etwelchen Orten Gebrauch / mit Anhängung der Ayds Tafel und Stellung vor die Kirch-Thür abgebüßt werden können. Carpz. d. l. n. 47. & 48.

Von der Car. Ord. aber art. 107. ist auf den Meinaydigen die Straff / nemlich die Abhauung der zwey Finger / wormit er geschworen / wordurch aber nur die zwey fordern Glieder aus gemeiner Lehr der DD. verstanden werden / vorgesehen ; Jedoch hat diese Straff nur Platz in nachfolgenden special-Fällen / auffer welchen die Straff nicht zu erstrecken. Carpz. d. l. n. 51.

Als da einer vor Gericht / in Ansehung zeitlichen Gewinns / oder Nutzens ein würckliches / mit gutem Vorbedacht freywilliges Meinayd ableget / dann dergleichen meinaydiger Mensch ist schuldig / allen Nutzen / den er mittels des Meinayds überkommen / sammt der Sach selbsten dem Verletzten zu widerkehren / zudeme ist er aller Ehren durch Obrigkeitlichen Sentenz zu entsetzen. Menoch. de arbitr. c. 7. 9. n. 4.

Und ist von Rechtswegen verleimbt / dann ob zwar ein Meinayd kein Infamiam Juris, sondern nur facti nach sich ziehet. Jul. Clar. § perjur. vers. sed quæro.

So

So wurde doch in obigem Casu, gleich wie auch in l. si quis major. Cod. de Transaction, die Infamia juris entspringen/ jedoch wäre die Infamia facti dergestalt erheblich / daß ein Meinaydiger für ein unehrlichen/ schlimmen Mann gehalten / zu keinem Zeugen- Ampt tüchtig erkennt / ja man solle ihne zu keinem Ayd in supplementum zu lassen/ ex regula der einmal meinaydig/ist allzeit meinaydig.

Wiewohlen Haunold. cum Gobat. tit. 2. cap. 2. num. §28. vermeinen / dafern das Meinayd vor vielen Jahren beschehen wäre / und der Meinaydige entzwischen ein Christliches Leben geführt hätte / daß bey einem andern Gericht/ und in anderer Sach ein solcher zum Juament zugelassen werden könnte.

Zum andern / wäre die Straff der Abhauung der Finger zu erkennen / da ein Gerichtlich Verwiesener sein Urphed fürsetzlich bricht / darvon hernach ein mehrers. Ord. Carol. art. 108.

Da aber einer durch sein Meinaydige Zeugnus Ursach wäre / daß jemand um Leib und Leben gestrafft wurde / derselbe ist eben mit selber Straff anzusehen / als der dessentwegen abgestraffte / welches auch von jenem zu verstehen / der mit Gefährde dergleichen Meinaydt zu wegen gebracht / oder die Zeugen bestochen. Art. Crim. Ord. Carol. 107.

Von Tyrolischen Lands-Rechten art. 20. 8. Buchs / ist auf die Meinaydige / so bey Gericht ein Meinayd würcklich geschworen / oder auch zu schwören sich erbotten / (zu verstehen / wann der Gegentheil ihme den Ayd abzulegen nachgesehen hat / alldieweilen er nach Christlichem Gemüth wohl erkennt / daß ein Meinayd abgelegt / und die Seel des Meinaydigen ertödt werden müsse/ wie S. Augustinus lehret/) die Straff gesetzt / daß ihme die Zungen sampt den Schwör-Finger / (das ist / die erstere Glieder dieser Finger / und das Fordere der Zungen/) abgehauen werden solle/ mit vorbehalt aller / dem Verletzten zustehenden Sprüchen / so viel er zu Schaden kommen ist / worbey zu mercken / daß dafern einem Meinaydigen mittelst deß Meinayds ein Stuck Grund zugesprochen wäre worden / selber entzwischen das Guth verwendete / auch das gelebte Geld hindurch jagete / hernach aber erst das Meinayd hervor kommete/ die Action wider den dritten Besitzer nicht intentiert werden könne / sondern man kan nur gegen dem Meinaydigen und dessen Erben die Action anstellen / dafern bey ihnen was zu überkommen. Juxta verb. art. 107. Ord Crim.

Zudeme wird der Meinaydige um so viel mehr Ehrloß / weilen auch der jene / so ein Sach an Aydstatt angelobt / ohne Ursach / und Entschuldigung/ freventlich bericht / neben einer Geldt- Buß für Ehrloß

erkennt wird. Tyrolis. Lands-Ordnung art. 21. 8. Buchs.

3 Zu Entschuldigung des Meynayds aber dienet / da einer aus redlichen Umständen erweißlich machen würde / daß er mit wahrer Gefährde den Meinayd nicht abgelegt habe / dann wann die wahre Gefährde nit verhanden / ist auch die Straff nicht zu vollziehen. Jur. Clar. §. perjur. n. 9.

Item / da durch ein Meinayd kein Schaden / oder gar ein kleiner zugewachsen wäre. Idem d. loco. n. 10.

Item / da einem Principal - Delinquenten das Juramentum veritatis dicendæ auferlegt wurde / dann wann er gleich die Wahrheit nicht bekennete / wird er doch dessentwegen mit zeitlicher Straff nicht belegt. Clar. d. l. n. 21.

Und endlich vermeint eben dieser Author d. l. n. 12. daß dafern ein Theil dem andern das Juramentum vor Gericht auf = und der andere Theil ein Meinayd ablegte / daß solcher Meinayd auf dieser Welt nicht abgestrafft werden möge / aber gleich wie Clarus denen alten Civil-Gesetzen hierinnfalls nachgefolgt / als ist dessen Lehr um so viel weniger nachzuleben / als in art. 107. Ord. Carol. klar vorgesehen / daß auf ein / vor Gericht abgelegtes Meinayd / ohne Distinction, es seye nun von dem Richter / oder dem andern Theil anbegehrt worden / die Straff der Finger - Abhauung / ꝛc. erkennt werden solle.

Item / da das Meinayd aus Unbedachtsamkeit / oder von einer einfältigen Persohn / so die Straff nicht gewußt / noch dessen genugsam erinnert worden / abgelegt worden wäre.

Item / da der zugefügte Schaden wiederum erstattet wurde. N. O. L. O. art 91.

Wiewohlen von der Constitution Caroli V. und Tyrolis. Lands-Ordnung zu reden / die Straff des Meinayds mehrer wegen verletzter Göttlicher Majestät / als menschlichen zugefügten Schaden gesetzt / und selbe der Erstattnng uneracht / als wordurch die verletzte Göttliche Ehr nicht ergäntzt wird / fürgenommen werden müßte.

Die beschwerende Umbständ aber deß Meinayds seynd.

4 DA jemand kein Abscheuhen hätte / offtermals wol bedächtlich ein Meinayd zu begehen / dann die Vielfältigkeit der Sünd / schärpffet gleichsamb bey jedem Laster die Straff.

Item / da der Meinayd mit einer sonderbahren Vermessenheit wäre begangen worden / wordurch der Boßhaffte Willen um so viel mehrers erscheint.

Item / da ein starcker mercklicher unwiderbringlicher Schaden dem dritten hierdurch zugefügt wäre worden; angemerckt / die Straff des Delicten nach dero Boßheit / und Verletzung des dritten abzumessen ist.

Sie-

7. Titul.

Von dem / der die Urphed gebrochen.

Innhalt.

1. Die Straff des zurückkehrenden Urphed-Brechers.
2. Practica deß Lands Tyrol.
3. Milderende Umständ.
4. Beschwerende Umständ.
5. Von Ertheilung der Lands-Huldigung.
6. Von Fragstucken.

DEr ersten Tractat ist mit mehrerem ausgeführt worden / wie von denen Delinquenten / bey dero Entlassung / die geschworne Urphed ad Protocollum zu nehmen seye / allhier aber ist zu erörtern / was für Straff auf ein Urphedbrecher von gemeinen / als Lands-Rechten gesetzt seye.

1 Von gemeinen Rechten / da jemand auf ein mindere Zeit / als auf 10. Jahr deß Lands verwiesen wird / und ohne Herrschafftliche Erlaubnuß widerum das Land vor Auslauffung der 10. Jahr betritt / wäre die Zeit der Lands-Verweisung zu dopliren. L. aut damnum 8. §. quisquis autem 7. ff. de pœn.

Da aber jemand auf 10. Jahr / oder unbenante Zeit / dann diese zwey Verweisungen werden in Rechten für eins gehaltē. L. sine Præfinito. ff. de pœn. verwiesen / und vor Auslauff der Zeit zuruck kehren wurde / wär er auf ewig des Lands zu verweisen. L. relegati 4. ff. de pœn.

Wiewohlen die DD. wie bey dem Berlichio c. 72. p. 5. num. 5. zu lesen / unterschiedlicher Meinung seynd.

Herentgegen da ein bereits auf ewig Verwiesener wiederum zuruck kehrete / wäre der Zuruckkehrende hinwiederum auf ewig / jedoch in eine gewisse Insul / auf eine gewisse Zeit zu verbannen: dann die nothwendige Bewohnung eines gewissen Orths auf bestimmte Jahr ist empfindlicher / und benimmt die Freyheit anderwärts hin sich zu begeben. Berlich. d. l. n. 7.

Zudeme wird durch die Verweisung in ein gewisse Insul / so lang die Zeit der Verweisung wehret / von gemeinen Rechten der Vätterliche Gewalt / das Burgerrecht / und die Tüchtigkeit ichtwas aus einem Testament zu überkommen verlohren. §. cum autem. Inst. quib. mod. jus Patriæ potest. solvitur. l. ejus qui. ff. qui test. fac. poss.

Wann aber ein solcher in der bestimmten Zeit aus der Insul sich begebete / wäre er auf ewig in ein Insul zu verweisen. L. relegati 4. vers. in Insulam relegato ff. de pœn.

Und endlich da über dieses / der auf ewig in ein Insul deportierte zuruck kommete / wäre er mit dem Schwerdt zu richten: d. l. relegati. Berlich. d. l. n. 9. cum ibid. alleg.

Von

Von P. H. O. Caroli V. art. 107. & 108. aber / ist auf die Verwiesene/ weilen selbige nicht allein wegen richtiger Austhaurung bestimmter Zeit/ sondern auch unterlassender Rach und Thätlichkeit ein geschworne Urphed leisten müssen / die Straff gesetzt/ daß selber wie ein Meinaydiger mit Abhauung der Hand / oder Finger gestrafft werden solle.

Von gemeiner Practica aber werden die Gradus, der widerkehrenden verwiesenen Delinquenten gemeiniglich also gesetzt / daß der zum ersten wider die geschworne Urphed zuruck kommet / mit Abhauung der zwey fordern Glieder jener Finger / darmit er geschworen / abgestrafft / und hinwiederum vorige Verweisung ihme auf ein neues angesetzt werde. Carpz. p. 1. q. 47. n. 9. & seq.

Da aber einer zum andernmahl unzeitlich zuruck kehrete / wäre er mit Ruthen-auszuhauen/ und auf ewig zu verweisen/ sintemahlen gemeinen Rechtens / daß die Straffen nach und nach Staffel- weiß steigen sollen. L. rebus ff. de pœn.

Und ob zwar Berlich. con. 72. n. 37. vermeint / daß derjenige / so anfangs mit Ruthen ausgestrichen / und auf ewig verwiesen worden/ auf seine Zuruckkunfft mit dem Schwert hingericht werden müßte/ sintemahlen kein anderer Gradus der Straff auf die anvorige ewige Verweisung und Ruthen-Aushauung gefunden wird.

So wird doch die Sentenz als ein gar zu scharffer von andern DD. nicht gelobt. Carpz. item Blumlach. h. t. in suo Commentario.

* Aus Ursach/ daß zwar von Rechts wegen die Straffen Staffel- weiß steigen sollen / aber weilen das Rinthen - Aushauen nicht wegen gebrochner Urphed/ sondern begangener Ubelthat zu erkennt worden/ seye nicht die Folg zu machen / also muß der umb Willen anderer Ubelthat ausgestrichene Delinquent gebrochener Urphed halber mit dem Todt gestrafft werden / angemerckt obige Regel die Erhöhung der Straffen betreffend / auf ein eintziges / zum öfftern widerholtes Delictum, und nicht auf verschiedene Ubelthat zu verstehen ist/ solle also ein dergleichen zuruck kehrender auf ein neues mit ewiger Verweisung angesehen / und ihme darzu die fordere Glieder der zwey ersten Finger abgehauen werden / als welche Straff auf den gebrochenen Ayd eigentlich gesetzt ist.

Der aber zum drittenmahl sein geschworne Urphed meinaydig brechete / und zuruck kehrete / wäre mit dem Schwerdt zu straffen / damit erstlich die Gradus der Straff gehalten / und ein solcher Böß-wicht wegen vielfältigen Ungehorsam/ als wordurch die Straff gemehrt wird L. 3. C. de Episc. audient. Gebührend abgestrafft werde / gleichwie dann auch in dem Laster deß widerhohlten Diestalls / die Straff vermehrt

wird/

wird / wann gleich die Summa so hoch nicht zutrifft. Carpz. p. 1. q. 47. n. 61.

Dieser Lehr fallet bey / die N. O. L. O. art. 92. daß der zum erstenmal zuruck kehrende / mit einem gantzen Schilling / zum andernmal mit Abhauung der Hand / oder Finger und drittens mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingericht werden solle: aus welchem Context der gantze Schilling minder / als die Abhauung der Hand / oder Finger contra mentem Criminalistarum, wie im ersten Tractatu zu finden / gehalten wird.

Diesen zu wider aber vermeinet Blumlacher. art. 108. daß / weilen die alte *Leges* die Tods-Straff nur nach gebrochener Deportation, und nicht der Relegation gesetzt haben / daß diese Schärpffe erst auf das
* vierdtemal zugebrauchen / das drittemal aber könnte der Delinquent der Schärpffe nach ausgestrichen / und dabey deutlich erinnert werden / daß er auf die vierdte malige Widerkommung unfehlbar am Leben gestrafft werden solle:

Von Tyrolischer Lands-Ordnung aber ist art. 61. 8. Buchs gesetzt / daß der Urphed-Brecher / nach gestaltsame der Ubertrettung / und Innhalt seiner gegebenen Urphed an Leib und Leben zu straffen seye / dieser Contex. ist nach Ausweisung der P. H. O. Caroli V. 108. art. zu verstehen / daß / dafern jemand auff Weg und Weiß sein Urphed brechete / wordurch jemand / ohne daß das Leben verwürckte / daß selber auch mit dem Tods-Urtheil abzustraffen seye / zudeme wären in die Urphed ersternmals die Formalien, (als der sein Leben verworgen) nicht hinein zusetzen / sondern dieses wäre nur auf die / obigen mildern Sentenz nach / viermahlige Zuruckkehrung zu verstehen / und zu practicieren: Sintemahlen niemand tüchtig ist / sein Leben dem Todt aufzuopffern / ausser es seye die Ubelthat darzu proportioniert / und würdig / daß mans mit Todts-Urtheil abstraffe: und also kan in Tyrolischen Lands-Rechten obiger Sentenz D. Blumlacheri, um so viel mehrer ergriffen werden / als selber milder und denen gemeinen Rechten nicht unähnlich ist.

Milderende Umständ.

Berzehlte Straffen aber werden durch nachfolgende Umbständ gemildert / als wordurch gleichsam erscheinet / daß der Zuruckkehrende mehrers aus Simplicität / Einfältigkeit / als Gefährde sein Urphed gebrochen: Als da der Zuruckkehrende Erb-Theil / oder Schuld ein zulangen hätte. Carpz. p. 1. q. 47. num. 49.

Oder da der Zuruckkehrende vorschützete / er hätte die Urphed / und seine Verweisung nicht recht verstanden / dafern ein / oder andere Umbständ / oder Simplicität diese Exception wahrscheinlich machete. Idem d. l. num. 52.

Item/ da einer wegen Feinds- oder Pest-Gefahr nothwendig durchzureisen hätte. Idem d. l. n. 53.

Item / da einer aus Hungers-Noth sich und die Seinige zu ernehren zuruck kehrete. Idem d. l. n. 54.

Item/ da ein Lands-verwiesene Perſohn/ aus dem Land niemals gereißt / und also nicht gesagt werden könnte / daß er zuruck kehrt seye / dann ob zwar dergleichen Perſohn sein Urphed/ als in welche gemeiniglich die Clauſula hinein gesetzt wird/ ein Nacht nicht zu bleiben / allwo er die vorige gewesen / undisputierlich bricht/ so ist doch die Abhauung der Finger nur auf die zuruckkehrende Urphedbrechere gesetzt : Es könnte aber ein dergleichen Delinquent anderwerts deß Lands verwiesen / und ihme auf nachmahlige Betrettung das Staupen oder Ruthen-Aushauen betrohet werden. Carpz. d. l. n 43.

Item/ der ein Gelübd/ so er vor der Lands-Verweſung versprochen/ zu erfüllen zuruck gereißt wäre/ Tusc. tom. 2. concl. 691 dann GOtt ist mehr / als den Menschen zugehorsamen.

Item da einer auſſer Lands seine Todt-Feind antreffete/ und aus deren Forcht zuruck kehrete. Berlich. con. 72. n. 11 P. 5.

Item da einer wider geschworne Urphed zuruck kehrete und die Schwör-Finger durch Unglück verlohren hätte/vermeint/ Carpz. 2. t. q. 47. n. 25. daß an statt der verlohrnen / an andern Fingern die Execution nicht zu beſchehen habe / dann es extendiert ſich die Straff nur auf jene Finger/ mit welchen einer geſchwören/ jedoch könnte ihme bey nochmahliger Verweiſung die Straff deß Ruthen-Aushauen ernſtlich angetrohet werden: Harcman. Piſtor. in obſ. 158. num. 5. aber vermeint / es könnte der Delinquent gleich das erſtemahl in dergleichen Begebenheit ausgehauen werden / andere DD. aber / daß an ſtatt der Schwör-Finger andere Finger geſtimmlet werden ſollen : aber die Lehr Carpzovii iſt mildreicher und ehender zu ergreiffen.

Beſchwörende Umſtänd.

4 Als da ein Urphed auf ſonderliche boßhaffte Weiß/ mit Verletznng der Obrigkeit/ oder anderer Perſohnen / wordurch ein neues ſtraffbares Delictum begangen wird/ gebrochen wurde: Da aber jemand die Urphed vielfältig gebrochen/ und bey deſſen Betrettung die vielfältige Verbrechung in actis wahr zu ſeyn erſcheinete / wäre doch vor das erſtemal der Abſtraffung keine andere / als die Ordinari-Straff zu dictieren : dann dafern die Geſätz / oder Statuta auf ein Delictum dergeſtaltige Verordnung ſetzeten / daß der Delinquent das erſtemahl mit dieſer / das andermahl mit jener Straff belegt werde / iſt nothwendig / daß der Delinquent einmahl und für das erſte abgeſtrafft werde/ dann

dann anvor kan er nicht für ungehorsam angesehen werden; einfolglich war / daß die vielfältige Urphed Brechung bey erster Betrettung nur für einfach zu halten seye. Berlich. Concl. 72. n. 34. l. capitalium 28. §. solent quidem 3. vers. scilicet cum sæpius ff. de pœn.

Endlich aber ist zu wissen / daß nach ausgeflossenen Verweisungs-Jahren der Verwiesene / ohne weitere Erlaubnus-Ansuchung / von Rechtswegen zuruck kehren möge. Berlich. d. l. n. 35.

5 Vor Auslauffung der Zeit aber gibt die Lands-Huldigung von geschriebnen Rechten nur der Kayser L. Relegati 4. ff. d. pœn. Jedoch weilen dato ein jeder Fürst in seinem Land gleichsam vor einen Kayser gehalten wird: also kan ein jeder Fürst/ ja die freye Reichs-Städt einen Delinquenten ihres Gebieths verweisen / und hinwider mit der Lands-Huldigung begnaden. Blumlach. ad art. 108.

Fragstuck / so zu beobachten.

6 WEr nicht gefänglich inngelegen / warum / mit was für Straff er belegt worden/ ob die Zeit seiner Lands-Verweisung verstrichen / wo er sich diese Zeit aufgehalten/ wann er ausser Lands kommen / aus was Ursach er vor Ausgang der Zeit der Verweisung sich in das Land zuruck begeben/ wer ihme solches erlaubt/ ob er die Erlaubnus vorzuweisen / warum er diese seine geschworne Urphed so liederlich gebrochen/ ꝛc. Wie er sagen könne / die ihme vorgelesene Urphed / und abgelegte Ayd nicht verstanden zu haben/ da er doch dessen genugsam vor der Obrigkeit verständiget worden/ ꝛc.

8. Titul.

Vom Laster verletzter Majestät / ꝛc. oder læsæ Majestatis

Innhalt.

1. Untersuchung dieser Ubelthat gehört für die höchste Tribunalien.
2. Wider weme dieses Delictum begangen werde.
3. Von einem ausländischen Delinquenten.
4. Von Geistlichen Delinquenten.
5. Von delinquirender Gemeinde.
6. Wie mannigfaltig die Majestät beleidigt werde.
7. Von Straff der privat-Beichen.
8. Von unterschiedlicher Abstraffung dieses Lasters.
9. Von Confiscation deß Vermögens.
10. Von Unfähigkeit der Söhne zu Erben.
11. Ob die alte LL. noch dato zu practiciren.
12. Von etwelchen Singularitäten in diesem Processu.
13. Von denen Worten gegen einem Lands-Fürsten.

14. Von Inzüchten.
15. Besonderer Rath bey Aufruhren.
16. Straff in Aufruhren.
17. Von Inzichten in verrätherey Sachen.
18. Von Verletzeren der Statuen / und Ebenbilder.

1 OBzwar dieses Laster gemeiniglich denen höchsten Tribunalien zu untersuchen vorbehalten / und denen nachgesetzten Obrigkeiten oblieget / in dergleichen Fällen unverlangt die Sach an die hohe Stell gelangen zu lassen ut Nieder Oesterreichische Lands = Ordnung art. hoc, habe doch für nothwendig erachtet / zu einiger Nachricht der nachgesetzten Obrigkeiten dieses Laster mit seinen Eigenschafften kürtzlich zu erklären.

Unter denen DD. die von disem Delicto eigentlich geschrieben/wird fürderist disputieret / was die Majestät seye / und in weme selbe bestehe : worvon weitläuffig schreibet Carpz. p. 1. q. 41. n. 23. Allwo er endlich selbe definiert daß sie seye die höchste / unaufhörliche / aller Gesetz entbundene Vollmacht : wie dann die Catholische Scribenten viererley Majestäten beobachten / die Päbstliche / Kayserliche / Königliche / und des Römischen Volcks / darunter dato die Republiquen verstanden werden. Haunold. t. 2. c. 2. n. 439.

Wird also eigentlich dieses Laster
2 wider Ih. Kayserliche Majestäten : dann alle Recht und Herrlichkeiten / auch auf die Kayserin abfliessen: Jt. den Röm. König / uneracht selber vermög der Capitulation, der Regierung / bey Lebzeiten der Kayserlichen Majestat sich zu unterwinden nicht berechtiget wäre/ begangen / alldieweilen ja ein Römischer König vortrefflicher / als die Persohn eines Chur Fürstens/dann an jener Persohn das Heyl deß gantzen Römis. Reichs liget/ und bey Verletzung eines Römis. Königs die Machina des H. Römis. Reichs auff das äusserist bewegt wird / welche Ration so gar bey Verletzung eines vornehmen Reichs= Stand geschweigens eines Römis Königs statt findet. Petr. Theodor. in Coll. crim. disput. 5. Th. 5. l. 1. wiewohlen hiervon anders discuriert Carpz. q. 41. n. 53 da selber Doctor doch / sub num. 72. ihme selbst zuwider lehret / daß auch wider einen Stand deß Heil. Reichs der doch kein Majestät besitzet/ sondern die Kayserl. Majestät als Obere/ erkennet / das Crimen læsæ Majestatis, begangen werden möge : so aber von dem Crimine perduellionis, wie nachfolgends zu vernehmen/ unterschieden ist.

Item / wird dieses Laster wieder die Chur-Fürsten aus sonderbarem Privilegio der gulden Bullæ als höchsten Säulen: und inneristen Räthen des H. Römis. Reichs und Kayserts verübt. Aurea Bull. tit. 24.

Und weilen dieses Privilegium, als eine dem Churfürstl Collegio zu gehörige Specialität beobacht wird / folgete daß wider die andere Fürsten/ und Stände des Heil. Römischen

Reichs

Reichs von jenen / so nur dem H. Reich und nicht ihre Erbs = Unterthanen seyn dieses Delictum nicht begangen werden könte / warwider aber Carpz. d. l. ferners lehret / daß auch dißfalls das Laster verletzter Majestät begangen werde/alsdann/ wann durch dero Beleidigung das gantze Römische Reich zu betrüben gesucht wird : herentgegen kan das Laster verletzter Majestät verübt werden/ wider die Chur=Fürsten: wann selbe gleich vor ihre Persohn / und ohne Betrübung des Reichs verletzet werden: wie nicht weniger wird wider die Chur = Fürsten das Laster perduellionis von einer dem Reich unterworffenen Persohn verübet / wider die andere Fürsten aber nur das Crimen læsæ Majestatis.

Ob aber wider die Kayserl. Räth/ und hohe Kriegs=Bediente durch dero schmähliche Verletzung das Laster verletzter Majestät verübt werde/ seynd die DD. verschiedener Meinung/ theils derselben explicieren. L. 5. Cod. hoc. tit.

Wann die Räth und Kriegs=Bediente sich würcklich an Kayserlichem Hof auffhalten / und denen Berathschlagungen / und Staats=Sachen beywohnen. Jul. Clar. h. t. Item Farinæus. l. 9. c. 32.

Item/ daß der Verletzer hierdurch gedencke / die Ruhe des gemeinen Weesens zu verrucken und den Fürsten eigentlich zu betrüben / dann wann der Zanck und Injurien nur von Privat-Sachen herfliesste/ wäre diese Interpretation nicht zu machen.

Andere aber wollen / daß keines von den obigen stucken erfordert werde / sondern genug seye/ daß ein Rath seinen Fürsten auch auſſer des Hofs beyhülfflich seye/ sintemahlen die Kayserliche Räth Glieder deß Kayserlichen Cörpers auch auſſer deß Hofs seynd. Ita Carpzov. cum Boccero, d. l. n. 57.

Aber hierwider sagt Haunold. d. l. n. 446. daß ein jeder Rath in Actu primo: oder seiner Tauglichkeit nach/ weitläuffig ein Glied des Kayserlichen Leibs genennt werden möge / der aber mit würcklicher Abwesenheit am Hof denen Berathschlagungen beywohnt/ derselbe werde eigentlich für ein würckliches Glied erkennt / zudeme seye die Austheilung der Raths = Titul sehr gemein / und in Practica nicht Herkommens / daß ein aus Privat Ursach delinquirender Verletzer dergleichen Raths mit dem Crimine læsæ Majestatis solte angefochten werden.

Ich meiner Seits vermeine / daß ein Distinction unter denen würcklichen geheimden Räthen und General = Personen so der Kayserlichen Majestät an dero Hoff / oder anderwerthigen Dicasterien dem gemeinen Weesen mit ihren Beratschlagungen steuren / und unter anderen geringen Räthen / und Titulanten gemacht werden solle / deren

erstere mit sonderer Verletzung des gemeinen Weesens / einfolglich mit Verübung des Laster beleidigter Majestät/ verfolgt werden. Cum tantum Consiliarii intimi & duces exercituum intelligi debeant ita Godefred. in Gloss ad l. 5. h. t.

3 Nach ausgelegter Materi, wider wen dieses Laster eigentlich begangen wird / ist zu sehen / von wem es verübt werden kan/ und wird erstlich gefragt/ ob ein Außländer / der dem Fürsten deß Lands weder ratione Originis, noch Domicilii, darvon im ersten Tractat gehandlet worden/nicht unterworffen ist / könne das crimen læsæ Majestatis begehen/ die Clement. Pastoral. de sent. & re Judic. sagt von Nein.

Und also lehret. Jul. Clar. h. t. n. 6. daß ein Lehens-Mann / so ausser Lands/ und dem Käyser untreu ist / nur sein Leben / und nicht mehrers verliehre / aber da ein Ausländer einen Lands-Fürsten verletzete / und in selbem Land als loco Delicti betretten wurde/wäre kein zweiffel/daß er ratione delicti nach Ausweiß des Lands-Rechten ohne Unterschied / wo er gebohren/oder sein Haußhaltung hätte / processiert wurde. Ita cum Perezio Haunold. d. l. n. 447. Sonderlich weilen ein jeder Lands-Fürst in seinem Land gleichsam Kayser ist/ wie die Publicisten lehren/ aber der contrari Sentenz : daß der Orth deß Delicti nicht genug seye / einen mit der Straff beleidigter Majestät abzustraffen: wird durch Klock. fol. 3. consil. 192. herrlich deduciert / sondern es wäre dergleichen Ausländer per Leg. Cornel. de sicar. als ein Feind abzustraffen.

Ingleichem ob zwar theils Doctores uti Clar. h. t. num. 7. lehren / daß 4
ein Clericus, uneracht selber im Land gebohren/ wider sein Lands-Fürsten das crimen læsæ Majestatis nicht begehen möge/ weilen sie wegen des Clericats dem weltlichen Fürsten nicht mehr unterthan verbleiben / so lehret doch Abbas in Cap. atsi. Cleric. in pr. de judiciis im Widerspiel/ daß der Special weltlichen Jurisdiction der Clericus zwar befreyet; nichts destominder aber selber ein Originarius, oder Lands-Kind verbleibe, wie dann auch de Consuetudine mit dergleichen frevler kein absonderliche Ceremonien bey theils Lands-Regierungen gemacht werden : uneracht de Jure ein weltlicher Fürst über einen Geistlichen die Jurisdiction in diesem Fall nicht besitzet. Haunold. d. l. n. 448. contra Clar. d. l. n. Allwo er lehret/ daß zu Florentz dessentwegen ein Ertz-Bischoff gehengt worden seye.

Wie die Frantzosen wider die Geistlichkeit in diesem Seculo wegen geringer Wort verfahren / zeigen die Relationes : also daß die Vermahnung Clari nur gar zu wahr bleibet/ da er sagt / die Geistlichkeit solle sich dißfalls nicht zu viel auf das Privilegium Canonis bewerffen / dann man achte solches hierinnfalls wenig/ oder gar nichts/ ꝛc.

Nicht

Nicht weniger können gantze Gemeinde und Städt in dieses Laster verfallen / da nemlich der mehrere Theil / im Namen der Gemeinde dergleichen Conspiration, und Tractat eingienge / oder da die Stadt die Feind eingelassen / und insgemein nicht verhinderlich wäre / ja gleichsam das Schelmstuck gut heissete. Haunold. d. l. n. 450.

Und wäre dergleichen Gemeinde mit 100. Pfund Gold / und Verlust ihrer Freyheit / und Kayserlichen Privilegien abzustraffen. Aurea Bullar. de conspir.

Sonderlich aber pflege man die Personal-Rädelführer / und Urheber aufzusuchen / und durch Inquisitions-Process zu erkundigen: dann bey anstellender Inquisition wider ein Universität / oder Gemeinde seyn die Rädelführer / und Authores anfänglich vorderist zu erfragen / und zu inquiriren. Oldekopp. observ. 5. t. 2. Bart. in l. aut facta. §. non nunquam. n. 9. ff. de pœn.

Dieses Laster wird auf viel weiß verübet / und bleibt jeweils in den Schrancken Crimenis læsæ Majestatis, jeweils aber schlaget es in das Laster der Perduellion aus: Als

6 Da einer wider seinen Fürsten Krieg führet / und die Waffen anlegt Mit wissentlicher Verletzung derjenigen so vom Lands-Fürsten die Lands-Sicherheit / und Huldigung überkommen. Durch gefährliche wider den Fürsten gegebene Rathschläg. Durch Hinrichtung der Geißlen ohne des Fürsten wissen. Mittelst Zusammenruffung der Leuth wider den Fürsten / und in Besitznehmung der Gottshäuser / und anderer wehrhafften Orth: mittelst Zusammenkunfft zur Auffwiglerey / und Rebellion. Durch Hinrichtung der / von Lands-Fürstlicher Herrschafft gestellter Obrigkeit; und zwar zu Trutz der Lands-Herrschafft: Mittelst Abschickung eines Botten / Correspondierung / oder Zeichen-Gebung denen Feinden. Durch Auffwiglerey der Soldateſca zur Rebellerey und Aufstand. Mittels flüchtiger Abweichung vor 50. Täg währenden Syndicats, so in Welschland gebräuchig. Durch Ausreissung von Kriegs-Weesen. Durch Nehmung der Flucht zum Feind. Durch falsche Einschreibung einer Sach in die offentliche Bücher / oder Fürstliche Behaltnussen. Durch Anführung der Feind zu Schaden des Lands-Fürstens: Mittels denen Feinden leistender Hülffe. Durch unzeitige Flucht / und Ausweichung aus dem Streit / wodurch dem Feind Ursach zur Victori gegeben wird. Durch Aufrichtung einer Vestung in denen Confinen des Lands / ohne Vorwissen des Lands-Fürstens. Durch unrechtmässige Ubergebung einer anvertrauten Vestung / oder auf Anbegehren des Lands-Fürstens verweigerter Abtrettung. Durch unerlaubte eigenthätige Krieg. Durch Hinwegnehmung anvor einrollierter Soldaten: Durch Aufrichtung eines Kriegs-Heer. Durch verwi-

Der-

derte Abtrettung des Kriegs-Heers dem Feld-Obristen. Durch Verlassung deß Fürsten im Streit: Wegen Auffsetzung einer Obrigkeit eigenen Gewalts Durch Zusammen-Schwörung den Fürsten zu tödten. Mittels hinterlistiger Anführung deß Kriegs-Volcks in die Händ deß Feinds.

Durch verrätherische Verkündung dem Feind vorhabender Kriegs-Anstalten. Durch dem Feind zulassender Durch-Reiß. Durch Geldt-Vorleyhung / oder Verkauffung Wehr und Waffen in die Händ des Feinds. Durch Corrumpierung der Freund deß Fürstens / daß sie dessen Feind werden. Durch verführerische Aufwiglerey / daß die Lehen-Männer ungehorsam werden. Durch gefährliche Procurierung gewisser Geißlen an statt Geldts. Durch gewaltsame Herausnehmung eines wegen des Lasters verletzter Majestät innliegender Gefangenen. Durch Verspottung / und Zerbrechung der Fürstlichen Statuen und Eben-Bilder. Durch Verrathung einer Stadt / oder Aufiviglung zur Rebellion Durch Erwehlung eines Pabstens / da der fordere noch im Leben. Durch arglistige Hinterhaltung einer / dem Lands-Fürsten obschwebenden Gefahr.

Durch feindliche Verletzung eines Cardinals / dann sie seynd Brüder des Pabstens. Durch meinaydige Abschwörung seiner aydlichen Lehens-Pflicht. Durch Zusammen-Schwörung in tödtlicher Hinrichtung eines geheimen Raths / oder Generals.

Durch Brechung deß vom Fürsten getroffenen Friedens. Durch Verfälschung des Gelds / und Fürstlichen Insigel. Durch übles Nachreden dem Fürsten. Ita Bajard. ad Jul. Clar. in §. læs. Majest. n. 2.

Ingleichem da ein Privat-Persohn sich der hohen Gerichtbarkeit anmasset / Hochgericht aufrichtet. L. 3. in fin. ff. ad l. J. Majest. Oder jemand in eine Privat-Keychen / ohne erhebliche Ursach / oder auch mit genugsamer Ursach über 20. Stund enthaltete. Clar. q. 68. n. 32.

Oder / so noch ärger / torquierete / oder aus der Keichen in Fuß-Schellen mit eisnen Bändern wider Willē aufhaltete. Lib. 9. ff. ex quib. Caus. major. 7

Hiervon aber werden ausgenommen die Ehe-Männer / Eltere / Obere / so ihre Weiber / Kinder / und Untergebne einsperren / und zur Besserung leiten mögen. Damhouder. c. 64. n. 2.

Oder da jemand ein Bettel / zu Erfüllung geiler Werck mit dero Willen aufhaltet. Bart. in l. verum ff. de furt.

Die Straff einer Privat-Keichen / oder Tortur / ist de jure communi neben Confiscation der Güther / das Schwerdt. L. unica C. de privat: Carcere.

Aber weilen dieses Gesatz mehristen wegen der Egyptier / so die Leut in privat-Gefängnussen aufzubehalten ge-

gewohnt waren/ gesetzt worden/ lehren viel DD. daß in Practica keines Wegs die Schwerdt-sondern entweders Geld- Ruthen- Straff/ oder Lands-Verweisung/ zu declariren seye. Ita Clar. q. 68. n. 32 Farinac. p. 1. q. 37. §. 35. Carpz p 1. q 42. n. 129.

Die Straff verletzter Majestät ist unterschiedlich / und zwar nach Umständ begangener Ubelthat abzumessen.

Dann die gegen die Kayserl. Majestäten/ Churfürsten / oder das H. Röm. Reich unmittelbar sündigen / und das Crimen perduellionis begehen/ werden gemeiniglich geviertheilt Carpz. d. l. n. 96.

Die Weiber ertränckt / ja da der Schaden schwer und ärgerlich/ wird die Straff mit Schleiffen/ und Zangreissen vermehrt. Ord. Crim. Car. V. art. 124.

Die aber in anderen Fällen simpliciter dergleichen Laster begehen / werden mit dem Schwerdt hingericht. Leg. 5. Cod. ad leg. Jul. Majestat.

Ja es kan auch nach Beschaffenheit der Umständ etwa die Condemnation ad triremes, oder Galee-Straff / welche proprie in locum deportationis kommen ist/ statt finden.

Als der gewußt / daß ein Feind gewisser Orth verborgen lige / und solches nicht eröffnet / wäre mit zeitlicher Verweisung anzusehen. Carpz. d. l. n. 97.

Neben der Leib- Straff aber ist auf die Lands-Verräther/ und Perduellen, so schnurgerad in den Untergang und Todt des Lands- Fürsten / und deren geheimbden Räth conspiriren/ auch die Confiscation dero Vermögen gesetzt L. 5. Cod. ad l. Jul. Majestat. Ja die Kinder werden mit ewiger Infamia belegt/ Weib und Kind an Bettel-Stab geschickt/ als denen der Todt zu Trost / das Leben zur Buß aufgesetzt ist. Aurea Bulla tit. 24. & art. 218. Ord. Crim. d. l. leg 5. Cod. ad. leg. jul. Majestat.

Hierbey aber ist unter den Rechtsgelehrten die Streit- Frag/ ob das Vermögen gleich nach begangenem Delicto, ipso Jure dem Fisco heimfalle/ oder nur dasjenige/ was nach eröffneten Declarations-Urtheils verhanden ist/ also/ daß die entzwischen vorgeloffene Alienationes, und Verwendungen in seinem Vigore und Werth verbleiben? wann die Lex 15. ff. qui & à quibus manumiss. beobacht wird / erhellet klar / daß vor würcklicher Condemnation der dißfällige Delinquent sich Herr seiner Sachen seye: Nichts destominder aber wurde von Tag beschehener Ubelthat vorgenommene Verwend: und wissentliche Einnehmungen der Schulden/ so zwar einmahl ipso jure giltig/ dem Periculo resc. sionis, und deren Entkräfftigung unterworffen seyn. Leg. fin. Cod. h. t. Hannold. h. t. num. 469.

Wiewohlen auch dißfalls Carpz. p. 1. q. 41. n. 107. lehret / und ein Præjudicium allegiert/daß dafern dieses Crimen nicht genugsam erwiesen/ sondern nur Anzeigungen vorhanden wären/ krafft deren der Indicierte torquiert werden könnte / jedoch vor dergleichen Act. und angestellter Defension sein Leben beschliessete/ die Confiscation des Vermögens nicht statt habe.

Die Confiscation des Vermögens erstreckt sich nur auf die Effecti, und Güther / so in des verletzten Fürsten Land liegen/ dann ausser seinem Territorio. Item der Kayser ausser Bezirch des Römischen Reichs/ hat kein Macht/ die Güter zu publicieren / noch minder aber der andere Fürst/ als wider welchen nichts gesündiget worden. Haunold. d. l. n. 470.

Von Confiscierung aber werden ausgenommen/ die Morgengab / so von noch unschuldigem Ehemann seiner Frauen geschenckt worden; Ist was er vor beschehenem Delicto seinen von Väterlichem Gewalt ausgetretenen Kindern zugeeignet hat. L. 7. §. 1. C. de Bonis proscrip. l. 24. C. de donat. inter vir. & uxor.

Ingleichem/ das von dem Weib eingetragene Heyrath-Guth / und was selber von ihrem Vermögen zuständig.

Die an theils Orthen gebräuchige Donatio propter nuptias, oder Widerlag/ stehet dem Fisco erst nach dem Absterben der Ehe-Frauen zu/ worauß die Töchtern die von Rechten ausgeworffene Falcidiam, die Söhne aber nichts anzusprechen haben/ l. 5. §. 5. Cod. ad l. Jul. Majest. Sintemalen bey denen Töchtern kein Gefahr einer Nachfolg/ oder Rach gemuthmasset wird

Die Söhne aber werden aller erblichen Succession: Item der Testamentarischen Faction sowol activè, als passivè neben ewiger Ehrlosigkeit untüchtig gemacht. L. 5. §. 1. C. h. t.

Welcher Lex durch den Leg. 22. C. de pœn. als welcher nur von den Beschwägerten/ und Befreundten / keines weegs aber denen Kinderen / oder Söhnen redet / nicht aufgehoben worden/ wird auch dißfalls nicht distinguiert unter denen Söhnen so vor oder nach beschehener Missethat gebohren worden / sintemahlen bey beyden Theilen die Ration der Väterlichen Nachstammung zu beförchten / auch in legibus nur das Leben denen gebohrnen Kindern geschenckt wird; zumahlen selten nach verübter Missetnat von den Delinquenten/ so mit gebührender Abstraffung bald angesehen werden / Kinder erzeugt werden. Vid. Haunold. d. l. n. 473.

Wiewolen Jul. Clar. §. læs. Majest. n. 12. die mildere erstere Meinung anrühmt/ und ist der gemein Sentenz, daß dergleichen denen Söhnen sonst fallende / oder gebührende Erbschafften / sie kommen her / wo sie wollen / nicht dem Fisco, zugeeignet / sondern denen andern Erben über-

las-

lassen werden/sintemalen ohne das/ wo kein austruckentliches Gesetz verhanden/ per l. 10. ff. de jure fisci wieder den Fiscum zusprechen ist.

Dann die Söhne seynd mehrers unfähig/ als unwürdig der Successionen zu schätzen / als die in eigner Persohn nichts gesündigt : sondern nur die Sünd des Vatters überthauren müssen / diese scharpffe Gesetz aber werden auf die Töchter ; Item/ Kinds = Kinder nicht erstreckt/ alldieweilen in diesem Casu die Appellatio filiorum, auf die Töchter und Encklin als einer Pœnal Sach nicht zu extendieren ist/ Haunold. cum Covarr. d. l. n. 475. aber Jul. Clar. §. læs. Majest. n. 13 setzet das Widerspiel / jedoch daß die Extension nur auf den andern Grad / einschließlich von dem Mannlichen / von dem Weiblichen aber auf den ersten Grad / und nicht weiters gemacht werde : so er auch pro sententia communiori haltet : Wiewohlen die erstere Meynung/ als die mildere vorzuziehen / und mit besserem Fundament für den besseren Sentenz zu achten ist. Wilenb. disp. ad ff. 34. th. 10. vol. 2. Eckolt ff. t. h. §. 12.

Uber diß wird auch kein Unterschied unter denen in Vätterlichem Gewalt noch stehenden / oder ausgetrettenen Söhnen / ja sowohl ehelich / als unehlich gebohrnen Kinder wegen der Universalität obbemeldten Gesetz gemacht. Idem d. l. contra Gigas.

Ja wann auch ein Weib Crimen perduellionis verübete / so nach Lehr Damhaud. h. t. schärpffer als ein Mann abzustraffen/ sonderlich da selbe mit Vergifftung sich bemühete den Lands-Fürsten zu verletzen: wären dero Söhn ebenfalls in obbesagter gleicher Straff.

Wider diese Gesetz : und Lehren aber fulminiert ein Anonymus Author, so die Comitiologiam Ratisbonensem de Anno 1654. ausgehen lassen in 3. part. sub rubrica . Acht und Oberacht/ allwo er diese Leges als Heydnische / Teuffelische / Tyrannische Erfindungen / ja die also gesinnte Doctores, und Räth/ pro Doctorellis & Magistellis, &c. titulieret / und das Göttliche Gesetz entgegen setzet/ daß nemlich der Sohn des Vatters Last/ und Straff nicht tragen soll/ꝛc. und keinen Christlichen Rath lobet/ der den Fürsten/ dergleichen Kinder zu verfolgen leitet/ den er mehrers ein Deo gratias, mit Hertzen aber einen Ferrariensem mit dem Mund Placentinum, mit denen Händen einen Spoletanum zu seyn benambset: aber eben kan diesem Authori die Göttl. Schrifft entgegen gelegt werden/ allwo GOtt einen Eyfferer sich nennet / der die Sünd der Eltern auch in die dritt- und vierdte Generation zu straffen trohet / und also de jure divino als communi von obigen Legibus nicht zu weichen ist/ wiewohlen die Oesterreichische Milde die Kinder der Perduellen über dero Verdienen mit Gnaden anzusehen gewohnt ist / es lehret hierinfalls Oldekopp ein abson-

sonderliche Cautel, daß ein Delinquent, der die Confiscation seines Vermögens verwürckt hätte/ so lang nicht processiret solte werden/ biß die Erbschafft/ auf ihne geflossen: aber hierdurch wird die causa der armen Gefangenen nur verlängert. Obs. 9. t. 5. Farin. l. 1. t. 5. q. 43. n. 13.

Uber diß ist auch zu wissen/ daß in diesem Laster vielfältige singularitäten statt finden/ als daß die Anklags- oder Inquisition-Process gantz Summarisch/ fürderlich/ ohne vielfältige Citationen, und Auffzüg/ als es immer dem gemeinen Wesen nutzlich zu seyn scheinet/ excogitiert werden mag: jedoch ist vonnöthen/ da der Angeklagte/ oder Inquisit zu Ausführung seiner Unschuld zugelassen werde.

12 Ist dieses Laster der Verjährung des zwantzig jährigen Spatii, wie andere Delicta, nicht unterworffen/ ja es kan auch gegen einen Abgestorbenen/ dieses Judicium ausgeübet/ und da dessen Verbrechen erweißlich gemacht wird/ sein Gedächtnus verdammt/ der Cörper an Galgen gehenckt/ oder sonsten verspottet/ und dessen Gut confisciert werden//jedoch muß dieses Judicium innerhalb fünff Jahren/ von Zeit des Abssterbens angestellt werden. L. fin. Cod. ad l. Jul. Majest. Gigas q. 23 n 1. Jul. Clar. §. læs. Majestat. num. 16.

Item/ wird in diesem Laster der Conatus, und Bemühung/ wann gleich die That nicht würcklich vollzogen wäre worden/ mit der Ordinari-Straff abgestrafft/ sonderlich da es ad actum proximum, das ist zu den tauglichsten nächsten Zubereitungen kommen wäre. L. quisquis C. ad l. Jul. Maj. st. Als da bereits das Gifft erkaufft/ und die Unterredung/ wie die Ertödtung zu bescheben/ gepflogen wäre worden/ dann der pure Gedancken ohne äusserlichen Act ist der ordinarie nicht unterworffen. Klock. vol. 3. conf. 192. n. 64.

Item/ glaubt man einem Mithelffer/ und Gespann wider den andern Carpz. d. l. q. 4. werden die einfache Zeugen für probmässig gehalten/ wird kein Appellation de jure zugelassen/ Idem d. l. kan auch wider einen Abwesenden de jure in diesem Laster der Sentenz gefällt/ Angel. in l. absent. c. de accusat. und der Process à tortura, auch bey geringern Anzeigungen angefangen werden/ Carpz. ad l. J. Majest. aber Haunold. sagt/ er könne in dieser lege nicht erlesen: wie es dann auch wahr ist: Ja es werden um so viel stärckere: und tringendere Indicia erfordert als die Ubelthat/ und dero Abstraffung abscheulich und schwer ist: Oldek. contra Carpz. q. 7. decad. 2. sonderlich im Laster verletzter Göttlicher/ als Menschlicher Majestät. Num. 4. d. l. Item obs. 10. t. 1. n. 5.

Item/ kan ein gantze Stadt wegen diesem Laster umgekehrt/ und geschleifft werden/ Carpz. d. l. n. 7. wird jedwedere Persohn ohne Unterschied zur Anklag zugelassen/ l. famuli ff. ad l. Jul. Majest. hilfft kein Dignität/ daß die Tortur nicht vorgekehrt werden

den solle/ l. 6 quis c. ad l. Jul. Majest. wird dieses Laster nicht allein an den Principal Personen/ sondern auch an denen Mitwissenden/ und Hauß-genossen/ ꝛc. abgestrafft. L. 5. §. 6. C. vol. h. t.

Als welche/ wann sie aus getreuer Begierd gleich anfänglich die Faction eröffnen / mit Würden und Ehren zu begnaden seyn : die Tyrol. Land-Ord. art. 17. 9. Buchs / setzet die Remuneration auf 300. fl neben allen Lands-Fürstl. Gnaden / die aber sich der Sach theilhafftig gemacht / oder etwas spat die noch verdeckte Faction an Tag bringen / seynd nur der Straff befreyet : daß aber der pure Mitwisser wegen nicht eröffneter Sach weder mit dem Todt noch Confiscation der Güther/ sondern nur extraordinariè zu straffen seye/ lehret Klock. cum Farinacio vol. 3. cons. 193. n. 173.

Was die gegen Ihro Kayserliche Majestät ausgossene Nachreden / und Injurial Wort berührt/ ist zu wissen / daß / wann die Wort nicht eigentlich den Untergang des Kay-
13 sers/ oder Rebellion nach sich ziehen / als der Fürst solle sterben/ Freyheit/ ꝛc. kein anderer Deutter / als Ihro Kayserliche Majestät selbsten erkennen mögen / ob und was der Injuriant für ein Straff verdient habe / dann wie die l. c. si quis imper. maledix. ausweist / so ist das pure aus Leichtfertigkeit entspringende Nachreden und Calumnien zu verachten/ das aus Tollsinnigkeit hervorgebrochene zu erbarmen / das aus schmähendem Gemüth aber heroisch zu verzeihen. Menoch. de arbitrar. c. 4. n. 177.

Jedoch ist dieser Text und Gesetz allein von Ihro Kayserl. Majestät zu verstehen : dann auf andere Fürsten / so auch in Ihrer Majestät sitzen/ wird dieser Text nicht extendiert Carpz. p. 1. quæst. 41. n. 119. Allwo er ein Præjudicum allegiert / daß in Sachsen ein dergleichen Fürsten-Injuriant der ein mit Schmach-Sachen angefülltes Pasquill ausgesprengt/ mit Ruthen Außhauen/ und ewiger Lands-Verweisung seye abgestrafft worden

Wiewohlen etwelche DD. diese Legem auf alle Fürsten insgemein extendieren wollen / Menoch. c. 377. Cravett. cons. 6. num. 71. aber es ist nicht rathsam / sich auff dergleichen Extension zu verlassen : dann Klock. cum Jul. Clar. vol. 3. cons. 197. num. 33. lehret / daß ein dergleichen Injuriant und Schmähler öffentlich abzustraffen seye / wiewolen die Todes-Straff nicht statt habe : sonderlich wann hierdurch die Betrachtung deß Lands-Fürsten mehr hervor wachsen will : Anlangend die Indicia, und Anzeigungen in diesem Laster/ werden in ordine ad inquisitionem, als auch torturam, weilen es ein crimen
14 exceptum und sonderbahre Ubelthat ist / keine so triftige / und unzweiffeliche nechste Anzeigungen erfordert : sondern stehet alles in Vollmacht hoher Obrigkeit :

und dero Erkandtnus/ damit man insgemein wissen möge/ aus was für Anzeigungen dieses Laster entweders præsumiert / oder erwiesen werden möge/ seynd nach Verschiedenheit der Thaten nachfolgende/ auch verschiedene Indicia zu bedencken / nemlich / und zwar nach Ordnung der Gesetzen/ als da man mit den feindlichen Geißlen heimliche Gemeinschafft / und Conversation pflegete / selbe zur Flucht anmahnete/ da Briefferey dessentwegen gefunden wurden/ sintemalen de jure die feindliche Geißlen / und wer darfür geborgt/ wann sie flüchtig / und wider betretten / oder auch von dem Feind die versprochene Puncten nicht gehalten wurden/ hingericht werden mögen.

Item / heimliche gählinge Verbungen / alte verbitterte Feindschafft/ Besetzung der Gränitzen/ aufgerichte bedenckliche Zusammen = Bindungen und Confœderationen, sonderlich der Ständ / so das Jus fœderis nicht haben.

Item / verdächtige und verbottene / ex lege 12. ff. de illicit. colleg. sonderlich die gantz ungewohnliche nächtliche Zusammenkünfften / wie dann Krafft Tyrolis. L. Ord. 12. tit. 7. B. alle Versammlungen / Zug- und Rotten / die wider Obrigkeit- Wissen angestellt werden / unter schwerer Straff / Leib und Guths : auf die Rädel- Führer/ Ursachere/ und Anfänger/ verbotten werden/ sonderlich da ohne das Feinds- Gefahr vorhanden. l. 1. §. fin. ff. de off. præsid. und eben darum / da solche Zusammenkünfften nächtlicher Weil beschehen / seynd sie verdächtig / dann was gut und ehrlich ist / fliehet das Liecht nicht.

Item / in Aufruhren seynd die Betrohungen / Gemeinschafft mit den Auffrührischen/ üble Sitten/ und Gewohnheit / die Leuth aufzuwicklen / auffrührische erfundene Brieff / das öffentliche unter dem Volck ausgestossene Geschrey/ unerlaubtes Sturm anschlagen/ Tyrolis. Land-Ord. act. 6. 9. B. / allwo das ohne Obrigkeitliche Vergünstigung verübte Stürmen anschlagen / an Leib und Guth gestrafft werde/ Anredung des Volcks / Nach den gegen der Obrigkeit/ Zutragung der Waffen/ Aussprengung unwarhafftiger schädlicher / weit ausseher der Worten/ vid. Tyrol. L. Ordnung tit. 19. 9. Buchs/ Krafft dessen die Personen am Leib und Leben / oder Guth nach Gelegenheit der Verhandlung zu straffen seynd : Gleicher gestalten ist der tit. 77. Tyr. L. Ord. 8. Buchs wegen der Aufrührer gesetzt / Krafft dessen die Urheber / und welcher mit arglistigem Auffsatz / That / Ursach gibt/ und sich solches warhafftig erfindt / dem Lands- Fürsten Leib und Gut verfallet ; Item / die um solche Entböhrungen wissen / oder von denen Aufrührern um Beyhülff angesucht werden / und dannoch solches ihren Obrigkeiten nicht offenbahren/ sondern verschweigen / sollen / wie die Anfänger und Urheber abgestrafft werden : wie dann auch/ da die zum Aufruhr bewegte Gemeinde/

der-

vorwürcklich-thätlicher Einmischung die Urheber überantwortete / der Straff zu entlassen ist. Tyr. L. Ord. 22. tit. 9. Buch.

Dann wer die gantze Gemein / (ausser etwa ziemlicher Geld-Buß) mit Lebens-Straff belegen wolte / wurde niemand finden / deme er verschonen könnte C. constitueretur in fin. dist. 50. l. pœn. ff. de sicar.

Da aber die Gemeinde ihr That aus Eigensinnigkeit stützig berechtigen / und die Urheber nicht ausfolgen lassen wolte / wäre auch der Menge nicht zuverschonen C. 1. in fin. ubi Gloss. de pœn. dist. 6.

15 Wiewohlen / da es ohne Scandalo seyn kan / der Menge auch dißfalls zu verschonen ist / damit die Verzweifflung vermitten bleibe. Crusius de indiciis delictor. p. 2. c. 5. n. 37. Vermeint / daß zu Uberkommung eigentlicher Indiciis, verständige Leuth zu dem wütenden Pöfel abgeschickt werden / und sich simulieren sollen / als ob sie auch der Aufruhr anhängig wären / unter der Decken aber / das jenige durch heilsame Vorstellungen einrathen / was gemeinen Besten nutzlich ist / dann wann die Rädelführer in Wissenschafft gebracht / und auseinander gejagt werden / stillet sich der Handel von sich selbsten. L. 38. ubi DD. §. 3. ff. de pœn. tot. tit. de seditios.

16 Bey Abfassung der Straff aber ist zu beobachten / gegen wem die Aufruhr eigentlich angesehen / oder in wie weit der Gehorsam der Unterthanen wancken will / ob nicht etwa wegen übel-administrirter Justitia, und erheblichen Ursachen / nur gegen die Gerichts-Obrigkeit / mit Vorbehalt Lands- Fürstl. unverletzter Hochheit / die Aufwiglerey ihren Ursprung genommen / und durch heilsame Einsehung zu dämpffen seye.

Die Verrätherey betreffend / wäre es ein genugsames Indicium zur 17
Tortur / da jemand ungewöhnlicher und gefährlicher Weise / bey demjenigen / dene er verrathen zu haben / im Verdacht stehet / gesehen wurde / und sich doch stellete / als seye er vor demselben unsicher / wann es anders ein Persohn / darzu man sich versehen mag. Con. crim. Car. V. art. 42.

Da er nun die Verrätherey bekeñt / ist er zu fragen / wer ihne darzu bestellet / was er darum empfangen / auch wo / wie / und wann solches beschehen sey / und was ihne darzu verursacht habe. Ord. crim. art: 49.

Hierzu tauget die Urias-Brieff / Factions- Schreiben / verdächtige Verlassung der Vestung / verstatteter Paß denen Feinden / so wohl deß Volck / als Trayds / Unterredung mit dem Feind / unnöthige Flucht aus dem Feld / unterlassende Ordnung bey anruckendem Feind / verdächtige unmanierliche Anstellung deß Lägers / Verbietung der Schlacht / da doch nothwendig zu schlagen wäre / dann ein anders ist / sich defendieren / ein anders den Feind anzugreiffen / gestalten dieses letztere nicht erlaubt ist / wann man hierzu nicht bevollmächtigt / ja wann der Streit gleich glückseelig abgeloffen

troffen wäre. DD. in l. 3. §. in Bello: ff. de re milit.

Da eine neue unversehene Gelegenheit / und glücklicher Umstand einlauffet / lehren etweliche DD. daß ein Kriegs-Obrister seinen Befelch und Mandat excediren / und ein Stratch wagen könne / sonderlich da in der Instruction die Clausula beygeruckt wäre / (das übrige wollen wir deinem Verstand und Fleiß anheim gestellt haben.) Argu. L. 6 hominem. ff. de Mandat.

Item verschwinderische Verzöhrung der Munition und Proviant / und dergleichen / so einen in Verdacht der Verrätherey bringen können.

Item / seynd wider die Statuen angreiffere / starcke Anzeigungen / da bey ihnen ein Particul darvon gefunden / von ihnen verkaufft / zu ungewöhnlicher Zeit einer darbey angetroffen / da auch dergleichen Instrumenta zur Abfailung bey jemand betretten wären worden.

9. Titul.

Von Delicto falsæ Monetæ, oder dem falsch Müntzen.

Innhalt.

1. Von Straff der Verfälschung / auswärtiger / Reichs-ständlicher Müntz.
2. Auf wie viel Weiß die Müntz verfälscht werde.
3. Von Straff der Falschmüntzer.
4. Von milderenden Umständen.
5. Ob ein Betrogener hinwiderum den dritten betriegen könne.
6. Von Straff der Mitwissere / und Beyhelffere.
7. Von der Exception nicht gewußter falscher Müntz.
8. Straff deß Spielenden mit falscher Müntz.
9. Von Straff der das Hauß hiezu leihet.
10. Von Freyheit der Müntzung.
11. Von Schlagung gerechten Gelts ohne Erlaubnus.
12. Von Verfälschung am Schrott.
13. Von Stümpelung der gerechten Müntz.
14. Von Untragung falscher Müntz.
15. Von Anzichten.
16. Von Fragstucken.

DAs Laster verletzter Majestät wird auch durch das Falschmüntzen begangen. L. liquis nummos C. de fals. monet.

Sintemalen das Recht zu Müntzen denen hohen Kayserlichen Regalien zugehörig ist / wie dann hiervon das mehrere ausweiset. Ord. Car. V. art. 111.

In Auslegung beeder Gesetzen aber seynd die DD. strittig / ob ein Falschmüntzer / der kein Kayserl. sondern anderwärtige / Fürstliche Reichs-Müntz den Korn und Materi nach verfälschet das Crimen læsæ Majestatis begehen / und in die Straff des Feurs verfallen thue.

Die

Die Rationes, daß nemblich ein dergleichen Falschmüntzer die Straff des Feurs verdiene: seynd

Erstlich / weilen die Müntz eines Reichs-Stands unter Kayserlicher Authorität beschicht / und aus Kayserlicher Erlaubnus abfliesset / also daß es gleichsam des Kaysers Müntz scheine. Matth. Stephan. art. III. Ord. Carol.

2. Daß die Caroli-Ordnung art. III. kein Unterschied unter der Kayserlichen / als der Reichs-Müntz machet.

3. Daß in dem Reichs Recess Anno 1559. §. wir ordnen ꝛc. bey Straff den Feurs verbotten / daß man sich des granelieren / körnen / säuberen / und andere dergleichen betrügliche vortheilhafftige Händel: und Fälschung / aller alten / und guten neuen Müntzen / (ausserhalb der frembden /) enthalten solle / wordurch also nur die Müntzfälscher der fremden Potentaten / so (kein Reichs-Stand seynd /) von der Feur-Straff ausgenommen / einfolglich die Müntz Fälschere der Reichs-Sorten der Straff des Feures unterworffen werden.

4. Seye die Lex. 2. Cod. de. fals. monet. auff die Reichsständ Müntz / als welche gleichsam für des Kaysers geachtet werde / zu verstehen: wie dann diesem Sententz beyfallt. Carp. p. I. q. 42. cum citat. aliis. Und lehret / daß die schärpffe der Recht dergleichen Falschmüntzeren die Straff des Feurs zuerkenne.

Wider diesen Sententz aber hat Blumlacher. in seinem Commentario ad art. III. gelehret / daß / ob zwar die Rationes des vorigen Sententz wichtig genugsam seyen / könne er doch hiezu nicht einstimmen / sondern vermeine / daß ein Fälscher der Reichs-Ständischen Müntz nicht mit dem Feur / sondern da die Deportation nach Lehr Jul. Clar. §. falsum. n. 46. je zu wenig seyn solte / nur das Schwerdt verdiene / und das Laster verletzter Majestät nicht statt habe / und zwar dessentwegen:

Erstlich / seye undisputirlich / daß in diesem Fall das Jus Majestatis nur bey dem Kayser verharre / und dessentwegen seye die Straff des Feurs / und alten Rechten nach / die Confiscierung des Vermögens gesetzt / dafern der Kayser als die höchste Majestät verletzt wird. per l. express. 2. C. de fals. monet.

2. Daß die Müntz der Reichs-Ständ für des Kaysers gleichsam geacht werde / seye nur ein mittelbare folgende Auslegung: dahin ein unmittelbarer von Kayserl. Müntz redender Text, als pœnalis nicht zu torquiren.

3. Seye zwar wahr / daß in artic. III. Caroli V. kein Different unter der Kayserlichen und anderer Reichs-Ständen Müntz gemacht werde: nichts destominder aber seye wohl zu mercken / daß eben dieser Articul durch die Formalia. auch Setzung der Recht / ꝛc. auff das geschriebene / Kayserliche Gesetz sich bewerffe.

4. Seye wissend/ daß theils die Licenz, und Freyheit zu Müntzen haben/ die auf den Reichs-Tägen weder Succession, noch Stimm haben/ wäre also ein gar zu harte Extension der Feurs-Straff auf jene/ die dergleichen Müntz verfälschen.

5. Zu deme werde in L. 2. nur mentio solidorum gedacht/ worunter nur die guldene Müntz verstanden werde. Covarr. in suo Tractat. de vet. numis. coll. c. 8. n. 3.

Sonderlich aber wäre dieser Sentenz undisputierlich zu ergreiffen/ da eines Ausländischen Potentaten Müntz verfälscht wurde/ diesem Sentenz fallet bey die Nider-Oest. Lands-Ordnung art. 61. Allwo selbe unter die Verletzer der Majestät nur jene zehlet/ die die Kayserliche/ oder Lands-Fürstliche Müntz verfälschen/ dann daß ein jeder Lands-Fürst auf die Verfälscher der Landmüntz/ so fern selbe in dem Land betretten werden/ die Straff des Feurs setzen/ und exequiren lassen möge/ ist nicht zu zweifflen. T. L. O. tit. 19. 8. Buchs.

Wie nicht weniger thut Carpzov. p. 1. q. 42. n. 71. contra Menoch. de arbitr. c. 316. num. 43. lehrreich ausführen/ und ein Præjudicium allegieren/ daß in Sachsen ein Falschmüntzer/ der Holländische Thaler aus Pley gemacht/ nur mit dem Schwerdt hingericht worden seye/ anerwogen/ hierdurch die Kayserliche Reichs-Müntz nicht verfälscht werde/ also das die l. 2. Cod. de fals. moner. nicht statt haben möge/ zu deme seye der art. 111. Ord. Crim. nur auff das Römische Reich/ und dero Müntz vermeint/ die übrige aber der Satzung der Rechte überlassend/ werde auch der Schaden des nächstens durch die Straff des Schwerdts genugsam belegt/ und abgestrafft/ wiewohlen Haunold. h. t. num 458. vermeinet/ daß wann die Ausländis. Müntz im Röm. Reich angenommen/ und in Comercien für genehm gehalten wird/ daß wegen hierauß entstehenden Schaden/ gleiche Straffe zu dictieren seye/ aber die Rationes Bluemlacheri als milderer Sententz gefallen mir besser/ auch Theoreticè darvon zu reden. *

Die Falschmüntzung beschicht unterschiedlich/ Carol. V. art. 111. setzet drey Fäll/ als erstlich durch betrügliche Auffschlagung eines anderen Zeichen. 2. Durch Darzusetzung unrechten Metals. 3. Durch gefährliche Benehmung der rechten Schwere. 2

Item wird in obigem art. 111. der vierdte modus in contextu beygesetzt/ da einer ohne Vollmacht/ oder habender Freyheit müntzt. Jul. Clar. §. falsum. n. 37.

Kürtze halber vermeinet Carpzov. d. l. num. 20. daß die Falschmüntzung auf zwey Manier beschehe/ entweders an Form/ oder der Materi: das ist/ wie die Teutschen zu sagen pflegen/ am Schrott/ und Korn/ wiewohlen beede Mängel auch mehristen Theils auff einmahl zusammen treffen.

Wegen Mangel des Korns aber wird

wird dieses Laster verübt / wann auß einem untüchtigen / ungiltigen Metall / oder Materi ein Müntz gemacht wird / als da die gantze Materia entweders Zihn / oder Bley ist. L. Corn. ff. ad l. Cor. de fals.

Oder da mehr / als was der zuläßige Beysatz außweißt / an Bley oder Kupffer zugelegt wird. Damhaud. c. 65. num. 2.

Die nun dergleichen falsche Müntz an der Materi selbs machen / seynd der L. 2. C. de fals. monet. und dem art. 111. ord. Crim. dafern es Kayserliche Müntz ist / wie ob gesagt / und
3 also der Feur-Straff / dato unterworffen / sonderlich wann sie solche auch gefährlicher Weiß ausgeben: Dann von der Confiscation des Vermögens / so in L. 2. C. de fals. moneta statuiert ist / wird in der Carol. Ordnung nichts gelesen / wie auch die Tyrolis. Lands-Ordnung art. 19. 8. Buchs nur die Feuer-Straff statuieret.

Da aber jemand aus falscher Materi Müntz schlaget / jedoch selbe nicht ausgibet / oder die Müntz selbsten nicht schlagete / sondern selbe nur gefährlicher Weiß ausgebete / wäre zwar selber aus schärpffe der Recht und Innhalt art. 111. Ord. Ca-
4 rol. mit dem Feuer zu straffen / jedoch lehret Carpzov. d. l. n. 2x. daß dißfalls der Rigor der Carolin. Ord. in Sachsen vermildert / und die Feur-Straff nur dem jenen / der falsche Müntz schlagt / und zugleich ausgiebt / dictiert; auf die andere aber nach Unterschied des Verbrechens / als auff den Müntzer / der es nicht ausgibet / das Schwerdt / der es aber nur pur ausgibet / die Staupen-Straff zuerkennt werde: gestalten auch die Tyrolische Lands-Ordnung auf jene / die falsches Gelt in das Land bringen / jedoch selbs nicht geschlagen / und gleichwol wissentlich viel ausgeben / mit dem Schwerdt abzustraffen befilcht / d. art. 19. 8. Buchs.

Zu Dictierung der Feur-Straff aber ist nicht vonnöthen / daß einer Thaler / oder Ducaten gemüntzt habe / sondern es seynd auch Groschen / Halbbatzen / Kreutzer / genugsame Ursach / sintemahlen die L. 2. de fals. monet. kein Unterschied machet / und sich nicht allein der Wörtel Solidorum, sondern auch Nummorum bedient / worunter das Gelt / oder Müntz ohne Unterschied verstanden wird. L. 46. ff. de condict. indeb. l. 55. in fin. ff. de Leg. 3.

Auch die const. Car. art. 111. unter grosse / oder kleine Müntz nicht unterscheidet. Jedoch / da einer nur Pfenning / Zweyer / Vierer in kleiner Anzahl / aus Armuth / Uberredung / und Abgang anderer Gelegenheit ichtwas zu verdienen / schlagete / auch nicht offt / sondern nur etliche mahl / wordurch dem gemeinen Weesen kein mercklicher Schaden zugefügt wurde / ausgebete / wäre die Straff der zeitlichen und ewigen Verweisung / und Ruthen aushauen nach Verschiedenheit der

Umständ zu erkennen. Carpz. d. l. n. 54. Menoch. de arbitr. lib. 2. cap. 316. num. 33.

Dafern aber jemand die Müntzung falscher Pfenning/ oder Vierer in die Länge getrieben/ oder ein ziemliche Anzahl auf einmal geschlagen/ und ausgeben hätte/ wäre die Straff des Feurs wegen mercklichen Schadens nicht zu unterlassen: Wie dann Carpzovius d. l. n. 57. lehret/ daß einer/ der in die 5 Jahr lang: Item/ einer der die Summa per 5. Gulden an Pfenningen geschlagen/ und ausgegeben/ beede mit dem Feuer gezüchtiget worden seyen: Aber Blumlacher. ad art. 111. vermeynet/ daß dißfalls der Unterschied der Kayserl. und anderer Müntz zu beobachten seye/ ꝛc.

Da jemand aber mit falschen Guldinern übervortheilt worden
§ wäre/ und selbige hinwiderum wissendlich ausgebete/ wäre dergleichen nur den wissentlich verursachten Schaden abzutragen schuldig/ da es aber wissendlich in grosser Menge beschehete/ wurde nach gestaltsame der Sachen auch die Schwerd oder andere mindere Straff nach Verschiedenheit der Umstände statt finden. Vid. Tyrolis. Land-Ordnung art. 19. 8. Buchs. Haunold. d. l. num. 460.

6 Item/ seynd mit der Feur-Straff zu züchtigen nicht allein/ die mit eigenen Händen die falsche Müntz verfertigen/ sondern auch jene/ die den Falsch-Müntzern Hülff und Unterschlaiff geben/ auf der Wacht stehen/ das Feuer aufschieren/ oder anderer gestalten die Falsch-Müntzung zu bewerckstelligen/ und die falsche Müntz hernach auszugeben sich befleissen/ dann weilen die Straff verletzter Majestät/ auch wider jene gesetzt ist/ die da wissen/ daß falsche Müntz geschlagen werde/ und die Müntzer nicht offenbahren/ l. 1. C. de fall. moner. um wie viel mehrer seynd die Beygethane/ und Hülff-Leistere mit dieser Straff zu belegen: da sie hernach die Kayserl. Müntz auszugeben sich beflissen: und darvon participiert haben. Carpz. d. l. n. 69.

Herentgegen wird diese Straff gemildert/ da jemand die Müntz nicht gegossen/ oder geschlagen/ sondern die bereits gegossene/ oder geschlagene mit Gold/ oder Silber tingiert/ verguldt/ oder kupfferne Rait-Pfenning versilbert/ ein solcher wurde zwar in pœnam falsi einlauffen/ die nach Verschiedenheit der Umstände/ als vielfältiger langer Practicierung/ zugefügten Schaden/ auch die Lebens-Straff nach sich ziehet. L. eos §. qui se pro milite, ff. ad l. Cor. de fall.

Wann also die Umständ deß Schadens/ und langer Practicierung nicht beschwerlich wären/ wurde der Delinquent mit der Straff deß Falsch-Müntzens nicht zu belegen seyn/ dann ein anders ist müntzen/ ein anders ist verguldten/ oder versilbern. Carpz. d. l. n. 82. P. Haunold. d. l. n. 459.

Item mildert die Straff deß Feuers/ dafern kein absonderliches

hoß-

boßhafftiges gefährliches Gemüth aus des That erzwungen werden mag / da nemlich kein grosser Schaden beschehen / und die Persohn anvor eines guten Leumuth und Lebens geweßt wäre ; Item / daß einer die Falschmüntz nicht selbst gemacht / sondern nur beyhülfflich geweßt / auf das wenigist wurde von der Gewonheit / wo nicht von Rechts wegen in dergleichen Fällen die Straff deß Schwerdtes statt finden. Harp. in Inst. de publ. jud. §. item lex Cornel. de falf. 7. num. 60. Carpz. d. l. n. 86. & seqq. Blumlacher ad art. 111. in suo Comment.

Forderist aber wäre die Minderjährigkeit zu Abwendung der Todts-Straff verhülfflich / wiewohlen / da einer über vierzehen Jahr / oder nach Ausweiß Tyrolis. Land-Ordnung art. 44. über 18. Jahr wäre / und dessen Boßheit sehr starck hervorscheinete / wurde wohl auch die Feuer-Straff in das Schwerdt auf das mehriste verändert werden mögen / dann wie schwärer das Laster / wie weniger kan an der Straff nachgesehen werden / auf das höchste aber nur das augmentum pœnæ, so in diesem Fall das Feuer wäre : wie im ersten Tractat gelehret worden.

Item / geschicht es / daß ein Persohn / über Ausgebung falscher Müntz betretten wird / die aber zu ihrer Excusation vorschützet / daß sie die 7
Müntz falsch zu seyn nicht erkennet hat / dann ein Unwissender kan für keinen gefährlichen boßhafften / schädlichen Menschen gehalten / L. qui ignorans 3. ff. ad leg. Corn. de falf. einfolglich auch nicht gestrafft werden / ob aber jemand in Warheit unwissend / oder nur also zu scheinen sich bemühe / ist aus denen Umständen guten Ruffs / Verstands / Beschaffenheit der Müntz abzunehmen / da man aber nicht weißt / was in Sachen zu glauben / vermeynt Carpz. n. 112. h. t. daß der Vorschützende sein Unwissenheit mit dem juramento purgatorio darthun müsse : was aber andere DD. auf dieses Juramentum, als ein Ursach so vieler Meinayd halten / ist im ersten Tractat zu lesen.

Item / lehren die DD. daß / da einer nur mit Spihlen sich falscher Müntze bedienete / die Ordinari Straff auch nicht statt habe / sondern 8
ein solcher seye nach Beschaffenheit der Umständ vielfältigen Betrugs / langer Practicierung abzustraffen. Menoch. de arbitr. c. 316. n. 63.

Jener aber / in dessen Haus die falche Müntze geprägt wird / verliehret die Behausung / und wird selbe dem Fisco zugeeignet / wann 9
auch gleich ein Haus-Herr solches nicht wissete / dann er ja wissen solte / was in seinem Hauß beschehe / ausser es hätte der Herr deß Hauß gleich nach seiner Anheimb-Kunfft die Ubelthat entdecket / alsdann wurde das Hauß ihme verbleiben / oder er wäre gar weit abwesend / ingleichem werden die Wittiben hievon / wann sie nur nicht mitgewürcket / ausgenommen / ein Gerhab aber der nicht weit von dem Haus ist / muß

dem Fisco den Werth des Haus von seinen eignen Mittlen bezahlen/ dann er solle wissen/ was in seines Pfleg-Principalen Haus beschiehet/ L. 1. C. de fals. moner. Die Constit. Carol. V. art. 111. aber straffet und benimmt das Eigenthum deß Haus nur jenen/ die wissentlich ihr Haus darzu herleyhen oder gestatten/ daß falsche Müntz in der Behausung geprägt wird/ ja wann sie noch darüber etwas dessentwegen zu Nutz überkommen/ können sie wol mit Ruthen-Aushauen/ und ewiger Lands-Verweisung abgestrafft werden.

An Form/ oder Schrott wird ebenfalls die Müntz verfälscht/ das ist/ dafern jemand ein Müntz schlägt/ der dessentwegen kein Kayserliches Privilegium hat/ dann dieses ist ein sonderbahre Kayserliche Gnad/ und wird denen Regalibus majoribus zugerechnet/ also daß weder Stand/ noch Fürst im Reich/ auch in seinem eigenen Land/ kein Müntz ohne Kayserliche Freyheit schlagen darff: Sintemalen das axioma oder Sprichwort/ es könne ein jeder Fürst in seinem Land thun/ was der Kayser im Reich/ nicht allein diß: sondern auch in unterschiedlichen andern die Kayserliche Hochheit belangenden Fällen limitiert wird. Carpz. part. 1. q. 43. num. 14.

Vor Alters und zwar in Krafft der guldenen Bullæ hat die Freyheit zu müntzen allein das Churfürstliche Collegium, zu Ergetzung ihrer für das Heil. Reich steter Obsorg genossen/ nachgehends aber ist es auf andere Fürsten; Item/ freye Reichs-Städt/ und andere Particularen geflossen/ also zwar/ daß dermalen die Freyheit zu Müntzen ein Kayser ohne Vorwissen und Einwilligung der Churfürsten in Krafft der Capitulation nicht mehr verleyhen kan: woraus dann erfolget/ daß jener/ der ohne Kayserl. Freyheit müntzet/ obgleich die Müntz in seinem Werth gültig und gewichtig wäre/ des crimen læsæ Majestatis einlauffe/ jedoch weilen hierdurch/ dafern die Müntz an seinem Werth gültig wäre/ dem gemeinen Wesen kein Schaden zu
11 gefügt wird/ ist die Straff darauf nicht so schwer/ als die ein falsche Materi darzu nemmen/ oder geringwichtige Müntz schlagen: der art. 111. setzet/ daß ein dergleichen Stand/ oder Privat entweders am Leib/ (ausser der Lebens-Straff) oder am Gut willkührlich abzustraffen seye.

Zum andern wird die Müntz an Schrott verfälscht/ da ein Stand/ so die Müntz-Freyheit besitzt/ gefährlicher Weiß eines andern Stands Wappen oder Insigel auf seine sonst gültige und gewichtige Müntz ziehet: worauf aber kein sondere Straff als
12 ein willkührliche statt hat/ sintemalen das in art. 111. befindliche Wörtlein (Zeichen) sich auf die/ an Korn verfälschte Müntz zu ziehen ist. Carpzov. contra Boer. d. l. n. 26.

Und wird in dergleichen Fall nicht crimen læsæ Majestatis, sondern nur das Delictum falsi begangen/ dessen Straff aber willkührlich ist. Minsing. in §. Item l. Cornel. de fals. n. 11. Inst. de pub. jud.

Drit-

Drittens / da einer der gültigen Müntz ihre Schwere gefährlich benimmt / ist vermög. der Const. Car.
13 art. 111. willkührlich abzustraffen / per formalia, daß er gefänglich eingelegt / und nach Recht am Leib / oder Gut nach gestalt der Sachen gestrafft werden solle / l. quicunque 8. ff. ad l. Cornel. de fall. Jul. Clar. §. fall. num. 37. und ob zwar von Rechten ein Knecht mit dem Schwerdt / ein Freyer aber zu den Bestien desentwegen zu verdammen / seye doch dermalen kein Lebens-Straff auf einen puren Abfeiler und Radierer zu setzen: lehret Carpz. d. l. n. 32. ad fin. gleiche Straff verdienen auch jene / die ein überwichtige Müntz abfeilen / und selbe zu gemeinem Gewicht bringen / sintemalen diese dem Fürsten der Müntz ein Unehr anthun / und selben deß Lobs wegen überwichtiger Müntz benemmen; Item / das gemein Wesen deß Übergewichts / als deme selbiges der Fürst vergonnen wollen / berauben / wie dann desentwegen Carpz. ein Præjudiz d. l. n. 42. beysetzet / daß einer wegen abgefeilten übergewichtigen dreyen Ducaten / so doch hernach bey ihrem Gewicht verblieben / auf 8. Tag in die Gefängnus gesetzt worden seye / gleicher massen ist die Streit-Frag der Gelehrten / ob diese Leges auch auf silberne Müntz abringere zu verstehen seye / unnöthig anzuhören / sintemalen die Ord. Car. kein Unterschied der Müntzen machet / dann auch bey Abfeilung der silberen Müntz dem gemeinen Wesen Schagen beschicht. Carpz. cum Haunold. d. l. n. 48. & n. 464.

Allwo ein Præjudicium allegiert wird / daß einer / der durch Abfeilung 14
ihme fünff Loth Silber zu Nutzen gemacht / zur Stampen geschlagen / und deß Lands auf ewig verwiesen worden seye.

4. Da einer irgend eines andern Müntz umpräget / oder wiederum in Tigel wurffe / und geringe Müntz daraus machte / wäre ebenfalls an Leib / oder Guth nach gestalt der Sachen zu straffen Ord. Caroli V. art. 111. Damit deß Müntz-prägenden Fürsten Angedächtnus nicht erlöscht werde / welches aber Haunold. num. 465. anders nicht zulasset / als da jemand gefährlicher geflißner Weiß eines gewissen Fürsten / oder Stands-Müntz auffbrächte / und vertiglete / dann sonsten / der unterschiedliche / geringfügige / frembde Sorten vermüntzt / und feine Müntz daraus machete / wäre mehrers zu loben als zu straffen.

Noch minder aber ist die Const. Ferdin. I. de Anno 1559. §. Wir ordnen / ꝛc. mehrgebräuchig / die denen Privaten unter der Straff deß Feuers auferlegt / und verbieth kein Müntz in den Tigel zu werffen / und das Silber in andern Sachen zu gebrauchen / dann heutigen Tags wurden die mehristen Goldtschmied wegen Verschmeltzung der Guldiner in das Feuer geworffen werden müssen Carpzov. d. l. n. 51. sagt / daß bey selbiger Zeit Anno

no 1559. ohne das genug Silber/ und also unnoth gewesen/ die Müntzen zu verschmeltzen.

Endlichen aber ist zu wissen/ daß in diesem Laster der Falschmüntzung der pure Conatus, und Bemühung/ dafern jemand an der würcklichen That verhindert worden/ nicht mit der ordinari Straff des Feuers/ wie bereits gesagt/ sondern nur extraordinariè, und willkührlich abgestrafft werde. Haunold. tit. 2. cap. 2. num. 466.

Aus diesem Context, und erklärter Materia, seynd die beschwärliche/ oder milderende Umständ bereits angefügt; was die Inzüchten berührt/ ¶5 seynd gemeiniglich nach folgende in diesem Delicto zur Nachforschung genug. 1. Da unter dem gemeinen Volck neues falsches Gelt herum gehet. 2. Da einer gut Gelt auswechselt/ und beschnittenes widerum ausgebete. 3. Solle ein Richter unvermerckt Leuth bestellen/ die mit einer solchen verdächtigen Persohn Kauffhandel treiben/ um zu sehen/ was für Gelt selber zu bezahlen ausgibt/ da ein geringfügige Persohn/ zu der man sich des Verbrechens halber versehen mag/ falsche Müntz ausgebete/ und nicht anzeigen wolte/ woher er solche überkommen/ so dann zu der Tortur.

Da der Ausgeber vor sich selbsten widerum zuruck kommete/ und die anvor ausgebene Müntz gegen anderer gerechten zuruck forderte/ dann hieraus ist die Wissenschafft/ und Forcht der Straff abzunehmen.

Da der Ausgebere der Müntz ein Persohn wäre/ so im Müntz Ambt bedient/ oder wenigst eines Müntz-Ambt bedienten Freund/ und vertrauter Mensch wäre/ dieses Iudicium haltet für ein sehr starcke Anzeigung Crusius. p. 2. c. 36. num. 3. Da man weißt und gesehen hat/ daß der Auszehler des Gelts/ kurtz zuvor/ eben in selbigem Schlag gutes/ gantzes/ unzerschnittenes Gelt empfangen hätte/ dann hieraus folget/ die verübte Abfeilung. Damhaud. tr. Crim. c. 65.

Dieses können die Juden/ und welche unter den Christen auch mit dem Juden Speiß umlauffen. Crusius. d. L.

Welche Farinac. q. 115. num. 19. in pr. Crim. denen Dieben gleich/ dem Galgen auffopffert/ so aber in art. 111. nur auf die Leibs-Straff/ wie obbemelt/ auslauffet.

Da man in einem Hauß ein Brenn- oder Tigel-Ofen antrifft/ und die Persohn ansonsten dessen verdächtig fallete/ dann die Verborgenheit ziehet nach sich die Gefährde. L. fin. ff. ritu nupt.

Item die aus den gemeinen Indicien erwachsende Anzeigungen/ als die Gesellschafft mit den Falschmüntzeren/ die Versagung von anderen Mitgehülffen/ &c.

Item da in eines Hauß die Mödel/ Aertzwerck/ &c. und was zur Müntzung vonnöthen/ erfunden wäre worden. Anbelangend die Fragstuck seynd nachfolgende nicht zu unterlassen. Præmissis generalibus.

Was

Was er für Sorten gemüntzet/ wie offt / mit was Bildnus / wer ihme geholffen/wie sie heissen/solts beschreiben/ von Persohn/ Länge/ Ge-
16 stallt / Kleider / was ihr Thun und Lassen seye/wer darum gewußt/oder genossen/ woher das Aertzt genommen/ zu was Ende er solches zu gebrauchen vorgeben / wer es ihne gelehret und gezeigt / wo selber anzutreffen/ oder durch wen er die falsche Müntz ausgeben lassen/ wenn/ wo / und wieviel er solches ausgeben / was er darum erkaufft / ob derselbe die Müntz falsch zu seyn gewußt / was er darvon genossen / wie viel Silber/ oder Bley zu einem Stuck Gulden genommen worden/wie lang er dieses getrieben/wer ihme die Mödel gemacht/ ob der Tischler gewußt zu was Ende / ꝛc. wie viel Stuck er gemüntzet.

Und also können die Fragstuck gestellt werden/ auff die Müntz-Beschneider/ꝛc.

Worbey zu mercken / daß denen bekennenden Umständen / der Mitgehülffen/ Ausgebung des Geldts/ und dergleichen alsobalden nachgefragt/ und darauf nach Beschaffenheit weiters/ wie im ersten Tractat zufinden/ zu procedieren seye.

10. Titul.

Von dem Laster des gebrochenen offenen Land-Friedens / oder fractæ Pacis publicæ.

Innhalt.

1. Was zu offenen Land-Friedens-Bruch gehörig.
2. Von wem und wann er verübt werde.
3. Von gewalthätiger Entledigung der Gefangenen.
4. Von Zuerkennung der Acht.
5. Wie wider die Geistliche Friedbrecher procediert werde.
6. Von Friedbrüchigen Weibsbilderen.
7. Unterschied zwischen dem Land- und offenen Friedens Bruch.
8. Von Privat-Gewalt / und dessen Exemplen.
9. Dessen Abstraffung.

Jeweilen durch Brechung des offentlichen Landfriedens das gemeine Weesen sehr bewegt/ und beeinträchtigt / auch andurch Leib und Leben / Ehr und Guth verlohren gehet. Ord. Camer. p. 2. tit. 9. Recess. de Anno 1521.

Als erfordert die Ordnung / dieses Laster allhier kürtzlich zu erklären. De quo vid. Gail. de pac. publ.

In Rechten wird zwar zwischen den öffentlichen / gemeinen / und besonderen / oder Privat - Gewalts der Unterschied gemacht / jedoch seynd viel begebnussen / wordurch zwar öffentliche Gewaltthat beschicht / jedoch eben andurch der Land-Frieden nicht gebrochen wird.

Dann hierzu gehören gewisse stuck / erstlich / daß der Gewalt mit gewehrter Hand beschehe. Recess. Imper. de Anno 1548.

Unter denen Waffen aber wird alles / dasjenige verstanden / was dem Nächsten schaden kan / als Stein / Stecken. L. 3. §. armis ff. de vi & vi armat.

2. Muß es mit gewaltiger That beschehen / der man sich kaum entwehren kan. L. 1. §. hoc interdictum ff. d. tit.

Als da man mit zusammen gerotten Hauffen jemand überfallet. Gail. de pac. publ. c. 7. n. 14.

Jedoch ist kein gewisse Anzahl der Personen ausgesetzt / sondern dieses wird der Richterlichen Willkuhr überlassen. Carpz. num 19. p. 1. q. 35.

3. Daß der Gewalt vorsetzlich / gefährlich / und freventlich beschehe. Gail. de pac. publ. c. 7. n. 6.

Und ob zwar der Dolus, oder Gefährde in dem Gemüth des Delinquenten beruhet / wird doch selber aus klaren Umständen der That erweißlich gemacht / dañ wer einer unzuläßlichen Sach sich unterstehet / ist eben darum in der Gefährde. L. si ex plag. §. Tabernar. ff. ad l. aquil.

Und dieses Laster wird nicht allein von vornehmen Reichs-Ständen / sondern auch von privat Personen in Anwesenheit obiger dreyer Qualitäten begangen. Carpzovius d. l. num. 23. Allwo er etliche Casus erzehlet / als da mit gewehrter Hand / und etlichen Mitgehülffen auff öffentlicher Straffen jemanden vorgewartet / und die Mordthat begangen wird.

Ja es wird hierzu nicht erfordert / daß jemanden ein sonderer Schaden beschehe / sondern es ist genug / daß man mit gewaltthätiger gewaffneter Hand auff einen gelauret / oder den Weeg verleget hat. L. 3. §. qui armat. ff. de vi & vi armat.

Item / wird dieses Delictum begangen / da mit gewaltthätiger Hand eines andern Hauß gestürmet / oder angegriffen worden: dann hierdurch wird nicht allein die gemeine Ruhe verstöhret / sondern auch der Troß und gemeine Pöfel anvermahnt / und angereitzt / sich beyzugesellen / den Anlauff grösser / und gefährlicher zu machen. Carpz. d. l. n. 32.

Und wäre nicht genug / einen solchen gewaltthätigen Hauß-Stürmer mit der Straff des Schwerdts / und daß der Cörper auf ein Rad gelegt werde / wie Carpzovius h. t. vermeinet / einem Rauber gleich abzustraffen / sondern / wann anderst die obige Requisita erweißlich / solle man gegen ihne / als einen Land-Friedt-Brecher verfahren.

Item wird der Land-Fried gebrochen / da man mit gewehrter Hand / und

und zusamen beruffenen Leuthen die gefänglich eingesetzte / aus der Gefängus gewaltthätig heraus nehmete / dann ob zwar sonsten die gewaltthätige Herausnehmere der Gefangenen mit gleicher Straff / als der Gefangene verdient gehabt / zu belegen. Menoch. de arbitr. c. 301. n. 20.

Wiewohlen eben dieser Author sammt anderen vermeint / daß ein dergleichen Ausnehmere eines Gefangenen mit willkührlicher Straff zu belegen seye / sintemalen ansonsten / da der Gefangene wegen einer schlechten Schuld / oder anderen geringfügigen Sach verhafft wäre / oder etwa sein Unschuld klar erweisen könte / und dessentwegen Straff frey entlassen werden müsse / ein dergleichen Frevler auch Strafflos davon gehen könte / als wurde die Straff deß Schwerdts ohne Unterschied was für Straff der Gefangene verdient / wegen gebrochenen offenen Land-Frieden billich vorgekehrt / damit die Keckheit des liederlichen Gesindels gedämpfft / und der Obrigkeitliche Respect erhalten werde Carpz. d. l. n. 45.

Die Tyrolische Lands-Ordnung aber ist art. 34. 8. Buchs des klaren Innhalts / daß ein Entlediger oder Abtringer eines Gefangenen / in Civil-Sachen in der Straff stehen solle / darinn der Entledigte gestanden / aber in Malefiz - Sachen das Leben verwürckt habe / vermeinte jedoch den Unterschied zu machen / ob die Requisita eines Land-Friedens-Bruch einlauffen / oder nur sonsten ein offentlicher Gewalt verübt werde: sintemahlen bey würcklich Land-Fried-Brüchigen Handlung auch wegen in Civil Sachen eingelegenen / abgetrungenen / oder herausgenommenen Gefangenen / die Straff des Land-Friedens-Bruch statt haben wurde.

In Erörterung dieses Delicti lehret Carpzovius d. l. der Länge nach / daß neben Ihro Kaiserliche Majestät und dero Cammer-Gericht / auch denen anderen Reichs-Ständen erlaubt / jemanden in den Reichs-Bann / und Acht zu erklären / jedoch daß dessen Execution allein dem Kayser und dero Cammer-Gericht vorbehalten werde.

Wie aber in dergleichen Friedbrüchigen Sachen eigentlich zu verfahren / ob bey Landkündiger offenbahren Friedbrüchiger Handlung ein Citation des Delinquentens vonnöthen / welches ein sonderbare Ration gewesen / die Reichs-Acht des Pfaltz-Graffen Friedrichs zu impugniren / darvon Landorpius in actis publicis zu lesen / mit was für Einstimmung und Consens die Reichs-Acht zu declarieren / geben die Kayserliche Capitulationes und Publicisten mehrers an Tag; Als welches allhero Weitläufftigkeit halber nicht gehörig / allein beliebe zu wissen / daß verschiedene Straffen / als die Reichs-Acht: Jt. auf deß Delinquenten betretten / die Schwerdt-Straff / oder die [illegible] an per 200. Marck löthigen Golds / Verlust aller Privilegien und e. theilter

Freyheiten; Item/ die in tit. ff. & Cod. ad l. jul. de vi publ. vorgesehene Deportation aufgesetzt seynd/ und zwar stehet in Belieben deß Anklagers auf ein Straff allein / oder auff alle samentlich die Anklag zu machen. Minsing. Cent. 5. obs. 78. n. 4.

Wider die Geistlichen wird forderist durch die rechtmässig erhebte
5 Acht/alles das jene benommen/was sie vom Römischen Reich genossen/ und können so dann mittels angehörte vorgehender Deposition, und Degradation bey absonderlichen beschwerlichen Umständen weiters exequiert werden.

6 Die Weibs- Bilder aber/ da sie durch ihre Räth und Hauptleuth: oder Bediente / jemand offentlich zu begewaltigen schaffen / oder die Reichs- Achter beherbergen/ Unterschleiff geben / oder den Kaiserlichen Executions-Mandaten halsstärrig zu wider leben / werden auch in die Reichs- Acht erklärt / aller Freyheiten und Privilegien: auch dero ausser Salvierung der Ehr / ihrer Güther entsetzet. Gail. d. l. n. 34.

Von offentlich- und besondern Gewalt.

7 Acht jedwederer öffentlicher Gewalt fällt ein in das Laster deß gebrochenen Land- Friedens / dann verschiedene Casus in Legibus vorgesehen seynd/ wordurch ein offentliche Gewaltthat ohne Brechung des Land-Friedens verübt wird.

Ein offentliche Gewalt- That wird mit gewehrter Hand begangen/ entwebers von- oder gegen einer Ambts- Person / oder wordurch das offene Recht verletzt wird. Haunold. cum Perez. tit. 2. cap. 2. num. 608.

1. Als zum Exempel / da einer Gewehr und Waffen in ziemlicher Anzahl / ohne Herrschafftliche Erlaubnus/ verdächtiger Weiß zusammen bringt. L. 1. ff. h. t. Dann dieses seynd die rechte Instrumenta zu allerhand Aufruhr- und Empörungen.

2. Da einer zur Aufruhr gerathen/ oder bewaffnete Leuth dessentwegen unterhaltete/ dann wann dieses wider den Lands- Fürsten beschicht / fället der Thäter in das Laster verletzter Majestät / da es aber nur wider Privat- Leuthe angesehen/ wäre es von gemeinen Rechten vis publica zu nennen. L. 2. ff. h. t.

3. Die Gewalthätige Entführung der Mägdlein / oder Buben. L. 3. §. 4 h. t.

4. Da man bey entstandner Feuers- Brunst raubt/ oder zu rauben sich bemühet / d. l. 3 §. 3. Dann was kan unmenschlicher erdenckt werden / als jenem / dem das Feur noch etwas übergelassen / auch das wenige übergebliebene zu berauben.

5. Da jemand durch böse Gefährde verhinderlich fallet, daß man das Gericht sicherlich nicht hegen mag. L. 10. ff. h. t. Oder da jemand wider ausgefallenen Bescheid und Urtheil beeinträchtiget wird. Gylman. tom. 2. Symph. p. 109.

Item/

Item/ da ein unbefugter Richter in einer Sach/ so seinem Stab nicht angehörig / zu judicieren sich eigenen Gewalts mit Gefahr de unterfangte. L. 13. C. de jud.

6. Da jemand die Abgesandte / Legaten, Oratores, frembder Potentzen beleidiget. L. 7. ff. hoc tiul.

7. Da jemand neue Zöll / und Mauth ohne gehörige Erlaubnus aufbringet und aufsetzet. L. fin. ff. h. t.

8. Da frembde Häuser / Dorffschafften / Schloß und Ansitz erbrochen / oder ausgeraubt werden / so dato gemeiniglich in das Laster zerbrochenen Land-Friedens einlaufft. Leg. 2. l. 3. §. fin. hoc tit. Allwo die Straff des Schwerdts auf einen solchen Rauber gesetzt wird. L. 11. h. t.

Da der Gewalt aber ohne Waffen beschehen / ware vor Alters die Publication deß Vermögens / oder die Deportatio, heutiges Tags aber die Galee-Straff vorgesehen. L. 10. §. 2. ff. h. t.

Item/ bleibt das Remedium unde vi : Item c. redinteg. wider einen Gewaltthätigen Raptorn, noch bevor ; Ingleichem wird vis publica, oder der offentliche Gewalt verübt / da jemand in deß andern Behausung einfällt / die Thür zerbricht / den Herrn / oder Haus-Gesind übel tractiert / oder mit schweren Injurien überfällt / sintemahlen einem jedwedern sein Behausuug die beste Ruhstatt seyn solte / l. 8. ff. de in jus vocand, worauf Coler, in decis. German. decis. 155. n. 16. die Straff der Ruthen-Aushauen setzet.

Item/ durch Absagerey / Aufsteckung der Brand-Brieff : und dergleichen Diffidationen, darvon hernach absonderlich gehandlet werden solle ; Item da einer die Stadt-Wächter gewaffneter Hand übel tractiert / wie dann von Tyrolis. L. Ord. art. 35. 8. Buchs auf einen solchen Frevler / der die Wächter in Städten / Gerichten / Märckten / auch Dörffern auffsetzlich / und ohne Ursach zu vergewaltigen : oder frevle Hand an sie zu legen / oder aber ab ihrer Wacht zu tringen unterstehet / die Straff des Schwerdts gesetzt ist.

Item / in nachfolgendem 36ten Articul wird demjenigen / so einige Beampte an ihrer Ausrichtung / oder Ampt verhindern / schmähen / oder frevle Händ an sie legen / nach Gelegenheit der Sach am Leib / und Gut gestraffet.

Item/ da jemand über die Stadt-Mauren / wegen einer Conspiration, und Aufruhr aussteiget / ist billich / als ein aufrührischer Verräther zu straffen / da es aber sonsten leichtfertiger unnöthiger Weiß beschicht / ist die Straff denen Umständen nach zu taxiren Tyrolis. Land-Ordnung tit. 34. 8. Buchs. Der Privat Gewalt aber wird ebenfalls von Rechts wegen unterschiedlich / nach Beschaffenheit der Umständ gestrafft. L. 1. §. 1. & 2. ff. ad Leg. Jul. de vi priv. 8

Dieser wird geübet / da einem Schiff-Bruch gelittenen etwas genommen/ und entragen wird/ dafern solches ohne Gewalt / oder unbewaffneter Weiß beschehete / dann sonsten wurde ein offentlicher Gewalt hervor kommen. Arg. l. 3. §. 5. ff. de vi publ.

Da jemand durch zusammen beruffene Leuth geschlagen oder gestossen wurde / l. 2. ff. h. t. wordurch beyde Theil der in leg. 1. h. t. vorgesetzten Straff/nemlich der Publication des dritten Theils Vermögens unterwürffig wurde. Leg. 11. §. 3. ff. de injur.

Item/ da einer mit Waffen in einem offentlichen Orth/ als zu Hoff/ auf einer Regierung den andern angrieffe/ Haunold. t. 2. c. 2. die gemeiniglich mit dem Hand-Abhauen gestrafft werden/ingleichem/da jemand eine Pfandung ohne richterliche Erlaubnus/ oder Lands-Gebrauch eigenthätig vornimmt. Crusius p. 2. c. 39. num. 18.

Item/ da ein/ vor Gericht fürgeladener verhindert wurde zu erscheinen. L. 4. ff. h. t. Oder da man sich versammlete / damit der richterliche Sentenz nicht exequiret / oder die Pfandung nicht vorgenommen werden solle / oder der obsiegende Theil den Nutzen des Sentenz nicht überkomen möge. Crusius d. l. n. 27.

Ja wann gleich der Richter wider gebührlich handlete/ist doch nicht erlaubt/mit Zuziehung der Leuth sich dem richterlichen Gewalt zu widersetzen/damit aus solcher Zusammenrottierung nicht etwa ein anderer Tumult/und schädliche Auffruhr erwachse. Arg. l. 3. & 4. h. t.

Item/ da etwelche strittige Köpff ein Pact machen / daß sie den Gewinn des Rechts-Handels miteinander theilen wollen L. 6. h. t.

Dahin gehöret auch die Concussion, als da durch Antrohung deß Gerichts/ oder einer kostbaren Commission, wie theils nunmehro im Brauch haben/jemand bewegt wird/ was in Güte herzugeben / so doch von Rechtswegen nicht zu begehren wäre. L. 7. ff. de concuss.

Item/ gehöret daher/ da jemand eine ihme eigenthumlich zugehörige Sach mit Gewalt dem dritten hindan nimmt. L. si quis in tantam C. unde vi, oder seinen Schuldner eignen Gewaltspfändet / oder gar aus der Possession eines Haus oder Guths jagete.

Von Bestraffung so wol des offentlichen/ als privat-Gewalt/ ist bereits Meldung beschehen/ dato aber/ so fern kein anders Laster durch die Gewaltthat/ als Todtschlag/ Feur-Brunst/ &c. verursacht wird / ist auff obbesagte Fäll die Straff der richterlichen Ermessung heimgesetzt: dann diese Fäll werden nunmehro nach Ausweiß der Umständ arbitrarie abgestrafft / Haunold t. 2 c. 2. n. 609. auser es wäre Krafft eines Statuti gewisse andere Straff vorgesehen: wie bereits oben eingeführt worden.

Eilff-

II. Titul.

Von dem Laster der Abſagerey/ Bevehd- und Trohungen/ ꝛc. oder de crimine Diffidationis.

Innhalt.

1. Von Weſenheit der Abſagerey und dero nothwendigen Stuck.
2. Der Straff.
3. Von Bedingter Bevehdung.
4. Ob von Erben ein Geldt-Straff eingelangt werden möge.
5. Beſchwerende Umſtänd.
6. Milderende Umſtänd.
7. Unterſchied der Abſagerey/ und Betrohung.
8. Von Caution der Betrohenden.
9. Wann der Betrohende kein Vermögen.
10. Von Frag Stucken.

DUrch die Abſagerey / und Bevehdung/ oder auff Lateiniſch die Diffidatio, wird auch der offene Frieden gebrochen / ja jeweils das Crimen læſæ *Majeſtatis* begangen.

Die Diffidation aber iſt ein feindliche Betrohung / wordurch jemand dem anderen / als ſeinem Feind durch Steck- Brieff / oder anders Zeichen / die äuſſeriſte Verfolgung am Leib und Leben / oder Guths / dergeſtalten ankündet / daß andurch der gemeine Fried verletzt / und einer Stadt Gemeinde / oder Dorff / Schröcken / und Gefahr zugezogen wird.

Werden dannenhero zu einer rechten Abſagerey: und Bevehdung/ damit die Ordinari-Straff ſtatt finde / zwey Stuck erfordert / daß der Abſagere ſeinem Feind durch gewiſſe Zeichen/ als Brand/ oder Vehdes-Brieff / Brand- Zeichen / Fleder-Wiſch/ ſchwartz gepulvertes Papier/ ſein Feindliches Vorhaben beſtätigte/ alſo/ daß die pure Troh- Wort/ ohne dergleichen äuſſerlichen Zeichen zu einer rechten Abſagerey nicht genug ſeyen / noch die Straff des Schwerdts verdienen. Matth. Stephan. ad art. 128. Ord. Crim. Carpz. p. 1. q. 37. n. 21.

Zum andern / daß die Bevehdung ein Land/ Stadt/ Gemeinde/ Dorffſchafft / und nicht einer Particular-Perſohn allein beſchehe / dann ſelbe wäre nur ein Betrohung / und mit der Straff des Schwerdts nicht zu belegen. Carpz. d. l. n. 11. cum Berlich. p. 4. con. 22. n. 3.

Jedoch vermeinen etliche / daß die Diffidation eigentlich in der Anbetrohung deß Feuers / Raub / Zerſtöhrung/ ꝛc. als wordurch vielen geſchadt werden kan / eigentlich beſtehe. Hannold t. 2. c. 2.

Die Tyroliſche Lands- Ordnung ziehet die Abſagerey nicht allein auf einen regierenden Lands- Fürſten/ löblichen Landſchafft/ Gerichten/ ſondern auch auf alle Perſohnen in beſonders / und machet deſſentwegen in der Abſtraffung kein Unterſchied. art. 65. & 66. 8. Buchs.

Wel-

Welche Lehr um so viel ehender statt finden wurde/ da durch Antrohung des Brands=und Anhefftung dergleichen Zeichen / ein gantzes Dorff/ oder Gemeinde in Schröcken gesetzt / und Schaden leiden könte/ dann alsdann wäre gleichsam ein Gemeinde bevehdet. Carpz. p. 1. q. 67. n. 23. & seq.

Durch dieses Laster/ wiewohl es ohne gewaffneter Hand beschicht / wird nichts destominder der offentliche Frieden gebrochen / auch die Abwesige/ in die Reichs= Acht verfällt / die Anwesende aber mit dem Schwerdt hingericht : Sintemahlen genug ist / daß die Betrohung würcklich beschehen/und der Schröcken einer Gemeinde eingejagt worden. L. quod & § qui armata 5. ff. de vi & vi armat.

Dafern die Bevehdung bewerckstelliget/ Brand/und Mordthat beschehen / ist der Delinquent mit der
2 Straff des Brands / Mordthat ꝛc. zu belegen. Vid. art. d. Tyrolische Lands=Ordnung.

Und ist zu obbesagter Straff Erkandtnus genug / da die zwey Requisita ohne weitere Bewerckstell=uñ Beschädigung einlauffen / anerwogen / durch verursachten Schröcken man zu Anstellung der Wachten / Unterlassung der Feld=Arbeit/ und Bewahrung der Behausung gezwungen wird.

Ja wann gleich der Bevehder in dem Processu hoch betheurete / oder auch erweißlich zu machen sich anerbietete/ daß ihne / uneracht aufgesteckter Brand=Zeichen seine Betrohung zu bewerckstellen nicht gemeint geweßt wäre / wurde ihne doch dergleichen Ausflucht von der Schwert Straff nicht entbinden/ alldieweilen bereits der gemeine Fried zerbrochen / und der Gemeinde schwerer Schröcken eingejagt worden Carpz. p. 1. q. 67. n. 30. & seq.

Wird auch hierinnfalls kein Unterschied gemacht / ob jemand unter eigenen/ oder eines andern Nahmen die Bevehdung anschlagen lassen / sintemahlen ein solcher bestellter Gewalthaber ebenfalls den Schröcken/ und Verletzung des gemeinen Friedens verursacht / als der Principal selbsten/ und also / wo die Ubelthat verhanden / auch dero Straff statt finden muß. And. Tiraq. in reg. Cessante enim Causa. n. 11.

Wie nicht weniger / ob der Anschläger/ oder Auffstecker der Zeichen der Principal Bevehder / oder nur ein Abgeordneter seye / weilen in denen Delictis kein Gewalthaberey angenommen wird/ noch weniger excusirlich seyn kan. Bart. in L. non solum §. mandato ff. de injur.

Ja es wurde in denen Defensionalien nicht vorträglich seyn/ da gleich die Bevehdung unter Condition beschehen wäre / (so fern man sich mit ihme nicht vertragen/ diß= oder jenes abschaffen wurde /) indeme durch dergleichen conditionierte Bevehdung / der Schröcken ebenfalls eingejagt wird / über das auch werden die Bevehdungen gleichsamb meh-

mehristen unter gewissen Conditionen practiciert/ dafern nur dergleichen Vorbehalt von der Straff den Bevedere entbinden sollt / wurde die Constitutio de diffidatione wenig nutzen / ja dieses Laster selten abgestrafft werden mögen; Dann eben denjenigen/ denen ihre Sprüch/ und Forderung nicht mit Ordnung Rechtens zu suchen / sondern alles mit dem Kolb- und Faust-Recht auszu machen beliebt / wär dergleichen conditionierte Anbetrohung / so fern sie unstraffbar wäre / der rechte Stuff / ihre Boßheit auszulassen / und ist bereits genugsam angeführt worden/ daß hierinnfalls die würckliche Execution der anbetroheten Absagerey nicht erfordert werde.

Die wahre Absagere / als Verwührer des gemeinen Friedens/können nicht allein in die Bann / und Acht/sondern auch in 200. Marck löthigen Gold/ und Verlust aller Privilegien verfällt werden / wie obbesagt; Wiewohlen etwelche D.D. lehren/daß diese Gelt-Straff hernach durch den de Anno 1548. publicierten Reichs Abschied / seye auff 2000. Marck Gold vermehrt worden. Gail. l. 1. de pac publ. c. 20. 17. & 19.

Aber Bocerus vermeint/daß selber Reichs-Abschied nur auf die Reichs-Stänt / die in Bewahrung des Reichs-Frieden nachlässig seyn / zu verstehen seye.

Die Geld-Straff aber gehört theils dem Fisco theils dem Ankläger oder verletzten Parthey/ Gail. l. 1. c. 15. num. 21.

Und kan diese Geld-Straff/ da der Frieden-Verletzer vor der Kriegs-Befestigung absturbe / annoch von dem Fisco und der Parthey begehrt werden/ dann die Gelt-Straff/ auch die Erben betrifft / wann selbe von Rechtswegen auf ein gewisse Ubelthat klar ausgesetzt ist / anerwogen in solchem Fall man nicht begehrt/ denen Erben ein Straff anzusetzen/ sondern von denen nur die bereits von Rechtswegen angesetzte / und verwürckte Straff abzuforderen. Gail. L. 1. de pac. publ. n. 17. Vasq. L. 3. q. Illust. cap. 96. n. 22. 4

Und ist ein anders / dem Richter zuzubieten / ein Sach abzustraffen / und ein anders die wegen verübter Ubelthat ipso Jure ohne weitere Erkantnus verwürckte Straff abzutreiben. Haunold, tit. 2. cap. 3. num. 171.

Beschwährende Umstänt.

Diese Straff wurde zu vermehren seyn/ da der Bevehder/und Absager seine feindliche Betrohung würcklich mit der That selbsten durch Brand / Mordthat / &c. begangen hätte/ als dann wurde ein Brenner mit dem Feur abgestrafft. Vid. Tyrolischer Lands-Ordnung 8. Buchs art. 66. 5

Milderende Umstänt.

Wann die Absag: und Bevehdere die aufgesteckte feindliche Brand- 6

Brand-Zeichen/und dergleichen aus Reumüthigkeit wiederum abnehmen/und ihre Trohungen nicht zu erfüllen begehren/dann ob zwar durch den verursachten Schröcken das Delictum völlig consumieret worden/ nichts desto minder/ da durch die Reumüthigkeit die Sach in alten Stand gesetzt / und kein Schaden beschehen/ ist billich/ ein Milderung der Straff vorzukehren: und vermeynt Carpz. h. t. num. 35. daß die in dergleichen Umständ begriffene Absager mit dem Ruthen aushauen/ oder auf ewig des Lands verwiesen werden möchten/dafern nur die Reu/ und Abnehmung der Zeichen vor würcklichen Verhafft vollzogen wäre worden.

2. Der die Bevehd-Schreiben nur concipiert/ oder geschrieben/ weiters aber in Sachen nicht mehr beyhülfflich gewesen/ wäre zwar aus klaren Innhalt des Reichs-Abschieds 1594. als ein mit-Helffer mit der ordinari Straff zu belegen. Gilhaus. c. 2. tit. de diffid. n. 9.

Aber in Sachsen/ wie nicht weniger von geschriebenen Kayserl. Rechten lehret Carpz. d. l. num. 69. & seq. daß ein dergleichen Schreiber mit Ruthen aushauen/ oder auch ewiger Verweisung angesehen werde/ indeme ein Concipist, oder Schreiber nur vor der That / und nicht zu der That hülfflich ist/als da einer die geschriebene Brieff auch übertragete / oder aufsteckete / dann dieses wäre eine nächste unmittelbare zu der Ubelthat gedeyende Hülff/ der aber nur vor der That behülfflich ist / kan nur mit der extraordinari- Straff belegt werden. Carpzovius d. loc. cum. alleg. tit.

3. Item der die Steck- oder Brand-Brieff zwar übertragete/ jedoch nicht wußte/ was Innhalts der Brieff wäre/ kan dessentwegen nicht gestrafft werden / dann ohne wissen/ und Willen / kan kein Ubelthat begangen werden. L. divus Adrian. ff. ad l. Corn. de sicar. Also zwar/ da keine genugsame Inzichten / oder Rechtliche Anzeigungen vorhanden wären / daraus abzunehmen / daß der übertragere den Innhalt der Brieff gewußt haben müsse / könte und müßte dem excipienten das Juramentum purgatorium zugelassen werden/daß er nemlich schwöre/ den Innhalt der Brieff nicht gewußt zu haben. Carpz. d. loco. n. 48.

Item da ein Absager / und Bevehder in seinen Defensionalien erweißlich machen könte/daß er Rechtloß gelassen/ und ihme auf sein Instanz kein justitia administriert worden wäre / wie dann nach Innhalt des 67. Tituls 8. Buchs Tyrolis. Lands-Ordnung einen gefangenen Absager/zu Ausfindigmachung dieses Auszugs inner Lands 14. und 1. Tag / und auser Lands 3. mahl 14. Täg und 3. Täg. ein Terminus probatorius zu gelassen wird/ da er aber etwas beweisete/ sagt die Tyrolische Lands-Ordnung nicht/ ob er völlig zu entledigen/ oder nur mit einer extraordinaria anzusehen seye / ich vermeinte / weilen auch ein beweißliche

Ver-

* Versagung der Gerichtbarkeit keinen Christen dahin leiten solle / mit Mord und Brand sich zu rechnen / also wurde es mehristen nur ein Milderung der ordinari Straff nach sich ziehen / und dergleichen Delinquent mit Ruthen / oder ewiger Verweisung abgestrafft werden mögen.

Hierzu kommen die in allen Delicts ins gemein mildere Umständ/als hoher Stand/hoher Verdienst/besondere Kunst Jugend/Vollheit/ꝛc. Gail. Lib. 2. de pac. publ. cap. 9. num. 24.

Item/ ist ein Unterschied zwischen einem Absager/ und Bevehder/ und einem Betrohenden/ dann wann einer ohne Auffsteckung eines äusser-
7 lichen Zeichens / oder Uberschickung der Brand Brieff einer Gemeinde / durch blosse Wort/ Feuer/ und Schwerd trohet/ oder da jemand einer privat- Persohn auch dergleichen Brieff überschickete / die nur ihne und nicht die Gemeinde beleydigen mögen / als er wolle ihme ein Kugel schencken / einen rothen Haan auf das Tach setzen/ ꝛc. wurd es von Rechtswegen in das Laster der Diffidation nicht einsincken/ noch weniger die obbesagte Straffen verdienen / dann die ratio Legis ist in diesem Fall nicht gegenwärtig / indeme andurch die Gemeinde in kein Forcht nnd Zitter- Sorg gesteckt wird. Carpzovius d. l. n. 66. & seq.

Es wäre dann/ daß ein solcher mündlicher Betroher bey den puren Anbetrohungen nicht verharrete/ sondern darüberhin austretten/ und zu solchen verdächtigen Orth und Leuthen sich verfügen wurde / die ihme zu vollziehung der Betrohung Vorschub und Hülff geben könten/ alsdann wurde ein solcher für einen wahren Absager erkennt / und gestrafft. Ord. Car. V. art. 128. Carpz. d. l. n. 76.

Aber von Tyrolischer Lands Ordnung wird das Laster der Absagerey mit dem Schwerdt gestrafft/ da nur einer besonderen Persohn wäre erweißlich abgesagt worden / jedoch glaubete/ daß das andere Requisitum nemlich/ das äusserliche Zeichen eines Brieffs und dergleichen / als ein muthwillige Vehd/ und Feinschafft erfordert werde / widrigen falls es nur ein pure Betrohung und Minitation seyn wurde / so de Jure unter die muthwillige Absager und Vehder nicht zu mischen / noch mit gleicher Straff anzusehen ist: indeme der letztere nach Beschaffenheit der umbständ nur in ein willkührliche Straff zu nehmen / und anzuhalten seynd / eine Caution zu 8
Versicherung des Betroheten gerichtlich einzustellen / und zwar solle die Caution durch Bürgen / oder Pfänder præstiert werden. Leg. hæc autem satisdatio. ff. si cui plus quam per Leg. falcid. Jul. Clar. §. fin. q. 77. n. 2. Item formalia in ord. crim art. 176

In solche Caution seynd nicht allein der Betrohete/ sondern auch

dessen Haußgenossene / Befreundte / die Gerichts-Personen einzuführen. Berlich. p. 4. con. 22. num. 14.

Was für Summa aber zur genugsamen Caution erfordert werde / ist denen Umständen des Trohende / und des Betroheten / auch der Troh-Wort selbsten abzumessen: und ruhet in richtlicher Ermässigung / Menoch. de arbitr. Lib. 2. c. 140.

Ja wann gleich der Betrohete kein Caution begehrete / müßte doch von Richterlicher Authoritæt der Betrohende dahin ex officio gehalten werden / dafern etwas ärgerliches zu förchten wäre. Jul. Clar. q. 47. n. 3.

Vor Abgebung der Caution aber / ist erforderlich / daß einer wegen ausgossener Troh-Wort entweders bekänntlich / oder durch zwey Zeugen überwisen worden seye; Zum andern / daß die Troh-Wort wahre Betrohungen seyn / und nicht auch auf gebührliche Mittel können gezogen werden / sintemalen die Formalia, das laß ich nicht hinten / ich wills noch eyfferen / ich will ihn vexiren / ich will dirs gedencken / ich will mich rächen / in Unterbleibung anderen Wahrnehmungen in den besseren Theil / nemlich dem zulässigen Weeg des Rechtens / und processieren zu interpretieren seye. *L.* proxime 3. vers. sed in dubia ff. de his, quæ in Testam.. Auch in solchem Fall der Betrohete von anbegehrter Caution zu entledigen wäre. Carpzovius d. l. n. 88.

Da aber andere Wahrnehmungen einer bösen Intention, und Meynung vorhanden seyn / die sich ihrer Arth nach / auf kein Gerichtliche Verfahrung schicken können / oder der Betroher ein liederlicher desperater Kerl wäre / der schon öffters seine Troh-Wort bewerckstelliget hätte / wurde die Caution billich abzugeben seyn.

Und wann der Betroher nichts in Vermögen besitzete / noch Bürgschafft auforingete / wäre er zur aydlichen Caution und Vorstand / jedoch mit Einwilligung der betroheten Parthey zuzulassen / sonsten aber / da die betrohete Parthey vermeynte / und scheinbar wäre / daß der Betroher sein aydliche Caution wenig beobachten dörffte: vermeynen theils D. D. daß der Betroher des Lands verwisen werden solle. Aber Carpzovius d. l. num. 94. lehret / weilen ein solcher wegen der Trohung verwisner / nur höher angereitzt wurde / selbsten / oder durch andere Raach zu suchen / am räthlichsten zu seyn / daß ein solche Persohn in stäter Verwahrung aufbehalten werde / und zwar auf Unkosten des Betroheten / da dieser aber auch nicht so viel vermag / auf Fiscalischen / oder Herrschafftlichen Mitlen. Nicol. Boer. decis. 303. num. 2. argum. Ord. Car. art. 176.

Welchen Sententz auch beyfallet Blumlacher in Comment. ad art. 128. dafern die Persohn verwögen / und gefähr

gefhrlich/ das Land/ woraus die Verweisung geschicht / nicht groß / und der Verwiesene ohne sondere Müh sich leichtlich wieder einschleichen möchte.

Was demjenigen / der einen Absager in seinen Gewalt bekommt / oder Nachricht gibt / wo selber zu erfragen / für eine Belohnung in Tyrolis. Land-Ordnung nach Unterschied / ob dem Lands-Fürsten / der Landschafft oder sondere Personn abgesagt worden / gegeben werden / zeiget der 65 Titul Tyrolis. Land-Ordn. 8. Buchs. Die N. Oest. P. H Gericht-Ordnung aber zehlet die Absager unter die Verletzer der Majestät: in dem 61. Articul.

Die Fragstuck seynd aus vorgehender Erklärung zu erheben / und nicht auſſer Obacht zu lassen: nach folgende.

Wer das Schreiben geschrieben/
Wer es übertragen/
Wer die Zeichen ausgesteckt/
Aus wessen Befelch und Geheiß/
Ob er gewußt / was im Schreiben verfaßt worden:
Wer des Schreiben concipiert.
Aus was Ursach er zu solcher Absagerey kommen/ und was er dessentwegen für Entschuldigung habe vorzubringen:
Wer um die Sach gewußt.
Wer hierzu Hilff und Unterschlaiff gegeben.
Wie er die Betrohung bewerckstellen hätte mögen.
Mit wessen Hülff und Rath/ ꝛc.
Bey wem er sich nach solcher Absagerey aufgehalten?
Was er alldorten gesucht habe.
Und warumb er sich bey dem / und dem aufgehalten/ ꝛc.

12. Titul.

Von dem Laster der Mordbrennerey/ oder Incendii.

Innhalt.

1. Von vielfältigkeit der Brennerey.
2. Von Straff der Mordbrennerey.
3. Von Inzichten zur Nachforschung und Tortur.
4. Item / wider die Beyhelffere / und Interessenten.
5. Beschwerende Umständ.
6. Milderende Umständ.

DJe Brennereyen/ oder Incendia werden abgetheilt. 1. in die boßhafftige/ gefährliche. 1 2. In die verwahrloßte/ oder culposa. Und 3. In die ungefährlich entstandene Feuers-Brunsten.

Die erste / da nemlich einer boßhafftiger/ freventlicher Weiß/ etwas an Gebäu / Getrayd/ ꝛc. abbrennt / pflegt man die Mordbrennerey zu benambsen / als wordurch/ wie leyder / vielfältig beschehen/ nicht allein Hauß und Hof / sondern auch Leuth

Leuth und Kinder verbrennt werden: welches für ein höchst-abscheuliches Laster jederzeit geachtet worden: Inmassen dann von geist- als weltlichen Rechten ut in c. 5. & 6. de injuriis & damno dato cap. 19. de sent. excom. Item c. 14. c. 17. quæst. 4. Can. 32. cap. 23. q. 8. die Excommunication, Verwiderung Christlicher Erd- Bestättigung und geistlicher Absolution vor ersetzten Schaden / da es anders möglich: Item / ein jährige Buß entweders zu Jerusalem / oder in Hispanien im Dienst GOttes zu erfüllen: dann von weltlichen Rechten per. l. 9. ff. de incendio l. 12. §. 1. eod. l. 28. ff. de pœnis l. 10. ff ad l. Cor. de sicar. nach Unterschied der Sachen die Straff des Feuers / Vorwerffung denen Bestien / oder so der Delinquent was höhern Stands / die Schwerdt-Straff / oder Deportation in einer gewissen Insul gesetzt ist.

2 Von Carolo V. aber art. 125. ist vorgesehenen Rechtens / daß die boßhafftige überwundene Brenner / mit dem Feuer vom Leben zum Todt hingericht werden sollen. Vid. Gilhaus. c. 2. tit. de incendio 11. n. 2.

Von Tyrol. L. Rechten art. 10. 8. Buchs / ist auf die Brenner auch die Straff des Feuers gesetzt / zu verstehen / von denen muthwilligen / freventlichen Brennern / so ohne weitern Unterschied gar wol Mordbrenner genennt werden mögen / wann sie gleich nicht von denen Feinden ausgeschickt / und bey der Brunst zu rauben / oder zu Morden Gelegenheit suchen wurden. Carpz. p. 1. q. 38. num. 11.

Welche Straff auch die N. Oest L. Ordnung art. 38. statuiert / und gleich wie diese Statuta keinen Unterschied unter denen Personen / ob sie im Adel-Stand oder nicht; Item / ob es ein Weib oder Mann seye / also wird obgesetzte Straff des Feuers auf alle boßhafftige Brenner erkent / sintemalen die weibliche Gebrechlichkeit nur in denen / von rechten austruckentlich ausgesetzten Vorfallenheiten / von der Ordinari-Straff entbunden wird. Farinac. part. 3. q. 98. num. 11. Sforz. Od. de rest. in integrum p. 1. q. 10. art. 5.

Auch der Adel-Stand in denen Casibus, da ein gewisse durchgehende / und richtige Straff aufgesetzt worden / zu Minderung der Straff nicht tüchtig ist. Carpz. d. l. n. 25.

Allwo selber weiters lehret / daß auch wegen Generalität der Constit. Carolin. kein Unterschied zu machen seye / ob jemand in einer Stadt / Dorff / oder auch auf dem Feld ein Stadel / Heu / Getrayd / Holtz / Wald / ꝛc. freventlicher Weiß abgebrennt habe; Item / ob ein grosser / oder kleiner Schaden zugefügt worden / darvon hernach ein mehrers: oder ob die angelegte zum brennen tüchtige Materia nach würcklicher Anzündungen erloschen seye / noch minder aber könne von der Feuer-Straff jemand erledigen / da sich einer zu Ersetzung des Brand Schadens anerbietete / dann also wurde jedermänniglich ehender

der den Verlust der zeitlichen Güter/ als des Lebens erwählen/ geschweigen/ daß durch dergleichen Partheyen-Vergleich der hohen Obrigkeit nichts præjudiciert werden kan: Ja wann gleich einer sein eigenes Haus in Brand freventlicher Weis gestäckt hätte/ wurde er doch mit der Straff des Feuers zu züchtigen seyn/ uneracht das Feuer niemand andern als dem Breñer selbsten geschadt hätte/ angemerckt/ die andere Häuser mehrers aus Göttlicher Vorsichtigkeit/ und andern Leuth Fleiß erhalten worden; Und diese Straff ist auch gegen die Befelchere/ Bestellere/ Rathgebere/ dafern ohne diesen/ die Brunst nicht beschehen wäre/ vorzukehren/ und diese Mordbrennerey wird bey einlauffender Geldt-Annehmung/und Bestellung viel Straff-würdiger gehalten. Jod. Damhaud. cap. 83. num. 4.

Ja/ ein dergleichen Bestellter sündigt an ihm selbsten/ an dem Nächsten/ den er corrumpiert/ und dem dritten deme der Schaden beschicht/ Carpz. d. l. n. 54. inmaßen kan der Brenner sich von der Ordinari-Straff nicht entledigen/ da er vorgebete/ und erweisete/ daß er von dem Abgebrennten anvor schwärlich seye verletzt worden/ dann ob zwar die Straffen wegen übermäßigem Zorn regulariter gemildert zu werden pflegen/ ist doch selbe Regul nur dahin zu verstehen/ da die Rach ohne Anstand gleichsam aus Nothwehr beschiehet/das Abbrennen aber/ so mehrentheils von denen verletzten zornigen Leuthen verübt wird/ ist kein Weis noch Manier sich zu wehren/ noch für eine proportionierte Gegen-Verletzung zu halten.

Anzeigung zur Nachforschung.

3 JA ein Persohn in einem Haus/ allwo es gebrunnen/ gesehen wäre worden/ oder sonsten herum vagierte/ und einem Zigeiner/ Landstreicher und liederlichen Tropffen gleich sehete/ könte man selben einsmals einziehen/und ausfragen/ was sein Thun und Profession, wie nicht weniger ausvisitieren lassen/ ob er keine verdächtige Brieff aus feindlichen Landen/oder andere Feuer haltende gefährliche Materi bey sich getragen/ oder da man Gerichtliche Wissenschafft überkommen/daß diese/ oder jene Persohn/ꝛc. so fern sie ohne das argwohnlich/ mit Feuer-Sachen umgangen/ und dergleichen mehr/ so einen redlichen Argwohn auf ein Persohn werffen mögen.

Anzeigung zu der Tortur

GLeich wie die Straff des Feurs aus puren Muthmassungen wider einen nicht auszufällen/ also gebühret sich/ daß forderist die Gefährte/ oder Dolus aus redlichen Anzeigung probiert werde.

Als

Als da der Inquisit auf seinen Reden wanckelbar und verirrlich / und sich selbsten höher argwöhnisch machte / oder s. v. Unwarheiten einmischete / oder dergleichen Feur-Materialien bey ihme würcklich erfunden wurden / und selber nicht anzeigen könte / zu was vernünfftigen anderwärtigem Ende dergleichen *Materialien* vonnöthen habe; könte die Tortur vorgenommen werden / dann weilen dieses Laster ein verborgene Ubelthat / muß selbe aus ihren vorläufftigen Zubereitungen abgenommen werden. *Blanc.* de indic. num. 64. Con. crim. pr. 1. constit. Carol. V. tit. 41.

Item da jemand den andern offentlich bevehdet / Brand-Zeichen auffstecket / oder auch sonsten jemand gedrohet / ich will dir ein rothen Haan auf das Tach setzen / und dergleichen. Damhaud. P. Crim. cap. 103. num. 30.

Item da ein Nachbar mit seinen Nachbarn in Feindschafft waltete / und bey gähling entstandener Feuers-Brunst sich abwesig / oder auf die Seiten machete / dann eben hierdurch wurde eine zur Tortur genugsame Inzicht wider ihne entspringen / da anders die Persohn also beschaffen / daß man sich der That hierzu versehen mag. *Berlich.* con. 241. num. 43.

Die Mithelffere / Gespän und Rathgebere betreffend / wäre ein genugsame Anzeigung zur Tortur / da
4 einer mit dem Mordbrenner wissentlich seinen Theil gehabt / und getheilet: Arg. const. Car. V. art. 46.

Oder jene Sachen wissentlich verkaufft / die der Brenner wegen versprochenen Brand-Geldts empfangen / oder demselben sonsten in ander Weeg beyhülfflich gewesen wäre Bos. in Tractat. Crim, titulo de indic. num. 61.

Oder da einer an statt der Breñer sich anerbietet / einen Vergleich zu treffen / da anders die Persohn sonsten suspect wäre Arg. d. art. 46. Ord. Crim.

Item da einer die Mordbrenner wissentlich beherberget / oder denenselben Unterschlaiff gegeben hätte. Clar. in §. quicunque ad Constit. Frid. de incendio l. 5. feud.

Item da bey entstandener Feurs-Flammen etwelche liederliche Leuth auf der Gassen sich befinden / und hierzu offentlich / oder heimliches Gelächter spühren lassete / dann diese seynd ebenfalls der Tortur zu unterwerffen. Crusius de indic. p. 2. cap. 38. num. 28. sonderlich da es Leuth wären / worzu man sich der that versehen könnte.

Beschwährende Umständ.

Kann jemand öffter / als einmal gebreñt hätte / vermeint Carpzovius d. l. n. 67. & seq. daß gleichwol die Straff des Feurs nicht erhebet / oder mit Schlaiffung / oder Zangenreissung des Delinquenten nicht vermehret werden solle / weilen die
5 Straff

Straf des Feurs ohne das die grausamste Pein / und dem Richter gleichsam die Hand gesperret ist/ ein schwärere Straff zu erkennen / seye auch die Constit. Carol. art. 130. nicht allhero zu applicieren/ sintemalen die Straff des Rads der Straff des Feurs nicht zu vergleichen stehet / jedoch mit diesem Beysatz / dafern jemand neben der Brennerey / auch Mord / und Todtschlag begangen hätte/ alsdann seye billich / daß der Delinquent entweders nach der Richtstat/ geschlaifft / oder mit glühenden Zangen gerissen/ und so dann mit dem Feur hingericht werden solle/ dann dafern zwey verschiedene Delicta zusammen treffen/ beede billich abgestrafft werden sollen L. 2. ff. de privat. Delict. Haunold. t. 2. c. 2. num. 335.

Die Nieder-Oestereichische Land-Gerichts Ordnung aber setzet / daß die von dem Erb-Feind den Türcken/ oder / so noch dato arger / den Frantzosen ausgeschickte böse Leuth/ und Mordbrenner / so durchs Gelt / mittels Legung der Zünd-Strick / und dergleichen zum brennen angereitzt und Feur in Stätten/ Märckten / oder aber an sonderlichen Orthen eingelegt / daß nicht allein die Gebäu/ sondern auch viel Menschen durchs Feur verderbt / oder sonsten ermordet werden / mit glühenden Zangen-Zwicken gerissen / die Glieder mit dem Rad zerstossen/ und sodann lebendig ins Feuer geworffen werden sollen.

Milderende Umständ.

6 WB zwar die Feurs-Straff ohne Unterschied / es seye in einer Stadt/ Dorff/ oder im Gey/ etwan abgebrennt worden/ von der constit. Carolin. ausgesetzt ist/ so seynd doch etwelche D.D. die lehren/ daß wann etwa nur ein Heustadel/ und dergleichen geringes Gebäu auf der Weiten abgebrennt wird/ allwo kein Gefahr vorhanden/ daß das Feur weiters greiffen möge / ein extraordinaria Straff zuerkennt werden solle. Haunold. tit. 2. c. 2. cum Berlichio d. Conclus. 24. n. 43.

Wiewohlen dieser letztere an besagtem Numero nur von einem Heu-Stock / Stroh / oder Holtzhauffen Meldung thut/ als welche unter dem Namen der Gebäuen nicht verstanden werden/ und wird in solchem Fall neben Erstattung des Schadens etwa das Ruthen aushauen / Relegation &c. oder etlich Wochige Gefängnus statt finden Berlich. cit. loco.

Den contrari Sentenz aber defendiert Carpzovius d. l. num. 33. & seq. cum citatio Jul. Clar. l. f. §. fin. q. 68. num. 20.

Aber eben dieser Author setzet zwey Præjudicia, allwo der erstere nur auf zwey Jahr auf die Galee condemniert/ einen anderen aber die Todt-Straff zuerkennt worden seye / aber ohne Benambsung des Feurs oder Schwerdts / Ich vermeinte / wann der Thäter kein son-

sonderlicher Bößwicht sonsten wäre / es könte der mildere Sententz erwählet werden / absonderlich in Tyrol / allwo man an die Constitutiones Carolinas nicht gebunden / sondern die Statuta nach Ausweis der Rechten verstanden werden müssen. Gilhaus. cap. 2. tit. de incendio 11. num. 4.

Item / seynd mit der ordinari Feur-Straff nicht zu züchtigen / die Mitwissende / und Mithelffere / dafern der Brand zu keinem Effect komen. Berlich. con. 24. num. 27. Dafern nur kein Feuer gelegt / oder ichtwas ein Brunst nächst verursachendes wäre practiciert worden. Carpzov. num. 51.

Item / da etwelche ein zusammenkunfft hielten / und wegen Abbrennung ein Tractatum pflegeten / jedoch zu äusserlicher Veranstaltung nicht schreiteten / sondern es pur bey solchem Tractat beruhen ließen: wäre die Feuer-Straff in das Schwerdt zu veränderen / Berlich. d. con. 24. num. 41. dann dergleichen Tractat ist noch für ein weitschichtigen Act zu halten / und mit der Ordinaria nicht zu belegen / ja es könte wol auch ein mildere Straff / als das Schwerdt statt finden:

Item / da ein Bößwicht bereits die gelegte Feuer-Strick und Materiam wiederum aufhebete / und die Brunst aus Reumüthigkeit unterlassete / dann hierdurch wird die Gefährte in etwas purgiert / und gereiniget / ja so gar / da bey würcklicher verursachter Brunst der Thäter sich reumüthig erzeigete / die Leuth zu Ausleschung des Feurs anmahnete / und von selbst das jenige vollbracht / was zu Dämpffung der Flammen gedeylich / wurde die Feuer-Straff in das Schwerdt zu verändern seyn / dann ein spate aber wahre Reu / ist auch einer Gnad würdig. Carpz. p. 1. q. 39. n. 5. Aber die N. Oest. Gerichts-Ordnung limitirt diese Exception, dafern durch bezeugte Reu / und zusamen berufte Leuth kein gröffer Schaden geschehen wäre.

Item / da der Brenner eine Ursach / so ihne zu solcher Brunst verleitet vorwerffete / wordurch ein vernünfftiger Richter abnehmen könte / daß er die Brunst nicht so gar boßhafftter Weis erweckt habe; Dann in solchē Fall ist das boßhafftige verkehrte Gemüth nicht vorhanden: so doch ad ordinariam erfordert wird / ord. crim art. 125 dafern nur die vorgeschützte Ursach der Entschuldigung am Tag liget / oder durch Wahrnehm- und Muthmassungen erweißlich oder auch mit der Tortur bekräfftigt worden wäre / dan sonsten wurde ein jeder Bößwicht ihm eine solche Ursach erdencken / der Feuer-Straff sich andurch zu entledigen. Carpz. d. l. n 12. Nid Oest. L. Ord. art. 83. und könte bey nicht allzu grosser Boßhafftigkeit des Delinquenten die Feur-Straff in das Schwerdt verändert werden.

Item / da der Delinquent noch minderjährig: und etwa kaum das 16. oder 17. Jahr erfüllt hätte / wäre die

Feur-

Feur-Straff auch in das Schwerdt zu veränderen / dann die Minderjährigkeit ist tüchtig / auch in den schwäristen Ubelthaten die Straff zu milderen / dann einmahl ist der minderjährigen Leuth Urtheil auf keinem rechten Fundament gesetzt / von Tyr. L. Ord könte auch die Erfüllung der 18. Jahr beobacht werden / Arg. art 44. 8. Buchs Tyr. L. Ord. Carpz. d. l. n. 18. Allwo er ein Præjudicium setzet / daß ein 14. jähriger Bettelbub wegen boßhaffter Weis / und aus rachgierigem Gemüth verursachten Brands mit dem Schwerdt hingericht worden seye: Jedoch könte man auch nach der Execution den Cörper in das Feur werffen lassen / &c.

13. Titul.

Von verwahrloßter schuldhafften Brunst.

Innhalt.

1. Wie vielfältig die Verwahrlosung seye.
2. Von geringer Verwahrlosung / und dero Fiscalischen Abstraffung.
3. Wie der Schaden zu ersetzen:
4. Wer die geringe Culpam zu præstieren schuldig.
5. Wer Leviſſimam, oder die geringste.
6. Von unvorgesehener Feuers Brunst.
7. Von Præstierung des Casus fortuiti.
8. Exempla tadelhaffter Unvorsichtigkeit.
9. Von Rechtlicher Præsumption. wer die Brunst verursacht habe / allwo von denen Bedienten.
10. Beweisung der Culpæ.
11. Von Ablehnung derselben.
12. Ob der Herr für den Schaden des Weibs / und Hausgenossenen stehen müsse.
13. Von Abbrechung des in mitten stehenden Hauses / und Probierung verbrunnener Schrifften.
14. Von Fragstücken.

GLeich wie ein verwahrloßte / oder aus Nachlässigkeit verursachte Brunst / die Gefährte eines boßhafftigen Gemüths ausschliesset / also ist erfolglich / daß selbe keines Weegs mit der ordinari Feuer-Straff abzustraffen seye. L. in l. Cornelia ff. ad l. Cornel. de sicar. Jedoch weilen die Verwahrlosungen aus unterschiedlichen Ursachen entspringen / welche zum Theil leicht / theils schwerer zu verandworten stehen / also pflegt man einen Unterschied zu machen / und eine die Culpam latam, eine Culpam levem, und eine Culpam leviſſimam zu benennen.

Die erste wird begangen / da jemand aus unverantwortlicher / höchster / liederlichster Nachlässigkeit ein Brunst verursachte. L. 1. §. 9. ff. de oblig. & action.

Die andere / oder sogenannte geringe Schuld / wird begangen / da jemand jene fleissige Obsicht unterlasset / der ein jeder fleissiger Haushalter anzuwenden pflegt / als da jemand wegen gewisser / doch nicht so gar unverschüblicher Geschäfften / an einem sehr windigen Orth ein Feuer aufmachete / oder nicht fleissig acht gibt / daß der Wind das Feuer nicht weiter treibe. Berlich. conc. 25. n. 16. l. 9. incend.

Die geringste Schuld aber wird verübt / da jener Fleiß einer Sach nicht beygesetzt wird / den der allerfleissigste Haus-Vatter zu beobachten pflegt / den aber ein ehrlicher fleissiger Mann bey seinem Handel und Wandel zu unterlassen gewohnt ist / L. in rebus 18. ff. Commodat. §. fin. Inst. de societ.

Wie nun die Culpæ unterschiedlich / also kan in dergleichen Fällen kein gewisse Regul gesetzt werden / sondern die Straff muß nach Proportion der Schuld abgemessē werden / C. non afferamus 24. q. 1. Menoch. l. 2. arbitr. cent 4. cap. 390. num. 17.

Und deßwegen lehret Carpz. d. q. 39. num. 37. daß nach Unterschied und Schwere der Schuld / der Delinquent entweders mit Geldt / oder Reichen-Buß / ja mit Ruthen-aushauen / und ewiger Lands-Verweisung könne gestrafft werden. Matth. Berlich. con. 25. n. 8.

Item / setzet die N. O. L. O. tit. per Formalia noch leidendlicher / und keines Wegs zum Todt / sondern allein willkürlich sollen gestrafft werden / die jenigen / so nicht aus bösen Vorsatz / sondern allein aus einer doch straffmässigen Verwahrlosung / oder Trunckenheit ein Brunst verursachen / und also setzet Carpz. d. l. n. 37. daß einer / der wegen gehabten Trunckenheit / und Unfleiß eine schwere Brunst verursachet hat / mit Ruthen ausgehauen worden seye / so Numero 38. auch einen Fuhrmann beschehen / der aus Trunckenheit ein Kertzen in dem Stall nicht verwahrt / und ein schwere Brunst verursacht hat. Wegen einer geringē zwar tadelhafften Verwahrlosung wollen zwar ut Carpz. d. l. num. 38. Berlich. Conc. 25. num. 23. Gilhaus. c. 2. t. 11. n. 3. vermeynen / daß im Fall der Schad nicht ersetzt werden kan / der Verwahrloser mit geringer leiblicher Straff gezüchtiget werden könne / aber dieser Sentenz ist gar zu schwer / angemerckt die culpa levis kein Fiscalische Inquisition fundieren kan.

Zu deme muß ein Verursacher der Brunst / neben der Criminal-Straff der verletzten Parthey den Schaden abzutragen verfällt werden. Berlich. d. l. n. 12.

Und ist de jure unter einem boßhafftigen überwundenen / und culposen Thäter dißfalls kein Unterschied zu machen / Minsing. Cent. 6. obs. 88. n. 9. Menoch. l. 2. arbit. Cas. 390. n. 26. zu deme / wann der Valor, und Preiß der abgebrennten Sachen nicht eigentlich erwiesen werden mag / ist denen Beschädigten zu glauben

ben/ und müssen selbe ad juramentum in Litem, wie hoch nemlich die Brunst ihnen zu Schaden kommen/ zugelassen werden. Berlich. con. 25. n. 13.

4 Die verübte Culpam levem aber seynd zu erstatten schuldig / die Bestands-Leuth / ingesessen L. si quis 9. §. Celsus. ff. de loc.

Item/ die Gespänne/ Mit-Erben/ Mit-Glaubiger wegen des Unterpfands / Procuratorn, Vormündere/ Gerhaben/ Administratorn, Verwaltere / Haußmeister / ꝛc. Berlich. d. l. 25. n. 29.

5 Da aber die Brunst wegen der geringsten Verwahrlosung sich erhebete / ist wider die Verursachere kein andere Straff/ als die Ersetzung des Schadens zu erkennen / da aber wegen der Unvermögenheit der Schaden nicht abgetragen werden mag/ könnte nur eine geringe Straff dictirt werden. Contra Berlich. d. conc. 25. num. 37. der auch von einer Leib-Straff meldet: dafern anders der Verursachere der Brunst ein solcher / der auch wegen der geringsten Schuld in Gewehrschafft stehen muß/ dann sonsten könte man in foro fori weder Ersetzung des Schadens/ noch sonst ichtwas anbegehren. Minsing. cent. 6. obser. 88. n. 11. Menoch. cap. 390. num. 110. die geringste Schuld aber müssen leisten.

1. Die Rauber/ und so die Sach mit wissentlichen üblen Titul besitzē. Berlich d. l. n. 40.

Item/ ein Entlehner einer Sach oder Commodatarius Jac. Menoch. lib. 2. de arbitrar. cap. 390. num. 9.

Item/ der umsonst und ohne Bestand Zinß in einer Behausung sitzet/ und vor gewisser Zeit auszuziehen nicht bemüßt werden kan. Berlich. d. l. n. 42. Dann sonsten wär es nur ein precarium, als welcher weder Culpam leviſſimam, noch levem, sondern nur latam, als dolo proximam und ipsum dolum zu prästieren obligiert ist. L. quæsitum 8. §. cum quoque 3. ff. de prec.

Item/ der wegen Auffbehalt/ und Verwahrung einer Sach einen Lohn eingenommen/ oder practiciert hätte. L. qui mercedem 40. ff. de locat.

Und sonst jedwedern/ der sich zur Prästierung der culpæ leviſſimæ mit Pact eingelassen hätte/ ob aber jener/ der culpam leviſſimam zu præstieren/ nicht schuldig/ actionis legis aquiliæ zu Ersetzung des Schaden beklagt werden möge/ weilen in selber Action auch die culpa leviſſima gewehrt werden muß: distinguieren die D. D. dafern die culpa auf einen gewissen thätlichen Act / und also in faciendo bestunde / von Ja/ da aber nur etwas unterlassen wäre worden / so der allerfleissigste Hauß-Vatter nicht unterlassen hätte: von Nein: dann die erstere culpa ist mehrer tadelhafft / als die letztere. Berlich. d. con. n. 52.

Da die Brunst aus unvorsehenem Fall entsprungen wäre/ ist den hieraus entsprungenen Schaden zu widerkehren niemands verbunden/

Dañ dergleichen Fäll kan niemand
6 wehren / als da durch Hochwetter / feindlichen Einfall: Item / da aus eines andern Haus die Feuer-Flammen hergeflogē / und dergleichen. L. si fortuito 1 1. ff. de incend. ruin. naufrag. Gail. l. 2. obs. 21. n. 2.

Diese Lehr gewinnt seinen Absatz /
7 erstlich in einem Dieb / Rauber / und Besitzere einer Sach mit bösem Glauben / dann diese seynd auch calum fortuitum zu præstieren schuldig. L. in re furtiva 8. §. si. ex causa l. ult. ff. de condict furtiva.

Zum andern / da die zufälliger Weiß entstandene Brunst / durch ein vorhergehende / und hierzu tüchtige Verursachung erwachsen wäre Gail. l. 2. obs. 21. num. 2: Berlich: d. l. n. 63.

Allwo er exemplificiert / da jemand dem andern ein Haus zu Bestand überlassen / jedoch mit austruckentlicher Bedingnus / daß er darinnen kein Feuer anbrennen / oder ein Liecht brauchen solle / wann nun der Besteher ein Feuer wider sein Pact aufgemacht hätte: wäre er auch den calum fortuitum zu præstieren schuldig. Farinac. pract. crim. part. 3. q. 110. cap. 2. num. 38.

Oder da in dem Bestand bedingt worden wäre / daß der Besteher kein Heu / oder Stroh in das Haus lege / und dannoch wider den Bestands-Innhalt Heu in das Haus gelegt / so ein dritter freventlicher Weis angebrennt hätte / wurde er doch wegen nicht gehaltenen Bestands-Puncten den Schaden zu wiederkehren schuldig seyn. Idem d. l. num. 65.

Oder ob jemand ein Gruemad / so nicht allerdings recht getrucknet wäre / eingelegt hätte / wiewolen dieser Casus mehrers pro culposo, als fortuito zu schätzen ist.

Ein anderer / und unter denen D.D. streitbarer Casus ist / da jemand gewisse privat-Feind hätte / welche dem Verfeindten sein Haus abbrenneten / wordurch auch des Nachbars Haus ins Feur gerathen und abgebrunnen wäre / so könnte der Nachbar / im Fall die Ursachere der Brunst / als welche forderist zu beklagen / nicht solvendo wehren / in subsidium den Nachbaren um Abtragung des Schadens beklagen / und zwar dessentwegen / weilen der Nachtbar bey wissentlichen Feinden sein Haus besser in Obacht / und Huth hätte nehmen / oder wenigst zu Abwendung der Gefahr sich friedlich erzeigen / und vergleichen sollen / wann gleich die Ursach der Feindschafft / ohne des Nachbars Schuld entsprungē wäre. Berlich. num. 67. d. loco.

Allwo er die D.D. pro & contra citiert / ich vermeynte / da der Nachbar sich füglich und mit Ehren hätte vergleichen können / und an der Besänfftigung und Reconciliation, einen tadelbaren Auffschub gemacht hätte / daß alsdann der Schaden von ihme wiederkehrt werden müste.

Einer

8 Einer tadelbahren Unvorsichtigkeit seynd auch beygethan / nachfolgende Fäll / da einer ein Vogel auf einem Tach oder Stadt sitzend schiesset / und andurch das Tach in Feuer kommt. Gail. l 2. c. b erv. 22.

Item / da einer auf offentlichem Feld an einem sehr windigen Tag zu Verbrennung des Unkrauts/und Dorn-Stauden ein Brand machet/ oder Zaun-Secken zurichtete / das Feur aber gehling in das Nachbaren Feld-Frücht kommete / oder da einer zu Præparierung einer gewissen Sach ein gar grosses / und besorgliches Feuer aufgemacht hätte / so mit Waschen/und Schmaltz sieden/ zum öfftern zu beschehen pflegt. Berlich. d. l. n. 72.

Ein starckes und unmässiges Feur aber benennet Gilhaus. in arb. crim.
9 tit. 9. num. 16. da es wider gemeinen Gebrauch allzustarck angelegt wird/oder da das Orth vor Anlegung des Feurs gefährlich zu seyn scheinet/ nächst deme aber ist zuwissen/daß die rechtliche Muthmassung in zweiffelbarem Fall seye / daß die Brunst nicht aus ungefährlicher Begebenheit: sondern aus vorlauffender Schuld der Innwohnere seinen Ursprung genommen habe. L. nam salutem 3. ff. de off. præs. vigil. l. vendita 11. ff. de pericul. & commod. rei venditæ.

Aber die rechtliche Præsumption ist nur von der culpâ levissimâ zu verstehen / und zwar jener / die nur in nachläßiger Unterlassung/ und nicht würckender Maas bestehet / welche niemand zu widerkehren obligierr. einfolglich niemand den Schaden der Brunst abzutragen schuldig ist / ausser der beschädigte erweise / daß die Brunst aus würcklicher Verwahrlosung oder Culpa levi, wie obbesagt/ der Innwohnere entsprungen seye.

Und darüber hin ist auch hoch vonnöthen/erweißlich beyzubringen/ daß diese oder jene gewisse Persohn die Brunst verursacht habe/dann da viel Persohnen in einer Behausung wären/und man nicht wissen könte / wär der Brunst Ursach geben hätte/ müsten all absolviert werden / und diesen Sentenz defendiert / mit Allegierung sehr vieler D. D. Berlich. conc. 25. num. 77. & seqq.

Deme widerstehet aber Carpz p. 1. q. 39. n. 10. & seqq. lehrend/daß ein Haus-Vatter schuldig seye zu beweisen/daß die Innwohner / oder Hausgenossene an der Brunst kein Ursach geben haben/ sintemalen die Præsumption in Rechten gegründet / daß die Feuers-Brunsten nicht ungefähr/sondern aus Verwahrlosung der Haus-Genossenen entsprungen seyen; da aber die Præsumtion juris wider einen streitet / müste selber das contrarium weisen / zu dem seye in Rechten nicht gegründet / daß die gemuthmaßte culpa nur die levissima und die ohne würckende Maß beschehen/zu verstehen seye/ angemerckt/ auf die in l. 3 ff. de off. præs. vig. entworffene Culpa die Pœna fugistationis gesetzt worden; Zu deme könne auch durch Unterlassung

sung ein oder anderer Vorsichtigkeit auch culpa lata & levis begangen werden/im Fall jemand das jenige unterlasset/was ein fleissiger Hauß-Vatter gethan hätte / noch weniger seye vonnöthen/ die nachlässige oder verursachende Persohn in specie erweislich zu machen / weilen dem Hauß-Vatter die Haußgenossene dessentwegen zuzusprechen / und fleissig zu hüten obligt / also zwar / da selber seinen gebrauchten Fleiß nicht rechtlichen erweisete/ wurde die rechtliche Præsumtion wider ihne streiten / daß er in culpa haffte: diesen Sentenz lobet auch Haunold. tr. 2. c. 2. n. 234. Carpz. d. l. setzet zwey Præjudicia, die mit nachfolgenden Formalien concipiert worden / so ist N. N. auch solchen erlittenen Brand-Schaden/ so viel ihr dessen/ wie die Recht erweisen und darthun werdet / zu erstatten schuldig/ er könnte dann / wie Recht erweisen/ und darbringen / daß obangeregter Schade ohne sein / oder der seinigen Verwahrlosung auskommen/ und entstanden / auf den Fall wäre er auch Abtrag zu thun nicht verpflichtet.

10 Daß der Brand-Schaden aber aus Verwahrlosung der Inwohnere entstanden / kan aus nachfolgenden/und dergleichen Umbständen erweißlich gemacht werden.

1. Als da einer allein in einem Hauß wohnete / wurde wider denselben die rechtliche Muthmassung einer culposen Verwahrlosung fallen : wiewohlen quo ad processum criminalem hieraus nur ein Indicium zur Inquisition erwachsete Menoch. l. 2. de arbitr. c. 390. n. 5.

Item / da man erweisen könnte/ daß ein Feur/ an einem ungewohnlichen gefährlichen Orth/ wäre aufgemacht worden. Damhaud. c. 104. num. 9.

Oder an windigen Tägen gefährliches Feuer angezünt hätte/ Berlich. d. con. 26. n. 95. Oder da nächtlicher Weil das Feur nicht fleissig eingekehrt/ und mit einem Deckel verborgen wurde/ &c. Dann das pure einkehren mit dem Aschen wäre nach theils D. D. Meinung nicht genug. Ib. d. l. n. 96. & 97.

Herentgegen kan die/ einem Hauß-Vatter zumuthende culpa durch anderwärthige Anzeig- und Muthmassungen aufgehebt werdē/ als da der Hauß-Vatter erweißlich machet / daß er sein Hauß-Gesind zu fleissiger Verwahrung des Feurs öffters angemahnt/ ja selbst dem Feur nachgeschaut habe. Gail. l. 2. obs. 21. num. 3. l. 11

Item/ da man erweisen könte/ daß das Feur an einem ungewohnlichen Orth/ allwo man kein Feur zu halten pfleget / gählings entstanden seye. Damhaud. c. 104. n. 8.

Item/ da man weißlich könte machen / daß durch offentlichen feindlichen Gewalt/ das Feur seye angesteckt worden.

Item / ob zwar ein Hauß-Vatter die Culpam seiner Hauß-Genossenen zu prästieren schuldig ist / wurde doch diese Lehr nur statt finden/ dafern ein Haußgenossener / oder Ehehalt wie-

wieder sein Ambt/ zu deme er bestellt/
12 gesündiget hätte/ / zum Exempel/ da ein Wäscherin/ im Waschhaus/ ein Köchin in der Kuchel/ ein Einhaitzerin bey dem Ofen/ &c. unfleissig/ und Ursach an der Brunst gewesen wäre/ da aber etwan ein Diener in die Kuchel kommen/ das Feur auffgeblasen/ und nicht hinwiederum fleissig eingekehrt/ sonderen Ursach zu einem Brand geben hätte/ könte der Haus-Vatter eines dergleichen Bedienten Nachlässigkeit nicht entgelten/ als zu welchem Ambt selber nicht angenommen worden/ noch weniger kan man für die Frembdling und Gäst in einem Wirthshaus/ oder sonsten in Gewehrschafft stehen. L. licet. 6. §. fin. l. fin. §. hac autem actione 4. ff. de naut. caup. stabul. Carpzovius d. l. n. 45. Noch weniger der Kinder/ und des Weibs unfleiß biessen. Carpzovius d. l. n. 55. cum ibid. allegatis.

Das Contrarium lehret Berlichius d. l. non. 109. und vermeynt/ da aus einer nachlässigen Verwahrlosung/ oder Culpa levi des Weibs die Brunst entstanden wäre/ daß der Manne in solchen Schaden in subsidium/ wann des Weibs Vermögen nicht kleckbar/ zu wiederkehren schuldig seye. Sintemahlen ein Mann das Weib gleichsam dem Feuer und der Kuchel vorstellet/ aber Prosper Farinac. p. 3. quæst. 110. c. 3. num. 13. haltet es mit dem Carpzov. dann es seynd viel Weiber/ die den Mann predigen lassen/ und sie thun/ was ihnen beliebt.

Da nun erweisslich/ daß der Brand-Schaden durch des/ wider sein Ambt sündigenden Ehehaltens entstanden wäre/ wurde doch der Herr von Wiederkehrung des Schadens entbunden/ da man den Ehehalten für einen sonst fleissigen Menschen insgemein gehalten hätte. Berlichius d. con. num. 110.

Wie herentgegen/ auch ein Hauß-Vatter den Brunst-Schaden eines Dieners/ wann er gleich wider sein Ambt nicht gesündiget hätte/ abzutragen schuldig ist/ da der Bediente ein wissentlicher Vollsauffer/ und Verwahrloser des Feurs gewesen/ und dannoch im Haus wäre geduldet worden: Farinac. p. 3. q. 110. c. 3. num. 120. Oder da der Haußwürth an der Nachlässigkeit des Dieners ein vorlauffende Schuld geben hätte. Item d. l. n. 131.

Da ein Taglöhner/ oder Tagwercker einen Brand-Schaden verursacht hätte/ wurde der bestellende Herr dessentwegen nicht beklagt werden mögen/ sintemahlen die Rechtliche Præsumprion ist/ daß jedwederer die fleissigiste Tagwercker/ so nur zu bekommen/ einstelle: daß also einer dessentwegen nicht getadelt werden kan. Berlich. d. con. 5. n. 120. Allwo er weiter gegen die bestellte Bier Malser/ und Weiber/ so den Haar grumblen und dörren/ exemplificiert.

Ob aber erlaubt seye/ einen Menschen/ welchen man für die Ursach des Feurs Schaden haltet/ in das Feuer zu werffen/ will Damhaud. in pract.

crim. c. 104. num. 3. zwar nicht positivè bejahen/ saget doch/ daß in dergleichen Fall die Obrigkeit jenen / der den Verursachereu aus erlittenen Schmertzen und Verlust in das Feur wirfft / ungestraffter zulassen / und durch die Finger zu sehen pflege. Arg. L. si adulterium 58. §. imperator 8. vers. cum sit difficilimum, ff. ad l. jul. de adult.

Da auch ein mittleres Hauß/ der Feuers-Brunst zu steuren nidergerissen wird/ so de jure giltig und zu-
B3 lässig. L. si quis fumo §. 1. ff. ad l. aq.

Muß solches wiederum aus der interessierten Gemeinde Seckel erbaut werden / dann ein gemeiner Nutzen/ ist auch mit gemeiner Erkantnus zu ersetzen. Arg. l. 1. & 2. ff. ad l. Rhod. de jact. Crus. de indiciis delict. p. 2. c. 38. n. 29. Farin. p. 3. q. 110. c. 3. num 144.

Zu Beschliessung dieser Materi lehret Carpz. d. q. num. 71. daß jener/ deme sein Hauß und Farnussen abgebrunnen / aydlichen erhalten könne / wer ihme schuldig/ oder weme er bezahlt habe/ darmit er nicht wegen gelittener Feuers-Brunst ein Sach doppiet bezahlen/ oder seine Schuld-Ansprach verlieren müsse.

Die Fragstuck betreffende können
I4 nachfolgende nach Unterschied der Umständ gesetzt werden.

Zu was Ende Constitut diese Materialien bey ihme trage / woher er solches genommen/ was er in diesem Hauß zu thun gehabt / warumb er nächtlicher Weil sich hinein gemacht / es erschiene so viel aus dem Proceß daß er an dem Braud schuld habe/ wie er bey so vielfältigen Indicien noch ablaugnen dörffte / das Hauß in Brand nicht gesteckt zu haben/ dann simpliciter und specialiter zu fragen/ ob er nicht das Feur eingelegt/ wurde in diesem Partibus bey ersteren Constitutis nicht procedieren/ bestehet er das Factum, alsdann ist weiters zu fragen / durch was Gelegenheit er den Brand verursacht/ wohin er die Feur-Materialien gelegt/ wann/ was es für Materialien gewesen / von was für Zusatz selbe zugericht/ wer selbe zugericht/ oder woher er Constitut solche überkommen / was ihn hierzu bewegt / wer ihne dann hierzu bestellet / was ihme dessentwegen versprochen worden.

Ob er nicht einige Gesellschafft habe/ wer sie seyen / wo sie sich aufhalten/ wie sie bekleidt seynd / an was für Zeichen man sie erkennen könne/ wo sie zu erfragen / wer noch darvon Wissenschafft gehabt/ ob man ihme dieses eingerathen habe/ und wer/ wie viel Brand er bereits verursacht? Was für Schaden durch solchen Brand beschehen / ob auch Leuth umbkommen/ rc.

Ende des Ersten Buchs.

An

Anderes Buch.

Die Delicta der Todtschläg begreiffend.

Erster Titul:

Von dem einfachen gefährlicher Weiß vollbrachten Todtschlag / oder de Homicidio doloso simplici.

Innhalt.

1. Wie mannigfältig die Entleibung seye.
2. Ob das Gemüth einen umbzubringen erfordert werde.
3. Was unter denen tödtlichen Instrumenten verstanden werde.
4. Von Rauttaschen.
5. Von Stein-Wurff.

UNter andern Menschlichen Unglückseeligkeiten ist nicht die mindiste/ daß die unvernünfftige Thier in einer Gattung/ und Geschlecht einander nicht verfolgen/ oder umbringen/ herentgegen der Mensch seinen Neben-Menschen aus geringfügiger Ursach schlechter Dings vielfältig umbringt/ da es doch ein Greuel vor GOtt/ und in Göttlichen Rechten schwer verbotten ist. Julius Clarus lib. 5. §. homicidium. n. 1.

1 Die Entleibung/ und Todtschläg aber seynd vielfältig / und hat jede Species seine besondere Anmerckungen: als ein einfacher mit gefährlichen Gemüth vollbrachter Todtschlag/ so Homicidium dolosum simplex benambset wird. Julius Clarus num. 7. d. l.

2 Ein vorsetzlicher Todtschlag/ oder homicidium deliberatum.

Und solches geschicht auf viererley Weiß 1. Mit vorlauffenden vorsetzlichen Gemüth seinen Nächsten umzubringen.

2. Da man einem hinderlistig auflauret / und homicidium ex insidiis commissum tituliert wird.

3. Da man verrätherischer Weiß den dritten umbringt / sich dessen Freund stellet / und doch nichts anders suchet/ als ihne todtzuschlagen/ so homicidium proditorium genennt wird.

4. Da man gegen empfangenen Geld jemand umzubringen bestellt hätte/ und das ist eigentlich das Assassinium.

Item/ wird der Todtschlag abgetheilt / in ein nothwendige Entleibung/ so mit abgetrungener Nothwer/ oder in culpata Tutelia beschicht.

Item/ ein zufälliger Weiß beschehene Entleibung/ so homicidium Casuale genennet wird.

Item/ da wider gefaßten Muth/ oder Willen aus einer Verwarlosung / oder anderer culposen Umständ ein Todtschlag erfolgt/ und diß wird homicidium culposum tituliert.

Item / nemmen die Todtschläg/ und Entleibungen auch besondere Nahmen an sich/ von wegen der ermordten Persohn oder des Entleibers / oder der Manier / wie solche beschehen: Als da seynd das Crimen Parricidii, Vatter/ Kinder/ und Eheleuth-Mord/ Veneficii des vergifften/ Sortilegii verzauberen/ Abortus abgetriebener Frucht / die selbst-Entleibung/ die Hinweglegung der kleinen Kinder/ das Mörden/ oder Latrocinium, &c. von welchen allen in specie tractiert werden solle.

Auf den in Rubrica gesetzten einfachen/ doch gefährlicher Weiß verübten Todschlag zu kommen/ ist erstlich zu wissen / daß ein gefährlicher Weiß verübter Todschlag von der freywilligen vorsetzlichen Entleibung in so weit entschieden / daß bey dem letztern/ das vorsetzliche Gemüth ein Zeitlang vor der That hervor laufen muß/ in dem erstern aber ist zwar auch der Willen einen zu töden

2

noth-

nothwendig/ aber dieser Will ist vor würcklicher *Action* nicht im Gemüth des Umbringers gewesen. Clarus d. l. n. 6. & 7.

Hierwieder aber leget sich Carpzov. p. 1. quæst. 1. & quæst. 2. num. 2. vorgebende / daß auch ohne Gemüth jemand umzubringen ein gefährlicher Todtschlag/ oder homicidium dolosum begangen werden könne / als da einer den andern schlagt / ohne Gedancken / oder Gemüth selben umzübringen / der Geschlagene aber dessentwegen verableibete / in welchem Fall der Schlagende ebenfalls mit der Schwerdt-Straff zu belegen seye / als wann er würckliches Gemüth zum Umbringen gehabt hätte: welchem Sentenz aber sich viel *Authores* opponieren / und lehrreich deducieren / daß wenigst zu einem dolosо homicidio simplici ein sogestaltiges Gemüth einlauffen müsse / daß der Schlagende den andern also zu verletzen begehre / daß hieraus leichtlich der Todt erfolgen kan / und daß ihme lieber seye / ehender den Nächsten in Lebens-Gefahr zu setzen / und die Beschädigung zu vollbringen / als dieselbe zu unterlassen. *Haunold.* t. 2. c. 2. de Delict. n. 275.

Da aber dieses Gemüth nicht unterlauffete / oder auch aus Beschaffenheit der gebrauchten Waffen nicht erscheinete / wurde die ordinaria nicht statt haben / und diesen Sentenz haltet allegierter Carpz. selbsten pro communiori part. 1. quæst. 1. num. 23.

Indeme aber beede Sentenz auf ihren rechtlichen Fundamentis bestehen / habe zu mehrer Unterricht selbe allhier deducieren wollen / und zwar erstlich die Fundamenta Carpzovii.

Erstlich / der mit einem Degen / oder anderwärtigen zum tödten tauglichen Instrument jemand zu verwunden suchet/ der ist in unwidersprechlicher Gefährde / wohl wissend / daß mit dergleichen Instrument die Wunden nicht nach dem Willen/ oder begehrter Maaß gegeben werden könne/ also ist dessen Willen nicht allein auf die Verwundung / sondern alles das jenige / was aus der Verwundung erfolgt/ bereits entschlossen.

2. Der ein verbottene Sach übet / muß von allen den jenigen Red und Antwort geben / was auch wider seinen Willen / und Meynung aus verbottener Ubung entspringet / dafern der Effect unmittelbar aus der nicht erlaubten Thätlichkeit / als einer proportionierten Ursach entspringete / dann ein jeder Würckender hätte wenigst gedencken sollen / was aus dem Handel leichtlich entspringen könne; Sintemalen jedweder Schlagender / oder Verwundender vor sich selbst in Dolo ist / in Abstraffung der Delicten aber seye auch der *Dolus in genere* genug cum citat. D.D. num. 30. d. l.

3 Seye aus dem C. fin. de homicidio in 6to wissend / der einen befilcht den dritten zu beschädigen/

aber ohne Schaden / oder Gefahr des Lebens / da aber der Mandatarius die Maaß des Befelchs überschreitete / und der Verwundte hierüber Todts verfahrete / daß der Befelch-Geber an dem Todt-Schlag schuldig seye.

Gleichfalls seye ex Leg. si quis §. abort. ff. de pœn. abzunehmen / daß der eine Weib ein Liebs-Tränck-lein zubereitet / damit selbe gegen ihme in Lieb entzündet wird / als ein Todtschläger zu straffen seye / dafern das Weibs-Bild hiervon gestorben wäre / dann es seye ein Ding / umbringen / oder Ursach hierzu geben / L. nihil interest ff. ad l. Corn. de sicar. seye aus den Articulo 137. Const. Carol. kein Unterschied zu lesen / ob der Thäter ein Gemüth umzubringen gehabt habe oder nicht / ja in art. 148 werde der jenige / so unvorsehens einen umbgebracht / des Todtschlags / und des Schwerdts schuldig / dann sonsten / wann dem mildern Sentenz solte nachgefolgt werden / wurden vielfältige Todtschläg unabgestrafft verbleiben / dann jedweder wurde sich excusieren / er hätte kein Meynung gehabt / umbzubringen / sondern nur zu beschädigen.

Der mildere Sentenz aber bestehet in nachfolgenden Rationen : zu Ausfällung eines Todts-Urtheils muß der Delinquent in würcklicher Gefährde / oder Dolo seyn / und ist die lata culpa nicht genug / noch weniger wird selbe dem Dolo diß falls verglichen / Argument. l. 7. ff. ad l. Corn. de sic. r. Der aber einen schlägt / ohne Willen umzubringen / der kan nicht gesagt werden / jemand mit Gefehrde umgebracht zu haben / sondern selber ist nur in Ordnung der Schägerey / und weiters nicht in Dolo constituiert . dann sonsten müßte jedwederer in Dolo und als ein Todt-Schläger verdammt werden / der einen durch ein / zum Todtschlagen unproportioniertes Instrument, tödtlich verletzte / und umbrächte / so doch niemands zugiebet / und argumentiert. Hanold. d. l. n. 276.

Weiters fragend / warum solte ein dergestaltiger Todt-Schlag nicht pro doloso gehalten werden / wann nicht nothwendiger Weiß das Gemüth zum umbringen einlauffen müßte ? nicht dessentwegen / weilen das Instrument zum Tödten gantz unproportioniert ist / dann sonsten erfolgete / da einer jemanden aus vorgesetztem Muth / mit dergleichen unproportionierten Instrument tödtete / gleichwol für keinen dolosen Todtschläger gehalten werden möchte / gleich wie S. Calsianus mit Federmesserlein umgebracht worden : Ist also aus dem Instrument nur ein Muthmasung gehabten Gemüths abzunehmen / dann der bekennete / er hätte nicht mit diesem oder jenem gantz unproportionirten Instrument das Gemüth gehabt umzubringen / wurde die Untüchtigkeit des Instruments nicht fürträglich seyn / also à contrario, da jemand

mand zum Schlagen ein proportioniertes Instrument gehabt hätte / jedoch beständig auf seiner Exception verharrete / ke n Will oder Gemüth zum würcklichen Umbringen gehabt zu haben / wurde der Dolus præsumptus durch anderwärtige Fundament und Gegen = Præsumtionen aufgehebt werden.

Zu deme werden verschiedene Leges gefunden / die das Gemüth zum Umbringen austruckentlich erfordern / als l. 1. §. 3. ff. ad l. Corn. de sicar. l. 1. C. eod. in welchem der jenige von der Todts-Straff entbunden wird / der einen zu todt geschlagen / da er doch solche That nicht im Gemüth gehabt hat: und ob zwar Carpz. diese Leges von einem Homicidio Casuali verstehen will / ist doch solche Interpretation allzuweit hervor gesucht / dann ein unvorgesehener zufälliger Todtschlag hat kein Verantwortung auf ihme / müssen dannenhero diese Leges von dem *H*omicidio culpabili zu verstehen seyn :: Zu deme lasset ob allegierte Lex prima Codicis die Bewcisung dem Thäter zu / daß er den dritten / nicht aus Meynung gäntzlich umzubringen / geschlagen habe; da nun jemand ein / zum Umbringen untaugliches Instrument gebraucht hätte / oder da er ein tüchtiges Instrument zum Tödten bey ihme gehabt / solches nicht / sondern ein anders zum Schlagen angewendt hätte / der ist kein Prob zu machen schuldig / weilen ohne das die rechtliche Præsumption für ihne streitet / kein Gemüth zum Umbringen gehabt zu haben woraus klar erfolgt / daß auch bey zum Todtschlagen tauglichen gebrauchten Instruments, von dem Gemüth zu todtschlagen erscheinen müsse / auch dem Thäter die Probation dessen bevorstehe / welcher Lehr zu wider / die von dem Carpzovio angeführte Rationes auch nicht verhinderlich seyn / sintemalen die erste zwar eine Culpam dem Schlagenden aufbürdet / und das onus probandi anwürffet / da er bey dem Schlagen sich eines zum tödten tüchtigen Instruments gebraucht / kein Gemüth zum Todtschlag gehabt zu haben dañ daß man wissen soll / daß die Streich nicht gleich nach der Maas gegeben werden können / zieht zwar ein culpam latam jedoch kein dolum nach sich / noch minder aber hafftet die Ration, daß der Schlagende um alles gehalten / was aus den Schlägen hervor komt / dann dieses ist nur zu verstehen von jenem / was mit Wissen und Willē und der Eigenschafft der gemeinten Sachen anhängig ist / als zum Exempel / der einem auf den Kopff eines versetzen will / der andere aber würfft die Hand vor / also zwar / daß sie ihme abgehauen wird / ein solcher kan nicht gesagt werden / daß er die Abhauung der Hand gemeynt habe / dann diß ist wider sein Willen geschehen / ꝛc. Ingleichem ist niemand gleich verbunden / an ein Sach zu gedencken / so ihme in sein Gemüth nicht eingeflossen: Also der ein Büchsen gegē einen Heu-Stadel ablöset / ein Vogel zu treffen / der ist ja als ein Brenner

nicht

nicht zu straffen/ sondern nur ad refusionem des Schadens anzuhalten/ zu deme/wie offt raufft man mit dem Degen / daß Leib und Seel bey einander bleiben / noch minder aber ist genug der dolus in genere, massen diß ein all zu viel probierendes Argument, und also von keiner Krafft ist/ dann ein mit untüchtigen Waffen Schlagender / ist auch in genere in dolo begriffen: und ist doch mit der Ordinaria des Todtschlags in Abgang des boßhafften Gemüths zum Todtschlagen nicht zu belegen.

Uber das ist in dem allegierten c. fin. in 6. de homicid. nicht zu lesen / daß der Befelchhaber mit der Todtstraff/ sondern nur der Irregularität zu belegen seye: von welcher die Todt-Straff weit unterschieden / wiewohlen theils D. D. dieses Capitulum dahin versteheu / dafern der Befelchgebere geschaffen hätte / mit gefährlichen Instrumenten einen zu verwunden / noch weniger aber ist der Artic. 148. Car. ord. dahin zu verstehen/daß jener/der kein Gemüth und Willen zum Todtschlag gehabt/ nichts desto minder mit dem Schwerdt hingericht werden solte / dann der Articul sagt nur von deme, der in einem gählings entstandenen Rauff-Handel einen umtbringt / daß aber bey entstehendem Rauff-Handel tausend Resolutiones zum umbringen geschöpfft werden mögen/das ist ohne das klar.

Daß aber jener/der ein verliebtes Getranck einer Weibs-Persohn zu Erweckung einer Gegenlieb greicht/ mit dem Schwerdt gestrafft werden solle / dafern die Weibs-Persohn dessentwegen gestorben/ist es ein absonderlicher Casus, und zwar derentwegen / alldieweilen die Sach einer sehr schlimmen Folgerey und Exempel ist/wie die Formalien Legis 38. §. 5. ff. l. æn. melden/ und die That gleichwol nur pro culpabili, und nicht dolo halten: Herentgegen da einer Weibs-Persohn ein Tranck zur Conception gegeben wird / das selbe darüber verstirbt / wird der Thäter mit der Ordinaria nicht: sondern nur der Relegation bestrafft / alldieweilen die Sach keines so üblen Exempels/ noch was ungebührends / darmit gesucht worden. L. 3. §. 2. ff. de pœnis.

Meines geringen Erachtens ist dieser letztere / als ein milderer: und in den Rechten fundierter Sentenz in judicando nich ausser Obacht zu lassen / dafern entweders das Instrument was untüchtig zu umbringen scheinet / oder auch etwelche starcke Præsumptiones animum occidendi aus erheblichen Umständen ausschliessete: und habe ich selbst ein Processum in der Herrschafft Rattemberg gehabt/da ein Weib aus Zorn auffgesprungen / ihren zu der Thür hinausgehenden Mañ/ einen schweren/ und etlich Pfund wägenden Spann-Leuchter gählings/ als er umschauete / an die Hirnschalen geschlagen / und dieselbe also zerbrochen / daß der Mann über drey Tag darnach / als einer unheilbaren tödlichen Verwundung seinen Geist auf-

aufgeben müssen/ diese ist nicht allein der ordinar : sondern auch der extraordinari Leibs-Straff erlassen/ und allein mit Keichen-Straff und gemeiner Aetzung abgestrafft und dahingehalten worden/ ein H. Kirchfahrt vor die Seel ihres Manns abzulegen.

Aber/ da jemand mit tödtlichen Waffen den dritten verwundete/ und Ursach zu dessen Ableiben wäre/ sagē die D D. des milderen Sentenz. daß die rechtliche Muthmassungē gegen den Verletzer stehe/ animum occidendi gehabt zu haben/ also daß dem Verwunder diese Præsumption abzuleinen/ Nothfalle: positio aber/ er könte diese rechtliche Muthmassung nicht ableinē/ bestunde aber dannoch beständig auf seiner Exception, lehren sie weiter/ daß man die Torturam ergreiffen solle/ umb zu sehen/ mit was für Gemüth die Verwundung beschehen seye Vid. Carpz. cum ibid. alleg. num. 27. p. 1. q. 1.

Oder da etwelche Umstände für den Thäter vorhanden wären/ und dessen Unschuld in etwas erscheinete/ selber ad juramentum purgatorium zuzulassen seye. *Mascard.* de prob. con. 864. n. 13.

Aber wahrlich/ gleich wie niemand aus puren Præsumptionen/ wann selbe auch in Rechten fundiert, zum Todt zu verurtheilen ist/ also könte aus gebrauchten tödtlichen Instrument, als äusserlichen Zeichen des Gemüths/ niemand zum Todt verfällt werden/ damit aber dieser Anstoß verhütet werde/ lehren die D. D. weiter/ daß der Dolus aus dergleichen Instrument nicht præsumiert/ sondern völlig erwiesen seye/ welche Erweisung die vom Thäter vorschützende Exception nicht gehabten Gemüths nicht zweiffelhafftig mache/ dann sonsten wurde ein iedwederer Todtschläger sich mit dieser Excusation gar leichtlich der ordinari Straff entziehen können/ lieber ein zeitlang ein Martyrer in der Tortur/ als einen Beichtiger zum köpffen abzugeben/ ja noch über das/ weilen die Tortur ein gar zweiffelbare Weiß zur rechten Warheit zugelangen ist/ müßte man jederzeit gleichsam förchten/ ob der Thäter die Warheit gesagt/ und mit rechtem Urtheil angesehen seye worden/ oder nicht/ vermeinen dannenhero Brunneman. c. 9. de pœnis. Item d. Blumlach: ad art. 137. num. 6. & seq. daß im Fall einer den dritten/ mit tödtlichen Instrument geschlagen/ oder verwundt hätte/ daran der dritte verrableidete/ ohne weiters nachfragen seines Gemüths/ mit der ordinari Todt- und Schwerdt-Straff belegt werden solle/ alldieweilen ein solcher gemeiniglich für ein gefährlichen Todtschläger/ und nicht puren Verwunder gehalten werde.

Da aber aus der Qualität des Instruments das Gemüth zum todtschlagen nicht erscheinete/ auch der Schlagende in seinem Constituto nicht bekennete/ dergleichen Gemüth gehabt zu haben/ wurde nur ein extraordinaria zu schöpffē seyn/ wann aber die Qualität der Waffen dergestalten beschaffen/ daß man billi ch zweif-

len kan / ob ein animus occidendi unterloffen seye / wurde ein Tortur nicht unbillich zu ergreiffen seyn / dafern nicht entweders die entschuldigende Umständ stärcker wärē / als die beschwärende / oder auch jene / diese das Gewicht hielten / dann in solchem Fall muß ebenfalls die Tortur unterlassen werden / da aber die Tortur aus seinen erheblichen Ursachen zu ergreiffen wäre / der Thäter beständig auf seiner Exception beruhete / wäre er zwar von der ordinaria keines Wegs von aber einer extraordinari Straf zu entbinden / indeme er durch die Tortur nur den Dolum, keinen Weegs aber Culpam latam purgiert hat. Bluemlach. d. art. 133. n. 8.

Und diese letztere Doctrin ist der wahre Antrieb den Sententiam Carpzovii nachzufolgen / sintemahlen sonsten / da der Thäter sein Gemüth zum umbringen nicht abweisen könte / derselbe als ein Todtschläger zu verdammen / und also aus purer Præsumption zum Todt zu verurtheilen wäre / so gantz widerrechtlich zu sagē / oder es müßte jedwederer Todtschläger auf verneinen / mit der Tortur zu Purgierung dieses seines Indicii angegriffen werden / so ebenfalls denen Todtschlägeren sehr Favorabel, damit aber diese Difficultæten aufgehoben werden: lehret Brunn. d. c. de pœn. num. 54. Ein Dolum homicidium zu seyn / da jemand den dritten mit einem Todts gefährlichen Instrument beschädigt / und der Beschädigte darüber versturbe / sintemalen die Leges in contrarium nur dahin zu verstehen seyn / dafern aus denen äusserlichen Waffen der Dolus nicht erwiesen / noch das gefährliche Gemüth erkennt werden könte / so meines Theils billich und vernünfftig / auch zu Dämung der rauffenden Wildling zu statuieren hoch vonnöthen: Und dieser Sentenz ist auch fundirt in. l. 1. §. divus ff. ad l. Cornel. de sicar. & l. 1. C. de emend. servor. Item in Jure divino Num. 35. vers. 18. allwo jener / der den dritten mit einem Holtz / so zum tödten tüchtig / geschlagē / und der Geschlagene darüber verabstürbete / auch zu sterben schuldig erkennt wird.

Was für Instrumenta aber zum todtschlagen für tüchtig zu halten / wird die Sach vorderist der Richterlichen vernünfftigen Ermässigung heimgesetzt / als deme fleissig zu erwegen gebührt / von wem / auf was Weiß / in was für Theil des Leibs der Streich beschehen seye.

Unter denen verbottenen Waffen werden verstanden / nicht allein Degen / Säbel / Stielet / kurtze Degen Pistolen / Tertzerolen / sondern auch schwäre / starcke / hiltzerne Prügel / / Eysen-Keyl / Grießhäggen / als durch welche leichtlich ein tödtliche Verableibung zugefügt werden kan / wann es aber nur gar kleine schrifftcräl / Mässerlein oder ein anders zum umbringen untaugliches und ungewöhnliches Instrument wäre / wurde die l. 1. §. divus ff. ad l. Corn. statt finden / als welche die Straff in der-

gleichen

dergleichen Fall zu milderen befilcht/ wiewolen theils D.D. selbe Legem nur wegen ungefährlich zugetragener Verwundung verstehen wollen. Ut Carpz. cum aliis p. 1. q. 7. n. 9.

Von einem gemeinen so genanten Spanischen Stock / oder auch Spazier-Stecken / dafern er nicht gar zu schwer / oder zu dick wäre / wurde die Interpretation nit genommen werden können/daß ein animus Occidendi vorhanden geweßt seye / ausser es wurden die Bastonata auff den Kopff / oder sonsten mit vielfältigen schweren Streichen/ so den gemeinen Modum zu abprügleu excedieren / vollbracht / dann hieraus wurde animus dolosus erscheinen. Menoch de præs. Lib. 5. præs. 40. num. 11.

Nechst deme wurde es kein Unterschied machen/ob man mit schlagen/ schiessen/ oder auch nachwerffen eines Messers/ Hirschfingers/ jemand zu todt verwundet hätte/ oder in das Wasser geworffen / ersteckt / oder ertrofflet hätte. L. 7. §. occisum. ff. ad l. aquil.

Von denen Streichen so mit der Hand beschehen / distingaiert Carpzovius p. 1. q. 3. und lehret / da jemand den dritten mit Faust-Streichen dergestalten tractiert / daß er ihne gleichsam gantz mirb machet / und das Fleisch von Beinen herab schlagen will / wurde freylich ein animus dolosus hieraus erwiesen / auch der Thäter mit dem Schwerdt abzustraffen seyn/ sonderlich da einer zu schlagen nicht nachlasset / biß der Geschlagene gleichsam verabscheidete.

Wie nicht weniger / da einer mit zugethaner Faust jemand zum Schlaff nach der Schwere zuschlagete / und gewiß constierete / daß ohne anderwärtige Zufäll/ oder Symptomen der Geschlagene/ pur aus solchen starcken Streich verabschieden wäre / wurde ebenfalls die Straff des Schwerdts zu dictieren seyn / weilen ein zugethane Faust bey einem starcken Kerl mächtiger zu verletzen tüchtig / als ein Degen Carpzovius d. Loc. num. 39. cum ibid. Citat.

Da aber etwa der geschlagene auf den Boden gefallen / und sein Kopff irgend wo angestossen hätte / könte wegen einlauffenden Zweifels / ob die Tödtlichkeit von dem Fall und Anstoß / oder von der Faust herkommen / die Ordinaria nicht geschöpfft werden. Carpzovius d. l. n. 41.

Im Fall aber mit flacher Hand wäre zugeschlagen worden / wurde ebenfalls die Ordinari Straff nicht dictiert werden mögen/ wann gleich der geschlagene hierüber verabsterbete / theils weilen aus dieser Manier zu schlagen kein Gemüth zum umbringen abgenommen / theils weilen in dergleichen Fäll/ der Verabstorbene mehrers aus Zulauff anderer Schwachheiten / als der Streich abgeschieden zu seyn/ gehalten wird. Menoch. de præs. l. 5. præs. 40. num. 19.

Weiters disputieren die D.D. da ein Todtschlag durch ein Stein-Wurff beschehete/ ob solches pro dolo zu halten oder nicht.

Carpzovius p. 1. quæst. 3. n. 48. deduciert die Quæstion also/ daß wegen einen Stein-Wurff/ als wordurch selten jemand umgebracht wird/ kein gefährliches Gemüth zu præsumieren/ und nicht muthmaßlich seye/ daß der Werffende an die Entleibung vernünfftig hätte dencken könnē, also wäre in der gleichen Fall nur/ entweders das Ruthen aushauen/ oder auch pure Relegation, nach Ausweiß der Umbständen zu dictieren/ da aber jemand einen Stein aufnehmete/ und mit demselben den dritten an Kopff schlagete/ oder aber sich hinzu nahete/ damit er um soviel mehr kräfftiger/ und gewisser treffen möge/ oder sonstē dergleichen Wort/ so den Willen zum umbringen an Tag geben/ gebrauchete/ wurde er wegen unterlauffender Gefährde/ mit der Ordinari-Straff des Schwerdts zu belegen seyn/ und eben diese Gefehrde des Gemüths wurde aus Beschaffenheit der Stein/ dessen Schwere/ vielfältigen Würffen/ an gefährliche Orth/ als Schlaff/ Augen/ ꝛc. von einem verständigen Gericht abzunehmen seyn.

2. Titul.

Von dem Todtschlag/ so auf des dritten Befelchs verübt wird.

Innhalt.

1. Wie der Befelch gestaltet seyn müsse.
2. Der Befelch zu üblen Sachen entschuldiget nicht.
3. Von geschriebenen Befelch.
4. Ob ein Statutarische Straff des selbs Thäters auf den Befelchgeber zu ziehen.
5. Straff des einfachen gefährlichen Todt-Schlags.
6. Wann sie zu mildern.

WEr jemand sein Nächsten mit eigener Persohn/ oder durch des dritten Hand umbringen laßt/ wird von Rechtswegen kein Unterschied gemacht/ die Befelchung aber ist unterschiedlich/ da es von Vätterlichen/ oder andern Ober-Gewalt beschehen/ wirds nicht eigentlich Mandatum, sondern jussus benennet. Inst. §. do act. quod jussu.

Aber bey einem/ dem man nicht unterworffen/ *Mandatum* l. 1. ff. de mandat, und dieser Befelch muß ohne Geldt/ oder Verheiß: sondern völlig umbsonst beschehen/ dann sonsten fliesset es ins Delictum Assassinii, von welchen hernachgehends das mehrere folgen wird/ zu dem

muß

muß es pur zu lieb des Befelchenden beschehen/ und dessentwegen wird das Mandatum distingiert von dem Rath/ oder Consilio, daß nur zu Lieb des Raths anfragenden geben wird/ da nun auf gegebene Befelch einer den dritten umbringet/ der ist der Schwerdt-Straff so wol unterworffen als der Befelcher e: sintemahlen in einer unzulässlichen verbottener Sach kein Mandat jemanden von der Ordinari-Straff entledigen kan c. non est obligatorium de reg. jur. in 6to Jul. Clar. §. fin. c. 98. n. 1. Wann gleich der Befelch von einem Vatter oder Herrn beschehen wäre/ Ba tol. in l. prohibitum C. de Jure Fisci noch weniger aber wird der Befelchgeber excusieret. L. inter est § 1. ff. ad l. Corn. de sicar. Jul. Clar. in pract. §. homicid. num. 17.

Als welcher drey Sünden begehet 1. Vor sich selbst 2. Gegen den Befelchs Annehmeren. 3. Wider den dritten als umbrachten Carpzovius p. 1. q. 4. n. 12.

2 Dann ob zwar ein Befelch zur Ausrichtung ungebührender Sach nicht gültig/ oder kräfftig ist/ wird doch nach würcklich beschehener Ubelthat der Befelchgebere dessentwegen für obligat erkennet die Straff der Ubelthat auszustehen. Jul. Clar. §. fin: q. 89. n. 4

Die mehriste Frag ist unter denen D.D. wann der Befelchs Annehmere den gegebenen Befelch/ der nur zum verwunden gegeben worden/ überschritten: und den dritten gar umbrächte/ ob der Befelchsgeber dannoch mit der Ordinari Straff des Schwerds belegt werden solle/ oder könne/ hierinnen seynd die D.D. etwas unterschiedlich/ die aber auf folgende Weiß am besten zu vereinbarē seynd. Test. Haun. t. 2. c. 2. n. 281.

Wann der Befelch nur ein Verwundung begreifft/ die vor sich selbst nicht tödlich/ auch der Befelchs Annehmere die Verwundung/ ohne Todts-Gefahr erfüllen kan/ in diesem Fall wäre der Befelchs-Geber von der ordinaria zu absolvieren/ dafern der Befelchs-Annehmere den Befelch übertretten/ und den dritten tödtlich verwundt hätte/ dann also lehret Decian. l. 9. c. 36. n. 6. daß er einen von der Todts-Straff erledigt hat/ der befohlen/ ein Bettel zu frisieren/ daß ist/ mit einem kleinen Messerlein/ oder andern schneidigen Instrument ihr Angesicht zu verletzen: deme aber der Befelchs-Annehmere nicht nachkommen/ sondern der Bettel das Messerlein Stich-weis in die Gurgel gestossen/ daß sie hierüber verabstorben.

Da aber ein Verwundung anbefohlen wurde/ die ohne Lebens-Gefahr gleichsam nicht exequiert werden mag/ als da einer mit Büchsen geschossen/ oder der Schärpffe nach gestochen/ oder gehauen werden solle/ in diesem Fall/ weilen man lieber die Verwundung verrichten/ als selbe wegen unterlauffender Gefahr möglicher Entleibung zu unterlassen begehrt/ ist die Gefährte des Gemüths zum Umbringen vorhanden:

den: dann nach der Schärpffe mit gefährlichen Waffen jemanden zu verwunden / und doch nicht wollen / daß die Wunden tödtlich seyn solte / ist eine der befohlenen Sach widerwärtige ungereimte Conditi-n / auf welche nichts zu halten: Da aber der Befelch also wäre gegeben worden / wann der Befelchs-Annehmere dergestalten sicher schiessen / oder verwunden könnte / daß der Verwundte des Lebens sicher seye / als zum Exempel / da einem in der Fecht-Kunst erfahrnen Menschen anbefohlen wurde / im Fall er ohne Verletzung des Lebens versicherlich ein Wunden / oder Stoß zu fügen könne / wo nicht / daß ers unterlassen solte / wurde wegen der austruckentlich beygesetzten Condition das gantze Mandatum erlesche- / auch in allen Fählen der Mandant. oder Befelchs-Geber wegen gehabter Zuversicht der Erfahrenheit des Befelchs-Annehmern von der ordinaria zu entbinden seyn: Gleiches Exempel setzet Haunold. d. l da ein Richter einem in der Tortur erfahrenen Scharpffrichter anbefehlete / den Gefangenen auf das äusserste / jedoch ohne Gefahr des Lebens zu torqui-ren / da nun der Torquierte hierüber verableibet / könnte diese Verableibung dem Richter nicht imputiert werden / als welcher der Erfahrenheit des Torquierenden die Mässigung der peinlichen Frag vernünfftig überlassen hat. Harp. §. 5. Inst. de publ. judic. num. 80.

Gleichfalls wurde der Befelchs-Geber von der Ordinari-Straff entschuldiget / da er / vor Gebung des Befelchs / zuverläßlich gewußt / daß ohne dessen Befelch / der Befelchs-Annemmere / den dritten umbringen werde / so aus vorlauffenden Zeichen abzunehmen / als tödtlicher Feindschafft zwischen dem Umgebrachten / und Befelchs-Annehmern / ernsthaffter Betrohung / oder anderwärtigen Zubereitungen zum Umbringen / Carpz. d. l n. 29. & 30. dafern aber der Befelch-Geber nicht gewust noch geglaubt / daß der Befelchs-Annehmer den dritten unizubringen / vorhabens seye / würde er ohne allen Streit der Schwerdt-Straff unterwürffig seyn. Decian. l. 9 c. 36. n. 14.

Und auf solche Weiß wäre die Lehr Juli Clari quæst. 89 zu interpretieren.

Ob der *M*andant in foro des abgebenen Befelchs / oder in foro Delicti zu straffen seye / ist im Ersten Tractat cit. 6 1. Buchs zu lesen

Wann ein Statutum, oder Land-Gesätz auf den selbst-Thäter / ein gewisse Straff vorgesehen / ist die Frag / ob solche pœna Statutaria auch auf eine Befelchgeber sich erstrecke. Bart. in l. sed & uolus §. servus nam. 2. ff. de injur. distinguiert also / wann die Verba Statuti eigenthumlich auf die That dirigiert / von Ja / da aber die Wort auf die Persohn des thäters lauten / daß der Mandant darunter nicht verstanden werde / als zum Exempel / auf ein Todt-Schlag gehört die Schwerdt-Straff; Item / der ein

Todt

Todtschlag begehet/der soll mit dem Schwerdt gestrafft werden: und vermeynt Jul. Clar. quæst. 89. n. 2. dafern aus Gewohnheit dergleichē Statur, auf die Persohn des Befelchgebern per Præjudicia nicht extendiert worden wäre/daß man von der Lehr Bartoli / als communiori, nicht abweichen solle / dann der Mandant ist nur interpretativè, und nicht nach eigener Wesenheit der Thäter.

Weiters setzet einen schönen Casum Julius Clarus d. loco num. 6. pro Reo, ein Herr wird von einem verschimpfft / und injuriert / der Herr sagt zu dem Diener/ gehe hin / und komm mir nicht anheimb / biß ich was neues von jenen zu hören habe/ oder der Herr blaßt dem Diener was heimliches in die Ohren / wann nun der Injuriant von dem Diener umgebracht wurde / ob der Herr wegen dieser weitschichtigen Worten bestehenden Befelch mit der ordinari-Straff belegt werden könne / und sagt obbemeldter Author von Ja / und daß dieser Casus zu Florentz sich zugetragen / und der Herr mit dem Schwerdt gestrafft worden seye/ mit Allegierung vieler D.D. setzet doch numero 7. nachfolgende Requisita, daß der Herr ohne das ein Persohn wäre/so öffters einen hätte umbringen lassen / oder die Schmach sehr hoch gewesen wäre/daß wahrscheinlich fallet / der Herr habe den Todt des Injurianten gewolt / da aber die Sach zweiffelhafft wäre / könnte entweders die Torrur/ oder so Jul. Clar. noch mehr lebt / ein extraordinaria wider den Herrn dictet. werden.

Was nun die Straff des einfachen / jedoch gefährlichen Todtschlags betrifft/ist selbe von geschriebenen / auch Caroliniſchen Rechten das Schwerdt. §. Item lex Cornel. Instit. de pub. jud. l. 3. §. patiatur C. de Episc. Audientia Julius Clarus in §. homicidium 14. vers. sed quæro. const. Carolin. art. 137. §

Deme auch beyfallet die Tyrolis. Lande-Ordnung art. 47. 8. Buchs. Dann dieses Laster wird in Rechten für abscheulich und erschröcklich gehalten. Farinac. lib. 9. tit. 14. quæstio 119. num. 1.

Von dieser / als einer gewissen und auf alle Persohnen/Mann und Weib ins gemein / und ohne Ausnam gesetzten Straff / sollen nach Lehr bewehrter Authoren und Criminalisten niemands/er seye gleich in hohem Stand / oder Adel/nicht befreyet werden / dann es einmal von Göttlichen Rechten also eingesetzt / als in welchem einer weltlichen hohen Obrigkeit zu dispensieren nicht erlaubt ist. Vid. Brunneman. in suo Proceſſ. Criminali in proemio. Dann sonsten / und da denen vornehmen Todt-Schlägern diese Straff nicht aufgebürdt wurde / wäre nicht anders/ als göttliche Rach/und Verwüstung Land und Leuth zu besorgen: Ja theils vermeynen / weilen ein hohe Persohn / neben dem Todtschlag ein schwäre Aergernus gibt / daß die Straff mehrers erhöcht / als vermindert werde solle. Arg. l. præsbiteri C. de

C. de Epis. & Cler. Carpz. p. 1. q. 2. num. 13.

Dann ob zwar in unterschiedlichen Rechts-Sätzen die Nobiliæt, zu Milderung der Straffen für tauglich erkennt wird / wären doch die L. L. nur zu verstehen / da willkürliche / und arbitrariæ pœnæ zu dictieren seynd. Idem l. cit. n. 12.

Wie dann viel D. D. lehren / daß kein Fürst einen Todtschläger das Leben schencken / und in den Göttlichen Gesetzen dispensieren könne / so aber denen Herren Theologis als ein Gewissens-Frag zu überlassen / von Gewohnheit aber ist wissend / daß die Lands-Fürstliche Herrschafften jeweils / sonderlich denen in Herren- und vornehmen Stand begriffenen Delinquenten und Todtschlägeren die Todts-Straff zu milderen pflegen / jedoch da der beleydigten Freundschafft genugsamer Abtrag wegen Verlusts des Entleibten beschehen ist / Vid. Vallensem l. 5. tit. 12. n. 9. Tyr. L. Ord. 48. Titul 8. Buchs wird dannenhero nicht unbillich von denen D. D. die böse Gewohnheit der Pohlen / und Böhmen / auch Dännemärcker verworffen / Krafft deren ein Edelmann / so ein gemeinen Menschen umgebracht / nur mit gewisser Geldt-Straff belegt wird. Crusius p. 2. c. 20. n. 6.

3. Titul.

Von dem auß jähen Zorn verübten Todtschlag.

Innhalt.

1. Ob der jähe Zorn die Schwerdt-Straff mindere.
2. Wann der jähe Zorn excusierlich.
3. Von dem Vatter / der sein Ehebrecherischen Tochter umbringt.
4. Von dem Ehemann.
5. Ob dergleichen Entleibungen im Gewissen erlaubt.
6. Von Umbringung des jenen / der nächtlicher Weil in ein fremden Hauß betretten wird.
7. Ob ein Dieb bey Tag umgebracht werden könne.
8. In wie weit die Verfolgung entfremder Sachen erlaubt seye.
9. Wie dem um Hülff schreyenden zu helffen.
10. Ob man schuldig / die künfftig wissende Entleibung zu eröffnen.
11. Von Umbringung des Entführers ehrlichen Matronen.
12. Von jungen Todtschläge en.
13. Von unsinnigen Todtschlägeren.
14. von denen Nacht-Spatziereren.
15. Von vollen Todtschlägeren.
16. Von Umbringung der Mißgeburten.
17. Von Marx- und Lux-Brüderen: Item Feder-Fechteren.

Der

DEr einfache Todtschlag hat mehristentheils sein Ursprung von dem jählingen Zorn / und übermässig erhitzte furiosischen Gemüth / und diese Passion entspringt jeweils aus billichen / und in Rechten fundierten Ursachen / und seynd in jure etwelche Casus, allwo der billichmässige Zorn zu Milderung der Straff / oder gäntzlicher Absolvierung gedeyhet / von denen hernachgehends ein mehrers: wann aber das erhitzte Gemüth / kein in Rechten gegründte Ursach vorzuschützen hat / seynd etwelche D.D. die den jehling unmässigen Zorn / als wordurch der Verstand verkehrt wird / vor sich selbst / für ein milderende Umstand recommendieren / so aber von denen Criminalisten nicht gut geheissen wird / sintemalen die Leges auſſer etwelchen Fällen hierinnfalls kein Ausnehmung setzen / ja weilen die Todtschläg nicht aus erbarmen: sondern erhitztem zornigen Gemüth herflieſſen / folgete daß die Todtschläg selten gestrafft werden könten / und jedwederem Todtschläger leicht fallen wurde / sich von der Straff des Todtschlags zu enthalfferen: dergleichen unbesonnener Zorn / wie Carpzov. p. 1. q. 6. per præjudicia setzet / wäre / da jemand etwann ein wenig wäre vexiert worden / oder da einer dem andern was zugeworffen / der andere gleich ein Waffen ergriffen / und jenen aus übereyltem Zorn umgebracht hätte / bey welchen Fällen die Schwerdt Straff nicht auszulassen ist / Jul. Clar. §. homicid. vers. sed ex proposito. num. 8. & q. 60. num. 9. auſſer es wäre ein starcker Unterschied unter dem Injuranten / und Beleydigten: Als da ein vornehme Standts-Persohn von einem geringen Kerl etwa liederlich tractiert wurde / wie solche Exceptio setzet Haunold. tit. 2. cap. 2. num. 314. Item / setzet die N. Oest. L. G. Ord. art. 62. für ein rechtmässige Ursach zu Milderung der Straff / nehmlich die unleidentliche Schmäh-Wort / so den Thäter zum billichem Zorn angetrieben. L. 2. Cod. de abolit. Tiraque. de pœn. temporand. cap. 1. num. 1.

Von denen Entleibungen so entweders wegen billichen Zorn gar nicht / oder doch nur mit der Extraordinaria bestrafft werden.

ERstlich die aus wahrer Nothwehr beschicht / darvon hernachgehends.

2. Wann sich einer der Obrigkeit / die ihne aus rechtmässigen Ursachen gefänglich einziehen lassen will / gewaltthätig widersetzt / und darüber erschlagen wird / dann wann ein Ubelthäter / bey vorkehrender Gefangennehmung sich also gewalthätig / und scharpff widersetzte / daß gleichsam die Gerichts-Diener selbst in Gefahr stehen / von ihme angegriffen zu werden / oder aber wegen allzu hefftigen Widerstand selber zum ver-

Verhafft nicht bringen können / ist von Rechtswegen erlaubt / den gewalthättigen Delinquenten ehender umbzubringen und todt zuschlagen / als dessen Ubelthat unabgestraffter zulassen / l. si servus C. de his qui ad Eccles. l. quemadmodum §. Magistratus ff. ad l. aq. Damhauder c. 84. num. 35. und also ist in Tyrol. L. Ord: art. 55. 8. Buchs vorgesehen / der sich der Obrigkeit muthwillig und frevenlich widersetzet / und entleibet wurde / darum soll männiglich entprosten / und nichts schuldig seyn.

Gleicher Gestalten wird in den Tädings-Formalien der Herrschafft Rattemberg gemeldt / da ein Noththätiger ins Land kommete / der mehrers forderen wurde / als man ihme gern gebe / und auf Obrigkeitliche Friedbietung nicht nachlassen wolte / solle ein Nachbar dem anderen beystehen / Edel und Unedel niemand ausgenomen / und da sie den noththätiger erschlageten / haben sie solche That nur gegen GOtt zu verantworten.

3 3. Unter andern Todtschlägen werden auch excusiert, da ein Vatter den Ehebrecher mit seiner Tochter auf frischer That / oder da sie sich hierzu sichtbarlich gerechtlet hätten / in seinem eigenen / oder des Aidams Haus betrettete / und beyde den Ehebrecher / und die Tochter / aus gählingen Zorn entleibete / wäre er aller Straff befreyet. L. quod ait lex & l. marito ff. ad l. Jul. de adult.

Wann er nur sambt dem Ehebrecher auch sein Tochter entweders entleibet / oder aber dergestalten verwundet / daß abzunehmen / der Vatter habe ebenfalls selbe umzubringen im Gemüth gehabt. L. nihil interest ff. ad l. Jul. de adult.

Dann eben darum / weilen der Vatter den Ehebrecher ohne die Tochter nicht entleiben darff / haben die Gesetz dem Vätterlichen Zorn gleichsam ein Zaum eingelegt / muthmassende / der Vatter werde ehender den Ehebrecher verschohnen / als sein eigene Tochter zugleich entleibene L. nec in eo ff. ad l. Jul. ver. ideo.

Herentgegen ist de jure keinem Ehe-Mann erlaubt / sein auf frischer That betrettenes Ehe-Weib umzubringen / sondern nur den Ehebrecher / dafern er ein Kupplер / Comediant / Tantzer / Springer / oder sonsten ein unehrliche Persohn wäre. L. nec in ea & l. nihil l. marito ff. ad l. jul. de adult. 4

Und zwar nur / da er den Ehebrecher in seinem eigenen Haus betrettete / wie dann auch einem Vatter / ausser seines / oder des Aidams Hauß den Ehebrecher umzubringen nicht erlaubt ist / sintemahlen die in eigenem Hauß angethane Schmach schwerer zu beschmertzen ist. L. quod ait lex ff. ad l. Jul. de adult.

Da aber der Eheman sein / auf frischer That begriffenes Ehe-Weib umbrächte / wurde er wegen all zu billichen Zorn / und bewegten Gemüth von der Ordinaria billich de jure absolviert. L. 1. §. Item divus ff. ad l. Cor. de sicat. l. si adulterium cum

incestu §. imperatores ff. ad l. Jul de adult.

Jedoch müßte der Delinquent, da es ein geringfügige Persohn / zu einem ewigen Werck / als zu schantzen / oder da er von ehrlichen Herkommen / in ein Insul verwiesen werden. L. si adulterium 38. num. 8. ff. eod.

Die Tyr. L Ordn. art. 50. 8. B. meldet, wann einer einen argwohnigen Mann / nackend am Beth / oder sonst an argwohnigen heimblichen stätten / an unkeuscher That begriffen / und denselben gleich stracks aus zornigem Gemüth zu todt schlug / zu deme seye nicht strenglich zu richten / woraus abzunehmen / daß die Tyr. L. O die in jure erlaubte Entleibung von der ordinari zwar entledige / keines wegs aber gäntzlich entschuldige / und nicht uneben zu inferieren / weilē die in jure auff obstehende Maaß erlaubte Entleibung eines Ehebrechers mit der Extraordinaria von Tyr. L. Ord. zu belegen / müsse doch die aus jähen Zorn an dem Eheweib beschehene Entleibung / mit schärpfferer Extraordinaria, als die erstere abgestrafft werden / weilen Ratione der Ordinariæ, als in einem unausgetruckten Fall dem gemeinen Recht nachzugehen / und der billichste überjähe Zorn eines Mitleydens würdig ist.

Ob aber von geistlichen Rechten / die Entleibung eines Ehebrechers / oder Ehbrecherin / sintemahlen auch ein Weib ihren Ehebrecher umzubringen gleiche Macht hat / Damhaud. c. 80. num. 26. von aller Straff / auch im Gewissen entledige / seynd zwar die D.D. zweyerley Meynung / theils sagen / daß / gleich wie ein Bandit / oder Auffrührer von männiglich könne umgebracht werden / und männiglich für den Vollführer der Gerechtigkeit gehalten werde / die Vollführung der Gerechtigkeit aber / auch im Gewissen Lob und Ruhm würdig / als erfolge / daß einem Ehe-Mann von Rechtswegen erlaubt / zu Vollführung der Justitiæ, den auf der That betrettenen Ehebrecher umzubringen Ita Jul. Clar §. homicidium n. 50.

Herentgegen ist der gemeinere / und von den Theologis mehrere Sententz / daß dergleichen Todtschlag ohn Todtsünd nicht beschehen könne / sintemahlen die That ein wütende Tod- und Rachgierigkeit ist / wordurch nicht allein der Leib / sondern auch die Seel zuwider Christlicher Liebe / und ohne Nothzwang / ewig ertödt wird / zudeme wäre der Thäter in eigener Sach Richter / deme die Execution anzubefehlen nicht anständig / ja der Heyland hat nichts von umbringen / sondern nur der Entlassung der Ehebrecherischen Weiber gesprochen / daß also im Gewissen-Zwang obgesetzte Gesätz nichts vermögen / sondern nur in so weit permissivè, und zulässiger Weiß gesetzt worden seyn / damit die weltliche Straff völlig / oder in etwas vermindert werden solle. Ita Hausold t. 2. cap 6. tom. 1. num. 713.

Und auf solchen Schlag seynd die weitere Casus zu verstehen daß nemlich ein Vatter / oder Ehemann einen Bedienten / der unverschamt mit der Tochter / oder dem Eheweib scherzet: Item / daß ein Ehemann einen andern / so seinem Weib an unterschiedlichen Orthen auf den Dienst wartet / und des Ehebruchs halber im Verdacht ist / auch selber über dreymahlig erweißliche Ermahnung nicht abstehen wolte / umbringen dörffe. Fex. apert. in *Auth.* si quis ei, quem C. ad *L.* jul. de adult. & in Auth. ut licear. Matri & aviæ.

Und diese Lehr-Gesetz werden auch auf die Bräut-Personen verstanden. L. oratio ff. de sponsalibus. l. si uxor. §. si minor. ff. ad l. jul. de adult. Wie dann auch ein Sohn / jenen / der mit der Mutter sündiget / wegen allzuschwerer zugefügter Schmach umbringen kan. Damhaud. d. l. num. 40.

Jedoch ist alles obige dahin zu verstehen / wann der Vatter / der Mann / der Sohn / ꝛc. den Ehebrecher / die Tochter / das Weib / ꝛc. auf wahrer schandhaffter That ergreiffeten / und aus puren über jähen Zorn alsobaldē ohne Anstand zum Todtschlag geleitet wurden. L. quod ait Lex ff. ad l. Jul. de adult. Dann sonsten wurde es ein pure Rachgierigkeit nach sich ziehen / so keinem Menschen / sondern GOtt und vorgesetzter Obrigkeit vorbehalten ist: d. l. quod. ait.

6 4. Ist erlaubt / jenen / so man bey Nacht in seiner Behausung findt / umzubringen / indeme man nicht weiß / ob es ein Dieb / oder Todtschläger seye. L. furem nocturnum ff. ad l. Cor. de sicar. C. si perfodiens. X. de homicidio

Und auf diese Ration. und Ursach beruhet obstehende Erlaubnus / dann wann man vergewißt / daß es ein purer Dieb / / und niemand auf Leib und Leben nachstellete / wäre nur wegen nächtlicher Zeit nicht erlaubt / die Entleibung zu verüben / aus was für Wahrnehm- und Anzeigungen aber das Gemüth zu stehlen / oder umzubringen præsumiert werden könne / lehret Damhaud. cap. 78. num. 3. daß vonnöthen seye / denen Nachbarn um Hülff zu schreyen / dann wann hierauf selber flüchtig wordē / seye muthmaßlich / daß es ein Dieb gewesen / da er aber des Schreyens uneracht / nicht gestohlen / sondern sich in dem Hauß verborgener aufhaltete / wäre es ein Anzeigung vorhabender Entleibung / und in solchem Fall ist er mehrers ein Mörder / als Dieb zu nennen / und eben aus vorgehender Hülff-Schreyung kan der Entleiber sich von dem Laster eines heimlichen Todtschlags entschuldigen. L. itaque ff. ad l. aquil.

Weiters wollen die D D. erfordern / das der Dieb unerkennt seye / dann zu einem bekanntlichen Dieb kan man die rechtliche Mittel brauchen. Bart. in d. l. furem.

Item / daß man zur Obrigkeitlichen Uberantwortung selben nicht habe können übermannen. L. sed etsi quemcunque ff. ad l. aquil. Oder

Sorgen

Sorgen halber/ und zu Verhütung Lebens-Gefahr solche Annehmung unterlassen müssen.

Aber gleich wie auch ein bekannter Mensch nächtlicher Weil/ aus Vorhaben einen umzubringen/ sich in das Haus begeben kan/ wurde die Entleibung nichts desto minder zu entschuldigen seyn/ wann selber auf beschehenes Hülff-Geschrey nicht fliehen/ sondern verdächtige Anzeigung/ daß er mehr als ein Dieb seye/ von sich gebete/ wie dann die Tyrolische Lands-Ordnung art. 51. die Mässigung der Straff zu des Richters und Geschwornen Erkanntnus stellet/ als welche vorderist beobachten sollen/ was für Anzeigungen der Umgebrachte wegen vorgehabter Entleibung von sich geben/ und was für Moderation und Vorsichtigkeit der Entleibere gebraucht habe.

Inmassen/ da obige Stuck unterlassen/ der Dieb nächtlicher Weil erkent/ und da er leichtlich hätte vöst gesetzt werden können/ nichts desto minder vorsetzlich erschlagen wurde/ wäre die Ordinari Straff zwar zu mildern/ jedoch der Excels mit Ruthen-Aushauen/ Relegation &c. anzusehen. Carpz. p. 1. quæst. 32. n. 39.

Dann also kan niemand einen Dieb bey hellem Tag umbringen/
7 auisser der Dieb wäre bewaffnet/ entfrembdete giltige Sachen/ und beginnete sich würcklich gegen dem Abwehrenden mit besorglicher Leibs-Gefahr zu bewehren. L. 4. ff. ad l. aquil.

Dann wegen geringer Sachen/ als Bieren/ Aepffel/ ist niemand erlaubt/ den dritten umzubringen/ wañ sich gleich der Dieb zu Gegenwehr stellete. Damhaud. d. l. n. 4. Sondern er wäre ehender zu entlassen/ als zu der Entleibung Ursach zugeben. Sintemalen nach Lehr der Theologen die Christliche Lieb erfordert/ daß wegen geringfügiger Sachen dem Leben des dritten/ sonderlich zu Verhütung ewiger Verdammnus verschont werde/ ja wann
8 gleich der Entfrembdter giltiger Sachen/ selbe dem Eigenthumer/ so ihme nachgesetzt/ nicht freywillig zuruck gebete/ sondern selbe gewaltthätiger Weiß starck zu sich haltete/ könnte doch dessentwegen kein unstraffbare Entleibung beschehen/ dafern die Sachen per viam Juris wieder zu überkommen wären/ sondern die Entleibung endlich wäre nur erlaubt/ da die enttragende Sach/ von dem Rauber/ auf kein andere Weiß/ als durch dessen Entleibung mehr zu erhalten ist Carpz. part. 1. quæst. 32. num. 32. Haunold. t. 2. c. 2. n. 322.

Und ob gleich zwischen Weltlichen zergänglichen Sachen kein Gleichheit gegen dem Menschlichen Leben zu machen/ nichts desto minder ist obstehender massen die Defension jedwederm seiner Sachen zuzulassen/ damit die gemeine Tranquilitæt und Ruhe erhalten/ und die Rauber und Dieb abgeschreckt werden.

9 5. Ist erlaubt/ dem Nächsten zu Hülff zu kommen/ und den beleyd-

digten umzubringen/wann selber seinen Nächsten mit Lebens-Gefahr zu untertrucken nicht abstehen wolte / sonderlich/ da der Beleydigte / und in Angst gesetzte Mensch um Hülff schreyete. Bart. in l. si quis in servituto de furt. Ord. Car. V. art. 150.

Wiewolen niemands verbunden / dem Nächsten Hülff zu leisten/sonderen es ist in eines jeden Willkur / seinen beängstigten Nächsten Hülff zu leisten oder zu verlassen/ ja wann einer gleich die That hätte abwehren mögen/ und solches nicht vollzogen/ wäre er dessentwegen von weltlichen Rechten nicht zu straffen. L. filio Pater ff. de leg. 1. Damhaud. cap. 80. num. 4.

Dann niemand ist schuldig/ der Ubelthat sich entgegen zu setzen/ ja sogar / der einen vorhabenden Todtschlag nicht entdecket / ist der Straff befreyet/ausser ein Leibeigener/dann dieser ist schuldig seinen Herrn zu defendieren/und dessen Schaden zu wehren/ und zwar unter Straff des Schwerdts L. fin. C. de his, quibus ut indig. l. 1. ff. ad SC. Sil

Item / in dem Laster beleydigter Majestät/ als welche alle und jede zu schützen verbunden seynd / wann sie anders können. L. quisquis §. id quod C. ad. l. Jul. Majest.

Item / in dem Laster Parricidii, dann wann der wissende / daß jemand seinen Vatter/ oder der Vatter seinen Sohn / ꝛc. umzubringen Vorhabens wäre / die That durch gelegentliche Mittel nicht verabwehret / wurde de Jure wegen unterlasener Denuntiation schwer gestrafft. L. utrum ff. de Parricidiis.

Wiewohlen theils D.D. das in erst allegierter Lege enthaltene Wort / Conscii, oder Mitwissenden / nur auf diejenige verstehen wollen/die neben ihren Mittwissen zu That verhülfflich und mit interessiert seyn. Bald. in l. quisquis C. ad l. J. Maj

Herentgegen aber vermeynt Damhaud. d. l. num. 10. daß von ersterer Meynung nicht abzuweichen/ so endlich ratione einer schweren Extraordinariæ, die mitwissentliche Interessierung aber/ zur ordinari Straffs-Erkennung procedieren dörffte.

Von Geistlichen Rechten/ und in Gewissens-Zwang / ist jedwederer aus Antrib / und Ausweisung der Liebe des Nächsten/ er seye auch wer er wolle/schuldig und verbunden/seinen Nächsten aus der Gefahr zu erretten/ dafern es ohne besondere Mühe/oder sorglicher Ungelegenheit anständiger Weiß beschehen kan.

Da aber jemand solche Rettung unterlassete/ wäre es ein Sünd wider die Liebe des Nächsten, nicht aber wider die Tugend der Gerechtigkeit/ dann auch ein unterlassender zu keinem Abtrag und Ersetzung entstandenen Schaden und Verlust obligiert ist Haunold t. 2. c. 2, num. 319. Allwo er contra Carpzovium d. loco q. 52. n. 13 lehret/daß ein unterlassere der Hülff-Rettung nur wider die Liebe des Nächstens/ ein Todtschläger aber wider diese / als auch die Gerechtigkeit sündige/und also zwischen beyden ein mercklicher Unterschied

schied seye / zumalen vor allegierter Carpzov. d. l. mit andern Allegierten vermeynt / daß einer / der ein Todtschlag leichtlich hätte erwehren können/ und doch solche Rettung unterlassen/mit einer Extraordinari Straff billich anzusehen seye: da doch die Unterlassung nur wider die Tugend der Leibe/und nicht die Gerechtigkeit sündiget / wiewolen des Carpzovi Meynung sicher practiciert werden mag.

6. Gleicher gestalten ist erlaubt denen Eltern / Befreundten / Vor-
11 mündern / Anweisern / und Curatorn, oder auch guten Bekandten ein ehrliche Tochter / Weibs-Bild/ oder Wittib / wider einen Gewaltthätigen Entführer zu schützen: wann gleich der Entführer mit allen seinen Behelffern darüber entleibet wurde. L. unica C. de rapt. virg. l. Raptores C. de Episc. & Cler.

7. Weiters werden von der Straff des Todtschlags entschuldigt/ die Kinder/ so unter 7. Jahren seynd / ausser es wäre das Kind einer sonderlichen boßhafften Natur / von welchen im ersten Theil mit mehreren gehandelt worden: Dann hat der Allmächtige
12 GOTT nach Zeugnus Gregorii ein Fünff-jähriges Gottlästerendes Kind durch den Teuffel / aus des Vatters Händen hindan reissen lassen / warum soll man nicht glauben/daß die jetzige Kinder/so viel gescheyder / als in vorigen Welt-Zeiten gewesen seynd / ja wenigst mit einer Extraordinari zu belegen/ sintemalen die l. impub. ff. de furt. nicht zu verstehen / ob könne ein Kind der Gefährde nicht fähig seyn / sondern der Legislator sagt nur putamus, wir meynen. Damhaud. c. 54. n. 5.

8. Item/ die Wahnsinnige Furios, und Tobende / und des Verstands beraubte Leuth / dann die / durch dergleichen Leuth / verübte Thaten / werden für pure zufälliger Weis beschehene Delicta ausgerai-
13 tet / so der Straff nicht unterworffen/ darvon im Ersten Theil cit. 10. 8. Buch nach zuschlagen.

9. Item / die Schlaffende nächtliche Spatziergehere / so unerachtschweren Schlaffs aufstehen / und seine Nächste beleydigen / dafern aber ein solcher Noctambulo / oder
14 schlaffende Spatziergänger / seyn Natur vor wuste / daß er seinen Nächsten zu Schaden in der Nacht aufstehe / wäre er verbunden / in einer versperrten wohl verrigleten Cammer allein zu ligen/dann widrigenfalls wäre er aller Schuld nicht zu befreyen / sondern jenen gleich / der einen Baum umhauet/ und den fürüber gehenden nicht gewarnet / als welcher dessentwegen aller Culpa nicht entlediget wird. Damhaud. d. l. num. 14.

10. Item/ die volle / und aller Sinnen entkräffte Zapffen und
15 Trunckenbolde / darvon im Ersten Theil d. l. nachzuschlagen.

11. Item/ ist erlaubt die Mißgeburten / so völlig von Menschlicher
16 Specie und Gestalt abweichen / zu ertödten/

ertödten/ dann dergleichen Geburth seynd nicht zu tauffen/ sondern alsobald zu ertrincken / und hinweg zu raumen. Bald. in l. non sunt liberi ff. de Stat. hom.

17 Item/ die Marx- und Lux-Brüder/ Federfechter / die wehrenden zulässigem Spiel einen tödtlichen Streich unversehens zufügen/ sintemahlen selbe nicht aus Rachgierigkeit / sondern zu Erlangung Ehr / und Ruhm auf ein ander waidlich zu schlagen. L. quâ Actione §. si quis in colluctatione ff. ad Leg. aquil.

4. Titul.

Von rechtmässiger Nothwehr.

Innhalt.

1. Was die Nothwehr seye.
2. Unterschied zwischen einer Gegenwehr und Nothwehr.
3. Von erforderlichen Stucken der Nothwehr/ und zwar des Angriffs.
4. Ob die Bedrohung für ein Angriff zu halten.
5. Von dem Recht der Prävention.
6. Von dem Zwey-Kampff / oder Duell.
7. Von ordentlicher Maaß sich zu wehren.
8. Ob auf ein Maulscheln ein Dolch gehört.
9. Ob man zu fliehen schuldig seye.
10. Von Defendierung seiner Ehr.
11. Wann die Nothwehr zu beschehen hab.

UNter die unsträffliche Entleibung wird gerechnet/ da einer aus rechtmässiger Nothwehr den Angreiffenden umbringet/ alldieweilen aber diese Materia sehr weitläufftig von den D.D. tractiert wird/ habe selbe zu leichterer Erklärung in gewisse/ und nachfolgende Fragen abtheilen wollen/ nehmlich.

1. Was zu rechtmässiger Nothwehr erforderlich.
2. Auf wie viel Weeg die rechtmässige Nothwehr überschritten werden möge.
3. Wie die überschrittene Maaß der Nothwehr / und Defension zu straffen.
4. Was zu Beweisung der Nothwehr erforderlich/ und wem selbe zu thun obligе.

Was die erste Frag berührt/ ist zu wissen/ daß die Beschützung/ und Defension in Göttlichen/ natürlichen und geschriebenen geist- und weltlichen Rechten erlaubt / und zugelassen seye/ daß also eine / aus rechtmässiger Nothwehr/ erfolgte Entleibung/ I Verwundung Mutilation als eine aus seinē Umständen erlaubte That/ auch unstraffbar seyn müsse. Con Carol art. 139. Tyr. Land. Ord. art. 49. 8. Buchs Carpz. ad Long. p. 1. q. 28. num. 1. & seq.

Ja die D. D. gehen hierinnfalls so weit

weit / daß einer aus Gewissens-Zwang schuldig seye / wider unrechten Gewalt sich zu beschützen / auf daß er nicht vor der Zeit / von dem / aus göttlicher Verordnung / ihme zugeeigneten Stand / und Lebens-Lauff vertrieben / das gemeine Wesen seiner entbehren / Weib und Kinder verwaißt / und ins Elend getrieben werden / der sich aber ohne natürliche Gegenwehr / und da er selbe vorzukehrē bemechtigt / und beglegnet wäre / und dannoch freywilliger Weiß sich entleiben liesse / der bringe sich selbst umb / und werde als ein Todtsünder mit höllischer Pein billich gestrafft. Vid. Carpzov. d. l. cum cit / art num. 12.

Wiewolen darwider das Gegenspiel lehret Haunold. t. 2. c. 6. num. 660. sintemalen niemand schuldig / sein Leben mit dergleichen unordentlichen / ungewohnlichē / ja jeweils sehr gefährlichen Mittlen zu beschützen / auisser die Qualität der Personen erfordere ein anders Ubi citat. Molin. disp. 14.

In dieser Materia aber ist forderist ein Unterschied zwischen einer Gegenwehr / und einer Nothwehr zu machen / dann ob zwar ein jede Nothwehr ein Gegenwehr ist / folgt doch nicht hingegen / daß ein jede Gegenwehr ein Nothwehr seye / anerwogen die Nothwehr auf gewissen erforderlichen Stucken bestehen muß / auf daß selbe aller Straff entledigt werde. Blumlacher, ad art. 124. ord. crim. num. 2.

Und ob zwar wegen verschiedenheit der Umständ auch verschiedene Requisita von denen D.D. allegiert werdē / also zwar / daß die Nothwehr zu ermessen / und zu justificieren dem Richterlichen Ambt überlassen werde. Menoch. de arbitr. vid. q. 1. l. 2. c. 177. num. 5.

Nichts desto minder gibt die Const. Carol. art. 140. der Nothwer diese Description, so einer jemand mit tödtlichen Waffen / oder Wehr überlaufft / anficht / oder schlägt / und der Benöthigte kan füglichen / ohne Fährlichkeit oder Verletzung seines Leibs / Lebens / Ehr und guten Leumuths nicht entweichen / der mag sein Leib / und Leben ohne alle Straff durch rechte Gegenwehr retten / und so er also den Benöthiger entleibet / ist er darum nicht schuldig.

Diese Constitution ist gleichförmig. Tyr. Land. Ordn. art. 49. 8. Buchs mit diesem Beysatz / und so er also den Benöthiger entleibt / ist er darumben nichts / auch mit seiner Gegenwehr / biß er geschlagen wird / zu warten nicht schuldig / ꝛc. deme auch beystimmet / die N. Oest. L. Gerichts-Ord. art. 63. aus obigem Text ziehet Carpzov / d. l. num. 20. drey Haupsächliche Stuck / so zu einer rechtmässigen Nothwehr erforderlich seyn.

1. die Ursach.
2. Die Weiß und Manier.
3. Und die Zeit.

Das erste Stuck / nemlich die Ursach anbelangend / ist der Nothwehr eigentliches Fundament und Grund Feste / daß / der die Nothwehr vorschützt

schützt/erweisen müsse/von dem Entleibten also angegriffen worden zu seyn/ daß Noth gefallen/ den Gewalt mit Gegengewalt abzutreibē/ Con. Carol. art. 142. dann wo kein Angriff/ und Verletzung/ ist auch kein rechtmässige Abwehrung/ und also/da der Entleiber die erste Ursach gewesen wäre/ einen Rauff- und Zanck-Handel anzufangen/ oder zum ersten zugeschlagen hätte/ würde ihme die Exception der Nothwehr nicht verträglich/ noch von der Ordinari-Straff entbinden/ sintemahlen jeder Sach Anfang/ und Urquelle mehristen beobacht wird/ l. 4. ff. de reb. cred. sonderlich in denen Ubelthaten: L. 6 C. ad L. Jul. de vi publ. & Privat.

Und also kan dergleichen Entleibung kein Nothwehr/ sondern mit besserem Fug ein Rachbegierde tituliert werden: in weiterer Anerwegung/ daß von rechtswegen nicht gemuthmaßt werde/in einer Lebens-Gefahr gesetzt gewesen zu seyn/ der jene/ der mit eigenen Willen/ und Verschulden sein Kopff der Gefahr unterworffen hat *L.* 11. ff. ad l. aqu. l. nemo damnum 151. ff. de reg. jur. And. Gail. c. 16. de pac. publ. num. 17.

Ja wann gleich der Urheber des Rauff-Handels den Mittels-Mañ/ so dem Angegriffenen zu Lieb/ und Rettung sich in den Handel unversehens gemengt/ ertödtete/ wäre nichts desto minder die Ordinari-Straff des Schwerds zu dictieren. Carpzov. p. 1. q. 29. n. 49.

Gleicher Weiß da der Paul von dem Jacob wäre angegriffen worden/ der Paul aber aus Zorn/ und tobendem Gemüth den Peter/ so ihme nichts gethan/ noch hierzu einige Ursach gegeben/ umbringete/ wäre die Ordinari-Straff nicht zu unterlassen/ dann wo kein Angriff alldort ist kein Nothwehr/ Carpz. d. l. n. 50. & seq. ausser es wäre die Entleibung des dritten/ und unschuldigen ungefährlich/ und ohne Willen des Entleibenden/ der sich sonsten in terminis rechtmässiger Nothwehr befunden/ beschehen. Jul. Clar. §. homicid. n. 11. ord crim. art. 145.

Noch weniger aber wird jener von der Ordinari-Straff excusiert/ der einen Betrohenden/ oder von welchem Streich/ Schlag/ oder Lebens-Gefahr zubeförchtē/ und geargwohnt werden/ umbringete/ dann die Betrohungen seynd nur Wort/ so mit Worten wiederumb zu anden: und mit rechtlichen Hülffs-Mittlen abzuleinen seyn/ wiewohlen/ wann die Gefahr/ sambt dem Trohen gegenwärtig/ und vernünfftige Ursach an die Hand gebeten/ zubesorgen/ es dörffte der bereits Bewaffnete Trohende zum Schuß/ oder Stoß ausbrechen/ wurde der in dergleichen Lebensgefahr sich befindende/ nicht unbillich mit seiner Nothwehr anzuhören seyn/ wie dann Carpz. d. l. n. 58. weiters exemplificiert/ da der Trohende neben den Worten sich zu äusserlichen unzulässigē und Schrecken vollen Zeichen heraus lasset/ die Hand auf den Degen/ Pistolen/ &c.

so

so er bey ihne traget/legete/ darnach greiffete/die Pistolen von der Wand herab nehmete/ den Degen entblösete/ und dergleichen / wordurch die äusserste Forcht nachfolgender That vernünfftig anerwachset / als dann wäre der Betrohete nicht schuldig weiter / und auf den ersten Streich zu warten / sondern brechtiget / sein Leben/ auch mit Entleibung des Betrohenden zu erretten. Ord. Crim. c. 5. art 140 l. quid est. 3. ff. de vi,& vi armat.

Dann es ist besser zeitlich dem Ubel vorzubiegen / als nach der That sich zu rechen / l. 1. C. quando liceat unicuique sine jud. auch vernünfftiger / die gantze Haut zu behalten/ als nach der Verletzung sich um Rettungs-Mittel umbzusehen. L. fin. C. in quibus caus. rest. in integr. necess. non est , ita communiter D.D.

Theils Doctores aber so Hannold. t. 2. c. 6. num 694. citiert, lehren / daß bey vernünfftiger besorgender Entleibung / der Angreiffende zu ermahnen wäre/ diß / und jenes zu unterlassen : wann nun der besorgliche Angreiffere nicht nachlassen / sondern eben die untersagte Sachen vollziehen wurde / könnte er/ als ein unrechtmässiger beförchtlicher Absager umgebracht werden/
5 wiewohlen dieses Jus Prævenionis bey denen Rachgierigen Völckerschafften verschiedene traurige Zufäll ausgewürckt hat : da nemblich entweders aus verborgener Feindschafft/ Haß / oder unerhebliche Forcht / vielfältige Todtschläg geübet worden.

Herentgegen erzehlet vorgelobter Hannold. d. l. daß zu Trident seiner Zeit/einer absolviert worden/der den andern jure prævention is umbgebracht/alldieweilen selber aus guter/ und glaubwürdiger Freund Handschrifften erweisen können / daß der Umgebrachte ihme diesen/ und diesen Tag auf das Leben nachstellen / und aufsuchē werde/der auch würcklich nachgestellt/ jedoch durch des andern Vorpaß - und Vorkommung erschossen worden.

Da aber der Betrohende zu keinen äusserlichen Zeichen sein Betrohung zu vollziehen schreitet/sondern pur und mit blosen Worten einen umzubringen trohete / in diesem Fall wäre der Entleibte/ des also Trohenden / mit der Ordinaria billich anzusehen / Damhaud, c. 26. num. 19. dann ob zwar / durch dergleichen Trohwort/ ein Schrecken eingejagt wird / ist doch das Leben keines Weegs eben darum in unfehlbare Todts Gefahr gesetzt / daß man die gebrechliche Mittel unterlassen/ und gleich den Trohenden umbringen solle. Carpzovius d. l. num. 66.

Wordurch die Gegenwehr ratione der Ursach nicht qualificiert ist / die Ordinari-Straff zu entfliehen / die Nothwehr aber wird auch wegen der causæ und Ursach überschritten/ da zwar jemand angegriffe worden/ der Angriff aber nicht gegenwärtig/oder 6
Gewaltthätig gewesen wäre/ als da einer zum Balgē herausgeforderter

freywillig erscheinte/ und den Ausforderer entleibete: dann gleich wie der Zweystritt freywilliger Weiß nicht auf- oder angenommen werden kan/ sondern selber als ein abscheuliche verfluchte Sach von allen Rechten verworffen / ja vom Tridentinischen Concilio ein Teuffliche Erfindung benamset wird / wordurch die Duellanten / und ihre sogenannte Gevatters / Leuthe excommuniciert / ihre Gütter proscribiert mit ewiger Infamia, als ehrlose Leuth belegt/ja als warhaffte Todtschläger nach Geistlichen Rechten ohne exception abzustraffen / und da sie in Zweystritt verstorben / in kein geweychtes Erdreich gelegt werden sollen: als ist niemand schuldig; Ja/ nicht bemächtiget, die Ausforderung anzunehmen / sondern sich der Gerichtlichen Mittel zu bedienen. Carpz. p. 1. q. 29. n. 73.

Und dannenhero rathet gar schön *Haunold.* 1. 2. c. 6. num. 642. daß der Ausgefodrerte zu seiner Ehr-Beschützung sagen könne/ ich schätze dich so hoch nicht / daß ich deinetwegen unehrlich zu werden begehren solle/ oder mit dir wolte ich bald fertig werden/ wann mich nicht GOttes Gebott verhinderte: oder auch mittels Ehren-rühriger Retorsion, du bist mir nicht gleich/du hast teuffelische Künsten ꝛc.

Da aber auf kein andere Weiß die Ehr / als durch Annehmung der Ausforderung beschützet werden möchte / seynd die *Theologi* verschiedener Meynung / und lehret Haunold. d. l. num. 648. & 649. daß die pure Annehmung des Duells / mit stillschweigenden Pacto, einander auf die Haut zu legen / niemahlens erlaubt seye / dann dißfalls werde GOtt als Ober-Herrn des Lebens eingegriffen / wol aber könne endlich einer sagen/ ich werde deinetwegen mich nicht verstecken / greifft mich an/ werde ich mich schon zu wehren wissen; Und diese letzte Weiß wäre auch nur erlaubt / da der Ausgeforderte vernünfftige Hoffnung hätte/ seinem Feind überlegen zu seyn / dann wofern ein allzu weite Ungleichheit zwischen beeden wäre/ wurde es mehrers für ein unzuläßige Verschwindung des Lebens / als Rettung der angefochtenen Ehr zu halten seyn.

Nächstderne gibt es noch andere Fäll / wo entlich der Duell durch Weiß einer Defension angenommen werden:

1. Da der Ausforderer den Ausgeforderten umzubringen trohete / dafern selber nicht mit ihme schlagen wolte.

2. Wann einer unschuldig angeklagt / und dessen wegen zum Todt verurtheilt wurde / dafern er nicht mit dem Ankläger sich schlagen wolte/ dann ob zwar dergleichen Anerbietung / und Zulassung ein Todt-Sünd nach sich ziehet/ könte doch die Annehmung zu Rettung des Lebens ohne Sünd beschehen/ so aber nicht mehr gebräuchig.

3. In einem Krieg/ da man selbe in ein Duell verändert/ und alles auf einen Zwey-Kampff stelle: Oder

4. Da

4. Da auf das Feld-Herrns Erlaubnus einer mit dem Feind zusammen tritt/ dann das geschicht aus offenen / und nicht Privat Gewalt.

Da aber einer den andern herausgefordert / der ausgeforderte nicht erschiene / were nichts desto minder der Ausforderer mit Geldt/ Reichen/ oder auch Lands-Verweisungs-Straff/ nach Beschaffenheit der Umständ anzusehen. Carp. p. 1. q. 29. n. 73.

Herentgegen/ da der Ausgeforderte/ aus übermässigen Zorn erhitzt/ aus Scham besorgender zulegender Kleinmüthigkeit sich unbesonnen in den Zwey-Kampff einlassete / und den Ausforderer umbrächte/ wurde er keines wegs mit der Ordinari-weltlichen Schwerdt-Straff in Abgang anderwertigen Land-Gesetzen von Rechts wegen zu belegen / sondern entweders mit Lands-Verweisung / Geldt- odir Reichen-Straff abzuwandlen seyn / anerwogen/ es sehr hart den billichen Zorn zu mässigen. L. si adulterium 38. ff. ad l. jul. de adult.

Zudeme wird wegen entstehender Todts Gefahr einem sein reiffer Verstand/ und guter Rath / ja die Zeit sich zu berathschlagen benommen. Gail. l. 1. de pac. publ. c. 16. num. 19. & 20. Ja es ist deme etwas nachzusehen / der nach beschehener Herausforderung sich zu rächen begehrt. L. qui cum Major. ff. de Bon. libert. Jul. Clar. § fin. q. 60. n. 18. Berlich. part. 4. con. 17. num. 9.

Neben obigen Straffen aber/ wär ein dergleichen Todt-Schläger nicht allein in die Process-Unkösten/ sondern auch in den Abtrag der/ von den Befreundten suchenden Schaden zu verfällen. Carpz. p. 1. q. 29. n. 81. & seq.

Und im Fall die Ausforderung mit keinen schmählichen Worten beschehen/ oder die ausgeforderte Person keiner vom Adel / oder Soldat wäre / konnte auch die Straff des Ruthen-Aushauen dictiert werden. Carpz. p. 1. q. 29, num. 89.

Da aber der Ausforderer den Ausgeforderten in dem Duell umbrächte/ wurde die ordinari Straff nicht zu unterlassen seyn Iden d. l. n. 90. cum alleg. Als der ihme selbst die Schuld zu geben hat/ daß er den einen freywilliger weiß herausgefordert/ wann er gleich excipierte/ der Heraus geforderte seye ihme währenden Duells dergestalt auf die Haut gangen / daß er zu Rettung seines Lebens / ihne habe müssen umbringen / sintemahlen / wie obbesagt / der Herausforderer anfänglich sich nicht in Terminis einer Nothwehr befunden / noch von Rechts wegen zu muthmassen / daß jener in Lebens Gefahr gestanden / der freywillig sein Leben der Gefahr ausgesetzt hat. Haunold. tit. 2. cap. 2. num. 312.

Wiewohlen da die Lands-Gesetz beede Duellanten mit der Tods-Straff unverschiedentlich abstraffen / damit die allzufreche Begierde zu duellieren / gleich wie in Franckreich observierlich / gehembt werde / wurde dergleichen

Exception eines verwürrten Verstands / oder verletzter Ehren-Rettung nicht zu Nutzen kommen. Item d. loco num 313.

Das andere Hauptstuck zur rechtmässiger Nothwehr / ist die Manier / und ordentliche Maaß / sich in die Gegen-Wehr zu setzen / und ist vorderist
7 allhero zu erholen / daß niemands den andern umzubringen erlaubt / er seye dann in Lebens-Gefahr gesetzet / und könne sich anderer gestalten solcher Gefahr nicht entziehen. Ord. Crim. art. 140.

Wird also ein tadelbarer Excessus verübt / da einer jemand umbringet zur Zeit / da kein Gefahr des Lebens vorhanden gewesen / und dieser Excessus ist zweyfach / entweders der Gegenwehr / oder der Nothwehr / deren der Erste von der Ordinari-Straff nicht entbindet / der Letztere aber die ordinariam in ein extraordinari-Straff / als Staupen-Lands-Verweisung / Geldt- und Keichen-Straff nach Schwere der Umständ zu verändern pflegt.

Der Erste beschicht / da einer von jemand leichter Weiß angegriffen / jedoch auf kein Weiß an seinem Leib angetast / noch ein Lebens-Gefahr unterlauffete und dannoch der Angriffene den Angreiffer umbrächte / dann wann der Angriff an Haut / oder Haar nicht gehet / wordurch Bingel / Beyl / Geschwulsten / oder Blüten verursacht wird / der kan nicht sagen daß er zur Rettung seines Lebens ein rechtmässige Nothwehr ergreiffen haben müsse Ord. Crim. Car. V. art. 140. Gail. l. 2. obs. 118. num. 13. Sondern in Abgang dergleichen Gefahr und leiblichen Angriff soll niemand sein selbst eigener Richter seyn. L. 13. ff. quod met. caus. l. non est singulis ff. de reg. jur.

Und allegiert Carpzovius p. 1. q. 30. num. 9. verschiedene Præjudicia, worinnen der angegriffene Thäter mit der Ordinari-Straff des Schwerdts belegt worden. Als da von einem Trunckenen nur der Hut zerschnitten worden: Item / da einer zum andern gesagt du wirst nicht alle fressen; Item / da ein Baur nicht aus dem Weeg weichen wollen / oder da einer mit stichigen Schertz-Worten einen herdurch lasset / oder der Angriff in puren schmählichen Injuri-Worten beruhete / &c.

Herentgegen der Excess einer Nothwehr / ratione überschrittener Weiß / und Maaß beschicht / da einer zwar in Gefahr gesetzt worden / jedoch solcher ohne des andern Todtschlag / sich entziehen hätte mögen. Als da einer mit Fäusten / oder Stecken geschlagen worden / der andere aber gleich den Schlagenden umbringet / da er doch anderer gestalt erweißlicher massen sich hätte wehren / und aus der Gefahr ziehen können.

Dann ob zwar zu rechtmässiger Nothwehr nicht erforderlich / daß die Waffen gantz gleich seyn müssen / als Stecken mit Stecken / Faust mit Faust / Pistolen mit Pistolen / zu widertreiben / in Anmerckung / daß vielmals ein starcker Stecken so todtgefähr-

fährlich seyn mag/ als ein Degen/ oder daß ein Ungleichheit unter dem Angreiffer / und Augriffenem walte/ oder da einer neben dem Stecken/ auch sonst bewaffnet währe / nichts desto minder ist doch vonnöthen/ daß jemand anderer gestalt / als durch Entleibung des Angreiffers sich nicht habe aus der Gefahr retten können.

Dann da aus den Processu informativo erscheinen solte/ daß der Entleibere sich anderer gestalt / als durch Entleibung des dritten / der Gefahr sich hätte entziehen mögen / würde es billich für ein *Excess*, und Uberschreitung rechtmäss:ger Nothwehr zu halten seyn / so aller Straff nicht zu entbinden/ die nach Beschaffenheit der Umständ/ entweders mit Staupen/ Lands-Verweisung/ oder sonsten zu moderieren ist. C. significasti 18. X. de homicidio.

Und allegiert Carpzov p. 1. q. 30. num. 27. per. *Præjudicia*, daß einer/ der nach Schelmen schelten / und empfangenen zweymahligen Stecken-Schlag / den andern gleich umgebracht / da er sich doch wegen gewisser Umständ ohne Waffen der Gefahr hätte entziehen mögen/ dessentwegen mit Ruthen ausgehauen worden seye.

Item / ein anderer / der auf empfangene Faust-Streich den Schlagenden mit dem Messer gleich umbgebracht und dessentwegen auch mit Ruthen ausgehauen worden.

Desgleichen da einem ein Bier-Glaß in das Gesicht geworffen/ und noch mit Fäusten tractiert/ oder zum ersten ins Gesicht geschlagen worden/ &c. obige Straff erkennt worden seye.

Ob aber auff ein Maulschellen gleich ein Dolch gehöre / daß ist / ob man auf ein Maulschellen den Schlagenden gleich erstechen dörffe oder möge/ ist aus vorgesetzten Lehr-Sätzen abzunehmen/ sintemalen es ja kein Todts-Gefahr/ noch der Angriff mit gefährlichen Waffen beschehen. Ord. Crim. art. 140. 8

Jedoch excusiert und vermeynt Carpzov. part 1. quæst. 30. Item Damhoud d. l. num. 79. daß die/ auf ein vorgehende Maulschellen / beschehene Entleibung / die ordinariam zwar aufhebe/ und der entleiber mit Hand- abhauen: Item/ mit Ruthen- aushauen abzustraffen seye / dann den jenigen zuverschonen / der auf empfangene Schmach sich rechnen wollen L. 14. §. 5. de Bon. lib.

Hierüber aber lehret Haunold. tit. 2. cap. 2. num 314. daß die von dem Carpzovio allegierte *Lex.* 6. nur von einer rechtlichen Retorsion rede / und zur Raach nichts gedeye / dannenhero wann die Umständ nicht ein anders nach sich zieheten / als da einem Officier / Bedienten / oder sonsten ansehnlichen Mann ein Ohrfeigen gegeben wurde / indeme dergleichen *Affront* einem angesehenen Mann höchst schmertzlich / und leichtlich zum äussersten Zorn bewegen kan/ will er die Lehr Carpzovii nicht loben / und vermeynt / das ein gemeiner:

gemeiner Mann auf ein empfangene Ohrfeigen / ohne besorgender Schwerdt-Straff / den Schlagenden nicht entleiben könne / ist also dieser Casus mehrers dem vernünfftigen arbitrio der Rechtsprechere nach Beschaffenheit der Personen / und Umständen zu überlassen.

Zum andern wird die Maaß der Gegenwehr überschritten / da der Angegriffene den fliehenden Angreiffer umbbringete / Damhaud. in pract. crim. c. 76. num. 20. wann nehmlichen der Angreiffer würcklich sich in die Flucht begeben / und von dem Angriff nachgelassen hätte / ein anders wäre / da der Angreiffer einsmahls ausgesetzt hätte / in Meinung neue Kräfften zu überkommen / und den Handel mit mehrerem Nachtruck auf ein neues anzufangen / sintemahlen der in keiner Lebens-Gefahr sich befindet / vollbringt die Entleibung mehr aus Rach / als rechtmässiger Nothwehr.

Da aber die rechtmässige Nothwehr überschritten / und der fliehende Angreiffer entleibt wurde / entstehet unter den Criminalisten die fernere Frag / ob dem überschreitere die Ordinari-Schwerdt / oder ein mildere Straff zu erkennen / und der Angriff vor sich selbsten zu Milderung der Ordinari-Straff dienstlich seye ? Wann man beobachtet / das der Angegriffene mit billichem Zorn überhäuffet / die Entleibung schwerlich aus purer Gefährde verübt hab / und dessentwegen einer Milderung würdig seye / wie es dann auch die Con. Car. art. 142. vermag / daß dergleichen Excipient sich keiner rechten / oder gäntzlichen entschuldigten Nothwehr zu behelffen habe / als erfolge / daß wofern der Excipient, nicht völlig zu absolvieren / wenigst mit der Ordinari-Straff zu verschonē seye: diese Extraordinari Straff aber seye Nach Beschaffenheit der Umbständ / des Angriffs; Item der noch verhandenen Gefahren abzumessen / dann ein mehrere Straff verdienet ein starcker Thäter / der den fliehenden schwächeren / und nicht leichtlich zuruck kehrenden Angreiffer ertödt; Item / da der angriffene dem Angreiffer die Waffen benommen / und den Wehrlosen in der Flucht erschlagete. Carpzovius p. 1: q. 20. num. 49.

Ja die D.D. lehren / daß der Angegriffene die Schwerdt- und Ordinari-Straff nicht entfliehen dörffte der einen Wehrlossen fliehenden Angreiffer / und allwo kein eintzige erweissliche Lebens-Gefahr mehr vorhanden nacheylet / und umbringt. Sintemahlen dieser Excess ohne warhafftigen dolo, und gefährlich vorhabenden Todtschlag nicht begangen werden mag / wie dann Carpzovius d. l. num. 51. verschiedene Præjudicia setzet / daß in dergleichen Fäll die Schwerdt-Straff erkennt worden seye / uneracht selber anvor die Doctrinam Cæpollæ consil. crim. 29. num. 27. & consil. 42. num. 5. 6. 7. für merckwürdig angerühmt / der doch nur ein extraordinari Leib-Straff in dergleichen Casu zulasset.

Vid.

Vid. Haunold. t. 2. c. 2. num. 315. Sonderlich aber wurde die Exception der Nothwehr sehr geringfügig seyn / da der angreiffende Theil ein Weib / und der angegriffene ein bewöhrter Mann wäre Carpzov. d. loco num. 52. Alldieweilen in dergleichen Fäll der Mann schwerlich ein Nothwehr weisen / noch in allegierender Lebens-Gefahr gewesen zu seyn / zu muthmassen ist.

Weiters wird gefragt / ob jener so ohne Gefahr des Lebens fliehen / oder in ein Haus sich begeben / und die Thür zuschliessen hätte können / jedoch lieber den Angriff erwartet / und seinen Feind umbracht hat / von der Ordinari-Straff des Schwerdts zu entledigen seye: Die Quæstion wird von denen D. D. nach der Länge und Breite tracti ret / in welcher Frag-Erörterung aber ebenfalls weiters strittig gemacht wird / ob einer mit guten Ehren die Flucht ergreiffen könne oder nicht. Carpzov. p. 1. q. 30. num. 61. vermeynt / daß jedwedere Persohn / sie seye einer von Adel- oder Soldat / oder vornehme Stands-Persohn / schuldig und verbunden seye / die Flucht zu ergreiffen / dafern es ohne Gefahr des Lebens geschehen könne / sintemalen / auch specificierter Persohnen höchste Ehr / und Reputation nur in deme bestehet / da sie nichts anders: als was die Christliche Lieb erfordert / verrichten und vollbringen / ja die zu Entfliehung eines Todtschlags angesehene Abweichung seye bey denen verständigen Bidermänneren mehrer lobwürdig / als da man den Angriff ausgedauret / und den Gegentheil erlegt hätte / hinderen auch nicht die Formalien Constit. Carol. art. 140. & art. 142. ohne Fährlichkeit / oder Verletzung seines Leibes / Lebens / Ehr / und guten Leumuths / aus welchen theils D. D. vermeynen / daß denen vornehmen adelichen Persohnen: denen Officieren / und Soldaten / als welche ohne unabläßlichen Abbruch ihrer Ehren: die Flucht nicht ergreiffen / ja selbe zur Zag- und Feygheit ausgedeutet wurde / erlaubt seye / ohne weitere Flucht seinen Gegentheil und Angreiffer auf die Haut zu legen: Vid. Gilhaus. tit. 12. num. 26. Damhaud. c. 79. num. 6. Sondern obige Wort wären nur von denjenigen zu verstehen / die wegen unterwürffigen Gewalt / sonderbahrer Obligation, und Vertrauen schuldig seyn / dem Angegriffenen zu Hülff zu kommen / und mittels der Flucht von dergleichen Handel sich nicht zu begeben / als da ein Diener seinen Herrn in Gefahr zuruck lassete. L. 1: §. cum Dominus, ff. ad Sctum Silan.

Ein Vasal und Lehens-Mann seinen Lehen-Herrn / ꝛc. C. un. quibus modis feudum amittatur. Oder auch andere / die den Nächsten im Stich lassen / und selbem leichtlich hätten beyspringen mögen. C. non inferenda 22. q. 3. c. delicto de sent. ex com.

Nichts desto minder aber / es seye nun ein adeliche / oder gemeine Persohn: lehret Carpzov. d. l. num. 46.

ferners/ daß ohne Unterschied/ da der Angriffene die Flucht nicht genommen/ sondern den Angreiffer erlegt hätte/ die Ordinari-Straff zu mitigieren seye/ und zwahr mehrers bey einer Adelichen und vornehmer Persohn/ als einer Gemeinen/ aus der Ration, daß ein für allemal schwer falle/ den gerechten Zorn zu überwinden/ der mit verwirrtem Gemüth allzeit das jenige/ was besser ist/ zu erwehlen/ sonderlich weilen anfänglich der Thäter nichts verübt/ auch an allem der umgebrachte Angreiffere Schuld hat: nächst Allegierung eines Præjudicii, da ein adeliche zu Pferd sitzend geweste Persohn/ von einem gemeinen/ selbe angreiffenden Mann/ leichtlich fliehen hätte mögen/ wegen verübter Entleibung zu Abtrag der Freundschafft begehren/ und Obrigkeitliche Geldt-Buß verfallt worden.

Aber diese Lehr will *Haunold. t. c. 2. num. 216.* gegen einen von Adel/ und Soldaten zwar passiren lassen/ aber daß ein schlechte geringe Persohn/ so leichtlich hätte fliehen können/ und solches unterlassen/ der Ordinari-Straff entbunden werden solle/ vermeynt er ein all zu gütige milde Interprætation zu seyn. Meines geringen Erachtens wurde dieser Excessus nach den Umständen/ und Gefährdte/ auch nach proportion des Angriffs abgestrafft/ und ehender der Excessus für culposo als doloso gehalten werden. *Aretin. Consil. 80*

Welche Lehr dann auch auf die Defension der Ehr zu extendieren ist/ dann gleich wie nur die abscheuliche/ ehrlichen wackeren Persohnen angethane Schmach-wort/ dafern selbe aus alsobaldigem Zorn- und Gemüths-Bewegung den injuranten umbringen/ die Ordinariam aufheben/ und in Ruthen-aushauen/ Hand-Abschlagen/ Lands-Verweisung zu verändern tüchtig seyn. *Farinac. q 125. num. 42.*

Also können die/ unter geringen Leuthen/ ausgelassene Schmach-Wort/ nicht so kräfftig gehalten werden/ daß ein gemeiner Mann gleich hierauf den injuranten todt zu schlagen berechtiget/ und dessentwegen von der Ordinari Straff zu entledigen seyn solle/ sonderlich weilen bey dergleichen Leuthen der Verlust anziehender Ehr nicht so hoch zu achten/ und denen selben die Richterliche/ und Obrigkeitliche Remedur vorbehalten ist/ wiewolen da aus Anlaß dergleichen Verbal Injurien ein mehrere Forcht/ erfolgender Todts-Gefahr/ vernünfftiger Weis angeschienen hätte/ dem Thäter nicht alle Exception und Defension, zu Entfliehung der Ordinari Straff zu benehmen noch minder aber wegen geringen Schmach-Wort die Ordinari-Straff also gleich zu mitigieren wäre: *Carpzov. p. 1. q. 30. n. 76. & seq.*

Allwo er Præjudicia setzet/ da der Thäter excipiert/ daß ihne der umgebrachte einen losen Hudler/ einen welschen Schelm/ stoltzen Praler; Item/ er ritte dar/ als wie ein andere

f. v.

Lv. Hundsfotte: Item er wäre nicht gut genug/daß er mit der Gemeinde soffe/ solcher Exception und Fürwendens / uneracht mit der Ordinari-Straff des Schwerds abgestrafft worden seye.

Das dritte Hauptstuck zu rechtlichen Nothwehr ist/ daß selbe alsobald ohne Verweilung / oder Verschiebung/ sondern in frischer That / und stehenden Fuß beschehe; was
11 aber die Formalien auf frischer That/ oder stehenden Fuß; Item alsobald/ unverweilt/ohne Anstand/ nach sich ziehen: wird von denen D.D. nach Verschiedenheit der Sachen / auch verschiedenlich gelehret: hierinnfalls aber beliebe Kürtze halber zu wissen/ daß zu Entfliehung / so wohl der ordinari, als Extraordinari-Straff/ und zu Beweisung einer rechtmässigen Nothwehr nothfalle / daß die Defension wehrenden Streit-Handels auf frischer That / und ohne Unterlassung eines anderwärtigen Handels oder Acts vorkehrt werde / sintemahlen wehrenden Streit und Handels die Gefahr des Lebens stets/ unverneinlich vorhanden / und einfolglich billicher weiß abgetrieben werden kan. Carpzov. p.1. q. 31. num. 22. cum alleg. ord. crim. art. 140. Tyr. Lands-Ordnung Titul 49. 8. Buchs.

Herentgegen / da einer die zwey Rauffende von einander gebracht / der Angriffene von der Benöthigung entlediget / aber: in Zeit einer halben Stund / dieser jenen bey fürwährenden Zorn / und verwürrten Gemüth überfallt/ und umbringt / wurde die rechtmässige Nothwehr überschritten / und dessentwegen mit Ruthen ausstaupen/ oder auch milder abzustraffen seyn. Carpz. d. l. num. 27. cum Farinac. qu. 125. num. 403. & aliis.

Aber Haunold. t. 2. C. 2. sagt / daß dieser Sentenz speculativè zu reden / sehr gefährlich zu approbieren seye / dann weilen die Gefahr des Lebens bereits verflossen / könne dieses für kein Noth- noch Gegenwehr: sondern mehrers einer Rach ausgedeutet werden / dann was Carpzov,. cum Boer. decis. 168 num. 7. anziehet/ daß dergleichen Angriff/ aus gerechter Forcht herrühre/ hinfüro nicht mehr angegriffen zu werden: vermeynt Haunold, daß wann die gerechte Forcht / und justus timor erweißlich wäre/ auch kein extraordinaria statt haben könne: dann bey führwährender rechten Todts-Forcht ist mir erlaubt / jure Præventionis, meinen Feind umzubringen / da kein anders Mittel vorhanden/ mich aus der Gefahr / als mit des andern Todts zu setzen: Ist also dißfalls zu Moderierung der Straff practicè loquendo das verwirrte fürwehrende Gemüth/ Kürtze der Zeit / und einbildende fernere Forcht / möglichen Angriffs / tauglich / und nicht gäntzlich zu verwerffen / und also setzt Carpz. d. l. num. 33. ein Præjudicium, daß ein Angegriffener / nach aufgelößten Handel / ein halbe Stund darnach dem Angreiffer hinder der Thür

aufgepaßt / und selben rücklings mit einem Messer erstochen / die Straff des Ruthen-Aushauen und ewige Lands Verweisung vorgekehrt worden seye / da aber der angriffene / nach Verlauff einer gantzen Glocken-Stund / oder noch längern Anstand / den Angreiffer anfallete / und umbringete / der ist in keiner Nothwehr / noch Gegenwehr / sondern als ein gefährlicher Todtschläger mit der Ordinari-Straff zu züchtigen / als da einer / nach dem Angriff nacher Haus eylete / nach einer Stund mit Waffen seinen Angreiffer aufsuchete / und umbrächte / oder da einer / als halb todt auf der Erden ein Stund gelegen / zu sich selbst kommete / seinen Angreiffer anfallete / und umbrächte / wann nemlich kein Gefahr mehr vorhanden gewesen / angegriffen zuwerden. Nicol. Boer. decis. 168. n. 6. & 7.

Dann in solcher Zeit ist vermuthlich / daß der erste jähe Zorn erlöschet / und die Gefahr bereits verschwunden seye: dan sonsten / wann einem jedwederen Beleydigten frey stunde / dem Beleydiger / ohne Zeit Unterschied / umzubringen; müßten alle Todtschläger von der Ordinari-Straff entlediget werden / als die selten ohne vorlauffende Verletzung und Beleydigung sich zu tragen. Carpz. d. l. n. 38.

Allwo er Præjudicia setzet / daß die Schwerdt-Straff vorgenommen worden seye / die nacher Hauß gelossen / ein Wehr gehoret / ihrem Angreiffer nach einer Stund nachgeeylet / und umgebracht haben / oder wol auch nach 3. Stunden / drey Jahren / ihren Feind und Angreiffer überfallen haben.

Da aber der Handel aus Interposition guter Freundschafft verglichen / oder die Partheyen sich selbsten vereint hätten / der Angegriffene aber dieser Vereinigung uneracht / den Angreiffer / es seye innerhalb einer Stund oder nicht / auf ein neues anfallete / wurde die Schwerdt-Straff ohne weiteres zu dictieren seyn: sintemahlen die Gefahr verschwunden / die Offension verglichen / und aufgehebt / einfolglich der neue Anfall ein pure dolose, und gefährliche Rachgierigkeit wäre Carpzov. d. loco num. 48. per Præjudicium.

5. Titul.

Von Beweisung der Nothwehr.

Innhalt.

1. Was der Excipient der Nothwehr zu beweisen habe.
2. Ob die pure Beweisung des ersten Angriffs genug seye.
3. Aus was für Muthmassungen der Angriff probiert werde.
4. Wie der nicht Beweisende abzustraffen.
5. Wann die Straff des Schwerds zu schärpffen.

Gleich

GLeich wie niemand für einen Rauffer und Angreiffer gehalten wird/ also wird der Entleibte so lang für unschuldig/ der Excipient aber für einen wahren Todtschläger gemuthmasset/ biß die Exception der Nothwehr/ (es seye in dem Anklags- oder Inquisitions-Proceß,) mit seinen vorerwehnten Stucken/ wie Rechtens erwiesen wird. Ita D.D. Item const. Carolin. art. 141. T. L. O. art. 49. 8. Buchs. Sintemahlen die Exceptio der abgetrungenen Nothwehr als facti, von dem Anrühmenden zu beweisen ist. l. 5. C. de Injur.

Vorderist aber/ und ehe ich weiters schreite/ ist der 22. Titul Ersten Tractats zu sehen/ allwo in genere gelehret worden/ ob ein Qualificata confessio völlig/ oder zum theil anzunehmen/ oder gäntzlich zu verwerffen seye; Wie nicht weniger/ weilen die Materia der Nothwehr/ nach seiner Art für ein Defension zu schätzen/ als seynd die in vorigen Tractat gesetzte Lehr-Puncten/ durch was für Zeugen/ zu was für Zeit; Item/ ob auch durch muthmassungen die Defension und Unschuld erhebt werden möge/ allhero zu ziehen.

Finde also allhier weiters zu
I erklähren übrig und nothwendig zu seyn/ was ein Excipient zur Darthuung vollständiger Nothwehr zu beweisen habe.

Die mehrsten D.D. erfordern/ daß der Excipient, zu vollständiger Erweisung der Nothwehr erweißlich machen müsse/ erstlich/ daß er von dem Abgeleibten anfänglich angegriffen/ und angesprungē wordē seye/ zum andern/ daß er hierdurch in Lebens-Gefahr gesetzt/ denselben wehrenden Streits auf frischer That entleibet/ und kein anders Mittel gehabt habe/ sein Leben zu erretten/ als durch den Todt des Angreiffers: Carpzovius part. 1. quæst. 32. n. 17. cum mult. alleg.

Theils D.D. aber vermeinen/ es seye genug/ daß der Excipient erweißlich mache/ daß er von dem Abgeleibten seye angegriffen/ oder angesprungen worden/ oder er seye in unwidersprechlicher Gefahr gewesst/ angegriffen zu werden: Dann/ dafern diese umständ erwiesen wären/ wurde eben darum die abgetrungene Nothwehr schon gemuthmasset/ und der Excipient von Rechts wegen für unschuldig erkennet; sintemalen die Nothwehr auf den ersten Angriff gegründet ist/ und eben darum/ da dis Fundament und Grundvöste erwiesen/ ist auch die Nothwehr ausgeführt. Ord. Carol. art. 142. per Verba sondern der/ ꝛc.

Aber Carpzovius p. 1. q. 33. n 23. vermeynt/ daß die Lehr gar zu favorabel, dann wann zu erweisung der Nothwehr/ nur der erste Angriff probiert werden müste/ wären die andere Stuck/ als die Gefahr: Item 2
alsobaldige/ und auf andere Weiß unmögliche Rettung des Lebens/ umsonst in die Stuck der rechten Nothwehr gesetzt; Wiewohlen dieser Author weiters lehret/ daß wegen erwiesenen ersten Angriffs/ da der

Excipient, die andere Stuck / nicht allerdings beweisen könte / wegen entspringender Rechtlichen Muthmasung für die Nothwehr / die ordinarii Straff in ein extraordinari verändert werden möge / da aber der Excipient von aller Straff entlediget zu werden begehrte / der müßte alle Stuck / wie obstehet erweißlich machen.

Deme widerstreitet aber Haunold. t. 2. c. 2. num. 436. und sagt / er sehe nicht / aus was für Rechten der Angegriffene gemuthmaßt werde / die Nothwehr in seinen Stucken überschritten zu haben / und vermeynt / daß eben darum die Nothwehr erwiesen seye / da der Excipient den Angriff probiert habe / ausser es wäre ein andere Vermuthung / und Suspicion in actis wider den Excipienten / einer nicht beobachten Nothwehr vorhanden: In deren Abgang aber seye die Culpa der Transgression, oder Uberschreitung nicht zu præsumieren.

Die Tyrolische Lands-Ordnung art. 49. aber setzet zu Erweisung der Nothwehr Vers, daß die Nothwehr / ꝛc. die Formalia obgemeldter massen / diese seynd von dem vorgehenden Versicul: Item / so einer / zu verstehen / in diesem Versicul aber ist nicht allein der Angriff und Uberlauff / sondern auch die Gefahr des Lebens alsobaldige Rettung / und Abgang anderwärtiger Mittel aus truckentlich inseriert.

Wie dann auch Haunold. articu. crim. Car. 141. wegen der Formalien (als vor von rechter Nothwehr gesetzt ist) für des Carpzovii als gemeinern Sentenz vorträglich zu seyn bejahet.

Und setzet Carpzovius per Præjudicia, daß dergleichen Excipient in Abgang der andern Stuck mit Keichen / Lands-Verweisung / Abtrag der Freundschafft / und Bezahlung der Proceß-Unkösten abgestrafft worden seye.

Ist dannenhero durch den Excipienten / wann er anders von aller Straff ledig seyn will / nicht / allein der Angriff / sondern auch die andere Stuck Articuls Weiß auszuführen / und zu beweisen schuldig / jedoch weilen dieses zu Rettung des Menschen Lebens angesehen / und für die Unschuld streittet / seynd untüchtige Zeugen / ja / die nur vom Glauben deponieren / nemlich daß sie glauben / die That seye aus Nothwehr beschehen / ja / zwey Zeugen die zur Exclusion, und Verneinung der That aussagen / seynd kräfftiger als viel / so die Ubelthat bejahen und bestätten. Andr. Gail. c. 16 n. 23.

Ja / zu Abwendung der Ordinari-Straff ist auch ein einziger Zeug vorträglich / damit selbe in ein extraordinariam verkehrt werden möge. Carpzov. d. l. num. 44.

Da aber der Excipient keine Zeugen haben kan / wann nemlich die That in einem abgelegenen Orth / auf der Strassen / oder nächtlicher Zeit beschehen wäre / oder auch die zum Handel kömende Personen von dem ersten Angriff nichts auszusagen

gen wusten / alsdann müssen die Wahrnehmungen / Muthmassungen und dergleichen das beste thun / dann gleich wie gegen den Entleiber der Dolus und Gefährte nur gemuthmaßt wird als kan diese Muthmassung durch andere hinwiederum entkräfftet / und aufgehebt werden / was abes diß für Muthmassungen seyn / kan wegen Vielfältigkeit der Fällen nicht ausgetruckt werden / sondern sie liegen dem Richterlichen ermessen ob / solche ex officio zu untersuchen / und nach dero Beschaffenheit ein Urtheil zu fällen.

Die Nider-Oesterreichische Land-
3 Gerichts-Ordnung art. 63. num. 6. befilcht diese Umständ wol zu erwegen / erstlich den gut- und bösen Standt beeder Personen / das Orth der That / was jeder für Wunden / und Wehren gehabt / wie sich jeder Theil in dergleichen Fällen vor / oder nach der That gehalten habe / welcher Theil aus vorgehenden Geschichten mehr Glaubens-Ursach / Bewegung / Vortheil / oder Nutzen haben mögen / den andern zu erschlagen / oder zu benöthigen / welche Beobachtungen ingleichem setzet Carpzov. p. 1. quæst. 32. num. 50. Dann also wird ein kecker / starcker / doller Kerl für den Angreiffer gemuthmaßt. Menoch de arbitrar. c. 363. num. 5. Oder der anvor zanckstichtig / und streitig / und der Händel anzufangen geübt hat. Damhoud. c. 76. num. 23. Oder der offentliche Feindschafft getragen / oder getrohet hat, Item d. l. num. 18.

Wie er dann auch die vorgehende Betrohung / sonderlich dessen / der jähling in Tach / bald aber wieder zu besänfftigen ist / entlich für kein so starckes Argument der Angreiffung bey der Teutschen Nation haltet. Wol aber bey ausländischen Nationen. Haunold d. l. num. 328. So aber dermalen bey von Tag zu Tag sich vermindernden Teutschen Gemüths zu sagen / eben gefährlich genug scheinet. Item / der mit scharpfen Waffen versehen gewesst / wird für den Aggressorem und Angreiffer geschätzt Carvett. Consil. 119. num. 9.

Item / das friedfertige / anvor jederzeit erwiesene Gemüth / ist so kräfftig / daß selbes ein starcke Præsumption gegen einem Zanck- sichtigen / oder minder-friedfertigen gebähret: Damhoud. c. 76. num. 39.

Item / da einer von vorübergehenden gesehen wäre worden / bedencklicher Weiß sich zu verbergen / und aufzupassen / dann dieser wäre billich vor den Angreiffer zu achten. Carpzovius d. l. num. 55.

Oder da der Sterbende selbsten bekennet / daß er den andern angegriffen hätte / ja wann ein Sterbender einsmahls dergleichen gesagt / wurde die zuruck-ruffende neue Bezüchtigung nichts mehr schaden können Item num. 56.

Ein Hauptsächliche Muthmassung der Unschuld wäre / da der Entleibere selbsten sich der Obrigkeit vorstellete /

stellete / und den Handel eröffnete / dann niemand so thorecht / und alber zu seyn gemuthmasset wird / sich freywillig in den Kercker zu begeben / und der Freyheit zu berauben / aus Meinung die Warheit / so doch nicht verborgen bleiben kan / zu untertrucken / und aus schwartz weiß zu machen / ja diese selbstbeliebte freywillige Præsentierung ist so kräfftig / daß sie andere / wider den Vorstellere hervor thuende widrige Anzeigungen anfheben mag. *Mascard.* de probat. Concl. 1370. n. 5.

Aus diesen / und dergleichen Ursachen / Anzeig- Wahrnehm- und Muthmasungen / so forderist genau zu untersuchen / hat ein Obrigkeit zu beobachten / ob der / die Nothwehr / vorschützende Thäter / eine halbe Beweisung / oder eine der halbe Beweisung gleichförmige kräfftige Vermuthung vor sich habe; In diesem Fall wäre die Nothwehr wenigist zu *Mitigierung* der Ordinari-Straff tauglich / oder wann ein Obrigkeit siehet daß verschiedene Umbständ die Unschuld des Excipienten gleichsam einratheten kan demselben das Juramentum Purgatorium, jedoch gegen Erlegung des Gerichts- und Processs Unköſten / so fern er selbe vermag / zugelaßen werden / aber in Abgang erweißlicher / vernünfftiger / und für den Excipienten tüchtigen Umstände / wär dergleichen Juramentum nicht zuzulassen / sintemahlen andurch ein Gelegenheit dem vielfältigen Meinaid gegeben wurde. Carpzov. d. loc. num 61. Nider Oest. Peynl. Halß-Ordnung art. 63. §. 6.

Da aber der Thäter die Nothwehr allegierte / jedoch dessentwegen einige Zeugen nicht vorstellen / noch etwas zu beweisen vermöchte / nächst deme auch aus anderen Umständen nicht abgenommen werden möchte / wer der Angreiffer / oder Angegriffene gewesen / und also nicht das Geringste für den Excipienten taugliches angebracht worden / in diesem Fall kan zu Erhebung der Warheit / und endlicher rechter purer Verantwortung die Tortur ergriffen werden: Dann die Confessio qualificata von Rechtswegen in Abgang anderen Umständen vor sich selbst tüchtig ist / wider den Bekenner die Tortur zu dictieren. Zang. c. 2. num. 156. Berlich. p. 4. Con. 15. n. 78.

Jedoch ist vonnöthen / vor Ergreiffung der Tortur dem also bekennenden den Terminum Defensionis zuzulassen / wiewohlen meines Erachtens den Rechten nach besser beschehete / da in abgang aller so wohl für / als wider den bekennenden tüchtigen Umständ / ein Extraordinaria dictiert, die Tortur aber nur alsdann vorgenommen wurde / da der Bekenner ein Friedhässige / greinerisch / und aufrührische Persohn wäre / zu deme man sich eines Todtschlags ohne Noth versehen könte / sintemahlen da wider eine sonst ehrliche Persohn in Abgang aller Umständ / die obbemeldt / die Tortur ergriffen werden solte / wie leichtlich könte selbe durch die Tortur zur falscher Bekannt-

kanntnus angetrieben werden / solle dannenhero dieser qualificierten Bekanntnus die Personen wenigst also beschaffen seyn / daß man sich der That zu ihr versehen mag Concordat. Nid. Oest. Lands-Ord. art. 63. §. 8.

Da aber der Bekenner durch die Tortur zur anderer Bekanntnus nicht wäre zu bringen gewest / sonderen die Tortur ausgestanden / müßte selber von dem Handel völlig absolviert werden. Carpzov. d. Loc. num. 72.

Aber Bluemlacher in suo Commentario ad art. 143. distinguiert also / entweders ist der Inquisit nicht allein wegen des Angriffs / sondern auch wegen der erforderlichen Stucken gefoltert worden / und alßdann wäre er nach überstandener Marter oder Tortur völlig zu absolvieren / dafern aber nur wegen des Angriffs die Tortur vorgekehrt / von den andern Requisiten aber abstrahiert wäre worden / aus Ursach / daß bereits ex Processu die Uberschreitung der erforderlichen Stuck erscheinete / oder da zwar mittelst der Tortur sich einer in so weit purgierete / daß er nicht Anfänger gewesen / jedoch die überschreitung in etwas bekennete / in diesem Fall wäre die Extraordinaria zu ergreiffen. juxta ord. Caroli. 142.

Und diß seye von dem aus gefährlichen Gemüth vollbrachten einfachen Todtschlag / dessen Straff das Schwerdt ist / genug gesagt / aber eben diese Straff des Schwerdts kan aus verschiedenen Ursachen geschärpfft werden. Ord. Carol. art. 173. §. 1.

Als erstlich da der Todtschlag mit leichtfertigem / boßhafftem Vorsatz vollbracht wurde / dann ob zwar vermög gemeiner Rechten / wie nicht weniger der Carolin. Constitution auf eine mit gefasten Vorsatz / oder auch verrätherischer Weis beschehene Entleibung / in Abgang anderer Orths Gewohnheiten kein mehrere Straff / als das Schwerdt gelegt ist / wie solches weitschichtig ausführete: Carpz. p. 1. q. 7. per. tot.

Nichts desto minder aber lehret dieser d. l. n. 33. da einer aus vorsetzlichen Gemüth / vorwart: und Weeglegerung / oder verrätherischer Weiß umbrächte / daß die Straff den dritten zu mehrerem Schrecke / und Exempel / aus dergleichen Umständ solle und könne von Rechtswegen geschärpfft werden. L respiciendum ff. de pœnis.

Deme stimmt bey die N. O. L. G. Ordn. art. 62. §. 10. Item Tyr. L. Ord. art. 8. 8. Buchs / alwo die Straff wegen gefährlicher / auffsetzlicher Weiß zu schärpffen anbefohlen wird.

Wäre dannenhero in dergleichen Fäll nit unbillich / daß die Schwerdt-Straf zwar erkent wurde / jedoch mit dem Beysatz / daß der Cörper nach der Execution auf ein Rad geflecht / und offentlich zum abscheulichen Exempel anderer / ein Zeitlang v. g ein / oder zwey Tag / oder biß zu dessen Zerfaulung aufgesteckt werde. Carpz. p. 1. q. 7. per præjudicia num. 38.

Item da zu Vermäntlung einer andren Sünd / der Todtschlag beschehen wäre / als da einer ein Ehebrecherin / oder geschwängerte Dirn zu Verbergung seiner Schand-That umbrächte: In diesem Fall / es möge nun von der Schwangerschafft beständige Nachricht gehabt werden / oder nicht / könte der Delinquent nach der Richtstatt geschleifft / mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hingericht / und folgends auf ein Rad gelegt werden. Idem Carpzov. p. 1. q. 24. n. 2.

Item / wann die umgebrachte Persohn eines höhen Stands ist: Ord. Carol. art. 137. §. 1. Sonderlich da die That in das Laster verletzter Majestät verfallete.

Item / wann einer seinen eigenen Herrn entleibete / eod. art. die Formalia aber (eigenen Herrn) verstehet Carpzov. p. 1. q. 24. num. 30 nur von denen jenigen Unterthanen / so mit Ayd-Schwur / und Reversalien ihren Herren verpflicht / und zugethan seynd / als da seynd die Lehen-Sässen und Grund-Holden c. 1. §. porro quæ fuit causa, und vermeynt / da etwann ein Diener seinem Herrn / der in keinem sonderbahren Stand sich befindt / noch selbigen mit dergleichen Ayd und Reverenz Schuldigkeit verpflicht ist / entleibete / v. g. ein Lehr-Jung seinen Meister / ein Ehehalt einen gemeinen Haußwirth / ꝛc. daß die Straff des Schwerdts nicht vermehrt werden solte.

Herentgegen extendiert die Nid. Oest. Land-Gerichts-Ordn. art. 62. §. 10. die Vermehrung der Straff ohn Unterschied / der seinen eigenen Herrn / Frau / oder andere Persohnen / so ihme Gutthat und Treu erzeigt haben.

Item / da einer ein unschuldiges / und zum Beleydigen untüchtiges Kind umbringete / wie dann auch / da einer einen Krancken / Impestierten / und der sich der That nicht erwehren kan / entleibete / wäre die Straff billich vorgeschriebener Weiß zu vermehren. Carpzov. d. l. n. 34. & 35. & 37.

Item / da einer mit vorsetzlichem Muth in des andern Hauß gehete / selben zu entleiben / dann wann einer mit frisch fertigem Gemüth in des dritteu Hauß komete / und in einem / unversehener Weis entstandenen Handel selbē entleibete / wurde die Schwerdt-Straff nicht zu vermehren seyn. Id. d. l. num. 42.

Item / da einer jemand / sonderlich ein geistliche Persohn / in der Kirchen / zur Zeit des GOttes-Dienst / und mit dessen Verhinderung / und Perturbierung entleibete / möchte die Straff mit Schlaiffung und nach vollendter Execution, mit Aussteckung des decapierten Leichnams vermehrt werden. Ita Carpzov. p. r Præj. p. 1. q. 24. num. 45.

Ja daß ein Perturbierer des Gotts-Dienst / wann gleich kein Geistliche Persohn wäre entleibt worden / dannoch mit dem Schwerd abzustraffen seye: lehret Bald. in l. si quis in hoc genus C. Epis. & Cler.

Die auf offener Strassen sich jäh-

jählingerhebte Entleibung ist als ein einfacher / aus Zorn verübter Todtschlag / nur mit dem Schwerdt zu straffen / ein anders wäre / da die That vorsetzlicher Weiß beschehete / alsdann wäre vor sich selbsten wegen des vorsetzlichen Gemüths / die Straff zu erhöhen. Carpzov. d. l. num. 50.

Gleicher Gestalten / ob zwar die nächtliche Zeit das Delictum zu beschwären pflegt / L. aut facta 16. §. 1. ff. de pœn. ist doch nicht gebräuchig / in Abgang anderer miteinlauffenden Ubelthaten / die Schwerdt-Straff wegen der bey nächtlicher Weil vollbrachten Entleibung zu schärpffen. Idem Carpz. d. l. n. 53.

Wie nicht weniger wäre die an einem ℌ hohen Fest-Tag sich jählingerhebte Entleibung / auch nur mit dem Schwerdt zu züchtigen / sintemahlen die willkührliche / wegen nicht gehaltenen ℌ Feyertag zu dictieren bevor gestandene Straff / durch die mehrere / nemlich des Schwerdts aufgehebt wird: ausser es wäre die That eigens auf die Violierung einer hohen Festivitæt, oder Feyertag angesehen gewest. Idem num. 58.

Item / wird die Schwerdt-Straff erhöhet / da die That sehr unbarmhertziger Tyrannischer Weiß wäre vollbracht worden / und diese Qualitæt, wann sie so gar excessiv, und abscheulich wäre / ist mächtig / das Schwerdt in die Rad-Straff zu verändern. Ita per Præjudicia Carpzov. d. l. n. 60. & seqq.

Item / da einer mehr als ein Persohn umgebracht hätte / jedoch die Entleibung in kein andere Qualitæt verfallete / sondern in Terminis einfacher Todtschlag jederzeit verharrete / könte entlich zu Abschreckung anderer / die Straff mit der Schlaiffen / oder nach der Execution, mit dem Rad / wie obbemeldt / geschärpfft / keines Wegs aber mit Zangen-Reissen vermehrt werdē / dann die Const. ord. crim. Car. V. art. 135. wegen des Zangen-Reissen ist nur in crimine der Mörderey / Vergifftung / Vatter-Mords / ꝛc. oder Parricidii zu verstehen / und weiters nicht zu extendiren. Ita per præjudicia, Carpz. d. l. num. 60. & seq.

Die N. Oest L. Ordn. art. 62. §. 10. aber setzet zur Richterlichen Ermessung / daß bey dergleichen beschwärenden Umbständen die Ordinari-Straff mit vorhergehenden Zangen-Reissen / Hand-Abhauen und Schlaiffen vermehrt / oder aber der Thäter an statt des Schwerdts geviertheilt / oder mit dem Rad hingericht werden solle / welche Ermessungen dann auch in Tyrol wegen gantz General-redenden Allegierten 81. Titul 8. Buchs der Richterlichen Erkanntnus zuständig verbleibt / endlich wird die Straff der Entleibung / erhöhet / da es nicht bey einem einfachen Todtschlag verbleibet / sondern die Entleibung in anderes besonders genanntes Delictum sich veränderte / als da seynd

Latrocinium, Parricidium, Veneficium, Assassinium. davon nachgehends/ und zwar jedwederen besonders gehandelt wird.

Die milderende Umständ aber eines einfachen Todtschlags seynd mehrsten bereits in vorigen Erklärungen angedeutet worden / sonderlich aber / da die Verwundung nicht für letal gehalten / oder erfunden worden / von welchem Puncto der erste Tractat im 4. Titul / und im 23. Titul / 4. Buchs / 2. Tractat ausführliche Anzeigung gibt: verbleibt also noch / von dem / aus Verwahrlosung: Item / ungefehrlicher / und unvorgesehener Weiß sich begebener Entleibung / und von dem bey mehreren Interessenten in einem Rauff-Handel verübten Todtschlag zu handlen.

6. Titul.

Von der aus Verwahrlosung / und ungefährlich sich zugetragener Entleibung / oder de Homicidio culposo, caluali, & fortuito.

Innhalt.

1. Was ein culpose Entleibung seye / und deren Exempla.
2. Dero Abstraffung:
3. Vom ungefährlichem Todtschlag.

WJe vielfältig die Schuld / oder Culpa von denen D.D. unterschieden werde ist in dem Titul / von dem Delicto der Brennerey / außführlich gehandlet worden.

Desgleichen / wie die Culpa von dem Dolo, das ist ein Schuld-mässige Verwahrlosung / von der Gefährde unterschieden seye / zeiget die in dieser Materie, angeführte Erklährung / was ein Gefehrde im Gemüth seye: wo nun also die Gefährde nicht einlauffet / noch aus den Umbständen die Gefährde des Gemüths abgenommen werden kan / ist die Entleibung entweders culpose, oder caluáliter beschehen.

Die culpose beschehene Entleibung aber / wird gemeiniglich aus zwey Merckzeichen erkennt. I

1. Da einer ein verbottenes Werck getrieben.

2. Oder da jemand zwar ein erlaubtes Wesen getrieben / jedoch die erforderliche Obsicht / und Behutsamkeit / dabey nicht beobacht hätte / Ord. Carolin. art. 146. als zum Exempel / da einer einen Stein in verbottenen Orth geworffen hätte: da ein Baumeister das Gerüst nicht behutsam genug aufgeführt / also daß es niderfallen müssen.

Da ein Zimmermann / Maurer / Stein und Schindlen / oder andere Materialien, von einem Haus herab

herab geworffen / anvor aber keine Schau-Zeichen obhabenden Herabwerffens aufgestellt / oder die vorübergehende Leuth genugsam gewahrnet hätte / da einer ein untreues ausschlagendes Pferdt / an ein Orth / allwo die Leuth vorüber zugehen haben / angehengt / und dessentwegen kein Præcaution gegeben hätte / oder da einer zu Regierung eines wilden stolzen Pferdts nur ein geringfügigen Zaum genommen hätte / der erbrochen / und ein Entleibung beschehen wäre / ꝛc. oder da einer jenen / der ein Degen / oder Messer in Händen gehabt / mit Gewalt auf den Boden geworffen / und mittels solchen Wurffs der Geworffene / von dem Messer tödtlich verletzt wäre worden / oder da ein Barbierer jemand an ungewohnlichen Orth / den Bart herab geschoren / ein Schütz an ungewohnlichen Orth oder Zeit geschossen / oder mit Schiessen ungeschickt / und plump umgangen / und das jenige unterlassen hätte / was bescheidene vorsichtige / manierliche Leuth zu beobachten pflegen.

Item / weiß ich mich einer in Rattenbergischer Herrschafft zugetragener culposen Entleibung zuerinnern / da ein Bauren-Bub ein Magd aus bäurischer Courtesie auf ein Banck nider gedruckt / selbe aber mit seinem an der Seiten gehabten Messer tödtlich verwundt hat.

Oder da mit blosen Degen / und tödtlichē verletzenden tauglichen Instrumenten / Gespaß getrieben wurde / dann mit dergleichen ist kein Recreation, wegen der ob Augen liegenden Gefahr zu haben.

In Abstraffung dergleichen Entleibung liegt dem Gericht vorderist ob / die Umbstände der Personen / der That / des Orths / der Zeit / ꝛc. gründlich zu untersuchen / und nach Schwäre der Schuld-haafften Verwahrlosung / und unterloffenen Unfleiß ein extraordinari-Straff zu erkennen: dann wegen Abgang der Gefährde ist die ordinaria nicht zu schöpffen. Leg. 4. §. 1. ff. ad l. Corn. de sicar. Leg. 41. §. penult ff. ad l. aquil. Constit. Carolin. art. 146. Krafft welcher Constitution, vor Ausfällung der Straff / die Verständige Raths erholt werden sollen.

Da nun ein schwere / oder lata Culpa unterlauffet / als da ein Zimmermann / auf gewöhnlicher Gassen / ohne Auffsteckung der Zeichen / oder genugsamer Zurufung / jemand zu todt wurffe / könnte ein fünff-Jährige Verweisung / Reichen- oder Geldt-Straff dictiert werden / sintemahlen / daß wegen einer lata Culpa beschehener Entleibung kein leibliche Straff zu erkennen seye / weitläufftig ausführet Menoch. de arbitr. c. 324. num. 12. cum aliis.

Nichts desto minder aber / vermeynt Carpzov. p. 1. q. 17. num. 33. & seq. daß wegen einlauffendē schweren Umständen / auch die Straff

des Ruthen-Aushauens/ und ewiger Verweisung erkennt werden könne/ als zum Exempel/ da einer den Dritten boßhafftiger Weiß verwandete/ und der beschädigte nicht wegen tödtlicher Verwundung/ sondern wegen zugestossenen Symptomaten/ und andern Leibs-Indispositionen abgeleibt wäre/ dann weilen gleichsam ein stillschweigende Gefährde/ so man Dolum implicitum nennet/ unterlauffet/ kan obbesagte Straff nicht unbillig erkennt werden/ oder wenigst die ewige Lands-Verweisung/ da ein hoch schwanger-res Weib geschlagen/ und die Medici solchen Schlag der frühzeitigen Geburth Ursach zu seyn anzeigeten/ oder da auf ein Schlag/ oder Stoß/ oder Verwundung/ ein Fraiß/ oder Gewalt-GOttes/ und also der Todt des Geschlagenen erfolgete/ ꝛc. Accedit Blumlach, in suo Comment. ad art. 143. n. 5.

Weilen die Formalia art. 142. con. Carolin. lauten/ daß die Straff an Leib/ Leben/ oder aber zu Buß und Besserung erkennt werden solle.

Da aber nur ein geringe/ oder geringste Schuld unterlauffet/ wäre entweders die Geldt- oder Reichen-Straff zu erkennen/ als da jemand an einem Orth/ etwas ohne Zuschreyen/ oder Zeichen-Aufsteckung herab geworffen hätte/ allwo gar selten jemand durchgehet/ oder da jemand ein baufälliges Haus wissentlich hätte/ selbes gählings einfallete/ und ein Persohn erschlagete/ wie nich weniger müssen von dem culposen Thäter alle Gerichts- und Proceß-Kösten/ auch Abtrag der Freundschafft beschehen. Damhaud. c. 85. n. 12. So auch de Jure procediert/ indeme ein dergleichen Delinquent actione L. aquiliæ angesucht werden mag. §. 4. & 9. Inst. ad L. aquil.

Dergleichen Exempel setzet Carpzov. p. 1. quæst. 27. num. 40. die mit Keichen-Straff und Abtragung der Schäden seynd abgewandlet worden/ als da zwey miteinander gerungen/ und auf den Boden gefallen/ der eine aber/ durch des andern an der Seiten gehabten Messer gestochen worden: Item/ da ein Weib ihren Mann/ von ihr getruckt/ selber aber gählings die Stiegen eingefallen/ und den Halß gebrochen: Item/ da zwey um ein Büchsen gezancket/ wehrenden Zanckens aber die Büchs los gangen/ und ein nächst beystehender erschossen worden: Item/ der einen hinter einer Stauden gesteckten Menschen/ für ein Wild geacht/ und erschossen hat: Item/ seye die zwey-jährige Verweisung einem Buben von Vierzehen Jahren dictiert worden/ der seinen Mitgespann mit einem spitzigen Eisen aus Gespaß tödtlich gestopfft hat.

Item/ da einer aus Unbehutsamkeit über ein Kind ausgefahren/ oder mit seim Pferdt ein andere Persohn überrennt und ertödt hat.

Item/ da einer seinen schlaffenden Buben/ um solchen aufzuwecken/ ein Stecken zugeworffen/ dieser aber

* Carolin. lauten/ daß die Straff an Leib/ Leben/ oder aber zu Buß und Besserung erkennt werden solle.

über

über das Pferd herab gepurtzlet/ und seinen Geist aufgeben hat.

Vermög Tyrolischer Lands-Ordnung art. 77. 8. Buchs / ist das ungeschickte Wesen/ und Unbehutsamkeit zu beobachten / nach dessen Beschaffenheit die willkurliche Straf zu erkennen ist / gemeiniglich aber wird wegen der culpoten / und aus schuldhaffter Unbehutsamkeit verübten Entleibung / bey den Catholischen Gerichten / dem Delinquenten neben der Geldt- oder Reichen-Straff auferlegt / daß er für die Seel des Entleibten ein Kirchfahrt verrichten/und daß es beschehen/ einen glaubwürdigen Zettel der Obrigkeit auflegen solle.

Was aber einen unvorgesehenen/ oder besser zu sagen ungefährlichen Todtschlag anbetrifft/ allwo auf kein Weg/ oder Weiß einige Schuld / Unvorsichtig- oder unbehutsamkeit
3 einlauffet / ist zu wissen/daß es mehrer ein leydiger unglücklicher Fall / als ein Strafwürdige That zu benambsen seye/ dannenhero auch dessentwegen niemand weder mit Reichen- oder Geldt-Straff zu plagen / noch verbunden ist/ den Befreundten einen Abtrag zu thun. L. quæ fortuitis C. de pignor, act. Ord. Crim. art. 146.

Welcher Abtrag aber / da nur ein geringe Unvorsichtigkeit einlauffete/ statt finden wurde / dann ein unvorgesehener / und ein ungefährlicher Todtschlag seyn zweyerley / zumalen bey den ersten einige geringe Nachlässigkeit sich befindet. Ut destinguit Carpzovius p. 1. quæst. 27. num. 54. per leg. 1. §. 3. ff. ad l. Corn. de sicar.

7. Titul.

Von der/in einem Rauff-Handel von mehreren beschehener Entleibung.

Innhalt.

1. Von unterschiedlichen Fällen der Todtschläg in Rauff-Händlen.
2. Wie der Proceß dessentwegen zu formieren.
3. Ob die Complices alle zu torquieren.
4. Ob die Complices alle zu verstellen.
5. Wie die Complices zu straffen / da der Thäter mit der ordinaria gebüßt worden.
6. Vom Urheber des Rauff-Handels/und dessen Straff.

Gleichwie unterschiedlicher Weiß dergleichen Rauff-Händel sich begeben können / also haben sehr weitläuffig/ ja nach Lehr Carpz. p. 1. q. 25. die Criminalisten hiervon sehr zweiffelhafftig / und finster geschrieben / damit aber in Sachen ein Richter seinen klaren Wegweiser haben könne / seynd nachfolgende casus zu beobachten,

Erstlich/ wann zwey oder mehr Personen / aus fürsetzlichen Gemüth/ und gefährlichen Vorhaben/ 1

dar-

darvon genugsame Rechtliche Erweisung vorhanden/ den dritten auf die Haut zu legen / ein Rauffhandel angefangen/in diesem Casu seynd alle interessierte wegen Einstimmigkeit ihres bösen gefährlichen Vorsatz / für Todtschläger zu halten / uud mit dem Schwerdt abzustraffen / wann gleich nur ein Persohn daraus / den dritten umgebracht / man auch kein Wissenschafft hätte / wer die tödtliche Wunden zugefügt habe. Art. ord. Crim. 148. l. nihil interest. 15. ff. ad. l. Cornel. de sicat Julius Clarus §. homicid. num. 37. Sintemahlen in dergleichen Fall/ da einer aus den Comploten und zusammengeschwornen/ den dritten umbringet/ die andere nicht für pure Bemühere / sondern wahre Todtschläger zu halten seyn / angemerckt die Bemühung nur alsdann mit der Extraordinaria belegt wird / da kein Todtschlag beschehen ist.

2 Wann in einem sich jählingenthebten Rauffhandel/ jemand tödlich verwundt und aus dem Processu wissend / wer die tödtliche Wunden zugefügt / alsdann were mit der Schwerdt-Straff pur der wissentliche Thäter zu belegen: Julius Clarus §. homicid. num. 41. Ord. Crim. articul. 148. Sintemahlen der Meynung Menochii & Harprechti dißfalls nicht nachzufolgen/ als welche lehren / daß weilen in einem jähling entstandenen Rauffhandel/ der Verwundende nicht das Gemüth hat / jemand umzubringen / die Ordinari Straff zu mitigieren wäre/dann/wie dieser Lehr ohne das bereits widersprochen worden / daß das Gemüth zum umbringen auß dem Instrumento abzunehmen/ also ist dißfalls der klaren Ord. Crim. nachzugehen / neben denen verwundert sich Haunold. t. 2. c. 2. num. 286. warumen die Extraordinaria nur statt haben solte/ da viel mit einander gerauffi / und warum nicht auch bey einem jähling sich zwischen zwey zugetragenen Zanckhandel/ wie diese Authores lehren.

3. Da ihr mehrer / in einem jähling ereigneten Zanckhandel / einen tödtlich verwundet / und aus dem Processu zwar erscheinete/ wer die tödtliche Wunden zugefügt / aber nicht / wer die erste tödtliche Plessur verursacht habe/ in diesem Fall seynd die Authores zertheilter Meinung / deren / welche vermeinen / daß weilen der Mensch nur einmal sterben könne / die nach ersterer tödtlicher Verletzung weitere tödtliche Verwundung mehrers einem todten Cörper / als einem Menschen zugefügt worden seye. Menoch. l. 2. arbitr. cap. 362. num 17. & 18. cum aliis.

Herentgegen aber/ daß in diesem Fall alle die tödtliche Verwundungen verursacht/ mit dem Schwerdt zu richten seyn / lehren nicht allein andere D.D. sondern es ist solches in Ord. Crim. art. 148. ausdruckentlich gesetzt. Accedit Lex Item Mela 11. § sed si plures 2. ff. ad. l. aquil.

Dann des Menochii Subtilitæt wär

gar

gar zu weit hervorgesucht/ ja in Jure nicht beständig / sintemahlen unwiderſprechlich wahr/ daß ein tödtlich verwundter Mensch für keinen verstorbenen zu halten/indeme selber/ der tödtlichen Wunden uneracht / eine ihme anfallende Erbschafft vor seinem würcklichen Todt erlebe kan: Wie Haunold hinwieder subtiliſiert, da aber aus dem Processu erscheint / daß der entleibte jähling/ und augenblicklich stein Todt niedergefallen/ und man nicht wissen/ noch abnehmen könte/ wer eigentlich Ursach des so schnellen Todts gewesen/wurde endlich die Lehr *Menochii*, als dero auch andere *D.D.* nachfolgen / nicht zu verwerffen seyn / angemerckt / die nach so schnellen tödtlichen ableiben zugefügte Wunden / keinem Menschen /sondern einem puren entseelten Cörper zugefügt worden seyn / dannenhero auch in Abgang eigentlicher Wissenschafft des Thäters keiner unter den Interessenten mit der *Leibs-Straff/ sondern alle extraordinariter abzustraffen wären. Carpz. p. 1. q. 25. Haunold. t. 2. c. 2. num. 286.

Aber da jemand dem anderen ein tödtliche Wunden / der dritte aber den andern noch über das / nicht zwar tödtlich / sondern dergestalt verwundete / daß andurch der Todt wegen bereits empfangener ersterer tödtlichen Wunden befördert wurde: vermeynt Molina t. 3. dispu. 34. num. 3. cum. Barthol. daß beede mit dem Schwerdt zu straffen seyen/ angemerckt die andere wunden / in Warheit nachgehends tödtlich worden/wiewohlen ebenfalls vorgelobter Molina darfür haltet / wann der andere Verwundter den Zustand des bereits Verwundten nicht gewußt / noch im Sinn gehabt hätte / den dritten umbzubringen / daß die Ordinari-Straff nicht zuerkennt werden könte.

Wie aber/ und gesetzt / einer verwundt den andern tödtlich / der Verwundt aber wird jähling durch ein Sturmwind / Erdbidem &c. oder in andere Weeg unvorsehener Weiß ertödt / diese Frag resolviert, ob allegierter Molina, und sagt / daß nichts desto minder der Verwunder mit der Ordinari-Straff zu züchtigen seye / und zwar aus der Ration, und Ursach / indeme einen tödtlich zu verwunden / oder gleich Anfangs völlig umbzubringen in Rechten ein Sach seye.

4. Da aber in einem jählingen Rauff-Handel jemand tödtlich verwundt wurde / jedoch kein Wissenschafft erhebt werden könte/ wer die tödtliche Wunden zugefügt habe / in diesem Fall ist die Ordinari-Straff wegen Ungewißheit des Thäters nachzulassen: und seynd die Interessenten sammentlich extraordinariè nach Ermessen / und Ausweiß der Umbständ abzustraffen. l. Item Mela. 11. §. sed plures 4. ff. ad l. aquil. Ord. Carol. art. 148. sintemahlen im Rechten besser/daß ein Schuldiger der Straff entlassen: als ein unschuldiger gestrafft werde. L. ablentem ff. de pœn.

In diesem Fall aber/und ehender ein Richter zur *Absolution* von der Ordinari-Straff schreittet/ ist erforderlich/daß durch den Inquisitions-Proceß genug nachgeforscht werde/ wer die tödtliche Wunden zugefügt/ und da einer vor andern mit erheblichen Indicien beschwärt wäre/ müßte selber nach *Proportion* der Indicien der Tortur unterworffen werden. Const. Carol. art. 34.

Sonderlich aber ist in acht zu haben/ wer aus den Tumultuanten am ersten flüchtig worden. And. Gail 2. observ. 109.

Ob die Persohn zanckstichtig und raufferischen Gemüths/ und dergestalten beschaffen seye/ daß man sich der That zu ihr versehen könnte Zanger. tract, de quæst, c. 2. n. 86.

Wer dem Entleibten feind gewesen. Idem d. l. n. 164.

Item/ wessen Degen Blutrünstig erfunden worden. Ord. crim. art. 34.

Sonderlich/ da ein gewisses Waffen/ der zugefügten Wunden gleichschneidig wäre/ dann auß dergleichen Gegenhaltung wird ein starckes Indicium gegen den Waffen-Träger erhebt/ ausser selber beweisete/ daß er solchen Degen jemand andern gegeben/ oder anvor auf ein Seiten gelegt/oder gar verlohren gehabt hätte. Nicol. Boer. decis. 165. num. 2.

Item/ wer absonderlich zu dem Tumult/ungemeiner Weiß bewaffneter kommen. Zanger. d.c.n. 164.

Wer Urheber des Tumults gewesen/ dann dieser wird vermuthet/ die Entleibung verübt zu haben: Berlich. p. 4 Concl. 11. n. 61.

Item/welcher in einer Stuben vor dem Rauff-Handel/ vorgesehener beflissener Weiß das Liecht ausgelöscht hat: Idem n. 70. Und was dergleichen Indicien und Inzüchten mehr seyn mögen

Da aber auf keinen genugsame/ erhebliche Indicia vorhanden wären/ könte keiner torquiert werden/sondern es müßte alle Complices arbitrar abgestrafft werden Berlich. p. 4. Concl. 11. n. 62.

Dann was die D. D. lehren/ es könten in dergleichē Fäll alle Interessenten torquiert werden/ ist mit einem Saltz-Körnl zu verstehen/ daß ist/ dafern wider alle Complices, Indicia vorhanden wären: als da der Entleibte so viel/oder mehrer Wunden gehabt hätte/als der Rauffer gewesen. Boss. in tract. de homicidio num. 28. Farinac. p. 3. tit. de pœn. temper. q. 96.

Oder wenigist können alle mit Interessierte der Tortur/als vero similiter informati, und die gleichsamb Wissenschafft haben müssen/ wer der Thäter gewesen/ unterworffen werden: dafern anders das Factum also beschaffen/daß die Interessenten sehen/und abnehmen haben können/ wer der Thäter gewesen/ dann bey nächtlichen Rumorn, und da probabiliter, und muthmaßlich einer der rechte Thäter gewesen/ wurde das Indicium der verosimiliter habenden

In

Information entkräfftet/ einfolglich die Interessenten der Tortur zu verschonen seyn. Blumlacher. ad art. 148.

Die Extraordinaria aber könte mit zeitlich- oder ewiger Relegation, Keichen; Item Geldt-Straff: und nach Proportion der Indicien, auch schärpffer ausgefällt werden.

5. Da in einem jählingen Tumult/ ihre mehrer einen verwundet/ jedoch kein Wunden vor sich selbsten tödtlich wäre/ sondern alle Wunden ins gesambt den Todt verursacht hätten/ in diesem Fall/ ob zwar nicht ohne/ daß alle insgesamt des Todts schuldig worden/ nichts deslo minder/ weilen unwissend/ aus wessen Schlägen der Todt eigentlich hervor kommen/ oder mit was für Ordnung die Schläg gegeben worden/ als müssen alle samtlich mit einer Extraordinaria, sambt Abtrag der Schäden/ ꝛc. gestrafft/ und könte ein Leib- oder Lebens-Straff/ gestalten Sachen nach/ nicht ergriffen werden. Carpzov. p. 1. q. 25. num. 45.

Aber hierüber gibt ein merckliche Limitation Haunold. d. l. num. 290. daß/ dafern der andere/ oder dritte Verwundter die Beschaffenheit des Verwundten wissete/ und mit vorsetzlicher geflissenheit/ noch darüber selben verwundete/ nur damit er wegen mehrer Wunden/ ehender sterben müsse/ und von diesen Umständen den rechtlichen constiterete/ wider ein solchen/ als einen warhafften Todtschläger/ die Ordinari Straff ergriffen werden solte.

Zum 6ten: Da zwar ein Rauff-Handel sich jähling erhebete/ und wehrenden Tumults die Interessenten schreyeten/ schlagt ihn zu todt: bringt ihn umb/ ꝛc. und einer hierauf ein tödliche Wunden zugefügt hätte/ in diesem Fall/ ob zwar anfangs kein Vorsatz gewesen/ oder ein Pact unterloffen/ jemand umzubringen/ nichts desto minder/ weilen der Interessenten einhellige Meinung gewest/ man solte ihn umbringen/ wären sie alle mit der Todts-Straff zu belegen. Ita Haunold. cum Damhoud. & Berlich. n 55. d. l.

Aus Gelegenheit dieser Materia beliebe zu wissen/ daß etwelche *Au*thores die Cautelam, so Berlichius ein gantz guldene Vorsichtigkeit tituliert/ einrathen/ daß/ da man unter vielen Raufferen/ und Tumultuanten/ auch mittels vorkehrter Tortur nicht wissen kan/ wer der tödtliche Verwunder gewesen/ die Obrigkeit alle Interessenten zum Todt verurtheilen solle/ aus Zuversicht/ der rechte Thäter/ werde aus Antrib des Gewissens/ die That bekennen: und die Unschuldige erretten/ aber Haunold. d. l. num. 293. lobet diese Cautelam nicht: alldieweilen leichtlich der Richterliche Sentenz illudirt, und verspottet werden kan: Sintemahlen kein Gericht bey diser Welt dergestalten mit aufrichtigē Beysassen bestellt werdē mag/ daß nicht ein heimlicher Ohrenblaser darunter zu finden/ ge-

schweigens was für todt = gefährliche Schrecken denen Unschuldigen zugefügt werden.

Im übrigen was obgesagt worden/daß der Thäter wissend wär/selber allein mit der Lebens-Straff zu belegen seye / ist dahin nicht zu verstehen/daß die andere/so auch mit geschlagen/ aller Straff entlediget werden sollen / sondern sie seynd nach Beschaffenheit der Umbständ auch gebührend zu züchtigen: Wie dann Carpzov. p. I. quæst. 25. num. 49.

5 ein Præjudicium setzet/daß neben dem Thäter / der mit dem Schwerdt abgestrafft worden/einem anderen/ der auch zugeschlagen/ und den Verabstorbenen / wiewohlen nicht tödtlich verwundt / das Ruthen-aushauen mit ewiger Lands Verweisung zuerkennt worden seye.

Da aber etwelche bey dem Tumult gewesen / aber nicht zugeschlagen/ oder Beyhülff geleist/ noch einigen/ Pact: oder Unterredung dessentwegen eingangen / die wären als unschuldige zu absolvieren.

6 Zu Beschliessung dieser Materia wird weiter gefragt/ ob nicht der Urheber des Tumults mit der Ordinari-Straff zu belegen seye/ dafern der rechte Thäter nicht wissentlich wäre?

Hierauf vermeynen viel D.D. von Ja/darvon Berlichius con. 11. num. 56. tractiert/ und zwar dessentwegen/ weil der Urheber die Ursach der Entleibung gewesen/ der aber in einer verbottenē Sach was anfangt/ der ist an allem/was daraus erfolgt/ schuldig/ ja/ es ligt nichts daran / ob einer selbst umbringe/ oder Ursach zum Todt gebe/ über das seye die Rechtliche Muthmassung / daß der Anfänger auch der Thäter seye/aber eben dieser Author mit andern mehr lehren das contrarium / daß der Urheber / da der Thäter nicht wissend / nur mit der Tortur belegt / oder mit einer *Extraordinaria pœna* abgestrafft werden könne/ sintemahlen aus puren Rechtlichen Muthmassungē niemand zum Todt zu verfällen / und obige Lehr-Sätz nur dahin zu verstehen/da einer ein proportionierte Ursach zum hernach erfolgten *Effect* eigenwillig gegebē hätte/ ein Tumult-Anfänger aber kan leichtlich zu greinen anfangen / ohne eintziges Vorhaben / daß hierauß ein Todtschlag erfolgen solle / wie dann die mehriste Pral-Hansen mehrer im Mund/als Hertzen ihr Courage tragen. Carpz. d. l. num. 55.

8. Titul.

Wie jener zu straffen / der in der Persohn des Entleibten geirret/und wie der Conatus abgestrafft werde.

Innhalt.

1. Straff des jenigen / der in der Persohn geirret.

2. Der

2. Der den rechten verfählet / und den unschuldigen umgebracht.
3. Item / der den Wöhr-Mann umbgebracht.
4. Von gefährlichen schiessen und stossen in ein Hauß.
5. Wie die Bemühung / oder Conatus umzubringen gestrafft werde.

DJe Doctores seynd verschiedener Meynung / und zeigen auch unterschiedene
1 Zufäll an / als erstlich / da einer aus vorsetzlichen Gemüth den Peter umzubringen entschlossen geweßt / jedoch den Paul / den er etwa aus übermässigen Zorn / oder dunckler disterer Nacht-Zeit halber für den Peter angesehen / umgebracht hätte / der ist unfehlbar / als ein Todtschläger zu straffen / sintemahlen sein Action, auf ein in Göttlichen und natürlichen / auch geschriebenen Rechten / verbottenen Todtschlag angesehen geweßt / einfolglich nothwendig seye / daß dessen Blut hinwiederum ausgossen werde / der eines vergossen hat Leg. 18 §. si injuria ff. de injur. Fachinæ l. 1. cap. 57. Und kan der beschehene Irrsaal dem Tödter nicht vorträglich seyn / weilen dessen Thun ein verbottenes / unehrbahres / unzuläßliches Wesen / und nicht zu verantworten ist wordurch dañ die *L. L.* in Contrarium auch entkräfftet werden: Als L. si per errorem 15. ff. de jurid. L. illud. 3. §. fin. ff. de injur. L. si cum servo 4. ff. eod.

Der andere Casus ist / da v. g. jemand den Peter umzubringen / vor-
2 haben ist / denselben vor seinen wol erkennt / und sicht / darauf schießt / selben verfehlt / und einen andern gählings fürüber- oder hervorgehende Persohn trifft / und tödt: in diesem Fall seynd etweiche D. D. lehrende / daß ein extraordinaria vorkehrt werden solle / weilen sie neben andern Rationen, und oballegierten Leg. dergleichen Todtschläg mehrers für Casual, und ungefährlich halten. Ita Menoch. l. 2. de arbitr. 324. n. 9. cum aliis.

Aber das Contrarium defendieren cum Bart. Gommezio & aliis Jul. Clar. §. homicidium num. 6 weilen in diesem Fall ebenfalls wider das Gesätz GOttes gehandlet / und an Seiten des Thäters der böse Vorsatz des Todtschlags einlaufft / Ita Carpzov, p. 1. q. 5. n. 21.

Kan auch dieses für keinen untadelbahren / ungefährlichen Todtschlag gehalten werden / angemerckt der Thäter mit keinen unzuläßlichen Sachen umbgangen / sondern in wahrer Gefährde gestanden / also / daß der dessentwegen / wider Willen sich ereignete Todtschlag / keiner geringen Schuld / sondern dem gefährlichen Vorsatz zuzumessen ist / wo aber die Gefährde einlaufft / alldort ist die Ordinari-Straff nicht zu unterlassen. Salic. in l. 1. in verbo plerumque Cod. ad l. Cor. de sicar.

Gleicher massen extendieren die D. D. die Lehr / da einer seinem Widerpart einen Stoß / oder Schuß zufügete / und selben auf die Haut legen will: Jedoch gählings den abwehrer

und Mittels-Persohn schädigte/und entleibete/ daß die Ordinari-Straff des Schwerdts vorzukehren seye. Ita Carpzov. d. l. n. 33.

Allwo er ein Præjudicium setzet / daß jener mit dem Schwerdt seye hingericht worden/ der sein eigene / zu Abwehr- und Vermittlung des Rauff- Handels / zugesprungene Mutter gählings entleibt hat / ein anders ist/ wie obvermeldt / da einer in Terminis, und Stand getrungener Nothwehr sich befindet / und zu Errettung seines Lebens gählings / den Mittels-Mann ertödete / dann dieser ist entweders nur extraordinariè, oder auch gar nicht abzustraffen/ dafern er die Todts-Gefahr anders nicht hätte abwenden mögen. Jul. Clar. §. homicid. n. 21. Const. Car. art. 145.

Der dritte Casus ist / da einer etwas unzulässliches gefährlicher Weiß
4 treibete / und andurch jemand umbringete/als da einer nächtlicher Zeit durch die Fenster mit dem Degen hinein stosset/oder aus Bravade durch die Thür/oder Fenster schiessete/ andurch aber ein Persohn ertödtete/ einen dergleichen Thäter verdammt Carpzov. p. 1. quæst. 5. n. 38. zum Schwerdt / alldieweilen die unerlaubte Todt-gefährliche Action, für ein wahre gefährde zu halten / und der Thäter an allem/ was hieraus erfolgt/schuldig worden seye.

Deme aber zuwider lehret Boss. de homicid. num. 75. daß in dergleichen Fäll/ die Ordinaria nicht also gleich statt haben könne / wie dann auch weiters lehret/ und communiorem allegiert Haunold. t 2. c. 2. n. 294. daß in nachfolgenden casibus die ordinaria nicht statt habe / sondern was Carpzovius gelehret/ gleichwohlen in Sachsen observiert werden möge.

1. Als da einer den Paul in der Persohn nicht geirret/auf selben geschossen / gefehlet / und eine andere Unschuldige nicht vermeynte Persohn gählings getroffen.

2. Da einer wehrenden Rauff-Handels einen Mittels-Mann / so gählings und unversehens unter den Stoß/oder Schuß laufft/entleibete.

3. Da einer ohne Gemüth jemand umzubringen durchs Fenster sticht/ oder schießt.

Dann in diesen drey Begebenheiten wäre dem milderen Sententz, der mehrern DD. nachzugehen: die Schwerdt-Staff aber nur im ersten / und Anfangs dieses 8. Tituls angezeigten Casu zu dictieren / sintemahlen alldorten der Todtschlag gegen die Persohn in dero Selbstheit/ vorsetzlicher Weiß angetragen worden/wiewohlen ein Fehler/ daß es die rechte Persohn nicht gewesen/ unterloffen ist.

Wie der Conatus, Bemühung/oder das pure Vorhabē/ jemand umzubringen abgestrafft werde.

In geschriebenen gemeinen Kayserlichen Rechten ist es ein ausgemachte Sach / daß der Conatus, 5
oder das erwiesene Vorhaben / und

Bemü-

Bemühung jemand umbzubringen/ dafern es zu einem äusserlichen Zeichen ausgeschlagen / mit dem Schwerdt abgestrafft werde/als ob die That würcklich beschehen wäre. Leg. 15. qui cum telo Cod. ad. l. Corn. de sicar. Item §. 5. Inst. de publ. judic. &c.

Aber aus gemeiner/und durchgehends eingeschlichener Gewonheit / seynd diese L.L. aufgehebt/und wird der Conatus, nach Schwere der Umständen/der Verhinderungen/ꝛc mit einer Extraordinaria arbitrierlich abgestrafft / und also der einen verwundet / aus Gemüth und Meynung/ selben umzubringen / da doch die Wunden nicht tödtlich worden / derselbe ist nur um Willen der Verwundung / und nicht eines Todtschlags zu straffen. Jul. Clar. in §. homicid. n. 74. Farinac. tit. 14. quæst. 124. num. 78.

Jedoch / dafern es zu einer erst erzehlten Extremität und äusserlichen Act hinaus geloffen/ könnte auf dergleichen / aus boßhafften todtschlägerischen Gemüth/ verübten Verwundung / die Straff des Ruthenaushauens und ewiger Verweisung dictiert werden. Carpzov. p. 1. quæst. 2. num. 57. & 58. per præjudicia.

Die Nider-Oesterreichische Lands-Ordnung art. 62. aber setzet auf einen / der mit bösem lang bedachten Fürsatz/ einem fürgewartet / denselben würcklich angegriffen/ und seiner Seits an Vollbringung der Mord-That nichts hätte erwinden lassen/ ob gleich der Todt des Angegriffenen hierauf nicht erfolgt / nichts desto minder die Schwerdt-Straff dictiert werden solle: so aber in andern Ländern nicht practicierlich wäre.

9. Titul.

Von den Inzüchten und Anzeigung unterschiedlicher vorsetzlicher/ und gefährlicher Weiß vollbrachten Entleibung.

Innhalt.

1. Von Inzüchten der vorsetzlichen gefährlichen Entleibung.
2. Weiß und Weg den Thäter aus vielen Rauffenden hervor zu suchen.
3. Von Inzüchten zur Tortur in Entleibungs-Fällen.
4 Von Formierung der Fragstuck.
5. Practica in Sachen angerühmter Nothwehr.
6. Item/ in vorgebenden ungefehrlichen Entleibungen.

DJner freywilligen / und vorsetzlichen / ja gefährlichen Entleibung / Anzeigungen und Indicien, können nachfolgende gehalten werden.

1. Da ein verdächtige Persohn an dem Orth beschehener That bewaffnet gesehen worden. L. 1. ff. ad l. Cor. de sicar. 1

2. Da

2 Da jemand durch Abweeg / und Stauden nicht weit von dem Orth der That währe gehend gesehen worden.

3. Da einer mit etwelchen Personen bewaffnet wäre angetroffen worden / dann aus der Zusamenrottung wird ein freywilliger vorbedachter Todtschlag vermuthmaßt / Menoch. de arbitr. num. 361. sonderlich da es Leuth wären / die dergleichen öffters practiciert haben.

4. Item / da einer vor dem Todtschlag / sein mehriste Haab / und Güter verkaufft / und Pferdt bestellt hätte / damit er nach der That umb so viel ehender durchgehen möge. *Mascard.* de prob, con. 98. n. 26.

5. Die gemeine Anzeigung / als die Flucht / die eigenwillige Ausser-Gerichtliche Bekanntnus / die Betrohung / Feindschafft / darvon im Ersten Tractat weitläufftig gehandlet worden.

6. Item / da die gegenwärtige nebenstehende / und so mit dem Thäter bekannt / oder gangen wären / der Ubelthat nur zugeschüret / und nicht abgewehret hätten / wäre nicht unbillich ein Anzeigung heimlicher Verständnus und Abred abzunemmen. Menoch. l. 2. cas. 161. num. 52.

Item / da verdächtige Leuth nächtlicher zeit / und als die That beschehen / wären angetroffen worden. Id. cas. 361. n. 36.

Item / da zwey / oder drey verdächtige Kerl an heimlichen Winckel stehend gesehen worden. Boss. de homicid. num. 36.

Item / da in Wäldern / oder abgelegenen Orthen sich Kerl hervor thun / und einem nur nach / nicht aber vorgehen wollen: Item / Profession machen / den Leuthen den Weeg zu zeigen / dañ dieses seynd gemeiniglich schlimme Vögel. Menoch. l. 2. cas. 361. n. 27.

Item / da einer offtermahlen an den Orth gehend gesehen worden / da ein Todtschlag hernach erfolgt ist. Idem d. l. n. 44

Item / da einer mit fleiß Ursach zu Rauff-händel und Greinen gegeben hätte / wurde es kein geringes anzeigen vorsetzlicher Entleibung seyn / dann das boßhaffte Gemüth sucht Gelegenheit zu dem Ubel. *Boss.* de homicid. num. 56.

Wie nicht weniger ist ein sonderes Indicium vor ausgesinnten Todtschlags / da in einem Rauffhandel alle schreyen / schlag todt / schlag todt. Damhoud. c. 76. n. 27.

Item / zu Erfindung des Todtschlägers in einem Rauffhandel seynd die Indicia, ob einer vor anderen zanckfichtiger Natur / zornig aufrührisch wäre. Gail. l. 2. observ. 109.

Item / der das Liecht ausgelescht / zum ersten die Wöhr entblößt / und den Handel angefangen *Boss* de homicid. n. 28 Oder da einer sich bewöhrt hätte / der sonsten nicht gepflegt hat also aufzuziehen. Zang. c. 2. n. 164.

Item / der das Juramentum purgatorium zu schwören sich nicht getrauet

trauet / davon im ersten Tractat gehandlet worden. Carrer. in pract. crim. de indic. n. 37.

Item/da der Beschädigte/ vor seinem Todt einen offenbahret/und der That halber inculpiert hätte / wiewohlen/ da er ein oder anderen entschuldiget hätte/ wieder welche auch würckliche Anzeigungen vorhanden wären: wurde doch der Entschuldigung vor sich selbste mehrer zu glauben seyn / als denen widrigen Inzüchten / ꝛc. Alciat. 3. Præs. 4. n. 10. & præs. 39.

Item/da die Wunden eines gewisen Interessenten Waffen/oder Degen gleichförmig erfunden wird oder da in dem Schnee/oder Sand noch die Fußstapffen erkänntlich wären/ von wem sie beschehen. L. Indicia C. de Rei vindicat.

Von dem Blutfluß und Barrecht ist im ersten Tractat die Nothdurfft gehandlet worden.

Item/da jemand wehrenden raufens genennt wäre worden / du N. was hab ich dir gethan/daß du mich also tractierst/oder da einer letzterer Zeit auf den verstorbenen wäre gesehen worden zuzuschlagen/oder auf ihne ligend zu seyn/ dann wegen der nächsten Gewaltthat ist die Muthmassung / daß die Entleibung von diesen beschehen seye. Tiraq. de pœn. caus. 23. n. 20.

Item/können allhero die gemeine/ und in alle Lasteren sich einfindende Anzeigungen gezogen werden / davon im 1. Tractat gehandlet worden.

Zu der Tortur aber werden für genugsamb erkennt: erstlich da einer zur Zeit als jemand umgebracht worden / wäre mit blutigem Gewandt/oder Degen gesehen worden. Ord. Caro. art 33.

Da aber der Degen / oder Gewandt nicht blutig gesehen wären / könte die Tortur in Abgang anderer beyhülfflichen Umständ nicht ergriffen werden. Zanger. tract. de quæ. & tort. Und alsdann könte nach Meinung etlicher *D.D.* die Extraordinaria vorkehrt werden/ gleich wie/ da die Persohn privilegiert/ oder kein Hoffnung wäre die Warheit zu erpressen. Haunold. t. 3. c. 10. num. 492. Da aber die Tortur statt hat/ ist die Extraordinaria nicht also gleich vorzukehren.

Item/da einer den Umbbrachten heimlicher Weiß begrabete / wäre hieraus in Abgang anderer Umbständ / kein genugsame Inzücht zur Tortur / sintemahlen das Begraben aus Christlichem Eyffer herfliessen mag. Blumlach. ad art. 37. num. 1.

Item / da eines seine Fahrnussen als Hut / Degen / ꝛc. an dem Orth der Entleibung wären angetroffen worden. Con. Car. art. 29.

Aber dieses alles ist zu verstehen/ da er nicht durch andertwärtige Umständ sich purgieren und defendieren kan / daß er die Sach nicht mehr besessen / einem anderen gelyhen/ oder daß er den blutigen Degen gefunden / oder durch diesen / und jenen mit Blut bespritzt worden seye. Haunold. d. l. n. 493.

Dann wann er sagte/ er habe die Fahrnuß von dem Paul erkaufft / wäre der Paul in so weit graviert/ daß er anzeigen müßte/ woher er solche überkommen. Arg. art. 33. Const. Carol.

Biß erscheinender Warheit aber/ wäre der erste Sager nicht gleich für warhafft/noch der Besagte für schuldig zu halten.

Item der Anfänger des Tumults ist vor sich selbst würdig der Tortur unterworffen zu werden/wiewohlen/ wie oben gesagt / theils D.D. lehren/ daß er mit dem Schwerdt hingericht werden solte / so aber von mehreren wiederfochten wird / sonderlich weilen die von P. Haunoldo allegierte, und für notabel geachte Lex 6. C. ad l. Jul. de vi publica umb so viel minder zu achten / als der Conatus mit der Ordinaria von allgemeiner Gewonheit nicht mehr abgestrafft wird

Item / die jenige Umständ/ so bey einem jählings entstandenen Tumult / und Unwissenheit des Thäters die Tortur / wie obgemeldt / verdienen.

Was die Fragstück anbelangt / ist præmissis generalibus dahin acht zu geben/ wie der Casus sich erhebt möchte haben: und nach Summarischer Information aus der bereits eingeholten Inquisition, seynd die Fragstuck zu setzen: sonderlich die Feindschafft und Ursach des Entleibens zu untersuchen / so dann die Zeit / Orth / Tag und Stund/ mit was Mittel und Waffen/ weme solche gehören / wer ihme solche geliehen / mit was Prætext er selbe erhalten / was ihne darzu bewegt / wer in Sachen interessieret, wer sie seyen / wo sie sich aufhalten / wie sie aufziehen / ꝛc. wo der Cörper hinkommen ? was der Entleibte an Geldt oder andern Sachen bey ihme gehabt / was er hiervon zu ihme genommen / wo er solches hingethan / ob er nicht öffters Todtschläg verübt / ꝛc.

Ist die Sach in angerühmbter Nothwehr/ so ist weiters zu fragen/ und acht zu haben/ was für Feindseeligkeit zwischen beyden unterlossen / und wie sie an ein ander gerathen / wer es gesehen / gehört / werden andern angesprungen/ wie weit der Entleibte den andern getrieben / was das Orth für Gelegenheit gehabt / zu entfliehen/wie lang der Handel gewehret / umb zu sehen / ob die Nothwehr zu rechter Zeit beschehen / mit was Waffen der Angriff vorbey gelossen: ob es nicht möglich gewesen wäre / sich aus dem Handel zu machen? Warumb Constitut solches unterlassen? Item/ ob der Angreisser geredt/ geschryen/ wie er solchen erkennet/was er hierauff geantwortet / wie lang das Wort-wexlen gewähret / wer die Wöhr zum ersten ausgezogen ? welcher unter ihnen bezecht gewesen / mit was Gemüth er den Straich dem Gegentheil versetzt / ob jemand auf der Gassen gewesen / oder zu dem Fen-

4 ster

ster heraus geschauet / in welchem Hauß / solle es benemen / ob der Verwundte oder Entleibte gefallen / was er nach dem Fall gethan / ob er weiters gangen / oder den Gefallenen noch darüber hin verletzet habe.

6 Item da er sich eines ungefährlichen Todtschlags berühmet / da er doch vorsetzlich selben verübt hätte / muß man die Indicia und vorlauffende Anzeigung Rechts untersuchen / und weiters dem Constituto zusetzen: wie er sagen könne: das dieses ungefährlicher weiß beschehē seye da man doch aus dem Processu wisse / mit was für Vorhaben er dahin gangen / zu was End er dann die Pixen mit ihme getragen / wie scharpff selbe geladen gewest / wer sie geladen / wer die Pixen zuvor unter Händen gehabt / ob er nicht öffter dahin gegangen / zu was Ende / was er alldorten gesucht / oder zu suchen gehabt / was er zu diesen und jenen dessentwegen vermeldt / ꝛc. und was dergleichen mehr seyn mögen / die nach Verschiedenheit der Umbständ auch verschiedentlich gesetzt werden müssen / sonderlich aber jene / die aus der Nomination der Interessenten herfliessen / davon im ersten Tractat der Modu zu lesen ist.

10. Titul.

Von dem Laster des Vatter-Mords / oder Parricidii.

Innhalt.

1. Was unter dem Parricidio verstanden.
2. Straff des Todtschlägers der Befreunden / in aufsteigender Linie.
3. Straff des Todtschlägers jener Personen so an statt der Eltern ist.

GLeich wie unter andern Lastern das erschröcklichste der Todtschlag / also wird unter denen Todtschlägen zum abscheulichsten der Vatter-Mord gehalten / so auf Latein Parricidium benambset wird / unter welchem Wort aber nicht allein der pure Vatter-Mord / sondern auch der 1
Mutter / Aehni / Aehn / Bruder / Schwester / Bruders Kind / des Vatters / oder Mutters Bruder / der Mutter Schwester / der Schwester Sohn / oder Tochter / das Eheweib / der Mann / der Aidam / die Schnur / Stieff-Vatter / Stieff-Sohn / Stieff-Tochter / der Patron / und Patronin / verstanden werden. L. 1. ff. ad l. Pompejam de parricid. item §. 6. inst. it de publ. Jud.

Und nach Ausweiß dieses §. wird / ob verbum affinitatis (dafür aber die Authores verbum affectionis zu lesen vermeynen) das Laster weiters extendiert auf den Schweher / Schwieger / nicht zwar / daß eben darum auch die schwere Straff / so eigentlich auf den Vatter-Mord beköret / dißfalls dictiert werden solle / wie hernach folget.

Daß aber in erstbemeldter Lege der Vatter / der seinen Sohn umbringt / nicht begriffen / ist Ursach / daß von Alters ein Vatter den Gewalt des Lebens / und des Todts über den Sohn gehabt hat.

Gleichwie aber dieses Laster am schweristen wird / da ein Kind seine Eltern umbringt / als ist vorderist von diesem Gradu zu handlen / wie solcher abzustraffen.

Die alt-Romanische Gesätz haben hierauff ein absonderliche Straff erfunden / nemlich / daß der Todtschläger lebendig / sammt einem Hund / Haan / Viper / und ein Affen / in einen ledernen Sack gesteckt / und in das Meer / oder Fluß / oder da des Wassers kein Gelegenheit wäre / derselbe denen wilden Thieren zum zerreissen vorgeworffen werden solle. L. 9. ff. ad. l. Pompei de parricid.

Die Ursach / daß obstehende Thier mit dem Delinquenten in ein Sack eingenehet werden sollen / wird verschiedenlich gegeben / als den Hund / weilen man den jenigen / der kein Mensch genennt zu werden würdig ist / man ein Hund zu nennen pflegt / den Haan / damit der Delinquent von der Viper / die gegen den Haan ein Antipatiam tragt / desto mehr gepeiniget werde / dann daß theils sagen / damit der Delinquent nicht schlaffen möge / gedunckt Haunoldo lächerlich zu seyn / als ob in solchem Stand dem Delinquenten / viel zu schlaffen oder dem Haan zu krähen beliebete.

Die Viper / weilen selbe bey der Geburt den Leib der Mutter aufbeißt / und selbe andurch ertödtet / und endlichen den Affen / in deme dieser / ausser der Form / und Gestalt eines Menschens / nichts menschliches an ihme hat / also auch ein dergleichen Vatter-Mörder.

Ob aber diese Straff noch heutiges Tags zu practicieren rathsam / oder noch practiciert wird / seynd die D. D. nicht gleichsinnig: daß diese Straff in Sachsen noch observiert wird / lehret Carpzov p. 1 q. 8. n. 15.

Jedoch mit dieser Linderung / daß an statt eines ledern / nur ein leinener Sack / wodurch das Wasser alsobald durchdringen kan / genommen werde.

2. Das an statt des Affens / so dieser Enden theur / und hart zu überkomen / ein Katz applicieret werde könne.

Drittens / da kein lebendige Schlangen oder Ater zu überkommen / man gleichwohl gemahlt auf ein Papier hinein werffen könne / aber was für Peyn und Schmertzen werden die gemahlte Atern anthun? fragt Haunold. t. 2. c. 2. n. 491. oder auch / da die Gelegenheit deß Wassers nicht vorhanden / werden die Delinquenten auch in Sachsen

mit

mit dem Rad gestrafft / angemerckt die Vorwerffung den wilden Thieren ebenfalls ungewohnlich ist.

Daß aber / weilen diese Straff durch kein anders Reichs-Gesetz aufgehebt worden/noch practiciert werden müste/sagt Hanold. d.l. von nein/ sintemahlen durch nicht Brauchung eines Gesetz/ dasselbe ebenfalls erlöschen kan/ als ob es würcklich aufgehebt worden wäre. In deme nun diese Straff ein augenscheinliche Verzweifflung nach sich ziehet / als ist sich nicht zu verwundern / daß in eim und andern Land diese alt-heydnische Straf aufgehebt worden seye.

In Nieder-Land zu Brüggen lehret Damhoud. c. 81. daß die Vatters-Mörder mit einer Schlaiffen / oder an dem Roß-Schweiff an den Orth der Richt-Statt geschlaifft mit dem Schwerdt hingericht/und dero Cörper so dann auf ein Rad gesteckt werden.

In Hispanien Teste Claro § parricid. n. 5. werden dergleichen Delinquenten mit dem Schwerdt abgestrafft / nachgehends in ein Faß gesteckt und in das Wasser geworffen.

Item / zu Mayland pflegt man selbe bald zu hencken / bald zu köpffen: Oder sie werden mit glühenden Zangenriß anvor gepeyniget/ ꝛc. Vultei. in §. institut. de pub. jud.

Die Nider-Oestereichisch Lands-Ordnung setzt/ art. 65. nachfolgende Straff/ nemlich / das Radbrechen von unten auff/oder oben herab nach Beschaffenheit des Verbrechens / oder nähe der Freundschafft / es könne auch ein gar boßhaffter / oder grausamer vorsetzliche Vatters-Mord durch das Viertheilen abgestrafft werden.

Die Tyrol. Lands-Ordnung setzet art. 42. 8. Buchs. per formalia ihren Herren verrathen/ oder Vatter oder Mutter umbringen / NB. darum/ daß sie die Erben/haben Leib und Gut verfallen : ohne Benamsung/ wie die Straff am Leib beschehen solle/ worbey aber zu mercken / daß wofern ex parte fisci, die Qualität / daß eben darum der Vatter-Mord beschehen / damit man erben könne / nicht bewiesen / oder ausgeführt werden kan/ die Confiscatio bonorum nicht statt haben wurde: könnte also nach Ausweis der Umständ entweders das Radbrechen: oder die Schwerdt-Straff mit vorhergehenden Zangen-Riß / oder nachfolgender Auffsteckung des Cörpers auf das Rad zuerkennt werden.

Diese Straff hat unbedencklich statt/ da einer seinen Vatter / oder Mutter / oder andere in aufsteigender Lini Befreundte als Eeni und Aeni : Vatter- und Mütterlicher Seits todtschlagete: L. 1, ff. ad l. Pompei : de Parricid. Und ist dißfalls kein Unterschied zu machen/ ob der Vatter ein ehelicher / oder nur natürlicher Vatter seye: dann dieser Greuel ist in der Natur gegründet/ worin ein lediges / und eheliches Kind in der Substantz eins seyn. Clar l. 5. §. parricid. n. 2.

Die Nider-Oestreichis. Landsordnung aber gibt hierin ein Limitation / ausser / es wäre einer von einer Mutter gebohren / die jedwedermann zu Willen gewesen wäre / alsdann wurde ein solcher wegen Unwissenheit kein Vatter-Mord begehen können. Anbelangend jene / so an statt der Eltern seyn: als Schwäher / Schwieger / Stieff-Vatter / Stieff-Mutter / ob wegen derselben Todtschlägen / vorstehende schwere Leibs-Straff statt habe / oder nicht / seynd die D. D. zweyerley Meynung / viel sagen Ja: Ut apud Berlich. part. 4. Concl. 6. num. 51. cum aliis, Viel sagen Nein / nicht zwar / daß dieser Todtschlag kein Parricidium seye / sondern weilen zwischen einem leiblichen / und einem Stieff-Vatter ein mercklicher Unterschied / also seye vernünfftig / auch in der Abstraffung ein Differenz zu machen / zu deme seye der §. alia deinde lex 6. instit. de publ. judic. nur aus der l. un. C. de his qui parent. vel lib. occid. herdan genommen worden / worinnen nicht affinitatis / sondern affectionis zu lesen ist / und ob zwar diese Personen an statt der Eltern geachtet werdē / seynd doch ratione der Abstraffung / als in einer verhaßten Materia kein Extension zu machen / um so viel minder / als in Rechten vorgesehen / daß dergleichen Todtschläger nur mit dem Schwerdt hingericht werden sollen: L. 1. § 1. ff. ad l. Pompei de Patricid. Novell. 18. c. 5. in princip. Carpzov. aber / p. 1. quæst. 8. num. 39. setzet per Præjudicium, daß ein Schwäher-Mörder zur Feim: oder Richtstatt geschlaifft / und folgends mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gestrafft worden seye: wiewohlen dieser Auctor in numero 46. & 47. weiters lehret / da ein absonderliche Boßheit / oder graußamkeit untertoffen wäre / daß auch die Straff des Rads billich gebraucht werden möge. Per l hodie ff. de pœn.

11. Titul.

Von dem Kinder-Mord.

Innhalt.

1. Straff der Kinder-Mörder.
2. Von lebendiger Ei pfählung der Müttern.
5. Straff eines Stieff-Vatters Stieff-Mutters.
4. Von Abstraffung des Vatters / dessen Kind die Mutter umgebracht.
5. Von gewüßter / und nicht geoffenbahrter Entleibung.
6. Wie in Kinds-Vrthun de Corpore Delicti zum Todts-Urtheil constiren müsse:
7. Von denen Indiciis zur Tortur.
8. Von Aussag einer einzigen Hebamen.
9. Von milderenden Umständen.
10. Von Schlagung eines Schwangern Weibs.
11. Ob die Torquierte völlig zu absolvieren.
12. Von Abstraffung der Bemühung.
13. Von Ertödtung unzeitiger Frucht.
14. Von monstroser Geburt.

Nach erklärter ersten Gestalt des Lasters Parricidii in aufsteigender Linien erfordert die Ordnung/ daß von dem Todtschlag in absteigender Lini gehandlet werde: dann zu wissen/ daß die alte Heydnische Gesetz/ die dem Vatter über seine Kinder den Gewalt des Lebens und Todts zugelassen: nachgehends von geschriebenen Rechten aufgehebt/ und auf die Eltern als dero Amt in barmhertziger Erziehung der Kinder/ und nicht in grausamer Hinmetzlung bestehet/ ebenfalls die Straff des Sacks/ oder pœna culei verordnet worden seye. L. uo. C. de his qui parent. vel lib. occid.

Wie nun die Kinder wegen Ermordung ihrer Eltern abgestrafft zu werden pflegen/ eben also/ und mit gleicher Straff sollen die Kinder-Mörder nach Gewonheit jeden
11 Orths gezüchtiget werden: und ist kein Unterschied zu machen/ ob das Kind aus pur natürlicher/ Ehebrecherischen/ Blut-schändlich/ Verdammter/ oder aus ehelicher Vermischung hervorkommen: sintemahlen in der Grundvöste der Natur zwischen diesen Kindern kein Unterschied gefunden wird/ als der erst in geschriebenen Rechten eingeführt worden: wiewohlen etwelche D. D. lehren/ daß des/ aus verdammter/ Blut-schändlicher/ oder Ehebrecherischer Vermischung entsprossenen Kinds-Mord/ nur mit der Straff des Schwerdts belegt werden solle/ welche aber widerstreitet Carpzov. p. 1. quæst. 9. num. 15. und gibt allein die Limitation, und Absatz/ da ein Vettel/ so sich vielen unbedencklich gemein gemacht/ ein Kind gebohren/ daß man nicht wissen kan/ welchem Vatter es gehörig seye/ dann weilen der Vatter ungewiß/ also ist auch ungewiß vorzugeben/ daß der Todschlag ein Kinder-Mord eigentlich seye. Menoch. de arbitrar. c. 356. num. 16.

Gleiche Straff des Sacks/ oder culei gehöret auf die Müttern/ so ihre Kinder umbringen: und macht das geschriebene Recht kein Unterschied/ zwischen Vatter oder Mutter/ wie dann auch in Sachsen Teste Carpz. die Weiber/ wegen des Kinds-Mord damit abgestrafft werden; sintemahlen die Abtödtung der Kinder wegen verzweiffleter Scham/ so doch vor der Sünd hätte beobacht werden sollen/ ein so gemeines Laster ist/ daß die Criminalisten für ein Nothdurfft zu seyn vermeynen daß mit allem Ernst wider dergleichen Mütter procediert werde/ sie seyn gleich Edel/ oder unedel/ hoch oder niedern Stands/ angemerckt/ ohne Unterschied von Rechts wegen ein gleichförmige Straff auf jeden dergleichen Delinquenten gesetzt ist. Carpzov. p. 1. quæst 9. num. 38. & seq.

Vermög Carolinis. Hals-Gerichts-Ordnung art. 131. wird die 2
lebendige Begrab- und Pfälung der Weiber für ein gewohnliche Straff dieser Sünd gehalten/ jedoch Verzweifflung zuverhüten/ könnte nach Ausweiß dieses Articuls die boßhaff-

ir

te Kinder-Mörderinnen/ allwo des Wassers Gelegenheit ist / ertränckt/ werden / wie dann nach Tyrolischer Land-Ordn. art. 41. 8. Buchs. ein Frau / die ihr eigen Kind/ um willen/ daß sie ihr Schand verbergen möge/ umbgebracht / lebendig in das Erdreich begraben/ und ein Pfahl durch sie geschlagē werdē solle.

Die N. O. L. O. aber hat zu Verhütung der Verzweifflung auf ein solche Thäterin die Straff des Schwerdts gesetzt art. 66. p. 2. Gestalten auch in Tyrol diese Verzweifflungs-volle Straff nicht mehr gewohnlich/ sondern ebenfalls die Straff des Schwerdts erkennt wird / so auch von denen D D. und Criminalisten gut geheisen wird. Jul. Clar. §. parricid. n. ult., vers. & ita plures.

Und also wird es auch in dem Saltzburgischen observiert. Teste Blumlach. in suo Comment. ad art. 131. Wiewohlen da beschwärende Umstände einlauffen / als da ein Mutter mehr Kinder/als eines umbgebracht / oder mit sonderer Grausamkeit selbes hingericht hätte/ nemlich mit lebendiger Vorwerffung denen Schweinen/Hunden ꝛc. könte die Mutter/entweders vor der Decapitation geschlaifft / oder mit glüenden Zangen gerissen werden. Berlich. p. 4. concl. 7. num. 7. & 8.

Wie dann bey dem Carpzov. d. l. num. 48. verschiedene / theils erschröckliche *Exempla* zu lesen/ wie die Eltern ihre Kinder umbgebracht haben/ als mit erstecken / Mund und Nasen zu verstopffen/ ein Aschen in den Mund zu werffen / oder unter ein Beth/ oder Stroh zu legen/oder mit einem Messer die Surgel abzuschneyden/ zu zerstechen/oder bey den Aermlein voneinander zu reisen/das Hirn auszuschmützen/und das Köpfel an ein Wand zu schlagen / oder mit Gewalt auf ein Kind zu sitzen / und selbs zu erstecken/oder das Kind lebendig in ein Wasser-Brunnen/ oder Pfitzen zu werffen; Item/zum Fenster hinab stürtzen/ oder ein lebendiges Kind in einen glühenden Ofen hinein zu werffen/ ja was noch erschröcklicher/ das lebendig Kind in ein Gruben zu vergraben/ oder gar den Schweinen/ Hunden / ꝛc. zum zerreissen / und aufzufressen fürzuwerffen / welches ja abscheulich anzuhören/ und billich mit schärpfferer Straff zu belegen ist.

Die Straff der Kindermörderey wird auch auf ein Aehni/ und also hinaus extendiert. *L.* 1. ff. ad. *L.* Pompei. de parric. *D. D.* communiter. Keines Weegs aber auf ein Stieff-Vatter/ Stieff-Mutter / Schwehr oder Schwieger/die ein Stieff Sohn Stieff-Tochter: Aydam / oder Schnur umbbringen/ dann / gleichwie oberwehnt worden/ daß bey diesen Persohnen die Straff des Sacks oder Culei in aufsteigender Lini nicht zu beobachten seye / also hat solches *ex Natura correlativorum* auch in absteigender Lini nicht statt/ jedoch damit die Stieff-Eltern abgeschröckt werden / lehren die D.D. daß neben der-

der Schwerdt-Straff auch die Schlaiffung zur Richtstatt / oder nach vollbrachter Execution die Einflechtung des Rads zuerkennt werden könne. Ita Carpzov. p. 1. quæst. 9. num. 67.

Hierbey aber ist zu mercken / daß
4 wann gleich die mörderische Unzüchterin mit der Todts-Straff belegt wird / der Unzüchter mit anderer Straff nicht / als die nach gewohnheit der Orth auf ein Schwängerung gesetzt ist / abzustraffen seye / ausser der Unzüchter hätte die That der Mutter eingerathen / oder hierzu Hülff und Gelegenheit gemacht / oder eingewilliget / alsdann wurde selber mit gleicher Straff abzustraffen seyn. §. alia deinde Lex, 6. Inst. de publ. jud.

Aber dafern jemand die beschehene That vor gewißt / selbe nicht verhindert / da es doch hätte seyn
5 können / oder die Mörderin darvon abgehalten / sonderen es geschehen lassen / oder nachgehends verschwiegen / seynd die D.D. zweyerley Meynung / die erstere vermeynen / daß ein dergleichen Wissender / ebenfalls mit der Straff des Sacks abzustraffen seye / er seye nun ein Vatter / oder ein anderer / der nicht befreundt: und allegieren L. utrum. 6. ff. ad l. Pompei. de parricid. Item §. alia deinde lex. inst. de publ. jud. Ita Menoch. Berlich. Damhoud.

Herentgegen aber / weilen niemand verbunden / die wissende Mordthat zu entdecken. C. placuit 6. q. 2. l. pen. ff. de furt. Oder die That zu verwehren / da einer gegenwärtig gewest / und solches thun hätte mögen. Bart. ad l. 3. §. sed licet. ff. quod met caus.

Wie hiervon bereits oben gehandlet worden / als seynd viel DD. die lehren / daß in dergleichen Fall nur ein Extraordinaria statt habe. Ita Farin. part. 5. q. 120. num. 154. tex. express. in lib. 2. ff. ad l. Pompejam, de parricid. Allwo ein wissender Bruder / der die That dem Vatter nicht eröffnet / nur religiert worden.

Und also attestiert Carpzov. p. 1. quæst. 11. num. 51. per præjudicia, daß in dergleichen Fäll / nach Verschiedenheit der Umbständ entweders die ewige / oder zeitliche Verweisung: Item Reichen / oder Gelt-Straff seye zuerkennt worden. Sintemahlen die allegierte Lex utrum, nur von jenen mitwissenden handlet / die an der That Mittheil haben / oder wie Oldekopp. contra Carpzov. lehret / zur That einwilligen und einstimmen.

Damit aber die Materia der Kindermörderey / als ein leyder sehr eingerissenes Laster vollständig tractiert, und verstanden werde. Ist zu wissen / daß die Ordnung / und Ausfällung der Todts-Straff de corpore delicti constieren müsse / dann sonsten wäre die Bekanntnus des Weibsbilds nicht genug: wie aber in diesem Fall de corpore delicti, 6
nemblich / daß ein Kind würcklich ertödt worden seye / Rechtlicher weiß constiere, seynd die D.D. in

etwas verschieden: daß der Kindermord unter jene Laster/ so Merckzeichen nach sich lassen/ zu rechnen seye/ braucht es keiner Frag/ soll dannenhero die That/ nach Ausweisung des ersten Tractats/ mit Ersichtigung der zuruckgelassenen Fußstapffen erwiesen werden/ nemblich/ daß man erstlich den bekennende Thäter befrage/ wohin der Cörper des entleibten Kinds kommen/ wo er selben begraben/ ja der Delinquent solle selbsten zu dem zweiffelhafften Orth gebracht werden/ und anzeigen/ wo der Cörper eigentlich liege/ wie dann wissentlichen Rechtens/ da der Delinquent mit der Sprach nicht recht herauß will/ selber zu rechter klarer Antwort mit der Tortur angegriffen werden könne/ wann nur der todte Cörper erfunden wird/ lehret Carpzovius p. 1. quæst. 16. n. 7. & 13. daß zur Ordinari Abstraffung genugsam de corpore delicti constiere/ wann gleich kein Wund-Mahl an dem Cörper ersehen wurde/ sintemahlen es mit Abtödtung der Kinder kein grossen Gewalt/ oder Verwundung braucht/ dann wann von äusserlichen Zeichen der Wund-Mahlen/ als wie in den Todtschlägen erlebter Leuthen vonnöthen/ consti en müßte wurden die mehristen Ertödtung der Kinder ungestrafft verbleiben müsse/ als die man mit einem Finger leichtlich erstecken kan: ist also genug/ daß der todte Cörper des Kinds gefunden/ und die Mutter bekennt/ daß sie solche Geburth umgebracht habe; Jedoch lehret Blumlacher. in suo comment. ad art. 131. num. 2. daß diese Lehr procedere/ dafern die Mutter in ihrer Bekanntnus/ nicht von einem gewiesen tödtlichen Instrument, so ein Zeichen nothwendig zuruck gelassen hätte müssen/ ausgesagt hätte/ dann wann so dann bey dem todten Kind kein dergleichen bekänntliche Wunden ersehen wird/ wäre die Bekanntnus hierdurch für unwahrhafft zu halten/ auch nur zur Ordinari-Straff de corpore delicti nicht constierlichen.

Gesetzt aber/ das todte Kind/ oder der Cörper könten nicht erfunden werden/ oder die Delinquentin bekennete/ sie hätte das Kind den Schweinen zu fressen geben/ oder sie hätte es in das Wasser geworffen. In diesen Fällen lehret Carpzovius d. q. num. 17. daß bey einlauffenden höchst erheblichen/ und tringenden Umbständ: und Rationen/ nicht allein die Straff des Schwerdts/ sondern auch die Ordinaria des Culei, oder Sacks ergriffen werden solte/ und zwar dessentwegen/ weilen unter denen Delicten, so sonsten Merck-Zeichen nach ihnen verlassen/ und Permanentia genennt werden/ und den/ so keine/ ihrer Natur nach/ zuruck lassen/ kein unterschied zu geben/ dafern das Delictum dergestalten arglistig beschehen/ daß hierdurch die nothwendige Merck-Zeichen aufgehebt worden/ und selbe mit Augen nicht betracht werden können.

Ein-

Sintemahlen ebenfalls in Const. Carolin. art. 6. vorgesetzt ist / daß die Erkundigung der That / so viel möglich / und nach Beschaffenheit jeder Sachen seyn kan / zu beschehen habe / wie nicht weniger / daß der Bekanntnus unzweiffelicher beständiger Glauben beyzumessen / und darauf zu urtheilen seye / da die Nachforschung möglichster Weiß beschehen / und kein Unschuldiger dergleichen auffsagen wurde.

Und also werde von den D. D. gelehrt / da einer bekennete / eine gewisse Persohn in das Wasser geworffen zu haben / die man mauglet und müffet / wurde von der Persohn Todt Rechtlichen constiren / dafern noch das gemeine Geschrey darzu kommete / oder ein Blut an dem Orth beschehener That erfunden wurde. Jul. Clar. q. 55. num. 11. Oder da ein Zeug meldete / er habe den todten Leichnam gesehen / alsdann wurde die Bekanntnus ebenfalls zur Ordinari-Straff genugsamb seyn / wann das gemeine Geschrey / oder ein Merck-Zeichen abgeflossenen Bluts mit einlauffete / oder die Zeugen die Nach-Geburth / oder der Bekennerin Kleider blutig gesehen hätten.

In Abgang dieser höchst tringenden Rationen aber lehret Carpzovius weiter / daß genau zu beobachten seye / ob neben der Bekanntnus andere / wiewol nicht so kräfftige / doch vernünfftige / und nicht verwerffliche Umstände einfallen / oder nicht / als dadurch Besichtigung der Hebamen wissend gemacht wird / daß das Weib warhafftig gebohren / oder selbes Weib ihren hohen Leib jählings verlohren habe / bey diesen Umbständen könte gleich wohl die Schwerdt-Straff zuerkännt werden / da aber die Bekanntnus gantz bloß / und die Umstände nicht so erheblich / daß man hieraus einen Kinder-Mord vernünfftiger Weiß erpressen kan / wurde das bekennende Weibsbild / mit der Lebens-Straff nicht zu belegen / sondern mehristen auszuhauen / und ewig zu verweisen seyn.

Wider diese Lehr aber stehet Blumlacher. ad art. 131. und sagt / daß in denen Delictis, die ihrer Natur nach Merckzeichen nach ihnen verlassen / das Corpus delicti nicht durch Inzüchten / und Wahrnehmungen / sondern durch augenscheinliche Warheit erhebt werden müsse / zudeme seye ein Zeug kein Zeug / in Ordnung zur Verdammung / das blossige Geschrey seye sehr zweiffelhafft / und könne das erfundene Blut kein so unfehlbaren Schluß machen / daß das Kind warhafftig und dergestalt / wie es die Mutter bekennt / um das Leben gebracht worden seye.

Gleicher gestalten gefällt dem Blumlachero nicht / daß wegen Besichtigung und Zeugnus der Hebammen die Schwerdt-Straff ergriffen werden möge / sintemahen zwey Weiber wenigst von geistlichen Rechten wegen ihres unbeständigen Urtheils / und Sinns / kein genugsambe Beweisung zu

Verurtheilung machen können: Zum andern / wan selbe gleich Krafft ihrer Wissenschafft aussagen könten / daß das Weib würcklich und warhafftig schwanger gewesen / können doch selbe nicht scientificè oder unverneinlich aussagen / daß das Weib eben darum ein vollkommene lebendige Frucht im Leib gehabt habe / oder ob das Weib die Frucht lebendig oder todt auf die Welt gebracht habe / vermeynt alsdann / daß in solchen Fällen kein Ordinari-Straff / sondern nur ein Extraordinaria zu schöpffen seye.

Ich aber vor meine Wenigkeit vermaynte / da ein Weib gebohren zu haben durch Hebammen überwiesen / einige Fußstapffen am Orth / und End / wo sie gebohren / vorhanden: und ein Richter vernünfftige Anzeigung eines vorhanden gewesenen Kinds überkommete / auch die Thätevin darüberhin freywillig / oder auch peynlich bekennete / sie hätte ihr lebendige Frucht in das Wasser geworffen / und umgebracht / warum solle auf dergleichen aus vernünfftigen erheblichen Ursachen begründter Bekanntnus auf das wenigst nicht die Schwerdt-Straff dictiert werden: angemerckt aus denen Exempeln genugsam bekannt / daß die Bettlen die Kinder gern in das Wasser zu werffen pflegen / dann sonsten wurde denenselben Gelegenheit gegeben / die Lebens-Straff jederzeit zu entfliehen / wann sie ihr Geburth nur in das Wasser werffeten: alldieweilen aber in denen verborgenen / und einer schweren Beweisung seyenden Ubelthaten / durch rechtliche erhebliche Wahrnehmungen das Corpus delicti probiert wird / Jul. Clar. q. 66. in princ. Wenigst zu Vorkehrung der Tortur: dafern die Bekanntnus nicht freywillig vorhanden wäre / da aber mit der entweders gütig / oder peinlichen Bekanntnus / anderwärtige Adminiculen einlauffen / als ein sichtbares Blut an dem Orth der That: Item / der Hebammen Aussag: oder die Nach-Geburth / &c. wurde diese Confession auch bey nicht erfindendem Cörper genugsam seyn / die Lebens-Straff zu dictieren. Vid. Guaz. def. 4ta circa corpus delicti n. 11.

Dafern aber die Thäterin in Güte ihre böse That nicht bekennet / oder mit unterschiedlichen Ausflüchten zu verneinen suchet / ist die weitere Frag / aus was für Inzüchten die peinliche Frag ergriffen werden mögen / hierinnfalls gibt die Const. Carolin. art. 35. nachfolgendes / daß wann eine / so für ein Jungfrau gehet / anvor mit einem verdächtigem Bauch gesehen worden wäre / die bey Ablegung des ungewöhnliche Leibs gählings bleich und schwach gewesen / wurde auf rechtmässige Erweisung dieser Inzücht die Peynliche Frag zu ergreiffen seyn Imo. da anderst das Mägdlein etwas frisch / und lüfftigen Wandels / und also beschaffen wäre / daß man sich der That versehen mag / 2do. da aus aydlicher Abhörung zweyer ehrlichen / und guten Wandels / auch Wissenschafft halber 7

der berühmter Hebammen/ mittels vorgehender Besichtigung heimlicher Stätten / selbe gebohren zu haben angezeigt wurde / und ist hiebey wohl zu mercken/daß ein eintzige am Orth / allwo nur eine zu überkommen wäre/nach vieler DD. Meynug
8 nicht genug / sondern erforderlich wäre/ daß zu Bekräfftigung/deß ohne das schwachen Weiber Urtheils/ noch eine von andern Orthen herzu beschrieben werde. Mascard. de prob. vo. 3. Concl. 1169. n. 21.

Sintemahlen leichtlich der grosse Leib/ aus anderer Indisposition und Kranckheiten entstehen kan: ist also vonnöthen / daß zwey Hebammen aydlich aussagen / die Vettel habe gebohren: die Aussag aber muß auf vernünfftigen Ursachen und Rationen begründt seyn: sonsten wäre es mehrers eines Viehs / als vernünfftigen Zeugens Auffag: wie die Juristen insgemein zu reden pflegen.

Item/ da ein frisch ertödtes Kind erfunden wurde / und in selbigen Orth ein verdächtige Dirn wäre/ so Milch in den Bürsten/ und dessentwegen kein vernünfftige Ursach anzuzeigen hätte/ warum ihr die Milch/ etwa wegen unterbliebenen Monat-Blühe / oder anderer natürlichen Ursachen / in die Brüst geschossen/ diese müsse forderist durch die Hebammen besichtiget / und nach deren Aussag und begründter Ursachen der peynlichen Frag unterworffen werden / dafern neben der Milch auch andere Umstände wahrer Gebuhrt durch die Hebammen angezeigt wurden. Const. crim. art. 36.

Item/ so ein Weibs-Bild ein lebendig gliedmässiges Kind / daß aber todt erfunden worden / heimlich gebohren / und verborgen hätte/ jedoch Entschuldigungs-Weis vorgebete/ das Kindlein seye ohne ihr Schuld todter von ihr gebohren worden / wäre selbe schuldig / diese ihre Exception, daß nemlich das Kind todter von ihr gebohren worden: oder daß sie auß Schwachheit dem Kindlein nicht helffen können / zu beweisen / da sie aber in der / ihr zugelassenen Beweisung und /Defension diese ihr Exception nicht probiert hätte/ist selbe/ob sie auf ihrer angemaßten unbewiesenen Entschuldigung bestehe/ mit peynlicher Frag zur Bekanntnus der Warheit zu zwingen. Const. Carol. art. 131. Zanger. tract. de quæst. cap. 2. num. 171.

Und gefället mir nicht/ was Berlich. Con. 7. num. 30. mit welchen andern D.D. lehret/daß pur wegen dieser beflissenen heimlichen Geburth / das Weib mit der Ordinari-Straff gezüchtiget werden solle / wann man auch wissend wäre / daß sie in Warheit ein todte Geburth auf die Welt gebracht habe.

Noch weniger aber wäre diese Exception der todten Geburt einer Glaublichkeit / da das Weibsbild ein lebendig glied-mässiges Kind gantz heimlich getragen / wie ein Jungfrau auffgezogen/ mit Willen und Fleiß allein / und ohne Hülff/

anderer Weiber gebohren: insonderheit da sie laugnete/daß ein Kind vorhanden gewesen/ da es doch hernach todter gefunden: in diesem Fall statuiert die Nieder-Oesterreichische Lands-Ordnung/art. 66 daß man ohne Zulassung weiterer Weisung mit der Tortur verfahren solle: Jedoch weilen in allen Delictis, sie seyen qualificiert/ wie sie wollen/ vor würcklicher Verfahrung mit der Tortur/ der Indicierte mit seiner Defension anzuhören/ also müste anderstwo vor würcklicher Tortur das Weib zur Defension, auch dißfalls gelassen werden: wie hiervon im ersten Tractat weitläuffig gehandlet worden.

Gleichfalls ist peinlich zu fragen/die/ welche fürgibt/ es seye ihr das Kind unversehens/und wider ihren Willen in die Reverendo Heimlichkeit entfallen/ absonderlich wann sie verschwiegen/ daß sie schwanger seye/ und ihren grossen Leib möglichst verborgen/ Nieder-Oestreichische Ordnung art. 61. §. 6.

Item/die jenige/ die vorgiebet/ sie hätte nicht glaubt/ oder gewüßt/daß sie schwanger seye/ und also wegen ihrer Unwissenheit gählings das Kind in die Heimlichkeit gefallen wäre: alldieweilen diß ein gantz unglaubliches Wesen ist: ausser sie beweise/ daß verständige Weiber/ so sie erst anvor kürtzlich besichtiget/ausgesagt hätten/ daß sie nicht schwanger wäre: N. Oest. L. Ord. d. l. Und da selbe nach vorkehrter Tortur beständig darauf verharrete/ sie hätte nicht gewußt/ daß sie schwanger wäre/ wurde sie der Lebens-Straff zwar entlediget/ jedoch nicht unbillich mit Ruthen ausgehauen werden. Berlich. cum aliis p. 4. Concl. 7. n. 25.

Oder da sie mit einer Grimsucht/ und wissentlicher schwerer Kranckheit beladem gewesen/ in solchen Schmertzen sich auf die Heimlichkeit verfügt/ und das Kind gählings in die Heimlichkeit verfallt hätte/ wurde selbe nur mit der Verweisung anzusehen seyn/ Berlich. d. l. n. 27. so meines wenigen Ermessen statt haben dörffte/ dafern selbe alsobalden Anzeigung geben hätte/ was ihr beschehen/ damit man dem Kind zu Hülff kommen/ und annebens ihr That in etwas excusieren könnte.

Item da auf die bezüchtigte Person dargethan wurde/ daß sie sich selbsten in die Seiten/ oder Bauch mit Fäusten/ oder sonsten gestossen/ dieselbe zusammen getruckt/oder eingefäscht/alsdann wurde sie der Tortur nicht zu befreyen seyn/ auisser sie könnte zu recht darthun/ daß das Kind sonsten natürlicher Weiß todter von ihr kommen/ und sie hieran nicht Ursach seye: sintemahlen diese gebrauchte Gefährde unabgestrafft nicht zu lassen ist. Texin l. dolovè 27. ff. de dol. mal.

Item/die jenige/die geständig/und bekanntlich ist/ daß sie die Geburth lebendig auf die Welt gebracht/ jedoch ihr Schand zu verbergen/ aus natürlicher Schwachheit/ oder Verblüten dahin sterben habe lassen/ die ist als ein bekenntliche

Mörde-

Mörderin mit der Ordinari-Straff abzuwandlen / da sie aber vorgebete / daß sie das Kind nur verborgen / mit guten Lebens-Mittlen möglichst versorget / und selbes ohn ihr Schuld aus natürlicher Schwachheit verstorben seye / wäre selbe zu Erweisung diese Exception zuzulassen / sonsten aber / im Fall nicht beständiger Erweisung / mit der Tortur anzugreiffen / alldieweilen die heimliche Entleibung des Kinds wider sie ein genugsames Indicium zur Tortur machet / dann alles heimliche schmecket nach Gefehrde. l. 27. ff. de dol. mal. und wird durch dieses heimliche Wesen die Exception des Unverstands / und Einfältigkeit jederzeit ausgeschlossen und aufgehebt. L. fin. ff. de rit. nupt. Crus. de Indiciis delictor. p. 2. c. 34.

Item da der Vatter des Kinds / die schwangere Bettel dergestalten schwer mit Streichen überfallete / daß die Geburt todter auf die Welt kommen ist denen Umständen fleissig nachzuforschen / ob nicht das Schlagen eigens wegen Ertödtung der Frucht angesehen gewesen seye. Berlich. concl. 8. n. 50.

Und da ein vernünfftiger Verdacht auf den Schlager fincket / kan selber der Tortur unterworffen / und befragt werden / mit was Gemüth und Vorhaben er die schwangere Bettel also tractiert habe

Item / wird der Entschuldigung des Weibs umb so viel minder geglaubt / sondern die Indicia hoch gestärckt / da wissend ist / daß sie anvor / als sie gemerckt schwanger zu seyn / zu Abtreibung der Frucht / Medicin eingenommen hätte. Crus. d. l. num. 17.

Im Fall nun das Weib / über angewendte Tortur / zur mehrern Bekanntnus nicht zu bringen / sondern beständig vorgebete / daß ihr das Kind unversehens in die Heimlichkeit gefallen / oder sie nicht gewußt habe / daß sie schwanger seye / solle sie gleichwol extraordinarie abgestrafft werden / alldieweilen diese Umständ dergestalt beschaffen / daß sie natürlicher Weiß davon zu reden / unglaublich scheinen. Vid. M. O. L. O. art. 67.

Die Extraordinaria ist nach Gutbedunckten der Umständ abzufassen / oder auch gar zu unterlassen / dafern die / durch die Tortur / gereinigte Umständ in etwas glaublicher fallen solten / v. g. daß einmal sie aus keinem bösen Vorsatz heimlich gebohren / und das Kind in wehrender Geburths-Schwächen verstorben seye / sonderlich da an dem Kind kein Mahl Zeichen zu ersehen / wiewolen eben die affectierte verborgene Niederkunfft extraordinarie abzustraffen würdig ist / welches alles dem Richterlichen Ermessen vorbehalten wird

Gleicher Weiß wird die Ordinari Straff gemildert / da die That zwar angefangen / aber nicht vollzogen worden.

Dann ob zwar unter denen Rechtsgelehrten verschiedene Distinctiones

ctiones zu finden/ wann Conatus, oder pure Bemühung mit der Ordinari, oder Extraordinari-Straff zu belegen seye/ nichts desto minder aber wird des jul. Clar. §. fin. q. 29. num. 2. Lehr/ und Meynung von mehristen D.D. beliebt/ nemblich da der Conatus in einer gewissen That/ wegen der Abscheulichkeit/ durch austrucklichen Statut, oder Rechts-Satz/ mit der Ordinari-Straff anzusehen/ daß selbe denen Rechten nach unverwiderlich ergriffen werden möge/ sonsten aber bey ausbleibender That durchgehends nur extraordinarie zu straffen seye/ jedoch weilen auch in den abscheulichsten Lastern unterschiedlichen sententioniert worden/ also kan ein Richter/ sonderlich/ da es zur nächsten Tüchtigkeit und Disposition der entlichen That gelanget ist/ auch die in Rechts Satz verordnete Ordinari Straff ergreiffen/ wiewohlen die Extraordinaria als ein mildere selten zu unterlassen/ sintemahlen aus durchgehender Gewonheit in allen: und jeden auch abscheulichen Delicten, wann es auch gleich auf das äusserste kommen wäre/ die Ordinari-Straff nicht leichtlich ergriffen werden solle. Const. Car. art. 178.

Was aber für ein Extraordinaria zu erkennen seye/ muß aus verschiedenheit der Umbständ erlernet werden/ dann wann einer mit der That auf das äusserste kommen/ also daß an ihme mehrers nicht erwunden/ und annebens auch dem andern Theil ein mercklicher Schaden an der Gesundheit zu der Beförderung deß Todts/ würcklich verursacht/ oder dergleichen öffters zu verüben gesucht hätte/ in diesem Fall kan die Lebens-Straff/ nemblich das Schwerdt/ unbedencklich zu erkennt werden/ angemerckt die ob allegierte Const. Carolin. per Formalia setzet/ wie die am Leib/ oder Leben zu thun gebührt; nächst deme ist die Erhaltung des Lebens/ nur der Göttlichen Vorsichtigkeit zuzuschreiben/ als welches der Thäter seinem Willen nach bereits abgenommen/ noch mehrer aber/ da hierdurch der zeitliche Todt befördert worden. L. quoniam mutla C. ad l. jul. de vi publ.

Und also setzet Carpzov. per Præjudicia p. 1. q. 17. num. 25. daß ein Weibsbild/ so ihr Kind lebendig in die Heimlichkeit geworffen/ das noch lebendig heraus gezogen worden/ jedoch den sechsten Tag darüber verschieden/ mit dem Schwerdt gestrafft worden seye; Item eine andere/ die ihr bereits in Todts-Zügen liegendes Kind in das Wasser geworffen/ und bekenntlich gewesen/ daß sie das Kind umzubringen allzeit im Vorhaben gehabt.

Item/ der seinem Weib dreymal Mauß-Pulver zubereitet/ und derselben schwäre Schmertzen verursacht hat/ ist gleichfalls mit dem Schwerdt abgestrafft worden/ damit in diesen erschröcklichsten Lastern ein Exempel statuirt, und von

der

dergleichen andere abgehalten werden.

Wann aber der Thäter auf das äusserist kommen / jedoch der Todt nicht würcklich erfolgt/ oder kein unwiderbringlicher Schaden an der Gesundheit zugefügt worden wäre/ noch solche That öffters attendiert hätte / als da das Kind lebendig aus der Heimlichkeit heraus gezogen worden/ so noch bey völligen Leibs-Kräfften verblieben / alsdann wäre auf das höchste/ das Ruthen-aushauen / neben ewiger Lands-Verweisung zu dictieren/ und also ist vor 2. Jahren allhier zu Rattenberg ein Bettel/ so ihr Kind in die Heimlichkeit geworffen / welches doch lebendig/und bey guten Kräfften noch heraus gezogen worden / mit Ruthen ausgehauen / und des Lands ewig verwiesen worden. Jul. Clar. in pract. §. fin. q 92. n. 2.

Wann aber einer noch in Terminis , und Stand weitschichtiger Zubereitung verblieben/und entweders aus Reu / oder auch aus Mangel der Gelegenheit / die That nicht vollbracht / als der ein Gifft dem dritten zu schaden zwar gekaufft / jedoch selbes nicht aufgesetzt/ oder da eine ihr Kind ertroßlen wollen / ein Schnur genommen / jedoch von der That noch abgelassen / alsdañ wäre ein zeitliche Verweisung / oder Keychen-Straff genug Carpzov. p. 1. q. 18. num. 37. cum alleg.

Item / wird die Straff auch gemildert / da das Weib ein unzeitiges Kind auf die Welt gebohren hätte / so ohne das wegen Abgang rechter Gliedmassen nicht hätte lebendig bleiben können/sonderlich da die Hebañen dessentwegen einstimmeten : Und vermeint Carpzov. d. l. quæst. 11. num. 37. daß dißfalls die Schwerd-Straff zu ergreiffen seye/ da aber an Orth / und End die Schwerdt-Straff auf diß Delictum die Ordinari- Straff ist/ wäre selbe ebenfalls zu moderieren / und in ein Ruthen-aushauen zu veränderen/ indeme die Formalia der Const. Crim. art. 131. eines Kind/ das Leben und rechte Gliedmassen empfangen/ nicht vorhanden seyen / zudeme ist solches Kind ohne daß dem Todt unterworffen / geschweigens / daß man nicht gewiß wissen kan / ob es wol lebendig wegen dessen Unzeitigkeit auf die Welt kommen seye / oder nit / und also de corpore delicti durch die Bekandtnus des Weibs allein genugsam constierte

Item/ da die Mutter einer minderjährigen Tochter gebotten / und angemahnt hätte / ihr Kind umzubringen / wann anders die Umstände darnach beschaffen. Ita Berlich. cum aliis con. 7. n. 22.

Und schließlichen/da das Kind kein rechter Mensch / sondern ein Monstrum gewesen wäre/ auch die Geistlichkeit weder Tauffen noch für einen Menschen halten können / dann dergleichen Geburt ist vor kein Kind/ noch Menschen zu halten. L. 14 ff. de Stat. hom. 14

Da es aber nur in etwas monstros, und der Geistlichkeit zu Tauffen für tüchtig vorkommete / wäre es für ein rechtes Kind zu halten / und gleiche Straff zu dictieren / und ist bey dergleichen monstrosen Geburten fleissig nachzufragen / woher solche Geburt ihren Ursprung etwa genommen haben möchte. Crus. de indic. delict. p. 2. cap. 34. Dann selbe keine geringe Anzeigung zur Viehischen Sodomiterey abgeben können.

12. Titul.

Von Hinweglegung der Kinder / oder expositione Infantum.

Innhalt.

1. Straff der Kinder Hinweglegung.
2. Von Hinweglegung der Kinder zu gutem Ende.
3. Von anderen milderenden Umständen.
4. Von beschwärenden Umständen.
5. Die exponierte Kinder gehören dem Ober-Gericht zu versorgen.
6. Von denen Indicien dieses Lasters.

GLeichwie die Hinweglegung der Kinder ein straffbares beginnen / ja so gar dem wilden Vieh nicht gebräuchig / welches die Junge auf das äusseriste beschützt / und nähret / als wird dieses Laster / so auf Latein expositio infantum genennet wird. C. de infantûm exposit. verschiedener Weiß abgestraffet / dann wann das Kind in ein abgelegenen / und von Menschlicher Hülff entsonderten Orth gelegt wird / mit vorbetracht / damit es alldorten verderben / und sterben solle / auch das Kind hierüber würcklich verschieden wäre / dergleichen hindanlegende Persohn / ist ohne weiters mit dem Schwerdt abzustraffen. Ord. Car. 132. 1

Ja es könte wegen dergleichen boßhafften Hindanlegung die Ordinari Straff des Sacks von Rechtswegen / allwo es noch gebräuchig / vorgenommen werden: sintemalen es ja kein Unterschied zu seyn scheinet / ob man das Kind mit der Hand umbringet / oder ob man selbes mit Fleiß erhungern / oder erfrieren läßt. Carpz. p. 1. q. 10. n. 3.

Dafern aber das / in ein solchem abgesondertem Ort / hindan gelegte Kind / noch bey Leben erhalten wurde / wäre ein Extraordinari- Straff nach Ausweiß der Umständ zu dictieren. Nider-Oesterreichische Lands-Ordnung art. 68. § 1.

Herentgegen da das Kind nit aus Vorhaben / dasselbe in augenscheinliche Lebens-Gefahr zu setzen / noch auch in ein einsam: oder weit entlegenen / sondern an ein solchen Orth / an welchem die Leuth immerzu / und stets pflegen vorüber zu gehen / zu dem Ende hinweggelegt wür- 2

wurde/ daß entweders die vorüber-gehende/ oder derjenige/ so Vatter zum Kind angegeben wird/ sich deſſen erbarmen/ annehmen und auferziehen ſolle/ und alſo die Straff auch Spott und Schand des Ehebruchs/ oder Hurerey entgangen werde/ in gegenwärtigem Fall/ wann das hingelegte Kind (auch wieder Willen der Thäterin) aus Hunger/ Froſt/ oder anderer Urſach alſo hinläſſig ſturbe/ oder auch gar nicht mehr erfunden wurde/ wäre das Ruthen-Aushauen ſampt ewiger Lands-Verweiſung/ und zwar eines gantzen Schillings zuerkennen. Carpz. d. l. n. 10. N. O. L. O. d. l. §. 2.

Alldieweilen dieſe gefährliche Hindanlegung nachfolgender Weiß/ wann mans gleich nicht unmittelbar und Hauptſächlich verlangt/ zu zeitlichen Todt des Kinds wahre Urſach wird.

Dafern aber das Kind bey dem Leben gefunden worden/ wäre die Thäterin nach Verſchiedenheit der Umſtänd extraordinarie, und zwar auf das höchſte mit ewiger Lands-Verweiſung zu beſtraffen. Weſembec. ad ff ad l: Corn. de ſicar. n. 14 l. unusquisque 2. C. de infant. expoſit.

Wann aber das Kind gar bald darauf/ das iſt; in etlich Tägen/ nach dem es erfunden worden/ aus dieſer Hinweglegung/ und ſonſt aus keiner anderen erweißlichen Urſach verſchieden wäre/ könte mit der ewigen Lands-Verweiſung noch ein halber/ oder ein gantzer Stadt-Schilling/ heimlich/ oder offentlich/ oder ein geiſtliche Buß nach Geſtalt der Sachen auferlegt werden. Nider-Oeſterreichiſche Lands-Ordnung/ d. l. §. 5.

Es kan die Straff bey Hindanlegung der Kinder auch gemildert werden/ da es zur Zeit groſſer Hungers-Noth; Item aus wiſſentlicher: und bekandter Armuth/ Einfallt/ oder allzugroſſer Forcht beſchehen wäre. Arg. l. 2. Cod. de inf. expoſit. 3

Herentgegen wäre das Verbrechen um ſo viel ſchwerer/ da die Thäterin/ oder Thäter gute Mittel das Kind zu ernähren gehabt hätte. 4

Die hindan gelegte Kinder aber ſeynd dem Ober-Gericht/ und der die Jurisdictionem Criminalem hat/ zu verſorgen nbgelegen: und werden von Rechten für freye Leut gehalten: alſo daß man wegen der Nahrung kein Patronat, noch Leibeigenſchafft erzwingen kan/ um ſo viel mehrer/ als durch dergleichen Hinlegung der Vatter ſeinen Vätterlichen Gewalt darüber verliehret/ Novell. 153. c. 1. und ſeynd dergleichen Findel-Kinder aller Ehren würdig/ und fähig zu Aembtern erhoben zu werden. Blumlacher art. 132. 5

Aber die Anzeigung und Indicien zur Gefängnus und Special Inquiſition ſeyn/ da ein verdächtige Weibs-Perſohn an jenem Ort/ allwo ein Kind hindan gelegt worden wäre/ gehend geſehen worden. 6

Item / da der Nahmen / in die Windlen eingenähet / zu erkennen wäre/ oder da das Gesicht/einer verdächtigen Mutter gleichförmig wäre/und dergleichen/ꝛc. zur peinlichen Frag aber / da ein Verdächtiges Weibs-Bild Milch in den Brüsten hätte/und dessentwegen kein erweißliche Ursach ansagen könte / oder da eine Verdächtige durch Hebammen würcklich gebohren zu haben überwiesen wurde. Arg. Constit. Carol. art. 136. Crusius de indic. delictor. part. 2. cap. 34. num. 14.

13. Titul.

Von Abtreibung der Leibs-Frucht/ oder Abacti Partûs.

Innhalt.

1. Wann die Frucht lebendig zu seyn gehalten werde.
2. Straff der Abtreibung.
3. Wider wen die Straff statt finde.
4. Von Abstraffung der Bemühung.
5. Von abgetriebenen Ungesund.
6. Von minderjährigen Mägdlein/ so auf Geheiß der Mutter die Geburth verthun.
7. Ob die Frucht ungesund halber abzutreiben erlaubt.
8. Von schlagen/und erschröcken schwangerer Weiber.
9. Von Abtreibung der Frucht durch vorgehende Bestechung in Geldt.
10. Von unfruchtbar Machung.
11. Fragstuck/ so wohl abgetriebener/ als verthaner Kinder.

DJe Abtreibung der Leibs-Frucht ist/ als ein sehr gemein laider eingerissenes Laster/ unbestrafft nicht zu lassen/ was aber für Straff/ auf die Abtreibung der Frucht / oder das Laster Abacti Partûs gehörig/wird von denen DD. unterschiedlich gelehret / als unter welchen nicht die geringste vorläuffige Disputation ist/ wann ein Frucht im Mutter-Leib lebendig wird/ Paulus Zachias in seinen Medico Legalibus refutiert / und widerspricht der Länge nach / daß ein Abwechslung der Seelen/ das ist/ daß nach der puren wachsenden / erst ein Zeit hienach die empfindliche vernünfftige Seel den Saamen informire, sondern daß im Augenblick / und indem nun der Coition, auch die vernünfftige menschlich Seel vorhanden und concipiert werde.

Nichts destominder aber / weilen denen menschlichen Augen annoch verborgen / wann die menschliche Seel eingeschaffen werde/ und unter denen Philosophis, wegen Abwechslung der Seelen / ein harter Streitt ist/ als wird in dieser Criminal-Materia gemeiniglich die Frucht alsdann lebendig gehalten/ wann es die halbe Zeit zwischen der Empfängnus und Geburth zutrifft. Carpz. p. 1. quæst. 11. num. 5. & 6. N. O. L. O. art. 66. §. 6.

Wann

Wann nun ein Weib entweders ihr selbsten/ durch was Weiß es immer wolle / fürsetzlicher boßhafftiger Weiß / es seye mit essen / trincken/ Aderlassen/ mit Zusammenschnierung
2 des Bauchs/ zutrucken / und stossen mit den Fäusten oder sich/ eigens zu diesem Ende/ mit Beladung eines ungewohnlichen Lasts / herum weltzen auf der Erden / herab springen von erhöchten Orthen/ ihr lebendige und beseelte Frucht abtreibet / die ist mit dem Schwerdt hinzurichten. Ord. Carol. art. 133. Berlich. con. 7. num. 8. L. si quis necandi. C. ad l. Cornel. de sicar.

3 Und wird weiters kein Unterschied gehalten / ob das Weib selbsten / oder der Vatter/ oder jemand anderer die Ursach zu Abtreibung der lebendigen Frucht gewesen / dann ob zwar theils DD. vermeinen / daß ein Vatter mit der *Ordinari*-Straff der Kinder-Mördern abzustraffen seye/ nichts destominder / weilen ein ungebohrne Frucht kein rechter Mensch zu nennen. L. 9. §. fin. ff. ad l. falcid. Und noch vielfältig sich begeben kan/ daß das Kind nicht lebendig auf die Welt komme/ als ist die Straff des Schwerdts hierinnfalls genug. Ita cum *Berlich.* Carpzov. d. l. num. 16.

Diese Straff findet auch statt / welche wissentlich das Getranck / oder die Medicin zugerichtet. Berlich. d. l. n. 31 Oder gegen dem Vatter/ der die Mutter das Kind abzutreiben angelehret und Unterricht gegeben. L. nihil interest. 15. ff. ad l. Cornel. de sicar.

Bestehet nun das Weib / daß sie Medicin genommen / ist die Medicin durch die Medicos zu untersuchen/ ob die Frucht-Abtreibung aus deren Krafft / oder sonsten aus natürlichen Schwachheiten beschehen seye/ dañ letztern Falls wäre wegen deß Attentati, und Bemühung nur ein Extraordinari Straff zu fällen. Carpzov. q. 11. n. 36. 4

Und vermeinet Berlich. d. l. n. 34. daß in solchem Fall entweders das Ruthen-aushauen: Item / ewig- und zeitliche Verweisung statt haben möge. Menoch. de arbitrar. cas. 356. num. 67.

Wann aber über gebrauchte unzuläßliche Mittel das Kind in Mutter-Leib nicht absterbete / sondern lebendig auf die Welt kommete / wäre nichts destominder das Weib / und wer in Sachen interessirt / mit Extraordinari-Straff zu belegen/ und zwar nach Schwere der Umständ / entweders mit Ruthen-Aushauen/ Lands-Verweisung / Keychen / Geldt / ꝛc. Berlich. d. l. num. 35. Damhoud. c. 74. n. 15.

Wann aber das Weib sagete/ daß ihr der Bauch von keiner lebendigen Frucht / sondern nur mit einem Ungesund / so man auf Latein Molam, nennet / und ohne Mannlicher Zusammenkunfft wachset / beladen gewesen wäre / ist auf die Erheblichkeit der Umständ / ihres guten Rufs / und Jungfräulich Weesen / oder auf dero frische aus- 5

gelassene verdächtige Art: Item/ heimlich/ und verborgener Weiß genommener Medicinen zu sehen/ und selben nach die peinliche Frag/ entweders zu gebrauchen/ oder zu unterlassen/ sonderlich da man das abgetriebene nicht mehr sehen kan/ nichts desto minder wäre wegen heimlicher Weiß abgetriebenen Molæ, weilen es zweiffelbar fallen kan/ ein Extraordinari-Straff nicht zu unterlassen. Berlich. d. l. n. 36.

Da aber durch die genommene Medicin ein minderjähriges Mägdlein/ auf stetes Zusprechen der Mutter/ zu Entfliehung des Spotts/ihr bereits lebendige Frucht abtreibet/ wäre sie nach etwelcher DD. Meynung gleichfalls der Todts-Straff zu entledigen/ jedoch mit Ruthen-Aushauen/ oder mit der Lands-Verweisung willkürlich zu straffen/ ja wann gleich die minderjährige Tochter solches öffter als einmahl practiciert hätte. Berlich. d. l. n. 38. & 39. 6

Wie dann auch eine minderjährige Tochter/ die auf Gehaiß/ Anstifftung/ oder Trohung ihrer Mutter/ ein lebendiges gebohrnes Kind umbringt/ von der Straff des Schwerts in Nieder-Oesterreich entlediget wird. Vid. Nieder Oesterreichische Lands-Ordnung. art. 66 §. 13.

In diesen Partibus aber dörffte bey beschwerenden Umständen die Schwerdt-Straff nicht ausbleiben/ jedoch wäre dergleichen Bekantnus ein Ursach und genugsames Indicium, daß die Mutter der Tortur unterworffen werden köndte: und da die Mutter dergleichen Anlehrung/ und Anstifften bestehet/ ist selbe mit dem Schwerdt abzustraffen. Nic. Boer. decil. 216. Nieder-Oesterreichische Lands-Ordnung. art. 66. §. 13.

Da aber die Tochter die Minderjährigkeit erfüllt/ wurde die Mütterliche Anstifftung/ oder Betrohung selbe von der Schwerdt-Straff nicht entledigen. Berlich. d. l. num. 41.

Item/ jener/ der einem Weibs-Bild ein Tranck zugericht/ und gegeben hätte/ damit sie ihne Lieb gewinne/ derentwegen aber die Frucht abgetrieben wurde wäre nur mit einer Extraordinari-Straff zu züchtigen. L. 38. §. qui abortionis ff. ad pœn.

Ob ein Weibs-Bild mit gutem Gewissen/ ihr Frucht wegen schwerer Kranckheit abtreiben möge/ seynd theils DD. der Meynung von Ja/ theils von Nein/ so allhero mit ihren Rationen zu verteutschen unvonnöthen/ sondern ist genug/ daß man von zeitlicher Straff entledigt werde/ da die Medicin, auf Gutheissen der Obrigkeit/ und der Medicorum eingenomen wird. Menoch. l. 2. arbitr. c. 357. 7

Da ein Weibs-Bild aber ohne dergleichen Ceremoni, sich selber also curieren wurde/ wäre sie mit einer Extraordinaria nicht unbillich abzustraffen; Covar. in pract. crim. tit. de homicid. num. 207.

Weiters wird gefragt/ der ein schwangers Weib schlagt/ daß sie um die

8 die Frucht kommt/ wie die Straff zu schöpffen seye ? hierinnfalls werden etliche Fäll unterschieden/als der ein Weib schlagt / unwissend / daß sie schwanger/oder aus der Leibs Constitution die Schwangerschafft vernünfftig nicht hat absehen können : ist wegen hindanbrochener Frucht nicht zu straffen. *Menoch.* l. 2. c. 357. de arbitr.

Da zwey miteinander rauffeten : und ein hoch-schwangeres Weib zu retten zulauffete/ jedoch von einem/ aus den Rauffenden/ ein Stoß/oder Schlag überkommete/daß die lebendige Frucht abgetrieben wurde/wäre der Schlagende ebenfalls mit der Ordinari - Straff nicht zu züchtigen/ausser er hätte sie eigentlich dessentwegen geschlagen/oder gestossen. Menoch. d. l. num. 18.

Da aber einer wissentlich ein schwangeres Weib hart geschlagen/ daß die Frucht dessentwegen abgetrieben worden / jedoch nicht deß Vorsatz / und Gemüths gewesen / daß durch sein Schlagen die Frucht abgetrieben solte werden / wäre mit einer Extraordinaria nach gestaltsam der Schuld-hafften Tractierung abzu straffen. *Berlich.* d. l. n. 49.

Welche Lehr sowol gegen einen auswendigen/ als den Ehe-Mann zu verstehen / der sein schwangeres Weib also tracti rt/ daß sie ein todte Frucht gebähret / in welchem Fall die Straff deß Ruthen-Aushauen/ und ewiger Lands-Verweisung nicht unbillich vorzukehren wäre. Teste Berlich. d. l.

Da aber jemand sein/ oder ein anderes schwangeres Weib/ aus boßhafften Vorsatz und Gemüth / die lebendige Frucht zu ertödten schlagete / wäre die Schwerdt-Straff zu erkennen Jul. Clar. l. 5. q. 68. n. 2.

Wie man aber das Gemüth erkennen könne/ist aus dem vorigen zu erlesen / allwo man gehandlet / wie das boßhaffte Gemüth erwiesen werden möge/nach Verschiedenheit der Waffen / der Streich und der Persohn. In zweiffelhafftigen Umständen aber/ da man das Gemüth nicht allerdings erweißlich abnehmen kan / könnte zu Erforschung dessen die Tortur angewendt werden. Berlich. cum aliis d. l. n. 53.

Item / jener / der ein schwangers Weib nicht schlagt/ sondern aus Ungeschicklichkeit hart angreifft / oder bey der Girtel zu ihme reisset / daß hierdurch die Frucht leiden müßte / wäre mit zeitlicher Verweisung/ oder der Keychen-Straff zu belegen. Idem num. 54.

Da aber einer ein schwangers Weib weder schlagt/ noch anrührt / sondern durch ungeschicktes Verhalten / und Bolderey selbe dergestalten erschrecket / daß sie ihrer Frucht verlurstig wird / derselbe ist nicht allein wegen der straffbaren Bolderey / und nicht wegen abgetriebener Frucht extraordinarie zu straffen / wiewohlen ein dergleichen Tumultuant , und Schrecken-Gast/ um alles/ was wegen abgetriebener Frucht an Erbschafften / oder sonsten zu überkommen

ge-

gewest wäre/ billich beklagt/ und zu Abtrag dessen verfällt werden solle. § illud non ex verbis, 10 Instit. de leg. aquil.

Dann also ist auch ein *Medicus* verbunden/ der einen Krancken aus Unwissenheit umbringt/ den Erben/ als Weib und Kindern den Schaden zu ersetzen. Jul. Clar. l. 5. §. hom. n. 17.

Item/ jener der einen ungefährlich umbringt/ ist ebenfalls schuldig/ allen Schaden den leidenden Erben abzutragen.

Was sonsten hieroben / wegen der lebendigen Frucht gemeldt worden/wird weiters limitiert / daß auch jenes Weib / so ihr Frucht vor der
9 halben Zeit der Schwängerung abtreibt/und zu diesem Ende Geld annimbt / mit dem Schwerdt hinzurichten seye / dann die Annehmung des Gelds erhöcht die Straff. L. Cicero 39. ff. de pœn. Berlich. cum mult. aliis d. l. n. 57.

Ubrigens / der wissentlich ein
10 Mañ/ oder Weib unfruchtbar machet / der ist als ein Todtschläger zu straffen: deme auch die N. O. L. G. O. art. 67. neben dem art. crim. Carol. V. 133. Jt. Textus in C. si. aliquis X. de Homicidio beystimmet / aber der gemeinere/und mildere Sententz ist / daß weilen ein solcher nur von weiten/ und nicht eigentlich ein warhaffter Todtschläger benennt werden kan / daß ein Extraordinaria, als das Ruthen- aushauen/ oder Landsverweisung hierinnfalls ein genugsame Straff seye. Berlich. cum allegat. d. l. num. 59. So auch statt findet/ da ein Eheweib aus Armuth sich unfruchtbar gemacht hätte.

Da aber ein Weib / jemand ein Medicin zurichten hätte lassen / damit selbe fruchtbar werde / jedoch hernach selbe dessentwegen um das Leben kommen wäre / wurde die Landsverweisung auff das höchste zu dictieren seyn. Idem d. l.

Wie die Mitwissende / und Zuhelffende in Umbringung der Kinder zustraffen/ das ist auch bey dieser Ubelthat zu verstehen / daß die wahre Mitwissende und Hülffleistere mit gleicher Straff gleichwie der Principal-Thäter selbs abzustraffen seye/ darvon oben bereits gehandlet worden.

Fragstuck:

So bey Entödtung der Kinder zu beobachten.

IN Formierung der Fragstuck 11
ist die Constitutin eingentlich auszufragen nach Ordnung der Indicien: Exempli gratia.

Præmissis Generalibus.

Wo sie sich aufhalte.
Ob sie kranck gewesen.
Warumen sie so bleich aussehe.
Solle die Ursach ansagen.
Wie lang sie schon kranck seye.
Weme sie solche Kranckheit eröffnet.
Solle die wahre Ursach ihrer Kranckheit an Tag geben.
Ob sie nicht eines hohes Leibs gewesen.

Wann

Wann sie dessen entlediget worden.
Wo.
Und in wessen Beyseyn.
Wann sie schlaffen gehe.
Was sie nächstens Abends bey dem Wasser zu thun gehabt.
Ob nicht aus diesen ihren angebrachten Unwahrheiten / und ihr vor Augen gelegten Umständen soviel erscheine / daß sie eines lebendigen Kinds genesen / sie solte nur bekennen : dann sonsten würde sie ihr mehr Ungelegenheit machen :
Bestehet sie endlich / daß sie schwanger gewesen.
Ist sie weiter zu fragen.
Von wem sie geschwängert worden.
Zu welcher Zeit.
Mit was Manier sie mit deme bekandt worden.
Wer sie zur fleischlichen Sünd bewegt/ um zu sehen / ob nicht ein Kuplerey unterlauffe.
Wann sie zur Geburt ausgeraitet.
Wann es dann die halbe Zeit gewesen.
Wann und wie sie es empfunden / daß sie schwanger seye.
Warum sie solches verborgen und geheim gehalten.
Wie sie des Vorhabens gewesen / das Kind umzubringen.
Ob sie dem Kinds-Vatter gesagt / daß sie schwanger seye.
Was er hierüber zur Antwort geben.
Wer ihr hierzu gerathen / oder beyhülfflich gewesen.
Auf was für Weiß die Hülff geleistet worden.
Wer darumen gewußt.
Wie es dann eigentlich mit Umbringung des Kinds zugangen.
Ob das Kind zuvor getaufft.
Oder sie darauf gedacht habe.
Ob sie nit noch mehr Kinder verthan.
Ob niemand gewußt / daß sie schwanger seye.
Wer es gewust / daß ihr Geburts-Zeit nahend seye.
Ob die Frucht todt oder lebendig auf die Welt kommen.
Wer es gesehen.
Wohin die Frucht kommen.
Dann wann selbe etwa eingraben wäre worden/ damit man nachsuchen möge.
Ist es aber vonnöthen die Tortur zu ergreiffen : seynd die Fragstuck nach dem im ersten Tractat vorgeschriebenen Form einzurichten.
Ist es wegen Abtreibung der Frucht zu thun/ Præmissis Generalibus.
Wo sie sich aufhalte.
Wie lang.
Wer im Hauß seye.
Wer in dem Zimmer.
Allwo sie ruhet/zu schlaffen pflege.
Wer in das Hauß noch zu gehen pflege.
Was selber darinn zu thun.
Ob sie nicht absonderliche Gemeinschafft mit ihme pflege.
Warum und zu was Ende sie zur Zeit als niemand im Hauß zusammen kommen.
Ob sie sich nicht gegen N. verliebt.
Wie weit ihr Lieb kommen.
Ob sie nicht die Sünd deß Fleisches mit N. begangen.

Wann.
Wo.
Wie offt.
Wer ihr hierzu verhülfflich gewest.
Ob sie dann nit schwanger worden.
Wie sie diß sagen könne.
Da man sie doch mit grossem Leib gesehen.
Wie sie dann solches verlohren/ ꝛc.
Was es dann für ein Kranckheit geweßt.
Weme sie um Hülff angesprochen.
Wer ihr die Medicin gerathen / eingeben/ oder vorgeschrieben.
Wo sie die Sachen gekaufft.
In was vor einer Apothecken.
Ob der Apothecker ihr solches gern geben.
Was er gegen ihr vermeldt.
Ob er sie nicht ihres Zustands angefragt.
Was sie hierüber geantwortet.
Wie die Medicin eigentlich geheissen.
Wann sie die Artzney eingenomen.
Wie sie sich darüber befunden.
Wie bald dieselbe gewürckt.
Was es von ihr getrieben.
Wohin sie es gethan.
Ob es nicht ein lebendige Frucht gewesen.
Obs nicht zu erkennen wäre.
Ob es ein Mägdel oder Knäbel.
Wer hierum gewußt.
Wer ihr hierzu gerathen / oder geholffen.
Ob sie nicht öffters dergleichen gethan.

14. Titul.

Von dem'/ zwischen Eheleuthen beschehenen Todt-Schlag.

Innhalt.

1. Von Straff des Todtschlag eines Ehegattens.
2. Item der Bräut. Versohnen.
3. Von zulässiger Correction der Weiber.

DJeses Laster wird auff Latein Mariticidium, Uxoricidium, oder Parricidium in conjuge commissum benamset / und ist unter denen DD. strittig / ob dieses Laster mit der Straff des Culei: oder Sacks/ und also der Ordinari-Straff des Vatter-Mords / oder nur mit dem Schwerdt abzustraffen seye. 1

Die Nieder-Oesterreichis. Lands-Ordnung art. 65. haltet dieses Laster dem Vatter-Mord gleich / und hat gleichförmige Straff gesetzt/ deme auch beystimmet Carpz. p. 1. q. 12. indeme die Eheleuth ein Leib/ja ein Bein aus den Beinen deß anderen gehalten werden/ angemerckt/ ein mehrere Affection, und Liebe zwischen zwey Ehe-Leuthen seyn solle / als zwischen Vatter und Kind / indeme man die Eltern ver-

verlassen / und seinem Weib anhangen solle.

Nichts [destominder defendiert Haunold. t. 2. c. 2. num. 497. cum Menoch. Farinacio : & Wesenbecio daß de Jure nur die Straff des Schwerdts statt finde / und sagt / daß weilen diese schwerste Straff / von keinem austruckentlichen Rechts-Satz / auf die Eheleuth gesetzt worden / noch daß in l. unica : C. de his qui parentes. befindliche Wort (affectionem) auf die Ehliche zu ziehen / sondern / daß durch den / aus dieser l. unica gezogenen §. 6. in Instit. eigentlich das Wort Parentum, oder Elteren gesetzt / und die Erklärung dißfalls zu haben seye: dann gleichwie die Stieff-Mütter / und Braut-Personen per l. 3. ff. h. t. unter die Parricidas genennt / jedoch mit der so scharffen Straff nicht belegt werden / also seye diß Argumentum auch auf die Eheleuth de Jure zu verstehen.

Deme seye nun / wie ihme wolle / wurde doch die zwischen zweyen Eheleuthen beschehene boßhaffte Entleibung mit mehrer Schärpffe / als einfacher Todtschlag / anderen zum Exempel / abzustraffen seyn / und * zwar ungefehr / wann die That sehr abscheulich verübt worden / mit Radbrechen / oder daß nach der Execution mit dem Schwerdt / der Cörper auf ein Rad gesteckt werde.

Gleicher Weiß vermeinet und lehret Carpzov. p. 1. q. 12. daß auch 2 zwischen denen Bräut / Personen die Ordinari- Straff deß Sacks zu minderen seye / und zwar auch an jenen Orthen / allwo auf die Ehegatten die Straff des Sacks durch Statuten verordnet worden / sintemalen unter die Eheleuth / da es zu ihrem Schaden gereicht / die Bräut-Personen ja nicht gemeint werden. L. non sine C. de Bon. quæ. lib. Bald. in consil. 184. l. 3.

Dann ob zwar in l. 3. & 4. ff. de Parricid. die Bräut-Personen auch genennt werden / folget darumben nicht / daß eben die Straff deß Sacks statt haben solle / dann sonsten müßte auch in der Seiten = Lini dieses Argument seinen Platz haben.

Die Nider = Oesterreichische Lands-Ordnung erkennet / art. 65. §. 5. zwischen den Ehe-Leuthen / und Bräut-Personen / so nicht würcklich zusammen geben worden / den Unterschied / und verordnet / das die letztere milder abgestrafft werden solle.

Nichts desto minder vermeint Carpzov. d. l. num. 45. daß dergleichen Entleibung / mit einem schärpfferen Zusatz / als des puren Schwerdts / anderen zum Exempel abzustraffen seye / und zwar / daß nach vollbrachter Execution der Cörper auf ein Rad gelegt und geflochten werden solle.

Nechstdeme aber begibt sich 3 offt / daß der Mann seines Rechts / als Ober = Herr / sich bedienet / und das Weib zu besseren / mit Streichen tractiert, welche moderirte und ziemende Besserung einem Mann nicht allein erlaubt / sondern im Fall der Noth zu ergreiffen für

rathsam erachtet. Bald. in l. Curatorem C. de interdict. mar. l. 24 §. 5. ff. solut. matri. Jedoch / da es sich befindet / daß ein Mann in dergleichen Sachen sich unmässig / und bäurisch verhaltete / könte neben der geistlichen Straff der Ehescheidung / um willen allzuhäfftiger Unbescheidenheit / der Mann auch von weltlichen Rechten / mit Keychen = Geld = Lands = Verweisung / mit Ruthen = Aushauen / nach Beschaffenheit der Uberschreitung abgestrafft werden.

15. Titul.

Von der / zwischen nahenden Seiten Befreundten / und Beschwägerten vorgeloffenen Entleibung.

Innhalt.

1. Straff dieser Ubelthat.
2. Wer unter dem Nahmen nahender Befreunden verstanden werde.
3. Von beschwerenden Umbständen des Criminis Parricidii.
4. Von milderenden Umbständen.
5. Von Straff der jenigen / die das Kind todter von ihr kommen zu seyn / in der Tortur bekäfftiget.
6. Von anderen zur Verminderung der Straff tüchtigen Ursachen.

SEbenfalls wird unter den D. D. gestritten / ob die nahend Befreundte / und Beschwägerte / als welche auch unter die Parricidas von geschribenen Rechten gezehlt werden / mit der Ordinari - Straff des Sacks / oder nur mit der Straff des Schwerdts abzustraffen seynd / der mildere Sentenz gehet dahin / daß die nahende Befreundte / und Beschwägerte / dafern die Entleibung vorsetzlich und mit boßhafftem Gemüth beschehen / mit dem Schwerdt abgestrafft / diese Straff aber / zum Exempel / entweders durch Schlaiffung zu der Feimstatt / Zangenreissen / oder Einflechtung des Cörpers auf ein Rad / nach Beschaffenheit der Umständ / geschärpfft werden solle; Unter den nahenden Befreundten / und Beschwägerten aber / werden nur jenige bey den Catholischen Gerichtern verstanden / zwischen welchen vom geistlichen Röm. Rechten die Ehe nicht bestehen kan / die Lutherische / und Reformierte aber / gehen dißfalls der Biblischen Satzung nach / woraus zu lernen / daß bey jenen Beschwägerten / zwischen welchen ein Ehe statt haben kan / und die einander nur Ehren halber Schwager / und Vetter nennen / die Schärpfung der Straff vor sich selbsten nicht statt findete / ausser sie beschehe sehr boßhaffter und vorsetzlicher Weiß / als welche Beschaffenheit ohne das jede Entleibung zuschärpffen vermag. Carpz. p. 1. q. 13. n. 40.

Von

3 Von beschwerenden Umständen.

WEr vorige / hin- und wider erklärte so wol beschwerende / als milderende Umständ ist zu wissen / daß gemeiniglich / da es öffters / als einmal beschehen / nicht unbillich mit Zangenreissen / vor der Execution, die Ordinari Straff geschärpfft werden solle / und möge / als da eine drey Kinder umgebracht hätte / wäre selbe zweymal mit Zangen zu reissen / und hinnach mit der Ordinari-Straff des Sacks / allwo selbe noch gebräuchig / zu belegen / also / daß der Zangen-Riß um einmal weniger zu widerholen / als nahend verwandte Persohn umgebracht worden / dann wegen der einen Persohn ist die Ordinari-Straff schon gesetzt. Ita Carpzov. p. 1. quæst. 14. per tot. Const. Car. art. 137.

Gleicher gestallt ist die ordinari-Straff zu erhöhen / da die Entleibung mit sonderer Abscheulichkeit / und Gewalt verübt wäre worden / dann also sagt Carpz. d. l. num. 4. daß jener / der seinen Stieff-Vatter abscheulicher Weiß umgebracht hat / mit dem Rad hingericht worden seye / da er doch sonsten nur auf die Richtstatt geschlaifft / und mit dem Schwerdt hingericht hätte werden sollen / dergleichen seye auch jenem widerfahren / der seines Vatters Bruder in seinem Hauß / so er mit Gewalt erbrochen / ermordt hat; Item / der sein / von ihm geschwängerte Baaß elendiglich umgebracht hat: neben diesen seynd allhero jene Umständ zu setzen / die eine Entleibung vor sich selbsten schwer zu machen pflegen / gleichwie obvermeldt worden / also / daß bey Einlauffung dergleichen beschwerenden Umständen / die Straff Staffel-weiß erhöcht werden mag / worauf das Richterliche Amt sein Absehen haben solte. L. etsi severior. C. ex quib. caus. infam: irrog. Tyr. Lands-Ordnung 8. Buchs. art. ultimo. Julius Clarus §. ult. qu. 85.

Von milderenden Umbständen.

4 WJe die pure Bemühung / und Conatus in diesem Laster bestrafft / wie nicht weniger / da de corpore delicti, sonderlich bey Umbring- und Ermordung der Kinder die Rechtliche Wissenschafft nicht erhalten werden mag / die Straff gemildert werden solle / ist an seinen Orthen mit mehrerem erklährt worden.

Uber diß seynd noch andere die schwere Straff in etwas verminderende Umbständ / als da ein Vatter sein Kind / ein Mann sein Ehegatt nicht zwar mit vorsetzlichem Gemüth dasselb umzubringen / sehwer schlagete / vermög welchen schlagens der geschlagene Theil verabgeleibet wäre / dann wie obgemeldt / ist der Dolus oder Gefährde aus den äusserlichen Umständen gebrauchten Waffen / Beschaffenheit des Schlagenden / und Geschlagenen abzuneh-

men / und die Interpretation zu machen / daß der Schlagende wenigst implicitè & indirectè, das ist / mit stillschweigender Handlung und der Sach selbsten in den Todtschlag bewilliget habe / so zu Erkennung der Schwerdt-Straff genug ist: und also setzt Carpz. p. 1. quæst. 15. verschiedene Exempel / da die Männer ihre Weiber / die Eltern ihre Kinder / und hinwider / mit unmässigem Schlagen tractiert / worüber die Geschlagene abgeleibt / die Thäter aber mit dem Schwerdt hingericht worden seyn.

Wiewolen eben diese Straff des Schwerdts in etwas dißfalls geschärfft werden solle / aus Ursach / die Schwerdt-Straff auch in dergleichen Fall gegen einen Freinden Erschlagenen statt haben wurde / angemerckt der Umstand der nahen Befreundschafft vor sich selbsten die Straff zu beschweren tüchtig ist. Haunold. t. 2. c. 2. n. 501.

1. Da der Todschlag keines Wegs aus vorsetzlichem Gemüth / noch aus einer / mit Gefährde beladener Handlung hervor wachset / jedoch eine vor sich selbsten verbottene / aus tadelhafften Unverstand / und Unwissenheit hervor scheinende Umständ mit sich führet / alsdann wäre die Straff des Ruthen- Aushauen / oder wenigst die ewige Lands-Verweisung zu erkennen / als zum Exempel / da eine heimlich niderkommt / dem Kind die Nabel-Schnur abreisset / oder abschneidt / und selbe aus Unwissenheit nicht verbindet / daß das Kind sich verblütet hat / oder selbes nicht aus Vorsatz oder zu dem Ende / daß sich das Kind verblüten solle / ligend gelassen; Item / die das Kind etwa eingewickleter auf einen Stadel gelegt / in Meynung / selbes dem Kinds-Vatter heimlich zu zutragen / da entzwischen das Kind die Kräfften verlohren / und abgeschieden wäre / sintemalen aus diesen Handlungen kein rechtmässige Gefährde / sondern nur ein starcke Schuld / oder lata culpa, so zur Todts-Straff nicht tüchtig genug ist / unterlauffet. Ord. crim. art. 134.

Item / exemplicirt Haunold. d. l. num. 502. da man dem Weib / oder Kind aus gählingem Zorn mit der Hand ein Stoß auf das Hertz gebete / wordurch der Athem ausbleibete / und die Gestossene sich / wider versehen / nicht wider erhohlen könte: oder da aus schwerer schuldhafften Nachlässigkeit ein gantz ungereimte Medicin jemand gereicht wurde.

3. Da kein Gefährde / noch starcke Schuld / jedoch gleichwol das jene hervor scheinet / das fleissige Personen zu thun / oder zu unterlassen nicht pflegen: als da man die kleine Kinder in das Beth nimt / und selbe ertruckt / dann fleissige vorsichtige Eltern pflegen die Kinder nicht in das Beth zu nehmen: als welche Handlung vor sich selbsten tadel- und schuldhafft ist. C. fin. de his qui fil. occid.

In diesen / und dergleichen Fällen ist entweders die Keychen / oder Gelt-

Straff

Straff/ oder auch zeitliche Verweisung zu dictieren: Menoch. l. 2. arbitr. c. 356. num. 61. Dann / wegen der geringen Schuld ist nicht criminaliter zu handlen. Jul. Clar. §. homicid. num. 3.

Und exemplificiert Carpzov. d. l. num. 36. daß jener/ der in trunckener Weiß sein ein jähriges Kind in das Bett genommen: und selbes ersteckt/ samt der Kinds-Magd mit acht-täniger Keychen-Straff gezüchtiget worden seye/ alldieweilen selbe hätte wissen sollen / daß das Kind dem trunckenen Vatter nicht anzuvertrauen seye.

Item/ das jene / die ihr Kind zu säuberen mit siedheissem Wasser begossen / und verbrennt hat/ mit fünff jähriger Lands-Verweisung seye abgestrafft worden.

§ Uber das ist nicht uneben zu fragen / auch unter den DD. strittig / wie jene/ die in der Tortur beständig verharret/ daß sie ihr Kind nicht umgebracht/ jedoch bekandtlich ist / daß sie die Schwangerschafft / und Geburts-Zeit heimlich gehalten / auch ohne Beywesen Hülff-leistender Weiber allein gebohren / und das die Leibs Frucht todter von ihr kommen/ oder unter wehrenden Geburhts-Schmertzen verbliche/ zu straffen seye.

Man möchte zwar meinen / daß durch erlittene Tortur alle Indicia purgiert und die Torquierte absolute und völlig zu absolvieren wäre/ wie in materia der Tortur im ersten Tractat zu finden: nichts destominder aber/ weilen durch diese Tortur nur das Indicium der Mörderey abgeleint worden/ keines Wegs aber das Schuld-haffte verfahren/ als distinguiert Carpzov. p. 1. quæst. 15. n. 43. daß dafern neben der / durch die Tortur purgierter Mörderey / von der Schuldhafften Vernachlassung des Kinds aus der Bekandtnus deß Weibs / oder Besichtigung deß Cörpers/ oder von Aussag der Hebammen constieret / seye die Wettel unerachtet ausgestandener Tortur mit Ruthen auszuhauen / oder auf das wenigst ewig zu verbannen: Inmassen nach Ausweiß ord. crim. art. 132. mit einer Leib-Straff belegt werden solle / jener / der ein Kind hindanleget / so wider deß Hindanlegers Willen verabstorben ist.

Da aber ausser der heimlich gehaltenen Geburts-Zeit/ von weiterer Vernachlassung deß Kinds/ weder aus Bekandtnus der Delinquentin, noch aus andern Zeichen des verblichenen Cörpers / oder Aussag der Hebamme nicht erscheinete/ wäre die eintzige heimliche entsönderte Geburth nicht also kräfftig/ daß ein bereits dessentwegen torquiertes Weibs-Bild noch hinüber mit einer Leibs-Straff belegt werden solle: sondern es wolle hierinnfalls die zeitliche Verweisung / auf 2. 3. 4. oder 5. Jahr genug seyn. Ita Carpz. cum aliis p. 1. quæst. 15. n. 48.

Weiters pflegt diese so schwere Straff zu mindern / da der Thäter hierzu durch billichen Zorn wäre bewegt worden/ das ist / daß der Umge-

gebrachte ein dergestaltiges Wesen vollbrachte hätte/ wordurch insgemein jedwederer zu billichen Zorn wäre bewegt worden/ sintemalen es sehr schwer den billichen Zorn zu dämpffen: wie dann Carpzov. p. 1. q. 18. n. 9. exemplificiert/ daß jener Mann/ den sein Weib mit Streichen/ und bösen Worten anvor tractiert/ dieser aber das Weib umgebracht/ mit dem Schwerdt allein seye abgestrafft worden: Item/ ist jenes Weib/ so ihren ungehorsamen Sohn/ dessentwegen sie auch von dem Mann zum öfftern elendiglich tractiert worden/ aufgehängt/ und umgebracht hat/ nur mit dem Schwerdt gestrafft worden.

Daß aber auch jenem Mann/ der sein Weib umgebracht/ um daß sie nicht gleich ein Liecht anzünden wollen/ die Ordinari-Straff seye gemildert worden/ wie Carpzov. d. l. setzet/ will Haunold. t. 2. c. 2. num. 510. nicht loben/ dann sonsten wurde jedwederen tobenden Narren-Kopffs eine Excusation von der Ordinari-Straff entbinden

Item/ wird die Straff des Parricidii gemildert/ da jemand in der Persohn gefehlt/ oder den jähling fürüber gehenden/ oder in den Rauff-Handel sich einmischenden Vatter umgebracht hat/ dann in dergleichen Fäll ist die Schwerdt/ oder auch/ wie obbemeldt/ ein Extraordinari-Straff genug/ sintemahlen zu Ausfällung der Ordinari-Straff/ ausdrucklich das Vorhaben/ den Vatter umzubringen erfordert wird/ so in dergleichen Fällen wider Willen beschicht. Carpzov. d. l. num. 18.

Item/ da die Kinds-Mörderin vor völliger Umbbringung des Kinds ihrer That sich reuet/ und darvon abstehet/ jedoch das Kind bereits zu viel Leyds überkommen/ und hernach verstorben ist/ in diesem Fall ist die Reumüthigkeit/ weilen es noch vor Absterben des Kinds beschehen/ auch die Mutter von Vollbringung der That/ so viel an ihr bestanden/ noch bey Lebzeiten des Kinds abgelassen/ ein würdiger Umstand/ daß die Ordinari/ in die Schwerdt-Straff verändert werde. Haunold. cum Carpzov. d. l. n. 512.

Wie die Minderjährigkeit/ Melancholia, Voll- und Trunckenheit die Ordinari-Straff zu milderen pflegt/ ist im ersten Tractat zu finden/ in diesem Fall/ wann die Umstände der Melancholiæ, und Vollheit nicht allzu excessiv, und im höchsten Grad/ sondern was linder zur Zeit der That gewesen seyn/ ist die Schwerdt-Straff nicht zu unterlassen: Ja Carpzov. p. 1. q. 18. num. 41. setzet ein ferners Exempel/ daß der aus verzweiffletem Gemüth sein Kind umgebracht/ dessentwegen/ weil er nicht gehofft gehabt/ so viel gewinnen zu können/ was zu Erhaltung sein/ und des Kinds vonnöthen/ auch nichts anders gewünscht/ als daß er durch Todts-Straff des Lebens abkommete/ um Willen dieser verwirrenden Umständ nur mit dem Schwerdt seye hingericht worden.

Item/

Item / wäre von der Ordinari-Straff zu entledigen auch ein der Minderjährigkeit ausgetrettene Tochter / so ihr Kind aus Befelch und Geheiß ihres Vatter / oder Mutter / umgebracht hat / dann wer dem Vatter folgt / der folgt in verbottenen Sachen wider seinen Willen / Leg. 4. ff. de R. I. und also wiewohl dergleichen Befelch in abscheulichen Lasteren nicht zu vollziehen / noch von Rechtswegen fürträglich / * wurde doch die Ordinari in die Schwerdt-Straff zu veränderen / oder wenigist in etwas zu milderen seyn. Tyraq. de pœn. tempor. c. 34. num. 3.

Item / die aus schwerer Forcht vor dem Vatter / oder der Freundschafft / ihr Kind umgebracht hätte / dann dergleichen werden wegen unterlauffender Forcht / oder Betrohung gleichsamb für gezwungen gehalten. Jul. Clar. in pract. §. fin. qu. 60.

Aber Haunold, vermeint von Nein / dann sonsten müste durch diesen Umbstand die Ordinari jederzeit aufgehebt werden / weilen jede Kinds-Verthunng aus Forcht / oder Entfliehung der Schand eigentlich hervor wachset / wiewohlen eben dieser Author dieses dem Richterlichen Verstand anheimb setzet / sonderlich aber wäre es zu Fürstlicher Gnads-Erwerbung / und Milderung der Ordinari-Straff gedeylich.

16. Titul.

Von dem Delicto Assassinii oder bestellter Mord-That, &c.

Innhalt.

1. Wer die Assassinii seyn?
2. Wer dato darunter verstanden werde.
3. Von denen Stucken des Assassinat.
4. Dero Straff.
5. Beschwerende Umständ.
6. Von milderenden Umständen / sonderlich der Bemühung.
7. Von denen Inzichten.
8. Von denen Fragstucken.

DIe DD. zeigen an / daß unter Lebzeit des Papst Innocentii IV. und anvor in Asien ein gewisses Geschlecht und Sect gewesen / die ihnen kein grössere Ehr und Ruhm zu erwerben eingebildt haben / als da sie unter dem falchen Schein angenommenen Christlichen Glaubens / einen Christen heimlich umbringen haben mögen / ja sie seynd in ihrer Grausamkeit so weit gestiegen / daß sie den vornehmsten / ja Fürstlichen Männeren der Christen / nach dem Leben gestellet / und die schwerste Straffen / so sie dessenthalber / mit unerschrockenem Muth ausgestan- 1

den/ veracht haben/ also wer selber Zeit vor diesen / dem Christlichen Volck abgesagten Schelmen sicher leben wollen/ der hat bey ihren Obristen/um Salva-Guardia anhalten/und erwerben müssen/nachgehends aber ist ein gleichförmiges Ubel unter denen Christen/sonderlich denen Welschen eingeschliechen/da man zu Umbringung deß Nächsten / den dritten mit Geldt bestellet/wie dann dergleichen Ubelthat durch die Welschen
2 Banditen/ um ein geringes Spott-Gelt vielmahls ins Werck gestellt wird / also daß heutiges Tags die Assassini eigentlich jene genennt werden / welche sich durch Geschenck / Geldt oder Verheissung dahin erhandlen lassen/ daß sie einen andern ermorden sollen / die Bestellere aber werden insgemein Assassinatores benambset/ von diesem Laster ist bereits im Titul geistlicher Freyheit Erwehnung beschehen.

3 Damit aber dieses Laster eigentlich begangen werde/ ist vonnöthen/ daß erstlich/ zwischen den Assassinum, oder bestellten / und Assassinatorem, oder Bestelleren in Wahrheit die Handlung der Bestellung vorgelossen / und zwar dergestalten / daß die Bestellung auf würckliche Entleibung/und nicht etwa zum abprüglen/ oder Verwunden abgeredt worden seye.

2. Daß der Bestellte dessentwegen entweders bar Gelt/oder ichtwas anders bekommen / oder wenigst zu überkommen / das Versprechen erhalten / dann der pure Gedancken / einen andern hierdurch ein Gefallen zu thun / wurde hierzu nicht genugsam eracht:

3. Daß in Ansehung des eingelangten Gelds/oder Sach/oder Hoffnung das Versprochene zu überkommen / die Entleibung würcklich beschehen / oder wenigst selbe auf den äusseristen Grad kommen seye / dieses aber mit mehrerem zu erklären/ist zu wissen / daß / weilen diß Laster vor sich selbsten abscheulicher / als einfacher / ja fürsetzlicher Weiß vollbrachte Entleibung ist / indeme bey dem ersten ein unvorsehener hitziger Zorn einschleichet / bey dem andern ein Ursach die vorhero beschehene Entleibung abgibet/ allhier aber der bestellte mit vorsetzlichem Muth einen / der ihne sein Lebenlang nicht belaidigt / wegen eines zeitlichen Gewinns/ und Genuß umbringet/ auch dannenhero billich seye / die Straff zu erhöhen und zu schärpfen / was aber für Lebens-Straff 4
in diesem Laster vorgesehen ist in Jure Civili nicht zu finden / in Jure Canonico aber : in c. 1. de homicid. in 6to ist die Straff der Excommunication, Entsetzung der Beneficien, Privierung aller Ehr/und Aempter nicht allein auf den Besteller / sondern auch der selbe beschützt / und unterschlaiff gibt/ gesetzt/ ja ebenfalls als Feinde Christlicher Religion offentlich mit Haab- und Guth für vogelfrey ausgeruffen / wann gleich auf die Bestellung der Todt nicht würcklich erfolgt wäre.

Von

Von weltlichen Rechten aber ist die Straff des Schwerdts hierinn zu schärpffen/und zwar nach Gebrauch jedes Orths/ also daß der Thäter zur Feimstatt geschlaifft/ und mit dem Schwerdt hinnach gericht werde / da anders ein geringe Persohn umgebracht wäre worden / da es aber ein geachte Persohn gewesen / könte die Straff des Rads zu erkennt werden/ oder da auch ein gemeine Aufruhr/oder offentlicher Gewalt unterlossen wäre / könte selber vor der Rad-Straff mit Zangen gerissen / oder aufgehenckt / und hinnach geviertheilt / auch dessen Leibs Theiler aufgesteckt werden/oder da die That gar zu abscheulich/köntedie lebendige Viertheilung vollzogen werden. Jul. Clar. §. Assassin. num. 4. Carpzov. p. 1. quæst. 19. num. 13.

Die Nider-Oesterreichis. Lands-Ordnung art. 70. setzet die Straff des Rads sowol auf den Besteller / als Bestellten / also / daß sie der Schwere / und Schärpffe nach darmit vomLeben zum Todt abgestrafft werden sollen / bey Einlauffung beschwerenden Umständ / könte diese Straff mit vorgehenden Zwicken / Schlaiffen/ oder Riemen schneiden geschärpfft werden.

In Sachsen wird der Besteller mit dem Schwerdt abgestrafft/ nach der Execution dessen Cörper auf ein Rad gesteckt/ der Bestellte aber mit dem Rad gezüchtiget. Carpzov d. loco. num. 14.

Im Tyrol / weilen auf die Mörder die Straff deß Rads gesetzt/ ein Assassin, und Bestellter aber denen Mördern wegen deß Gewinns/und empfangenem Geldts gleich zu achten ist/ als wäre ebenfalls die Straff deß Rads zu erkennen / der Bestelleer aber / weilen kein austruckentlicher Rechts-Satz vorhanden / und annebens klar / daß der Bestellte wegen der Teuffelischen Gelt-Sucht mehrer sündiget / als der Besteller / könte mit dem Schwerdt exequiert. und dessen Cörper auf ein Rad geflochten werden.

Beschwerende Umbständ.

ERstlich/ da mit dem Laster des Assassinat das Laster des Parricidii einlauffet / das ist / da man die Eltern/ Kinder/ Ehegatten umbzubringen jemand bestellet / in diesem Fall wurde an End und Orth / da die Ordinari-Straff des Sacks gebräuchig/ selbe billich vorgekehrt/ alldieweilen diese Straff schwerer / die schwerere aber pflegt die mindere Straff aufzuheben. Jul. Clar. §. fin. q. 84. n. 4.

An andern Orthen aber wurde die Straff des Rads mit zwicken/ schlaiffen/ oder Riemen schneiden geschärpfft werden.

2. Da es öffters beschehen / und um ein liederliches Geldt vollbracht worden wäre/

3. Da einer ein schwangers Weib durch Geldt dahin erhandlet / daß sie mit Abtreibung der Frucht ihme einen Zugang der Erbschafft mache/ weilen nothwendig erfolgt / daß die ab getriebene Frucht ihme mit Freundschafft beygethan seye.

Wie dann ein Weibsbild/so ihre noch nicht lebendige Frucht wegen empfangenem Gelds abtreibt / mit dem Schwerdt hinzurichten ist. L. Cicero ff. de pœn.

Also ist selbe schärpffer zu straffen/ da die Frucht bereits lebendig wäre.

Unter dem Nahmen deß Geldts aber/ wird in diesem Laster jedweederer Gewinn / Nutz / oder andere Sach verstanden. Damhaud. in pr. crim. c. 81. num. 1. Wird auch kein Unterschied gehalten / ob das Geldt baar aufgezehlt / oder versprochen / ob es wenig oder viel / wann nur der Thäter ichtwas dessentwegen überkommt. Carpzov. d. l. num. 43. & seq. Oder ob ein gewisse Sach austruckentlich / oder nur insgemein / er werde ein feines Trinck-Geldt überkommen ; Item / er werde es zugenieſſen haben / versprochen worden. Idem d. l.

Uber das wird gefragt / wie der Conatus, oder Bemühung in diesem Laster abzustraffen seye / wann man
6 das allegierte Capitulum 1. de homicid. in 6to beobacht / ist klar statuirt / daß die pure Bestellung/die Ordinari-Straff verdiene/ aber die DD. erleutern dieses wahr zu seyn / da ein Unglaubiger zu Umbringung eines Glaubigen bestellt wird/unter denen Christen aber / da einer den andern umzubringen bestellt wird / müsse über diß die That zu würcklichem Angriff / oder Beschädigung hinausgeloffen seyn/ dann ob zwar viel DD. vermeinen genua zu seyn / daß der Bestellte sich zur That gerüstet / als Exempli gratia, der Persohn an einem gewissen Orth aufzubassen / nichts destominder ist der gemeinere und mildere Sententz/ daß der Bestellte die That zu vollbringen / sein möglichstes gethan / von dem Beleidigten / oder sonsten etwa abgetrieben / oder überwältiget / oder etwann der Schuß / wie er gern ige-wolt / nicht angangen wäre / und noch über diß/daß die schwere Straff deß Rads dannoch nicht / sondern die Schwerdt-Straff zuerkennt werden solle/alldieweilen der Conatus niemalens mit der Ordinari-Straff / es seye die Bemühung gleich auf das äusserste kommen / zu bestraffen / es wäre dann solches mit austruckentlichem Rechts-Satz vorgesehen / jedoch könte nach Beschaffenheit der Umständ / vorgenommener Gewalt-That und Beleidigung/ entweders gegen dem Besteller / als Bestellten/die Straff des Schwerts vorgekehrt / u: dero Cörper nach der Execution auf ein Rad wegen Abscheulichkeit dieses Lasters eingeflochten werden. Carpz. d. l. num. 59.

Item / die pure Aufwart- und Weglägerung könte ebenfalls / da es ein vornehme Persohn anbetrifft / mit obiger Straff angesehen werden/

den / wie d. loco Carpzov. exemplificiert / da einer Fürstlichen Persohn von sechs Kerlen mit Feurröhren vorgewartet worden / die aber zu keinem Schuß wegen starcker Convoy haben gelangen mögen.

Theils aber vermeinen cum Claro, daß auch nach beschehener Beleidigung / dafern die Entleibung nicht würcklich erfolgt / nur ein Leibsstraff dictiert werden solle ; Wie dann Haunold. t. 2. c. 2. num. 128. attestiert / daß zu Abensperg einem Assassin die Todt = Straff zwar angekündt / jedoch selbe in das Ruthen-Aushauen / und abschneiden der Ohren verändert worden seye / wiewohlen ebenfalls dieser Author lehret mit dem gemeineren Sententz / daß wegen Abscheulichkeit deß Lasters / da es zu einer würcklichen Beleidigung ausgefchlagen / die Lebens-Straff billich dictiert und zu erkennt werden möge.

Die übrigen / so sich zwar bestellen lassen / und Geld angenommen / oder dessentwegen Verhaiß bekommen / jedoch der Sach kein Anfang gemacht / samt dem Besteller / und insgemein alle / so böse Leuth auf andere dieselbe zu prügien / und Ubel mit Schlägen zu tractieren bestellet / oder sich bestellen lassen / sollen nach vernünfftiger Ermässung willkürlich mit scharpffer Leib = oder anderen Straffen belegt werden. Vid. N. O. L. O. art. 70.

7 Was die Anzeiguna zur Inquisition betrifft / solle die Versuchung beschehen / mit weme der Entleibte in Feindschafft gelebt / wer ihme umzubringen getrohet / ob nicht ein gewisse verdächtige Persohn selber Enden zu finden / die sich mit Geldt bestechen lassen / oder dergestalten zehre / und doch ihres Einkunffts kein Fingerzeig geben kan : dergleichen Persohn kan wegen verschiedener verdächtigen Anzeigung / einsmals gefänglich gesetzt werden.

Da nun aus dem Informativ-Processs erscheinete / daß der verdächtige an dem Orth / wo die That beschehen / mit unzulässig / und verbottenen Waffen / geladenen Pistolen / Terzerolen / Stilleten wäre gesehen worden / sonderlich da die Wunden dessen Waffen gleichförmig scheinete / und diese Anzeigung mit seiner Defension nicht ableinen wurde / oder da der Thäter ergriffen / die Ursach der Entleibung nicht redlich anzeigen / u: da man doch wissete / daß diese und jene Persohn stets im Hauß oder auf der Zehrung gehabt / oder Unterredung gepflogen / auch der Besteller dessentwegen kein rechtmässige Ableinung geben könte / sondern ein Persohn wäre / daß man sich der Bestellung zu ihme zu versehen hätte / als köndte die Tortur ergriffen werden.

Fragstuck :

8 BEy denen Fragstucken in diesem Laster ist in obacht zunehmen / daß nachfolgende Puncta wol unter-

sucht werden/wo die That beschehen/ zu was für Zeit/ Stund/ mit was Waffen/ aus was Ursachen/ und was ihne hierzu vermöcht/dann dieses Interrogatorium ist der Grund/ woraus die Bestellung erforscht werden muß/ sintemahlen wann der Thäter kein recht vernünfftige Ursach/ was ihne zur solchen That angetrieben hätte/ anzuzeigen verwiderte/ ist selber ernstlich mit Fragstuck zuüberwinden/als/es seye nit glaublich/daß er nur dessentwegen den N. ermordt habe/ solle die rechte Ursach anzeigen/ ob er nicht hierzu bestellt worden.

Wie er dises in Abred setzen möge/ weilen bereits in Sachen ein anders erschiene/ &c.

Mit was Worten die Bestellung beschehen.

Was er darauf geantwortet.

Wer bey der Bestellung gegenwärtig gewesen.

Wo sie beschehen.

Was ihme dessentwegen geben/oder verheissen worden.

Wo er das Geld oder Belohnung hingethan.

Wie bald er die That darauf ins Werck gesetzt.

Mit was Gelegenheit.

Wo er dem Entleibten vorgewartet.

Wie er denselben angriffen.

Wie sich der Angriffene gegen ihme verhalten.

Wie und mit weme er sich gewehrt.

Ob er nicht vor sein Persohn selbsten gegen denselben Feindschafft getragen.

Ob ihne die Feindschafft eigentlich zu der Entleibung angereitzet.

Wie offt er sich zu dergleichen That bestellen lassen/ und was er hierüber vollbracht.

Wer ihme darzu geholffen/ Rath und Einschlag geben/ soll es benennen/ &c. wo sie anzutreffen.

Wie sie bekandt.

Gleicher Weiß kan der Besteller gefragt werden.

Warum er die Bestellung gethan?

Durch wene.

Was er dem Thäter geben oder verheissen.

Wo und in wessen Beyseyn.

Was ihne hierzu bewegt.

Wann die Mordthat beschehen.

Wo.

Durch was Waffen.

Wo er sich entzwischen aufgehalten.

Wie der Todtschlag zu seiner Wissenschafft kommen.

Wer um diese Bestellung Wissenschafft gehabt.

Wo sich der Bestellte dermalen aufhalte/&c.

17. Titul.

Von dem Strassen- und Meuchel-Mord.

Innhalt.

1. Was ein Mordthat seye.
2. Von der Bemühung und anderen mildernden Umständen.

3. Wann

3. Wann / und allwo ein Mordthat beschehe.
4. Von Helfferen.
5. Straff des Mords.
6. Beschwerende Umständ.
7. Von Inzichten.
8. Von Fragstucken.

DEr Mord wird eigentlich vollbracht / da einer den andern Gewinns halber angreifft / beraubt / und noch darüber hin entleibet : oder
I jenen umbringt / von welchen er offenbar zu werden förchtet. *Damhaud. cap. 86. cum alleg. jur.*

Zu mehrerer der Sachen Erklärung ist zu wissen/ daß von Rechtswegen nicht gefragt werde / ob die entraubte Sach einer sondern Schätzung und Werth seye / sintemahlen auch bey Entraubung geringer Sachen dieses Laster um so viel mehrer begangen wird/ als es vor sich selbst abscheulich fallet/ daß wegen etlicher Kreutzer manchesmal jemand ermordt wird. *Jac. Menoch. de arbitrar. l. 2. Cas. 357.*

Ja es ist zu Dictierung der Ordinari - Straff genug/ da der Mörder auch nichts zu rauben überkommen/ jedoch in Hoffnung gestanden wäre etwas zu erhaschen. *Carpz. p. 1. qu. 22. n. 46.*

Uber diß wird unter dem Namen des Gewinns/ all / und je Nutzbarkeit / oder vortheilhafftiges Absehen verstanden. *L. 4. l. 5. ff. de verb. signif.*

Dannenhero erfolgt/ daß jener/ der einen Ehe - Mann umbringt / aus Hoffnung alsdann mit der Wittib verehlicht zu werden/ der ist / als ein Mörder zu straffen. *Carpz. d. l. n. 53. Nid. Oest. Lands - Ordnung. art. 71.*

Item/ der einen umbringt / und daß selber bey Gericht / wegen verübter Ubelthat nicht entdeckt werde/ *id. d. l. n. 55.* dann eben diese Vortheilhafftigkeit ist der rechte Gewinn/ Nider-Oesterreichische Lands-Ordnung *d. l.*

Item/ da man künfftigen Gewinn hoffet/ als da die schwangere Weiber umgebracht werden / damit daß der Geburt die Händlein abgeschnitten/ und die *Materi* zu Diebs-Liechteren daraus formiert werden könne : so ohne das mit schärpfferer Straff anzusehen.

Item/ derjenige/ der zwar anfänglich nicht gesinnt gewesen einen umzubringen/ sondern nur zu berauben/ da sich aber dieser gewehrt / seine Sach nicht gütig herdan gelassen / sondern auf widersprechen sein Leben eingebüßt hätte / wäre ebenfalls als ein Mörder zu bestraffen. *Idem d. l. n. 68. N. O. L. O. d. l. §. 1.*

Da aber jedmand auf dem Diebstall wäre betretten / der Betrettene auch in so weit wäre betränat worden/ daß er eintzig / und allein zu Rettung seines damahls in Gefahr gestandenen Lebens den dritten entleibet/ und solche Aussag in der Tortur bekräfftiget hätte / wäre dieses kein rechte Mordthat / sondern als ein andere einfache / und mit seinen milderenden Umständen bekleidte Entleibung zu benamsen. *Carpz. d. l. n. 65.*

Der

2 Der Conatus, oder Bemühung in diesem Laster / dafern selbe zu möglichster Extremität ausgefallen / als da einer den andern angreiffet / verwundt/beraubt/ und für todter zuruck lasset/ der kan willkürlich nach Richterlichem Ermessen / sowol mit der Ordinari - Straff/ oder wenigst mit dem Schwerdt / jedoch / daß der Cörper hinnach auf ein Rad gesteckt werde/abgestrafft werden / sintemalen unfehlbar der Thäter / da er gewust hätte / daß der Beraubte noch lebendig / selben völlig umzubringen entschlossen gewesen wäre / wiewohleu die mildere Straff zu ergreiffen ermahnt. Jul. Clar. qu. 92. num. 2. Carpz. d. l. n. 191.

Die Nid. Oesterreichische Lands-Ordnung setzet d. art. § 4. in diesem Fall nun die Schwerdt-Straff allein / da aber einer / aus vorsetzlichem Gemüth den andern angefallen wäre / denselben umzubringen / und zu berauben/ der Angegriffene auch verwundt/ jedoch der Angreiffer entweders übermeistert/oder sonsten an der Beraubung verhindert worden/ wäre die Straff des Schwerdts zu erkennen: sintemalen dergleichen Gewalt / That pro crimine fractæ pacis publ. so die Schwerdt-Straff auf sich tragt/ zu halten ist. Carpzov. d. l. n. 78.

Die Mordthaten werden nicht allein auf offenen Strassen / Wälderen/ sondern auch in Wirths- und
3 anderen Behausungen begangen / und die letztere werden gemeiniglich von verstelten Freunden verrätherischer / meichlerischer Weiß verübt / darvon im Titul von geistlicher Freyheit gemeldt worden / dann es kan nichts ärgers, noch schädlichers seyn / als ein vermäntleter Freund/ oder freundlicher Feind. Ant. Gomez. variar. resolut. tom. 3. c. 3. num. 5.

Noch weniger aber wird zu einem Mörder/ wie theils DD. lehren / erfordert / daß er öffters als einmahl dergleichen Unthat verübt/ und zwar gewaffneter Handt / oder daß das gemeine Geschray wider ihne lauffe: sondern es ist ein eintzige Mordthat genug. Ita contra alios Carpzov. d. l. num. 14. accedit Haunold. t. 2. c. 2. num. 358.

Gleiche Ordinari - Abstraffung
4 gehöret nicht allein auf die Mörder selbst / sondern auch jene / die ihnen mit vorwissendem Gemüth Hülff laisten / auf der Wache stehen / und von dem Raub Hin = nach theil nehmen. Jul. Clar. quæst. 90. num. 1.

Item jene/ die einen Mörder hätten betretten mögen / aber selben gegen Geld / oder Geniessung des beraubten Guts entlassen hätten. L. 1. ff. de recept.

Die Straff auf die Mörder ist de jure scripto der Galgen / l. capitalium §. famosos ff. de pœn. Die Const.
5 Car. art. 130. & 137. aber setzet die Straff des Rads.

Die N. O. L. O. setzet gleichfalls die Straff des Rads/ mit dem Beysatz / daß nach Beschaffenheit der Umständ der Thäter von oben/ oder unten

unten nach Gestalt des Verbrechens/ durch Zerstossung seiner Glieder/ vom Leben zum Todt hingericht / und offentlich aufs Rad gelegt werde/ dafern von der That würcklich rechliche Wissenschafft eingelangt wäre worden.

Die Tyrolische Lands-Ordnung art. 16. 8. Buchs setzet auch die Straff des Rads.

Diese Straff/ ob sie gleich ohne das sehr schwär / und abscheulich/ wir n ch unbillich geschräffet.

Da die Mordthat auf eine beson-
6 dere grausame Weiß beschehen wäre / oder der Thäter anderwärtige ebenfalls schwäre Missethat / neben der Mörderey verübet hätte / oder ein Diener seinen Herrn / oder vornehme Persohn/ oder nahende Befreundte ermordet hätte / wäre vor dem Radbrechen das Ausschlaiffen zur Richtstatt vorzukehren. ord. Car. Art. 137. §. 1.

Oder es kan nach Innhalt dieses Articuls das Zangen-Reissen/ oder Riemenschneiden/ nach Stärcke des Delinquenten vorgenommen werden. N Oesterreix. Lands-Ord. d. l. §. 6.

Oder da einer viel Persohnen nach/ und nach/ oder wegen einer Beraubung auf einmahl ermordt hätte / dann dieses Laster wird nicht von der Quantität des beraubten Guts/ sondern Ermordung der Persohnen geschärpffet. Const. Car. art. 130. & 137.

Und zwar wäre der Zangen-Riß so offt zu wiederholen/ so viel Persohnen der Mörder umgebracht hat/ eine ausgenommen: also / daß wegen 4. Mordthaten der Delinquent dreymahl mit Zangen gerissen/ und hinnach Geradbrecht werde/ sintemahlen die erste Mordthat vor sich selbsten mit dem Rad abgestrafft/ die nachfolgende aber die Schärpffe/ und Erhohlung des Zangenreissen verdienen. Carpzov. p. 1. q. 22. n. 19. Jedoch leidet diese Lehr gewissen Absatz/ nemblich/ daß gleich wie die Straff des Rads wider einen Mörder nicht erkennt werden kan/ ausser es erscheine aus dem Proceß/ und der Warheit selbsten / daß die Mordthat unzweiffentlich beschehen / also wird gleicher massen erfordert / daß vor Zuerkennung der Zangenriß nicht durch blosse Bekanntnus/ sondern erfundener warhaffter That constiere, daß der Mörder die bekante Mordthat vollbracht habe/ dann sonsten/ wann der Mörder von 7. Persohnen den Mord bekennete/ jedoch nur von 4. in Warheit umgebrachten Persohnen die Gewißheit am Tag wäre/ könte selber mehrmahlen nicht als dreymahlen mit Zangen gerissen werden. Idem Author cum allegatis aliis dict. loco num. 35.

Item/ da einer neben zwey Mordthaten ein anders / der Mordthat gleich schwär fallendes Laster verübt hätte/ als ein Kirchenraub/ alsdann wäre der Thäter einsmahls wegen der einen Mordthat/ und einmahl wegen des Kirchenraubs / als ebenmäss'g schärpffender Qualität mit

mit Zangen zureissen. Carpz. d. l. n. 44. ubi per præjud.

Als ist auch jener der zwey Mordthaten und ein Brandschaden verübt / zweymahl mit Zangen gerissen/ und hinnach mit dem Feuer vom Leben zum Todt hingericht worden.

Item/ ist jener der neben drey Mordthaten Sodomiam mit einer Kuhe verübt/ mit drey Zangen-Riß und dem Feuer zum Todt gestrafft worden. Idem Carpzov. d. l.

Da aber mit dem Laster der Mörderey andere kleinere Missethaten / welche / wann sie gleich öffters erholt werden / dannoch nur die Ordinari-Straff verdienen / als da seynd Ehebruch/ Todtschlag / Diebstahl/ alsdann wird die kleinere Straff durch die schwäre Straff des Rads aufgehebt/ und der Mörder nur so offt mit Zangen gerissen / als viel er Personen ermordt/ eine ausgenommen. Ita Carpzov. d. l. num. 47. & seq.

Wann einer sehr viel Personen ermordet hätte / also daß wofern man den Thäter so offt mit Zangenriß belegen sollte/ er unfehlbar vor der Todts-Straff absterben wurde/ alsdann vermeynt Carpozvius d. loco num. 52. daß über sechsmahl in Sächsischen Landen kein Mörder/ wann er gleich zwantzig / oder noch mehr Personen ermordet hätte / mit Zangen gerissen werde: weilen die Schärpffung der Straff zu abscheuen anderer angesehen/ so durch sechsmahlige Erhohlung genugsam eingejagt wird: per l. 6. §. penult. ff. de pœn.

Neben deme aber ist zu wissen/ daß kein Gericht an das andere verbunden/ sondern jedwederem Gericht bevor stehe/ nach Ausweiß der Umstände die Zangenriß zu vervielfältigen/ zu mindern/ oder da die That sehr abscheulich / das Radbrechen von unten auf zuerkennen / oder damit dem Thäter ein unablesschliche ewige Schand angehängt werde / ein Schand-Säul aufzurichten/ die grausame That jederman zum wissen aufzuzeichnen / oder auch nebendem auf ein Rad geflechten Cörper einen Galgen aufzustecken oder das Rad oben auf den Galgen sammt dem Cörper anzumachen. L. perspiciendum 11. in pr. ff de pœn.

Ja/ es kan auch das Viertheilen zuerkennt werden/ und jedes Theil auf besondere Strassen offentlich aufgehenckt werden/ oder so viel Knittel auf das Rad neben den Cörper aufgesteckt werden / so viel er Personen umgebracht hat.

Anbelangend die Inzüchten/ seynd selbe mit denen in Todtschlägen angezeigten gleich: Als da bey einem/ des ermordten Sach oder Gut erfunden/ oder gesehen worden / Const. Caroli V. art. 38. sonderlich da mans zu vertuschen gesucht hat / dann der schlim handlet / fliehet das Liecht/ oder dessentwegen keinen rechten Gewehrsmann anzeigen könte / oder da der Gewehrs-Mann einen andern anzeigete / ist nach Beschaffenheit der Personen / und der 7

Umb-

Umbstände weitere Nachforschung zu halten/ und wird das Richterliche Ammt wissen / nach Vernunfft das jenige zu ergreiffen / damit die Gewehrs=Leuth nicht in das unendlich hinein sincken. Arg. l. 3. l. 13. ff. de off. Præfid. Ja da derselbe / bey deme die Sach erfunden / oder Anfangs gewesen/auf einẽ Gewehr=Mann sich beziehet / so abwesend / oder unbekannt wäre/ist weiters zusehen / wer diese vorgebende Persohn seye / ob er die Sach heimlich gehalten / vermäntlet / ob er auf einer Red beständig / ob er mit verdächtigen Persohnen bekannt / oder sonsten eines liederlichen verdächtigen Lebens wäre / dann bey Einlauffung dieser Umbstände könte die Tortur/ zu Erhaltung der Warheit/ ergriffen werden. Crus. p. 3. c. 28. de ind. del. &. n. 10.

Gleicher gestalten wäre der Arth/ und Beschaffenheit der Persehn nachzusehen/da er vorgebete/er hätte es auf einem Marckt erkaufft / Item jener/ der die Sach verkaufft / ist ebenfalls verdächtig / als ob er ihme dessentwegen geferchten / und von Gefahrde wegen selbe veräussert hätte. Const. Carolin art. 38. l. parem ff. de Dol. mal.

Item / der die beraubte Sachen anders vermäntlet/verschneidt/verprämt oder gar ablaugnen will. Crus. d. l. n. 20.

Item/ da Reuter oder andere wärtige Loter Bubẽ in Wirthshäusern zehren / spielen / und man nicht wissen kan / woher sie die Unkösten zu bezahlen/ die Mittel haben mögen. Const. Carol. art. 39. N. O. L. O. art. 71.

Item / der die Mörder / und dergleichen Lumpen=Gesind wissentlich beherberget : Crusius p. 1. c. 19. oder selbe zu verbergen sucht. L. 1. ff. de recept.

Die Gespann=und Gemeinschafft mit Raubern und Mördern / gibt genugsame Inzücht/ daß einer denenselben gleich seye. Crus. p. 1. de ind. del. num. 19. & c. 28. num. 34. p. 3.

Item/ das Soldaten Leben/oder vita Militiæ sagt erstbesagter Crusius so gewohnt ist zu rauben/und zu tödten / und von dieser Tobheit selten abzustehen/ weiß.

Item/ der an einsamen/ und zum Mörden gelegnen Orthen zu wohnen pflegt / dann der schelm sucht den Winckel / sonderlich da ihrer mehrer an dergleichen Orth wären gesehen worden. N O L.O. art. 72. Crus. d. l. n. 46.

Item/ da verdächtige Leuth bey nächtlicher Weil/ Morgens frühe/ zu ungewohnlicher Zeit auszugehen pflegen / sintemahlen die Mörder/ damit sie die Leuth umbringen können / pflegen zu Nachtzeit aufzustehen / dann ste seynd in Warheit Kinder der finsternus. Crus. d. l. num. 54.

Item wann ausgerissene Soldaten herum vagiren/ daß ein ausgerissener Soldat / ist gemeiniglich ein

Staudenklopffer/und Mörder. Crul. d. n. 64.

Item/ da an dem Orth deschehener Mordthat etwas gefunden worden/ so einer gewiesen/ ohne das verdächtigen Persohn angehörig zu seyn/ durch zwey Zeugen erwiesen worden wäre/ dann wann dieses der Eigenthumere nicht abweisen kan/ ist es ein starcke Inzücht/wie im Titul von gemeinen Inzichten zu lesen.

Item/ ist wider die Vaganten/ und so hin/ und wider garthen/ als dem Zigeuner- Gesindel/so nirgends und überall zu Hauß/ ist vor sich selbst die Inzücht/daß sie nichts nutzes stifften Crul. d. l. part. 3. c. 28. num. 146.

Und was nur dergleichen weitschichtige Indicien: von frischen Blüten des Cörpers in Gegenwarth des Mörders/ der Feindschafft/ der Merckzeichen an Fußstapffen/ und dergleichen gesagt werdē mag/ welche nach Proportion der erheblichkeit und Einlauff vieler bedencklichen Bewegungē/nicht allein zum Nachforschen/ sondern auch zur peinlicher § Frag genug seyn/ anbelangende die Fragstuck/ist durch selbe dahin zu bearbeiten/ daß man die Zunfft und Mitgenossen wissen könne:

Wo die That beschehen?
Wo der Cörper hin kommen.
Wer umgebracht worden.
Was sie zu Raub erhaschet.
Wohin die Sachen kommen.
Wer es gewust.
Wo sie ihren Unterschlaiff gehabt.
Was sie dessentwegen geben müssen.
Wie lang sie dergleichen böses Leben geführt.
Wieviel sie umgebracht.
Aus was Bewegnus sie diese und jene Persohn ermordet/ ꝛc. und was nach Unterschied der Umständen noch ferners auszufragen Noth falle.

18. Titul.

Von dem Laster Veneficii, oder Vergifftung.

Innhalt.

1. Was das Crimen Veneficii eigentlich seye.
2. dessen Straff.
3. Von erforderlichen Stucken zur ordinari-Straff.
4. Von Milderenden Umständen.
5. Von Helffern.
6. Von beschwerenden Umständen.
7. Von Inzüchten.
8. Von Fragstucken.

DJß zwar das Crimen Veneficii, mit der Schwartz-Kunst/ und Zauberey/oder Magia jeweils befreundt/ und eines vor das andere genennt werdnn kan/ nichts desto minder wird

wird allhier spe: ficè, und eigentlich von dem Laster Veneficii, oder Gifft
1 Vergebung tractiert, da kein sch warze Kunst/ oder Zauberey mitlauffet: dieses Laster/ indeme es die Boßheit des einfachen Todtschlags überwindet/ l. 1. C. de malefic. & mathemat. ist billich mit schärpfferer Straff um so viel mehr anzusehen / als es gemeiniglich verrätherischer Weiß beschichet/ also/ daß was von verrätherischem Todtschlag gesetzt worden / auch in diesem Laster statt findt. Damhaud. cap. 74. Carpzovius part. 1. quæst. 20. num. 11. & 12.

Die Ordinari-Straff dieses abscheulichen Lasters / ist von geschriebenen Rechten das Schwerdt.
2 Leg. 1. §. 1. & l. 3. ff. ad l. Cornel. de sicar & venef. Jul. Clar. in § homicidium num 13.

In der Carolinischen Halß-Gerichts-Ordnung/ art. 130. ist auf die Männer die Straff des Rads/ auf die Weiber aber das Ertränckẽ / oder in andern Weg nach Gelegenheit des Orths die Todts-Straff gesetzt.

Die Nider-Oesterreichisch Landsordnung / art. 72. setzt auf den Mann die Straff des Rads / auf das Weib aber das Schwerdt / jedoch andern zu mehreren Forcht und Abschrecken / daß solche boßhaffte Leuth vor der entlichen Todts-Straff geschlaifft/ oder etliche Griff mit glühenden Zangen / viel oder wenig nach Ermässigung der umgebrachten Persohnen gegeben werden.

In Sachsen werden beyde Geschlechter Mann und Weib dessentwegen geradbrecht. Carpzov. p. 1. quæst: 20. num. 22.

In Tyrol/ weilen dessentwegen nichts austruckentlich gesetzt/ könnte die Straff des Schwerdts mit einer Schärpffung gebraucht werden / in deme dieses Laster schwerer / als ein einfacher Todtschlag/ auch einem Richter obliget / bey beschwerenden Umständen die Straff zu erhöhen. Tyrolis. Land-Ordn. art. 81. 8. Buchs.

Und dörffte gegen die Männer das Rad/ gegen die Weiber aber das Schwerd / oder gegen beede das Schwerdt mit vorgehender Schlaiffung/ oder Zangen-Riß / oder auch nur simpliciter das Schwerdt/ nach gestaltsame der Umständ zuerkennt werden/ ehe und zuvor aber diese Straff zuerkennt werden kan / wird erfordert/ das Gerichtliche Wahrheit erhebt worden seye:

1. Daß würcklich dem Verabgestorbenen seye Gifft beygebracht worden. 3

2. Daß beygebrachte Gifft tödtlich und schlim gewesen.

3. Daß eben dessentwegen der Abgeleibte verstorben seye.

Anbelangend/ das erste Stuck / ist entweders solches aus der gütigen Bekantnus des Thäters/ oder aber durch peynliche Frag/ wegen vorhandenen nechsten Anzeigungen zu erzwingen.

Die andere letztere Stuck aber seynd dem Judicio, und Urtheil der Medi-

Medicorum zu unter geben/ als deren Amt ist/ den Cörper zertheilen/ und nachzusuchen/ was für kräfftige unzweiffentliche augenscheinliche Zeichen beygebrachten Gifftes vorhanden/ und was die in Processu informativo abgehörte Gezeugen ausgesagt/als denen wissend ist/wie sich der Abgeleibte vor seinem Todt gebehrt/ gebrochen und ausgesehen habe; reifflich zu überlegen/ ob das Gifft inwendig etwa aus bösen Qualitäten und Humoren gebohren/ oder auswendig gewa thätiger Weiß zugebracht worden seye/was nun alsō die erfahrene Medici attestiren/ und für Warheit erkennen/ demselben Judicio ist von der Obrigkeit ungescheudt nachzuurtheilen. Jul. Clar. p ract. crim. § fin. quæst. 4. Boss. in tit. de delict. n. 6.

Da aber die Medici selbsten anstunden/ und aus vernünfftigen Rationen ihr Urtheil etwas zweiffelhafftig fälleten/ wurde der Richter sehr unrecht thun/ da er in dergleichen Begebenheiten den Thäter mit einer Lebens-Straff belegete Boss: d. l. n. 8. sonderlich da sie von der Natur des beygebrachten Gifftes/oder dero Quantität vermeldeten/daß dessentwegen der Todt nicht/ oder schwerlich verursacht worden seye.

Wäre also der *Medicorum* Relatio, so fern selbe das Delictum in etwas purgiert/ die vorderiste hauptsächliche Ursach/die Ordinari-Straff des Lebens zu mildern/ und selbe in ein Extraordinariam des Leibs zu verändern.

Item/wäre die Ordinari-Straff des Lebens in ein Extraordinariam zu verändern/ da jemand etwas eingeben worden/ nicht aus Gemüth selben zu verletzen/ sondern entweders unvergessig/ hochvernünfftig/ oder verliebt zu machen/ sintemahlen die abstraffende Gesetz eigens erfordern/daß es mit böser Gefährde/und den dritten zu tödten eingeben wordē/ dann ob zwar viel vermeynen/ daß per l. si quis aliquid 38 §. qui abortionis ff. de pœn. der jenige mit dem Schwerdt zu straffen/ der jemand einen Liebs-Trunck beygebracht/da wider verhoffen/ der dritte dessentwegen abgestorben wäre/ nichts destо minder aber vermeynen viel DD. daß selbe Lex nur von jenem Liebs-Trunck melde/der zugleich die Frucht abzutreiben tauglich seye. Menoch. c. 358. n. 7. num aliis.

Aber de Jure zu reden/vermeynte/ daß der schärpffere Sentenz, indeme es ein Sach von übler und straffbarer Folgerey ist/ in den klaren Worten des Texts fundiert seye/wiewohlen in Urthlen der mildere nicht unbillich ergriffen werden mag/ und wurde die Straff des Ruthen-Ausshauen genug seyn: N. Oest. Lands-Ordn. art. 72: §. 7.

Noch geringere Straff aber wurde zu dictieren seyn/ da niemand hierdurch abgeleibt wäre/ sondern nur ein Kranckheit auf ein Zeitlang wäre verursacht worden: also ist Lest Carpzovio nur ein Reichen-Straff jenem Eheweib zuerkennt worden/ die ihrem Mann zu Erweckung mehrerer

verer könnlicher Lieb etwas eingeben/ darvon er etwas unpäßlich worden.

Da aber durch Teuflische Hexen-Possen/ zu verbottenem Werck/ und Ende dergleichen Sachen eingeben worden/ ist die Straff des Ruthen-Aushauens und Verweisung zu dictieren. Carpzov. part. 1. quæst. 21. num. 20. & seq.

Ingleichem da einer mittels Gifft kein Menschen/ sondern nur Vieh umgebracht hätte/ wäre forderist zu sehen/ ob etwa Zauberey mit unterloffen/ in deren Abwesenheit aber/ da der Schaden sonderlich abscheulich/und groß/ und von dem Schadenden nicht wiederkehrt werden könnte/ wäre derselbe mit dem Schwerdt zu straffen. Carpzov. d. l. num. 24.

Die Nider-Oesterreichis. Lands-Ordnung art. 72 setzt hinzu/und das der Cörper hinnach verbrennt werde/ sonsten aber/ da der Schaden nicht zu groß/sondern wiederkehrlich wäre/ könnte die Straff des Ruthen-Aushauen/ oder Lands-Verweisung zuerkennt werden.

Da aber jemand gantze Wayd vergifftete/und dessentwegen Schaden beschehen wäre/ der solte von der Ordinari-Straff/auch bey anerbietender Wiederkehrung des Schadens nicht entbunden werden/indeme nicht allein hierdurch vielfältiger Schaden/ sondern auch leichtlich Pest und contagiose Kranckheiten denen Leuthen zugefügt werden mögen/ ja in Sachsen werden dergleichen Schaden-stoh lebendig verbrennet. Carpzov. part. 1. quæst. 21. num. 30. & seq. Und ist dergleichen Vergifftung denen Reverendo Abdecker-Gesindel gar wohl bekannt/ auf welche sonderliche Acht zu haben ist.

Item/wird die Ordinari Straff gemildert/ da das Gifft nicht gewürckt/entweders daß es zu gering: oder zu wenig wäre/oder daß die alsobald eingenommene Gegen-Mittel darwider gestritten/ oder daß man an würcklicher Beybringung wider Willen ist verhindert worden.

Ob aber die Milderung der Straff in so weit zu beschehen/ daß wegen der/ auf das äusserste hinaus gelofenen Bemühung/ also/ daß das Gifft in genugsamer Quantität beygebracht wäre worden/ das Gifft aber aus andern zufälligen Ursachen nicht gewürckt hätte/ nur ein Leibs-Straff/ oder die Schärpffe des Rads in das Schwerdt zu versetzen seye/ ist noch zweiffelbar/ Carpz. d. l. num. 33. & seq. lehret/ daß wegen auch auf das äusserste hinaus gelofene Bemühung die Lebens-Straff nicht zu dictieren seye/ sintemahlen der Conatus in Abgang eines special-Statuti nunmehro mit der Ordinari-Straff niemahlens zu belegen.

Item/ seyen die Formalien art. crim. 150. wer an Leib/ oder Leben ꝛc. zu verstehen/ an Leib und Leben vergifftet/ geschweigens das was de jure angezogen wird/ in puncto der Bemühung nicht mehr observiert wird.

Herens-

Herentgegen setzt die Nider-Oesterreichische Lands-Ordnung art. 72. auf dergleichen äusseriste Bemühung die Straff des Schwerdts / so meines wenigen erachtens in denen Orthen / allwo die Straff der Vergifftung des Rads ist / billich statt hat / sintemahlen der Carpzov. im Titul 16. Assaltiant meldet / daß wegen der auf das äusserste hinaus geschlagener Bemühung die Schwerdt-Straff dictiert werden solle / alldieweilen hierdurch die Ordinaria bereits genugsamb gemildert wird / also siehe ich de Jure Carolino zu argumentieren ebenfalls kein Unterschied / warum die Straff des Rads nicht genugsam in dergleichen Fall mit dem Schwerdt gemildert werde / aber an Orthen / wie in Oesterreichischen Ländern / allwo man ad Carolinam nicht verbunden / und man allein die pœnam ex l. Cornel. de Sicariis vorzukehren hätte / könte der Conatus mit der Fustigation, und ewiger Lands-Verweisung gezüchtigt werden.

* 5 Diese Straff wird nicht allein gegen den Vergiffter / sondern auch denjenigen / der wissentlich / und boßhafftig geholffen / oder das Gifft wissentlich hierzu hergeben / verkaufft / erkaufft / abgeholt / oder zugerichtet hätte / von Rechts wegen erkennt / da aber die Apothecker mit Verkauffung des Giffts / sonderlich da sie es gemeinen Vetlen / oder sonst verdächtigen Personen wider ihre Pflicht / nicht zwar mit Gefährdte / und Gemüth / daß jemand darmit umgebracht werden solle / sondern sonst unvorsichtiger Weiß abgeben und verkaufft / seynd nach Verschiedenheit ihrer Pflichts-Uberschreitung / und Unachtsinnigkeit willkürlich abzustraffen.

Dann wann gleich jemand dessentwegen wäre umgebracht worden / wurde dergleichen unvorsichtiger Verkauffer zwar der L. Corneliæ unterworffen / l. 3. ff. ad L. Corn. de sicar. allein weilen nicht alle Fäll / in selben Titul mit der Lebens-Straff abzuwandlen / also wäre auch dißfalls dergleichen Verkauffer zu verschonen.

Herentgegen wird die Ordinari-Straff erhöhet / da teuffelische Hexerey mit einlauffet / alsdann ist man 6
ex puncto Sortilegi zu procedieren / und die Straff des Feurs zu erkennen bemüssiget.

Item / da ein Vatter / Mutter / Bruder / Schwester / oder ein Ehegatt das andere umbringt / alsdann wäre die Ordinari-Straff des Vatter-Mords (jedoch nach obiger Erklärung der Personen so dieser Straff unterworffen /) vorzunehmen / sintemahlen die Straff des Culei, oder Sacks noch schärpffer / als das Rad ist / als welches erst alsdann zu gebrauchen / da aus Mangel des Wassers die erste nicht vollzogen werden kan / die schwerer Straff aber hebt die mindere auf. Jul. Clar. §. fin. q. 84. n. 4. Carpz. d. l. q. 29. n. 41.

Item / da jemand mehr / als ein Personn ertödtet hätte / arg. lumpto ex titulo Latrocinii, alsdann könten ebenn-

ebenfalls die Zangenriß nach Proportion der umgebrachten Persohnen beobacht werden. Ord. Clar. art. 130.

Die Jnzichten anbetreffend/ und zwar ob der Verstorbene am Gifft
7 geblieben/ ist vorderist durch die Inquisition zu erhalten / wie lang der Abgeleibte kranck gewesen/ was er geklagt / ob er sich gebrochen / wie sein Leib ausgesehen/ ob er geschwollen/ gelb/ oder blau worden/ wer ihme die Recept geschrieben / ob nicht die Recept, denen in der Apothecken nachzusuchen / wieder Gifft verfaßt worden: Item / solle man den Cörper vor der Begräbnus / da Verdacht verhanden/ durch Medicos besichtigen lassen / ja den Begrabnen/ da es nicht zu lang angestanden zu diesem Ende wider aus dem Grab hervor ziehen.

Wider den Vergiffter aber wären zur Inquisition genugsame Anzeigung/ da der Sterbende auf eine gewisse Persohn / wegen zugebrachten Giffts/ den Verdacht geworffen hätte/ er auch wie die mit Gifft vergebenen Persohn zu sterben pflegen/ hierüber abgeleibt wäre. L. fin. C. de malefic, & mathem. *M*enoch. 2. arbitr. c. 474. n. 33.

Jtem/ die Erkauffung eines schädlichen Giffts / sonderlich / da der Kauffer kein Medicus, oder sonst verständiger Alchimist wäre: L. illicitas §. sicut. ff. de off. Præsid. sonderlich da das Gifft verborgen / und heimlich wäre gehalten / und erfunden worden.

Deßgleichen ist die Verkauffung des schädlichen Giffts wider die Verkauffere ein Anzeigung der Mitwissenschafft / da sie wider Pflicht / und ohne Vorwissen der Obrigkeit unerfahrenen Leuthen Gifft zu kauffen geben/ ja wann es gleich Mauß- oder Fliegen-Gifft wäre / weilen bey verdächtigen Persohnen / oder auch unbehutsamen viel elende Casus sich zugefügt haben. Menoch. c. 369. de arbitr. const. Crim. art. 37.

Item / die vorgeloffene Betrohung / sonderlich da die Persohn verdächtig/ geben ein rechte Anzeigung beschehener Vergifftung. Arg. Const. Carol. art. 44.

Item/ da einer verbottene gifftige Kräuter hatte zusammen geklaubt / oder mit Leuthen umgangen wäre / so der Vergifftung halber sonst verdächtig wären. Arg. d. Const. Carol. art. 44.

Item da die verdächtige Persohn/ die/ von dem Krancken Reverendo hervor gebrochene *M*ateriam nicht hätte den Medicis auf Begehren vorgewissen/ sondern selbe bedencklicher Weiß hinweg geworffen / und verborgen. Crus. de ind. delict. p. 2. c. 31. n. 19.

Jtem/ da jemand gesehen wäre worden/ in die Speiß was hinein zu werffen / oder gantz versperter verdächtiger heimlicher/ Weiß die Speise zugericht hätte/ sonderlich da der Koch / / oder Köchin/ die Speiß selbst nicht essen wollen. Idem d. l. num. 19.

Item/ da ein verdächtige Persohn sich ab dem verableiben der vergifften Persohn sehr erfreuet hätte/ dann also werden auch die / bey einer Feurs-Brunst herum gehende Persohnen/ wegen erzeugender Freud / und Gelächter verdächtig. Foller. in pract. crim. in verbo quod suffocavit uxor. num. 46.

Da nun wissentlich / entweders das Gifft bey einer verdächtigen Persohn gefunden wäre worden / oder aber/ daß selbe ein Gifft erkaufft/ und nicht anzeigen könte / zu was Ende / sonderlich da es noch nicht lang hergewesen / oder die Erkauffung anfangs in Abred gestellet/ und dessen überwiesen wäre worden / dann ein überwiesene Sach zu laugnen verderbte den Handel. Tiraq. in tract. de pœn. c. 30. könte die Tortur ohne weiters Bedencken zuerkennt werden. Const. Crim. art. 37. Carpz. p. 3. q. 122. num. 16. Nider-Oesterreichische Land-Ordnung art. 72. §. 31.

Dann wann der Giffts-Erkauffung/ noch ein anders redliches Adminiculum, und befestende weitere verdächtliche Ursach zu wachset/ als da der Verdächtige mit dem abgeleibten in Feindschafft gestanden / oder aus dessen Tod ein sondern Nutzen zu erwarten / Condition, oder Dienst gehoffet / oder sonsten ein verwegene leichtfertige Persohn wäre / daß man sich der That hierzu versehen könte / ist die Tortur unbedencklich vorzunehmen Blumlach. ad art. 37. ausser es könte der verdächtige Kauffer mit glaubwürdigem Schein mittels vorläufftiger Defension darthun / daß er das Gifft zu anderwätigen zulässlichen Sachen gebraucht / oder gebrauchen wollen.

Fragstuck:

DUrch die Fragstuck seynd in diesem Laster nachfolgende Puncten auszuforschen? 8

Was es vor ein Materia seye.
Wie man es nenne.
Wie viel es gewesen.
Wer es zugericht.
Zu was Ende.
Wie er dieses Gifft dem Abgeleibten zugebracht.
Wann es beschehen / an welchem Orth.
Wie sich der Verstorbene darüber verhalten.
Wer bey dem Krancken gewesen.
Wie der verstorbene Cörper ausgesehen.
Ob er ihme öffter Gifft beygebracht.
Was ihn hierzu bewegt.
Woher er das Gifft überkommen.
Ob er es selbsten erkaufft.
Wer es geholt.
Auf wessen Befelch.
Wer sonsten hierzu gerathen / oder geholffen.
Was der Apothecker bey Abholung des Giffts vermeldt.
Ob er nicht anderen Persohnen mehr Gifft zugebracht.

In der Medicorum Relation aber ist Hauptsächlich dahin zu sehen/daß nachfolgende Puncta erweißlich gemacht werden.

Daß der Verstorbene wegen beygebrachten Giffts vor sich selbsten/ unmittelbar gestorben.

Daß dieses Gifft nicht von innerlichen bösen Feuchtigkeiten hergeflossen wäre.

Daß dieses Gifft äusserlich in den Leib kommen.

Daß das Gifft in genugsamer Quantität seye dargereicht worden.

19. Titul.

Von denen Aertzten / so durch Medicin den dritten umbringen.

Innhalt.

1. Straff unerfahrnen Medici, Barbierers.
2. Von Landfahrenden betrieglichen Aertzten.

MAnn ein Medicus, Chirurgus, Barbierer durch erweißlichen Unverstand/ oder Unfleiß wegen abgebener Medicin jemand umbs Leben bringet/ der ist nach Beschaffenheit der Umständ/ und habender Schuld poena arbitraria, oder willkürlich abzustraffen/ und ist selber noch darzu ex l. aquil. §. imperitia 7. Institut. der Freundschafft gebührenden Abtrag zu thun schuldig.

Da aber ein Artzt/ oder Medicus einen Patienten unter dem Schein der Medicin-Reichung/ fürsetzlicher Weiß umbs Leben bringet/ der ist/ wie ein Mörder mit dem Rad zu straffen/ indeme es ein verrätherischer Mord. Blumbach. ad art. 135.

Sonderlich aber ist auf die hin- und wider vagierende Artzt-Leuth/ so sich der Medicin-Ubung unterstehen/ jedoch nicht wissen/ wie denen Sachen zu helffen/ und manchesmahls aus Plumpheit saur für süß eingeben/ Acht zu haben/ dann dergleichen Leuth seynd/ als Land-Betrieger ernstlich am Leib oder Leben nach Beschaffenheit der Umbständ abzustraffen. Ord. Caroln. art. 135.

20. Titul.

Von Abtraag der beleidigten Freundschafft.

Innhalt.

1. Was unter dem Namen des Abtrags beleidigter Freundschafft verstanden werde.
2. Ob die Erkandenus des Abtrags ex officio zu beschehen haben.
3. Was bey Gerichtlichen Taxation zu observieren.

1 DAmit die Materia der verursachten Todtschlág absolvirt werde / ist nicht unwürdig allhero zu setzen / was unter dem Abtrag der belaidigten Freundschafft zu verstehen / und was ein Richter in der Zuerkandtnus für ein Moderation zu pflegen habe / sintemahlen dises nicht in Erwehlung der belaidigten Freundschafft / sondern in Obrigkeits-Händen ruhet/ Tyr. L. Ord. art. 52. 8. B.

Dann ob gleich vor Alters in Rechten gesetzt / daß die nächste Erben schuldig / und verbunden seyn / den Todt des Abgestorbenen zu rächen / und zwar unter Straff confiscierender Erbschafft. L. hæredem 17. ff. de his : quib. ut indig. &c.

So lehren aber die DD. daß diese LL. von gemeinem Gebrauch aufgehebt / und niemand getrungen werden möge/ Rach wider den Thäter zu suchen/ ja es ist denenselben anheimb gestellt / ob sie neben Unterlassung der Criminal - Anklag / auch ihr Actionem Civilem, wegen empfangener Schmach / Verlust / und dergleichen dem Thäter schencken wollen / oder nicht / ja sie werden Christlicher thun/ da sie den gantzen Handel der Obrigkeit anheim setzen. Jul. Clar. l. 5. sent. §. fin. quæst. 79. Carpzovius part. 1. quæst. 34. n. 75.

Und dafern sie in dieser Anheimsetzung nicht verlangen/ daß ein Obrigkeit ex officio, wegen Abtrag verursachten Schadens / ein Erkandtnus abgebe / ist solche in diesem Land ebenfalls zu unterlassen / sintemalen es pur das Jus partis berühret / deme jedwederer sich verzeihen mag. 2

Da aber herentgegen die Befreundte / wider den Todtschläger / er werde nun mit der Lebens-Straff belegt/ oder nicht/ indeme hierdurch dero Interesse Civili, von Rechtswegen nichts benommen worden / den Abtrag der verursachten Schäden anbegehren/ dann von Rechtswegen die Criminal-Straff die actionem civilem, und hinwider die actio civilis die offentliche vindictam nicht aufhebet / solle ein Obrigkeit sich wegen unterlauffender vilen Beschwernussen bemühen/ etwas überhaupt / jedoch nach Ausweiß / und Proportion der Umständ Vergleichs-weiß zu erheben/ in dero Unverfang aber hat selbe Gerichtlich fürzugehen / und den Schaden ex officio zu taxieren.

In dieser Taxierung aber seynd wegen der zugefügten Schäden/ und ausbleibenden Gewinns nachfolgende Regeln zu beobachten. 3

1. Daß

1. Daß die Gewinn / so erst in Hoffnung gestanden / wegen verschidener möglicher unterlauffender Verhindernus gering zu achten seyn.

2. In Schätzung des abgeleibten Leben / wie lang er nemlich sein Weib und Kind hätte ernähren / seinem Dienst vorstehen / und gewinnen mögen / gibt den Ausschlag. Lex 68. ff. ad l. falcid.

Allwo zu lesen / daß einer Persohn / so unter zwantzig Jahren ohne Unterschied ist / das Leben noch auf dreyssig Jahren zu raiten / und die Computation zu machen seye / was die entleibte Persohn innerhalb dreyssig Jahren noch hätte der Wittib / den Kindern / &c. an Nahrung abgeben mögen.

Da aber ein Persohn zwischen 20. und 25. Jahren wäre / müßte die Länge des Lebens noch auf 28. Jahr ausgeworffen werden / da sie zwischen 25 und 30. Jahren / noch per 25. / da sie zwischen 30. und 35. noch per 22. / da sie zwischen 35. und 40. noch 20. da sie zwischen 40. und 50. / müßten so viel Jahr hinzu gesetzt werden / als von 60. Jahren abgängig erscheinen / jedoch gegen Absetzung eines / da sie zwischen 50. und 55. noch 9. / da sie zwischen 55. und 60 / noch per 7. / da sie über 60. endlich noch 5. / und also wird die Ausraitung der Jahren / da jemand Nahruug und Alimenta zu reichen schuldig: Item / wegen Abziehung der Falicidiæ, und da es ein Bedienter / Officier, in Nachraitung dessen Einkommens / Besoldung / Gewerb / Kunst / gepflogen. And. Gail. l. 2. de pac. publ. cap. 2. num. 19.

Nichts destominder wurde Relatio Medicorum nach Umständ der Leibs-Disposition des Abgestorbenen nicht zu verachten / sondern billich zu beobachten seyn / was für einen Lebens-Lauff diese Relatio aus vernünfftigen Ursachen auswirffet. Blumlach. ad art. 34.

Zudeme seynd in dieser Materia wegen Ersetzung / denen nächsten Befreundten / und anderen Leuthen hierdurch zu leiden habenden Schadens / zween Sentenz, der erstere gehet gar zu weitläuffig / das allen und jeden / so hierdurch gelitten / Satisfaction zu geben wäre / also / daß denen armen Leuthen daß Allmosen / den bewohnlichen Gästen / oder Schmarotzeren / die ausbleibende Mahlzeiten: Item / die andurch zu erlangen verhoffte Gnad / und dergleichen zu ersetzen wäre.

Aber der gemeinere Sentenz gehet dahin / daß nur den nechsten Befreundten Satisfaction zu beschehen seye / unter selbigen aber werden nur die Eltern / da selbe von dem Verabgestorbenen wären zu ernehren geweßt. Item / Sohn und Töchter / Ehe-Weib / verstanden / als welche gleichsam mit der verabstorbenen Persohn eines seyn / und der Todtschläger verständiger Weiß wissen müssen / daß durch die Entleibung diese Persohnen merklich belaidigt und beschädigt werden. Ita Haunold. d. l. num. 670.

Die weitere Befreundte aber werden gemeiniglich in kein Consideration gezogen/ weilen vielfältig wissend/ daß die Freund in der Seiten-Lini einander hauptsächlich selten verhülfflich seyn/ wiewolen de stricto Jure die actio ex L. aquilia zu Ersetzung alles Schadens/ und Interesse denen Erben und Successorn, insgemein zuständig ist. L. inde Neratius 23. §. 8. ff. ad l. aquilia. Oldenkoppius. class. 6. act. 12. fi. 5.

Die Glaubiger anbelangend/ dafern selbe/ wann der Entleibte noch im Leben gewesen wäre/ nach und nach bezahlet hätten werden können/ auch der Entleiber muthmaßlich gewußt hätte/ daß dergleichen Schulden vorhanden/ werden ebenfalls ihres gelittenen Verlust beständigen Zuspruch zu Ersetzung des Schadens haben/ ausser es könte dargethan werden/ daß man dergleichen Schulden nicht gemuthmaßt/ oder von dem Entleibten bezahlt hätten werden mögen.

Diese Schuldigkeit/ wegen Abtragung verursachten Schadens ligt dem Entleiber/ auf seinem Gewissen/ also/ daß sie von geistlichen Rechten auch auf die Erben fallen/ wann gleich der Krieg mit dem Entleibere nicht befestiget worden wäre/ und diß zwar/ zu Erlösung der Seel des Entleibers/ wie die geistlichen Recht saacn.

In Taxierung der Schäden/ und Verlust ist auch die Beschaffenheit der Ursach/ warum die Entleibung beschehen/ zu beobachten/ dann ein milderender Umstand zur Straff/ ist auch ein milderende Ursach zu Absetzung der Schäden/ indeme ja ein dergleichen Thäter nicht so boßhafftig/ sondern in etwas zu erbarmen ist/ wiewolen zwar etwelche Theologi vermeinen/ daß zwischen der Straff/ und denen Belaidigten anerwachsenen Recht/ ihr Beschädigung zu ersuchen/ ein mercklicher Unterschied seye/ nichts desto minder solte dergleichen Umständ ein sondere Beförderung des Obrigkeitlichen Vergleichs-Mittel seyn.

Item/ da mehrer Todtschläger seynd/ ob sie zwar alle in solidum so viel die Straff berührt/ gehalten seyn/ auch die Straff des einen/ die Straff des andern nicht aufhebet. L. item Mela 11. §. sed plures ff. ad l. aq.

Nichts desto minder/ weilen der Abtrag kein Straff/ sondern nur für ein Ersetzung der Interesse und Schadens dieser Enden zu halten/ als wurde die Contribution zu Abwendung des Schadens/ und Interesse allen insgesampt nutzlich seyn.

21. Titul.

Von der selbst-Entleibung.

Inn-

Innhalt.

1. Practica, wann sich einer selbst umgebracht hat.
2. Straff deß sich wissentlich selbst umbeingenden.
3. Von zweiffelhafften Umständen und Sepultur deß Cörpers.
4. Von Confiscation des verzweifflenden zurucklassenden Vermögens.
5. Von zierlichen Geistlichen Protestationen.
6. Was dem Scharffrichter zuständig.
7. Von Abstraffung der Bemühung.

IN ersten Tractat ist bereits Meldung beschehen / was mit eines gefänglichen Delinquenten / der sich selbst umgebracht / zuruckgelaßnen Vermögen zu statuieren / wie nichtweniger / ob dem Cörper noch ein offentliche Straff anzuthun seye / auch die Umstände und Requisiten zur Confiscation deß Vermögens / und was dabey berührt / ausführlich angezeigt worden.

Dis Orths aber ist nur die Quæstion, was mit eines / ausser der Gefängnus sich selbst umbgebrachten Cörper / und dessen Vermögen zu thun seye.

Daß niemand sein selbs Herr oder Macht und Gewalt seines Lebens / oder Glieder habe / sondern alles GOTT dem Allmächtigen eigenthumlich angehörig seye / ist in Jure ausgemacht. Leg. Iber homo ff. ad l. aq. C. si non licet, 23 quæst. 5.

Da nun jemand wider Göttlichen obern Gewalt / ihme selbst das Leben benimmt / und ein todter Cörper erfunden wird / ligt dem Gericht ob / alsobaldiges Visum & Repertum einzunehmen / und die Umständ wol zu ergründen / ob die Entleibung von dem Entleibten / oder einer andern und dritten Persohn herrühre / indeme vielfältige Historien zeigen / daß unterschiedliche ermordt / erdroßlet / und umgebracht worden / denen man alsdann ein dergleichen Gerüst / und Statur aufgericht / als wann sie ihre selbst Hencker gewesen wären; Wann nun aus denen Umständen die Gewißheit erscheinet / daß der Entleibte sein selbst Mörder gewesen / so vorderist vonnöthen. Guazz. defens. 39. c. 2. num 2. Ist weitere Inquisition zu halten / wie der Entleibte beschaffen geweßt / ob er mit schwerer Wütig- und Tobsinnig- oder Unweitläuffigkeit / ꝛc. beladen geweßt / oder ob es aus puren Verdruß zeitlicher Sachen halber eigentlich und wissentlich beschehen. 1

Da die erste Umständ / durch die Inquisition wenigst wahrscheinlich erhebt würde / wäre dergleichen Cörper der geistlichen Begräbnus nicht zu berauben / indeme die Catholische Kirchen von dergleichen Persohn die gute Hoffnung führet / daß er nur ein Mörder seines Leibs / nicht aber der Seelen gewesen. Damhoud. cap. 88. num. 7.

Da aber die Umstände ausweisten / daß der Entleibte entweders aus Verzweifflung / oder Forcht etwas

2 etwas zeitliches zu verliehren / und also mit Fleiß/ und eigenem Willen sich umgebracht hätte/ wäre der Cörper durch den Freymann mit Stricken / durch das Haus oder durch ein Fenster hinab zulassen / und unter den Galgen als wie ein Hund zu vergraben. Gl. in cap. placuit. 23. q. 5. c. 1. de Torneа, &c.

Und lehret Damhaud. d. loco, daß der Cörper nicht bey der Ordinari-Hauß = Thür hinaus zu schleppen seye: Die Nieder = Oesterreichische Lands-Ordnung setzet / daß man den Cörper wie es nur ohne Schaden zum füglichsten beschehen kan/ zum Haus hinaus bringen / auf einen Karren legen/ und unter das Hoch-Gericht vergraben solle/ art. 69. §. 1.

Da aber die Umstände zweiffel-
3 tig sich erzeigen / oder aus purem Unverstand tobsinnig- oder Unweitläufftigkeit und einfolglich aus Mangel der Vernunfft sich entleibet hätte / wäre der bessere Gedancken/ zu Ausschliessung der Verzweiffelung zu setzen/ auch der Cörper / wiewohl ohne Ceremoni endlich der geistlichen Begräbnuß zu begnaden.

Dessentwegen mit denen Geistlichen Seelsorgeren zu conferieren / und die Umständ wol zu überlegen seynd / aber die Gemeinden / und Nachbarschafften seynd hierinnfalls sehr protestierlich / und vermeinen / daß deraleichen Cörpers nicht als Unheil/ Schaur/uud Hochwetter zu verursachen pflegen: Also daß gemeiniglich die Geistlichkeit hierzu hart zu bereden ist/ in massen wissentlichen Rechtens/daß dergleichen selbst mörderische/ und schon in das geweichte Erdreich gelegte Cörper wider aus = und unter den Galgen vergraben werden solle. Sichard. in l. 2. num. 2. Cod qui Test. fac.

In Nider-Land werden dergleichen Cörper an den Galgen offentlich gehengt / und dero Vermögen confiscieret. Damhaud. d. c. 88. num. 7.

Nach Ausweiß der Carol. Ord. art. 135. wird zur Confiscation erfordert / daß jemand aus Forcht solcher Sachen wegen / Krafft der er Leib und Guth verwürckt hat / sich umgebracht habe / da aber das Delictum die Confiscation nicht nach sich ziehet / wären ebenfalls die Erben dessentwegen nicht zu betrüben. Blumlacher ad art. 135.

Allwo er setzet / daß der Fiscus zu Erhaltung der Confiscation zwey Stuck zu beweisen habe / Erstlich / daß das Delictum die Confiscation ipso jure, oder nach Ausweiß eines 4
Statuti verdiene/ 2. Daß die Entleibung eben aus Forcht bevorstehender Abstraffung / und aus keiner andern Ursach hergeflossen seye: wie weit aber man in Judicio mit einem Delinquenten habe kommen müssen / stehet im ersten Tractat zu lesen.

Die Tyr. L Ordnung setzet art. 43. 8. Buchs auf die / so sich aus Forcht ihrer Verschuldigung umgebracht

gebracht / die Confiscation des dritten Theil des Vermögens: und ist aus dem Innhalt des Titulls nicht zu erlesen / daß die verbrochene Ubelthat ein dergestaltige seyn müste: die die Confiscation von sich selbst verdiene.

Da aber jemand sonsten aus Widerwillen des Lebens / oder andernwärtiger zeitlicher Verdrießlichkeit sich selbst hinrichtete / hätte die Confiscation auch des dritten Theils nicht statt / indeme die Formalia Statuti nicht einlauffen: wiewohlen der Cörper / als ein verzweiffletes Aas nicht unbillich unter den Galgen begraben / oder anderen gelegligchen Orthen verbrennt werden kan / und solle.

Es geschicht aber jeweils / daß die sich selbst entleibte / Gottseelige Zeichen nach sich lassen / als Zettlen / darinnen sie ihr Seeligkeit GOTT dem Allmächtigen / der heiligen Jungfrau Maria und denen Lieben Heiligen empfehlen; 5 Item worinnen sie schreiben / daß sie verhoffen / hierdurch ehender in den Himmel zu kommen ꝛc. gleichwie aber die geistlichen Rechten auch unter solchen Prætext, und Protestationen kein Entleibung zulassen / noch gut heissen / sondern ohne Unterschied selbe verdammen / also wurde dergleichen Umstand dem Entleibten wenig zu statten kommen. Damhaud. d. c. 88. num. 6. Nider-Oesterreichische Lands-Ordnung art. 79.

Ingleichem seynd die Testamenta der selbst eigenthätigen Mörder / von gemeinen Rechten ungültig / Bald. in l. 1. C. de Bon. eorum: qui sibi mort. &c. wiewolen theils Statuta die Legata pia, und was zu milden Sachen verlassen worden / zu bezahlen anbefehlen. Ita Nid Oesterreichische Lands-Ordn. art. 69. §. 6.

Bey Ausschlaiffung des Cörpers hat der Nachrichter nichts anders / als sein taxierte Besoldung 6
zu begehren / ingleichem die Gerichts-Obrigkeit den Unkosten / was in allem erloffen / von dem Vermögen herdan zunehmen / da aber nichts vorhanden / aus den Ambts-Gefällen zu bestreiten / auch da im Fall der Nachrichter eines anderen Gewalts oder Gewinns sich anmassen solte / wäre er mit willkürlicher Straff abzuwandlen.

Gesetzt aber / es hat einer zum hencken / erstechen ꝛc. alles in Bereitschafft gestellt / oder sich würck- 7
lich gehenckt / und gestochen / jedoch von andern Leuthen verhindert / errettet / und geheilt worden / dergleichen Delinquenten seynd nicht anders / als ob sie den dritten um zubringen gesucht hätten / abzustraffen / also daß nach Proporion des Conatus, und Bemühung / wie bey der Entleibung bemeldt worden / ein Leib- oder andere willkürliche Straff dictirt werden. Damhoud. d. c. cum allegat. num. 14.

Wann ein schwangeres Weib sich selbst umbgebracht / solle man ihr den Leib so viel möglich alsobald aufschneiden / damit entweders das Kind noch bey Leben erhalten / oder auf das wenigst nicht zugleich mit der schuldigen Mutter der gewohnlichen Begräbnus beraubt werde.

Wie die Nider-Oesterreichische Lands-Ordnung d. l. alle Barbierern / Aertzten ꝛc. bey hoher Straff und Niederlegung ihrer Kunst/und Handwercks gebietet / dergleichen Personen mit Heil-und Auffschneidung unverwaigerlichen zu Hülff zu kommen / als welches ihnen an ihren Ehren unnachtheilig seyn solte.

In die Zahl der selbst-Mörder gehören keines wegs / die sich selbst ungefährlich entleiben : oder der vermeynt hat gefrohren zu seyn / ein praleriſches Wesen mit einem Messer / Degen ꝛc. geführt / jedoch leider erfahren müssen / daß er von der Kunst verlassen worden / ꝛc. dann die Entleibung ist beederfalls wider Willen und Meynung beschehen.

Ende des andern Buchs.

Drittes Buch.

Die fleischliche Missethaten begreiffend.

Erster Titul:

Von dem Ehebruch/ ꝛc.

Innhalt.

1. Was ein Ehebruch de Jure seye.
2. Dessen Straff nach Unterschied des Ehebruchs.
3. Milderende Umbständ.
4. Von Bekantnus beeder Delinquenten.
5. Von beschwärenden Umständen.
6. Von Inzüchten.
7. Von Fragstucken.

DIeses Laster wird ins gemein seiner Wesenheit nach beschrieben/ daß es seye die schwächung/ oder Schändung frembten Ehe-Beths/ worunter ein verheyrathes Weibs-Bild verstanden wird. Jul. Clar. §. adult. num. 2.

Also daß de jure communi ein ver-

verheurather Mann mit einer ledigen Weibs-Persohn keinen Ehebruch / sondern nur ein Hurerey begehet.

Hierwider leget sich Carpzôv. p 2. quæst. 52. num. 43. und probiert aus vielen Allegationen / und rechtlichen Ursachen / daß der Ehebruch eigentlich in der Schwächung / oder Zerreissung der Ehelichen Treu bestehe / also / daß ebenfalls ein Verheyrather / der sich mit einer ledigen Dirn wider angelobte Treu bemacklet / ein Ehebruch nicht allein von geistlichen / sondern auch alt-geschriebnen Römischen Rechten / sonderlich aber nach Innhalt der Carolinischen Hals-Gerichts-Ordnung begehe / dessen Rationes aber ohne Noth finde auszuführen / weilen die Abstraffung von Rechten auf jeden Fall besonders gesetzt seyn / angemerckt dreyerley Weiß und Fäll zu beobachten: Als 1. da ein Ehe-Weib mit einem Ehe-Mann 2. Da ein Ehe-Weib mit einem ledigen Mannsbild. 3. Da ein verheyrather Mann mit einer ledigen Dirn Unzucht treibet.

Ersten Falls / ob zwar dieses Laster sehr schwer und abscheulich / und von Göttlicher Heil Schrifft mit dem Todt gestrafft / auch von gemeinen Rechten erster Hand für Capital gehalten / nachgehends deme in etwas nachgesehen / letzterer Hand aber hinwiederum die Todts-Straf aufgesetzt. §. item l. julia 4. Inst. de publ. jud. l. quamvis 30 C. ad l. jul. Auch von dem Kayser Justiniano, so viel die Manns Bilder betrifft / confirmirt und bestättiget worden. Novell. 134. c. 10. auth sed hodie ad d. l. jul. de adult. Krafft deren die Weibsbilder mit Ruthen zu hauen / und in ein Closter zu stecken / woraus innerhalb zwey Jahren den Männern erlaubt / selbe zuruck zu nehmen / nach zwey Jahren aber werden sie auff ihr Lebenlang ins Closter verdammt / was aber die Ursach dieser Mitigation ist / wollen theils der Weiber Beschaffenheit als einer Waar / so leichtlich corrumpirt werdē mag / zuschreiben / theils wollen / daß diesen Abfatz der Kayserin und Ehe-Gemahl Justiniani, Theodoræ. (als die zu Gunst der Weiber mehrere Gesetz erworben /) das gesambte Frauenvolck zu dancken habe / theils aber / damit den Männern ihre hertzliebe Weiber / so aus natürlicher Blöde gefallen / nicht gäntzlich genommen werden. Carpzovius p. 2. quæst. 53. num. 25.

Welche Differenz der Straff von der Constit. Carolin. art. 120. nicht aufgehebt / sondern vielmehr bestättiget worden / und meiner seits nicht sehe / aus was Ursach Hunold. t. 2. c. 2. num. 98. sagen könne / daß Carolus V. die Differenz zwischen den Männern und Weibern aufgehebt habe. Matth. Stephan. ad art. 120. n. 3. Indeme wann dergleichen leichtfertige Weiber in die Clöster zu stecken die Gelegenheit nicht zulasset / selbe nach Lehr bewehrter DD mit Ruthen offentlich ausgehauē / und des Lands ewig verweisen werden sollen. Unerachtet dieser Satzung / es möge ein

einfa-

einfacher / oder ein doppleter Ehebruch/ oder ober Hurerey seyn. So ist das Tyrolis. L. Or. dergestalten mild verfaßt/ daß hierüber Carpz. p. 2. quæst. 54. austruckentlich lamentiert/ und ausschreyet/ mit dem Juvenali Satyr. 2. Ach Julisches Gesätz schläffest du?

Indeme vermög 40. Titul 8. B. dieses Laster nicht allein nicht Capital ist / sondern so gar von niederer und Burgerlicher Gerichtbarkeit / biß auf das drittemal mit Wasser und Brod / Gefängnus / und nach proportion dero Vermögen mit einer Gelt-Straff abgewandlet werden kan / also / daß die Burgerlich- oder nidere Obrigkeit die zween ersten Fäll/ der hohen Jurisdiction in Tyrol nicht zustehet: als welche erst auf das drittmahlige Einlegen die Erkanntnus de- Lands Verweisung der Ober-und Vorder-Oest. Fürstenthum und Landen abzugebē hat / wiewolen da ein solche Persohn ihr Ehebett brechete / und das vierdte mahl in diesem Laster brüchig wurde / die Schwerdt-Straff nicht unbillich zu erkennt werden könnte: indeme von diesem Casu das Statutum nichts auswirffet / und also dem gemeinen Rechten nachzugehen wäre.

Im andern Fall / da eine ledige Manns-Persohn mit einem verehlichten Weibsbild zu schaffen gehabt / ist solche Vermischung ein wahrer Ehebruch/ indeme der Mann das Ehe-Beth des dritten schändet: also / daß de jure communi ein dergleichen Ehe-Brecher mit dem Schwerdt / das Weib aber / wie im doppleten Ehebruch / und obvermelt/ abgestrafft werden solle / das Tyrolis Land-Gesetz macht in diesem Casu kein Unterschied / sondern verbleibt bey obgemeldter Verordnung L. 1. §. ult. ff. de vent. inspic. l. 2. §. ad l. Jul. de adult.

Dritten Falls aber/ da ein verheyrathe Manns-Persohn ein Wittib/ ledigs Dirn / oder gemeine Bettel fleischlichen erkennet / ist die gemeine Lehr der D.D. daß es kein Ehebruch seye/ alldieweilen kein frembdes Ehe-Beth geschändt worden / einfolglich von gemeinen Rechten nur mit der wüllkürlichen Straff zu belegen seye. Jul. Clar. §. adulterium num. 2. Tex. in l. inter liberos. 6. §. 1. ff. ad l. Jul. de adult.

Woraus dann erfolgte/ daß weilen es kein Ehebruch de jure zu nennen/ die Vermög Tyr. L Ordn. art. 40. aufgesetzte Straff der geringen Atzung/ Gefängnus und Geldtstraff auch nicht statt habe / sondern nur entweders die Geldt-Straff allein / oder die Keichen vorgenommen werden könne / wiewolen / da man den Ehebruch für ein Zerbrechung der ehelichen Pflicht und Treu beobachtet/ ist es ohne das bey so gering ausgesetzter Straff billich zu verbleiben/ sintemalen ja dergleichen Vermitschung mehrer Boßheit und Aergernus/ als eine gemeine Hurerey nach sich ziehet/ auch die Tyrol. L. Ordn. auf die Ehebrecherey / sie beschehe / wie sie wolle / ohne Unterschied diese

Straff gesetzt hat / deme ebenfalls N.O.L.O. beystimmet art. 76. sonderlich weilen von geistlichen Rechten und in gewissens Zwang es ein purer Ehebruch ist / C. nemo 12. quæst. 4.

Wiewohlen die ledige Weibs-Personen nur wegen verübter Hurerey abzuwandlen seyn / als die weder ihr Ehebett / noch ehlichen Glauben verletzen können.

Wie dann auch in diesem Fall Krafft der Nider-Oest. Lands-Ordn. die Obergerichtbarkeit / oder das Land Gericht nicht zu procedieren hat. Item Matth. Berlich, part 4. Concl. 27: num. 51.

Item / wird die fleischliche Vermischung / so einer mit des andern seiner Braut verübt / für ein ehebrecherisches Verbrechen gehalten / alldieweilen weder die Ehe / noch die Hoffnung der Ehe zu bemacklen erlaubt ist. L. uxor. 13. §. divi 3. ff. ad l. Jul. de adult. l. propter. 7. C. ad l. Jul. de adult. Jul. Cla. §. adulter. num. 8.

Welche Lehr theils D.D. nicht allein auf ein Braut Person / so Sponsalia de præsenti, sondern auch de futuro, celebriert hat / erstrecken. Farinac p. 4. t. 16. q. 141. n 92.

Aber dem Gewissen nach ist dieses kein ehebrecherische Vermischung. Haunold; t. 2. c. 2. num. 102. Ja weder de jure-communi per. l. 6. ff. §. 8. ad l. jul. de adult.

Sintemahlen die oballegierte L. L. nur zu Vindicierung der schweren Unbild oder von den Braut-Personen de præsenti zu verstehen seyn: wiewohlen ebenfalls diese Vermischung schärpffer als ein gemeine Hurerey / geringer aber als ein Ehebruch abzustraffen ist. Ita Haunold. cum Berlich. t. 2. c. 2. num. 103.

Indeme die Braut-Personen für keine Eheleuth zu halten seynd / da die Interpretation zu ihrem Schaden gereichete. L. non sine C. de Bon quæ. liber.

Milderende Umbständ.

3 Die Straff des Ehebruchs wird gemeiniglich gemildert / da jemand mit einem zwar verehelichten / jedoch leichtfertigen / und beschreyten Weibsbild sich vermischete. L. si ea, quæ 22. C. ad l. Jul. de adult.

Wie dann dessentwegen unter den *D.D.* kein geringer Streit / ob in dergleichen Fall ein Ehebruch begangen werde / oder nicht. Per l. si uxor. 13. §. sed. nec ea. ff. ad l. Jul. de adult.

Dann sonsten wurde das freygelassene Leben mehrer zu nutz / als zu Schaden reichen / andere aber sagen / wie obstehet / von nicht / sintemahlen das Band der Ehe durch den ersten Ehebruch zerrissen / also daß der andere kein Ehe-Weib / sondern nur ein pure Bettel erkennt hat / so zwar bey den protestierenden umb so viel mehr statt finden kan / weilen selbe durch den Ehebruch die Ehe völlig aufgelößt zu seyn leh-

lehren: dafern ihre vermeinte consistorialische Entledigung darzu kommete: Theils aber wollen / daß diese Vermischung ein ehebrecherisches Wesen gegen dem Weib / nicht aber gegen dem Mannsbild zu rechnen seye / also daß das Weib mit der Ordinari / der mann aber mit einer Extraordinari-Straff gezüchtigt werden solte: aber Carpzovins p. 2. q. 57. num. 17. haltet diese Vermischung vor ein Ehebrecherisches Wesen / indeme kein Ehebrecherin ohne einen Ehebrecher seyn könne: auch die l. si ea 22. Cod. ad L. Jul de adulc. nur die Ordinari des Ehebruchs zu milderen gebiete / herentgegen verwirfft Haunold. t. 2. c. 2. num. 115. alle diese Explicationes, und sagt / daß durch obstehende L. si ea: dessentwegen die Ordinari Straff zu milderen seye / alldieweilen gemuthmasset wird / der jene / so mit einer dergleichen gemein lebenden Bettel sich vermischt / habe nicht gewust / daß er mit einem Eheweib zu thun habe / aber eben diese Auslegung leidet seine Einwürff: sintemahlen bey dergleichen Umbstand / und vermuthmaßter Unwissenheit / ohne daß die Straff des Ehebruchs zu milderen ist.

Aber in Tyrol / weilen die Ordinari-Straff ohne das genug gemildert / wurde dieser Absatz wenig nutzen / angemerckt ja ein dergleichen Weibs-Bild noch in wahrer Ehe stehet / auch wann sie gleich von Tisch und Beth geschieden wurde / jedoch von dem Band der Ehe nicht erlößt wird / dannenhero nicht erfolgt / daß ein verheurathes Weib gegen den andern Ehebrecher bey denen Catholischen für ein ledige Persohn zu seyn gehalten werden solle / und dessentwegen wird die Weibs-Person / so also liederlich lebet / wegen ihrer so vielfältigen Leichtfertigkeit mit der Ordinari-Straff des Ehebruchs / so auf die Weibs-Bilder gesetzt / billich abgestrafft. L. 3. §. 2. ff. ad l. Jul. Clar. §. adult. num. 27.

Item / ist für ein milderende Umständ zu halten / da daß Weib ihren Mann / oder der Mann sein Weib / ohne erhebliche rechtmässige Ursach boßhafftig verlassen / und der andere Theil in die Sünd des Ehebruchs aus menschlicher Schwachheit gefallen wäre / indeme selbe deß zulässigen Mittel zu Entfliehung unkeuscher Werck beraubt / und also aus Antrieb Mitleydens werther Ursach gesündigt hat / der aber zur Ubelthat / auch nur weitschichtige Ursach hat / der ist geringer abzustraffen. L. 12. §. 3. ff. de liber. caus. Jul. Clar. § fin. quæst. 60. num. 22.

Ja die Protestirende lassen so gar wegen Boßhaffter Verlassung die Ehescheidung zu / und sagen / daß eindergleichen verlassende Ehegatt ebenfalls unglaubig / und schlimmer als ein Heyd werde / einfolglich in der Paulinischen Satzung 1. Corinth. 7 verstanden werde / so aber die Catholische grundmässig widerfechten.

Und ist bey diesem nothwendig / daß der Todt des Ehegatten nicht nur muthmaßlich / sondern in War-

eit

heit bewiesen werde/ also daß die *L.* uxores *ff.* de divort. bey denen Canonisten nicht statt findet/ Krafft deren nach fünffjähriger Abwesenheit/ und Verlassung/ die andere Ehegatt für todt zu seyn gehalten wird/ wiewohlen die Zeugnus eines unverwerfflichen Zeugen/ und nach Proportion einlauffenden warscheinlicher umständen und *Adminiculen* die geistliche Obrigkeit nach dero Prudenz jeweils die zweyte Hochzeit zulasset/ ꝛc.

Da aber der Verlassene wol wußt/ wo sich das eine Ehegatt aufhaltet/ und die welt- oder geistliche Obrigkeit dessentwegen nicht begrüßt/ sondern gleichsam der Verlassung gern und freywillig zusihet/ der hat sich keiner Milderung der Straff zu erfreuen/ Carpzov. d. l. num. 4*.

Daß aber jener/ der ein verlassenes Eheweib beschlafft/ geringer als sonsten abzustraffen seye/ procediert bey den Lutheranischen/ als die das verlassene Weib für ein ledige Persohn halten/ bey den Catholischen aber wurde ein dergleichen Exception dem Ehebrecher nicht zu statten kommen. Haunold. t. 2. c. 2. num/ 115.

Item wird die Straff des Ehebruchs nach fünff Jahren nicht allein gemildert/ sondern völlig aufgehebt/ indeme die Straff/ und die Anklag/ auch die Obrigkeitliche Inquisition, man habe das Delictum gewust/ oder nicht/ verjährt worden/ von welchen im ersten Tractat das mehrere.

Ingleichem weilen die Bekanntus eines theils/ in den Lasteren des Fleisch/ oder allwo zwey Persohnen zu einer That nothwendig zusammen setzen müssen/ nicht so kräfftig ist/ daß andurch de corpore Delicti in Ordnung/ zu Ausfällung der Ordinari Todt- Straff constiere; (ausser es wären die Delinquenten auf offener That erwischt/ und extrema venerisLinea kundbar worden/ dannenhero/ wann ein Theil abwesig/ flüchtig/ oder gleich nur der eine Theil die That bekennen 4 wurde) angemerckt durch beeder Partheyen Bekantnus erst das Corpus delicti erhebt wird/ ist die Ordinari-Straff nicht zu dictieren/ sondern die Extraordinaria zu ergreiffe/ indeme/ gleich wie im ersten Tractat zu sehen/ die Ordinari-Straff nicht zu dictieren/ es seye dann das Corpus delicti erhebt/ das Corpus delicti aber/ in fleischlichen Sünden wird durch beeder Theil Bekanntuus in Abgang anderer klarer Beweisung erobert.

Dann ob zwar hierwider zu seyn scheinet. L. denuntiasse 17. §. 6. ff. ad l. Jul. de adul. Item c. significasti de adulter. Allwo auf einer Persohn Bekanntnus der Ehebruch abgestrafft werdē mag/ so vermeldet aber Carpz. p. 2. q. 60. num. 13. daß damahlen aus nachläßiger Uberseyung der Gesetz/ der Ehebruch nicht mit dem Leben/ sondern nur extraordinarie gestrafft worden/ gestalten ohne das in C. sig-

nifi-

nificasti de adulter. Allwo auf einer Persohn bekantnus der Ehebruch ab gestrafft werden mag/ so vermeldet aber Carpz. vius p. 2. q. 60. n. 13. daß damahlen aus nachlässiger Uberſehung der Gesetz/ der Ehebruch nicht mit dem Leben / sondern nur extraordinarie gestrafft worden/ gestalten ohne das in C. significasti nur ein Kirchen-Buß enthalten wird.

Nichts desto minder da samme der Bekanntnus des einen Theils/ dergestaltige Anzeigung erscheinen/ daß iedermänniglich sagen muß/ es seye ein Ehebruch beschehen / wäre die Bekanntnus des einen Theils auch in Abwesenheit des andern zur Todts-Straff tüchtig / als da die That offentlich beschehen/und durch Zeugen bewiesen worden/ Mascard. de prob. concl. 57. n. 5. Oder da ein Ehemann / so lange Zeit von Hauß abwesig wäre gewesen/ daß unmöglich selber zu dem Kind der gar zu fruchtbaren Frauen Vatter seyn könte Menoch. de præs. l. 5. præs. 41. num. 45. & 6. Oder da der Mann lange Zeit kranck / und zur Ehlichen Pflicht untüchtig gewesen wäre. L. filium 6. de his, qui sui vel alieni juris.

Da aber die Inzüchten nicht also unzweiffentlich / die Fleischliche Sünd männiglich vor Augen liegend machen / jedoch sehr tringend / und warscheinlich wären: Als

Da ein Mann mit einem Weib allein : in besonderen abgelegenen Zimmeren wäre betretten worden. C. litteris 12. X. de præsumpt.

Item / da der Mann bey einem Weib mit herabgelassenen Reverendo Hosen gesehen wäre worden. Menoch. l. 5. præs. 41. num. 11. Item / da das Weib das versperrte Zimmer zu eröffnen sich verwaigert hätte. Mascard. concl. 59. num. 20.

Item/da vor einer schönen Frauen Hauß / und Bewohnung jemand öffters wäre gesehen worden vorüber zu spatzieren / und nachgehends gar in das Hauß eingelassen / oder von derselben versteckter im Hauß wäre angetroffen worden: Idem Menoch. d. l. præsumpt. 41. num. 2. Oder da ein Mann gesehen wäre worden/ durch abgelegene Orth/ Felder und Wälder mit einem Weibsbild spatzieren zu gehen/dieselbe zu küssen/und unzüchtig anzurühren. C. ex litteris 12. vol. 13. de præs.

Diese und dergleichen Umständ / und Anzeigungen / wann gleich die Bekantnus des einen Theils erhebt wäre worden/wurde zu der / von gemeinen Rechten / vorgesehenen Ordinari-Straff/ so wohl in diesem/als andern fleischlichen Lastern / nicht genug seyn / alldieweilen hieraus die Würcklichkeit des Lasters nicht Physice, das ist / unlaugbar / und nothwendig / sondern nur moraliter, und wahrscheinlich erhellet / und dieser Sententz ist als der mildere nicht zu verachten/ in Bedencken/ der abwessige Theil nur wider sich ein

Anzeigung macht / auch die ungehorsame Abwesenheit / kein wahre / sondern vermuthmaßte Bekantnus der That nach sich ziehet / wiewohlen von strengen Rechten in den heimlichen Lastern / auch nur die vermuthmaßte Bekantnus zur Ordinari-Straff genug wäre. Ita Haunold. contra Carpzov. cum communiori t. 2. c 2. num. 118. Allwo er diesen *Authorn* absonderlich widerfechtet / indeme er lehret / daß die / durch die Tortur erhebte Bekanntnus eines Theils / zur Ordinari-Straff genug seye / herentgegen ein freywillige nicht / es müßte nur Carpz. gemeint haben ein dergestaltige freywillige Bekanntnus / so mit andern Umständ / und *Admiculen* nicht bekleidt ist / sintemahlen auch der / in dem Laster der Teuffelischen unerkentlichen / und verborgenen Vermischung mit keinem Adminiculo vorgesehenen Bekanntnus nicht zu glauben ist / wol aber da glaubliche Umbständ der That einlauffen / indeme der Teuffel als Mitwürcker vor sich selbst zu Erhebung des Corporis delicti untüchtig / herentgegen in den fleischlichen anderen Verbrechen der Mitwürcker zu überkommen ist.

Vermeynte dannenhero / daß in praxi der mildere Sententz sicherer wäre / wiewohlen der andere nicht wider die L. L. noch D. *D.* lauffete / wie dann auch nicht unfinster aus der Nid. Oesterreichis. Lands-Ordnung art. 76. §. 7. abzunehmen / daß beyde Delinquenten die Sach bekennen müssen.

In Tyrol aber / weilen auf den Ehebruch die Straff des Todts nicht gesetzt / braucht es keiner weiteren Nachgrüblung / sondern ist zu wissen / daß auf eines Theils glaubwürdige Bekanntnus der Bekennende auch in Abwesenheit des Mit-Delinquenten mit der vorgesehenen Straff / wañ es auch schon das dritte mal beschehen wäre / könte belegt werden / indeme einer wegen glaubwürdigen Anzeigungen / und Indicien beschehenen Lasters / mit einer *Extraordinari* Straff unbedencklich abgebüßt werden kan / wann er auch gleich die That in Abred setzet / umb wieviel mehr / da die Bekanntnus hierzu kommet. Ita Jul. Clar. §. fin. q. 20. Carpz. p. 2. q. 60. n. 36.

Allwo er diese Extraordinariam auch auf ein Leibs-Straff extendiert / und nur die Todts-Straff / ausnehmet: jedoch schließlich zugibet / daß die bekennende Persohn so lang aufzubehalten / biß die abwesige in Bann und Acht verfallt worden / dann hernach werde selbe ebenfalls für bekeñend gehalten / also daß die wahre Bekanntnus des einen Theils / mit der stillschweigenden / und von rechten fingierten Bekanntnus / des in Bann und Acht processirten abwesigen anderen Theil zusammen gesetzt und die Ordinaria vorgenommen werden möge / aber von Rechtswegen vermeynte besser zu seyn / daß ein dergleichen Bekenner mit einer Extraordinari-Straff belegt werde / damit nicht / wann der andere Theil etwa hervor kommete /

und

und die That laugnete/ein absurdum hervor wachse/ anerwogen kein Abwesliger de jure processiert / noch für einen Bekenner gehalten werden solle/ wie in der Bann- und Acht-*Materia* ersten Tractats gehandlet worden.

Item/ist ein milderender Umstand/ da die That nicht völlig vollbracht worden wäre/ das ist/ da etwa aus nicht gehabter Gelegenheit der Status naturalis concumbendi verhindert / oder aus Truncken- oder Unvermögenheit das Werck nicht recht vollbracht wäre worden/ sintemalen am mehristen in dem Ehebruch die Einpflantz- und Vermengung frembden Geblüts geklagt/und gestrafft wird. Carpz. q. 61. ff. tot.

Item/da ein Theil entweders lang kranck/oder sonst zur ehelichen Pflicht untüchtig worden/ sintemahlen dem jenigē mehrers zu verzeihen/der aus Antrieb mitleydentlicher Ursach gesündigt hat. L. si adulterium 38. §. Imperator ff. ad l. jul. de adult.

Item / da ein Theil dem andern die eheliche Pflicht ohne erhebliche Ursach abschlagt / dann wie St. Augustinus in c. si in abstines 27. q. 2. lehret/wann der Mann sich des Weibs enthaltet/so gibt er ihr Ursach: ja Erlaubnus zur Unzucht/ und dero Sünd wird des Manns ungereimbten Enthaltung zugemessen.

Ob aber eben darumb/daß die eine Persohn aus deralcichen Ursach vor der Ordinari Straff enthebt wird/ auch die andere / die kein Ursach der Milderung vor sich selbst vorzuschützen hat/die Milderung der Straff de jure zu geniessen habe/ sagē etwelche D.D. cum Carpz. p. 1. q. 61. n. 26. von ja: und diß seye ein absonderlicher Auszug in crimine adulterii, allwo eines Theils die Entlassung auch dem andern Theil nutzlich seye / Bajard ad jul. Clar. in §. adulter. n. 94. aber Haunold sagt/daß die *L.* denunciasse §. pen. ff. ad l. Jul. de adult allhero nicht zu ziehen seye, indeme diß-falls der eine Theil nicht für unschuldig erkennt wird/sondern nur aus einer Special - Ursach die Milderung der Straff zu geniessen hat/dañ sonst erfolgete/das jenes Weibsbild/ die einem Mannsbild mit Liebsgetranck verblendt/und zur Unkeuschheit anreitzet/auch die Milderung der Straf zu geniessen hätte/ deren ein dergleichen verführter Mann würdig ist / so aber ohne blurco nicht wohl zu sagē.

Item/da einer nicht gewußt/ sondern vermeynt hätte/ die Weibs-Persohn seye eine ledige Dirn/dann ohne Gefährde begehet man kein Ehebruch. L. pen. ff ad Jul. de adulter.

Die Unwissenheit aber ist theils durch Wahrnehmung/ und Muthmassungē darzuthun/ und zu beweisen/ am forderisten aber / weilen es ein im Gemüth verborgene Sach / muß selbe mittels Ayd/ jeweils aber durch Tortur/ wie hernach im Titul der Blutschand zu lesen/ erweißlich gemacht werden. Mascard. vol. 2. Con 880. n. 1. c. ut. jura c. nulli. in fin. de elect.

Item/ da zwischen den Eheleuthen ein Ehescheidung zu Tisch und Bethe geschehen wäre/ v. gr. wegen sonderbarer Lebens-Gefahr / oder unbarmhertziger Tractierung des wilden Manns / wurde die Straff des Ehebruchs dem unschuldigen Theil billich zu milderen seyn. Carpzov. quæst. 61. num. 57.

Item/ da ein Weibsbild/ durch ihre schmeichlende Arth/ urpletzlich gebende Gelegenheit und Antastung einen verführte/ und zum Fall bringte/ und dergestaltige Umständ einlauffen / allwo auch ein gescheider und tugendhaffter Mann zum Fall hätte gebracht werden mögen/ wurde dem Verführten die Straff zu mildern seyn/ alldieweil in der gählingen Liebs-Wuthe etwas nachzusehen/ als wie den gähling unversehenen und unüberwindlichen Zorn/ worvon im ersten Tractat zu sehen.

Da aber die Nachsetzung Zeit/ Weil gehabt/ und derselben mit Verstand leichtlich hätte begegnet werden können / wurde diese Exception (ausser bey unverständigen minderjährigen Leuthen) wenig fruchten. Carpzov. d. l. num. 62.

Item/ die Fürbitt/ und Verzeyhung des beleydigten Theils. Novell. 134. c. 10. Auth. sed hodie C. ad l. jul. de adult.

Item/ die vielfältige ehliche Kinder/ wiewohlen diese Qualität allein der hohen Obrigkeit vorbehalten ist/ allwo sonsten die Lebens- oder Leibe-Straff zu erkennen wäre. Carpzov. d. l. n. 71. Nider-Oest/ Lands-Ord. d. l. § 10.

Item/ ist die Straff des Ehebruchs zu mildern an vornehmen adelichen und in Würde stehenden Personen/ wie dann viel DD. dieselbe auch in dem Laster des Todtschlags milder als andere gemeine abzustraffen vorgeben dörffen. Uti videre est apud Carpzov. part. 2. quæst. 62.

Aber hierwieder lehret eben angeregter Author, daß dergleichen Personen wegen gebender schwerer Aergernus nur schärpffer zu züchtigen wären / und wie *Hannold* t. 3. c. 2. num. 118. sagt (daß ausser der Geldt-Straff) jede Straff/ einer adelichen Person härter falle / als einer gemeinen / zudeme ist von Rechtswegen ein beständige / und ohne Unterschied auf alle Ehebrecher gleichförmige Straff gesetzt/ sintemahlen allhero die L. 4. §. 2. ff. de incen. ruina, sich nicht ziehen lasset/ als die nur in willkürlichen / und unausgesetzten Straffen die adeliche vornehme Personen milder/ als die gemeine abzustraffen befilcht/ geschweigens/ daß die Lehr/ daß in dem Todtschlag ein adeliche Person minder/ und nur mit Verweisung abzustraffen sey: Wie jul. Clar. §. fin. quæst. 67. & alii lehren/ von andern gäntzlich verworffen wird / wie in Titulo vom Todtschlag zu lesen.

Die in Tyrolischen Lands-Recht gesetzte extraordinari Straff aber / ist auff alle Personen/ sie seyen was Stands/ oder Wesen sie wollen/

ohne

ohne Unterschied gesetzt / und haben sich die adeliche vornehme Personen mehrers der unterlassenden Exequierung / als des Gesätzes zu erfreuen.

Item / das hohe Alter / wann man nicht mehr bey vollem Verstand / sondern gleichsam Kindisch worden / die alte hart-Hörnige Böck aber / so ihres völligen Verstands seyn / haben wie billich / kein Milderung zu erwarten. Julius Clar. §. fin. quæst. 60. Carpzovius, part. 2. quæst. 62. num. 39.

Ingleichem die alten Weiber / dann ob sie zwar hart mehr frembdes Geblüth unter die eheliche Kinder bringen könnten / so doch de Jure jeweills ut in leg. cum major 12. C. ad SC. Orfici. L. sancimus 27. C. de nupt. beschehen kan / nichts desto minder / weilen sie den ehelichen Glauben brechen / gleicher Straff würdig bleiben.

Gegen die minderjährige aber / gleich wie sie nur wegen einlauffung em- und anderer Umständ / aus Obrigkeitlichen Gutachten / der Ordinari-Straff zu entheben L. auxilium 37. §. 1. ff. de minor. Als da sie von den Weibern stäts angefochten / oder auch mit Trohung / und Forcht angetrieben wären worden / widrigen falls aber / und in Abgang dergleichen Umbständ / da sie zur fleischlichen Vermischung selbst arg genug seyn / ist die ordinari - Straff nicht zu unterlassen. Per text expreſſ. in L. auxilium §. in delict. ff. de minor. in verb. sed ut ad l. jul.

Beschwärende Umbständ.

DJe Straff des Ehebruchs wird de jure communi, wann selber gleich in doppleter Ehe / und mit vielen Ehes-Weibern vielfältig beschehen wäre / nicht vermehret / indeme dieses Laster nicht unter die abscheulichste Ubelthat gerechnet wird / allwo die Zangenriß / und dergleichen vor der Execution üblich seynd / sondern es bleibet bey der Straff des Schwerdts / angemerckt / alle Ehebrüch bey ersterer Gefängnus und Processierung gleichsam für einen gehalten werden. Leg. 29 §. sexmenſium ff. ad. l. Jul. de adult. §

Aber an End und Orthen / allwo die Straff des Ehebruchs mit Gefängnus / und Geldt zubeschehen pflegt / wird die Extraordinaria gar billich zu vermehren seyn.

1. Sonderlich / da der Ehebruch in doppleter Ehe / und vielfältig beschehen wäre /

2. Da über beschehene Abstraffung der Delinquent das andere / oder drit e mal sich vergreifft / ja es kan endlich / wie obbemeldt / die Todts-Straff erfolgen.

3. Da der Ehebruch von einem fast alten Mann / (dafern er anderst noch bey voller Vernunfft) wegen hervorscheinenden sondern Boßheit / oder von einer Person / so mit Obrigkeitlicher Würde andern zu gutem Exempel vorgesetzt ist / begangen wurde / sintemahlen hierdurch die Unterthanen sehr grär-

fert / zu gleicher Sünd angefrischt / geschweigens / daß die Obrigkeit jeder Zeit bey Abstraffung dergleichen Sünd der Spiegel eigener Ubertretung vorgehalten / und selber sehr hart fallen muß / daß jene an den Untergebnen zu straffen / was er selbsten zu verüben sich nicht entblödet hat.

Anzeigung.

6 DJe Anzeigung und Inzüchten anbetreffend / ist bereits erwehnt worden / aus was für unwidertreiblichen Indiciis die Ubelthat selbsten erwiesen werde / und welche zur Tortur / dafern die Straff auf Haut und Haar gehet / genugsam seyen: Zur Nachforschung aber / geben gemeiniglich nachfolgende Ursach

1. Der gemeine Ruff unehlich führenden Lebens.

2. Da in Abwesenheit des Manns sonderlich nächtlicher Weil / ein- und anders liederliches Pürschlein / oder verdächtiger Mann aus dem Hauß gehen / gesehen wäre worden. Menoch. præs. 5. præs. 41. forderist / da es Herren Studenten wären / als welche nicht in das Haus zu gehen pflegen / damit sie der Frauen den Pater noster lehren sollen / Bald. in l. natales C. de probat. sonderlich da kein erhebliche Ursach zu dergleichen Heimsuchung vorhanden.

3. Da Buhl = Brieff erfunden wurden / daraus entweders die That / oder das Verlangen und Begierde der That abzunehmen. Malcard. vol. 1. Concl. 64.

4. Die verehrte Ring und Schenckungen / als wordurch die Lieb ernehrt und erlangt wird / sintemahlen nach Lehr Julii Clari das Gelt ungleichlich mehr in diesem Handel zuwegen bringt / als die Hertz stossende armseelige Seufftzer.

5. Daß an abgelegene Orth verdächtige Spatziergehen / oder da sich ein Theil zum andern in ein Zimmer einsperrt / sonderlich nächtlicher Zeit / als welche zu dieser Ubelthat für bequäm gehalten wird.

6. Da eins das andere küßt / unzüchtig berührt / dann diß seynd die Vorbotten und Vorläuffer / wiewohlen unter den unzüchtigen- und Ehr-vollen Lands gebräuchigen Küssen / so oscula honoraria genennt werden / billicher Unterschied zu halten ist. Crulius de ind. delict. P. 1. c. 7. n. 15.

7. Da ein Weibs-Bild dem Wein sehr ergeben ist / dann wie Abele in seiner Vivat Unordnung lehret / wann der obere Stock mit Wein besetzt / ist der untere zum Hinlaß bereit; allhero gehören die Weiber / die sehr gern bey Essen und Trincken / und Gastereyen sich aufhalten: sonderlich da sie einer ausgelassenen freyen Art und Rede wären.

Item / werden aus andern Delicts die Inzüchten herdan genommen / dann die in dem Laster der Vergifftung ihres Manns begriffen

fen

sen / ist für ein Ehebrecherin beizüchtiget: sintehalen selten ein Laster auf sich selbsten allein ruhet / sondern andere nach sich ziehet.

Item / da daß Weib ohne erhebliche Ursach und Erlaubnus des Manns / nächtlicher Weil ausser dem Hauß verblieben wäre. *Malcard. de probat. Concl. 64.*

Item / daß unnothwendige Anstreichen / Anfärben / und Schmucken / die leichte Gemüther zu verführen / sonderlich da sie sonsten einer sehr häßlichen Gestalt / und diese pflegen ihre Buhler kostbar zu unterhalten / gleichwie die Wohlgestalte von ihren Buhleren beschenckt werden müssen.

7. Die Frag-Stuck seynd nach gestaltsame erfundener Anzeigung / und Lebens-Wandel / wie im ersten Tractat gelehret worden / zu setzen: Worbey weiters zu fragen:

Wann die That beschehen.
Wie offt.
An welchen Orthen.
Wo ihr Mann gewesen.
Ob ihr Mann nichts darum gewußt.
Was ihr Mann darzu gesagt.
Was sie für Schänckung empfangen.
Ob sie die Schänckung heimlich gehalten.
Wem sie es gezeigt.
Wer die Brieff hin- und her getragen / oder
Wer die Posten ausgericht.
Mit was Gelegenheit sie mit dem N. bekandt worden.
Wer darzu geholffen.
Wer Gelegenheit gemacht.
Was sie für Anschläg ihr Lieb mehrers zu pflegen gehabt habe.
Was der Kupplerin dessentwegen gegeben worden / und was nach Verschiedenheit mehrers auszuforschen / die Umstände erfordern: dann in diesem Laster ist Hauptsächlich dahin zu sehen / ob nicht heimlich Mord-That / Vergifftery / oder wissentliche freywillige Verkupplung eigenen Ehegattens / oder künfftig versporchene Ehe unterloffen / und ein Schand-That mit der andern verknüpfft worden seye.

2. Titul.

Von dem Laster Bigamiæ, oder zweyfacher Ehe.

Innhalt.

1. Was die zweyfache Ehe seye / und dero Straff.
2. Milderende Umbständ.
3. Wie vor dem andern Heurath von dem Todt des ersten constieren müsse.
4. Straff des ledigen Theils so wissentlich ein verheurathe Persohn getrauet.
5. Beschwärende Umständ.
6. Von Inzüchten.
7. Von Frag-Stücken.

Ein

DJn Ehebruch / und noch schwärer/als ein Ehebruch ist das Laster zweyfacher Ehe / wordurch ein beständiges ehebrecherisches Leben geführt/ und gemeiniglich der andere Theil spöttlich hinderlistet wird. Ord. Carolin. art. 141.

Dann ob zwar im alten Testament / die Vor Eltern nicht allein zwey / sondern noch mehr Weiber
1 gehabt haben / so ist doch selbes nach Lehr vieler D. *D.* mehr ein zu Fortpflantzung menschlichen Geschlechts gelittener / als austruckentlicher gutgeheissener Gebrauch gewesen / in dem Neuen Testament aber ist die viele der Weiber verbotten. Con. Trident. Sess. 24. can. 2.

Dieses Laster aber beschicht / da ein Ehegatt / (es seye Weib / oder Mann) bey Lebzeiten ihres Ehegatten / ein andere zur Ehegatten erheyrathet / und wird von gemeinen Rechten / nach Meynung mehrerer D.D. wie der Ehebruch abgestraffet Text. in Novell. 117. c. 11. & in auth. sed hodie C. de repudiis.

Ob nun zwar de Jure Communi der Ehebruch mit einer verheurathen Weibs-Persohn gegen dem Ehebrecher / nicht aber gegen dem Weib Capital ist / so hat aber Carolus V. ord art. 121. die Distinction unter den Ehebruchs-Fällen / und Persohnen bey dem Laster der zweyfachen Ehe aufgehebt/und so wohl auf die Manns- als Weibs-Persohnen ohne Unterschied die Lebens-Straff gesetzt / dann also werden die Wort peynlich von denen D.D. in diesem Articul ausgelegt. Matth. Steph. ad art. 121. Carpzov. p. 2. quæst. 66. num. 3.

Die Tyr.L. Ordnung 19. Titul. 8. Buchs aber / so mild selbe in dem Laster des Ehebruchs / so scharpff erscheinet selbe in diesem Laster / dann sie auf die Ehebrechere zweyfacher Ehe / Mann und Weib die Straff des ertränckens setzet / wiewohlen diese Straff wegen besorgender Verzweifflung in die Straff des Schwerdts / nach Lands-Gewonheit verändert werden mag.

Milderende Umbständ.

OB zwar in dem Laster des Ehebruchs die Vorbitt der verletzten Ehe-Persohn die Straff zu milderen pflegt / ist doch selbe dißfalls zu Milderung der Straff untüchtig / sintemahlen diese Ubelthat schwärer / als ein Ehebruch ist. Carpz. d. l. n. 79. 2

Herentgegen aber mindert die Straff / 1. da der Delinquent mit dem andern Theil nicht offentlich zu Kirchen und Gassen gangen / oder das H. Sacrament der Ehe / in Angesicht der Kirchen nicht celebriert hätte / sintemahlen bey denen Catholischen / sonderlich da das Concil. Trident. in Ehe-Sachen angenommen worden / zur würcklicher Ehe ein mehrers / als der pure ausgetruckte Willen / so zwar de Jure Communi genug wäre : *L.* nuptias 30 ff. de R. nupt. erfordert wird /

wie

wie dann auch das Tyrolische Statutum art. 39. 8. Buchs klar vermag/ daß der Delinquent mit beeden Ehegatten offentlich zu Kirchen und Gassen gangen seye.

2. Da zwar der Delinquent mit beeden zu Kirchen und Gassen gangen wäre/ jedoch diese letztere Ehegatt fleischlich nicht erkennt hätte/ wurde die Lebens-Straff billich zu milderen seyn/ indeme hiedurch kein Ehebruch noch beschehen/ auch in Materia der Abstraffung für vollkommen nicht zu halten/ biß selber würcklich durch Beyschlaff vollbracht worden/ wie dann das Wort vollbringet/ so Carol. V. in art. 121. setzet/ von natürlicher/ ehebrecherischen Vermischung verstanden wird. Carpzov. d. quæst. num. 52. cum aliis.

Herentgegen/ da einer sein erstes Ehe-Weib/ so er in Angesicht der Kirchen genommen/ fleischlichen nicht erkennt/ selbe verlassen/ und ein andere geehelicht und beschlaffen hätte/ dieser wäre als ein rechter Ehebrecher/ und Bigamus mit der Ordinari-Straff abzubüssen/ sintemahlen der letztere Beyschlaff ohne Ehebruch/ und Begehung doppleter Ehe nicht vollbracht werden mag.

Das Tyrolische Land-Gesatz aber art. 39. 8. Buchs erfordert zur Ordinari-Straff nur die doppelte offentliche Kirchenführung/ und meldet nichts von natürlicher Vollbringung der Ehe/ jedoch weilen in peinlichen Sachen jederzeit der mildere Sententz zu ergreiffen/ und die D. D. ins gemein diese Exception zur Linderung der Straff auswerffen/ auch in unausgetruckten Fällen eines Statuts den gemeinen Rechten/ und der Meynung der Rechtsgelehrten nachzufolgen ist/ als wurde meines Bedunckens ein Obrigkeit löblich Urtlen/ daselbe diesen Auszugs Fall/ beobachten/ und die Ordinari-Straf in ein Extraordinari veränderen wurde.

Was aber in dieser Materia Carpz. d. loco num. 60. von der Exception der Desertion, oder boßhaffter Verlassung eines Ehegatts lehret/ gehet bey den Catholischen nicht an/ als welche die Desertion für kein Ursach erkennen/ daß die Ehe/ dem Band nach/ aufgelößt werden solte.

Item wird die Straff gemildert/ da das Ehegatt vermaynt hätte/ daß sein voriges Ehegatt würcklich verstorben wäre.

Da nun diese Meinung/ und Glauben gantz untadelbar/ mit vernünfftigen Gründen gestärckt gewesen/ in dergleichen Fäll jedwederer auf solch Fundament/ und Beweisungen sich gesteifft/ und seinen Ehegatten für abgeleibt gehalten hätte/ wäre gar kein Straff auf zu erlegen/ da aber die Meynung/ oder Glauben/ oder die Unwissenheit/ daß der andere Theil noch bey Leben/ etwas schwach/ affectiert/ oder sehr nachlässig scheinete/ oder aber Muthmaß- und Wahrnehmungen vorhanden wären/ daß der Delinquent

quent seinen lebenden Ehegatt noch wolerfragen hätte mögen/ selbes unterlassen/ oder sehr schläffrig nachlässiger Weiß nachgeforscht/ jedoch einen rechten formal Dolum, oder Gefehrde nicht begangen hätte/ wurde selbes entweders durch Reichen-Straff/ oder zeitliche Lands-Verweisung abzubüssen seyn. Berlich. num. 51. di. tit.

Dafern aber der Delinquent dergleichen Ursachen der Unwissenheit nicht vorbringen kan/ sondern die Warnehm- und Muthmassungen mehrers widerwärtig wären/ nemlich/ daß er gewußt/ daß sein Ehegatt noch bey Leben/ alsdann könte zu Erforschung des rechten Grunds/ und Warheit die peynliche Frag ergriffen werden/ welche aber herentgegen zu unterlassen/ da ein- und andere glaubliche Ursach beygebracht/ und der Delinquent in seinen Defensionalien ausgeführt hätte/ wie dann in sothaner Begebnus auch das Juramentum Purgatorium dem Vorschützenden aufzuerladen wäre/ daß er gemeint/ und geglaubt habe/ sein Ehegatt seye würcklich verschieden. Blumlacher. art. 121.

Was aber für rechtmässige Gewißheit/ oder wenigist glaubwürdige Wissenschafft von Absterben des Ehegatts erfordert wird/ wollen theils D.D. lehren/ daß bey dem Ehegatt ein warscheinliche Muthmassung genug seye. Can. cum. per Bellicum 34. q. 2.

Von dem geistlichen Richter aber/ der die andere Ehe zulasset/ seye ein rechte unzweiffentliche Gewißheit zu erheben c. in Presentia. de Sponsalibus

Aber die Theologi verwerffen diese Distinction, und probieren c. 12. de secundis nuptiis, item d. cap. in præsentia. Daß man ehender zur anderen Ehe nicht schreiten könne/ biß gewiß der Abtritt des ersten Ehegatts wissend ist/ und dise Gewißheit muß dergestalten beschaffen seyn/ daß man vernünfftig nicht gedencken mag/ es könne aber aus diesen Umbständen noch seyn/ daß er lebendig seye/ dann bey dergleichen Zweiffels- vollen und Gewissens-Angsthafftigen Gedancken muß man zur anderen Ehe nicht schreiten. Haunold. t. 2. c. 2. n. 135.

Die rechtmässige Gewißheit aber solle nach Außweiß Nov. 117. c. 11. & auth. hodie de repudiis durch aydliche glaubwürdige Kundschafft von dem Obrist/ da er ein Soldat gewesen/ beygebracht werden; daß der Mann warhafftig gestorben/ ja nach beygebrachter Attestation, wäre noch ein gantzes Jahr zu warten/ / aber hieran seynd die geistliche Leges nicht verbunden/ sondern denenselben nach/ wird die moralische/ bey jedwederer gesunder Vernunfft statt findende Gewißheit/ durch ein- oder ein-tzigen glaubens-würdigen Zeugen erhebt/ da dessen Außsag mit umbständlichen glaubhafften Ursachen beglaitet wurde/ sonderlich da man kein mehrere Beweisung haben kan. c. 2. de secundis nuptiis.

Item

Item/da zwey glaubwürdige Zeugen von dem gemeinen Ruff ihr Auſſag ablegen/ daß N. N. abgestorbē seyn solte/ sonderlich da der gemeine Ruff durch glaubwürdige umbständ begleitet wurde / als da man weiß/ daß ein gantzes Regiment/ sambt Obristen und Gemeinen geblieben/oder das Ausbleiben über die verſprochene Zeit verlängert worden wäre/ sonderlich da es ein Alter/ oder schwache baufällige Persohn gewesen. Haunold. t. 2. c. 2. n. 135.

Am sichersten aber ist/ daß wegen Gewißheit des Absterben des ein Theils das Urtheil der geistlichen Obrigkeit heimbgesetzt werde / den die Unterlaß- und Verschweigung gibt ursach zu glauben/ daß der Delinquent selber geförchtē/es möchte der andere Theil noch endlich im Leben seyn: einfolglich wurde die Præsumption der Wissenschafft/oder nachläſſiger Nachfrag gegen den/ zum andernmahl geheurathen Theil erwachsen/ absonderlich da selbe mit genugsamen Todtschein nicht versehen gewesen wäre.

Gegen die ledige Weibs-Persohn aber/ da der andere Heyrath
4 mit ihrem Wissen beschehete/ ist die Straff des Todts nicht zu erkennen/ sondern sie wurde wegen ihres Frevels/ gleichwol mit der Straff des Ehebruchs/ wie solcher von gemeinen Rechten auf die Weiber vorgesehen/ billich belegt/ ja wegen gegebnen Aergernus nicht unbillich mit Staupen ausgehauen/ oder wenigist/ weilen in Tyrol die Straff des Ehebruchs sehr gering/ mit zeitlicher Verweisung gestrafft/ dann auch an Seiten ihrer/ wegen stätem Anhangs/ und Verschmähung des H. Sacraments der Ehe/ mehrer als ein purer Ehebruch verübt wird. Carpzov. d. q. n. 77.

Da aber ein ledige Manns-Persohn ein Ehe-Weib wissentlich erheyrathet/ wurde selbe wegen verübenden wahren Ehebruchs/ von gemeinen Rechten mit dem Schwerdt gerichtet/ und weilen Carolus V. die Straff des Ehebruchs nicht aufgehebt/ als wurde ein solche Manns-Persohn an End / und Orth/ wo der Ehebruch noch dato capital ist/ und so viel mehrer mit dem Schwerdt gestrafft/ als selber ein mehrere Boßheit/ als gemeinen Ehebruch verübet.

Wann aber an End und Orthen der Ehebruch nur willkührlich und extraordinariter abgestrafft wird/ wäre der Mann in dergleichen Fall ebenfalls nur extraordinariter, etwa mit Ruthen aushauen/ oder Zeitlicher Verweisung anzusehen.

Im Fall aber ein Theil würcklich vermeynete/ ein rechte Ehe vollbracht zu haben/und des andern Theils List/ und Betrüglichkeit nit gewußt hätte/ wäre dawider einige Straff nicht zu erkennē/ auſſer die sich unschuldig angebende Persohn hätte gar leichtlich die ware Beschaffenheit des betriegendē Theils einziehen mögē/ alsdann wäre die Keichen-Straff/ geringe Aetzung/ und dergleichen nicht unbillich vorzunehmen. Carpz. d. l. n. 79.

Derentgegen seynd beschwerende
§ Umständ. 1. Da ein Persohn sol-
ches nicht nur ein/ sondern mehrma-
len wiederholet hätte.

2. Da beede Persohnen verehe-
licht wären.

3. Da ein geringe Persohn ein
vornehmes Geschlecht verführt
hätte.

Diese Umstände setzet die N. O. L.
O. und befilcht/ daß dessentwegen
die Straff des Schwerdts auch
geschärpffet werden möge/ aber de
jure communi, weilen das Laster Bi-
gamiæ keines aus den abscheulich-
sten/ als wäre wegen Mannigfäl-
tigkeit dessen die Schwerdt-Straff
nicht zu erhöhen/ noch weniger in
andern Casu, an den Orthen/ allwo
der Ehebruch sonsten Capitaliter
nicht gestrafft wird/ also auch in
dritten/ indeme die Schwerdt Straff
auf dergleichen Verführung scharpff
genug zu seyn scheinet/ wiewohlen/
weilen alle Straffen gleichsam/ we-
gen ihrer Umstände anheut arbitrar
seyn/ in der gleichen Fällen/ nach
Obrigkeitlicher Ermessung in
Schärpff- und Minderung der Or-
dinari-Straff vernünfftig zu proce-
dieren bevorstehet.

Die Inzüchten/ oder Anzeitzun-
6 gen betreffend/ ist bereits vermeldt
worden/ wann die/ das andermal
sich verheurathe Persohn/ die Un-
wissenheit/ oder vermeyntes be-
glaubtes Absterben ihres Ehegat-
ten vorschützet/ der Tortur unter-
worffen werden möge/ dafern wider
selbe/ als ein Person/ darzu man
sich ihres liederlichen Verhaltens
versehen kan/ erhebliche Umständ
an Tag kommen/ daß sie sich ohne
genugsame Nachfrag/ und muth-
maßlicher Wissenschafft des noch
lebendigen Ehegatts in die andere
Ehe begeben habe. Farinac. vol. 4.
tr. crim. quæst. 150. tit. 16.

Jedoch ehe man zur Tortur greif-
fe/ nothwendig/ daß man de corpore
delicti vergwißt/ das ist/ daß si-
chere Nachricht von jenem Orth/
allwo das verlassene Ehegatt sitzet/
eingezogen werde/ daß die Persohn
würcklich schon verheurath/ auch sel-
be in ihren Defensionalien keine
glaubwürdige begründte Excepti-
nales einführen möge/ so die Gefähr-
de ausschliessen.

Item/ wurde das wancklende
Gemüth/ unwarhaffte/ unbeständi-
ge Aussag genugsame Ursach geben/
die Tortur zu ergreiffen/ wie im er-
sten Tractat gemeldt worden. Arg.
const. crim. 42. Crul. de ind. de-
lict. p. 2. c. 9. n. 1.

Item/ da ein Ehe-Persohn/ die
andere boßhafftig verlassen hätte/
dann das lange Abwesen zeigt an
ein ehebrecherisches Gemüth/ das
ehebrecherische Gemüth die Biga-
miam, oder zweyfache Ehe/ die Biga-
mia die Ketzerey und also erscheinet/
daß ein Indicium, oder Anzeigung
einer Ubelthat auch zu anderen gute
Anzeigung gebe. Crulius d. l. n. 2.

Bey denen Fragstucken ist dahin
Acht zugeben/ ob er verheurat oder
ledigen Stands. 7
Wie offt er geheurath.

Wo der erste Heyrath beschehen.
In was für einem Gericht oder Herrschafft
Wie die erste Ehegenossin heisse.
Wie lang er mit ihr gehaußt.
Wie viel Kinder selber dabey erzeugt.
Wann er von solchem Orth abgereißt.
Warum?
Ob diese sein Ehegatt noch lebendig.
Wie ers wisse/ daß sie gestorben.
Was er dessentwegen vorzulegen habe/ oder
Warum er nicht nachgefragt.
Ob er nicht das andermal geheurath.
Allwo?
Mit welcher.
Wie sie heisse.
Wie er mit ihr in Kundschafft gerathen.
Ob sie Wissenschafft habe/ daß er bereits verheyrath seye gewesen.
Wann er ihr diß eröffnet.
Was sie hierüber vermeldt.
Wer bey Stifftung des andern Heyraths gewesen.
Ob er diese seine andere Ehe-Gatt zur Kirchen und Strassen offentlich geführt
An Welchem Orth sie zusamen gegeben worden.
Ob er sie als ein Ehegatt ehlich erkennt habe?
Und also im Gegentheil seyen diese Fragstuck/ auch auf Weibs-Bilder zu richten.

3. Titul.

Von dem Stupro, und Nothzucht/ꝛc.

Innhalt.

1. Was die Nothzucht seye/ und dero Straff.
2. Milderende Umständ.
3. Von Nothzucht unmannbarer Mägdlein und dero Straff.
4. Beschwärende Umständ.
5. Von Fragstucken.

DAs Stuprum ist die fleischliche Erkantnus einer Jungfrauen/ oder ehrlichen Wittib. §. 4. Instit de publ. judic.

Und wird diese fleischliche Erkanntnus abgetheilt in ein freywillige/ und gewalthätige.

Die Freywillige anbetreffend/ weilen die Straff geschriebenen Rechtens in §. 4. inst. de publ. judiciis, als nemlich bey denen vornehmen Personen die Publication deß halben Vermögens/ und bey den geringen Leuthen die Lands-Verweisung/ samt einer Leibs-Straff nunmehro aufgehebt/ und dises Delictum meheeren Orthen der niederen Gerichtbarkeit abzustraffen überlassen wird/ ja so gar bey geringen Leuthen die Ordnung der

geistlichen Recht c. 1. de adulter. nicht beobacht wird / indeme denen mehristen Bauren-Menschen genug ist / daß man den Tauff Thaler / etwas für dir Kind-Beth / und für die Atz und Unterhaltung des Kinds abgibet / also / daß selbe wegen ihrer Verführ- und Schwängerung nichts anzufordern gewohnt seyn.

NB

Dannenhero / alldieweilen diese Materia, ob ein Stuprator die geschwächte Persohn heurathen / oder dotieren solle / wie hoch die Dos zu schätzen / wie die gefährliche Uberführung zu beweisen / ꝛc. dem Criminal-foro, ausser etwelcher sehr beschwärenden Umständ / darvon nachgehends / von sich selbsten nicht mehr unterworffen: also schreite ich zu dem andern Theil der Gewalt thätigen Beschlaffung.

Diese Gewalt-thätige Beschlaffung wird eigentlich Nothzucht / oder Nothnunfft genennet / und beschicht / da einer unverleimbden Ehefrauen / Wittwen / oder Jungfrauen mit Gewalt / und wider ihren Willen ihr Jungfräuliche / oder Fräuliche Ehr genommen wird. Ord. Carol. art. 119.

Die Straff der Unzucht ist de Jure communi, nach mehreren Sententz / es geschehe die Gewalt That mit Waffe oder nicht / das Schwerdt. Berlich. Concl. 41. num. 20 jul. Clar. l. 5, §. raptus. n. 1.

Gleicher gestalt hat Carol. in art. 119. auf die Nothzucht die Straff des Schwerdts gesetzt / die Tyrolis. Lands-Ordnung aber setzt art. 40. 8. Buchs die Straff der Ertränckung / die aber wegen unterlauffender besorglicher Verzweifflung / in die Straff des Schwerdts verändert wird.

Diese Straff wird ebenfalls auf die Unterhändler Gelegenheit und Rathsgebere erstreckt L. raptores C. de Epis. Damhoud. cap. 95. num. 4. Berlich. d. Con. 41. n. 29.

Ob nun mit unwidertreiblichem Gegen-Gewalt eine genothzüchtiget / oder aber mit forchtsamen Troh-Worten zum Fall gebracht wird / wäre wegen der Straff kein Unterschied zu machen. Carpzov. part 2 quæst. 25.

Daß aber viel D.D. lehren / dafern ein Mägdlein durch verführische Schmeichlerey / Schänck- und Verehrungen zum Fall gebracht wäre worden / daß ebenfalls diese schwäre Straff statt haben solle / wird von besserer Meynung verworffen / indeme / weilen gleichsam jede Unzucht durch Schenck- und Verehrung / auch listigen schmeichlerischen Gebärden hervor wachset / alle Ehebrüch und Beyschläff wahre Nothzücht seyn müssen. Berlich. Con. 43. num. 38.

Milderende Umbständ.

DA einer ein unehrliche beschraite Weibel mit Gewalt zur Unzucht nöthigt Gilhaus. c. 2. tit. 25. n. 5. Jul. Clar. §. raptus n. 5. Sintemahlen die Constitutio Car. V. nur auf die unverleimbte Ehefrauen: und Jungfrauen

frauen ihr Abſehen tragt: wie nicht weniger ſetzet die Tyrol. Lands-Ord. die Formalia, und ihrer Ehren beraubt ꝛc. ein gemeine Bettel aber hat kein Ehr / alſo mag ihr auch keine mehr beraubt werden / ja dieſe Lehr erſtreckt ſo gar Berlich. d. Concl. n. 56. dahin / daß der in einer offentlichen Bettel-Hauß / eine / nach Manier der Bettlen / hervorgeputztes Mägdlein antrifft / und ſelbe benöthigt / die Straff des Nothzwangs nicht einlauffe / alldieweilen ſelber wegen gerechten Fehler und Meynung / daß es ein Reverendo Hürlein wäre / entſchuldigt wird. Accedit Damhoud. c. 95. n. 11.

Da aber ein gemeine Bettel / ihr liederliches leben verlaſſen / und in die Ehe ſich begeben / oder ſonſt angefangen hätte / ehrlich / Chriſtlich zu leben / dieſe mag ohne Lebens-Straf nicht benothzüchtiget werden. Gilhauſ.. c. 2. tit 23. num. 8.

Jedoch / wann ſelbe währenden Eheſtands in kundbarlichem / unehrlichem Lebens-Wandel fortfahrete / wurde ihr der zum Schein angetrettene Eheſtand nichts fürträglich ſeyn Berlich. d. Conc. n. 58.

Oder da der Delinquent ſcheinbaren Glauben abgeben könte / nicht gewuſt zu haben / daß ſie ihr liederliches Leben verändert / und verlaſſen hätte. Idem d. l. n. 8.

Item / der ein vermeynte ehrliche Jungfrau / oder Frau / die doch in der Stille mit andern erweißlicher maſſen zugehalten hatte / benothzüchtigt / wurde die Lebens-Straff in ein extraordinari zu verändern ſeyn. Gilhauſ. cap. 2. tit 23 num. 7. Nicol. Boer. deciſ. 317. n. 8.

Deme aber widerſpricht gar vernünfftig Haunold t. 2 cap. 2. num. 604. ſintemahlen der offene Nachruff unehrbahren Wandels erfordert wird.

Zum andern wird die Straff der Nothzucht gemildert / da einer das Werck der Unzucht / mit dem Weibs-Bild / entweders wegen dero ſtetter Mannhaffter Abwehrung / oder wegen anderwertiger Verhinderung nicht vollbringen kan / in dieſem Fall wäre zeitliche / oder ewige Verweiſung / ja das Ruthen-Aushauen billich zu erkennen: Wie dann Carpzovius d. quæſt. num. 75. exemplificiert / daß jener / der ein Weibs-Bild auf freyer Straſſen genothzwungen / ſich zu entblöſſen / jedoch Truncks halber das Werck nicht verrichten mögen / mit Ruthen ausgehauen / und des Lands ewig verwieſen worden.

Dann ob zwar Damhoud. *Menoch.* und andere lehren / daß der Nothzucht mit der Ordinari-Straff gezüchtiget werden ſolle / nichts deſto minder iſt der gemeine Sententz von nein; Deme auch Ord. Carol. art. 119 beyſtimmet / allwo auf die Bemühung die Lebens Straff nicht geſetzt worden.

Jedoch lehret Berlich. d. Con. num. 43. dafern der Nothzüchter daß Mäg-

Mägdel etwa verwundt und verletzt hätte / daß neben den Ruthen-aushauen/und der Lands-Verweisung/ auch die Hand abgehauen werden könne.

Item/wird die Straff gemildert/ da die benothzüchtigte unverheurathe Weibs-Persohn/den Nothzüchter zu ihrem ehelichen Mann verlangte / damit die gelittene Schand ihr in etwas ersetzt werden möge / nichts desto minder wurde der Nothzüchtiger des Lands ewig zu verweisen seyn deme das Weibsbild sodann zu folgen schuldig ist. Carpzov. d. q. num. 65.

Die Nid. O L Ord. aber setzet zur Milderung der Straf die pure Vorbitt der Benöthigten ohne daß selbe den Delinquenten würcklich zu heurathen verlangen müsse/jedoch wurde der Delinquent mit einem gantzen Stadt-Schilling abgestrafft / und des Lands ewig verwiesen / aber dafern die würckliche Ehe verlangt wird/ wurde die Leibs-Straff billich zu unterlassen seyn/ dann wer wolte ein ausgehaute Persohn zur Ehe nehmen?

Wiewohlen dißfalls das Contrarium lehret Berlich. cum aliis d. l. n. 36. daß uneracht verlangender Ehe/ ja da gleich nachgehends das Mägdel die That für genehm halten/oder auch beede bekennen wurden / daß die That mit ihren guten Willen / und in Ansehung künfftiger Ehe beschehen wäre/jedoch von der Gewaltthätigkeit sonsten constituerete/der Delinquent mit dem Schwerdt hinzurichten seye / aber diese nach purer Schärpffe der Rechten gehende Lehr ist nicht / sondern vielmehr die Milderung der Straff zu practicieren / sonderlich da das Weibs-Bild vermeynete/ daß ihr Gewaltthat beschehen / oder das Werck völlig verricht worden wäre / sintemahlen in den Lasteren des Fleisches beeder Theil Bekantnus einlauffen muß. Carpzov. d. l. n. 73.

Da er exemplificiert/ daß jener / der die Gewaltthat zwar bekennet/ das Weib aber solches nicht bestanden / mit Ruthen ausgehauen/ und des Lands ewig verwiesen seye worden

Item/ daß ein Todten-Graber / der bekandt / daß er eine mit Pest behafftes Mädel in ihrem letzten Hinzugen gewaltthätig erkannt/ ebenfalls mit Ruthen ausgehauen worden seye/indeme dißMägdel wehrenden Wercks verschieden / und also dero Nachricht und Bekantnus nicht mehr hat erhalten werden mögen.

Wann das Mägdel/ zu ihrer entschuldigung vorbringt / sie seye gewaltthätiger Weis in abgelegenen Orth / da sie niemands erruffen können / umb ihr Ehr gebracht worden / die Manns-Persohn aber die fleischliche Erkanntnus/ nicht aber die Gewaltthat bestehete./ wurde dem Mägdel / da sie ihre Auffag mit einem Juramento bekräfftigen solte/ in so weit Glauben beygemessen / dafern sie alsobald nach erlittener Schmach ihre Auffag mit genugsamen

men Adminiculis, und Anzeigungen glaubwürdig machte, und wie an theils Orthen Oeffnungen zu lesen/ mit fliegenden Haaren, zerrissenem Leib, und Wehe-Geschrey vor das Gericht lauffete/ also daß der widerneinende Theil billich der Tortur unterworffen werden könte. Jod. Damhouder. cap. 95. n. 9.

Da aber das verletzte Weibs-Bild stillschweiget, und die Schmach nicht alsobalden klagete, entspringet gegen ihr kein geringe Muthmassung unterloffener Einwilligung, ja dieses Wildbreth pflegt manichsmal zu fliehen, nur daß der Jäger in abgelegnere Orth selbes erhaschen möge/ wer will dann sagen, daß ein involuntarium absolutum vorhanden seye. Mascard. de prob. con. 1409. Carpzov. d. q. num. 87. Oder da ein Zeug vorhanden wäre, der die nothzüchtige Persohn hätte umb Hülff schreyen hören, dessen Aussag der widerneinende Delinquent nicht ableinen könte. N. O. L. Or art. 75. §. 3.

Da aber die geschwächte Persohn von der Nothzucht schwangers Leibs wurde/ wollen viel DD. præsumieren, und darfür halten, daß des Weibs Willen nothwendig eingestimmt haben müsse, so denen Naturalisten zu überlassen, ja diesen Umbstand will für unzweiffentlich halten: Berlich. con. 41. n. 74.

Deme entgegen aber Haunold. t. 2. c. 2. num. 605. lehret, und vermeint, daß die Schwängerung kein unzweiffentliche Anzeigung der willigen Einstimmung seye, dafern die Weibs-Persohn sonsten eines ehrlichen Wandels, und muthmaßliche Anzeigungen der Gewalthat an Tag geben kunte.

Anvor ist unter die milderende Umbständ gesetzt worden, da nemblich das Werck der fleischlichen Unzucht nicht völlig vollbracht worden wäre, so auch beschicht, da etwa das Futter, vor dem Barn verschüttet wird, nun entspringet die weitere Frag, wann ein unmannbares Mägdel/ so noch nicht 12. Jahr alt ist, fleischlich erkennt wird, was hierauf für Straff gesetzt seye? zu mehrer Erleuterung ist vonnöthen zu wissen, ob das Mägdel mit gutem Willen sich dem Werck unterworffen, oder mit Gewalt genothzüchtiget worden seye, da es mit guten Willen beschehen, ist der Delinquent nach klarem Innhalt L. 38. §. 3. ff. de pœnis ungeacht dißfalls die DD. sehr unterschidlicher Meynung seyn: ut apud Berlich. con. 41. num. 11. & seq. so fern es ein gemeiner Mensch, mit Ruthen auszuhauen, und des Lands ewig zu verweisen, ein vornehmere aber mit Lands-Verweisung allein zu bestraffen, also daß die Distinctio Jul. Clar. unter den Conatum und Effectum nicht zu attendieren. Haunold. d. l. num. 606.

Da aber ein unmannbares Mägdel wider ihren Willen genothzüchtigt wird/ ist vor sich selbsten klar, daß der Nothzüchter mit dem Schwerdt zu straffen seye, ob aber die Fractur und Zerstörung der Jungfräulichen Zierde zu der ordinari-Straff erfor-

dert werde. Vermeint Berlich. d. c. n. 41. von nein/ indeme genug ist/ daß der Delinquent so viel gethan/ als ihme möglich gewesen/ dann wann wegen freywilliger Beschlaffung eines manbaren Mägdls die Ruthen-Straff gesetzt/ warum solte nicht die Nothzucht eines unmanbaren Mägdls Capit. seyn. Item Haunold. t. 2. c. 2.

Herentgegen lehret Carpz. p. 2. q. 25. n. 36. daß vor Erkennung der ordinari-Straff die Hebammen das benothzüchtigte Mägdel besehen und wenigst ihr aydliche Aussag geben müssen/ daß wegen geschwollen/ oder zerdunsener heimlichen Stätten/ glaubwürdig seye/ daß die Unzucht vollbracht worden seye/ welches ich endlich nachgeben will/ da das Mägdel bey so viel Jahren/ daß es noch wol möglich/ dero Zierde zu erbrechen/ da es aber ein jähriges Kind wäre/ wie kan es möglich seyn/ daß das Werck der Unzucht mit dergleichen Kind vollbracht werde/ oder wie können die Hebammen vernünfftig sagen/ daß wann gleich das heimliche Glied etwas zerfleischt/ und zerrissen/ die Copula natürlicher Weis vollbracht seye worden/ und dannoch wurd ein dergleichen Nothzüchter mit dem Schwerd hinzurichten seyn/ wie Carpz n. 40. von einem ein jährigen und ein Wochen alten Kind bezeuget/ dann wo die Natur die Unmöglichkeit zeiget/ was solten die Hebammen Aussag nutzen? wäre also der Hebammen Aussag in dergleichen Fälen in soweit nutzlich/ daß gleichwol denen Anmerckungen/ und sichbaren Vestigiis, soviel man nach Proportion der That haben kan/ in visum & repertum ziehe/ und auf selbe den Proceß gründe.

Wie dann nächst deme wissend/ daß ein Mägdel unter 7. Jahren zur Sünd mit rechtem Verstand nicht einwilligen könne. §. sed quod diximus 10. Inst. de inutil. stipul. l. mulier 70. ff. de verb. oblig.

Von der Ordinari; Item Leib-Straff aber befreyen die Criminalisten/ der sein unmanbare/ ihme bereits versprochene Braut gewaltthätig erkennet. Menoch. l. 2. c. 294. n. 5. Berlich. d. l. n. 46.

Item da ein unvogtbarer Bub/ ein unmanbares Mägdel genothzüchtigt hätte/ dann in diesem Fall wäre ebenfalls die Schwerdt-Straff in eine extraordinariam, als einen guten Product in der Keychen auszustehen/ zu veränderen. Berlich. d. l. n. 46.

Einen besonderen Casum der Gewaltthat erwehnen die Criminalisten/ da einer ehrlichen Weibs-Persohn oder Jungfrau mit starcken Getranck wäre zugesetzt worden/ also daß selbe gantz eingeschläffert/ und der Macht sich zu widersetzen/ beraubt worden/ dann dergleichen Stückel halt man für ein rechte Nothzucht/ da aber die Truckenheit die Kräfften sich zu widersetzen nicht gäntzlich benommen/ sondern nur zur Unzucht Antrib und Beförderung gegeben hätte/ wurde kein Nothzwang hervor kommen. Haunold. d. l. n. 3.

Beschwärende Umständ.

4 WEzwar Carpz. q. 2. p. 25. vermeint / daß die Straff des Schwerdts de Jure nicht vermehrt werden könne / da etwa ein Kind / oder unmannbares Mägdl dergestalten genothzüchtiget worden wäre / daß hierüber selbes verstorben / oder da die Nothzucht öffters / oder mit einer Ehefrauen beschehen / nichts desto minder aber lehret Berlich. d. con. n. 44. daß aus gewissen Umständen gar wol die Straff des Schwerdts erhöcht werden möge / und zwar / daß der Cörper hinnach auf ein Rad aufgesteckt werde / so in nachfolgenden Umständen entlich passiren mag.

1. Wegen erbärmlicher Zurichtung eines unmannbaren Mägdls / sintemalen ja dieses ein schwärers Verbrechen / als die Nothzucht eines mannbaren Weibsbild / um soviel mehr / da selbes ex Relatione Medicorum dessentwegen verstorben wäre. N. O. L. O. art. 75. §. 6.

Da bey der Nothzucht offener Gewalt beschehen / wie Berlich. d. l. specificirt von jenen / der mit bewaffneter Hand dem dritten sein Eheweib von der Seiten hindan geschleppet hat / dann wann die Gewaltthat nur mit Erbrechung des Haus / Cammer ꝛc. beschehete / und die Weibs-Persohn willig das Werck vollbringete / wäre es kein Nothzucht zu nennen. Gilhaus. c. 2. t. 22. n. 4. Berlich. d. con. n. 47.

Item da es von einer Persohn / die an Eltern statt der geschwächten Persohn vorgestellt wäre / als ein Obrigkeit / ein Pfleg-Vatter ꝛc. Oder da die Nothzüchtige / mit Bluts-Freundschafft verwahnt / oder da ein Bedienter seines Herrn Tochter / oder Frau / oder ein nidere Persohn ein ansehlichs vornehmes Geschlecht übergwältig hätte. N. O. L. O. d. art. 75.

Die öfftere Erholung aber / weilen sie nur für eine Nothzucht / gleich wie der Ehebruch gehalten wird / ist zu Vermehrung der Straff untüchtig. Carpz. d. l. n. 43. cum aliis.

Wie ingleichem auch de Jure imperiali, wann gleich eine Ehefrau benothzüchtiget wurde / die Straff des Schwerdtes nicht zu erhöhen / weilen expresse auf die Nothzüchter ehrlicher Frauen die Schwerdts-Straff in der Carolinis Ordn. gesetzt worden / also daß dißfalls die Meynung Berlichii wegen Schärffung der Straff wider die Meynung Caroli V. lauffet.

Die Weibsbilder / die sich unterstehen die Mannsbilder und Jüngling zur Unzucht mit Gewalt anzuhalten / werden extraordinariè, und nach Willkur abgestrafft / dann auf die Weiber dißfalls keine austruckentliche Straff gesetzt / auch selbe in denen pœnal-Gesetzen unter dem Mannlichen Geschlecht nicht begriffen seyn / darvon die mehrere Erläuterung aber im Titul der Entführung zu lesen. Nic. Boer. decis. 316. n. 11. Menoch. de arbitr. c. 291. n. 28. Also daß ein willkurliche Straff auch in dem Laster der Entführung eines Manns geschweigens der gewaltthätigen Unzucht statt hat / wiewolen die DD. zu Florentz ein reverendo Huer / so einen

schönen Knaben zur Unzucht entführt/ lebendig verbrennt worden zu seyn/ anzeigen. Menoch. & Boer. cit. l.

Fragstück.

5 BEy denen Fragstucken seynd nachfolgende Puncta zu erörtern.
Wann Const. in dem Haus des N. gewesen.
Wer damals im Haus gewest.
Wer ihme gesagt/ daß der Vatter und Mutter nicht im Haus wäre.
Wer ihme aufgespert.
Zu was Ende er in das Haus kommen ꝛc.
Wie er mit der N. bekannt worden.
Was er zu ihr geredt.
Wie die Wort gelautet.
Was er für Schänckung abgeben.
Was ihme hierüber zur Antwort worden.
Mit was für Weis er die Nothzucht vollbracht.
Wie offt.
Ob die That würcklich beschehen.
Wer ihme hierzu verholffen/ oder gerathen.
Ob er mit der N. versprochen oder nicht? und was der Process nach seinen Umständen mehr an die Hand gibt.

4. Titul.

Von gewaltthätiger Entführung der Jungfrauen/ und Ehe-Weiber / oder Crimine Raptûs.

Innhalt.

1. Von Wesenheit deß Raptûs.
2. Dessen Straff.
3. Milderende Umständ.
4. Von Entführung der Männer.
5. Beschwärende Umständ.
6. Von Inzüchten.
7. Von Fragstucken.

DAs Crimen Raptûs ist ein Gewaltthätige Entführung/ einer ehrlichen Jungfrauen/ Ehefrauen/ Wittib / Closter-Frauen/ ꝛc. und also einer ehrlichlebenden Weibs-Persohn zu unehrlichen unzüchtigen Ende. 1

Die Entführung muß dergestalten beschehen/ daß gleichwol das Weibs-Bild / von einem/ in ein anderes unterschiedenes Orth hinweg geführt werde / dann der ein Mägdlein/ von einer Cammer in ein andere/ oder der auf dem Feld ein Mägdlein besser gegen den Wald führet / damit er die Unzucht um so viel gelegentlicher vollbringen möge/ der begeht kein raptum, oder Gewalt-thätige Entführung / sondern da das Mägdlein widerstrebet / eine Nothzucht. Jul. Clar. §. raptus num. 1.

Die Entführung beschicht / und wird die ordinaria nicht gemildert / wann gleich die entführte Weibs-Persohn / ihren Willen und Meynung darzu gebete / oder selbsten den Entführer hierzu anreitzte / sintemalen die Gewaltthätige Entführung ihr Absehen nicht gegen die entführte Weibs-Persohn / sondern gegen den Eltern/ Gerhaben/ und Vormündern traget / als dero Gewalt und Obhut selbe

selbe wider Willen entzogen wird/ ja wann gleich kein Vatter / Gerhab/ oder Vormünder vorhanden/ und die Weibs-Persohn ihres eigenen Gewalts wäre/ jedoch etwa wegen Widersinnigkeit anderer Befreundten/ oder ander nicht anständigen Ursachen sich entführen lassete/ wurde die Obrigkeit ex officio wider den Entführer zu procediren Macht haben / sintemalen jedes Weibs-Bild mit Argligkeit / und Gewalt-That entführt zu seyn / von Rechts wegen geschätzt wird. L. unica C. de rapt. virg. Jul. Clar. d. §. raptus. Mascard. de probar. Con. 1253. num. 23.

Wie dann auch die Const. crim. art. 118. die Formalia giebet/ungeacht die Ehe-Frau / oder Jungfrau ihren Willen beysetzete.

2 Das Crimen raptûs aber wird de jure civili per l. un. Cod. de rapt. virginum, mit dem Todt abgestrafft: welche Straff nicht allein auf den Entführer / sondern alle / die zur Zeit der Entführung Hülff und Vorschub gegeben/ erstreckt wird.

Ja/ da ein Freygebohrne/ und mit keiner Servitut, oder Leibeigenschafft einmahl beladen geweßte Weibs-Persohn entführt wird / verliehret der Entführer all sein Haab und Gut/ ligends und fahrends/ und wird dasselbe / im Fall das Weibs-Bild ihren Willen zu der Entführung gegeben hätte / dero Eltern / Gerhaben/ und Vormünderen heim und zugesprochen. Crusius de indic. delict. c. 13. num. 12.

Dafern aber das Weibs-Bild wider Willen entführt worden wäre/ wurde das Gut des Entführers ihr allein heimfallen. d. l. unica §. 1.

Wiewohlen die Distinctio Crusii in l. unica nicht zu lesen ist/ indeme dero Consens niemahlens gemuthmaßt wird/ gleichen Verlust leyden/die bey würcklicher Entführung beyhülfflich gewesen: die aber etwa anvor/ oder nach der Entführung/sie seyen männlich/ oder weiblichen Geschlechts/ verhülfflich/ oder Unterschlaiff gegeben/ verliehren zwar ihr Vermögen nicht/ seynd doch der Lebens-Straff unterworffen. de leg. unica §. pœnas autem. 2.

Ja es ist in Krafft dieser Legis denen Eltern/ Gerhaben/ Vormünder/ Befreundten/ erlaubt/ die in frischer That der Entführung betretten de Delinquenten samt ihrem Anhang umzubringen und zu tödten.

Die Carolinische Ordnung art. 118. setzet hierinnfalls kein Unterschied / sondern befilcht/ daß man in Abstraffung dieses Laster der Kayserlichen geschriebenen Rechten sich gebrauchen solle.

Die Tyrolische Lands-Ordnung setzet art. 38. l. 8. die Straff deß Schwerdts / deme auch beystimmet/ die Nieder-Oesterr. Lands-Ordnung art. 78. sagt aber nichts von der Confiscation deß Vermögen / noch weniger/da eine entführt wird/wider Willen der Gerhaben und Vormündere: Ich vermeyne / weilen die Confiscation des Vermögens (da eine ehelich und freygebohrne Persohn entführt wird/) in dem Statuto nicht gesetzt / und dißfalls die Lex unic. C. de

rapt. virg. gemildert worden/ man ebenfalls ad Confiscationem von Tyrolischen Lands-Rechten nicht schreiten möge/ alldieweilen wissentlich Rechten/ daß propter auth. bona damnator anheut die Confiscation des Vermögens nicht statt habe/ ausser es seye austruckentlich auf ein Laster durch das Statutum, so denen Legibus scriptis ohne das derogierten/ ausgeworffen und gesetzt/ nechst deme seyn die Formalia (mit samt ihrem Gut) nicht dahin zu verstehen/ daß dafern ein Ehe-Weib/ oder ein Tochter ohne Gut entführt wurde/ die Straff der Entführung nicht statt haben solte/ angemerckt die Entführung für ihr Haupt-Zihl und Absehen nur die unehrliche Erfüllung brinnender Unzucht/ und nicht das Gut/ oder Vermögens ausgesetzt hat/ dann die andere Causa ist nur concomitans, das ist ein mit einlauffende Ursach/ so die Straff in dero Abwesenheit nicht mildert.

Von geistlichen geschriebnen Rechten/ als die wegen der Ehe zu disponieren/ und dißfalls die Schärpffe L. un. C. de rapt. virg. gemildert haben/ ist in C. Concil. Trident. sess. 24. cap. 6. verordnet.

Daß zwischen dem Entführer/ und der Entführten das Heil. Sacrament nicht Bestand habe/ es seye dann die entführte Persohn/ in ein sicheres Orth/ und ausser Gewalt deß Entführers gesetzt/ will sie so dann den Entführer zu heyrathen ihren unbezwungen Willen abgeben/ ist der Entführer schuldig/ selbe zu thrauen/ ja er bekomme selbe zur Ehe/ oder nicht/ nach Ermäßigung deß Gerichts gebührend und standmäßig zu dotieren/ und mit einem Heyrath-Guth zu versorgen/ welches wider die L. un. C. de rapt. virg. lauffet/ Krafft deren/ den Eltern erlaubt gewesen/ der entführten Tochter einen Mann zu geben/ so ihnen beliebig geweßt.

Nichts desto minder ist von geistlichen Rechten der Entführer/ ob er gleich die entführte Persohn/ auf ihr nachmaliges unbezwunges Einwilligen geheyrath/ oder nicht/ samt allen Mithelffern/ ipso Jure, und ohne weitern Sentenz excommuniciert/ mit ewigem Schand-Mahl und Infamia bemerckt/ und zu allen Würden unfähig Haunold. t. 2. c. 2. n. 543.

Milderende Umständ.

ERstlichen/ da einer seine ihme verlobte Braut zu dem Ende/ damit er mit ihr sich würcklich vermählen könne/ entführt hätte. C. 6. de raptoribus.

Wie dann viel Canonisten lehren/ dafern das Mägdlein einem die Ehe verspricht/ und sich gutwillig entführen laßt/ obstehendes Gesetz Concilii Tridentini nicht statt habe/ noch ein Ehe vernichtende Verhinderniß verursache. Indeme die geistlichen Rechten nur der Unzucht zu steuren/ keines wegs aber die Freyheit der Ehe einzuschrancken/ gesinnt seyn. Haunold. d. loc. num. 547.

Ja theils Civilisten sagen/ dafern der Entführer erweißlich beygebracht/ daß das Mägdlein ihren Willen/ ohne

ohne gebrauchte Gefährde zur Entführung gegeben hätte/ der Entführer mit der Ordinari-Straff nicht zu belegen wäre. Ita Gilhaus. & alii h. t.

Aber die austruckentliche Formalia der Leg. un. C. de rapt. virg. und conftit. Caroli V seyn dieser Lehr zu wider/ Haunold. aber d. loco vermeynt/ daß dieser mildere Sentenz gleichwol statt haben könne/ da der Entführer und die Entführte/ die künfftige Ehe zu ihrem Zweck der Entführung vorgesetzt hätten/ dann kein Tochter mehr verbunden nach dem Willen ihrer Eltern sich zu verheyrathen. C. pen. X. de rapt. Sonsten aber/ da es zu Erfüllung schnöden Wollust angesehen/ wurde dem Entführer der Willen deß Weibs Bild/ es habe gleich anfangs/ oder hernach eingewilliget: von der Ordinari-Straff nicht entledigen. Jul. Clar. §. raptus n. 3.

Und dahin seynd die Wort der schmeichlenden Uberredung zu verstehen/ die N. O. L. O. aber laßt den Willen der entführten Persohn/ so durch gute Wort zu wegen gebracht worden/ für ein Milderung der Ordinari-Straff passiren art. 78. § 6.

Ist also die Meynung Decian l. 8. c. 7. tract. crim. daß ein Braut/ so noch unter Gewalt deß Vatters lebet/ unter der Ordinari-Straff nicht entführt werden könne/ gar zu hart/ indeme die Entführung nicht mit unehrlichem Ende/ sondern zu Beförderung ehelicher Copulierung/ worinnen nicht dem Kayserlichen/ sondern den geistlichen Rechten nachzugeben/ angesehen ist. Blumlacher. ad art. 118.

2. Mildert die Straff deß Todts/ da der Entführer die entführte Persohn fleischlichen nicht erkennt hat: und vermeynen theils DD. daß solches ohne Unterschied statt habe/ theils aber distinguieren/ ob der Entführte an seinem bösen Willen anderwärtig verhindert/ oder selbsten darvon abgestanden wäre.

Im ersten Fall wäre die Ordinari-Straff/ in dem andern aber ein Extraordinaria, nach Beschaffenheit der Umständ zu erkennen. Jul. Clar. §. rapt. num. 4.

Dann zu Erkennung der Ordinari-Straff/ ist die eintzige Ratio legis nicht/ daß die entnommene Jungfräuliche/ oder Wittibliche Ehr nicht mehr ergäntzt werden mag: Indeme dieses nur durch die particulam maximè in l. un. dahin verstanden wird/ daß ohne Zweiffel die Ordinari Straff statt habe/ da geweychte geistliche Jungfrauen oder Nonnen entführt werden/ als deren Ehr nicht mehr/ als wie durch eheliche Trauung anderer Mägdlein ersetzt werden kan/ dann sonsten müste man sagen/ daß weilen nur von GOTT geweychten Jungfrauen vor der particula maximè gesetzt wird/ daß die Entführer anderer ehrlichen Weibs-Persohnen/ wann sie gleich ihren Willen vollbracht haben/ darunter nicht verstanden werden/ so aber nicht zuzugeben ist.

Zu deme ist in l. 54. C. de Episc. & Cler. gewissen Privat-Persohnen erlaubt/ den Entführer bey fürwährender Entführung zu tödten: warum solle dañ einer Obrigkeit nicht erlaubt

seyn/

seyn/ einen dergleichen Delinquenten/ der nur wegen anderwärtigen äusserlichen Umständen/ an Vollbringung der Unzucht verhindert wird/ mit der Ordinari abzustraffen/ angemerckt/ die LL. mehrentheils den Gewalt/ als die Unzucht gestraffter haben wollen/ und also wäre de rigore juris nicht uneben zu discurieren. Vid. Haunold. t. 2. c. 2. n. 551.

Jedoch wollen viel DD. auch in diesem Casu die Lebens Straff ausschliessen/ deren Meynung in practica als der milderen endlich und nicht unbillich nachzufolgen/ jedoch da die Straff höher als in andern milderen Casu geschöpfft werden solle. Matth. Stephan. Gilhaus. h. tit. Blumlacher. h. t. n. 3.

Wie dann auch die Nid. Oesterreichische Lands-Ordn. die Unterlassung fleischlicher Erkanntnus ohne Unterschied zu Milderung der Ordinari Straff dienstlich erachtet.

3. Mildert die Ordinari-Straff/ da eine unehrliche ledige Weibs-Persohn entführt wird/ dann damit die Todts-Straff statt finde/ ist vonnöthen/ daß ein unverleimbde ehrliche Weibs-Persohn entführt werde/ und beziehe mich dißfalls auff das jene/ was in vorigem Titul der Nothzucht wegen der unehrlich gelebten/ und sich bekehrten Weibs-Bildern angezogen worden.

Da nun der Entführer verehelicht/ und ein ledige unehrbare Diern/ oder Wittib entführte/ ist die Straff des Todts zu unterlassen/ indeme dißfalls kein Ehebruch nach weltlichen Rechten beschicht/ noch die Ehr geschwächt wird.

Da aber ein unehrliches Eheweib entführt wurde/ oder beyde Persohnen/ der Entführer/ und Entführte verehelicht wären/ wurde doch an jenem Orth/ allwo der Ehebruch mit der Todts-Straff nicht gezüchtiget wird/ auch dißfalls nur ein Extraordinaria statt haben/ alldieweilen kein Laster aus beyden vor sich selbst genug/ die Lebens-Straff zu erkennen/ einfolglich auch nicht/ wann gleich zwey zur Todts-Straff untüchtige Ubelthaten zusammen lauffen: so aber wie gesagt/ nur von einem beschraiten Eheweib zu verstehen ist. Blumlach. h. t. n. 6.

4. Da ein Manns-Persohn durch ein Weib entführt wird/ dann ob zwar/ juxta DD. unter dem Masculino die Weibs-Bilder/ auch in Pœnal Gesetzen verstanden werden/ als da ein Gesetz saget/ der ein Todtschlag begehet/ der solle sterben/ da aber ein Gesetz eigentlich nur von Männeren in specie redet/ als wie dißfalls von Rauber/ und Entführeren der Jungfrauen Meldung beschicht/ und also weder in rubro, noch nigro, das ist/ weder die Titulatur/ noch der Innhalt den Weiberen zu geaignet werden mag/ ist die rechtliche Lehr/ daß unter solchem Pœnal-Gesatz das Weiber Volck nicht verstanden seyn: wurde also dieselbe mit einer/ jedoch schwären/ und scharpffer Extraordinaria abzustraffen seyn. Jul. Clar. §. raptus. n. 6. 4

Wiewohlen theils DD., daß wegen

gen Entführung zur Unzucht eines Jünglings auch die Todt-Straff dem Weibs-Volck zu erkennen seye/ behaupten wollen. Ut Tiraquel. Bald. Boer. Angel. Menoch.

Item/ da ein Mann ein andere männliche Persohn/ zur verteuffelten Unzucht entführete/ müste die Gewalt That ex l. Julia de vi publ. darvon oben Erklärung beschehen/abgestrafft werden/ wann gleich die That der Unzucht nicht vollbracht wäre worden. L. 3. C. de vi publ.

Item wird insgemein die Todt-Straff nachgesehen/ da die entführte Persohn nicht mehr in Gewalt der Elteren/ des Manns/ oder ihrer Gerhaben ist. Vid. Nider-Oesterreichische Lands-Ordnung § 6. h. t.

Wie dann auch die Tyr. L. Ord. allein die Formalia wider Wissen/und Willen ihres Manns oder der Eltern h. t. setzet; wiewohlen das Contrarium von Schärpffe geschriebener Rechten sich defendiren lasset.

Item die nicht Hauptsächlich/ sondern allein mittelbar hierzu geholffen: und können bey Einlauffung dergleichen milderenden Umständen die Delinquenten nach dero Beschaffenheit entweders mit Ruthen/ Lands-Verweisung/ oder noch geringer gestrafft werden.

Beschwärende Umbständ.

WErentgegen beschwehren die Lebens-Straff/ da ein GOtt geweychte Jungfrau/oder Closter-Frau/ 5 entführt wird. d. l. un. C. de rapt. virg.

Zu deme wird das Vermögen des Delinquenten/ und Entführers dem Closter/ dem die Schand-That beschehen/ zugeeignet/ die Closter-Frau aber/ da sie hierzu eingewilliget/ muß in ein schärfferes verschlossenes Closter gesteckt werden. Can. 30. c. 27. q. 1.

Item da ein ehrliches Eheweib entführt wird/ d. l. un. C. de rap. virg. oder da Mordthaten und andere Thätlichkeiten unterlauffeten.

Item da ein Persohn von geweychtem Orth/ als aus der Kirchen entführt wurde

Item da ein geringe Persohn ein adeliche Jungfrau entführt; Oder da ein Entführung von jenen beschehete/ so den Eltern/ Befreunden/ Gerhaben mit Pflichten beygethan/ oder bedient wäre. Und endlich da es öffters beschehen wäre.

Die Inzüchten betreffende/ geben 6 zur Inquisition genugsame Ursach.

1. Da die Persohn also beschaffen/ daß man sich der That hierzu versehen mag.

2. Da man weiß/daß die Entführte von gewisser Manns-Persohn geliebt/ und selbe unsichtbar worden. Crul. c. 15. n. 51.

3. Da einer sich dergleichen anvor verlauten lassen/ welches Indicium von der General-Anzeigung der Drohung/ Proglerey/ herzunehmen.

4. Da man aus dem Wagen/ und Pferdt/ erkennete/ wessen solcher wäre/ oder da sonsten an dem Orth beschehener Entführung etwas wäre erfunden worden/ so man erkennete/

diesen zugehörigen zuseyn. Idem dict. loco num. 10.

5. Item da man von den Zuhelffe-ren Wissenschafft Gerichtlich über-kommen hätte/ wer die Entführung eigentlich begangen.

Da nun aus den vorigen/ und gleichmäßigen Inzüchten/ sonder-lich der Bekantnus der Mithelffere/ oder eines andern ehrlichen Zeugen/ der Inquisit zur Verhafft gebracht/ und selben nicht ableinen mag/ wür-de auf wissentliche beschehene Ent-führung einer Persohn/ und da de corpore delicti constieret/ der Inqui-sit mit der Tortur belegt werden müssen.

Fragstück.

BEy denen Fragstucken ist auf nachfolgende Puncta zu mercken.

Mit was für Weis er die Entführung vollbracht.
An was für einen Orth.
Zu welcher Zeit und Stund.
Wo die entführte Persohn gewesen.
Ob sie hierzu ihren Willen geben.
Mit was für Bedingnus/ und Con-dition.
Wie lang er mit ihr verliebt gewe-sen.
Ob sie einander die Ehe versprochen?
Oder was ihn hierzu angetrieben:
Wer ihme hierzu verhülfflich gewest.
Weme die Pferdt zugehörig gewest.
Ob selber gewußt/ zu was Ende er den Wagen und Pferdt bestellt.
Wo sie erstesmal einkehrt.
Ob er der Entführten würcklich theil-hafftig worden.
Ob er keine gewehrte Leuth um ihne gehabt.
Wie sie haissen.
Wo sie anzutreffen? ꝛc.

5. Titul.

Von dem Crimine Lenocinii, oder der Kupplerey.

Innhalt.

1. Was die Verkupplung seye.
2. Dessen Straff.
3. Von milderenden Umständen.
4. Von beschwärenden Umständen.
5. Von Inzüchten.
6. Von Fragstucken.

UNter den schwären fleischli-chen Delicten/ und Ubelthaten/ wird auch das Crimen Lenocinii gerechnet/ so da ist ein Verkupplung eines Weibs-Bild zur Unzucht wegen Gewinn/ oder einigerley Genuß. 1

Und geschicht diese Verkupplung entweders von denen Elteren gegen ihre Töchter/ oder von den Ehe-Männern gegen ihre Weiber/ auch von anderen Kuppler/ und Kupplerinnen gegen frembde Per-sohnen.

Wann die Elteren ihre Töchter/ umb schnöden Genuß/ oder Ge- 2

winns

winns wegen verkupplen / so ein abscheuliches Wesen von leiblichen Eltern zu gedencken / als denen im Gewissen obgelegen / ihre Kinder in Gottes-Forcht auf zuerziehen / und ehender von dem bösen abzuhalten / als anzuraitzen / seynd selbe denen Rechten nach mit dem Schwerdt abzustraffen. Novell. 14. de Lenon. Berlich. p. 5. concl. 40. num. 6. Allwo dieses Laster schwärer als ein Mordthat geschätzt wird. Item Carpz. p. 2. q. 71. n. 9.

Also daß dißfalls ein: und andere Leges, so nur von Verliehrung des Vätterlichen Gewalts / Nutznieſſung der verkuppleten Tochter Vermögen / Verweisung in die Berg-Gruben / ꝛc. durch obstehende Novell. 14. de Lenon. corrigiert / und Krafft deren auf den Kuppler / und jeden Lenone die Schwerdt-Straff gesetzt worden.

Die Ord. Caroli V. art. 123. bestättiget die vorgeschriebene Novell. und ist einfolglich dieses Laster im Römischen Reich vor sich selbsten Capital. Die Nid. Oesterreichische Lands-Ordn. aber setzet nur die Ruthen-Straff und ewige Lands-Verweisung. art. 8. §. 6.

Die Tyrolische Lands-Ordnung setzet 7. Buchs 8. und 13. Titul kein aigentliche Straff / macht auch kein Unterschied zwischen dem Verkuppler umb Gelt und Gewinns wegen / und einem so nur aus Leichtfertigkeit hierzu verhülfflich ist / jedoch seynd in solchem 13. Titul die Formalia zu erlesen / am Leib / oder Gut nach gestalt der Sach und That / also daß von Tyrolischer Lands-Ordnung nur ein arbitraria Corporis afflictiva oder Leibs-Straff / bald geringe / bald scharpffe nach Verschiedenheit der Umbständ zu erkennen ist / wie dann an vielen / und sonderlich an jenen Orthen / allwo der Ehebruch nicht Capital / sonderen arbitrarie abgewandlet wird / auch die Straff des Lasters Lenocinii willkürlich abzustraffen gepflegt wird. Clarus §. fin. q. 68. vers. Lenon. Berlich. d. l. n. 27. Blumlach. ad art. 122.

Ob der Vatter eine ehliche gebohrne / oder nur natürliche Tochter allein verkupple; Item ob sie Jungfrau / oder Wittib seye / wird de Jure nicht distinguiert / sondern gleicher Straff statt gethan. Berlich. n. 10. & seq.

Die von gemeinen Rechten verordnete Capital Straff wollen theils DD. extendieren / auf die Säug-Amme / Hof-Meisterinnen / Brüder / Gerhaben / und alle Befreundte / so ihre verwehnte / oder ihrer Auffsicht untergebene zur Unehr / und Gewinns halber zu verkupplen sich unterstehen.

Hierentgegen lobet Haunold. d. t. 2. l. 2. die Meynung Carpzovii num. 64. h. t. Alldieweilen in der Carolinischen Ordnung austruckentlich nur die Eltern / und Eheleuth / gesetzt worden / unter welche obstehende Persohnen / als in Materia pœnali nicht zu verstehen seyn.

Ingleichem ist de jure communi, ein Ehe-Mann/ der sein Ehe-Weib um Genuß wegen zur Unzucht aussetzet / und verkupplet / mit dem Schwerdt zu straffen/ indeme er ärger als ein Ehebrecher ist. L. auxilium 37. §. 3. ff. de minor. l. 2. §. Lenocinii 2. ff. ad l. jul. de adult.

Die frembde Personen aber/ so eigentlich die Kunst der Kupplerey treiben / und Weibs-Personen um Genuß wegen verkupplen / oder zum Ehebruch Unterschlaiff / und Hülff geben / seynd nach bewehrter Meynung der DD. mit der Capital-Straff zu züchtigen. Ita Berlich. con. 40. num. 59.

Von der Carolinischen Ordnung aber art. 123. ist nur ein arbitraria gesetzt / als die Lands-Verweisung / Stellung an Pranger / Abschneiden der Ohren / oder Ruthen-Aushauen / ꝛc. und hindert nicht / daß in diesem Articul die Formalia des Gewinns / oder Genuß willen nicht gelesen werden / indeme die Kupplereyen und Lenocinia von Rechts wegen Quæstuaria, oder um Gewinns wegen beschehen zu seyn / gemuthmaßt werden / so auch de jure Tyrolensi procediert. L. Athletas 4. §. ait prætor. ff. de his, qui not. infam.

Unter diesen werden die Wirth / Bader / und dergleichen Personen verstanden / die zu Beförderung ihres Gewinns / und Nutzen schöne Kellerin / Badreiberinnen / und Diern halten / die die Leuth herzu locken / und ihre Schamhafftigkeit zugleich mit Wissen und Willen deß Wirths und Hauß-Herrn fail tragen. Berlichius hoc tit. n. 66.

Milderende Umbständ.

OB zwar theils DD. vermeynen / daß zu Einlauffung dieser 3
Missethat/ und damit einer ein wahrer Leno genennt werden möge / wenigst drey Kupplereyen beschehen seyn müsten : Nichts desto minder lehret / cum Berlichio, Carpzovius und andere / daß ein eintziger Act, so wegen Geldt / Gewinn / oder Nutzen die Verkupplung beschehen / zur Capital-Straff de jure genug seye.

Die Capital-Straff gegen den Eltern und Ehe-Männern aber wird de jure gemildert / da die Verkupplung nicht wegen Gewinn/ oder Nutzen beschicht / sondern aus purer Leichtfertigkeit der Eltern/ und Ehe-Männer hervor kommet / alsdann wäre die Ruthen-Straff genug/ die Leichtfertigkeit der Eltern/ und Eheleuthen zu straffen. Menoch. l. 7. arbit. c. 534.

Item / da sie die Kinder/ und Ehe-Weiber zur Unzucht nicht angetrieben / sondern denen selbst muthwilligen Kindern und Weibern ihren Willen beysetzen/ wann nur kein verhoffender Gewinn / oder Nutzen der Willen/ und Consens des Vatters / oder Ehe-Manns zum Gefährten hat / als da etwa der Vatter / der Mann mit Fleiß sich unwissend stellet / gählings den Unzüchter überfallet / und von selbem statte pede einen

Ver-

Vergleich unter Betrohung der Offenbahrung der That / oder antrohender Leibs-Gefahr abpresset / wie dann jedwederer / der zu dergleichen vorgesehenen Uberfall Hülff und Rath gibt / der Straff des Lenocinii unterworffen ist. L. 14 ff. ad l. Jul. de adult.

Da aber der Ehe-Mann gählings sein Weib auf der Unzucht betrettete / selbe zu Gnad auf / und von dem Unzüchter wegen angethanen haanreyischen Affronts ein Stuck Geldt einnemmete / wurde darum der Ehe-Mann / als dessen unwissend die Sünd begangen worden / wegen des Stuck Geldt für keinen Lenone zu halten / noch dessentwegen abzustraffen seyn / dann ob zwar Berlich. d. con. 40. nach länge disputiert / ob ein Ehe-Mann sein / auf dem Ehebruch erfundene Ehebrecherin / ohne Einlauffung des Criminis Lenocinii zu Gnaden aufnehmen möge / und endlich dahin schliesset / daß ohne Vorwissen der Obrigkeit die Verzeyhung unter Straff des Criminis Lenocinii nicht beschehen könne / nichts desto minder vermeynet Carpzov. d. q. n. 33. & 34. daß die Lex 2. Lenocinii l. mariti 29. ff. ad l. Jul. de adult. l. crimen lenocinii Cod. eod. durch die Novell. 117. c. 8. auth. sed novo jure c. ad l. Jul. de adult. aufgehebt / und entkräfftet worden seye: wie dann ebenfalls heutiges Tags einer des Auslachens würdig wäre / der sein / aus menschlicher Schwachheit gefallene / und um Verzeyhung bittende Ehegatt ehender nicht annehmen wolte / er habe dann zuvor sein hornmäßiges / bekröntes Haanrey-Haupt offentlich bey Gericht vorgewiesen / damit es in das Protocoll zu ewigen Nachgedencken eingetragen werde.

Item / da ein Vatter / oder Ehe-Mann sein Tochter / Ehe-Weib zur Unzucht Gewinns halber angetrieben / jedoch die würckliche Sünd nicht beschehen wäre / dann in allen Delictis die pure Bemühung ohne würcklicher Erfüllung nur arbitrarié und willkürlich abzustraffen ist. Clar. §. fin. q. 92. n. 1.

Item vermeynt Carpzovius p. 2. quæst. 71. num. 50. daß ein sein Ehe Weib verkupplender Ehe-Mann / der Todts-Straff zu entledigen seye / dafern das versprochene Geldt / nach der That nicht bezahlt / oder der Unzüchter vor verhoffter Betrettung sich flüchtig gemacht hätte / anerwogen der würckliche Gewinn und Genuß bey diesem Laster einlauffen muß / aber indeme selber nur von einer Sächsischen Constitution redet / wurde de jure communi das Widerspiel zu erkennen seyn / dann also wird ein wahre Mord-That begangen / da einer den andern verhoffenden Genuß wegen / umbringet / wann er gleich hinnach auf Nachsuchen nichts erhascht hätte / wie obbemeldt zu lesen.

Item / wird die Straff nur gegen die Kuppler und Kupplerinnin / nicht aber gegen die verkupplete Personen verstanden / als die entweders wegen gemeiner Hurerey /

oder Ehebruchs halber abzustraffen seyn.

Item / die Unterschlaiffgebere / Hülffleistere / ꝛc. seynd ebenfalls nur willkürlich von Caroliniſcher Hals-Gerichts-Ordnung. articul. 123. abzustraffen.

Item / der offentliche Vettel verkuppelt / ist minder zu straffen / als der unverständige und unschuldige Mägdlein verführt / dann ob zwar auch jener von Rechts wegen ein Leno, oder Kuppler zu benamsen / der unehrliche / und zum gewinnen abgerichte Weibs-Bilder um sich hat. L. Athletas §. ait Prætor. ff. de his, qui not. infam. und mit der Ordinaria von Rechts wegen abgestrafft werden kan. Ut defendit Carpzovius d. loc. num. 66. contra Berlichium & Menoch.]

Nichts desto minder / weilen Carol. V. die Verkupplung unverständiger Weibs-Bilder / und unschuldiger Mägdlein mehristen bejammert / ist dieser mehrer / als jener zu züchtigen. Item / Nieder-Oest. Lands-Ordnung. art. 80. in fin.

Die vorschützende Armuth aber ist kein Mittel zu Milderung der Straff / dann dessentwegen solle man kein so liederliches Leben ergreiffen. L. palam 43. §. non est ignoscendum 5. ff. de rit. nupt.

Und ist die Distinctio Menochii inter paupertatem & necessitatem, das ist / der Armuth und Nothdurfft andern DD. nicht annehmlich / dann sonsten könnte auch ein Mordthat wegen der Armuth defendiert werden / geschweigens / daß der Armuth noch auff viel andere Weg / als durch diesen verfluchten spöttlichen Gewinn gesteurt werden mag. Haunold. tit. 2. c. 2. num. 378.

Beschwärende Umbständ.

4 AN End und Orth / allwo die Straff dieser Ubelthat nicht Capital / sondern nur arbitrar und willkürlich ist / wäre die Extraordinaria, als das Ruthen-Aushauen keineswegs nachzusehen / sondern nur zu schärpffen.

Da ein Vatter / oder Mutter ihre Tochter / ein Mann sein Weib / ein Bruder sein Schwester / ein Vormünder sein Pfleg-Tochter / boßhafftig verkupplet.

Item / der viel Personen verkupplet / oder die Kupplerey an geweychten Orthen verübt hätte: Die Inzüchten betreffend / werden von den DD. nachfolgende erzehlet.

5 Erstens / da ein Wirth / Bader / leichtfertige / frisch-gearte bedenckliche Weibs-Bilder und Kellnerinnen haltet. Crus. c. 17. n. 1. p. 2.

2. Da die Hoffmeisterin / Nach-Jungfrauen mit verschiedenen Verehrungen zu diesem Ende angesehen / oder da gar Buhl-Brieff hin und wider getragen wurden. Idem d. l. n. 2.

3. Da

3. Da ein Weibs-Bild, oder Mägdlein aydlich Auſſag gebete, daß ſie von dieſem, oder jenem Kuppler, oder Kupplerin wäre mit N zu ſündigen angereitzt worden / dann dafern dieſe aydliche Auſſag mit glaubhafften Adminiculis, und Umſtänden vergeſellſchafft wäre / wurde ſie ad Torturam genug ſeyn, wann anderſt nach Umſtänd der Land-Geſetzt die Straff an Haut und Haar zu beſchehen hätte. Menoch. de arbitr. l. 2. Caſ. 29.

4. Item / der dißfalls bedencklische Perſohnen ins Haus einnimmt, und nicht verwehrt / daß nächtlicher Weil gleichſam Thür und Thor offen ſtehen: oder ein ſolche Heilige im Haus hat / zu der die Kirchfahrter ſtets aus- und eingehen / dann diß iſt ein gewiſſe Anzeigung der Verkupplung / oder wenigſt gebeuden Unterſchlaiff und Hülff.

5. Item, da ein Ehe-Mann ſeine wiſſentliche Ehebrecherin (dafern ſie ſich Chriſtlich zu beſſern nicht verſprechete/) im Haus leidet / und gleichſam durch die Brillen ſihet. DD. in auth. ut liceat. & auth. ſed hodie C. ad l. Jul. de adult.

Da einer geduldete, daß in ſeiner Gegenwarth verdächtige Manns-Perſohnen mit ſeiner Tochter, oder Ehe-Weib ungebührlich umgehen: hiervon wurden die Befreundte ausgenommen. DD. in l. 9. ff. de adult.

Jedoch vermeynt Fol. in pr. crim. in verbo: Item quod fuit Leno n. 4. daß die Männer ſehr alber, die dergleichen vertraute Freund / bey ihren Ehe-Frauen allein laſſen, dann wer ein ſchöne Frau, oder Schweſter hat, der hat alle Männer zu Vetter / ꝛc. und deſſentwegen wird denn Geiſtlichen die allzugemeine Verträulichkeit ihrer befreundten Weibs-Bilder unterſagt. C. ſed ſi fortè dilt. 81.

Item, da ein Ehe-Mann / oder Vatter / wann verdächtige Männer ſein Weib / oder Tochter beſuchen, ſich mit Wein anfüllen laſſete / Nieder-Oeſterreichiſche Lands-Gerichts-Ordnung.

Fragſtuck:

WJe die Kupplerey, und auf was Weiß / ob es durch Brief oder mündlich beſchehen? 6

Wann.

An was Orth.

Wie offt.

Wer ſie hierzu beſtellt.

Was ſie für einen Gewinn deſſentwegen gehabt.

Was ihr verſprochen worden.

Wo die Zuſammenkunfft geweſen.

Ob es der Haus-Herr gewußt.

Ob die Sünd würcklich beſchehen.

Wem ſie noch gekupplet, und verkupplet / ſolle ſie benennen, ꝛc.

Item, wer jeweils zu ſein Haus kommen.

Was ſie alldort zu verrichten gehabt?

Wo damals ſein Weib, ſein Tochter geweſen.

Wie ſich die Gäſt gegen ſein Weib und Tochter verhalten.

Wie lang sie getruncken?
Ob er nicht rauschig/ oder voll worden.
Wohin er sich dann begeben.
Wann die Gäst dann zum Haus ausgangen.
Wie offt er dergleichen Heimsuchung zugesehen/ ꝛc.
Was er sonsten dessentwegen für Nutzen gehabt? ꝛc.

6. Titul.

Von dem Laster der Sodomiæ, oder stummen Sünd.

Innhalt.

1. Was/ und wie vielfältig die sodomitische Sünd seye.
2. Dero Straff.
3. Milderende Umbständ.
4. Beschwärende Umständ.
5. Von Inzüchten.
6. Von Fragstucken.

DAs schwäriste/ unter den fleischlichen Lasteren ist die Sodomia: oder die stumme Sünd/ dessentwegen GOtt der Allmächtige der Stadt Sodoma und Gomorra, &c. im alten Testament den feurigen Schwefel-Regen verhängt/ und der Welt Anzeigen gegeben/ daß diese Ubelthat mit dem Feuer abzustraffen seye.

Die Sodomia aber ist ein wider natürliche fleischliche Vermischung mit einem anderen Gegenwurff/ es seye nun ein Mensch/ oder Vieh/ in gleichem und besonderem Geschlecht Haunold. t. 2. c. 2. n. 575. und wird auf dreyerley Arth/ und Weis vollbracht/ als mit ihme selber/ 2. Mit Menschen/ 3. Mit Vieh. Damhoud. c. 96. n. 4. I

Die erste Species, so auf Lateinisch gemeiniglich Mastupratio, und von dem H. Apostel Paulo Mollities genennt wird/ ist zwar vor sich selbsten kein wahre Sodomia, noch unter der Straff der Sodomiterey verstanden/ und zumahlen diese Sünd selten zu Gericht/ sondern nur in den Beichtstuhl gebracht wird/ ist hierauff kein gewisse Straff gesetzt/ jedoch weilen diese Sünd ein sehr schwäres Laster/ wurde es nicht unbillich/ da es zu gerichtlicher Wissenschafft gelangete/ mit ewig/ oder zeitlicher Verweisung/ oder anderwärtiger willkürlicher Straff gebessert Damhoud. c. 96. n. 6. Carpzov. p. 2. q. 76. num. 12.

Der andere Fall ist/ da ein Persohn/ mit der andern Persohn unnatürliche Unzucht treibt/ als da Mann mit Mann: Levi 20. v. 13. Ord. Crim. art. 116. Weib mit Weib: L. fædissi. C. de adult. Jo. Damhoud. num. 10. d. l. Oder Mann mit Weib/ auf unnatürliche umbgekehrte Manier & venere præposteра, so theils a parte post circulieren/ es seye nun mit seinem Ehegemahl/ oder sonsten/ wie aber ein und andere Species

cies vollbracht werden / stehet mir weder zu beschreiben / noch geschämigen Augen zu lesen zu / dann hierinfalls haben die Leges selbsten ein Abscheu / die Sach klar anzudeuten / wiewohlen der H. Apostel Paulus ad Romanos c. 1. vers. 26. & seq. ein mehrere Erlehrung gegeben hat / als deme wol bewußt / was für sauberen und züchtigen Persohnen er zu predigen habe. Damhoud. d. loc. num. 76.

2 In diesem andern Fall wird die Sodomia von der Ord. Caroli V. art. 116. mit dem Feur abgestrafft / und zwar beede Persohnen das Agens, und Patiens, welche Gewohnheit auch lobet: Damhouder c. 69. num. 12.

Von gemeinen geschriebnen Rechten ist zwar die Todts-Straff / sonderlich in L. cum vir nubit. 31. C. ad l. jul. de adult. vorgesehen / aber die Formalia (gladio ultore) bedeuten / kein andere als die Schwerdt-Straff. Jul. Clar. §. Sodomia n. 4.

Zu deme ist die Sodomiterey / so mit reverendo Vieh verübt wird / abscheulicher und schwärer / einfolglich auch mit der Feur-Straff zu züchtigen: Herentgegen diese andere Species, als ein geringere Sünd mit dem Schwerdt / damit nach Proportion der Verbrechen / die Straffen vorgenommen werden / wie es auch also in dem Sächsischen observierlich ist.

Deme stimmet bey die N. O. L. O. art. 73. daß ein Knabenschänder / oder da sonsten ein Mensch mit dem andern Sodomitische Sünd getrieben hätte / anfangs enthaupt / und folgends dessen Cörper samt dem Kopff verbrennt werden solle.

Wie dann auch in der Tyrol. L. O. art. 19. 8. Buchs nur auf jene Sodomiterey / so mit dem Vieh begangen wird / die Straff des Feurs vorgesetzt ist.

Bey Einlauffung der dritten Gestalt / als da ein Mensch mit einem Vieh Unzucht getrieben / ist die Straff des Feurs / aus gemeiner Gewohnheit / sodann austruckentlicher Satzung Caroli V. T. L. O. N. O. L. O. d. l. vorzukehren / wiewolen die Göttliche Schrifft nur die Todt-Straff simpliciter statuirt Levi 10. vers. 15. wird auch kein Differenz, oder Unterschied gemacht / was es für ein Vieh / oder ob der Delinquent Mann: oder Weiblichen Geschlechts seye / sintemahlen ins gemein zu reden / ja nichts abscheulichers / noch erschröcklichers seyn kan / als da Menschlich und Viehisch Geblüt vermengt wird. Jac. Menoch. de arbitr. c 286.

Zudeme wird neben dem Delinquenten / auch die Bestia / mit der Unzucht getrieben worden / abgethan / und mit verbrennt / nicht zwar / ob hätte das vernufftlose Vieh ein Sünd begangen / sondern pur damit das Angedencken der abscheulichsten Laster-That / auff alle möglichste Weis ausgerottet werde. Damhoud. cap. 96. num. 15.

Jedoch ist zu wissen / daß der Werth darfür dem unschuldigen Herrn des geschändten Viehs / entweders von des Sodomiten Vermögen / oder da selber nichts vermöchte / von dem Gericht aus bezahlt werden müsse. Cruſ. q. 2. c. 18. num. 4.

Die Confiscation des Delinquenten Vermögens ist zwar vorgesehen / also zwar / daß der Sodomit ipso jure des Aigenthums seiner Sachen verlustig wird / aber die gemeine Gewonheit / wie auch Carolin. Ord. Item T L. Rechten haben die Confiscation ausgeschlossen. Vid. Jul. Clar. §. Sodom. n. 6.

Milderende Umbständ.

DJe Ordinari Straff wird in diesem abscheulichsten Laster gemildert / da de corpore delicti nicht constieret / als zum Exempel / es bekennt ein Persohn / mit andern Sodomitische Sünd begangen zu haben / da aber die andere Persohn die Ubelthat nicht bestehet / noch zur Bekandtnus mit Rechts-Mittlen könnte gebracht werden / oder im Flüchten wäre / alsdann / weilen das Corpus Delicti der fleischlichen Sünden / mit beedertheils Bekandtnus erhebt wird / ehe aber de corpore delicti nicht constieret die Ordinaria nicht erkennt werden mag / als wurde in dergleichen Fall / ein extraordinaria als Ruthen aushauen / ewige Verweisung / nach Beschaffenheit der Umbständ zu diderren seyn.

Jngleichen / da ein geschändter Knab dergleichen Ubelthat bekennete / der Schänder aber in ablaugnen wäre / solle durch verordnete Barbierer / und Medicos gebührende Beschau vorgekehrt / und nach Beschaffenheit glaublicher Umbständ der ablaugnende Theil torquirt werden.

Desgleichen da zwey interessirte Persohnen wegen ihnen zugemuther Schand-That auf den dritten ordentlich / und aigentlich auffageten / könnte ebenfalls der verneinende / da er die Indicia nicht ablainen könnte / mit der Tortur zur Warheit angehalten werden.

Das Corpus delicti bey einem Vieh aber / muß nach Proportion der Möglichkeit aus denen hervorkommenden Umständen abgenommen werden / indeme dergleichen That kein Merckzeichen nach sich lasset / und vor sich ein verborgenes heimbliches Wesen ist / bey den heimblichen und verborgenen Laster Thaten aber seynd zu Erhebung des Corporis delicti jene Anzeigungen genug / so nach Möglichkeit der That erfahren werden mögen / als da seynd / wann jemand in dem Stall bey einem Vieh mit herabgelassenen Hosen / oder hervorgezogenen Hemmet ꝛc. wäre angetroffen worden / oder da jemand dergleichen That begehend / wäre gehört worden / oder da durch einen Zeugen einer auf frischer That wäre gesehen worden / oder da zu dergleichen

gleichen sauberen Werck verdächtige Umbständ/ wären erfunden worden/ dann aus dergleichen glaubhafften/ und mit Ordnung Rechtens eigezogenen Umbständen/ da die Bekantnus des Delinquenten hierzu kombt/ wird das Corpus delicti genugsam zur Dictirung der Ordinari-Straff erhebt.

Da aber der indicierte Delinquent in Abred wäre/ und die That völlig verneinte/ ist der Obrigkeit zu ermessen obgelegen/ ob die Anzeigungen beschehener That also nahend/ und kräfftig/ daß selbe die Tortur zu erkennen in Rechten gegründt/ worvon im ersten Theil das mehrere angezeigt worden.

Da aber der Indicierte zu seiner Exculpation vorwendete/ er hätte zwar das Werck der unnatürlichen Unzucht zu begehen in Willens gehabt/ jedoch habe er solches nicht vollbracht.

In diesem Fall/ wann der Delinquent zu der That nächster Præparation kommen/ jedoch darvon etwa verhindert worden wäre/ lehren etliche DD. daß in diesem abscheulichsten Laster der Conatus, oder Bemühung für die That selbsten gehalten/ und mit der Ordinaria zu straffen seye. Damhou. & Gail. l. 1. de pac. publ. c. 14. n. 16.

* Nichts desto minder aber lehret/ Jul. Clar. cum communiori d. l. num. 8. daß aus gemeiner Gewohnheit der Conatus, auch in den abscheulichsten Lasteren/ es werde dann auf die pure Bemühung austruckentlich die Ordinari-Straff gesetzt/ nur extraordinariter gestrafft werde/ wie dann Carpz. d. l. n. 58. beystimmet und lehret/ daß per Text. l. 1 §. fin. ff. de extraord. crim. der Conatus bey dem Knabenschänder nur mit der Deportation in Insulam, an dero statt das Ruthen aushauen eingeführt worden/ abgestrafft werde: auch dessentwegen weiters exemplificirt/ daß jener/ der auch bey Vorstellung des Scharpffrichters beständig ausgesagt/ daß er den Saamen in das Mutter-Pferdt nicht gelassen/ offentlich ausgehauen seye worden/ aber Jul. Clar. lehret d. l. daß jener/ der sein Scham in das Mutter-Pferdt nicht gesetzt/ mit der Ruthen ausgehauen/ der aber selbe würcklich hinein gesetzt/ mit dem Schwerdt hingericht werden solle/ wañ gleich die Einpflantzung des Geblüts nicht würcklich beschehen wäre/ so billich im Urtlen zu beobachten: sintemahlen bey diesem abscheulichen Laster genug/ daß in dergleichen Begebenheit das Augmentum pœnæ nemblich das Feur in die Schwerdt-Straff verkehrt wird/ auch obbesagte Leges nicht von der Sodomiterey mit einem Vieh/ sondern nur mit Menschen Meldung thun/ zu deme wird die Consumation, und Vollbringung dieser That vor sich selbsten præsumirt/ wie Farinacius lehret/ also daß dem Excipienten obliget/ sein Auszug zu beweisen: wenigist wurde wegen diser Qualität in Abgang der Beweisung der Delinquent mit der Tortur angegriffen werden müssen/ umb zu sehen/ ob er auf dieser Qualität ver-

verharrlich seye/ oder nicht/ hiebey ist zu wissen / daß wann der Delinquent mit dem Feuer/ wegen eines milderen Umstand nicht gestrafft werde / das reverendo Vieh nur heimlich durch den reverendo Abdecker abgethan werde. Jul. Clar. §. fin. q. 99. Carpzovius d. l. n. 62.

Was die etwa verführte Jugend/ und geschändte Knaben für Straff verdienen / muß alles nach Beschaffenheit der Umständ / dero Alter/ Boßheit/ Verstand/ ermässen/ und selben nach / ein proportionierte Straff erkennt werden/ wie in der Materia der verführten Hexen- Buben und Mägdlein oben angeführt worden : dann wann die That mehrers aus Unverstand/ eingebildten Gehorsam/ und dergleichen von denen Knaben erlitten wäre worden/ könnte die heimliche Ruthen Straff die beste Medicin abgeben.

Beschwärende Umbständ.

4 DJe Straff des Feuers wird nach Lehr Carpz. d. l. num. 48. nicht geschärpffet/ wann einer gleich mit vielen Bestien / oder mit einer vielfältig Sodomiterey getrieben hätte/ indeme die Schärpffung der Ordinari- Straff nur in denen Lastern der Mörderey / Vergifftung/ und Vatter- Mords in Ord. Crim. art. 130. & 131. gesetzt ist/ dannenhero in diesen Pœnal- Sachen/ die Extension auf das Crimen Sodomiæ nicht zu machen/ als welche ohne deme mit der schwäristen Straff deß Feuers gezüchtigt wird/ wie dann in Sachsen auch jener/ der sein Stieff-Tochter dessentwegen umgebracht/ daß sie die/ von ihme begangene Sodomiterey/ an Tag gebracht/ nur mit dem Feuer / ohne weitere vorgehende Schärpffung abgebüßt worden seye.

Die N. O. L. O. setzet doch für beschwärende Umständ die Verheyrathung/ die vielfältig Vermischung/ da der Thäter alt/ und da er hohen Stands wäre/ wie dann in Tyrol/ allwo man an die Const. Carol. V. nicht verbunden/ auf alle dergleichen beschwärende Umständ billiche Reflexion zu machen/ und bey absonderlich hervorscheinenden Abscheulichkeiten/ die Schlaiffung des Thäthers zur Richtstatt; Item/ Zangen-Riß/ ꝛc. neben der Feuer-Straff zuerkennt werden könnte.

Die Inzüchten über die/ bereits zur Tortur anvor gelehrte/ genugsame Anzeigungen / seynd

Als da aus der Inspection des Knabens ein Zeichen der Männlichen Unzucht erscheinete/ sonderlich / da solches nicht etwa aus einen Apostemate, oder andern Zufall wäre hervor kommen. Crusius. p. 2. c. 19. de indic. delict. n. 1.

Item/ da einer wäre gesehen worden/ heimlich zu einem Knaben in ein Cammer zu schleichen/ oder nächtlicher Weil einen Knaben bey ihme zu haben/ sonderlich/ da auf Erforschung/ hernach etwa an den Beth-

gewandt

gewandt / reverendo Hemmet / ꝛc. Blut erfunden wäre worden. Foller. in pract. crim. p. 2. n. 13. Dann die pure Nomination, oder Besagung eines Knaben ohne erfindliche Warzeichen / Abnehmungen / und vernünfftigen Adminiculen wäre zur Inquisition, nicht aber zur Tortur genug. Boer. de quæst. & tort. p. 277. N. O. L. O. art. 73. §. 2.

Item / die Unterhaltung schöner Knaben / wann der Herr ein sehr gail unschambare Persohn / und einer solchen Nation wäre / die diese Sünd nur pro peccatilo halten.

Item / da zwischen zwey Weibs-Bildern / gar zu freche Antastungen / und dergleichen Actus gesehen wurden / die mehrverliebten / als andern Persohnen eigentlich seyn / sonderlich da etwa äusserliche priapische Instrumenta erfunden worden wären / wie dann auch / aus denen äusserlichen Zeichen / so bey dem Vieh / oder sonst zuruck gelassen worden / dieses Laster wahrgenommen / und darüber gehörige Inquisition, sonderlich da es ein Persohn wäre / zu der man sich der That versehen könnte / eingelanget werden solle.

Was die abscheulichste Sodomien / die mit dem Teuffel begangen wird / anbetrifft / ist selbe bereits in Titulo der Zauberey erklärt worden.

Fragstuck:

6 UNter denen Fragstucken seynd forderist nachfolgende zu mercken.

Wie offt die That etwa beschehen?
Mit weme.
Ob es mit Vieh / oder Knaben / oder Mägdlein / eigenem Eheweib / ꝛc.
Wo / und
An welchem Orth.
Wann.
Wem das Vieh zugehöre.
Ob es noch vorhanden.
Wie er hierzu Gelegenheit gehabt.
Ob er truncken oder nüchter gewesen.
Wo er getruncken / wie viel / ꝛc.
Ob er die That würcklich vollbracht.
Ob er niemand gemercket hat / der ihme zugesehen.
Wo dann die Leuth im Haus damals geweßt.
Was ihne hierzu angetrieben.
Von weme ers gelernet.
Ob ers nicht von andern gesehen.
Wer dieselbe seynd?

7. Titul.

Von verschidenen schweren fleischlichen Vermischungen / so sich zwischen Christen / Juden / Türcken / und andern Unglaubigen; Item / Todten-Cörpern / auch andern Persohnen zugetragen.

Innhalt.

1. Von Vermischung mit Jüdinen / Türckinen / und Unglaubigen / und dero Straff.
2. Von Schänderen der Todten Cörper / und dero Straff.
3. Item der Closter-Jungfrauen.
4. Item / der Leibeignen.
5. Von Erkennung eines Pfleg-Principalin.
6. Item einer gefangen-seyenden / oder bey Gericht-streitenden Weibs-Personn.
7. Von Schwächung einer wannwitzigen / unweitläufftigen / schlaffenden / trunckenen Personn.

EInen Sodomitischen Vermischungen wird nicht ungleich gehalten die fleischliche Unzucht / die ein Christ mit einer Jüdin / Türckin / und anderen unglaubigen Personen vollbringt / indeme dergleichen Personn wie ein Hund geschätzt und also interpretativè, die Unzucht mit einem Vieh / gegen unsern Glauben zu sagen / getrieben wird / dieweilen aber dergleichen Vermischung der Natur nicht zuwider lauffet / also kan selbe auch / als ein wahre Sodomiterey nicht gestrafft werden: sondern es wird dieses Laster / dafern kein Ehebruch / Nothzucht / Blut-Schand / Entführung / ꝛc. unterlauffet / gemeiniglich mit Ruthen-Aushauen: Galee / und andern Extraordinari Straffen angesehen. Jul. Clar. l. 5. sentent. §. fornicatio Boer. decis. 316. n. 5.

Sintemalen die l. nequis Christianam C. de Judæis die Straff adulterii aufbürdet / so nach alten Römischen Rechten nicht jeder Zeit den Todt / sondern andere Extraordinari-Straffen nach sich gezogen hat: welche Lehr um so viel ehender an End und Orten dato zu practiciren / allwo die Straff des Ehebruchs nicht Capital ist.

Die Nieder-Oest. Lands-Ordnung art. 82. setzet auf dergleichen Vermischung beyden Theilen einen offentlichen halben Schilling am Pranger / und ewiger Verweisung des Lands-Gerichts / und diese Straff wurde nicht nachgelassen werden / da gleich aus Vorwandt künfftiger Ehe / und Conversion deß Judens / die Unzucht beschehen wäre / Boer. decis. 316. num. 5. ja / wann gleich die Christin / oder Jüdin ein offentliche Bettel wäre. Idem d. l.

Wie dann auch ein Christ / so ein Türckische Sclavin genothzüchtiget / mit dem Todt de jure abzustraffen wäre. Boerius d. loc. num. 6.

Gleichfalls setzet die Nider-Oesterreichis. Lands-Ordnung / art. 82. auf ein dergleichen Nothzüchtiger; Item / Entführer / er sey Christ / oder Jud / die Straff des Schwerds mit dem Beysatz / daß der Juden / Türcken / oder Unglaubigen Cörper nach der Execution zu Aschen verbrennt werden solle / so auch von der Entführung / zu Erfüllung der Geilheit zu verstehen / dann ob zwar bey Türcken-Kriegen / türckische Weiber / und

Mägd-

Mägdlein gefangen zu nemmen / und als Sclavinnen zu tractiren zugelassen / so ist aber von Christlichem Gesetz nicht erlaubt / mit selben die Unzucht zu treiben / geschweigens mit selben zu ehebrechen (wiewohl en dero Ehe in geistlichen Rechten für keine rechte unauflößliche Ehe gehalten wird :) oder zu nothzüchtigen : dann dergleichen Gewalt = Thätigkeit schärpffet die Straff / und macht sie Capital / Nicol. Boer. d. l. num. 6. aber die Soldaten verstehen dato nicht Lateinisch.

2 Gleicher massen / da einer sich vermessen / ein bereits verabgestorbenen Cörper zu schänden : Sintemalen auch denen abgestorbenen Leibern Schmach und Injuria angefügt werden kan / l. 1. §. quo omnes ff. de injur. l. Sepulchri ff. de sepult. viol. der wird billich in die Straff legis fin. C. de sepult. viol. nemlich / da der Delinquent aus gemeinem Pövel / mit dem Schwerdt / ein vornehmer aber mit einer Leibs-Straff / und ewiger Verweisung / verfällt. Nicol. Boer. decis. d. num. 12 & 13.

3 Die fleischliche Unzucht mit einer GOTT geweychten Closter-Jungfrauen / da es auch mit ihrem Willen beschichet ist de jure Capital / und mit dem Schwerdt abzustraffen. Jul. Clar. l. 5. §. fornicatio. n. 17.

4 Ein Weibs-Bild / so sich mit ihrem Leib-eigenen Knecht vermischt / wird de jure nach Ausweiß l. un. C. de mulier. quæ propriis servis, &c. mit dem Schwerdt / der Knecht aber mit dem Feuer abgestrafft / jedoch / weilen unter denen Christen die wahre Servitus auffgehoben / wurde diese so scharffe Straff / bey denen theils Orthen noch eigenthumlichen Leuthen nicht statt finden / wiewolen dergleichen Vermischung schwärer als sonsten abzustraffen wäre.

5 Item / ein Vormünder / so sein Pfleg-Principalen auch mit ihrem Willen schändet / ist mit ewiger Lands-Verweisung / und Confiscirung aller seiner Güter von geschriebenen Rechten zu straffen. L. unica C. si quis eam cujus tutor.

Und hat diese Straff auch statt / da die Schwächung nach abgelegter Curatel beschehen wäre / Jul. Clar. §. for. num. 23. wiewohlen da die Schwächung wehrender Vormünderschafft geschehen wäre / theils DD. auf die Capital-Straff antragen / indeme die Schwächung währender Tutel für werer falle / aber der gemeinere Sentenz läßt es bey obiger Straff bewenden. Vid. Nicol. Boer. decis. 316. num. 1.

6 Die fleischliche Erkanntnus einer gefangen-ligenden ledigen Weibs-Persohn / da solche von dem Kercker-Warther / oder Gerichts-Diener beschehen wäre / wird nach Meynung etlicher DD. mit dem Schwerdt / nach theils DD. Sentenz aber willkürlich abgestrafft. Menochius lib. 2. cas. 292. num. 3.

Jedoch

Jedoch solle diese willkürliche / in ein Capital-Straff nicht erstreckt werden. Tex. in auth. novo jure c. de custod. reor. vers. ne castitati, &c. Boer. decis. 317. n. 2.

Darwider aber lehret Berlich. con. 36. daß dieses Arbitrium, auch zu einem Todts-Urtheil ausschlagen möge / dafern die Umbständ sehr beschwärlich wären / wie er dann ein Exempel / und Præjudicium setzet / daß ein dergleichen Jungfrau-Schwächer mit dem Schwerdt hingericht worden seye.

Da es aber ein offentliche Vetel / oder ein solche / Dero Keuschheit längst verlohren gangen / vermeynen zwar etliche der Doctorn, daß nichts desto
* minder die Straff des Schwerdts ergreiffen werden solle / aber nach anderer Meynung / wurde das pure Orth der Gefängnuß kein Straff nach sich ziehen / dafern nur die Vetel die Unzucht / mit gutem Willen zulassete / sonsten aber / ob zwar ein Vettel ungestrafft benothzüchtiget werden mag / könte doch wegen des Orths der Gefangenschafft ein reverendo Vetel wider Willen ohne Straff nicht erkennt werden / wie dann ein Keychen-Warther: so ein Gefangene Vettel wider Willen fleischlich erkennt / mit Ruthen ausgehauen worden seye / lehret Jul. Clar. §. forni. num 15. Nicol. Boer. d. l. aber von dieser Meinung weichen ab Berlich. cum Farinacio & Menoch. d. con. n. 27. und lehret / daß ein Keychen / Warther uneracht einstimmenden Willens der Vetel wegen Brechung * seiner Ammts-Pflicht / mit einer willkürlichen Straff als etwa der Lands-Verweisung / &c. abzustraffen seye.

Da aber ein Gefangener die Tochter / oder Diern des Kerckerwarters auf ihr Ansuchen / Anreitzen / oder Begehren und guten Willen fleischlichen erkennete / wäre der Respect des puren Orths nicht Straffwürdig / sintemahlen niemand kein Unbild beschehen / noch wider Pflicht gehandlet wäre worden. Nicol. Boer. decis. 317. n. 14.

Deme aber zuwider vermeinet Berlich. cum aliis d. l. n. 33. daß ein willkürliche Straff wegen des Orths statt habe / sonderlich da des Keychenwarthers Ehe-Weib einen solliciviert hätte / dann man ehender im Standt der Gefangenschafft alles übertragen / und dem Exempel Josephi nachkommen solle / als in dergleichen Laster zu willigen / daß aber die würckliche That mit der Ordinari-Straff des Ehebruchs nicht belegt werden möge / fliesset daher / weilen das Ehe-Weib gar leichtlich der Gesellschafft des Gefangenen sich entäussern hätte können / einfolglich nicht anders als ein unehrliche Vetel betracht wird / wiewohlen da ein Gefangener / ein Mitgefangene fleischlich erkennt / ist dieser Fall der Unvorsichtigkeit des Keychenwarters / als deme gebührt hätte / die Absonderung der Gefangenen vorzunehmen / zuzumessen.

De-

Herentgegen da ein Reichenwarter ein Gefangene / unter der Hoffnung versprechender Erlösung fleischlich erkennete/ oder auch ein Richter ein Gefangene / oder ein vor ihme streitende Weibs-Pʳsohn gegen versprechenden Kriegs-Sieg / und Erledigung / fleischlich erkennete / wäre nicht unbillich ein willkürliche Straff nach schwäre der Umständ abzufassen. Nicol. Boer. d. l. n. 26. Jo. Foller. in §. item l. jul. Inst. de publ. Jud. Allwo er lehret / daß für das erstemahl ein Richter mit einer Geldt-Straff belegt werden könne / sintemahlen zu hoffen / daß er sich bessern werde. Leos C. de mod. mulctandi.

Da aber ohne dergleichen Versprechen der Richter/die seiner Verwaltung untergebene ehrliche Weibs-Persohnen / sonderlich die bey Gericht was zu schaffen gehabt/ öffters/ wiewohlen mit ihrem Willen fleischlich erkennt hätte/und dessentwegen ein offentliches Murren und Aergernus hervor brechete/wäre er nicht unbillig von dem Ambt zu verstossen.

Ein anders aber wäre / da ein Obrigkeit sich unterstunde / einer Weibs-Persohn mit gefährlichem Gemüth ein Schrecken vornehmender Inquisition, oder Anklags-Proceß einzujagen / und andurch selbe zum Fall zu bringen / weilen in dergleichen Begebenheit die fleischliche Erkanntnus mit Gefährde/und wider Willen/ der Weibs-Persohn erpresst und abgeschreckt wird/ könte selber als ein Noth-Zwinger nicht unbillich abgestrafft werden. Nic. Boer. decis 317. n. 16.

Was aber entlichen die fleischliche Erkanntnus einer wannwitzigen/furiosen/und gantz unweltläufftigen ledigen Weibs-Persohn anbetrifft/ wollē theils DD. die Ruthen-Straff/ theils so gar das Schwerdt zu erkennen/ indeme ein dergleichen Weibs-Bild einem unvogtbaren Mägdl gleich geschätzet wird. Berlich. con. 37. n. 10. 1

Wiewohlen die mehrere nur das Ruthen-aushauen/samt der Lands-Verweisung einrathen: per l. 28. §. qui nondum 3. ff. de pœn. Dann ein dergleichen Persohn wird einem Todten gleich geacht / die fleischliche Unzucht mit einem todten Cörper aber/wird mit obiger Straff belegt/ wie bereits gesagt worden.

Gleicher Gestalt wird die Leibs-Straff extendiert, der ein schlaffende/ oder eigens zu diesem End / oder sonst überweinte ledige Weibs-Persohn fleischlich erkennete / dann ein schlaffender und ein volle Persohn, werden den wannwitzigen gleich gehalten. Jul. Clar. l. 5. q. 60. n. 13. Berlich. d. concl. num. 6.

8. Titul.

Von dem Laster der Blut-Schand/ oder Incestus &c.

Innhalt.

1. Was die Blutschand seye.
2. Von Geistlicher/ natürlicher und Rechtlicher Freundschafft.
3. Dero Straff insgemein.
4. Straff der Blutschand in Auf- und absteigender Linien.
5. Von milderenden Umbständen: Item/ Tauffbaten/ und Adoptierten.
6. Von der Blutschand in der Seiten-Linien/ und Computation derselben.
7. Von Unterschied der gleich- oder ungleichen Linéa.
8. Von Blutschand in andern Gradu gleicher Seiten Linéa.
9. Item/ im dritten Gradu.
10. Von ein- und zweybündigen Verwanten.
11. Von Beschwägerten erster Gattung.
12. Item/ anderer/ und dritter Gattung.
13. Von beschwehrenden Umständen.
14. Item/ von milderenden Umständen.
15. Von Blutschänderischer Ehe.
16. Von Inzüchten.
17. Von Fragstucken.

DJe Blutschand ist die fleischliche Vermischung jener Personen/ welche entweders aus Bluts- Freund- oder Schwagerschafft einander dergestalten verwandt seyn/ daß zwischen denselben von geistlichen Rechten kein gültige Ehe/ ohne vorläuffige Dispensation beschehen kan Haunold. t. 2. num. 344. Inmassen dergleichen Hochzeiten/ nuptiæ incestuosæ benambset werden/ theils *D.D.* aber lassen das Wort (Geistlichen) aus/ sonderlich die Protestirende endlich ratione der Straff/ wie nachgehends zu vernehmen/ passieren mag.

Die Blutschand aber wird entweders in gerader/ das ist/ auf- und absteigender/ oder in der Seiten- Lini der Bluts- Befreunden/ oder der Beschwägerten verübt.

Dann was die von geist- und Weltlichen Rechten anbelangende Cognation betrifft/ nemblich die Gevatters-Leuth/ und Göthen/ so aus dem heiligen Tauff gehebt/ oder zur Heil. Fürmung geführt worden/ ist zu wissen/ daß die geistliche Freundschafft von Tridentinischen Concilio nur den Gevatter und Göthen/ und des Göthen Vatter/ und Mutter/ auch den Tauffenden und Getaufften/ und des Getaufften Vatter und Mutter/ und also von dem Sacrament der Fürmung zu reden/ erstreckt werde/ die weltliche Rechtliche Freundschafft aber/ der Adoption, ist nur so lang wehrend/ als die Adoption in Kräfften verbleibet/ dann

nun dergleichen Personen ohne Dispen tion sich vermischeten / meldet Haunold. d. l. cum Farinacio, daß es nur ein Incestus improprie dictus, das ist / ein weitschichtige Blut-Schand zu benambsen / und nur willkurlich / jedoch mehr als ein gemeine Vermischung abzustraffen wäre.

Die gemeine geschriebene Recht halten di Blutschand dem Ehebruch gleich: *L. h. adulterium 38. ff. ad l jul. de adult.*

Ob aber die Straff des Ehebruchs ex jure digestorum, oder ex l. quamvis 30. *Auth.* sed hodie C. ad l. jul. de adult. Novell. 134. c. 10. zu schöpffen seye/wird unter denen DD. gestritten/der gemeinere Sentenz gehet/ daß die Straff de jure Codicis mit dem Schwerdt erkennt werden solle/ indeme dieses Laster dem Ehebruch nicht allein gleich/sondern noch schwärer seye/ wo aber gleiche / oder mehrere Ration, alldorten seye gleiches Recht zu setzen

Herentgegen die von dieser gemeinen Meinung abgeschritten / haben pro Fundamento, weilen in Codice kein austruckentliche Lex zu finden / daß die Blutschand mit dem Todt zu straffen/als habe man auch nicht Ursach die injure digestorum enthaltene Straff der Deportaiion, so dato in das Ruthen-aushauen verändert worden /zu unterlassen / und gleich ein Todts-Straff zuerkennen / die Materia seye pœnalis, allwo die Extension wegen gleicher / oder mehrer Ration nicht zu machen/indeme wäre Textus l. si quis viduam ff. de quæst. klar/ allwo so gar Jure digestorum zu verstehen/ein/mit der Blutschand zugleich einlauffender Ehebruch nur mit der Deportation, oder Ruthen-aushauen abgestrafft wird/wiewohlen ex Jure Codicis in Fällen / wann der Ehebruch de Jure Capital ist / die Schwerdt-Straff erkennt werden müßte/ dafern die besondere Orths-Gewonheit und Statuta nicht zuwider wären.

Die Criminal Ord. Caroli V. art. 117. setzet ebenfall kein determinierte Straff/sondern weißt die Obrigkeiten / auf die Kayserl geschriebene Rechten/die doch ebenfalls disputierlich / und ungewiß seyn / also dan die Compilatores der Carolin. Ord. in diesem Stuck einer ziemlichen Nachlässigkeit bemercket werden / welche aus ungewissen Rechten/ gewisse Satzung hervorziehen wollen. Blumlach. cum Zieriz. ad h. tit. 117.

Aber / damit die schwäre der Straff / aus schwäre der Umständen abgefast / und in Sachen nach Verschiedenheit der Freundschafft / und der nähe des Grads proportionierte Abstraffung geschöpfft werde / ist vorderist zu erklären/wie die Blutschand in gerader / auf- und absteigender Lini gestrafft werde.

Der gemeine Sentenz der *DD.* gehet dahin / daß die Blutschand in 4
auf und absteigender Linea / mit der

Todt-Straff abzubüssen seye/ ob aber das Schwerdt/ der Galgen/ oder das Feuer erwählet werden solle/ ist unter den DD. nicht ausgemacht/ als deren theils von dem Feuer/ wiewohlen ohne Lege attestiren. Jul. Clar. l. 5. §. incestus num. 2. Berlich. concl. 32. n. 13. cum ibid. citat.

Die Sächsischen Rechten gehen nach Lehr Carpzovii p. 2. quæst. 62. num. 21.

Die Nieder-Oester. Land-Gerichts Ordn. setzet im 74. Titul §. 6. auch das Schwerdt/ die Tyr. Lands-Ordnung aber hat von diesem Laster gar nichts statuiert, könnte also in Abgang des Statuti, wellen dergleichen Untermischung pro concub. u nefario, und ein ärgerliche Schand-That zu halten/ darvor alle Völcker-schafften Abscheu tragen/ auch diese Sünd schwerer/ als der Ehebruch/ mittels des Schwerdts abgestrafft werden. Carpzvius d. l. num. 21. cum allegatis.

Und wird von der Straff des Schwerdts das Weibs-bild nicht befreyet/ sintemahlen in Sachsen/ so de jure gentium verbotten/ das Weibs-Bild mit denen Männern gleiches Recht zu erwarten hat/ idem, Carpzov, d. l. n. n. 6. sonderlich aber/ daß auch in der Heil. Schrifft Lev. 18. v. 7. kein unterschied des männlichen/ oder weiblichen Geschlechts/ zu Milderung der Straff gemacht wird/ aber Farin. & Bajard. vermeynen/ daß ein Weibs-Bild/ gleich wie de jure in Ehebruch-Sachen mit keiner Todtstraff zu belegen/ auch dißfalls zu verschohnen/ und nur mit einer scharpffen Leibs-Straff zu züchtigen seye/ welchem Sentenz auch beyfallet/ Blumlacher. d. l. n. 3. aus Ursach daß die Todts-Straff in keinem Rechts-Satz zu finden/ und wissentlich seye/ daß die Weiber gebrechlicher und schwächerer Natur/ als die Manns-Bilder seyn/ könte also dieser mildere Sendentz an End und Orth/ allwo kein anderes in Herkommen/ vor dem strengeren erwehlet werden.

Wie dann Hartman. Pistor. obs. 192. n. 46. austruckentlich schreibet/ daß die Todts-Straff in dergleichen Fall/ ausserhalb Sächsischen Landen nicht erkēnt werdē solle.

Diese Lehr hat statt in aufsteigender Lini in das unendliche/ also das hierunter Vatter und Mutter/ Eny und Aeny/ Ureny und Urány/ und also für und für/ ingleichem/ in absteigender Lini: für und für/ begriffen werden/ dann unter diesen Personen kan kein Ehe bestehen/ und dessentwegen sagt man/ daß der Adam/ wann er wider auf die Welt kommete/ kein Weib mehr erheurathen dörffte sintemahlen alle Menschen-Bilder in gerader absteigender Lini von ihme herkommen Closs. in l. nuptiæ ff. de rit. nupti.

Zu deme wird unter ehelichen/ natürlichen Eltern und Kindern kein Unterschied der Abstraffung/ wegen verübender Blut-Schand gemacht/ als welche in der Natur einander so nahend/ als die Eheliche befreundt/

wie

wie / in Titulo vom Vatter-Mord mehrers expliciert worden.

Milderende Umständ.

DJe Straff des Schwerdts/wegen verübter Blut-Schand in auf- und absteigender Lini wird gemildert.

1. Wann die Bekanntnus nicht von beeden Theilen erhebt worden / dann durch beeder Sündenden Partheyen Bekanntnus thut de corpore delicti zu Erkennung der Ordinari-Straff allererst constieren. Carpzov. d. l. n. 52. Jedoch / damit die Justitia hierinn nicht illudiert werde / ist mit Ausfällung und Execution des Urtheils so lang inzuhalten / biß der andere Theil entweders die Sünd auch zugleich bekennet / oder aber wie in Welschland wider ihne der Bann- und Achts-Proceß vollführt worden / dann eben darum wird selber für ein Bekenner gehalten / auf das wenigst in so weit / damit über dem Bekennenden und darauf verharrenden andern Theil das Tods-Urtheil gefällt und exequiert werden möge / aber in Tyrol wurde nur ein Extraordinaria statt haben / sintemahlen de corpore delicti durch dergleichen fingierte Bekanntnus / wie Rechtens constituirt / wie obvermeldt worden.

2. Da der entwedere Theil etwa minderjährig wäre / wurde die Todts-Straff in das Ruthen-Aushauen gegen selben zu verändern seyn. L. auxilium 37. §. in delictis 3. ff. de minor. Menoch. de arbitrar. c. 329. n. 11. N. O. L. O. art. 47. §. 10.

Ingleichem / da die Tochter aus Vätterlicher Uberredung geglaubt hätte / sie müste ihrem Vatter in allen Sachen gehorsam seyn / Carpz. d. l. n. 50. N. O. L. O. d. l.

Die Blut-Schand / mit einer unehrlich lebenden Mutter / oder Tochter / wollen theils DD. von der Ordinari-Straff excusieren / deme entgegen aber seynd deren mehrere / wie billich / der Lehr / daß die Ordinari-Straff unverwiderlich erkennt werden solle / dann das unkeusche Leben vermindert zwar die Eheliche Vereinigung / lößt aber die natürliche Bluts-Befreundschafft nicht auf / einfolglich die Gleichnus von dem Ehebruch zu der Blut-Schand nicht zu machen: Wie dann d. Carpz. n. 46. h. t. exemplificiert / daß der Vatter und Tochter / die ein reverendo Huren-Leben ohne das geführt / wegen vollbrachter Blut-Schand geköpfft worden seyn.

Item / wollen die Straff des Schwerdts theils DD. extendieren auch auf die fleischliche Vermischung / so mit einer Säug-Amme beschehen / als die an statt der wahren natürlichen Mutter gehalten wirdet. Nicol. Boer. decis. 318. n. 4.

Aber andere / als Carpzov. Berlich. Tiraq. lassen die Schwerdt-Straff nicht zu / indeme die Säug-Amme vor sich selbst kein natürliche Mutter / noch auf dergleichen Vermischung die Todts-Straff von Rechten gesetzt ist / wiewolen Carpzov. d. l. num. 54 lehret / daß auf dergleichē Vermischung ein schwerere Straff / als auf

die gemeine Hurerey gehörig seye / wie er dann per Præjudicium setzet / da ein 19. jähriger Baurs-Kerl/ der sein Aembel fleischlich erkennet / mit 1. jähriger Lands-Verweisung/ samt der Vetel gestrafft wordē seye.

Und eben aus diesem Fundament, da die fleischliche Vermischung zwischen einem Tauff-Göhten / oder Tauff-Bathen/ und einer Göthel: Item/ Fürmung-Bathen/ und also unter jenen Personen beschicht/ die von geistlichen Rechten einander nicht heurathen können / ist es zwar bey den Römisch-Gesinnten ein incestuoses Wesen / jedoch wäre es nur mit einer extraordinari-Straf zu züchtigen/ dann diese Blut-Schand nur in geistlichen/ und nicht weltlichen Rechten fundiert/ einfolglich auch von selben nicht am Leib oder Leben/ sondern willkurlich mit Geldt-/ Reichen / oder Lands-Verweisung abzustraffen ist. Julius Clar. §. incestus, num. 4. Peregrin. de jure Fisci l. 5. tit. 1. num. 15. Carpzov. q. 73. n. 58.

Gleicher massen/ da einer sein Adoptierte/ oder arrogirte/ und an Kindsstatt angenommene Tochter schwächet / würde nur ein willkurliche Extraordinaria zu erkennen seyn. Berlich. conc. 32. num. 34. Wie die Unwissenheit / so doch in gerader Lini nicht zu præsumieren/ die Milderung der Straff verursache / ingleichem / in was für fällen diese zu vermehren/ folgt hernach.

Von der Blut-Schand in der Seiten-Freindschafft

Wie die Blut-Schand in der Seiten-Lini / zwischen zwey unverheurathen Personen/ von gemeinen Rechten abzustraffen seye/ ist unter denen DD. sehr zweiffelhafft: theils setzen die Todt-Straff nur auf den Mann / und nehmen hiervon das Weib aus / theils setzen ein Leib-Straff: als das Ruthen-aushauen/ theils die pure Verweisung: Also/ das bey vielfältiger Meinung und Lehr kein richtiger Sentenz abzunehmen/ wiewohlen Haunold. tic. 2. c. 2. num. 548. vermeynt / daß auf die Blut-Schand in der Seiten-Lini die Todts-Straff von gemeinen Rechten statt haben solte/ aber indeme zwischen der Blut-Schand der Geraden: und der Seiten-Lini/ ohne weiters Nachsinnen/ ein mercklicher Unterschied / die erste schwerer/ als die andere/ indeme die Blutschand in der Seiten-Lini auch nahend / besüppter Befreundten bey theils Völckerschafften üblich/ ja bey hohen Personen jeweils dispesativè zulässig gewesen: als gehet der billichere Sentenz dahin/ daß dergleichen Blut-Schändere mit der Ruthen-Straff / und Lands-Verweisung ohne Unterschied Mann oder Weib gezüchtiget werden solsen/ aber eben aus der Ration, daß ein Blut-Schand in der geraden Lini / um so viel schwerer zu straffen/ also der Grad näher ist / also wäre ebenfalls wegen in der Seiten-Lini verübenden Blut-Schand der Unterschied der Straff dem Gradu nach zumachen. Carpzov. q. 73. n. 3.

Die

Die Computation, der Grad wird in dieser Materia nach geistlichen / oder Canonischen Rechten formiert / dero Regul in gleicher Seiten Linia diese seynd / wie weit die Personn von dem gemeinen Stammen entlegen / in so weit seynd sie einander befreundt / als zum Exempel:

Georg
) (
Sohn Peter Tochter Anna

Sohn Paul Tochter Johanna

Der Paul zählet hinauf zu dem Eny Georg zween Grad: Ingleichem die Johanna: also seynd der Paul und die Johanna in dem andern Grad befreundt / da es aber ein ungleiche Seiten-Linea wäre: Als zum Exempel /

Georg
) (
Sohn Peter Tochter Anny
|
Johanna

wäre der Peter der Johanna im andern Grad befreundt / dann allhier gehet die Regel / in was für einem Grad der weitere / von dem gemeinen Stammen entlegen ist / in solchem Grad seynd die Personen einander mit Freundschafft zugethan / die Johanna / als die weitere zehlet zum Georg Eny zwey Grad / also wäre der Peter / und die Johanna im andern Grad befreundt / da nun die Blut-Schand im ersten Grad dergleichen Lini deschicht: Als

Vatter Georg
) (
Sohn Paul Tochter Maria

Da der Paul und die Maria als leibliche Geschwistrige ein ander fleischlich erkenneten / wurde die Straff des Ruthen-aushauen und ewiger Lands-Verweisung unbedenckich vorzukehren seyn / indeme dergleichen Vermischuug in Göttlichen Rechten Levit. 18. vers. 9. & vers. 11. Levit. 20. v. 18. Deut. 27. vers. 22. auch geist- und weltlichen geschriebenen Rechten C. non debet X. de consang. & affin. C. nulli 35. quæst. 5. §. inter eas quoque 2. Inst. de nuptiis l. 8. l. 45. ff. de rit. nuptiar. schwer verbotten ist / und wird kein Differenz in angezogenen Rechten gemacht / unter zwey / oder einbändigen Geschwistriget / wie dann auch die Nieder-Oestreichische Lands-Ordnung auf dergleichen Blut-Schand / die Straff der Ruthen / und des Lands-Gerichts ewiger Verweisung statuiert. art. 75. §. 7.

Item / ob das entweder Geschwistrigt ehelich / oder unehlich gebohren seye / dann hierinnfalls wird nur die in der Natur gegründte Blutsvermengung beobachtet. Farinac. p. 4. t. 16. q. 149. n. 100. Berl. conc. 33. n. 26.

Da aber die Blut-Schand 7
in dem andern Grad der Seiten-Lini beschicht / ist de jure ein Unterschied / zwischen der gleichen / und ungleichen Lini zu machen / dann in ungleichen Lini wird zwischen jenen Personn die Blut-Schand begangen / die gleichsam

einander an Eltern statt seyn sollen/ auch zwischen welchen von weltlichen Rechten kein Ehe bestehen kan. §. fractis 4. §. item 6. instit. de nuptiis &c. c. non delict. X. de consang. & affin.

Ingleichem von Göttlichen Rechten Levit. 18. vers. 12. vers. 13. Levit. 20. vers. 19. Als zum Exempel:

Georg der Eny
) (
Vatter Peter Niclaus des Vatters Bruder
|
Tochter Anna

Der Niclaus ist der Anna in dem andern Grad ungleicher Lini befreund/ da nun zwischen dem Niclaus und der Anna ein Blutschand mit gleichmässiger Straff/ als wann es im ersten Gradu beschehen wäre/ anzusehen;

Dann der Niclaus solle der Anna als des Bruders Tochter/ gleichsam an Vatters statt seyn/ wie dann dergleichen Befreunde auch nefen, und nepoten nicht uneben intituliert werden. Also ist es von der Mutter Schwester/ Mutter Bruder/ und Vatter Schwester gleichförmig zu verstehen.

Wie dann auch in diesem Casu die Nieder-Oest. Lands-Ordnung. die Straff der Ruthen und Verweisung loco cit. setzet/ indeme die Schöpffung dieser Straff genug ist/ daß der Heurath zwischen denen Personen von Göttlichen/ oder Völcker Rechten verbotten ist. Vid. Carpzov. d. l. d. 25.

Die Blut-Schand im andern Grad/ dergleichen Lini/ wird zwischen zweyer Brüder/ oder Schwestern ihren Kindern/ oder zu sagen Geschwistrigt-Kindern verübt:

Eny Georg
) (
Vatter Peter Mutter Anna

Sohn Paul Tochter Johanna

Da nun der Paul die Johanna/ als seines Vatters Schwester Tochter fleischlich erkennete/ wäre die Blut-Schand im andern Grad gleicher Lini beschehen.

Diese Sünd wird nicht mit Ruthen Aushauen/ sondern nach Lehr der DD. mit ewiger Verweisung gezüchtiget. Die N. O. L. O. befilcht/ solche Vermischung willkürlich/ doch schärpffer als gemeine abzustraffen/ sintemalen von Göttliche/ und weltlichen geschriebenen Rechten zwischen dergleichen Personen ein wahre Ehe bestehet. Genes. 29. vers. 18. Exod. 6. vers. 20. §. duorum Instit. de nupt. L. si Nepotem 3. ff. de rit. nupti.

Könnte also in diesem Fall nach Proportion der Umständ ein ewige/ oder zeitliche Verweisung/ oder auch willkührliche Abstraffung vorgenommen werden/ und zwar um so viel mehr/ als die Dispensationes in diesem Gradu auch vielfältig beschehen.

Da

9 Da aber die Blutschand im dritten Gradu der ungleichen Linii beschicht/ als zum Exempel :

Bräni Georg.

| |

Aeni Peter — Niclauß des Aeni Bruder

Vatter Paul.

Tochter Anna.

Da die Anna mit dem Niclauß als des Aeni Bruder / ein fleischliche Vermischung begienge/so auch von des Aeni Schwester : Item der Anna Bruder / und Schwester procediert / oder auch in beyfolgendem Exempel :

Bräni Georg.

| |

Aeni Peter. — Aeni Bruder Niclauß

Vatter Paul. — Sohn Jacob.

Tochter Anna.

da die Anna mit dem Jacob / so ihr im dritten Grad ungleicher Linia befreundt/ sich fleischlich vermischte / in der Abstr ffung aber setzet Carpz. d. l. n. 45. ein Unterschied/ lehrende/ weilen in dem ersten Exempel die Delinquenten nicht allein im Stand unzulässlicher Ehe sich befinden/ sondern auch die Ehrerbietigkeit / und den Respect zwischen Elteren und Kinderen aus der Obacht lassen/ angemerckt mit des Aeni / oder Aeni Brüder und Schwester von weltl. Rechten kein Ehe bestehen kan / als Personen die gegen einander als Elternen und Kinder geschätzt werden. §. item amitam Inst. de nupt. l. sororis 39. ff. de rit. nupt.

Wann nun die geschwistriget Kinder / so doch im Stand zulässlicher Ehe denen weltlichen Rechten nach stehen / wegen verübter Blutschand mit ewiger Lands = Verweisung nach gemeinem Sententz / zu straffen seyn.

Warum nicht diese / so nicht im Stand der Ehe seyn mögen.

In dem andern Fall / und Exempel/ weilen obige Rationes nicht einlauffen / ist die zeitliche Relegation auch willkürliche Straff genug. Carpz. d. l. n. 49.

Die Blutschand so mit des Bräni Schwester / oder Bruder verübt wird/ als zum Exempel :

Der Gugg = Aeni.

| |

Der Bräni. — Niclauß Bruder des Bräni.

Der Aeni.

Vatter.

Tochter Anna.

Da der Niclauß die Anna beschlaffete / wäre es zwar ein Blutschand im vierdten Grad ungleicher Lini/ jedoch weilen des Bräni Brüder und Schwestern der Anna an Elteren statt seyn sollen / wäre die ewige Lands = Verweisung nicht unbillich zu erkennen/ wie hiervon ein Præjudicium setzet. Carpzov. d. l. num. 60.

In Abstraffung dieser Ubelthat wird kein Unterschied gemacht/ ob die Persohnen von zwey: oder einbändigen Eltern entsprossen seyn/ als zum Exempel:

Ursula erstes Weib = Niclauß hat 2. Weiber. = Anna das andere Weib

( ) ( )

Georg — Elisabeth

|

Peter — Rosina.

Wann nun der Peter mit der Rosina/ als Tochter seines Vatters Georgs einbändiger Schwester sich vermischete/ wäre die Blutschand im andern Grad gleicher Seiten = Lini/ und wie obbemeldt ohne Unterschied/ wann es gleich nur einbändig einlauffet/ abzustraffen: §. inter eas quoque vers. 2 Inst. de nupt. Wie dann auch in Göttlichen Rechten dessentwegen kein Unterschied gemacht wird. Levit. 18. vers. 9. & vers. 11.

Dann ob zwar zweybändige Geschwistriget die einbändige/ von gemeinen Rechten in Erbschafften ausschliessen/ wird doch diese Computation in canonischen Rechten nicht beobacht.

Ingleichem wird kein Unterschied gemacht/ ob die Persohnen ehelich/ oder uuehelich gebohren worden/ dañ in der Natur seyn sie ein Blut/ in Stifftung der Heyrath aber/ wird die Natürlichkeit des Geblüts betracht et. L. adoptivus 14. §. 2. ff. de rit. nupt. So auch in Göttlichen Rechten statt findet/ als Levit. 18. vers. 9. allwo die Schwester den Bruder nicht heyrathen darff/ sie seye zu Hauß oder ausserwerts gebohren/ das ist/ im Stand der Ehe/ oder der Unzucht/ wie dann auch nach Lehr des Apostel Pauli 1. Cor. 6 vers. 16 der einer reverendo Huren anhänget/ mit ihr ein Leib wird.

Von der/ zwischen Beschwägerten beschehenen Blut-Schand.

Die Beschwägerte/ gleichwie sie von geist- als weltlichen Rechten in gewissem Gradu kein giltige Ehe vollbringen mögen/ als ist der ausgemachte Lehr-Satz/ daß sie ebenfalls ein Blutschand begehen/ dero Abstraffung der Blutschand in der Seiten-Lini gleich gehalten wird. L. fin. vers. qui vero ex latere ff. de rit. nupt.

Also/ daß zum höchsten nach Lehr der DD. das Ruthen außhauen/ewige oder zeitliche Verweisung/ Keych- und Geldt-Straff dictiert werden mag. Jul. Clar. §. incest. n. 2. Berlich. con. 35. num 3.

Es ist aber zu wissen/ daß die rechte Schwagerschafft/ nur zwischen dem Mann/ und deß Weibs-Bluts-Befreunde/ und zwischen dem Weib/ und des Manns Bluts-Befreundte/ entspringe/ dann die andere zwischen des Manns/ und Weibs Befreundten gebräuchige Anschwägerung/ ist nur ein Ehren Ceremoni, und zur Blutschand nicht genug/ wie sie dañ auch keinen Heyrath verhindert.

Die

Die Nähe der Schwagerschafft aber wird nach dieser Regel abgenommen/ die Freund des Weibs/ seynd dem Mann in jenem Grad der Schwagerschafft zugethan / in welchem sie dem Weib in Blutsfreundschafft verwandt seyn / und hingegen seynd die Freund des Manns dem Weib in jenem Grad der Schwagerschafft zugethan / als sie dem Mann in Bluts-Freundschafft anverwandt seyn. C. porro 35. q. 5.

Und wird die Schwagerschafft / die aus ehelicher Vermischung entspringt/ biß einschließlich in dem vierten Grad/ aus unehrlicher Beywohnung biß einschluß anderer Gradus, für ein vernichtende Ehe-Verhindernuß/ oder impedimentum dirimens gehalten. Concil. Trid. Sess. 24. c. 4. de refor. matri.

Gleichwie nun die Blutschand in Schwagerschafft/ nach Nähe/ oder Weite des Gradus bald scharpff/ bald milder abzustraffen ist / als seynd zu mehrer Erleuterung nachfolgende Regulen zu merckẽ.

1. Wann die Schwägerliche Blutschand unter auf- oder absteigendẽ begangen wird/ solle das Ruthen-Aushauen/ und ewige Verweisung zuerkennt werden / als zum Exempel/ da ein Stieff-Sohn/ mit der Stieff-Mutter/ ein Stieff-Tochter/ mit dem Stieff-Vatter ; Item ein Aidam mit der Schwiger/ oder die Schnur mit dem Schwäer fleischlich zu hielten/ oder einer/ Mutter/ und Tochter/ oder Vatter und Sohn beschlaffeten/ sintemalen dergleichen Vermischungen in Heil. Schrifft unter der Todt- ja Feurs-Straff verbotten/ wie zu lesen. Levit. 18. v. 8. Levit. 20. v. 11. Levit. 18. v. 15. Levit. 20. vers. 12. & vers. 14. Deut. 20. vers. 30. Deut. 27. v. 20. Levit. 18. vers. 17. Deut. 27. vers. 23.

Wie dann auch von weltlichen Rechten/ unter den Beschwägerten/ die einander an statt der Eltern seyn/ kein Ehe bestehen kan. L. non facilè §. hoc itaque fi. de Grad. affin. L. adoptivus §. nunc videamus fi. de. rit. nupt. Und diß hat in auf- und absteigender Lini in das unendliche / und weitisten Gradu statt / dann alle obere in der aufsteigenden Lini seynd an statt der Eltern / die absteigende aber an statt der Kinder zu halten / und das ist zu verstehen/ da die Ehe bereits aufgelest/ und kein Ehebruch mit einlauffet.

2. Da die Blut-Schand in der Seiten-Lini ersten Grads in gleicher Lini beschicht/ als da einer seines verstorbenen Weibs Schwester/ oder eine eines verstorbenen Manns Bruder erkennete / oder auch einer mit zwey Schwestern / oder eine mit zween Brüder sich fleischlich vermischete: setzet Carpzov. q. 47. n. 19. auch die Straff der Ruthen und ewiger Verweisung / aber hiervon wollen theils den Casum, da aber einer seines verstorbenen Bruders Weib erkeñete/ ausgenommen haben/ alldieweilen in Göttlicher Schrifft

Deut. c. 25. gebotten worden / daß ein Bruder seines verstorbenen Bruders Weib / da der verstorbene kein Kind verlassen / heyrathen solle / damit dessen Saamen auferweckt werde / aber gleichwie dieser Casus nur in gewiesem Fall erlaubt / sonsten aber dergleichen Vermischung Levit. 18. v. 16. & Levit. 20. vers. 21. als ein Schand-That verbotten gewesen / als wurde die er Einwurff bey dem neuen Testament wenig gelten; herentgegen / und ob zwar Carpzov. mit andern vermeynt / daß die Straf der Ruthen-Aushauen / und ewiger Verweisung auch in der Schwagerschafft / so aus unehelicher Vermischung entspringt / statt habe / so seynd doch andere DD. der mildern Meynung / und lehren / daß / weilen von weltlichen Rechten kein Affinität / aus unehelicher Vermischung entspringet / und diese Ordnung nur von geistlichen Rechten herkomme / also seye billich / daß auf dergleichen Vermischung die weltliche Straff nicht gezogen werde / dann die Straffen seynd nicht zu vermehren / wie dann diese Meynung approbirt / Clar. §. incest. nu. 4. Blumlacher, art. 17. n. 14. & alii.

Wiewohlen hierwieder sich starck leget Berlich. conc. 35. n. 27. indeme auch in Ordnung nicht zulassender Ehe / von weltlichen Rechten / aus der Unzucht ein Verhinderniß erwachset. Glos. in l. non facilè 4. §. affines ff. de Grad. & affin. Und lehret dannenhero / daß nachfolgende Unzüchtige mit der Ruthen auszuhauen seyn / als die Unzucht mit zweyen Brüdern / zweyen Schwesten (dafern diese nit zwey offentliche Bettel wären) juxta Nicol. Boer. decis. 318. num. ultimo: Aber wann die natürliche Schand-That angesehen wird / muß das ausgelassene Luder-Leben mit gleicher Straff belegt werden / dann sonsten wäre es mehrer nutz- als schädlich. *

3. Da die Beschwägerte im andern Grad ungleicher Lini wären / könnte die ewige Lands-Verweisung zuerkennt werden / als zum Exempel / da ein Mann / oder Weib / mit deß verstorbenen Ehegatten Bruder / oder Schwesters Sohn / oder Tochter / oder mit deß verstorbenen Vatter / oder Mutter Schwesters / zuruck gelassenen Ehegatten sich fleischlich versündigt / dann diese seynd im andern Grad ungleicher Lini beschwägert.

Item / da ein Aenichl / und Aeni / oder ein Aenichl und deß Vatters Bruder ein Weibs-Bild erkennten / oder da einer ein Aenichl / und der Aenichl Mutter / oder Vatters Schwester beschlaffete / oder da einer mit jener sich vermischete / die seines Bruders Sohn erkennt hat.

Indeme nun in der Seiten-Lini die Sünd nicht so schwer / als in aufsteigender / auch unter dem andern / und ersten Grad ein Unterschied in der Abstraffung zu machen / als ist die ewige Verweisung auf das schärffiste zu setzen. Carpzov. p. 2. q. 74. n. 37.

Die

4. Die Beschwägerte im andern Grad gleicher Lini / so einander fleischlich erkennen / seynd nach Lehr d. Carpz. n. 38. mit ewiger Lands-Verweisung anzusehen / als da einer mit seines Vatters Bruders oder Mutter Schwester Kind zuruck gelassenen Ehegatten zu thun hätte / jedoch weilen kein mehrere Straff auch auf die Bluts-Verwandte im andern Gradu gleicher Lini gesetzt ist / als bedunckt solche den Carpzov. selbsten de jure zu schwer zu seyn / wie dann dißfalls ein zeitliche Verweisung / oder andere willkürliche Straf zuerkennen der Richterlichen Willkur unbenommen ist.

5. Da die Blut-Schand im dritten Grad der Schwagerschafft / in ungleicher Lini beschicht: Als da die Blut-Schand zwischen den Urenichlen / und deß Groß-Vatters / Groß-Mutter / Bruder oder Schwester zuruckgelassener Ehegatten sich zutragt / indeme nun dergleichen Personen an Eltern statt in Respect zu halten seyn / solle nach Meynung Carpzovii d. l. num. 42. die ewige Lands-Verweisung dictirt werden / da aber der dritte Grad ungleicher Lini nicht unter Personen wäre / so einander an Eltern / oder Kinder statt seyn solten / als da einer mit seines Groß-Vatters Schwester Sohn zuruck gelassener Wittib Unzucht getrieben / könnte ein zeitliche Verweisung gefällt werden / wiewohlen in diesen Landen die Abstraffung dergleichen Blutschands nur willkurlich / und zwar ersteren Falls schärpffer / als in dem andern beschehen mag.

Und diß seye von der Schwagerschafft / und Affinität im ersten Genere, oder Gattung gesagt.

Es gibt aber ein Schwagerschafft / 12
so secundi und tertii Generis, anderer und dritter Gattung genennet wird / als zum Exempel / der Titius heyrathet die Semproniam, die ihme einen Sohn Mævium gebohren / nach Absterben Titii heurathet / die Sempronia den Cajum, also daß der Cajus deß Mævii Stieff-Vatter wird / nach Absterben der Sempronix, heyrathet der Cajus die Anna / mit dieser vermischt sich der Mævius.

Nun ist von geistlichen Rechten die Affinität im andern / und dritten Geschlecht in den Heyrathen kein Verhinderung: C. non debet X. de conf. & affin. es geschehe in aufsteigender / oder Seiten-Lini / indeme aber die weltliche Rechten die Affinität / im andern Geschlecht der auf- und absteigenden Lini an dem Heyrath / wegen offener Ehrbarkeit / verbieten. L. uxorem ff. de rit nupt. l. non facile 4. §. hos itaque 7. ff. eod. tit. als wäre dergleichen Vermischung dieser Enden mehrer / als ein gemein Unzucht willkurlich abzustraffen.

Da aber im dritten Geschlecht der Schwagerschafft in auf- und absteigender Lini / als da die Anna wider weiters geheyrath / und mit dero zugelassenen Ehegatt ein Vermischung beschehete / im Fall an statt deß Mævii ein Tochter anfangs ge-

wesen wäre/oder da es in der andern Gattung in der Seiten-Lini eintreffete/ als da einer seines Weibs Bruders Wittib erkennete.

Dergleichen Fäll werden nicht höher/ als ein gemeine Unzucht abgestrafft/ sintemalen dergleichen Personen einander zu ehelichen nicht verbotten ist.

Die Abstraffung der Schwägerlichen Blut-Schand hat statt/es seyen die Schwäger/mit gantz- oder halber Geburth verwandt/ als da einer seines verstorbenen Weibs Stieff-Schwester erkennete/ gleich wie von der Blut-Schand in der Seiten-Lini gemeldt worden.

Beschwärende Umbständ.

13 DJe Straff der Blut-Schand wird/ wie bereits gemeldt worden/ unterschiedlich beschwert/ die mehriste Beschwärde aber kommt hervor/ da neben der Blutschand/ auch ein Ehebruch mit einlauffet/ sintemalen der Ehebruch gegen die Manns-Bilder de jure Capital/ ja wann gleich de jure ein Weibs-Bild wegen des Ehebruchs Capitaliter nicht gestrafft wird/ da aber ein Blutschand samt einem Ehebruch zusammen kommt/ ist selber ebenfalls Capitaliter abzustraffen. Bart. in l. si adulterium cum incestu 38. ff. ad l. Jul. de adult.

Welche Lehr auch in einer unverheyrathen Weibs-Personn/ so sich mit einem verheyrathen Vetter versündiget/ statt haben solle. Docet. Berlich. con. 34. n. 18.

Deme aber Carpz. p. 2. q. 73. widerspricht/ so auch de jure besser gegründt ist.

Aber in diesen Partibus, weilen die Straff des Ehebruchs sehr gering ist/ kan billich gesagt werden/ die Straff der Blutschand hebt auf die Straff des Ehebruchs/ wiewolen da ein willkurliche extraordinari- Straff zu dictieren wäre/ könnte solche nicht uneben wegen einlauffenden Ehebruchs in etwas erhöcht und geschärpfft/ keines Weegs aber in ein Todt-Straff versetzt werden. Carpz. p. 2. q. 73. n. 84 & seq.

Da aber die Todt-Straff ohne das/ auf die Blutschand gesetzt ist/ als da ein Vatter wehrender Ehe/ sein Tochter beschlaffete/ wäre die Straff des Schwerdts für beede genug. Idem num. 42. Sintemalen an End und Orth/ allwo die Straff des Ehebruchs nicht Capital/ wohl aber die Blutschand zur Todt-Straff qualificirt wäre/ wurde die Capital-Straff der Blut-Schand/ die mindere des Ehebruchs aufheben. L. illud. 32. §. fin. ff. ad leg. aquil.

Milderende Umbständ.

14 DJe vornehmste Umbständ zur Milderung wären/ da die Personen die Unwissenheit der Befreundtnuß/ und Beschwägerung zu

ihrer

ihrer Außflucht vorwerffen. Nicol. Boer. decis. 264. n. 13. Menoch. de arbitr. Cas. 502.

Aber gleichwie denen dißfälligen Delinquinten nichts üblichers/ als die Unwissenheit der Befreundtnus vorzubringen/ ist doch ein Gericht nicht gleich schuldig/ dergleichen Exception zu glauben.

Dann/ ob zwar die Wissenschafft/ als die in facto bestehet / nicht præsumirt wird/ kan doch aus verschiedenen Umständen / die Inquisition in so weit getrieben werden / daß man etwa ein/ und andern Zeugen abhöre/ die da gehört haben / daß einer die Geschwächte etwa Bäsel / Schwägerin/ ꝛc. geheissen / oder jeweils bey ihren Befreundten bey einander gewesen / von der Freundschafft geredt/ ꝛc. da nun aus dem Processu informativo dergleichen widerwärtiges Indicium hervor leuchtete / daß die Persohnen die Befreundnuß glaublich gewußt haben/ ist die Tortur zu ergreiffen/ dafern die Blut-Schand in dergleichen Gradu beschehen wäre/ daß ein Capital / oder Leib-Straff zuerkennt werden kan / da aber die Blut-Schand nicht also qualificirt/ oder ein andere milderende Umbständ einlauffete / als die Minderjährigkeit/ Adel-Stand/ sintemahlen unter denen von Adel / oder in Würden stehende / und andere gemeine Persohnen ein Unterschied in dergleichen Abstraffungen zu machen.

Wie dann de jure einem von Adel die verdiente Fustigation, in die pure Relegation zu verändern / die Geschwächte von seim Vermögen zu dotiren/ und so dann die Helffte seines Vermögens zu Straff zu erlegen ist. Tex. in cap. 1. vers. sitque ei pœna confiscatio solum Novell. 12.

Alsdann könnte die Tortur nicht ergreiffen / jedoch dem Excipienten das Juramentum Purgatorium auferlegt werden / daß er mittels ablegenden Ayd schwöre/ die Freundschafft nicht in Wissenschafft gehabt zu haben.

Item/ kunte für ein milderende/ und zur Geld-Straff dienstliche Umständ gehalten werden / da im dritten Gradu, gleichwie in theils Bisthumer/ aus Päpstlichen Indulten gebräuchig um ein wenige Cantzley-Discretion die Dispensationes ohne Unterschied erfolgen / sintemahlen die Partheyen auf Hoffnung unfehlbarer Dispensation, und in vorläuffiger Figura matrimonii, oder zukünfftiger Ehe sündigen / dann ob zwar dergleichen wissentliche Vermischung ein wahre Blut-Schand/ und de jure mit der ordinari Straff nach Unterschied der Grad zu belegen. Berlich. con. 33. num. 33.

So setzet eben dieser Author in Numero 35. per Præjudicium. daß in dergleichen Fall/ allwo die Vermischung in vorläuffiger figura künfftiger Ehe beschehen/ die Straff der Ruthen in die Verweisung verändert worden seye.

Da

Da die Persohnen sehr arm / und ein Blutschand begangen haben / so an Leib / oder Leben nicht gestrafft werden kan / werden selbe an statt der Verweisung / dafern sie etwa minderjährig wären / vor ein Kirch-Thür an einem Sonntag / eine Kertzen / und Ruthen in Händen haltend vorgestellt / wordurch selbe offentlich abgebüßt / und andere darvon mercklich abgeschröckt werden.

15 Der Blutschand ist sehr nahendt befreundt das Crimen incestarum nuptiarum, da die Persohnen sich nicht vergnügen / ein Blutschand zu begehen / sondern in verbottenem Gradu sich wissentlich ehelich zusammen geben lassen: dergleichen aber werden nach Innhalt in Cod. tit. de incest. & inutil. nuptiis l. 5. & 6. Item in Auth. d. l. verschiedentlich gestrafft / indeme jure Novellarum deren Vermögen alsobald / nach beschehener Trauung / dem Fisco zukommt / dafern keine eheliche Kinder vorhanden / dann sonsten wurde das Vermögen denen ehelichen Kinderen / so des Vätterlichen Gewalts eben dessentwegen entbunden werden / zufallen / jedoch müssen sie den Blutschänderischen Vatter Lebenlänglich ernehren; zudeme wird der Vatter / der etwa tragenden Würden / und Ehren-Dienst beraubt / ins Elend verschickt / oder verwiesen: Da es aber ein geringe Persohn / wird sie noch darüber hin ausgestaupt / welche Straff auch das Weibs-Bild ohne Unterschied auszustehen hat.

Und diese Confiscatio bonorum ist per auth. bona damnat. c. de bon. proscr. nicht aufgehebt / sondern es verliehrt der Contrahent, ohne weiteren Beschaid ipso jure das Eigenthum seines Vermögens. Jul. Clar. l. 5. §. incestus n. 2.

Jedoch wurde die Confiscation des Vermögens nicht statt haben / da die Hochzeit nur von geistlichen- und nicht nach weltlichen Rechten incestuos wäre / dann von den geistlichen Rechten werden dergleichen Contrahenten zwar ipso jure excommunicirt, die Confiscation aber ist nur nach jenen Rechten vorzunehmen / von welchen sie geordnet worden / wiewohlen dißfalls die Gewonheit und Præjudicia zu beobachten seyn. Julius Clar. d. l. num. 4.

Ingleichem wird die Straff der Confiscation, auf die zwar verbottene / und unnutzliche Heyrathen nicht gezogen / als da seynd die geistliche Freundschafft; Item der Heyrath einer Judin / Unglaubigen / &c. Jul. Clar. d. l.

Ob aber zur Confiscation erfordert werde / daß die Persohnen die Blutschänderische Ehe würcklich vollbracht haben / oder der pure Contract genug seye? vermeynt Jul. Clar. num. 7. cum alleg. Vivio, so de communi attest ert / daß die würckliche Vollbringung nothwendig seye / aber Haunold. cum Perez. t. 2. c. 2. n. 350 sagt / daß / de jure zu reden / mehr nicht / als der Contractus de præsenti, das ist / die würckliche Zusammengebung erfordert werde. Per §. 12, last. de nupt.

Ver-

* Vermeynte aber / daß der milderen Meynung in practica ehender nachzuleben wäre / dann die Straffen seynd zu mildern / und nicht zu schärpffen.

Die Heyrath / so unter Condition Päpstlicher Dispensation getroffen werden / seynd dieser Satzung nicht unterworffen / wann nur die Vermischung biß dahin ausgestellt wird. Jul. Clar. d. l. num. 6.

Gleichen Falls / da die Partheyen entweders in der Ignorantia juris & facti, auch Lata, oder crassa gestelt wären / daß sie entweders die Freundschafft / oder daß in dergleichen Gradu die Heyrath verbotten seyn nicht gewußt haben / wurde ebenfalls die Confiscation nicht statt haben. Bart. in l. si adulterium cum incest. ff. de adult. Ja so gar / wann gleich nach beschehenen Heyrath die vermeynte Ehegatten / so anfänglich in guter Meynung gestanden / die Wissenschafft ihrer Freundschafft / und verbottener Ehe erlangten / und darüberhin noch beysammen wohneten / wäre doch obige Straff der Confiscation nicht mehr vorzunehmen. Jul. Clar. § 9. incest. num. 9. Gloss. in clement. unica in verbo scienter de consanguin.

Die Juden aber gehen hierinfalls dem Mosaischen Gesetz nach / und beobachten die Gradus juris Civilis, oder Canonici nicht / seynd auch dessentwegen unstraffbar: l. nemo C. de judæis. da sie aber wider das Mosaische Gesetz handleten / könte selbē ein proportionirte Straf auferlegt werden.

Die Inzüchten / und Anzeigung dieses Lasters betreffende / seynd selbe aus denen Titulen der andern fleischlichen Sünden hervor zusuchen / jedoch können für Particular-Indicia gehalten werden / daß ob zwar die Beywohnung der nächsten Befreunden / als da ein geistliche / oder andere Persohn ein nahende Bäsel zur Haußhalterey aufgestellt hätte / dieses Laster keines Weegs zu muthmassen seye. Gloss. in C. absit. 2. q. 3. Mascard. de prob. concl. 64. n. 6. wäre es doch ein anders / da man Wissenschafft erhebete / daß zwischen dergleichen nahenden Befreundten / ungewohnliche Vertreulichkeit sich zeigete / da sie sonsten nur Ehrerbietigkeit gebührend zu erzeigen hätten / oder daß unzüchtige Gebährden / unschambare Reden / oder Antastungen sich an Tag gebeten / dann diß gibt der Inquisition Anlaß: Abbas in c. 1. de Cler. n. resid. Felin. ind. c. absit. sonderlich / da die Zeit / oder Ort ein Unehrbarkeit zu muthmassen Ursach gibt. Mascard. 1. concl. 59. num. 16. & 2. concl. 981. num. 1.

Deßgleichen / da eine nahende Befreundte mit ihren Befreundten / in einem Beth gelegen wären / sonderlich da etwa keine Nothwendigkeit vorhanden / daß beede in einem Zimmer / oder Beth ligen sollen. C. litteris. X. de præs. nupt.

Item / da es Persohnen wären / darzu man sich der That versehen möchte / und also die Umstände / die Orth / der Zeit und der Persohnen nicht anders einrathen wollen.

len. Abbas in C. tertio loco. n. 4. X. de præs.

Wann nun dergleichen nechste Umständ einlauffen/ welche die Befreundten in ihrer Defension nicht genugsam purgieren mögen / oder die eine Persohn die That bekennete / und dergleichen Umständ in Actis fundirt wären / daß man gleichsam nichts anders als das Factum vernünfftig abnehmen kan / muß die Tortur / so fern die Straff wegen Nähe des Grads / auf ein Leib-Straff auslauffen dörffte / ergriffen werden.

Fragstuck:

37 IN Formierung der Fragstuck aber ist dahin zu sehen/daß man punctualiter ausfrage?

Ob nicht die N. ihme befreund.

Wie nahend.

Wie lang er solches wisse?

Da er die Befreundnus gewußt zu haben laugnet / müssen die Interrogatoria von denen Umständen / die die Wissenschafft der Befreundschafft anzeigen / ergriffen werden.

Als ob N. nicht im Hauß N. gewesen.

Was diese Persohnen dabey zu thun gehabt.

Wie er sie gemeiniglich tituliert hat.

Was Constitut sagen werde / dann man ihme erweisen wird / daß er die Persohn schon damahls angefreund / ꝛc.

Wie offt die That beschehen?

Wo / wann / wer ihme Gelegenheit gemacht?

Mit was für Manier dann sie hierzu gebracht worden?

Ob damahls beede nechter / oder truncken gewesen / oder welches aus ihnen?

Ob nicht Constitut noch andere Befreunde fleischlichen erkennt habe / ꝛc.

Ende des Dritten Buchs.

Vierdtes Buch.

Erster Titul:

Von dem ersten Diebstahl insgemein.

Innhalt.

1. Der Diebstahl ist ein Capital-Delictum.
2. Dessen Wessenheit.
3. Und Vielfältigkeit.
4. Von zwey- oder vierfacher Ersetzung frembder Sach.
5. Von Unkösten in Verfolgung entfrembder Sach.
6. Von Wesenheit deß einfachen Diebstahls.
7. Von grossen namhafften Diebstahl.
8. Was ein Solidus seye.
9. Von vielen Dieben einer Sach.
10. Von Taxierung entfrembder Sach / und Corpore Delicti.
11. Von Abstraffung deß ersten Diebstahls / so 5. Solidos austraget.
12. Von Straff des ersten geringen Diebstahls.
13. Vom ersten mit Einsteig- oder Einbrechung verübten Diebstahls.
14. Wie die Einbrech- und Einsteigung beschaffen seyn müsse.

VIel und unterschiedliche Doctores seynd der Meynung gewesen / daß die Straff des Todts / oder deß Strangs / auf den Diebstahl nicht gesetzt werden möge / anerwogen / zwischen denen zeitlichen Gütern / und dem Leben des Menschen kein Vergleichnuß / aber indeme diese Straff / zu Versicherung gemeinen

Wesens / einzuführen / hochnöthig gewesen ; ja uneracht eingeführter schwerer Straff fast niemands von den Dieben sicher lebet : Als habe unnoth erachtet/ allhier die Rationes pro & contra der DD. auszulegen/ sondern es ist genug/ daß die Straff
1 des Diebstahls aus erheischender gemeiner Nothdurfft / und zu steur offentlicher Versicherung von Carolo V. art. 157. Capital worden/welchen Articul andere Länder in ihren Statutis nachgefolget seynd / de jure Civili hat zwar wegen deß Diebstahls / niemand weder Glied / weniger das Leben benommen werden mögen. Novell. 134. c. fin. §. pro furto, & auth. sed novo jure de ser. fugit.

Welche Satzung aber Frider. I. in Constit. peculiari tit, de pac. tenend. 27. §. ult. l. 2. verändert/und auf die Dieb so 5. Solidos, oder darüber mit Brechung offenen Friedens gestohlen / die Straff des Strangs verordnet hat. Menoch. l. 2. arbtr. cent 2. cas. 295. n. 13.

Jedoch/ weilen in dieser Materia, vielfältige verschiedene Casus einlauffen/ als ist vonnöthen/die Diebställ nach ihren verschiedenen Naturen und Eigenschafften zu erklähren.

Der Diebstahl aber ist nichts an-
2 ders / als ein betrügliche Gewinnsichtige Abnehmung einer beweglichen Sach/ oder dero Gebrauch / oder auch Possession.

Unter der Abnehmung / wird auch die unredliche Vorenthaltung fremder Sachen / und unter dem Wort der Sach eine unter Vätterlichen / oder Herrschafftlichen Gewalt bestehende Persohn verstanden. §. 9. Inst. de oblig. quæ ex delicto.

Item / begehet jener einen Diebstahl / der ein gelihene Sach länger / oder zu anderem Ende/ als ihme geliehen worden / brauchet. L. qui jumenta 40. ff. de furt.

Item / da einer die / in depositо , oder Verwahr - habende Sach brauchet / oder da ein Schuldner dem Glaubiger das Pfand vor der Bezahlung hinweg nimmt/ &c.

Der Diebstahl wird abgetheilt 3
de jure, in den/ so bey Tag / und der bey Nacht beschicht.

Zu dem Diebstahl / damit selber bey Tag beschehen zu seyn gesagt werden könne / wird erfordert / daß der Dieb noch / wegen deß Tagslichts/ erkennt werden möge ; der Nächtliche aber herentgegen/ da Finsterkeit halber der Dieb nicht erkennt werden kan / und ist dieser Unterschied dessentwegen hoch vonnöthen zu wissen / weilen ein nächtlicher Dieb de jure umgebracht werden kan/ keines Wegs aber der erstere / darvon aber im Titul deß Todtschlags/ das mehrere mit seinen Absetzen angedeutet worden. L. itaque §. lex. 12. ff. ad l. aquil. 9. ff. ad l. Corn. de Sicar.

Zum andern wird der Diebstahl abgetheilt in den offenen und heimlichen.

Der

Der erste beschicht / da der Dieb auff frischer That / entweders an der Stadt selbsten / oder ehender der Dieb mit der entfremdten Sach an das Orth / wohin ergeziehlet / betretten wird / jedoch ist hierzu das pure Suchen nicht genug / sondern es wird die Verfolgung / oder das Nachschreyen erfordert. L. si quis 7. §. ibid. Pompon. ff. de furt. l. 4. ff. de furt.

Der heimliche Diebstahl aber beschicht / da der Dieb die entfremdde Sach / ohne Nachschreyen / oder Verfolgen an sein bestimmtes Orth gebracht hat. §. 3. Inst. de oblig. quæ ex delicto nasc. l. nec. manifestum ff. de furt.

Allwo das Wörtlein / vel visus, vel deprehensus, für und zu nehmen ist / juxta l. 53. ff. de verb. sig. 6. und diese Division ist auch in Ordin. Carolin. art. 160. zu lesen / allwo der offene Diebstahl für ein beschwerenden Umstand gehalten wird.

In den gemeinen alten Rechten / und da noch civiliter wegen der Diebstahl agirt wurde / ist zwischen beyden ein würcklicher Unterschied / dann bey dem offenen Diebstahl empfangt einer per actionem furti, viermal so viel als die Sach zur Zeit: da sie im besten Werth gewesen / In den heimlichen aber nur zweymal so viel / und diß nicht unbillich zu Verehrung des wachenden Beschützer seiner Sachen ; wiewohlen die Beschreyung / auch von einem Frembden beschehen mag. d. §. 3tio Inst. de oblig.

Oder auch / wie theils DD. lehren / weilen die Betret- und Nachschreyung ohne Verstöhrung offentlicher Ruhe hart beschehen kan.

Uber die Ersetzung deß 2. und 4. mahligen Preiß wird die entfremdde Sach noch darüber hin condictione furtivâ abgetrieben / damit der Dieb entweders die Sach selbsten / da sie noch vorhanden / oder wenigst den Preiß hiervon erlege / ja die entfremdde Sach / kommt zu jedwedern Possessorn, mit seinem Merck- und Schandmal / also / daß selbe von niemand usucapirt / oder verjährt werden mag §. ult. Inst. de oblig. quæ ex delict. nascuntur.

Diese Straff der doppleten / und vierfachen Ersetzung ist in dem Art. Carol. Quinti 157. & 158. auch enthalten ; und zwar da es eingeringer unter 5. Gold-Gulden und mit andern Umständen nicht beschwerter Diebstahl wäre ; wann aber der Diebstahl groß / mit Einsteigen / und Einbrechen beschwerlich wäre / lehren die DD. daß die Division und Unterschied wenig nutzen und in judicando nicht mehr beobacht werde.

Sintemalen für die Zwispalt: oder 4
vierfache Ersetzung / so de jure civili ein pure Straff ist / cum actio furti sit merè pœnalis ; bey einlauffenden grossen / oder beschwerlichen Diebstählen die Straff deß Strangs gesetzt worden. Mynsing. ad §. 18. num. 24. Inst. de act. Harpp. in §. 3. num. 5. Inst. de oblig. quæ ex delicto, &c.

In Tyrolischer Lands-Ordnung ist Art. 45. & 46. 8. Buchs dieser Unterschied gesetzet/ daß/ wann der Dieb durch die Obrigkeit/oder Gerichts-Diener/ ohne jemand verfolgen / an offener That des Diebstalls betretten/und gefangen wird/ solle der Proceſs auf Unkosten des Gerichts formirt/ und die entfremde Sach dem Eigenthumer zugestellt werden / da aber jemand dem Dieb/ und der gestohlenen Haab/ und Guth nachfolgt/solle das erfragende Guth gegen 3. Kr. dem Eigenthumer ohne weitere Entgeltnuß überantwort werden.

In diesen 2. Articulen aber seynd nachfolgende Quæstiones enthalten/ ob die Proceſs - Kösten / dafern der Dieb nichts anders im Vermögen/ von der entfrembden Sach herdan genommen werden mögen / oder ob der Nachfolger ad Processum was zu contribuiren schuldig seye.

§ Wann die entfremde Sach noch in natura vorhanden / ist bey denen Juristen der richtige Schluß / daß selbe dem Eigenthumer ohne Entgeltnuß (ausser 3. Kr. in Krafft des Statuti) und vor Abzug der Gerichts-Kösten erfolgt werden solle/dann in denen Concurs - Handlungen gehet das Eigenthum vor allen anderen Creditoren/ und Prætendenten. Michael Beuth, de jure prælat. p. 1. cap. 44.

Da aber der Dieb die Sach verwendet / und verkaufft / jedoch den Preiß bey Handen hätte/ so zwar zu Abtrag der Proceſs - Kösten genugsam wäre/jedoch nicht so viel außtrüge / daß auch dem Bestohlenen die Ersetzung der entfrembden Sach beschehen möchte/in diesem Fall/weilen üblichen Rechtens/daß die Gant-Processen die Gerichts = Kösten vor allen anderen Prætendenten / (ausgenommen / so ein eigenthumliche Sach vindiciren) geurt werden : Als wurde billich die Obrigkeit wegen erloffener Gerichts-und Aetzung-Kösten / den Vorzug haben / dann wegen Ersetzung der Unkösten / und Aetzungs-Außgaben ist das Gericht eben sowol in Schaden/als der Entfrembde gestellt / wo aber der Fiscus, oder die Obrigkeit nicht wegen Einziehung einer Obrigkeitlichen Straf/ sondern einer zu begehren habender Außlag / oder Verdienst / und also ex debito mit einlauffet / ist dessen Sach mehrers privilegirt. L. si pignus 8. ff. qui potior l. quamvis 2. Cod. de privil. fisci.

Da aber der gefangene Dieb ein mehrers als die Proceſs, und Aetzungs-Unkösten austragen/ um sich hätte/wurde von der Ubermaß vor Einziehung einer Herrschafftlichen Straff die Ersetzung des Schadens zu beschehen seyn / dann in Straff-Sachen hat der Fiscus geringere Prælation, als in Schuld-Posten. L. si is qui 28. ff. de jure Fisci l. 1. Cod. de pœn. Fisci l. 1. Cod. de jure Fisci.

Herentgegē/ wann der Befrembte dem Dieb nachfolgen/und auf sein Gefahr zu inquiriren begehren wurde/wäre selbiger vorderist zur Cauti-

on

on wegen verursachenden Unkösten/ und Schaden anzuhalten. Vid. Ord. Car. art. 12.

Und so dann die Gerichts- und Aetzungs-Kösten/ von selbsten abzuforderen/ da aber jemand nur das Factum denuncieret und in Terminis einer puren Denunciation verblieben wäre/ hätte selber wegen der Unkösten nichts zu bieffen/ wie in dem ersten Tractat anfangs gesagt worden.

Weiters wird der Diebstall abgetheilt/ in den einfachen/ und der mit einbrechen/ und einsteigen beschwärt ist.

Item einen kleinen/ und ein grossen. Item den ersten/anderen/und dritten.

So dann werden die Diebställ unterschiedlich benamset/ von Verschiedenheit der entfrembden Sachen/ als da seynd der geistlich geweychten Sachen/ Abtreibung des Viehs/ Strassenrauberey/ &c. worvon hernach.

6 Der einfache Diebstall/ ist der jene/ so mit keinem beschwerlichen Umstand behafftet ist: Und dieser ist zur ordinari - Straff deß Strangs alsdann genug/ wann es ein grosser nahmhaffter Diebstall ist.

Was aber zu einem grossen namhafften Diebstall erfordert wird/ ist unter den Doctorn strittig/ als deren theils eine gewisse Quantität/ theils aber auch die Umständ äusserlicher Qualitäten der Zeit/ Orth &c. beobacht haben wollen/ und diese Lehr ziehen selbe aus der Constit. Carolin. art. 160. allwo befohlen wird/ daß man ansehen solle/ den Werth deß Diebstahls/ die Persohn/ so gestohlen hat/ und wie schädlich dem Beschädigten der Diebstahl seyn könne/ dannenhero vermeinen etliche/ daß der Diebstahl eines kleinen/ und jemand armen zugehörigen Sach Capital seyn könne. Mexnoch p. 15. con. 33. n. 44. &c.

Dann gleichwie ein grosser Diebstahl/ so einer überreichen Persohn zugefügt wird/ wegen des Reichthum der Persohn geringer abzustraffen ist/ also vermeinen sie/ daß auch wegen Armuth und Noth der bestohlenen Persohn die Straff in kleiner entfrembden Sach erhöhet/ und Capital werden möge; Aber dieser Sententz ist gar zu hart/ und wider die Meynung Caroli V.

Dann/ ob zwar der Diebstahl einer Nadel so einem armen Schneider zugehöret/ und er ausser dieser keine mehr gehabt hat/ sein Brod zu verdienen/ zufälliger Weiß in ein schwere Tod-Sünd verfallen mag/ nichts destominder wurde es dem weltlichen Gericht zu scharpff seyn/ dessentwegen den Strang zu erkennen.

Zudeme seynd die Formalia art. 60. klar/ daß/ wann der Diebstahl 5. Solidos, das ist Gold-Gulden/ oder darüber werth wäre/ daß alsdann erst die Beschaffenheit/ und Umstände der bestohlenen Persohn beobacht werden sollen/ und sagt nicht/

daß

daß dergleichen Umstände in Ordnung der Capital-Straff zu observiren seyen. Haunold. tit. 2. c. 2. n. 1212.

Theils aber vermeynen/ die Grösse / oder Geringe des Diebstahls seye der Richterlichen Ermässigung heimgesetzet. Menoch. l. 1. cal. 295. num. 10.

Aber/ damit das Richterliche Ermässen nicht stäths im Zweiffel hasste/ ob der Diebstahl groß: oder klein/ und die Tod-Straff zu dictieren
7 seye/ als hat Carolus V. art. 160. ein endliches ausgesetzt / daß nemlichen jener Diebstahl groß seye / der fünff Gold-Gulden/ oder darüber werth ist. Carpzov. p. 2. quæst. 77. num. 120.

8 Der Gulden aber wird / der Criminalisten Meynung nach/ für einen Ungarischen Gulden / das ist einen Ungarischen Ducaten des besten Golds / gleichwie die Kremnitzer seynd/ausgerechnet/ dann in Straff-Sachen solle die mildiste Interpretation beschehen.

Und zwar dergestalten / daß zur Todts-Straff jene Quantität gestohlen werden muß/ was/ 5. Ungarische beste Ducaten zur Zeit der Entfremdung austragen / daß also die Dieb / der Staiger : und Erhöhung der Ducaten sich billichen zu erfreuen haben. Item Carpzov. p. 2. q. 78.

Die Nieder-Oest. L. G. O. art. 84. setzete die Summa der 25. fl. damit der erste einfache Diebstahl Capital werde; Die Tyr. L. Ord. aber erfordert art. 44. 8. Buchs/ daß einer das erstemal/ und unter einer Fahrt mehr als 25. Pfund Perner entfrembt habe / weilen aber 26. Pfund Perner jetziger Raitung nach nur 5. ordinari Gulden / 12. Kreutzer austragen / wurde einfolglich die Summa zum Tods-Urtheil diß Lands sehr gering fallen/ damit aber das Statutum. von der/ wider die gemeine Lehr : und Meynung der DD. erscheinende Schärpffe gemildert werde / ist die Interpretation nicht unbillich dahin zu nehmen / daß gleichwie die alte Meraner Müntz in sehr gutem Silber bestanden / und zu Zeit der Satzung um dergleichen Pfund Perner mehr als dato um einen Gulden zu erkauffen gewest/ man dato an statt der alten Pfund Perner 25. Gulden jeden per 20. Groschen setzen möge/ wie dann auch / so viel mir wissend/ in denen Consulten Criminal-Prozessen öffters deduciert/ und solche Interpretation wenigist tacite confirmirt worden.

Es geschicht aber / und tragt sich derweilens zu/ daß zwey/ drey / oder 9
mehrer Dieb etwas miteinander stehlen/ da nun die/ von drey Dieben entfrembte Sach nur 14. Solidos werth wäre / könte keiner mit dem Strang gerichtet werden/ alldieweilen in Ordnung zur Capital-Straff erfordert wird/ daß der Diebstahl so groß seye / daß jedwederer Participant, und Interessent, die 5. Solidos in gleicher Austheilung hätte haben mögen / sintemahlen / da die Austheilung nicht gleich beschicht/ ist

sel-

selbe nicht aus dem Grund / und Wurtzel deß Diebstahls / sondern aus gutwilliger Nachsehung deß Mitgespahns / und gleichsam einer Schänckung abfliessend ; Also / daß wann bey 3. Dieben / einer 6. der ander 5. / der dritte aber nur 3. Solidos überkommete / wäre keiner mit dem Todts-Urtheil zu straffen / alldieweilen die 3. Portiones die 15. Solidos nicht austragen / gleicher gestalten procediert die Lehr / da ein Persohn des andern Theil gewinnet / als da Mann und Weib / Vatter und Sohn zusammen stehlen / dann auch in diesem Fall / muß die Quantität auf beede Persohnen die erforderte Summa austragen. Carpzov. d. l. num. 34. & seq.

Sintemalen bey jedwedern Delinquenten eigentlich das jenige zu beobachten / was selber bey der That vollbracht hat. L. fin. ff. ad l. Cornel. de Sicar.

Und wird dißfalls kein Hülff dem Dieb entspringen / dafern er die entfremdte Sach um ein geringes verkaufft / oder gar verschenckt hat / sondern es ist genug / daß die Sach an ihr selbsten / und innerlichen Werth 5. Solidos ausgetragen habe. Ord. Car. V. art. 160. Carpzovius d. loc. num. 52.

101 Die mehriste Beschwerde aber bestehet in der Frag / wer die entfrembde Sach rechtlicher Weiß zu taxieren / und zu schätzen habe / daß hierauf das Gericht urthlen / und den Dieb verdammen möge.

Diese Frag recht zu erörtern / ist erstlich unnoth zu zweifflen / ob die entfremde Sach die 5. Solidos ausgetragen habe / wann die Entfremdung in teuren Sachen beschehen / als Pferdt / Ochsen / Kühen / oder andern kostbaren Sachen und Mobilien.

Da aber die Entfremdung in andern Sachen bestehet / von deren Werth man zweifflen kan / ist dahin zu sehen / ob die entfremde Sach noch vorhanden / oder nicht / ersten falls ist durch verständige Handwercker / und der Sachen wissende / die aydliche Taxierung einzulangen.

Da aber die Sach bereits verwendt / und nit mehr vor Augen gelegt werden mag / lehret Carpzov. cum Jul. Claro & aliis num. 59. daß der Bestohlene seine entfremdte Sach aydlich taxiren / und wie weit ihme solches zu Schaden kommen seye / anzeigen möge. L. si quando 9. C. unde vi.

Da aber der Bestohlene entweders vor der aydlichen Taxierung verstorben / oder an der eigentlichen Taxierung selbsten zweifflete / oder darin Bedencken tragete / wurde die ordinari Straff in das Ruthen-Aushauen billich zu verändern seyn. ita Carpzov. per præjudicia num. 65. & seq.

Aber hiervon machet ein Absatz / Berlich. part. 5. concl. 46. num. 23. cum Ant. Fab. l. 6. tit. 2. defin. 2. n. 2 uñ saget / daß durch die blosse aydliche Bestätigung des Bestohlenen de corpore delicti nicht constire, un-

deme es ein Zeugnuß zu eigenen Nutzen/ dem einfolglich nicht zu glauben/ aber weilen dieser Lehr-Satz mehrers in Anklags-Processen statt findt/ ist zu wissen/ daß in denen Inquisitions-Processen forderist dahin zu sehen seye/ ob der bestohlene Unterthan seinen/ vor Einkommung deß Diebs erlittenen Diebstahl in das haltende offentliche Gerichts-Rüg-Buch habe protocolliren lassen. Wie dann bey formlichen Gerichtern denen Unterthanen bey Straff auferlegt ist/ die Entfremdungen/ und Diebstall alsobald bey Gericht anzuzeigen/ damit nicht allein de corpore delicti künfftig unzweifflicher Glauben gesetzet/ sondern auch die schlimme Leuth aufgesucht werden mögen; da aber die gerichtliche Ankündigung nicht beschehen/ wäre die Nachfrag zu halten/ ob der Diebstahl denen Befreundten/ oder Nachbaren wissend seye/ was für einen Verlust der Bestohlene beklagt/ ist nun der Benachbarten aydliche Relation mit deß Bestohlenen Anzeigen/ und Taxierung einstimmig/ wäre kein Zweiffel an der Taxation zu setzen/ da aber der Bestohlene zu niemand nichts vermeldt hätte/ ein Dieb aber aussagete/ er hätte diesen und jenen/ diß und das entfremdt/ wäre die weitere Nachforschung einzuhohlen vonnöthen/ ob der Bestohlene eines ehrlichen Wandels/ und dergleichen Persohn wäre/ die ihr mittels der Taxierung und fälschen attestieren/ einen eigen Nutzen zu suchen begierig/ und verdencklich seyn möchte/ zu deme ist acht zu haben/ ob dem Bestohlenen die Interrogatoria in genere gesetzt worden/ was er verlohren/ wann/ an welchem Orth/ wem er es angedeutet/ warum er es anzudeuten unterlassen; trifft nun sein Antwort/ der Diebs-Bekandtnuß in den Umständen als der Sach selbsten/ der Zeit/ deß Orths zu/ &c. und wäre die Persohn ohne das widerwärtiger Præsumption erwartenden Eigennutzes frey: wurde gleichfalls de corpore delicti zur ordinari-Straff genugsam constieren; keines Weegs aber da die Bekandtnuß deß Diebs/ der bestohlenen Persohn in specie wäre vorgehalten worden; auch selbe anvor hiervon nichts angerüget: und aller Bedenckens nicht frey wäre. Blumlacher. ad art. 162. à num. 6. & seq.

Sintemalen weder dem Gefangenen/ die Umständ der Wissenschafft/ noch dem Bestohlenen/ in Einhohlung der Inquisition ratione corpore delicti vorzutragen seynd Constit. Carol. art. 156.

Dafern nun ein richtige/ und gründliche warhaffte Taxierung des ersten und einfachen Diebstahls erhebt worden/ ist unter den Gelehrten die weitere Frag/ ob ein Dieb wegen deß ersten grossen/ Sol dos austragenden/ jedoch einfachen Diebstahls mit der Tods-Straff belegt werden möge? Hierinfalls seynd die DD. und zwar der mehrere Theil der Meynung/ daß niemand wegen ersten Diebstahls/ erseye/ wie hoch er wol-

le / mit dem Strang zu straffen seye / sondern nur / da der Diebstahl öffters beschehen / und man aus dem Lebens-Lauff deß Delinquenten / die Gewohnheit zu stehlen / und dessen Incorrigibilitet abnehmen kan; wie dann Jul. Clar. §. furtum n. 9. lehret / daß ein Dieb / so 1000. Ducaten gestohlen / das erstemal von der Tods-Straff erlößt seye worden.

Andere aber lehren / daß de jure, auch auf den ersten grossen / und einfachen Diebstahl der Strang zuerkennt werden möge. Bald. in auth. sed novo jure num. 3. C. de ser. fugit. Harp. §. pœna manifesti n. 53. Instit. de oblig. quæ, &c.

Ob nun zwar jedwederer Sentenz de jure seine Defensores, und Verfechter hat / so ist aber aus Innhalt der const. Carolin. art. 160. Item / andern Lands- Statutis, der letztere Sentenz durchgehends approbirt / und im Schwung / also / daß bey erstem einfachen grossen Diebstahl / die Straff des Strangs ein nachgesetzte Obrigkeit nicht allein zuerkennen kan / sondern auch obligirt ist / nach Innhalt der Statuten zu urtheilen / jedoch ist bey dem ersten einfachen grossen Diebstahl nach Ausweisung Caroli V. art. 160. das Obrigkeitliche Judicium und vernünfftige Ermässen vorbehalten / nemlich / ob der Dieb darob berichtiget / oder betretten / was der Dieb vor ein Persohn und wie schädlich der Diebstahl dem Beschädigten seye / also / daß wegen einlauffenden / zur Milderung vernünfftigen Ursachen / die Straff des Todts unterlassen / oder auch / da es die Umständ einrathen / selbe ergriffen werden mag / inmassen dann diese Beobachtung in Tyrolis. Lands-Rechten per Generalia laut letzten Tituls 8. Buchs / bey jedwederer Urthels- Ausfällung zu beschehen hat Carpz. q. 78. n. 73. cum aliis.

Wiewolen auch gemeiner Observanz auf den ersten Diebstahl selten zu dem Tods-Urthel geschritten wird / als welche mehristen nur die Incorrigibilität des Diebs verdienet.

Wann aber der erste Diebstahl nicht groß / noch mit andern Umständen beschwert / sondern ein geringer einfacher Diebstahl wäre / als da einer etwas unter 5. Soliden werth / ohne Einsteigung / beschehener Berichtigung oder Betrettung entfrembd hätte / wäre nach Ausweisung der Carolinis. Ord. art. 157. ein solcher Dieb dahin anzuhalten / daß er dem Eigenthumer / den Diebstahl mit Zwifachen / oder so er es nicht vermag / in Abgang der gestohlenen Sach wenigst den einfachen Werth / darfür bezahlen solle / da er aber den Schaden abzutragen nicht vermag / ist er billich etlich zeitlang mit der Keychen abzustraffen.

Da aber der erste Diebstahl zwar ohne Einbrechen / und unter 5. Soliden beschehen / jedoch darbey der Dieb angeschryen / und berichtiget worden wäre / setzt die Carolinische Ordnung. art. 158. das wegen der Aufruhr / und Berichtigung der That / der Diebstahl beschwert werde / also / daß der Dieb an

Pranger gestellt/ mit Ruthen-Außgehauen/ und deß Lands verwisen/ und dem Beschädigten vor allen Dingen die entfremdte Sach/ oder der Werth darfür/ wann es anders in des Diebs Vermögen ist/ gewendt werde/ im Fall aber der Dieb ein solche Persohn/ worbey Besserung zu hoffen/ kan entlich/ jedoch mit Vorwissen hoher Obrigkeit die Straff Burgerlich beschehen/ nemlichen daß der Diebstahl vierfältig bezahlt werde/ oder da er es nicht im Vermögen/ kan die Straff mit der Keychen/ wie von dem heimlichen Diebstahl gesagt worden/ vorgenommen werden.

Die Tyrolische Lands-Ordnung aber macht unter dem einfachen/ berichten/ oder auch mit einbrechen behafften Diebstahl Art. 44. kein Unterschied/ sonderen setzt auf den ersten geringen der die 25. Pfund Perner/ oder dato besser zu sagen 25. fl. nicht übersteiget/ das Pranger stellen/ außhauen mit der Ruthen/ und ewiger Verweisung des Lands Tyrol/ aber diese Satzung wird in der Gewonheit nicht also simpliciter observirt/ daß nicht die milderende Umstände eingeringers Urthel einrathen sollen: als da der Diebstahl gantz heimlich/ und nicht berichtigt wäre worden; Item da der Schaden hinwieder gewendt/ oder die Person dergestallten beschaffen wäre/ daß man sich der Besserung wol zu versehen hätte/ in dergleichen Fäll wurde entweders die Keychen-Straff/ oder auf das höchste ein zeitliche Lands-Verweisung zu dictieren seyn.

Sintemahlen zwischen der Boßheit ein- und anderen Diebstahls ein Unterschied zu machen/ und der Beschaffenheit nach verschiedene Straff zu setzen ist; Wiewolen das Ruthen-Aushauen/ und ewige Lands-Verweisung/ auch in Sachsen/ dafern einer drithalb Solidos gestohlen hätte/ oder ihme/ dafern der Dieb mehrer gewesen/ mittels gleicher Austheilung so viel zukommen wäre/ statt hat/ wann aber der Gewinn unter drithalb Solidos bestunde/ wäre ein mildere Straff/ als zeitliche Verweisung/ Keychen/ &c. zu dictiren. Carpzov. contra Berlich. p. 2. q. 78. n. 104.

Welcher Unterschied dann auch in Tyrol bey Außfällung des Urthels billich zu beobachten ist.

Wie dann auch die Nieder-Oester: Lands-Ordnung art. 84. §. 7. bey einlauffenden milderenden Umständen/ sonderlich des geringen und 25. fl nit austragenden Diebstahls der Obrigkeit anheim setzet/ was für willkurliche Straff heimlich oder offentlicher Schilling/ Gerichts-Verweisung/ Gefängnuß: oder ein Geldt-Straff nach Beschaffenheit des Diebstahls erkennt werden solle.

Schließlichen ist von Ord. Carol. genug/ daß der Diebstahl 5. Solidos außtrage/ und wird nicht erfordert/ daß der Preiß die Solidos übersteige/ aber in Sachsen muß der Dieb die Verdienung des

Tods-

Todts- Urthels über 5. Ungarische Ducaten oder Solidos gestohlen haben/wie dann in Tyrol. Lands-Ordnung zur Todts - Straff bey dem ersten Diebstall das Wörtl über 25. Pfund Perner zu lesen ist / in der Nieder Oest. Lands-Ordnung aber ist die Summa der 25. fl. wann auch um keinen Haller mehr entfremdt wurde zur Tods-Straff genug.

13 Da aber der erste Diebstall gefährlich/ mit Einsteigen- oder Brechen beschehen wäre / erfordert Carol. Vtus art. 159. kein weitere beschwerende Umständ / sondern setzt auf dergleichen ersten / mit Einbrechen oder Einsteigen beschehenen Diebstahl / er seye bey Tag oder Nacht/ groß oder klein / berichtiget / / der nicht / auf ein Mann den Strang/ auf ein Weib das Wasser/ jedoch mit dem Beysatz nach Gelegenheit der Personen / und Ermässigung deß Richters in andere Weg zu straffen/ als mit Ausstechung der Augen / oder Abhauung der Hand/ oder einer anderen gleichen schweren Leib - Straff / aus Gelegenheit dieses Articuls aber / ist ein schwerer Streit unter den Doctorn , wie die Einbrech- und Einsteigung beschaffen seyn müsse / daß wegen deß ersten geringen Diebstahls / gleich des Tods - Urtheil / oder sonsten ein scharpffe Leibs-Straff erkennt werden könne.

Wann die Einbrech- oder Einsteigung dergestalten Gewaltthätig / und mit Wehr und Waffen beschehen/daß hierdurch die gemeine Ruhe zerstöhrt / und aus den Umständen abzunehmen wäre/ daß der Dieb eine / ihme verhinderliche oder zur That kommende abwehrende Person / leichtlich / und muthmaßlich hätte umbringen mögen / wurde ein dergestaltige/ mit dem Diebstahl vereinigte Verletzung des gemeinen Friedens mit dem Strang billich abzustraffen seyn.

Da aber jemand nur gering versperte Bauren-Stadel/ Stroh-Täcker / oder andere schlecht versperte Behausung / ohne ungewohnlichen und offenen Frieden verstöhrenden Gewalt aufbricht/darbey sich keines zum Todtschlagen tauglichen Waffen bedienet ; Item / Fenster aushebet / Thüren einbohret / durchsäget / wurde diese Einbrechung/ als welche den gemeinen Frieden nicht beunruhigt / zu ermeldter Carolinischen schweren Satzung kein Anlaß geben/wie dann auch das Wörtlein Einsteigen nicht von gemeinen Leiter-Anlegen / aufkrefflen/ ꝛc. sondern von Gewaltsamen friedbrüchigen Einsteigen zu verstehen ist / allwo die Gefahr obhanden / daß der Abwehrende nicht etwa hätte därffen umgebracht werden mögen.

Gleicher gestalten ist die Einbrechung mit den Dietrich-Schlüßlen mehrers ein künstliche Auffsperrung/ als Gewalthätige Einbrechnng zu intituliren. Haunold. d. tit. 2. c. 2. num. 224.

14 Da aber Zweiffel einfallt / ob die That für ein Gewaltsame Einbrech- oder Einsteigung zu halten / wird es

dem Oberkeitlichen Ermessen heimb gesetzt/ und wurde das gefährliche kecke/und gewaltsame Gemüth nach Lehr Carpzov. d. l. n. 33. aus denen Umständen zu erlernen seyn/ als da einer Thür oder Pforten : und andere wohl versperrte versicherte Bewohnung mit höchstem Gewalt/und Mühe erbrochen hätte/ oder da einer zu dem Diebstall solche Instrumenta gebraucht hätte/ wormit ein Todsschlag und Entleibung leichtlich zu bewerckstellen wäre/ oder da der Dieb mit Formal-Gewehr: und Waffen versehen gewesen/ und was dergleichen feindliche Umständ mehr seyn mögen.

Wird dannenhero der DD. Meynung/ die propter generalitatem verborum diese schwere Straff auf die gemeine Einbrech- und Einsteigung verstehen/ nicht approbirt; wiewohlen eben diese gemeine Einbrechung/ zur Schärpffung der Leibs-Straff sehr beförderlich ist/ dann also interpretiert man die Meynung deß 159. Tituls ord. crim. Carol. daß in anderen gemeinen geringen Einbrechen/ und Einsteigen/ nach Ermässigung des Richters ein schwere Leibs-Straff erkennt werden möge.

Gestalten die Nid. Oest. Landsordn. das Einsteigen/ Hinunterlassen/ Erbrechung der Thüren/ Schloß/ und Band/ insgemein für ein beschwerende Umständ haltet : und also : ob zwar den widrigen Sententz erst jüngstens Otto Tabor. in seinem Commentario defendiert/ wird er doch ebenfalls von D. Gletl. cl. in seiner Justitia terribili tom. 1. p. 2. c. 1. §. 8. widerleget : Als der die erstere Meynung Carpzovii und anderen DD. auch für besser haltet.

Zu Außfällung der Tods-Straff aber ist weiters vonnöthen/ daß der Dieb nicht allein Gewaltthätig eingebrochen oder eingestigen seye/ sondern daß er etwas/ es seye wenig oder viel/ würcklich gestohlen habe/ dann/ wanner ohne Entfremdung einiger Sach wäre abgetrieben: oder selbsten abgelassen hätte/ wurder er nur wegen deß attentierten Gewaltsamen Diebstahl mit Landsverweisung auf 2. oder 3. Jahren/ wie Carpzov. per præjud. num. 50. d. l. setzet/ abzustraffen seyn. Art. 159. Carol. facit textus in l. si quid fur fregerit ff. de furtis.

Gleichfalls wäre es vor kein Gewaltsame Einbrechung zu halten/ da der Dieb nur die Schloß : und Band hinweg tragete/ und das Zimmer oder Truchen unberührt lassete/ ausser die Schloß und Band trageten die Summa der 5. Soliden aus/ alsdann wäre er wegen des einfachen Diebstahls mit dem Strang abzustraffen. Vid. Carpz. d. l.

2. Titul.

Vom anderen / und dritten Diebstall.

Innhalt.

1. Straff des anderen / so mit dem ersten die 5. Solidos nicht austraget.
2. Von dem Wörtel mehrmahl.
3. Vom dritten Diebstall.
4. Die vorgehende Diebställ beschweren die nachgebende.

DEr andere Diebstall aber / dafern er ohne gewalthätig und gefährliches Einsteigen beschicht / und sampt dem ersten den Werth der 5. Soliden nicht austraget / beschwert zwar den ersten / jedoch wäre nur ein willkurliche Straff / als das Prangerstellen / und Land-Verweisung / nach Gefallen des Richters / und Beschaffenheit der Umständ / auszufällen / da aber beede Diebställ den Werth der 5. Soliden austragen / wäre nach Beschaffenheit der Umständ die Lebens-Straff zu dictieren. Ord. Car. art. 151. 1

Daß aber der Textus deß Tyrol. Land-Gesätze / nemlich der unter mehrmahl über 10. Pfund Pfenner gestohlen hat mit dem Strang hingericht werden solle / auch schon bey dem anderen Diebstall statt habe / und das Wörtel mehrmahl rechtmässig verificieret werde / ist in kein Disputat zu ziehen / sintemahlen der 44. Artic. austruckentlich unter der ersten Fahrt / und dem Wörtel mehrmahl einen Unterschied machet / einfolglich die andere Fahrt unter dem Wörtl mehrmahl nothwendig zu verstehen ist / aber gleichwie das Wörtel mehrmahl etlichmahl nach sich ziehet / und sein Interpretation von der Caroliniſ. Ord. als einer Kayserlichen Reichs-Satzung billich gewinnen mag / geschweigens daß in Straff-Sachen die mildere Meynung jederzeit zu umfassen / als vermeinte für mein Wenigkeit / daß dieses Wörtel mehrmal nicht gleich stricte & præcise von dem andern sondern wenigst von dem dritten Diebstall zu verstehen seye. 2

Wie dann Carolus V. art. 162. wegen des dritten Diebstall / dem Dieb einen mehr verleumbden Dieb / und auch einen vergewaltigter gleich geschätzet / also daß der Mann mit dem Wasser / oder sonst nach jedes Lands-Gebrauch vom Leben zum Todt gestraft werden solle. Ob aber die 3. Diebställ samentlich die 5. Solidos oder Ungariſ. Ducatē austragen müssen / oder die pure Widerholung auch kleinerer Diebställ genug seye / ist aus dem Artic. 162. nicht zu erlesen / viel Doctores; und meiner wenigen Meynung lehren gar gründlich / das Car. V. die pure Boßheit und Gewonheit des Diebs angesehen / und bey dergleichen Persohn die Hoffnung der Besse- *

Besserung habe sincken lassen / daß also bey dem dritten Diebstahl nicht gefragt werde / ob die Diebställ sämentlich die 5. Solidos austragen / oder nicht. Ita Berlich. part. 5. concl. 43. num. 89. Matth. Steph. ad hunc art. & novissime Dominus Gletl. tom. 1. p. 2. c. 1. §. 8. num. 15.

Aber hierwider vermeynet Carpz. p. 2 q 78. n. 80. daß die Constitutio Carolina art. 162. nur dahin zu verstehen seye / daß zwar der dritte Diebstahl / die andere zween vorgehende beschwere / und man um so viel ehender zur Tods-Straff schreiten könne / nichts destominder aber seye / nach Ausweisung des vorgehenden art. 161. die Computation zu machen / ob die Summa die 5. Solidos ausmache / und allegirt die Sächsische Observanz, aber die vorige Meynung ist besser / dann sonsten wäre unter dem dritten Diebstahl und andern kein Unterschied / wiewohlen wegen Ungewißheit des eigentlichen Verstands der Carolinischen Satzung
3 des Carpzovii Sentenz für practicabler passiren mag : damit aber auf die drey Diebställ die Todts-Straff erkennt werden möge / wird erfordert / daß der Dieb an drey unterschiedlichen Orthen / oder an einem Orth zu drey unterschiedlichen mahlen gestohlen habe / und ist genug / daß entweders die drey Diebställ an unterschiedlichen Orthen / oder an einem Orth zu unterschiedlichen Zeiten beschehen seyen / dann es wäre ein Absurdum, da es für einen Diebstahl gehalten solte werden / was einer zu unterschiedlichen Zeiten / aus einem Hauß / oder in einer Nacht aus drey verschiedenen Häusern entfremdete. Haunold t. 2. c. 2. num. 212.

Es attestirt zwar Blumlach ad art. 62. num. 2. daß zu Saltzburg / als drey Bößwicht in einer Nacht in drey verschiedenen Häusern geraubt / was sie überkommen / solches in Ordnung zur Tods-Straff für einen Angriff gehalten worden seye : und allegirt Berlich. con. 43. num. 101. der dann in Wahrheit nicht mehrer erfordert / als entweders 3. unterschiedliche Orth : oder 3. unterschiedliche Zeiten / unter den Orthen aber verstehet erstbemeldter Author num. 106. nicht Häuser in einer Stadt / sondern besondere Städt / Dörffer / oder entlegene Orth / als unterschiedliche Schaaff-Ställ / &c. aber warum sollen drey unterschiedliche Häuser in einer Stadt nicht für drey verschiedene Orth gehalten werden / es ich ja zwischen der weitern oder nähern Entlegung des Orths kein Satzung zu finden / wie dann dem Richterlichen Ermessen überlassen wird / was für Unterschied der Zeit / und deß Orths seyn müsse / dann ob zwar der natürliche Unterschied / oder Physica diversitas nicht genug wäre ex. g. da einer in einem Hauß bey der Thür ein Hut / bey der Stiegen ein Rock / bey der Cammer ein Mantel entfremdete / solle doch die Unterschiedenheit aus denen vielfältigen beflissenen Angriffen / Berathschlagungen / und der entfrem-

entfremdten Sachen Bewandtnuß und Connexion abgenommen werden/ wiewohlen in zweiffelhafftigen Fällen mehrers in Favor, als zu Schaden des Delinquenten, die interpretation zu machen ist. Ita Haunold. d. t. n. 213.

Da ein Dieb wegen der zwey ersten Diebställ mit gebührender Straff angesehen/oder durchLands-Fürstl Gnad davon absolvirt / oder durch die Zeit die Straff verjährt worden/ könnte er doch nichts destominder/ wegen des dritten überwiesenen / oder bekandten Diebstalls mit dem Strang hingericht werden/ weilen die vorige den dritten beschweren/ und die böse Gewohnheit zu stehlen an Tag geben. Jul. Clar. §. furtum num. 12. & 13. Berlich. d. l. num 109. & 110.

Da aber einer an End und Orth 2. Diebställ begangen hätte / allwo man selbe nicht höher/als mit Gelt/ꝛc abzustraffen pflegte/ den dritten aber an einem Orth/ allwo die Carolinische Ord. oder dergleichen Statutum aufgesetzt ist/ sagen Authores, daß sofern der Dieb am dritten Orth ein Unterthan / ratione der Geburth / oder Haußwesen wäre / daß ihme die 2. erstere Diebställ ebenfalls zugerechnet werden müssen Jul. Clar. num. 10. § furt.

Aber hierwider lehret Berlich. d. t. n. 113. daß dieses in Practica nicht observirt werde/ sondern weilen hieraus ohne dergleichen Qualität der Geburt / oder Haußwesen die Gewonheit zu stehlen abgenommen werden möge / seye auch die ordinari-

Straff nicht zu unterlassen. Beeden Sententzen aber entgegen lehret. D. Gerl. in alleg thesi. num. 20. daß die ordinari - Straff nicht könne platz finden / Ursach / die Incorrigibilität mehrist von daraus erscheinet / da der Delinquent die Schwere der Straff verachtet / und im sündigen fortfahret/ könnte also in solchem Fall ein extraordinaria dictirt werden.

Wie ? wann aber der Dieb excipirte / er hätte es nicht vermeint / daß man die Diebstähl in diesem Ort straffe/ nichts destominder wurde er mit dem Strang abzubiessen seyn / weilen zur Dictirung proportionirter Straff / nicht erfordert wird / daß der Delinquent die Wissenschafft der Straff gehabt habe / sondern ist genug / daß er die innerliche Boßheit deß Lasters gewußt / dann sonsten wurden viel Heyden mit der ihnen unbekandten Höllen-Pein wegen vielfältigen Sünden nicht abgestrafft werden mögen. Ita Haunold. t. 2. c. 2. n. 215.

Wann aber die 2 erste Fäll in gemeinen geschriebenen Rechten kein eigentliche Diebställ wären/ sondern nur entweders ein Entwendung der Erbschaffts-Mittlen / ein Veruntreuung / so die Ehegatten einander zufügen/ vermeint/ Berlich. num. 13. daß nichts destominder die ordinari-Straff statt habe/ und setzt Haunold. num. 216. die Ration ; daß die Leges hierinnfalls die äusserliche Reverenz der Persohnen nicht zu beobachten / sondern nur die Gewohnheit / zu zwacken / und

die Incorrigibilität zu stehlen abzustraffen pflegen.

Uber das erfordern theils DD. daß einer zweymal Gerichtlich processiert worden seye/ damit der dritte Diebstall die Incorrigibilität erweißlich mache/ aber diß ist wider die klare Satzungen / sondern es ist genug/ daß einer 3. Fahrt / und Züg gethan hat/ dann eben aus dreyfacher Widerhohlung die bereits eingewurtzlete Gewonheit abzunehmen ist : und dieser Sentenz ist der Caroliniſchen Satzung gantz ähnlich / wie auch dem Tyrolis. Statuto, dann in selbigem kein Wort zu lesen : daß die 2. erstere Diebställ müssen bereits abgestrafft worden seyn / gleichwie aber die ordinari Straff nicht in der Proportion der entfremdten Sach in den dritten Diebstall / sondern nur der bösen Meynung hafftet/ das böse Gemüth aber vilmehr bey dem jenen abzunehmen / der die erstere Abstraffung verachtet/und wider in die alte Sünd fallet: also ist der gegentheilige Sentenz nicht völlig auſſer Obacht zu lassen / sondern wann es die Umständ einrathen / ehender zu ergreiffen. D. Gletl. d. l. n. 15.

3. Titul.

Von milderenden Umbständen des Todts-Urtheil in Diebs-Sachen.

Innhalt.

1. Wie in Dieberey de corpore delicti constieren müsse.
2. Ob die vielfältige Bekandtnuß der Interessenten das Corpus delicti erfülle.
3. Von Marckt-Dieben/ Beutelschneideren.
4. Ob von allen / oder nur von etlichen Diebställen constieren müsse.
5. Von andern / den Diebstall ungewiß machenden Umbständen.
6. Vom Diebstall der Immen-Stöck.
7. Von dem Diebstall so dem Dieb nicht nutzlich ist.
8. Ob neben Außstehung der ordinari Straff der Schaden zu ersetzen.
9. Von Ersetzung deß Schadens im dritten Diebstall.
10. Von minderjährigen Dieben.
11. Von Diebischen Haußgenossenen/und Dienst-Leuthen.
13. Von Adelichen Dieben.
14. Von puren Bemühung deß Diebstalls.
15. Von jenem/ der sein eigene Sach den dritten abnimbt.
16. Von stillschweigender Compensation.

DAmit aber die Todts-Straff / die bey den Männeren mit dem Strang / bey denen Weibern Vermög Ord. Car. V. Item Tyr. Lands-Ordnung aber mit dem Wasser zu beschehen hat / wiewolen im Sächsischen die Weiber ebenfalls gehängt werden / in der Nider Oest. Lands-Ordnung aber ist auf die Weibs-Bilder das Schwerdt gesetzt/so auch

* in Tyrol an statt des Wasser / und Ertränckung als einer Verzweiffelungs vollen Straff / der Gewonheit nach introducirt worden / von Rechtswegen zuerkennt werden möge/wird in Diebs-Sachen Hauptsachlich erfordert/ daß de corpore delicti constire/ das ist/ das genaue-und aydliche Nachforschung / und Bericht eingezogen worden / ob der bekandte Diebstall in Wahrheit beschehen seye oder nicht? dann wann man von dreymahligen Diebereyen nicht juridicè constiret / köndte die Tods-Urtheil nicht zuerkandt werden/und also von den einfachen grosen Diebställen zu discuriren / sintemalen in denen delictis; die gemeiniglich ihre Merckmal nach sich lasen / man zur Todes-Straff nicht schreitten kan/ es seye dann die rechte Wissenschafft erhebt worden / daß die That würcklich beschehen / also daß die pure Bekandtnus des Diebs nicht genug wäre. Ord. Crim. art. 161. Jul. Clar. q. 55. num. 11.

I Ist es nun ein Diebstall/so mit Gewaltthätigen Einbrechen / und Einsteigen beschehen/ wäre nicht genug / daß der Bestohlene aydlich anzeigete/was ihme entfremdt worden/ sondern es ist vonnöthen / daß die Gewaltthat nach ihren Qualitäten juridicè constirlich werde; dannenhero seynd die Werck-Zeichen der Einbrech- und gewaltsamen Einsteigung durch die Obrigkeit selbsten in Besicht zu nehmen/damit nach Befund derselben erkennt werden möge / ob die Angreiffung/ Erbrech- und Einsteigung mit rechtem Gewalt / und beförchtlicher Mordthat/ oder Aufruhr seye beglaitet gewesen; dann hierinnfalls der puren Anzeigung des Entfremdten nicht zu glauben ist; bey anderen geringen / und mit oberklärter Gewaltthat nicht behafften gemeinen Einbrechen ist unnoth/ daß die Obrigkeit selbsten dergleichen visum & repertum einziehe/ wiewohlen ad Processum die Umständ der beschehenen gemeinen Einbrechung wol zu notiren seynd. Jul. Clar. q. 4. num. 4.

Da aber der Diebstall ohne Erbrechen und gewaltthätiger Einsteigung beschehen / ist das Corpus dilicti durch die aydliche Deposition des Befremdten zuerheben / wie / und wann aber solches probmässig / ist bereit oben bey der Taxirungs-Materia umständlich erklärt worden; die gemeine Practica bey Gericht ist / daß die Bekandtnus der Dieb / der Obrigkeit/ unter welchen die bestohlene Persohn ist / oder der Diebstall beschehen/ aus dem Protocoll copeylich eingeschickt werde / mit Ersuchen / hierüber denen angezeigten Umständen nach/ aydliche Erfahrung einzuhohlen/und was hervor kommen/ehi ist zuberichten / in welcher Erfahrung dann man aufzumercken hat / daß man den Angefragten die Umstände nicht gleich eröffnen / sonder selbsten solche erzehlen lasse / zu deme ist löblich / da der Diebstall anvor in den Rügungs Protocoll zu finden / daß die berichtgeber de Obrigkeit auch davon Meldung mache/ damit

die Warheit der Entfremdung um so viel mehrers erhelle.

Zu deme muß die Antwort des Bestohlenen absolut, rund und frey nicht zweiffelhafftig seyn; Dann die Wort/ er vermeine/ er glaube/ setzen kein unzweiffelbare Warheit/ einfolglich/ wann der Bestohlene wegen der verlohrnen Sach/ der Zeit/ &c. selbsten anstehet wurde de corpore delicti zur ordinari. Straff nicht genugsamb constieren/ dann in zweiffelhafftigen Sachen solle die mindere Straff erwählt werden. L. interpretatione 42. l. ea quæ 192. ff. de R. Ju.

2 Die mehrere Frag aber ist/ da der Diebstall von 2. oder mehrern Dieben bekennt/ und die Umständ von denen Dieben gantz gleichförmig angezeigt werden/ ob nicht die Vielfältigkeit der eintreffenden Interessencen das corpus delicti genugsam constierlich mache/ hierauf sagt man von nein/ dann die Bekandtnuß der Mitgespänn ist zur Condemnation nicht genug. Jul. Clar. l. 5. sent. §. ult. q. 21. n. 9.

Inmassen auch nach Lehr der Doctoren keines Weegs ein anderes exl. qui sententiam 16. C. de pœn. zu erzwingen/ als welche L. nur von jenen delictis, so keine Merckmahlen nach sich lassen zu verstehen ist. Berlich. concl. 46. n. 29. Carpz. quæst. 81. num 27.

3 Mit denen Beutelschneideren/ Marckt- Dieben/ &c. hat es diese Beschaffenheit/ daß/ ob zwar bey ihnen/ jeweils verdächtige Sachen erfunden werden/ der Diebstall hierdurch nicht erwiesen/ sondern nur muthmaßlich sich hervor zeige; dann es kan geschehen/ daß der Kerl die Sach mit gutem Titul erkaufft/ jedoch aus Forcht der strengen Frag/ und Kleinmüthigkeit bekennete/ die Sach entfremdt zu haben/ oder es kan seyn/ daß die Sach etwa für verlassen/ und pro derelicta gewesen wäre; Ist also vonnöthen/ das an End/ und Orth/ wo die Diebställ und Beutel-Abschneiderey sich zugetragen haben/ die Obrigkeit fleissige Erfahrung einhole/ ob/ und was selbiger Zeit für Diebställ beschehen/ wer sich dessen beklagt/ dann dergleichen Beutelschneider wissen die Personen aigentlich nicht zu benamsen; wann die bekandte Diebställ/ mit der ordentlich eingeholten Erfahrenheit übereinstimmen/ wurde endlich de corpore delicti constiren/ sonsten aber nicht. Carpz. d. l. n. 32.

4 Wann ein Dieb etliche Diebereyen bekennet/ deren 2. in der Nachforschung für wahrhafft erfunden worden/ von anderen aber nichts gewisses erfahren werden mag/ kan der Dieb nichts destominder mit dem Strang gericht werden/ wann nur die 2. erste Diebställ die Summam der 5. Ducaten austragen. Carpz. cum Berlich. h. t. n. 57.

Denen widerspricht Blumlach. ad art. 162. num. 8. und sagt/ es müsse von dem dritten Diebstall mit Ordnung Rechtens wahrhafftig con-

constieren / dann / daß ein oder 2. Diebställ wahr seyn / erfolge nicht nothwendig / daß der dritte auch in Warheit beschehen seye / sintemalen aus Muthmassungen niemand zu verurtheilen.

Zu deme seye wissend / daß der erste mit keinen beschwerenden Umständ behaffte Diebstall / wann er gleich auf die 5. Ducaten / oder darüber lauffete / die ordinari - Straff des Strangs nicht verdiene / da die Umstände des Bestohlenen / der Sach / der Schaden / ꝛc. ein anders einrathen wurden / gleicher gestalt habe es mit dem anderen Diebstall / dessen Abstraffung auch nur arbitrar, wann er gleich den Preiß der 5. Ducaten / oder darüber steigete / wiewohlen diese Arbitraria nach Beschaffenheit der Umständ zur Tods-Straff ausschlagen kan. Text. art. 161.

Uber dieses wird Art. 162. Ord. Car. erfordert / daß vom dritten Diebstall per formalia gutem Grund als zuvor von der Erfahrung der Wahrheit gesetzt ist / wissend seye.

In dem Tyrol aber / weilen die Summa der 25. Pfund Perner in 2. Diebställ nicht erfordert werden / sondern genug ist / daß einer unter zweymahl 10. Pfund Perner entfremdt habe / als ist gleichwohlen dahin zu sehen / daß von denen mehrmahligen Diebställen / und ob sie die 10. Pfund Perner oder 10. Gulden würcklich austragen haben / rechtliche Wissenschafft erhebt werde / wäre also die Lehr Carpzov. Berlichii dahin zu verstehen / da einer viel Diebställ bekennete / darunter etliche in Erfahrenheit gebracht wurden / so die Lebens-Straff vor sich selbsten verdienen / man sich an die unerforschliche Diebställ nicht kehren : oder dessentwegen die Todts-Straff unterlassen solle.

Die Ungewißheit des Diebstahls rühret auch bißweilen von der Natur der befremdten Sach her / als da ein Dieb von einem Korn - Beschütt Rocken / oder Waitzen / oder dergleichen Frucht veruntreut hätte / dann ob zwar der Dieb bekennete / er hätte 30. oder 40. Säck / und zwar unterösftermahl hinweg getragen / indeme aber der Herr des Kasten nicht positivè, oder würcklich schwören kan / daß ihme dieses Getrayd enttragen / oder entfremdt seye worden / indeme sich wegen länge der Zeit / der Schwanung / Mäuß / ꝛc. und anderen Unziefer viel verliehren / einfolglich einer hart die unzweiffentliche Warheit anzeigen kan / ja es kan ein Obrigkeit in dergleichen Fall der aydlichen Bestättigung / als einer unwahrscheinlichen Sach nit keck glauben / noch darauf fussen / es wäre dann Sach / daß die Umständ den warhafften Abgang der Quantität vor Augen stelleten / als da das Getraydt / so etwa in gewissen

Säcken aufbehalten/ samt den Säcken hinweg getragen / oder ein solcher namhaffter Abgang erscheinete/ daß kein Zweiffel an der Wahrheit des Diebs Bekandtnus zu setzen wäre; Alsdann kunte/ wie billich die Todts - Straff zuerkennt werden. Ita Carpzov. d. q. 81. à. 38. & seq.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Trôscheren/ so in die Hosensäck Getraidt einzuschieben pflegen / dann wann sie gleich gestehen/ daß sie viel Jahr/ und zwar eine viel Star austragende Quantität an Getraid gestohlen / jedoch weilen de corpore delicti anderer Gestalten nicht constiret / können selbe mit der Tods-Straff nicht beleget / wol aber sonderlich ihrer Untreu halber/ dafern sie beaydte Trôscher gewesen wären/ mit Ruthen - Aushauen / und ewiger Lands-Verweisung gestrafft werden. Idem d. loco num. 34. & seq.

Die nicht beaydte Trôscher aber können nach Beschaffenheit der Umständen mit ewiger / oder zeitlicher Verweisung angesehen werden. Per præjudic. num. 48.

6 Die Dieb / der Immen-Stôck/ oder Bienen werden auch selten schwerer / als mit einer Extraordinari zu bestraffen seyn/ alldieweilen man nicht Rechtlichen weiß / wieviel Hônig dem Dieb zu nutzen kommen seye. Carpz. d. l. n. 34.

Wiewolen hierwider andere DD. streitten: ut Berlich. concl. 50. n. 7. cum aliis, indeme die Bienen / oder Immen-Stôck jederzeit des Jahrs ihr gewisse Taxation theils in der Hoffnung erwachsenden Hônigs / theils des bereits verhandenen Bienen-Schwarms bestehet / aber Carpz. lehret / daß nicht der Schad/ sonderen der Hônig-Fladen vor sich selbsten / als der gantz zweiffelhafft in Consideration gezogen werden môge / ich vermeinte einanders zu seyn in einen Bienen-Stock einbrechen/ und Hônig heraus zu nehmen/ so daß ungewiß fallet/ zu wissen/ wie viel es gewesen/ und einanders gantze Stôck hinweg zu nehmen / so ihre gewisse Taxation nach der Jahrs-Zeit haben.

Da nun de corpore delicti nicht constret / wurde der bekandtliche Dieb nicht destominder mit einer extraordinari-Straff zu belegen seyn / und zwar nach Beschaffenheit der Umstände/ dann wann das Corpus Delicti allein zur Todts-Straff abgehet/ wäre das Ruthen-Aushauen zuerkennen/ wurde aber bey erhebten corpore delicti nur ein Leibs-Straff vorzukehren seyn / wäre die Leib-Straff in ein ewige / oder zeitliche Verweisung / Keychensperren / Prangerstellen zu verkehren/ &c.

Die andere Ursach zu Milderung 7 der ordinari-Straff ist/ da der Diebstall dem Dieb kein Nutzen bringt; Ord. Car. art. 160. sintemalen der Diebstall wegen Gewinn/ und Nutzen beschehen muß/ dann/ wer etwas verberget/ oder auch abnimbt / nicht aus Meynung / dardurch zu gewinnen / sondern dasselb hinwiderumb nach Gelegenheit zu ersetzen / der begehet keinen rechten Diebstall / da

nun

nun also dem Dieb der Gewinn/und Nutzen entgehet/ ist deme auch die ordinari - Straff zu milderen/ und diese Straff beschicht/ gemeiniglich wie Carpz. lehrete aus 3. Ursachen.

1. Da die bestohlene Sach erfunden/ und dem Eigenthumer wieder zugestellt worden.

2. Da der Dieb vor gefänglicher Einsetzung/ aus Reu die entfremdte Sach dem wahren Herrn zuruck gibt/ oder des Werths halber sich zu verstehen anerbietet.

3. Da der Dieb wehrender Gefängnus/ und Processs mit dem Eigenthumer sich vergleicht/ und den Schaden wendet.

Ersten Falls/ ob zwar nach schärffe der Rechten/ der Diebstall vollendt/ und consumirt ist/ wann gleich der Dieb von der entfremdten Sach nichts zu Gewinn hat. §. 1. Inst. de oblig. quæ ex delictis nasc.

Auch de jure Civili die Straff der zwey-oder vierfachen Widergeltung statt hat/ wann gleich die entfremdte Sach dem Eigenthumer wiederum zukommt. L. vulgaris §. fin. de furt. l. inter. §. fin. ff. de furt.

Indeme aber diese LL. nur von der Civil - Sach Meldung thun/ zu Erkennung der Leib - Straff aber/ die ordin. Caroli V. art. 160. gemessen befilcht/ daß man vorderist sehe/ wie schädlich der Diebstall dem Beschädigten seyn mag/ auch dieser Umstand in Schöpffung des Urtheils zu Minderung der Straff/ billiche Ursach gibt/ als wird die Lebens-Straf mehristen in ein Leib-Straff/ als das Ruthen - Aushauen und ewiger Lands-Verweisung/ oder auch da nur ein Leib-Straff/ auch bey dem Dieb in Händen verbliebener Sach zu dictiren wäre/ in ein zeitliche Verweisung/ oder Keychen-Straff verändert. Vid. Carpz. p. 2. q. 80. n. 18. & seq.

Welche Lehr auch statt findet/ da der Herr den mehreren Theil des entfremdten Guts wieder überkömt/ und das entgangene die Summam der 5. Ducaten nicht austraget/ oder da ihre mehrere den Diebstall verübet hätten/ bey einem Mit-Interessenten aber dessen Portion erhaschet/ und dem Eigenthumer zugestellet wurde/ sintemalen in Criminal-Fällen/ und allwo es an Haut- und Haar gehet/ jedwederen Deliquenten sein Straff nach Proportion der That/ und Umbständen abgemessen werden muß. L. capitalium 28. §. grassator. ff. de pœn.

Oder da die gestohlene Sach verkauffet/ von dem Eigenthumer vindiciret/ und dem Käuffer die Ersetzung des Kauff-Schillings beschehete.

Oder da etwan das Silbergeschmeid zu Stuck zerschlagen wäre worden/ jedoch die Massa zuruck gefolget/ wurde ebenfalls die ordinari-Straff zu mitigiren seyn/ dann ob zwar durch Zusammenschlagung des Silber geschmeids dem Eigenthumer ein Schaden beschehen/ wird doch der Schaden selten 5. Ducaten ersteigen/ ingleichem da der Dieb um das Geld etwas erkaufft/ so an dessen statt dem Bestohlenen ausgefol-

folget/ und also der Schaden ersetzt wird / dann die erkauffte Sach ist an statt des Geldts / wann nur die Sach des ausgelegten Geldts werth/und der Schaden würcklich ersetzt werden mag daß nicht 5. Ducaten Abgang erscheinet.

Herentgegen findet diese Lehr ihren Absatz/ da auch bey würcklicher zuruck gebrachter Sach / der Schaden dannoch nicht ersetzt wurde/ als da die bestohlene Persohn die entfremdte Sach von dem Käuffer zwar vindicierte / und würcklich zuruck brächte / herentgegen aber der Dieb dem Käuffer sein außgelegtes Kauff-Geldt nicht zu ersetzen hätte/ so dem Dieb bereits zu Nutz und Gewinn gewesen/ dann die Formalia art. 160. wie schädlich der Diebstahl / ꝛc. insgemein zu verstehen / und auf die pure Persohn des Entfremdten nicht zu ziehen seynd. Carpzov. p. 2. q. 80. n. 52.

Wann anderst der Schaden aus dem Diebstahl / und deß Diebs eigener That hervor wachset / dann / wann etwa der Bestohlene die entfremdte Sachen / um ein Summa Geldt wider an sich löset / da er doch selbe mit bestem Fug rechtens/ ohne Ersetzung eines Preiß / oder Kauff-Schillings an sich vindiciren hätte mögen / alsdann wurde der/ von dem Bestohlenen ihme selbst zugerichte Schaden/ dem Dieb nicht schädlich seyn/dann wer selbsten Ursach zu dem Schaden gibt / der empfindt denselben nicht. L. quod quis C. de reg. jur.

Jedoch wird die Straff des Diebstalls nicht gemindert / wann dem Dieb von der entfremdten Sach einiger Nutzen nicht zustehet/ als da ein Dieb über den andern kommet/ sintemalen zu Milderung der Straff zwey Stuck insgesammt erfordert werden. 1. Daß der Dieb keinen Nutzen empfangen: Und zweytens/ daß der Bestohlene seines Schadens würcklich einkommen ist. Carpzov. d. t. num. 60.

Wie aber/da der Bestohlene/dem Dieb den zugefügten Schaden würcklich verzeyhete / und sagete / er begehre kein Ersetzung mehr/schenke ihme dieselbe/ ob diese Expression den Dieb von der ordinari-Straff entledige? Ich vermeynte / weilen unter denen Christen niemand so unbarmhertzig/ der dem Dieb zu Errettung seines Lebens nicht 5. Ducaten schencken solte/ es würden durch diese Manier die mehristen Dieb der ordinari-Straff entlediget werden müssen ; indeme aber dergleichen Schänckung nur in casu beschehen würden/ da ohne das kein Ersetzung des Schadens zu hoffen / als sihe nicht / wie dißfalls der geschenckte Schaden nicht dannoch ein Schaden zu heissen / und die ordinari-Straff vorzukehren seye / sintemahlen in diesem Fall kein erdichte / sondern in Warheit würcklich bestehende Ersetzung des Schadens die Milderung des Diebstahls verdienet/ jedoch vermeinet Haunold. tit. 2. c. 2. daß da der Dieb ein Theil zuruck stellete / den ausständigen aber der

Be-

Bestohlene selbst willig nachsiehet / und schencket / sothane Umständ die Milderung der Peyn verursache / so endlichen seyn kan / dafern die Vergleich- und Nachsehung vor würcklicher Innhafftierung beschehen wurde.

Bey einem mit gewaltiger Einbrech- und Einsteigung beschehenen Diebstahl / wurde die Wiederstattung des Schadens nicht fürträglich seyn / sintemahlen in dergleichen Diebställ kein Obacht auf die Höhe / oder Viele der entfrembten Sach / noch dero Restitution getragen wird / sondern ist genug / da nur was wenigs mit Gewalt entwendet worden. Haunold. t. 3. c. 2. num. 229. vermeint / es könnte / wegen zuruckgestellter Sach die Straff des Strangs in das Schwerdt verändert werden / als welche Straff auf die Verletzere gemeiner Ruhe gesetzt ist / aber weilen über die Verletzung der gemeinen Ruhe / auch in Warheit ein Diebstall unterlauffet / lasset er ihme entlich erst besagte Straff des Strangs auch gefallen.

Der andere Fall / da der Dieb vor dessen Gefängnus aus Reu begangener Ubelthat / die entfrembte Sach seinem eigenthumlichen Herrn wieder zustellet / oder damit sich vergleichet / wurde nur ein willkürliche Straff / als der Keichen / Verweisung / oder auch der Ruthen-Ausshauen / so es die Umbständ erforderen / zu fällen seyn. Per l. qui ea mente 65. ff. de furt. &c. Dann der Diebstall andurch nicht gereiniget wird / aber LL. reden nur von einer Civil-Straff / wegen der Todts-Straff aber ist nichts statuiert / sondern es ist dißfalls dem art. 160. Ord. Carol. nachzugehen und zu erforschen / wie schädlich der Diebstall seyn mag; zudeme ist das Delictum des Diebstalls keines aus den abscheulichen Lastern / sondern aus jenen / allwo die Besserung des Lebens die Straff zu mildern tüchtig ist. Tiraq. in tract. de pœn. temper. c. 28. n. 1.

Da aber der Dieb bereits in Gefängnus geworffen wäre / wurde ihme sein erzeigende allzuspathe Reumüthigkeit nicht vorträglich seyn / nichts desto minder aber / wann dem Bestohlenen / der Schaden widerkehrt wird / auch dißfalls die Ordinari-Straff zu milderen ist / aus Ursach / weilen alsdann der Diebstall dem Bestohlenen nicht schädlich ist.

Und allegiert Carpzov. p. 2. q. 80. num. 64 & seq. ein sonderen Casum, da ein Dieb / ehender selber in Gefängnus geworffen worden / von denen gestohlenen 300. Thaleren und 180. Ducaten / ausgetragener Reu / dem Bestohlenē noch 248. Thl. und 163. Ducaten zuruck gestellt / die übrige aber aus Unvermögenheit nicht mehr ersetzen mögen; lehrende / daß dieser Dieb zu Widergeltung der eignē Willens getragener Reu / und erzeigter Lebens-Besserung / unerachtet die ausgebliebene Summæ ein merckliches ausgetragen / nur mit Ruthen ausgehauen worden seye.

Der dritte Casus ist/ da der Dieb mit dem Bestohlenen sich vergleicht/ also daß dieser den ihme zugefügten Schaden/ gegen gewisser Summa oder auch aus Guthertzigkeit nachgibt/ und verzeihet/ dann wann gleich kein Ersetzung des Schadens beschehete/ wurde doch jener keinen Schaden zu leyden gemuthmasset/ der sein Recht eigenwillig nachgibt. L. quod quis ff. de reg. jur.

Zudeme ist wissend/ daß/ ob zwar ungehindert/ der Partheyen Transaction so in dergleichen Fällen gar wohl statt findt. L. transigere 18. c. d. transact.

Die Obrigkeit den Delinquenten abstraffen möge/ wurde doch hierüñfalls/ alsweilen der Schad des Bestohlenen aufhöret/ kein Lebensstraff/ sondern nur ein extraordinari zu dictieren seyn. Vid. Carpzov. p. 2. q. 80. n. 87. & seq.

Da aber ein Dieb nicht zeitliche Reu getragen/ noch mit dem bestohlenen sich verglichen/ noch die entfrembte Sach erfunden: und dem Eigenthumber zukommen/ sondern der Dieb in Gefängnus geworffen wäre worden/ und alsdann erst zu Ersetzung des Schadens sich anerbietete/ vermeynt zwar Carpzov. d. t. n. 91. daß man forderist beobachten solle/ ob der Bestohlene in die Ersetzung des Schadens einstimme/ oder nicht/ sintemahlen da der bestohlene wegen absonderlicher Werthhaltung der Sach/ kein Ersetzung dafür verlangete/ wäre die Ordinari-Straff nicht zu unterlassen/ dann sonsten wäre die Condition eines reichen Diebs besser/ als eines armen. Ich aber vermeynte/ wann der Schaden hinwiederumb ersetzt wurde/ daß man die Willkur des Bestohlnen nicht annehmen solle/ sintemalen diese Interpretation nirgends geschrieben/ sondern wahr bleibt/ daß wo der Schaden ersetzt wird/ die Straff zu milderen seye/ daß aber die Condition eines reichen Diebs besser/ als eines armen seye/ bestehet zufälliger Weiß/ als weilen jener ein/ zu milderung der Straff taugliche Qualitæt zu erfüllen ehender beglegnet ist: Zu deme stehet nicht in Macht eines Bestohlenen/ ob er den Dieb dem Galgen aufopfferen wolle/ oder nicht/ da er keinen Schaden zu klagen hat/ gestalten das Interesse affectionis, oder jeweils närrische Zuneigung in einer Sach/ über gerichtliche Taxation nicht zu beobachten ist.

Da aber der bestohlene die Ersetzung des zugefügten Schadens annimmt/ rahtet Carpzov. d. l. num. 57. daß die Lebens-Straff unterlassen werden solle/ aber daß hierunter auch ein gütige Schanck- und Verzeihung des Schadens/ wann der Bestohlene ohne das siehet/ daß der Schaden nich widerkehrt werdē mag/ nach würcklicher Incarcerierung eines Diebs/ zu Entfliehung der Ordinari-Straff gedeylich seyn könne: kan ich meiner Seits nicht bestehen/ sintemahlen wie obbemeldt/ jederzeit dergleichen Christliche Schanck- und Verzeyhungē von dem

dem Beschädigten / wann er ohne das kein Ersetzung des Schadens mehr zu hoffen hat / zu Abwendung der Ordinari- Straff erpracticiert werden möchte.

Schließlichen beliebe zu wissen / 8 da die Lebens-Straff/ einem Dieb/ wegen gewisser Umstände zuerkennt werden müßte/der Bestohlene Recht/ und gewalt habe / nicht allein sein/ noch in natura vorhandene Sach zu vindicieren / sondern auch die Ersetzung/aus des Gehängten Vermögen / oder auch von dessen Erben zu erfordern/sintemahlen vorgesehenen Rechtens / daß die Condictio furtiva & activo subsidiaria gegen die Erben nicht allein in so viel/ als das Vermögen andurch höher/ sondern eben darum/weil sie Erben worden/ zuständig/und das völlige von ihnen ersetzt werden muß L. l. 5..7.l.9.ff.de condict. fur.

Jedoch vermeynt und lehret / Carpzov.p.2.q.80.n.111.daß wann der Dieb gehängt worden/ dessen Erben/ im Fall die entfrembte Sach bereits verwendt: und nicht mehr vorhanden wäre / dem Bestohlenen kein Red und Antwort zu geben haben/und allegirt Novell.22.c.20. allwo gesagt wird/ daß der Todt alles auffl̈öse; Zu deme seyen die Erben des Gehängten/mit der zugewachsenen Unehr genugsamb gestraft/aber diß mag in Sachsen nicht gehalten werden: dorr bleibt es bey voriger Lehr/ sonderlich weilen die Restitution des entfrembten Guts / oder dessen Preiß : zu Erlösung der Seel des Diebs dienstlich und von nöthen ist. Arg. c. Parochiano de sepult.

Welche Erlösung aber in Sachsen wenig Glauben findet/geschweigens/ daß das Vermögen der Delinquenten/ wegen unrechtmässigen Abtrag dem geschädigten stillschweigend/ verpfändt seynd. Neguzant. memb. 4.p.2.n. 124.

Und ist dißfalls dem Lands-Gebrauch jedes Orths nachzusehen / Haunold. t. 2. c. 2. n. 233. allwo er attestiert, daß bey bereits verwendten Sach / und allwo die Sach nicht mehr vindiciert werden mag/ die Erben des Gehängten anzusuchen/nicht zugelassen werden / zeiget aber nicht an/ an was für Orthen / ich vermeyne / daß dergleichen Ersetzung der abgeleibten Seel zu lieb nicht verhindert werden solle.

Ob aber die Ersetzung des Schadens / auch einen verleumbten 9 Dieb/ das ist / der auf das wenigst drey Diebstähl verübt hat/ zu Milderung der Ordinari-Straff dienstlich seye/ wäre nicht ungereimbt / in Disputat zu ziehen / wann man die Carol. Recht : art. 160. 61. & 62. leset / ist austrucklich zu finden / daß die Umbständ / wie schädlich der Diebstahl gewesen seye / nur bey dem ersten / und anderen mahl allegieret / bey dem dritten aber von dergleichen Exception nicht gesetzt seye: Also daß die üble verleumbte Natur des Diebs / auch die milderende reichliche Umbständ auslösche: Aber indeme viel D.D. leh-

lehren/daß die Schärpffe der Carolinischen Ordnung wegen des dritten Diebstall nicht observiert/ sondern erfordert werde/ daß alle drey Diebställ wenigst 5. Ducaten austragen müssen/ wie oberwehnt worden. Vid. Blumlach. ad art. 62. Struvi Exercit. ad ff. 48. th. 21. quæst. 1. vol. 2.

Wie dann auch in Tyrol kein Dieb/ der unter mehrmahlen nicht 25. fl. gestohlen/ aus hergebrachter Gewonheit/ und bester Interpretation des Statuti nicht aufgehängt/ oder mit dem Todt gestrafft wird/ also auch ist nicht unbillich zu inferieren/ daß die Schärpffe des dritten Diebstahls mit Widerstellung der zugefügten Schäden vermindert werde/ sintemahlen ein für allemal wahr bleibt/ daß wo der Dieb nichts zu gewinn gehabt/ die Definition und Wesenheit des Diebstahls hinnach wiederum/ wenigst zu Milderung der Straff erlesche/ und ausgetilgt werde/und diß ist aus milderer Meynung und Billichkeit nicht zu verwerffen.

Die Straff des Diebstahls mindert auch die Beschaffenheit des Diebs/ Ord. Carol. art. 160. allwo gelehrt wird/ mehr soll ermessen werden der Stand/ und das Wesen der Persohn/ so gestohlen hat. Und wird erstlich von den Minderjährigen und Unmündigen die Erklährung zu thun seyn.

In dem ersten Tractat 4. Buchs 10. Titul ist zu erlesen/ wie das Alter/ in die Unmündigkeit/ und Minderjährigkeit/ abgetheilt werden/ und wie die Straffen darnach zu reguliren seynd/ dahin mich kürtze halber beziehe.

Ein junger Dieb/ der die 14 Jahr noch nicht erlebt/ jedoch nicht weit davon ist/ solle regulariter mit keiner Lebens- oder offentliche Leibs Straff belegt werden/ Ord. crim. art. 164. sondern dergleichen Dieb/ es seye nun Mann- oder Weibs-Bild/ dann in Abstraffungen die Weibs-Bilder auch allererst zu 14. Jahr Mannbar seyn: art. ord. crim. 164. werden gemeiniglich in der Keichen mit Ruthen gezüchtiget/ und zwar nur durch die Stock-Knecht/ und Gerichts-Diener/ mit angehenckter Betroh- und Verwahrnung/ dafern er/ von diesen bösen Händlen nicht ablassen/ oder abstehen wurde/ selber mit härterer Straff belegt werden solle; Wiewohlen der gerad 14. Jahr erfüllt/ mit Ruthen ausgehauen werden kan. Carpzov. p. 2. q. 82. n. 17.

Diese Milderung der Straff aber wurden die beschwerende Umständ ausschlieffen/ als da der Diebstahl namhafft/ schwer/ vielfältig/ Gewaltthätig wäre/ also daß aus den äusserlichen Zeichen ersehen werden konte/ wie daß die Boßheit/ deß jungen Diebs Alter übertreffe.

Dann in solchem Fall laßt auch Carolus Quintus art. 164. die Straff des Lebens zu/ die DD. aber erforderen zur Todts-Straff 2. Stuck/ 1. Das dem jungen Dieb an den 14. Jahren mehrer nicht/ als 6. Monat abgehen/ 2do, daß die Boß-

Boßheit das Alter übersteige/Carpz. cum alleg. part. 2. quæst. 82. num. 22. Blumlacherus ad art. 164. N. 1. sagt/ daß er sein votum decisive auf die Lebens-Straff gegen einen solchen jungen Dieb nicht leichtlich geben wolte/ wann nicht gar extraordinari schwäre Umbständ vorhanden wären/ und von der übermässigen Boßheit/ und incorrigibilität klar constierte.

In Tyrol. Lands-Ordnung art. 44. wird zur Todts-Straff ein Alter/ so über 18. Jahren laufft/ erfordert/ und wäre die Erkanntnus des Richters/ der Räthe/ und Geschwornen dahin nicht bevollmächtigt/ daß sie die arbitrariam, oder willkuhrliche Straff/ biß zu einer Todts Straff erstrecken/ sintemahlen die willkurliche Straff zu keinem Todts-Urtheil auslauffen mag/ dafern in einem Statuto die Formalia nicht zu lesen seiner an Leib oder Leben/ wie dißfalls im ersten Tractat erklärt worden/ die N. O. Lands-Ordnung confirmirt sich wegen des Alters mit der Constitutione Carolina im 84. Titul/ §. 7. v. 7.

Ob aber die Minderjährigkeit bey denen Dieben vor sich selbsten so kräfftig seye/ daß dessentwegen ein Dieb mit dem Todts-Urtheil nicht belegt werden möge/ ist unter den DD. streittig: sonderlich da der Dieb das 25. Jahr seines Alters/ oder diejenige Jahr-Zahl/ so zur Vogtbarkeit Krafft der Lands-Rechten und Statuten erfordert werden/ nicht erfüllt hat: in Tyrolis. Lands-Ordnung/ art. 52. & 53. 3. Buchs stehet zwar geschriebē/ daß ein 16. Jähriger/ dafern er geschickt wäre/ seine Güter zu verwalten/ keinen Curatorn mehr von nöthen habe/ nichts destominder/ weilen dieser Articul aus den gemeinen Rechten genommen/ das 14. in das 16. Jahr verändert/ von gemeinem Lands-Brauch aber dergleichen 16 Jährige ohne Unterschied der gerhablichen Administration unterworffen werden/ als mit welchen propter beneficium restitutionis ohne das nichts beständiges tractiert werden kan/ als seynd zwar etliche DD. die de jure civili den minderjährigen Dieb der Todts-Straff jederzeit und ohne Unterschied der Umständen eintzig und allein wegen der Minderjährigkeit entbunden haben wollen. Berlich. p. 5. concl. 44. num. 38. & alii.

Aber dero Lehr hat auch de jure civili zu reden nicht statt/ indeme per l. auxilium 37. ff. de minoribus, wegen beygesetzten Worts interdum, das ist bißweilen/ rechtlich zu schliessen/ daß nur bey eintringen andern milderenden Umständen/ die Minderjährigkeit ein Abweichung von der Ordinari Straff verdiene/ und selbe alein: und vor sich selbst kein bemüßte nothwendige Milderung nach sich ziehe/ wie im ersten Tractat zu erlesen/ neben deme ist aus der Constitution Carol. Item/ Tyr. Lands-Ord. Nieder-Oest. Peinl. Lands-Ordnung/ &c. austruckentlich verordnet/ daß ein 14. Jähriger: Item/ 18. jähriger Dieb gehängt werden solle.

Nichts desto minder/ und ob zwar die LL und dergleichen Statuta einem minderjährigen Dieb das Todts-Urtheil auflegen/ solte doch ein Richter in allweg auf die Jugend: oder Minderjährigkeit eines Diebs acht haben/ und wo die Umbstände nicht sonders schwer/ und bey dem minderjährigen Dieb noch ein Besserung zu hoffen/ oder der Dieb nicht absonderlich boßhafft und arglistig/ sintemalen nicht die Jahr/ sondern des Diebs verschlagene Natur oder Einfältigkeit beobachtet werden muß/ wäre die Lebens-Straff/ in ein andere Straff pro arbitrio zu verändern/ sintemahlen wegen purer Minderjährigkeit dem Richter erlaubt ist/ die Todts-Straff zu verändern: L aut facta 16. §. 3. ff. de pœn. l. de re ff. de R. Blumlach. ad art. 16. num. 5.

Wie dann Haunold. t. 2. c. 2. n. 233. weiters gehet/ und lehret/ daß in zweyspaltiger Meinung der Doctorn, ein Richter aus Antrib der Christlichen Lieb verbunden seye/ den milderen Sentenz zu ergreiffen/ aber da absonderliche Statuta vorhanden/ müssen die beschwerende Umbständ beobacht/ und selben nach das Urtheil auch des Todts erkennt werden.

Und diese willkurliche Straff solle nach Proportion der Umbständ entweders mit heimlichen: oder offentlichen Ruthen-Aushauen/ ewiger Lands-Verweisung/ Prangerstellung ꝛc. ausgefällt werden. Carpz. d. q. 82. n. 81. ubi alios refutat.

Wann ein Dieb einkommet/ der etliche Diebstähl in seiner Minderjährigkeit verübt hat derselbe ist unerachtet erlangter Majorenität/ als wie ein minderjähriger abzustraffen/ sintemalen die/ nach begangener That/ erst anwachsende neue Qualität die Straff nicht verändert: L. 1. §. contra ff. de pœn. sondern es wird die zur Zeit begangener Ubelthat/ geweste Blöde: und junge Natur in Behertzigung genommen. Die Bluts-Freundschafft/ und eheliche Verwandnus seynd ebenfalls genugsame Ursach/ daß die Straff des Diebstahls gemildert werde/ also daß auch ein Richter ex officio dergleichen Personen criminaliter abzustraffen nicht Erlaubnus hat/ dann ob zwar ein Sohn gegen seinen Vatter/ ein Weib gegen ihrem Mann/ warhafften Diebstahl begehet/ nichts desto minder haben die gemeine Recht/ wegen der nahenden Bluts-Freundschafft und Verwandtnus die ehrnrührige Actionem furti aufgehebt/ und darfür Actionem rerum eingesetzt/ als ob nichts gestohlen/ sondern nur von seinem gebührenden Orth etwas hinweg gesetzt wordē wäre: tot tit. ff. de act. rer amit. sintemalē der Vatter die That des Sohns zu Hauß in gebührende Besserung ziehen solle/ als deme ohne das wider seinen Sohn kein Action zuständig ist. L. congruentius 4. C. de pat potest. L. ne cum filio fam. ff. de furt.

Diese Ration, und Ehrerbietigkeit ziehen die DD: insgemein auch

auf

auf andere Bluts-Befreundte/ wie nicht weniger die Beschwägerte/ als dem Schwäher/ Stieff-Vatter: Aiden/ Stieff-Sohn/ Schwester-Mann/ ꝛc. als weilen dergleichen Personen an Eltern und Kinder statt von Rechts wegen gehalten werden: Schneid. § hi qui in parentum. num. 2. Inst. de oblig. quæ ex delict. nasc. Carpzov. d. quæst. 82. num. 49. Allwo er attestiert/ daß in Sachsen diese Extension auf den vierdten Grad der Bluts-Freundschafft extendiert werde/ aber die Gradus zählet man nach weltlicher Computation, also/ daß die Milderung der Straff bey nach-Geschwistert-Kinder nicht mehr statt findet.

Die Diebstähl/ so von denen
12 Haus-Genossen: Item/ Tagwerckeren begangen werden/ da sie geringseyn/ können von dem Hauß-Herrn in Straff genommen werden. L. 11. ff. de pœnis.

Dafern sie aber nahmhafft seyn/ werden sie billich mit der Ordinari-Straff belegt/ angemerckt/ die wahre Servitut unter den Christen aufgehebt/ und dato einem Herrn wider seinen Knecht und Magd/ die actio furti. zustehet. Jul. Clar. l. 5. sent. § furt. num. 22. Allwo er unterschiedliche Casus erzählt/ daß Knecht und Mägd geheuckt/ und auf die Galee/ wegen ihren Herren angethanen Entfremdungen geschickt worden seyn/ ja nach Lehr der DD. solle dergleichen Leuth die Straff des Strangs um so viel weniger gemildert werden/ als man sie zu dero gutem Glauben/ und Trauen versicht/ dann wer Glauben und Trauen bricht/ der ist schärpffer/ als ein anderer zu straffen/ der in keiner Pflicht oder Verbündlichkeit stehet. Carpz. d. q. 82. n. 58.

Es wäre dann Sach/ daß die Dienst-Leuth/ Ehehalten/ ꝛc. von ihrer Herrschafft über genugsame Ansuchung ihres verdiente und boßhafftiger Weiß vorenthaltenen Lied-Lohns nicht habhafft werden möchten/ alsdann können die Dienst-Leuth bey verübter selbst-Zahlmachung keines Diebstahls angeklagt werden/ wann nur die also erhaschte Sach/ dem verdienten Lied-Lohn gleich zutrifft/ und proportioniert ist. Berlich p. 5. concl. 45. n. 49.

Denen Adels-Personen/ so gar
13 zu lange Finger haben/ wird die Straff des Strangs in das Schwerdt/ oder nach proportion der Umbständ in ein Extraordinari-Straff verändert.

Unter dem Adel seynd auch die Graduierte/ und anderwärtige höheren Standts und Diensts halber angesehene Leuth begriffen/ als welche der spöttlichsten Straff des Galgen billich zu überheben seyn. Jul. Clar. l. 5. sent. § ult. quæst. 60. num. 24. Berlich. part. 5. concl. 44. num 33.

Wie dann auch austruckentlich in der Carol. Ord. art. 159 & art. 160. vorgesehen/ daß in Diebs-Fällen auch der Stand/ und das Wesen der:

der Persohn / so gestohlen hat / ermessen werden solle.

Aber hierwider lehret Carpz. p. 2. q. 82. das obige Formalien der Carolinischen Constitution nicht auf die äusserliche Qualität des Adels / Dienst oder Beambtung zu ziehen/ als dero Prærogativ und Ehr/ durch die Dieberey aufgehebt und verlohren gangen. L. judices C. de dig. sonderen pur dahin vermeynt seye / daß man der Persohn/Standt/das ist/ dessen schwachen/ oder reiffen Verstand/ Capacität, und Verschlagenheit ermessen solle; dannenhero weilen auf einen Dieb ohne Unterschied die gewisse Straff ausgesetzt ist / seye einer nachgesetzten Obrigkeit nicht erlaubt/ wegen des puren Adel- Stands geringere Straff zu dictieren / anerwogen der Adel-Stand nur in jenen Delictis einer milderen Abstraffung würdig/ allwo kein gewisse Straff vorgesehen ist/ wie er dann unterschiedliche Præjudicia dessent wegen anziehet/gleichfalls erinnert sich Haunold. t. 2. c. 2. daß Churfürst Maximilian in Bayern ruhmwürdigsten Angedenckens/ zwey Edel-Leuth habe aufhencken lassen/aber es waren nur Soldaten/ bey welchen ohne das mehrere Schärpffe zu gebrauchen/ sonsten aber wird gemeiniglich von der hohen Obrigkeit dergleichen Persohn die Milderung in Gnaden erzeigt/wiewohlen ein nachgesetzte Obrigkeit in den Urtheilen sich dem Lands- Gesetz zu conformieren, die Qualität aber des Adel-Stands/indem/sammt dem Proceß überschickenden Bericht/ anzuführen Gelegenheit hat.

Weiters wird die Straff des Diebstalls billich gemildert/ dafern der Dieb an würcklicher Entfremdt- 14
und Hinwegtragung der Sachen verhindert worden wäre. L. vulgaris 21. §. 7. ff. de furt. L. si quis uxori 52. §. neque verbo ff. de furt. Dann wann der Dieb/ Milderung der Straff verdienet/ der aus Reu die würcklich abgetragene Sach zuruck stellet/umb wie viel mehrer derjenige / der die ihme vorgenommene Enttragung nicht bewerckstellet hat/ anerwogen ohne würcklicher Abtragung und Amotion kein Diebstall bestehen kan/ zu rechter Enttragung/ und Amotion aber wird erfordert / daß die Sach von einem Orth zu dem andern/ und zwar / von dem Dieb vorbetrachten Ziel gebracht werde. L. vulgaris in princip. l. si quid fur. ff. de furt.

Indeme ist wissend/ daß die Bemühung in allen Ubelt hatē von allgemeiner Gewonheit/ mit der Ordinari nicht abgestrafft werde: Jul. Clar. l. 5. q. 92. nichts desto minder wurde der Dieb nach Beschaffenheit der Umbständ abzustraffen seyn; wie dann Carpz. p. 2 q. 88. num. 10. per Præjudicia setzet/daß einer/ der zu der äusseristen Zubereitung kommen / würcklich eingebrochen/ etliche Sachen zusammen gepackt/ jedoch an würcklicher Hinwegtragung noch verhindert worden/mit Ruthen ausgehauen/ein anderer aber/ der noch in weitschichteren Umbständen ge-

we-

wesen mit zeitlicher Lands-Verweisung angesehen worden seye.

Item / wird von dem Diebstahl / und dessen Abstraffung befreyet / jener / der sein eigenthumliche Sach / von dem dritten in Güte nicht überkommen mag / solche selbst mit eigener Macht / und Gewalt hindan nimmt / dann in eigenthumlichen Sachen kan kein Diebstahl bestehen / und gehen theils DD. noch weiters daß / wann einer anstatt seiner Sach / so er nicht überkommen / etwas anders gleichgültiges hindan nimmt / ebenfalls kein Diebstahl begangen werde / sintemahlen hierdurch dem dritten kein Schaden zugefügt wird. Ord. Crim. art. 160. Covarr. L. 1. var. resol. c. 2. n. 15. 15

Wiewohlen da jemand sein eigenthumbliche / jedoch einem Glaubiger verpfändte Sach / vor der Bezahlung hinweg nimmt / ein wahren Diebstahl von Rechts wegen verübet. L. 12. l. 20. ff. de furt. l. 9. ff. de usucap.

Sonsten aber / da der Glaubiger in Mora der Zuruckstellung wäre / und der Schuldner sein eigenthumbliche Sach eigenes Gewalts hinweg nehmet / wurde er zwar von dem Diebstahl frey seyn / jedoch in die Straff L. si quis in tantam 9. C. unde vi l. extat. 13. ff. quod. met. causa verfallen / wordurch einer die eignes Gewalts entnommene Sach wiederum dem vorigen Besitzer zustellen muß / sambt deme / daß er auch das Aigenthumb darüber verliehret.

Da sich aber einer mit frembden Sachen selbst bezahlt macht / muß man nicht allein die abgenommene Sach dem Aigenthumber zuruckstellen / sondern noch so viel darzu / als sie im Werth austragen / bezahlen / aber in Tyrolischen Lands-Rechten werden diese LL. nicht beobacht / sondern es ist nach Ausweiß des 44. art. 2. Buchs der entwehrte auf den ersten Tag / und mit erster Urtheil / dafern die Entwehrung inner Jahrs-Frist geklagt / und erwiesen wird / sammt Ablegung erlittener Unkosten und Schaden wieder zu nutz und Gewehr zu setzen / und alsdann dem Gegentheil vorbehalten / seine Sprüch in der Hauptsach zuversuchen / wie recht ist / wie dann auch in Sächsischen Landen obige LL. nicht attendiert werden. Carpz. p. 2. q. 88. n. 19.

Aus Gelegenheit dieser Milderenden Umbständ ist nicht uneben allhier weitere Meldung zu thun / ob die heimbliche compensation, oder selbst Zahlmachung erlaubt / und selbe auffer der Gefahr einer Entfremdung bestehen möge? hierin seynd die DD. der gemeinen Lehr / daß selbe gültig seye / dafern nachstehende Umständ einlauffen. 16

1. Daß das jenige / so der Compensant hinweg tragt / entweders des Compensanten eigne Sach / oder wenigst dessen Schuldner angehörig seye.

2. Daß der Compensant die Gerichtliche Mittel mit höchster Gefahr / und ungelegenheit ergriffen

ffen müste / auch der Schuldner ohne dergleichen Extremität, zu der Bezahlung sich nicht verstehen wurde.

3. Daß nach beschehener heimlicher selbst-Zahlmachung / oder Compensation der Compensant die rechte Bezahlung von dem Schuldner nicht annehme / und die eigne Compensation verschweige.

4. Solle die Compensation also vorsichtiglich beschehen / damit kein Unschuldiger wegen der abgetragenen Sach in Verdacht: und Gefahr komme /

5. Solle die Compensation in jenen Sachen vorgenommen werden / die dem Schuldner am wenigsten schädlich seyn / also da es möglich / daß die Compensation in gleicher Sach erhalten werden kan / solle man keine andere verschiedene erwählen / dann sonsten wurde der Schuldner genothtrungen / sein eigenthumliche Sach zu vertauschen / wiewohlen in Abgang der Möglichkeit die Compensation, auch in andern Sachen beschehen kan.

6. Daß die Schuld nicht zweifelhafftig: sondern

7. In Menschlicher gemeinhaltender Gewißheit bestehe. Vid. Haunold. t. 2. c. 3. tom. 1. cont. 3. num. 332.

Ob aber die ihme einbildende vernünfftige Ursachen hierzu genug / oder selbe vor sich selbst gantz gewiß seyn müssen / will ich den Theologis & Casuisten hierinfalls überlassen / als welche verschiedener Meynung seyn / nichts desto minder aber defendiert Haunold. cum aliis d. l. num. 324. daß ein vor sich selbst gewisse Schuldigkeit erfordert werde / und nicht genug seye / ein pure vernünfftige Probabilität, so noch widerfochten werden kan / vorzuwerffen.

Weiters / und ob ein ledige gemeine Dirn einen Dieb von dem Galgen erretten möge / dafern sie selben zur heiligen Ehe begehret / ist bereits im ersten Tractat gemeldt worden.

Ingleichem wann der Strick jähling gebrochen / oder der Dieb ausgeschlipfft / und lebendig von dem Galgen herab gefallen / ob er von neuem aufzuhencken / oder zu erbarmen seye.

Item / ob ein Dieb / der in anderer Gerichtbarkeit / oder Land gestohlen / in einer andern Gerichtbarkeit / oder Land inquiriert, oder processiert werden möge / ist

im 11. Titul ersten Buchs / ersten Tractats zu lesen.

4. Titul.

Von denen Holtz-Dieben.

Innhalt.

1. Von gefällten frembten Holtz.
2. Wann hierinnfalls ein wahrer Diebstahl beschicht / und dessen Straff.
3. Von Entfrembdung der Blumensträuch.
4. Von Frucht-Dieben.

DJe Straff des Diebstahls / wird auch nach Beschaffenheit der entfrembten Sachen gemildert / als die um Hauung frembden Holtzes und Bäumen ꝛc. Aber es ist hierinnfalls genauer Unterschied zu machen.

Vermög gemeinen geschriebnen Rechten gebührt dem beschädigten / wider den Abhauer die actio arborum furtim cæsarum. Item / actio l. aquil. die erste gehet auf zweyfältige Widerlag / die letztere aber auf die einfache Widerkehrung des Schadens / auffer es wäre der Umhauende in Abred gestanden / alsdañ wurde wegen der Verneynung doppelte Erstattung geschehen müssen. §. in duplum 23. & §. sed furti 26. vers. at. illæ Instit. de act.

Aber in dieser doppleten Widerkehrung ist nur der zugefügte Schaden zu ersetzen / also daß diese doppelete Widerlag nicht ein pure Straff / sondern auch die einfache Ersetzung der Sach begreiffet / als da einer Bäum umbhauet / welche 9. Gulden werth / oder der Schaden auf 9. Gulden zu taxieren gewesen wäre / hiervon seynd vorhanden umb 6. fl Scheiter / müßte der Umhauer noch 12. fl. darauff setzen / und bezahlen. Blumlach. ad art. 168. num. 4.

Item man mag das Interdictum quod vi aut clam; intentieren. L. sed 11. ff. arbor. furt. cæsar. Oder die actionem locati, da den Schaden ein Bestands-Mann verübt L. 9. ff. d. l.

Die Carolin. Ordnung art. 168. aber hat diesen Unterschied / wann jemand des anderen bereits umbgefälltes / und gehacktes Holtz wissentlich zu eignen Gewinn / und Nutzen hinweg führt / der begehet einen wahren Diebstahl / und ist nach gestalten Dingen deßwegen zu straffen / als da der Gewinn unter drey Ungarische Ducaten sich enthaltet / könte die willkurliche Straff vorgekehrt / da der Schaden aber über 3. Ducaten wäre / die Straf mit Ruthen aushauen / und da es über 5. Ducaten austragete der Strang zu erkennt werden. Matth. Berlich. concl. 52. num. 54.

Wiewohlen hierwider arrestierlich lehret / Carpzov. p. 2. q. 83. Weilen wegen umbgehauten Bäumen in denen Waldungen selten eigene Gewißheit erhebt werden kan / wieviel ge-

gefehlte Stamm würcklich hinweg gebracht worden/ man hart zur Ordinari-Straff gelangen möge; aber gleich wie aus frischen Umbständen auch die frische That durch augenschein erhalten werden mag/als wäre bey einlauffender Gewißheit das Gegenspiel zu sagen/ inmassen da einer gehackte Scheiter/ Schaltern/ oder Prügel dem dritten auf dem Feld/ oder vor der Thür hinweg nimmt/ und sich der Schaden in sicherer Gewißheit erzeigt/wurde der Diebstahl nach Proportion der Umstände auch mit der Ordinaria zu belegen seyn.

Im übrigen aber ist zu wissen daß die verbottene Abhau- und Fällung des Holtzes nach Waldmeisterlicher Instruction, und Ordnung im Land Tyrol abgestrafft werde / und zwar mit so viel höherer Straff/ als er zu verbottenen Zeiten an Feyer-Tägen und aufnehmenden Mond/ Frühling oder Sommers-Zeit beschehen/ wie dann auch Carolus Quintus dißfalls nichts anders statuirt/ sondern alles jedes Orths Gewonheit überlasset Ord Crim. art. 168.

Wiewohlen ein solcher/der frembdes Holtz heimlich/u. Gewinns halber umschlägt/und hinweg wirfft/ oder führet/ darunter nicht verstanden/sondern von dem Ober-Gericht mit peinlichem Proceß belegt/ und mit der Ordinari-Straff nach Beschaffenheit der Umbständen abgestrafft werden mag. L. facienda §. igitur. ff. arbor furt. cæsar. Berlich. p. 5. con. 57. n. 51.

Dafern aber einer des dritten Holtz nur anbohret/ schwendt/ und mit fleiß verderblich macht/ ohne weitern suchenden Gewinn/ oder Hinwegführung/ der ist nicht allein den zugefügten Schaden zu ersetzen schuldig/ sondern noch darüberhin in geziemende Herrschafftliche Buß zu ziehen.

Ja wann der zugefügte Schaden muthwilliger Weiß beschehen/ gantz wichtig und groß wäre/ auch von dem Delinquenten nicht erstatt werden möchte/ könte der Thäter mit Gefängnus/Verweisung/oder aber auch mit Ruthen-Aushauen abgestrafft werden. Carpzov. p. 2. q. 81. num. 20.

Und diese Lehr wird von allen Bäumen/fruchtbarn/oder unfruchtbarn verstanden/ wiewohlen da es bereits ein verdorrter Baum ist/und man sich keines absonderlichen Schaden zu beklagen hatte/auch de jure der Thäter sonderlich nicht abzustraffen wäre Id. d. l. n. 13.

Gleichfalls werden unter dem Nahmen der Bäum/ die Wein-Reben verstanden. L. vitem ff arbor. furt. cæsar. Und wird de jure ein Abhauer der Wein-Reben nicht wie ein Dieb/ sondern wie ein Mörder abgestrafft. L. 2. ff. arbor. furt. cæs.

Aber diese Schärpffe wird nicht beobacht sondern der Thäter wird mit extraordinari-Straff als Reichen-Lands-Verweisung/oder auch mit Ruthen-Ausstreichung gezüchtiget. Jul. Clar. l. 5. sent. §. fin. quæst.

quæst. 68. num. 43. Berlich. quæst. 21. num 42. & 43.

3 Ingleichem wirdet der willkurlichen Straff neben Ersetzung des Schadens/ als der Gefängnus / Verweisung / oder endlicher Aushauung der Ruthen / unterworffen/ ein Dieb/ der allerhand wohlschmäckende Blumen-Sträuch entfrembt/ als da seynd Nägelein/ Roßmarin / Tube, Rosa, &c.

Und ob zwar Berlich. p. 5. concl. 35. n. 5. vermeynet/ daß ein dergleichen Sträuchen- oder Blumen-Stock-Dieb/ sonderlich da er es öffters practiciert/ und der Schaden in grosser Summa bestehet / mit dem Strang hingericht werden solle/ alldieweilen aber selten auf den wahren Valor, oder Quantitæt der Streuch kommen werden kan lehret Carpzov. p. 2. q. 83. n. 29 daß diese Lehr sehr ungewiß/ und nicht practicirlich seye.

Der aber aus purem Muthwille/ die Blumen-Stöck/ Blumen-Better/ &c ohne weitern suchenden Gewinn verwüstet/ der ist neben Abtrag der Schäden/ auch mit willkurlicher Straff anzusehen

4 Die Frucht-Dieb von den Bäumen/ oder auch Aeckern/ als da seynd Wein-Trauben / verschiedene Getraid / Bieren / Aepffel / Kirschen / Nussen/ &c werden von dessentwegen nur willkurlich / jedoch auch peynlich neben Abtrag des Schadens abgestrafft / dafern sie solche zu eignem Gewinn / oder Nutzen bey nacht / oder bey Tag in zimmlicher Anzahl hinweg getragen haben/ alldieweilen man ad Corpus Delicti niemahlens Rechtlicher Ordnung nach gelangen mag / wiewolen selbe billich actione furti belegt werden mögen. art. ord. Carol. 167.

Da die Früchte noch unreiff/ und unzeitig seyn / wurde gegen dem Abtrager nicht actio furti, sondern nur *L.* aquil zustehen: L, & servus 27. §. si olivam ff. ad l. aq.

Der aber zeitige Frucht in dem vorübergehen nur abbricht / und solche im Wein-Garten auf dem Feld/ oder auf dem Weg zu essen/ der ist weder actione furti, noch sonsten zu straffen Clar. 1. § quicunque ult. tit. de pac. ten. c. 1. §. transire per agrum. dist 1.

Wiewolen die Salter ihre Gerechtigkeit darwider in Wein-Garten sich zu bedienen pflegen/ der aber Graß / Heu / Holtz / Getrayd hinwegnimbt/ der ist als ein wahrer Dieb abzustraffen. L. verum 25. §. eorum qui ff. de furt. Const Crim. art. 167.

5. Titul.

Von dem Diebstahl / so aus Hungers-Noth beschicht.

Innhalt.

1. Straff des Diebstahls in Hungers-Noht.
2. Wie die Noth beschaffen seyn müsse.

1 ITem mildert die Ordinari-Straff/da einer in wahrer rechter Hungers-Noth etwas zur Nahrung entfrembt/dann in dergleichen Anliegenheit hat die Noth kein Gesätz: C. quod non est licitum de reg. jur. in 6to. sondern es ist alles gemein Can. licet. 47. dist.

Was aber für eine rechte warhaffte Hungers-Noth zu achten seye/ist unter denen Doctorn nicht ausgemacht; theils vermeynen jene / da ohne Entfrembdung essender Sachen das Leben Gefahr leidet / andere aber überlassen die Umstände/ der Richterlichen Ermessigung zu beobachten. Carpzovius p. 2. quæstio. 83. num. 44. Ob der Dieb in wahrer Nothdurfft bestanden / oder ob sich derselbe nicht mit Diensten / Tagwercken / oder sonsten hätte ernähren mögen/und ob die Hungers-Noth auf das äusserist kommen wäre? wirwohl auch ein mindere Hungers-Noth/zu Milderung der Ordinari Straff dienstlich ist.

2 Unter der Hungers-Noth seynd nicht allein die essende Speisen/sondern auch die zu Bedeckung deß Leibs erforderliche Bekleidungen verstanden C. 3. X. de furt. Matth. Steph. ad art. 166.

Wie nicht weniger ist kein Unterschied zu machen / ob in Hungers-Noth essende Speisen/ oder andere Sachen entfrembt worden / damit aus dero Verkauffung Gelt gelest werde / Nahrungs-Mittel einzukauffen. c. si quis X. de furt Jul. Clar. §. furt. num. 24.

Wie dann Carpzov. p. 2. q. 83. n. 24 ein præjudicium setzet / daß einem Pferdt-Dieb / der Noth und Hungers halben hierzu bewegt worden/ nur ein Lands-Verweisung dictirt worden seye/ dann ob zwar ein Dieb unrecht thut / daß er ein namhaffte dapffere Summa auf einmal stihlet / so ist er doch nicht in gäntzlicher warhaffter Gefährde / zudeme leidet die Sach offt kein Abtheilung/ über das kan die Noth so lang wehren/ daß er der Sach gar wol vonnöthen hat/ und endlich hat bey dergleichen Umständen / da in Hungers-Noth der Diebstahl dapffer und groß ist / Carolus Quintus art. 166. nicht die ordinariam vergesetzt / sondern/ gleichwie in wahrer rechter Hungers-Noth ein Dieb / dafern wie Carpz. limitirt/ der Diebstahl klein und gering ist / von aller Straff erledigt werden solle/ also/ der Excess nicht gleich mit der ordinaria, sondern nach Beschaffenheit der Umständen/und erlittener Noth extraordinariter abzustraffen anbefohlen Blumlacher. ad art. 166.

6. Titul.

Von Beraubung der todten Cörper; Item / Todten-Brufften und Begräbnussen.

Inhalt

Innhalt.

1. Straff der Beraubung der Todten/und Todtengrufften.
2. Von Verunehrung der todten Leiber.
3. Von Accreſtierung der todten Cörper.
4. Von Beraubung der exequierten Maleficanten. Cörper.
5. Von dero Stimmung zu Teuffels Boſſen.
6. Vom Diebſtahl der/ zu dem Acker-Bau gehörigen Inſtrumenten.

NIcht die Todten ſelbſten/ ſondern dero Leiber werden beraubt/ und eben darumb/ weilen der pure entſeelte Leib kein Eigenthum beſitzet/ wird dieſer Diebſtahl auch nur extraordinarie abgeſtrafft. Gloſſ. in l. pergit C. de ſepulch. violat.

Die extraordinaria mag auf die Staupen-Straff extendiert werdē: wie dann Carpzov. p. 2. q. 83. num. 56. per Præjudicium ſetzet/ daß zween Todtengraber/ ſo die Sarch ausgegraben/ und verkaufft/ mit der Ruthen ausgehauen worden ſeyen; Sonſten gebühret nicht allein denen Befreunden / wann Burgerliche Klag formiert wird/ das Interdictum quod vi, aut clam. Item/ actio in factum in ſo weit / daß der Beklagte nach Ermeſſ gung des Richters in Straff genommen werde. L. prætor ait. in princip. 3. ff. de ſep. viol. Sondern es kan auch in Abgang der Befreundten / ein frembte Perſohn Burgerlich klagen / dann dieſe Actio des beraubten Grabs iſt popularis. und jedwederm zuſtändig / alsdann kan die Straff biß in die 100. Ducaten geſchärpfft werden: d. l. prætor ait 3. verſ, ei centum ff. de ſep. viol.

Ja der mit fleiß an Orth ſtehender Sepultur was auferbauet / oder zu nachts der Begräbnus fürſetzet/ der ſolle mit 200. Ducaten geſtrafft werden: d. l. verſ. ſi quis in ſepulchro ff. eod.

Wann aber criminaliter agiert / oder ex officio procediert wird/ſeynd zwar theils Doctores, die lehren / daß ſo wohl erſterzehlte civil, als andere peinliche Straffen zu dictieren / nicht im Gebrauch mehr ſeyen: Damhoud. cap. 199. num. 7. Jul. Clar. l. 5. quæſt. 68. num. 43. als weilen dato geweychte ſonderbahre Orth/und Todten-Grufften genugſam aufgericht ſeyn; Aber weilen die Boßheit der Menſchen nicht allein die Todten-Grufften / ſondern gar den Himel zu berauben ſich unterſtunde / dafern es anders möglich wäre / alſo kan dieſes Delictum bey dieſen Zeiten ebenfalls ſich leichtlich zutragen. Berlich. p. 5. conc. 47. num. 9.

Der nun ohne gewaltthätiger bewaffneter Hand die Todten ausgrabt/oder beraubt/der kan mit ewiger Lands-Verweiſung: Item / zu einem Schantz-Werck / oder auch Ruthen-Straff verfällt werden / ſonderlich da die That öffters beſchehen / oder die beraubte Cörper nicht mehr begraben / ſondern alſo am Tag-Licht ligend gelaſſen wären worden.

Wie

Wie dann de Jure Civili der jenige/so die todten Cörper der Kleydung entblößt/und selbe liegen lassete/oder mit gewaltthätiger bewaffneter Hand die That vollbracht hat/ mit dem Schwerdt/da es anders ein geringe Persohn wäre/ ein vornehmere aber mit der ewigen Verweisung abzustraffen ist. Damhoud. c. 109. n. 6. Berlich. d. l. n. 18. & 21.

Der aber die todte Cörper nicht verunehrt/oder beraubt/ sondern nur aus Muthwillen einen Grab-Stein verletzt/ oder zerbricht/ der wird in die Straff 10. Pfund Golds. L. qui sepulch. 3. C. de sep. viol. Oder in jene Straff/ so in Diplomate, oder Wappen-Brieff/ wider den Frevler ausgesetzt ist/ verfällt.

Ja die LL. seynd denen Todten so freundlich/ daß sie die Injurien, und Unbilden an statt der Todten zu Gemüth ziehen. Berlich. d. l. num. 40. Also daß so gar keinen verstorbnen Juden zu berauben erlaubt ist/ als die für kein Feind/ ausser des Glaubens zu halten seynd. Id. d. l. num. 23.

Geringer aber ist abzustraffen/der einen todten Cörper vor dessen Erden-Bestättigung/ oder an einem Orth/allwo er nur biß zu weiterer ordentlichen Bestättigung hingesetzt worden/beraubt. L. prætor ait §. non perpetuæ ff. de sepulch. viol. Und alsdann soll kein Lands-Verweisung/ oder Ruthen-aushauen/ sondern ein mildere Straff/ als die Leichen vorgekehrt werden/ es wurden dann die Umbstände des beleydigten Cörpers ein anders erforderen/ dann die Straff ist arbitrar und willkurlich.

Die Beraubung der Grufften unserer Feinde/ der Banditen/ offentlicher und nicht abgebüßten Wucherer/ Vatter-Mörder; Item die sich selbst umbgebracht/ wird von Rechten nicht gestrafft/ als die auch nach dem Todt keiner Ehr nicht würdig seyn. Berlich. d. l. num. 31. & seq.

Der einen todten Cörper zwar 2
nicht beraubt/ sondern sonsten übel tractiert/ etwa ein Glied hinweg haut/ ꝛc. der wird billich von denen Interessenten actione injuriarum beklagt. Id. d. l. contra alios. Ja die Obrigkeitliche Straff wurde ohne das nicht ausbleiben/ dann ein Richter solle hierinnfalls zu Vehütung eigner Straff per 20. Pfund Gold nicht saumseelig/ oder nachlässig seyn. L. si quis in sepulch. C. h. tit.

Gleicher gestalten die wegen habender Ansprach den Todten arrestiren/und von der Erdenbestättigung verhinderen/ die verliehren ihr Prætension, und werden noch darzu in 50. Pfund Gold dem Fisco zu bezahlen verfällt da sie es nicht vermögen/ büssen sie es in der Haut. L. ult. C. de sepulch. viol. Menoch. de arbitr. c. 387. n. 16. 3

Die aber die Cörper/der mit dem 4
Galgen/ oder Rad justificierten Ubelthäter beraubet/und der Kleydungen

gen entblösset / ob zwar dergleichen Cörper kein Injuria zugefügt werden mag. L. si quis 2. ff. de cada. punit. Nichts destominder / weilen nicht zu gedulden/ daß die Cörper an offentlichen Orthen ihrer Kleidungen entblösset/ oder der Orth der Justitiæ als locus publicus violiert, und verunehret werde. Nic. Boer. decis. 212. num. 24.

Also daß so gar denen Frey-Leuthen nicht erlaubt ist/ die exequierte Cörper zu entblössen. Bajard. ad Jul. Clar. l. 5. §. ult. q. 68. num. 142. Als wären dergleichen Delinquenten entweders mit Keychen / Verweisung oder Ausstampung mit Ruthen zu züchtigen. Berlich. p. 5. concl. 48. num. 11.

Da aber jemand aus deß gehängten Klaidung / ein noch vorhandenes / oder eingenähtes Geld hervor nehmete / der wurde der Straff frey seyn/ sintemahlen das Gelt dißfalls für ein verlassene Sach zu halten/ annebens dem Cörper kein Entblössung angethan / noch der Orth der Justi æ verunehrt wird. Berlich. d. l. num. 16.

Herentgegen lehret Carpzov. p. 2. q. 83. n. 63. daß dergleichen Persohn mit 6. Tägiger Keychen-Straff abgebüßt werden könne.

Der aber die Cörper deß gehängten nicht ausziehet / sondern nur selben vom Galgen herab nimmt / und weiter bringt / aus Meynung selben zu begraben/ daß die Befreundte öffters zu thun pflegen/ der ist entweder an Geldt / oder mit Keychen abzustraffen / sonderlich da es ein Befreundter wäre / dann niemand ist erlaubt ohne Vorwissen der Obrigkeit jemand von dem Galgen herab zu nehmen. L. 1. & vers. ff. de cad. punit.

Die aber dergleichen Cörper / die Leuth zu erschröcken / muthwillig in 5
fremde Häuser werffen / oder selbe zu Teuffelischen zauber- und aberglaubischen Gebrauch herab genommen / oder auch nur ein Glied dem Cörper abgeschnitten / die können mit ewiger Verweisung / oder Ruthen-aushauen gestrafft werden. Berlich d. l. n. 23. Allwo er weiters lehret / daß nach Proportion der Umständen man auch zu dem Tods-Urtheil schreiten möge/ gleichwie zu Paris/ allwo ein Zucker-Beck/ der Pastetē aus der justificierten Cörper Fleisch verkaufft/ lebendig verbrent/ und dessen Hauß abgebrochen worden ist.

Die Dieb/ so pflug / und andere 6
zum Acker bauen dienstliche Instrument entfremden / seynd wie andere Dieb mit dem Strang hinzurichten/ dafern anders die Entfremdung über 5. Ducaten / auslaufft / dafern aber der Schaden unter 5 Ducaten/ oder etwa öffters beschehen wäre / könte die Straff mit Ruthen-Aushauen :. Item ewiger Lands-Verweisung/ neben Auferlegung abzutragen schuldigen Schadens zuerkennt werden/ die Zerbrecher/ Verberger dergleichen Instrumenten. oder Verhindern der Feld-Arbeit seynd willkürlichen abzustraffen. Berlich. p. 5. concl. 148. per tot.

Wiewohlen da die Klag Burgerlich angestellt wurde/ nach der *Auth.* agricultores c. quæ res pignor. oblig. nicht uneben die Conclusion zu machen wäre/ daß neben der abgetragenen Sach auch vierfacher Preiß zuruck gestellt werde/ aber gleichwie anvor gesagt worden/ ist die Burgerliche Klag/ und Straff von Gewonheit/ und neuen Rechten aufgehebt/ als denen nach die Diebställ nach Schwere der Umbstände gestrafft werden. *Berlich. p. 5. concl. 49. num. 1. f.*

7. Titul.

Von Wildbreth / Fisch / und Krebs-Dieben.

Innhalt.

1. Verschiedene Rationes pro & contra wegen Abstraffung der Wildbreth-Schützen.
2. Straff des roth- und schwartzen Wildbrethschiessens.
3. Item/ des stiebenden- und fliegenden.
4. Von Fisch- und Krebs-Dieben.

DJe Doctores haben problematice vielfältig in die Disputation gezogen/ ob ein Mensch wegen Niderfällung des Wildbreths von Rechtswegen könne Capitaliter gestrafft werden/ die Authores des widersprechenden Sententz ziehen an/ daß der Mensch über alles Vieh/ und Erd-Gewächs aus Göttlicher Anordnung zu gebiethen habe/ des Menschen halber lebe das Vieh auf der Erden.

2. Seye keine Proportion zwischen des Menschen Leben/ und eines wilden Viehs.

3. Seye das Jagen eine/ von allen Völckerschafften zugelassene Sach.

4. Seye es ja unbillich/ daß einem Bauren seine Anfaat/ Kraut/ und Kabis von dem Wild zusehender Weiß/ und ohne alle Ersetzung sollen abgefressen werden.

Dann nach Lehr Covarr. in reg. peccatum p. 2. §. 8. num. 11. Gail. 2. obs. 68. n. 10. seynd diejenige/ die durch Verbietung des Getrayds an denen Frücht-Schäden Ursach seyn/ verbunden/ dieselbe zu widerkehren/ und was solle mehrer wider Rechtlich seyn/ als das ein Baur in seinem aignen Grund und Haimb- Wald kein Wild fällen solle können/ daß doch niemand angehörig.

Herentgegen lehren die DD. affirmativæ Sententiæ, daß nunmehro die vor Alters allen/ und jeden gemein geweßte Sachen zertheilt/ und die Aigenthumb unterschieden seyn/ und also habe auch die Jagtbarkeit von denen Lands-Fürsten besessen/ und præscribiert werden mögen/ zu deme:

deme kan ein Fürst das Jus Gentium, oder der Völcker schafft in etwas einziehen/ und aus bewegender Ursach limitiren.

1. Weilen das Jagen ein Sach von sehr kostbaren Zubereitungen / die ein gemeiner Mann kaum übertragen kan.

2. Werden die Leuth von dem Ackerbau und anderer Arbeit abgehalten/ daran dem gemeinen Weesen doch merklich gelegen.

3. Werden aus denen Jägern gern Staudenklopffer/ so nicht allein dem Wild/ sondern auch denen rayssenden Leuthen/ auf Dienst warten/ und sagt St: Hyronimus im 90. Psalm/ man findet in Heil. Schrifft keinen Heil. Jäger / wol aber Heil. Fischer/ &c.

4. Da ein jewederer jagen dörffte/ wurden viel Species, und gantze Geschlechter der Wild-Thier in Kürtze ausgereith werden / die zu erhalten aber ebenfalls der menschlichen Gesundheit und Nutzen merklich gelegen ist.

Aber wider diese Rationes schreibet Mans. in Inst. l. 2. tit. 1. §. 12. kein Gefahr zu seyn / daß ein gantzes Wildbreth-Geschlecht aufgerieben wurde/ allegiert den Gebrauch in der Franche Comtè allwo denen Leuthen durchgehends das Jagen erlaubt / und dannoch aus Göttlichem Seegen das Wildbreth gleichsamb die tägliche Speiß abgibet: 2. Wann dann die Bauren von dem Acker-Bau nicht abzuhalten / worum müssen sie dann bey den Jagden Fron-Dienst thun / warum ziehet man selbe zu anderen Verrichtungen / ja nöthet selbe zu Kriegs-Dienst. 3. Wann die Waffen dem Bauren-Volck also schädlich/ warumb lasset man denselben das frey Schiessen / drüllen und Musteren zu. 4. Gebe es die Erfahrnus/ wo die Först abgetheilt/ daß alldort auch unter den nächsten Befreundten die höchste Thätlichkeiten entspringen / dann was gemein / daß acht man so hoch nicht / daß also nur die nachfolgende Rationes zu beherzigen/ nemlich:

Daß die Lands-Fürsten für das Heyl der Unterthanen Tag: und Nacht bemühet / wer solle ihnen dann einigen geringen Abtrag ihrer vielfältigen Bemühungen und anständige Recreation mißgunnen: daß also für die Lands-Fürsten die Jagdbarkeit/ und Wild Baan/ aus uralten unerdencklichen Jahren ihnen selbst zugeaignet / verjährt und præscribiert haben/ dergestalten/ daß ein Unterthan/ der wider die ausgelassene Forst-Mandat jagt / nicht allein ein Trutz/ und Ungehorsam erweiset/ sondern auch in dero Recht / und Gerechtigkeit perturbiret / woraus erfolgt/ daß ein dergleichen ungehorsamer Mensch an seinem Lands-Fürsten sich verbricht / und billich mit vorgesetzter Straff / zu züchtigen ist / dann ob zwar zwischen einem Wild/ und einem Menschen kein Proportion, find man doch wahr zu seyn/ daß auch wegen fünff Ungarischen

Ducaten/ so ebenfalls kein Proportion gegen des menschlichen Leben haben / die Straff des Strangs-Platz habe. Vid. Carpz. p. 2. q. 84. per tot.

2 Diesem nach / werden die Wildbreth-Schützen/ sonderlich so incorrigibiles, und das hohe / rothe/ oder schwarte Wildbreth fällen/ vermög ausgegangener Forst-Mandaten an Leib und Leben abgestrafft / wiewohlen in Tyrolis. Land ein geflißner / und namhaffter Wildbreth-Schütz auf das höchste gewohnlicher massen mit der Galee-Straff gezüchtiget wird : und lehret Mant. d. l. daß er einen Wildbreth-Schützen das Leben abzusprechen niemals einrathen wolte : wie auch D. Erch. c. 7. in seiner nider-Gerichtbarkeit/ ꝛc. auf das höchste die Galee-Straff zulasset / und erinnert/ daß bey Abfassung der Straff nachfolgende Puncten erwogen werden sollen.

1. Was den Wildbreth-Schützen hierzu vermöcht / ob das Wild nicht schädlich gewesen.

2. Ist das Wesen der Persohn zu untersuchen / ob er ehrlichen Wandels und Condition seye.

3. Ob es bey der Sultz / oder nechst beym Haus beschehen.

4. Ob er dessentwegen nicht schon abgestraffet und corrigirt worden.

5. Ob er bewaffneter Weiß/und mit austruckentlicher Verachtung des Land-Fürsten solches vollbracht.

6. Ob es zu verbottener Forst-Zeit beschehen.

7. Wie viel er bereits gefällt hat/ deme ich zusetze. 8. Ob es etwa nit gar ein rahres Wildbreth gewesen/ als die Stein-Böck seyn / denen zu lieb in Zillersthal die nachstellende Wildbreth-Schützen für Vogelfrey erkennt worden.

An anderen Orthen aber/ da einer in deß Lands-Fürsten Wild-Baan ein und anderes Wild/ so 5. Ducaten austragt / gefällt hat / wird die Straff des Strangs zuerkennt / wann nur die 2. Extrema erweißlich gemacht worden/ daß die Fällung in des Lands Fürsten Baan beschehen/ und der Preiß deß Wildbreths die 5. Ducaten übersteige / dann ausser denen Confinen und Land-Marchungen werden die Wildbreth-Schützen nicht abgestrafft/ noch remittirt/ dann selbe nicht wider Gehorsam eines frembden Fürsten sündigen / aber da man selbe in loco betritt / wird ihnen wacker die Laugen gegossen. Carpz. p. 2. q. 74. num. 46. & seq.

Ob sie aber ad onus Restitutionis gehalten seyn/ wie D. Gleil. vermeint in tom. 1. par 2. cap. 12. de fericidio. will ichs meines theils dem Judicio Theologico anheim setzen / und die Gewissen so wohl der Schützen/ als wissentlichen Abkäuffern nicht beschwehren.

3 Die Wildbreth-Schützen des kleinern Wildbreths / als Feder-Wildbreth/ Für/ Hasen/ Aendten/ ꝛc. werden willkürlich in Geldt / oder Keychen abgestrafft / und dißfalls wird niemahlens ein Straff auf

Leib/

Leib / oder Leben vorgenommen. Carpz. d. l. num. 77. Ausser es wäre in verhägten Thier-Gärten/ allwo dergleichen Thier eingeschlossener gehalten werden/ beschehen/ alsdann ist wider den verbottenen Wildbreth-Schützen / gleich wie mit einem Dieb zu procedieren. Arg. Con. Car. art. 169.

Dann also werden auch die Fisch-
4 Dieb mit der Ordinari-Straff beleget/ die aus eingeschlossenen Weyeren/ Reischen/ oder Kalter Fisch stehlen / allwo die Fisch nach Belieben heraus genommen werden mögen. Berlich. p. 5. concl. 51. n. 15.

Die aber in offenen Wässern / oder auch Seen/darinn der dritte das Fisch-Gejad hat / und die Fisch das Netz und Vorsorg deß Fischers noch entrinnen mögen / fischeten / werden nur willkürlich abgestrafft / indeme die heraus fangende Fisch / annoch in ihrer natürlichen Freyheit geschwebet/ und von niemand besessen/ gewesen / als ist auch deren Fang kein eigentlicher Diebstall zu benamsen : L. 1. § 15. ff. si quis in test. lib. Jedoch wird dieser Unfug nach Landsgewonheit bald scharpff/ bald mild abgestrafft/ von Carolin. Ordnung art. 169. kan endlich ein Leibs-Straff zuerkennt werden / worzu aber ohne sehr hoch wichtige Ursach / als der allzuvielfältigen Widerholung und Incorrigibilität nicht leicht einzurathen ist. Blumlacherus. ad art. 169

Sondern es ist die Keychen- oder Geldt Straff : Item / die Landsverweisung ehender vorzukehren / unter den Fischen/ werden auch die Krebs verstanden. Carpz. p. 2. q. 84. n. 93.

Also / daß gleiches Recht in verbottenen Krebsen / als Fischen statt hat.

8. Titul.

Von Diebställen / die in Ampts-Verwaltung/ zu Verwahr vertrauten/ oder gefundenen Sachen begangen werden.

Innhalt.

1. Von untreuen Verraiteren und Verwaltern.
2. Dero Straff.
3. Wie der Dolus bey den Officianten zu erweisen.
4. Gewisse Umbständ zu Milderung der Straff.
5. Von dem Crimine Residui.
6. Von dem Crimine Peculatûs.
7. Von unzulässlichem Gebrauch geliehener verpfändter oder in Verwahr gegebener Sach.
8. Von untreuen Botten wegen Unterschlagung anvertrauten Geldts.

IN Erklährung des Diebstalls ist Erwehnung beschehen/ daß zu einem rechten und eigentlichen Dieb-

stall / die würckliche Hinwegnehmung/ und Amotion frembder Sach erfordert werde/ der aber dergleichen Amotion nicht vollbringet / ist kein Dieb/ noch mit der Ordinari Straff zu belegen. Carpz. p. 2. q. 85. n. 1.

1 Dann ob zwar ein Verwalter/ Beampter/ Gerhab/ Vormünder/ ꝛc. mit untreuer Raitung / gefährlicher Unterlassung ordentlichẽ empfangs- Verraitung/ ungebührender ertüchter Ausgaben/ ein wahrhafften Diebstall begehet. L. eres tutores 55. §. 1. ff. de administ. & peric. tut. l. 2. §. 1. ff. de tutel. & ration. distr. l. tutor. 33. ff. de furt. Wird doch die Ordinari- Straff des Strangs / aus verschiedenen Ursachen gemildert.

Dann erstlich gibt ein solcher kein offentliches Scandalum in Veruntreuung einer Sach/ die bereits in seinen Händen ist. 2. Ist man gleichsam vor alles in Bürgschafft und Caution. 3. Ist es mehrers ein Untreu/ als ein wahrer Diebstall zu nennen.

Nichts destominder lehret Carpz.
2 p. 2. q. 85. n. 81. daß in dem Chur- Fürstenthum Sachsen / gegen die untreue Verwaltere/ Gerhaben/ die frembdes Guth zu eignem Gebrauch verzehrt/ den Rest per 100. fl. nicht bezahlen können/ oder hinterlistig gefährlicher Weiß falsche Raitung formiert, auch mit der Lebens- Straff gezüchtiget werden / sintemalen vor den frembden Dieben man sich leichter als vor dergleichen vertrauten Partidenmacheren hüten kan / die ihr abgelegtes Ayd der Treu so leichtlich in Wind schlagen / und bey welchen das Ampt gut/ die Rechnung aber schwer / allwo alles in Ausgaben nichts per Empfang / noch minder per Ubergab/ zu finden ist; In Oesterreichischen Landen / weilen die Milde des Haus Oesterreich Weltkündig/ werden dergleichen untreue Bediente von ihren Aemptern entsetzet/ die mehristen aber / dafern sie den Rest zu ersetzen / und um das künfftige Caution zu geben haben / wiederum aus Gnaden restituiret / wiewohlen da die Umstände ein andere exemplarische Abstraffung verdienen/ bey Willkur gnädigster Herrschafft ruhet/ was sie mit dergleichen Diener zu statuiren/ andern zum Exel beursacht wird.

Vorderist aber wurde in dergleichen Fäll Obacht zu haben seyn / ob der untreue Bediente ein geschworner Officiant gewesen. 2. Ob die verschlag- oder selbst verbrauchte Mittel aus gefährlichem diebischem Gemüth hergeflossen seye / dann es kan seyn/ daß ein guter ehrlicher Bedienter von den Herrschafftlichen Gefällen was zur Nothdurfft verbraucht/ mit Meynung/ dasselbe von seinen eigenen Mittlen zu ersetzen / entzwischen kom̃t er in Unglücksfäll / und erarmet/ dergleichen Bedienter wäre keines wegs vor einen Dieb zu halten/ als deme nicht ins Gemüth kommen/ das Geldt zu stehlen. §. 1. Instit. de oblig. quæ ex del. nasc.

3 Das gefährliche Gemüth/ und diebische Vorhaben aber wird genuthmas-

massen / da die Geldter wissentlich nicht in Empfang gesetzt / die Urbarien / Salbücher verändert / da die Raitungs-Bücher vertuscht / falsificiret / verschiedene Quittungen für bezahlt unterschrieben und eingetragen worden / da doch aus dem in Handen habenden Raitrest kein Abführung beschehen / oder da die Quittungen erdicht / höhere Summen eingetragen als bezahlt / oder um Sachen aufgericht worden / allwo kein Schuld anzubegehren. Carpz. p. 2. q. 85. cum aliis n. 39.

Aus dergleichen Umständen wird die Gefährde des Diebischen Gemüths muthmaßlich abgenommen / wardurch ein Obrigkeit Ursach überkommt / dem in Abred stehenden untreuen Bedienten / nach Schwere abtragener Post und Summen / entweders mit der Tortur zur Confession seines gefaßten Willens / und Meynung / oder da es was geringere Posten anbetrifft / durch das Juramentum purgatorium anzuhalten. Idem d. l. n. 41.

Allwo sub Num. 43. er per Præjudicium setzet / daß ein untreuer Holtzmeister / der wider sein Pflicht der gnädigsten Herrschafft mehr als um 100. Gulden unterschlagen und vortheilhafftiger Weiß veruntreuet / mit dem Strang gericht worden seye / welche Straff dann auch wider die untreue Schichtmeistere / Aertzt-Fuhrleuth / Aertzt-Verwalteren / billich vorzunehmen ist. Teste Carpz. d. loco. n. 47.

Die Todts-Straff aber wäre in nachfolgenden Fällen nicht zu dictieren.

Erstens / da die bekante Summa nicht richtig in Erfahrenheit gebracht werden mag / daß sie würcklich veruntreut / und abgängig seye / indeme auf diese Weiß de corpore delicti zur Todts-Straff nicht genugsam constieret / dann wann gleich der untreue Bediente bekennet / er hätte mit dieser und dieser Gelegenheit so / und so viel hinweg practicieret / da aber die Würcklichkeit der hinweg practicierten Sachen nicht augenscheinlich sich erfindt / oder dessentwegen keine unfehlbahre Erkundigung eingenommen werden mag / ist nur ein extraordinaria, als Land-Verweisung / Ruhen-Aushauen ꝛc. auszufällen. 4.

2. Da ein Beampter den Schaden zu ersetzen / zuvor ehe selber in die Gefängnus geworffen wird / aus Reumüthigkeit sich anerbietet / wie dann von denen Dieben insgemein / so den Schaden ersetzen / oben gemeldt worden.

3. Da ein Bedienter nicht zwar aus gefährlichem Gemüth / sondern aus nachlässigkeit / culposer Uber- seh- und Passi lassung etwas veruntreuet hat / oder in die Geldter eingriffen / jedoch mit Vorsatz solches wiederum von dem Seinigen mit Gelegenheit gut zu machen / dergleichen werden mit gutem Filtz-Verweisen / neben Abtrag des Schadens Gelt- und Reychen-Straff angesehen / dann die Schuld / oder Culpa ist nur nach Ausweiß der Umbständ

willkürlich zu straffen. Far. p. 3. q. 87. n. 76. & seq.

Und diß seye von der untreuen
5 Administration eines verpflichten Bedienten genug gesagt / so de Jure in das Crimen de Residuis einlaufft. L. 2. ff. ad l. Jul. peculat. Leg. 9. ff. d. l.

Als welches beschicht / da ein verpflichter Diener das Geldt zu dem bestimmten Gebrauch nicht angewendt / oder ein Jahr bey sich behalten / dessen Straff de Jure nicht allein die Ersetzung des in Hinterstand verbliebenen Rests / sondern noch ein Drittel darüber zu bezahlen ist / und zwar dem Fisco, oder auch da das gemeine Geldt in eigen Nutzen entwendet wird. L. 4. §. 3. ff. ad l. jul. pecul.

Der *Peculatus* aber wird eigentlich von jenen begangen / der ein gemeines Geld / oder geweychte Sach
6 entwendet / darüber er doch kein Administration, oder Pflicht getragen. L. 9. §. ff. ad l. jul. pecul.

Unter dem Geldt wird alles verstanden / was der Stadt Rom / oder dem Kayser zugehörig / die anderen Städt seynd vor diesem nur vor privat gehalten wordrn : L. 15. & 19. ff. de v. sig. Welches aber dermalen bey denen Reichs-Städten / welche eigenen Fiscum haben / nicht procedirt.

Der Peculacus ist unterschiedlich vor Alters gestrafft worden : in l. 3. ff. h. t. Ist die Verliehrung und Deportation aller Güter vorgesetzt / in c. 6. §. 2. der aus des Kayfers Berg-Werck Silber / oder Geldt entfremdt / der ist vor Zeiten nach Beschaffenheit der Persohn / entweders in das Elend / oder in die Berg-Gruben geschickt worden / der es aber zusammen geschmeltzt / vierfach abgestrafft worden / deßgleichen ist per l. 13. ff. h. t. der ein von Feinden eroberenden Raub entfremdet / mit vierfacher Ersetzung gezüchtiget worden.

Die L. unica C. de crimine Peculatus aber sagt / daß jene Richter / so ihrer Administrations - Zeit gemeine Geldter verschlagen / mit einer Capital = Straff abgestrafft werden sollen / aber das Wort Capital verstehen die Authores nicht die Lebens-Straff / sonderen die Deportation und ewige Verweisung / als welche ebenfalls unter den Capital-Straffen begriffen seyn. L. 6. ff. h. tit. Carpzov. p. 2. quæst. 89. num. 11.

Wie dann diß falls Gilhusio Haunoldus tit. 2. c. 2. num. 522. widerstehet / und es also verstanden haben will.

Aber diese Satzungen / als gar zu alte LL. werden dato nicht mehr observirt, sondern es wirdet vorderist jedes Lands = Statutum, oder die Fürstliche Vollmacht den Ausschlag geben / wie dergleichen untreue Bediente abgestrafft werden müssen / die Tyrolische Lands-Ordnung hat diß falls nichts austruckentliches statuiret / auffer daß die untreue Verhaben nach Beschaffenheit der Umbstän-

stände an Ehr: und Gut zu straffen anbefohlen. Art. 37. 8. Buchs.

7 Item / wird die Straff des Diebstahls wegen unterbliebener Contrectation, oder Hinnehmung der Sach gemildert / bey einem Depositario, Commodatario, Creditorn, &c. als denen ein Sach zu Verwahr / Lehens- oder Pfand-Weis anvertrauet worden / dann ob zwar diese / da sie die ihnen anvertraute Sach zu eignem Nutzen anwenden / einen Diebstahl begehen. §. placuit. 7. §. furtum autem Inst. de oblig. quæ ex del. nasc. Damhoud. c. 110. num. 14.

Nichts desto minder / weilen kein würckliche Contrectation, Amotion, oder Hinwegnehmung unterlauffet / und die That mehrers ein Untreu nach sich ziehet / wird die Ordinari in ein willkurliche Straff gemeinglich verändert. Carpz. p. 2. quæst. 85. num. 66. Allwo er per Præjudicia setzet / daß jener der 62. depositierte Ducaten erster Hand abgelaugnet / hernach aber bestanden / nächst Abtragung des Depositi. Bezahlung der Inquisition, und Parthey Kosten / mit Gelt-Straff / oder Lands-Verweisung abgestrafft worden; dann ob zwar die Ord. Carol. art. 170. setzet / daß dergleichen Veruntreute wie ein Dieb abgestrafft werden solle / lehren doch die Interpretes, daß diese Satzung nicht von der Lebens-Straff / sondern auf das höchste von einer Leibs-Straff zu verstehen seye. Vid. Blumlacher. ad art. 170. So ich meiner Seits auch vermeine / sonderlich da das Depositum, oder vertraute Sach nicht mehr ersetzt werden kan.

Hierentgegen distinguirt Berlich. p. 5. concl. 57. num. 17. ob der Delinquent das Depositum, oder die geliehene / verpfändte Sach ablaugnet / oder anfangs bekennet / daß er es bona fide entzwischen verbrauchet / ersten Falls setzt er die Ordinariam des Strangs / im andern Casu aber ein willkurliche Abstraffung / aber der mildere Sententz / daß die Ordinaria gar nicht statt habe / will denen Authorn besser gefallen / aus Ursach kein würckliche Contrectiaton einlauffet. Carpzov. Blumlacher. d. leg.

Zudeme ist wissentlich / wo jemand zu seiner Sach durch ein Action, so von einem Contract herfliesset / kommen kan / daß die Actio Dolii nicht statt habe / als die nur in Abgang aller anderen Actionen wegen ihrer Häsßlichkeit intentirt werden kan. Tusch. tom. pract concl. & d. con. 178. n. 1. & seq.

In diesen Fällen aber seynd die aus denen Contracten hervor wachsende ordinari Actiones vorhanden / wordurch der Beschädigte zu dem seinigen gelangen mag.

Die Tyrol. Lands-Ordnung art. 29. 8. Buchs setzet / daß wider den Verlaugner des an vertrauten / und zu behalten gegebenen Guts nach Grösse oder Anzahl des verlaugneten Guts / gleichwie einen Formal-Dieb processiert werden solle / vorbehalten dem Theil / dem sein

sein Gut verlaugnet ist / sein Recht Burgerlich / oder peynlich gegen dem Verlaugner zu ersuchē/ welches Statutum ebenfalls wie die Carol. Const. art. 170. nur von Leibs-Straff/ Land-Verweisung ꝛc. zu verstehen wäre.

Jngleichem werden die untreue
1 Botten / denen Gelt zu überliffe-ren anvertraut worden/ da sie das Gelt zu eignem Nutzen völlig/oder zum Theil unterschlagen / wegen ihrer Untreu nicht mit der Ordinari-Straff/ wiewolen sie einen Dieb-stahl begehen. L. Si is 7. C. de furt.

Sondern mit einer Extra-Ordinaria abgestrafft/ aus Ursach / daß sie das Gelt nicht diebisch/oder raublich aus des dritten Gewehr / oder Pos-session gebracht haben: diese Extra-ordinaria gehet auf Keichen/ Lands-Verweisung/oder auch Ruthenaus-hauen/sonderlich da es Herrschafftli-che Gelter/ oder der Uberbringer ver-pflichtet wäre/ und die Summa ein schönes austraget. Berlich. p. 5. Concl. 58. num. 2. Carpzov. p. 29. q. 85. num. 80.

Jedoch wurde die Extraordinaria umb so viel mehr zu milderen seyn / da etwa der Bott/ oder Fuhrmann das Gelt nicht mit betrüglichem diebischen Gemüth / sonderlich etwa aus absonderlicher angestossener Nothdurfft verbrauchet/ und angegriffen/ denen Persohnen / wohin es gehörig/ oder aufgeben / unverfaumbte Nachricht gibt / und also sein guts Gemüth an Tag legt/noch weniger aber wäre zu straffen/ der ein unverpitschirtes / und in Verwahr gelegtes Gelt entzwischen verbrauchte/ wann er nur so viel an Gelt wider ersetzet / dann die Muthmassung zu machen / daß der Deponent dem Depositario freye Wahl gelassen habe / sich des Gelts entzwischen zu gebrauchen. Arg. l. in navem 31 §. Idem juris ff. locat. conduct.

Jm Sächsischen aber / werden die Ordinari Botten / so 20. Gulden aufgebenes Geld / oder Gut/ es seye verpitschirt / oder nicht/diebslichen und mit Gefährde veruntreuē/ mit dem Strang gerichtet / mit 10. Gulden ausgehauen / mit 9. 8. oder noch wenigern das Lands verwisen. Carpzovius. p. 2. quæst. 85. num. 81.

9. Titul.

Von gefundenen Sachen/ und deren Widerstellung ꝛc.

Jnnhalt.

1. Was in dieser Materia für Umständ zu beobachten.
2. Von erfundenem Schatz.
3. Von unterschiedlich beschwärenden Umständen der Diebstähl.

Die

DJe Straff des Diebstahls leidet auch ein Limitation bey denen/ so etwas finden/ und solches zu eignem Gewinn zuruck halten/ dann ob zwar hierdurch ein Diebstahl begangen wird/ da der Finder im Gemüth hat/ die erfundene Sach selbst zu behalten. L. falsus creditor 43. §. qui alienum ff. de furt. Nichts desto minder/ weilen kein diebische rauberische Contrectation einlauffet/ ist nur ein Extraordinari Straff vorzukehren. Menooh. de arbitrar. judic. q. c. 297. num. 1.

In Abfassung der Ordinari Straff seynd nachfolgende Casus zu beobachten. 1

1. Da der Finder dem nachfragenden Aigenthumer anfangs den Fund ablaugnet/ endlich aber selben/ jedoch mit diebischer Zuruckhaltung eines Particuls nicht völlig zuruck stellet/ indeme nun der Delinquent zweyfach sündiget/ in Ablaugnung des Funds/ und diebischer Vorenthaltung eines Theils/ als ist er billich schwärer zu straffen/ als mit Ruthen- Außhauen/ Lands- Verweisung. Carpzov. p. 2. q. 86 num. 12. Allwo er num. 15 per Præjudicia setzet/ daß ein Würth/ der die/ von einem Fuhrmann verlohrne 117. Gulden gefunden/ und selbe nach eröffnet er Sach nicht zuruck stellen wollen/ mit Ruthen ausgehauen worden seye.

2. Der aber den Fund wissentlich/ weme er zugehörig/ nur still haltet/ und die Sach zu verbergen trachtet/ der ist etwas geringer/ als mit Reichen/ zeitlicher Verweisung/ oder auch mit Gelt zu straffen.

3. Da aber der Erfinder den Herrn der die Sach nicht weißt/ herentgegen nicht nachfragt/ noch den Fund verkünden läßt/ der ist von allem Macul des Diebstahls wegen gebräuchiger Verkündungs- Abgang nicht frey/ und dessentwegen nicht unbillich von der Obrigkeit in geringe Reichen- oder Gelt- Straff zu ziehen/ dann wer ein Sach erfindt/ will er anders nicht im Argwohn seyn/ daß er solche/ als wie ein Dieb für aigen zu behalten/ im Gemüth habe/ der ist schuldig den Fund offentlich verkünden zulassen. L. 43. §. proinde §. ff. de furt.

Wañ aber nach beschehener Verkündigung sich niemands anmeldt/ kan entlich der Finder/ dafern er selbs arm und nothdürfftig ist die Sach vor ihne behalten/ sonsten aber ist er schuldig/ daß erfundene zu Allmosen/ oder geistlichen Wercken anzuwenden. Arg. C. nemo rapit 14 q. 5.

Diese Lehr wegen Stillhaltung erfundener Sachen/ ist auch bey Erfindung der Schätzen zu beobachten/ dann wissentlichen Rechtens/ daß ein ungefährlicher Weiß in des dritten Grunds erfundener Schatz mit dem aigenthummer selben Grunds/ getheilt werden muß. §. Thesauros 40. vers. ut si quis in alieno. Inst. de re. divil. 2

Der nun also den Fund still haltet/ und mit dem Aigenthumer des Grunds nicht theilt/ der ist/ u nerach

zwar kein Diebstahl beschicht/wegen nicht Haltung der Gesätz / darzu er auch Gewissens halber verbunden/ willkurlich zu straffen. *Menoch. l. 1. præs. 30. num. 6.*

Carpzovius setzet/ d. l. num. 23. per Præjudicium, daß ein 14. Tägige Straff seye dictirt worden / und im Fall der Finder mit der Warheit ratione der erfundenen Quantität nicht heraus will / kan er zu einem Ayd angetrieben / oder da die Persohn eines leichten Gemüths/ schlechten Herkommens / muthmaßlichen Meinayds wäre/ könte erheischenden Umbständen nach die Tortur ergriffen werden / daß er die rechte Quantität an Tag gebe. *Matth. Berlich. p. 2. concl. 66. n. 34. Carpz. d. loc. num. 25.*

Und diß seynd die mehristen Umständ zu Milderung der Ordinari-Straff des Strangs.

Von beschwärenden Umständen der Diebstahl.

DEr Diebstahl wird vor sich selbst schwärer geachtet/ da er bey nächtlicher Weil beschicht / mit
3 Einsteigen/ Einbrechen/ gewaltthätiger Hand / mördlichen Instrumenten; Item/ so zur Zeit einer Brunst/ Schiffbruchs / Aufruhr und Tumult verübt/ oder öffters erholt wird/ davon bereits meldung beschehen / diese beschwährende Umbständ aber seynd nicht so mächtig/ daß eben darumb die Straff des Strangs geschärpfft / der Dieb etwa anvor zur Richtstatt geschlaifft/ oder ihme die Hand abgehauen werden solle/ ꝛc. Dann wie *Carpzov. p. 2. q. 78 num. 84. & seq.* lehret/ verdienet ein tausendfacher Diebstahl kein mehrere Straff/ als den Strang/ jedoch wird dem Urtheil beygesetzt / daß er als ein verleimbter Dieb mit dem Strang hingericht werden solle.

Der Diebstahl auch in geringem Preiß solle nach Meinung Jul. Clar, l. 8. sent. §. furtum num. 8. mit der Ordinari Straff abgebüßt werden/ dafern der Diebstahl zu Hof/ oder in eines andern Lands-Fürsten Schloß und Palatio beschicht / aber hierwider leget sich *Carpzov. d. l. n. 44.* und sagt/ daß wegen geringe der entwendten Sach die Straff des Strangs / auch dißfalls nicht statt habe/ sondern nur auf das höchste die Straff des Schwerdts/ so wider die Violatores des offenen Friedens gesetzt ist/ als welchen dergleichen Dieb in obbedeuten Orthen brechen und rurbiren/ es seynd auch die Formalia Constit. Carol. art. 160. nicht zu wider / (aber angesehen die grösse deß Diebstahls so hat es mehrer Straff/ als ein Diebstahl der geringer ist/) sintemalen diese Formalien nur alsdann zu verstehen/ da die willkurliche Straff seinen Umständen nach zu erhöhen / oder zu mindern ist.

Zehen-

10. Titul.

Von dem Laster Expilatæ Hæreditatis, oder veruntreuter Erbschafft.

Innhalt.

1. Ob eine ausligender Erbschafft entragene Sach vom dritten Possessore vindicirt werden möge.
2. Ob ein Mit-Erb das Crimen Expilatæ Hæreditatis begehe.
3. Straff der beraubten Erbschafft.

NAch dem Absterben seynd die zuruck gelassene Güter vor würcklicher Erbs Einsetzung/und natürlicher Apprehension der Erben in keines Menschen Possession, oder Gewehr / da nun jemand von dergleichen ligenden Erb-Sachen / etwas entfrembt / der begehet zwar einen weitschichtigen Diebstahl / und nur ein solchen / der willkuhrlich abzustraffen ist.

Es disputieren zwar die Doctores, 1 ob das Entwendte ein würcklich gestohlene Sach seye / und von jeden dritten Possessore wiederum vindicirt werden möge. *Bald. per. l. 1. §. 1. ff. de e. fractoribus & l. 12. C. de furtis* sagt / von ja / der gemeinere aber von Nein / dann zu wahren Diebstahl gehört ein lebendige Persohn / die d e Sach in Gewehr gehabt hat. *Hannold. t. 2. c. 2. n. 262.*

Da es ein Mit Erb ist / hätte die 2 actio Expilatæ *Hæreditatis* nicht statt / sintemalen jeder Erb nur sich seines Rechtens bedient zu haben gemuthmasset wird / zudeme ist denen Mit-Erben ratione Hæreditatis zu gleicher Portion zu kommen / die Rechtliche Vorsehung aufbehalten. L. 3. God. Famil. Hercis.

Nichts desto minder aber lehren die DD. da der Mit-Erb in wahrer Gefährde verharrete / bey Abtheilung der Erbschafft seine Mausereyen verschweigete / und also unverantwortlich procedirete / daß auch die *Actio Expilatæ Hæreditatis* statt habe / und dergleichen Mauser nicht unbillich mit Lands-Verweisung / Keichen- oder Geldt-Straff angesehen werden. *Zoes in A. expil. hæred. num. 4. Wesemb. ff. eodem. num. 3.*

Da der Veruntreuer aber ein nächster Befreundter wäre / wider welchen ohne das de jure die *Actio Furti* nicht / sondern nur rerum amotarum statt hat / wurde auch diß Ort die Actio Expilatæ Hæreditaris nicht statt finden / als da ein Stieff-Mutter / Ehe-Weib / Bruder / Schwester / ꝛc. etwas hinweg zwackt Ord. Car. art. 155. Blumlach ad. d. art.

Dafern aber eine frembte Persohn etwas aus der ligenden Erbschafft hindan zwackt / dergleichen 3 Persohn ist per actionem Expilatæ Hæreditatis extraordinariter zu straf-

fen. L. 2. §. 1. ff. expil. hæred. l. vers. C. eod.

Und diese extraordinari-Abstraffung mag nach Beschaffenheit der Umständ auch mit Ruthen-Aushauen geschärpfft werden. Carpz. v. p. 2. quæst. 83. num. 80. Blumlach. d. tit. num. 5.

II. Titul.

Von dem Plagio, oder Entführung der Menschen.

Innhalt.

1. Was ein Plagium seye/ und wann es beschehe.
2. Dessen Straff.
3. Von denen Beyhelffern.

WEr einem Vatter seinen Sohn/ einem Herrn seinen Leibeigenen Diener entführet/ der begehet ein wahren Diebstahl: L. 14. §. 13. l. 37. ff. de furt. Sintemalen ein Vatter/ oder Herr seinen Sohn/ oder seinen Knecht/ von dem dritten/ als ihr Eigenthum gleichsam vindiciren mögen L. 1. §. 2. ff. de rei vind.

1 Nichts desto minder aber hat die Straff des Strangs hierinnfalls nicht Orth/ nicht zwar ex Ratione, wie Carpzov. p. 2. q. 83. num. 87. lehret/ weilen der frey Menschliche Cörper kein Æstimation, oder Betheurung zulasset/ indeme auf das wenigst ein Knecht/ oder Leibeigner taxirt/ ja/ die Dienst/ und Verrichtungen eines frey gebohrnen Sohns angeschätzt werden mögen.

Wie Haunold. tit. 2. c. 2. n. 530. lehret/ sondern pur/ weilen ex leg. favia, flavia, oder fabia ff. de Plagiar. kein determinirte Straff/ als anfänglich in Gelt/ hernach ein willkurliche Straff nach Proportion der That/ mehristen aber die Verdammung in die Berg-Gruben gesetzt worden/ hernach aber ist de Jure Codicis l. 7. & fin. C. h. t. die Schwerdt-Straff verordnet worden/ und zwar auf 2. Fäll. Erstlich/ da jemand einen leibeignen Knecht/ oder ledig gebohrnen Menschen/ wider Willen verborgen und dem dritten verkaufft hat/ mit Bedingnus selben weiters zu führen. 2. Da bey Lebzeiten der Eltern/ die Kinder verborgen/ und also/ wie obstehet/ verkaufft worden/ in andern Fällen aber wäre nur arbitrarlich zu judiciren/ daß aber die Ration so Carpz. v. p. 2. q. 83 n. 88. setzet/ nemlich da durch Hinwegführung der Kinder/ von denen Eltern Gelt erpresset/ und in Unterbleibung der Rantzion den Kindern der Todt angetrohet wird/ in l. favia fundirt seye/ kan Haunold. tit. 2. c. 2. num. 531. nicht finden.

Carpzovius aber setzet pro Præjudicia d. l. daß jene zween/ so einem Edelmann sein Kind mit Anreitzungen zu sich gelocket/ entführt/ und

von

von dem Vatter 18000. Thaler zur Rantzion/ unter aydlicher Betrohung des Kinds Todt/ angefordert/ jedoch vor der That ergriffen/ mit dem Schwerdt hingericht worden seyen.

Wie dañ auch mit dem Schwerdt nicht allein die Entführer/ sondern auch alle/ die hierzu Rath und That geben/ und würcklich sich theilhafftig machen/ abzustraffen seynd. Carpzov. d. l. num. 93.

Wiewohlen/ da die Beyhülff mit gewissen Excusationen, und milderenden Umständen begleidtet wäre/ könnte entweders die Fustigation allein erkennt werden/ und also ist abgestrafft worden jener Fuhrmann/ der in oballegirtem Præjudicio den Knaben/ und die 2. Delinquenten wissentlich abgeführt/ den einen Thäter beherberget/ jedoch den gantzen Handel/ und allwo der Knab anzutreffen/ vor würcklicher Ruchtbarkeit eröffnet hat. 3

Die Nieder-Oesterreichische Lands-Ordnung vermehret die Straff des Schwerdts art 95. §. 2. wann ein Christ der Türcken/ oder Christen Kinder denen Juden verkaufft/ sonderlich aber/ wann solches von denen Eltern/ Gerhaben/ Præceptorn, oder dergleichen beschehete/ oder wann durch Juden Christen-Kinder aufgefangen worden.

12. Titul.

Von dem Diebstahl geweychter Sachen/ oder Sacrilegio.

Innhalt.

1. Was/ und wie vielfältig ein Sacrilegium seye.
2. Straff desselben/ und Unterschied.
3. Beschwerende Umbständ.
4. Mildernde Umständ.
5. Von Helffern/ und Schildwachtstehenden.
6. Von Entfrembtung geweychter Sachen an ungeweychten Stätten.
7. Von Entfrembtung ungeweychten Sachen an geweychten Stätten.

DAs Sacrilegium, so ein Diebstahl/ GOTT-geweychter Sachen ist/ wird von gemeinen weltlichen Rechten nicht begangen/ es lauffen dann zwey Requisita ein/ nemblich/ daß ein geweychte Sach/ an einem geweychten Orth entfrembt werde. L. Sacrilegii 9. ff. ad l. pecul. Julius Clar. §. Sacrilegium. n. 1. 1

Das geistliche Recht aber macht 3. Species.

1 Die Endfrembtung geweychter Sachen/ an geweychten Stätten.

2. Die Entfrembtung geweychter Sachen/ an ungeweychten Stätten.

3. Die

3. Die Entfremdung ungeweychter Sachen / an geweychter Stätten C. si quis contumax §. Sacrilegium ergo cap. quisquis §. similiter 17. quæst. 4.

Im Römischen Reich / allwo man auf die Carolinische Satzung zu judicieren hat / wird ebenfalls das Sacrilegium nach obstehenden drey Umständen verübt. Ord. Carol. V. art. 161.

An Orthen aber / allwo man auf die constitution des Kayfers Caroli V. nicht gebunden ist / wurde kein Sacrilegium nicht begangen / ausser da ein geweychte / und GOTT gewidmete Sach an geweychten Orth entfremdt wird. L. divi ff. ad l. jul. pecul. l. au facta 16. §. locus facit. 4. ff. de pœn.

Wiewohlen eben aus dieser L. aut facta ff. de pœn. Blumlach. art d. 171. num. 3. vermeynt / daß das Orth ein Sacrilegium mache / worzu aber andere DD. ein geweychte Sach / sammt dem Orth erfordern. Carpz. p. 2. q. 89. n. 4. cum aliis citatis.

Als wurde einfolglich auch die Straff des Sacrilegii in obstehenden zween Fällen nicht statt haben / gleich wie aber mit geweychten Sachen / oder an geweychten Orthen der Diebstahl schärpffer ist / als vermeinen theils DD. daß die geistliche Recht nach allgemeiner Gewonheit / in Abstraffung des Sacrilegii * observiert werden sollen / Tusch. pract. in verbo Sacrileg. concl. 6. num. 11.

Wie dann auch die N. O. Land. Gerichts-Ord. art. 85. §. 10. Als in dem Titul des Sacrilegii obstehende Species zählet /

Damit aber in Abstraffung dieses Lasters nach Maaß des Verbrechens das Urtheil geschärpfft werde / ist zu wissen / daß in dem ersten 2
Fall / da einer an geweychten Stätten oder Orth / geweychte Sachen stihlet von gemeinen geschriebenen Rechten kein entliche Satzung vorhanden seye / theils DD. vermeinen / es seye die Straff jederzeit Capital / und tödtlich / und daß die Willkur bey dem Richter stehe / was für Lebens-Straff nach Schwäre der Umbständ ergriffen werden sollen / diese Willkur aber könne von der Tortur / oder Lebens-Straff zu einer minderen nicht abweichen. Sacrileg. 9. ff. ad l. jul. pecul. Jul. Clar in §. Sacrileg. num. 3.

Theils DD. vermeynen / daß de Jure die Straff auch im ersten Fall nur arbitrarlich / und zwar nach Beschaffenheit einlauffender Umbständ per l. 6. ff. ad l. jul. pecul. entweders nach dem Leben / oder Leib zu dirigiren seye.

Wie nicht weniger finde ich / daß auch die Constitutio Caroli V unter denen Authorn disputirlich gemacht werde / Carpz. p. 2. q. 89 n. 17. setzet præcise den Casum da einer ein Monstrantz stihlet / darinnen das H. Sacrament des Altars / so dieser Author das geweychte Brod nennet / enthalten wäre / dann ein solcher Dieb ist vor sich selbsten nach Aus-

wei-

weisung des art. ord. crim. 172. mit dem Feur vom Leben zum Todt zu straffen; auſſer dieſen Caſum aber / will er dem Dieb anderer geweychter Sachen entweders den Todt/ oder der Leibsſtraff nach Proportion der Umbſtänd unterworffen haben/und bezieht ſich auf den art. ord. Crim. 175.

Da entgegen aber ſtehet Bluml. ad. art. 175. n. 1. und deducieret/daß unter denē anderen geweychten Sachen ebenfalls nach Ausweis Carolin. conſtit. art. 172. ein Underſchied zu machen ſeye / dann der Diebſtahl Guldener/oder Silberner geweychter Gefäß / mit- oder ohne Heiligthumb; Item / Kelch und Patenen iſt Capital und tödtlich / in anderen geweychten Sachen aber / dafern hierzu nicht gebrochen/ oder mit gefährlichen Inſtrumenten aufgeſperret wird / die Straff arbitrar. Dann die Formalia art. 172. (nach Gelegenheit der Sach / und Rath der Rechtsgelehrten) ſeye nicht zu verſtehen/das die Todts-Straff unterlaſſen / ſondern nur/ was für ein Tods-Straff zu erkennen ſeye / wie dann dieſe Interpretation in art. 174. fundiert iſt/allwo die arbitrirliche Leibs-Straff nur bey Entwendung kleiner geweichtē Sachē/ keines weegs aber vorgemelten dapfferē Stucken procediert.

Wiewohlen da bey Entwentung der Monſtrantzen / und anderen geweichten dapfferen Stucken mildernde Umbſtänd / und zwar in ſpecie die Jugend/ Thorheit der Perſohnen/ oder Hungersnoth/ einlauffen / auch in ſolchem Caſu die Straffentlich arbitrirlich werden kan/ ſintemalen alsdañ/gleichwie in anderē weltlichen Diebſtählen und nicht anders zu procedieren iſt. Ord. Carol. art. 175.

Sonſten aber/ wann namhaffte dapffere Stuck entwendet / oder zu geringen Sachen/als da ſeyn Waxlichter/ Altar-Tücher ꝛc. gebrochen/ oder eingeſtiegen wäre worden/wurde auch de rigore der Caroliniſ. Ord. zu reden/ der erſte Diebſtahl tödtlich ſeyn.

Dann das Einbrechen / oder einſteigen zu Entwendung der Sachen auch von geringen Werths von Carolo V. unter der Todts-Straff verbotten worden / wiewohlen das Einbrechen nicht abſonderlich gefährlich / wie manchsmahl bey den Dorff-Kirchen / Capellen allwo jeweils gar ſchlechte Verſicherung anzutreffen ſeyn/und die Sach von geringem Werth wäre/ von gemeiner Gewohnheit die Todts-Straff gelindert und in ein Leib-Straff geändert wird / vornehmlich / da es nur das erſtemahl beſchehen wäre. Die N. O. L. O art. 85. §. 10. befilcht/ daß dergleichen Dieb etwas ſchärpffers / als andere gemeine Dieb geſtrafft werden ſollen.

Die Straff eines Kirchen-Diebs/ der dapffere / geweychte Stuck entwendet/als da ſeynd leere Kelch/ Patenen / ſilberne Gefäß mit Heiligthumer; Item Monſtrantzen / Ciborien / darinnen aber das H. Sacrament nicht enthalten/ alſo daß es ohne Verunehrung des Sacraments beſchehen iſt nach Lehr der Doctorn

der Strang / dann diese ist die gewohnliche Straff der Dieb / in deme das Feur nur auf die Verunehrer des H. Sacraments / und Monstrantzen / oder Ciborii-Dieb gehörig ist.

Dann ob zwar die L. 6 ff ad l. Jul. peculat. unterschiedliche Todtsstraffen anzeiget / als das Feur / Vorwerffung denen wilden Thieren / so ist aber das Erste auf gewissen Fall dato gesetzt / das andere aber nicht mehr unter Christen gebräuchig. Carpz. p. 2. q. 89. n. 26. wesemb. ff. ad. l. Jul. peculat. num. 4.

In Sachsen werden solche Dieb mit dem Rad abgestrafft / in N. O. L. G. O aber art. 85. §. 9. seynd die Formalia zu lesen / der solle vorhero mit dem Schwerdt oder an einem über dem Scheitter-Hauffen gemachten Galgen mit dem Strang hingericht / hernach aber ebner massen durch das Feur verzehrt werden / so auch auf jene Dieb zu extendieren / die aus einer Schatz-Kamer was entfrembden.

Beschwärende Umbständ:

3 DJe Straff des Strangs aber kan in die Straff des Feurs / oder wenigst mit vorgehender Abhauung der Händ / Zangen-Riß geschärpfft werden / wann ein Dieb die Kirchen offt beraubet / geweychte guldene / oder silberne Stuck von einem nambhafften Werth / zum öffteren entwendet / dabey auch die Qualitäten des Einsteigens / Auffbrechens / oder Auffsperrung mit gefährlichen Instrumenten unterloffen / dann die Straff des Strangs umb so viel mehrer geschärpfft werden mag / als der Diebstahl geweychter Sachen einen weltlichen / an der Boßheit überschreitet / und man ohne das in Abfassung des Urtheils weder von gemeinen / noch der Carolinis Ordn. an ein gewisse Straff verbunden ist. Blum. in comment. ad art. 175. n. 3.

Wie dann auch / da einer aus der entfrembten Monstrantzen / Ciboria, oder Kelch / die H. Hostiam zu mehrmahlen lasterhafftig berührt / genossen / oder sonsten verunehrt hätte / oder solche zu aberglaubischen und zauberischen Wercken / den Zauberern / oder Juden verkaufft hätte / dergleichen Delinquenten sollen vor würcklicher Feuer-Straff mit Zangen gerissen / oder geschlaifft / oder beede Händ abgehauen werden. Concordat Nid. Oest. Land-Gerichts-Ordn. art 85.

Milderende Umbständ.

4 HIerentgegen wird die Straff gemildert / da etwa von einem jungen / und einfältigen Menschen / oder alt- und kindischen Mann / oder dergleichen Weib / die Ubelthat verübt oder da einer aus Hungersnoth / zu dergleichen Entwendung gelaitet wurde / deme die N. O. G. O. beystimmet da es nur einmahl beschehen wäre / dann ex L. 6. ff. ad. l. Jul. peculat. Item / Constit. Carolin. art. 174. ist klar vorgesehen / daß ein Diebstahl / so an geweychten Dingē und Städten begangen worden / die Umbständ der Jugend / Thorheit / und Hunger beobacht / und wie in weltlichen

Dieb-

Diebstählen angesehen werden solle/ wie dann auch/wañ die Sachen wiederkommen/ oder erstatt worden/ oder gar eines geringschätzigē Werth wären/ wann es gleich bey nacht geschehen/ der Delinquent nicht am Leben/ jedoch mit zimmlicher scharpffer Leibsstraff/nach Ausweiß der Umbständ abgestrafft werden solle.

Dann ein bey nächtlicher Weil/ ohne gefährliches Einbrechen/ oder einsteigen verübte Entfrembdung geringer Sachen/ wird durch die pure nächtliche Zeit des Orth nicht vermehrt/ als da einer sich in die Kirchen einsperren liesse/ und etwa einē Leichter/ geweychtes Wax/ oder Altar-Tuch entfrembt hätte/ sintemalen der art. Caroli. V. 174. ex l. 6. ff. ad l. Jul. pecular. genomen worden/ allwo wegen nächtlicher Entwendung/ die Erbrechung der Kirchen-Thür/ und die Entfrembdung GOTT geopfferter Sachen erfordert werden.

Ingleichem wird die Straff des Strangs bey einem von Adel in das Schwerdt verändert. Jul. Clar. l. 5. sent. §. ult. q. 69. n. 24. Berl. p. 5. con. 44. n. 33.

5 Item/ der bey dergleichen Entfrembdung/ nur Schildwacht gestanden wäre/ dann ein purer Schildwacht stehender/ wie der Principal-Delinquent nicht gleich gestrafft werden kan/ noch solle. Es wäre dann/ daß er auch von den entfrembden geweychten Sachen participirt hätte/ so viel/ was zu Rechtlicher Summa gehörig ist/ dann alsdann ist er kein blosser Wachthalter/ sondern wahrer Dieb/ in Sachsen werden die blossen Wachthalter mit dem Schwerdt gestrafft/ und der Cörper so dann auf das Rad gelegt. Carpz. p. 2. q. 89. n. 50.

In N. O. L. G O. aber werden sie mit scharpffer Leibs-Straff gezüchtiget/ als die dem geweychten Orth kein Unbild/ vor sich selbsten anthun/ oder ein diebischen Part oder Gewinn suchen.

Item/ die nach vollbrachtem Sacrilegio dem Delinquenten/ mit Verpartier-Verkauff- oder Vertauschung/ beyhülfflich wären/ ein anders wäre ex l. 10. §. 1. ff. ad l. jul. pecul. zu sagē/ da man zu Bewerckstellung der That anfänglich würckliche Hülff/ und Vorschlag gegeben hätte/ ein anders ist/ von dem Helffer nach beschehener That/ dann wann dieser von den wissentlich entfrembden geweychten dapfferen Sachen schon ichtwas genossen/ und bey Kauff- oder Verkauffung seinen Parte gehabt hätte/ wurde er doch nur mit Ruthen ausgehauen werden. Carpz. d. l. num. 59. N. O. G. Ord. tit. §. 12.

Wiewohlen erstbesagter Author weiters lehret/ daß nach Schwäre der Umständ in Sachsen dergleichen Helffer und Partierer/ mit dem Schwerdt gericht worden seynd.

Die andere Species, da an ungeweychten Orthen geweychte Sachen entfrembt werden/ ist es zwar de Jure Civili kein eigenthumliches Sacrilegium, nichts desto minder/ da der Dieb dapffere geweychte Stuck/ 6

wie obvermeldt / an ungeweychten Orthen entfrembdet / der ist auch das erste mal nach Anordnung Caroli V. art. 172. mit dem Strang zu straffen / wann aber der Diebstahl nicht in silbernen Gefässen / Kelch / oder Patenen / sonderen in geringen Sachen bestunde / auch hierzu nicht gebrochen / oder gestiegen worden wäre / ist die Straff nach Ausweissung der Umbstände gleichwie in andern weltlichen Diebstählen abzufassen. Ord. Carolin art. 174. & 175.

Wiewohlen dergleichen Dieb jederzeit wenigere Barmhertzigkeit / und Mitleyden als andern Dieben zu erweisen ist / ord. Car. art. 174. so auch in *L.* 9. §. 1. ad. l. jul. pecul. fundirt ist.

7 Die Dritte Species ist / da an geweychten Stätten ungeweychte weltliche Sachen / als zum Exempel / da die etwa in ein Kirchen geflehnte Mobilien / Geld / ꝛc. entfrembt werden / dann gleichwie die *Species Sacrilegii de Jure civili* ebenfalls kein eigentliches *Sacrilegium* zu benamsen ist: L. divi ff. ad l. jul. pecul. Carpz. p. 2. q. 90. num. 77.

Als ist die Straff gleichwie in andern weltlichen Diebstählen zu erkennen / wiewohlen da hierzu gefährlich gebrochen / oder eingestiegen worden / die Todts-Straff ohne Unterschied aufgesetzt ist: ord. Car. 174. art. Ausser obiger Qualität des gefährlichen Einbrechens / oder Aufsperren / ist wie in anderen weltlichen Diebstählen zu procedieren / also zwar / das ein pures Einsteigen in diesem letzten Casu, auch in der Carolinis. Ordnung für kein beschwärende Umständ gehalten wirdet / wie aus dem art. 174. abzunehmen ist.

Die aber in einen Opffer-Stock: Item / Almuß-Pixen brechen / aufsperren / oder sonsten arglistiger Weiß heraus stehlen / dieselben seynd wie Sacrilegi, am Leib und Leben zu straffen. *Art.* ord. crim. 173.

Wie dann / wan bey dem Einbrecher eines Kirchen-Stocks beschwärliche Umbständ einlauffen / und de corpore delicti abgetragener 5. Soliden constierte / ohne weitere Frag auch dem ersten Angriff der Strang umb so viel mehr zuerkennt werden mag / als einem dergestaltigen Dieb weniger Barmhertzigkeit zu erweisen ist: Bluml. ad art. 175. in fin.

13. Titul.

Von denen Helffern / Unterschlaiffgebern der Dieb; Item / Käuffern gestohlenen Guts.

Innhalt.

1. Unterschied der Hülff und Raths.
2. Wann die Hülff der Ordinari-Straff zugehörig.
3. Wann selbe extraordinariter zu straffen.
4. Von der Hülff wehrenden Diebstahls.
5. Von der Hülff nach der That.

6. Von

6. Von Verkauffen/ Vertragern gestohlner Sachen.
7. Von Unterschlaiffgebern und Käuffern.
8. Von Zuruckstellung entfrembter Sach dem Eigenthumer.

VOrderist ist zu wissen/ daß ein Unterschied zwischen einem Rath und Hülff seye/ indeme ein Hülff nicht ohne stillschweigenden Rath/ der Rath aber wol eine Hülff seyn mag dahero geschicht/ daß der pur einen Fingerzeig und Rath zu stehlen/ dem dritten gegeben/und kein andere Hülff beygesetzt hat / von gemeinen geschriebenen Recht auch actione furti nicht gehalten ist. §. ope & consilio Inst. de oblig, quæ ex del. nasc.

Es distinguiert zwar Farinac. p. 5. opert crim. quæst. 129. num. 62. ob der Dieb ohne gegebenen Rath/ den Diebstahl annoch verübt hätte/ oder nicht/ aber Carpzov. part. 2. quæst. 87. num. 5. vermeynet/ daß diese Distinction wider die geschriebene Rechten / und oballegierten §. lauffe / dahero selbe auch nicht zu beobachten seye/ wiewohlen dergleichen Rathgebere mit einer extraordinaria billich anzusehen seyn/ dann der üble Rath solle dem Rathgeber nicht wol bekomen/ dafern der Diebstahl erfolgt ist. Carpzov. d. l. n. 4.

Die mehriste Beschwerlichkeit bestehet in der Hülffleistung / wann selbe mit der ordinari oder extraordinari Straff anzusehen seye ?

Carolus V. in ord. crim. art. 177. 2 sagt insgemein/ von denen Hülffleisteren/ und überlaßt die Straff denen Rechts-Verständigen nach Beschaffenheit der Umständ zu ermessen/ um Abfassung der Straff aber / werden von denen DD. nachfolgende Regul zu beobachten an die Hand gegeben.

Erstens/ der dem Dieb / vor dem Diebstahl/ mit wissentlichen gefährlichem Gemüth/ ein würckliche Hülff/ ohne welcher der Diebstahl hart/ oder gar nicht beschehen wäre/ und aus Begierd etwas zu gewinnen / oder hiervon zu überkommen leistet / der ist mit dem Strang zu straffen.

In dieser Regul werden 4. hauptsächliche Stuck gesetzt. 1. Daß die Hülff mit wissentlichen gefährlichem Gemüth beschehe/ dann der etwa unwissend ein Laiter herleyhet / wurde der Straff zu entheben seyn/ um so viel mehr/ als er in keiner Gefehrde wäre/ die doch in Delictis die Seel ist.

2. Daß die Hülff durch eigene nächste Handbietung den Diebstahl auswürcke / dann ein blosser Rathgeber und Zeiger wäre nur extraordinariè abzustraffen.

3. Daß der Hülffleistere in Begierd/ und vorherigem Pact der Abtheilung des entfrembten Guts verharre.

4. Daß die würckliche Hülffleistung unmittelbar/ den Diebstahl verursacht habe. Carpzov. d. l. n. 16. Jul. Clar. §. fin. q. 90.

Welche Hülff aber den Diebstahl unmittelbar verursacht / oder nächst zu seyn in Rechten gesagt werden möge/ ist unter denen DD. nicht ausgemacht

gemacht/ wie dann Math. Berlich. p. 5. concl. 55. n. 7. & seq. verschiedene Meynungen erzehlet/ auch dißfalls Farinac. & Menoch. sehr weitläuffig/ und nicht ohne mehrere Beschwernus und Intricierung zu lesen seynd/ es wird doch für den besten Sentenz gehalten/ daß jene Hülff für die nächste gehalten wird/ ohne welcher der Diebstahl gar nicht: oder sehr schwer hätte beschehen können/ also daß eben wegen solcher Hülff der Laistere für den Dieb selbsten gehalten werden kan. *Arg.* l. nihil interer hoc tit. 5. ff. ad l. Cor. de sicar.

Und geben die DD. dessentwegen verschiedene Exempel/ als da einer aus boßhafftigem gefährlichen Gemüth/ das Vieh mit rothem Tuch scheuh macht/ auf das es wild/ und denen auflaurenden Dieben in die Hände lauffe. L. 50. § fin. ff. de furt.

Da einer den anderen hinterlistiger weiß von Hauß führet/ damit die Dieb entzwischen das Haus ausplindern können/ und mögen. *Berlich.* con 55. n. 12.

Item/ da einer dem andern rathet/ und den Fingerzeig gibt/ seine Sachen an gewisse Orth zu setzen/ oder zulegen/ damit ein anderer die dahin gelegte Sachen leichter entfrembden könne. Id. d. l. n. 13.

Item/ da einer Laiter/ Feilen/ oder Sperr-Zeug/ Dieterich ꝛc. dem Dieb darleyhet. Tex. in §. interdum 11. vers. ope & consilio in verbo aut scalas instit. de oblig. quæ ex delicto nasc.

Wiewolen viel DD. vermeynen/ daß die Herleyhung/ der Laiter/ Sperr-Zeug/ ꝛc. nur vorbereitige Mittel/ und also nur extraordinariter zu straffen seyn: quos citat, Berlich. d. loc. num. 16. Farin. quæst. 130. num. 6.

Und vermeynet Haunold. t. 2. c. 2. n. 247. daß dieser Doctorn mildere Meynung nicht auffer Obacht zu lassen seye/ so ich entlich wahr zu seyn vermeyne/ dafern oberzehlte 4. Stuck gesambter Hand nicht einlauffen/ wie dann Carpzov. p. 2. q. 87. num. 19. per Præjudicia setzet/ daß ein Weib/ so dem dritten/ zu Vollbringung des Diebstahls/ Eisen-Zeug geliehen/ und von dem Geldt participirt hat/ nach Sächsischer Gewohnheit geheuckt worden seye. 3

Die Participation aber muß die gebührende Summam austragen/ dann gleichwie ohne der/ von Rechts wegen vorgesetzter Summa, der Principal-Dieb regulariter nicht aufgehengt werden mag/ also um so viel minder des Diebs Mithelffer/ ꝛc.

Die andere Regul ist/ daß die Hülff die zu dem Diebstahl die nächste unmittelbare Beförderung nicht gibt/ mit dem Strang nicht abzustraffen seye; dergleichen Hülff wäre/ da einer dem Dieb anzeigete/ wo das Geldt ligete/ wie und wo der Diebstahl am leichtsten beschehen könnte/ dann dergleichen Hülff ist noch sehr weitschichtig/ und kan der Diebstahl auch ohne dergleichen Hülff beschehen/ dergleichen Hülffleister/ wann er von dem Diebstahl nichts/ oder die gebührende Summa nicht genossen/ ist etwas milder/ da er aber die Summam genossen/ mit Ruthen

then auszuhauen/ dann ob zwar etliche DD. lehren / daß dergleichen Hülffleistere bey einlauffender Participation gehenckt werden sollen/ wird doch der mildere Sentenz im Gewissen besser zu erkennen seyn/ dann die nachfolgende Participation ist nicht so kräfftig / daß selbe aus einer weitschichtigen / eine unmittelbare / oder nächste Hülff mache/ so doch zur ordinari-Straff nothwendig erfordert wird. Haunold d.l. c. 248.

Die dritte Regul ist / daß jener / 4
der dem Dieb wehrenden Diebstahls hülffliche Hand aus gefährlichem gewinnsichtigem Gemüth leistet mit dem Strang zu straffen seye. §. interdum. inst. de oblig. quæ ex del. nasc.

Dann ein dergleichen Helffer wird nicht unbillich für einen selbs Dieb gehalten: Carpzov. cum. allg. d. l. num. 31 Haunold. de loc. num. 249. jedoch weilen verschiedene Ampliationes und Restrictiones von dem Farinacio p. 5. quest. 131. num. 1. an die Hand gegeben werden / so die Sach jeweils mehr finster als klärer machen. Boer. cap. 3. num. 10. de furt.

Als erfordert zu der Ordinari-Straff des Strangs Carpz. d. loc. vier Stuck.

1. Daß die Hülff mit gefährlichem boßhafften / ja hierzu verglichenem Gemüth beschehe. Jul. Clar. quæst. 20. n. 1.

2. Daß es auf Gewinn und Part angesehen gewesen.

3. Daß die Hülff in wehrendem Diebstahl beygetragen werde.

4 Daß der Diebstahl würcklich beschehen seye. *L.* si quis uxori 52 §. neque verbo ff. de furt.

Dergleichen Exempel wäre es/ da einer die Thür eröffnete die gestohlne Sache mit sich hinweg tragete/ ꝛc. worunter aber jener/ der nur wehrenden Diebstahls Wacht haltet/ nicht verstanden ist/ dann dieser fließt nicht cooperative zu dem Diebstahl ein / wiewohlen in Sachsen dergleichen Wächter ebenfalls der Strang zum Dienst-Lohn gegeben wird / dafern selber die gebührende Summa genossen hat. Carpz. d. l. n. 34.

Die vierdte Regul/ daß ob gleich einer dem Dieb nach vollbrachten 5
Diebstahl Hülff laistet/ daß derselbe doch nicht mit dem Strang/ sondern nur extraordinarie zu straffen seye. Jul. Clar. *L.* 5. sent. §. ult. quæst/ 90. num. 2/

Dann ein anders ist / durch die Hülff den Diebstahl hervorzubringen/ und ein anders/ dem schon beschehenen Diebstahl beförderlich zu seyn / so der erstern Boßheit nicht zu vergleichen/ wie dann die L. eos, qui 14. c. defur. nur von der Civil-Straff zuverstehen / und allhero nicht zu ziehen ist; Als zum Exempel / da dem Dieb Hülff / und Vorschub zur Flucht: Berlich. con. 15. n. 44. oder Fingerzeig gegeben wurde / wie der Dieb dem nachstellenden Gericht entgehen möchte. Menoch. d. arbitr. q. c. 349. num. 21. 6
Oder da jemand die entfremdte

Sach

Sach wissentlich vergantet/verkauffet/ verbirget / und vertuscht / diese / und dergleichen Hülfflaistere seynd entweders mit Prangerstellen / zeitlich : oder ewiger Verweisung/ oder auf das höchste mit Staupenschlagen nach Beschaffenheit der Umbständ abzu straffen. Carpzov. d. l. num. 42.

Und wurde kein mehrerer beschwärender Umbstand seyn / wann gleich einer von denen gestohlenen Sachen einen Theil überkommete / dann ob zwar dergleichen Mitgenieſſer den Diebstahl gut und genemb haltet / nichts desto minder aber / weilen ein weiter Unterschied zwischen einem Mithelffer / und einem nachgehenden Gutheissen ist / solle auch in deren Abstraffungen der Unterschied gemacht werden / wiewohlen da einer den zukünfftigen Diebstahl zuvor weiß/selben gutheisset/ und darein verwilliget/auch von den gestohlenen Sachen Mittheil überkommen hat/ wann nur kein andere Hülff hierzu gegeben worden/ die Straff des ausstauppen billich vorzukehren wäre. Carpz. d. l n. 47.

Wiewolen andere DD. hierinnfalls schärpffer gehen wollen. ut Zanger. in tr. de q. & t. c. 2. n. 188. Damhoud. 2. 100. n. 53.

Die Auffhalter/und Unterschlaiffgebere der Dieb/ die zu dem Diebstahl kein Hülfflaisten/ werden nach Beschaffenheit der Umbstände mit
7 Gelt-Reichen-Straff/ zeitlich: oder ewiger Verweisung gezüchtiget; Sintemahlen Carpz. d. l. num. 49. & seq. der harte Sententz/ daß dergleichen Unterschlaiffgebere mit dem Todts-Urtheil abgestrafft werden sollen / nicht gefallen will / so er doch von jenen procedieren laßt/ die auch ein Hülff zu dem Diebstahl gegeben haben.

In geschriebenen rechten werden die Unterschlaiffgebere der Delinquenten/wie die Haupt-Thäter selbsten abgestrafft: L. 1. ff. de recept.

Farinacius will diese Regul endlich gelten lassen bey einem Unterschlaiffgebere der die Ubelthäter verbirget/ und sich denselben zugesellet L. 1. c. de his, qui latrones.

Und derentwegen lobet Haunold. def. 2. c. 2. n. 253. die obbesagte Distinction des Carpzovii gar nicht/sintemahlen die gemeine Rechten ohne das unter einem Unterschlaiffgebere und Hülfflaistern den Unterschied machen / und vermeynt entlich/ daß die puren Beherberger und Unterschlaiffgebere mit der Ordinari nicht zu straffen seyn / wol aber die vor der That den Dieben den Unterschlaiff anerbieten/ dann diese seynd weitschichtige Hülfflaistere/und warhaffte Beschützer der Delinquenten.

Die Käuffer der gestohlnen Sachen seynd ebenfalls mit der Ordinari-Straff nicht zu belegen/dann diese weder den Diebstahl begehen/noch hierzu Hülff geben/ zudeme ist es in keinem Gesätz vorgesehen / daß die Käuffer der mit frembtē Sachen/mit dem Strang geurtheilt werden sollen/dann wañ sie gleich mittelst wolfeiler Erkauffung der entfrembten

Sachen

Sachen einen Nutzen überkommen/ seye darum nicht gleich wahr/ / daß sie den Diebstahl gut geheisen / und gibt Haunold. d l. n. 252. &c. ein Exempel an jenen / der zu Winterszeit bey einer entstandenen Feuersbrunst sich wärmet/der erfreuet sich der Gelegenheit zu wärmen / keines weegs aber der unglückseeligen Feuers-Brunst/über das ist wissentlich/daß ein purer Participant, des entfrembtē Guts mit der Ordinari nicht gestrafft werden möge/ wird also dißfalls die Meinung Berlichii, daß wissentliche Aufkäuffere gestohlener Sachen mit dem Strang gestrafft werden könnē/ widerfochten. Haunold cum Carpzov: p. 2 q 57. n. 55. welche lehren / daß nur ein willkurliche Straff/ als Keichen-Gelt-Straff/ Verweisung oder da es öffters beschehen/ und andere beschwärende Umständ/als Anreitzung/ Leyherey/ ꝛc. unterloffen/ auch die Straff des Ruthen-aushauen statt haben könne. L. in civilem 2 l. 5. C. de furt.

Ob aber bey dem Kauffer die Wiß- oder Unwissenschafft, daß die gekauffte Sachen entfrembt worden/ zu muthmassen seye/ geben die Autores nachfolgendes an die Hand/ daß die Wissenschafft gemuthmaßt/ und abgenommen werde/da er die Sach gar wolfeil; Item/ verborgener Weiß/und nicht offentlich eingekauft hätte: Item/da der Kauffer Sachē erkaufft hätte/ die ihme nicht anstehen / als da ein Würth seidene Kleider/ Bücher/ꝛc. erkauffte/oder/ so die mehriste und kräfftigste Wahrnehmung ist/da der Verkauffer Sachen verkauffte/ die ihme glaublich/ und vernünfftiger Weiß nicht angehören können. Haunold. d. l. n. 255.

Da nun ein und andere Umständ und Inzicht wider den Excipienten/ und Käuffern vorhandē/ist er schuldig auf Begehren dise seine vorschützende Unwissenheit aydlich zu bekräftigen: Carpz. d. l. n. 66. Oder da aus beschwärenden Umständen/ ein Leibstraff zuerkennt werden müßte/ könnte zu Erhebung der Warheit/ auch die Tortur ergriffen werden.

Neben deme/werden die Käuffere der entfrembten Sachen/ sie seyen/ wissend/ oder unwissend/ dahin gehalten/ die erkauffte Sach auch mit Verlust ausgeleaten Kauff-Schillings dem rechtmässigen Herren zuzustellen. L. in civilem C. de furt. 8

Da aber der Käuffer die Sach weiters verkaufft/oder verzehrt hätte/ ist der Unterschied zwischen einem Kauffer guten oder bösen Glaubens zu machen/ jener/ der um den Diebstahl nichts weiß / sondern in guter Meinung die entfrembte Sach weiters verkaufft / von mannen selbe nicht mehr zu überkommen / ist ein mehrers zuruck zu geben nicht schuldig/als jenes/um das er reicher worden wäre Jul. Clar. §. furt. n. 26.

Der aber wissentlich ein entfrembte Sach weiters verkaufft/ verzehrt/ der ist schuldig/wann die Sach nicht mehr zu überkommen/ den Werth darfür zu erstatten. Dann diese Straff verdient die Gefährde und üble Gewissen. Carpz. q. 87. n. 75.

Und diß ist zwar unbedencklich wahr/da die Wissenschafft bey Anfang des Kauffs vorhanden ist/da aber erst nach dem Kauff der Käuffer Nachricht überkommete / daß die Sach entfrembt worden seye / ist die Frag was härter/die Auctores sagen von ja dann weilen der Kauffer seinẽ Kauff-Schilling von dem Dieb nicht mehr zuruck bringen mag/vermeynte er solchen durch wissentliche weitere Verkauffung wieder zu erhaschen / und zu gewinnen mit Schaden des Eigenthumers/ so nicht gültig/ ob aber der Kauffer die g kauffte Sach dem Dieb wieder zustellen möge/umb seinen ausgelegten Kauff-Schilling wieder zu erobern/ und sich aus dem Schaden zu bringen / vermeinet Haunold. von ja/ t. 1. c. 3. n. 251. & 760.

14. Titul.

Von denen Inzichten der Diebstähl.

Innhalt.

1. Von Inzichten des Diebstahls zur Tortur/als Besitzung entfrembter Sach.
2. Verdächtiges/ verzehrliches Leben.
3. Argwohn volle Tragung der Diebs-Instrumenten
4. Von suspecten aus- und wegtragen.
5. Von erkanntlicher Laiter.
6. Von zuruck gelassenen Zeichen und Fußstapffen.
7. Der üble Ruff eines benachbarten Diebs und flüchtigen Haußgenossen.
8. Von Diebs-Seegen/und Nachsuchung in Häusern.
9. Nächtl. Betrettung in frembtem Hauß.
10. Von der Besagung der Mitgespän.
11. Unterschiedliche andere Indicia.
12. Erfindung der Sperr-Instrumenten/ Dieterich: Item gezeichneter Sach.
13. Von andern äusserlichen Zeichen den Diebstahl zu erkennen.
14 Von bereits anvor abgestraffte Dieben
15. Von liegenden Personen.
16 Von Inzichten untreuer Ambtierung:
17. Von Inzichten verübten Diebstählen der Feld-Früchten.
18. Inzichten des Wildbrett schiessens.
19. Inzichten der in Verwahr gegebenen und abgelaugneten Sachen.
20. Von unterschiedlichen Fragstucken verschiedener Diebstähl.

DJe Inzichten/die zu Nachforschung der Special-Inquisition gehörig/ werden leichter erhebt/ als die zur Tottur genug seyen/an welchen auch mehristen die Beambte difficultirlich anstehen/zu deren Erleuchterung folgen jene die Carolus V. art. 49. zur Tortur für genugsam erkennt hat.

1. Da bey einem die entfrembte Sach gefunden wird/der ist schuldig anzuzeigen / und erweißlich zu machen/woher er diese Sach überkommen/dann ob zwar niemands schuldig den Titul seiner Possession anzuzeigen/fehlet es doch bey einer entfrembten Sach/ indeme der Possessor des Diebstahls so lang beeinzüchtet ist/ biß er die Verdächt mittelst Anzeigung seines Gewehrmanns reiniget/ kan/ oder will der Besitzer diese Inzicht nicht abweisen/ist er mit der

Tor-

Tortur anzugreiffen. Zang. de q. tor. c. 2. n 176. L. 2. §. 5. C. de furt.

Diese Lehr wird mercklich dahin limitiert, daß der besitzer ein solche Persohn seyn müsse/ worzu man sich der That wohl versehen kan/ dann ein gute ehrliche Persohn die da vorgibt/ sie habe die Sach gefunden oder auf offenem Dentel-Marck/ oder sonsten von einem unerkannten erkaufft/ die ist der Tortur als ein vermuthlich unschuldige Persohn zu befreyen/ dañ das Wörtel verdächtigē/ will von einer Persohn sagen/ die sonst beschrait und schlechten Ruff ist. Carpz. p. 3. q. 122 num. 34.

Wie nicht weniger/ da etwa ein gestohlene Sach in des dritten Hauß/ ohne vorherige Besitzung wäre erfunden worden/ ist darumb nicht die Folge/ daß eben der Hauß-Herr die Sach entfrembtet haben müßte/ dann dergleichen auch unwissend eines Herrn durch die Ehehalten in das Hauß hinein getragen werden können/ Id. Carpzov. d. l. n. 45. & 47. allwo er weiters lehret/ daß/ genug seye/ in genere erweißlich darzuthun/ daß er die Sach auf dem Marckt erkaufft habe. Matth. Steph. ad arr. 38 ord. crim.

Herentgegen wäre die pure Exception die Sach auf dem Marckt erkaufft zu haben/ ohne weitere Beweisung bey einer verdächtigen Persohn nit kräfftig genug der Tortur zu entweichen L. 1. §. sol ff. de furt.

2 2. Da ein verdächtige Persohn an dem Orth des vorgeloffenen Diebstahls/ oder in der Nähe sich verzehrlich haltet/ mehrers ausgibet/ als ihme ehrlicher Weiß einkommen kan: Item/ der jähling reich worden/ und seiner jählingen Bereichung kein vernünfftige Ursach anzeigen kan/ sonderlich da von ihme dergleichen Gelt/ wie verlohren worden/ ausgegeben wird. Ord. crim. art. 39. N. O. L. O. art 84. §. 3. Ist also diesem Indicio der liederliche Ruff/ und verdächtige Lebens-Art vonnöthen/ dann weilen aus vielen Fällen ein ehrliche Persohn reich werden mag. L. si defunctus 10. in fin C. arbitr. tutel. & l. 4. §. deficientem ff. de muner. & honor.

Die auch ein ehrlicher Bidermann lieber verschweigen/ als zu eröffnen verlangt/ wäre bey einem ehrlichen Mann mehrers die Ehrbarkeit/ als dergleichen Inzicht zu præsumieren/ und glauben zugeben. Matth. Steph. ad art. 43.

3. Da ein verdächtige/ und des stehlen ohne das beeinzüchtigte Persohn/ an jenem Orth/ allwo ein Diebstahl mit erbrechen beschehen/ und zu Vollbringung der Dieberey bequemer Zeit/ mit dergleichen Brech- und Sperr-Instrumenten wäre gesehen worden/ dann die Erfindung der Diebs-Instrumenten ist vor sich selbst nicht genug/ daß die Tortur wider einen ehrlichen Mann ergriffen werden solle/ indeme leichtlich beschehen kan/ daß ein arglistiger Dieb die Sperr- und Brech-Instrumenten in eines ehrlichen Manns Hauß durch die Fenster hinein gelegt hat. Zanger. c. 1. num. 181.

4. Da ein verdächtige / und des
4 stehlen ohne das berichtigte Persohn / an selbem Tag da der Diebstahl beschehen wäre aus dem Haus gesehen worden / etwas unter dem Mantel hinweg tragen. Zang. c. 2 num. 183. Carpz. p. 3. q. 122. n. 16.

5. Da man aus den anlainten Laiteren den Aigenthumer der Laiter erkennt / kan selber / dafern er ein verdächtige Person / und andere beschwärende Umständ einlauffen / mit der Tortur angegriffen werden / sonsten aber machte die pure Laiter keinen Dieb / alldieweilen leichtlich die / bey den Häusern lainende Laiter / von den Bößwichten vertragen werden mag. Zang. c. 2. n. 82. Carpz. d. l.
5 n. 5*. Die N. O. L. O. aber setzet hinzu / daß die Tortur alsdann ergriffen werden möge / dafern die Summa des Diebstahls zum Strang erkleckhlich wäre / in gemeinen Diechten aber kan die Tortur ergriffen werden / da es an Haut und Haar gehet / wie in dem ersten Tractat zu lesen.

6. Nehmen die DD. kein unebnes Indicium aus den erweißlichen Fußstapffen des Diebs / da nehmlich ei-
6 ner beschreiten verdächtigen Persohn (rev.) Fuß oder Schuh in dem Schnee / oder feichten Erden- Letten / ꝛc. eingetruckte Fußstapff gleichförmig erfunden worden. Baldus. con. 6. 427. vol. 5. Men. præs. 88. n. 137. Oder da etwa von dem Dieb an End und Orth des Diebstahls etwas erkänntliches wäre vergessen: oder zurückgelassen worden / und es ein solche Sach / die einem dritten ehrlichen Mann nicht etwa hätte entragen werden können. Menoch. præs. 51. n. 13. Mascard. d. con. 830. num. 10.

Dann ob zwar diese beyde Indicia general. und in andern Delictis auch statt habē mögen / so ist doch bey einlauffender Verdächtlichkeit der Persohn und anderen zustärckenden Anzeigungen / da dieselbe nicht purgiert / werden können kräfftig genug / daß die Tortur ergriffen werden mag.

7. Wird ein Nachbar / so ohne 7
das wegen des Dieben im Geschrey ist / gemuthmasset / daß er den Diebstahl begangen habe / sonderlich da der üble Ruff / und dergleichen Administicula darzu kommen also daß bey scheinbaren Umständen derselbe der Tortur unterworffen werden kan. Farinac. quæst. 176. n. 56. Menoch. præs. 31.

Wie dañ auch wegen eines flüchtigen Hausgenossen / die Anzeigung / so zu der Tortur genug entspringet / daß der Diebstahl von selben begangen worden seye / da nachfolgende Stuck hinzu kommen. 1. Das in Warheit ein Diebstahl beschehen / und von selben Rechtlichen constire. 2. Daß der Diener gar entflohen / und nicht nur in der Stadt den Zorn des Herrn zu entfliehen / sich aufhalte. 3. Daß er durch ungewohnliche Weeg entflohen / oder etwas zu tragen gesehen wäre worden / da nehmlich der Diebstahl in dergleichen Sachen bestunde / die ohne sichtbarliches merckliches tragen

nicht

nicht vermäntelt werden kan Carpz. p. 3. c. 2. n. 40.

8. Werden zwar von aberglaubischen Leuthen verschiedene Manieren angezeigt/ wie der Dieb erkennt werden möge/ und ist dessentwegen der Diebs-Segen starck im Ruff/ aber auf dergleichen aberglaubische/ und aus der Schul der Zauberey herdan genommene Inzichten ist weniger als nichts zu halten. Ord. Crim. art. 21. Jedoch ist weiters zu wissen/ dafern aus begründten Anzeigungen einer Obrigkeit die Nachforschung der entfremdten Sach in eines dritten verdächtigen Manns Hauß für rathsam zu seyn geduncket/ daß dieses derofelben wegen gemeinen Nutzen nicht verwehrt seye. Clar. quæst. 5 § furt.

Ja theils DD. sagen/ daß eine hohe Obrigkeit dem gemeinen Wesen zu lieb auch in eines unverdächtigen Hauß der entfremdten Sach nachsuchen lassen möge. Crus. p. 3. c. 2. n. 50.

9. Da ein verdächtige Persohn in eines anderen Hauß nächtlicher Weil auf dem Heu-Stadel/ oder andern Winckel wäre angetroffen worden. L. 39. l. 35. ff. furt.

Es könne denn derselbe zu seiner Excusation vorbringen/ daß er nur wegen zu gewisser Persohn/ im Hauß tragender Lieb/ wäre dahin geflohen/ &c. dann das Vorhaben und Gemüth/ verändert die Ubelthat.

10. Item/ da ein Dieb den andern besaget/ wie dessentwegen im ersten Tractat gehandelt worden/ wann die Besagung eine genugsame Anzeigung zur Tortur gebe.

11. Werden die Anzeigungen/ wordurch man sich zu der Persohn des Diebstahls versehen mag/ hergenommen/ aus den gemeinen Anzeigungen/ als da seynd/ das Vatterland/ und Nation/ die den Diebstählen ergeben/ der von diebischen Eltern gebohren/ aufgezogen/ finstern schelmischen Gesichts/ verstellter Bettlerey und erdichter Krümppe/ aber dergleichen gemeine Inzichten seynd nicht so kräfftig/ daß die Tortur ohne andern mehreren Inzüchten ergriffen werden möge.

12. Da bey einer verdächtigen beschraiten Persohn Sperr Brechzeuch/ Dietrich/ oder falsche Schlüssel gefunden würden; Item/ ein und andere Sachen/ die mit frembden Nammen/ Wappen/ &c. gemerckt seyn/ dann aus dem Nahmen/ Wappen/ Zeichen/ ersicht man/ wem die Sachen gehörig seyn.

Und ist es nicht die geringste Anzeigung des Diebstahls/ wann ein verdächtige Persohn nicht erweißlich machen kan/ wie die mit frembden Nahmen und Zeichen bemerckte Sach/ / an sie kommen seye. Boer. decil. 105. Crus. d. l. n. 121.

13. Geben auch die äusserliche Zeichen der Persohn Verdächtlichkeit an Tag/ als da sie an Ohren/ Finger mutuliert/ den Galgen auf dem Buckel herun tragt &c. und einen Practicanten profitirt/ Id. d. l. n. 131.

14. Oder wissend wäre/daß sie bereits mit Ruthen ausgestrichen/torquiert des Lands anderstwo verwiesen wäre worden dann diese Qualität bekräfftigt die neue sich hervor thuende Anzeigungen sehr starck / weilen wissend / daß die Dieb selten von ihrer angebohrnen Kunst und Handwerck ablassen/wiewohlen ein Dieb in Abgang anderer Anzeigungen wegen anderer beschehenen Diebstähl nicht torquiert werden mag/ wie im ersten Tractat zu lesen. Berl. p. 5. con 43. n. 38.

15. Ist nach gemeinem Sprich-Wort das Lügen ein Anzeigung des diebens/ dann der gerne lügt/ stiehlt gern / und eben dergleichen unwarhaffte Variation gibt Ursach zur Tortur/ wie in dem 1. Tractat zu lesen / und diß von denen Diebstählen insgemein.

Die Indicia Peculatus aber seynd theils bereits oben angezogen worden/als da seynd die ohne vernünfftige Ursach zu bescheinen habende gählinge Reichthum/dann man sagt insgemein niemand wird reich/ als mit dem Schaden des drittē/sonderlich da die Raitungen nicht recht formlich eingericht worden / da die Protocoll des Empfangs nicht ordentlich und unbedencklich gehalten/ da die neue Einkünfften/Anfäll/neue Stifften und dergleichē dem Haupt-Protocoll nicht einverleibt/ dann der dergleichen zu verzeichnen wissent ich unterlasset/ ist de furto gehalten. Schurf. con. 9. cen. 2.

Da falsche Quittungen beygelegt die Summen darinnen erhöcht/ die Empfang- und Ausgabē nicht specialiter angezeigt / sondern gleich per Pausch eingetragē/der Rest nicht bezahlt/ sondern ohne Ursach in Händē behalten / denen Leuthen an ihren Auszügen abgebrochen/ und ihm selbst zu guten zugetheilt/ꝛc. da die Käuff gewisser Materialien wolfeiler beschehen hätten können / wann nicht das eigennützige Interesse bey Kauff erhöcht hätte.

Item/da sich ein Bedienter bey angetrohter Inquisition ausser Lands Macht/ oder gählings sein Amt aufsaat.

Item/ da an statt der eingeloffenen guten Sorten in Gelt / andere geringfügige Müntz verreitet wurde/ und dessentwegen gnädigste Herrschafft Schaden leiden wurde.

Item/ da aus Herrschafftlichen Materialien/ Holtz/Kalch/ Stein/Eisen/der Beambte ihme selbsten bauet/oder das Wenigere für das mehre gut gemacht.

Item/da an Zoll und Mauth denen Leuthen/absonderlich denen Juden mehrers abgetrungen / und das Wenigere verreitet wird.

Item/ da man mit der Reitung nicht hervor will/ selbe hinterhaltet / aufziehet/ die Glaubiger strafft/und die Straff an der Schuld abgehen laßt/also daß in der Raitung nichts per Empfang kommt

Item/ da die Beambte/ als die wohl wissen / was der andere im Schild führt / anfangen einander anzugeben/und zu taxiren/ dañ man

sagt

sagt/ die Schaaf haben nie kein sichere/ und bessere Wayd/ als wañ die Wölff selbsten einander auffressen ja die politische Regul halt viel darauf/ da die Beamte in keiner Verständnus leben/ und dise Indicia geben Anlaß/ bey einlaufender liederlicher Manier zu leben/ offenen Nachruff hoher Ausgaben/ nnd Verschwenderey / nach Schwere der Umständ die Inquisition zu formiren/ und die Tortur wider den indicirten Delinquenten zu ergreiffen Vid. Cruſ. p. 3. c. de Ind. Pec.

17 In denen Diebstählē der Frucht auf dem Feld/ wird gemeiniglich præsumirt, daß diese von den nächsten Nachbaren beschehen seye. Bart. in l. 15 §. ff. Inst. leg L 55. ff. loc Und kan ein verdächtiger Nachbar dessentwegen in seinem Hauß visitirt werden.

Item/ da aus gelegten Stech-Eisen/ Pixen und dergleichē jemand verwundt worden wäre/ dann aus dergleichen Wunden ist die Anzeigung/ daß er in dem Gartē/ ꝛc mausen wollen/ aber dergleichē schädliche Waffen zulegen/ ist ohne Obrigkeitliche Erlaubnus nicht zuzulassen. Cruſ. p. 3. c. 8. n. 8.

In Puncto Fericidii, oder des Wildbreth schiessens/ werden die Inzüchten aus unterschiedlichen Zeichen herdan genomen/ als da seynd/
18 die Besitzung der Bürst-Rohr/ Netz und Garn/ Verkauffung des Wildbrets/ Erfindung der Sämbs- und Hirsch-Häut/ eingesaltzenen Fleisches/ der gegebene Unterschlaiff/ und weitere Vertragung des Wildbrets.

19 In denen Diebstählen/ der in Verwahr gelegten Sachen/ wurde ein Inzicht entstehē/ da einem Wirth ein erweißliches zugesperrtes Trüchle/ oder verpetschirter Sack wäre anvertraut worden das Trüchle oder der Sack erbrochen/ oder mit verletztem Insigel zuruck gestellt wurde/ allein ist vonnöthen/ daß der Gast die Consignation mit seinen Umständen erweißlich mache/ und was er von Gelt verlohren/ l. a Bart. in l. 1 §. servis ff. furt. ad verl. nautas &c. Cruſ. p. 3. c. 15. n. 2. Item/ da jemand das in Verwahr gelegte Gut völlig ablaugnet/ und dessen hernach ein Theil bekennete/ dann die Lugen ist nicht werth/ daß er weiters/ mit seiner Antwort angehört werde. Cruſ. d. l. n. 4.

Ubrigens mich auf die/ bey jeder Materia vor eingeführtē Ausleg- und Erklärung kürtze halber beziehend.

Bey denen Fragstucken aber 20
ist acht zu haben/ daß man die Umständ des Diebstahls möglichst erhebe/ als wie viel der Diebstahl ausgetragē/ in was Sachen derselbe bestanden/ wann der Diebstahl beschehen/ bey Tag oder bey Nacht/ umb welche Stund/ an welchem Orth/ wie er zu solchem Zimer komen/ wie er hinein gekönnt/ mit was für Instrumenta er die Thür eröffnet/ wer ihme die Instrument gegeben/ wo er solche habe/ wer ihne gesehen/ ob niemand im Haus gewesen/ und wer/ woher er solches gewust/ und wer ihme dieses ausgekundschafft habe/ wer ihme angezeigt/ das Gelt oder dergleichen Sachen in diesem Zimmer/ in der Truchen lige/ wer ihme geholffen/ in

Sachen

Sachen Theil habe/was er seinẽ Gespähnen hievon gegeben/ was jeder Gespan für Hülff und Vorschub zu dem Diebstahl geleistet wo diese Gespän sich aufhalten/ wie sie benamset/oder erfragt werden mögen; Item/ wem er das entfrembte Gut verkauft/ wie theur/ob die Käuffer gewust daß es entfrembt seye/ was der Käuffer für Wort bey der Abkauffung sich hören lassen/ob die nicht bezeichnet gewesen/mit was für Worten er die Sach sein zu seyn vorgebẽ/ allwo er es verkaufft/ und wann/ was für Diebstähl der Drlinquent noch begangen/ seye nicht glaublich/ daß dieses der erste Diebstahl seyn solle/ wie er sich ernähre/ was er für Gewinnet habe/woher er die Mittel zu seiner Aufenhalt hernehme/ ob er niemals um Diebs achen halben ingelegen/ in was für einem Gericht/ was er damahlns entfrembt/ mit was für Straffer belegt worden? bekennt er unterschiedliche Sachen entfrembt zu haben/ muß man der Sachen eigentliche Bewandtnus/ Farb/Anzahl/Gestalt/Grösse/Güte/ ausfragen/samt den eigentlichẽ Jahren/und Tag wann es beschehen/damit denen Diebstählen nach Ordnung nachgeschrieben werden mag/ bey Abhörung des Bestohlenen aber/ ist die Zeit/die Gelegenheit des Zimmers/ob es mit einbrechen/ oder einsteigen beschehen/ ob es bey Tag/ oder Nacht/ wi viel ihme entfrembt worden/wie er das wisse/ sonderlich da es Sachen anbelangt/dero Quantität nicht leichtlich man für gewiß sagen kan/ was der Diebstahl austrage/wieviel er dardurch Schaden gelitten/ob er den Diebstahl bey Gericht angezeigt/oder warumb er solches unterlassen habe?

Item/ ist im Laster der Kirchen-Diebstähl ordentlich zu fragen.

Wie er in die Kirchen kommen/ ob sie nit versperrt gewesen/mit was für Instrument aufgebrochen/ was er hierinn entfrembt/ ob es bey Tag/ oder Nacht beschehen/ weher er die Brechzeug genomẽn/ was ihme darzu angetrieben/wohin er den Kirchen-Raub gethan/soll es bekennen/wann er es verkaufft/ wie theur/ wem/ mit was für Prætext. Ob das H. Sacrament in der Monstrantz damals gewesen/ wo er sie hingethan/ oder was er damit angefangen/ zu was Ende er die H. Hostien mit sich getragen/ob er es nicht zu unzulässlichen Zauberey-Bossen gebraucht/ und zu was für? Was er für Unehr dem H. Sacrament weiters erwiesen/ wer ihme hierzu geholffen was seine Gespän hievon genossen/ was sie mit dem H. Sacrament angefangen/ob sie an gewisse Orth und End aufbehalten/ wo sie noch zu finden seyn möchten/ damit selbe durch Priesterliche Hand erhebt werden möge.

15. Titul.

Von dem Laster der Strasen-Rauberey.

Innhalt.

1. Was

1. Was die Strassen-Rauberey eigentlich seye.
2. Dero Straff.
3. Mildernde Umbständ.
4. Von Mithelffern.
5. Von abpreßter Ritterzehrung.
6. Von Rauberey in den Behausungen.
7. Von abgetrungener Vertauschung der Sachen.
8. Von den Bedienten so auf Geheiß seines Herrn rauben.
9. Von Wachtstehenden.
10. Von der Bemühung.
11. Beschwährende Umbständ.
12. Von der Straff/ wann der Raub und Diebstahl zusammen treffen.
13. Von Inzichten remiss ve.
14. Von Frogstucker.

DEnen Diebstählen ist sehr nahend befreundt/ das Laster der Straffenrauberey/ dann die Rauber seynd ärger als die gemeine Dieb.

Die Rauber werden improbissimi: Item/ Mörder in gemeinen Rechten genennt/ aber dieses ist nur weitschichtiger Weiß zu verstehen/ dann zwischen einem Mörder und einem Rauber ist ein weiter Unterschied/ indeme zu dem ersten Laster nicht allein die Beraubung der Leuth/ sondern auch dero Entleibung würcklich zusammen kömen muß/ die Rauberey aber bestehet nun in gewaltthätiger Beraubung der Personnen/ ohne Entleibung. l. capitalium §. famlos num 15. ff. de pœn.

Und werden diese Rauber gemeiniglich die Freybeuther/ Taschen- und Buschklopffer/ Beuthmacher genent/ die Hungarn heissen diese Profession, die grüne Arbeit/ als die zwischen Stauden und Hecken verricht wird/ auf Lateinisch wird es Rapina Kobbaria, deprædatio bonorum genennt/ und wird dieses Laster gemeiniglich auf offener Landstrassen/ Steigen/ Wegen ꝛc. an denen Raisenden verübt.

Die Straff der Rauberey ist in gemeinen Rechten per l. capitalium 28. § Grassatores 10. ff. de pœn.. dafern der Angriff mit Waffen auf offerner Strassen/ und öffters beschehen/ das Schwerdt/ sonsten aber die Verweisung in die Insul/ oder in die Berg-Gruben.

Dieser Unterschied aber will nicht mehr observiert werden/ anerwogen ein überwundener Rauber/ auch wegen des ersten Raubs mit der Todts-Straff belegt werden solle. Juxta DD. ad art. ord. crim. 126.

Wie dann Krafft selben Articuls die Straff des Schwerdts auf die Rauber/ oder diejenige/ so an jedem Orth in herkommen/ gesetzt ist.

Die Sächsischen Recht setzen auch die Straff des Schwerdts jedoch mit diesem Zusatz/ daß des Raubers Cörper nach vollbrachter Execution mit dem Schwerdt/ auf ein Rad eingeflochten/ und offentlich ausgesteckt werde/ auf das andere dergleichen Leuth abgeschreckt werden.

Die N.O.L.O. setzet alternativè den Strang/ oder das Schwerdt/ wie es an End und Orth gebräuchig/ und herkommen ist. Art. 86. §. 4.

Die Tyrolische Lands-Ordnung gehet dißfalls den gemeinen Rechten nach/ jedoch ohne Limitation, ob

der Raub öffters / mit / oder ohne Waffen beschehen seye / und setzet die Straff des Schwerdts / dann die Statuta müssen denen gemeinen Rechten nach interpretirt werden. Art. 18. l. 8. Jedoch weil der Raub ein mehrere Boßheit als der Diebstahl / nach sich ziehet / könte bey einlauffenden beschwärenden Umständen zu Abschröckung anderer Böß-wicht / sonderlich an Orthen / da dergleichen offentliches Exempel zu statuiren / die Vielfältigkeit der Raubereyen erforderen / der Cörper nach der Execution in ein Rad geflochten / und zum Spectacul aufgesteckt werden. Damhoud. cap. 153. num. 13.

Milderende Umbständ.

Es seynd zwar etliche Doctores, die vermeynen / daß die ohne Limitation lautende Statuta 2dum L. capitalium ff. de pœnis interpretirt werden sollen / also daß zur Lebens-Straff ohne mehrfältige Rauberey nicht geschritten solte werden / aber dieser Sententz wird ins gemein verworffen / dann ist der erste Diebstahl nach Carolinischer Ordnung nunmehr so kräfftig / daß der Strang zugetheilt werden mag / umb wieviel mehr der erste Raub / so schon de Jure Civili Capital gewesen / und schwehrer als der gröste Diebstahl gehalten wird / weilen hierdurch die gemeine Sicherheit der Strassen verletzet / und die wanderende in schwere Angst und Forcht gesetzt werden. Carpzov. p. 2. q. 90. num. 22. seq.

Welches versicherlich ein höchsterhebliches Argument ist; jedoch ist die Meynung und Sententz so D. Gletl. in seinen Thesibus defendirt, sehr rühmlich zu bemercken / indeme er saget / daß die Straff des Strangs aus dem ersten genugsam qualificirten Diebstahl von Carolo V. gesetzt seye worden / gebe kein genugsame Ursach zu inferiren / also seye die erste Beraubung um so viel ehender der Capital-Straff unterwürffig / dann es seye Noth gewesen / dem einreissende Diebstahl mit mehrerer Abstraffung zu begegnen / herentgegen werde nicht leichtlich jemand dahin angereitzet / auff offener Strassen wegen viefältiger Gefahr und zu besorgen habender Gegenwehr jemand zu berauben / seye also gar vernünfftig zu schliessen / wann Carolus V. dem Raub ein andere Straff / als selbe in gemeinen Rechten fundirt / hätte setzen wollen / solcher Umbstand versicherlich vorgeschrieben worden wäre: wie dann die N. O. L. O. es für ein milderenden Umbstand setzet / wañ der Raub nicht offt / ohne Waffen / oder grosser Gewaltthat beschehen ist / also daß die Ordinari Lebens-Straff in das Ruthen-Aushauen / oder Lands-Verweisung verändert werden solle.

Der Adel-Stand ist nicht so kräfftig / daß er einen Absatz / oder Milderung der Straff verdienet / dann der Textus Carolinus sagt ohne Limitation, ein boßhaffter überwunder

ter Rauber/ darunter jedermäniglich verstanden / zu deme hebet das Delictum allen Vorzug der Nobilität auff. Carpz. d. l. n. 41. Allwo er per Præjudicia setzet / daß etwelchen vom Adel ihr adelicher Stand nichts genutzet / noch von der Ordinari. Straff des Raubs entledigt habe: weiters lehrende / daß in dieser Ubelthat nicht gefragt werde / wieviel einem abgeraubt worden / sondern es seye der Raub der mindisten Sach zu Ausfällung der Ordinari-Straff genug / als wordurch die Ruhe / und gemeine Sicherheit der Strassen verletzt wird / zudeme ist wissentlich / daß die Zerstöhrer offentlichen Friedens mit dem Schwerdt hinzurichten seyen. Inmassen er per Præjudicia setzet / daß in Sächsischen Orthen wegen abgenommener vier Groschen-Semblen ; Item einem Bethler hindan geraubten etlichen Pfenningen / und eines Glöckls / die Ordinari-Straff der Strassen-Rauberey seye zuerkennt worden / es möge nun das Entraubte in Gelt / oder andern Sachen bestehen / aber von dieser scharpffen Meynung machet einen Absprung die N. O. L. O. h. t. dann / wann der Raub gering / ist die Lebens-Straff zu unterlassen / so auch in Oester. Landen zu practiciren / allwo man nach dergleichen Satzungen nicht gebunden / zudeme weiß man / daß die einem Mägdel / oder Bethler angethane Entraubung zwey / oder drey Groschen kein absonderliche Forcht / und Schrecken denen raisenden Leuthen einjage / könte also das Ruthen-Aushauen / oder Lands-Verweisung zuerkennt werden.

Ebenfalls wurde es zu Milderung der Straff / nicht gedeylichen seyn / da jemand einen Dieb / oder Rauber auf offener Strassen beraubte / dann es ist keinem erlaubt / mit Verletzung der gemeinen Sicherheit / auch ein wissentlichen Dieb etwas mit Gewalt abzunehmen / ausser dem Aigenthums-Herrn / dann einem jeden / seiner abgetragenen Sach nachzufolgen / zugelassen ist. Carpz. d. l. n. 53.

Gleichfalls schliesset erstbemelter Author von milderender Umbstand aus / wann gleich das beraubte Gut dem Aigenthums-Herrn zukommete / oder der Rauber sich mit dem Beraubten / vor selber in Gefängnus gelegt wird / verglichen hätte ; sintemahlen kein Proportion zwischen dem Diebstall und der Strassen Rauberey zu machen / als in welchem letzteren Delicto nicht allein der Aigenthumer / sondern auch der gemeine Frid / und Sicherheit verletzt wird / die durch Zuruckstellung der geraubten Sach nicht mehr ersetzt / oder ergäntzt werden mag ; wiewohlen eben dieser Author einrathet / daß bey dergleichen Umbständ / die Sach an die höhere Obrigkeit gelassen werden möge / als dero nicht schwer fallen kan / alsdann die Ordinari-Straff zu mildern / die N. O. L. O. setzet die Formalia, wann sich der Rauber / mit dem Beraubten verglichen / solle man demselben mit gantzen : oder halben Schilling und Land-Gerichts Verweisung

abstraffen/ oder aber zur offentlichen Arbeit verurtheilen / dem billich nachzufolgen.

4 Die Mithelffere / wann sie gleichen Gewalt denen Raisenden angethan/ anspringen/ oder verhinderen/ daß der Raisende nicht weichen/ oder sich des Gewalts wehren mögen seynd in gleicher Straff/ dafern aber einer nur Schildwacht gestanden / gewisse Zeichen gegeben / jedoch kein Gewalt den Raisenden zugefügt/ oder die Hand nicht angelegt hätte / wurde ein solcher von der Ordinari-Straff des Lebens zu entledigen seyn. Nider Oest L. O. d. t.

Wiewol von scharpffen Rechten zu d scurieren/ das Contrarium setzet Carpzov. d. l. num. 26. per l. 1. ff. de recept.

Gleicher Weiß wäre es kein standhaffte milderende Ursach / da einem 5 Raisenden zwar kein Gewaltthat zugefügt/ jedoch mit trohen/ und bochen auch schröcken-vollen Zeichen Gelt Kleidung ꝛc. abgejagt worden/ kann durch dergleichen Betrohungen/ und Schrecken-voller Handlung wird die gemeine Ruhe ebenfalls zerstöhret einfolglich die Ordinari Straff nicht zu unterlassen ist Carpz. d. l. n. 70.

6 Die Beraubung / oder gewaltthätige Abnehmung einer Sach in Häusern / Dörffern und Städten dafern ein feindlicher gewaltthätiger Gewalt / deme nicht widerstanden werden mag/ einlauffet / ist mit der Ordinari-Straff um so viel mehr anzusehen / als die Constitutio Carolina kein Limitation machet ; ob die Beraubung auf der Straffen/ oder anderstwo beschehen müsse/ zu deme lauffet dieses Laster in das Crimen der Friedens Zerstöhrung/ so ohne das mit dem Schwerdt abzustraffen ist / da aber die Beraubung mit keinem dergleichen Gewalt in Privat-Häusern beschicht/ vermeynt/ und setzet Carpz. d. l. num. 79. daß die Lebens-Straff unterbleiben und anstatt deren das Ruthen-Aushauen zuerkennt werden möge/ gleich wie jenen zwey Räubern / die in einem Würthshauß einem Bothen seine Kleyder / und zwey Thaler abgeraubt/ beschehen ist ; Und setzet Haunold. t. 2. c. 2. num. 540. die Ration hinzu/ weilen in Städten/ Dörffern/ Häussern/ der beraubte viel mehrer Hülff-Mittel haben kan/ als auf offener Strassen. Und seyn dergleichen Leuth de Jure mehrers expilatores als Grassatores zu nennen/ als deren Abstraffung nicht Capital ist. Juxta leg. 1. ff. expilat. & effract.

7 Item/ mildert die ordinari-Straff/ da die Beraubung mit keiner absonderlichen feindlicher und bewaffneter Übergewältigung beschehen wäre: wie dann Carpzov. p. 2. q. 91. num. 1. & seq. deducirt/ daß die Umständ der feindlichen Beraubung ein Richter wohl überlegen solle / dann eben darum die Folg nicht seye/ der Rauber ist bewaffnet gewesen/ ergo ist der Angriff feindlicher räuberischer Weiß beschehen / gestalten jener/ der einem Bauren nachgeritten/

und

und auf der Strassen gesagt/Baur spanne das Pferd aus/ und als sich der Baur gewaigert/ hätte der erste zwey Thaler begehret/ darfür aber der Bauer ein halben Thaler gegeben/ und das Pferd behalten/ nur mit Ruthen ausgehauen worden.

7 Item / wurde die Straff des Raubs gemildert/ da einer mit dem andern / wiewohlen wider Willen dessen/um Pferd/Degen/ Hut/ ꝛc. tauschet/dann tauschen ist nicht rauben jedoch weilen dergleichen abgenöthigte Vertauschung dem Raub nicht unähnlich / als wird der zwingende Tauscher mit Lands-Verweisung auf gewisse Jahr billich angesehen/ es wäre dann / daß für ein Sach von guten Werth ein Narredey und geringfügiges Wesen Tausch-weiß zugeworffen wurde/ dann in dergleichen Begebenheit ist kein Tausch / sondern für ein wahre Beraubung zu halten/ und mit der Ordinari-Straff anzusehen. Ita Carpz. p. 2. q. 91. n. 13.

Item/ mildert die Straff/ da ein Diener aus Befelch seines Herrn jemand beraubet/und den Raub ohne darbey habenden Genuß seinem Herrn zustellet / dann ob zwar niemand schuldig ist/ dergleichen Befelch zu folgen/ noch diese Exception regulariter einem Bedienten verhülfflich ist. L. servus non in omnibus ff. de oblig. & acti.

So ist aber wissend/daß dessentwegen von gemeinen Rechten die Rauber mit dem Schwerdt gestrafft werden / wann sie den dritten aus boßhafftigem Gemüth / umb Raubs willen angegriffen/wie dann ein Diener in jener Boßheit nicht stecket/ als der aus eignem Willen jemand beraubet/ und dessentwegen wäre die Lands-Verweisung / oder endlich das Ruthen-Aushauen zu Abstraffung der That genug. Carpz. d. l. num. 19. R. O. L. G. Ordn. hoc. tit.

Ein anders aber wäre/ da der Diener von dem Raub sein Proportion überkommen / und eingelangt hätte/ dann hierdurch approbirt der Diener die That / und ist selber ein wahrer Rauber zu benambsen/ und also mit der Ordinari-Straff zu belegen Carpz. d. l. n. 20.

Der Anbefehlende aber/ als der aus purem rauberischen Gemüth die That befilcht/ ist ohne weitere Frag mit der Ordinari-Straff zu züchtigen/dann in Rechten ein Ding/ in einer That selbsten / oder durch den dritten verübt habe. L. nihil interff. ad l. Cor. de sicar. Jul. Clar. §. homicid. n. 12.

Item/ werden von der Ordinari-Straff befreyet/ die nur pur Wacht halten kein andere Hülff laisten / oder hinnach von dem Geraubten etwas geniessen. Berl. p. 5. concl. 55. n. 38: & 39. 9

In dergleichen Fäll ist teste Carpzov. d. loc num 29. die Ruthen sambt ewiger Verweisung dictirt worden.

Item/ leidet die Ordinari-Straff ihr Milderung / da die Strassen-Rauberey zu keiner Würcklichkeit kom-

10 kommen ist/als da die Rauber nichts erhascht/oder das Geraubte bey dem Actu, auf bitten dem Beraubten/ wiederum zugeworffen / oder übermannet/ und hinweg geprügelt worden seyn/ in dergleichen Fall ist nach Beschaffenheit der Umständen entweders das Ruthen-Aushauen/ ewig/oder zeitliche Verweisung zu dictiren / dann in allen Lastern ist die pure Bemühung gemeiner Gewonheit nach mit der Ordinari-Straff nicht zu züchtigen. Carpzov. d. l. n. 34. Allwo er numero 35. & seq. weiters deducirt / daß wann einer dem jenen / der ihne anvor beraubt hat/ hinwiederum auf offener Strassen nach verflossener zimmlicher Zeit und Anstand beraubete/mit der Ordinari Straff darum verschont werden müsse / indeme er den dritten nicht aus rauberischem Gewinn / und gefährlichem Gemüth etwas wider Gebühr zu gewinnen beraubet / sondern allein das Seine gesuchet/ worzu ihne der rechtmässige Eyfer angefrischt/jedoch/weilen hierdurch kein geringer Austritt von Rechtlichen Mittlen verübt wird / könnte doch die extraordinaria nach Beschaffenheit der Umständ / auch auf das Ruthenaushauen geschärpffet werden / wie dann Carpzovius noch ferners gehet/ und einen Casum erzehlet / da zween Bauren / zween Soldaten dessentwegen beraubet / alldieweilen ihre Cameraden die Bauren anvor beraubet haben / dann ob zwar diese zween letztere Beraubte/denen Bauren kein Leyd gethan / seynd doch die Bauren nur mit Ruthen ausgehauen worden/ alldieweilen selbe aus gerechtem Eyfer zu der That angefrischt/zu malen entlich iedwedere weitschichtige / und unvernünfftige Ursach / die Gefährde mindert.

Item / ist der jene / der in grosser Hungers-Noth essende Speissen abraubet / bey erweißlichem Noth-Stand / nicht mit der Ordinari: sondern gelinderer Straff zu corrigieren Arg. ord. crim. art. 166. N. O. L. O. §. 6. 11

Die beschwerende Umständ aber/ wordurch dis Lands Tyrol der Cörper auf ein Rad nach der Execution gesteckt zu werden/ verdienete/ seyn/ da der Rauber lange Zeit dieser saubere Handthierung wäre obgelegen/ und gleichsam ein Handwerck daraus gemacht hätte / dann die Vielfältigung dieses Lasters verdient ein schärpffere Straff.

Da einer andere zum Rauben geführt / und die Gelegenheit gezeigt / dann ein solcher ist boßhaffter als die verführte Gespänn.

Da etwelche sich zusammen rottirt / und Rott-weis die Beraubung vollzogen hätten / dann daß ist ein Species einer Rebellion und Lands-Auffstand.

Da jemand seinen Herrn / oder Obrigkeit beraubt hätte N. O. L. Ord. h. t.

Da der Rauber die Beraubte noch darzu verwundt hätte/ welchen Umbstand aber Carpzov. p. 2. q. 90. num. 30. dahin ausleget / wann die

Ver-

Verwundung mit dem Gemüth umzubringen erweißlich beschehen / daß ein solcher mit der Straff des Rads/als ein Mörder von scharpffen Rechten köndte belegt werden/ wiewohlen darwider andere *DD.* von nein sagen / so ihme auch Carpzovius gefallen laßt.

Da aber die Verwundung nur zu dem Ende beschicht / daß die Beraubung leichter von statten gehe / wäre nach Lehr des Carpzovii die Straff nicht zu erhöhen / sintemalen die Capital-Straff der Beraubung die mindere als der Vulneration und Verwundung aufhebet. Jul. Clar. q. 48.

Aber in dem Tyrolischen könnte doch die Straff des Schwerdts/mit Auffsteckung des Cörpers auf ein Rad vermehrt werden/sonderlich da die Verwundung scharpff gewesen wäre.

Wann ein Delinquent geraubet / und gestohlen / und also die Straff
12 des Raubs/ und des Strangs statt findete/ wäre dis Lands / alwo der Raub regulariter nur mit dem Schwerdt abgestrafft wird / undispunctlich der Strang zuzuerkennen/ als welche Straff insgemein schwerer / als die Straff des Schwerdts gehalten wird / sonderlich weilen die gehengte zu Schand : und Spott jedermanns am liechten Galgen gelassen werden / da aber die Straff des Schwerdts dis Lands wegen einlauffenden beschwärenden Umbstand mit Auffsteckung des Cörpers auf ein Rad geschärpfft werden müsle/ wäre nicht unbillich die weitere Frag/ob der Delinquent mit dem Strang/ oder/ dem Schwerdt/ und Auffsteckung des Rads zu straffen seye. Carpz. p. 2. q. 10. n. 30. Gibt in Sachen dise Erläuterung / da die Straff des jenigen Lasters/ welches von dem Delinquenten öffters / und mit beschwährlichen Umständen/verübt worden/dictirt werden solle.

Diese Anzeigungen und Indicia betreffend/können selbe von denen Inzüchten / so in dem Titul der Mörderey : Item/des Diebstahls angezogen worden/auch allhier passiren. 13

Bey denen Fragstucken aber seynd nachfolgende Specialia zu bemercken. 14

Ob der Raub auf offener Strassen beschehen.

Wie offt wann/ an welchem Orth.

Wen er beraubt / ob er damahls bewaffnet gewesen?

Ob er sich der Waffen bedienet.

Was es für Waffen gewesen.

Wie viel/ und was er abgeraubt/

Was ihne hierzu angetrieben.

Wohin er den Raub gethan.

Ob er gleich allein gewesen.

Wer seine Mitgespähn seyn.

Wo sie anzutreffen?

Und weilen die Rauberey keine geringe Anzeigungen zu der Mörderey gibt/ als könte auch der Gefangene gefragt werden.

Ob er bey dergleichen Rauberey niemand beschädigt/ oder gar umbgebracht.

Item/

Item / da er nur hierzu geholffen /
Wo er vor dem Raub gewesen.
Was er wegen des Raubs für Reden mit denen andern Gespänen geführt:
Was ihme dessentwegen versprochen worden.
Was er würcklich bekommen.
Wo er zur Zeit des Raubs gewesen.
Was er für Hülff damahls gelaistet?

16. Titul.

Von dem Laster Abigeatus, oder Vich-Abnehmung.

Innhalt.

1. Was für Stuck zu dem Abigeatu erforderlich.
2. Dessen Straff.

IN gemeinen geschribnen alten Rechten ist das Laster Abigeatus, oder Abtreibung des Viehs auf offener Weyd oder auch denen (reverend.) Ställen von dem gemeinen Diebstahl unterschieden / und mit der Straff ges Schwerdts / sonderlich wo an Orthen die Vielfältigkeit der Abtreibere sich befinden / abgestrafft worden L. 1. ff. hoc. tit. Sonsten aber ist die Straff arbitrar, und willkurlich vorzunehmen.

1 Zur würcklichen Abigeat wird von Rechtswegen erfordert / daß aus dem mindern / und kleinen (reverendo) Vieh / so man Schaar weiß / gleich wie die Schaaf Lämmer ꝛc. hietet / 10. hábt / oder Stuck von (reverendo) Schweinen 5. oder 4. von den grossen aber ein Ochs / Pferd ꝛc. abgetrieben werden / der aber aus dem Stall etwas abtreibt / ist schwerer als der es auf der Wayd abgetriben / zu straffen. L. 3. ff. h. tr allwo excommuniori das Wörtlein Lenius für Plenius zu lesen ist. Haunold. tit. 2. cap. 2. num. 91.

Der Abtreiber der Gänß / Hennen / Aenten / wird nach jedes Orths Gebrauch willkurlich abgestrafft. Damhoud. h. t.

2 Die erste Difficultæt aber bestehet indeme / ob heutigen Tags / wegen veränderter / und geschärpffter Straf des Diebstahls / nicht ebenfalls das Laster des Abigeatus, oder Viehs-Abtreibung mit dem Strang abzustraffen seye.

Die Nid. Oest. Lands. Ordnung setzet in dem Titul 8 84. des Diebstahls in Generali, es seye nun Geldt / Vich / ꝛc. die Straff des Strangs.

Von gemeinen Rechten zu discurieren / ist zwar nicht ohne / daß die arbitraria an Orthen / allwo dieses Laster nicht überhand genommen / durch keinen klaren Gegensatz aufgehebt worden seye: wann man aber die Rationes der Gesätz betrachtet /

ist unwissentlich/ daß die Straff des Abigeatus von alten Zeiten / und vor dem Laster des Diebstahls schon Capital gewesen/ wie dann auch dieses Delictum ärger als ein gemeiner Diebstahl gehalten worden/ demnach nun der Diebstahl im Teutschen Reich und Ländern Capital worden/ dafern selber die 5. Soliden austraget/ um wie viel mehrers ist zu schliessen/ daß der Vieh-Abtrieb als ein wahrer/ und abscheulicher Diebstahl schärpffere- wo nicht gleiche Straff verdiene / gestalten die DD: nicht uneben lehren / daß welcher heutigen Tags die Straff des Criminis Abigeatus nach alten Römischen Gesetzen ermessen will / weit verführt werde / sondern es seye ohne Bedencken die Straff des Strangs zu dictieren / dafern das abgetriebene Vieh die 5. Soliden (jedoch nach Ausweisung des 159. & 160sten Articuls Caroli V.) austraget/ wie dann auch unterschiedliche Præjudicia des Strangs setzet. Carpz. p. 2. q. 86. num. 45.

17. Titul.

Von gefährlicher Verändder- und Verruckung der Marckungen / oder de Termino Moto.

Tractatus. II.

Innhalt.

1. Was unter dem Namen eines Termini verstanden werde.
2. Wie solche Veränderung abzustraffen.
3. Von Veränderung der Märcker Zeit wehrenden Proceß.

OB zwar die Verruckung der Marck-Stein / Heck / Zäun/ &c. und was an statt der Confinen dienet / aus boßhafftem Gemüth / und Gefehrde beschehen / nicht unbillich ein Diebstahl zu benambsen/ dafern es einer ihme zu Nutzen verübet/ nichts desto minder wird die Ordinari-Straff des Diebstahls nicht zuerkennt / sondern von denen practicis dahin die Erklärung gegeben / daß jener / der aus bosshafften wissenlichem Gemüth/ Land- oder Jurisdictions- Gräntzen / Land- Marckungen verletzet/ verrucket/ oder Marck-wasser an andere Ort lendet/ mit scharpffer Leibs-Straff/ oder nach Condition der Persohn mit schwärer Gelt-Straff gezüchtiget werden solle / theils wollē ut Zieriz. ad art. 114. daß ein dergleichen Marck- Verruckere/ daran einem gantzen Land mercklich gelegen/ auch mit dem Schwerdt gestrafft werden möge/ andere aber sagen von nein/ ut Carpz. p. 2. q. 83. n. 70. allein wurde obige Meinung von statten gehen / da etwa Teich / und Schleissen gefährlicher weiß eröffnet wurden/ darvon viel Schaden zugefügt worden. L. penul ff. de extra. ord. crim. l. 1. C. de nili aggere non rumpen.

1

2

Der aber nur gewisse Aecker / Wiesen / Mäder / Stein- Güter- Marckungen ihme zu Nutzen verändert / der solle nächst Erstattung des Schadens und Zuruecksetzung des Marck- Steins in das alte Orth mit willkurlicher Gelt- oder Keichen- Straff abgewandelt werden / wie dann diese Ubelthat de Jure arbitrar, und entweders mit Verweisung / Keichen- oder Gelt- Straff zu züchtigen ist. L. 1. & 3. ff. de Termino Moto.

Die Carolinische Satzung art. 114. will / daß die Straff peinlich am Leib / nach proportion der beschehenen Gefährlichkeit / Grösse / Gestalt / und Gelegenheit der Sachen / und Personn / mit Erkantnus der Rathgebenden gestrafft werden solle.

Wann einer in wehrendem
3 Streit und Proceß so vermessen ist / und die Marckungen ihme zu Nutzen übersetzet / so lehren Damhoud. & Gilhausen, daß ein solcher neben Abtragung der Kösten dahin zu verfällen seye / daß er von seinem eigenthumblichen Grund so viel Erdreichs dem andern einraumen müsse / als er wider rechtlich ihme mittelst Verfälschung der Marckung abzunehmen gesinnet gewesen.

18. Titul.

Von dem Laster des Falsches / oder Crimine Falsi.

Innhalt.

1. Was das Laster des Falsches seye.
2. In Zweiffel ist mehrers für einen Fehler als Falschen zu präsumieren.
3. Dero Straff.
4. Von Falschheit / so in der Personn verübt wird.
5. Von falschen Nahmen / Wappen / Notariat / Palatinat.
6. Von falschen Glaubiger / und doppleter Unforderung.
7. Von Falschheit in Worten.
8. Von falschen Procuratorn.
9. Von bestochenen Referenten.
10. Von Verfälschung schrifftlicher Documenten / Nachstechung der Sigill.
11. Von Erbrechung fremdten Brieff.
12. Von doppleter Verpfändung einer Sach.
13. Von falschen Messereyen.
14. Von Verfälschung des Silbers / Zünß.
15. Von Inzichten des Falsches.
16. Von Fragstucken.

Gleichfalls ist dem Diebstahl sehr nahend verwandt das Laster des Falsches / als wordurch der Nächste hinter-

terlistig übervortelt / und beschädigt wird / so dem Gewissen nach / für einen wahren Diebstall zu halten/ und der Beschwärde der Restitution unterwo. ffen ist.

Weitschichtig wird alles für Falsch gehalten / was nicht wahr ist/ wann
1 gleich kein Gefährlichkeit des dritten einlaufft / aber das jenige Falsche worvon diß Orths gehandelt / und in die Straff *L.* Corneliæ de Falsis fallet / wird von denen DD. aigentlich genent ein gefährliche / und den dritten zu schaden angesehene Verkehrung der Warheit / aus welcher Definition Carpz. 2. q. 93. drey hauptsächliche Stuck zu wahren Falsch erfordert.

Erstlich/die wahre Gefährde/dann ohne diese wird kein Falschheit verübt. *L.* nec Exemplum *C.* ad l. Corn. de Fals.

Und also begehet jener kein Falsch/ der vermeinet die Warheit / als ein Zeug zu sagen/ da dessen Aussag/ vor sich selbsten nicht wahr wäre.

2 In zweiffelhafftigen Fällen/wann man Ursachen zu gedencken hat / daß ein Gefährde unterloffen seye/wurde doch das Falsche hierdurch nicht erwisen werden / dann zu Außschliessung des Falsches man alle Subtilitæt ehender hervorziehen und gedencken solle / daß es ein purer Fehler/ und kein Gefährde gewesen sey. *L.* 1. *C.* de his qui lib. in testam. &c.

Das andere Stuck ist die Verkehrung der Warheit/so durch ein würckliche That exequirt wird/als zum Exempel die Auffsetzung ungerechter Quittungen und Schuld-Brieff / &c. dann ein pure mndüliche (reverendo) Lug wird durch die L. Cornel. de Falsis nicht gezüchtiget.

Das dritte/daß hierdurch dem dritten entweders würcklicher Schaden zugefügt worden/dann ein unschädliche Falschheit ist in L. Cornelia de Falsis nicht begriffen. Jul. Clar. §. Fals. n. 26.

Theils DD. aber lehren/daß/da aus der Falschheit/dem dritten ein Schaden hätte zugefügt werden mögen / man gleichwol zu einer milderen Extraordinari Straff schreitten könne / dann in allen Ubelthaten wird die Bemühung extraordinariter abgestrafft. Carpz. p. 2. q. 93. n. 13.

Diesen obstehenden Stucken wollen theils DD. das vierdte beysetzen / nemblich/ daß der Casus des verübten Falsches / in einem Lege oder Constitution würcklich zu finden seye / denen aber andere / wie billich entgegen stehen / und sagen / daß die in den Gesätzen befindliche Casus nur Gleichnuß weiß vorgestellt worden / und seye genug / daß die Warheit zu des dritten Schaden seye verändert worden.

Die Straff des Falsches anbe- 3
treffende / ist selbe in alten Rechten unterschiedlich gewesen/ in deme aber dato die Publication deß Vermögens regulariter auffgehebt / und für die Deportation die Lands-Verweisung / oder endlich das Ruthen-Außhauen eingesetzt worden/ist heutiges Tags so wol Jure novellarum, als aus ordin. Carol. V. art. 112. die Abstraffung des Falsches we-

wegen dero vielfältigen Begebenheiten arbitrat und willkurlich also/ daß entweders das Ruthen-Aushauen/ Lands-Verweisen/ Pranger-stellen/ Geldt- oder Reichen-Straff zuerkennt werden mag.

In Verfassung des Urtheils aber seynd die Umbstände des verübten Falsches hauptsächlichen zu überlegen/ als der Personen/ so die Missethat begangen/ des absehens/ und Gefährde/ die Schwäre des verursachten Schadens/ die Langwirigkeit/ &c. dann wofern die Falschheit abscheulich lang gewehrt/ und also beschaffen/ daß einer den Galgen/ als wie ein anderer Dieb verdient hätte/ wurde es den Rechten nach/ kein Bedencken haben/ da die Straff auch auf den Todt gefällt wurde. Blumlacherus, ad. art. 112. sonderlich da über beschehene correction und Abstraffung kein Besserung erfolgt wäre/ wie auch in Tyrolis. Lands-Rechten/ art. 30. 8. Buchs/ klar vorgesehen/ daß nach Gelegenheit einer jeden Laicherey und des Schadens/ in Erkanntnus des Richters/ und der Rechtsprecher stehen solle/ ob die Personh den Todt/ oder andere Straff am Leib/ oder Gut verschuldt habe/ dann also seynd auch gewisse Fäll des Falsches in Rechten vorgesehen/ die das Todts-Urthel nach sich ziehen/ als wie die falsche Müntzer/ falsche Zeugen/ die einen unschuldigen um das Leben bringen/ &c. Gestalten auch die Formalia art 112 & art. 13. con. crim. die Todts-Straff nach sich ziehen/ damit aber ein und andere Species des Falsches mehrers erläutert werde/ ist zu wissen/ daß alle Falschheiten gemeiniglich zu nachfolgenden Gestalten gezogen werden.

Als die Falschheit in der Personh/ da zu Nachtheil und Schaden des dritten ein Personh verfälscht wird/ 4
ex. gr. da man ein falsche Geburt anstatt der wahren unterstellet/ auf diese Falschheit gehört das Ruthen-Aushauen. L. 1. C. a d. l. Corn. de Falsis Dann durch die Wort pœnæ Capitalis wird dato auch das Ruthen-Aushauen verstanden. §. 2. Inst. de publ. jud. Carpz. d. l. n. 28.

Wiewohlen da hierdurch/ Land- und Leuth in Schaden kommen wären/ als da mit Fürstlichen Personhen dergleichen Comœdien gespielt wurden/ könnte nicht unbillich die Todts-Straff vorgekehrt werden. R. O. L. O. art. 88. § 4.

Wann nur ein Schaden würcklich beschehen/ oder beschehen hätte können/ und also specificirt einen casum Carpzov. d. l. num. 31. von einer Bettel/ so ihr ein Kind von einer andern Weibs-Personh/ hat lassen an die Seiten legen/ und sich gestellet hat/ als ob sie Kinds-Mutter worden wäre/ nur damit sie den vermeynten Vatter in grössern Abtrag und Unkösten habe stürtzen mögen/ dessentwegen beede Weibs-Personhnen offentlich ausgehauen worden seyn.

Item/ gehörn allhero die Historien/ da man an statt des Verstorbenen Manns-Personh ein andere

in

in das Beth geleget/ die ein Testament verordnet/und sich gestellet/als ob der verstorbene noch lebete. Jul. Clar. §. testam. q. 59.

Dergleichen Casum hab ich gehört zu Wien beschehen zu seyn/ da ein gewisser Herr/durch Verstellung die Sach dahingebracht/ daß ihme ein ansehnliche Summa Geldts ist vorgeliehen worden/weilen der Creditor vermeynt/ die Frau habe ihrer weiblichen Freyheiten durch ordentliche Beth Zettel/ wie zu Wien gebräuchig/ renuncirt/da doch an statt der Frau nur ein verstellte Dienst-Magd hinder dem Fürhang/ und sich kranck stellend/ ware.

Item/ der seinen Namen dem dritten zu schaden verändert/ und
5 eines Geschlechts gerühmt/ dem er doch nicht verwandt wäre/ dann ob zwar einer nach seinem Belieben einen Namen an sich nehmen/ und selben verändern kan: L. 1. C. de mutat. nom. findet es doch seinen Absatz/ da es zu Schaden des dritten beschehete/ als da man hierdurch einer Erbschafft nachjaget/ so einem nicht gebühret.

Dem/ der sich für einen Doctorn, Notarium, Comitem Palatinum ausgibet/ und sothane Handlung verrichtet/ die dergleichen Personen zugehörig seyn/also/daß der dritte wegen Unkräfftigkeit der Sachen zu Schaden kommet.

Dergleichen der sich anderer Wappen/ und Adels-Freyheiten gebrauchet/ da er doch keiner von Adel ist.

Die Tyrolis. L. O. setzet art. 25. 8. Buch nur von denen unehrlichen/ so sich denē ehelich gebohrnen gleich halten wollen/ daß sie mit Straff von Gebrauch der/denen ehelich gebohrnen alleinig zuständigen Helben/ Schilds/ oder Wappen abgehalten werden sollen/ von andern aber saget es nichts.

Carpzovius aber d. l. n. 38. lehret weiter/dafern sich einer für einen Edelmann ausrühmet/ damit er dessentwegen entweders mehrers Gelt Schänck-weiß erhaschet/und andere Leuth in Schaden setze/ selber billich/ als ein falscher Betrüger abzustrafen seye/ wiewohlen wegen puren Gebrauch der Sigill-Mässigkeit/ Adelichen Wappens/&c. einer auch extraordinariter abgestrafft werden kan/ wann es gleich niemands zu Schaden kommen wäre/ dann hierdurch wurden die Cantzley Jura mercklich gestutzet.

Item/ wurde die Falschheit in der Personn gespielet/ da einer sich vor einen Glaubiger bey einem Concurs-
6 Handel angibet/ der doch entweder nichts zu begehren/ oder der Bezahlung halber überwisen werden mag/ oder sonsten sich in Aufrichtung eines Contracts anderst neñen lasset Carpz. d. l. n. 35.

Item/ da sich einer öffter als einmahl tauffen/oder firmen liesse/ damit das Göthen-oder Paten-Geldt öffters genossen werden mag.

Zum andern wird der Falschheit
7 verübt mit Worten/ daraus ein falsche That erwachsen/als da ein Zeug

gefährlicher Weiß ein falsche Zeugnus gibt / oder die Warheit beflissener Weiß verhaltet / oder wegen der Kundschafftgebung Gelt angenommen hat / dann nach gestaltsame des / dem dritten heraus gewachßnen Schaden / wird die Straff erkennt / wie dann / da in einer peinlichen Sach ein Zeug Ursach zu Verfallung einer unschuldigen Persohn gewesen wäre / der ist / als wie ein verrätherischer Todtschläger zu straffen. Carpz. d. l. n. 47.

8 Allhero gehören die falsche Procuratores, die ihren Clienten nur scheinheilig dienen / unter der Hand dem Gegentheil die Caulam verrathen / oder mit Fleiß die Merita Causæ zu deduciren unterlassen / nur damit der Gegentheil gewinne; Item in einer Sach beeden Partheyen dienen / welche auf Lateinisch Prævaricatores genennt werden / die Straff dieser Gerichtlichen Prævarication ist / daß dergleichen falscher Sach-Walter der verletzten Parthey allen Schaden ersetzen / und sodann mit Ruthen-Aushauen / Prangerstellen / Lands-Verweisung / Keychen- oder Gelt-Straff / Suspension seines Diensts / nach Beschaffenheit der Mißhandlung abgestrafft / werde. L. 1. ff. de prævaric. Ord. crim. art. 115.

Und zumahlen so wol die gemeine Leges, als die Const. Carolina nur von denen Procuratorn redet / seynd etwelche Doctores der Meynung / wann ein Advocat in das Laster der Prævarication sincket / derselbe hierunter nicht verstanden / sondern nur extraordinem zu straffen sey. Bluml. cum aliis ad tit. 115.

Aber diese Abstraffung extraordinem kan / und soll nach Proportion der verübten Prævarication abgemessen werden / damit die Rabulæ Forenses umb so viel mehrers in Schrancken gehalten werden.

Da ein Zeug / auch wegen Aussagung der Warheit / Gelt / oder dergleichen annimmet / begehet selber ein Falschheit / dafern er schwört daß er nichts empfangen habe / sonsten aber da er es bekennt / was er empfangen / wurde selber von der Zeugnus verworffen / weilen ein dergleichen erkaufte Aussag vor sich selbst häßlich ist. Ord. Crim. art. 64.

Gleicher Weiß fallet in das Laster des Falsches ein Richter / Commissarius, Referent, der wegen eingenommener Schanckung / oder Nachgierigkeit / wissentlich und boßhafftiger Weiß ein falsches Urtheil verfasset / die Merita Causæ verschweiget / selbe der Nothdurfft nach nicht deduciret / dergleichen Persohn ist wegen verübten Falsches / nach Proportion des / dem dritten zugefügten Schaden; Item der verletzenden / als verletzten Persohns Beschaffenheit abzustraffen. L. 1. §. sed & si quis ff. ad. l. Cornel. de fals. Damhoud. c. 121. num. 8. 9

Und weilen dergleichen Persohnen so wol ex l. julia Repetundarum, & edicto de calumnia schuldig gehal-

ten

ten werden. Tot tit. 3. de pœn jud. male jud.

Als kan die arbitrari-Straff auf Leib- und Leben/ sonderlich wegen in peinlichen Sachen falsch ausgefallten Urtheil auslauffen/

Ja die Religion der alten Gesätze ist so hoch / daß auch ein Richter wegen gerechten Urtheils nichts einnehmen solle / dann die Gerechtigkeit soll nicht verkaufft werden/ gestalten dergleichen ausgefallene Sententz ohne weitere *Appellation* unkräfftig seyn. L. 7. C. ouændo provoc. non est necesse.

Ist also sich pro Justitia mit klingendem Memorial zu empfehlen / in Jure hoch verbotten / Krafft dessen dergleichen Parthey den Handel gewinnet/ so ihre Hoffnung auf das Gelt gesetzt hat. L. 1. cum auth. seq. C. de pœna Jud. qui male jud.

Man will zwar die essende Speiß/ und Getranck dißfalls excusieren/ sonderlich/ so selbe nicht viel austragen/ und man ohne das kein a parte Salarium hat/ weilen dieses nur ein Sporn geschwinderer Ausmachung seynd/ aber es ist wol acht zu haben/ daß das Gemüth hierdurch nicht von der Warheit abgeleitet werde.

10 Die dritte Gestalt des Falsches bestehet in wissentlicher / und zu Schaden des dritten gereichender Verfälschung / der schrifftlichen Urkund / Register/ Urbari-Bücher / Saal-Bücher/ Raitungen / Radirung/ Zusetzung ungebührender Formalien, Verletz- und Ausleschung oder Einschreibung falscher Namen/ Aufrichtung falscher Schuld-Brief/ und Fingierung Herrschäfftlichen Befelchen/ Urkunden/ ꝛc. Jul. Clar. §. falsum vers. sed quæro 31.

Diese Verfälschung wird ebenfalls nach *Proportion* der Umbständ abgestrafft. Ord. Car. art. 112.

Hierunter seynd auch verstanden/ die falsche Sigel machen / frembd Brieff eröffnen: Item/ durch falsche Patenten/ und Attestationes Gelt- und Allmosen erbettlen/ diese: und dergleichen werden entweders mit Ruthen-Aushauen/ Landsverweisung/ Praugerstellung/ Keichen- oder Geltstraff nach Beschaffenheit der Umbständ abgestrafft. Vid. Carpzov. d. loc. num. 64. & seq.

Die Tyrolische Lands-Ordnung art. 22. 8. Buchs/ setzt per Formalia, da ein geschworner Notarius, Schreiber/ oder Gericht-Schreiber falsche Brieff machet/ daß derselbe verbrennt werden solle/ aber diese schwere Straff wäre ohne Einlauffung der abscheulichsten Umstände nicht zu practicieren/ dann weder das Falsche vor sich selbst nicht/ noch das Mainayd/ von gemeinen/ noch Carolinischen Rechten regulariter mit dem Todt gezüchtiget wird.

Ingleichem wurde jeniger/ so Brieff in bündigen Artickln gefährliche radirt/ und die Substanz verändert/ oder sich eines solchen falschen Brieffs bedienet/ mit dem Schwerd nit zu straffen seyn/ es wäre dann/ daß ein unwiderbringlicher Schaden/ und höchststraffbare Falschheit mit sehr boßhaften Gemüth wäre begangen wordē/ sintemalen dises Statutum nach Ausweiß

weiß den Rechts-Sätzen / und Billichkeit verstanden / und interpretiert werden muß / dann sonsten wäre es ja ein seltzsamer Handel / da ein Notarius wegen Verfälschung eines Instrument in geringfügigen Sachen gleich verbrennt / oder ein falscher Creditor mit dem Schwerdt gericht werden solle / wie dann diese schwere Straffen nicht practiciert, noch dem Statuto, ohne Einlauffung sehr beschwehrender Umbständ nachgefolgt wird / wiewohlen gleichwol die Obrigkeit die Vollmacht überkommt / bey hässlichen Umständen: als unwidersetzlichen Schadens / Langwirigkeit der sauberen Practica, Verletz- und Beschädigung hoher Personen / ꝛc. auch das Urtheil auf dem Todt zu extendieren.

Die Aufbrecher Fürstlicher verschlossner Brieff / so an einen nicht
11 stehen / sollen nach Ausweisung Tyr. Lands-Rechten art. 8. Buchs der Ehre entsetzt / und das Land verwiese werden / wie dann auch Carpz. d. l. n. 70. lehret / daß in dergleichen Fäll / das traurvolle Beneficium Migrationis vergonnt werde / das ist / daß er seine Güter in gewissen Termin verkauffen / und sich auſſer Lands machen müsse.

Die aber anderer frembter Personen Brieff aufbrechen / sollen willkurlich abgestrafft werden.

Ob aber ein Erbrecher Fürstl. Mandaten, oder Befelch mit ersteren / oder letzteren Straff anzusehen / vermeynte ich / daß / weilen in pœnalibus der mildere Weeg ergriffen / und die erste Straff nur auf die Erbrechere der Brieff / so der gnädigsten Herrschafft directe zugehörig seyn / verstanden werden müssen / die Erbrechere der Fürstl. Befelch / und Mandaten, nur extra ordinem abgestrafft werden sollen; wiewohlen bey schwären Umständen / Verhaltung gewisser Ordinanz, sonderlich bey Kriegs-Zeiten ein solcher nach Schärpffe gestrafft werden mag / und solle.

Allhero können auch gezogen werden / die ein Sach doppelt verkauffen / versetzen / und verpfänden / und 12
also den dritten gefährlicher Weiß umb das ihrige bringen / die Beschwärden / Ablösungen / und was dem Gut oblieget / verschweigen / den Käuffer in Schaden / boßhafftiger Weiß setzen / und diß ist wohl von den Principal-Partheyen / als denen boßhafftigen Unterhändlern zu verstehen / diese alle sollen Ehrenloß geacht / in die Fälligkeit der Grund-Güter verfällt / und in so viel an Gelt Obrigkeitlich gestrafft werden / als der Betrug gewesen / hat der Betrüger seinen Schaden nicht zu ersetzen / soll selber peynlich processirt, und des Lands verwiesen werden. ita T. L. O. art. 28. 8. Buchs.

Allwo weiters gesetzt wird / daß der verletzten Parthey Schaden vor der Richterlichen Straff beobacht / und vorgesetzt werden solle.

Die vierdt Gestalt des Falsches / wird begangen durch den Mißbrauch / da nemblich mit falscher Mässerey / Gewicht / oder Verkauffung der dritte gelaicht wird / die 13

Caro-

Carolin. Ord. art. 113. setzet hierauf die Straff der Lands-Verweisung/ des Ruthen aushauen/ oder nach Gelegenheit der Uberführung/ welche Constitution so wol für die Verfälscher der Gewicht / Mässerey / als deren Gebrauchere gemeint ist. Carpzov. d. l. num. 80. & seq.

Hierin seynd mehrist begriffen die Specerey-Krämer / so die Specerey-Wahren vermischen / als Sandel unter Saffran/und dergleichen Species, unter andere rechtmässige mengen ; Item da ein Würth Wasser unter Wein giesset / den Wein-Brandwein mit andern verfälschet / das Bier mit gewissen Zusätzen starck machet/so dem menschlichen Leib ungesund / ꝛc. oder ein Jubilirer falsche Stein für gute verkaufft / ein Kauffmann / Tuchmacher / falsche Sigel seinen Wahren anhängt / alte Wahren durch Betrug frischen / und verkauffen laßt : Item die in Spihlen falsche Würffel / Karten brauchen / all diese seynd wie obstehend nach Beschaffenheit ihres Verbrechens abzustraffen. Meno. h. c. 2. arbitr. cas. 317. Damhaud. c. 123. num 14.

Die Tyr. Lands-Ordn. art 30. 8. Buchs setzt / daß dergleichen Laicherey nach Gelegenheit des Schadens beobacht werden solle/ ob nemblich ein Todts-Urtheil / oder andere Straff an Leib : und Gut statt finde.

Wider die wissentliche Gebrauchere falschen Gewichts und Maaß aber hat dieses Statutum die Straff des ertränckens gesetzt/welche Straff aber heutiges Tags wegen unterlauffender Verzweifflung nicht mehr gebräuchig / zudeme wurde zu Außfällung deß Todts-Urtheils/ein langwirige veralte Boßheit/Betrug/ und ein schätzbahrer dem gemeinen Volck zugefügter Schaden erfordert / alsdann könnte endlich die Straff des Schwerdts zuerkennt werden.

Die Goldschmid / Jubilirer / die falsche Proben wissentlich führen / oder das Silber verfälschen : Item die Zihngiesser / so Bley darunter mischen / können gestalter Sachen nach so wol mit Todt- als andern Leibs-Straffen / nach proportion der Uberfortlung abgestrafft werden. Ordn. Tyrolische art. 30. 8. Buchs. 14

Von Verfälschung des Geldts ist bereits oben gehandelt worden

Die Inzüchten / wordurch das Crimen Falsi erweißlich gemacht wird / seynd wegen Verborgenheit dieses Lasters / die unwidertreibliche Wahrnehmungen / dann diese für die Beweisung selbsten gehalten werden. Cruc. de indic. delict. p. 2. c. 36. Sintemahlen die Gefährde durch augenscheinliche äusserlich Anzeigungen / und Wahrnehmungen in peynlichen Sachen erwisen wird / ja / da man nur Civiliter procediert, ist die Suspicion und rechtmässige Verdacht für die That selbsten zu nehmen. Reyger in Thes. jur. p. 967. num. 21. 15

Dann ob zwar zu Außschliessung der Gefährde / wie obbemeldt / alle Subtilitæt hervorgesucht werden muß/ und ehender ein Fehler als Gefährde zu muthmassen ist / da aber die Sach nicht zweiffelhafftig / sondern aus äusserlichen Zeichen und Umbständen die Gefährde klar hervor scheint/wurde alsdann der Dolus genugsam erwiesen seyn. Menoch. de præs. q. 58. n. 11.

Und dannenhero wurde das Falsch / so in Veränderung des Namen anmassender Freundschafft ꝛc. bestehet / aus nachfolgenden Inzüchten an Tag gebracht / als aus einem verwunderlich frembdem Namen/ verdächtiger Lebens-Arth/ Gespanschafft/ und die den Namen und anmassender Ehr nicht gleichförmige Unterhaltung haben. Menoch. de arbitr. c. 318. l. 2.

Das Falsch / so mit Wörter/ und hernachfolgender That beschicht / wird erkennt / aus der Contradiction, da das entweder Falsch seyn muß / die Variation, da ein Zeug auf keiner Red nicht bestehet: Item der unwahrscheinliche Sachen bekundschafftet; Item da ein Zeug ausser Gericht anders / und vor Gericht wider ein anders aussagt. Clar. §. fals. n. 5.

Item da ein Zeug kein Ration seiner Wissenschafft zu sagen weiß / oder selbe nicht anzeigen will/ oder der nur mit dem Wort glaube aussagt: Item der in einem Articul falsch deponiert. Item der die Freundschafft / Schwagerschafft / auff beschehene Anfrag verhaltet / der wird in allem falsch zu seyn gemuthmasset. Farin de test. q. 67. num. 226.

Item der saget / erinnere sich nicht mehr / da es doch kurtze Zeit angestanden.

Das in Schrifften bestehende Falsche wird erkennt / da in einem Instrument, Testament und dergleichen / anbündigen Orthen ein Radierung / oder Unterstreichung hinein geschriebner zu ersehen ist / dann ein solches Instrument, wurde so lang für Falsch gehalten / als uns erweißlich gemacht worden / daß die Außkratz: Zuschreib: und ausstreichen / mit Ordnung und guten Glauben der Interessenten beschehen seye. Mascard. concl. 740.

Ja da die Umbstände erheblich / könte dessentwegen der Produent eingelegt/ und peynlich gefragt werden. Alc. de præs. re 29. præs. 14. num. 13.

Item da ein Notarius die nothwendige Stuck / und Zierlichkeit ausgelassen / dann dieses wider sein Ambt lauffete. Crus. p. 2. c. 36. num. 33.

Item da aus Gegenhaltung der Schrifften/ zweyerley Handschrifften hervor scheinen / oder da ein Instrument sehr alt/ tadlhafftig/ oder gewisse Contrariteten in sich begreifft. Wesenb. consil. 11. n. 35. Allwo er auch Consil. 12. saget / daß die Errores in der Lateinischen Sprach/ so wider die Grammaticam lauffen/ ein Instrument suspect machen.

Item

Item da zwey Instrument an Tag kommen / so widerwärtigen Innhalts / und nicht zu wahrer Verständnus samentlich zu bringen seyn / sintemahlen aller Fleiß anzuwenden / daß die schrifftliche Urkunden / in ihren Kräfften erhalten werden mögen. Reiger. Th. f. jur. p. 369.

Item wird ein Testament falsch zu seyn erachtet / da die darin gesetzte Zeugen auffagen / daß sie nicht gegenwärtig geweßt. L. §. 1. si quis neget. ff. quem test. aper.

Item der ein Instrument produciret / und allegirt es seye erst erfunden worden / ist der Suspicion des Falsches unterwirffig / sonderlich da man hierzu weitere Ursach hat / oder der Producent nicht wahr machen kan / daß es an ihme nicht gestanden / solches ehender zu produciren. Cravet. d. consil. 1. n. 8.

Item da aus Unterschied der Dinten / Aelte der Zeit das Falsche hervorscheint / dann also ist nach Lehr Mascardi ein falsches Instrumentum aus dem Papier erfunden worden / worauff ein alte Sach einverleibt worden / da man doch aus Erkanntnuß des Pappiermachers Zeichen erkennt hat / daß zur Zeit der falsch allegierten Auffrichtung der Pappiermacher / dessen Zeichen zu ersehen ware: noch nicht gelebt habe. Item der mit denen Originalien nicht heraus will / oder selbe für verlohren ausruffet. Cravet. consil. 1. num. 179.

Item der Zusatz auf die Seiten von keiner Bündlichkeit / wird für falsch gemuthmasset. Menoch. de arbitr. c. 187. n. 34.

Dann zu Verwerffung eines Instruments / und dessen Entkräfftigung seynd zwey Wahrnehmungen genug / zu Anstellung der peinlichen Frag aber werden dergestaltige Indicia erfordert / so das Falsum gleichsam auf dem Rucken tragen / wiewohlen theils *DD.* auch die Ordinari-Straff / in verborgenen Lasteren / dafern vernünfftige wahrscheinliche Anzeigungen vorhanden seyn / zulassen wollen. Clar. §. fin. q. 64. so aber nicht zu practicieren / sonderlich da es das Leben betrifft / wie im ersten Tractat deduciert worden.

Item da jemand Blätter aus einer Auffschreibung heraus gerissen: Menoch. de arbitr. c. 157. oder da Blätter hinein geflickt worden / und was dergleichen auch mehrers seyn mag.

Die Verfälschung der Wappen / und Zeichen / wird erhellen / da einer die Wappen zu stechen kündig / und ohne das ein schlechte berichtigte Person wäre; Item da die Wappen in der Gegenhaltung nicht gleich erfunden werden / oder da jemand ein Sigel eine Zeit verlohren / und entzwischen ein Instrument wäre aufgericht worden. Crus. d. l. n. 96.

wie dann der jenige / so zwar bekennet / daß es sein Insigel / jedoch wider dessen Willen sey aufgetruckt worden / zu aydlicher Bekräfftigung zugelassen werden muß / wiewohlen

von etwelchen DD. erfordert wird / daß zween ehrliche Männer mit schwören sollen / daß sie glauben daß er recht schwöre. Id. d. loco.

Die Verfälschung der Marck-Stein ꝛc. erwachset / daß selbige ohne Noth und in Abwesenheit des Gegentheils seyen auffgericht worden: Item da die Confinen in Gerichts-Bücheren / oder Briefereyen anderer gestalten einkommen. Crus. d. l. num. 102.

Die Anzeigungen der falschen Mässereyen seynd / da bey einem Wirth / Cramer / ungeämbte Mässereyen / und so von der Obrigkeit nicht bemerckt worden / erfunden werden / ja es wird hierdurch die Falschheit in der Mässerey augenscheinlich erwiesen.

Item da bey Untersuchung der Mässereyen der Wirth etwelche Kandlen versteckt / oder sich selbsten verbirgt / und die Inquisition entfliehen will. Farinac. consi. 19. Oder da die Mässereyen zwar mit offentlichen Zeichen bemerckt wären worden / jedoch halb zerbrochen / und eingebogen wären. Crus. d. l. num. 109.

Die Indicia der falschen Müntzerey anbetreffend / seynd selbe in ihrem absonderen Articulen angeführt worden.

Fragstuck:

16 WEilen die Falsch / vielfältig begangen werden / und jede Species sein besondere Bedencken hat / als ist in Genere zu beobachten / daß ratione des Schadens / wer geschädiget worden / wie lang die Beschädigung gewehrt / wer umb die Beschädigung / und den verübenden Falsch gewußt / interessirt und theilhafftig ist / zu was Ende er das Falsche vorgehabt / ꝛc. die Interrogatoria gesetzt werden / damit die Schwäre oder Geringfügigkeit des Schadens oder Gefährde und Boßheit klar erhebt / und selben nach die Straff proportionirter abgefaßt werden möge.

19. Titul.

Von wucherlichen Contracten, oder Usuraria Pravitate.

Innhalt.

1. Was / und wie vielfältig der Wucher seye.
2. Von dem gebräuchigen Interesse.
3. Von weichendem Gewinn, und zuwachsenden Schaden.
4. Von dem Pacto Antichriseos.
5. Von dem Pacto L. Commissoriæ.
6. Von unterschiedlichen zweiffelhafften Fällen.
7. Von dem Anatocismo, oder Super-Interesse.

8. Von Laden-Wahren / und essenden Speisen.
9. Die Straff des Wuchers.
10. Von denen Zünsen / so das Capital ersteigen.

DEmnach durch vielfältige Practicanten, und hinterlistige Leuth unzulässliche wucherliche Contract, Bedingnussen / und zwar zu äusseristen Verderben der Nothleidenden / ohne das betrangten Personen auffgericht werden / wordurch dero Blut / und Substanz ausgesogen wird / so ärger als ein Diebstall billich zu halten / also habe ein Nothdurfft erachtet / auch von dieser Materia was zu nothwendiger Information einer vorgesetzten Gerichts-Obrigkeit zu wissen dienet / beyzufügen.

Der Wucher / oder Usura, wird genennt / ein Gewinn über das Capital / es möge nun dieser Gewinn in Gelt / oder andern Sachen erfolgen / und wird die Usura abgetheilt in Lucratoriam, punitoriam, & Compensatoriam.

Die Lucratoria, das ist / der pure gewinnsichtige Wucher / so der Darlehner erfordert / ist von Göttlichen natürlichen und weltlichen Rechten verbotten / wiewohlen von diesen Rechten selben auff gewisse Maaß zugelassen wären / gleich wie die offentliche (reverendo) Huren-Winckel zu Abwendung mehreren Schadens.

Die Punitoria ist jene Auffschwöllung / so aus einer verübten Verlängerung zu Straff des morosen Schuldners zugesetzt worden. L. 15. C. h. t. Jedoch muß dieses Privat-Pact nach Maaß des von Rechten zugelassenen Wucher Kiliiert, oder wenigst dahin moderirt werden.

Der Wucher beschicht aigentlich in dem Contractu mutui, oder Darlehnen. C. 1. causa 14. q. 3. In anderen Contracten aber / können auch ungebührende Gewinn und Pacta einlauffen / jedoch wären die wider die aigentliche Wucherer vorgesetzte Canonische Straffen dahin nicht zu erstrecken / es wäre dann ein vermäntleter Wucher darunter verborgen. P. Engel. l. 5. tit. 19. num. 2. Gleich wie inc. ad. nostram de empt. de usur. zu sehen / und in Tyr. L. O. von wucherlichen Käuffen gemeldt wird. Tit. 26 6. Buchs. Item Policey-Ord von wucherlichen Contracten.

In geschriebenen Rechten seynd unterschiedliche Usuræ zu finden / als die Centesimæ die in 100. Monath / oder 8. Jahr und 4. Monath das Capital / ersteigen. andere Trientes da man 4. pro Cento reichet / und diese waren den adelichen Geschlechtern erlaubt / andere Bessales als 8. per Cento, denen Kauffleuthen; Item Semisses, als 6. per Cento, und diese wären den Leuthen ins gemein vergonnt / wie sie dann in Niderland / und Oesterreich gebräu-

chig / auch in Tyrol nach Ausweis der Policey-Ordnung zugelassen seyn Und letztens die Quincunces, das ist / 5. per Cento wie im Römischen Reich gebräuchig ist l. 26. C. h. t. l. 17. ff. h. t. l. 5. C. cod Reichs-Abschied de Anno 1500. 1530. 1548. 1577. &c. tit. von wucherlichen Contracten.

Die unter den Christen / und in dem Heil. Römischen Reich gebräuchige usuræ Quincunces werden ai-
2 gentlichen nicht usuræ, oder Wucher, sondern das Interesse genannt, ohne welchen das gemeine Weesen weder bestehen / noch einiges Commercium seyn kan / also zwar / der diesen Gebrauch zu widerfechten sich unterstehet / von denen DD. für einen Ignoranten gemeiner Wolfahrt ausgeschryen wird / dann ein jedweder / jetziger Zeit / mit seinem Gelt was kauffen / handlen / und etwas gewinnen mag / und also wird das Interesse nur für den ausbleibenden Nutzen / so man sonsten von dem anlegenden Gelt hätte haben mögen / abgestattet.

Das Interesse wachset aus zwey Haut-Quellen hervor / nehmblich
3 ex damno emergente & lucro cessante.

Das Damnum emergens, oder der hervorkommende Schaden / bestehet in Verliehrung oder Schaden-Leidung / der bereits in Händen habenden Sachen / als da der Schuldner das Gelt über die Zeit nicht bezahlt / und Ursach gewesen wäre / daß des Glaubiger Hauß / so er dessentwegen nicht reparirt en hat können / wäre zu Grund gangen.

Das Lucrum Cessans, aber bestehet in dem Nutzen / so einer gewinnen hätte mögen / dafern das Gelt zurechter Zeit wäre heimbgezehlt worden.

Nun ist bey denen Theologis & Canonisten der mehrere Ententz / daß man ein besorglichen Schaden zu ersetzen / auch in ein Pact ziehen könne / welche Schadens-Ersetzung ohne Mackel des Wuchers anbegehrt / und auf ein vernünfftige Summa ausgesetzt / oder zu künfftiger Taxation gelassen werden mag / dann es ist jedwederen erlaubt / den wegen Ausleihung des Gelts ihme zustehenden Schadē zu wenden. Vid. P. Haunold. t. 6. c. 3. num. 390. cum aliis.

Die mehrere Frag bestehet in deme / wann der Dargeber wegen ausgelehenen Gelts ein Schaden zugestanden / und zwar innerhalb der Zeit / da der Schuldner noch nicht verbunden / die Bezahlung zu leisten / auch dessentwegen kein Pact beschehen wäre / ob der Schuldner dergleichen Schaden zu ersetzen schuldig seye.

Der gemeinere Ententz sagt / von nein / dann wo kein Pact beschehen / noch der dritte in mora des Zuruckgebens wäre / alldorten wird kein Schaden ersetzet. Vid. P. Haunold. d. l. num. 391. Und da die Zeit der Bezahlung nicht verflossen / findt sich kein Mora, oder

Saum-

Saumbseeligkeit ein. C, 60. de R. J. in 6.

Weilen auch in Practica auf dergleichen unpactirte und verübte Morositæt billich gesehen wird.

Der abgehende Gewinn/oder Lucrum Cessans kan ebenfalls ohn Mackel der wucherlichen Boßheit in ein offnes Pactum kommen / sonderlich da ein Mora unterlauffet / dafern es nur ein ehrlicher Gewinn ist / dann ein abgehender Gewinn ist vor sich selbsten nicht anders als ein zuwachsender Schaden. L. unica c. de sentent. 19. quæ pro eo, quod int. proferuntur.

Und diß ist bey denen Kauffleuten nichts seltzames / als denen wegen verübter Verzüglichkeit der Bezahlungen/nicht allein Schaden zuwachset / sondern auch gewisser Gewinn ausbleibet. L. 3. ff. de eo quod certo loco dari.

Die mehrere Frag ist / ob ein verbottener wucherlicher Contract beschehete / da die Ersetzung deß etwa möglich abgehenden Gewinns in ein Pact gezogen wurde / wann gleich von Seiten deß Entlehners kein Verzüglichkeit beschehen wäre.

Der gemeinere Sententz sagt von nein / dann ein jedwederer kan sich Schadloß halten / ja es ist so gar erlaubt etwas gewisses für ein ungewissen Gewin zu pactiern. Dann eben diese Ungewißheit ist / seiner Arth nach / schätzbar / wordurch einer bald gewinnen / bald verliehren kan / jedoch erforderne die Casisten, daß in Warheit die Darleihung die gäntzliche Ursach des ausbleibenden Gewinns gewesen seye / es seye nun das Gelt auffbehalten worden / mit fleiß dem dritten solches zu leihen / oder man habe nach der Darleyhung Gelegenheit bekommen / mehrers zugewinnen / wiewohlen die Gefahr der Negotiation und Verliehrung der Haupt-Sach ; Item die Gewiß: oder Ungewißheit des Gewinns / aigner beflissener Auffhaltung / &c. wol zu erwegen / und selben nach die Taxa zu machen ist

Es ist nicht ein uneben Frag unter denen Theologis , ob ein pactirte Straff / ohne formal Wucher könne anbegehrt / oder bezahlt werden / dann die pactierte Straff bestehet aigentlich in beschehener nit Beyhaltung / wann gleich solche nicht Beyhaltung dem Darleyher keinen Schaden bringet ; Das Pactum des Interesse aber hat sein Absehen auff ein würcklichen / oder besorglichen Schaden oder ausbleibenden Gewinn / der gemeinere Sententz sagt von ja / dann andurch werden die morosen Schuldner zur Gebühr getrieben. Zweytens / wird de Jure positivo dergleichen Pact für gültig gehalten / da es aber den rechten Satz übersteiget / wird es denen Rechten nach moderirt. L. 15. c. de usur.

Ingleichen lasset der gemeinere Sententz zu / daß wegen Ungewißheit der Zeit / obhandener Gefahr / des aufsteigenden / oder herabfallenden Preiß zu Zeit der Widergebung; Item da man

einen

einen Kauffmann / Wechsel-Herrn / oder einem andern Gelt leihet/darfür der Darlehner kein rechte Versicherung hat und in Gefahr stehet / umb sein Capital zu kommen / wegen dieser Qualitæt, so denen Umbständen nach zu überschlagen / kan man auch von 100. fl. 10 fl. und noch mehr ohne Mackel des Wuchers zu Ersetzung der Gefahr anbegehren. Laiman. t. 4. c. 16. n. 9.

Die T. L. O. art. 26. 6. Buchs setzet zwar / daß der Darleiher des Getrayds / des Weins / mehrers nicht anforderen möge/ als was das Getrayd 14. Tag nach dem Schnitt/ oder der Wein 14. Tag nach dem Wimmet gelten wird / ja man solle von keinem nichts / als die Haupt-Summa forderen und nehmen/ kein Gewinn/noch Ubernutz/ kein Schanckung noch Vortheil darum empfangen / aber gesetzt/ das Getrayd gilt bey der Zeit des Zuruckgebens minder : Item der Wein schlagte ab / in diesem Casu wurde der Darleiher zu Schaden kommen / als da er ein Yhrn Wein zu Zeit des darleihens umb 7. fl. hätte verkauffen können / da herentgegen zu Zeit des widergebens ein Yhrn nur 3. Gulden austraget / gleichwie aber das Statutum nur von den offentlichen wucherischen Nutzen redet / also ist dieser Casus nicht darunter verstanden / allwo der Darleiher erst erwarten muß/ob ihme das garleihen nutzlich/ oder schädlich seyn werde / dann also kan ich einen 6. Stähr Trayd leihen / daß er mir hiervor 7. Stähr zuruck gebe / wann ein wahre Gefährt obhanden / ob das Getrayd nicht zu Zeit der Zuruckstellung auff: oder herabschlage. Ita capitulum 6. de usuris.

Wann nur nicht das Pactum gar zu auff kurtzer Zeit ausgesetzt / als in welcher kein Ab : oder Auffschlag zu besörchten / alsdann ware es ein sündiger Wucher / so auch das Statuum Tyrolense vertwirfft. Ita etiam capitulum 6. de usur.

Zu deme / da man nicht sicher lebt / ob man zu Zeit der Widergebung von einem liederlichen Entlehner sein Hauptsach wieder überkommen kan / und man dessentwegen in vernünfftigen Sorgen stehet / kan man mehrers / so zu Ersetzung der Gefahr proportioniert ist/ pactieren. Ita P. Haunold. cum aliis tit. 9. c. 3. num. 417.

Und stehet diese Lehr/das Cap. navig X. h. tit. nicht im Weeg / dann ob zwar verschiedene interpretationes hierüber / von den DD. gemacht werden / ist doch der mindisten keine / die vermeinet / daß endlich ein Wucher seyn könne / da der Glaubiger anderer gestalten kein Gelt herzuleihen gesinnt ist / als da der Schuldner die Gefahr gern über sich genommen / und dem Darleiher der Gefahr halber versichert hätte / ein solches aber der Darleiher nicht eingehen wollen / sondern die Gefahr wider Willen des Schuldners auff sich nur dessentwegen genommen/ damit er etwas über die

Haupt=

Hauptsach anbegehren könne/ welches Pactum den Aufnehmeren des Gelts schwär gefallen/ aus Ursachen/ weilen die Gefahr etwa nicht so gar gegenwärtig gewesen ist. Vid. Zoes ad tit. l. 22. ff. de naut. fœnore.

Wiewohlen der mehrere Theil vermeynt/ es seye die Particula non auszulassen/ weilen aus den nachfolgenden Texten die Copulativa verba solches einrathen. Vid P. Haunold. 69. c. 2. §. 7. n. 419.

Was die Quæstion anbelangt/ ob das Pactum Antichresios in Teutschland wenigst de consuetudine, wie
4 Besold. in suo thesauro vermeynet / so kräfftig/ daß die von einer verpfändten Herrschafft/ oder Grund und Boden erhebte Nutzbarkeiten/ und Frucht/ von der Hauptsach nicht abgesetzt werden sollen/ oder aber vielmehr dißfalls den gemeinen Rechten nachzugehen/ welche klar/ und über klar statuiren/ daß die/ in den verpfändten Güteren erhebte/ oder auch zu erheben möglich gewesste Früchte/ und Einträglichkeiten der Hauptsach abzuraiten seyn/ oder wenigst wann man das Interesse von den Usuris unterscheiden will/ daß gleichwol das jenige/ was über die Landsbräuchige Interesse genossen worden/ von dem Capital abzusetzen seye/ finde ich meiner Seits ein Materia zu seyn/ die de consuetudine Germaniæ viel Beschützere hat/ als denen die Ungewißheit erwachsender Früchtē; Jt. Beschwärnuß der partial Solutionen, Anneh-

mung des grossen Quanti, oder zuruck bezahlender Summa Gelts/ so man anderwerts hin utiliter hätte anlegen können/ hervor zu streichen wissen/ und vermeine ich/ daß bey vornehmender Calculation, oder Einraitung zur Hauptsach dergleichen Umständ; Item Bau: oder Besserung Arbeiter-Lohn/ &c. als ein wahrer Schaden zwar zu beobachten/ keines weegs aber/ daß eben darumb nach abgezogenen Interesse, damni emergentis das übrige genossene nicht solte in Sortem eingeraitet werden/ dann dieses wäre wider die wahre Rechts-Satzungen. C. Generalis concilii & c. quoniam non solum de usur l. 9. C. de pign. l. 2. c. de pact. pignor. l. 1. & 2. de pignor. act.

Wiewolen Carpzov. p. 3. q. 92. num. 73. lehret/ daß die Früchte/ so aus der Feld-Arbeit hervor kommen/ wann sie gleich ein mehrers als die jährliche 5. per Cento austragen/ dannoch von der Hauptsach nicht abgeraitet werden/ weilen dero Nutzen sehr zweiffelhafft/ und ungewiß ist/ wie dann auch bey znichten Jahren der Aigenthumer dem Pfands-Innhabern nichts ersetzet/ ein anders seyn die unwidersprechliche gewisse Einkünfft. L. 23. C. de usur. Worvon aber die/ ohne Kauff-Schilling überkomene Lehen/ so ein Lehen-Mann seinem Herrn wider zuruck verpfändet/ ausgenommen seyn/ weilen entzwischen der Lehens-Mann seiner Dienstbarkeit erlassen wird. C. 8. de usur. c. 1. X. de feud.

Item / einen Eydam / dem man biß zu Bezahlung des Heyrath-Guts / einen Grund einraumet / dann dieser ist auch nicht schuldig / die übrige Früchte in die Haupt-Sach einzuraiten. C. 16. de usuris

Dann es ist zu muthmassen / der Heyraths-Guth-Gebere / er seye wer er wolle / habe die Frucht-Geniessung zu gebührender Alimentierung des Weibs / und Uberwindung der ehelichen Beschwerde dargeben / wie dann auch nach Absterben eines Manns / das Weib nichts desto minder dergleichen hinfürders geniessen kan. Vid. P. Haunold. d. loc. num. 434. Zoes. d. loc. num. 16. & 17.

Der Schweriste Wucher beschicht gemeiniglich in dem Pacto legis Commissoriæ, dafern dieser Pact dem Contractui Mutui zugesetzt wird / als wordurch das / wegen dergleichen Geldt / dem Darleyher eingeantwortete Pfand heimb fallet / da das Geldt zu gewisser pactierten Zeit nicht bezahlt wird / und dieser Contract ist ein Teuffelischer Wucher / wordurch der Arme / Nothleydende umb ein spott Geldt manches mahl ein schönes Pfand zu seinem schwären Nothstand entbehren muß / gestalten dieses Pact von Geist- und weltlichen Rechten / als ein spöttlicher Wucher verworffen ist. C. 7. de pignoribus l. fin. C. de pact. pig.

Ein anders wäre / da der Pact also beschehete / dafern die vorgeliehene Summa auf die bestimmte Zeit nicht bezahlt wurde / daß das Pfand ihme nach billicher Tarierung solle verkaufft seyn. L. 16. ff. de pig.

Es seynd zwar etwelche D.D. die vermeinen / dafern die Clausul des rechten Werths nicht austruckentlichen einkommen / / nichts desto minder stillschweigend verstanden werde / aber weilen hierdurch nur Gelegenheit / das Pactum Commissorium unstraffbar zu machen / gegeben wurde / seynd andere DD. anderer Meynung / auser es wäre das Wörtlein verkaufft / einkommen / alsdann wäre die Interpretation an den rechten Kauff-Schilling zu machen. Vid. P. Haunold. tir. 10. c. 9. contra. 7 num. 930.

In dem übrigen ist zu wissen / daß / wann der Auffnehmer dem Darleyher / wegen des ihme erzeigten Dienst / etwas / jedoch ohne Pact aus freyem Muth schencket / das es kein Wucher seye. C. sicut c. 1. quæst. 2. &

So

So auch die Theologi auf den darum bittenden Darleyher verstehen / dafern nur die Gefährde nicht einschleichet / oder der Aufnehmer hierdurch nicht gleichsamb wider Willen darzu gehalten wurde. *P. Haunold*, tit. 9. c. 3. §. 12. num. 446.

Item / wird gefragt / ob es ein Wucher seye / da ich das Geldt anderer Gestalt nicht herleyhe / es wolle dann der Aufnehmer einer gewissen Action, als injuriarum, oder einem anderen Juri renuncieren / und sagen die Theologi von ja / dann dergleichen Renunciation ist vor sich selbsten schätzbahr / ein anders wäre der Pact / der dem dritten nicht beschwärlich ist / dann hierdurch leidet der andere kein Unbild / noch Verzeyhung seiner rechtmässigen Action.

Sonsten aber ist in Jure ein eintziger Casus, allwo von einem Interesse ein *Super*-Interesse anbegehrt werden mag / nemblich / da einem Gerhaben / Vormünder / von dem Puppillarischen Geldt ein Zinß bezahlt worden / derselbe aber saumseelig gewesen wäre / den Zinß weiters auszuleyhen / dann in diesem Fall ist der Gerhab schuldig von dem Interesse den Zinß zu bezahlen / und in der Raitung per Empfang zu setzen. *L.* tutor qui repertor. *ff.* de adm. & pertut.

Wann ich einem Getryadt leyhe / mit dem *Pacto* daß er mir solches an einem anderen Orth in gleicher Anzahl zuruck stelle / allwo das Korn mehrers giltet / ist es ein undisputierlicher Wucher / ausser / dem Auffnehmer wurde hierdurch ein Dienst erzeiget / als weilen selber anderwerts Kron mangelt / an anderen Orthen aber leicht / und gern darmit zahlete / alsdann könnte es für einen undisputierlichen Contract passieren / ich gib dir hier / gib du mir dort.

Der Mackel des Wuchers seyn gemeiniglich unterworffen die Wiederkauffs-Gilten / als welche gleichsam an statt eines Darlehens erfunden worden / so von jenen Censibus zu verstehen / so constitutivi benambset werden / dann ein andere Beschaffenheit hat es in reservativis, wann jemand den dritten einen Grund abtritt gegen vorbehaltenen jährlichen Zinß / damit also die Constitutivi, wordurch ihme einer auf des dritten Guths ein Gilten erkauffet / von der Mackel des Wuchers befreyt werden / ist nach Ausweiß der Reichs-Abschied de *Anno* 1500. *A.* 1530. A. 1548. & Anno 1577. vonnöthen / daß die Ablösung jederzeit bey Willkur des

Verkauffers ruhe / und ein mehrers Interesse nicht als 5. per Cento eingesetzt werde / wiewohlen in Nieder-Oesterreich / Niederland und Tyrol auch 6. per Cento vermög der Policey-Ordnung abgestattet werden mögen / wiewohlen diese redimibilität ebenfalls durch andere Pact und Losungs-Brieff irredimibl gemacht werden kan / als dieses Pactum die Wesenheit der Usuræ nicht auf sich traget / sondern pur als ein zufälliger Umstand beobacht wird / einfolglich die Päbstliche Bullen / sonderlich Pii V. einige Maaß oder Ordnung in diesen Puncten nicht geben können. Vid. Haunold. in tr. de usu. per tot.

Anbelangend den Anatoeismum, das ist / da man die Interesse wieder
7 zu Capital schlagt / und durch ein Super-Interesse die Haupt-Sach vermehrt / ist selber von gemeinen Rechten höchst verbotten. L. ut nullo modo 28. C. de usur.

Und also ohne offenen Wucher-Mackel nicht zu practiciren / es seynd zwar etwelche / die vermeinen / einen Unterschied zu machen / unter denen Usuren / und unter dem Interesse als 5. per Cento, indeme ja vernünfftig fallet / dafern der Schuldner mir von 1000. fl. Capital den Zinß zu rechter Zeit bezahlt hätte / daß ich selben wider ausleyhen / und meinen Nutzen damit hätte befördern mögen / und also das Interesse von dem zuruck gehaltenen Interesse an statt erleydenden Schadens anbegehren möge. Menoch. de arbitr. c. 119. n. 17. Berl. p. 2. conc. 38. n. 33.

Indeme aber das Interesse ein purer Zugang der Haupt-Sach / von einem Zugang aber wider einen Zugang zu forderen / von rechts wegen nicht erlaubt ist. L. ult. C de usur l. 1. non sortem ff. de condict. indeb.

Also sehen andere DD. nicht / daß ein Interesse, von dem dritten nicht bezahlten Interesse, von Rechts wegen könne anbegehrt werden / wie dann solches dis Landsnicht gebräuchig / sondern Fiscalisch ist.

Ingleichem daß von Laden-Waa- 8
ren / essenden Speisen ein Interesse anbegehrt / oder selbe anfänglich in so theurem Werth gesetzt werden / als was das Interesse austrägt / dann auch bey denen Kauffleuthen nicht erlaubt ist / ein Super Interesse, oder dergleichen ungebührenden Aufschlag / vor sich selbsten in Abgang andern Tituls / als da ist die Ungewißheit / der überkomm- oder Verliehrung der abgegebenen Waaren / rechter Bezahlung anzubegehren. Vid. Carpzov. p. 2. const. 30. def. 34. num. 8.

Dann gleicher gestalten können verschiedene Schulden aus beweglichen ehrlichen Ursachen / und auf ihnen tragenden Beschwernussen um einen geringen Preiß erkaufft werden. Daß man Herrschafftliche Zünß und Schulden umb ein spott Gelt / und weniger als was das zuläßliche Interesse austrägt / mit gutem Gewissen / und ohne wucherlichen Contract einkauffen möge / kan nicht unbillich in Disputat gezogen werden.

Vid.

Vid. Carpz. d. l. def. 35. & seq. Berl, decis. 33.

Hievon lehret P. Engel l. 5. t. 19. de Usuris cum allegato Lessio, daß jene, welche durch ihre *Administration* indirectè die Verkäuffere ihrer Schulden zu einem geringen Kauff-Schilling antreiben/ wider die Justitiam sich höchlich vergreiffen / und ad Restitutionem verbunden seyn / dann wann diese sich selbsten bezahlen können / warum nicht auch die Verkauffere: ja es wäre viel rühmlicher juxta d. Engel. wann der Nachlaß dem Lands-Fürsten als dergleichen Abkauffer zukommete.

Sonsten aber ist in jure ein eintziger Casus, allwo von einem Interesse ein Super-Interesse anbegehrt werden mag, nemlich/da einem Gerhaben/ Vormünder / von dem Pupillarischen Geldt ein Zinß bezahlt worden/derselbe aber saumseelig gewesen wäre/ den Zinß weiters auszuleyhen/ dann in diesem Fall ist der Gerhab schuldig von dem *Interesse* den Zinß zu bezahlen / und in der Raitung per Empfang zu setzen/ L. tutor qui repertor. ff. de adm. & per. tut.

Da aber der Gerhab in Abforderung der Zinß nachläßig gewesen wäre/ wurde nach Lehr Carpz. kein Super-Interesse anbegehrt werden mögen / oder da der Gerhab selbst dergleichen Geldt aufgeliehen hätte. Vid. Carpz. p. 2. const. 30.

Wiewohlen dergleichen Nachläßigkeit zu gewehren / und zu Ersetzung des hieraus entsprungenen Schadens / selber billich zu convenieren/ und anzu halten wäre.

Item / werden dem Laster des Wuchers unterworffen / jene Glaubiger / welche die Herschafftliche Steuren und Oblagen neben den jährlichen *Interessen* dem Auffnehmer / oder Schuldner abzuführen aufoürden. Carpovius cum And. Rauchb. q. 18. part. 1.

Dann dergleichen übermäßige Pact/ übersteigen den ordentlichen/ und erlaubten Lands-Gebrauch jährlicher Interesse, so ohne Wucher nicht beschehen mag. L. pen. ff. de usur. l. pecuniæ 9. ibid. 9

Wie dann insgemein alle / und jede mit dem Wucher / und Juden-Spieß herum lauffen / die über jedes Lands gebräuchigen und zuläßlichen jährlichen Zinß / und Interesse noch was anders / auf was Weiß es immer beschehen / abtringen / und herdann merglen / oder etwas in die Schuld-Brieff zu Beschwerde/des Entlehners eintragen/ so nicht wahr ist Carpz. p. 2. q. 92. num. 94.

Die Straff der wucherischen Contrahenten ist erstlich/ daß die beschlossene Contract, von denen Obrigkeiten für ungültig und unbündig erklärt / und rescindirt / auch hierauf kein Execution gestattet werde / es ist zwar der gemeinere und bessere Sentenz, daß der Contractus vor sich selbsten de jure gültig/ und nur das Pactum, so viel den Wucher anbetrifft/ verworffē werde

ne utile per in utile vitietur. Hunold, cum Carpz. h. t.

Dann sonsten wurde der Aufnehmere des Gelts/ oder anderer Sachen das Eigenthum nicht überkommen / ja der Darleyher könnte sein dargebene/ und noch in Natura vorhandene Sach vindiciren / und andern Creditorn sich vorzügig machen / so aber wider den Gerichts-Brauch lauffet.

Zum andern wird der Wucher vermög Reichs-Abschied ut Gail. l. 2. obser. 4. mit Confiscirung des vierdten Theils der Haupt-Sach abgestrafft. Recess. August. Anno. 1548. & 1577.

Und Vermög diesen letztern Reichs-Recess gebührt die Helffte aus dem vierdten Theil der Obrigkeit des Wucherers / die andere Helffte der Obrigkeit der Parthey / bey deme der Wucher gesucht worden / wie nicht weniger/ daß die saumseelige Obrigkeit / die dergleichen Frevel nicht abstraffen / mit Fiscalischer Straff 2. 3. oder 5. Marck löthiges Gold solte belegt werden.

Die Tyrol. L. Ordn. art. 26. 6. B. setzet die Confiscation des völligen fürgestreckten Gelts/ oder verkaufften Guts/ oder so viel Werths: Jt. solle der Contract unbündig/und unkräfftig seyn/wann gleich der Entlehner sich nicht beklagen wurde / woraus erfolgt/ daß der glaubiger die wucherlichen Zünß nicht begehren / noch der schuldner selbe zu bezahlen angehalten werden könne / ja es kan das jene / so den rechtmässigen Zünß übersteiget/ auch nach der Bezahlung von dem Schuldner wider zuruck geruffen/ oder von der Haupt-Sach abgezogen werden / dann es nicht freywillig / sondern aus Noth-Zwang abgeben worden zu seyn/ gemuthmaßt wird.

Jtem/ seynd die Wucherer in Rechten Ehrloß / und infames zu erklären. L. 20. Cod. ex quib. caus. infam. Und werden theils Orten die Wucherer als ungehorsame Glieder der Gesätz / und Verderber des gemeinen Nutzen neben der Confiscation des vierdten Theils mit willkurlicher Straff / als Keichen/ Lands Verweisung/ abgestrafft. Carpzov. d. l. n. 31.

Jtem / haben die Wucherer kein Freyheit ein Testament / oder letzten Willen zu verfassen / sie haben dann genugsame Sicherheit und Caution, wegen Zuruckgebung unrechter Weiß erlangter Wucherey erstattet/ wie sie dañ auch von geistlichen Rechten der Christlichen Begräbnus unwürdig geacht werden. C. 2 de usur. in 6. Clem. 1. de sepult.

Dann sie seynd wegen ihrer Verharrlichkeit in offener Sünd und Excommunication c. præterea 7. de usur. in 6. Und seynd sie Irregulares und geistlicher Weyhen unfähig. c. 8, dist. 46.

Jngleichem ist ein geistlicher Wucherer von seiner Dignität und Beneficio zu entsetzen. C. de usur.

Jtem/ gibt man einem solchen das

H. Abendmahl nicht. C. 3. de usur. Jedoch ist vonnöthen/daß es entweders durch Gerichtlichen Bescheyd/ ein offener/ oder sonsten insgemein bekannter Wucherer seye/ oder der kein Abscheuen hat/ vor männiglich dergleichen Contract zu machen. P. Haunold. t. 9. c. 3. n. 467.

Dann wann der Contract zweiffelbar ist/ muß man nicht gleich solchen für einen Wucherer ausruffen/ sondern man kan jeweils in Justitia Commutativa verfählen/ anerwogen in zweiffelhafftigen Fall jederzeit jene Interpretation zu ergreiffen/ die ein Delictum ausschliesset/ welche Untersuchung dann auch dem weltlichen Gericht zuständig ist/dann es ist dato dieses Delictum mixti Fori, wann auch gleich Quæstio Juris einlauffet. Covar. resol. c. 3. l. 3. n. 1. Car. *Molinæ* q. 10. n. 155. &c. cum *Haunold.* Guazz. & aliis.

Item/seynd die wissentlich eingelangte/ungerechte Wucher/und Usuren von den Erben auch vor Abzug der Nothgebühr hindann zu bezahlen/ jedoch nur nach kräfften des inventirten Vermögens/ dann die DD. so vermeynen/ daß ein Erb auch über die Kräfften des inventirten Vermögens/ oder seiner ihme zukomener Portion von sein eigenem den Wucher bezahlen solle/ werden von *P.* Haunold. d. l. n. 461. & seq. refutirt.

Was in dem übrigen in Jure gelehret wird/ daß kein Usura, noch Haupt-Sach mehr anbegehrt werden möge/ da einer nach und nach für empfangene 500. fl. 1000. fl. an Zünßen bezahlt hätte. Ut habetur in Novell. 121. cap. 1. & 2. *L.* de usur. 27. ff. de usur. Wird vielfältig limitirt/als dafern einer an Zuruckgebung der Haupt-Sach saumseelig/ und dessentwegen Gerichtlich beklagt wäre worden. *L.* lite contest. 35. ff. de usur. Zanger. de excep. c. 25. nom. 46.

Item/ wird diese Regul nicht mehr beobacht/ sintemahlen man nicht mehr in Terminis der Usuren, sondern des billichen Interesse versiret/allwo auch 1000. Jahr nichts an der Haupt-Sach/oder gebührenden Lauff der Interessen absetzen wurden. *Berlich.* p. 2. con. 38. n. 35.

Dann wie P. Haunold. ad fin. h. t. sagt/ daß der ansehnliche Nahmen des Interesse, allen Wucher aufhebe/ wiewohlen das Interesse, bey ein und andern vielfältig ein Wucher seyn könne.

20. Titul.

Von dem Crimine Stellionatus.

Innhalt.

1. Was das Crimen Stellionatus seye.
2. Dero Straff.
3. Ob ein Sach öffters versetzt werden kan.

Jedem

FEnde me bey diesem ärgerlichen Welt Alter / so viel Schalckheiten / und Lasterthaten begangen werden / daß in jedwederen Fall die gebührende gewisse Straff nicht ausgetruckt werden kan / als werden alle sträffliche Casus / worauff kein gewisse Straff gesetzt / oder dessen aigentlicher Namen nicht zuwissen / unter dem Laster Stellionatus begriffen / als dessen Abstraffung jederzeit
1 in extraordinari willkurlicher Züchtigung bestehet L. 2. & 3. ff. de crim. stellionat. Jul Clar. l. 5. Sentent. §. ult. q. 83. n. 1.

In Abfassung der willkurlichen Straff aber hat ein Richter zu beobachten / daß er nicht zu mild / und
2 nicht zu scharpff gehe / die That nach seinen Umbständen / als verursachten Schadens / Aergernus; Item / Unterschied der Persohnen / wer es gethan / und wann es beschehen: Item / die Vielfältigkeit dessen / und was es entlich so wohl zu Milder- und Schärpffung der Straff dienstlich seyn mag / reifflich überlegen. L. hodie 13. ff. de pœn. ubi Matth. Wesenb.

Dann nicht allein ein Keichen / Gelt-Straff / Lands-Verweisung / sondern so gar ein Lebens-Straff dictirt werden kan / wann die proportion der Umbstände selbe verdienete / dann wissentlichen Rechtens / daß ein willkurliche Straff / auch biß auf ein Todt-Urtheil geschärpfft werden mag. Gloss in §. Summa verb. extraordinaria ubi, DD. Inst. de injur. Prosper Farina. l. 1. tit. 3. q. 17. num 34.

Davon aber das mehrer im ersten Theil gehandelt worden. Wie dann auch die N. O. L. O: art. 94. verordnet / daß die Betrieger und hinderlistige Leuth nach ermessen der Boßheit / und zugefügten Schadens / sonderlich in schwären Sachen am Leib: und Leben abgestrafft werden sollen / deme auch beystimmet / die N. O. L. O. art. 30. 8. B. hieoben im Titul des Falsches gemeldt worden.

Dergleichen Betrieger seynd die falsche Würffel und Karten führen / unter dem Schein des Gelt wechßlens / oder zehlens / das Gelt unvermerckter Weiß in Ermel stecken / in Versetzung der Pfand / falsche unterrucken / bezahlte Schulden nochmahlen gefährlicher Weiß einforderen / durch ihren Nahmen falsche Contract schliessen ꝛc. Item / ein Sach doppelt verkauffen / versetzen / die darauff hafftende Beschwerde arglistiger Weiß verschweigen / in Pestzeit mit fleiß ein anders Hauß / oder Dorff zu inficiren suchen / schambare grobe Bossen vor jungen Leuthen treiben / in die H. GOttes-Gab / und Speisen andern Wust einwerffen / und was dergleichen Sachen noch mehr seyn mögen.

Die Verkauffung einer Sach in Specie zweyer Persohnen ist ein ehrloses Stuck / und fallet der Verkauffer in die Legem Falsi l. 2. ff. ad l. Cor. de Fals. Sonderlich da einer 2. Persohnen etwas an Kauff-

Schil-

Schilling einnehmet / dann wann es der Verkauffer nicht mehr zu ersetzen hat / kan er peinlich processirt und geklagt werden : wie dann auch die Tyrolische Lands-Ordnung art. 28. 8. Buchs dergleichen Verkauffer mit Entsetzung der Ehren abstraffet ; Item in Mangel der Bezahlung die Verweisung des Lands verordnet / vorbehalten dem Betrogenen den Abtrag was ihme daran gelegen ist. L. 6. C. de hæred. vel act. vend.

Ingleichem kan zwar ein Sach zween / und noch mehr verpfändt : und verschrieben werden / da es den
3 auffnehmenden Geltern erklecklich / oder wenigst denen andern Creditorn die vorigen Hypothecen und Beschwärnussen ꝛc. seynd entdeckt worden / sonsten aber da die verpfändte Sach nicht soviel giltig / und die vorigen Hypothecen verschwiegen wurden / ist es ein straffbare / und dem Crimini Stellionatus unterworffene Sach. L. 16 § 1. ff. de pignor.

Inmassen von Tyrolis. L. Ordn. d. l. nicht allein des Grund Gut / da die Verschreibung ohne Grund-Herrlichen Consens beschehen / verfallen / sondern auch der Auffleiher / umb so viel / als der Betrug gewesen gestrafft wird.

21. Titul.

Von Injurien, Unbilden und Schmachen.

Innhalt.

1. Von Abtheilung der Injurien.
2. Von mündlicher Schmach.
3. Auf wie viel Weiß in Injuri Sachen procedirt werde.
4. Deto Straff in peinlicher Verfassung.
5. Von Widerruffung der Schmach.
6. Von geringen Injuri Händlen.
7. Ob der Geschmächte zu klagen bemüssigt seye.
8. Von Christlicher Abbitt.
9. Von Halßstärriger Verharrung unerwisener Schmach.
10. Von abwesenden Injurianten.
11. Straff des Widerruff: und Verhinderung der Infamiæ.
12. Von Taxirung der Schmach.
13. Von Cumulation anbegehrender Ersetzung / Herrschäfftlicher Straff und Zuruck-Ruffung der Injuri.
14. Von der Injuria, so wärenden anderen Processu entspringet.
15. Ob in Injuri Sachen ein Procurator zuzulassen.
16. Ob in diesen Sachen ein Juramentum de ; oder referirt werden könne.

17. Von Abstraffung einer Obrigkeit selbsten angethaner Injuriæ.
18. Ob die Erben zu dem Widerruff gehalten werden können.
19. Von injurioser Proglerey erkennter Weibs: und Mannsbildern.
20. Von Ausbreitung der Nachreden.
21. Von Gerichtlicher Erklärung nicht gehabten Gemüths zu Injurieren/ und nicht erzeigter Verharrlichkeit.
22. Von der Retorsion, dero Requisiten und Cumulation mit der Actione Injuriarum.
23. Von Nachseh: und Remittierung der Schmach.
24. Von der Verjährung.
25. Von der L. Diffamari.
26. Von Nothwendigkeit der zu Gemüth Ziehung angethaner Injuri.
27. Von Zuwünschung alles Ubels.

DJe Injurie, und Unbilden können also gestaltet / und qualificirt seyn / also daß sie peynlich / und mit Leibs-Straff belegt werden müssen/ daß also die Nothdurfft erfordert/ hiervon ein kurtze Erklärung beyzusetzen.

Die Unbilden/ Schmach/ oder Injurien, werden abgetheilt in die
1 mündtliche / oder thätliche / die mündtliche aber wird in die / so in puren Worten bestehen / und in schrifftliche: Item in geringe/ und abscheuliche / so man Injuriam atrocem zu benambsen pfleget.

Die mündlichen Injurien bestehen
2 in schmälichen Worten/ da einer den andern einen Dieb/ Todtschlager/ Parthidenmacher/ Ehebrecher/ Bastarden/ Haanreih haißt oder dergleichen Ehren-Titul beylegt/ als du buckleter Teufel/ du blinder krumper Schlämpel/ oder ironice, du bist ein saubers Weib/ ein ehrliche Jungfrau. Julius Clar. §. injur. num. 1.

Item da man einen für keinen Bürgen annimmt / oder verschmähet/ oder ob er nicht gut wäre/ oder sein Schuldner zu seyn außruffet/ oder da einer die Bürgen zu Bezahlung treibet/ da doch der Haupt-Schuldner zu bezahlen erbietig ist. L. si creditor. 19. ff. de injur.

Item da sich einer rühmt/ dise: und jene fleischlichen erkennt zu haben/ so einem ehrlichen Weib hoch verletzlich fallet.

Bey dergleichen Injurien ist erstlich einem Richter obgelegen/ zusehen/ was für Instanz der Injurirte bey Gericht machet/ ob er ex L. diffamari, oder act. injur. und zwar zu Ersetzung erlittener Schmach/ Widergebung ehrlichen Namens/ und Gerichtlicher Zuruckruffung/ so man 3
Polinodinam, oder Recantationem nennet/ oder ad Retorsionem schliesset / oder ob derselbe die Klag peynlich führe.

Wird die Klag peinlich geführt / nemblich da der Geschmächte von dem Schmäher für erlittene

Schmach

Schmach kein Ersetzung begehret / sondern verlangt / daß selber mit Fiscalischer / oder Obrigkeitlicher Straff belegt werde / hat ein Gerichts-Obrigkeit billich dahin zu sehen / das dergleichen Frävler / oder Ehren antaschender Beschimpffer / mit gebührender Straff gezüchtiget
4 werde / und wird die Straff nach Proportion der That / Unterschied der Personen / entweders mit Keychen / Gelt / Lands-Verweisung / ja wol auch Ruthen aushauen dictirt. L. 15. l. 40. l. 43. ff. de injur. Jul. Clar. §. Injuriæ n. 7.

Wie dann auch mit offenen Ruthen-Schlag / oder Hand abhauen der jenige anzusehen wäre / der abscheuliche Schmach-Wort wider ein Lands-Fürstliche Regierung ausgegossen hat. Carpzov. p. 2. q. 94 n. 45.

Ob aber de Jure ein Todts-Straff zuerkennt werden möge / wann die Injuria etwa wider einen Lands-Fürsten ausgegossen / oder sonsten höchst ärgerlich wäre / wird unter den Doctorn disputirt, von gemeinen Rechten / weilen die Straff der Injurien arbitrar, kan ein willkurliche Straff bey beschwärlichen Umbständen endlich auff Lebens-Straff auslauffen; Von Tyrolis. L. Ordn. weilen wegen der Pasquillen, oder Schmach-Schrifften 8. Buchs 26. Tituls / ein Verleimbter an Ehr / Leib und Gut zu straffen / gebotten wird / wann gleich die Verleumbdung gegen Obrigkeit / oder besondere Personen beschiehet / als vermeinte / man könte zu einer Todt-Straff mit der Erkantnuß nicht für gehen / dann dafern ein Statutum auf das höchste nur von einer Leib-Straff in willkurlichen Straff Sachen Meldung thut / kan das arbitrium über die Leib: auff ein Lebens-Straff nicht erstreckt werden. Vid. Carpz. d. l. n. 48.

Neben dieser peynlicher Weiß angebegehrten Straff kan der Injuriant auch Cumulative, und gesambter Hand begehren / daß der Schmäher zu Widerruffung der angethanen Schmach angehalten werde / dann die Widerruffung oder der offentliche Widerspruch ist kein rechte aigentliche Straff / wiewohlen es den Injurianten hart ankommet / sondern mehrers ein Ersetzung verlohrner / oder angefochtener Ehr / wiewohlen der Widerspruch gemeiniglich und weitschichtig / auch in Tyr. L. Ordn. art. 27. 8. Buchs ein Straff benennt wird. Vid. Carpz. p. 2. quæst. 94. n. 15. Wordurch das Argumentum der jenigen zu Grund gehet / die vermeinen / man könne zwey Straffen auf einmahl begehren / weilen auch besseren Sententz nach / die gesuchte Palinodia, oder anbegehrte Widerspruch kein actio Criminalis, sondern nur Civilis, zu Widersetzung abgetragener Ehr gehalten wird. Gai. l. 1. obs. 65. num. 5. Vid. Berl. p. 5. concl. 62. num. 13. 14. & 15. Item Oldekopp. q. 5. decad. 3. contra Carpzov.

Auſſer es wäre die Zuruckruffung mit einem äuſſerlichen straffbaren Umstand zu beschehen / als da man einem auf das Maul schlagt / etwas zu öffentlichem Spott in Händen halten muß / dann dieser Umstand schlagt auf ein wahre Abbüſſung aus / und hebete die andere peinliche Action auf. D. Gleil. tom. 1. p. 2. c. 5. §. 7. n. 5.

Nechstdeme ist einer Obrigkeit erlaubt / wann der Injuriant, nicht klagen will / per viam inquisitionis wider dergleichen Verleimbdere ex officio zu inquiriren / sintemalen die Abstraffung arbitrar, und auf die Leibs-Straff extendirt werden mag.

6 Hierwider aber lehret Oldekop. pius contra Carpz. decad. 3. quæst. 5. daß weilen durch die verbal Injurien, selten der Ruhe-Stand deß gemeinen Wesens verstehret wird / einer Obrigkeit ohne Mackel stinckender Gewinns Sucht nicht zustehe / in geringen schlechten Injurial-Sachen ein Inquisition anzustellen / aber in Practica ist zwischen einer Obrigkeitlichen Straff / auf Anzeigung der Gerichts-Diener / zu Erhaltung guter Manns-Zucht / und zwischen einer unnöthigen Geldt-fressenden Inquisition zu unterscheiden / dann was solte ein kostbare Inquisition, da die principal-Straff nicht so schwer / als die erloffne Fiscalische Unkösten seyn / wiewohl ausgemachten Rechtens / daß nunmehr in allen Lastern von allgemeiner Gewohnheit ex officio inquirirt werden möge / da es nur der Mühe werth ist : Jul. Clar. l. 5. sent. §. ult. 93. n. 6.

Sonsten aber ist niemand getrungen zu klagen / oder sein erlittene Unehr Gerichtlich zu vindiciren und zu eyfern. Carpz. p. 2. q. 96. n. 5. item quæst. 95. n. 92. Sintemalen durch zu nicht Ehren-rührige Leuth / und Schmach-Mäuler bey verständigen Leuthen dem unschuldigen kein Abbruch der Ehr beschicht / noch minder der hierzu stillschweigende sich in Gefahr der Bekanntnus stecket / dann ob zwar der Widerspruch / zu Ersetzung abgenommener Ehr zu reichen / angesehen wird / so ist es aber mehrers nur ein Erklährung unbefugter Ehren-Betastung / als ein würckliche Zuruckgebung einer Sach / die man keinem ehrlichen Menschen nemmen kan / wiewohlen bey gemeinen Leuthen / gleich das Argument giltet / er hat die Schmach auf ihme ligen lassen / ergò, muß er sich gewiß schuldig wissen. 7

Ja / nach Lehr anderer Criminalisten ist einem Diffamaten rathsamer / daß er dem Diffamanten / dafern andere Inzüchten nicht vorhanden / ex Lege diffamari, entweders zu Wahrmachung / oder ewigen Stillschweigen / beklage ; dann sonsten wurde er selbst das / aus der Diffamation erwachsende Indicium durch sein Stillschweigen bekräfftigen. Oldekopp. contra Carpzov. quæst. 3. decad. 1. num. 6.

Der Widerspruch oder Zuruckruffung angethaner Injuriæ, und Schmach kan von dem Beschmächten

ten vorderist anbegehrt werden/ wie dann auch von Gericht aus ein jedwederer/ oder bekannter Injuriant, zu dem Widerspruch muß verfällt werden/ wiewolen/ da die Injuria sehr geringfügig; Item/ der Injuriant nicht darauf verharrete/ oder die Schmach aus nähem Zorn/ Trunckenheit/ &c. entsprossen wäre/ kan der Richter/ sonderlich da es zwischen gemeinen Leuthen wäre/ die Sach
8 ex officio aufheben/ den Injurianten zu Bezahlung der Gerichts-Kösten anhalten. Item/ den Widerspruch/ oder Recantation in dergleichen Fällen in ein Christliche Abbitt/ und Erklärung verändern/ wie dann auch in Krafft/ T. Rech. art. 27. 8. B. in denen Bezüchts-Handlungen so aus Zorn/ oder kleinfügigen geringen Ursachen entsprungen seyn/ ein Richter vorzugreiffen hat.

Da aber etwa ein gemeiner Mensch/ ein ehrliche wackere Persohn injurirte/ oder zwischen zwey sonst wackern Persohnen ein scharpffer und abscheulicher Injuri-Handel sich erhebt hätte/ kan ein Obrigkeit den Widerspruch auf Begehren deß Geschmächten mit Urtheil zuerkennen nicht umgehen. Ita Carpzov. p. 2. q. 94. n. 19.

9 Wann aber der Schmäher halsstärrig auf der ausgegossenen Schmach verharrete/ selbe nicht erweisen mag/ und doch den ihme auferlegten Widerruff abzulegen sich widersetzete/ soll ein Obrigkeit mit Geldt/ und Keychen-Straff wider einen dergleichen ungehorsamen Injurianten verfahren/ und selben zu würcklichen Widerruff andurch anhalten/ da aber uneracht dergleichen Mittel selber von seiner Stützigkeit nicht zu bringen/ so kan endlich der Gerichts-Diener an statt deß ungehorsamen/ und in dessen Nahmen den Widerspruch bey Gericht endlich ablegen.

Der stockharte Injuriant aber ist wegen verachter Gerichtlicher Auferladung/ als ein ungehorsamer Unterthan deß Gerichts/ oder Lands/ &c. zu verweisen/ ja wol mit noch schärpfferer Straff nach proportion der Umständ anzusehen. Berl. p. 5. concl. 62. n. 36. Carpz d. l. n. 20.

Da aber der Injuriant sich abwesig gemacht/ ist selber offentlich zu citiren/ 10
und unter gewissen Geldt-Strafen fürzuladen/ wann anderst die Umständ der Injurien solches einrathen/ ja auf nicht beschehene gehorsame Erscheinung/ wäre selber auf alle Weiß und Manier aufzusuchen/ und wann auch diß nicht ergeben könnte/ müßte man offentliche Gerichtliche Patenta, an Orth deß Gerichts: Item/ ausgegoßner Schmach/ und allwo sich der Flüchtige mehristen aufhaltet/ anschlagen/ worinnen zu erlesen/ daß der Injuriant zu Widerruffung seiner ausgegoßnen Schmach-Reden Gerichtlich verfällt worden seye/ und hierdurch wird der abgetragenen Ehr hinwiederum genugsam vorgesehen. Farin. p. 3. oper. crim. q. 105. n. 71. Carpz. d. l. n. 30.

Daß man aber in Forma eines Processus in Bannum, & contumaciam

wider einen abwesigen Injurianten / verfahren solle / wie Berl. part. 5. concl. 62. n. 40. an die Hand gibet.

Will Carpz. d. l. n. 20. nicht loben / ich vermeinte / da die Umbstände nicht höchst abscheulich / als der Injuriant / wider einen Lands-Fürsten / und dero geheimen Rath und löblichen Weesen höchst-sträfflichen Injurien ausgossen hätten / man den Contumacial - Proceß unterlassen könte.

Neben dem Widerspruch / und
II Zuruckruffung / als wordurch die Ehr dem Geschmächten ersetzt wird / ist die Obrigkeit befugt / den Delinquenten mit Gefängnus / zeitlich : oder ewiger Lands-Verweisung / und nach Proportion der Umbstände wol auch mit Stauppen-Schlägen zu züchtigen / da der Widerruff aber nur in Terminis einer Christlichen Abbitt / und Erklärung bestehet / kan ein geringe Gelt : oder Keychen-Straff vorgenommen werden.

Uber das wird der Injuriant von gemeinen geschriebnen Rechten / so zu dem Widerruff verfällt / und abgestrafft worden / seiner Ehren entsetzt und Infamis. L. 1. ff. de his, qui not. inf. Jul. Clar. § injur. n. 8. Gail. l. 1. obs. 102. n. 1.

Jedoch findet diese Lehr seinen Absatz / als erstlichen / da es nur kleine geringe Schmach-Reden wären / v. g ein Stock-Fisch / Narr / Esel ꝛc. dann dergleichen geringe Schmach-Reden / werden in kein sondere Beobachtung gezogen. L. sed si unius 17. §. 3. ff. de injur. C. cum te. 23. X. de sent. & re judic.

Wie dann wegen bey Gericht auffertegter / und geleister Abbitt geringer Schmach-Reden keiner von seiner Zunfft zu verstossen ist. Carp. per præjud. p. 2. q. 94. n. 75.

Was aber ein geringe Schmach-Red seye / stehet bey ermessen Obrigkeitlicher Discretion, und ist gewiß / wo es zu einer puren Erklärung / oder Christlichen Abbitt kommet / daß eben darum die Schmach für gering bey Gericht zu halten seye.

Ingleichem da in dem Urtheil der Widerspruch jedoch mit Vorbehalt / daß er ihme an Ehren unschädlich seyn solte / zuerkennt wird. Gail. l. 1. obs. 65.

Dann diß kan kein Obrigkeit aus rechtmäßigen Ursachen wohl thun / als da die Injuria nicht absonderlich abscheulich / etwa aus gehem Zorn / Hitze hervor gebrochen / oder es offentlich zu wissen nicht vonnöthen / oder da etwa der Injurant ein Handwercksmann / oder Zunfftmäßiger / und ihme an seiner Nahrung nachtheilig wäre / es ist aber nicht vonnöthen / daß bey zuerkenntem Reservat, ein Obrigkeit die Ursach dessen austruckentlich beysetze. Wesemb. in paratit. ff. de injur. n. 18. Gail. d. obs. 65.

Item da durch einen Procuratorn der Gerichts-Handel geführt / und der Widerspruch vollführt wird / dann in diesem casu wird weder der Principal noch der Procurator infamis. L. furti 6. §. si quis alien. sermo. L. 21. ff. d. his qui not. infam. Gail. obs. 102. n. 7.

Wie-

Wiewohlen ein solcher Injuriant mit der infamia facti notirt / und ins gemein für ein schlechten ehrlosen Tropffen gehalten wird. Carpz. p. 2. q. 92 n. 83.

Nicht weniger da der Injuriant mit / oder ohne Vorwissen der Obrigkeit / sich mit dem Verschmächten vergleicht / mit Protestation, daß er pur wegen Enthebung weitern Stritt und Vexierung sich dahin eingelassen / welche Lehr auch Carpzov. d. l. dahin ziehet / wann der Vergleich schon nach würcklichem Sentenz erfolgt wäre / dann in Favorem deß Beklagten muß man so scharpff auf die vorgeschriebene Recht nicht sehen / sonderlich da der Geschmächte den Widerruff verglichner massen nachlasset / wiewolen nach ausgefallenem Sentenz einer bereits de Jure Ehrloß worden ist. L. 5. ff. de his qui not. infam.

Item / wurde einer von dem Widerspruch sich entledigen / der auf der ausgegossenen Injuri nicht verharrlich ist / sondern gleich sich erklärete / daß ihme dessentwegen leid seye / wäre aus einem Rausch / Zorn / oder Gähe beschehen / wisse auf ihne nichts / als Guts / dann durch diese Erklärung und Abbitt / wird der Widerspruch aufgehebt / und kan der Beklagte zu mehrer nicht / als Abtrag der erlossnen Gerichts-Kösten / und Schaden angehalten werden. Berl. p. 5. concl. 63. n. 41.

Wiewohlen die Actio æstimatoria civilis, nemlich die Action zu Schätz- und Ersetzung der erlittenen Injurien, dem Belaydigten vorbehalten ist / dann niemand kan dem andern wider Willen was geben / so er nicht annehmen mag. Oldekopp. quæst. 1. decad. 4. n. 30.

Wie dann auch T. L. Rechten der Widerspruch nur statt findt / da der Injuriant darauf verharrlich / jedoch das zur Recht nicht genug erweißlich machte. Tyrolis. Lands-Ordn. art. 26. 8. B.

Wann aber der Geschmächte sein Klag nicht auff einen Widerspruch setzet / sondern für sein erlittene Schmach / ein Ergetzung begehret / alsdann wird die Klag eigentlich civiliter intentirt. §. in Summa sciendum 10. institut. de injur.

Und schließt der Injuriant, daß er lieber so viel Geldt (dann es ist ein gewisse Summa auszuwerffen) entbehren möchte / als diese Schmach erlitten zu haben / und diese ausgeworffene Summa thut auf für- und einkommen die Obrigkeit taxieren / und der Billichkeit nach moderiren. Jul. Clar. §. injuria num. 6. Cler. p. 5. con. 61. n. 71.

Es wollen zwar theils DD. erfor- 12
deren / daß der Kläger seine Schmach mit leiblichem Ayd taxire / aber der bessere / und in Rechten gegründtete Modus ist / das vorderist der Kläger die Schmach anschlage / den Anschlag aber das Gericht taxire / und so dann dem Kläger auftrage / daß er mit würcklichem Ayd betheure / lieber diese Gerichtliche taxierte Summa zu entbehren / als die Schmach erlitten zu haben. Julius

Clar.

Clar. §. injuria n. 6. And. Gail. l. 2. obs. 102. n. 8.

Wiewohlen aus gemeinen Gerichts-Gebrauch in diesem Land/ die Gerichtliche Taxirung in Processu Summario ohne weiters Ayd des Klägers den Außschlag gibt/ dann die Taxation stehet zu Erkantnuß des Richters/ und der Geschwornen/ wiewohlen in Judicio ordinario dergleichen Juament noch gebräuchig ist.

Dafern aber der Beklagte die taxierte Summam zu bezahlen nicht vermag/ kan selbe an seiner Haut herab gebreßt/ und mit anderer Straff gezüchtigt werden/ dann wer nicht zu zahlen hat/ der muß den Puckel herleyhen. Berlich. c. 91. num. 87. Clar. l. 5. sent. §. ult. quæst. 95. num. 2.

So aber Oldekopp. contra Carpzov. weiters nicht gestatten will/ als pur zu einer Keychen-Straff/ oder Verweisung/ keines wegs aber zu aushauen mit der Ruthen: Unerachtet nur der Beklagte dem Gegentheil die taxierte Summa zu bezahlen schuldig/ so kan er doch auch von der Herrschafft mit einer/ jedoch etwas gelinderen Straff angesehen werden. Carpzov. p. 2. quæst. 59. num. 24.

Und ob zwar dieser Author vermeint/ daß in einem Libell der Kläger sowol zu Ersetzung seiner abgetragenen Ehr/ als auch Herrschäfftlicher Straff-Dictierung schliessen möge.

13

Dann zwar das erste seye nur ein Ersetzung abgetragener Ehr/ und das andere ein Straff/ nichts desto minder seye löblich da man Herrschäfftliche Straff stillschweigend übergehe/ und in puren Terminis der Burgerlichen Klag verbleibe.

Aber dieser Sententz widerstrebet den geschriebenen Rechten/ die durch Anstellung der peynlichen die Burgerliche Action, und hingegen durch die Burgerliche die peinliche Action aufgehebt seyn wollen. L. 6. ff. de injur. dann ein jedwedere gehet zur Rach.

Wie dann auch in einem Libell/ auff ein Widerspruch/ und Taxierung der Injuri zu gleich zu schliessen/ nicht erlaubt seye/ obbemelter Carpzov. d. l. weiters lehret: Dann beede Mittel seynd pure Ersetzung erlittener Schmach/ zweymahl aber ein Sach zu begehren/ ist in Rechten nicht erlaubt. L. 6. ff. de injur. L. 7. ff. eod.

Aber eben diesen letzteren Sententz widerstreittet Oldekopp. decad. 4. q. 1. ad long. cum Gail. 2. obs. 52. n. 19. und lehret/ daß in odium der Injurianten die Palinodia, und Zuruckruffung der Injuri sambt der Action, zu Ersetzung erlittener Schmach cummulirt werden können und möge/ dann das erste seye wegen Erhaltung unversehrter Ehr/ das andere zu Vergeltung erlittener Schmach anzusehen/ und also gar wol wegen unterschiedlichen Ursachen/ zusammen zu setzen. Vid. Berlich. p. 5. con. 62. n. 13. & seq.

In

In Verfassung der Klag-Schrifft ist nothwendig, daß der Orth / der Monat, und das Jahr beschehener Injuri ausführlich eingesetzt werde, ja auch des Tags / dafern der Beklagte ein solches begehrt. And. Gail. obs. 64. n. 9. & 11.

Es begibt sich jeweils, daß zwey Partheyen wehrenden Streits einander injuriren / oder daß ein Procurator, Advocat, mit Fleiß sich dahin bemühet /. sonderlich wann die
14 Hauptsach nicht recht favorabel, ein Injuri-Procels anzufangen, so ist üblichen Rechtens, daß die Hauptsach zuvor ausgemacht, und die Injuri Klag auf die letzt gespahrt werde / theils damit die Streit-Sachen nicht confundirt, und vermischt, theils / daß dergleichen beflissenen Verlängerungen abgeholffen werde. Berl. p. 5. con. 65. num. 45. Carpz. p. 2. q. 95. n. 42.

Da aber die Injuri Sach nicht aus der Hauptsach ihren Ursprung nehmet, kan selbe neben der Hauptsach geführt werden. Id. d. l. num. 45.

Item, da in Burgerlich angefangener Streit Sach / wider den Actorem, in puncto eines schwären Delicti, und Missethat excipirt, und anbegehrt wurde / der Richter solle hierauff inquiriren / stehet dem Gericht zu, in der Burgerlichen Sach still zu stehen / und die Criminal als wichtige causam vorzunehmen. Carpz. d. l. n. 48.

15 In Injuri Sachen, dafern der Schluß ad Palinodiam, oder Zuruckruffung: Item, willkurlichen Herrschafftlichen Straff / gehet / wurde einer Gerichts-Obrigkeit, und dero Ermessen obgelegen seyn, die Umbständ zu überschlagen, ob die Injurien abscheulich, und ob der Beklagte mit einer Leib-Straff zu belegen seye / oder nicht, dann in diesem letzteren Fall / wurde kein Procurator ex parte des Beklagten angenommen, sondern es wäre der Beklagte als wie in anderen Criminal-Sachen selbst in Persohn sich zu stellen schuldig. Berlich. p. 5. con. 65. Mynsing. 3. obs. 95. num. 6. Ausser es wäre die beklagte Persohn in Herren-Stand. L. fin. c. de injur. §. Summam inst. eod. tit.

Nechstdeme ist wol zu mercken, 16
weilen die Injuri-Händel / sich auff ein scharpffe Straff hinaus ziehen mögen / wann sie gleich civiliter angesetzt worden, daß eben darumb die causa famos, und den criminal Sachen gleich geacht werde / einfolglich wäre denen Partheyen nicht erlaubt / ein Gerichtliches Ayd zu deferieren, oder zu referiren, sonderen die Injuria ist zu beweisen, wie die Delicta zu beweisen gebräuchig ist. L. fin. C. de probat.

Aber ein Juramentum purgationis kan dem Beklagten von Gericht aus / gleichwie in anderen Criminal-Sachen aufferlegt werden, krafft dessen sich der Beklagte von dem wider ihn hervorscheinenden Muthmassungen zu reinigen verbunden ist. L. præsent. ult. §. 4. c. de his qui ad Eccles.

Carpzovius d. loc. num. 75. cum aliis.

Wann einer Obrigkeit ein offenbare Schmach zugefügt worden/ kan selbe ohne weiteren Proceſs den
17 Injuranten mit einer extraordinari Herrschäfftlichen Straff züchtigen. Gail. l. 1. obſ. 39. num. 1. Dann in dergleichen Fäll defendirt ein Richter nicht sein aigne Sach/ sondern nur die Jurisdiction. C. ſi quis contra. de for. compet.

Jedoch erfordert vorgelobter Gail. drey Stuck. 1. Daß die Schmach einem Richter wegen seines Ammts angethan worden seye. 2. Daß die Schmach offenbar und unlaugbar seye. 3. Daß der Schmäher in ein Herrschäfftliche Straff gezogen werde/ dann auff ein Widerruff/ oder Ersetzung in Gelt erlittener Injuri, kan ein Obrigkeit nicht selbst Richter seyn/ sondern die Sach muß hoher Obrigkeit hinterbracht werden. Gail. d. l. obſ. 39. per tot.

Die actio injuriarum kan auch von denen Erben des Geschmächten/ wider den Injurianten zu einem Wider-
18 spruch fortgesetzt werden/ da der Geschmächte nach Befestigung des Kriegs verabgestorben wäre/ dann wann der Geschmächte/ oder der Schmäher vor Befestigung des Kriegs verabstirbet/ ist die Actio beederseits auffgehebt. §. non autem omnes 1. instit. de perpet. & temper. act.

Dann ob zwar die geschmächte Persohn verabstorben/ so ist doch denen Befreunden und Erben daran gelegen/ daß dessen Ehr und guter Nahmen ersetzt werde.

Und also kan ein Mann seiner verabstorbenen Frauen angethane Schmach: Item ein Vatter seines Sohns/ ja die Kinder/ Wittib/ Befreunde/ die Ehr ihres verstorbnen Vatter/ Mutter/ Ehe-Manns/ Befreunden zum Widerruff bringen. Berlich. p. 5. con. 70. num. 11. l. 1. & 2. ff. de injur.

Da aber der Schmäher nach Befestigung des Kriegs verabsterbete/ könten doch dessen Erben zu dem Widerruff nicht angehalten werden/ dann gegen den Widerruffenden/ wird der Widerruff für ein Straff und ehrenrührige Sach gehalten/ so in die Erben nicht abfliesset. Schneid. in §. non autem inst. de temp. & per. act.

Es begibt sich jeweils/ daß sich einer rühmt/ mit dieser oder jener fleischlich zugehalten zu haben/ zu-
19 mahlen nun diß nicht ohne Gefährde/ und höchster Verschimpffung ehrlicher Weibs-Persohnen beschehen kan als wird dergleichen Progler neben Zuruckruffung in eine extraordinari Straff genommen. C. quamſi grave 9. X. de exceſſ. prælat.

Wie es dann auch von denen Weiberen zu verstehen/ die offt manchsmal ehrliche Männer der beschehenen Zuhaltung zu bezüchtigen/ sich nicht entscheuen/ ausser es wurde von einer dergleichen ruhmredigen Persohn vernünfftige redliche Anzeigungen an Tag gegeben/ aus welchen die:

die Sünd beschehen zu seyn abgenommen werden mag/ alsdann wurde der Zuruckruff außgelassen / der Progler aber/ sofern der ander Theil in Abred wäre / mit seiner verdienten extraordinari Straff gezüchtiget/ dann zur Ordinari-Straff in fleischlichen Sünden / gehöret beeder theilen Bekänntnuß / wie obgemeldt worden.

Da aber dergleichen Umbständ einlauffen / die genugsam seyn / dem Bezüchtigten das Juramentum purgatorium aufzuerlegen / alsdann kan nach abgelegtem Aydt / der diffamirte kein actionem injuriarum anstellen / sintemahlen bereits verschidene Anzeigungen wider ihne erwiesen worden. Carpzov. P. 2. q. 96. num. 58.

Wann nun der eine Theil mit dem Juramento purgatorio, die/ wider ihre vorhandene Anzeigung abgeleinet / der eine Theil aber noch beständig darauf verharret / so in Ehebruch: Item Blutschand ꝛc. beschehen mag/ so soll ein solche mit einer extraordinari Leib: Keychen/ oder Verweisungs-Straff wol angesehen werden/ dann zur extraordinari Straff ist die einfache Bekantnus genug / die im Titul von fleischlichen Sünden gelehret worden.

Die leichtfertige Außruff: und Ausbreiter frembder Injurien, dafern das Gemüth zu schmähen/ aus denen Umständen einlauffet / ist ebenfalls dem Widerruff / und Straff unterwirffig/ und ist nicht genug/ daß man sagt/ diß: und diß von andern gehört zu haben/ da man selber mit freywilligem Gemüth dergleichen Schmach-Reden ausbreitet. Schneid. §. 1. n. 5. instit. de injur.

Ja so gar / der die Warheit durch dergleichen Schmach-Reden gesagt/ wird actione Injuriarum gehalten. Gail. obs. 99. Jul. Clar. §. injur. num. 15. Wann man sicht / daß es aus rechtem zu schmähen beflissenen Gemüth abgeflossen / dann diese schlime Weiß / ist mehrers straff: als lobwürdig. L. quisquis C. de post. ord. Car. V. art. 110.

Aber diese Stell ist nur in den verfaßten Paßquillen und Schmach-Schrifften zu verstehen / in den mündlichen aber / dafern es der Vorbringer zu probiren sich erbiete / und in der That erweise / auch die Aufflag nicht aus boßhafftem traducirlichen Gemüth abgeflossen wäre/ als könte der Vorbringer einer wahren Sach nicht gestrafft werden. Vid. T. L. O. art. 27. 8. B.

Wie dann auch/ da die Aufflag eine / dem gemeinen Wesen schädliche Ubelthat ausweisete/ und dem gemeinen Wesen solche zu wissen nutzlich wäre/ wurde ebenfalls die Actio injuriarum nicht statt finden. L. ita vulneratus ff. ad l. aq. Gail. obs. 99. num. 1.

Wann jemand ein ehrenrührige Ubelthat begangen / jedoch von der Lands-Fürstlichen Herrschafft die Gnad der Restitutionis famæ erhalten hätte / könte ebenfalls von niemand wegen begangener Missethat geschimpfft / oder deme / das

Begangene vorgeworffen werden/ dann diß kan ohne Schmach nicht beschehen. L. ult. §. fin. C. de sent. pass. & restit.

Die Actio injuriarum kan auch vermitten bleiben/ da der Ausgiesser wahrer Injuri-Wort vor Gericht offentlich contestiret/ daß er kein Gedancken/ oder Vorhaben gehabt habe/ den andern hierdurch zu beschimpffen/ und weilen diese Exception im Gemüth verharret/ als wäre zu dessen Beweisung ein und andere Muthmassung/ oder Wahrnehmung/ ꝛc. genug/ als da es zwischen guten bekannten Befreunden/ ꝛc. beschehen wäre/ oder da je die Umständ und Muthmassung nicht also kräfftig wäre/ daß denen allein zu glauben/ könnten solche mit leiblichem Ayd bestätet werden/ aber damit nicht jedwederer Injuriant sich auf diese Weiß der Action injuriarum enthalfftern könne/ wurde keiner zu dem Jurament zugelassen werden/ wann nicht für ihme ein/ und anderer vernünfftige Præsumption vorhanden wäre/ Krafft dessen ein Gericht absehen und hoffen kan/ daß kein Meinayd abgelegt werde. Ita Gail. l. 2. obs. 106. Schneid. idem. §. ult. Inst. injur.

Item/ wird die Actio Injuriarum aufgehebt/ da der Injuriant vor Gericht auf der ausgegossenen Injuri nicht verharrlich wäre/ und sagete/ er hätte es also nicht gemeynet/ wisse auf ihne nichts anders/ als Ehr/ Lieb und Guts/ aber die DD. erfordern hierzu 3. Conditiones.

1. Daß die angethane Schmach nicht abscheulich und schwer/ oder von sonderer Wichtigkeit wäre.

2. Daß die Erklährung bey der Kriegs-Bevöstigung abgelegt werde.

3. Daß die Erklärung vor Richter und Beysaß/ und in Gegenwart deß Beschimpfften beschehe. Carpz. p. 2. q. 97. n. 16. & seq.

Die Tyrolische Lands-Ordnung art. 27. setzet/ daß/ welcher den andern wol bedächtlich eines Diebstahls/ oder anderer Ubelthat bezüchtiget/ und darauf verharret/ jedoch solches nicht erweisen mag/ mit dem Widerspruch/ oder Ersetzung in die Fußstapffen nach Begehren des Injurirten/ verfällt werden sollte; Also erfolget/ wann gleich einer den andern einen Dieb/ oder andern Ubelthäter geheissen/ aber darauf nicht verharrlich wäre/ daß diese Erklärung auch bey dergleichen schweren Umständen verhülfflich seye/ ich aber vermeynte/ daß ein Absehen zu haben seye/ ob ein solche schwere Injuria zwischen zwey gemeinen Leuthen/ oder zwischen einer ehrlichen/ und schlechten Persohn entstanden seye/ dann in dem ersten Fall könnte der weitere Processus vermitten bleiben/ in dem andern aber wurde dergleichen Erklärung/ sonderlich da es die Parthey verlangete/ nicht allzeit zu Aufhebung deß Processus dienstlich seyn. Vid. Carpzov. d. l. num. 18. ad fin.

Von

Von der Retorsion.

22 DJe Retorsion ist ein in Rechten erlaubte Zuruck-Werffung der ausgegossenen Injurien, und Schmach-Wort/ in den Busen deß Schmähers.

Durch dieses Mittel wird die zugeworffene Schmach wiederum purgirt, und von dem Geschmächten abgeleinet, also daß ein Gesel mächter so gut und ehrlich nach der Retorsion ist/ als er vor angethaner Injuri ware, ja nach beschehener Retorsion kan der Geschmächte (als wie jeweils bey denen Handwerckern üblich/) zu Ausfindigmachung der Injuri-Klag nicht angehalten werden, sondern er ist durch das Mittel der Retorsion bereits in alten Ehren-Standt gesetzt worden. L. omnia 25. ff. de procur. Carpz. d. l. n. 34. & seq.

Und ob zwar nicht wenig DD. lehren, daß die Retorsion mit der *Actione injuriarum* cumulirt werden möge. Ut attest. Haunold. t. 2. c. 5. §. 8. num. 585.

So ist aber in Practica die allgemeine Observanz, daß diese Cumulation nicht zugelassen, sondern der Retorquent von der *Actione injuriarum* abgewiesen werde/ dann wer sich der Retorsion gebraucht/ der ist ihme selbst Richter/ und hat keines andern vonnöthen. Carpz. p. 2. q. 97. num. 34.

Hierzu aber wird erfordert/ daß die Retorsion gebührend/ und wie es Rechtens ist/ beschehe. Als

Da die Retorsion gleich nach empfangener/ oder so bald es der Abwesige vernommen/ erfolge. Gail. l. 2. obs. 101. num. 5. Dann nach angestandener Zeit/ wäre es ehender ein Rachgierigkeit/ als natürliche Beschützung

2. Daß die Retorsion in natürlicher Beschützung eingeschränckt verbleibe/ ist nothwendig, daß der Geschmächte den Schmäher nicht mit andern Injurien belege/ dann ob zwar erlaubt ist zu sagen, du liegst wie ein anderer Schelm und Dieb/ oder du bist selbst der jenige, biß du mir es beweisest/ so ist es aber nicht erlaubt/ also zu sagen/ du redest kein Warheit/ du Dieb/ du Mörder/ du Ehebrecher/ ꝛc. dann diese Manier ist nicht zu Beschützung, sondern zu Beschimpffung und Offension deß andern eigentlich angesehen. Mynsing. cent. 5. obs. 17. n. 3. Schneid. §. 1. num. 12. inst. de injur. Gail. l. 2. obs. 100. n. 6.

Noch minder aber wäre die Retorsion giltig, da der Peter den Paulen einen Dieb/ der Paul den Peter hinwiederum einen Ehebrecher/ Mörder/ ꝛc. intitulirte. Mynsig. & Gail. d. l. Berl. p. 5. con. 64. n. 25.

Item/ da einer auf zugeworffene Schmach-Red, dem Schmäher ein paar Ohrfeigen abtauschete, und weiters kein Retorsion brauchete/ wäre die Actio injuriarum damit nicht aufgehebt/ dann durch die Ohrfeigen wird die Retorsion nicht vollbracht. Carpzov. part. 2. quæst. 97. num. 48.

Wiewohlen in dergleichen Fäll der Injuriant geringer abgestrafft/ und der Zuruckruff in eine Christliche Abbitt gewohnlich verändert wird. Id. d. l.

Die Retorsion kan am formlichsten durch ein offentliches / und von einem Notario in Beyseyn zweyer Gezeugen verfaßtes Instrumentum eingericht werden / so dem Schmäher zuzustellen / und was er darüber zur Antwort gegeben/ ebenfalls einzusetzen ist / dann dergleichen offenes Instrumentum zeiget männiglichen / daß die Retorsion dem Schmäher zuruck gegeben worden seye.

Da nun der Schmäher wegen der Retorsion sich beschwert befindt / und vermeynt / daß der Retorquent hierzu nicht Ursach gehabt habe/ kan er die Beweisung der retorquirten Injuri vor des geschmächten Richter ausfindig machen/ wo nicht/ bleibt er selber an der Unehr / die er dem andern angethan. P. Haunold. tit. 2. cap. 5. §. 8. n. 584.

Wie dann auch in T. L. O. art. 27. auf nicht beschehene Beweisung der Schmäher in die Fußstapffen deß Geschmächten gesetzt wird/ so es der Injurirte verlangt/ und es sondre Schmach-Reden anbetrifft:

Anbey aber ist zu wissen / daß ob zwar durch die Retorsion die Actio injuriarum, und das Jus partis aufgehebt wird / nichts desto minder der Obrigkeit erlaubt seye/ den Schmäher mit gebührender Straff zu belegen / und also ex officio darwider zu procediren. Carpzov. d. l. n. 41.

Wann einer den andern einen Dieb/ der ander jenen einen Ehbrecher nennt/ gebührt jedwedern / um seine / ihme angethane Schmach die Actionem injuriarum anzustellen / dann zwey verschiedene Schmachen werden gegeneinander nicht aufgehebt / ausser der andere sagte / du redest keine Wahrheit / und also sein Unschuld besteiffete. Gail. d. obs. 100.

Oder wann man nicht wissen kan / welcher den andern zuvor ehrenrührig ausgeschryen / in deralei-chen Fäll wurden die hin und wider geloffene Schmach-Reden gegeneinander ex officio aufgehebt / und Compensirt. Leg. 45. §. 3. ff. ad l. aq.

Wann einem ein Ubelthat vorgeworffen wird / die einer in der That begangen / kan ebenfalls die Retorsion beschehen / dann es ist nicht vonnöthen / zu sagen / du redest kein Warheit / sondern du bist selber so lang/ und viel ein solcher/ biß du dergleichen auf mich beweisest / oder endlich/ das ist nicht wahr/ zu verstehen/ veritate juridica, wie P. Haunold. sagt / d. l. n. 587. da nemlichen die Ubelthat noch nicht ruchbar / und verborgen wäre / als dero Vorwerffung ohne Schmach nicht beschehen mag.

Gegen einer Obrigkeit / &c. wann selbe einen Unterthan mit Schmach-Worten tractirt / so fern es den Modum disciplinæ nicht excedirt / und dem andern an seinen Ehren nicht nachtheilig / kan kein Retorsion gebraucht

braucht werden / dann diß nicht aus Gemüth den Unterthanen zu schmähen / sondern sein Ungebühr vorzuhalten gemeynt ist. L. injuria. 13. §. 1. ff. de injuriis.

Item / wird die Actio injuriarum aufgehebt / da der Geschmächte die ihme angethane Schmach nachgesehen / oder nachgelassen hätte. Jul. Clar. r. 5. sent. injuriam n. 11.

23 Die Nachlassung aber ist zweyfach / eine die austruckentliche / die andere die stillschweigende / als da einer mit dem Schmäher isset / trincket / spihlet / converßiert / kußt oder bey der Hand empfangt / freundlich grüsset / dann aus dergleichen Handlungen / und Zeichen wird die Nachlassung / oder Remission der Schmach gemuthmasset. §. ult. Inst. de injur. l. non solum 11. §. injuria. ff. eod. C. nec aliqua. 27. q. 1.

Ist also von denen Practicanten rathsam / damit die Injuria nicht aufgehebt werde / daß der Geschmächte sage / das ist auff Hofrecht / wordurch die Vorbehaltung der Injuriæ verstanden wird. Vid. Gail. d. l. Haunold. d. l. n. 582.

Dann ein anders ist / den Haß / ein anders die gebührende Action nachgelassen zu haben / und also wird nicht / aus jedwedern freundlichen Zeichen die Remission actionis injuriarum erhebt / man sehete dann hieraus klar / daß es aus einem / die Unbild nachsehenden Gemüth / abgeflossen wäre / uneracht dieser von den Partheyen beschehenen Nachlaß / ist dannoch die Obrigkeit befugt / die Herrschäfftliche Straff einzufordern. Berlich. part. 5. concl. 70. num. 16.

Wie es dann auch in Practica gehalten wird / dann wann gleich zwey Partheyen sich miteinander vergleichen / oder der Geschmächte die Injuriam, durch die Remission, oder Retorsion extinguiret / und von ihme abgeleint hat / nichts desto minder die Obrigkeit / wegen verletzter guter Manns-Zucht ein Herrschäfftliche Straff einzulangen in herkommen hat / aber daß de Jure durch Ausleschung der Injuri-Sach / gegen denen Partheyen / auch das Jus gegen der Obrigkeit aufgehebt werde / lehret. Oldekoppius part. 4. decad. 4.

Item / wird die Actio Injuriarum, 24
durch Verjährung aufgehebt / dann vorgesehenen Rechtens / daß die mindliche / oder verbal-Injurien, innerhalb eines Jahrs verjährt werden / also / daß nach Verfliessung deß Jahrs / weder die Action Burgerlich / noch peinlich angestellt / ja so gar von der Obrigkeit nach Jahrs-Frist kein Herrschäfftliche Straff gesucht werden kan. L. si non convitii 115. C. de injur. Jul. Clar. §. injuria, n. 9. Härprecht. in §. in Summa 10. num. 72. Institut. de injur.

Ingleichem hat die Retorsion nach der Jahrs-Zeit nicht statt / dann wo kein Schmach mehr vorhanden / alldorten kan kein Retorsion beschehen /

wie dann von Tyr. Lands-Rechten art. 51. 2. Buchs. Item art. 26. 8. Buchs klar gesetzt ist/ daß der umb Schmach-Wort/ oder Schrifft in Jahrs-Frist nicht geklagt/ oder der Antworter vor Befestigung des Kriegs mit Todt abgehet/ daß die Klag erloschen/ und ist weder der Antworter/ noch dessen Erben ferner zu antworten schuldig. Item art. 47. 2. B. T. L. O.

Und wäre nicht genug/ daß der Geschmächte hätte angefangen zu klagen/ jedoch bey der Tagsatzung nicht erschienen wäre/ und die Sach über ein Jahr hätte anstehen lassen/ dann nicht durch die Citation, oder Klags-Einreichung/ sondern durch die Contestation wird diese Action verewiget. L. in honorariis 35. ff. de oblig. & act. Carpz. p. 2. q. 97. n. 38. contra alios.

Schließlichen wird die Actio injuriarum aufgehebt/ durch die L. 5. diffamari C. de ingenuis manumiss. Dann/ ob zwar hierdurch der Geschwächte weder zu Ersetzung abgetragener Ehr/ noch Abstraffung des Schmähers gelangen kan/ nichts desto minder hat diese Lex gleichwol so viel Freyheit/ daß sie den Schmäher bezwinget/ vor dem Richter des Geschmächten die Sach auszuführen/ dann der Schmäher wird in diesem Judicio pro actore und Kläger angesehen. Gail. l. obs. 9. n 7.

Und durch dieses Remedium, so allen: und jeden unrechtmäßig betrangten/ und geschmächten nach gemeiner Gewohnheit zustehet/ begehrt der Geschmächte/ daß dem Schmäher ein Gerichtlicher Termin aufgesetzt werde/ innerhalb solchen die ausgegossene Schmach beweißlich zu machen/ oder ihme das ewige Stillschweigen/ unter gewisser Straff auffzulegen/ dann nach verflossenen Termin und auffgelegten ewigen Stillschweigē/da der Schmäher noch darauf verharren/ und von denen Injurien nicht nachlassen wolte/ mit ausgetruckter/ oder willkurlicher Obrigkeitlicher Straff zur Gebühr gehalten werden kan. Arg. l. u. ff. si quis jus dicenti.

In theils Orthen gibt man 2. und 3. Termin, biß man das endliche Stillschweigen/ juridice zu decretirt, in Tyrol wäre ein Lands bräuchiger Termin, als 6. Wochen/ 3. Täg/ so für den ersten/ andern und dritten passirt, genug/ daß nach Verfliessung dessen/ und auf Instanz des Geschmächten/ dem Injurianten ein ewiges Stillschweigen unter determinierter Straffe aufferlegt werde.

Endlich wird erfordert/ daß der 26
Injurierte/ sobald die Schmach geschehen/ oder zu wissen bekommen/ sich darüber beschwäre/ auch selbe/ soviel möglich/ erweißlicher massen ad animum revocire/ dann hierdurch zeiget der Geschmächte/ daß die ausgegossene Reden ihme/ als eine wahre/ Injurien wehe thun/ dann erst nach verflossener Zeit ein Wort auszugrüblen/ so man Anfangs nicht geachtet/ ist de Jure nicht zulässig.

Jene

25

Jene die einem alle Teuffel auf
27 den Halß wünschen / jedoch dessen Ehr und guten Nahmen geraden weegs nicht angreiffen / seynd nach proportion der Umbstände mit willkührlichen Straff herüber zu ziehen / dann durch dergleichen pure Anwünschung wurde die actio injuriarum nicht erhebt. Vid. Carpzov. p. 2. q. 67. num. 80.

22. Titul.

Von denen Schmach-Schrifften / oder Paßquillen.

Innhalt.

1. Was ein Paßquill seye.
2. Dessen Straff.
3. Von Mithelffern / Außbraitern.
4. Von Anheffung deß Paßquills.
5. Von wahren Laster inhaltenden Paßquill.
6. Andere milderende Umbständ.
7. Beschwärende Umbständ.
8. Von Inzüchten.
9. Fragstuck.

I Je Schmach-Schrifften / Schmach-Karten / oder Paßquillen seynd nichts anders / als ehrenrührige mit verschwiegenen Namen an offentlichen Orth angehängte Schrifften

Unter den Schrifften verstehen die interpretes auch die Spott und Schand-Gemähl / geschnitzlet Bilder / wordurch einer erkantlichen Persohn ein ehrenrührige Sach aufgebürdet / und ausgetruckt wird / P. Haunold. t. 2. c. 5. §. 6. n. 580.

Dañ durch Anmahlung liederlicher schambarer Sachen / wordurch niemand aigentlich gemeint wird / hat die actio ex libello famoso nicht statt / wie solches Carpzov. p. 2. q. 97. n. 54. wider Jul. Clarum und andere deduciret.

Zu wahrer Wesenheit einer Paßquill / oder Schmach-Karten erforderen die DD. daß des Authoris Tauff: und Zunahmen nicht unterschrieben werde / dann wann solches beschicht / hat die actio ex libello famoso, noch dessen Abstraffung / nach Außweisung peynlicher Halß-Gerichts-Ord. art. 110 nicht statt / sondern nur die actio injuriarum, dann ein anders seye ein schrifftliche Schmach / oder Injuria, und ein anders libellus famosus, und ob zwar viel DD. und novissime D. Blumlacher in seinem Commentario vermeynen / daß die Unterschreibung deß Authoris Nahmen die actionem ex libello famoso nicht aufhebe. L. Lex cornel. 5. §. si quis librum ff. de injur.

Item ex Recessu Imper. Francofurtensi Anno 1557. in ord. pol. tit. Buchtrucker / so widerfechtet aber Carpzov. d. l. num. 28. cum aliis diese Lehr / daß nemblichen die Unterschreibung des Authoris Tauff: und Zunahmen wider die Wesenheit des

Paßquills seye/ und pur ein Materiam gebe/ Actionem injuriarum anstellen zu können/ sintemahlen in art. 110. Ord. Carol. klar vorgesehen/ daß nur jener/ der seinen Tauff: und Zunahmen nicht unterschreibt/ mit eben der Straff/ so das fälschlich vorgegebene Laster von Rechtswegen auff sich traget/ abgestrafft werden solle/ einfolglich da sich einer unterschreibet// mit dieser schwären Straff/ so ex actione libelli famosi hervor bricht/ von Rechtswegen nicht abgestrafft werden mag/ in sonderen Bedencken/ daß die Gesetz/ und die Carol. ord. dessentwegen den Pasquillanten so schwär straffen wollen/ als die Vertuschung des wahren Tauff: und Zunamens/ die Vindicierung der angethanen Schmach/ beschwährlicher machet. L. un. C. de famos. libellis.

Dann/ was obige Stellen/ als l. 5. Cor. &c. anbelangt/ ist wissend/ daß diese Lex nur de injuriis und nicht einem eigentlichen pasquillo handlet.

Dahin auch der 1557. Franckfurtische Recess zuverstehen/ worinnen so wol von famos libellen, als geschribnen Injurien gehandlet wird/ als von welchen letztern es aigentlich verstanden werden muß.

Die Straff des aigentlichen Paßquills ist von geschribnen Rechten Capital. L. un. C. de famos. libell.

Ob aber das Wort Capital/ gleich ein Todts-Straff/ oder auch ein Deportation des Elends/ &c. ewiger Verweisung/ so auch unter dem Namen einer Capital-Straff de Jure verstanden werden/ nach sich ziehe/ seynd die Authores verschidener Meynung/ Farin. & Jul. Clar. sagen/ es seye die Lebens-Straf: Gilh. Myn. Harpp. & alii, verstehen es von der milderen Straff/ Carpzov. d. l. n. 8. vergleicht beede Theil/ und sagt/ dafern das vorgeworffene Laster die Todts-Straff nach sich ziehet/ daß auch der Paßquillmacher an dem Leben/ und eben mit selber Straff/ so auf die unschuldiger Weiß zugeschriebene Ubelthat gesetzt ist/ gezüchtig werden solle/ da aber die vorgeworffne Ubelthat entweders wahr/ oder geringere Straff nach sich ziehet/ müsse auch die Straff geringert/ und selbe auf das Leben nicht extendirt werden/ wie dann diese interpretation, in Caroli V. Const. art. 110. fundirt ist. Indeme es billich/ daß nach Ausweiß unschuldiger beygemessener Ubelthat der Paßquillant mit gleicher Straff abgebüßt werde. Die T. L. O. gebiethet/ art. 26. 8. Buchs/ daß jener/ der Schmach-Schrifften machet/ außgehen: oder fallen lasset/ oder offentlich anschlagt/ der Obrigkeit/ Gemein/ oder sonderen Personen dardurch ihren Namen/ Leimbden und Ehre zu verletzen/ an Ehr/ Leib oder Gut nach gestalt der Schmach/ und Ansehung der geschmächten Person/ nach Erkanntnus der Geschwornen gestrafft werden solle/ aus welchen Context nicht zu finden/ noch abzunehmen/ daß der Author mit gleicher Straff/ als die auffgelegte Ubelbel-

belthat von Rechtswegen auf ihr hat / abzustraffen / noch minder selber am Leben zu büssen seye / weilen die Formula Statuti nicht melden / am Leben / Leib / Ehr und Gut / sondern nur am Leib / Ehr und Gut / da aber in einem Statuto die arbitraria nur auf ein Leib-Ehr und Gelt-Straff gesetzt / kan selbe zur Lebens-Straff nicht extendirt werden / wie bereits vielfältig deducirt worden / wie dann auch aus allgemeiner Gewohnheit der Schärpffe der Carolin Ord. auch an Orthen / allwo man daran gebunden / dißfalls selten nachgehet / und ein extraordinaria zuerkennt wird. P. Haunold. d. l. ad fin. Carpz. d. l. cum aliis num. 60.

Und also werden die Buchtrucker / so ohne Censur, und Beysetzung deß Authoris Namen Bücher ausgehen lassen / mit Keychen / da es aber Famos Bücher wären / mit hinwegnehmung der Truckerey abgestrafft. Pol. Ord. tit. 35.

Und gleich wie von Carolinischer Ordn. nur die Authores und Macher der Schmach-Schrifften / mit der
3 Tods-Straff / wie obbesagt / abzustraffen seyn / also werden von dieser schwären Todts-Straff billich ausgenommen / die hierzu nur Rath geben / die Schmach-Karten gefunden / und abgeschrieben / selbe nicht zerrissen / sonderen weiters ausgebraitet / dann ob zwar ein dergleichen Erfinder / Consulent Abschreiber / für den Authorn selbst / und in gleicher Straff von gemeinen geschriebenen Rechten gehalten wird. L. vn. C. de fam. lib.

So wird aber die Capital-Straff von der milderen / die in Carol. ord. aber / gesetzte Todts-Straff nur auff die Authores selbsten / und auff keine andere verstanden / gestalten dergleichen Straffen stricte zu interpretiren / und über die ausgetruckte Personen nicht zu extendieren seyn. C. Statutum 22. X. de edict. Wiewohlen dergleichen Erfinder / so die Paßquill nicht zerreissen / sondern weiters bringen / oder hengen lassen / darzu Rath geben / mit einer wol verdienten extraordinaria billich zu straffen seyn / und wurde einem solchen nicht zu Nutzen kommen / wann er gleich den wahren Urheber anzeigete / so fern anderst das Paßquill nicht von anderen bereits ruchbar gemacht worden wäre. Carpzov. d. l. num. 17. Allwo er den Jul. Clar. Berlich. Farin. Damhoud. wegen dero scharpffen Sententz widerfechtet.

Ingleichen wird zu Carolinischer Straff erfordert / daß der Author 4
auch sein Paßquill publicirt / und offentlich angehefft habe / dann das pure fallen lassen / ist für kein Publication aigentlich zu halten / weilen man ein Sach wider Willen verliehren kan / aber ein geflissenes fallen lassen / hat kein Unterschied von wahrer Publication, und also kan jener / der sein Paßquill mit Willen nicht publiciert / und ein Erfindter / der zwar solches publicieret / jedoch nicht componiert / und gemacht / mit der

Carolinischen Todt = Straff nicht angesehen werden/ weilen zur selber zwey Stuck gesamter Hand erfordert werden/ nemlichen das machen/ und die geflissene Publication. ita cum Far. Haunold. d. l. n. 581.

In Tyr. L. O. wird weiters kein Straff auf den Erfinder/ und Ausbreiter der Schmach gesetzt/ wiewolen die extraordinari von gemein/ und den T. L. Rechten nach/ billich zu erkennen/ als wegen einer Sach/ die dem Statuto zu wider gehandelt wird/ da aber die Sach einen selbsten berührt/ mag er solche Schmach-Schrifft zu seiner Rechtsfertigung behalten/ oder da viel Ubels verhietet werden möchte/ kan solches der Obrigkeit angedeutet werden/ und also kan die L. un. vers. sanè si quid devotionis C. de famos. libell. verstanden werden/ da nehmlich der Obrigkeit dergleichen wahre Lasterthaten/ so den gemeinen Nutzen schädlich seyn/ von jemand gezeigt werden/ welchem hiefür billiche Verehrung zu geben ist:

Da aber das in dem Pasquill eingeführte Laster vor sich selbst wahr/ und erweißlich wäre/ wurde der Author zwar entbunden/ nichts desto minder aber mit einer/ nach proportion der Umständen gemeßnen extraordinaria Straff gezüchtiget. Ord. Carol. art. 110. Ubi March. Stephan & Berlich. Dann es gezimet sich nicht/ auf dergleichen verborgene Weiß ein Ubelthat auszubreiten/ und den dritten damit zu verletzen/ sondern man mus dergleichen gebührend anzeigen. L. un. C. de famos. lib.

Item/ wurde die ordinari Straff gemildert/ da die Gefährde/ und das Gemüth/ den dritten damit zu beleidigen/ nicht sonderbar unterloffen/ oder da der Pasquillant von dem andern bevor wäre gleichfalls verletzt/ und angetast worden: Berlich. p. 5. concl. 67. n. 56. Oder da der Author das Pasquill aus Reumüthigkeit wider/ und vor dasselbe auskommen/ herabnemmete: Harpp §. injuria Inst. de injur. Oder da er die That gleich freywillig bestunde Menoch de arbitr. c. 263. num. 24. Und was dergleichen Umstände noch seyn können/ so dem Richterlichen Verstand anheim gesetzt seyn.

Item/ könnte die Straff ex actione libel. famos. nicht vorgekehrt werden/ da der Geschmächte actionem injuriarum zu Widerruff/ oder Ersetzung der Ehr hätte angesetzt/ dann hierdurch wurde die act. libel. famos. aufgehebt/ jedoch die extraordinaria dem Richter vorbehalten. Carpz. p. 2. q. 98. n. 45.

Item/ nach verflossener Jahrs-Zeit/ nachdem einer den Authorem gewußt/ und in Rechten nicht fortgefahren/ dann diese Jahrs-Zeit fanget erst an/ nach überkommener Wissenschafft/ und ist Annus Utilis von Anfang/ nachgehends fliesset es von Tag zu Tag fort/ wie im Titul de injur. gesagt worden. Vid. T. L. Ordn. art. 268. Buchs. In Bedencken/ weilen die Actio civilis, dafern

6

5

fern die Injuri nicht auf gewaltthätige Stoß und Streich / und Erbrechung der Haus-Thür hinaus laufft / nach vieler DD. Meynung / als wie die *Prætoria* innerhalb deß Jahrs verseſſen wird. *Klock.* vol. 3. conſ. 187. n. 69.

7 Herentgegen wäre von der ordinari-Straff / und wo ſelbe arbitrarlich / aus nachgehenden Ursachen zu schärpffen. Wann andurch viel Unheil / Todtschlag / grosses Unheil im Land / oder Unfried zwischen grossen Herren verursacht / oder wann hohe Persohnen / oder die Justitiæ Wesen traducirt wurden. N. O. L. art. 93.

8 Die Inzüchten zur Nachforschung wären / da die verdächtige Persohn ohne das Schmach-Wort auszugiessen im Gebrauch hätte / dem Gelästerten getrohet / oder darauf einen Grollen; hätte. Item / seynd die Wahrnehmungen aus der Schrifft / Papier / ꝛc. hervor zu suchen; Item / bey welchen man ein Paßquill erfindt / der ist anzuhalten / seinen Geber zu offenbahren / dieser den seinen / und also biß man auf den ersten kommet / da nun dergleichen Persohn mit seinem rechten ersten Authore und Geber nicht heraus will / oder kein Wahrheit beständig angibt / variert / oder sonst deß Nahmens verdächtig wäre / könnte man zur Tortur schreiten / da die Sach ein Capital-Ubelthat anbetreffete / und die Straff auf Haut und Haar gehen könnte.

Fragstuck:

IN Formirung der Fragstuck solle man auf den Schreiber / 9
Mahler / ꝛc. fleissig nachforschen:
Wer sie seyn
Wo sie zu finden.
Was sie zu Belohnung bekommen.
Ob sie das Gemähl / die Schrifft gern verfertigt.
Was ihnen darfür zu bezahlen geweßt.
Wie er die Sach angehefftet.
Wer ihme geholffen.
Ob er solches nicht an andere Orth geschickt.
Mit was Gelegenheit.
Wem ers zugeschickt.
Was ihne hierzu bewogen / ꝛc.

23. Titul.

Von denen Real-Injurien, und Verwundungen.

Innhalt.

1. Von Vielfältigkeit der Real Injurien.
2. Von Processu Civili & Criminali.
3. Dero Straff und Unterscheid.
4. Abtheilung der Wunden / und wer in Sachen zu erkennen.
5. Von tödtlicher und gefährlicher Verwundung.
6. Wie denen Medicis, und Barbieren zu glauben.

7. Ob die Relation von 1. oder 2. Medicis abzugeben.
8. Von Contrari-Relationen.
9. Von übler Cur / und anerwachsenen Symptomaten.
10. Wie die üble Cur zu erweisen.
11. Von muthmaßlichen Zeichen/ daß der Verwundte wegen der Wunden abgestorben.
12. Straff der Verwundungen.
13. Von Real-Injurianten einer Obrigkeit / und dergleichen Gewalt-Thaten.
14. Von üble Tractier- und Injurierung der Eltern / und dergleichen Personen.

DJe Injurien werden / wie obbesagt / abgetheilt in die mündliche und thätliche / das ist in die verbales, oder reales, von denen mündtlichen / darunter die schrifftliche verstanden seynd / ist bereits gehandlet worden / seynd also noch die thätliche / oder Real-Injur. zu erklähren.

Die Real Injurien können vielfältiger Weiß beschehen / dann alles / was ohne Stimm / oder Red / dem andern zu Trutz / Schimpff und Spott geschicht kan pro Injuria reali gehalten werden.

Als da man einem den Bart aus-raufft / die Haar zum Spott abschneidet / Ohrfeigen gibt / mit Stecken / odrr sonsten abpriegelt: L. sed est 9. ff. de inju-. Jul. Clar. §. i juria num. 1. Oder da einer die Hand / den Stecken / den Degen aufhebt / und auf den dritten zu schlagen will / und es doch unterlassen hat. L. item apud §. si quis pulsatus ff. de injur.

Item / da jemand unrechtmässiger Weiß wegen unbekannten Schulden / oder ein angesessener Mann arrestiert wurde. Harpp. §. injuria n. 13. Inst de injur.

Item / da auf genugsame Caution in Civil-Sachen der Arrest nicht relaxiert werden wolte. Carpz. p. 2. q. 99. n. 4. Oder einer dem andern wider der Gebühr ein Opus novum denunciert / und an Fortführung deß Gebäu verhindert hätte. L. injuriarum 13. § si quis ff. de injur. oder gar verwundete. Jul. Clar. d. l. Oder da einer dem dritten zu Spott im Gewandt nachaffet / das Maul fürblehret / und mit Gebehrden aushönet. L. item apud labeonem 15. ff. de injur.

In denen Real-Injurien, kan ebenfalls civiliter und criminaliter agirt werden / da man civiliter agirt / ist der Beklagte 3. Sachen zu ersetzen schuldig / als ein Geldt für die zugefügte Mutilation, Verwundung / oder Abpriglung / 2. Was die Aertzt und Medicin gekostet. 3. Wird der Thäter mit willkurlicher Straff nach proportion der That angesehen. L. lib. homo 13. ff. ad l aquil.

In Taxierung der zugefügten Mutilation ist acht zu haben / wie es dem Belaidigten an seiner Kunst / Hand schädlich seye / davon bereits in Taxierung der Entleibung ein mehrers angemelt worden. Carpzov. d. l. n. 33.

Und

Und lassen ihnen die Geschädigte von denen DD. und Aertzten vielmal Attestationes ertheilen / wie schädlich die Mutilation dem Lebens-Lauff seye / so doch alles in Ermässgung deß Richters bestehet.

Ingleichem sind die Aertzt-Lohn / Apothecker und Specerey-Sachen / Versaumnus / der Richterlichen Moderation anheims gestellt.

3 In Dictir: und Erkennung der Straffen aber / ist forderist zu sehen / weme selbe beschehen / / dann auch ein Ohrfeigen / so ein geringer Kerl einer ansehnlichen hohen Persohn zufügt / kan mit Ruthen-Aushauen / Abhauung der Hand ꝛc. abgestrafft werden / wie nicht weniger an was für einem Orth selbe verübt worden / dannn auch ratione loci, als bey Gericht / in der Kirchen / in offentlicher Zusammenkunfft / wird die Injuria abscheulich und atrox, ingleichem in weme die Real Injuria bestanden / ob die Verwundung aus boßhafftem Gemüth den dritten auf die Haut zu legen hervor komen / ob es ein attentirte Entleibung / ob solche Lebensgefährlich / oder ein Krümppe zu ziehen / ob die Verwundung aus purer Unvorsichtigkeit / oder ob es zu verbottener Marck- oder Dult-Zeit / oder in einer Freyung beschehen / ob der Verwundte hierzu Ursach geben / dann in diesem letztern Fall wurde der Verwundte / dem Verwundten an seinē Schäden nichts zu geben haben / wiewohlen ein Obrigkeitliche Straff nicht ausbleiben wurde. Ita Carpz. d. l. n. 53.

Und also nach Beschaffenheit der Umstände kan entweders die Abhauung der Hand / Ruthen-Aushauen / Lands-Verweisung / Keychen- oder Gelt-Straff zuerkennt werden / sintemahlen die Materia der Verwundungen so wol dem Criminal, als niederem Gericht unterwürffig / nachdeme selbe mit schwärern / oder gelindern Umständen begleitet ist.

Dann zu wissen / daß die Wunden / welche ohne Blutvergiessen nicht zugefügt werden / wiewohlen / da einer gestossen / oder geschlagen wird / und der Beil / oder Geschwulst mit einer Lanceten / oder Eisen eröffnet werden muß / solch es auch vor eine wahre Wunden gehalten wurde Guazz. def. 4: c. 11. n. 4. Und pflegt ihrer Arth nach unterschiedlich abgetheilt zu werden / nemlichen in die Fleisch-Wunden / oder frische Wunden / diese seyn / wann nur in das Fleisch dergestalten gehauen / oder gestochen worden / daß hieraus kein Krümppe / oder Todts-Gefahr zu besorgen ist.

Andere heißt man Kämpffer-Wunden / die die Weite und Tieffe hat / daß sie Nagels tieff / und Glieds lang / das ist / nach deß mittern Fingers Nagel / und desselben Fingers längsten Glieds / so sie noch frisch und ungeschwollen ist.

Andere seynd Bein-schröttige Wunden / so über dem Kopff / oder andern Gebeiner deß Leibs Nagel tieff

tieff zugefügt werden / allwo die Eröffnung des Beins / oder Fleisch der Natur widerstehet.

Item seynd Wunden / so man Lämbde nennet / wordurch ein Glied schwach und erkrümpt wird / also daß der Verwundte solches Glied zu der gewohnlichen Arbeit und Gebrauch nicht mehr anwenden kan.

Und letztlichen seynd die Wunden die Schandmahl nach sich lassen / das ist / wordurch einer massig / blindt / und an der Nasen / Finger / Ohren / oder sonsten gestimblet wird.

Ob nun die Causa der Verwun-
4 dungen der Ober- oder Niederen Gerichtbarkeit zuständig seye / ist bereits im ersten Tractat / ersten Buchs dritten Titul zu lesen / ich finde aber daß des Doctoris Ertl, obs. 2. c. 18. Attestation nicht richtig eintreffe / indeme er schreibet / daß die Verwundungen / so Läme nach sich ziehen / der oberen Jurisdiction in Tyrol zugehörig seyen / da doch die Tyrolische Lands-Ordnung 8. Buchs art. 5 pur nur jene Verwundung / dem Ober-Gericht zuerkennet / wordurch der Beschädigte in Gefahr deß Lebens stehet / geschweigens daß er auch den falschen Ayd; Item den Ehebruch ohne Distinction ersten / oder dritten mahl / geringe Diebställ / falsches Gewicht / oder Mässerey der Niederen-Obrigkeit zuerkennt / so doch unter denen Criminal-Fällen des 8. Buchs Tyrolischer Lands-Ordnung begriffen / und nach Innhalt 14. Tituls 8. Buchs / von der Oberen-Gerichtbarkeit zu erörteren seyen.

Nechst deme ist zu wissen / daß ein Unterschied zwischen einer tödtlichen / und einer gefährlichen Verwundung seye.

Die tödtliche Verwundung ist / allwo die *Medi*inalische Curen nichts vermögen / sondern der Verwundte 5
nothwendig absterben muß. Boer. decis 325. n. 10.

Die gefährliche Wunden aber seynd jene / von welchen einer nicht alsobalden abstirbet / jeweils auch glücklich davon kommt / und also da die Medici sagen / die Wunden seye böß / oder gefährlich / folget darumb nicht / daß die Wunden tödtlich seye Vid. Guazzin. def. 4 c. 11. num. 7.

Sonsten aber werden Juristischer Lehr nach / jene Verwundungen für tödtlich gehalten / welche durch Artzney-Mittel ohne höchster Gefahr nicht können curiert werden: Bald. in c. 1. num. 3. quibus modis feud. amitt. Boer decis. 323. num. 2. Bajar. in § homicid. num. 135.

Die nicht tödtliche Verwundung herentgegen ist jene / so nach Außweis der *Medicinal*ischen Reglen leichtlich kan gehailt werden / oder wie andere sagen / davon der mehrere Theil Verwundten geheilt werden / dann die Cur der Medicorum gehalten haben. Guazzin. cum allegatis d. l. num. 3.

Die Wunden / so das Hirn / die Gurgel / Ingewayd / Hertz / Lun-

gen

gen und Leber verletzen / seynd gemeiniglich tödtlich / die aber nur an
6 die Armb / Füß / Händ / Finger / an das Angesicht versetzt werden / seynd keines wegs für tödtlich zu halten / aber alles diß ligt dem Judicio Medicorum zu erörtern ob / in welcher Materia aber zu wissen / daß jenem Doctori, der den Verwundten in der Cur gehabt / nicht allein zu glauben seye / daß der Verwundte wegen der Wunden gestorben seye / dann dieses kan er zu Beschönigung seiner Unwissenheit / und üblen Cur anziehen / ja es werden die Doctores Medicinæ vielfältig ersucht / in favorem des Inquisiten ihr Relation abzugeben / stehet also in Richterlicher Ermäßigung / was denen Doctorn zu glauben / sonderlich da andere Zeugen / andere Umbständ an Tag geben / ja ein Richter kan bey habendem Verdacht / die Relationes Medicorum durch andere Verständige examinieren / und erforschen / auch die Testes oder Gezeugen / wie sich der Patient verhalten habe / abhören lassen. Guazz. d. l. c. 12. n. 2.

Und also wird zween Gelehrten mehrers geglaubt / als zween ungelehrten / die ihrer Aussag halber kein gründliche Scientificam rationem anzeigen können / wiewohlen in Verwundung-Fällen denen erfahrnen Barbiereren mehrers / als denen speculirenden Doctorn, und Medicis zu glauben ist / und verdienen bessern Glauben / die alte / als junge Doctores. Carpz. in pract. crim. §. n. 333.

Und zwar ist nach besserem Sententz von diesen Medicis, oder Barbierern / dafern sie Anfangs ihrer Auff: und Annehmung nicht verpflicht / oder geschworen hätten / dero Aussag und Relation mit leiblichem Ayd zu bekräfftigen / wann sie gleich nur von Richterlichem Ammt / und pro informatione Curiæ abgehört werden. Vid. Guazzin. cum allegat. defens. 4. c. 12. n. 13.

In deme aber dero Relation nur nach ihrer Meynung und Glauben (ohne Præjudiz besseren Verstands / und Sentiments) abgelegt wird / als ist dem Inquisiten unbenommen / durch anderwärtige Doctores die erste Relation examinieren / und andere bessere fundierte Consulta und Deductiones einreichen zu lassen / die mehriste Sicherheit und glaubenmäßige Relation ist / nach Meynung Baldi in consilio 329. l. 2. aus drey Umbständ zu erkennen. Erstlichen / wann die Natur der Relation beystimmet / als da der Verwundte nach empfangener Wunden bald ableibet. Zum anderen / wann die Erfahrenheit die Tödtlichkeit anzeiget / da nemblichen die Wunden an Todt-gefährlichen Orthen des Leibs versetzt worden. Zum dritten / da die Relation der Medicorum auff gründtlichen Rationen / sonderlich des eingenommenen Visi & Reperti hafftet.

Ob aber diese Relation von zwey Medicis, als Contestibus müsse abge-

gelegt werden/ oder auch nur einer
7 hierinfalls genug seye/ wird von denen DD. vielfältig gestritten/ wann man beobachten will/ daß auff die Relation der Medicorum der gantze Processus gebauet/ und des dritten Leib und Leben in Gefahr gesetzt werde/ folget nicht uneben zu schliessen/ daß weilen die Indicia ad Torturam durch zween Zeugen probiert werden müssen/ um so viel mehr nothwendig falle/ dergleichen Umbstand durch zween Gezeugen zu Ausfällung der Ordinari Straff erweißlich zu machen/ dann widrigen Falls könte ein eintziger Zeug/ der doch nur de credulitate seiner Profession nach/ ein Relation ableget/ jemand an den Todt zu bringen/ tüchtig seyn/ ja was Jul. Clar. §. homicidium num. 34. lehret/ daß de consuetudine an End: und Orth/ allwo nur einer zu bekommen/ auch ein eintziger Medicus genug seye/ und ebenfalls von denen Doctoren vielfältig limitirt, in deme deren etliche dieses nur verstehen wollen/ dafern ohne grosse Mühe/ und Entsessenheit des Orths kein anderer zu überkommen wäre/ oder da die Partheyen selbst sich damit vergnügen/ oder da der Verwundere die Sach nicht strittig zu machen begehrt/ oder da mit der Relation des Medici andere kräfftige Umbständ/ und Adminicula einlauffeten/ oder da ein Land Statutum eines eintzigen Medici, oder Chirurgi Zeugnus für genugsam erachtete/ wegen dieser vielfältigen Ursachen und Rationen, rathet Guazzin. d. l. num. 31. daß jederzeit rathsamer seye/ zween Medicos herbey zuruffen/ damit denen unnöthigen disputieren abgeholffen/ und der Richter in seinem Ammt sicher procedieren könne/ wiewohlen da die Partes nicht strittig wären/ und der Medicus sein Relation ablegete/ daß die Wunden nicht tödtlich gewesen seye/ sondern daß der Krancke aus anderen Zufallenheiten/ und Symptomaten verabstorben wäre/ ein Richter genugsame Ursach hat/ den Processum weiters nicht zu prosequiren/ wann anderst kein Verdacht eines corrumpirten Medici hervor scheinete: Scaccia c. 83. num. 13. in fr. crim. Dann die Medici werden ohne das unter die Geitzige gesetzt. Mascard. in verbo avaritia con. 150. num. 3. l. 1.

Ob aber denen Medicis, so den Verwundten in der Cur gehabt/ mehrer zu glauben seye/ als der Relation jener/ denen nur durch anderwärtigem Bericht die Gestalt der Wunden und was darbey berührt/ eröffnet worden/ ist ebenfalls unter denen Doctorn strittig/ sintemahlen theils vermeynen/ daß zu Beschönigung übler angewendter Medicin, und Cur/ auch Vermäntlung ihrer Unwissenheit selbe unfehlbar sagen werden/ der Verwundet seye aus Ursach der tödtlichen Wunden verabstorben/ theils DD.

aber

aber vermeinen / daß ja diese mehrere Wissenschafft / aus selbst eingenommenen Visu & Reperto haben müssen / als andere / so nur anderwerths her die Beschaffenheit der Wunden erfahren / ausser die erstere hätten die Cur wider die Regul der Medicinalischen Erfahrenheit wissentlich angewendt / alsdann wurde ihnen nicht geglaubt werden. Vid. Guazzin. cum alleg. d. l. num. 26.

8 Wann aber zweyerley Relationes hervorkommen / deren eine die Tödtlichkeit vorgibt / die andere solche verneinet / alsdann wäre richtiger / und sicherer gehandelt / wann der Relation so die Tödtlichkeit der Wunden ausschliesset / nachgefolget wurde / wiewohlen dieses alles dem Richterlichen Ermässen zu untersuchen obliget / dann wann die Wunden an gefährlichen Orthen des Leibs versetzt / der Verwundte von Tag zu Tag schlechter / und in Kürtze verabstorben wäre / ja die Relation der Medicorum, so die Tödtlichkeit attestiret / ehender als die andere mit dergleichen vernünfftigen Rationen nicht vorgesehene Relation für glaubmäßiger zu halten / da aber die Wunden / an keinem gefährlichen Orth versetzt / der Verwundte sich wider gebessert / aufgestanden / und am Stab wider hin: und her gangen, oder sonsten gefallen / oder sich gestossen / oder ein üble Kranckheit darzu geschlagen hätte / wäre die Tödtlichkeit der Wunden nicht zu præsumiren. Id. d. l. num. 27. Menoch. l. 5. præs. 2. n. 1.

Es werden aber jeweils die Relationes Medicorum etwas finster abgeben / daß sie ein tödtliche nur ein gefährliche Wunden nennen: Item pflegen die Inquisiten / in ihren Defensionalibus zierlich hervor zu streichen / der Verstorbene seye nicht wegen der Wunden / sondern wegen übler Cur / schlechter Warth / oder aus erwachsenen andern Zuständen und Symptomaten abgestorben / damit aber man auch dißfalls ein Liecht habe / was in Sachen zu thun / ist zu wissen / wann erstens die Tödtlichkeit der Wunden klar hervor scheinet / und diese Qualität ohne Scrupel von denen Medicis attestirt wird / alsdann wird der Verwundte wegen der Wunden abgestorben zu seyn richtig gehalten. Clar. §. homicid. n. 33.

Es möge der Todt geschwind / oder langsam erfolgen / ein Medicus, oder Barbierer gebraucht werden seyn / oder nicht / dann bey purer Tödtlichkeit der Wunden hat dieses kein Absatz. And. Gail. obs. 101. n. 20.

Da wissend ist / daß die Wunden nicht tödtlich gewesen / alsdann ist die Rechtliche Muthmassung / daß der Verwundte wegen übler Warth / unordentlicher Haltung der Cur / Unwissenheit der Medicorum, und keines wegs wegen der Verwundung verabstorben seye. Boer. decis. 323. num. 4. Julius Clarus §. homicid. num. 33.

Und wäre nichts im Weg/ wann der Verwundte gleich innerhalb wenig Tägen verabgestorben wäre. Guazz. d. def. 4. c. 10.

Wann aber zu der nicht tödlichen Wunden/ ein Fieber geschlagen hätte/ distinguiren theils DD. ob das Fieber seinen Ursprnng von der Verwundung / oder anderwerts her genommen habe; ersten Falls wollen sie sagen/ daß der Abgeleibte wegen der Wunden verabgestorben seye/ andere aber sagen/ daß in dergleichen Fällen mehrers wahr seye zu sagen/ der Abgeleibte seye wegen deß Fiebers/ so die Wunden verändert und gefährlicher gemacht/ verabgestorben. Id. d. l. n. 9.

Gleicher gestalt hat es/ daß bey nicht tödtlicher Wunden/ ehender jemand wegen übler Cur/ Warth/ oder Mißhaltung derselben verabgestorben/ zu seyn gehalten werden. L. qui occidit §. fin. ff. ad l. aquil. Gail. obs. 111. n. 21. l. 2.

Da aber Zweiffel einfallet/ ob die Wunden recht tödtlich/ oder nur todt-gefährlich seye/ also/ daß es zum Todt/ oder auch zum Leben ausschlagen kan/ alsdann/ wann wissend ist/ daß kein Medicus, oder erfahrner Wund-Arzt gebraucht/ oder die Cur nicht recht vorgenommen/ oder der Patient sich nicht gehalten/ alsdann ist die rechtliche Muthmassung/ das der Abgeleibte nicht wegen der Wunden/ sondern aus unterlassener/ oder gebrauchter übler Cur/ und dero Mißhaltung verstorben seye. Jul. Clar. §. homicid. 33. Gail. obs. 111. n. 21. l. 2.

Ja/ wann gleich der Cur kein Tadel gegeben werden mag/ jedoch die Wunden nicht gewiß/ und vor sich selbst tödtlich gewesen ist/ seyn viel DD. die lehren/ daß der Abgeleibte nicht wegen der Wunden verstorben seye/ dann sie erfordern zu dieser Qualität/ daß die Wunden vor sich selbst unzweifelbar tödtlich gewesen seyn müsse. Gail. d. l. num. 22. Boer. decis. 313. n. 2.

Wiewohlen theils DD. rathsamer zu seyn erachten/ da wegen unterlassener Cur/ oder übler Anwendung ein Exception formirt werden kan/ dann ein todt-gefährliche Wunden/ wird von vielen Practicanten für ein tödtliche Wunden/ in ordine ad pœnam ordinariam gehalten/ dafern die Ableibung anderer Ursach nicht füglich beygemessen werden kan/ wiewohlen niemalens in zweifelhafften Fällen für die Tödtlichkeit/ oder Mortalität zu præsumiren ist.

Die üble Cur/ oder dero Mißhaltung wird angenommen/ und erwiesen/ da kein/ oder nur ein unpracticirter Medicus gebraucht worden/ da der Krancke der Verordnung deß Medici nicht gehorsambt hat; Item/ da er etwa sich mit seinem Weib/ oder andern Weibsbildern Fleischlichen vermischt hätte/ da er schädliche Speisen gessen/ Wein getruncken/ nicht im Beth geblieben/ auf-

aufgestanden / für das Haus an die Sonnen gesessen / oder auch Zauber-Seegen gebraucht hätte. Guazz. d. def. c 10 n, 19.

11 Herentgegen lehret Menoch. de arbit. l. 2. cas. 275. nachfolgende Wahrnehmungen / daß der Verabstorbene wegen der Wunden abgeleibt seye.

1. Da der Todt bald darauf erfolget / was aber bald seye / ist dem arbitrio deß Richters zu ermessen vorbehalten / dann theils setzen z. 8. 14. 40. Täg / andere noch länger Zeit: Item / stäte Erbrechung / Grösse und Tieffe der Wunden / Todt gefährliche Instrumenta, wordurch die Wunden zugefügt worden / und der stäte für wehrende Schmertzen / herentgegen wäre dem Inquisiten vorträglich / da der Patient nach langer Zeit abgeleibt wäre / / wann der Wunden ihre natürliche Accidentia aufgehöret / und kein Schmertzen mehr verursacht haben / wann die Nachläßigkeit der Doctorn, oder üble Cur / oder deren Mißhandlung zu erweisen / und letzlichen da die Wunden an kein gefährlichen Theil deß Leibs versetzt / und von den DD. für tödtlich nicht wäre ausgeruffen worden.

12 Nach erklärter Verschiedenheit der Wunden / beliebe weiters zu wissen / daß dafern der Verwunder / oder Injuriant den Schaden und Kösten zu ersetzen nicht vermag / ist selber um so viel mehr an der Haut abzustraffen. L. si quis 7. ff. de juris-dict. l. quicunque C. de servo fugit. Welches aber auf ein Leibs Straff / als die Fustigation, oder andere die Ehrlosigkeit nach sich bringende Straff / als Lands-Verweisung wegen purer Armuth zu extendiren nicht zulasset. Oldekopp. obs. 10. tit. 5.

Da aber der Delinquent criminaliter angeklagt / und mit peinlicher Straff gezüchtiget wurde / wird in Sächsischen Rechten für die zugefügte Verwundung nichts dargegeben: Berl. p. 5. concl. 61. num. 62. Carpz. d. l. num. 68. Wiewohlen von gemeinen Rechten / und diß Lands die offentliche Vindicta, das Jus partis nicht aufhebet / wie in Materia der Entleibung erklärt worden / ein absonderliche Schärpffung der Straff verdienet / die Real-Injuria, da ein Gerichts-Unterthan seine Obrigkeit austragenden Haß / und Feindseligkeit schlagt / oder verwundt / oder da die Unterthanen sich unterstehen / denen vom Gericht aus Abgeordneten zu Verkehrung einer Execution, Einforderung der Steuren / verwürckter Straffen / ꝛc. würcklich thätlicher Weiß zu widerstehen / und Gegen-Gewalt zu gebrauchen / unter der Obrigkeit verstehen sich nicht allein die hohe Tribunalien / sondern auch die nachgesetzte Obrigkeiten / Pfleg- Berg- und Land-Richter / Zollner / Burgermeister / ꝛc. Item / die Professores, und Rectores der Universitäten / dergleichen Injuria, wann sie auf

die äusseriste Abscheulichkeit hinaus fliesset/ kan auch mit dem Schwerdt abgestrafft werden/ wie Carpzov. p. 2. q. 100. deducirt/ und von einem erzehlet/ der dem ablesenden Gerichts-Notario mit einem Messer einen tödtlichen Stich gegeben/ daran aber der Notarius nicht gestorben/ der Delinquent aber dannoch zu dem Schwerdt verdammt worden seye/ wie dann auch viel DD. dergleichen Exempla lehren/ allwo die Injurianten der Obrigkeitlichen Persohnen/ und Professorn mit dem Schwerdt abgestrafft worden seyn. Menoch. de arbit. cas. 263. num. 14. & 15. Bald. in c. 1. §. injuria tit. de pac. jur. firm. Gail. l. 1. obs. 39. n. 1. Wiewohlen gemeiniglich die Abstraffung arbitrat, und nach Proportion der Umständen/ und zwar selten auf den Todt einzurichten ist/ es wurde dann sonsten durch andere Straff die abscheuliche Injuria nicht genugsam abgebüßt. Carpz. p. 2. q. 100. n. 23.

Und also wurde ein Ohrfeigen so einer Obrigkeit gegeben wurde/ nicht gleich mit dem Todt gestrafft werden müssen/ wie viel DD. lehren/ als Bald. Damhoud. Berl. Menoch. wiewohlen Haunold. h. t. wider Carpz. lehret/ daß auch ein Ohrfeigen/ die ein geringer Kerl einer hoch-ansehnlichen Persohn zufüget/ mit dem Todt gestrafft werden könne. Gail. l. 1. obs. 39. n. 1. Menoch. de arbitr. d. l. n. 6.

In Tyrol. L. Ordn. aber/ ist art. 36. 8. Buchs ein willkurliche Straff am Leib und Gut auf dergleichen Frävler gesetzt.

In Fürfallenheiten/ da gantze Gemeinde sich der Obrigkeit widersetzen/ und den Gerichtlichen Gewalt mit Gegen-Gewalt abtreiben/ ist vor allen Dingen vonnöthen zu wissen/ woher die Widersetzlichkeit erfolge/ wer sie hierzu angehetzet/ gestärckt und angefrischt habe/ mit was Worten/ wer die Vorgehere seyen/ &c. damit die Rädelsführer durch die Inquisition eröffnet/ mit gebührender Straff belegt/ die mindere Schuldige aber mit geringerer Straff angesehen werden mögen. Carpz p. 2. q. 100. n. 10. Oldekopp. obs 5. t. 2.

Wie dann auch jene milder zu straffen seyn/ die den Gegen-Gewalt nur antrohen/ jedoch von würcklicher Tödtlichkeit abstehen/ als mit Gefängnus/ geringer Aetzung/ oder ziemlicher Gelt-Buß.

Denen Obrigkeiten seynd gleich 14
die Eltern/ die von denen Kindern in Ehren gehalten werden sollen/ dann ob zwar von alten Rechten/ denen Eltern zugestanden/ selbe nach Belieben umzubringen/ so ist aber dieses Recht verändert/ und in die Straff der Exhæreditation versetzt worden/ wie nicht weniger/ daß einem Vatter erlaubt worden/ den Sohn dem Gericht vorzustellen/ und selbst ein Straff vorzuschlagen. L. 3. C. de patr. potest.

Ja/ da etwa ein Sohn sich unterstunde/ einen Vatter/ Mutter todtgefährlich zu verwunden/ könte selbiger

den

den Umständen nach/ nicht allein mit Abhauung der Händ/ Etauppenschlagen / sondern auch mit einem Todts-Urtheil belegt werden / wie es dann im alten Testament also verordnet gewesen. Deut. cap. 21. vers. 18. & seq.

Wiewohlen dato in dergleichen Fäll selten auf ein Todts-Straff das Urthel verfaßt / sondern auff das höchste das Ruthen-Aushauen/ Hand abschlagen dictirt wird / sonderlich da der Sohn dem Vatter ein Abbitt ableget/ und der Vatter um Milderung der Straff anhaltet / dann diese Vorbitt wäre so kräfftig / daß dergleichen Leibs-Straff in ewige / oder zeitliche Verweisung / oder noch geringere Straff verändert werden kan. Arg. l. 3. C. de patria potest.

Wegen geringen Injurien, als zuwerffen/ aushönen / verachten / oder anbetrohten Schlägen/ kan ein Keychen-Straff / geringe Aetzung / zeitliche Verweisung zuerkennt werden. Carpz p. 2. q. 100. n. 44.

Die schwäriste Injuria, und Schmach aber ist ein freywillige fräventliche Todt-Sünd/ wordurch der liebreichiste Vatter / unser Erschaffer und Erlöser verhönt und verspottet wird / dero Straff bey unterbleibender wahrer Reumüthigkeit laider seyn wird ohne.

E N D E.

Registex

Register

Uber alle in diesem Tractat enthaltene Materien/ und bedeutet die erste oder Römische Zahl den Theil / die andere das Blat/ die dritte die Seiten-Zahl : oder num. jeweils seyn nur 2. Ziffern/ und kan man dann in dem Theil / wo die Materia erstlich angezeigt worden fortsuchen.

A.

Aberglauben Straff/ II. Theil fol. 27. num. 6.

Abigeatus Wesenheit und Straff/ II. Theil/ 362. num. 2.

Absagerey Wesenheit/ II. Th. 119. n. 1. Dero Straff/ II. Th. 120. n. 2. & seq.

Abtrag/ Vide Vergleich.

Abtreibung der Leibes Frucht/ II. 212. 1. Deren Straff/ 213. n. 2. Durch vorgehende Bestechung in Geldt/ 216. 9.

Abwesender / wie er zu processiren / I. Th. 353. n. 8.

Adels Freyheit des Beysaß halber / I. Th. 66. n. 2. Von Tortur/ I. Th. 203. n. 8 Von der Straff/ I. 317. 33. Item I. 203. 9. Adel wo er zu processiren I. 36. 5.

Alter/ wie es zu straffen/ I. Th. 310. 27. zu torquiren/ I. Th. 201. n. 5.

Anatomie/ ob sie zuläßig ? I. 336. 8.

Anklag ist verhaßt/ I. Th. 1. & 2. 365. n. 2. Ankläger/ wer es seyn könne/ I. Th. 366. n. 6. Welcher aus mehren zu zulassen/ I. 368. 8. Wer angeklagt werden möge/ I. 369. 11. Ob der Ankläger zu reconveniren/ I. 370. 14. Anklags-Sach gehet vor der Burgerlichen/ I. 371. 17. Anklags-Libell, Wesenheit/ I. 372. 18. Anklägers Bürgschafft/ I. 374. 23. Anklags-Sachen durch Procuratorn zu führen/ I. 376. 25. Angeklagten gefängliche Einziehung / I. 380. 34. Dessen Processierung / I. 380. 35. & 36. Was selber zu beweisen/ n. 37. Anklags-Proceß verursacht die Inquisition, I. 381. 39. Anklagten Exceptiones, I. 381. 41.

Annotation des Vermögen/ I. 82. 15. & 351. 5.

Antwort ist zu erpressen/ I. 107. 1. & 108. 3. Antwort in der Hauptsach/ wann sie zu geben/ I. 114. 1.

Anvertraut Guth / der es entfremdet/ wie zu straffen ? II. 361. 7.

Apostasia Vid. Glaubens-Verlaugnung.

Appellation von der Tortur/ I. 204. 1.

Ob sie in criminalibus statt finde/ l. 348. 1. Antichrisis quid? II. 409. 4.
Argwohn/ vid. Inzüchten: Argwohn in der Hexerey/ II. 43. 24.
Arrest im Haus l. 76. 4. & 76. 6.
Articuli ehrenrührig / Impertinent. I. 134. 3. & 5.
Aertzt so jemand Schaden/ II. 243. 2. vid. Medicus.
Assassinat ist mixti fori I. 49. 8. Geistlicher Freyheit unfähig/ l. 57. 10. Dessen Wesenheit/ l. 57. 10. & II. 226. 3. Straffen 4. beschwärende Umständ/ 227. 5. Conat oder Bemühung 228. Inzucht/ 229. 7. Fragstuck 8.
Auffruhr/ II. 101. 14.
Aydt der Warheit/ II. 97. 12.
Aetzung der Gefangenen/ l. 67. 3.

B.

Bañ- und Acht-Processs Ursprung/ I. 350. 1. Wann er statt habe/ I. 351. Dessen Formalitæt. 352. 6. Dessen Krafft/ 354. 10. Wie der Geächte auf betretten zu processieren/ I. 356. 1. Formula, 356. 2. Badreiberin II. 284. n. 2.
Baar-Recht/ I. 17. 3.
Bader bierer/ ob einer genug/ II. 14. 1. Dessen Verhör/ I. 22. 2. vid. Medicus. Bediente so untreu/ deren Bestraffung II. 360. 6.
Befreundter Zeugnus/ I. 72. 5. & 124. 10. Befreundter/ so die Freundschafft verschweigt/ I. 145. 10.
Behausung zu visitieren / I. 110. 1. II. 380. 8.
Beittelschneider/ I. 332. 3.
Bekandtnus / wann sie ad Inquisitionem genug/ I. 14. 1. Durch Hinterlist erpreßte I. 80. 12. Bekandtnus nachzutrachten/ I. 116. 1. Bekandtnus in der Tortur/ wie sie zu protocollieren/ I. 250. 2. Erpreßte durch Keychen / 251. 3. Dero Klarheit/ I. 263. 2. Warscheinlichkeit/ 263. 4. stillschweigende / 263. & 264. 4. 5. 6. 7. Bekandtnus vor zweyen Gerichten / 265. 8. eines Sach Walters/ Procuratoris, 265. 9. Dero Falschheit/ 267. 32. Beständigkeit/ 268. 1. Widerruffung/ 268. 2. & 3. 269. 6. 7. 270. 261. 9. 10. 11. Dero Interpretierung/ 269. 5. ohne Corporis Delicti Wissenschafft/ 273. 17. erpreßte durch Widerrechtliche Tortur/ 273. 18. Verjährter Missethat/ 274. 19. Bekandtnus des untüchtigē Zeugen/ so nicht zu torquierē/ 274. 20. dero Annehmung an Seiten des Gerichts/ oder Fisci. 174. 21. vor niderer Gerichtbarkeit/ 274. 22. der im Beicht-Stuhl/ 275. 23. ohne Indicien. 275. 24. eines Sterbenden/ 276. 26. qualificierter Bekañtnus 243. 1. 276. 27. 277. 29. Bekantnus durch Zauberey/ II. 45. 31. Bemühung in Kinder-Mord/ wie der abzustraffen. II. 207. 12. im Umbringen II. 190 5. Nothzucht 271. n. 2. im falsch Müntzen II. 14. 112. in Crim. Sodomi. II. 291. n. 3. der Diebstahl II. 344. 14.
Besagung zur Inquisition. I. 26. 2. Besagung Krafft zur Tortur/ I. 217. 3. Besagung/ 2. 3. oder 4. Mitgespähn: Item / II. 51. 43. Krafft/ I. 266. 11. Besagung in Hexen-Proceß/ II. 38. 39. 16. 19. vid Hexen.

Beschwerende Umständ der Ubelthat ins gemein/ l. 327. 1.
Bestättigung der Bekantnus/ wann sie einzuholen/ l. 252. 5. Von Tyrolis. Lands-Rechten vorgesehener Bestättigung/ l. 253. 8. Dero Formula, l. 253. 11.
Betrettung des Delinquentē in fremden Gericht/ l. 33. 2. & 36. 6. fol. 40. 5.
Betrohung zur Inquisition, l. 27. 5. dero Interpretierung l. 189. 4.
Beweiß-Schrifft der Unschuld/ wie sie zu formieren/ l. 186. 12.
Beweisung so unvollkomen/ Zusammensetzung/ ll. 51. 43.
Beysassen-Ambt/ l. 66 2. Erwöhlung/ eod.
Bezüchtigung eines Sterbenden/ l. 213. 9.
Bigamia Wesenheit und Straf/ ll. 264. 1. vom Todt des ersten Ehe-Gatts/ ll. 266. 3. Beschwärende Umständ- ll. 268. 5. Inzüchten/ 6. Fragstück/ 7.
Blinder/ ob er zu torquieren/ l. 201. 4.
Blutschand ist mixti fori, l. 49. 8. Dero Wesenheit/ ll. 298. 1. Straff in gerader Lini, 299. 3. Straff in Seiten Lini ersten Grads 302. 6. im andern Grad/ 303. 7. im dritten/ 305. 6. im vierdten/ 306. 10. Der Schwagerschafft aufsteigender Lini, 11. Von Schwagerschafft der anderē und drittē Arth/ ll. 309. 12. Beschwerende Umständ/ 310. 13. milderende Umständ/ 14. Von Blutschänderischer Ehe/ 312. 15. Inzücht/ 313. 17. Botten/ welche untreu/ deren Straff/ ll. 362. 8.
Bürgschafften in peinlichen Fällen/ l. 86. 12. Aydliche/ 85. 6. Was für Bürgen/ und wann sie anzunehmen/ 87. 13. Bürgschafft End/ 87. 14. Bürgen müssen für den Flühenden stehen/ 85 8 Bürgschafft in Anklags-Proceß/ vid. Anklag in Hexen-Proceß/ ll. 46. 33. vid. Caution.
Brennerey/ Abtheilung/ ll. 125. 1. Mord- Brennerey Wesenheit/ 126 2. Straff und Inzücht/ 127. 3. beschwärende Umbständ/ 128. 5. Milderende/ 129. 6.
Broglerey gethaner Ubelthat/ ll. 48. 37. Item/ 48. 39. Item/ ll. 426. 19.
Brunst so verwahrloßt/ ll. 131. 1. unvorgesehene ll. 134. 6. schuldhaffte/ 136. 10. & 11.
Burgerliche Klag in peynlichen Sachen/ l. 9. 8. Vollmacht der Burgerlichen Obrigkeit/ l. 27. 4. Burgerliche Action ob sie durch Lebens Straff auffgehebt werde/ l. Th. 326. 11.

C

Calumnianten Straff und Anklag/ l. 378. 28. 29. Calumnia Vielfältigkeit/ l. 379. 32.
Capital-Straff Bedeutnus/ ll. 3. 4.
Caution in Anklags Proceß/ l. 374. 23. Caution eines angesessenen Delinquentens/ l. 85. 5. Wem die Cautions-Summa bey der Flucht gehörig/ 6. Caution sich jederzeit zu stellen/ l. 256. 3. Caution in Hexen-Sachen/ ll. 46. 33.
Citation in Bann- und Acht gibt kein Geleit/ l. 83. 3.

Closterfrauen-Schwächer wo er zu processieren/ l. 48/7.
Compensation ſo ſtillſchweigend / wann ſie erlaubt/ ll. 345. 16.
Composition, wann ſie zugelaſſen/ l. 322.& 323. 1.4. Mit weme ſie zutreffen/ Conatus vid. Bemühung/ 324.5. Dero Krafft/ l. 327. 13.
Conclusion in peynlichen Sachen/ l. 381. 39.
Confiscation in Ketzerey/ ll. 79. 4. 81. 2. in Zauberey/ ll. 67. 59. Læsæ Majestatis/ ll. 97. 9. in Blutſchänderiſcher Ehe/ ll. 281. 15.
Confrontations - Nutzen/ l. 164. 2. Dero Nothwenthigkeit/ 164. 3. Wann ſie zu unterlaſſen/ l. 169. 7.& 8. Ob interogatorien zuzulaſſen/ 170. 9. Dero Krafft/ 170. 12. iſt in Hexen-Proceß zu unterlaſſen/ 170. 12.
Conſtitutum, wie es zu formieren/ l. 90. 1. &. 2. 92. 5. 94. 7.
Conſult-Einholung. l. 192. 1. Deſſen Einſchickung/ 193. 2. Deſſen Krafft/ l. 192. 278. 2. Deſſen Nothwendigkeit/ 331. 1. Deſſen Ableſung/ 331. 2. Wie die Acta zu dieſem Ende zu überſchicken/ 193. 3. Wer es zu bezahlen/ 194. 4.
Copia des roceſs, wann: und wie ſie zugeben/ l. 182. 10. Auf weſſen Unköſten/ 182. 12.
Cörper iſt zu beſichtigen, und wider auszugraben/ l. 15. 1. Deſſen Erkandtnus/ 23. 2. Der Verzweiffleten/ ob ſie zu begraben / 341. 7. Dero Anotomia, 342. 4.
Corpus delicti was es ſeye/ l. 11. 2. in heimlichen Laſteren/ l. 12. 4. 5. in zweiffelhafften/ 13. 5. in Ordnung zur Tortur/ 207. 1. Deſſen Ungewißheit/ 317. 34. Crimen Stellionatus ll. 416. Falſi. ll. 394. 1. deſſen Straff/ n. 3.
Crimen Reſidui, Was es ſeye? ll. 360. 5. Peculatus wer ſolches begehe? ld. 6. Crimen Lenocinii ll. 282. 1.
Culpa, oder Schuld Abtheilung/ ll. 125. 1.

D

Daumēſtock ob ein Tortur l. 120. 1.
Defenſion iſt vor der Tortur zuzulaſſen l. 177. 1. und zwar ex officio l. 179. 5. 263. 2. & 4. Dero Renuncierung/ l. 178. 2. 262. 3. Dero Zurucklaſſung/ 26. 2. 79. 10. 178. 3. Defenſor, wie er zu dem Gefangenen zuzulaſſen/ 179. 4. Deſſen Qualitæt, l. 180. 6. Wie ſie zu decretieren/ 181. 7. dero Termin, 181. 7. dero Favor. 188. 1. iſt vor Erholung der Tortur zuzulaſſen/ 243. 10. Wer ohne Gewalt den dritten defendieren könne/ 191. 9. Defenſion zu Milderung der Straff- 261.
Denuntiation, Weſenheit/ l. 1. 1. 3. 6. Dero Krafft/ 29. 2. 4. Von Beſoldten Denuntianten/ 29. 3. Von verborgenen Denuntianten/ 30. 4. Denuntiant iſt kein Zeug/ 39. 4. falſcher Denuntianten Straff/ eod. Wann die Denuntiation nothwendig/ 31. 5. Denuntiant ob er Ankläger ſeyn könne/ 372. 18.
Dieb: Diebſtählen/ wie ſelben nach zuſchreiben/ l. 20. 5. 207. 1. Diebſtähl mit Erbrechen/ dero Beſichtigung/ l. 20. 5. & 207. 1, Dieb-

stahl Wesenheit/ ll. 316. 2. Dessen Abtheilung/ 3. einfachen Straff/ 317. 4. Procels-Unkösten in Diebeberey Nachforschung/ 318. 5. & 6. von grossen Diebställen/ 320. 7. Diebstahl von mehrerem/ 320. 9 Taxierung der entfrembtē Sach/ 321. 10. Beschwärende Umständ/ des ersten Diebstalls/ 325. 13. & 14. Vom andern und dritte Diebstahl/ 327. 1. Milderende Umständ/ 330. 1. Von Gewißheit entfrembter Sach/ 331. 1. Diebstahl ohne Nutze 235. 7. Minderjährige Dieb/ 340. 10. befreundten Dieben/ 342. 11. Von Haußgenossen/ 343. 12. ll. 379. 3. Dessen Conat. 344. 14. Eintragung eigner Sach/ 345. 15. Holtz-Dieben/ Straff/ 145. 1. & 2. Garten- und Frucht-Dieb/ 349. 4. Diebs-Helffere/ ll. 373. & 2. Diebstahl in Hungers-Noth/ 350. 1. Bestehlung der Todten-Cörper/ und Grufften/ 351. 1. Dieb der Aeckers Instrument/ 353. 6. Wildbräth-Dieb / 354. seq. Fisch-Dieb/ 357. 4. Diebische Gerhabē/ Verwaltere/ Aemtierer/ 358. 1. Inzüchten des Diebischen Gemüths/ 358. 2. Diebstahl geweychter Sachen 367. 1. Beschwärende Umständ/ 370. 2 Milderende Umständ/ 4. Diebisch Ablaugnung vertrauten Guts/ 381. 15. Diebische Botten/ 362 8. Diebstahl ausliegender Erbschafft / 365. 1. Verkauff- und Verbergung Diebischer Sachen/ 376. 6. & 7. Unterschleiffgeberen / 376. seq. 1. Wissentlicher Auffkauff 378. 8 Diebstahl verschiedene Inzüchten/ 378 seq. Diebs-Segen/ 380. 8. Gemeine Inzücht/ 381. 11. Fragstuck auf verschiedene Diebställ 383. 20. Ruff in Diebstall ll. 379. 2. & 7 Theil in Diebstall/ 382. 16. Doctor ist der Tortur befreyet/ l. 203. 8.

Dollmätscher bey ausländischen Ubelthätern und Zeugen/ l. 139. 4.

Dolus bey den Officianten ll. 358. 3. wie er beym Todtschlag erwiesen wird ll. 145. 2.

Drell ist der Geistlichen Freyheit unfähig/ dessen Straff/ ll. 163. 6. Wann er erlaubt/ ll. 163, seq.

E.

Eheleuth Zeugnus/ ll. 124. 10.

Ehebruch ist mix i fori, l. 48. 4.

Ehebrecher / ob es erlaubt / umzubringen / ll. 154. 3. Ehebruchs Wesenheit/ ll. 25. 1. seq. Von doppletem Ehebruch/ und desse Straff/ 252. 2. Ehebruch/ ob er Burgerlich zu straffen/ ll. 253. 2. Milderende Umständ / ll. 254. 2. Gewißheit dieses Lasters/ ll. 256. 5. Inzüchten/ ll. 262. 6.

Ehrlose/ ob sie zeugen können/ l. 127. ll. 12.

Entführung der Jungfrauen / und ehrlichen Weiber mit Gewalt/ ll. 276. 1 Dero Straff/ 276. 2 Von der Ehe dieser Personen/ 278. 2. Milderende Umständ / 278. 3. Straff des Weibs/ so ein Mannsbild entführet / 280. 4. Beschwärende Umständ/ 281. 5. Entführder Closterfrauen/ eod. Inzüchten/

ten/ 281. 6. Fragstuck/ 282. 7. Erbschafft / wann die anvertraut wird ll. 365. 1.
Erstemal/ was es heisse/ ll. 90. 4.
Excommunicierter/ ob er der Geistlichen Freyheit fähig/ l. 52. n. 2.
Erbrechung frembter Brieff / ll. 400. 11.
Ersetzung gestohlener Sach wie die zu thun? ll. 339. 8.
Execution ist nicht zu verschieben/ l. 337. 5. Dessen Absatz/ 337. 2. 343. 11. Execution so miraculoser Weiß verhindert worden/ 342. 6. Executions-Vollbringungs Form/ 340. 6.
Extraordinari Straff/ wann sie statt habe/ 189. 4. vid. Straff.

F.

Falsch/ ist mix i fori, l. 49. 7. Falsches Wesenheit/ ll. 395. 1. Dero Interpretation, eod. 2. Straff/ 3. Dero vielfältigkeit / und zwar in der Person/ ll. 396. 4. im Namen/ Sigill/ Schuld-Prætension, 397. 5. & 6. in Worten/ Zeugnus/ falschen Procuratorn, 368. 8. & 9. in Briefen und Schrifften/ 399. 10. seq. dopplete Verkauffs-Versetzung. 400. 11. mit Mässerey/ Wein-Wässern/ 400. seq. 13. Falschheit in Silber/ 401. 14. Inzüchten/ eod. 16. zur Tortur/ 403. 15.
Fragstuck/ 404. 16.
Falschmüntzungs Wesenheit/ ll. 104. 1. Dero Vielfältigkeit/ 106. 2. Straff/ 107. 3. Von Mithelffern / 108. 6 milderende Umständ/ 6. & 7. Von der Behausung / darinn geprägt wirdt/ 109. 9. Straff des guten Gelds schlagenden ohne Erlaubnus/ 110. 11. Straff frembder Zeichen/ 110. 12. Von abfeylen/ 111. 14. umteglen 111. 14. Bemühung in falschmüntzungen/ 111. 14. Inzüchten/ 112. 15. Fragstuck 112. 15.
Fama, vide Gericht.
Feind kan nicht Zeigen/ l. 121. 7. 155. 2. l. 122. 7. Feindschafft so alleg. 8. Feind/ so versöhnt/ 8. Dero Schwäre ist zu erwegen/ 123. 9. Feindschafft gibt Ursach zur Inquisition, 28. 9. ad Torturam 212. n. 7. Feindschafft der Hexen/ ll. 41. 22. & 44. 27.
Fiscus ist kein Richter/ l. 46. 4. ist in dubio wider ihne zu sprechen/ l. 188. 1. soll kein Unschuldigen plagen/ l. 378. 29.
Fleischlicher Sünden-Erweisung/ l. 338. 2. Fleischliche Vermengung der Christen mit Juden / ll. 294. l. Erkanntnus eines todten Cörpers/ 295. 2. Geistlicher Personen/ 3. eigenthumlicher Leuth/ 4. einer Puppillen, eod. 5. einer gefangenen Weibsperson/ 6. litigierenden Weibsperson/ 297. 6. einer unweitläufftigen/ eod. 7. einer überweinten/ eod. 7.
Flucht gibt Ursach zur Inquisition, l. 28. 8 ad Torturam, l. 213. 10. Ob jemand zu fliehen gehalten seye/ ll. 1699. Fluchen/ vid. Sacramentieren.
Forcht bey Gericht/ ll. 44. 26. Forcht gibt Ursach zur Tortur/ l. 145. 11.
Formula visi & reperti, l. 21. 1. For-

mula, wie die Testes pro informatione Curiæ abzuhören/ l. 72. 6. & l. 23. 2. Formula die Barbierer zu verhören/ l. 22. 2. Formula, ein Stumen doch schreibens-kündigē Zeugen zu verhören/ l. 138. 2. Formula des ersten Constituti, l. 98. 13. Formula, ein Antwort zu erpressen/ l. 108. 3. Formula, ein Ausländer abzuhören. Formula, wie die Mitgespähn zu torquieren. Formula wie die Zeugens-Aussagen dem Delinquenten vorzulesen/ l. 157. 2. Formula confrontationis, l. 166. 5. 167. 6. Formula, ein Haus-Visitation zu Protocoll zu bringen/ l. 110. Formula, die erfundene Sachen dem Inquisiten vorzulegen/ l. 111. 4. Formula des andern Constituti, 116. 2. Formula, einen variierenden Zeugen zu torquieren/ l. 139. 4. Formula constituti. vor der Tortur/ l. 226. 2. Formula Torturæ, l. 223. 2. Formula, wie ein Ohnmächtiger der Tortur zu erlassen/ l. 234. 2. Formula, der Zeugen Repetition, l. 163. 4. Item. 175. 12. Formula, der Mitgespähn Tortur/ l. 248. 5. Formula, das Consult vorzuhalten/ l. 331. 2. Formula, Gegenhaltung der Schrifften/ l. 113. 6. Formula Urphedæ, l. 286. 1. Formula Verfassung des Urtheils/ l. 334. 8. Formula, der Bann- und Achts-Erklärung/ 356. 2.

Fornicatio, suche Unzucht: Item/ fleischliche Vermischung.

Fragstuck/ wie sie zu formieren/ l. 94. 7. Fragstuck/ so suggestiva, l. 95. 8. Fragstuck so der Inquisit denen Zeugen vorwirfft. l. 135. 6. Vid. Suggestion.

Freye Bekanntnus mildert die Straff/ l. 319. 35.

Freywillige Gerichts-Vorstellung/ l. 319. 35.

Freyheit der geistlichen Orth/ l. 50. 1: wer dero fähig/ 52. 2. 3. in was Ubelthaten selbe statt habe/ 53. 6. dero Krafft/ 59. 12. Von Herauslifferung der dahin geflohenen/ 60. 13. Von zweiffelhafften Fall der Freyheits-Fähigkeit/ l. 61. 13. Straff der Freyheits-Schwächer/ 62. 14.

Freyleuthen ist nicht zu glauben/ l. 121. 5. & 9. Freymann/ so übel richtet Straff/ l. 340 6.

Fürst kan keinem Todtschläger das Leben schencken/ ll. 15. 2. 6.

G.

GArt-Knecht seyn zu inquiriren/ l. 28. 10.

Gebärden/ so verdächtig/ geben Anlaß zur Inquisition, l. 214. 11.

Gebuts-Orth macht Gerichtbarkeit/ l. 33. 2.

Gefangener ist zu expedieren/ l. 81. 13. seyn zu besuchen 14. wann sie kranck werden/ 15. seyn sorgsam vor Gericht zu führen/ l. 53. 3. & fol. 62. in fin. Item/ auszuführen/ l. 62. 13. Gefangene Männer vom Weibs-Volck zu entsöndern/ l. 69. 4. Gefängnus solle nur zur Aufbehalt gericht seyn/ 81. 15.

Gefängliche Einsetzung/ wann sie erlaubt/ l. 75. 1. Wer dero befreyet/ l. 76. 2. 3, 4. & 5. aus das für Ubelthat/

that/ 76. 6. Was für Indicia hierzu gehören/ 77. 7.
Gefundener Sachen Vorenthaltung/ ll. 363. 1.
Geistliche Gerichtbarkeit in Delictis mixti fori, l. 49. 12. Geistliche/ ob sie von Weltlichen zu processieren/ l. 41, 6. zu fangen/ und inquirieren/ 41. 6. von dero Diener/ und Dienerin / sonderlich denen Concubinen. 41. 6. & 48. 5. Von jenem/ der wehrendem Proceß Geistlich wird/ ll. 42. 6. Geistliche Persohn ziecht zu sich die Weltliche/ 44. 2. Geistliche Gerichtbarkeit/ ob sie der Weltlichen Eintrag thut/ und hinwider fol. 45. 3.
Gemeinde/ wie sie zu straffen/ ll. 95. 5. & ll. 102. 14.
Gemeines Geschrey/ oder Gericht ist nachzuforschen/ l. 25. 1. dessen Wesenheit/ 2. 31. 13. wann es in Hexen-Proceß/ ad Inquisitionem gnug/ ll. 32. 14. Gemüth/ ob solches einen umbzubringen erfordert werde. ll. 140. 2. bey Brandschaden ll. 130. 6.
Gerichtbarkeit Wesen und Vielfältigkeit/ l. 6. 1. vermängter/ 6. 2. wann sie fundiert., 9. 8. ob sie in peinlichen Fällen zu prorogieren / 64. 2. Gerichtbarkeit in zweiffelhafftigen Fällen beschehener that/ 1. 18. 2.
Gerichts-Diener/ ob ihnen zu glauben/ 1. 61. 31. Item/ 129. 15. Gerichts-Diener so unzüchtig Straff/ 68. 4. Gerichts-Diener Fleiß mit den Gefangenen / 69. 5. dessen Ambt und Sitten / 68 4. Wie er zu verpflichten/ 68. 4. Von dessen Verantwortung/ fol. 68. 4.
Gerichts Schreiber soll selbst das Protocoll führen/ l. 15. 1. Dessen Ambt/ 65. 1. wie er das Urtheil verfassen/ 333. 5.
Gespähn seyn in der Gefängnus abzusonderen/ l. 69. 5. jeweils nicht/ 80. 12. Gespahnschafft gibt Ursach zur Inquisition, l. 28. 10. vid. Mithelffere.
Gewalt in Stürmung der Keychen/ ll. 115. 3. offenen Gewalt/ Wesenheit/ ll. 116. 7. offener Land-Frieden Vergwaltung/ 2. 119. 1. dessen Straff/ 121. 4. Privat-Gewalt/ ll. 123. 8. dessen Straff/ 124. 9.
Gewehrsmann erkauffter frembder Sachen/ ll. 234. 7.
Gifft wie hiervon zu constieren ist / l. 13. 5. & l. 207. 1: Item/ vom Gifftvergeben/ ll. 237. 1. dessen Straff/ cod. n. 2. wie de Corpore delicti constieret/ n. 3. milderende Umständ/ ll. 238. 4. Vergifftung der Waydeney/ 239. 4. Von purer Bemühung/ eod.
Straff der Gifft-Verkäuffere/ 240. 5. beschwärende Umbständ/ 6. dessen Inzüchten/ 241. 7. Fragstuck 252. 8.
Glaubens-Verlaugnung Wesenheit/ l. 303. 7. & ll. 81. 1. dero Straff/ n. 2. & 3. Inzüchten/ 82. 4.
Geleits-Brieff/ wer sie zu ertheilen/ l. 82. weme/ n. 2. & 3. deren Unterschied/ 3. dero Krafft/ 84. 4. 86. 9. wie deme nachzukommen / 86. 10. dero Uberantwortung/ 11.

Straff des Verletzers/ 11.
Glied/ was darunter verstanden / l. 54 8.
Gottslästerung ist mixti fori, l. 47. 2. dero Wesenheit/ ll. 7. 1. Dero Weiß und Vielfältigkeit/ n. 2. & 3. Von Ketzerischer Gottslästerung/ 10. 8. Inzucht zum nachforschen / 10 9. zur Tortur/ eod. dero Straff/ 11. 10. Beschwärende Umbständ/ 14. 12 Milderende Umständ/ 16. 14. Wer darinn zu procedieren/ 17. 15. Mitwissere / wie sie abzustraffen/ 18. 16.

H.

Hauß-Capell/ ob sie Freyheit habe/ l. 51. 1.
Hausgenossener Zeugnus / l. 126. 11. ob sie zu torquieren/ l. 146. 13.
Haußhalterey/ oder Domicilium gibt Gerichtbarkeit/ l. 33. 2 Dero erforderliche Stuck/ 34. 2. Helffer in Diebstählen/ ll. 373.
Hencker/ vid. Freymann. Hencker-Gelt, was es seye/ l. 347. 4.
Herberg-Gebare der Delinquenten/ l. 221. 6.
Herr büßt nicht des Dieners Ubelthat/ l. 292. 2.
Hexen/ teufflischer Bund/ ll. 25. 4. dero Ausfahrt/ 28. 8. Fleischliche Vermischung/ 9. Verstellung/ 30. 10. Hex/ so in gemein für eine ausgeruffen wird/ 419. 4. 31. 12. Von der Hexen Besagung/ ob sie allein zur Inquisition genug/ ll. 33. 16. 36. 17. 38. 18. Von ruckruffender Besagung/ 40. & 56. Von bekehrten Hexen/ 42. 21. Besagung von mehrer Hexen/ 43. 24. Hexen-Kinder verdächtig/ 25. Hexen anschauen/ 26. Indicia. zur Inquisition, 44. 28. Hexen Merckmahl/ 44. 30. Hexen-Kennzeichen/ 45. 31. dero Gefangensetzung/ 46. 34 Indicien zur Tortur/ 48. 37. Hexerey Materialien, 49. 41. verdenckliche Wort und Gebärden/ 49 41. & 42. Glaß-Teuffel/ 50. 42 Hexen Besagung zur Tortur/ 51. 43. Hexen von vornehmem Stand / 54. 43. 58. 47. bekehrter Hexen Besagung/ 56. 45. Hexen zweiffliche Kennzeichen/ 60. 51. Hexen so nicht weinen können/ 60. Hexen wie sie zur Bekanntnus zu bringen/ 62. 53. Hexen Tortur/ 63. 54. Hexen ist ein Defensor zuzulassen/ 66. 56. Hexen Todt-Urthel 66. 58. Hexerey ist Crimen mixtum, 67. 59. Hexen wo sie zu processieren / 68. 59. beschwerende Umstand / 72. 62. Von jungen Hexen/ und Zauberer Straff/ 73. 63. Hexen wie sie zu besorgen/ 75. 65.
Hoffmarchische Unterthan/ wann sie von dem Land-Gericht zu processieren/ l. 39. 2. Hofmarch Jurisdiction, l. 6. 1. Item / Jurisdiction der Grund-Herren im Tyrol/ l. 6. 1.

J.

Injurien wider einen Lands-Fürsten/ ll. 10. 13. injurien Abtheilung und Wesenheit l. 352. 6. & ll. 418. 1. Von mündlichen Schmach-Worten/ wie in Injuri Sachen zu procedieren/ l. 418. 3 von dero Straff 419. 4. von Wid rruff 5.

von

von Anstellung der Inquisition, 420. 7. seyn ex facto, und wann aufzuheben 421. 8. der nicht widerruffen will / 9. von abwesigen Schmäher / 10 von Ehrlosigkeit des Widerruffenden / 422. 11. von Burgerlichen verfahren / 423. 12. ob zur Straff und Abtrag geschlossen werden möge / 424 13. ob die Injuri-Sach die principal u. haupt-Sach hindere / 425. 14. Injuri-Klag wird der Criminal-Sach verglichen / 425 16. Obrigkeit kan die ihr angethane Injuri selbst rechnen / 426. 17. wie diese Klag wider die Erben gehe / 426. 18. Von Broglereyen / 19. von Ausbreiteren der Schmachreden / 427. 20. wann die Klag erlösche / 428. 21. Von der Retortion oder Zuruckwerffung / 429. 22. Von Nachlassung der Schmach / 431. 23. von deren Verjäherung / 431. 24. von der *Action* ex l. d Famari, 432. 25. von nachwünschen / 433. 27. Von thätlichen Schmachen / 438. 1. Dero Straff / 439. 3. Verschmähung der Obrigkeit / 445 13. der Elteren / 446. 14.

Inquisitions-Nutzen / l. 2. 3. ob sie neben der Anklag platz finde / 5. wie hierinn zu procedieren / 4. & fol. 4. 1. Dero Wesenheit 4. 1. Von der Special-Inquisition / 4. 2. und general-Inquisition, 2. dero Unterlassung / 6. 1. Dero Nullität / 10. 1. Wann sie anzustellen / 26. 1. Special Inquisition was sie erfordere / ll. 38. 18.

Inquisit ob er zu Beaydigung der Zeugen gleich fürzuforderen / l. 134. 6. ist in dubio zu absolvieren / l. 75. 1. & 76. 2. wird pro reo gehalten / l. 188. 1. Interesse, was es seye / und dessen Ursprung ll. 406. 2 & 3.

Inzüchten in heimlichen Ubelthaten / l. 207. 2. Inzücht deren jede zur Tortur genug / l. 216. 1. dero Beweisung / eod neue Inzüchten wie sie beschaffen seyn müssen / 241. 4. Inzüchten zur Tortur Wesenheit / l. 188. 2. l. 209. 1. dero Abtheilung / 210. 2. Inzüchten gehen nicht auf das Leben / l. 739. 3.

Juramentum Purgationis, ob es zuzulassen / l. 121. 4. & 213. 10 Juramentum in litem wegen zugefügten Schaden / vid. l. 240. Ob es in Injuri-Sachen zu de oder referieren seye? ll. 425. 16.

K.

Käuffer der gestohlenen Sachen / ll. 377. 7. müssen diese zuruck geben n. 8.

Keychen-Straff mildert die andere / l. 306. 22. Keychen / vid. Gefängnus / Privat Keichen-Straff. ll. 96. 7.

Ketzerey / wann es der Geistligkeit unterwürffig / l. 52. 2. Ob sie der geistlichen Freyheit fähig / l. Th. 57. 10. Wer hierinn zu processieren / ll. 77. 1. Ketzerey Wesenheit / 78. 2. Dero Straff / 4. Dero Umständ / 79. 5. Practica zu verfahren / 80. 6.

Kinder Hindanlegung Straff / ll. T. 210. 1. Milderende Umständ / 210. 2. & 3 Wer diese Kinder zu ver-

sorgen habe/ 6. Kinder Abtreibungs-Straff/ ll. 212. 1. & 2. Dero Bemühung/ 213. 4. Wann/ und wie es erlaubt 214. 7. Straff des Ursachgebenden zu früher Geburth/ 215. 8 Item/ der unfruchtbarmachung/ 216. 10. Fragstuck in Kinder-Abtreibung/ 216. 11. Kinder-Mord/ Straff/ ll. 199. 1. in aufsteigender Linea, 200. 3. Item/ Stieff-Eltern / Straff der Mitwissere/ 201. 5. Kinder verthun/ wie de corpore delicti constieren müsse/ 201. 6. Was zur Tortur vonnöthen/ 205. 8. Von jener so heimlich gebohren/ 205. 8. Dero Bemühung/ 207. 10. 11.

Kindheit/ wie lang sie wehre/ l. 307. 23. dero Straff/ 24. Kirchen-Dieb/ dero Straff/ ll. 369. 2.

Krancker/ wie er zu straffen/ l. 310. 27. ob er zu torquieren/ l. 202. 6.

Künstler seyn zu begnaden/ l. Th. 317. 33.

Kupplerey Wesenheit/ ll. 282. 1. von verkupplende Eltern/ und andern Personen/ 2. Milderende Umständ/ 284. 3. Beschwärende Umständ/ 286. 4. Von Inzüchten dieses Lasters/ 5. Fragstück/ 287. 6.

L.

Lands-Huldigung/ wer sie zu ertheilen/ l. 91. 5. vid. Gleit.

Liederliches Leben gibt Ursach zur Inquisition, l. 28 10. 2 10. 3. 2 12. 6.

Lenocinium quid? ll. 282. 1.

M.

Majestät Verletzung/ ll. 92. 1. wider und von wem sie beschehe/ 2. & 3. dero Processierung/ 100. 12. von der Bemühung/ 100. 12. von Mitwissenden / 101. 13. Inzüchten dieses Lasters/ 101. 14. Majestät-Verletzer hat kein geistliche Freyheit/ l. 58. n. 11.

Malefiz, was es eigentlich heisse / ll. Th. 2. n. 1. Maas/ Messerey/ deren Verfälschung/ ll. 400. 13. & 404. 15. Mastupratio, wie der zu straffen? ll. 288. n. 1.

Mägdlein/ minderjährig/ so auf Geheiß der Mutter die Geburth verthun/ ll. 214. n. 6 Marckstein was darinnen verstanden werde? ll. 393. 1. & 15.

Meynayd Wesenheit/ ll. 84. 1. Dessen Straff/ 84. 2. dessen Entschuldigung/ 86. 3. dessen Vermehrung/ 86. 4. Monstrantz ll. 368. 2.

March-Zeichen im Schnee/ l. 211. 5. Märchungen/ was darunter verstanden/ ll. 393. 1. Straff dero Veränderung/ 2.

Medicorum Relation leidet ein Reprobation, l. 23. 2. & ll. 441. 6. ob solche Relation von 1. oder 2. Medicis abzulegen/ 442/ 7. was für einem Medico zu glauben/ 443. 7. Von zweiffelhafften Relationen, n. 9. schlechter Cur und Symptomaten, 444. 10. *Medici* Urtheil in vergifften/ ll. 237. seq. n. 3. *Medici* oder Aertzt-Straff so einen umbringt/ ll. 243. 1.

Mehrmalen Bedeutmus, ll. 327. 2.

Melancoley mildert die Straff/ l. 311. 78.

Miracul bey der Execution, l. 191. 8.

Monstra seyn umbzubringen/ ll. 209. 14. Mithelffer Zeugnus/ l. 130. n. 16. dero

16. dero Krafft/ 131. 16. & 17. deren Tortur/ l. 152. 2. 221. 6.
Mord-Wesenheit/ l. 231. Von dessen Bemühung/ 232. 2. von Meichel-Mord/ 232. 3. dessen Straff/ n. 4. beschwerende Umständ / ll. 233. 6. Inzüchten/ 234. 7. Mörder ist auf andere Laster auszufragen/ ll. 233. 6.
Muthmassung/ wie eine die andere entkräffte/ ll. 188. 2.
Minderjährigkeit Anfang/ l. 307. 23. dero Straff/ 309. 26 ob dem Minderjährigen ein Curator zu geben/ 201. 1. & l. 275. 25 dessen Zeugnus/ 128. 13. mildert die Straff/ ll. 342. 10.

N.

Nachbarschafft gibt Ursach zur Inquisition, l. 72. 5. 145. 13.
Notarius, ob er zur Zeugen-Verhör zulassen / l. Th. 137. 9. Notarius wann er einen Falsch begehet / ll. 402. seq.
Nothwehr Wesenheit/ ll. 160. 1. Dero Stuck/ ll. 161. 3. 166. 7. 8. & 171. 11. dero beweisung/ ll. 170. 1. Straff/ 173. 177. 4. Fragstuck / 194. 5.
Nothzucht Wesenheit und Straff. ll. 269. 1, milderende Umständ/ ll. 270. 2. Nothzucht/ eines unmannbaren Mägdleins / 273. 3. beschwärende Umbständ/ ll. 274. 4. Nullität/ dessen Proceß, ist unheilsam/ l. 20. n. 2.
Nutzen / von der Ubelthat ist verdächtig/ l. 212. 8.

O.

Offenbahrer Ubelthat Proceß, l. 24. 1. 24. 2. 79. 9. 10.
Ohnmacht in der Tortur wie die zu erleutern/ l. 234. 1.

P.

Pasquill Wesenheit/ ll. 433. 1. Straff/ 434. 2. des Ausbreitenden 435. 3. milderende Umbständ/ 437. 7. Inzücht/ n. 8. Fragstuck/ n. 9.
Pestzeit/ wie die übertretter zu straffen/ l. 289. 8.
Peculatus, ll. 360. 6. vid. Dieberey in Beamtungen/ dessen Inzücht/ ll. 382. 10 Pflug-Entfrembden / wie zu straffen/ ll. 353. 6.
Physiognomia gibt Ursach zur Inquisition, l. 215. 14.
Plagium, oder Entführung der Leuth/ ll. 366. 2.
Poligamia ist mixti fori, l. 49. 7. Bigamia Prævaricatio wie die zu straffen/ ll. 398. 8.
Prævention in Criminalibus, l. 35. n. 5. dero Wesenheit/ 40. 1. Krafft/ 2. wann sie statt habe/ 45. 4.
processus offensivus, wañ er anfangt/ l. 1. 2 dessen Einschickung ad revisionem, l. 333. 6.
Procurator, für einen Abwesigen/ l. 352. 7. in Anklags-Proceß/ l. 376. 25. wie er in Criminalibus zuzulassen/ l. 115. n. 2.

Q.

Querela, oder Erklagung/ l. 3. 6. gibt das Corpus delicti, in heimlichen Lastern/ l. 13. 4.

R

Reconvention, wann sie in Criminal-Sachen statt habe/ l. 370. 14.

Ratification, der peinlichen Bekanntnus/ l. 250. 1. & 196. 1.

Reichthum ohne Ursach gibt Anlaß zur Inquisition, l. 28. 11.

Remission, vid. schubmässig. Remission des nicht wollenden/ l. 37. 1. & 41. 6.

Repetition der Zeugen/ l. 171. 1. 174. 81. der Mithelffer/ ... 174. 8. wann sie vonnöthen/ 175. 10. Repetition der auſſer Gerichtlichen Zeugen/ l. 175. 11. Retorsion, was sie seye/ und deren Requisita, ll. 429. 22.

Richter kan kein andern bestellen/ l. 63. Dessen Bann und Acht/ 64. 2. Dessen Suspectierung/ l. 65. 4. 109. 4. Dessen Nachlässigkeit/ l. 4. 1. 37. 6. von Nichtigkeit seiner Inquisition, l. 10. 1. dessen Amt bey dem Viso & Reperto, l. 15. 12. 18. 2. Richter ist kein Zeug/ l. 24. 1. & 80. 1. dessen Pflicht/ l. 32. 1. wie er constituieren solle/ l. 90. 2. kan nicht protocollieren/ l. 65. 1. soll kein Unwarheit einmischen/ l. 90. 2. Dessen Ambt vor der Tortur/ l 229. 1. & 233. 4. Straff des widerrechtlich torquierenden/ l. 259. 4. & 260. 6. macht Majora, l. 332. 4.

Ruhm- Red, vide Brogleren gibt Ursach ad Inquisitionem, ll 81. 13.

S.

Sacramentieren/ unter was für Obrigkeit es gehörig/ l. 8. 4.

Sacrilegium ist mixti fori, l. 48. 6. vide Entfrembdung geweychter Sachen in Lit. Dieb.

Säugende Weiber/ wie sie zu procedieren/ l. 338. 2.

Schaden Taxierung/ wie sie zu beschehen/ l. 375. 8. vide Vertrag:

Schlägerey und Rauff-Händel unter was für Obrigkeit es gehörig/ l. 8. 4.

Schrifften/ wie sie gegen zu halten/ l. 112. 5.

Schubmässigkeit Ursprung/ 38.. was hierzu gehörig / n. 3. wann sie statt habe/ n. 4. wie der geschobene zu procedieren/ 40. 5.

Schuldner/ ob er der Freyheit sähig/ l. 53. 5. Schatz verborgen und gefunden werden/ wem gehörig / ll. 353. 2.

Schwangere Weiber seyn nicht zu exequieren/ l. 338. 2. Selbst-Entleibung/ dessen Straff l. 248. 2.

Sodomia ist mixti fori, l. 43. 3. dero Wesenheit/ ll. 288. 1. Straff/ 289. 2. milderende Umbständ/ 290. 3. Beschwärende/ 292. 4. Inzüchten/ n. 5. Fragstuck/ 293. n. 6.

Soldaten/ wo sie zu processieren/ l. Th. 43. 8.

Stellionatus, ll. 415. dessen Wesenheit/ ll. 416. 1. wie darinn zu verfahren/ n. 2. Sterbender/ der den dritten entschuldiget/ 208. 3.

Stillschweigen/ in peynlichen Fällen/ l. 215. 14.
Straffen seyn nach Außweiß der Orths-Statuten auszufallen/ l. Th. 35. 4. Straffen seyn ohne Ursach nicht zu mindern/ l. 321. 39. Straff Freylassung ob sie erlaubt/ l. 90. 2. 271. 10. & 12. 272. 13. & 14. Item/ ll. 62 53. Straffen Vielfältigkeit/ l. 278. 3. Straff des Schwerds/ n. 4 des Strangs/ n. 4. des Rads/ 279. 6. des Ertränckens/ num. 7. des Verbrennen/ 8. des Viertlen/ 280. 9. wie sie zu schärpffen/ 281. 11. des Schlaiffen/ 281. 11. der Zangenreiffen und Riemen schneiden/ 11. Ruthen-aushauen/ und Galgen-Brennen auf den Buckel/ 282. 2. des Hand- und Finger-Abhauen/ 283. 2. & 3 Herausreissung der Zungen/ 284. 4. Abschneidung der Ohren n. 5. der Gallee/ 284. 6. des Schantzen/ 284. 6. Straff in Gelt/ l. 285. 1. der Gefängnus/ num. 2. Straff der Lands Verweisung/ 285. 3. Stadt- und Gerichts-Verweisung/ 288. 4. Prangers Geigen-Kirchenstellung/ 289 6 & 297. 6. willkurliche Straffen/ l. 289. 8. Straffen/ wie sie steigen/ l. 291. 11. & 13. Straff der Kirchfahrt/ 6. 289. 8. Straffen ob mehr auf einmahl zusamen zu setzen/ l. 290. 9. 297. 8. Straff in Gelt/ wie sie zu erhöhen/ n. 10. Straffen seyn/ dem Thäter anzuthun/ l. 292. 1. Item/ 320. 38. Straffen/ ob sie gegen die Erben gehen/ l. Th. 293. 5. Straff/ ob sie dem Verstorbenen anzuthun/ l. 294. n. 9. & 7. Straff eines Ausländers/ l. 299. 2. Straff nach Ausweiß der Statuten, l. 298. 2. Straffen/ wie eine die andere aufhebe/ 295. 1. dero Schärpffung/ 295. 5.
Straffenrauberey Wesenheit/ ll. 335. 1. dero Straff/ 385. 2. Item/ 391. 12. milderende Umständ/ 386. 3. Vom ersten Raub/ n 3. Von adelichen Raubern/ 387. 3. Von Beraubung eines Raubers/ 387. 3. 390. 10. vom Vergleich mit dem Rauber/ 387. 3. von Mithelffern/ 388. n. 4. Von Beraubung in Städten und Häusern/ 388. 6. Von geringen Gewalt n. 6. & 7. von anbefohlener Beraubung/ 389. 8. von Helffern/ n. 9. von angemaßter Beraubung/ 390. 10. beschwärende Umständ/ 390. 11. Inzüchten/ 391. 13.
Studenten/ wo sie zu processieren. l. 42. 7.
Stumm/ wie er zeugen könne/ l. Th. 128. 1. dessen Tortur/ l. 201. 3. dessen Straff/ 314. 30.
Struprum ist mixti fori, l. 49. 10. Vide fleischliche Vermischung/ &c. Item/ Nothzucht/ Unzucht.
Suggestion, wie vielfältig/ l. 96. 10. Suggestion - Fragen in Zeugen Verhör/ ll. 155. 1. vermäntlete Suggestion, l. 155. 3.
Supplication, in peinlichen Sachen/ l. Th. 228. 3. Dessen Absatz/ 229. 4. Item/ 349. 2.

T.

Taglöhner / wann er einen Brandschaden verursachet / ll. 137. wie die wegen Diebstalls zu straffen ? ll. 343. n. 12.
Tag / ob er in übelthat nothwendig zu wissen / ll. 57. 46.
Tauffzettul / wie er abzugeben / l. 138. 3. 99. 14. 128. 13. 200. 1.
Testament / wann es falsch zu seyn erachtet wird / ll. 403. kan keiner zum Todt verurtheilter aufrichten / l. 345. 1.
Territion Decret ist nicht zu eröffnen / l. 227. 2. mündliche Territion, . l. 197. 1. 250. 2. Territio realis was es seye / l. 199. 6. Bekanntnus Krafft der Territion, ob sie zu bestätten / l. 250. 2.
Tortur / was die seye / l. 196. 1. ist nothwendig / l. 198. 1. Dero Wesenheit / eod. von weme sie vorzunehmen 2. ungewohnliche nicht zu gebrauchen / Torturæ Staffel und Gradus, 198. 4. dero Krafft / 255. 1. 2. & 4. Tortur / ob sie / oder vielmehr ein extraordinari-Straff zu ergreiffen / 255. 1. & 6. Tortur / des Principaln hilffet dem Mitgespahn / 257. 7. reiniget die Defect der Zeugen / 257. 8. von widerrechtlicher Tortur / 10. wie dergleichen torquierter zu processieren / 258. 2. Was vor derselben zu beobachten / l. 224. 1. Torquierter so ohnmächtig / 234. 1. Deren Länge in jedem Gradu, 235. 1. Wann sie vorzunehmen / 238. 1. & 2. von welchem der Anfang zu machen / 239. 2. wie offt sie zu wiederholen / 240. 1. & seq. 42. 6. dero Abtheilung / 241. 3. wie sie zu entfliehen / 242. 8. wann sie zu ergreiffen / 208. 3. Tortur ruhet auf rechtmässigen Indicien, 208. 4. muß auf alle Indicia auf einmahl beschehen / 242. 9. dero Wiederholung: Item / 243. 11. wegen qualificierter Bekanntnus / wann sie vorzunehmen / 244. 2. Tortur zu Benahmsung der Mithelffer / 247. 1. und dero Wiederholung / 247. 4. Tortur aus dem puren Informativ-Process 173. 6. & 7. Tortur Nichtigkeit vor Zulassung der Defension, 179. 5. wer dero befreyet / 200. 1. Ruthen- oder Ferl-Tortur / 201. 1. Tortur wider befreyte Personen / 204. 9. in was für Delicten sie statt habe / 205. 2. Tortur ohne Lämbdung vorzunehmen / 199. 9. Tortur was für gebräuchig / 200. 10. dero vorsorgliche Puncten / 259. 3. Torquierte so verstorben / 259. 4. wer die Übermaß zu erweisen / 200. 5. ist in Zweiffel zu unterlassen / 205. 1. 206. 4.
Todtschlags einfachen Wesenheit / ll. 140. 1. dessen Abtheilung / 2. Vom gefehrlichem Gemüth und Instrumenten / 141. 3. von einer Orfeigen / 146. 3. von werffen / 5. Todschlag auf Befelch des dritten / 148. 1. aus jähem Zorn / 153. 1. Todschlag eines Ehebrechers / 154. 4. & 5. eines nächtlichen Diebs / 156. eines Diebs bey Tagzeit / 157. 7. des nicht redenden / 1. 158. 10. Todtschlag

schlag des Endführers einer Weibs-Persohn/ Todtschlag von einem Kind/ wahnwitzigen Mißgeburten/ Marx Lux-Brüdern/ und Feder-Fechter/ 139. 12. 13. 14. 15. 16. 17. Todtschlag des Betrohenden/ ll. 177. 5. Todtschlags verschiedener Fragstuck/ ll. 194. 4. verwarloßter Todschlag/ ll. 180. dessen Straff/ ll. 181. 2. ungefährl. Todtschlags Straf/ ll. 183. 3. Todtschlag von mehreren in einem jählingen Rauff-Handel/ ll. 183. 1. Todtschläger wie er zu befragē/ ll. 186. 2. dessen Abstraffung/ 187. 4 Todtschlag unrechter Persohn/ 189. 1. Bemühung in Todschlägen/ 102. 5. Tumults Urhebers Straff/ 188. 6. Inzüchten des Todtschlägers zur Inquisition, 191. 1. & seq. Indicia zur Tortur/ 193. 3. Todtschlag seiner selbst 247. 1. wie der Cörper zu tractieren/ 248. 3. dessen Bemühung Abstraffung/ 249. 7. Todtschlag der Eheleuth/ 218. 1. der Bräut-Persohnen/ 219. 2. Straff eines unmanierlichen Ehemanns 219. 3. Todtschlag nahender Befreunden der in Seiten-Lini und Schwagerschafft/ ll. 220. 1. & 2. Todschlag beschwärende Umständ 221. 3. milderende. Todschlag der Eltern/ vid. Vatter-Mord: Todtschlag der Kind/ vide Kindermord.

Troh-Wort geben Inzücht zur Tortur/ l. 220. 5. Von Todtschlag des Trohenden/ ll. 162. 4. Trohender muß Cautionem geben ll. 123. 8 Trohen/ vid. absagen/ befehden.

Trunckner/ wie er abzustraffen/ l. 312. 29.

V.

Variation, vide Ruckruffung gibt Ursach zur Tortur l. 251. 21. & ll. 141. 2.

Vatter-Mord Weesenheit/ ll. 195. 1. dessen Straff/ 2. Todtschlag der Persohnen so an statt der Eltern/ 3. Verpfändung die doppelt beschehen/ ll. 400. 12. 417. 3. Vergleich gibt Ursach zur Inquisition, l. 28. 7. Item/ zur Tortur/ l. 220. 6. 273. 15. dienet zur Milderung der Straff/ l. 316. 32.

Verjährung der Ubelthaten/ 301. 2. ist ex officio zu beobachten/ 301. 3. Deren Anfang/ 4. Verjahrung verschiedener Ubelthaten/ als des Ehebruchs/ 302. 5. gemeiner Unzucht/ 1. Der Schmach und Injurien, 302. 6. Apostasiæ, 7. Peculatus, 8. Falscher Geburt/ 303. 9. der Zauberey/ 10. verletzter Majestät/ 11. Vattermord/ oder Kinder Mord/ 12. der Nothzucht/ 13. Blutschand/ 304. 14. Sodomiæ und Assassinii, 15. Partidirey/ 18. Verjährung wie sie unterbrochen werde 305. 19.

Verräther hat kein Freyheit/ l. 56. 9.

Verrätherey Straff/ ll. 103. 17.

Vertrag mit belaidigter Freundschafft/ ll. 244. 1. wie der Schaden zu taxieren/ eod. 2.

Vertrauten Guts Ablaugnung/ ll. 383. 19.

Verwerffung eines Instruments, ll. 403. Verwundung/ ll. 441. 12. wie solche beschehen 439. 3. Vermun-

wundung/wann die/tödl. und gefäh:lich/ il. 440 4. & 5.
Visum & Repertum/ wann es einzunehmen/ l. 11. 2. dessen Nothwendigkeit; l. 11. 2. dessen Form/ 15. 1. wann es zu unterlassen/ 16. 2 in zweiffelhafftigen Fall von welcher Obrigkeit es einzulangen/ l. 18. 2. dessen rechtes Formular, l. 21. 1.
Ufruchtbarmachung/ ll. 216. 10.
Unkösten des Criminal-Proeess, l. 346. 2.
Unterschrifft der Bekantnus nutzet/ l. 106. 3.
Unschuld wird durch Muthmassungen erwiesen/ l. 190. 8. dero Beweisung/ l. 183. 1. & 1. Entkräfftet andere Inzüchten/ l. 189. 3.
Unsinniger wie er zu straffen/ l. 311. n. 28.
Unwissenheit der besonderen Lands-Statuten entschuldiget/ l. 277. 28.
Unzucht/ vide fleischliche Vermischung/ wer sie zu straffen/ l. 9. 6, ist mixti fori, l. 48. 5.
Umbständen fleissig nachzuforschen/ l. 71. 2. l. 263. 4.
Vogtbarkeits Anfang/ l. 307. 23.
Urheber des Geschrey seyn zu examiniren/ l. 713.
Urpbed wegen widerrechtlicher Verfahrung ist ohne Krafft/ l. 260. 7. Dero Formula, 286. 1. von Widersetzenden solche abzugeben/ l. 281. 5 Urphedbrechers Straff/ ll. 87. Verpfändete/ oder in Verwahr genommene Sachen deren unzulässlicher Gebrauch ll. 361. 7. 1. & 2. milderende Umständ/ ll. 89. 3. beschwärende/ 90. 4. wie er zu befragen/ 91. 6. Urtheil seyn die Ursachen einzutragen/ l. 335. 9. Urtheil wie sie zu verfassen/ 333. 9 & 10. wann es/ durch wem den armen Sünder zu eröffnen/ l. 339. 3. Usura quotuplex: ll. 405. 1.

W.

Waffen-Entlehner/ wie er zu torquieren/ l. 215. 13 Waffen todtgefährliche/ vide Todtschlag. Wappen/ wann die verfälscht? ll. 403. 15. Waaren so auf borg ausgenommen/ wie und ob ein Interesse zu begehren? ll. 412. 8.
Wasser-Prob ist verbotten/ ll. 59. 48.
Weiber-Zeugnus/ l. 129. 14 & l. 59. n. 49.
Weiber mit grossen Leib ob sie zu torquieren/ l. 200. 1. 7. Item/ Säugamme/ l. 202. 7.
Widersetzlichkeit gegen der Obrigkeit/ ll. 445. 13.
Wildbräd-Schützen-Straff und Inzücht/ ll. 383. 18.
Wissender ist zu torquieren/ l. 215. 14.
Wucher/ unter welche Gerichtbarkeit es gehörig/ l. 9. 7 dessen Wesenheit/ ll. 405. Interesse was es seye/ 406. 2. unterschiedliche Wucherliche Fäll/ 3 & fol. 409. 4. 410. 5. von dem Super-Interesse/ 411. 7. Straff des Wuchers/ 413: 9.
Wunden zu besichtigen/ l. 21. 1. Wann sie zur Gefangensetzung genug/ l. 77. 7. unter was für Gerich

richtbarkeit sie gehören/ l. 7. 3. dero Abtrag und Ersetzung/ ll. 439. 3. dero Vielfältigkeit / ll. 439. 3. Item / wegen der Jurisdiction, ll. 440. 4. Von tödtlichen Wunden/ und wie darvon Wissenschafft zu haben/ ll. 443. 5.

Y.

Welthat ist zu straffen am Orth wo sie beschehen/ l. 298. 1. gibt Jurisdiction, l. 33. 2. & 35. 5. so mixti fori, l. 37. 1. & seq. wie sie von dem Richter zu betrachten/ l. 92. 5. dero Abtheilung / l. 11. 2. ll. 2. 1. der offentlichen und heimblichen Unterschied/ ll. 2. 3. schwäre geringe/ ll. 4. 6. und verborgen/ ll. 5. n. 8.

Z.

Zauberey Wesenheit und Abtheilung/ ll. 21. 1. 25. 5. Zauberey/ ll. 22. 3. Inzücht zur Inquisition, ll. 30. 11. vide Hexerey/ Zeug so jählings zum Hexen-Tantz komt / ll. 59. 50. Zauberischen Mittlen in der Tortur zu begegnen/ l. 237. 2. Zeichen aus den Fußstapffen / ll. 380. 6.

Zeugen ad informationem Curiæ wie sie abzuhören/ l. 4. 3. 70. 2. dero Remission, l. 40. 5. 132. 3. Zeug muß Ursach seiner Aussag geben / l. 71. 3. Zeug von hören sagen / l. 71. 3. l. 136. 7. Von Untüchtigen/ l. 72. 5. Interessierten/ l. 121. 7. müssen klare Aussag geben/ 136. 7. Dero Protocollierung/ l. 136 8. Schrifft'iche Zeugnus/ l. 138. 3. Stumen und schreibens unkündigen/ l. 139. 4. wie sie zur Aussag zu zwingen/ 140. 1. dero Tortur / l. 141. 4. dero Bestättigung/ l. 152. 1. 160. 8. wie die erstere Aussag abzulesen/ 169. 8. Zeugen wie viel zur Todt-Urtel/ 120. 1. & 2. wie die Aussag beschaffen seyn müssen/ 120. 2. von geringen Fällen/ 120. 3. Zeugen Citation, 132. 1. Verhör/ 2. Zeugen/ Ayd / 133. 4. dessen Nachlaß/ 133. 5. Zeugen so wahrscheinlich informiert seyn zu torquierē/ 144. 6. & 7. von sich selbst anbietenden/ 145. 10. der sich nicht erinnern will/ 145. 11. Ehrloser Zeugen Tortur l. 147. 1. dero Länge/ 151. 5. ob vor dieser Tortur Copia indiciorum zu geben/ 152. 3. 3. Zeug in Abwesenheit des Inquisiten, was erbeweise/ l. 164. 1. Zeugen Tortur Krafft / l. 154. 1. reiniget nur ein Untüchtigkeit/ l. 154. 2. von falschen Zeugen/ 154. 2. Zeugens Aussag dem Inquisiten vorzuhalten/ 156. 1. Zeugen Namen zu verschweigen/ 163. 4. Defect der Zeugen zu beweisen/ 184. 6. Zeugen untüchtiger Krafft/ l. 190. 6. Zeugen unvollkommener Zusamensetzung / 200. 1. & 2. ll. 59. 49. Zeugs ohne Repetition, oder Confrontation Krafft/ l. 173. 6. so vor der Repetition flüchtig / l. 174. 9. Zeugen so einander zuwider/ auff ein

ein neues zu verhören / l. f. 191. 10. ein Zeug gibt Inzücht zur Tortur / l. 216. 2. von verworffenen Zeuge / l. 185. 7. Reprobatorial müssen rein seyn / l. 85. 8. 9. Zeugen Aussag völlig auszuschreiben / l. 185. 10. Zeug so feind / 186 11. seyn jeweils unerachet der Einred abzuhören / 186. 11. Zeug von Glauben / l. 190. 7.
Zeit mildert die Straff / l. 306. 21.
Zorn mildert die Straff / l. 315. 31. II. 153. 2.
Zuwünschungen alles Ubels, wie die zu straffen? II. 433. 27.

ENDE

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frölich von Frölichsburg, Johann Christoph, / Wohler, Johann Konrad, / Gassenmeyer, Johann,

Hn. Joh. Christ. Frölichs de Frölichsburg, Der Röm. Kays. Majestät weyland Ober-Oesterreichischen Regiments-Rath und Cantzler zu Innsbrugg, [et]c [et]c. Commentarius In Kayser Carl des Fünfften und des Heil. Röm. Reichs Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Worinnen Kurtze, doch gründliche Unterweisung, Wie Ein dem Richterlichen Amt obligender Nachforschung- oder Inquisitions-Process, nach Gelegenheit und Herkommen der Kayserlichen, Chur-Fürstlichen, wie auch andern, sonderlich der Ober- und Unter-

Franckfurt und Leipzig 1720

4 Crim. 55 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10348668-8
VD18 15244709